DR. DR. DR. FRANZ SCHEIDL

Die Kriegsgefangenschaft

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart

DIE KRIEGSGEFANGENSCHAFT

VON DEN ÄLTESTEN ZEITEN BIS ZUR GEGENWART

EINE VÖLKERRECHTLICHE MONOGRAPHIE

VON

DR. DR. DR. FRANZ SCHEIDL

1943

VERLAG DR. EMIL EBERING / BERLIN



DRUCK: DR. GÜNTZ-DRUCK DRESDEN

VORWORT

Über den Inhalt und den Zweck des Werkes

Die vorliegende Arbeit will das zwischenstaatliche Kriegsgefangenenrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt darstellen und kritisch würdigen.

Die historischen Rückblicke wurden insbesondere von dem Gesichtspunkte aus unternommen, Ursachen, Ausmaß und Bedeutung der erzielten Fortschritte — in einzelnen Fällen auch einer gewissen Rückbildung — klarzulegen.

Historische Hinweise waren insbesondere dort lehrreich, wo es galt, an den historischen Änderungen der Zeitverhältnisse: der Bevölkerungs-, Kultur- und Lebensverhältnisse, der Kriegführung usw. die dadurch bedingten Änderungen des Kriegsgefangenenrechtes zu erklären und an Hand der bewirkenden und bestimmenden Umstände die allgemeine Richtung aufzuzeigen, der die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes zustrebt.

Die vorliegende Arbeit will aber nicht nur Weg und Art des bisher Erreichten darlegen, sondern darüber hinaus Klärung bringen, welche Möglichkeiten der Entwicklung bestehen, und aufzeigen, wo heute schon gewisse Grenzen und Schranken des Entwicklungsprozesses sich mehr oder weniger deutlich erkennen lassen.

Außer Betracht blieb die Darstellung der landesrechtlichen Regelungen des Kriegsgefangenenrechtes in den einzelnen Staaten.

Die natürliche Ergänzung dieser Monographie, die Zusammenfassung aller derzeit gültigen innerstaatlichen Gesetze und bestehenden Einrichtungen zur Regelung des Kriegsgefangenenwesens in den einzelnen Staaten in einem eigenen Bande ist geplant.

Die Darstellung des Kriegsgefangenenwesens im gegenwärtigen Kriege kann lückenlos erst nach Beendigung dieses Krieges und nach Zugänglichmachung aller Quellen erfolgen; sie ist einem Ergänzungsbande vorbehalten.

Wien, im Dezember 1942.

Dr. Dr. Dr. Franz Scheidl.

EINE NOTWENDIGE AUSEINANDERSETZUNG:

Brauchen wir überhaupt ein Kriegsgefangenenrecht?

A. ÜBER DIE PFLICHT ZUR SCHAFFUNG EINES INTERNATIONALEN KRIEGSGEFANGENENRECHTES

Die furchtbaren Erfahrungen des ersten Weltkrieges waren bitterer Anlaß zu der mehrjährigen Arbeit an diesem Werke.

Die amtlichen Berichte über die Leiden der wehrlosen Kriegsgefangenen führen uns in die tiefsten Abgründe der Erniedrigung und Verirrung menschlichen Geistes.

Nicht nur namenloses Heimweh, verzehrende Sehnsucht nach Heimat und Familie waren das Los der Kriegsgefangenen, vielfach wurden ihnen die notwendige Nahrung, die primitivsten Anforderungen der Hygiene vorenthalten; Beraubung, körperliche Mißhandlungen, Prügelstrafe, Kerker, seelische Marterung durch sadistische Lagerkommandanten und andere Vorgesetzte waren für Hunderttausende unentrinnbares Los und machten ihnen das Leben in der Gefangenschaft zur unerträglichen Hölle.

Tausende fielen durch das Übermaß des Leides in die ewige Nacht unheilbaren Wahnsinns; Tausende wurden zur Verzweiflung und zum Selbstmord getrieben; zu Zehntausenden wurden wehrlose Kriegsgefangene zur Befriedigung niedrigster Rachsucht heimlich und offen straflos hingemordet. Frankreich vermag über den Verbleib von 43 251 kriegsgefangenen Deutschen, Rußland über den Verbleib von 52 213 kriegsgefangenen Deutschen und von rund 190 000 kriegsgefangenen Angehörigen Österreich-Ungarns keine Auskunft zu geben.

Nach gemeldeter Gefangennahme verschwanden diese Unglücklichen spurlos im Haltestaat auf unaufgeklärte Art. Sie fanden ein Schicksal, das uns ewig verborgen bleiben wird und das wir nur schaudernd ahnen können.

Nur in Deutschland, Italien, Japan und England gab es nicht einen einzigen Fall unaufgeklärten Verschwindens.

Zu Hunderttausenden ließ man Kriegsgefangene ohne jede Hilfe oder ohne genügende Hilfe an Hunger und Kälte, an Seuchen — deren Ausbreitung oft sogar noch absichtlich gefördert wurde — und an anderen Krankheiten erbarmungslos zugrunde gehen. Von den 3,8 Millionen im Weltkrieg in Kriegsgefangenschaft geratenen Angehörigen Deutschlands und Österreich-Ungarns starben und verdarben in der Gefangenschaft nicht weniger als über sechsmalhunderttausend! Dabei ist nicht mitgezählt die ungeheure Zahl jener, die seelisch oder körperlich krank und siech aus der Gefangenschaft in die Heimat zurückkehrten.

Nur mit einem Schauer des Grauens vermag man den ungeheuerlichen Bericht des kriegsgefangenen österreichischen Arztes Dr. Cartelieri zu lesen:

> „Der russische Sanitätsinspekteur wollte durch immerwährende Transferierungen von Kriegsgefangenen die Infektionskrankheiten (Flecktyphus usw.) verstreuen, um möglichst große Epidemien zu erzielen ... Er rühmte sich, er habe es zuwege gebracht, daß in Turkestan allein mehr Soldaten gestorben, als an der ganzen Front gefallen sind ...“

Nicht minder grauenhaft sind unzählige andere Tatsachen, von denen die im Quellenverzeichnis angeführten Berichte erschütternde Kunde geben.
Der französische Frontkämpfer Vaillant-Courturier berichtet:

> „Ich habe Franzosen gekannt, die sich rühmten, deutsche Kriegsgefangene niedergeschossen zu haben, lediglich um ihre Revolver auszuprobieren. — — Ich weiß die Namen von Offizieren, welche deutsche Kompanien, die gefangen und entwaffnet waren, niederschießen ließen und für diese Gewalttaten noch befördert und ausgezeichnet worden sind.“ (Populaire. Feber 1920.)

Der griechische Arzt Dr. Perikles, der während des Krieges in französischen Diensten stand, berichtet, daß man die Betten von an Infektionskrankheiten Verstorbenen in den Spitälern ohne Desinfektion immer wieder neuerlich mit Kriegsgefangenen belegte.
Graf Georg Preysing, Pfarrer Krieger und andere deutsche Kriegsgefangene berichten über das Sipoter Kriegsgefangenenlager, daß von den Gefangenen, die im Winter 1916/17 dort untergebracht waren, nur 400 am Leben blieben:

> „200—400 Menschen starben allein in diesem Lager täglich. Die Offiziere des Lagers, denen beim Rapport immer die Sterbeziffer des Tages gemeldet wurde, meinten stets höhnisch: ‚Was, nur 200? Das ist noch lange nicht genug!‘
> Die Toten blieben tagelang in den Baracken liegen und wurden dann haufenweise in offene Gruben geworfen, wo sie ganzen Rudeln wilder Hunde als Nahrung dienten.
> Dabei war die Hungersnot derart, daß die Gefangenen sich um diese Hunde stritten, die wieder ihnen als Nahrung dienten.
> Das Bild dieser langsam sterbenden, verhungernden Menschenmassen war so entsetzlich, daß ein rumänischer Arzt sich erschoß, da er diesen Anblick nicht mehr ertragen konnte.
> Die Sendungen an die Kriegsgefangenen, das Geld und Material zur Ernährung der Kriegsgefangenen, zur Heizung, Bekleidung, die Löhnung — alles wurde gestohlen und die Gefangenen mußten verrecken ...“

Man muß diese Berichte der Ärzte Dr. Buttersack, Dr. Gallinger, Dr. Zuspitza, Dr. Simon, Dr. Leutze, Dr. Saame, Dr. Gornig, Dr. Perikles u. v. a. und die vielen anderen erschütternden Berichte gelesen haben, um zu begreifen, um wieviel alle Gefahren und Strapazen des Krieges weniger bedeuten als die Leiden der Kriegsgefangenschaft, als dieses Martyrium, dieses hilflose Dahinsterben hunderttausender wehrloser Gefangener fern von der Heimat und fern von allen Lieben.
Ende März 1921 wurde vom Internationalen Komitee des Roten Kreuzes in Genf eine Konferenz einberufen, auf der beschlossen wurde, diese furchtbaren Kriegstatsachen durch die Roten-Kreuz-Gesellschaften der neutralen Staaten prüfen zu lassen. Die vom Deutschen Roten Kreuz eingereichte Denkschrift war so furchtbarer Art, daß daraufhin beschlossen wurde, das Unternehmen nicht fortzusetzen!

Wer sein Volk liebt, wer die Pflichten gegenüber seiner Volksgemeinschaft erfüllen will und die ungeheuerlichen Tatsachen über die Kriegsgefangenschaft im Weltkrieg, das namenlose Leid der Kriegsgefangenen kennt und nicht sein Bestes daransetzt, rechtzeitig, d. h. also ohne Verzug und mit allen Kräften daran mitzuarbeiten, daß sich dieses ungeheuerliche Verbrechen an der Menschheit, dieser Verrat an der Menschenwürde nie mehr erneuere und daß einer Wiederholung der Kriegsgefangenen-Katastrophe des Weltkrieges wirksam vorgebeugt werde, der ist entweder ein Dummkopf oder ein Verbrecher.

B. EINE KLEINE AUSEINANDERSETZUNG MIT JENEN, DIE GEGENTEILIGER MEINUNG SIND

Es ist nun verwunderlich, wie vielen gleichen Gründen man in den verschiedenen Ländern begegnete, mit denen die Mitarbeit am Ausbau des internationalen Kriegsgefangenenrechtes diskreditiert oder gar völlig abgelehnt wurde:

1. Das „Weltgewissen" und die „fortschreitende Kultur" werden eine Wiederholung der Kriegsgefangenenkatastrophe des Weltkrieges verhindern.

Man sollte es nicht für möglich halten, daß es heute noch — nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges und dem Anschauungsunterrichte der Nachkriegszeit — in der Welt und gar noch in deutschen Landen irgendeinen Menschen gibt, der daran glaubt, daß es ein „Weltgewissen" oder so etwas ähnliches überhaupt gibt, und der von dieser Seite eine Besserung der Kriegsgefangenenverhältnisse in einem nächsten Kriege erwartet und in dieser Erwartung und in der Hoffnung auf die „fortschreitende Kultur" die Mitarbeit an der Schaffung besserer und verläßlicherer Garanten des Loses der Kriegsgefangenen vernachlässigt.

2. Alles zu seiner Zeit; mit dem Kriegsgefangenenrecht sich zu beschäftigen ist es Zeit, wenn ein Krieg ausbricht; jetzt haben wir wichtigere Dinge zu erledigen.

Von geschichtlicher Unwissenheit zeugt auch die Meinung, auf die ich im Laufe meiner Arbeit in einigen Ländern stieß: „An der Ausbildung des Kriegsgefangenenrechtes zu arbeiten, dafür sei Zeit, wenn ein Krieg ausbreche, nicht im Frieden, wo man andere und größere Sorgen habe."

Die Geschichte lehrt uns, daß die Staaten bei Kriegsbeginn, und zwar gerade bei großen und gewaltigen Kriegen, wichtigere und dringendere Geschäfte und Sorgen haben, als Zeit auf langwierige und zeitraubende Detailverhandlungen über Kriegsgefangenenrecht und Kriegsgefangenenbehandlung zu verwenden. Die Sorge der Regierungen für ihre Kriegsgefangenen rangiert in großen Kriegen, vor

allem in Kriegen um Sein und Nichtsein, an recht niederer Stelle, und zwar an um so niederer Stelle je gewaltiger und erbitterter der Kampf ist, in den der Staat verwickelt ist. Das ist begreiflich, da es in solchen Zeiten in erster Linie um die Existenz des Staates geht, nicht um die Existenz und noch weniger um das Wohlbefinden von für die Verteidigung des Vaterlandes gar nicht mehr in Betracht kommenden, aus dem Kampfe ausgeschiedenen Kriegsgefangenen.

In allen länger dauernden Kriegen wurden Kriegsgefangenenabkommen immer erst nach sehr beträchtlicher Kriegsdauer geschaffen; im Weltkrieg kam es zu dem Abschluß wirklich einschneidender Kriegsgefangenenabkommen erst am Ende des vierten Kriegsjahres und noch später (15. III. und 26. IV. 1918 erste und zweite Berner Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich; 15. V. 1918 Deutsch-Italienisches Abkommen; 14. VII. 1918 Deutsch-Englisches Abkommen im Haag; 11. XI. 1918 Deutsch-Amerikanisches Abkommen, das gar nicht mehr in Kraft trat!).

Wieviel unsagbares, namenloses und dabei unnötiges Leid war bis dahin erduldet worden! Welch unendlicher, nicht wieder gutzumachender Verlust an kostbarem, unersetzlichem Volksblut und Menschenkapital war bis dahin unnötigerweise entstanden!

Darüber hinaus ist wohl klar, daß gerade Kriegszeiten mit ihrer Haßpsychose, mit ihrem Meer von Unduldsamkeit, Feindschaft und Rachsucht, jene Zeiten, in denen man die niedrigsten Haßinstinkte der Menschen meist noch künstlich aufpeitscht, um diese in die für Mord und Totschlag notwendige Stimmung zu versetzen, schon allein psychologisch die denkbar ungünstigsten Zeiten zu Verhandlungen über Vereinbarungen wegen der Behandlung von Kriegsgefangenen sind; solche Verhandlungen bedürfen zu ihrem vollen Gelingen einer Zeit, die nicht vergiftet ist von Haß und Rachsucht, einer Atmosphäre der Versöhnlichkeit, des gegenseitigen Wohlwollens, der ruhig abwägenden, durch keine Haßpsychose verzerrten Vernunft.

Jede verstandesmäßige Erwägung, jede Erfahrung weist uns also darauf hin, daß die geeignetste und gegebene Zeit zur Arbeit am Ausbau des internationalen Kriegsgefangenenrechtes die ruhigen, besonnenen, leidenschaftslosen, objektiven und mehr versöhnlichen Friedenszeiten sind.

3. Völkerrechtliche Abkommen sind für die Katze; die Staaten halten sich sowieso nur solange daran, wie es ihnen paßt.

Das Schlagwort, daß das ganze Völkerrecht nur ein Pseudorecht sei, daß völkerrechtliche Abkommen in Wahrheit wertlos seien, weil sich die Staaten nur solange daran hielten, als es ihnen beliebe, oder nur solange, als der andere Staat die Macht habe, sie dazu zu zwingen. Dieses Schlagwort bietet vielen Faulen und Dummen eine willkommene Ausrede und einen bequemen Vorwand, sich von

ihrer — Opfer an Zeit und Mühe erfordernden — pflichtgemäßen Mitarbeit am Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes zu drücken.

Mit der Problematik völkerrechtlicher Verträge und dem Wert völkerrechtlicher Abkommen setzen wir uns an anderer Stelle näher auseinander.

Daß das Lebensrecht eines Staates vertraglichem Recht vorgeht, ist anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz. Ein Staat also, der ein völkerrechtliches Abkommen dann und soweit nicht einhält, als dessen Einhaltung seine Existenz gefährden würde, bricht also nicht — wie der Laie immer wieder annimmt — das Völkerrecht, sondern er handelt im Rahmen des Völkerrechts, das in gewissen Ausnahmefällen eben den Bruch vertraglicher Bindungen erlaubt oder besser gesagt entschuldigt.

Gerade bei Kriegsgefangenenabkommen handelt es sich nun in der Regel kaum um Verträge, deren Einhaltung das Lebensrecht der Haltestaaten berührt, also um Verträge, deren Einhaltung man im allgemeinen voraussetzen kann. Es handelt sich bei diesen Verträgen nur darum, die menschenwürdige Behandlung der Kriegsgefangenen sicherzustellen, sie vor den Auswirkungen niedriger Rachsucht und Profitgier, vor dem Sadismus subalterner Bewachungs- und Verwaltungsorgane zu bewahren — also um Dinge, die die Existenz des Haltestaates in keiner Weise gefährden, andererseits aber das Wohl und Wehe der Kriegsgefangenen ausmachen. Man wird bei den Kriegsgefangenenabkommen also immer mit Erfüllungsbereitschaft und -geneigtheit rechnen können. Es könnte sich auch kein Staat solchen Verpflichtungen unter dem Hinweis darauf entziehen, daß die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu einer menschenwürdigen Kriegsgefangenenbehandlung seine Existenz bedrohe.

Daß sich ein Staat trotzdem und ohne zwingende Not seinen dahingehenden Verpflichtungen entzieht, das kann und wird natürlich da und dort vorkommen; aber wegen eines oder auch mehrerer Rechtsbrecher sich von vornherein und überhaupt der Pflicht zu entziehen, rechtzeitig alles Menschenmögliche vorzukehren, vor allem also Rechtsgrundsätze zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen aufzustellen, wäre unentschuldbar.

4. Der Staat hat gar kein Interesse am Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes; je abschreckender die Kriegsgefangenschaft, um so mehr werden die Bürger das Höchste daran setzen, um nicht in Gefangenschaft zu geraten.

Zum Schlusse also ein ganz kapitaler Einwand, mit dem manche politisch ganz Kluge, die sich für Staatsmänner halten, die Arbeit am Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes diskreditieren wollen: Der Staat habe nämlich, so sagen sie, in Wahrheit gar kein Interesse am Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes. Er habe vielmehr ein Interesse daran, daß die Kriegsgefangenschaft möglichst gefürchtet sei; denn wenn man die Gefangenschaft zu einem angenehmen Erlebnis gestalte,

bestünde die Gefahr, daß sich die Staatsbürger gar zu leicht ergeben würden, statt Widerstand bis zum Letzten zu leisten.

Mit diesem Einwand setzen wir uns im nächsten Abschnitt eingehend auseinander. Hier nur so viel:

a) Im nationalsozialistischen Staate ist der Ausgangspunkt alles Denkens und Handelns nicht der Staat, sondern das Volk. Der Staat ist nur das Gefäß, das die Volksgemeinschaft umfaßt. Die Politik des Staates hat daher nicht den Staat als solchen, nicht das Gefäß, sondern den Inhalt, die Volksgemeinschaft, zum Gegenstande. Ein Staat nun, dessen Volksgemeinschaft in der Mehrzahl ihre Pflicht im Kriege nicht voll erfüllt, ist aus irgendwelchen Gründen ein unnatürlicher Staat. Jeder Staat hat die Bürger, die er verdient, und umgekehrt hat jede Volksgemeinschaft den Staat, den sie verdient. Daraus folgt, daß jeder Staat das Schicksal verdient, das ihm seine Volksgemeinschaft bereitet, und jede Volksgemeinschaft das Schicksal, das ihr der Staat bereitet.

b) Mit der Sorge, daß das Kriegsgefangenenrecht so weit ausgebaut werden könnte, daß die Kriegsgefangenschaft zu einem Paradiese wird, mit dieser Sorge braucht sich nach den bisherigen Erfahrungen der Weltgeschichte niemand zu belasten.

C. ÜBER DAS VERHÄLTNIS DER VOLKSGEMEINSCHAFT ZU IHREN KRIEGSGEFANGENEN MITGLIEDERN

1. Feststellung einer bedauerlichen Tatsache: Die Diffamierung der Kriegsgefangenen.

Das Verhältnis der Volksgemeinschaft zu ihren kriegsgefangenen Volksgenossen ist eine rein innerstaatliche Angelegenheit. Dieses Verhältnis zu untersuchen und darzustellen, fällt daher außerhalb des Rahmens dieser völkerrechtlichen Monographie. Trotzdem besteht auch für eine völkerrechtliche Darstellung des gesamten Kriegsgefangenenrechtes die unabweisliche Notwendigkeit, sich mit diesem Verhältnis wenigstens grundsätzlich auseinanderzusetzen, weil das Verhältnis der Volksgemeinschaft zu ihren kriegsgefangenen Mitgliedern wesentlich maßgeblich ist für die Gestaltung der völkerrechtlichen Stellung der Kriegsgefangenen, für die Art der völkerrechtlichen Regelung der Kriegsgefangenenfragen.

Hat die Volksgemeinschaft kein Interesse an ihren kriegsgefangenen Mitgliedern, dann hat sie auch kein Interesse an der Schaffung und am Ausbau eines internationalen Kriegsgefangenenrechts.

Das Interesse der Volksgemeinschaft an ihren kriegsgefangenen Mitgliedern ist nun keineswegs ein selbstverständliches.

Wir finden im Gegenteil in allen Ländern ganz beachtliche Stimmen, die die

Ansicht vertreten, daß Staatsbürger, die sich gefangen geben, minderwertige Glieder der Volksgemeinschaft sind bzw. durch eine milde Kriegsgefangenschaft in einem späteren Kriege minderwertige Soldaten abgeben würden. Es liegt daher im eigenen Interesse der Volksgemeinschaft, am Wohlergehen ihrer kriegsgefangenen Volksgenossen in der Gefangenschaft kein allzu großes Interesse zu nehmen. Die Verfechter dieser Ansicht lehnen daher die Sorge um die Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen und damit auch die Notwendigkeit eines weitgehenden Ausbaues des internationalen Kriegsgefangenenrechts ab oder stehen doch zumindest allen Kriegsgefangenenfragen sehr unfreundlich gegenüber. Ich konnte diese ablehnende und unfreundliche Einstellung gegenüber Kriegsgefangenenfragen während des Weltkrieges in Österreich bei hohen und maßgebenden Staatsstellen feststellen.

Nach dem ersten Weltkriege sind in allen Ländern Ankläger aufgestanden, die die Ehrenhaftigkeit, das Pflichtgefühl, den persönlichen Mut, mit einem Wort alle militärischen und bürgerlichen Mannestugenden der unglücklichen, in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten öffentlich in Zweifel zogen, ja sie ihnen überhaupt absprachen.

Das Gewicht, das diesen Äußerungen und Urteilen der radikalen Verfechter des Satzes: „Der Soldat stirbt, aber er ergibt sich nicht!" mit Rücksicht auf deren Amt und Stellung zukommt, und die verhängnisvollen politischen und praktischen Auswirkungen solcher Ansichten von Männern, die oft in den einflußreichsten Stellungen sich befanden, ja denen manchmal sogar die F ü r s o r g e für die unglücklichen und von ihnen verachteten Kriegsgefangenen anvertraut war, machen es für eine Monographie des Kriegsgefangenenrechts unerläßlich, zu dieser häufig und in allen Ländern anzutreffenden Diffamierung der Kriegsgefangenen Stellung zu nehmen und sich mit ihr grundsätzlich auseinanderzusetzen.

2. Die politischen und rechtlichen Folgen dieser Diffamierung.

Die selbstverständliche und logische Folge der Diffamierung der Kriegsgefangenen, ihrer mehr oder weniger weitgehenden Gleichstellung mit Feiglingen oder gar mit pflichtvergessenen Deserteuren, ist das entsprechende, mehr oder weniger weitgehende Desinteressement der Volksgemeinschaft an dem Schicksal ihrer kriegsgefangenen Mitglieder, die Unterlassung der notwendigen Bemühungen um die völkerrechtliche Regelung der Kriegsgefangenenfragen, die Bereitstellung keiner oder zu geringer Mittel, die Unterlassung jedes oder des entsprechenden Druckes auf den Haltestaat zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen usw.

3. Sind die Kriegsgefangenen wirklich minderwertige Glieder der Volksgemeinschaft?

Es ist selbstverständlich, daß es immer Überläufer und Deserteure geben wird, seien es ehrlose Lumpen und Verräter, seien es feige Memmen oder seien es schließ-

lich Überläufer aus irgendwelchen anderen Motiven heraus, z. B. wirkliche oder eingebildete Gewissenskonflikte (wie Ablehnung des Krieges und Kampfes mit den Waffen aus religiösen Motiven, Ablehnung der Kriegsgründe oder der Kriegsziele im gegebenen Einzelfalle, nationale oder religiöse, verwandtschaftliche oder andere Beziehungen und Bindungen zur Gegenseite usw.).

Diese ehrlosen Vaterlandsverräter und die Überläufer aus Feigheit oder aus sonstigen Beweggründen werden immer nur einen sehr geringen Bruchteil der Gesamtzahl der Kriegsgefangenen ausmachen und werden sich nie völlig ausmerzen lassen. Würden sie einen beachtlichen Teil ausmachen, dann wäre das Gemeinwesen, dem sie angehören, eben ein sittlich so verlottertes und seelisch verwahrlostes oder ein so unnatürliches und erzwungenes, daß es die durch die Haltung seiner Glieder bedingte Zerstörung und Auflösung verdiente.

Abgesehen von diesen an Zahl verhältnismäßig geringen Fällen dürfen — ganz zu schweigen von den Fällen unfreiwilliger Gefangennahme — bei weitem nicht einmal alle Fälle freiwilliger Gefangengebung, und zwar selbst bei gegebener und aussichtsreicher Verteidigungsmöglichkeit, in Bausch und Bogen verdammt werden. Auch unter denen, die eine Waffe tragen, wird es immer Kühne und Zaghafte, Mutige und Feige geben, und gewiß ist es auch, daß Feigheit oder auch nur mangelnder entsprechender Mut bei der Gefangennahme häufig eine Rolle spielen können und auch spielen werden. Aber man muß wohl den Krieg selbst kämpfend und mit der Waffe in der Hand miterlebt haben, um zu verstehen, wie außerordentlich man sich hüten muß, sich hier als strenger Richter aufzuspielen. Von einer Truppe einfacher Soldaten kann man nach den nervenzerreißenden Erlebnissen langer Schlachttage und -wochen, nach zermürbendem Trommelfeuer, Hunger, Durst, Kälte, Regen, tagelanger höchster und unmittelbarer Todesgefahr, unendlichen körperlichen und geistigen Strapazen, Überanstrengung, nervöser Überreizung usw. nicht die gleiche Widerstandskraft verlangen, wie sie jener kühle, hochgeistige Kritiker selbst zu besitzen und fordern zu können glaubt, der das harte und diffamierende Urteil über die Kriegsgefangenen en bloc fällt. Die moderne Kriegführung hat überhaupt den alten Satz: „Der verteidigungsfähige Soldat ergibt sich nicht, solange er eine Waffe in der Hand hat, sondern er stirbt!" — seiner allgemeinen Gültigkeit längst beraubt. Solange ohne die modernen Vernichtungswaffen gekämpft wurde, solange tatsächlich der persönliche Mut des einzelnen, seine Bereitschaft, lieber zu sterben als sich mit der Waffe in der Hand zu ergeben, in erster Linie entscheidend und maßgebend für den Ausgang des Kampfes und der Schlachten war: in diesen Zeiten hatte dieses militärische Gebot seine volle Gültigkeit. Heute, mit der veränderten Kriegführung, gilt dieses Gebot nur mehr sehr bedingt.

Aber ganz abgesehen davon, daß bei den heutigen Kampfmitteln und Kampfweisen sich vielfach Situationen ergeben können, wo eine weitere Verteidigung

selbst verteidigungsfähiger Soldaten nicht tapfer, sondern dumm wäre, kann auch in anderen Fällen nur derjenige sich ein Urteil über die moralischen und militärischen Qualitäten dessen anmaßen, der sich gefangen gibt, der dieselbe Situation unter denselben Verhältnissen und Voraussetzungen am eigenen Leibe miterlebt hat. Man muß aus eigener Erfahrung wissen, wie leicht es im modernen Vernichtungskampfe dazu kommen kann, daß der Tapferste die Nerven verliert und von unbezwingbarer Todesangst befallen wird, um ein Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Waffenstreckung fällen zu dürfen und fällen zu können.

Man darf überhaupt von jedem Soldaten und Glied der Volksgemeinschaft nur den relativ höchsten Mut, also den seiner Person und seiner augenblicklichen Lage angemessenen Mut fordern, nicht aber den absoluten Mut, und kein Bürger kann und darf zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nur die seiner Individualität entsprechende Höchstleistung vollbringt.

Eingehende Kenntnis der Tatsachen des ersten Weltkrieges führt zu dem Urteil, daß in allen im Kampfe gestandenen Heeren die Gefangengebung und Waffenstreckung in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle keinem gerechten Tadel unterliegt, vielmehr in den meisten Fällen das auch in militärischer Hinsicht Zweckmäßigste war. In sehr vielen Fällen war überhaupt ein persönlicher Entschluß zur Waffenstreckung gar nicht notwendig, wenn es zur kollektiven Gefangennahme ganzer Truppenabteilungen, Festungsbesatzungen, Abschnittsbesatzungen, ja sogar ganzer Armeen kam.

Der Standpunkt, daß die Kriegsgefangenschaft etwas Anrüchiges und daß Kriegsgefangene minderwertige Glieder der Volksgemeinschaft und minderwertige Soldaten seien, steht also in solchem Gegensatz zur Wirklichkeit und wurzelt in einer längst vergangenen Zeit und längst überwundenen Kriegstechnik, daß ein näheres Eingehen auf die Widerlegung dieser Diffamierung fast überflüssig erscheint.

Vor allem ist doch in der Regel nur der in der vordersten Kampfzone befindliche Soldat der Gefahr ausgesetzt, gefangengenommen zu werden. Die Kriegsgefangenen sind meist Soldaten der Feuerlinie, die es verschmäht haben, zu fliehen, während die Soldaten der Etappe in der Regel gar nicht in die Lage und Möglichkeit versetzt werden, „feige“ Kriegsgefangene zu werden.

Selbstverständlich sind weder die Zugehörigkeit zu den Fronttruppen noch die Zugehörigkeit zu einem Etappenkommando an sich schon ein Beweis von Tapferkeit oder Feigheit, so wie weder Tod noch Verwundung noch Kriegsgefangenschaft schon an sich etwa Beweis des einen oder des anderen sind. Wir würden Unrecht tun, jeden, der in der Etappe oder im Hinterland oder in der Heimat Dienst tat, deswegen für einen Feigling zu halten. Jeder Frontsoldat weiß andererseits, daß unter der überwiegenden Mehrzahl prächtiger Soldaten und Männer auch mutlose Menschen ohne soldatisches Ehrgefühl sich an der Front befanden.

Wir wissen aber auch um die seelischen Zusammenbrüche der Besten, wie auch, daß oft eine Ruhe und Erholung von nur wenigen Stunden genügte, die Zusammengebrochenen mit neuem Mute zu beseelen und mit unerhörter Tapferkeit weiter fechten zu lassen. Der Krieg mit seinen unbegrenzten Möglichkeiten ließ es ebenso geschehen, daß eine Schar Helden von den Vorgesetzten aufgegeben und von weniger heldenmütigen Mitkämpfern verlassen wurde und fiel, oder nach erbittertem Widerstand gefangengenommen wurde, indes die Feiglinge alle lebend zurückkamen. Ja, mehr noch: das „Entrinnen", das „Zurückgehen", wurde mit solchen taktischen und militärischen Gründen motiviert, daß das — von den Aushaltenden als Flucht empfundene — Zurückweichen womöglich noch durch eine Dekoration belohnt wurde. Freilich wurde auch wieder andererseits oft gerade der Flüchtende vom Tode ereilt, die Ausharrenden aber blieben am Leben.

Es wird kaum einen Frontsoldaten geben, der nicht in Situationen war, wo ihn nur ein Zufall vor der Gefangenschaft bewahrte, vor der Gefangenschaft, die meist ein viel furchtbareres Schicksal bedeutete als eine Verwundung. Zehntausende sind in der Gefangenschaft nach unsäglichen körperlichen und seelischen Leiden zugrunde gegangen, an Krankheit und Unglücksfällen aller Art, sind erschossen und erschlagen worden, als unheilbare Krüppel in die Heimat zurückgekehrt.

Es ist unfaßbar, daß zur unendlichen Not, die Kriegsgefangene erdulden mußten, auch noch die Schmach der Ehrlosigkeit gefügt werden soll.

Der Weltkrieg zeigte ungefähr folgende Gefangenenzahlen:

Die Mittelstaaten verloren 3,95 Millionen Kriegsgefangene,
die Entente 4,56 Millionen Kriegsgefangene.

Diese Unglücklichen sollen alle minderwertig gewesen sein?

Das kann nur behaupten, wer die Front nicht gekannt hat und daher nicht weiß, welch unbegrenzte Möglichkeiten im Kriege zur Gefangennahme führen. Gegen diese leichtfertige Behauptung steht der feierliche Protest von fast neun Millionen Menschen auf, die für ihr Vaterland gekämpft und gelitten haben: Protest der Hunderttausende, die nach erbittertstem Kampfe in Feindeshand fielen, der Flieger, die hinter der Front abgeschossen wurden, der Meldereiter und Meldegänger, der waghalsigen Patrouillen, die in Feindeshand fielen, der U-Boot-Besatzungen, der Überlebenden der im Seekampf zerstörten Schiffe, die aus dem Meere gefischt wurden. Aufstehen werden voll Empörung alle die einsamen Horchposten in den Sappenköpfen, die tapferen Besatzungen von Grabenresten bis zu den heldenmütigen Verteidigern von Douaumont, alle jene, die sich zähneknirschend ergeben mußten, weil sie ihre Munition verschossen hatten, weil ihre MG.s oder Geschütze unbrauchbar oder zerfetzt waren, alle jene, die man aus zerschmetterten Unterständen herausholte, alle jene Verwundeten, die man beim Zurückgehen auf dem Schlachtfelde oder in Lazaretten zurücklassen mußte.

Unzählige werden aufstehen und bekunden, daß man sie in unhaltbare oder gar nicht vorhandene Grabenstücke schickte oder sonst vor unlösbare Aufgaben stellte. Aufstehen werden Frontsoldaten und Offiziere, vor allem Regimentskommandeure, deren Warnungen und Mahnrufe höheren Orts vergeblich verhallten und die sich in militärisch aussichtsloser Stellung schützend vor jene stellten, die rückwärts durch ihr Ausharren vor der „feigen" Kriegsgefangenschaft bewahrt wurden.

Nicht nur Helden waren es, die ungefangen heimkehrten!

Schon vor Troja galt die Wahrheit: „Denn Patroklus liegt begraben, und Thersites kehrt zurück!"

Wer immer das Glück hatte, mit Orden geschmückt aus dem Kriege heimzukehren, ohne in Gefangenschaft geraten zu sein, dankt dies nicht seiner Tüchtigkeit allein, sondern auch der seiner Kameraden, denen auch, die vor ihm oder für ihn starben, verwundet oder gefangengenommen wurden.

An dieser Stelle sei hier ein offener Brief eines französischen Frontsoldaten und Kriegsgefangenen an den französischen General Saint-Just angeführt, den wir der französischen Kriegsgefangenen-Zeitschrift „Le Journal des Anciens Prisonniers de Guerre, Evadés et Otages" vom 25. III. 1932 (dem Organ der „Fédération des Anciens Prisonniers de Guerre, Evadés et Otages") entnehmen:

An den General Saint-Just!

Schon vor der Sitzung vom 14. März hatte ich von Ihnen gehört, jener Sitzung, in der Sie den traurigen Mut fanden, die Kriegsgefangenen den Deserteuren gleichzustellen ...

... In dieser Richtung haben Sie sich jedoch gescheut, Ihre Behauptungen zu beweisen. Wohlan, ich fordere Sie hiermit in aller Öffentlichkeit auf, sich zu dieser Beschuldigung genauer zu äußern.

Wissen Sie denn, wie man Kriegsgefangener wird? Fragen Sie Paul Appell, Ihren Kollegen in der Kammer. Fragen Sie den General Gourand, den nämlichen, der auf Befehl des Oberkommandos seine Leute in die Hände des Feindes fallen ließ, fragen Sie den Oberst Raynal*), fragen Sie alle diejenigen, welche den Krieg mitgemacht haben.

Sie alle werden Ihnen sagen, daß, um Kriegsgefangener zu werden, man in der vordersten Reihe der Kämpfer stehen mußte, daß kein Soldat sein Schicksal selbst bestimmen konnte und daß, wenn mitunter eine Truppe versagte, es nicht die Schuld der Leute war. Desbons sagte: „Der Wert des Führers bestimmt den Wert der Truppe", und Poittevin schrieb: „Das Gutachten des General Foch genügt zur Beruhigung unseres Gewissens."

Ich habe jedenfalls genug von den Schändern unseres Ruhms, zu denen Sie sich gesellten. Wissen Sie, worin der Ruhm von uns Kriegsgefangenen besteht? Nein, Sie können das nicht wissen, denn Sie sind nicht imstande, einen Kriegsgefangenen von einem Deserteur zu unterscheiden.

Ich, ein einfacher Unteroffizier, will es Ihnen sagen, und Ihre Kameraden, die in Kriegsgefangenschaft waren, werden es Ihnen bestätigen. Unser Ruhm bestand darin, daß wir bis zum Ende ausharrten, unser Ruhm war es, daß wir Stellungen angriffen, die unsere Artillerie nicht niedergekämpft hatte und daß wir bis zur letzten Patrone ausharrten.

Unser Ruhm, unser armer schmerzensreicher Ruhm, das sind unsere unglücklichen, in der Gefangenschaft verstorbenen Kameraden.

Unser Ruhm war es, daß wir die Erntearbeiten des Feindes sabotierten, seine Scheunen in Brand steckten. Unser Ruhm war es, daß wir zum Streik aneiferten, daß wir die Volks-

* Raynal, der heldenmütige Verteidiger von Douaumont.

stimmung beim Feinde untergruben und die Deutsche Nation in die Revolution stürzten. Unser Ruhm war es auch, daß wir das Bekenntnis des Feindes vernahmen: Die Kriegsgefangenen haben inmitten unseres Landes eine zweite Front gebildet, man muß sie mit allen Mitteln bekämpfen.

Unser Ruhm sind die Berichte unserer Leute, aus denen hervorgeht, in welchem Maße sie die landwirtschaftliche und industrielle Produktion beim Feinde hinderten. Fragen Sie Herrn Louis Marin, was er Ihnen von dem Bericht der 7. Deutschen Armee berichten wird. Unser Ruhm war es, daß wir unserem Vaterlande dienten, obwohl wir recht gut wußten, daß wir nur der Gegenstand einer vorgefaßten Meinung sein würden.

Unser Ruhm war es, daß wir seit dem Waffenstillstande alle Ungerechtigkeiten und Beleidigungen hinnahmen, ohne uns dagegen zu wehren, ja, es ist noch eine Genugtuung zu wissen, daß uns trotz derartiger Anwürfe noch ein Rest von Würde blieb, und daß wir dies alles erduldeten, ohne an der Gerechtigkeit zu zweifeln.

Ihre Beschuldigung ist jedoch viel zu schwer, als daß wir sie vergessen könnten. Sie werden sich vor einem Ehrenrate rechtfertigen müssen ...

Es gibt bei uns 546 000 ehemalige Kriegsgefangene, gewiß sind viele von ihnen heute schon tot, allein gerade deshalb verlangen wir energisch, ja leidenschaftlich, daß Sie Ihre Beschuldigungen beweisen. Bedenken Sie, daß diese Toten meist Kinder hinterließen; in ihrem und in unserem Namen bestehen wir auf Ihrer Erklärung.

Wissen Sie, Herr General, daß uns Kriegsgefangenen unsere Ehre höher steht als unsere materiellen Interessen, jene Ehre, die Sie verletzt haben?

Es ist hart, am Abend des Lebens bekennen zu müssen, daß man unbedacht gesprochen hat, um den Menschenfresser zu spielen, doch seien Sie offen, bekennen Sie, daß es unsere Ehre erfordert, von Ihnen die Öffnung Ihrer Dossiers zu fordern.

Jean Volvey.

Wie es also Nonsens wäre, etwa die Kriegsgefangenschaft als einen Beweis der Tapferkeit zu verherrlichen, so ist auch die Ansicht von der Minderwertigkeit der Kriegsgefangenen Unsinn, ganz abgesehen von ihrer empörenden Ungerechtigkeit. Die Ansicht von der militärischen Minderwertigkeit der Kriegsgefangenen führt oft sogar zu Situationen von geradezu grotesker Komik. Im Verlaufe der Kampfhandlungen fällt ein Teil der Schwerverwundeten in die Hände der Feinde, ein anderer Teil wird rechtzeitig gerettet. Dieser Teil genießt heimatliche Sorge und Spitalspflege und wird für tapferes Verhalten vor dem Feinde mit Orden und Auszeichnungen geschmückt. Der arme, viel bedauernswertere Verwundete, der sich nicht retten kann, erhält keine Orden und Auszeichnungen, muß die heimatliche Fürsorge und Pflege entbehren, muß die furchtbaren Leiden und Entbehrungen der Gefangenschaft erdulden und gilt als minderwertiger, verfemter Soldat. Ein großer Hundertsatz der Kriegsgefangenen (von den deutschen Kriegsgefangenen jeder sechste) ist in der Kriegsgefangenschaft gestorben, nicht an Übersättigung und Wohlleben, sondern an unendlichen seelischen und körperlichen Leiden. Ein großer Hundertsatz der Kriegsgefangenen ist vielfach ausgezeichnet in Gefangenschaft geraten, und nicht nur diese allein sind es, die schon vor ihrer Gefangenschaft bzw. Gefangennahme hundertfach bewiesen haben, daß sie mutig und tapfer waren, mutiger und tapferer vielleicht als manche von denen, die es wagen, ihnen Ehre und Mut abzusprechen.

Die verhängnisvolle Anschauung von der Minderwertigkeit der Kriegsgefangenen

hat im Weltkriege zu großen Tragödien Anlaß gegeben. So haben z. B. vielfach die Offizierkorps der verschiedenen Regimenter sich um ihre in Kriegsgefangenschaft geratenen Regimentsangehörigen überhaupt nicht gekümmert. Sie haben ihnen während der Jahre dauernden Gefangenschaft niemals geschrieben, niemals Liebesgaben geschickt, niemals Interesse an ihrem furchtbaren Schicksal gezeigt, und sich niemals bemüht, wenigstens ihren engeren Kameraden das harte Los der Kriegsgefangenschaft zu erleichtern, trotzdem dies möglich gewesen wäre und die ehrenvolle Art der Gefangennahme von vornherein zweifelsfrei feststand.

Schon um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern, bedarf die engstirnige und verhängnisvolle Ansicht von der soldatischen Minderwertigkeit der Kriegsgefangenen einer gründlichen Korrektur, einer entschiedenen Ablehnung. Sobald die Gefangennahme erfolgt ist, muß der Truppenteil, dem der Gefangene angehört, alles daran setzen, die Vorfälle bei der Gefangennahme klarzustellen und den schutzlosen Gefangenen vor jeder leichtfertigen Verdächtigung bewahren. Es ist eine bodenlose Gemeinheit, ohne strikten Beweis einen Kriegsgefangenen mit dem, wenn auch unausgesprochenen, Verdacht der Feigheit, der vernachlässigten Pflicht oder gar des Überlaufens und des Verrates an seinem Vaterlande zu belasten.

4. Die Stellung der Volksgemeinschaft zu ihren kriegsgefangenen Mitgliedern vom militärischen Standpunkte aus gesehen.

Es ist eine irrige Ansicht, daß die Verwaltung der Kriegsgefangenen-Angelegenheiten eine ausschließlich militärische Angelegenheit sei.

Das Kriegsgefangenenproblem ist nur insoweit eine überwiegend militärische Angelegenheit, als es die Verwahrung und Sicherung der kriegsgefangenen Feinde betrifft. Die Kriegsgefangenenfürsorge für die eigenen kriegsgefangenen Volksgenossen aber ist bereits eine Frage von ganz allgemein volksgemeinschaftlichem Interesse. Das Interesse der Militärverwaltung an der Regelung der Kriegsgefangenenfürsorge für die eigenen kriegsgefangenen Volksgenossen tritt weit hinter dem allgemeinen Interesse der Volksgemeinschaft daran zurück.

Vom militärischen Standpunkte aus wird jeder Kriegsgefangene, so wie jedes Mitglied der Volksgemeinschaft überhaupt, als Soldat bzw. als Element der Wehrkraft und der Wehrmacht des Staates gewertet. Mit dem Augenblicke der Gefangennahme scheidet nun der Gefangene als Element dieser Wehrkraft, als ein in Rechnung zu stellender Faktor der eigenen Wehrmacht fast völlig aus, zumindest als aktiver Faktor. Als passiver Faktor gewinnt er recht mäßige Bedeutung dadurch, daß er die Wehrkraft des feindlichen Staates bzw. des Haltestaates in einem gewissen Grade schwächt: Der Haltestaat muß die Kriegsgefangenen unterbringen, bewachen, verköstigen, bekleiden. Andererseits wird diese Schwächung

der feindlichen Wehrkraft oft mehr als reichlich durch die Tatsache aufgewogen, daß der Kriegsgefangene als Arbeitskraft für Zwecke des feindlichen Haltestaates verwendet wird.

Abgesehen von diesen Tatsachen besteht kein militärisches Interesse an den kriegsgefangenen Volksgenossen. Die verantwortlichen militärischen Stellen haben sogar ein gewisses Interesse daran, daß die Kriegsgefangenschaft so hart und abschreckend wie nur möglich sei, daß jeder sein Äußerstes im Kampfe hergebe, ja lieber sterben, als sich im Kampfe ergeben solle (vgl. hierzu Livius, 22. Buch, Kap. 57—61). Dies geht soweit, daß, wie wir gesehen haben, manche Stellen geneigt sind, die Kriegsgefangenen als minderwertige Soldaten und Bürger zu betrachten und dementsprechend zu behandeln, d. h. die Fürsorge für sie auf ein Mindestmaß zu beschränken, um nur ja keinem Soldaten die Gefangenschaft als begehrenswerten, rettenden Ausweg aus den Gefahren des Kampfes erscheinen zu lassen.

In klassischer Klarheit finden wir diese Haltung im Staatswesen des alten Rom ausgeprägt.

Der römische Senat lehnte es immer wieder ab, sich um kriegsgefangene römische Bürger zu bemühen oder gar sie loszukaufen. Bei Kriegermangel zogen die Römer vor, lieber Sklaven freizulassen, als Gefangene loszukaufen. Bei keinem Römer wollen sie den Gedanken aufkommen lassen, daß es für ihn im Kampfe eine andere Hoffnung gäbe, sein Leben zu retten, als im Kampfe zu siegen (vgl. hierzu Polybios, VI. Buch, 58. Kap., teilweise zitiert S. 17), und daß ehrlos sei, wer sich bewaffnet gefangen gegeben habe (vgl. hierzu Eutropius, Abriß der römischen Geschichte II, 13, ferner III, 11; beide Stellen zitiert S. 19; vgl. hierzu ferner die Reden im römischen Senate, wiedergegeben bei Livius 22. Buch, Kap. 57—61).

Für die militärischen Stellen ist das Kriegsgefangenenproblem immer so etwas wie das Gespenst im Kasten, ein Problem mit unangenehmem und bitterem Beigeschmack, ein Problem, mit dem man sich nur mit einem gewissen inneren Widerstreben und Widerwillen befaßt. Vom rein militärischen Standpunkte aus muß jede Bestrebung, die Schrecken der Kriegsgefangenschaft zu mildern, als ein gefährliches und den besonderen militärischen Zwecken geradezu widersprechendes Beginnen angesehen werden. In der Praxis führt dies manchmal so weit, Kriegsgefangenengreuel sogar noch zu erfinden, um die Kriegsgefangenschaft den eigenen Soldaten möglichst abschreckend hinzustellen.

Die Anwendung solch trüber Mittel zur Hebung der Kampfmoral ist häufig in Ländern anzutreffen, wo die Kampfmoral nicht genügend Kraft aus reineren Quellen schöpft.

Im ersten Weltkriege wurde ganz besonders in Frankreich, Rußland, aber auch in England den Völkern die Überzeugung eingehämmert, die Deutschen ermordeten alle Kriegsgefangenen auf mehr oder weniger grausame Weise; dem Gedan-

ken an eine mögliche Rettung des Lebens durch Gefangengebung sollte dadurch von vornherein vorgebeugt werden.

Im gegenwärtigen Kriege finden wir dieselbe Praxis im allergrößten Maßstabe in der Sowjetunion in Anwendung. Bei der geistigen Untermauerung der Kampfmoral in der Sowjetunion spielt die Überzeugung eine ausschlaggebende Rolle, daß jede Gefangengebung und Unterwerfung gegenüber den Deutschen unweigerlich den grausamsten Martertod bedeute. Entsprechend dem niedrigen geistigen Niveau der Sowjetmassen hat dies zur Folge, daß, im Gegensatz zum Weltkrieg 1914—1918, die blutigen Verluste die unblutigen an Zahl ganz beträchtlich übersteigen.

5. Die Stellung der Volksgemeinschaft zu ihren kriegsgefangenen Volksgenossen vom allgemeinen Standpunkte der Volksgemeinschaft aus gesehen.

Das militärische Interesse an den Kriegsgefangenen tritt also weit zurück gegenüber dem Interesse, das die Volksgemeinschaft als solche an den Kriegsgefangenen hat bzw. haben muß.

Jeder Kriegsgefangene ist nicht nur Soldat, sondern zuerst und vor allem Glied der Volksgemeinschaft. Mit dem Augenblicke der Gefangennahme verliert er zwar für die Volksgemeinschaft seinen besonderen Wert als Soldat, was ihm aber bleibt, ist sein allgemeiner Wert als Glied der Volksgemeinschaft.

Wenn die Militärbehörden also das Interesse an den kriegsgefangenen Volksgenossen verloren haben, bleibt das Interesse der Volksgemeinschaft an ihnen noch ein ganz gewaltiges.

a) Für die Volksgemeinschaft ist es wichtig, daß ihr die in Kriegsgefangenschaft geratenen Volksgenossen nach Kriegsende körperlich möglichst unbeschädigt zurückgegeben werden. Jede körperliche Schwächung der Kriegsgefangenen, die Erwerbung von Krankheiten in der Gefangenschaft, vor allem aber der Tod des Kriegsgefangenen bedeutet eine Schädigung und Schwächung der Volksgemeinschaft. Die Volksgemeinschaft hat das größte direkte materielle und ideelle Interesse an dem körperlichen Wohlergehen der Kriegsgefangenen, soweit es die Erhaltung ihrer physischen Kräfte und ihrer Gesundheit betrifft.

b) Die Volksgemeinschaft hat auch Interesse daran, daß die Kriegsgefangenen nicht als Arbeitskräfte zur Hebung der Wehr- und Widerstandskraft des Haltestaates verwendet werden.

c) Jede Volksgemeinschaft hat auch das höchste Interesse an der Erhaltung der geistigen und moralischen Gesundheit seiner Glieder. Die Volksgemeinschaft muß daher mit allen Mitteln dafür sorgen, daß die moralische und geistige Gesundheit ihrer kriegsgefangenen Bürger, ihr sittlicher Charakter, in der Gefangenschaft keinen Schaden leide, und muß sich daher ihrer in dieser Richtung mit der größten Sorgfalt und Entschiedenheit annehmen.

Solange es sich nun um geringfügige Gefangenenzahlen handelt, wie dies in den Kriegen vor dem ersten Weltkriege der Fall war, konnten die Staaten noch ungestraft oder wenigstens ohne sehr fühlbaren Nachteil es sich leisten, sich um ihre gefangenen Volksgenossen nicht zu kümmern. Alle die oben angestellten Erwägungen aber fallen um so mehr ins Gewicht, je größer die Zahl der Gefangenen ist. Wenn aber die Gefangenenzahlen so unerhörte Ausmaße erreichen, wie dies seit dem vorigen Kriege der Fall ist, wo ein ganz gewaltiger Bruchteil der Blüte der Nationen in Gefangenschaft geriet, dann gefährdet eine Volksgemeinschaft die Grundlagen ihrer Existenz, wenn sie sich um die Kriegsgefangenen nicht kümmert, sondern sie einfach ihrem harten Schicksal überläßt.

Der gewaltige ideelle und materielle Verlust, den eine Volksgemeinschaft durch Vernachlässigung der rechtzeitigen und entsprechenden Sorge für die kriegsgefangenen Volksgenossen erleiden kann, wird einem klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welch großes Kapital die Aufzucht, die Erziehung und Ausbildung eines einzigen Menschen von seiner Geburt an verschlingt, bis dieser Mensch so weit ist, selbst fruchtbringende, der Volksgemeinschaft nützliche Arbeit zu leisten! Fast 20 Jahre im Durchschnitt muß jedes Glied der Volksgemeinschaft ohne jede Gegenleistung ernährt und gekleidet, erzogen und in Schulen, Lehren und sonstigen Bildungsstätten ausgebildet werden, ehe es soweit ist, sich selber sein Brot zu verdienen und darüber hinaus nutzbringende Arbeit zu leisten.

Welch ungeheuren materiellen und ideellen Verlust für einen Staat bedeutet es nun, wenn so gewaltige Massen von Volksgenossen als Kriegsgefangene für die Volksgemeinschaft verdorben werden, körperlichen oder moralischen Schaden leiden oder überhaupt ganz verloren gehen! Es kann für jede Volksgemeinschaft von geradezu katastrophalen Folgen begleitet sein, wenn so viele ihrer Bürger im besten Mannesalter und Schaffensalter in der Gefangenschaft sterben und verderben, wenn sie nicht mehr oder mit schweren gesundheitlichen Schäden an Körper und Geist zurückkehren und als körperlich oder geistig gebrochene Menschen für die Volksgemeinschaft nicht nur nichts mehr leisten, sondern diese vielmehr schwer belasten und auf ihre Fürsorge angewiesen sind oder gar als moralisch vergiftete, die moralische Gesundheit der übrigen Volksgenossen aufs schwerste gefährdende Menschen in die Heimat zurückkehren.

Welchen furchtbaren seelischen und moralischen Gefährdungen aber Geist und Charakter der Kriegsgefangenen in der Kriegsgefangenschaft ausgesetzt sind, davon kann sich nur der einen Begriff machen, der sich die Mühe nimmt, die Kriegsgefangenenberichte aufmerksam zu lesen und ergänzend hierzu auch die Verhältnisse und Zustände in den einzelnen Staaten in der Nachkriegszeit im Hinblick auf die staatsbürgerliche Moral und Ethik einschließlich der kriminalogischen Seite einem eingehenden Studium unterzieht.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß wir es heute bei den Gefangenen nicht mit lauter wohldisziplinierten und durch eine strenge militärische Zucht und Schulung gegangenen Berufssoldaten zu tun haben. Die Angehörigen der heutigen Volksheere haben meist eine mehr oder weniger flüchtige militärische Zucht und Erziehung genossen und sind daher den moralisch und seelisch zersetzenden Einflüssen der Gefangenschaft noch um vieles mehr und widerstandsloser ausgesetzt, als die durch eine harte Zuchtschule gegangenen, disziplingewohnten Soldaten mit längerer Dienstausbildung.

Es gibt heute wenig Gelegenheiten im Leben der Volksgenossen, die für die Volksgemeinschaft so außerordentlich günstig und geeignet sind, den Volksgenossen ihre Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft und ihre Verbundenheit mit ihr so sichtbar und eindringlich vor Augen zu führen, als durch die Hilfsbereitschaft der Volksgemeinschaft gegenüber den unglücklichen, verlassenen, hilflosen Kriegsgefangenen. Wenn auch das freie, gesunde, sich selbst erhaltende Mitglied einer Volksgemeinschaft trotz aller seiner Steuerleistungen und aller treuen Erfüllung seiner sonstigen Gemeinschaftspflichten immer gegenüber der Gemeinschaft in weitaus höherem Maße ein empfangender als ein gebender Teil ist, so kommt diese Tatsache im Frieden nur verständnisvollen und nachdenklichen Volksgenossen zum Bewußtsein, ein Bewußtsein, das wieder geeignet ist, der Opfer- und Einsatzbereitschaft der Volksgenossen gegenüber der Volksgemeinschaft die notwendigen Impulse zu geben.

Kriegsgefangene, die in ihrer höchsten Not und Verlassenheit, in ihrem Elend und Kummer von ihrer Volksgemeinschaft nicht im Stiche gelassen werden, werden durch dieses unauslöschliche Erlebnis mit dazu erzogen werden, sich mit höchstem Stolz und höchster Genugtuung als Glieder dieser Gemeinschaft zu fühlen. Was könnte auch eine Gemeinschaft von ihren Gliedern verlangen, die sie selbst in ihrer höchsten Not einfach vergißt oder bewußt und absichtlich hilflos im Stiche läßt? Die demoralisierenden Wirkungen eines solchen Erlebens der Treulosigkeit einer Gemeinschaft gegen ihre Glieder sind furchtbar und in ihren zersetzenden Folgen und Auswirkungen geradezu unabsehbar und verheerend.

Die Aufgaben, die der Volksgemeinschaft aus ihrer Pflicht erwachsen, für ihre kriegsgefangenen Volksgenossen zu sorgen, sind zweifacher Art:

1. Mitarbeit an den internationalen Vorkehrungen zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen durch Schließung völkerrechtlicher internationaler Abkommen und Mitarbeit am Ausbau des internationalen Kriegsgefangenenrechtes.
2. Mitarbeit an der Schaffung nationaler, innerstaatlicher Vorkehrungen: Bereitstellung genügender Geldmittel und Sachwerte, Schaffung entsprechender Einrichtungen nicht nur während des Krieges, sondern schon im Frieden, insbesondere eines entsprechenden Verwaltungsapparates zur Behandlung von Kriegsgefangenenfragen.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Es steht außer allem Zweifel, daß das Kriegsgefangenenproblem ein Problem von höchstem Allgemeininteresse, eine Angelegenheit der gesamten Volksgemeinschaft ist.

Und vom Standpunkte der Volksgemeinschaft aus gesehen, ist die entsprechende und rechtzeitige Vorsorge für die Kriegsgefangenen eine wichtige und unerläßliche staatliche Pflicht, ist die Schaffung eines **internationalen Kriegsgefangenenrechtes eine unumgängliche Notwendigkeit.**

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen

Kgf. = Kriegsgefangener.
* vor Verfassernamen = Nichtarier.
** vor Verfassernamen = in zweifelhaften Fällen.

EINLEITUNG

Man muß nicht jahrelang im Grabendreck von Wolhynien oder Ypern, in der Hölle am Isonzo oder vor Verdun gelegen haben, um den Krieg nicht zu lieben. Aber vielleicht muß man den Krieg als Soldat miterlebt haben, um die vielfachen Bestrebungen zur „Humanisierung“ des Krieges als Widersinn zu empfinden. „Humane Kriegführung“ ist eine contradictio in adjecto, eine Verbindung zweier sich ausschließender Begriffe.
Das Wesen des Krieges ist Vernichtung.
Krieg führen und nicht vernichten wollen, hieße den Krieg seines Wesens entkleiden wollen, hieße also in Wahrheit beides nicht wollen.
Es gibt keinen „humanen Krieg“.
Möglich, daß man den Krieg überhaupt unterdrücken kann, aber man kann ihn, d. h. Tötung und Vernichtung, nicht „vermenschlichen“.
Möglich, daß der Weltfriede kein utopistischer Traum idealer Schwärmer ist, die den Boden der realen Tatsachen unter sich verloren haben und in einem Wolkenkuckucksheim leben;
möglich, daß einmal eine Zeit kommt, wo man zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten Mittel gefunden haben wird, die den Krieg überflüssig machen;
möglich, daß einmal eine Zeit kommt, wo der Geist aller Menschen den Krieg so allgemein und in allen Fällen ablehnen und verabscheuen wird, daß die Zeit des ewigen, goldenen Völkerfrühlings und Völkerfriedens angebrochen sein wird.
Das ist alles möglich.
Tatsache aber ist, daß ein Hauptargument für diese Möglichkeit — der Vergleich nämlich, daß ja auch im innerstaatlichen Rechtsleben die Selbsthilfe im Zuge der Entwicklung überflüssig gemacht wurde — auf beiden Füßen hinkt, wie uns überhaupt eine Parallele zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht als abwegig erscheint.
Tatsache ist, daß auch das Christentum in 2000 Jahren diese Wandlung des Geistes nicht hervorzubringen vermochte.
Tatsache ist auch, daß die Bestrebungen zur Kriegsverhütung bisher nur insofern Erfolg gehabt haben und meines Erachtens auch in Hinkunft nur insofern Erfolg haben werden, als die mit der Entwicklung der modernen Kriegführung wachsenden Kosten, Opfer und Risiken des Krieges, besonders auch die zu ungeheuerlichen Ausmaßen anwachsende Vernichtung und Grausamkeit des Krieges

an sich und von selbst dazu führen, daß man immer sorgfältiger den möglichen Gewinn eines Krieges gegen die auch mit einem erfolgreichen Kriege verbundenen sicheren Verluste und Opfer abwägen wird, ehe man zu einem Kriege schreitet. Bei den Bestrebungen zur Kriegsverhütung wie zur Vermenschlichung des Krieges muß überhaupt sehr wohl zwischen Krieg und Krieg unterschieden werden. Ein Krieg um nebensächliche Interessen, ein Krieg aus Prestigegründen, wird sich verhüten lassen.

Kriege eines Übermächtigen gegen einen zu wirksamer Verteidigung unfähigen Gegner können von seiten des Mächtigen ohne Erbitterung und unter weitgehender Schonung des ihm ausgelieferten schwachen Gegners geführt werden. Kriege aber, bei denen es um Sein oder Nichtsein geht, werden weder verhindert noch „vermenschlicht" werden können.

Kampf ist das ewige Gesetz der Natur.

Und solange dieses Gesetz gilt, solange es Kampf und Krieg gibt, müssen die hierfür entsprechenden Mittel angewendet werden.

Oft ist es nötig, selbst zu fressen, um nicht gefressen zu werden. Krieg und Kampf lassen sich vermeiden, solange es sich um Differenzen handelt, die nicht ans Leben gehen, d. h. solange die Weide für alle Teile reicht. Ist dies nicht mehr der Fall, so muß ein Überzähliger vom Schauplatz der Geschichte abtreten. Schonung und Humanität in diesem Vernichtungskampfe könnte die Folge haben, daß man schließlich selbst der zum Abtreten Gezwungene ist. Schonung und Humanität in diesem Vernichtungskampfe gegen den anderen würde ärgste Inhumanität gegen sich selbst, unter Umständen also Selbstvernichtung bedeuten.

So mag man aus tiefster Seele und Menschlichkeit heraus z. B. die Dum-Dum-Geschosse verdammen; aber der durch ein humanes Stahlmantelgeschoß verwundete Feind wird in kurzer Frist ausgeheilt wieder an der Front stehen und sehr inhuman seine humanen Gegner nach Herzenslust weiter zu töten in der Lage sein.

Und so lassen sich der Beispiele noch ungezählte anführen.

Humanität, so notwendig, unentbehrlich und grundlegend für das friedliche Zusammenleben, ist meist ebenso widersinnig bei einem Kampf auf Leben und Tod, um Sein oder Nichtsein.

Zum Wesen des Krieges gehört, daß er rücksichtslos und unter Benutzung aller zur Verfügung stehender Mittel geführt werden muß. Das ist nicht etwa — wie so oft und so gerne behauptet — eine rein deutsche Auffassung des Krieges, sondern die herrschende Auffassung in der gesamten Welt.

Es sei hier nur auf Joseph de Maistre, Victor Cousin, Delaire, Carlyle, Ruskin, Spencer, Wilkinson u. v. a. m. verwiesen.

Ich habe in einer eigenen Studie „Über die Philosophie der Verherrlichung des Krieges" an Hand von zahlreichen Belegstellen aus den französischen, englischen und amerikanischen Philosophen, Militärschriftstellern usw. den Nachweis erbracht, daß die Anerkenntnis der Notwendigkeit des Krieges und vor allem seiner notwendigen Grausamkeit

nicht etwa eine spezifisch deutsche Philosophie ist, wie besonders eine bestimmte Weltkriegspropaganda der Welt einzureden versuchte, um dann an diese unrichtige Behauptung eine ganze Kette diffamierender Schlußfolgerungen zu knüpfen, wie etwa: daß dies die Grausamkeit des deutschen Volkscharakters beweise oder daß dies klar zeige, daß das deutsche Volk das Kriegsvolk Europas sei u. v. a. m.

Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß in der Philosophie der Verherrlichung des Krieges gleichwie in der Praxis grausamster Kriegführung Frankreich, England und Amerika der unbestrittene Vorrang vor dem deutschen Volke gebühren. Wobei es allerdings abgelehnt wird, an das Bestehen dieser Tatsache ein Werturteil irgendwelcher Art zu knüpfen.

Im folgenden seien neben dieser Studie einige weitere Stimmen ergänzend angeführt.

Der französische Oberstleutnant Montaigne schreibt in seinen „Etudes sur la guerre“:

„Der wahre Geist des Krieges ist der Geist der Zerstörung — des Mordes. Der unmittelbare Zweck des Kampfes ist nicht der Krieg, sondern das Gemetzel. Man marschiert nur, um zu töten, und springt dem Gegner nur deshalb an die Kehle; und man tötet solange, bis es nichts mehr zu töten gibt. Daraus ergibt sich die Definition der Kriegsleidenschaft par excellence — als Rachegeist, als Haß. Alle Gesten und Handlungen des Krieges muß die gleiche Leidenschaftlichkeit, der gleiche Haß, der gleiche Blutdurst, der gleiche Wille zur Vernichtung bestimmen und beseelen ... Und alle Kampfhandlungen muß eine solche Erbitterung durchflammen, daß sich dem Feinde der grauenhafte Eindruck eines unbeirrbaren, unersättlichen Hasses aufdrängt ... Die ganze Armee muß von einem Rausch des Mordes und der Zerstörung ergriffen scheinen ... Der Krieg findet gerade in seiner Wildheit eine Entschuldigung und eine Rechtfertigung. Was wäre ein vernünftiger, kalter Krieg ohne Leidenschaft und ohne Haß? Er wäre unbillig und ungeheuerlich. Aus Gründen der Moral und der Gerechtigkeit muß der Krieg grausam sein.“

Der italienische General Marselli schreibt („La guerre e sua storia“):

„Eine Abschwächung des zerstörenden Charakters des Krieges würde die Existenz des Krieges selber verleugnen.“

Der Engländer Lloyd definiert den Krieg als

„die Wissenschaft von der Zerstörung und die Kunst des Terrors.“

Der englische Delegierte Lord Fisher erklärte auf der I. Haager Friedenskonferenz 1899 als Vertreter Englands:

„Das Wesen des Krieges ist Gewaltsamkeit. Mäßigung im Kriege ist Blödsinn ... Wenn der Krieg kommt, ist Macht Recht und die Admiralität wird wissen, was sie zu tun hat. Es ist ganz dumm, einen Krieg nicht für die ganze Masse der feindlichen Bevölkerung zur Hölle zu machen.“ (Fisher, Memories, p. 211.)

Im Februar 1910 erklärte Lord Fisher („Demain“, Mai 1917, p. 62):

„Gewalt ist beim Kriege die Hauptsache. Mäßigung im Kriege ist eine Form des Idiotismus. Zuerst zuschlagen, fest zuschlagen, überall zuschlagen.“

Der englische Oberst Maude schreibt:

„Zur wirklichen Kriegführung gehört vor allem, daß man dem Gegner die denkbar kräftigsten Schläge versetzt und den Bewohnern des betreffenden Landes soviel Leiden auferlegt, daß sie sehnsüchtig den Frieden herbeiwünschen und ihre Regierung zwingen, darum zu bitten.“

Am 15. VIII. 1912 schrieb André Tardieu (der spätere französische Ministerpräsident) in der Zeitschrift „Je sais tout“:

„Man rede mir nicht von irgendwelcher Mäßigung im Luft- und Unterseebootkrieg. Unschuldige Bewohner, Kirchen, überhaupt alles, was Wert hat, muß vernichtet werden, wenn man einen endgültigen Sieg erringen will.“

Aus der Haager Landkriegsordnung, Art. 23, lit. g:

„Namentlich ist untersagt: Die Zerstörung feindlichen Eigentums, außer in Fällen, wo diese Zerstörungen durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt werden."

Aus dem vom englischen Kriegsministerium zum Gebrauche für Offiziere herausgegebenen Handbuch der Militärgesetze (Manuel of Military Law):

Abschnitt 408 (S. 296): „Im allgemeinen soll also kein Schaden angerichtet werden, der nicht im Zusammenhange mit militärischen Maßnahmen steht, aber anderweit läßt sich doch eine völlige Zerstörung des Eigentums rechtfertigen, wenn die Kriegführung es erfordert."

Abschnitt 434: Die allgemeine Zerstörung ist in der Regel streng verboten und nur ausnahmsweise zulässig, „wenn sie aus Gründen der Kriegführung unumgänglich nötig ist". Die Frage, wenn eine solche notwendig ist, läßt sich nicht durch eine harte, voreilige Ver ordnung entscheiden.

Professor Holland in „The Laws and Customs of War on Land":

„Verboten ist, feindliches Eigentum zu zerstören, wenn nicht seine Zerstörung durch Kriegsnotwendigkeit unbedingt geboten ist. Diese Kriegsnotwendigkeiten können nicht nur die Beschlagnahme, sondern auch die Zerstörung solchen Eigentums und die Verwüstung ganzer Bezirke rechtfertigen."

Über den zerstörenden Charakter des Krieges vgl. auch Verraes Fernand, Les lois de la guerre et la neutralité. Bruxelles 1906, I, p. 184—196 u. a. m.

Vgl. Literaturverzeichnis über „Kriegsrecht".

Ferner:

Beck, J. W.: The war and humanity. New York 1916.
Bernhardi: Vom heutigen Kriege. 1912.
**Bloch: Der Krieg. 1899. 5 Bde. (Aus dem Russischen.)
Brock, Clutton: Méditations sur la guerre. (Trad. par J. Copeau.)
Clausewitz: Vom Kriege. 7. Aufl. 1912.
Cavaglieri, A.: Lo stato di necessità nel diritto int. Rom 1917. Paris 1903.
Fatoux, L.: La guerre continentale. Limitation des moyens à nuire.
Fichte: Über den Begriff des wahren Krieges.
Fischer: Kriegsgreuel aller Zeiten.
Frisch, H. R. v.: Der Krieg im Wandel der Jahrtausende. 1914.
**Gomperz, H.: Philosophie des Krieges in Umrissen. Gotha 1915. Perthes.
Graham: Military ends and moral means. 1869.
Helmholt, H. F.: Das Buch vom Kriege. Berlin 1915. Deutsche Bibliothek.
Hartmann, General v.: Militärische Notwendigkeit und Humanität. Berlin 1877. (Kritische Versuche 2.)
Hetzel: Die Humanisierung des Krieges in ihrer naturgeschichtl.Entwicklung. Frankfurt/O.1891.
Interparlamentarische Union: Wie wird ein neuer Krieg aussehen? Zürich 1931.
Jünger, Ernst: Krieg und Krieger. Berlin 1930.
Lampredi: De licentia in hostem. Florenz 1761.
Montaigne: Etudes sur la guerre. Paris 1911. Berger—Levrault.
Nicolai, G. F., Dr. med.: Die Biologie des Krieges. Zürich 1917. Füßli.
Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876.
Proudhon, P.: La paix et la guerre. Brüssel 1861.
Spann, Othmar: Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Berlin 1913.

Steinmetz: Zur Philosophie des Krieges. Leipzig 1907.

Tettenborn, A.: Prinzip und Richtungen der Kriegsmittelverbote des Landkriegsrechtes. Bern 1909.

Visscher, Ch.: Les lois de guerre et la théorie de la necessité.

Wenle K., E. Bethe, B. Schmiedler, R. Dorren, P. Herre: Kulturgeschichte des Krieges. (Aus Natur und Geisteswelt. 561. Bd. Leipzig 1916.)

Zorn, A.: Kriegsmittel und Kriegsführung. 1902.

Wer selbst den Krieg tätig miterlebt hat, wem Sorge und Verantwortung um Schicksal und Bestand eines Volkes und Staates aufgeladen sind, muß daher all diesen theoretischen Bestrebungen um die Vermenschlichung, um „Humanisierung" des Krieges sehr skeptisch gegenüberstehen.

Trotzdem kann und soll nicht behauptet werden, daß alle Bestrebungen zur Humanisierung des Krieges von vornherein überflüssig und zwecklos sind. Die Anerkennung der ebenso schmerzlichen wie unabänderlichen Tatsache, daß Grausamkeit und Vernichtung dem Kriege immanent sind, bedeutet nicht etwa, daß beim Kriege jede Regung der Menschlichkeit ausgeschaltet bleibt.

Grausamkeit und Vernichtung liegen nur insoweit im Wesen des Krieges, als sie durch die besonderen Zwecke des Krieges erforderlich und unumgänglich notwendig gemacht werden.

Zwecklose Grausamkeit und Vernichtung, Grausamkeit und Vernichtung, soweit sie der Zweck des Krieges nicht unumgänglich erfordert, müssen unter allen Umständen verabscheut und mit allen Mitteln verhindert werden.

Wer mit der Waffe in der Hand im Felde gestanden hat, weiß, wie sehr der Krieg die Bande der friedlichen Ordnung lockert, ja zerreißt und bis zu welchem Maße er alle menschlichen Leidenschaften entfesselt und alle schlimmen Instinkte im Menschen entwickelt.

Auf diesem Gebiete der Verhinderung der unnötigen, durch den Zweck des Krieges nicht notwendig geforderten, Grausamkeiten und Vernichtungen bleibt den Bestrebungen um die Vermenschlichung des Krieges ein weites Feld segensreichster Wirksamkeit.

> „Il en résulte comme conséquence, au point de vue de la morale et du droit, que la guerre justifie seulement l'emploi des forces physiques et des dépenses matérielles nécessaires au but à atteindre. Les belligérants doivent surtout être strictement économes de la vie humaine. Il en résulte encore que la guerre, même la plus juste, légitime seulement le mal qu'il est absolument nécessaire de causer à l'ennemi. (Dalloz, Droit naturel et des gens, chap. 10., § III.)

Und innerhalb des Kriegsrechtes ist es besonders das Gebiet des Kriegsgefangenenrechtes, wo sich humanitären Bestrebungen ein weites Arbeitsfeld eröffnet. Auf keinem Gebiete des Völkerrechtes ist auch wie auf dem Gebiete der Regelung der Rechtsverhältnisse und der Behandlung der verwundeten, kranken und gesunden Kriegsgefangenen die praktische Aufbauarbeit so sehr geeignet, unendliches persönliches Elend und menschliches

Leid unmittelbar zu lindern. Dieses Bewußtsein ist es auch, das jede Mitarbeit auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechtes menschlich so überaus befriedigend macht, ein erhebendes Gefühl, das auch diese Arbeit von der ersten bis zur letzten Zeile erfüllt und trägt.

Über den Krieg als Naturgesetz, wie als Faktor der Kultur und des Fortschritts und über den ewigen Völkerfrieden als erreichbares oder utopistisches Menschheitsziel, gibt es eine gewaltige Literatur. Wir führen hier nur an:

Bernhardi, von: Vom heutigen Kriege. 1912.

**Bloch: Der Krieg. (Aus dem Russischen.) 1899. 5 Bände.

Brock, Clutton: Méditations sur la guerre. (Trad. par Jacqu. Copeau.)

Clausewitz, von: Vom Kriege. 7. Aufl. 1912.

Dahlmann, Rud.: Der Krieg, ein Verbrechen der Kulturmenschheit. Dresden 1909.

Funck-Brentano: La civilisation et ses lois. Paris 1876. S. 379.

Fichte: Vorlesung „Über den Begriff des wahren Krieges" (In: „Sämtliche Werke", Bd. IV — in der Auswahl von Medicus, Bd. VI. Leipzig 1912).

**Gomperz, H.: Philosophie des Krieges in Umrissen. Gotha 1915. Perthes.

Hegel: Der Krieg als Kulturfaktor. (Werke. Berlin 1832—1887.)

**Hartmann, Ludo: Der Krieg und die Weltgeschichte. Wien 1915.

**Jerusalem, Wilh.: Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre. Verlag Enke. Stuttgart 1915.

Kawerau, Georg: Luthers Gedanken über den Krieg. Leipzig 1916.

Külpe, Oswald: Die Ethik und der Krieg. Leipzig 1915.

Kattenbusch, F.: Das sittliche Recht des Krieges. Gießen 1906. A. Töpelmann.

Kato, Hiroyuki: Der Kampf um das Recht des Stärkeren. Berlin 1894.

Lasson, Ad.: Das Kulturideal und der Krieg. Berlin 1868.

Lentner: Das Recht im Kriege.

La nux, Pierre de: Éveil d'une Éthique internationale. Paris 1924. Stock.

Lehr, E.: Vier Elemente des Geistes. Wien 1907.

Marselli: La guerra e la sua storia.

Mabille, P.: La guerre, ses lois, son influence civilatrice.

Marinetti, F. F.: Guerra sola igiene del mondo. Mailand 1915.

Montaigne: Etudes sur la guerre. Paris 1911. Berger—Levrault.

Müller, Adam: Elemente der Staatskunst. Berlin 1809. 3 Bde.

Norman, Angell: Die falsche Rechnung (Was bringt der Krieg ein?).

Nicolai, G. F., Dr. med.: Die Biologie des Krieges. Zürich 1917. Füßli.

Novicow, J.: Der Krieg und seine angeblichen Wohltaten. (Übersetzung von A. H. Fried. Zürich 1915. Füßli.)

Olivier, La guerre.

Proudhon, P.: La paix et la guerre. Brüssel 1861.

Richeet, Charles: Les guerres et la paix. Paris 1899.

— Die Vergangenheit des Krieges und die Zukunft des Friedens. (Übersetzung von Suttner.) Leipzig 1909. Dresden 1912.

Raspisardi-Mirabelli: Il significato della guerra. 1910.

Ratzenhofer: Soziologie. Leipzig 1907.

Renan, Ernest: La reforme intelléctuelle et morale. Paris 1872. 8. Aufl. 1920.

Rettif, Heinrich: Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege. Stuttgart 1888.

Rundfrage: Die Rolle der Gewalt in den Konflikten des modernen Lebens. Eine Rundfrage von Broda. Erwiderungen. Berlin 1913.

Spann, Othmar: Gesellschaftslehre. Leipzig 1924.
— Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Berlin 1913.
Shotwell, James T.: Der Krieg als Mittel nationaler Politik. Stuttgart 1930.
Stengels, Dr. Karl: Argumente wider den Krieg. Hg. v. Suttner. Wien 1899.
Stein, Ludw.: Die Philosophie des Friedens. Berlin 1890.
Steinmetz: Die Philosophie des Krieges. Leipzig 1907.
Triac, F. de: Guerre et Christianisme.
Vecchio, Giorgio del: Die Tatsache des Krieges und der Friedensgedanke. Übersetzung von Pubanz. (Bd. VIII der Natur- und Kulturphilosophischen Bibliothek. Leipzig. Barth.)
Veuillot: La guerre et l'homme de guerre.
Verweyen: Der Krieg im Lichte großer Denker. 1916.
Wickemann: Der Krieg. Leiden 1870.
Wundt, Wilhelm: Über den wahrhaften Krieg. Leipzig 1914. Kröner.
Ferner die Schriften von Emile de Girardin, Cobden, de Maistre, Treitschke u. a. m.

* * *

Arnoldson, K. P.: Pax mundi. (Übersetzung von Miller.) Stuttgart 1896.
Asin, Victoriano Nuno: Movimiento pacifista mundial en los tiempos actuales. Diss. Salamanca 1913.
Borner, A.: Das Weltstaatsprojekt des Abbé de Saint Pierre. Diss. Bonn 1913.
Beacham, Ethel Torray: War is death, peace is life, cheese. Chicago 1923.
Bauer, Acillon: Kritik um die Friedensbewegung. Fiume 1896.
Bibliographie du mouvement de la Paix. Kristiania 1912.
**Bloch, Joh. v.: Die Bestrebungen zur Beseitigung des Krieges. Berlin 1908. (In: Bloch, Der Krieg. Bd. V.)
Briout: L'Idée de paix perpétuelle de Bentham. Paris 1905.
Bentham, Jeremy: Works of —, collected by John Bowring. London 1839. (Projekt des ständigen Friedens. Part. VIII, pp. 537—554)
— Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden. (Principles of international law.)
Übersetzung von Dr. C. Klatscher. Halle a. S. 1915. Niemeyer.
Carnegie: Endowment for International Peace. Washington 1911.
*Coudenhove-Kalergi, Rich. Nic.: Pazifismus. Wien 1924.
Delaunay: Plan d'une pacification générale en Europe. Paris 1793.
Ducommun, Elie: Leitfaden zu den Beschlüssen der allgemeinen jährlichen Friedenskongresse. Bern 1897.
Ewald, Joh. Ludw.: Krieg und Frieden aus dem Standpunkt der Christen. 1814.
**Fried, A. H.: Zahlreiche Schriften.
Fontaine La, Henri: Essai de bibliographie de la paix. Brux. 1891.
Frigyes, Heinr. Omoroviczai: Die Richtung des Weges zum Völkerfrieden. Wien 1918.
Gewalt und Gewaltlosigkeit, Handbuch des Pazifismus. Hg. v. Kobler. Zürich 1928.
Horneffer, E.: Pazifismus. Eine philosophische Untersuchung. Erfurt 1929.
Karell, Ludw.: Die Friedensbewegung. Berlin 1913.
Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Leipzig 1914. Meiner. (Werke herausgegeben von Rosenkranz und Schubert. Bd. VII, S. 229 ff.).
Küry, Adolph: Kirche und Weltfriede.
Križ, Rud. (pseud. Jerem. Kreuz): Die Krise des Pazifismus. Wien 1931.
Lima, Archer de: Pour la paix et pour l'humanité. Lisboa 1893.
**Loewenthal, Eduard: Geschichte der Friedensbewegung. Berlin 1902.

Masson, Jean: Jani templum Christe nascente reservatum. Rotterdam 1700.

Melamed, S. M.: Theorie, Ursprung und Geschichte der Friedensidee. Stuttgart 1909.

Marchand: Projet de paix perpetuelle. Paris 1842.

Meier, Friedr.: Das Ideal des Völkerfriedens und der Wirklichkeit. Rostock i. M. Kaufungen Verlag (E. Püschel). 1916.

Pierre: Cadtel de Saint —, Charles Irénée, Projet de paix perpetuelle. Utrecht 1713.

— Extrait du projet de paix perpetuelle. Deux-Pomts 1782.

Paguet, Emile: Le pacifisme. Paris 1908.

Prudhommeaux, J.: Le centre européen de la dotation Carnegie pour la paix internationale 1911—1921. Paris 1921.

Passy, F.: Histoire du mouvement de la paix. Paris 1904.

Phelps, Christina: The Anglo-American Peace Movement in the Mid 19 Century. Diss. New York 1930.

Rousseau, J. J.: Extrait du projet de paix perpetuelle de M. l'abbé de Saint Pierre 1761.

Scheler, Max: Die Idee des Friedens und des Pazifismus. Berlin 1931.

Siotto-Pintòr, Manfredi: L'ideale della pace. Roma 1900.

*Spinoza: Tractatus politicus. (Kap. II, § 3.)

Seroux, d'Agincourt: Exposé de projet de paix perpetuelle de l'abbé St. Pierre, de Bentham et de Kant. Paris 1915.

Stratmann, Franciscus Marie: Weltkirche und Weltfriede. Augsburg 1924.

I. TEIL

Überblick über die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes bis zum Abschluß des Kriegsgefangenenabkommens im Jahre 1929

I. DIE URZEIT

Gefangene werden nicht gemacht. Die Feinde und Gegner werden getötet, häufig verzehrt; vielfach bekriegen und jagen sich die Menschen gegenseitig nicht nur aus Schutz-, Eroberungs-, Rache- und Strafgründen, sondern überhaupt nur zu Nahrungszwecken.

In den Höhlen von Krapina (Kroatien) finden sich unter den Knochenresten von Hirsch, Reh und anderem jagdbarem Getier Hunderte von Menschenknochen, deren Zustand heute noch, viele Jahrtausende später, erkennen läßt, daß es sich um die Überbleibsel barbarischer Mahlzeiten handelt; die Knochen sind zur Markgewinnung aufgebrochen und angebrannt, die Schädel zerschmettert, um das Hirn herauszunehmen.

Gleiches finden wir noch bis in die allerjüngste Zeit, ja bis zum heutigen Tage bei manchen Naturvölkern. Georg Schweinfurth berichtet in seinem Werk „Im Herzen von Afrika", daß die Monbuttu (um 1880) auf ihren Kriegs- und Raubzügen jede Gelegenheit zur Ergänzung ihrer kannibalischen Vorräte benützen. Das Fleisch der Gefallenen wird gedörrt und heimgeschafft. Die lebendig Gefangenen werden ohne Erbarmen nach Hause getrieben und später verzehrt.

Das Verzehren der Feinde, wie der Kannibalismus überhaupt, ist zweifellos nur durch die äußerste Not entstanden und hat sich dann durch Aberglauben und Religion verhängnisvoll weiterentwickelt.

Es ist Tatsache, daß viele Naturvölker bis zum heutigen Tage zu Zeiten völligen Nahrungsmangels genötigt sind, schon weit in Fäulnis übergegangenes Aas zu verzehren, ja menschliche Leichen wieder ausgraben und aufessen mußten. Und so, wie sie bis zur gegenwärtigen Zeit manchmal, vom qualvollsten Hunger getrieben, die Leichen ihrer eigenen Toten verzehrten, so führten sie die Hungersnöte früher dazu, eigene Volksgenossen, die durch Krankheit oder Alter dem Tode nahe waren, zu töten und zu verzehren. Noch naheliegender aber war zu diesen Zeiten der Hungersnot, die Feinde zu töten und zu verzehren.

Bei vielen Völkern erhielt das Töten und das Verzehren von Menschen religiösen Charakter und wurde als Kulthandlung vollzogen. Wahrscheinlich haben die Stammespriester (Schamanen, Medizinmänner ...), als sie die furchtbare Notdurft sahen, den Kannibalismus (der ja auch die eigenen Volksgenossen und Angehörigen nicht verschonte) als eine vom Himmel vorgeschriebene Maßregel, als göttliches Gebot verkündet und befohlen. Darum wird der Kannibalismus noch

heute von einigen Stämmen als göttlichen Ursprungs betrachtet, als etwas, was durch einen Himmelsboten befohlen wurde. Das ging so weit, daß die eigenen alten Stammesangehörigen in der Überzeugung starben, durch ihren Tod einen heiligen Dienst zu erweisen.

Die Tötung und das Verzehren der Feinde als religiöses Gebot und religiöse Handlung überwiegt schließlich das Töten und Verzehren der Feinde aus dem Gebot der Not bei weitem. Der Kannibalismus blieb, als er später den Charakter der Notwendigkeit verlor, als Aberglaube und religiöses Gebot bestehen und erhalten. Auch als nicht mehr Nahrungsmangel hierzu zwingt, bleibt das Jagen, Töten und Verzehren der Feinde aus religiösen Gründen noch lange in Übung. Den Feind mußte man verzehren, um seine Kraft und Tapferkeit zu erben; zu diesem Zwecke wurden wenigstens Augen und Herz des Feindes gegessen. Bei manchen Stämmen, die schon eine ausgebildete Religion hatten, wurden böse Götter erfunden, die es nach Menschenblut dürstete und die durch die Priester Menschenopfer verlangten, durch die sie besänftigt werden sollten.

Die grausamsten Formen nahmen übrigens das Töten der Feinde und der Kannibalismus nicht in den Zeiten der Notwendigkeit an, sondern in der religiösen Form. Das Martern der Feinde in allen Formen gehört in dieses Kapitel; die Berichte über die Art der Menschenopfer in Mexiko zur Zeit seiner Entdeckung machen uns das Blut erstarren*.

---

* Vgl. hierzu auch Scheidl: Lebende Geschichte für Schule und Haus. C. Konegen. Leipzig und Wien 1921. Urzeit der Germanen, S. 20f., 51f. Die Germanen in Europa, S. 17.

II. DAS ALTERTUM

Die Stellung der Kriegsgefangenen im Altertum ist durch folgende Tatsachen charakterisiert:

1. Keine rechtliche Unterscheidung zwischen waffentragenden Gegnern und am Kampf mit den Waffen unbeteiligten, der friedlichen Arbeit nachgehenden Bewohnern des feindlichen Landes.

2. Kämpfer und Nichtkämpfer waren beide dem Sieger gegenüber gleich rechtlos und verfielen ihm mit Leib und Leben, mit Hab und Gut.

Die Nichtunterscheidung zwischen friedlichen und kämpfenden feindlichen Staatsbürgern liegt in der Anschauung des Altertums begründet, daß jeder Fremde ohne Unterschied Feind und Gegner schlechthin ist. „Ausländer" und „Feind" werden häufig selbst in der Sprache ursprünglich gleichgesetzt und mit demselben Worte bezeichnet.

Vgl. hierzu: Herodot, IX., 11. — Plutarch V.Aristid. cap. 10. — C. Beiers Excurs zu Cicero, Off. I, 12, p. 346. — K. Sell: Die recuperatio der Römer. Braunschweig 1837, p. 2.

Übrigens wird der ähnliche Doppelsinn des lateinischen „hostis" auch zweifelhaft gemacht.

Vgl. hierzu: Benfey in G. g. A. 1851. pag. 752. — Ferner Corssen: Kritische Beiträge. pag. 217 ff. und zweite Aufl., I., pag. 796.

Alle Völker befinden sich rechtlich gegeneinander in ewigem Kriegszustande, im Verhältnis gänzlicher Rechtlosigkeit zueinander.

Wer ins Ausland geht und sich im Ausland aufhält, ist dort gänzlich rechtlos. Das Ausland (althochdeutsch: alilanti, elilenti, das heißt eigentlich anderes Land, fremdes Land), das fremde Land, in dem der Fremde rechtlos ist, ist die Ursache großen menschlichen Leides. Das Ausland oder Elend ist der Inbegriff aller, auch der größten Übel, die eine traurige Lage mit sich bringt. Der Fremde kann beraubt und sogar straflos getötet werden. Der im Auslande oder im Elend lebende Mensch ist also in Wahrheit ein elender Mensch; er lebt wahrhaftig „im Elend". Ein Bürger, der mit der Heimat und ihren Gesetzen zerfällt, wird verbannt, „er wird ins Elend gestoßen oder geschickt".

Die ewige Verbannung, das ewige Exil, wird der wirklichen Todesstrafe als gleich erachtet.

Vgl. hierzu O. Müller: Brevis disputatio in qua Graecorum et Romanorum de exilii poena sententia explicatur. Göttingen 1834. 4. – Ferner: Eurip. Electr. 1315 u. Theogn. 209, 334 u. v. a.

Bei Übervölkerung müssen die Überzähligen auswandern, „ins Elend fahren", „in Elend bauen oder siedeln". So erhielt das Wort „Elend" (Ausland) die Bedeutung, die wir noch heute dem Worte beimessen, die Bedeutung des höchsten Jammers und Unglücks; die ursprüngliche Bedeutung des Wortes aber ist in Vergessenheit geraten.
Umgekehrt war jeder, der aus dem Auslande in die Heimat heimkehrte, glücklich, er fühlte sich aus schwerer Gefahr, ja Todesgefahr gerettet. Das Wort „heimkehren" (gotisch ganisan, althochdeutsch: ginesan, mittelhochdeutsch: genesen) erhielt so die Bedeutung: von einem Übel frei werden; geheilt werden, am Leben bleiben. So erhielt also das Wort „Genesen" seine heutige Bedeutung.

3. Die der Tötung entronnenen Kriegsgefangenen sind Staatsgefangene und werden als Staatssklaven (servi publici) verwendet oder an Private öffentlich verkauft.

Zwischen der Tötung der gefangenen Feinde und ihrer Verwendung als Sklaven liegt eine gewaltige Entwicklung. Es wäre jedoch verfehlt, diese Änderung in der Behandlung der Kriegsgefangenen etwa auf das Erwachen irgendeines Humanitätsgedankens zurückzuführen. Diese Änderung steht ausschließlich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang, nämlich mit der Entstehung des Ackerbaues und der Viehzucht.
Kriegerische und freie Völker fanden keine Befriedigung in der Arbeit; man brauchte Knechte, und das Töten der Gefangenen wurde unwirtschaftlich. Die weitere Entwicklung führte schon frühzeitig zum planmäßigen Sklavenhandel. Und wie früher die Notwendigkeit, der Nahrungsmangel zur Jagd auf Menschen führte, so führte jetzt dazu der Wunsch, Kriegsgefangene als Sklaven zu erbeuten und diese, sei es als eigene Arbeitssklaven zu verwenden, sei es als Wert- und Handelsobjekte weiter zu veräußern.
Was die Behandlung der kriegsgefangenen Sklaven betrifft, standen dem Herrn sowohl Veräußerung wie Tötung und Mißhandlung frei. Erst in der Kaiserzeit war die Tötung eines Sklaven an die Genehmigung des Staates gebunden, und erst Antonius Pius hat verordnet, daß ein Herr, der seinen Sklaven übermäßig mißhandelt — von Strafe ist nicht die Rede —, gezwungen werde, ihn zu verkaufen.
In konsequenter Durchführung des Gedankens, daß der Kriegsgefangene Sklave, d. h. also eine rechtlose Sache sei, verlor auch der eigene, in fremde Kriegsgefangenschaft geratene römische Staatsbürger seine Rechtspersönlichkeit und alle damit verbundenen Rechte. Die Rechtspersönlichkeit lebt aber wieder auf, wenn er aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrt. Stirbt er jedoch in der Gefangenschaft, so stirbt er als Sklave, als Sache. Er kann also als rechtsunfähig z. B. nicht erben und nicht vererben. Um den Erbgang zu ermöglichen, stellte ein be-

sonderes Gesetz die Fiktion auf, als wäre der ehemalige römische Bürger im Augenblick der Gefangennahme, also noch als Bürger, gestorben (Fictio Legis Corneliae).

Die Begründung des römischen Imperiums erweiterte den Anwendungsbereich dieser Grundsätze. Die Wirkung war eine stärkere nach Osten, weil dort ganz altgefügte Staatswesen unter die römische Macht gekommen waren.

Anders war es im Norden Europas; hier begegnete das römische Recht ungeschriebenem, aber tief eingewurzeltem Gewohnheitsrecht. Gerade hinsichtlich der Kriegsgefangenen decken sich aber die Anschauungen in weitem Maße.

In manchen Ländern finden wir einen Unterschied in der Stellung der gewaltsam Unterjochten und der Stellung jener, die sich freiwillig unterworfen haben.

In Deutschland unterschied man Sklaven (Schalke, servi) und die eine Mittelstellung zwischen Sklaven und Freien einnehmenden Liten (liti, Aldien), das waren dienst- und zinspflichtige Hörige, die sich aus sich freiwillig Unterwerfenden und freigelassenen Sklaven rekrutierten.

Ähnliche Verhältnisse finden wir bei vielen dorischen Stämmen, so bei den Spartiaten (Periöken oder Umwohner und Heloten oder Sklaven) und in Argos, Sikyon, Epidauros u. a. m. Gleiche Abstufungen finden wir auch bei der herrschenden und unterworfenen Bevölkerung im opuntischen Lokris (die Woikiaten), in Heraklea am Pontos (die Mariandyner), in Syrakus (die Kyllyrier oder Kallikyllyrier), in Thessalien (die Penesten), in Byzanz (die Bithyner) u. a. m.

QUELLENAUSZÜGE UND MATERIALIEN ZUR GESCHICHTE DES KRIEGSGEFANGENENRECHTES IM ALTERTUM

Aus den Büchern Mose.

IV. 31. Kap. 7: „Und sie führten das Heer wider die Midianiter ... und erwürgten alles, was männlich war ...
9. Und die Kinder Israel nahmen gefangen die Weiber der Midianiter und ihre Kinder; all ihr Vieh, all ihre Habe und all ihre Güter raubten sie.
10. und verbrannten mit Feuer all ihre Städte, ihre Wohnungen und alle Zeltdörfer.
11. Und nahmen allen Raub und alles was zu nehmen war, Menschen und Vieh,
12. und brachtens zu Mose und zu Eleasar, dem Priester, und zu der Gemeinde der Kinder Israel, nämlich die Gefangenen und das genommene Vieh und das geraubte Gut ...
14. Und Mose ward zornig über die Hauptleute des Heeres ...
15. und sprach zu ihnen: ‚Warum habt ihr alle Weiber leben lassen?
17. So erwürget nun alles, was männlich ist unter den Kindern, und alle Weiber, die Männer erkannt und beigelegen haben;
18. aber alle Kinder, die weiblich sind und nicht Männer erkannt haben, die laßt für euch leben.‘
32. Und es war die übrige Ausbeute, die das Kriegsvolk geraubt hatte ...
35. und der Mädchen, die nicht Männer erkannt hatten, 32 000 Seelen
40. desgleichen Menschenseelen, 16 000 Seelen; davon wurden dem Herrn 32 Seelen (als Opfer).“

V. 20. Kap. 10: „Wenn du vor eine Stadt ziehst, sie zu bestreiten, so sollst du ihr den Frieden anbieten.

11. Antwortet sie dir friedlich und tut dir auf, so soll all das Volk, das darin gefunden wurde, dir zinsbar und untertan sein.

12. Will sie aber nicht friedlich mit dir handeln und will mit dir kriegen, so belagere sie.

13. Und wenn sie der Herr, dein Gott, dir in die Hand gibt, so sollst du alles, was männlich darin ist, mit des Schwertes Schärfe schlagen.

14. Allein die Weiber, die Kinder und das Vieh und alles, was in der Stadt ist, und allen Raub sollst du unter dich austeilen ...

15. Also sollst du allen Städten tun, die sehr ferne von dir liegen und nicht von den Städten dieser Völker hier sind.

16. Aber in den Städten dieser Völker, die dir der Herr, dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was Odem hat.“

Aus der Chronik.

I. Buch, 20. Kap.

„1. ... Und Joab ... belagerte Rabba und zerbrach es ... 2. ... Auch führte er sehr viel Raub aus der Stadt. 3. Aber das Volk drinnen führte er heraus und zerteilte sie mit Sägen und eisernen Dreschwagen und Keilen. Also tat David allen Städten der Kinder Ammon ...“

II. Buch, 25. Kap.

„12. Und die Kinder Juda fingen ihrer 10 000 lebendig; die führten sie auf die Spitze eines Felsens und stürzten sie von der Spitze des Felsen, daß sie alle zerbarsten.“

III. Buch, 36. Kap.

„17. Denn er führte über sie den Krieg der Chaldäer und ließ erwürgen ihre junge Mannschaft mit dem Schwert im Hause ihres Heiligtumes und verschonte weder die Jünglinge noch die Jungfrauen; weder die Alten, noch die Großväter.“

Aus Samuel.

II. Buch, 12. Kap.

„31. Aber das Volk drinnen führte er heraus und legte sie unter eiserne Sägen und Zacken und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen. So tat er allen Städten der Kinder Ammon ...“

(Vgl. dazu G. Hoffmann in der Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft, Bd. II, S. 66, ferner: König, Zum Völker- und Kriegsrecht im Altertum, in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI., Jahrg. 1920, S. 186.)

Aus keilinschriftlichen Berichten aus Assyrien und Babylonien.

„Ich nahm Menschen lebendig gefangen und spießte sie auf Pfählen vor ihrer Stadt auf.“ (Rogers, S. 287.)

„Ihre Knaben und Mädchen verbrannte ich in der Glut, die übrigen vernichtete ich durch Verhungernlassen oder durch Verdurstenlassen.“

„Viele Männer nahm ich lebendig gefangen; den einen schnitt ich Hände und Arme, den andern Nasen und Ohren ab, vielen Männern stach ich die Augen aus ... riß ich die Zunge heraus ... schnitt ich die Lippen ab ...“

(Eberh. Schrader, Keilinschriftliche Bibliothek, Bd. I, S. 69, 71, 91, 101 usw., Bd. II, S. 193, 197 usw.)

„27 290 Menschen wurden, wie der Assyrerkönig Sargon (722—705) in seinen Annalen berichtet, in Gegenden östlich vom Tigris verpflanzt.“ (Vgl. Greßmann, S. 116; Holtzendorff, S. 180; Rogers, S. 326.)

„Sargon ließ nach der Schlacht bei Raphia 9033 Menschen verschleppen.“ (Rogers, S. 327.)

„Sanheris (705—681) nahm 701 bei seinem Einfall im Königreich Juda 200 150 Menschen aus den Städten gefangen und ließ sie fortschleppen.“ (Rogers, S. 343.)

„205 150 Menschen, jung und alt, männlich und weiblich, Rosse, Maultiere, Esel, Kamele, Rinder und Kleinvieh ließ ich (Sanherib) aus ihnen herauskommen und rechnete sie als Beute.“ (Vgl. A. T. Clay: Light on the Old Test. from Babel. 1907, S. 344.)

Aus Diodor v. Sizilien, Geschichtsbibliothek.

II. Buch, 19. Kap.: „Semiramis kehrte, nachdem sie die Kriegsgefangenen ausgewechselt hatte, nach Baktra zurück."

II. Buch, 36. Kap.: „Bei den andern Völkern ... verheeren im Kriege die Feinde das Land und richten den Landbau zugrunde, dort aber (in Indien) sind die Landbauern heilig und unverletzlich und können deshalb in der Nähe schlachtbereiter Heere ihre Äcker ohne alle Gefahr bestellen. Beide kämpfenden Teile würgen einander in den Schlachten, aber die mit dem Ackerbau Beschäftigten lassen sie unbehelligt, als die gemeinsamen Wohltäter aller, und auch das Land ihrer Feinde verheeren sie weder durch Feuer, noch hauen sie die Bäume um."

II. Buch, 40. Kap.: „... Und kein Feind würde einem Ackerbauer, den er auf dem Felde antrifft, irgendeine Unbill tun ..."

III. Buch, 54. Kap.: „Um aber den Umwohnenden Furcht und Schrecken einzujagen, verfuhren sie (die Amazonen) gegen die Gefangenen mit furchtbarer Grausamkeit, schlachteten die jugendkräftige Mannschaft, machten Weiber und Kinder zu Sklaven und zerstörten die Stadt. Als nun das furchtbare Schicksal der Kernäer unter ihren Stammesgenossen bekannt wurde, sollen die Atlantier, in Furcht und Schrecken versetzt, ihre Städte durch einen Vertrag übergeben und versprochen haben, alles zu tun, was ihnen befohlen würde. Die Königin Myrina (der Amazonen) aber begegnete ihnen freundlich, schloß einen Bund mit ihnen und baute anstatt der von ihr zerstörten Stadt eine neue ... in der sie die Kriegsgefangenen ansiedelte ..."

V. Buch, 32. Kap.: „Auch ihre Kriegsgefangenen schlachten sie (die Kimbern) den Göttern zu Ehren wie Opfertiere. Einige von ihnen töten auch die im Kriege erbeuteten Tiere zugleich mit den Menschen oder verbrennen sie oder geben ihnen sonst einen qualvollen Tod."

Aus des Polybios Geschichte.

I. 16: „... Die Vertragsbedingungen aber waren, daß der König (Hieron) den Römern die Gefangenen ohne Lösegeld zurückgeben ... sollte ..." (263 v. Chr.)

I. 62: „... so ward den Feindseligkeiten ein Ende gemacht, indem man folgenden Friedensvertrag aufsetzte: „Unter diesen Bedingungen soll Freundschaft zwischen den Karthagern und Römern sein, wenn auch das ganze römische Volk es gutheißt: Die Karthager räumen ganz Sizilien ...; die Karthager geben den Römern ohne Lösegeld alle Gefangenen zurück ..." (241 v. Chr.)

I. 80, 81: „... den Geskos aber und die übrigen Gefangenen aber, deren Zahl sich gegen 700 belief, ließ Spendios zum Wall hinausführen; und nachdem sie dieselben nicht weit vor das Lager hinausgebracht, so hieben sie ihnen zuerst die Hände ab, wobei sie den Anfang mit Geskon machten ... Nach dem Abhauen der Hände aber schnitten sie den Unglücklichen Nasen und Ohren ab; und nachdem sie sie verstümmelt und ihnen die Beine gebrochen, so warfen sie sie noch lebend in einen Graben ... Für die Zukunft aber faßten sie den Beschluß und mahnten sich gegenseitig zur Vollziehung, daß jeder gefangene Karthager gemartert und getötet und jeder Bundesgenosse derselben mit abgehauenen Händen nach Karthago zurückgeschickt werde. Und strenge vollzogen sie in der Folgezeit diesen Beschluß." (239 v. Chr.)

I. 84, 85: „... Alle die er (Amilkar) lebendig gefangen bekam, warf er den Tieren vor ... Amilkar schloß sie (die Libyer) ... ein, und ließ sie insgesamt niedermachen, über 40 000 an der Zahl ..."

II. 58: „... welche Strafe erscheint für solche Leute als die angemessenste? Es meint vielleicht einer: daß sie nach ihrer Besiegung samt Weibern und Kindern verkauft werden. Allein dieses Schicksal haben nach den Kriegsgesetzen auch diejenigen zu erwarten, die keinen Frevel begangen haben ..."

IV. 52: „... Die Bestimmungen des Vertrages mit Prusias waren folgende: „Zwischen Prusias und den Byzantinern soll für alle Zeiten Frieden und Freundschaft bestehen ... Zurückgeben aber soll Prusias den Byzantinern ihr Land und ihre festen Plätze und die Kriegsgefangenen ohne Lösegeld, und die in den Festungen gefundenen und dazu die zu Anfang des Krieges genommenen Schiffe, Waffen und ebenso auch das Holz und die Steine und die Ziegel aus dem Platze Hieron."

VI. Buch, 58: „... Als Annibal nach dem Siege bei Cannä die 10 000 Römer ... in seine Gewalt bekam, ließ er dieselben sämtlich am Leben, ja er gab ihnen sogar die Erlaubnis, aus ihrer Mitte Abgeordnete an ihre Mitbürger nachhause wegen ihrer Auslösung aus der Gefangenschaft zu schicken ... die Gesandten wandten sich mit Bitten und Mahnungen an den Senat, er möge der Auslösung der Gefangenen nicht entgegen sein, sondern gestatten, daß ein jeder mit dem Opfer von 3 Minen (236 Goldmark) die Rückkehr zu den Seinigen erkaufen ...

Die Römer nun hatten zwar schwere Verluste in den Schlachten erlitten; fast aller ihrer Bundesgenossen beraubt, standen sie damals allein und jeden Augenblick mußten sie gewärtig sein, den Kampf um die eigene Stadt zu kämpfen. Dennoch beugten sie sich, als sie jene Bitten vernommen hatten, nicht vor dem Unglück; weder vergaßen sie, was sie ihrer Ehre schuldig waren, noch übersahen sie bei ihrer Beratung, was irgend zu erwägen war. Sehr wohl durchschauten sie die Absicht Annibals, welcher bei dieser Gelegenheit nicht nur einen Geldgewinn machen, sondern zugleich das kriegerische Ehrgefühl in den Herzen der Gegner ersticken wollte dadurch, daß er ihnen einen Weg zeigte, auf welchem dem Besiegten doch noch Hoffnung auf Rettung ihres Lebens bliebe. Daher waren sie so wenig geneigt, auf seine Forderungen einzugehen, daß weder das Mitleid mit den Angehörigen, noch auch der Nutzen, den sie aus dieser Mannschaft im Kriege noch ziehen könnten, den Ausschlag bei ihrem Entschlusse gab. Vielmehr machten sie die Berechnungen Annibals und die Hoffnungen, die er darauf gegründet, zunichte, indem sie die Auslösung der Gefangenen verweigerten und für ihre Leute das Gesetz aufstellten, im Kampfe entweder zu siegen oder zu sterben; eine andere Hoffnung für den Römer gebe es, wenn er besiegt sei, nicht."

X. Buch, 15: „... Sobald nun Publius fand, daß eine ausreichend große Zahl seiner Leute in die Stadt gedrungen sei, ließ er die Mehrzahl davon, nach römischer Sitte, sich auf die Bewohner werfen und gab den Betreffenden die Weisung, daß sie jeden, der ihnen in den Weg käme, niedermachen und keinen verschonen, die Plünderung jedoch nicht früher beginnen sollten, als bis das Zeichen gegeben wäre. Der Zweck dieser Sitte scheint die Verbreitung von Schrecken zu sein, daher kommt es auch oft bei der Eroberung von Städten durch die Römer vor, daß nicht bloß Menschen getötet, sondern daß auch Hunde entzweigeschnitten und anderen Tieren einzelne Gliedmaßen abgehauen werden.

16. Die Tribunen nun besorgten damals die Verteilung der Beute; der römische Feldherr aber ließ, nachdem die Menge der Kriegsgefangenen, deren Zahl sich auf nicht weniger als 10 000 belief, in eine Masse vereinigt war, aus der Gesamtmasse zuerst die Bürger mit ihren Weibern und Kindern und dann die Handwerker aussondern. Nachdem dies geschehen war, ermahnte er die Bürger, zu den Römern Zuneigung zu fassen und der erwiesenen Wohltat eingedenk zu bleiben und hierauf entließ er sie, jeden in seine Behausung. Diese nun, weinend vor Freude über die unverhoffte Begnadigung, warfen sich dem Feldherrn zu Füßen und gingen sofort auseinander.

Den Handwerkern dagegen erklärte er, daß sie vorläufig Eigentum des römischen Volkes seien; würden sie indessen einen guten Willen und Eifer, ein jeder in seinem Gewerbe, zeigen, so sagte er ihnen die Freilassung zu, wenn der Krieg mit den Karthagern nach Wunsch beendigt sei. Und hierauf gebot er ihnen, sich beim Quästor einschreiben zu lassen, nachdem er einen römischen Aufseher über je 50 Mann bestellt hatte; die ganze Anzahl von Handwerkern betrug nämlich etwa 2000. Von den übrigen Kriegsgefangenen wählte er die stärksten, nach Aussehen und Alter am kräftigsten, aus, um mit ihnen seine Schiffsbemannung zu verstärken ... Ebenso wie den anderen sagte er auch diesen, wenn sie guten Willen und Eifer zeigen würden, die Freiheit zu, sobald der Sieg über die Karthager davongetragen wäre. Durch dieses Verfahren gegen Kriegsgefangene sicherte er nicht nur sich selbst und der römischen Sache ein aufrichtiges Wohlwollen und treue Gesinnung von seiten der Bürger, sondern fachte er nicht weniger den Eifer der Handwerker, da der Lohn der Freiheit vor ihren Augen stand ..."

Aus Herodot.

I. 76: „Krösus verheerte die Ländereien der Syrer; auch die Stadt der Pterier eroberte er und machte die Bewohner derselben zu Sklaven, ebenso nahm er auch alle die umliegenden Städte und schleppte die Syrer weg, die ohne Schuld waren ..."

I. 86: „Also kamen die Perser in den Besitz von Sardes und nahmen den Krösus ... gefangen ... Und die Perser, die ihn ergriffen hatten, führten ihn dann zu Cyrus. Dieser hatte einen großen Scheiterhaufen aufrichten und darauf den König, in Ketten gefesselt, und neben ihm zweimal sieben lydische Knaben bringen lassen, indem er die Absicht hatte, dieses Erstlingsopfer irgendeinem der Götter darzubringen ..."

I. 167: „Von der Mannschaft der zugrundegegangenen Schiffe der Phokäer hatten die Karthager und Tyrrhener bei weiten den größeren Teil in ihre Gewalt bekommen, den sie dann abführte und steinigte."

III. 39: „Unter anderen wurden auch die Lesbier ... von ihm (Polykrates) in einer Seeschlacht besiegt; die in Bande gelegten Gefangenen sind es, welche den ganzen Graben, der um die Mauer zu Samos läuft, gemacht haben."

III. 48: „Periander, des Kipselos Sohn, hatte 300 Knaben der angesehensten Männer Corcyras nach Sardes zu Alyettes geschickt, um dort verschnitten zu werden*."

VI. 79: „Als Lösegeld sind aber festgesetzt bei den Peloponnesiern 2 Minen zur Zahlung für jeden gefangenen Mann."

Aus Quintus Curtius Rufus (Von den Taten Alexander des Großen):

V. Buch, 17: „. . . Und schon waren sie nicht mehr weit von der Stadt (Persepolis), als ihm (Alexander) ein bejammernswerter Zug entgegenkam, wie wenige ein merkwürdiges Beispiel menschlichen Schicksals. Gefangene Griechen waren es, gegen 4000 ungefähr, die die Perser auf mannigfache Weise verstümmelt hatten. Den einen waren die Füße, andern Hände und Ohren abgehauen; und mit barbarischen Schriftzeichen gebrandmarkt, hatte man sie, um immer ihren Spott mit ihnen treiben zu können, zurückbehalten."

Aus Thukydides (Geschichte des Peloponnesischen Krieges):

Kap. 36: „. . . in ihrer Erbitterung faßten sie den Beschluß, nicht nur die nach Athen Gebrachten, sondern alles in Mytilene, was die mannbaren Jahre erreicht habe, hinzurichten, Weiber und Kinder aber zu Sklaven zu machen."

Kap. 116: „Die Melier . . . übergaben sie sich den Athenern auf Gnade und Ungnade. Diese nun töteten von den Meliern alle Erwachsenen männlichen Geschlechts, die in ihre Hände fielen, Weiber und Kinder aber verkauften sie als Sklaven. Darnach schickten sie fünfhundert Ansiedler dorthin und machten den Platz zu ihrer eigenen Niederlassung."

Aus Arrian (Anabasis):

I. 8: „Voll Erbitterung fingen sie jetzt an . . . ohne Unterschied zu würgen und machten einige in den Häusern, in die sie eindrangen und wo jene sich noch zur Wehr setzten, andere sogar als Schutzflehende in den Tempeln nieder, ohne der Weiber oder Kinder zu schonen . . ."

I. 9: „. . . die Stadt solle man dem Erdboden gleichmachen . . . Weiber und Kinder aber, und was von den Männern noch am Leben sei, mit Ausnahme von Priestern und Priesterinnen . . . als Sklaven zu verkaufen . . ."

I. 16: „. . . Soviel er aber von den griechischen Mietstruppen gefangen bekam, die ließ er in Fesseln schlagen und zu Strafarbeiten nach Mazedonien bringen . . ."

Aus Eutropius (Abriß der römischen Geschichte):

II. 13: „. . . Der Senat ließ dem Pyrrhus zurückmelden, solange er sich nicht aus Italien zurückziehe, könne er keinen Frieden haben. Dann geboten die Römer, daß alle Gefangenen, die Pyrrhus zurückgegeben hatte, für ehrlos erklärt werden sollten, weil sie sich bewaffnet hatten gefangen nehmen lassen, und daß sie nicht eher in das alte Verhältnis zurückkehren dürften, als jeder die Rüstung von zwei erschlagenen Feinden zurückgebracht hätte." (280 v. Chr.)

II. 27: (Seeschlacht bei Lilybäum am 12. III. 241) . . . 32 000 Feinde (Karthager) wurden gefangen genommen . . . Sogleich baten nun die Karthager um Frieden, und er wurde ihnen gewährt; die römischen Gefangenen, die man zu Karthago festhielt, wurden zurückgegeben. Auch die Karthager baten um die Erlaubnis, die gefangenen Afrikaner, welche die Römer in Gewahrsam hielten, loskaufen zu dürfen. Der Senat befahl, daß ihnen die Gefangenen, die sich in Staatshaft befänden (also nicht als Sklaven an Privatleute verkauft waren — Anm. d. Übers.), ohne Lösegeld zurückgegeben werden sollten; solche aber, die in den Händen von Privatpersonen wären, sollten nur, wenn den Besitzern ein Lösegeld gezahlt sei, nach Karthago zurückkehren dürfen, dieses Lösegeld aber solle nicht sowohl von den Karthagern, als vielmehr aus dem Staatsvermögen gezahlt werden."

III. 11: „Hannibal veranlaßte die Römer, daß sie ihre Gefangenen loskaufen sollten, doch der Senat antwortete, man bedürfe solcher Bürger nicht, die, obgleich bewaffnet, doch hätten gefangen werden können. Er (Hannibal) ließ nun alle Gefangenen durch verschiedene Arten der

* In Lydien wurde das Geschäft des Verschneidens junger Knaben besonders betrieben und die Sklavenmärkte von Sardes und Ephesus mit jungen Verschnittenen versehen. Hier waren die großen Sklavenmärkte, auf denen der Orient seinen Bedarf an Sklaven für Harems und Hauswesen bezog.

Hinrichtung töten und schickte 3 Modien* voll goldener Ringe nach Karthago, die er von den Händen römischer Ritter, Senatoren und Soldaten hatte abziehen lassen.“ (216 v. Chr.)

III. 21: „Scipio bewilligte (den Karthagern den Frieden) unter folgenden Bedingungen: Die Karthager sollten nicht mehr als 30 Schiffe halten, 500 000 Pfund Silbers erlegen und die Gefangenen und Überläufer zurückgeben.“ (1 röm. Pfund ist gleich 0,327 kg.)

Aus Justinus (Auszug aus Trogus Pompejus Philippischer Geschichte):

VI. 6: „In diesem Kampfe wird Archidamus, der Feldherr der Lakedämonier, verwundet; und als er sah, daß die Seinigen schon wie Besiegte niedergehauen wurden, läßt er durch einen Herold die Leichname der Gefallenen zum Begräbnis fordern, dies ist nämlich bei den Griechen ein Zeichen des (den Feinden) überlassenen Sieges; und die Thebaner, mit diesem Eingeständnis zufrieden, geben das Zeichen, (der Besiegten) zu schonen.“

VII. 6: „Den ersten Kampf hatte Philippus mit den Athenern, und als er sie durch Hinterlist besiegt hatte, ließ er sie, obgleich er sie alle töten konnte, doch aus Furcht vor einem schwereren Kriege unverletzt und ohne Lösegeld wieder abziehen.“

VIII. 5: „Philipp drohte mit Vernichtung, wenn nicht die Ergebung erfolge. Gezwungen also von der Notwendigkeit, ergeben sich die Phocenser unter bedungener Wohlfahrt. Aber dieser Vertrag mit der gleichen Treue gehalten, wie früher das Versprechen, sie vom Kriege freizuhalten. Sie werden also allenthalben niedergehauen und fortgeschleppt; Kinder werden nicht ihren Eltern, Frauen nicht ihren Männern, Götterbilder nicht ihren Tempeln gelassen ...“

XLII. 1: „Phrahates aber führte ein Heer von Griechen mit sich in den Krieg, welches er im Kriege mit Antiochus gefangen genommen und übermütig und grausam behandelt hatte, völlig vergessend, daß nicht nur die Gefangenschaft, und ihre feindselige Gesinnung nicht vermindert, sondern auch die unwürdigen Mißhandlungen sie obendrein erbittert hatten. Als sie daher die Schlachtreihe der Parther wanken sahen, gingen sie mit ihren Waffen zu den Feinden über und nahmen durch blutige Niedermetzelung des Parthischen Heeres und des Phrahates selbst längst ersehnte Rache für ihre Gefangenschaft.“ (Etwa 127 v. Chr.)

Aus Cäsar (Gallischer Krieg):

VI. Buch, Kap. 16: „Die gesamte gallische Nation ist außerordentlich bigott ... Vor einer entscheidenden Schlacht pflegten sie daher dem Mars die ganze etwaige Kriegsbeute zu geloben. Im Fall des Sieges opfern sie dann alles Lebendige, was ihnen in die Hände fällt ...“

VII. Buch, Kap. 28: „Erbittert über das Blutbad von Ceinabum und die harte Belagerungsarbeit, schonten die Soldaten weder Greise, noch Weiber, noch Kinder. Kurz, von der ganzen Masse, die sich auf etwa 40 000 Menschen belaufen mochte, blieben kaum 800 übrig, welche gleich auf den ersten Lärm sich aus der Stadt geflüchtet hatten und glücklich zu Vercinetorix durchkamen ...“

Kap. 47: „... die entfernteren sahen in ihrem Schrecke den Feind schon innerhalb der Tore und flüchteten eiligst aus der Stadt; die Weiber warfen Kleider und Geld von der Mauer herab, und mit nackter Brust sich herüberbeugend flehten sie die Römer mit ausgebreiteten Armen an, ihrer zu schonen und nicht, wie in Ava'ricum, selbst Weiber und Kinder umzubringen ...“

Kap. 44: „Cäsar mußte sich sagen, daß für seine Unternehmungen kein Ende abzusehen sei, wenn mehrere auf verschiedenen Punkten in gleicher Weise Widerstand leisteten. Er hielt es daher für notwendig, durch ein strenges Strafgericht die übrigen abzuschrecken, um so mehr, als er bei seiner allbekannten Milde nicht zu besorgen hatte, man werde eine Maßregel der Strenge auf Rechnung eines angebornen Hanges zur Grausamkeit setzen. Er ließ daher allen, welche die Waffen getragen hatten, die Hände abhauen, schenkte ihnen jedoch das Leben, um die Strafe der Missetat desto augenfälliger zu machen ...“

Aus Tacitus (Annalen):

II. Buch, Kap. 21: „... Hermanikus bat, sie möchten nur fortschlachten: Gefangene brauche man nicht; nur die Vertilgung des Volkes werde des Krieges Ende sein. Schon war's spät am Tage, als er eine Legion aus dem Treffen zog, um das Lager zu schlagen; die andern sättigten sich bis zur Nacht an dem Metzeln unter den Feinden ...“

* Modius d. i. das gewöhnliche Getreidemaß der Römer. 1 Modius ist gleich 8,75 Liter.

XII. 17: „Folgenden Tages schickten sie Gesandte, Schonung für die Personen der Freien zu erbitten, und boten 10 000 Sklaven an. Das wollten die Sieger nicht, weil es, wie sie sagten, eine Grausamkeit sei, solche, die sich ergeben, niederzumachen, und andererseits schwer (sie leben zu lassen und) eine so große Menschenmenge mit Wachen zu umgeben; so möchten sie lieber nach dem Rechte des Krieges umkommen. Und so wurde den Soldaten, welche auf den Leitern hinaufgekommen waren, das Zeichen zum Schlachten gegeben.“ (49 n. Chr.)

Aus Tacitus (Historien):

II. 44: „... um so größer war das Blutvergießen, da bei Bürgerkriegen keine Partei Gefangene als Teil der Beute behandelt ...“

III. 33: „Vierzigtausend Bewaffnete stürmten hinein (nach Gremona) und eine noch größere Menschenzahl vom Trosse, noch viehischer in Lüsternheit und Grausamkeit. Kein Ansehen und kein Alter schützte dagegen, daß Schändung und Morden, Morden und Schändung, durcheinanderging; hochbejahrte Greise, abgelebte Frauen, zu wertlos für die Beute, schleppte man hin, Spott mit ihnen zu treiben; wo ein erwachsenes Mädchen oder ein wohlgestalteter Mensch in die Quere kam, ward er ... zerrissen ...“

Aus Plutarch:

Camillus, 22. Kap.: „In den Besitz der Stadt gelangt, ließ Brennus jetzt das Kapitol umzingeln... überhaupt alle, auf welche die Gallier zufällig stießen, mußten sterben; die Häuser wurden zerstört; viel Tage lang dauerte die Plünderung. Dann wurde niedergebrannt, niedergerissen im eitlen Zorn gegen die Inhaber des Kapitols, weil diese sich der gallischen Aufforderung nicht fügten, sondern sich vielmehr bei jedem Anfall ... tapfer wehrten und den Feind mit Schlägen heimschickten. Deswegen zerstörte der letztere nicht nur die Stadt vollständig, sondern ermordete auch die Gefangenen — Männer und Weiber, Greise und Kinder — ohne Unterschied.“

Timoleon 29: „Von den Gefangenen wurde der größte Teil verstohlenerweise durch die Soldaten verkauft; öffentlich angezeigt wurde eine Anzahl von 5000 ...“

Themistocles, Kap. 13: „Als nun Themistocles neben dem Admiralschiff opfern sollte, wurden 3 Gefangene zu ihm geführt, Leute von außerordentlich schönem Äußern und überdies prachtvoll ausgestattet mit Kleidern und Gold. In dem Augenblicke als der Wahrsager Euphrantides diese erblickte, schlug das Feuer von den Opfern groß und hell in die Höhe; zugleich nieste jemand zur Rechten, was gleichfalls ein Zeichen war: Er reichte also Themistocles die Hand und forderte ihn auf, die Jünglinge zu opfern und sie insgesamt nach vorangegangenem Gebete dem ‚rohessenden‘ Dionysus zu schlachten; dann komme mit einem Male Rettung und Sieg für die Griechen!“

Themistocles erschrak über diesen bedeutenden und furchtbaren Spruch des Sehers. Aber, wie dies in entscheidenden Augenblicken und gefährlichen Lagen sehr häufig ist, — die meisten erwarten das Heil lieber von widervernünftigen Dingen, als von vernünftiger Überlegung. Sie riefen Gott wie aus einer Kehle an, schleppten die Gefangenen zum Altar und erzwangen — nach dem ausgesprochenen Willen des Wahrsagers — die Vollziehung des Opfers. Wir verdanken diese Erzählung dem Phanias aus Lesbos, einem Gelehrten, der in der geschichtlichen Literatur nicht unbewandert ist.“

Heliodor (Aethiopische Geschichte):

IX. 1: „Sie brachten die Gefangenen vor Hydasges, dem König der Aethiopier ... ‚O, herrlich‘, rief dieser aus, ‚gefesselt überliefern uns die Götter unsre Feinde als erste Beute ...‘ Diese ersten Gefangenen sollen zur Erstlingsgabe des Krieges bei den Siegesopfern aufbewahrt werden, wie das von den Vätern überkommene Gesetz der Aethiopier es will, um den heimischen Göttern bei der heiligen Handlung dargebracht zu werden ... er gebot die Gefangenen mit aller Sorgfalt zu behandeln und ihnen reichliche Kost zu gewähren, sowie sie vor jeder Befleckung rein zu bewahren, weil sie schon ernährt wurden, um als Opfer zu dienen, und endlich ihre Fesseln auszutauschen und ihnen goldene anzulegen ...“

Aus Livius:

IV. Buch, 34. Kap.: „Das Blutbad in der Stadt (Fidenä) war nicht geringer als in der Schlacht, als die Feinde die Waffen wegwarfen und nur um ihr Leben flehend dem Diktator sich übergaben.

Stadt und Lager wurden geplündert. Am folgenden Tage erhielt jeder, vom Ritter bis zum Hauptmann, einen Gefangenen durch das Los, und diejenigen, deren Tapferkeit hervorragend gewesen war, zwei, während die anderen öffentlich versteigert wurden ..."

VII. Buch, 15: „... die Tarquinier haben 307 gefangene römische Soldaten geopfert, durch deren gräßliche Hinrichtung die Schande des römischen Volkes bedeutend bemerkbarer wurde ..."

19: ...„Gegen die Tarquinier aber wütete man schonungslos. Nachdem viele Menschen in der Schlacht getötet worden waren, wählte man aus der Zahl der Gefangenen 358 der Vornehmen aus, um sie nach Rom zu führen. Alle übrigen wurden niedergehauen. Auch gegen die, die nach Rom geschickt worden waren, verfuhr das Volk nicht milder; sie wurden alle mitten auf dem Markt mit Ruten gestrichen und mit dem Beile hingerichtet; mit dieser Strafe wurde dem Feinde vergolten dafür, daß sie auf dem Markt die Römer geopfert hatten."

Supplemente zu Kap. XI—XX, S. 387f.: „Curius erklärte, er habe soviele Gefangene gemacht, daß sie durch Hunger umkommen müßten, wenn er nicht soviel Land erobert hätte, um sie unterzubringen, oder nach einer anderen Version, er habe soviel Land erobert, daß eine Einöde entstehen würde, wenn er nicht soviel Menschen gefangen genommen, um die Gegenden zu bevölkern ..." (290 v. Chr.)

52. Kap.: ...„Es wurde ausbedungen, daß sie Waffen und Pferde ablieferten, daß für jeden Römer 300, für den Bundesgenossen 200, für einen Knecht 100 Denare gezahlt werden sollten und daß nach Bezahlung dieser Summe jeder mit dem Rocke, den er auf dem Leibe hatte, sollte gehen können, wohin er wolle; unter diesen Bedingungen übergaben sie das Lager und wurden in Gewahrsam gebracht, Römer und Bundesgenossen getrennt."

22. Buch, 57. Kap.: „... Der Mangel an Freigeborenen und die Notwendigkeit führte auch noch eine Aushebung anderer Gestalt herbei. 8000 kräftige Jünglinge aus den Sklaven wurden auf Staatskosten gekauft und bewaffnet, nachdem sie vorher die einzelnen gefragt hatten, ob sie Kriegsdienst leisten wollten. Dieser Art von Kriegsvolk gaben sie den Vorzug, obgleich sie Gelegenheit hatten, für einen geringeren Preis die Gefangenen loszukaufen ..."

Sulla beraubt Hunderte von Kriegsgefangenen des Augenlichtes. (Zitiert bei Cros, Condition et Traitement des Prisonniers de guerre. Montpellier. 1900.)

Titus gewährt Frauen und Kindern freien Abzug aus dem belagerten Jerusalem. (Zitiert bei Vattel: Le droit de gens. III. § 148.)

Manu: Gesetz des indischen Propheten. VII, 91, 92. (Zitiert bei Bluntschli: Beuterecht, p. 14.) Enthält die Bestimmung: „Ein Krieger darf nicht den Feind töten, der um Gnade bittet, noch den, der sich als Kriegsgefangener ergibt, noch den Schlafenden, noch den Wehr- und Waffenlosen, noch den ruhigen Zuschauer, noch den, der mit einem andern kämpft." (Vgl. auch: Les Lois de Manou, trad. du sanscrit par G. Strehly.)

Erste Merseburger Formel:

Georg Waitz hat in der Bücherei des Merseburger Domkapitels zwei altheidnische Zauberformeln aufgefunden. Jacob Grimm hat sie herausgegeben. Der erste Spruch bezweckt die Lösung der Fesseln eines Kriegsgefangenen. Er ist in altthüringischer Mundart verfaßt und lautet:

Eiris sâzûn idisî sâzûn hera duoder —
sumâ hapt heptidun sumâ heri lezidun —
sumâ clubôdûn umbi cuonividî —
insprinc haptbandun invar vigandun. —

Übersetzung:
Vormals saßen Weiber, saßen her und hin —
Die einen Fesseln fesselten, die andern das Heer aufhielten —
Die andern pflückten nach Kniestricken —
Entspringe den Haftbanden, entfahre den Feinden! —

III. DAS MITTELALTER

Das Mittelalter brachte keine Fortschritte.

1. Unverändert blieb die Nichtunterscheidung zwischen Kämpfern und friedlichen Bewohnern des feindlichen Landes.

2. Unverändert blieb die völlige Rechtlosigkeit der Kriegsgefangenen gegenüber dem Sieger. Tötung, Verknechtung, harte, ja grausame Behandlung waren die Regel.

Die Kriegführung und das Kriegswesen überhaupt gerieten durch das mittelalterliche Lehns- und Vasallensystem auf ganz andere Bahnen. Die Regeln des Rittertums und später des Landsknechtswesens lösten die alte Ordnung ab.
Die ritterlichen Gefangenen wurden gegen Ehrenwortverpfändung in Herbergen einquartiert, die übrigen in die Türme gesetzt. Wenn sie Geld hatten, so mußten sie ihre Verköstigung bezahlen. Wer aus der Gefangenschaft entlassen wurde, mußte Urfehde schwören.
Im 15. Jahrhundert zeigt sich als Folge des Raubrittertums und der Bauernkriege ein Rückschlag in die Grausamkeit. Gefangene persönliche Feinde gab der Machthaber oft dem Hungertode preis. Galt es, Nebenbuhler unschädlich zu machen, so blieben sie in schweren Ketten im unterirdischen Verlies. Ein hartes Gesetz führte in jener Zeit viele Gefangene zur Hinrichtung, Schuldige und Unschuldige.

3. Die einzige Änderung, die sich in der Stellung der Kriegsgefangenen vollzog: Der Kriegsgefangene ist nicht mehr Staatsgefangener, sondern wird Einzelgefangener des Gegners, der ihn gefangennimmt.

Die Untersuchung, wie es zu dieser Änderung kam, gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Das Verhältnis Heer und Staat bzw. Heerführer hängt mit den politischen bzw. faktischen Machtverhältnissen zusammen. Je größer die Macht des einen Faktors, um so größer der Einfluß, den er sowohl auf die Kriegführung selbst als auf die Verteilung der Kriegsbeute ausübt.
Steigende politische Macht des Heeres als politischer Faktor drückt sich insbesondere auch in der Steigerung seines Anteiles an der Kriegsbeute aus. So fällt, je nach den Machtverhältnissen, der Kriegsgefangene einmal in den Beute-

anteil des Soldaten, das andere Mal ist er dem Beuteanteil des Staates vorbehalten. Zeitweilig kommt es zu einer Zwitterstellung, indem der Staat eine besondere Gruppe von Kriegsgefangenen für sich vorbehält, den anderen Teil aber dem Heere überläßt.

Die Stellung des Kriegsgefangenen als Staatsgefangener oder Privatgefangener kann daher im Laufe der Zeit bei einem Volke ebenso häufig wechseln wie die innerpolitischen Machtverhältnisse. Sie hängt nicht etwa von einer bestimmten Entwicklungsstufe des Kriegsgefangenenrechtes an sich ab.

Auch die Frage, ob diese Änderung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Loses der Kriegsgefangenen beinhalte und demnach als Fortschritt oder Rückschritt zu bezeichnen sei, ist allgemein kaum zu beantworten. An sich bedeutet diese Änderung weder einen Fortschritt noch einen Rückschritt.

Dadurch, daß der Kriegsgefangene Privatgefangener wird, fällt er in die Beute der Person, die ihn kaptiviert, wird er ein Teil dieser Beute und der Kaptivierende Herr über Tod und Leben des Kriegsgefangenen. Solange der Kriegsgefangene Staatsbeute war, hing das Schicksal, d. h. das Leben des Besiegten einerseits vom Kultur- und Zivilisationsniveau des Siegers, andererseits von der Beantwortung der Frage ab, ob seine Erhaltung für den kaptivierenden Staat von irgendeinem Vorteil war oder nicht oder ob seine Erhaltung gar einen mehr oder minder großen Nachteil bedeutete.

Mit dem Wechsel der Stellung des Kriegsgefangenen vom Staatsgefangenen zum Privatgefangenen wechselte der Kriegsgefangene nur seinen Herrn; die Voraussetzungen aber, von denen sein Schicksal, sein Leben abhingen, blieben die gleichen. Die stärkste Sicherung des Lebens stellte für den Kriegsgefangenen die Tatsache dar, daß er ein Wertobjekt war: er konnte als Sklave selbst benützt oder verkauft werden, er konnte weiter als Tauschobjekt gegen die in der Hand des Feindes befindlichen Kriegsgefangenen oder gegen Lösegeld ausgetauscht werden.

Die Entdeckung des Wertes der Kriegsgefangenen als Tauschobjekt gegen Menschen oder gegen Lösegeld erfolgte außerordentlich früh; sie erfolgte wohl parallel mit der Entwicklung des Handels und Verkehrs der Stämme und Völker untereinander. Die Frage, ob die Freilassung der Kriegsgefangenen im Austauschwege jener gegen Lösegeld geschichtlich voranging, wird von einzelnen Autoren gestellt. Die Quellen stellen außer Zweifel, daß beides schon im Altertum und nebeneinander vorkommt. Uns scheint diese Frage nur von wirtschaftsgeschichtlichem und allgemein kulturgeschichtlichem Interesse, rechtlich aber weder bedeutsam noch wesentlich. Die fortschreitende Zivilisation, die die Verwertung der Kriegsgefangenen als Sklaven, besonders innerhalb der mittel- und westeuropäischen Völkerfamilie, immer mehr einschränkt, führt immer mehr zur Verwertung des Kriegsgefangenen als Tauschobjekt gegen Lösegeld.

QUELLENAUSZÜGE UND MATERIALIEN ZUR GESCHICHTE DES KRIEGSGEFANGENENRECHTS IM MITTELALTER

Aus dem Leben des heiligen Gallus (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 12):

Kap. 42: „Graf Otwin kam mit einem großen Heere, verwüstete grausam einen Teil des Gaues Durgau, brannte Constanz und Asbona nieder, während seine Krieger eine Menge Männer mit der Schärfe des Schwertes erwürgten, Weiber und Kinder gefangen wegführten, das Vieh aber und unzähliges Getreide zu Grunde richteten."

Aus Willibalds Leben des heiligen Bonifazius:

Kap. 8 (Jahr 754): „... Da nun die Heiden dem ersten Anstürmen des Christenvolks zu widerstehen nicht imstande waren, wandten sie sich zur Flucht, wurden in gewaltigem Metzeln niedergemacht und verloren ... das Leben samt Habe und Hausrat und Erben. Die Christen aber kehrten mit den erbeuteten Weibern, Kindern, Knechten und Mägden der Götzendiener heim."

Aus Gregorovius v. Tours (Zehn Bücher fränkischer Geschichte):

VIII. Buch, 30: „Die aber die Nimes angegriffen hatten verwüsteten die ganze Gegend, steckten die Häuser in Brand, zündeten die Saaten an, hieben die Ölpflanzungen um und zerstörten die Weinberge. Dennoch konnten sie den Belagerten nichts anhaben und zogen zu den anderen Städten weiter ... Herzog Nicetius kam zu einer festen Burg und belagerte sie. Die Bewohner öffneten, als man ihnen Sicherheit gelobt hatte, freiwillig die Tore und nahmen die Leute des Nicetius leichtgläubig wie gute Freunde auf. Aber sobald diese eingezogen waren, achteten sie ihres Versprechens nicht, plünderten alle Vorräte, die sie fanden und machten die Einwohner zu Gefangenen ...

Rekkared, Lenvigstols Sohn (586—601) ... hat die Feste Cabaret (Caput arietis) genommen, den größten Teil des Bezirks von Toulouse verwüstet und die Einwohner in die Gefangenschaft geführt. Dann hat er die Burg von Ungernum im Gebiet von Arles überfallen, die Menschen mit all ihren Habseligkeiten fortgeschleppt ..."

Aus Prokop von Caesarea (Vandalenkrieg):

I. Buch, Kap. 4: „Die Feinde aber, die die Vandalen lebend gefangen nahmen, behandelten sie als Sklaven und hielten sie unter Bewachung (431)."

Kap. 5: „Geiserich machte, seit Valentinian tot war, jedes Jahr mit Frühlingsanfang Streifzüge nach Sizilien und Italien, auf denen er alles vor sich her verwüstete, die Städte zum Teil ganz zerstörte, ihre Einwohner in die Sklaverei führte; als das Land aber nichts mehr zu rauben und zu plündern bot, wandte er sich gegen das Ostreich und brandschatzte Illyrien, den Peleponnes, fast ganz Griechenland und die benachbarten Inseln (456—468)."

II. Buch, Kap. 3: „Die Römer bemächtigten sich des ... Lagers ... Die Männer wurden getötet, Weiber und Kinder mitgeschleppt."

Aus Prokopius (Gothenkrieg):

II. 21: „... Die Stadt aber machten sie dem Erdboden gleich; alle Männer, vom Jünglinge bis zum Greise, töteten sie, nicht weniger als 300 000 an der Zahl. Die Weiber machten sie zu Sklavinnen und schenkten sie den Burgundern als Lohn für ihre Bundesgenossenschaft ..."

III. 10: „Von den Einwohnern aber ließen die Gothen keinen einzigen am Leben, sondern brachten alle, selbst den Priester der Stadt, um, auf eine Art und Weise, die ich zwar kenne, aber nicht erzählen will, um nicht für die Nachwelt dies Beispiel von Unmenschlichkeit zu verewigen ..."

III. 26: „... denn als Rom fiel, hatten sich die meisten Männer auf der Flucht den Soldaten angeschlossen ... während die Frauen sämtlich in Gefangenschaft geraten waren ..."

III. 30: „... die Belagerten ... baten um ihre Leben ... Totila versprach, nur Chalazar seine Strenge fühlen lassen zu wollen ... den übrigen sicherte er Schonung zu. Darauf ergab sich die Besatzung. Dem Chalazar ließ er erst beide Hände und die Geschlechtsteile abschneiden und ihn dann umbringen. Die Soldaten, die bleiben wollten, ließ er im Besitz ihrer Habe und nahm sie unter denselben Bedingungen, wie die Gothen hatten, in seinen Dienst. Er verfuhr also ganz so

wie mit den Gefangenen aus anderen Kastellen. Diejenigen, denen es nicht paßte zu bleiben, ließ er ohne ihre Waffen und Habe laufen, wohin sie mochten, da er keinen Menschen zwingen wollte, in seine Dienste zu treten ...

Die Italiker wurden ihrer ganzen Habe beraubt, doch schenkte man ihnen das Leben ..."

Aus Isidors Geschichte der Goten, Vandalen, Sueven:

61: „... Nach dem Siege zeigte er (Sisebut 612—680) sich so milde, daß er viele, die von seinen Leuten in die Sklaverei verkauft wurden, mit seinem eigenen Gelde loskaufte und so die Befreiung der Gefangenen sein Schatz wurde."

77: „... Vierzehn Tage plünderte er Roms Schätze, dann nahm er Valentinians Witwe, ihre Töchter und viele tausende Gefangene mit sich fort ..."

Aus Nithards vier Bücher Geschichten:

I. Buch, 3. Kap.: „... Und so überfallen sie den Vater mit dem ganzen Heere in Compiegne, zwangen die Königin den Schleier zu nehmen (im Kloster der heiligen Radegunde in Poitiers), ließen ihre Brüder Konrad und Rudolf scheren und übergaben sie in Pippins Gewahrsam nach Aquitanien. Bernhard ergriff die Flucht und zog sich nach Septimanien zurück; sein Bruder Eribert aber wird festgenommen und des Augenlichts beraubt nach Italien in die Gefangenschaft abgeführt ..."

Aus Einhards Jahrbüchern:

Jahr 798: „Als der Frühling anbrach, das Heer jedoch wegen Futtermangels noch nicht aus den Winterlagern gezogen werden konnte, benützten die überelbischen Sachsen (die Nordliudi) die Gelegenheit, ergriffen die Sendboten des Königs, die um Recht zu sprechen zu ihnen gekommen waren, und töteten sie, nur wenige von ihnen ließen sie zur Auswechslung am Leben; mit den übrigen brachten sie auch den Godescalk um, den der König wenige Tage zuvor als Gesandten an Sigifrid den Dänenkönig abgeschickt hatte; wie er nun auf der Rückreise begriffen war, wurde er von den Anstiftern der Empörung aufgefangen und getötet. Der König wurde bei der Nachricht hievon heftig aufgebracht, er zog sein Heer zusammen und schlug zu Mimda an der Weser ein Lager, ergriff dann die Waffen gegen die eidbrüchigen Empörer und verwüstete, um die Ermordung seiner Sendboten zu rächen, alles sächsische Land zwischen Elbe und Weser mit Feuer und Schwert."

Jahr 807: „... So sehr wurden sie in diesem Jahre allenthalben vom Unglück verfolgt, daß sie selbst erklärten, es sei ihnen darum so ergangen, weil sie im vorigen Jahre gegen alles Recht sechzig Mönche von der Insel Patelaria weggeschleppt und verkauft hatten, von welchen dann durch die Freigebigkeit des Kaisers etliche wieder in ihre Heimat zurückgelangten ..."

Aus Bedae Opera Historica:

II, 20: „... Kädwalla aber, wenn er auch dem Namen und seiner Erklärung nach ein Christ war, blieb doch in seiner Gesinnung und seinem Verhalten so völlig ein Barbar, daß er nicht einmal das weibliche Geschlecht und das unschuldige Alter der Kinder schonte, daß er alle ohne Unterschied mit viehischer Roheit dem Martertode preisgab. Lange Zeit zog er in wildem Toben überall durch ihre Landschaften und gedachte den ganzen Stamm der Angeln aus dem Gebiet Britanniens hinwegzutilgen ..."

Aus der Chronik des Fredegar:

117: „... Die Bayern unterwarfen sich Karlmann und gelobten durch Eidschwur und Geiseln, sich nicht wieder gegen ihn zu empören ..."

120: „... Pipin ... verwüstete alles italische Land ringsum mit Feuer und Schwert; verheerte die ganze dortige Gegend, eroberte alle Burgen der Langobarden und erbeutete viele Schätze Goldes und Silbers und sonstige Kostbarkeiten und alle ihre Gezelte ... Aistulf ... bat ... um Frieden ... versprach ... vollständige Genugtuung zu leisten; zugleich stellte er Geiseln und gelobte eidlich, sich niemals der Oberherrlichkeit der Franken zu entziehen und den apostolischen Stuhl und den römischen Staat nie wieder feindlich anzugreifen ..."

121: „... Aistulf brach ... treulos sein Wort ... Sogleich brachen nun die Franken in der alten Weise ... wutentbrannt in das Reich Aistulfs ein und machten alle Langobarden, die ihnen in den Weg kamen, nieder ... Aistulf ... wandte sich zum zweiten Male an Pipin ... flehte um Gnade und Frieden und gelobte —— vollständige Genugtuung zu leisten ... Pipin ließ ihm ... zum

zweitenmal Reich und Leben ... Aistulf verpflichtete sich abermals durch Eidesleistung und Stellung von Geiseln, sich nie wieder ... aufzulehnen —— und den Zins ... zu zahlen ..."
124: „... Pipin ... verwüstete den größten Teil Aquitaniens mit Feuer und Schwert. Der Fürst Waiofar bat ... um Frieden und verpflichtete sich eidlich und durch Stellung von Geiseln, alles zu erfüllen, was Pipin ... von ihm verlangt hatte."

Aus dem Leben des Bischofs Eligius von Nevismum (7. Jahrh.):

I. Buch, 10: „... Was er erwarb ... verwandte er zum Loskauf von Gefangenen, denn das lag ihm ganz besonders am Herzen. Wo er nur hörte, daß ein Sklave zum Verkauf stehe, eilte er ... hin, zahlte das Geld und befreite den Gefangenen; zuweilen auch bis zu 20 und 30 oder auch 50; zuweilen aber befreite er auch einen ganzen Haufen bis zu 100 Seelen, so wie sie aus dem Schiff kamen, Männer und Weiber aus allen Völkern, Römer, Gallier, Brittannier, auch Mauren, vorzüglich aber Sachsen, welche zu jener Zeit häufig wie Herden ihrer Heimat entrissen und nach allen Seiten verkauft wurden ...

Die befreiten Gefangenen führte er sogleich vor den König, warf den Pfennig für sie und gab ihnen den Freiheitsbrief. Dann ließ er sie wählen, ob sie heimkehren wollten oder bei ihm bleiben."

Aus Eugippius. Das Leben des heiligen Severin (450 n. Chr.):

Kap. 24: „In der selben Nacht machten die Heruler unerwartet einen Einfall, verwüsteten die Stadt und führten die meisten Bewohner gefangen fort; den Presbyter aber erhängten sie ..."

Canon des III. Laterankonzils dekretiert unter Papst Alexander III. (1179):

Inhalt: Verbot, christliche Kriegsgefangene zu verkaufen oder in die Sklaverei zu führen. (Vgl. Pütter, Beiträge. 69, 86.)

Magna charta libertatum vom 12. VII. 1215:

König Johann ohne Land bestätigt die unter Eduard dem Bekenner aufgezeichneten Gesetze und erweitert den Freiheitsbrief Heinrich I. — Art. 41: Enthält Bestimmungen über das Schicksal feindlicher Staatsbürger auf eigenem Gebiet bei Kriegsausbruch. (Sie werden Kriegsgefangene und ihre Güter konfisziert bis bekannt geworden ist, wie die englischen Bürger im Feindesland behandelt werden.)

Petition an Eduard III. aus dem Jahre 1370 ob die zahlreichen französischen Kriegsgefangenen als Sklaven oder als Gefangene behandelt werden sollen. (Vgl. Barrington: Observations on the more ancient statutes, S. 390.)

Edikt Eduard III. von England (1327—1377) betr. Festsetzung einer Schutzfrist von 40 Tagen zur Ausreise von Ausländern.

Edikt Karl V. von Frankreich (1364—1380) mit ähnlicher Bestimmung.

Richard II., 1365. Statutes, ordonnances and customs to be observed in the army (29 articles):

Einige Artikel handeln von den Kriegsgefangenen und den Rechten des Kaptivierenden. Bei Strafe des Stranges ist es den Soldaten verboten, Priester und Frauen zu töten, zu vergewaltigen oder sie zu Gefangenen zu machen. (Vgl. Grose, Military antiquities; Nicolas, The history of the battle of Azincourt. Appendice. Nr. VIII. Travers Twiß, Black Book of the Admiralty, t. I, p. 413 f., Nys, a. a. O. S. 205.)

Eidgenössischer Sempacherbrief vom Jahre 1399 (Artikel 8):

(Vgl. auch Schwäbische Kriegsartikel, 16.) Spricht von der Schonung der Spitäler. (Vgl. Al. Benedix, S. 48.)

Heinrich IV. Ordonnanz vom Jahre 1402 über Kriegsgefangene. (Vgl. Rymer, Foedera. IV. Bd., I. Teil, S. 35.)

Vertrag vom Jahre 1483 zwischen Ludwig XI. und der Hansa (Festsetzung einer Ausreisefrist von einem Jahr):

Der Städtebund der Hansa legte in Verträgen mit einigen Fürsten ausdrücklich fest, welche Fristen jenen Bürgern, die auf feindlichem Staatsgebiet siedelten und Handel trieben, im Kriegs-

falle zur Ausreise mit ihrem Besitze zu gewähren seien. Nach Ablauf dieser Frist konnte — wenn die Überschreitung nicht durch Krankheit oder sonst ein unbesiegliches Hindernis verursacht wurde — der feindliche Staatsangehörige wie ein entwaffneter Feind behandelt werden.

Reglement Heinrich V. vom Jahre 1415 (43 Artikel) bestimmt, daß Frauen, Priester und Kinder unter vierzehn Jahren (außer Kinder reicher Leute) nicht kriegsgefangen werden dürfen. (Vgl. Nicolas: The history of the battle of Azincourt-Appendice, Nr. VIII. Travers Twiss: Black Book of the Admiralty, I, p. 443f. Nys: Les Origines ..., 1894, p. 205ff.)

In der einschlägigen Literatur erwähnte Quellenstellen:

955 wurden nach einer Schlacht 700 gefangene Wenden enthauptet. (Vgl. Henne am Rhin: Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. I, S. 142.)

1035 ließ Kaiser Konrad II. „eine sehr große Menge" gefangener Heiden ebenso (an Augen' Händen und Füßen) verstümmeln, wie sie einem Christusbilde getan hatten. (Vgl. Henne am Rhin, Bd. I, S. 142.)

Heffter (§ 127) erwähnt einen Bericht des Nicephorus Gregor, daß 1260 ein kirchliches Verbot für den Orient erlassen wurde, christliche Kriegsgefangene zu verkaufen oder in die Sklaverei zu führen. (Vgl. gleiches Verbot des III. Laterankonzils vom Jahre 1179.)

Besonders in den Glaubenskriegen kannte man in der Regel keine Schonung des Gegners.
Als die Albigenserstadt Beziers am 22. VII. 1209 im Sturm genommen wurde und es schwer war, Ungläubige und Ketzer zu unterscheiden, rief, wie erzählt wird, der päpstliche Legat: „Tötet alle, der Herr kennt die Seinen!" und rühmte sich, als Bote der göttlichen Rache die Stadt vernichtet zu haben.

Im Jahre 1198 läßt Richard Löwenherz 15 gefangenen Franzosen die Augen ausstechen. Der Sechzehnte wurde nur an einem Auge geblendet, damit er seine Unglücksgenossen ins französische Lager geleiten konnte. (Vgl. Dieffenbacher: Deutsches Leben im 12. und 13. Jahrhundert. I. Bd,. Seite 126.)

Im 14. Jahrhundert hält es Francesco de Vittoria noch für gestattet, daß mangels einer Kapitulation, die den Kriegsgefangenen das Leben zusichert, diese gerechtfertigterweise getötet werden könnten.

Das Lösegeld für Richard Löwenherz (1189—1199) betrug 100 000 Pfund.

R. de Maulde-La Clavière (Histoire de Louis XII., I., p. 4ff.) berichtet über das Lösegeld von 200 000 ecus, das 1440 der Sohn Ludwigs von Orleans und Valentine de Milan zahlen mußten.

R. de Maulde-La Clavière (La diplomatie au temps de Macchiavel, T. I, S. 206) berichtet über die massenweise Tötung von Kriegsgefangenen (1434).

Ludwig XI. (1461—1483) schreibt in einem Briefe, daß er den Befehl gegeben habe, den Soldaten alle Kriegsgefangenen wegzunehmen, damit sie die nächsten Male alle töteten und keine Kriegsgefangenen machten. (Zitiert bei Maulde-La Clavière: La diplomatie au temps de Machiavel, T. I, S. 206/7.)

Bonet Honoré, Prior des Klosters Selomet, Diözese Embrun, schrieb Ende des 14. Jahrhunderts ein Buch „L'Arbre des Batailles" in dem er die Immunität verlangt für Kaufleute, Arbeiter, Hirten. (Vgl. Nys: Les origines, S. 197ff. — Nys: Etudes, S. 136ff.)

Monstrelet, Chronique, Année 1441, berichtet über die Tötung der kriegsgefangenen Engländer durch Karl VII. nach der Einnahme von Pontoise.

Blaise de Montluc, Commentaires 1555, Ed. 1836, IV, S. 179ff; V, S. 249, berichtet über die Einträglichkeit der Lösegelder. U. a. erzählt er, wie er einen reichen Edelmann sich zu fangen vornahm, um sich mit dem zu erwartenden Lösegeld von 80 000 écus zu bereichern. (Das Lösegeld wurde gewöhnlich in der Höhe eines Jahreseinkommens des Gefangenen bemessen.)

Pasquier, Les recherches de la France, L. IV, Chap. 12, berichtet von der Bestimmung, daß Kriegsgefangene, die über 10 000 Livres an Lösegeld einbrachten, dem König gehörten, der dem Kaptivierenden 10 000 Livres bezahlte und den Mehrerlös für sich behielt.

Im großen Städtekriege läßt der Pfalzgraf Ruprecht 60 gefangene städtische Troßbuben (garciones) lebendig in einen glühenden Kalkofen werfen. (Scherr: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte, 7. Aufl., 1879, S. 190.)

IV. DIE NEUZEIT BIS 1785

Auch die Neuzeit bringt bis 1785 keine wesentlichen Änderungen in der Stellung der Kriegsgefangenen.

1. Die Nichtunterscheidung zwischen waffentragenden Gegnern und friedlichen Bewohnern des feindlichen Gebietes reicht noch bis ins 17. und 18. Jahrhundert.

2. Die völlige Rechtlosigkeit der Kriegsgefangenen ändert sich bis ins 18. Jahrhundert nicht.
Noch bis Grotius (1563—1645) und Vattel (1714—1767) bleiben die Kriegsgefangenen Sklaven.

3. Der Kriegsgefangene ist nicht Staatsgefangener, sondern Einzelgefangener. Er ist Privatgefangener der Person, die ihn kaptiviert.

Die Darstellung des allmählichen Verschwindens der Sklaverei der Kriegsgefangenen fällt zusammen mit dem Verschwinden der Sklaverei überhaupt und fällt aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchungen.
Die Behandlung der Kriegsgefangenen änderte sich mit dem Durchbruch des Söldnersystems. Während die friedlichen Bewohner des Landes, die Bauern z.B., während des Dreißigjährigen Krieges den furchtbarsten Marterungen und Drangsalierungen ausgesetzt waren, so daß die Einwohnerzahl Deutschlands im Dreißigjährigen Kriege schätzungsweise von rund 17 Millionen auf 4 Millionen sank, milderte sich durch das Söldnerwesen die grausame Behandlung der Soldaten, der Kombattanten, der Söldner selbst. Die Söldner kämpften bald in diesem, bald in jenem Lager, waren heute Feind, morgen Freund und umgekehrt. Das erzeugte unter ihnen selbst milderen Kriegsbrauch. Waffe, Feldbinde, Hutfeder wurden genommen; was bei dem Gefangenen gefunden wurde, gehörte dem Sieger; aber sonst geschah ihm kein Leid. Abgesehen davon, daß die Gefangenen gegen Ranzion ausgelöst werden konnten, führte der wachsende Menschenmangel dazu, die gefangenen Söldner einfach ohne Wahl summarisch ins eigene Heer zu stecken.
Das Lösegeld (rançon) wird in dieser Epoche eine besonders geschätzte und gesuchte Einnahmequelle der Kriegführenden. Die schon im Mittelalter aufkommenden Ranzionierungsverträge werden in dieser Epoche allgemein gebräuchlich. Es wurden während des Krieges förmliche Verträge darüber geschlossen, gegen welches Lösegeld die Kriegsgefangenen gegenseitig freigelassen werden sollten. Martens

(V. R. II, S. 500) bringt reiche Literatur über derartige Ranzionierungsverträge. Das Lösegeld wurde in manchen Fällen geradezu einer der Zwecke des Krieges.

(Vgl. Martens, Précis du dr. des gens mod. de l'Europe, XV, XX, T. II, § 275, p. 236, note 3, p. 237.
Martens, I. Recueil, IV, p. 276; VI, p. 288.
Moser, Versuch IX, I, 388—434.
Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe, § 274, p. 348ff.
Wheaton, Elem. du dr. intern., T. II, § 3, p. 3.)

An die Stelle der Freilassung gegen Lösegeld trat allmählich immer mehr die Freilassung im Austauschwege. Diese klar zu erkennende Tendenz der Entwicklung entspringt mehreren Wurzeln; vor allem der kulturellen Entwicklung.

Dabei müssen wir immer strenge unterscheiden zwischen der Freilassung während des Krieges und jener nach Friedensschluß.

Die Freilassung während des Krieges erfolgte zu Beginn der Neuzeit in der Regel und überwiegend nur gegen Lösegeld.

Neben den reinen Lösegeldverträgen (Ranzionierungsverträgen) wurden auch förmliche Austauschkartelle zwischen den Kriegführenden geschlossen. In diesen Kartellverträgen wurden die Bedingungen festgelegt, unter welchen der gegenseitige Gefangenenaustausch zwischen den Kriegsparteien erfolgen sollte. Oft enthielten diese Kartellverträge neben den Austauschbedingungen auch Ranzionierungsbestimmungen, die vereinbarten Lösegeldtarife und dergleichen mehr. Bei den Freilassungen während des Krieges erfolgte die Entwicklung von der Freilassung gegen Lösegeld zur gegenseitigen Freilassung im Austausch nur sehr langsam. Noch im Jahre 1780 schließen England und Frankreich ein Kartell, betreffend die gegenseitige Freilassung von Kriegsgefangenen nach einem vereinbarten Lösegeldtarif (vgl. Robinson, Admiralty reports, tome III. Append. Xa). Über die Einbürgerung des allgemeinen Gebrauches, die Kriegsgefangenen während des Krieges auszutauschen, schreibt Wheaton, Hist. des progrès. Leipzig 1841, Brockhaus, S. 109:

„L'établissement d'un tel échange (général) sur des bases stables fut longtemps retardé par l'interêt pécuniaire qu'avait le capteur particulier dans le rachat de ses prisonniers, le prix de leur rançon étant devenue la partie la plus précieuse du butin de la guerre."

Erst mit der Änderung der Stellung des Kriegsgefangenen, der vom Einzelgefangenen wieder zum Staatsgefangenen wurde, werden allmählich auch Freilassungen während des Krieges immer überwiegender nur mehr im Austauschwege vollzogen, und erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschwindet auch für Freilassungen während des Krieges der Brauch des Lösegeldes überhaupt.

Wheaton, Elements, II, p. 3, schreibt:
„L'usage actuel d'échanger les prisonniers ne fut solidement établi en Europe que vers le courant du 17ième siècle.
Même à présent (1836) cet usage n'est pas obligatoire parmi les nations qui preférent insister sur la rançon des prisonniers pris par elles, ou laisser leurs concitoyens entre les mains de l'ennemi jusqu'à la fin de la guerre."

Die Freilassung der Kriegsgefangenen nach dem Kriege zeigt die gleiche Tendenz, aber die Entwicklung von der Freilassung gegen Lösegeld zur Freilassung ohne Lösegeld im Austauschwege erfolgte bedeutend rascher.

Auch bei der Freilassung nach dem Kriege überwog zu Beginn der Neuzeit die Freilassung gegen Lösegeld. Der nicht losgekaufte Gefangene blieb in der Macht des Siegers. Später bürgerte sich, parallel mit der Änderung der Stellung des Kriegsgefangenen zum Staatsgefangenen, der Gebrauch des Austausches der Gefangenen nach Friedensschluß ein. Mit der fortschreitenden Zivilisation, die die Ausbildung der Menschenrechte und damit das Verschwinden der Sklaverei in jeder Form zur Folge hatte, erfolgte schließlich der gegenseitige Austausch der Gefangenen nach dem Friedensschlusse ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit von Rang und Zahl.

Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts bürgert sich die Freilassung der Kriegsgefangenen nach Friedensschluß ohne Lösegeld ein.

Eine Proklamation Karls I. von England (1628) hat den Austausch von Kriegsgefangenen zum Gegenstande. Aus ihr geht hervor, daß die Umwandlung der Freilassung gegen Lösegeld in die Freilassung gegen Austausch damals noch nicht vollständig vollzogen war. Es wird dort von Freilassung im Wege des Austausches oder anderweitig gesprochen.

Der Friede von Münster vom 24. Oktober 1648 enthält im Art. 43 bereits die Bestimmung, daß die Kriegsgefangenen ohne Lösegeld und ohne Ausnahme und Reserve gegenseitig freizulassen seien.

Schon während des englisch-holländischen Krieges, 1665, war das Lösegeld nicht mehr obligatorisch.

Die Friedensschlüsse zwischen Preußen und Schweden 1762 (Art. 6), zwischen Frankreich, Großbritannien und Spanien und Portugal vom Jahre 1762/63 (Art. 24) und die folgenden enthalten sämtlich bereits die Bestimmungen, daß die Kriegsgefangenen „seront rendus reciproquement sans rançon".

Meist wird der Vertrag von Amiens (1802) zwischen Frankreich und Großbritannien, Spanien und der Batavischen Republik als der letzte zitiert, in dem es noch notwendig war, zu stipulieren, daß die beiderseitigen Kriegsgefangenen (nach Friedensschluß ohne rançon freigelassen würden.

Über den Gefangenenaustausch siehe auch:

Grotius, lib. III, cap. VII, § 8—9; cap. XI, § 9—13.

Vattel, lib. III, chap. VIII, § 153.

Gurlt zählt aus der Zeit von 1581 bis 1864 nicht weniger als 291 Verträge auf: Abmachungen zur Auswechslung und Ranzionierung von Kriegsgefangenen, Kapitulationen, Waffenstillstände, Friedensschlüsse, Verträge über die Behandlung der in Feindeshand gefallenen Verwundeten und Kranken, die alle fortbildend auf das Kriegsgefangenenrecht wirkten.

Hertius, Jo. Nic., Diss. de lytro, Gießen 1688.

Hertius, Jo. Nic., Opusc., T. 1, diss. 4.

Hochstetter, Diss. de pretio redemtionis, Tub. 1704.

Schneider, Jo. Friedem., Diss. de permutatione captivorum, Hal. 1713.

Thilesius, Barthol., De redemtione militum captivorum, Regiom. 1704.

Aus Dumont: Corps dipl.,
Kartellvertrag vom 26. III. 1673 mit Lösegeldtarif (T. VII, P. I, S. 230);
Kartellvertrag zwischen Holland und Frankreich, 1675 (T. VII, S. 292);
Kartellvertrag zwischen Leopold und Ludwig, 1692 (T. VII, P. II, S. 210).

Ferner: Kartellvertrag zwischen Frankreich und England, 1700 (Twiss, Dr. de gens, 1889, II, 347);
Kartellvertrag zwischen Frankreich und England, 1701 (Martens, I, Recueil, III, S. 310).
u. v. a.

Ompteda, Literaturangaben, II, S. 644f.

Kamptz, Literaturangaben, § 305.

QUELLENAUSZÜGE UND MATERIALIEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DER NEUZEIT BIS 1785

Ordonnanz Heinrich VIII., vom Jahre 1544. Enthält genaue Bestimmungen über Kriegsgefangene. Der König und sein Sohn, der Lieutenant Général, Le Grand Connetable oder Maréchal de France gehören dem König, wenn ein Soldat sie gefangennimmt. Todesstrafe droht dem, der sie befreit.

Laws and ordonances of war (97 articles) des Grafen von Essex vom Jahre 1643.

Vertrag zwischen England und Spanien vom Jahre 1604 mit der Bestimmung, daß die Kriegsgefangenen gegenseitig freigelassen würden, trotzdem sie zur Galeere verurteilt seien. (Vgl. Dumont: Corps diplomatique, T. V, Part. II, p. 38.)

Vertrag vom Jahre 1630 zwischen England und Spanien mit der gleichen Bestimmung. (Vgl. Dumont: Corps diplomatique, T. V, Part. II, p. 623.)

Pyrenäenvertrag vom 7. XI. 1659 zwischen Frankreich und Spanien, Artikel 101. (Vgl. Dumont: Corps diplomatique, T. V, Part. II, p. 278.)

Beispiel eines *Ranzionierungsvertrages.* (Vgl. Martens I. Recueil IV, p. 276; VI, p. 288. — Vgl. auch Gurlt.)

Beispiele für *Kartellverträge.* (Vgl. Dumont: Corps diplomatique, T. VII, Part. I, p. 230, 292, 310; Martens I; Recueil, T. III, p. 310.)

Friede von Münster vom 24. X. 1648 (Artikel 63). Bestimmung über die gegenseitige Freilassung der Kriegsgefangenen ohne Lösegeld und ohne Ausnahme und Reserve.

Im *Frieden von Utrecht vom 11. IV. 1713* wird den Engländern von den europäischen Mächten das Recht des Sklavenhandels ausdrücklich bestätigt.

Das V. Lateran Konzil, 1512—1517, bestimmt, daß Geistliche, Mönche, Kaufleute und Bauern, weil sie am Kampfe nicht beteiligt sind, unbehelligt bleiben sollten. (Vgl. Jerusalem, S. 41.)

Vittorio Francisco, 1557, fordert die Schonung der Frauen und Kinder auch im Kriege gegen die Heiden. Im Kriege gegen christliche Völker müssen auch Arbeiter, Kaufleute, Reisende usw. geschont werden.

Albericus Gentilis, De jure belli, Chap. XX, XXI, XXII, ed. Holland, S. 235, fordert Ende des 16. Jahrhunderts das gleiche.

Froissart, Chroniques, I, III, c. 20, berichtet über die Tötung von Kriegsgefangenen im 16. Jahrh.

Grotius, Hist. des troubles des Pays Bas, 1662, erzählt, daß Graf de Fuentes 1593 den Befehl gab, keinen Gefangenen zu machen und niemand zu verschonen (III, S. 208ff.).

Grotius (ebenda, Livre XIV, S. 550) schildert wie der Seekrieg zwischen den Holländern und Spaniern ohne jede Schonung geführt wurde. Als die Spanier Truppen in Lissabon einschifften, um sie nach Flandern zu führen, schickte Holland eine Eskader, um die spanischen Schiffe im Pas de Calais zu erwarten mit dem Befehl, ohne Nachsicht alle Soldaten zu ertränken, deren man habhaft werden könnte.

Bynkershoek (1673—1743) bemerkt (Quaest. jur. publ., Liv. I, Ch. III), daß die Holländer (1602) die Sitte hatten, alle Kriegsgefangenen aus Algier, Tunis oder Tripolis den Spaniern als Sklaven zu verkaufen.

Grotius erklärt 1625 noch die Sklaverei der Kriegsgefangenen und ihrer Familien als vereinbarlich mit den Kriegsgesetzen. (Lib. III, Kap. VII, § 1 u. 2 und Kap. XIV. (Vgl. auch Wheaton, Progrès ..., S. 214.)

Nach Artikel 101 des Pyrenäenvertrages (1659) zwischen Frankreich und Spanien scheint es in dieser Zeit noch immer Brauch gewesen zu sein, die Kriegsgefangenen als Galeerensklaven zu verwenden. (Dumont: Corps diplomatique, T. VI, Part. II, S. 278.)

1661 geben die General-Staaten dem Admiral den Befehl, alle gefangen genommenen Piraten als Sklaven zu verkaufen. Dieser Brauch verschwindet endgültig erst gegen Ende des 17. Jahrh.

Als Graf Solms, der unter Wilhelm von Oranien in Irland diente, im Jahre 1690 droht, die Kriegsgefangenen als Sklaven nach Amerika zu deportieren, stellt der Herzog v. Berwick die Gegendrohung, seine Kriegsgefangenen als Repressalie, als Galeerensklaven nach Frankreich zu schicken. (Vgl. Bynkershoek, Qu. jur. publ., Liv. I, Ch. III.)

Der 30jährige Krieg (1618—1648) liefert zahlreiche Beispiele, daß die massenweise Tötung der Kriegsgefangenen nach der Einnahme von Städten damals noch allgemein geübt wurde. (Massakers von Heidelberg 1622 und 1693, von Magdeburg 1631, Kempten 1633 u. a. m.)

Henne am Rhin, in seiner Geschichte der deutschen Kultur, Bd. II, S. 132, über den 30jährigen Krieg:

„Im 30jährigen Krieg erwachte die Bestie im Menschen bei allen Kriegsparteien. Gegen die friedliche Bevölkerung (gleichgültig ob Feind oder Freund) wurden alle Greuel losgelassen, die sich die wildeste Phantasie nur erdenken kann. Die Bauern und Bürger wurden gefoltert, geprügelt, die Daumen geschraubt, Schnüre durch die Zunge gezogen, Mistjauche durch Trichter eingegossen (schwedischer Trunk), durchs Feuer gezogen, in den Backofen geworfen und viele andere Scheußlichkeiten verübt, um die möglicherweise versteckten Habseligkeiten herauszubekommen. Männer, Weiber und Kinder wurden zum Zeitvertreib totgeschlagen. Weiber wurden fortgeschleppt (ein Regiment von 3000 Mann schleppte z. B. 2000 Weiber mit sich), die für die Soldaten alle Arbeit verrichten mußten."
Nach Gustav Adolfs Tod war der letzte Rest von Humanität dahin, und der Krieg wurde eine Metzelei ...
Der Bevölkerungsrückgang im 30jährigen Krieg betrug beispielsweise in Böhmen von 3 Millionen auf 750 000, in Württemberg von 400 000 auf 48 000, in Augsburg von 80 000 auf 18 000.

Bynkershoek (1673—1743) gestattet noch 1737 das Massaker. (Qu. jur. publ., I, c. 3.)

Vattel stellt 1750 als erster die Forderung nach Unverletzlichkeit wehrloser Krieger.— Beispiele grausamster Gefangenenbehandlung siehe Ward, ferner Pütter, Beiträge, S. 47ff. u. a. m.

Festsetzung von Schutzfristen zur Ausreise:

1666 1. II. Edikt Ludwig XIV., Schutzfrist 3 Monate für Ausreise.
1713 Utrechter Friede, Art. 15.
Friede zwischen England und Frankreich, Art. 19.
Friede zwischen England und Spanien, Art. 6.
1748 Vertrag zwischen Dänemark und dem Königreich beider Sizilien, Art. 59 (Wenk: cod. jur. gent., II, 275).
1711 Russischer Ukas vom 13. II. 1711 betrifft die Ausweisung aller türkischen Untertanen aus Rußland. (Vollst. Samml. der russ. Gesetze, Nr. 2317.)
1735 22. V. Ukas. (Vollst. Samml. der russ. Gesetze, Nr. 7637, vgl. ferner Nr. 7227, 7956, 25 317a, 25 387a, 29 921.)
1759 7. IX. Vertrag zwischen Frankreich und Preußen über die Ausweisung aller Nichtkombattanten.

Traité de paix et de commerce entre la Grande Bretagne et l'empereur de Maroc, signé le 28. III. 1760. (Vgl. Martens, I. Recueil, T. I, S. 42f.) Art. X, XV, XVIII.

Traité d'amitié et de commerce entre Frederic II. Roi de Prusse et le Sultan des Ottomans Mustapha conclue á Constantinople le 22. III. 1761. (Vgl. Martens, I, Recueil, T. I, S. 1ff.)
Art. VI: „Il ne sera point permis de réduire en esclavage un sujet prussien. Cependant si en temps de guerre un sujet prussien fût pris ensemble avec quelque troupes ennemies en guerre avec la Sublime Porte, il sera permi de le faire esclave; mais si lorsqu'il fut fait esclave il ne s'est trouvé que par imprudence ou de quelque semblable manière parmi les troupes ennemies, il sera mis en liberté après avoir été reclamé et reconnu pour être Prussien. De même aucun Mahométan et autre sujet de la Sublime Porte ne sera fait esclave par la Cour Prussienne, et si de la même manière il se trouvent quelqu'aucun qui eût été fait esclave, il sera mis en liberté sans délai et retardement ..."

Traité de paix entre S. M. de Roi de Prusse et S. M. le Roi de Suède. Hamburg, 22. V. 1762. (Vgl. Martens, I, Recueil, T. I, S. 37f.)
Art. 6: „Tous les prisonniers et ôtages de part et d'autre seront d'abord élargis sans aucune rançon."

Friedensvertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal 1762, 1763. (Martens, I, Recueil, I, S. 92.)
Art. 24: „Les prisonniers, fait respectivement par les armées ... par terre et par mer, seront rendus après la ratification du Traité définitif, réciproquement en de bonne foi, sans rançon, en payant les dettes, qu'ils auront contractés durant leur captivité. Et chaque couronne soldera respectivement les avances qui auront été faites pour la subsistance et l'entretien de ses prisonniers, par le Souverain du Pays, ou ils auront été dêtenus, comformément aux réçus, et états constatés et autres titres authentiques, qui seront fournis de part et d'autre."

Ukas Katharina II., vom 22. VII. 1763, betrifft Verbannung der feindlichen Ausländer in Rußland. (Martens, I, Recueil, S. 209.)

Traité définitif de paix et d'amitié entre la Grande Bretagne et l'Espagne. Paris 10. II. 1763. (Martens, I, Recueil, T. I, S. 104f.)
Art. 3: „Les prisonniers de guerre ... seront restitués sans rançon dans 6 semaine au plus tard á compter du jour de l'échange de la ratification ..."

Traité de paix entre Sa. Maj. l'Impératrice, Reine de Hongrie et de Bohème et Sa Maj. le roi de Prusse, conclu et signé au Château de Hubertusburg. 15. II. 1763. (Martens, I, Recueil, T. I, 12, S. 136f. und Strupp. Dok., I, 74.)
Art. 7 ... sans rançon ...

Friedensvertrag zwischen Rußland und Polen vom 15. II. 1763. (Martens, I, Recueil, T. I, 13, S. 146f.)
Art. 4 ... sans rançon ...

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Rußland und Großbritannien. St. Petersburg, 20. VI. 1766. (Vgl. Martens, I, Recueil, T. I, 42, S. 390f.)
Art. 12: Frist der feindlichen Staatsangehörigen bei Kriegsausbruch zur Ausreise ein Jahr.

Friedensvertrag zwischen den Generalstaaten der Vereinigten Provinzen und der Holl.-ostindischen Compagnie einerseits und dem König v. Candy andrerseits. 14. II. 1766. (Martens, I, Recueil, T. I, 35, S. 317)
Art. 17: Rückgabe der Gefangenen.

Handels- und Friedensvertrag zwischen Frankreich und Marokko, 28. V. 1767. (Martens, I, Recueil, I, 49, S. 449.) Art. 8.

Handels- und Marinevertrag zwischen Frankreich und der Stadt Hamburg. (Martens, I, Recueil, I, 66, S. 634.) Art. 29.

Friedensvertrag zwischen Österreich und Preußen, 13. V. 1779. (Martens, I, Recueil II, 661.) Art. 4.

Die Franzosen in den Niederlanden im 17. Jahrhundert (vgl. auch Czibulka: Franzosenzeiten. München 1923. Wielandverlag. S. 15—16):

„Nachdem die Stadt Utrecht sich der Gewalt des Duc de Luxenburg freywillig untergeben, hat er unter andern ein Impresse auf Schwemmerdamm, Bodegrave und andere benachbarte Oerter vorgenommen worzu er seine Soldaten mit diesen Worten aufgemuntert: Gehet hin meine Kinder, raubet, senget, brennet, schändet nach euren Belieben und erzeiget euch also, daß ihr des allergrößten Königs Diener seyd, welcher euch ausgeschicket hat, hierdurch seine Glori biß ans Ende der Welt auszubreiten. Hierauff ist ein Heer, nicht Menschen, sondern frantzösische Teuffel, ausgezogen, wie sie denn, wenn arme Leute umb Gnade gebeten, geantwortet: Sie wären keine Menschen, vielweniger Christen, sondern lebendige Teuffel, und haben an besagten und anderen Orten folgender Gestalt gehauset: Man hat den armen Leuten Hände und Füße zusammengebunden und sie ganz grausamer Weise auf Türckisch geprügelt, man hat ihnen Daumenstöcke angeschraubet und sie an Armen und Beinen mit rohen Härnen Stricken so lange hin und hergefitschelt, daß endlich Haut und Fleisch biß auff die Knochen abgelöset worden. Man hat ihnen brennende Lunten in den Hals gestecket, man hat sie mit heißem Oele, Pech und Schweffel über den gantzen Leib betröffelt, Nadeln, Hechelspitzen, Zwecken, hölzerne Pflöcklein zwischen die Nägel an Händen und Füßen geschlagen, Nasen, Ohren und Lippen abgeschnitten, die Backen aufgeschlitzt, Fussolen Creutzweise aufgeschnitten, die Haut über den ganzen Leib wie ein Schweinsbraten zerkerbet und hernach Saltz, Pfeffer und Gerstenkörner hineingerieben. Man hat ihnen alle Glieder zerbrochen, als ob sie mit dem Rade gestoßen wären, man hat sie den Pferden an die Schwäntze gebunden und über Stock und Stein zu Tode geschleifft, man hat die armen Bauren mit den Beinen den Kühen und Ochsen an die Schwäntze gebunden, folgends ihre Weiber mit den Haaren an die Männer gebunden, und dann ferner die Kinder an der Mütter Füße und sie als zum Dörffern hinausgeschleppet; etliche Bauren hat man an die Wiesen-Bäume gebunden und am Feuer gebraten, etliche in den Rauch gehencket, geschmeicht, gevier- und achttheilet, andere auf Leitern gelegt und gebratenet. Die Weibesbilder, darunter auch die Adelichen Jungfern, hat man auff öffentlicher Gassen und so gar in den Kirchen geschändet, man hat auch der Toten und Erwürgten nicht geschonet. Nach vollbrachter Schändung hat man etliche ersäufft, erschossen, erstochen und am Feuer gebraten. Schwangere Weiber haben sie mit Händen und Füßen auf die Erde ausgespannet, ihnen die Leibesfrucht herausgerissen. Viele arme, unschuldige und kleine Kinder sind von ihnen jämmerlich hingerichtet worden, etlichen haben sie die Köpffe zerspalten, Arm und Bein abgehauen, die Hälse umbgedrehet, an die Thüren genagelt und mit Pistolen nach Ihnen geschossen, auch lebendig ins Feuer geworffen. In Summa, sie haben solche Grausambkeit verübet, daß die unbarmhertzigen Türcken und Barbarischen Tartarn, ja die Teuffel selbst nicht ärger machen können.

Es hat sich der Hertzog von Luxenburg auch nicht gescheuet, öffentlich zu sagen, er dancke GOTT, daß er sonder Barmhertzigkeit und Mitleiden gebohren, damit er umb so viel desto besser und tüchtiger wäre, seinem Könige und Herrn zu dienen und sein Vornehmen auszuführen ...

... die Stadt Utrecht, die sich doch unter seine Protecktion begeben, dermaßen geängstigt, daß er in anderthalb Jahren 1 668 000 Gülden baar Geld ausgepresset, ohne was die Soldaten geraubet, gestohlen und mit Gewalt genommen. Ueber dieses forderte er noch bei seinem Abzuge 450 000 Gülden Brandschatzung und als solche nicht gleich alsbald vorhanden waren, versicherte er sich mit Geißeln."

Die Franzosen in der Pfalz, 1689 (vgl. Ludwig Häußer: Die Geschichte der rheinischen Pfalz):

„...Wie wilde Tiere stürzten die Horden Mélacs jetzt auf Handschuhsheim los, eines der größten und blühendsten Dörfer im weiten Umkreis, und schon am folgenden Tage stand davon nichts mehr als die Kirche, das Waisenhaus, ein paar Mühlen und wenige Häuser. Hatte man schon auf dem Wege alle Wehrlosen ohne Schonung ermordet, so tat man jetzt dem Kannibalismus um so weniger Einhalt. Heidelberger Bürger, die nach Handschuhsheim geflüchtet waren, wurden erschossen; Weibern und Kindern ging es nicht besser; man schämte sich nicht, Schwangere und Kindbetterinnen zu mißhandeln oder auf wehrlose Frauen zu schießen. Wenn auch hie und da ein menschlich fühlender Offizier Erbarmen zeigte, so verfuhr die Masse der Mordbrenner nur um so schonungsloser, Frauen und Mädchen, welche kaum dem Kindesalter entwachsen waren, schändete man auf offener Straße, ein Schüler der Neckarschule ward erschossen; alte Männer von 60 bis 80 Jahren tötete man; einen siebzigjährigen Greis, den man nackt ausgezogen, faßte man am Kopfe an und stampfte ihn auf den Boden ...

... viele verstümmelte man scheußlich, einige kamen in den Flammen um. In Ladenburg, Schriesheim, Dossenheim, Neuenheim ward ebenso gehaust; wo die Bewohner sich geflüchtet

hatten, äußerten die Soldaten ihre Zerstörungswut an Wohnungen, Hausrat und Lebensmitteln; wo sich Menschen zeigten, wurden sie mit teuflischer Lust mißhandelt. Auf der Straße von Neuenheim nach Dossenheim lagen die Leichname nackt und unbeerdigt ..."

Die Franzosen in Tirol (vgl. Hormayr: Geschichte Andreas Hofers):

„Mehrere bei Bucco di Vela und an der Rochetta beim Oberstleutnant Göldlin gefangene Tiroler wurden mit ausgesuchter Grausamkeit totgemartert, andere zu Trient vor dem Lorenzotor erschossen. In Sterzing wurden von den durchziehenden Franzosen, auch in Steinach, Greise und Weiber mißhandelt, sogar ein Kruzifix in empörendem Frevel durchgepeitscht; — ‚er soll vom Kreuz heruntersteigen, der nackte Kerl, er soll euch jetzt helfen!' — In Steinach ist der Zug eines Landsknechtshaufens des großen Tirolers Georg von Frundsberg mit einer hinten nachtretenden riesigen Marketenderin abgemalt und oft aufgefrischt. Unter dieses Bild wurde ein mit den Waffen in der Hand ergriffener Landesverteidiger gestellt, mit ein paar löcherigen Pulversäckchen behängt, in Stroh gehüllt und dieses arg angezündet!!"

V. DIE NEUZEIT VON 1785 BIS ZUM AUSBRUCH DES WELTKRIEGES 1914

Erst diese Epoche bringt eine grundlegende Änderung in der Stellung der Kriegsgefangenen.

1. In der Unterscheidung zwischen Kämpfern und friedlichen Bewohnern des feindlichen Gebietes tritt im 18. Jahrhundert eine entscheidende Wendung ein (Vattel, Droit des gens, liv. III, chap. VIII, § 146—148). Die Ausbildung des Staatsgedankens in dieser Zeit führt zu der Auffassung, daß der Krieg nicht ein Kampf der einzelnen Staatsbürger gegeneinander, sondern ein Kampf der Staatsgewalten sei.

Im Jahre 1762 schreibt Rousseau (J. J. Rousseau, Du contrat social, Paris 1876. Felix Alcan, Editeur. Liv. I, Chap. IV, p. 24):

> „La guerre n'est donc point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, ni même comme citoyens, mais comme soldats; non point comme membre de la patrie, mais comme ses défenseurs. Enfin, chaque Etat ne peut avoir pour ennemis que d'autres Etats et non pas des hommes, attendu qu'entre choses diverses natures on ne peut fixer aucun vrai rapport." (Vgl. auch Rivier, II, p. 241, u. Beinhauer, S. 5. Ferner: Lassudrie-Duchêne: J. J. Rousseau et le droit de gens. 1906, und C. Hofer: L'Influence de J. J. Rousseau sur le droit de la guerre. Genève 1916.)

Am 14. Floreal des Jahres VIII (1801) anerkennt der französische Jurist Graf Joh. Steph. Maria Portalis anläßlich der Installation des vom Konsul Napoleon eingesetzten Prisenhofes zum erstenmal offiziell diesen Standpunkt, in dem er sagt:

> „La guerre est une relation d'Etat à Etat et non d'Individu à Individu." (Vgl. Holtzendorff, Handbuch des V.R., Bd. IV, S. 265, Anmerkung 5; ferner Rivier, II, p. 243; Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, S. 127; Heffter, 1885, S. 290, Note 3. — Bei Cauchy, Le dr. marit. I, XIII, vgl. Heffter, § 119, ist der 6. Germinal VIII angegeben.)
>
> Depesche Talleyrands an Napoleon vom 20. IX. 1806:
>
> „D'après la maxime que la guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, non pas même comme membres ou sujets de l'Etat ..." („Moniteur" vom 5. XII. 1806).

Die Schranke, die in weiterer, logischer Folge dieser Auffassung zwischen Waffenträgern und friedlichen Bewohnern feindlichen Landes aufgerichtet wurde, wird erst durch die Entwicklung des modernen Volksheeres und die Entwicklung des modernen Krieges, der jeden Staatsbürger irgendwie in den Dienst des Kampfes stellt, wie wir bei der Betrachtung der Erfahrungen des ersten Weltkrieges sehen werden, teilweise wieder niedergerissen.

2. Die Ausbildung des Staatsgedankens (siehe oben Punkt 1), die zur Auffassung des Krieges als Staatsangelegenheit führte, wirkt sich nicht nur in der Unterscheidung zwischen waffentragenden und friedlichen Gegnern aus, sondern führt auch nach 1785 allmählich wieder dazu, daß der Kriegsgefangene als Staatsgefangener und nicht mehr als Gefangener einer Einzelperson angesehen wird.

Diese Änderung in der Auffassung der Stellung des Kriegsgefangenen beginnt schon nach dem Dreißigjährigen Kriege wieder zu erscheinen (vgl. Nys, Origines du droit international, p. 236—251).

3. Auch in dem Verhältnis der Rechtlosigkeit der Kriegsgefangenen gegenüber dem Kaptivierenden tritt mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine entscheidende Wendung ein.

Alle die verschiedenen Verträge und Abkommen (Ranzionierungsverträge, Austauschabkommen, Friedensverträge und dergl.), die sich in den abgelaufenen Epochen mit dem Kriegsgefangenenrecht befaßt hatten, sind durch zwei wesentliche Punkte charakterisiert:

a) Sie befaßten sich ausschließlich mit der Freilassung der Gefangenen (sei es noch während des Krieges oder nach Friedensschluß, sei es gegen Lösegeld oder im Austauschwege), niemals aber mit dem Schicksal oder der Behandlung der Kriegsgefangenen während der Dauer der Gefangenschaft. Wir finden nur ganz selten und ausnahmsweise andere Bestimmungen, wie etwa darüber, wer von der Kriegsgefangenschaft ausgenommen sein sollte (etwa Kinder bis zu einem bestimmten Mindestalter) oder wer mit besonderer Schonung behandelt werden solle (Priester, Frauen, Ärzte ...).

b) Sie befaßten sich alle nur mit der Nachhinein-Regelung bereits vorliegender konkreter Einzelfälle und nicht etwa mit der allgemeinen Vorausregelung von in Zukunft möglichen, abstrakten Fällen.

Alle diese Verträge und Abkommen statuierten daher weder allgemeines, noch dauerndes Recht und gerieten als Einzelverträge ohne allgemeinen Inhalt immer wieder in Vergessenheit. Eine entscheidende Wendung, die das Kriegsgefangenenrecht auf eine völlig neue Basis stellte, trat nun in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein.

In diesem Jahrhundert stieß die Entwicklung mit einem Schlage so weit vor, auch Kriegsgefangenenfragen nicht erst nachträglich für jeden schon vorliegenden konkreten Einzelfall zu lösen, sondern abstrakt, ohne vorliegenden konkreten Einzelfall, schon in Friedenszeiten die in Zukunft möglichen Gesamtfälle durch zwischenstaatliche Freundschaftsverträge und Abkommen im Vorhinein zu regeln. Überdies wurde in dieser Vorausregelung nicht etwa wie bisher nur die Freilassung oder der Austausch der Kriegsgefangenen während des Krieges oder nach Beendigung des Krieges geregelt, sondern — und darin liegt der zweite ungeheure Fortschritt eingeschlossen — auch die Behandlung der Kriegsgefangenen während der Kriegsdauer, ihre Rechte während der Dauer der Gefangenschaft.

Das entscheidende Dokument, das diese bisher bedeutsamste und wichtigste Epoche des Kriegsgefangenenrechtes einleitet, ist der „Freundschafts- und Handelsvertrag", abgeschlossen am 10. IX. 1785 im Haag zwischen Friedrich dem Großen (Preußen) und Franklin (Vereinigte Staaten von Amerika).

Traité d'amitié et de commerce entre la Prusse et les États-Unis d'Amérique du 10. sept. 1785:
Artikel 12, 16, 18, 23 und 24.

Erneuert 1799 und 1828 unter Beseitigung des Artikels 23 (auf Verlangen des Präsidenten Adams, der auf die Kaperei nicht verzichten wollte).

Abgedruckt in:
Strupp, Urkunden z. Gesch. d. VR.s, I, 87.
Strupp, Documents ... I, S. 104—111.
Elliot, American Diplomatic code. I, S. 348—352.
Kapp, Friedr., Friedrich d. Gr. und die Vereinigten Staaten. Leipzig 1871. Anhang. Dokumente XXX.
Hertzberg, Recueil des déductions. I, 483.
Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausg. vom Großen Generalstab. Kriegsgeschichtl. Abteilung, I, H. 31, Kriegsgebrauch im Landkriege, S. 12.
Fleischmann, Die preußisch-amerikanischen Verträge von 1785 und 1799 (1828). In Ztschr. f. VR., IX. Bd., S. 544f.
Wheaton, Hist. du progr. du dr. des gens, II, 1846, 55f.
Wheaton, Elements du dr. int., 1848, II, 117f.
Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, I, 1913, S. 27f.
Martens, Recueil, I. Ed., II, 506; II. Ausg., Bd. II, S. 237.
Staatsanzeiger Nr. 129 vom 31. V. 1861.
Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold. I, 1861, Nr. 112, S. 26.

Article 24. Afin d'adoucir le sort des prisonniers de guerre et de ne les point exposer à être envoyés dans des climats éloignés et rigoureux, ou resserrés dans des habitations étroites malsaines, les deux Parties Contractantes s'engagent solenellement l'une envers l'autre et à la face de l'univers, qu'elles n'adopteront aucun de ces usages; que les prisonniers qu'elles pourroient faire l'un sur l'autre ne seront transportés ni aux Indes Orientales, ni dans aucune contrée de l'Asie ou de l'Afrique, mais qu'on leur assignera en Europe ou en Amerique, dans les territoires respectifs des Partie Contractantes un sejour situé dans un air sain; qu'ils ne seront point consignés dans les cachots, ni dans des vaisseaux de prison, qu'ils ne seront mis aux fers, ni garotés, ni autrement privés de l'usage de leurs membres; que les officiers seront rélâchés sur leur parole d'honneur dans l'enceinte de certains districte qui leur seront fixés, et qu'on leur accordera des logements commodes, que les simples soldats seront distribués dans cantonnement ouverts assez vastes pour prendre l'air et l'exercice, et qu'ils seront logés dans des barraques aussi spatieuses et aussi commodes que le sont celles des troupes de la Puissance, au pourvoir de laquelle se trouvent les prisonniers; que cette puissance fera pourvoir journellement les officiers d'autant de rations, composées de mêmes articles et de la même qualité, dont jouissent en nature ou en équivalent les officiers du même rang qui sont à son propre service; qu'elle fournira légalement à tous les autres prisonniers une ration pareilles à celle qui est accordée au soldat de la propre armée. Le montant de ces dépenses sera payé par l'autre Puissance, d'après une liquidation de compte, à arrêter réciproquement pour l'entretien des prisonniers à la fin de la guerre et ces comptes ne seront point confondus ou balancés avec d'autres comptes, ni la solde, qui en est dûe, retenue comme compensation ou répresailles pour tel autre Article ou telle autre prétention réelle ou supposée. Il sera permis à chacune des deux Puissances d'entretenir un Commissaire de leur choix dans chaque cantonnement des prisonniers, qui sont au pouvoir dé l'autre; Ces Commissaires auront la liberté de visiter les prisonniers, aussi souvent qu'ils le désirèrent, ils pourront également recevoir et distribuer les douceurs que les parents ou les amis des prisonniers leurs feront parvenir; enfin il leur sera libre encore de faire leurs rapports par lettres ouvertes à ceux qui les employent. Mais si un officier manquoit à la parole d'honneur ou qu'un autre prisonnier sortit des limites qui auront été fixées à son cantonnement, un tel officier ou autre prisonnier sera soustrait individuellement des avantages stipulés dans cet article pour sa relaxation sur parole d'honneur, ou pour son cantonnement. Les deux Puissances contractantes ont déclaré en outre que ni le prétexte que la guerre rompt les Traités, ni tel autre motif quelconque, ne feront annuller ou suspendre cet article et le précédent, mais qu'au contraire le temps de la guerre est spécifiment celui pour lequel ils ont été stipulés, et durant lesquels ils seront observés aussi que les articles les plus universellement reconnues par le droit de la nature et des gens. (Siehe auch noch Art. 12, 16, 18 und 23.)

Das Bedeutsame dieses epochemachenden Vertrages ist nicht nur, daß auch er schon, wie bereits erwähnt, die vorgängige und damit rechtzeitige Regelung für den Fall eines künftigen Krieges enthält, sondern — und darin liegt der unerhörte Fortschritt — die Regelung der Behandlung der Kriegsgefangenen und ihrer Rechte während der Dauer der Feindseligkeiten bzw. der Gefangenschaft. Washington begrüßte mit Recht diesen Vertrag als bedeutsamen Fortschritt der Humanität und als den freisinnigsten Vertrag, der je von souveränen Mächten geschlossen ward (vgl. Kapp, Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1871, S. 137/39). Und wir vermögen hinzuzufügen, daß der ethische Grundgehalt seiner Bestimmungen noch durch kein Kriegsgefangenenabkommen — bis zum heutigen Tage — übertroffen wurde.
Abgesehen von der ethischen Höhe seines Inhalts liegt das für die Fortbildung des Kriegsgefangenenrechtes außerordentlich Bedeutsame dieses Dokuments darin, daß das Kriegsgefangenenrecht durch diese vorgängige vertragliche Regelung auf eine neue Basis gestellt wurde; es war damit von der vorübergehenden Zufälligkeit eines Einzelfalles auf die höhere Plattform eines allgemeinen völkerrechtlichen Problems erhoben, es wurde dauerndes Recht, das zur ständigen Beachtung und dauernden Diskussion gestellt war.
Seit dieser Zeit verschwand die Frage des Kriegsgefangenenrechtes auch in Friedenszeiten nie mehr ganz vom Tisch der Staatskanzleien: Die Bestimmungen wurden nach und nach allgemeines Recht, eine Entwicklung, die am Ende dieser Epoche in der Haager Landkriegsordnung einen vorläufigen Abschluß fand.
Diese Entwicklung vollzog sich nach der glänzenden Einleitung dieser Epoche durch den preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrag nur sehr langsam. Die verschiedenen Friedensverträge, Kapitulationsurkunden, Kartellverträge usw. wie schließlich die faktische Gefangenenbehandlung zeigen sich bis über die Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus noch recht wenig beeinflußt von den Bestimmungen des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages.
Erst das Jahr 1863 brachte wieder einen bedeutenden Schritt nach vorwärts. In diesem Jahr traten die sogenannten „Amerikanischen Kriegsartikel" („Instructions for the government of armies in the United States in the field") in Kraft, zu deren Ausarbeitung Abraham Lincoln einen berufenen Fachmann des Völkerrechts, Professor Lieber, beauftragt hatte. Hier finden wir denn bereits ein ganzes System von rechtlichen Bestimmungen für Kriegsgefangene festgelegt.
Es ist nicht verwunderlich, daß in der Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes zuerst jener Teil der internationalen Regelung unterzogen wird, der die Rechtsverhältnisse und das Schicksal des menschlich bedauernswertesten Teiles der Kriegsgefangenen betrifft: das Schicksal der verwundet oder krank in die Hände des Feindes fallenden Kriegsgefangenen.

Instructions for the Government of Armies in the United States in the field

Abgedruckt in:

Generalorders Nr. 100.
Bluntschli: Völkerrecht, Anhang I.
Bluntschli: S. 494.
Romberg, S. 19.
Strupp: Das internat. Landkriegsrecht, S. 171/172.
Lorimer: The institutes of the law of nations, T. II, App. I.
Pillet: Les lois actuelles de la guerre, 1914, S. 387.
Calvo: Trattato, IV. Appendice.

1864 wird in Genf (8.—22. VIII.) die erste Genfer „Konvention zur Verbesserung des Loses der kranken und verwundeten Soldaten bei den Armeen im Felde" beschlossen.

Mit dem Abschluß dieser Konvention, die ein gut Teil Bestimmungen enthält, die in den Rahmen des Kriegsgefangenenrechtes gehören, ist in der Praxis eine bis zum heutigen Tage bestehende Zweiteilung des Kriegsgefangenenrechtes geschaffen, da auch nach dem Abschluß von eigentlichen Kriegsgefangenenabkommen immer ein Teil des Kriegsgefangenenrechtes den Bestimmungen dieser daneben in Kraft stehenden „Konventionen zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Soldaten bei den Armeen im Felde" vorbehalten bleibt.

1868 bringt den Beschluß von 13 zusätzlichen Artikeln zur Genfer Konvention des Jahres 1864, die allerdings nur von wenigen Mächten ratifiziert werden.

Den bedeutsamsten und mächtigsten Impuls erhält das Kriegsgefangenenrecht aber in dieser Epoche durch den deutsch-französischen Krieg

1870/71 mit seinen rund 400 000 Kriegsgefangenen. Das Interesse für Kriegsgefangenenfragen nimmt einen bisher nicht dagewesenen Umfang an. Die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes vollzieht sich nun in geradezu stürmischer Aufwärtsbewegung.

Die militärischen Reglements der verschiedenen Staaten widmen eine ganze Reihe von Bestimmungen der Regelung des Kriegsgefangenenrechtes, so Rußland (1877 eigenes Kriegsgefangenen-Reglement), Österreich (1881), Italien, Spanien (1882), das Deutsche Reich (1888 [vgl. auch Quellenverzeichnis, Deutsche Vorschriften über Kriegsgefangene]), Frankreich (1854 und 1893 eigenes Kriegsgefangenen-Reglement) usw.

1872 bringt Dunan „A proposal for introducing informity into the condition of prisoners of war read at a Meeting. London".

Im gleichen Jahre erfolgt die Gründung der „Pariser Gesellschaft zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen".

Von dieser ausgearbeitet, erscheint noch im gleichen Jahre das „Projet pouvant servir de base à un règlement international relatif aux prisonniers de guerre".

1874 kommt es zur auf Veranlassung des russischen Zaren Alexander II. einberufenen Brüsseler Konferenz, der eine für die Fortbildung des Kriegsgefangenenrechtes besondere Wichtigkeit zukommt. Der von der Konferenz auf Grund von zwei vorliegenden Entwürfen ausgearbeitete neue Entwurf „Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre" (Art. 23 bis 24) wird zwar infolge der ablehnenden Haltung Englands von den Teilnehmerstaaten nicht ratifiziert und erlangt somit keine verbindliche Kraft, dient aber als Grundlage für die späteren Arbeiten und Bestrebungen.

Brüsseler Vorentwurf. Projet d'une Convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre. Texte soumis à la Conférence de Bruxelles, 1874.
Abgedruckt in:
Den Beer Poortugael, Oorlogsrecht. Bylagen. LXXXVI/CXXIV.
Romberg, Annexe.
Actes de la Conférence de Bruxelles. 1874. Bruxelles 1874. Société Belge de Librairie.

Russischer Vorentwurf für die Brüsseler Konferenz. Projet d'une Convention internationale concernant les lois et coutumes de la guerre, présenté par le gouvernement russe à la Conférence de Bruxelles de 1874.
Abgedruckt in:
Actes et documents etc. Par Van Daehne van Varick.
Den Beer Poortugael, Oorlogsrecht, Bylagen. 86/124, S. 15, 17, 18, 19.

Brüsseler Deklaration. (Von der Brüsseler Konferenz genehmigter Entwurf.)
Déclaration de Bruxelles 1874. Projet d'une déclaration internationale concernant le lois et coutumes de la guerre, adopté par la conférence de Bruxelles. (Juillet—Août 1874.)
Abgedruckt in:
Actes de la Conférence de Bruxelles. Bruxelles 1874. Société Belge de Librairie.
Romberg. Annexe.
Den Beer Poortugael, Oorlogsrecht. Bylagen 88/125.
Pillet, Appendice.
Calvo, Appendice.
Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la Paix publiés d'ordre du Gouvernement. Par Jhr. Van Daehne van Varick. La Haye. Martinus Nyhoff. S. 9, 11, 12, 13.

Auf dem Text der „Brüsseler Deklaration" fußen im wesentlichen alle nachfolgenden Entwürfe und Abkommen dieser Epoche, insbesondere das 1880 erscheinende Manuel d'Oxford. Auch diesem vom „Institut de droit international" der Universität Oxford ausgearbeiteten „Manuel des lois de la guerre sur terre" fehlte jede verbindliche Kraft. Als Kundgebung angesehener Völkerrechtslehrer und Staatsmänner hatte sie trotzdem bedeutenden Wert und Einfluß auf die Entwicklung und Fortbildung des Kriegsgefangenenrechtes.

Manuel d'Oxford 1880.
Les Lois de la Guerre sur Terre. Manuel publié par l'Institut de droit international. Adopté en sa Session d'Oxford, en 1880. (Vgl. in:
Van Daehne van Varick: Actes et documents ... p. 21—28;
Pillet: Les Lois actuelles de la Guerre, p. 423—436;
Annuaire de l'Institut, V année 1881—1882 Bruxelles. Librairie G. Marquardt, p. 157ff.;
Rhomberg, Edouard: Des belligérants et des prisonniers de Guerre. Annexe VIII, p. 247ff.)

1889 findet ein „Congrès des oeuvres d'assistance en temps de guerre" in Paris statt.

1894 erscheint Edouard Rhombergs „Projet de convention internationale" (28 Artikel). Vgl. in Rhomberg: Des belligérants et des prisonniers de guerre. Annexe VIII, p. 247ff.

1899 kommt es zur I. Haager Konferenz zur Lösung völkerrechtlicher Fragen.

Im Einladungs-Rundschreiben des russischen Ministers des Äußeren Graf Muravieff vom 30. XII. 1898 bzw. 11. I. 1899 an die am Petersburger Hof akkreditierten diplomatischen Vertreter wird unter den Punkten, die auf einer Konferenz im Haag durch internationale Besprechungen gelöst werden sollten, unter Punkt 7 aufgezählt:

„La révision de la Déclaration concernant les lois et coutumes de la guerre élaborée en 1874 par la Conférence de Bruxelles et restée non ratifiée jusqu'à ce jour."

Die Konferenz kam zustande und hatte Erfolg.
Die Unterkommission (zweite) der II. Kommission der Haager Konferenz vom Jahre 1899 arbeitete das

„*Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre*"

aus, das am 5. VII. 1899 ohne Debatte von der Konferenz genehmigt wurde.

1906 12. VI.—5. VII. kommt es zur zweiten Genfer „Convention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde", nachdem seit 1864 bereits eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen veröffentlicht worden waren: Lueder 1876, Moynier 1899 (und 1906 durch sein „Projet de la révision de la Convention de Genève") abgedruckt in „Actes et documents etc. Van Daehne van Varick, S. 35—39.) Gillot 1901, Meurer 1906.

1907 kommt es zur *II. Haager Konferenz,*

zusammengetreten auf Veranlassung des russischen Zaren Nikolaus I., angeregt von dem Präsidenten der USA., Roosevelt.
Die Note der russischen Regierung vom 16. III. 1906 bezeichnet in Absatz 2 unter anderem als Aufgabe der Konferenz die Ergänzung der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.
Es wurde nicht viel geändert, wenige Bestimmungen traten ergänzend hinzu. Diese wurden in der Plenarsitzung vom 17. X. 1907 ohne längere Debatte genehmigt.
45 Staaten waren auf der Konferenz vertreten, darunter 18, die auf der I. Konferenz von 1899 nicht vertreten waren, die aber nunmehr ihren Beitritt erklärten.
Das Abkommen zerfällt in die eigentliche Konvention und in die ihm angefügte Ordnung (Reglement, Haager Landkriegsordnung).
In der Konvention verpflichten sich die Mächte, für den Kriegsfall ihren Landstreitkräften der Landkriegsordnung entsprechende Anweisungen zu geben.
Die Landkriegsordnung regelt weder das Kriegsrecht noch das Kriegsgefangenenrecht erschöpfend, so daß subsidiär das allgemeine Völkerrecht gilt. Für die nicht geregelten Fälle wurde als Richtschnur des Handelns die sogenannte Martenssche Klausel aufgestellt.

Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (IV. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.) Mit einer Anlage zum Abkommen: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. (Haager Landkriegsordnung — LKO.)

Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. (V. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907).

Abkommen, betr. die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche von Feindseligkeiten. (VI. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. (VII. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen, betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 9. Juli 1906 auf den Seekrieg. (X. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege. (XI. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. (XIII. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. X. 1907.)

1909 bringt die Londoner Seerechtsdeklaration.

1913 veröffentlicht das „Institut du droit international" das „Manuel des lois de la guerre maritime", den Entwurf einer „Seekriegsordnung".

Seekriegsordnung. Manuel des Lois de la Guerre Maritime dans les Rapports entre Belligérants, adopté par l'Institut de Droit international. (Session d'Oxford 1913.)

Übersicht über die Beteiligung der Mächte an den einzelnen Abkommen

(U = unterzeichnet; R = ratifiziert; Z = zugetreten; V = mit Vorbehalt; G = gekündigt)

	I. Haager Konferenz 1899		II. Haager Friedenskonferenz 1907							Genfer Konvention	
	Landkrieg	Genfer Abkommen im Seekrieg	IV. Abkommen Landkrieg	V. Neutrale im Landkrieg	VI. Feindliche Handelsschiffe bei Kriegsausbruch	VI. Umwandlung in Kriegsschiffe	X. Genfer Abkommen im Seekrieg	XI. Beschränkung des Seebeuterechts	XIII. Neutrale im Seekrieg	1906	1929
Deutsches Reich	R	R	RV	R	RV	R	R	R	RV	R	U
Frankreich	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Großbritannien	R	R	R	U	UGR	R	U	R	UV	R	U
Italien	R	R	U	U	U	U	U	U	U	R	U
Japan	R	R	RV	R	R	R	R	R	RV	R	U
Rußland	R	R	RV	R	RV	R	R	R	R	R	U
Sowjetunion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verein. Staaten v. A.	R	R	R	R	—	—	R	R	ZV	R	U
Afghanistan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ägypten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	U
Argentinien	Z	Z	U	UV	U	U	U	U	U	U	—
Belgien	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Bolivien	Z	Z	R	R	U	U	R	U	U	—	U
Brasilien	Z	Z	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Bulgarien	R	R	U	U	U	U	U	U	U	R	U
Chile	B	B	U	U	U	U	U	U	U	R	U
China	Z	R	—	Z	—	—	R	—	ZV	U	U
Columbia	Z	Z	U	U	U	U	U	U	U	Z	U
Cuba	Z	Z	R	R	R	U	R	U	—	Z	U
Dänemark	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Dominikan. Republik	Z	Z	U	U	U	—	U	U	U	—	U
Ecuador	Z	Z	U	U	U	U	U	U	U	—	—
Finnland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	U

	I. Haager Konferenz 1899		II. Haager Friedenskonferenz 1907							Genfer Konvention	
	Landkrieg	Genfer Abkommen im Seekrieg	IV. Abkommen Landkrieg	V. Neutrale im Landkrieg	VI. Feindliche Handelsschiffe bei Kriegsausbruch	VI. Umwandlung in Kriegsschiffe	X. Genfer Abkommen im Seekrieg	XI. Beschränkung des Seebeuterechts	XIII. Neutrale im Seekrieg	1906	1929
Griechenland	R	R	U	U	U	U	U	U	U	U	U
Guatemala	Z	Z	R	R	R	R	R	R	R	R	—
Haiti	Z	Z	R	R	R	R	R	R	R	—	—
Honduras	Z	Z	—	—	—	—	—	—	—	R	—
Jugoslawien	R	R	U	U	U	U	U	U	U	R	U
Kongo	—	—	—	—	—	—	—	—	—	R	—
Kostarika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Z	—
Kroatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liberia	—	—	Z	Z	Z	Z	—	Z	Z	Z	U
Luxemburg	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Mexiko	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Niederlande	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Nikaragua	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	U
Norwegen	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Panama	Z	Z	R	R	R	R	R	R	U	—	—
Paraguay	Z	Z	U	U	U	U	U	U	U	Z	—
Peru	Z	Z	U	U	U	U	U	U	U	U	—
Persien	R	R	U	U	U	U	U	U	U	UV	U
Polen	—	—	Z	Z	—	—	—	—	—	Z	U
Portugal	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Rumänien	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Salvador	Z	Z	R	R	R	R	R	R	R	Z	—
Schweden	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	U
Schweiz	R	U	R	R	R	R	R	R	R	R	R
Serbien	R	R	U	U	U	U	U	U	U	R	—
Siam (Thailand)	R	R	R	R	R	R	R	R	RV	R	U
Spanien	R	R	—	R	R	R	R	R	—	R	R
Türkei	R	R	U	U	U	U	U	U	U	ZV	U
Uruguay	Z	Z	U	U	U	—	U	U	U	U	U
Venezuela	Z	Z	U	U	U	U	U	U	U	Z	U

QUELLEN UND MATERIALIEN
ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DER NEUZEIT
VON 1785 BIS 1914

Berliner Dekret Napoleons vom 21. XI. 1806 erklärt in Art. 3:

„Tout individu du sujet de l'Angleterre, de quelque Etat et condition qu'il soit, qui sera trouvé dans les pays occupés par nos troupes ou par celles de nos alliés, sera fait prisonnier de guerre.“ (Vgl. Martens III, Supplément, V, S. 439. Strupp: Urk. z. Gesch. d. VR., I, 114.)

Aus der Zeit der Befreiungskriege:

„Die in der Schlacht bei Großbeeren zu tausenden gefangenen Franzosen und Sachsen wurden in brutaler Weise mißhandelt.“ (Erinnerungen a. d. J. 1813/14, S. 126/127.)

„Die in den Schlachten bei Großbeeren und Dennewitz gefangenen auf französischer Seite kämpfenden sächsischen Offiziere und Soldaten wurden in den Straßen der öffentlichen Volkswut fast schutzlos preisgegeben, dann nach Berlin gebracht und dort in die Strafgefängnisse gesperrt. Die Offiziere erhielten nur einmal täglich eine ungenießbare Kost vorgesetzt." (Vgl. Zschokke: Überlieferungen ..., S. 600—602; Bleibtreu: Die große Armee ..., Bd. 4, S. 183.)

In der Schlacht von Ligny am 16. VI. 1815 wird auf beiden Seiten kein Pardon gegeben. Ein französischer General droht, jeden niederschießen zu lassen, der ihm gefangene Preußen brächte. (Vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., I. Teil, 4. Aufl., Leipzig 1886, S. 742.)

Nach der Schlacht von Waterloo machen die verfolgenden Preußen unter Gneisenau viele fliehende Franzosen nieder. (Vgl. Bleibtreu: Die große Armee zu ihrer Jahrhundertfeier. Stuttgart 1909, Bd. 4, S. 323.)

Bei der Erstürmung von Leipzig wird kein Pardon gegeben, besonders deswegen, weil die gefangenen Franzosen sich wieder befreiten, zu ihren Gewehren griffen und die geringe Bedeckung niedermachten. (Vgl. Erinnerungen an d. J. 1813/14. Aus den Tagebüchern eines Freiwilligen, S. 210.)

Bei Möckern warfen mehrere französische Bataillone die Gewehre fort und ergaben sich den Sohrschen Reitern. Als man sie geschont hatte, schossen sie dann hinter den Reitern nach; sie wurden bis auf den letzten Mann von den nachfolgenden litauischen Dragonern niedergemacht. (Vgl. Hetzel: Humanisierung des Krieges, S. 25.)

AMERIKANISCHE KRIEGSARTIKEL. 1863

Instructions de 1863, pour les Armées en campagne des États Unis d'Amérique

....

11. Les lois de la guerre n'interdisent pas seulement les actes de cruauté, et la mauvaise foi dans les engagements contractés avec l'ennemi durant la guerre; ils interdisent aussi toute infraction aux stipulations solennellement contractées par les belligérants en temps de paix, avec l'intention avouée de les maintenir en vigueur dans le cas où la guerre éclaterait entre les puissances contractantes.
Ces mêmes lois interdisent toute espèce d'extorsion, toute transaction ayant pour but un gain illicite, comme aussi tout acte de vengeance privée et toute complicité dans ces actes.
Les infractions seront sévèrement punies, surtout si elles sont commises par des officiers.

....

14. Les nécessités militaires, telles que les entendent les nations civilisées du monde moderne, sont l'ensemble des mesures indispensables pour atteindre sûrement le but de la guerre et légalement conformes aux lois et aux usages modernes de la guerre.

15. Les nécessités militaires autorisent la destruction ou la mutilation des ennemis armés et de toute personne dont la destruction est incidemment invévitable dans les rencontres à main armée; elles autorisent la capture de toute ennemi armé, de tout ennemi utile à son gouvernement ou particulièrement dangereux pour la capteur; elles autorisent à détruire toutes espèces de propriété; à couper les routes canaux ou autres voies de communication; à intercepter les vivres et les munitions de l'ennemi; à s'emparer de tout ce que le pays ennemi peut fournir pour la subsistance et la sécurité de l'armée, et à recourir à toutes les ruses qui n'impliquent pas une violation des engagements expressément stipulés pendant la guerre, ou qui résultent implicitement des lois modernes de la guerre. Les hommes qui prennent les armes les uns contre les autres dans une guerre régulière ne perdent pas le caractère d'êtres moraux, responsables envers les autres et envers Dieu.

16. Les nécessités militaires n'autorisent pas à commettre des actes de cruauté, c'est-à-dire à infliger des souffrances pour le seul plaisir de faire souffrir ou pour exercer une vengeance; ni à estropier ou blesser un ennemi en dehors du combat; ni à lui faire subir des tortures pour en extorque des renseignements. Elles ne permettent, dans aucun cas, de faire usage du poison, ni de dévaster de gaieté de cœur un district ennemi. Elles admettent la ruse, mais condamnent la perfidie; en général, la guerre n'implique aucun acte d'hostilité de nature à rendre, sans nécessité, le retour à la paix plus difficile.

17. La guerre ne se fait pas seulement par les armes. Il est conforme à nos lois de prendre par la famine l'ennemi, armé ou désarmé, dans le but de le soumettre plus promptement.

18. Quand le commandant d'une place assiégés en fait sortir les non-combattants pour ménager ses approvisionnements, il est permis à l'assiégeant, si rigoureuse que soit le mesure, de contraindre les expulsés à rentrer dans la place a fin d'en hâter la reddition.

19. Le commandant des assiégeants, toutes les fois qu'il le peut, informe les assiégés de son intention de bombarder la place, afin que les non combattants, et surtout les femmes et les enfants, puissent chercher un abri avant l'ouverture du bombardement. Toutefois, ce n'est pas enfreindre les lois de la guerre que d'omettre cette formalité. La surprise peut être commandée par la nécessité.

20. La guerre ouverte est un état d'hostilité armée entre deux nations ou gouvernements. C'est une loi et une condition de la civilisation que les hommes vivent en corps de sociétés politiques, dont chacune forme une unité légale qui s'appelle Etat ou Nation, et dont les membres, solidaires entre eux, jouissent ou souffrent, progressent ou rétrogradent tous ensemble, dans la paix comme dans la guerre.

21. En conséquence, tout citoyen ou natif d'un pays ennemi est un ennemi, par cela seul qu'il est membre de la Nation ou de l'Etat ennemi, et, comme tel, il est sujet à toutes les calamités de la guerre.

22. Cependant, grâce au progrès de la civilisation dans ces derniers siècles, l'usage a de plus en plus prévalu d'établir une distinction marquée, surtout dans les guerres continentales, entre l'individu appartenant à une nation ennemie, et l'ensemble de la nation représentée par ses soldats en armes. C'est un principe qui est de plus en plus généralement reconnu que le citoyen non armé doit être respecté dans sa personne, ses propriétés et son honneur, autant que les exigences de la guerre le permettent.

23. Les simples citoyens ne sont plus mis à mort, réduits en esclavage ou déportés, et le commandant des troupes ennemies doit éviter d'inquiéter les personnes inoffensives dans leurs relations privées, tant que le permettent les exigences impérieuses d'une guerre conduite avec vigueur.

24. Tout individu appartenant au pays ennemi devait, dans l'antiquité, et aujourd'hui encore chez les peuples barbares, être privé de sa liberté, ne trouver de protection nulle part, et voir tous ses liens de famille brisés. La protection était alors, et est encore chez les peuples non civilisés, l'exception.

25. Dans les guerres régulières de l'Europe moderne, et des peuples des autres parties du globe qui sont sortis de son sein, la protection accordée au citoyen inoffensif du pays ennemi est la règle; le trouble apporté dans ses relations privées est l'exception.

26. Les chefs de l'armée d'occupation peuvent requérir les magistrats et les employés civils du pays envahi de prêter un serment d'obéissance temporaire et même de fidélité au gouvernement de l'armée envahissante, et ils peuvent expulser du pays tous ceux que se refusent à cet acte. Mais que le serment soit requis ou non, les habitants et les employés civils doivent une stricte obéissance au vainqueur, aussi longtemps que celui-ci reste maître du territoire du pays, et cela au péril de leur vie.

27. Les lois actuelles de la guerre ne peuvent pas empêcher les représailles. Toutefois, les nations civilisées voient dans les représailles le côté le plus triste de la guerre. Il n'existe souvent, vis-à-vis d'un ennemi cruel, pas d'autres moyens d'empêcher la répétition de barbares outrages.

28. Il faut donc ne jamais recourir à des actes de représailles, dans les simple but de se venger; il faut en user comme d'un châtiment protecteur, et encore avec circonspection et à la dernière extrémité. En d'autres termes, on ne devra avoir recours aux représailles qu'après une enquête sur les circonstances réelles et sur le caractère des infractions qui peuvent exiger un châtiment.

29. Les représailles injustes et inconsidérées écartent de plus en plus les belligérants des règles de la guerre régulière et les conduisent par une pente rapide aux guerres d'extermination des sauvages.

Les temps modernes se distinguent des âges antérieurs par l'existence simultanée de nombreuses nations et de grands gouvernements réunis par des liens nombreux et intimes.

La paix est leur condition normale; la guerre est l'exception; l'objet suprême de tout guerre moderne est l'établissement d'un nouvel état de paix.
Plus les guerres sont conduites avec vigueur, mieux s'en trouve l'humanité. Les guerres n'en sont que plus courtes.

30. Depuis la formation et la coexistence des nations modernes, et depuis que les guerres sont devenues de grandes guerres nationales, on est arrivé à reconnaître qu'on ne fait pas la guerre uniquement pour le plaisir de la faire, mais qu'elle est un moyen d'atteindre des grands buts politiques ou de se défendre contre d'iniques attaques. Aucune restriction conventionelle n'est plus admise quant au mode adopté pour nuire à l'ennemi; mais les lois de la guerre imposent des limites et des restrictions fondées sur les principes de la justice, de la bonne foi et de l'honneur.

. . . .

37. Les États-Unis reconnaissent et protégent, dans les contrées ennemis occupées par eux, la religion et la morale, les propriétés privées, la personne des habitants, spécialement des femmes, et la sainteté des relations domestiques. Les infractions à ces prescriptions seront rigoureusement punies.
Cette déclaration ne met point obstacle au droit qu'a l'envahisseur victorieux de mettre à contribution les habitants du territoire envahi ou leurs propriétés, de faire des emprunts forcés, de loger ses soldats chez les habitants, de faire servir temporairement à des usages militaires les propriétés, spécialement les maisons, les champs, les bateaux ou navires, les églises.

38. Une propriété privée, si elle n'est pas confisquée pour crimes ou délits commis par le propriétaire, ne peut être saisie que pour les besoins ou l'utilité de l'armée des États-Unis.
Si le propriétaire n'est pas en fuite, l'officier commandant lui fera délivrer un reçu qui puisse lui servir à obtenir une indemnité.

. . . .

42. L'esclavage, qui confond l'idée de propriété et de chose avec l'idée de personnalité et d'humanité, n'existe qu'en vertu de la loi municipale ou locale; la loi naturelle et le droit des gens ne l'ont jamais reconnu. La loi romaine consacre déjà ce vieil axiome du jurisconsulte païen: „Aux yeux de la loi naturelle, tous les hommes sont égaux.“ Les fugitifs qui délaissent un pays où ils étaient esclaves, des vilains ou serfs, dans d'autres pays, ont été tenus pour libres et déclarés tels par les tribunaux européens, même quand la loi du pays dans lequel le fugitif avait cherché un asile sanctionnait l'esclavage sur son propre territoire.

43. En conséquence, si, dans une guerre entre les États-Unis et un belligérant qui admet l'esclavage, un individu tenu en esclavage par ce belligérant est capturé par les forces militaires des États-Unis, ou vient se placer sous la protection de ces forces, il rentre immédiatement dans les droits et les privilèges de l'homme libre. Car il n'est au pouvoir ni des États-Unis ni d'aucun fonctionnaire des États-Unis de transformer aucun être humain en esclave. La personne devenue libre au nom des lois de guerre, est placée de plein droit sous la protection du droit international. Ni son ancien propriétaire, ni l'État dont il est membre n'auront à ce sujet, en vertu du droit de postliminie, aucun droit à faire valoir ni aucun service à reclamer.

44. Toute violence commise sans nécessité contre les habitants du pays envahi, toute destruction de propriété qui n'est pas commandée par un officier ayant qualité à cette effet; tout vol, tout pillage ou saccagement, même après la prise d'assaut d'une place; tout rapt, tout mutilation, tout meurtre d'un habitant, sont interdits sous peine de mort, ou sous tout autre châtiment proportionné à la gravité de l'infraction.
Les soldats, officiers, ou tout autre individu surpris dans la perpétration de tels actes de violence, et qui refusent d'obéir aux ordres de leur supérieur d'avoir à cesser ces actes, peuvent être légalement tués par ce supérieur.

. . . .

47. Les crimes prévus par les lois pénales, tels que l'incendie, le meurtre, la mutilation, les coups et blessures, le vol à main armée, la soustraction, le vol de nuit avec effraction, le dol, le faux et le rapt, s'ils sont commis par un soldat américain sur territoire ennemi, contre les habitants de ce territoire, ne sont pas seulement punissables des mêmes peines qu'aux États-Unis. Dans tous les cas où ils n'entraînent pas la peine de mort, le maximum de la peine sera appliqué.

48. Les déserteurs de l'armée américaine, entrés au service de l'ennemi, sont passibles de la peine de mort, qu'ils soient repris par l'armée américaine ou qu'ils soient livrés par l'ennemi. Si un déserteur de l'armée ennemie, entré au service de l'armée américaine, est capturé par l'ennemi et qu'il soit puni de mort ou de toute autre peine, ce fait n'est pas considéré comme une infraction aux lois et usages de la guerre; il n'exige donc pas une réparation et n'autorise pas de représailles.

49. Est considéré comme prisonnier de guerre l'ennemi public, armé ou attaché à l'armée adverse pour un service actif, et qui est tombé dans les mains de l'autre armée, soit en combattant, soit blessé; soit sur le champ de bataille, soit dans une hôpital; soit en se rendant personnellement, soit à la suite d'une capitulation collective.
Tous les soldats, à quelque arme qu'ils appartiennent, tous les hommes qui font partie d'une levée en masse dans le pays ennemi, tous ceux qui sont attachés aux différents services de l'armée, et qui concourent directement au but de la guerre, à l'exception de ceux dont il sera question ci après; tous les hommes et officiers rendu inaptes au service sur le champ de bataille ou ailleurs, s'ils sont capturés; enfin tous les ennemis qui jettent leurs armes et demandent quartier, sont prisonniers de guerre, et comme tels sont exposés aux inconvénients, et jouissent des privilèges inhérents à la qualité de prisonnier de guerre.

50. En outre, les citoyens qui accompagnent l'armée dans un but quelconque, comme les éditeurs et correspondants de journaux, les fournisseurs, etc., peuvent, s'ils sont capturés, être déclarés prisonniers de guerre et détenus comme tels.
Le monarque et les membres de la famille régnante ennemie, hommes ou femmes, le chef et les principaux fonctionnaires du gouvernement ennemi, ses agents diplomatiques, et toutes les personnes dont les services sont d'une utilité particulière à l'armée ennemie ou à son gouvernement, sont prisonniers de guerre, s'ils sont pris sur le théâtre de la guerre sans être munis de sauf-conduits délivrés par les chefs des troupes qui les ont capturés.

51. Si à l'approche de l'armée ennemie, la population de la partie du pays ennemi qui n'est pas encore occupée, ou la population du pays tout entier, se lève en masse pour resister à l'envahisseur, sur un ordre émanant des autorités compétentes, cette population est traitée en ennemie déclarée, et tous ceux de ses membres qui sont pris sont prisonniers de guerre.

52. Aucun belligérant n'a le droit de déclarer qu'il traitera chaque homme de la levée en masse pris les armes à la main comme un brigand ou un bandit.
Toutefois, si les citoyens ou un certain nombre de citoyens du pays déjà occupé par l'armée ennemie se soulèvent contre elle, ils violent les lois de la guerre, et ne peuvent plus invoquer leur protection.

53. Les chapelains, les officiers du service médical, les pharmaciens, les infirmiers et les domestiques des hôpitaux, qui sont tombés dans les mains de l'armée américaine, ne seront pas considerés comme prisonniers de guerre, à moins que le commandant des troupes n'ait des raisons pour les retenir. Dans ce dernier cas et dans celui où, sur leur propre demande, ils seraient autorisés à rester avec leurs compagnons d'armes, ils seront traités comme prisonniers et pourront être changées, si le commandant le juge convenable.

54. Un otage est une personne acceptée à titre de garant de l'exécution d'un arrangement conclu entre les belligérants pendant la guerre ou à la suite d'une guerre. Les otages sont rares à l'époque actuelle.

55. Si un otage est accepté, il est traité comme prisonnier de guerre, conformément à son rang et à sa condition, autant du moins que les circonstances peuvent le permettre.

56. Un prisonnier de guerre n'est passible d'aucune peine, en tant qu'ennemi public; aucune souffrance, aucun déshonneur ne lui seront volontairement infligés dans une intention de représailles, ni emprisonnement, ni privation de nourriture, ni mutilation, ni la mort, ni aucun autre traitement barbare.

57. Dès qu'un homme est armé par son souverain et qu'il lui prête le serment militaire de fidélité, il devient un belligérant. On ne commet en le tuant, le blessant, le traitant en ennemi, aucun crime, aucune injure particulière. Nul belligérant n'a le droit de déclarer que ses ennemis d'une certaine classe, couleur ou condition, organisés militairement, ne seront pas traités par lui en ennemis publics.

58. Le droit international n'admet pas de distinction de couleur, et si un ennemi des États-Unis réduisait en esclavage et vendait un soldat de leur armée pris par lui, les États-Unis pourraient exercer les plus sévères représailles, s'il n'était pas fait droit à leurs réclamations contre cet acte.

Comme les États-Unis ne peuvent réduire personne en servitude, même à titre de représailles, ils punissent de mort ce crime contre le droit des gens.

59. Un prisonnier de guerre reste responsable des crimes qu'il a commis, avant d'être pris, contre l'armée ou le peuple de celui qui l'à capturé, et pour lesquels il n'a pas été puni par ses propres chefs.

Tout prisonnier de guerre est passible des peines infligées à titre de représailles.

60. Il est contraire aux usages des guerres modernes de décider, dans un sentiment de haine ou de vengeance, qu'il ne sera fait aucun quartier à l'ennemi. Aucun corps de troupes n'a le droit de déclarer qu'il n'accordera, et par conséquent qu'il n'acceptera pas de quartier; mais il est licite à un commandant d'enjoindre à ses troupes, dans certains cas extrêmes, de ne point faire quartier, si son propre salut lui rend impossible de s'encombrer de prisonniers.

61. Les troupes qui ne font pas de quartier n'ont cependant pas le droit de tuer leur ennemi déjà tombé et hors d'état de nuire sur le terrain.

62. Toutes les troupes qui ne font pas quartier en général, ou qui font quartier seulement à une certaine portion de l'armée ennemie, n'ont droit à leur tour à aucun quartier.

63. Les troupes qui combattent sous l'uniforme de leur ennemi sans porter un insigne apparent et uniforme qui les en distingue ne peuvent obtenir quartier.

64. Si les troupes américaines capturent un convoi contenant des uniformes de l'ennemi, et que le commandant juge à propos de les distribuer parmi ses hommes pour leur propre usage, ceux-ci devront adopter quelque insigne bien visible pour se distinguer des soldats ennemis.

65. L'usage du drapeau, du pavillon, ou de tout autre emblème national de l'ennemi, dans le but d'induire celui-ci en erreur au milieu d'un combat, est un acte de perfidie que fait perdre à celui qui le commet toute droit à la protection des lois de guerre.

66. Dans le cas où les troupes américaines ont fait quartier à un ennemi par suite d'une méprise sur son véritable caractère, celui-ci n'en est pas moins passible de la peine capitale, si, dans les trois jours après le combat, il est reconnu pour appartenir à un corps qui ne fait pas quartier.

67. Le droit des gens accorde à tout gouvernement souverain le droit de faire la guerre à un autre gouvernement souverain. Il n'admet, par conséquent, ni lois ni règles différentes de celles qui président aux guerres régulières, en ce qui concerne le traitement des prisonniers de guerre, lors même que ceux-ci appartiennent à l'armée d'un gouvernement qui peut être considéré comme ayant pris volontairement et sans juste motif l'initiative de l'attaque.

68. Les guerres modernes ne sont pas des guerres d'extermination, dont l'objet est de répandre le sang de l'ennemi. La destruction de l'ennemi dans les guerres modernes, et toute guerre moderne elle-même, n'est qu'un moyen d'atteindre le but que se propose le belligérant, but placé au delà de la guerre.

Tuer des hommes sans nécessité ou par esprit de vengeance n'est point légitime.

69. On ne doit point faire feu sur les avant-postes, les sentinelles ou les piquets, si ce n'est pour les contraindre à se replier ou quand un ordre positif, spécial ou général, a été donné à cet effet.

70. L'emploi du poison, de quelque manière que ce soit, qu'il ait pour but d'empoisonner les puits, les aliments, les armes, est absolument proscrit dans les guerres modernes. Celui qui y recourt se met lui-même hors la loi et les usages de la guerre.

71. Quiconque blesse intentionellement l'ennemi déjà complètement réduit à l'impuissance, le tue, ou ordonne de le tuer, ou encourage ses soldats à le tuer, sera mis à mort, si sa culpabilité est demontrée soit qu'il appartienne à l'armée des États-Unis ou qu'il soit un ennemi capturé après avoir commis son crime.

72. L'argent et les autres valeurs ou objets de prix trouvés sur la personne d'un prisonnier, tels que montres ou bijoux, aussi bien que ceux de ses vêtements qui ne sont pas d'ordonnance, sont considérés par les armées américaines comme la propriété privée du prisonnier, et l'en spolier est interdit comme un acte déshonorant.

Néanmoins, si des sommes considérables sont trouvées sur la personne des prisonniers ou en leur possession, elles leur sont enlevées, et le surplus de la somme nécessaire à leur entretien sera, sur l'ordre du commandant, consacré à l'usage de l'armée, à moins qu'il n'en soit autrement ordonné par le gouvernement. Les prisonniers ne peuvent réclamer, comme leur appartenant de grosses sommes trouvées et prises dans les fourgons, lors même qu'elles auraient été placées parmi les bagages particuliers des prisonniers.

73. Tout officier qui est capturé doit remettre son épée. Elle peut lui être rendue dans certains cas par le commandant, en témoignage d'admiration pour la bravoure dont il a fait preuve, ou de reconnaissance pour l'humanité avec laquelle il a traité les prisonniers avant d'être pris. L'officier prisonnier auquel on a rendu son épée ne peut la porter durant sa captivité.

74. Un prisonnier de guerre, étant un ennemi public, est prisonnier du gouvernement et non de celui qui l'a capturé. Aucune rançon ne peut être payée par un prisonnier de guerre, soit à l'individu qui l'a capturé, soit au commandant. Le gouvernement seul rélache les captifs d'après les règles que lui-même a prescrites.

75. Les prisonniers de guerre peuvent être internés ou emprisonnés, selon qu'il est jugé nécessaire pour empêcher leur évasion; mais on ne doit leur faire subir volontairement aucun mauvais traitement et aucun outrage. Leur internement et la manière de les traiter peuvent varier pendant leur captivité, selon que le réclament les mesures de sûreté contre eux.

76. Les prisonniers de guerre devront, dans la mesure du possible, recevoir une nourriture convenable et saine, et être traités avec humanité.
On pourra les faire travailler au profit du gouvernement des troupes qui les ont capturés, selon leur grade et leur condition.

77. On peut faire feu sur un prisonnier de guerre qui s'évade ou le tuer de toute autre manière dans sa fuite; mais ni la mort ni aucune peine ne lui sera infligée pour le seul fait de sa tentative d'évasion, acte que les lois de la guerre ne considèrent pas comme un crime. Il pourra être pris des mesures plus rigoureuses pour l'empêcher de renouveler sa tentative.
Si toutefois une conspiration, ayant pour but une évasion collective ou générale, est découverte, les conspirateurs peuvent être rigoureusement punis; ils peuvent même être mis à mort. La peine capitale peut aussi être infligée aux prisonniers de guerre convaincus de tentative de rebellion contre les autorités du gouvernement dont ils sont les prisonniers, et de complot dans ce but avec leurs compagnons de captivité ou d'autres personnes.

78. Si des prisonniers de guerre, qui n'ont donné aucune garantie ni aucune promesse sur leur honneur, parviennent à s'évader par la force ou autrement, et qu'après avoir rejoint leur armée ils soient repris dans une bataille, ils ne seront point punis pour leur évasion et seront traités comme simples prisonniers de guerre; mais ils seront soumis à une surveillance plus rigoureuse.

79. Tout ennemi blessé qui sera capturé sera aussi bien soigné que le permettront les ressources du service médical de l'armée.

80. Les hommes faits prisonniers ne peuvent, sans forfaire à l'honneur, donner à l'ennemi aucun renseignement sur leur propre armée; les lois modernes de la guerre ne permettent plus qu'on violente les prisonniers pour en obtenir de force les informations dont on a besoin, ni de les punir pour en avoir donné de fausses.

81. Les partisans sont des soldats armés et portant l'uniforme militaire de leur pays, mais appartenant à un corps qui agit indépendamment de l'armée principale, dans le but de faire des incursions sur le territoire occupé par l'ennemi. S'ils sont pris, ils ont droit à tous les privilèges des prisonniers de guerre.

82. Les hommes ou les bandes d'hommes qui commettent des hostilités soit en combattant, soit en faisant des incursions pour détruire ou piller, soit en se rendant coupables d'outrages quelconques, sans ordres, sans faire partie de l'armée organisée, sans prendre une part permanente à la guerre, quittant les armes quand il leur convient pour retourner dans leurs foyers et à leurs occupations pacifiques, ou prenant occasionellement des dehors pacifiques et se dépouillant de tout caractère ou apparences de soldats, — ces individus ou bandes — ne sont pas des ennemis publics. S'ils sont capturés, ils n'ont aucun droit aux privilèges des prisonniers de guerre et doivent être jugés sommairement comme des voleurs de grand chemin ou des pirates.

83. Les éclaireurs ou les soldats isolés qui, déguisés sous les habits des habitants du pays ou sous l'uniforme de l'armée ennemie, sont chargés de prendre des renseignements, sont traités en espions et mis à mort, quand ils sont surpris en observation dans les lignes de l'armée qui les capture.

84. Les rôdeurs armés, quel que soit le nom qu'on leur donne, ou les habitants du territoire envahi qui pénètrent furtivement dans les lignes de l'armée, avec le dessein d'y commettre des vols ou des meurtres, d'y détruire les ponts, les routes ou les canaux, de s'emparer des malles-postes ou de les piller, de couper les fils télégraphiques, ne peuvent réclamer les privilèges des prisonniers de guerre.

85. Sont considérés comme rebelles les individus qui, dans un territoire occupé ou conquis par une armée, se révoltent contre elle ou contre les autorités qu'elle y a établies. S'ils sont pris, ils sont passibles de la peine de mort, qu'ils ne soient révoltés isolément ou en bandes plus ou moins considérables, et qu'ils aient été poussés ou non à cette révolte par leur propre gouvernement. Ils ne sont pas prisonniers, et ne devront point être traités comme tels, même s'ils sont découverts et arrêtés avant que leur conspiration en soit arrivée à la revolte ouverte ou aux violences armées.

. . . .

88. Est considéré comme espion l'individu qui, secrètement, sous un déguisement ou sous un faux prétexte, cherche à se procurer des informations qu'il se propose de communiquer à l'ennemi. L'espion pourra être pendu, qu'il ait réussi ou non à obtenir les informations qu'il cherchait pour les transmettre à l'ennemi.

. . . .

93. Toute armée en campagne a besoin de guides, et elle les prend d'autorité, si elle ne peut s'en procurer autrement.

94. Nul ne peut être puni s'il n'a servi de guide à l'ennemi qu'à la suite de violence et de contrainte.

95. Le citoyen d'un pays ennemi envahi et qui sert volontairement de guide à l'ennemi, ou offre de lui en servir, est considéré comme traître et sera puni de mort.

. . . .

97. Les guides qui sont convaincus d'avoir sciemment égaré les troupes peuvent être punis de mort.

98. Toute correspondance non autorisée ou secrète avec l'ennemi est considérée comme une trahison par les lois de la guerre.
Les résidents étrangers sur un territoire envahi ou occupé, les visiteurs étrangers sur ce même territoire, ne sont pas exemptés de cette loi. Ils peuvent entretenir des correspondances au dehors avec d'autres étrangers ou avec les habitants du pays ennemi, si l'autorité militaire le permet, mais non autrement. L'expulsion immédiate du territoire occupé serait le moindre châtiment qu'ils encourraient pour avoir enfreint cette loi.

99. Les messagers qui, armés et revêtus de l'uniforme national, transportent des dépêches écrites ou verbales, d'un corps de troupes ou d'une place assiégée à un autre corps de troupe ou au gouvernement, et sont capturés sur le territoire occupé par l'ennemi en remplissant leur mission, sont traités comme prisonniers de guerre. S'ils ne sont pas en uniforme et ne sont pas militaires, les circonstances qui ont accompagné la capture détermineront les dispositions à prendre à leur égard.

100. Le messager ou autre agent qui tente de s'introduire furtivement sur le territoire occupé par l'ennemi, pour servir, de quelque manière que ce soit, les intérêts de l'autre belligérant, n'a aucun droit, s'il est pris, aux privilèges des prisonniers de guerre. Il sera traité selon les circonstances dans lesquelles il aura été capturé.

101. Bien que la ruse soit admise en guerre comme un moyen légitime et nécessaire, et bien qu'elle n'ait rien de contraire à l'honneur militaire, le droit commun de la guerre permet d'appliquer même la peine de mort aux auteurs d'attentats d'un caractère clandestin et déloyal contre l'ennemi, parce qu'ils sont d'autant plus dangereux qu'il est plus difficile de s'en garder.

102. De même que la loi pénale, les lois de la guerre n'établissent pas de différences de sexes en ce qui concerne l'espionnage, la trahison et la rébellion en temps de guerre.

103. Les espions, les traîtres, les rebelles ne sont pas échangés conformément au droit commun de la guerre. L'échange de ces individus exige un cartel spécial autorisé par le gouvernement, ou par le commandant en chef de l'armée d'opérations, lorsque le théâtre de la guerre est très éloigné du siège du gouvernement.

104. L'espion ou le traître qui, après avoir réussi dans son entreprise et rejoint sain et sauf son armée, vient ensuite à être capturé par l'ennemi, ne sera pas puni pour ses actes d'espionage ou de trahison, mais sera placé sous une plus étroite surveillance, comme un individu particulièrement dangereux.

105. Les échanges de prisonniers s'opèrent homme pour homme, grade pour grade, blessé pour blessé, à des conditions également obligatoires pour les deux parties. Exemple: l'obligation pour tous les prisonniers échangés de ne pas servir pendant un certain temps.

106. Il pourra être échangé, toutefois, un certain nombre de personnes d'un grade inférieur contre une personne d'un grade ou d'un rang supérieur. Ce nombre est déterminé par un cartel qui doit être sanctionné par le gouvernement ou le commandant en chef de l'armée d'opérations.

107. L'honneur oblige le prisonnier de guerre à déclarer son véritable grade à celui qui le capture. Il ne lui est pas permis de s'attribuer un grade ou rang inférieur en vue de procurer un échange plus avantageux à son gouvernement, ni un rang supérieur pour se procurer à lui même un rang meilleur.
Pour avoir enfreint cette olbigation, des prisonniers relâchés ont été justement punis par leurs propres chefs, et cette infraction pourra motiver le refus de mettre en liberté les prisonniers qui l'ont commise.

108. Les prisonniers qui n'auront pu être échangés contre d'autres pourront être relâchés moyennant le paiement d'une somme d'argent convenue, ou, dans des cas urgents, moyennant la remise d'une quantité de provisions, de vêtements ou d'autres objets nécessaires à l'armée. Les arrangements de ce genre exigent la sanction de l'autorité supérieure.

109. L'échange des prisonniers est entièrement facultif pour les deux belligérants. S'il n'a pas été conclu de cartel général, l'échange ne peut être réclamé par aucun d'eux, et aucun d'eux n'est obligé d'y consentir.
Un cartel peut être annulé aussitôt qu'il a été violé par l'un ou l'autre des belligérants.

110. Pour que l'échange de prisonniers puisse avoir lieu, il faut que la capture soit définitive et complète, qu'on se soit exactement rendu compte de leur nombre et qu'on ait dressé la liste des officiers qui figurent parmi eux.

111. Le porteur d'un drapeau parlementaire ne peut exiger d'être reçu. Il ne faut jamais l'admettre qu'avec les plus grandes précautions. La répétition sans nécessité de ces admissions doit être évitée avec soin.

112. Si le porteur d'un drapeau parlementaire se présente durant un engagement, il peut être admis, mais par exception et très rarement. Il n'est pas contre la bonne foi de retenir ce parlementaire, s'il est reçu durant le combat. Il n'est pas nécessaire de faire cesser le feu, aussitôt qu'on aperçoit un drapeau parlementaire, au milieu de l'action.

113. Si le porteur d'un drapeau parlementaire, en se présentant durant le combat, est tué ou blessé, ce fait ne saurait motiver aucune espèce de plainte.

114. S'il est reconnu et bien prouvé qu'il n'a été fait usage du drapeau parlementaire que pour obtenir subrepticement des renseignements militaires, le porteur de ce drapeau sera considéré comme un espion.
Le caractére du drapeau parlementaire est si sacré, et il est si nécessaire qu'il en soit ainsi, que, malgré tout ce qu'il y a d'odieux dans l'abus qui peut être fait de ce caractère, il faut procéder avec une grande prudence quand il s'agit de convaincre d'espionnage le porteur d'un drapeau parlementaire.

115. Il est d'usage de désigner, à l'aide de drapeaux d'une certaine couleur (ordinairement le jaune), les hôpitaux des places qui sont bombardées, afin que l'assiégeant évite de tirer sur eux. La même précaution est prise à l'égard des hôpitaux situés sur le terrain où se livre une bataille.

116. Les belligérants tiennent souvent eux-mêmes à honneur de demander que l'ennemi leur signale les hôpitaux situés sur le territoire occupé par ce dernier, afin de pouvoir les épargner. L'honneur militaire exige dans ce cas que l'adversaire soit autorisé à placer des drapeaux ou des signaux de nature à indiquer les édifices à ménager, toutes les fois du moins que les circonstances ou les nécessités de la lutte ne s'y opposent pas.

117. L'usage mensonger de ces drapeaux ou signaux est considéré avec justice comme un acte de mauvaise foi, comme un procédé des plus condamnable. Cet acte peut autoriser l'adversaire à ne tenir aucun compte de ces drapeaux.

118. L'assiégeant demande aussi parfois à l'assiégé de lui désigner les bâtiments qui contiennent les collections d'œuvres d'art, les musées scientifiques, les observatoires astronomiques, les bibliothèques renfermant des livres précieux, afin d'éviter autant que possible la destruction de ces édifices.

119. Les prisonniers de guerre peuvent, soit à la suite d'un échange, soit dans certaines circonstances, être mis en liberté simplement sur parole.

120. Le mot parole désigne l'engagement pris de bonne foi et sur l'honneur par un prisonnier de faire au de ne pas faire certains actes déterminés, quand l'ennemi, à qui il donne sa parole, lui aura rendu une liberté complète ou partielle.

121. L'engagement qui résulte de la parole donnée est un acte individuel, mais non un acte privé.

122. Cet engagement est principalement contracté par des prisonniers de guerre auxquels l'ennemi permet, sous certaines conditions, qu'ils promettent sur l'honneur d'observer, de retourner dans leur propre pays ou de jouir d'une plus grande liberté dans le pays et sur le territoire du capteur.

123. Rendre la liberté à des prisonniers à la suite d'un échange est la règle générale; leur rendre cette liberté sur parole est l'exception.

124. Le prisonnier qui dans ce cas viole sa parole est puni de mort, s'il est repris.
En conséquence, des listes exactes des personnes qui ont donné leur parole doivent être dressées par les belligérants.

125. Quand plusieurs personnes donnent leur parole et que l'ennemi l'accepte, ce fait peut être constaté par deux documents écrits, qui sont échangés, et dans lesquels sont exactement consignés les nom, rang ou grade des prisonniers libérés sur parole.

126. Les officiers régulièrement brevetés sont seuls admis à donner directement leur parole; ils ne peuvent la donner qu'avec la permission de leur supérieur en grade, s'il se trouve à leur portée.

127. L'officier non breveté ou le simple soldat peut donner sa parole indirectement par l'intermédiaire d'un officier breveté. Si elle n'est pas donnée par cet intermédiaire, elle est nulle et n'a d'autre effet que de rendre celui qui l'a donnée possible de la peine de mort comme déserteur. Il n'est fait qu'une exception à cette règle: lorsque des soldats, complètement séparés de leurs chefs, sont déjà retenus depuis longtemps sans avoir pu trouver moyen de donner leur parole par l'intermédiaire d'un officier.

128. La parole ne peut être donnée par personne sur le champ de bataille. Elle ne peut être donnée, après un combat, par tout un corps de troupes. Il n'est par permis de relâcher à la fois un grand nombre de prisonniers, par une déclaration générale portant qu'ils ont donnée leur parole, une telle déclaration est nulle et sans valeur.

129. Dans les capitulations des places fortes ou des camps retranchés, l'officier qui commande la place ou le camp peut, en cas de nécessité urgente, convenir que les troupes sous ses ordres ne porteront plus les armes avant la conclusion de la paix, si un nombre égal de prisonniers ennemis n'a été remis en liberté à titre d'échange.

130. L'engagement pris sur parole est habituellement de ne pas servir contre l'ennemi, tant que dure la guerre pendant laquelle l'engagement a été pris, à moins d'être échangé.
Cet engagement ne se rapporte qu'au service actif en campagne contre le belligérant auquel la parole a été donnée et contre ceux de ses alliés qui prennent une part effective à la même guerre. Violer en pareil cas sa parole est un crime qui peut être puni de mort; mais l'engagement ne s'étend pas au service intérieur. Les prisonniers mis en liberté sur parole peuvent,

par exemple, être employés à lever et à instruire les recrues, à travailler aux fortifications des places non assiégées, à comprimer des soulèvements civils, à combattre des ennemis qui ne sont pas alliés du belligérant auquel ils ont donné leur parole, enfin à remplir des missions civiles ou des missions diplomatiques.

131. Si l'officier qui a donné sa parole est désavoué par son gouvernement, il doit retourner en captivité. Si l'ennemi refuse de le recevoir, il est dégagé de sa parole et libre.

132. Un gouvernement belligérant peut faire savoir, par un ordre général, s'il consent à ce que les prisonniers s'engagent sur parole, et à quelles conditions. Cet ordre est communiqué à l'ennemi.

133. Aucun prisonnier de guerre ne peut être contraint par le gouvernement ennemi à donner sa parole, et aucun gouvernement n'est tenu d'accepter la parole des prisonniers de guerre, au d'accepter la parole de tous, par ce seul fait qu'il accepte la parole d'un au de plusieurs de ceux-ci. Comme l'engagement sur parole est, de la part du prisonnier, un acte personnel — l'acceptation de cet engagement est, de la part du gouvernement ennemi, un acte entièrement facultatif.

134. Le commandant d'un corps d'occupation peut requérir des fonctionnaires civils du pays occupé ou de ses habitants telle garantie qu'il jugera nécessaire pour le salut ou la sécurité des troupes sous ses ordres. Si cette garantie lui est refusée, il peut faire arrêter, interner ou détenir les récalcitrants.

....

147. Les soldats pris en flagrante rupture de l'armistice doivent être traités en prisonniers de guerre; l'officier seul qui a donné l'ordre de violer l'armistice est responsable. L'autorité suprême du belligérant lésé par cette violation de l'armistice peut en demander la punition.

....

149. Les lois de la guerre ne permettent pas de proclamer qu'un individu faisant partie de l'armée belligérante, ni un particulier, ni un citoyen de l'État ennemi est mis hors la loi et peut être tué sans jugement par le premier individu qui s'en empare, pas plus que les lois modernes ne permettent, en temps de paix, cette sorte de mise hors la loi internationale; elles réprouvent au contraire ce mode de procéder. Les plus sévères représailles suivrait un meurtre commis en vertu d'un proclamation de ce genre, de quelque autorité quelle puisse émaner. Les nations civilisées voient avec horreur les récompenses offertes en vue de pousser à l'assassinat d'un ennemi, et les condamnent comme un retour vers la barbarie.

....

DIE I. GENFER KONVENTION VOM 22. AUGUST 1864

Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde (vgl. Preußische Gesetzsammlung 1865, S. 841).

ZUSATZARTIKEL ZUR I. GENFER KONVENTION

Convention de Genève (Articles additionels proposés en 1868)

....

Art. 1: Le personnel désigné dans l'article 2 de la convention continuera, après l'occupation par l'ennemi, à donner, dans la mesure des besoins, des soins aux malades et aux blessés de l'ambulance et de l'hôpital qu'il dessert.
Lorsqu'il demandera à se retirer, le commandant des troupes occupantes fixera le moment de ce départ, qu'il ne pourra toutefois différer que pour une courte durée en cas de nécessités militaires.

Art. 2: Des dispositions devront être prises par les puissances belligérantes pour assurer au personnel neutralisé, tombé entre les mains de l'armée ennemie, la jouissance intégrale de son traitement.

Art. 3: Dans les conditions prévues par les articles 1 et 4 de la convention, la dénomination d'ambulance s'applique aux hôpitaux de campagne et aux autres établissements temporaires qui suivent les troupes sur les champs de bataille pour y recevoir des malades et des blessés.

Art. 4: Conformément à l'esprit de l'article 5 de la convention et aux réserves mentionnées au protocole de 1864, il est expliqué que pour la répartition des charges relatives au logement de troupes et aux contributions de guerre, il ne sera tenu compte que dans la mesure de l'équité du zèle charitable déployé par les habitants.

Art. 5: Par extension de l'article 6 de la convention il est stipulé que, sous la réserve des officiers dont la possession importerait au sort des armes, et sans les limites fixées par le 2ième paragraphe de cet article, les blessés tombés entre les mains de l'ennemi, lors même qu'ils ne seraient pas reconnus incapables de servir, devront être renvoyés dans leur pays après leur guérison, ou plutôt, si faire se peut, à la condition toutefois de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre.

Articles concernant la marine:

Art. 6: Les embarcations qui, à leurs risques et périls, pendant et après le combat, recueillent ou qui, ayant recueilli des naufragés ou des blessés, les portent à bord d'un navire soit neutre, soit hospitalier jouiront jusqu'à l'accomplissement de leur mission de la part de neutralité que les circonstances du combat et la situation des navires en conflit permettront de leur appliquer.
L'appréciation de ces circonstances est confiée à l'humanité de tous les combattants.
Les naufragés et les blessés ainsi recueillis et sauvés ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Art. 7: Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment capturé est déclaré neutre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.

Art. 8: Le personnel désigné dans l'article précédent doit continuer à remplir ses fonctions sur le bâtiment capturé, concourir aux évacuations de blessés faites par le vainqueur; puis il doit être libre de rejoindre son pays, conformément au second paragraphe du premier article additionnel di-dessus.
Les stipulations du 2 ième article additionnel ci-dessus sont applicables au traitement de ce personnel.

Art. 9: Les bâtiments hôpitaux militaires restent soumis aux lois de la guerre en ce qui concerne leur matériel; ils deviennent la propriété du capteur; mais celui-ci ne pourra les détourner de leur affectation spéciale pendant la durée de la guerre.

Art. 10: Tout bâtiment de commerce, à quelque nation qu'il appartienne, chargé exclusivement de blessés et de malades dont il opère l'évacuation, est couvert par la neutralité; mais le fait seul de la visite, notifié sur le journal du bord, par un croiseur ennemi, rend les blessés et les malades incapables de servir pendant la durée de la guerre. Le croiseur aura même le droit de mettre à bord un commissaire pour accompagner le convoi et vérifier ainsi la bonne foi de l'opération.
Si le bâtiment de commerce contenait en outre un chargement, la neutralité le couvrirait encore, pourvu que ce chargement ne fût pas de nature à être confisqué par le belligérant.
Les belligérants conservent le droit d'interdire aux bâtiments neutralisés toute communication et toute direction qu'ils jugeraient nuisibles au secret de leurs opérations.
Dans les cas urgents, des conventions particulières pourront être faites entre les commandants en chef pour neutraliser momentanément d'une manière spéciale les navires destinés à l'évacuation des blessés et des malades.

Art. 11: Les marins et les militaires embarqués, blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront protégés et soignés par les capteurs.
Leur rapatriement est soumis aux prescriptions de l'article 6 de la convention et le l'article 5 additionnel.

Art. 12: Le drapeau distinctif à joindre au pavillon national pour indiquer un navire ou une embarcation quelconque qui réclame le bénéfice de la neutralité en vertu des principes de cette convention, est le pavillon blanc à croix rouge.
Les belligérants exercent à cet égard toute vérification qu'ils jugent nécessaire.
Les bâtiments hôpitaux militaires sont distingués par une peinture extérieure blanche avec batterie verte.

Art. 13: Les navires hospitaliers, équipés aux frais des sociétés de secours reconnues par les gouvernements signataires de cette conventions, pourvus de commissions émanée du souverain qui aura donné l'autorisation expresse de leur armement, et dun document et de l'autorité mari-

time compétente, stipulant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final, et qu'ils étaient alors uniquement appropriés au but de leur mission, seront considérés comme neutres ainsi que tout leur personnel.
Ils seront respectés et protégés par les belligérants.
Ils se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national, le pavillon blanc à croix rouge. La marque distinctive de leur personnel dans l'exercice de ses fonctions sera un brassard aux mêmes couleurs; leur peinture extérieure sera blanche avec batterie rouge.
Ces navires porteront secours et assistance aux blessés et aux naufragés des belligérants sans distinction de la nationalité.
Ils ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.
Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.
Les belligérants auront sur eux le droit de contrôle, de visite; ils pourront refuser leurs concours, leur enjoindre de s'éloigner et les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.
Les blessés et les naufragés recueillis par ces navires ne pourront être réclamés par aucun des combattants, et il leur sera imposé de ne pas servir pendant la durée de la guerre.

Art. 14: Dans les guerres maritimes, toute forte présomption que l'un des belligérants profite du bénéfice de la neutralité dans un autre intérêt que celui des blessés et des malades, permets à l'autre belligérant, jusqu'à preuve du contraire, de suspendre la convention à son égard.
Si cette présomption devient une certitude, la convention peut même lui être dénoncée pour toute la durée de la guerre.

Art. 15: Le présent acte sera dressé en un seul exemplaire original qui sera déposé aux archives de la Confédération suisse.
Une copie authentique de cet acte sera delivrée, avec l'ivitation d'y adhérer, à chacune des puissances signataires de la convention du 22 août 1864, ainsi qu'à celles qui y ont succesivement accédé.
En foi de quoi les commissaires soussignés ont dressé le prêsent projet d'articles additionnels et y ont apposé le cachet de leurs armes.
Fait à Genève, le vingtième jour du mois d'octobre de l'an mil huit cent soixante-huit.

DIE II. GENFER KONVENTION VOM 6. JULI 1906

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt 1907, S. 279).

DIE III. GENFER KONVENTION VOM 27. JULI 1929

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (39 Artikel).

GENFER ABKOMMEN

zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929

...gleichermaßen von dem Wunsch beseelt, die mit dem Kriege unzertrennlich verbundenen Leiden, so viel an ihnen liegt, zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zweck die am 22. VIII. 1864 und am 6. VII. 1906 in Genf vereinbarten Bestimmungen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde zu vervollkommnen und zu ergänzen,
... haben beschlossen, zu diesem Ende ein neues Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

... die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgendes übereingekommen sind:

Erstes Kapitel: Verwundete und Kranke

Artikel 1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden; sie sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von dem Kriegführenden, in dessen Händen sie sich befinden, mit Menschlichkeit zu behandeln und zu versorgen.
Jedoch hat der Kriegführende, der gezwungen ist, dem Gegner Verwundete oder Kranke zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil seines Sanitätspersonals und seiner Sanitätsausrüstung zurückzulassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Artikel 2. Unbeschadet der nach vorstehendem Artikel zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände des anderen Kriegführenden gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.
Indessen steht den Kriegführenden frei, zugunsten der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen und über die bestehenden Verpflichtungen hinaus solche Bestimmungen zu vereinbaren, die sie für zweckmäßig erachten.

Artikel 3. Nach jedem Kampf hat die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Gefallenen aufzusuchen und gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.
Jedesmal, wenn die Umstände es gestatten, ist ein örtlicher Waffenstillstand oder eine Unterbrechung des Feuers zu vereinbaren, um die Bergung der zwischen den Linien gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen.

Artikel 4. Die Kriegführenden haben sich gegenseitig baldmöglichst die Namen der aufgenommenen oder aufgefundenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen, ebenso wie alle Anhaltspunkte für ihre Identifizierung mitzuteilen.
Sie haben Todesurkunden auszustellen und sich zu übermitteln.
Sie haben auch alle auf den Schlachtfeldern oder bei den Gefallenen gefundenen persönlichen Gebrauchsgegenstände, insbesondere die Hälfte der Erkennungsmarke, deren andere Hälfte an der Leiche bleiben muß, aufzunehmen und sich zuzusenden.
Sie haben darüber zu wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorausgeht, um den Tod festzustellen, die Identität zu klären und darüber Auskunft geben zu können.
Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Beerdigung in ehrenvoller Weise erfolgt, die Gräber geachtet werden und jederzeit wiedergefunden werden können.
Zu diesem Zweck haben sie bei Beginn der Feindseligkeiten amtlich einen Gräberdienst einzurichten, um ein etwaiges Ausgraben zu ermöglichen und die Identifizierung der Leichen, wie auch die Reihenfolge der Gräber sei, sicherzustellen.
Bei Schluß der Feindseligkeiten haben die Kriegführenden die Listen über die Gräber und über die in ihren Friedhöfen oder anderwärts bestatteten Gefallenen auszutauschen.

Artikel 5. Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und gewisser Erleichterungen an die Personen, die dem Aufruf nachkommen.

Zweites Kapitel: Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten

Artikel 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (das heißt solche, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind) und die stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes sind von den Kriegführenden zu schonen und zu schützen.

Artikel 7. Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Artikel 8. Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder -anstalt den Verlust des durch Art. 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, gelten nicht:
1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutz seiner Verwundeten und Kranken bedient,
2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten bewacht wird,

3. die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt tragbare Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten und Kranken abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind,
4. die Tatsache, daß Personal und Ausrüstung des Veterinärdienstes sich in der Formation oder der Anstalt befindet, ohne integrierender Bestandteil davon zu sein.

Drittes Kapitel: Personal

Artikel 9. Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldgeistlichen sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Wenn sie in Feindeshand fallen, sind sie nicht als Kriegsgefangene zu behandeln.
Die Militärpersonen, die einen besonderen Unterricht genossen haben, um gegebenenfalls als Hilfskrankenwärter oder Hilfskrankenträger zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, und die im Besitz eines Personalausweises sind, genießen dieselbe Behandlung wie das ständige Sanitätspersonal, wenn sie während der Ausübung dieser Verrichtungen gefangengenommen werden.

Artikel 10. Dem im Art. 9 Abs. 1 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Absatz erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.
Jede der Vertragsparteien hat der anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Lauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung, die Namen der Gesellschaften bekanntzugeben, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienst ihres Heeres mitzuwirken.

Artikel 11. Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einem Kriegführenden nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst mitwirken lassen.
Der Kriegführende, der die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekanntzumachen.

Artikel 12. Wenn die in den Art. 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, dürfen sie nicht zurückgehalten werden.
Vorbehaltlich anderer Vereinbarung sind sie zu dem Kriegführenden, zu dem sie gehören, zurückzuschicken, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten.
Bis zur Rücksendung haben sie ihre Verrichtungen unter der Leitung der Gegenpartei fortzusetzen; sie sind vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und der Kranken des Kriegführenden, zu dem sie gehören, zu verwenden.
Bei ihrer Rückkehr dürfen sie die Sachen, Instrumente, Waffen und Beförderungsmittel, die ihnen gehören, mit sich nehmen.

Artikel 13. Die Kriegführenden haben dem in den Art. 9, 10 und 11 bezeichneten Personal, solange es sich in ihren Händen befindet, denselben Unterhalt, dieselbe Unterbringung, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem entsprechenden Personal ihres Heeres.
Bei Beginn der Feindseligkeiten haben sie sich über das Rangverhältnis ihres Sanitätspersonals zu verständigen.

Viertes Kapitel: Gebäude und Ausrüstung

Artikel 14. Die beweglichen Sanitätsformationen jeglicher Art behalten, wenn sie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüstung, ihre Beförderungsmittel und ihr Begleitpersonal.
Indessen darf die zuständige Militärbehörde zur Versorgung der Verwundeten und Kranken davon Gebrauch machen. Die Rückgabe hat nach Maßgabe der für das Sanitätspersonal vorgesehenen Regelung und, soweit möglich, zur selben Zeit zu erfolgen.

Artikel 15. Die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten des Heeres bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.
Gleichwohl können die Befehlshaber der Operationstruppen im Fall dringender militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn sie zuvor den Verbleib der darin behandelten Verwundeten und Kranken sichergestellt haben.

Artikel 16. Die Gebäude der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens zukommen, sind als Privateigentum anzusehen.
Die Ausrüstung dieser Gesellschaften, wo immer sie sich befinden mag, ist auch als Privateigentum anzusehen.
Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges anerkanntermaßen zustehende Recht der Inanspruchnahme von Leistungen wird nur im Fall dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt.

Fünftes Kapitel: Sanitätstransporte

Artikel 17. Die für sanitätsdienstliche Räumungszwecke bestimmten Fahrzeuge sind, einzeln oder im Verbande, wie bewegliche Sanitätsformationen zu behandeln, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen:
Der Kriegführende, der Sanitätsfahrzeuge, einzeln oder im Verbande, abfängt, darf sie, wenn militärische Erfordernisse es verlangen, anhalten und den Transport auflösen, indem er in allen Fällen die Sorge für die mitgeführten Verwundeten und Kranken selbst übernimmt. Er darf die Fahrzeuge nur in dem Abschnitt, in dem sie abgefangen wurden, und ausschließlich für Bedürfnisse des Sanitätswesens verwenden. Diese Fahrzeuge müssen nach Beendigung ihrer örtlichen Aufgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14 zurückgegeben werden.
Die Militärpersonen, die zur Leitung der Beförderung bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrag versehen sind, sind nach Maßgabe der im Art. 12 für das Sanitätspersonal vorgesehenen Bestimmungen und vorbehaltlich des letzten Absatzes von Art. 18 zurückzuschicken.
Alle für Räumungszwecke besonders eingerichteten Beförderungsmittel und die Ausstattung dieser zum Sanitätsdienst gehörenden Beförderungsmittel sind gemäß den Bestimmungen des Kapitels IV zurückzugeben.
Andere militärische Beförderungsmittel als die des Sanitätsdienstes können samt ihrer Bespannung weggenommen werden.
Das Zivilpersonal und alle aus der Inanspruchnahme von Kriegsleistungen herrührenden Beförderungsmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Artikel 18. Luftfahrzeuge, die als Sanitätsbeförderungsmittel verwendet werden, genießen den Schutz des Abkommens, solange sie ausschließlich den Zwecken des Abtransportes Verwundeter und Kranker und der Beförderung von Sanitätspersonal und -ausrüstung vorbehalten sind.
Sie sind weiß zu bemalen und haben deutlich sichtbar das im Art. 19 vorgesehene Abzeichen neben den Landesfarben auf den unteren und oberen Flächen zu tragen.
Abgesehen von besonderer und ausdrücklicher Erlaubnis ist untersagt, zu überfliegen: die Feuerlinie und die vor den Hauptverbandplätzen gelegene Zone sowie allgemein jedes feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet.
Die Sanitätsluftfahrzeuge müssen jeder Aufforderung zur Landung Folge leisten.
Im Falle einer so erzwungenen oder einer zufälligen Landung auf feindlichem oder vom Feinde besetzten Gebiet genießen die Verwundeten und Kranken, ebenso wie das Sanitätspersonal und die Sanitätsausrüstung einschließlich des Luftfahrzeugs die Vergünstigungen der Bestimmungen dieses Abkommens.
Der Flugzeugführer, die Techniker und das Personal des Funkdienstes werden, wenn gefangengenommen, unter der Bedingung zurückgegeben, daß sie bis zum Ende der Feindseligkeiten nur mehr im Sanitätsdienst verwendet werden.

Sechstes Kapitel: Abzeichen

Artikel 19. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.
Indessen sind für die Länder, die an Stelle des Roten Kreuzes den Roten Halbmond oder den Roten Löwen mit Sonne auf weißem Grund bereits als Abzeichen verwenden, diese Wahrzeichen ebenfalls im Sinne des Abkommens zugelassen.

Artikel 20. Das Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Artikel 21. Das gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arm befestigte Binde mit dem Abzeichen, die von einer Militärbehörde verabfolgt und gestempelt wird.

Das im Art. 9 Abs. 1 und 2 bezeichnete Personal wird mit einem Personalausweis versehen, der in einer Eintragung in den Militärpaß oder in einer besonderen Urkunde bestehen kann.
Die in den Art. 10 und 11 bezeichneten Personen, die keine militärische Uniform tragen, erhalten von der zuständigen Militärbehörde einen mit Lichtbild versehenen Personalausweis, der die Eigenschaft als Sanitätsperson bescheinigt.
In jedem Heere müssen die Personalausweise einheitlich und von gleicher Form sein.
In keinem Falle dürfen dem Sanitätspersonal seine Abzeichen oder die ihm gehörigen Personalausweise weggenommen werden.
Im Falle des Verlustes hat es Anspruch auf Duplikate.

Artikel 22. Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Bei den stehenden Sanitätsanstalten muß und bei den beweglichen Sanitätsformationen kann daneben die Landesflagge des Kriegführenden gesetzt werden, dem die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.
Jedoch hissen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die dieses Abkommens.
Die Kriegführenden haben, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Abzeichen, welche Sanitätsformationen und -anstalten anzeigen, deutlich sichtbar zu machen und so die Möglichkeit jedes Angriffs auszuschalten.

Artikel 23. Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Art. 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge des Kriegführenden hissen, dem sie unterstellt sind.
Sie sind berechtigt, solange sie einem Kriegführenden ihre Dienste leihen, auch ihre eigene Landesflagge zu hissen.
Die Bestimmungen von Art. 22 Abs. 2 finden auf sie Anwendung.

Artikel 24. Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" dürfen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutz und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.
Das gleiche gilt, was die im Art. 19 Abs. 2 genannten Wahrzeichen betrifft, für die Länder, die sie verwenden.
Anderseits können die im Art. 10 erwähnten freiwilligen Hilfsgesellschaften, im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, von dem Abzeichen für ihre humanitäre Tätigkeit in Friedenszeit Gebrauch machen.
Ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Ermächtigung einer der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen und Roter Sonne) kann das Wahrzeichen dieses Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden, um Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschließlich der unentgeltlichen Versorgung von Verwundeten und Kranken vorbehalten sind.

Siebentes Kapitel: Anwendung und Ausführung des Abkommens

Artikel 25. Die Bestimmungen dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien unter allen Umständen geachtet.
Falls in Kriegszeiten ein Kriegführender nicht Vertragspartei des Abkommens ist, bleiben dessen Bestimmungen gleichwohl für alle an dem Abkommen beteiligten Kriegführenden verbindlich.

. . . .

Achtes Kapitel: Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen

Artikel 28. Die Regierungen der Vertragsparteien, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, werden die erforderlichen Maßnahmen treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorschlagen, um jederzeit zu verhindern:

a) den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowie den Gebrauch aller Zeichen und Worte, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, mag dieser Gebrauch zu Handelszwecken oder zu irgendeinem anderen Zweck erfolgen,
b) im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgekehrten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung, den Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft

oder von Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen oder Gesellschaften, sei es als Fabrik- oder Handelszeichen oder als Bestandteil solcher Zeichen, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstoßenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.
Das unter a vorgesehene Verbot des Gebrauchs von Zeichen und Worten, die eine Nachahmung des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" darstellen, sowie das unter b vorgesehene Verbot des Gebrauchs des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder von Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, soll, von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen die Verbote verstoßendes Fabrik- und Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.

Artikel 29. Die Regierungen der Vertragsparteien werden gleichermaßen die erforderlichen Maßnahmen treffen oder im Fall der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorschlagen, um in Kriegszeiten jede Handlung, die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens verstößt, mit Strafe zu belegen.
Sie werden sich durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Artikel 30. Auf Verlangen eines Kriegführenden muß wegen jeder behaupteten Verletzung des Abkommens eine Untersuchung in der von den beteiligten Parteien zu bestimmenden Art eingeleitet werden; ist die Verletzung einmal festgestellt, sollen die Kriegsparteien ihr möglichst schnell ein Ende machen und entsprechend einschreiten.

. . . .

Artikel 34. Dieses Abkommen tritt für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien an Stelle der Abkommen vom 22. VIII. 1864 und 6. VII. 1906.

. . . .

BRÜSSELER DEKLARATION

(Von der Brüsseler Konferenz genehmigter Entwurf):
Déclaration de Bruxelles. 1874. Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre.
Abgedruckt in:
Actes de la Conférence de Bruxelles. Bruxelles 1874. Société Belge de Librairie.
Romberg, Annexe.
Den Beer Poortugael, Oorlogsrecht. Bylagen, 88/125.
Pillet, Appendice.
Calvo, Appendice.
Actes et documents relatifs au programme de la Conférence de la Paix publiés d'ordre du Gouvernement. Par Jhr. Van Daehne van Varick. La Haye. Martinus Nyhoff, S. 9, 11, 12, 13.

Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et les coutumes de la guerre adopté par la conférence des bruxelles (juillet-août 1874):

. . . .

9. Les lois, les droits et devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:
1° D'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
2° D'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
3° De porter les armes ouvertement, et
4° De se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.
Dans les pays où les milices constituent l'armée ou en font partie, elles sont comprises sous la dénomination d'armée.

10. La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

11. Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non combattants. En cas de capture par l'énnemi, les uns et les autres jouiront des droits de prissoniers de guerre.

12. Les lois de la guerre ne reconnaissent pas aux belligérants un pouvoir illimité quant aux choix des moyens de nuire à l'ennemi.

13. D'après ce principe sont notamment interdits:
a) L'emploi du poison ou d'armes empoisonnées;
b) Le meurtre par trahison d'individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;
c) Le meurtre d'un ennemi qui, ayant mis bas les armes et n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;
d) La déclaration qu'il ne sera pas fait de quartier;
e) L'emploi d'armes, de projectiles ou de matières propres à causer des maux superflus, ainsi que l'usage des projectiles prohibés par la déclaration de Saint-Pétersbourg de 1868;
f) L'abus du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la convention de Genève;
g) Toute destruction ou saisie de propriétés ennemies qui ne serait pas impérieusement com mandée par la nécessité de guerre.

14. Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain (sauf les dispositions de l'article 36) sont considérés comme licites.

. . . .

19. Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans les localités occupées par l'ennemi, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

20. L'espion pris sur le fait sera jugé et traité d'après les lois en vigueur dans l'armées qui l'a saisie.

21. L'espion qui rejoint l'armée à laquelle il appartient, et qui est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.

22. Les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions.
De même, ne doivent pas être considérés comme espions, s'ils sont capturés par l'ennemi: les militaires (et aussi les nonmilitaires accomplissant ouvertement leur mission) chargés de transmettre des dépêches destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie.
A cette catégorie appartiennent également, s'ils sont capturés, les individus envoyés en ballon pour transmettre les depêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les différentes parties d'une armée ou d'un territoire.

23. Les prisonniers de guerre sont des ennemis légaux et désarmés.
Ils sont au pouvoir du gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.
Ils doivent être traités avec humanité.
Toute acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.
Toute ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.

24. Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'éloigner au delà de certaines limites determinées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

25. Les prisonniers de guerre peuvent être employés à certains travaux publics qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre et qui ne soient ni exténuants ni humiliants pour leur grade militaire, s'ils appartiennent à l'armée, ou pour leur position officielle ou sociale s'ils n'en font par partie.
Ils pourront également, en se conformant aux dispositions réglementaires à fixer par l'autorité militaire, prendre part aux travaux de l'industrie privée.
Leur salaire servira à améliorer leur position ou leur sera compté au moment de leur libération. Dans ce cas, les frais d'entretien pourront être défalqués de ce salaire.

26. Les prisonniers de guerre ne peuvent être astreints d'aucune manière à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre.

27. Le gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre se charge de leur entretien.
Les conditions de cet entretien peuvent être établies par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.
A défaut de cette entente, et comme principe général, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture et l'habillement sur le même pied que les troupes du gouvernement qui les aura capturés.

28. Les prisonniers de guerre sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée au pouvoir de laquelle ils se trouvent.
Contre un prisonnier de guerre en fuite, il est permis, après sommation, de faire usage des armes. Repris, il est passible de peines disciplinaires ou soumis à une surveillance plus sévère.
Si, après avoir réussi a s'échapper, il est de nouveau fait prisonnier, il n'est passible d'aucune peine pour sa fuite antérieure.

29. Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catègorie.

30. L'échange des prisonniers de guerre est reglé par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.

31. Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole si les lois de leur pays les y autorisent et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.
Dans le même cas, leur propre gouvernement ne doit ni exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

32. Un prisonnier de guerre ne peut pas être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

33. Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, peut être privé des droits de prisonnier de guerre et traduit devant les tribunaux.

34. Peuvent egalement être faits prisonniers les individus qui, se trouvant auprès des armées n'en font pas directement partie, tels que: les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, etc. etc. Toutefois, ils doivent être munis d'une autorisation émamant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité.

35. Les obligations des belligérants concernant le service des malades et blessés sont régles par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

36. La population d'un territoire occupé ne peut être forcée de prendre part aux opérations militairs contre son propre pays.

37. La population de territoires occupés ne peut être contrainte de prêter serment à la puissance ennemie.

38. L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés.
La propriété privée ne peut être confisquée.

39. Le pillage est formellement interdit.

. . . .

43. Est considéré comme parlementaire, l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc, accompagné d'un trompette (clairon ou tambour) ou aussi d'un portdrapeau. Il aura droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette (clairon ou tambour) et le porte-drapeau qui l'accompagnent.

44. Le chef auquel un parlementaire est expédie n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances et dans toutes conditions.
Il lui est loisible de prendre toutes les mesures nécessaires pour empêcher le parlementaire de profiter de son séjour dans le rayon des positions de l'ennemi au préjudice de ce dernier, et si le parlementaire s'est rendu coupable de cet abus de confiance, il a le droit de le retenir temporairement.
Il peut également déclarer d'avance qu'il ne recevra par de parlementaires pendant un temps déterminé. Les parlementaires qui viendraient à se présenter après une pareille notification, du côté de la partie qui l'aurait reçu, perdraient le droit à l'inviolabilité.

45. Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité s'il est prouvé d'une manière positive et irrécusable qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

. . . .

53. L'État neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes les internera autant que possible loin du théâtre de la guerre.
Il pourra les garder dans des camps et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.
Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

54. A défaut de convention spéciale, l'État neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.
Bonification sera faite à la paix des frais occasionnés par l'internement.

55. L'État neutre pourra autoriser le passage par son territoire des blessés ou malades, appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre.
En pareil cas, l'État neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

56. La Convention de Genève s'applique aux malades et blessés internés sur territoire neutre.

Fait à Bruxelles, le 27 août 1874.

MANUEL D'OXFORD 1880

Les Lois de la Guerre sur Terre. Manuel publié par l'Institut de droit international. Adopté en sa Session à Oxford en 1880.*

Première partie. Principes généraux:

1. L'état de guerre ne comporte des actes de violence qu'entre les forces armées des États belligérants.
Des personnes qui ne font pas partie d'une force armée belligérante doivent s'abstenir de tels actes.

2. (Cette règle implique une distinction entre les individus dont se compose „La force armée" et les autres ressortissants d'un État. Une définition est donc nécessaire pour bien établir ce qu'il faut entendre par „force armée".)

* La codification qui va suivre a été élaborée par une commission aux travaux de laquelle ont pris part: MM. Bernard (Grande-Bretagne), Bluntschli (Allemagne), Den Beer Portugael (Pays-Bas), W. E. Hall (Grande-Bretagne), Holland (Grande-Bretagne), de Landa (Espagne), Ch. Lucas (France), de Martens (Russie), G. Moynier (Suisse), Neumann (Autriche), Pierantoni (Italie), H. Schulze (Allemagne).
Elle a été adopté en séance plénière à Oxford, le 9 septembre 1880.
Abgedruckt in: Van Daehne van Varick, Actes et documents . . . p. 21—28.
Pillet, Les Lois actuelles de la guerre, p. 423—436.
Annuaire de l'Institut, V année, 1881—1882, Bruxelles, Librairie G. Marquardt, p. 157ff.
Rhomberg, Ed., Des belligérants et des prisonniers de guerre. Annexe VIII, p. 247ff.

La force armée d'un État comprend:
1° L'armée proprement dite, y compris les milices.
2° Les gardes nationales, landstourm, corps francs et autres corps qui réunissent les trois conditions suivantes:
a) Être sous la direction d'un chef responsable;
b) Avoir un uniforme ou un signe distinctif, fixe et reconnaissable à distance, porté par les personnes qui font partie du corps;
c) Porter les armes ouvertement.
3° Les équipages des navires et autres embarcations de guerre.
4° Les habitants du territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prennent les armes spontanément et ouvertement pour combattre les troupes d'invasion, même s'ils n'ont pas eu le temps de s'organiser.

3. Toute force armée belligérante est tenue de se conformer aux lois de la guerre.

4. (Le seul but légitime que les États doivent se proposer durant la guerre étant l'affaiblissement des forces militaires de l'ennemi [Déclaration de Saint-Pétersbourg du 4/16 novembre 1868].)
Les lois de la guerre ne reconnaissent pas aux belligérants une liberté illimitée quant aux moyens de nuire à l'ennemi.
Ils doivent s'abstenir notamment de toute rigueur inutile, ainsi que de toute action déloyale, injuste ou tyrannique.

5. Les conventions militaires faites par les belligérants entre eux pendant la durée de la guerre, telles que les armistices et les capitulations, doivent être scrupuleusement observées et respectées.

6. Aucun territoire envahi n'est considéré comme conquis avant la fin de la guerre; jusqu'à ce moment l'occupant n'y exerce qu'un pouvoir de fait, essentiellement provisoire.

Deuxième partie. Application des principes généraux:

I. Des hostilités

A. Règles de conduite à l'égard des personnes

a) Des populations inoffensives

7. (La lutte n'ayant lieu qu'entre „forces armées" [art. 1].)
Il est inderdit de maltraiter des populations inoffensives.

b) Des moyens de nuire à l'ennemi

8. (La lutte devant être loyale [art. 4].)
Il est interdit:
a) De faire usage du poison sous quelque forme que ce soit;
b) D'attenter traîtreusement à la vie d'un ennemi, par exemple en soudoyant des assassins ou en feignant de se rendre;
c) D'attaquer l'ennemi en dissimulant les signes distinctifs de la force armée;
d) D'user indûment du pavillon national, des insignes militaires ou de l'uniforme de l'ennemi, du pavillon parlementaire, ainsi que des signes tutélaires prescrits par la Convention de Genève (articles 17 et 40 ci-après).

9. (Comme en doit s'abstenir de rigueurs inutiles [art. 4].)
Il est interdit:
a) D'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des souffrances superflues ou à aggraver les blessures, — notamment des projectiles d'un poids inférieur à quatre cents grammes, explosibles ou chargés de matières fulminantes ou inflammables. (Déclaration de Saint-Pétersbourg.)
b) De mutiler ou de tuer un ennemi qui s'est rendu à discrétion ou qui est hors de combat, et de déclarer d'avance qu'on ne fera pas de quartier, même si l'on n'en réclame pas pour soi-même.

c) Des blessés, des malades et du personnel sanitaire

10. (Les blessés, les malades et le personnel sanitaire sont soustraits aux rigueurs inutiles qui pourraient les atteindre par les dispositions suivantes [art. 10 à 18], qui découlent de la Convention de Génève):
Les militaires blessés ou malades doivent être récueillis et soignés à quelque nation qu'ils appartiennent.

11. Les commandants en chef ont la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis les militaires ennemis blessés pendant le combat lorsque les circonstances le permettent et du consentement des deux partis.

12. Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, sont couvertes par la neutralité.

13. Le personnel des hôpitaux et des ambulances, — comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration et de transport des blessés, ainsi que les aumôniers et les membres et agents des sociétés de secours dûment autorisés à seconder le personnel sanitaire officiel, — est considéré comme neutre lorsqu'il fonctionne, et tant qu'il reste des blessés à relever ou à secourir.

14. Le personnel désigné dans l'article précédent doit continuer, après l'occupation par l'ennemi, à donner, dans la mesure des besoins, des soins aux malades et aux blessés de l'ambulance ou de l'hôpital qu'il dessert.

15. Lorsque ce personnel demande à se retirer, le commandant des troupes occupantes fixes le moment de son départ, qu'il ne peut toutefois différer que pour une courte durée, en cas de nécessités militaires.

16. Des dispositions doivent être prises pour assurer, s'il se peut, au personnel neutralisé, tombé entre les mains de l'ennemi, la jouissance d'un traitement convenable.

17. Le personnel sanitaire neutralisé doit porter un brassard blanc à croix rouge, dont la délivrance appartient exclusivement à l'autorité militaire.

18. Les généraux des Puissances belligérantes doivent faire appel à l'humanité des habitants et les engager à secourir les blessés, en leur signalant les avantages qui en résulteront pour eux-mêmes (art. 36 et 59). Ils doivent considérer comme inviolables ceux qui répondent à cet appel.

d) Des morts

19. Il est interdit de dépouiller et de mutiler les morts gisants sur les champs de bataille.

20. Les morts ne doivent jamais être inhumés avant que l'on ait recueilli, sur leur personne, tous les indices, tels que livrets, numéros, etc., propres à établir leur identité.
Les indications ainsi recueillies sur des morts ennemis sont communiquées à leur armée ou à leur gouvernement.

e) Qui peut être fait prisonnier de guerre

21. Les individus qui font partie des armées belligérantes, s'ils tombent au pouvoir de l'ennemi, doivent être traités comme des prisonniers de guerre, conformément aux articles 61 et suivants.
Il en est de même des messagers porteurs de dépêches officielles accomplissant ouvertement leur mission, et des aéronautes civils chargés d'observer l'ennemi, ou d'entretenir des communications entre les diverses parties de l'armée ou du territoire.

22. Les personnes qui suivent une armée sans en faire partie, telles que les correspondants de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, etc., et qui tombent au pouvoir de l'ennemi, ne peuvent être détenues qu'aussi longtemps que les nécessités militaires l'exigent.

f) Des espions

23. Les individus capturés comme espions ne peuvent exiger d'être traités comme des prisonniers de guerre.

24. Mais
On ne doit pas considérer comme espions les individus appartenant à l'une des forces armées belligérantes et non déguisés, qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'ennemi, — non plus que les messagers porteurs de dépêches officielles, accomplissant ouvertement leur mission, — et les aéronautes (art. 1).

25. Pour prévenir les abus auxquels donnent lieu trop souvent, en temps de guerre, les accusations d'espionnage, il importe de proclamer bien haut que
Aucun individu accusé d'espionnage ne doit être puni avant que l'autorité judiciaire ait prononcé sur son sort.

26. D'ailleurs il est admise que
L'espion qui réussit à sortir du territoire occupé par l'ennemi n'encourt, s'il tombe plus tard au pouvoir de cet ennemi, aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.

g) Des parlementaires

27. Est considéré comme parlementaire et a droit à l'inviolabilité, l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre, et se présentant avec un drapeau blanc.

28. Il peut être accompagné d'un clairon ou d'un tambour, d'un porte-drapeau, et même, s'il y a lieu, d'un guide et d'un interprète, qui ont droit aussi à l'inviolabilité.

29. La nécessité de cette prérogative est évidente. Elle s'exerce d'ailleurs fréquemment dans l'intérêt de l'humanité.
Mais il ne faut pas qu' elle soit dommageable à la partie adverse. C'est pourquoi
Le chef auquel un parlementaire est éxpédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

30. En outre.
Le chef qui reçoit un parlementaire a le droit de prendre toutes les mesures nécessaires pour que la présence de cet ennemi dans ses lignes ne lui cause pas de préjudice.

31. Le parlementaire lui-même et ceux qui l'accompagnent doivent se comporter loyalement envers l'ennemi qui les reçoit (art. 4).
Si un parlementaire abuse de la confiance qu'on lui accorde, on peut le retenir temporainement, et s'il est prouvé qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer une trahison, il perd son droit à l'inviolabilité.

. . . .

47. L'occupation n'entraînant pas un changement de nationalité pour les habitants
La population ne peut être contrainte de prêter serment à la puissance ennemie, mais les habitants qui commettent des actes hostiles contre l'occupant sont punissables (art. 1).

48. Les habitants d'un territoire occupé, qui ne se soumettent aux ordres de l'occupant, peuvent y être contraints.
L'occupant ne peut toutefois contraindre les habitants à l'aider dans ses travaux d'attaque et de défense, ni à prendre part aux opérations militaires contre leur propre pays (art. 4).

49. En outre.
L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés (art. 4).

. . . .

II. De la condition des prisonniers de guerre

A. Régime de la captivité

61. La captivité n'est ni une peine qu'on inflige aux prisonniers de guerre (art. 21), ni un acte de vengeance; c'est seulement un séquestre temporaire, qui doit être exempt de tout caractère pénal.
Dans les dispositions suivantes, il est tenu compte à la fois des égards qui sont dus aux prisonniers et de la nécessité de s'assurer de leur personne.
Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

62. Ils sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée ennemie.

63. Ils doivent être traités avec humanité.

64. Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.

65. Chaque prisonnier et tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade. Dans le cas où il ne le ferait pas, il pourrait être privé de tout ou partie des avantages accordés aux prisonniers de sa catégorie.

66. Les prisonniers peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, une forteresse, un camp ou une localité quelconque, avec obligation de ne pas s'éloigner au delà de certaines limites déterminées, mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

67. Tout acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.

68. Contre un prisonnier fugitif on peut, après sommation, faire usage des armes.
S'il est repris avant d'avoir pu rejoindre son armée ou quitter le territoire soumis au capteur, il est passible seulement de peines disciplinaires ou soumis à une surveillance plus sévère.
Mais si, après avoir réussi à s'échapper, il est capturé de nouveau, il n'est passible d'aucune peine pour sa fuite antérieure.
Toute fois, si le fugitif ressaisi ou capturé de nouveau avait donné sa parole de ne pas s'évader, il peut être privé des droits de prisonnier de guerre.

69. Le gouvernement au pouvoir duquel se trouvent des prisonniers est chargé de leur entretien.
A défaut d'une entente sur ce point entre les parties belligérantes, les prisonniers sont traités, pour la nourriture et l'habillement, sur le même pied de paix que les troupes du gouvernement qui les a capturés.

70. Les prisonniers ne peuvent être astreints d'aucune manière à prendre une part quelconque aux opérations de guerre, ni contraints à des révélations sur leur pays ou sur leur armée.

71. Ils peuvent être employés à des travaux publics qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre, qui ne soient pas exténuants, et ne soient humiliants ni pour leur grade militaire, s'ils appartiennent à l'armée, ni pour leur position officielle ou sociale, s'ils n'en font pas partie.

72. Dans le cas où ils sont autorisés à prendre part aux travaux de l'industrie privée, leur salaire peut être perçu par l'autorité qui les détient, laquelle doit alors l'employer à améliorer leur position, ou le leur remettre au moment de leur libération, sous déduction, s'il y a lieu, des frais de leur entretien.

B. Cessation de la captivité

73. Les motifs qui légitiment la détention de l'ennemi capturé n'existent que pendant la durée de la guerre. En conséquence
La captivité des prisonniers de guerre cesse de droit par la conclusion de la paix, mais leur libération est réglée d'un commun accord entre les belligérants.

74. Avant cette époque, et en vertu de la Convention de Genève.
Elle cesse aussi de droit pour les prisonniers blessés ou malades qui, après guérison, sont reconnus incapables de servir de nouveau.
Le capteur doit alors les renvoyer dans leur pays.

75. Pendant la guerre.
Les prisonniers peuvent encore être relâchés en vertu d'un cartel d'échange convenu entre les parties belligérantes.

76. Même sans échange.
Les prisonniers peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays ne l'interdisent pas.
Dans ce cas ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement les engagements qu'ils ont librement contractés et qui doivent être clairement spécifiés. De son côté, leur propre gouvernement ne doit exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

77. Un prisonnier ne peut pas être contraint d'accepter sa liberté sur parole. — De même, le gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande d'un prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

78. Tout prisonnier libéré sur parole et repris portant les armes contre le gouvernement auquel il l'avait donnée, peut être privé des droits de prisonnier de guerre, à moins que postérieurement à sa libération, il n'ait été compris dans un cartel d'échange sans conditions.

III. Des internés en pays neutre

79. Il est universellement admis qu'un État neutre ne peut, sans compromettre sa neutralité, prêter assistance aux belligérants et notamment leur permettre d'emprunter son territoire.
L'humanité, d'autre part, veut qu'il ne soit pas contraint de repousser ceux qui viennent lui demander asile pour échapper à la mort ou à la captivité. De là les dispositions suivantes destinées à concilier ces exigences contraires:

L'État neutre sur le territoire duquel se réfugient des troupes ou des individus appartenant aux forces armées des belligérants doit les interner, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.
Il doit agir de même envers ceux qui empruntent son territoire pour des opérations au des services militaires.

80. Les internés peuvent être gardés dans les camps ou même enfermés dans des forteresses ou autres lieux.
L'État neutre décide si les officiers peuvent être laissés libres sur parole, en prenant l'engagement de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

81. A défaut de convention spéciale pour ce qui concerne l'entretien des internés, l'État neutre leur fournit les vivres, les vêtements et les secours commandés par l'humanité.
Il veille aussi à la conservation du matériel amené ou apporté par les internés.
A la paix ou plus tôt, si faire se peut, les frais occasionnés par l'internement sont remboursés à l'État neutre, par celui des belligérants auquel ressortissaient les intéressés.

82. Les dispositions de la Convention de Genève du 22 août 1864 (articles 10 à 18, 35 à 40, 50 et 74 ci-dessus) sont applicables au personnel sanitaire, ainsi qu'aux malades et aux blessés, réfugiés ou transportés en pays neutre.

83. En particulier:
Les évacuations de blessés et de malades non prisonniers peuvent transiter par un territoire neutre, pourvu que leur personnel et leur matériel soient exclusivement sanitaires. — L'État neutre chez lequel passent ces évacuations est tenu de prendre à leur égard les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires, pour que les conditions qu'elles doivent remplir soient rigoureusement observées.

Troisième partie: Sanction pénale

84. Si des infractions aux règles qui précèdent ont été commises, les coupables doivent être punis, après jugement contradictoire, par celui des belligérants au pouvoir duquel ils se trouvent. Donc
Les violateurs des lois de la guerre sont passibles des châtiments spécifiés dans la loi pénale.

85. Mais ce mode de répression n'est applicable que lorsqu'on peut atteindre le coupable. Dans le cas contraire, le loi pénable est impuissante, et, si la partie lésée juge le méfait assez grave pour wu'il soit urgent de rappeler l'ennemi au respect du droit, il ne lui reste d'autre ressource que d'user du droit de représailles à son égard.
Les représailles sont une exception douloureuse au principe général d'équité, d'après lequel un innocent ne doit pas souffrir pour un coupable, et à celui qui veut que chaque belligérant se conforme aux lois de la guerre, même sans réciprocité de la part de l'ennemi. Mais cette dure nécessité est tempérée par les restrictions suivantes:
Les représailles sont formellement interdites, dans le cas où le dommage dont on a lieu de se plaindre a été réparé.

86. Dans les cas graves où des représailles apparaissent comme une nécessité impérieuse, leur mode d'exercice et leur étendue ne doivent jamais dépasser le degré de l'infranction commise par l'ennemi.
Elles ne peuvent s'exercer qu'avec l'autorisation du commandant en chef.
Elles doivent respecter, dans tous les cas, les lois de l'humanité et de la morale.

SCHLUSSAKTE DER HAAGER FRIEDENSKONFERENZ
VOM 29. JULI 1899, ACTE FINAL

La Conférence internationale de la Paix, convoquée dans un haut sentiment d'humanité par Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, s'est réunie, sur l'invitation du Gouvernement de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, à la Maison Royale du Bois à la Haye, le 18. V. 1899.
(Folgen die Namen der Konferenzmächte und ihrer Bevollmächtigten.)
Dans une série de réunions, tenues du 18. V. au 29. VII. 1899, où les Délégués précités ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses

de l'auguste Initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des Plénipotentiaires, le texte des Conventions et Déclarations énumérées ci-après et annéxées au présent Acte:

I. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

II. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

III. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genêve du 22. VIII. 1864.

IV. Trois déclarations concernant:
1. L'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.
2. L'interdiction de l'emploi des projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères.
3. L'interdiction de l'emploi de balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans le corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas entièrement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

Ces conventions et déclarations formeront autant d'Actes séparés. Ces Actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 31. XII. 1899 par les Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence Internationale de la Paix à La Haye.

Obéissant auc mêmes inspirations, la Conférence a adopté à l'unanimité la résolution suivante:

„La Conférence estime que la limitation des charges militaires qui pèsent actuellement sur le monde est grandement désirable pour l'accroissement du bien-être matériel et moral de l'humanité."

Elle a, en outre, émis les voeux suivants:

1. La Conférence, prenant en considération les démarches préliminaires faites par le Gouvernement fédéral Suisse pour la revision de la Convention de Genève, émet le voeu qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une Conférence spéciale ayant pour objet la revision de cette Convention.
Ce voeu a été voté à l'unanimité.
2. La Conférence émet le voeu que la question des droits et des devoirs des neutres soit inscrite au programme d'une prochaine Conférence.
3. La Conférence émet le voeu que les questions relatives aux fusils et aux canons de marine; telles qu'elles ont été examinées par elles, soient mises à l'étude par les Gouvernements, en vue d'arriver à une entente concernant la mise en usage de nouveaux types et calibres.
4. La Conférence émet le voeu que les Gouvernements, tenant compte des propositions faites dans la Conférence, mettent à l'étude la possibilité d'une entente concernant la limitation des forces armées de terre et de mer et des budgets de guerre.
5. La Conférence émet le voeu que la proposition tendant à déclarer l'inviolabilité de la propriété privée dans la guerre sur mer soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.
6. La Conférence émet le voeu que la proposition de régler la question du bombardement des ports, villes, et villages par une force navale soit renvoyée à l'examen d'une Conférence ultérieure.

Les cinq derniers Voeux ont été votés à l'unanimité, sauf quelques abstentions.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Acte, et y ont apposé leur cachets.

Fait à La Haye, le 29. VII. 1899, en un seul exemplaire, qui sera déposé au Ministère des Affaires Étrangères, et dont les copies, certifiées conformes, seront délivrées à toutes les Puissance représentées à la Conférence.

(Folgen die Unterschriften.)

ACTE FINAL DE LA DEUXIÈME CONFERÉNCE INTERNATIONALE DE LA PAIX

La Deuxième Conférence Internationale de la Paix, proposée d'abord par Monseur le Président des États-Unis d'Amérique, ayant été, sur l'invitation de Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, convoquée par Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, s'est réunie le 15 juin 1907 à La Haye, dans la Salle des Chevaliers, avec la mission de donner un développement nouveau aux principes humanitaires qui ont servi de base à l'œuvre de la Première Conférence de 1899.

Les Puissances, dont l'énumération suit, ont pris part à la Conférence, pour laquelle Elles avaient designé les Délégués nommés ci-après . . . .

Dans une série de réunions, tenues du 15 juin au 18 octobre 1907, où les Délégués précités ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses le l'Auguste Initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des Plénipotentiaires, le texte des Conventions et de la Déclaration énumérées ci-après et annexées au présent Acte:

I. Convention pour le réglement pacifique des conflits internationaux.

II. Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles.

III. Convention relative à l'ouverture des hostilités.

IV. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

V. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.

VI. Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités.

VII. Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre.

VIII. Convention relative à la pose de mines sous-marines automatiques de contact.

IX. Convention concernant le bombardement par des forces navales en temps de guerre.

X. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

XI. Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime.

XII. Convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises.

XIII. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre maritime.

XIV. Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.

Ces Conventions et cette Déclaration formeront autant d'actes séparés. Ces actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 30 juin 1908 à la Haye par les Plénipotentiaires des Puissance représentées à la Deuxième Conférence de la Paix.

La Conférence, se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations, à arrêté la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacune des Puissances représentées le bénéfice de ses votes, leur permet à toutes d'affirmer les principes qu'Elles considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime,

1. A reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;
2. A déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois, toutes les Puissances du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.

En outre, la Conférence a adopté à l'unanimité la Résolution suivante:

La Deuxièma Conférence de la Paix confirme la Résolution adoptée par la Conférence de 1899 à l'égard de la limitation des charges militaires; et, vu que les charges militaires se sont considérablement accrues dans presque tous les pays depuis ladite année, la Conférence déclare qu'il est hautement désirable de voir les Gouvernements reprendre l'étude sérieuse de cette question.

Elle a, de plus, émis les Vœux suivants:

1. La Conférence recomande aux Puissances signataires l'adoption du projet ci-annexé de Convention pour l'établissement d'une Cour de Justice arbitrale, et sa mise en vigueur dès qu'un accord sera intervenu sur le choix des juges et la constitution de la Cour.
2. La Conférence émet le vœu qu'en cas de guerre, les autorités compétentes, civiles et militaires, se fassent un devoir tout spécial d'assurer et de protéger le maintien des rapports pacifiques et notamment des relations commerciales et industrielles entre les populations des États belligérants et les pays neutres.

3. La Conférence émet le vœu que les Puissances règlent, par des Conventions particulières, la situation, au point de vue des charges militaires, des étrangers établis sur leurs territoires.
4. La Conférence émet le vœu que l'élaboration d'un règlement relatif aux lois et coutumes de la guerre maritime figure au programme de la prochaine Conférence et que, dans tous les cas, les Puissances appliquent, autant que possible, à la guerre sur mer, les principes de la Convention relative aux lois et coutumes de la guerre sur terre.

Enfin, la Conférence recommande aux Puissances la réunion d'une troisième Conférence de la Paix qui pourrait avoir lieu, dans une période analogue à celle qui s'est écoulée depuis la précédente Conférence, à une date à fixer d'un commun accord entre les Puissances, et elle appelle leur attention sur la nécessité de préparer les travaux de cette troisième Conférence assez longtemps à l'avance pour que ses délibérations se poursuivent avec l'autorité et la rapidité indispensables.

Pour atteindre à ce but, la Conférence estime qu'il serait très désirable que, environ deux ans avant l'époque probable de la réunion, un Comité préparatoire fût chargé, par les Gouvernements de recueillir les diverses propositions à soumettre à la Conférence, de rechercher les matières susceptibles d'un prochaine règlement international et de préparer un programme que les Gouvernements arrêteraient assez tôt pour qu'il pût être sérieusement étudié dans chaque pays. Ce Comité serait, en outre, chargé de proposer un mode d'organisation et de procédure pour la Conférence elle-même.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent acte et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept en un seul exemplaire ....

ABKOMMEN

BETREFFEND DIE GESETZE UND GEBRÄUCHE DES LANDKRIEGS

IV. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907

Die Vertragschließenden

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Auffassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorgesehenen Fälle in Ermangelung einer schriftlichen Abrede der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens*.

Sie erklären, daß namentlich die Art. 1 und 2 der angenommenen Ordnung in diesem Sinne zu verstehen sind.

* Dieser Absatz enthält die sogenannte *Martenssche Klausel.*

Artikel 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Artikel 2. Die Bestimmungen der im Art. 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Artikel 3. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Artikel 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. VII. 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.
Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Artikel 5—9 siehe RGBl. 1910.

Anlage zum Abkommen

ORDNUNG DER GESETZE UND GEBRÄUCHE DES LANDKRIEGS*

(HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG)

Erster Abschnitt: Kriegführende

Erstes Kapitel: Begriff des Kriegführenden

Artikel 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist;
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

Artikel 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel: Kriegsgefangene

Artikel 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.
Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.
Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Artikel 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

---

* Die Zusätze und Änderungen gegenüber der Landkriegsordnung der I. Haager Konferenz (1899) sind durch Sperrung gekennzeichnet.

Artikel 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.
Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.
Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.
Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.
Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Artikel 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.
In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.
Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.
Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.
Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Artikel 12. Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, demgegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Artikel 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Artikel 14. Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Die Auskunftsstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimats-

ort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.
Die Auskunftsstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Artikel 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenhilfe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Artikel 16. Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit, Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.
Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17. Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads in dem Lande zusteht, wo sie gefangengehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Artikel 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.
Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel: Kranke und Verwundete

Artikel 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt: Feindseligkeiten

Erstes Kapitel: Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen

Artikel 22. Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt:
a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres*;

* Nicht erlaubt ist das Aussetzen einer Prämie auf Tötung oder Herbeischaffung feindlicher Personen. Die Annahme von Angeboten auf Ermordung hochstehender Feinde ist völkerrechtswidrig. Die englische Regierung lehnte 1806 ein Angebot auf Ermordung Napoleons ab und verständigte die französische Regierung von dem Angebot.

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird;
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen;
f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens;
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird;
h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren*.

Artikel 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Artikel 26. Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Artikel 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.
Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

Artikel 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel: Spione

Artikel 29. Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.
Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Artikel 30. Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangengenommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

---

* Erzwingung von Führerdiensten ist erlaubt; der sich Weigernde oder bei der Führung täuschende Landesbewohner verfällt der Strafe. — Die letzten Worte des Art. 23 beziehen sich auf die sogenannte Fremdenlegion in Frankreich (seit 1920 auch in Spanien). Im Weltkriege beließ Frankreich die Fremdenlegionäre feindlicher Abstammung in Marokko.

Drittes Kapitel: Parlamentäre

Artikel 32. Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Artikel 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.
Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.
Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Artikel 34. Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel: Kapitulationen

Artikel 35. Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.
Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel: Waffenstillstand

Artikel 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Artikel 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekanntgemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Artikel 39. Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Artikel 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Artikel 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete

Artikel 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.
Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Artikel 44. Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

Artikel 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Artikel 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.
Die Erhebung soll soviel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.
Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Artikel 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.
Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.
Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Artikel 53. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.
Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 54. Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Artikel 55. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Artikel 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

ABKOMMEN, BETREFFEND DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUTRALEN MÄCHTE UND PERSONEN IM FALLE EINES LANDKRIEGES

V. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907

Die Vertragschließenden

um die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges besser zu präzisieren und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Kriegführenden zu regeln;
gleicherweise in dem Wunsche, die Eigenschaft der Neutralen zu bestimmen in der Erwartung, daß es möglich sei, die Lage der einzelnen Neutralen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden in ihrer Gesamtheit zu regeln;
haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen . . .

Erstes Kapitel: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte

Artikel 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Artikel 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

. . . .

Artikel 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

. . . .

Artikel 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Zweites Kapitel: Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete

Artikel 11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.
Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.
Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Artikel 12. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.
Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Artikel 13. Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.
Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Artikel 14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalt, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.
Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht

derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

Artikel 15. Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Drittes Kapitel: Neutrale Personen

Artikel 16. Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Artikel 17. Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:
a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;
b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Artikel 18. Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Art. 17b sind nicht anzugeben:
a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiet der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;
b) die Leistungen von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

. . . .

Artikel 20. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind . . .

Artikel 21—25 siehe RGBl. 1910.

ABKOMMEN ÜBER GEWISSE BESCHRÄNKUNGEN IN DER AUSÜBUNG DES BEUTERECHTS IM SEEKRIEGE

XI. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907

Drittes Kapitel: Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe

Artikel 5. Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

Artikel 6. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Artikel 7. Die Namen der unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 6 freigelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegsmacht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden.

Artikel 8. Die Bestimmungen der drei vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Viertes Kapitel: Schlußbestimmungen

Artikel 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragspartner sind ...

Artikel 10—14 siehe RGBl. 1910.

ABKOMMEN, BETREFFEND DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUTRALEN IM FALLE EINES SEEKRIEGS

XIII. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907

Die Vertragschließenden

in der Absicht, die Meinungsverschiedenheiten zu vermindern, die in Ansehung der Beziehungen zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen, und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen die Meinungsverschiedenheiten etwa Anlaß geben könnten,

in der Erwägung, daß, wenngleich gegenwärtig Vertragsabreden, die sich auf alle in der Praxis möglicherweise vorkommenden Fälle erstrecken, nicht getroffen werden können, es nichtsdestoweniger von unbestreitbarem Nutzen ist, soweit wie möglich gemeinsame Regeln für den Fall, daß unglücklicherweise ein Krieg ausbrechen sollte, aufzustellen,

in der Erwägung, daß in den in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen sind,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, wenn die Mächte genaue Vorschriften erlassen, um die Rechtsfolgen der von ihnen eingenommenen Neutralitätsstellung zu regeln,

in der Erwägung, daß es eine anerkannte Pflicht der neutralen Mächte ist, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden,

in der Erwägung, daß von diesem Grundgedanken aus solche Regeln im Laufe des Krieges von einer neutralen Macht grundsätzlich nicht geändert werden sollten, es sei denn, daß die gemachten Erfahrungen eine Änderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden,

sind übereingekommen, die nachstehenden gemeinsamen Regeln zu beobachten, von denen übrigens die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge nicht berührt werden sollen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Artikel 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Artikel 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereiche befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.
Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

....

Artikel 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.
Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zu-

kommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Artikel 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Art. 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.
Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.
Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Artikel 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.
Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.
Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.
Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Artikel 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Artikel 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Artikel 27. Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

Artikel 28. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind ...

Artikel 29—33 siehe RGBl. 1910.

ABKOMMEN, BETREFFEND DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DES GENFER ABKOMMENS AUF DEN SEEKRIEG

X. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907

Artikel 1. Die militärischen Lazarettschiffe, das heißt die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.
Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Artikel 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.
Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Artikel 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, daß sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und daß dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat.

Artikel 4. Die in den Art. 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.
Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.
Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.
Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.
Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord[1] geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.
Die Kriegführenden sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Artikel 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem waagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen. Die in den Art. 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem waagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.
Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.
Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weiße Flagge mit dem roten Kreuze[2] und außerdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.
Lazarettschiffe, die gemäß Art. 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, niederzuholen.
Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Artikel 6[3]. Die im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Artikel 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffes sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.
Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

[1] Auch an Bord von Lazarettschiffen, die der Gegenpartei unterstellt sind. Der Kommissar darf nie zum Kriegsgefangenen gemacht werden (Bericht zu Art. 8).

[2] Türkei statt dessen roter Halbmond auf weißem Grunde, Persien Löwe und Sonne in Rot auf weißem Grunde.

[3] Von Großbritannien vorbehalten.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Artikel 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.
Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, daß das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, daß sich eine flunkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Artikel 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.
Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen einen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Artikel 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.
Es soll jedoch seine Dienste solange weiterleisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.
Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale[1], wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Artikel 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Artikel 12. Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen[2], die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei[3].

Artikel 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muß soweit wie möglich dafür gesorgt werden, daß diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können[4].

Artikel 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

---

1 Soweit es im Staatsdienste des Gegners steht, nicht aber dem Personale einer Hilfsgesellschaft.
2 Großbritannien erkennt gegenüber neutralen Kauffahrteischiffen dieses Recht nur an bez. der Kombattanten, die während eines Seegefechts, an dem sie teilgenommen haben, oder nach einem solchen aufgenommen sind.
3 Ein Kriegsschiff darf in solchem Falle aber ein neutrales Kauffahrteischiff nicht von seinem Reiseweg abbringen oder gar ihm einen bestimmten Reisebefehl erteilen. Wohl aber ist dieses gemäß Art. 4 gegenüber Lazarettschiffen zulässig.
4 Sie dürfen ihrer Gegenpartei nicht ausgeliefert werden. (Vgl. 9. Plenarsitzung.) Zu ihrer Ausschiffung in einem neutralen Hafen bedarf es der Genehmigung der Ortsbehörde.

Artikel 15. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind[1], sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staat und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können[2]. Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

---

[1] Z. B. von einem Kriegsschiffe der Kriegführenden, das sich ihrer auf diese Weise entledigen will. Die Annahme der Leute stellt auf seiten der neutralen Macht keine Neutralitätsverletzung dar, wenn diese Macht nach den Bestimmungen dieses Artikels verfährt.

[2] Hat ein neutrales Handelsschiff gelegentlich solche Personen einer Kriegspartei aufgenommen und erreicht es einen neutralen Hafen, ohne von einem Kriegsschiffe der Gegenpartei angehalten und ohne dabei diesem gegenüber eine zuwiderlaufende Verpflichtung eingegangen zu sein, so fallen die betreffenden Personen — selbst bloße Schiffbrüchige — bei ihrer Ausschiffung nicht unter den Art. 15, sondern sind frei.

Im Weltkriege wurde unter Berufung auf diese sogenannte Renaultsche Formel (Rapport zu Art.15 Abs.1) die Art, in der die Verwundeten usw. in das neutrale Hoheitsgebiet und damit in den neutralen Schutz gekommen waren, für die weitere Behandlung maßgebend. Renault hatte der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Internierung nur dann gefordert sei, wenn die Verwundeten usw. unmittelbar von ihrem Kriegsschiffe an Land gekommen seien; gelangten sie aber über ein neutrales Handelsschiff, das keinem Kriegsschiff der Gegenpartei begegnet sei bzw. einem solchen gegenüber keine Verpflichtungen übernommen habe, in neutrales Hoheitsgebiet, so seien sie freizulassen.

Die Praxis im Kriege war:

a) Verwundete usw., die unmittelbar vom Kriegsschiff an Land gegeben waren, wurden interniert; desgl. solche, die mit Handelsschiffen der eigenen Flagge in das neutrale Hoheitsgebiet kamen.
b) Verwundete, die von einem neutralen Kriegsschiff an Land gebracht wurden, galten als beim Betreten des Kriegsschiffes in neutralen Schutz genommen und wurden interniert.
c) Verwundete, die von neutralen Handelsschiffen ausgeschifft worden waren, wurden freigelassen, sofern dieses Handelsschiff nicht vom Gegner angehalten war.

Einzelfälle. Argentinien internierte die mit dem deutschen Handelsschiff „Eleonore Wörmann" eingebrachten Schiffbrüchigen des Hilfskreuzers „Cap Trafalgar" gemäß Grundsatz a.

Dänemark internierte die von einem dänischen Torpedoboot geretteten Besatzungsmitglieder des englischen U-Boots „E 13" gemäß b.

Holland ließ Schiffbrüchige von „Aboukir", „Cressy" und „Hogue", die von einem holländischen Handelsschiff eingebracht wurden, frei gemäß c. — Es ließ aber auch die französischen Schiffbrüchigen des von SMS. „Emden" vernichteten Torpedobootes „Mousquet" frei, die mit einem englischen Handelsdampfer in holländisches Hoheitsgebiet kamen (Sabang).

Die vom britischen U-Boot „E 17" Überlebenden, die der niederländische Kreuzer „Noord Brabant" einbrachte, wurden interniert gemäß b.

Gerettete von SMS. „Elbing", die ein niederländischer Fischdampfer „Bertha" nach Ymuiden brachte, wurden freigelassen. (Fall c.)

Die Geretteten von SMS. „Frauenlob" kamen zum Teil mit einem neutralen Handelsschiff, das der Gegner nicht getroffen hatte, nach Holland und wurden freigelassen, zum Teil mit dem holländischen Schlepper „Thames", dem ein englischer Zerstörer in See ein auf die Geretteten bezügliches Signal gemacht hatte; diese Gruppe wurde interniert (Fall c, Ausnahmebestimmung).

Norwegen. Ein norwegisches Handelsfahrzeug hatte nach der Skagerrakschlacht einen Schiffbrüchigen von SMS. „Wiesbaden" aufgenommen und an ein norwegisches Kriegsschiff abgegeben. Er wurde freigelassen gemäß c.

Die vom englischen Hilfskreuzer „India" mit eigenen Booten und mit einem englischen Schlepper in Norwegen gelandeten Schiffbrüchigen wurden interniert (Fall a); andere, die mit dem schwedischen Dampfer „Götaland" einkamen, wurden freigelassen.

Deutsche von einem norwegischen Motorfahrzeug gerettete U-Boot-Mannschaften, die von diesem in Hammerfest gelandet wurden, wurden freigelassen (Fall c).

Schweden. Drei nach der Skagerrakschlacht vom schwedischen Dampfer „Para" Gerettete des Torpedoboots SMS. „V 48", die in Aarhus ausgeschifft wurden, wurden freigelassen.

Spanien internierte die vom Hilfskreuzer „Kaiser Wilhelm der Große", der in spanischen Hoheitsgewässern überfallen und zusammengeschossen worden war, an Land Geretteten. Dies wurde von Deutschland erfolglos beanstandet.

Artikel 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, daß der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Artikel 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Artikel 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Artikel 19. Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Artikel 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personal bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Artikel 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermaßen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittlung der niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen[1].

Artikel 22. Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden[2].

Artikel 23. Das gegenwärtige Abkommen, ordnungsgemäß ratifiziert, ersetzt in den Beziehungen zwischen den vertragschließenden Mächten das Abkommen vom 29. VII. 1899, betr. die Anwendung des Genfer Abkommens von 1864 auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft in den Beziehungen zwischen den Mächten, die jenes Abkommen unterzeichnet haben und die das gegenwärtige Abkommen nicht ratifizieren . . .

Artikel 26—28 vgl. RGBl. 1910.

---

[1] Großbritannien und China vorbehalten.

[2] Für die zu Lande operierenden Streitkräfte gilt das Genfer Abkommen vom 6. VII. 1906 bzw. 1929. — Der Kommissionsbericht zum Abkommen von 1899 legte fest: „Die vorgesehene Regelung gilt von dem Augenblick, in dem Verwundete und Kranke an Bord der Seeschiffe sind, ohne daß zu prüfen ist, ob die Verwundung und Krankheit auf dem Wasser oder auf dem Lande eingetreten ist." — Demnach sollen auch Verwundeten-Transportschiffe als Lazarettschiffe gelten. Diese Auslegung war im Weltkriege maßgebend.

MANUEL DES LOIS DE LA GUERRE MARITIME DANS LES RAPPORTS ENTRE BELLIGÉRANTS, ADOPTÉ PAR L'INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL (SESSION D'OXFORD, 1913)

(Ce Manuel a été adopté à l'unanimité des 54 membres et associés présents, sauf une abstention, après cinq jours de délibérations)

(Seekriegsordnung)

Section I

Des lieux où des hostilités peuvent être commises

Article 1. Les règles spéciales à la guerre maritime ne sont applicables qu'à la pleine mer et aux eaux territoriales des belligérants à l'exclusion des eaux qui sous le rapports de la navigation, ne doivent pas être considérées comme maritimes.

Section II

De la force armée des États belligérants

Article 2. Bâtiments de guerre. — Font partie de la force armée d'un État belligérant et sont, dès lors, soumis comme tels aux lois de la guerre maritime:
1° tous bâtiments appartenant à l'État qui, sous la direction d'un commandant militaire et montés par un équipage militaire, portent avec autorisation, le pavillon et la flamme de la marine militaire.
2° les navires transformés par l'État en bâtiment de guerre conformément aux articles 3 à 6.

Article 3. Transformation des navires publics et privés en bâtiments de guerre. — Aucun navire transformé en bâtiment de guerre ne peut avoir les droits et les obligations attachés à cette quaité, s'il n'est placé sous l'autorité directe, le contrôle immédiat et la responsabilité de la puissance dont il porte le pavillon.

Article 4. Les navires transformés en bâtiments de guerre doivent porter les signes extérieurs distinctifs des bâtiments de guerre de leur nationalité.

Article 5. Le commandant doit être au service de l'État et dûment commissionné par les autorités compétentes; son nom doit figurer sur la liste des officiers de la flotte militaire.

Article 6. L'équipage doit être soumis aux règles de la discipline militaire.

Article 7. Tout navire transformé en bâtiment de guerre est tenu d'observer dans ses opérations les lois et coutumes de la guerre.

Article 8. Le belligérant qui transforme un navire en bâtiment de guerre doit, le plus tôt possible, mentionner cette transformation sur la liste des bâtiments de sa flotte militaire.

Article 9. La transformation d'un navire en bâtiment de guerre ne peut être faite par un belligérant que dans ses propres eaux, dans celle d'un État allié également belligérant, dans celles de l'adversaire, ou enfin dans celles d'un territoire occupé par les troupes de l'un de ces États.

Article 10. Transformation des bâtiments de guerre en navires publics ou privés. — Un bâtiment de guerre ne peut, tant que durent les hostilités, être transformé en navire public ou en navire privé.

Article 11. Personnel belligérant. — Font partie de la force armée d'un État belligérant et sont, dès lors, soumis comme tels aux lois de la guerre maritime, en tant qu'ils accomplissent des opérations sur mer:
1° le personnel des bâtiments indiqués à l'article 2;
2° les troupes de l'armée de mer, active ou de réserve;
3° le personnel militarisé existant sur les côtes;
4° les troupes régulières ou régulièrement organisées conformément à l'article 1er du Règlement de la Haye du 18 octobre 1907 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, autres que celles de l'armée de mer.

Article 12. Course, Navires privés, Navires publics ne constituant pas des bâtiments de guerre. La course est interdite.

En dehors des conditions déterminées aux articles 3 et suivants les navires publics et les navires privés, ainsi que leur personnel, ne peuvent pas se livrer à des actes d'hostilité contre l'ennemi. Il est toutefois permis aux uns et aux autres d'employer la force pour se défendre contre l'attaque d'un navire ennemi.

Article 13. Population du territoire non occupé. — La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, arme spontanément des navires pour le combattre, sans avoir eu le temps de les faire transformer en bâtiment de guerre est considérée comme belligérante, si elle agit ouvertement et si elle respecte les lois et usages de la guerre.

Section III

Des moyens de nuire à l'ennemi

Article 14. Principe. — Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Article 15. Moyens perfides et barbares. — Les ruses de guerre sont considérées comme licites. Toutefois, les moyens qui impliquent la perfidie sont défendus. Ainsi il est interdit:
1° de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la partie adverse;
2° d'user indûment du pavillon parlementaire, de faire usage de faux pavillons, uniformes ou insignes, quels qu'ils soient, notamment de ceux de l'ennemi, ainsi que de signes distinctifs de l'assistance hospitalière indiqués aux articles 41 et 42.

Article 16. Outre les prohibitions qui seraient établies par des conventions speciales, il est interdit:
1° d'employer du poison ou des armes empoisonnées, ainsi que des projectiles qui ont pour but unique de répandre de gaz asphyxiants ou délétères;
2° d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus. Rentrent spécialement dans cette catégorie les projectiles explosibles ou chargés de matières fulminantes, ou inflammables, d'un poids inférieur à 400 grammes, et les balles qui s'épanouissent ou s'aplatissent facilement dans les corps humain, telles que les balles à enveloppe dure dont l'enveloppe ne couvrirait pas complètement le noyau ou serait pourvue d'incisions.

Articles 17. Il est également interdit:
1° de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;
2° de couler un navire qui s'est rendu, avant d'avoir recueilli l'équipage;
3° de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier.

. . . .

Section V

Des droits et des devoirs du belligérant en ce qui concerne les personnes

Article 55. A. Personnel des navires. — Bâtiments de guerre. En cas de prise par l'ennemi d'un bâtiment de guerre, les combattants et les noncombattants faisant partie de la force armée des belligérants ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Article 56. Navires publics ou privés. — Lorsqu'un navire ennemi public ou privé est saisi par un belligérant, les hommes de son équipage, nationaux d'un État neutre, ne sont pas faits prisonniers de guerre. Il en est de même du capitaine et des officiers, également nationaux d'un État neutre, s'ils promettent formellement par écrit de ne prendre, pendant la durée des hostilités aucun service ayant rapport avec les opérations de la guerre. Le capitaine, les officiers et les membres de l'équipage, nationaux de l'État ennemi, ne sont pas faits prisonniers de guerre, à condition qu'ils s'engagent, sous la foi d'une promesse formelle écrite, à ne prendre, pendant la durée des hostilités, aucun service ayant rapport avec les opérations de la guerre.

Article 57. Les noms des individus laissés libres sous la condition de la promesse prévue par l'article précédent sont notifiés par le belligérant capteur à l'autre belligérant. Il est interdit à ce dernier d'employer sciemment les dits individus.

Article 58. Toute personne faisant partie de l'équipage d'un navire public ou privé ennemi est, sauf preuve contraire, présumée de nationalité ennemie.

Article 59. Ne peuvent être retenus comme tels les membres du personnel d'un navire ennemi qui, à raison de son caractère particulier, est lui-même exempt de saisie.

Article 60. Lorsqu'un navire public ou privé a directement ou indicectement pris part aux hostilités, l'ennemi peut retenir comme prisonniers de guerre tout les membres du personel du navire, sans préjudice des pénalités qui peuvent être encourues d'autre part.

Article 61. Les membres du personnel d'un navire public ou d'un navire privé, qui se rendent personnellement coupables d'un acte hostile envers l'ennemi, peuvent être retenus par lui comme prisonniers de guerre, sans préjudice des pénalités qui peuvent être encourues d'autre part.

Article 62. B. Passagers. — Les individus qui suivent une force navale sans en faire partie, tels que les fournisseurs, correspondants de journaux, etc., lorsqu'il tombent au pouvoir de l'ennemi, et lorsque celui-ci juge utile de les retenir, ne peuvent être rétenus qu'aussi longtemps que les nécessités militaires l'exigent. Ils ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Article 63. Les passagers qui, sans faire partie de l'équipage, se trouvent à bord d'un navire ennemi, ne peuvent être retenus comme prisonniers de guerre par l'ennemi, à moins qu'ils ne se soient rendus coupables d'un acte hostile.
Tout passager incorporé dans la force armée de l'ennemi peut être fait prisonnier de guerre, même si le navire n'est pas susceptible de saisie.

Article 64. C. Personnel religieux, médical et hospitalier. — Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment pris ou saisi est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.
Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer, lorsque le commandant en chef le jugera possible.
Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de leur propre marine.
Jouit de la protection dont bénéficie le personnel sanitaire, le commissaire mis par le belligérant à bord de bâtiment hospitaliter de son adversaire, conformément à l'alinéa 10 de l'article 41.
Le personnel religieux, médical et hospitalier, perd ses droits à l'inviolabilité, s'il s'immisce dans les hostilités, si, par exemple, il fait usage de ses armes autrement que comme moyen de défense.

Article 65. D. Parlementaires. — Le personnel des navires de cartel est inviolable.
Il perd ses droits d'inviolabilité s'il est prouvé d'une manière positive et irrécusable qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Article 66. E. Espions. — L'espion, même pris sur le fait, ne peut être puni sans jugement préalable.

Article 67. On ne doit considérer comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, et dissimulant ainsi ses opérations, recueille ou cherche à recueillir des informations dans la zone d'opérations d'un belligérant avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.
Ne peuvent, dès lors, être réputés espions et sont soumis au traitement des prisonniers de guerre, s'ils sont capturés, les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zone d'opérations de la flotte ennemie à l'effet de recueillir des informations. De même, ne sont pas regardés comme espions les militaires et les non militaires accomplissant ouvertement leur mission, qui sont chargé de transmettre des dépêches, ou qui se livrent à la transmission et à la réception de dépêches par télégraphie sans fil. A cette catégorie appartiennent également les individus envoyés en aéronefs ou en hydroaéroplanes pour faire un service d'exploration dans la zone d'opérations de la flotte ennemie ou pour entretenir des communications.

Article 68. L'espion qui réussit à sortir de la zone correspondant à la sphère d'action actuelle des opérations de l'ennemi, ou qui a rejoint la force armée à laquelle il appartient, n'encourt, s'il tombe plus tard au pouvoir de l'ennemi, aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.

Article 69. F. Réquisition des nationaux de l'État ennemi. Guides, pilotes et otages. — Le belligérant n'a pas le droit de forcer les individus qui tombent en son pouvoir, et d'une manière générale les nationaux de la partie adverse, à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été à son service avant le commencement de la guerre, ainsi que de les contraindre à donner des renseignements sur leur propre État, ses forces, sa position militaire ou ses moyens de defense.
Il ne pourra les obliger à lui servir de guides ou de pilotes.

Il pourra toutefois punir ceux qui sciemment et volontairement se seront offerts pour l'induire en erreur.
Il n'est pas permis de forcer les nationaux d'un belligérant à prêter serment à la puissance ennemie.
Il est interdit de prendre des otages.

Article 70. G. Prisonniers de guerre. — Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.
Ils doivent être traités avec humanité.
Toute ce qui leur appartient personnellement reste leur propriété, excepté les armes, les chevaux, les papiers militaires et en général tous objets spécialement adaptés à un but militaire.

Article 71. Les prisonniers de guerre ne peuvent être assujettis à l'internement sur un navire qu'en cas de nécéssité et temporairement.

Article 72. Le gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

Article 73. Tous les prisonniers de guerre seront, aussi longtemps qu'ils se trouvent à bord d'un navire, soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans la flotte de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent.

Article 74. Les prisonniers évadés qui seraient repris avant d'avoir pu réussir à sortir de la sphère d'action actuelle de l'ennemi, ou avant d'avoir pu rejoindre la force armée à laquelle ils appartiennent, sont passibles de peines disciplinaires.
Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Article 75. Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à se sujet, ses véritables noms et grade, et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Article 76. Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.
Dans les mêmes cas, leur propre gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Article 77. Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Article 78. Toute prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre, et peut être traduit devant les tribunaux, à moins que, postérieurement à sa libération, il n'ait été compris dans un cartel d'echange sans conditions.

Article 79. Les prisonniers de la guerre maritime débarqués sur le territoire continental sont soumis aux règles établies pour les prisonniers de la guerre terrestre.
Les mêmes règles doivent être appliquées, dans la mesure du possible, aux prisonniers de guerre internés sur un navire.
Les règles qui précèdent, dans la mesure où il est possible de les appliquer, doivent être suivies vis-à-vis des prisonniers de guerre dès le moment de leur capture, alors qu'ils sont sur le navire qui les conduit au lieu de leur internement.

Article 80. Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Article 81. H. Blessés, Malades, Naufragés et Morts. — Les bâtiments employés au service hospitalier porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Article 82. Dans le cas de prise ou de saisie d'un navire ennemi ou d'un bâtiment hospitalier qui a manqué à ses obligations, les marins et les militaires embarqués et les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées, blessés, malades ou naufragés, à quelque nation qu'il appartiennent, seront respectés et soignés par les capteurs.

Article 83. Tout bâtiment de guerre d'une partie belligérante peut réclamer la remise des blésses malades ou naufragés, qui sont à bord des bâtiments-hôpitaux militaires, de bâtiments hospitaliers de sociétés de secours ou de particuliers, de navires de commerce, yachts et embarcations, quelle que soit la nationalité de ces bâtiments.

Article 84. Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de son adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Article 85. Après chaque combat, les deux parties belligérantes, en tant que les intérêts militaires le comportent, prendront des mesures pour rechercher les naufragés, les blessés et les malades, et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.
Elles veilleront à ce que l'inhumation, l'immersion ou l'incinération des morts soits précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Article 86. Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays, de leur marine ou de leur armée, les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.
Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront, pour les faire transmettre aux intéréssés, par les autorités de leur pays, tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés dans les navires pris ou saisis, ou qui seront délaissés par les blessés ou malades décédés dans les hôpitaux.

Article 87. En cas d'opérations de guerre entre les forces de terre et de mer des belligérants, les dispositions du présent règlement sur l'assistance hospitalière ne seront applicables qu'aux forces embarquées.

Section VI

Des droits et des devoirs du belligérant en territoire occupé

Article 88. Occupation: étendue et effets. — L'occupation d'un territoire maritime, c'est à dire des golfes, baies, rades, ports et eaux territoriales, n'existe que dans le cas où il y a en même temps occupation du territoire continental, soit par une force navale, soit par une force militaire. L'occupation est, en ce cas, soumise aux lois et usages de la guerre terrestre.

. . . .

Section VIII

Des formalités de la saisie et du jugement des prises

Article 100. Formalités de la saisie. — Lorsque, après la visite qui en aura été faite, un navire est reconnu susceptible de capture, l'officier qui en opère la saisie doit:
1° mettre sous scellés, après les avoir inventariés, tous les papiers de bord du navire;
2° dresser un procès-verbal de la saisie, ainsi qu'un inventaire sommaire du bâtiment constatant son état;
3° constater l'état de la cargaison dont il sera dressé un inventaire, puis faire fermer les écoutilles de la cale, les coffres et les soutes et y apposer les scellés, autant que le permettent les circonstances;
4° dresser la liste des personnes trouvées à bord;
5° mettre à bord du navire saisi un équipage suffisant pour s'assurer du navire et y maintenir l'ordre et le conduire dans tel port qu'il appartiendra.
S'il le juge à propos, le capitaine peut, au lieu de détacher un équipage à bord du navire, se borner à l'escorter.

Article 101. En dehors des personnes susceptibles d'être considérées comme prisonniers de guerre ou d'être punis, le belligérant ne peut retenir, sur le navire saisi, que pendant un délai raisonnable, celles qu'il est nécessaire d'entendre comme témoins pour la constatation des faits: a soins d'empêchement absolu il doit les remettre en liberté après que procès-verbal de leurs dépositions a été dressé.
Sous des circonstances spéciales le commandant, le capitaine, les officiers et une partie de l'équipage du navire saisi peuvent être pris bà ord du capteur.

Le capteur pourvoira à l'entretien des personnes retenues et leur donnera, en tout cas, ainsi qu'aux personnes de l'équipage, lors de leur mise en liberté, les moyens provisoirement nécessaires pour leur entretien ultérieur.

. . . .

Section IX

De la fin des hostilités

Article 116. Paix. — Les actes d'hostilité doivent cesser par la signature de la paix.
L'avis de la fin de la guerre doit être notifié dans les plus bréf délai par chaque gouvernement au commandant de ses forces navales.
Lorsque des actes hostiles ont été accomplis après la signature de la paix, on doit, autant que possible, remettre les choses en l'état.
Lorsqu'ils ont été accomplis après connaissance de l'avis officiel du traité de paix, ils donneront lieu à une indemnité et à la punition des coupables.

Article Additionnel

Conformément à l'article 3 de la Convention de La Haye du 18 octobre 1907, concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, la partie belligérante qui violerait des dispositions du présent règlement sera tenue à une indemnité, s'il y a lieu; elle sera responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée navale.

VI.

DAS KRIEGSGEFANGENENRECHT IM ERSTEN WELTKRIEG

Erfahrungen und Lehren

Mit Stolz wurden die Ergebnisse der Haager Konferenzen verkündet und von der Kulturwelt mit Befriedigung begrüßt (vgl. hierzu die Zitierung von Urteilen weiter unten).

Sechs Jahre später erwies sich der Fortschritt als ein nur auf dem Papier stehender: Nicht nur, daß der Weltkrieg eine große Zahl empfindlicher Mängel und Schwächen des Kriegsgefangenenrechtes schmerzlich aufzeigte. Daß sich die vorhandenen Bestimmungen vielfach noch als unzulänglich und lückenhaft erwiesen, hätte ihren ungeheuren Fortschritt gegenüber früheren Epochen kaum wesentlich geschmälert, wenn sie nur wirklich beachtet worden wären. Das Vertrauen aber, daß wenigstens die bestehenden Bestimmungen unbedingt und unter allen Umständen eingehalten würden, erwies sich als nicht gerechtfertigt.

Das gesamte Kriegsrecht hat die Belastungsprobe im Weltkrieg nur zu einem Teile bestanden, vor allem deshalb nur zu einem Teile bestanden, weil es sich hier um ein erbittertes Ringen um die ernstesten Interessen handelte. Das Völkerrecht ist nun einmal unter allen Rechtsordnungen die labilste, da sich kein Staat durch internationale Abmachungen weiter binden kann, als es mit seinen Lebensinteressen vereinbar ist.

Diese Tatsache, mit der wir vor allem in Kriegen immer wieder rechnen müssen, mag uns wohl letzten Endes auf einen Standpunkt gelangen lassen, wo eine Kodifikation des Kriegsrechts überhaupt als eine Sache von zweifelhaftem Werte erscheint.

Schon nach dem Kriege 1870/71 mit seinen verhältnismäßig einfachen Problemen schreibt Bluntschli (Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl. Vorwort, S. IX):

> „Die Mängel und die Schwäche des Völkerrechts sind aber in diesem Kriege (1870/71) in erschreckendem Maße offenbar geworden.“

Und Jerusalem schreibt 1918 (Kriegsrecht und Kodifikation. Breslau 1918. In der Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von J. Kohler und M. Fleischmann, Ergänzungsheft 1 zu Band XI):

„Hier (im Haag) war unter der Herrschaft der pazifistischen Ideen ein Kartenhaus aufgerichtet worden, das früher oder später notwendig zusammenfallen mußte. Denn der Krieg ist ... einer kodifikatorischen Behandlung seiner Rechtsnormen überhaupt nicht fähig; sie widerspricht seinem Wesen.
Wie auch die Restauration des Völkerrechts nach dem Kriege sich gestalten möge, der Versuch, das Kriegsrecht noch einmal durch eine Kodifikation normieren zu wollen, wird nicht mehr gemacht werden dürfen."

Die Union Interparlamentaire faßte, unter dem gleichen Eindruck stehend, auf ihrer 24. Tagung (Paris 1927) eine Resolution, den Versuch einer Kodifizierung des Kriegsrechtes in Zukunft überhaupt aufzugeben.

Vgl. hierzu auch:

Politis N. im Sammelwerk der Interparlamentarischen Union: Wie wird ein neuer Krieg aussehen? Zürich 1931.

British Yearbook of Intern. Law. 1920/21, S. 109—124.

Bornhak: Der Wandel des Völkerrechts. 1916.

Blaschek, J. C.: Das bedrohte Völkerrecht. 1915.

Edmunds, St. E.: The lawless law of nations. 1918, S. 253—413.

Eltzbacher, P.: Totes und lebendiges Völkerrecht.

Erle, Richards H.: Does international law still exist?

Reut-Nicolussi: Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge.

Thomsen, Th.: Gibt es noch ein Kriegsvölkerrecht?

Triepel, H.: Zukunft des Völkerrechts. 1916.

Zitelmann, E.: Haben wir noch ein Völkerrecht?

Gegen diese pessimistischen Ansichten vgl. jedoch:

J. Bassett Moore: Intern. Law and some current illusions. New York 1924, in „Columbia Review", XXVII, 1927, S. 400—412.

J. Brown Scott: The Breakdown of Intern. Law. (In „These eventful years". London 1924, S. 571—582.)

Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege. Christiania 1917.

J. de Louter: Le droit int. publ. positif. II, S. 220.

Kunz, J. L.: Völkerrechtsreform im „Wörterb. d. VR.", S. 294f.

Martin, Ch. E., in: „Proceedings of the American Society of Intern. Law." 1931, S. 138-153.

A. Pillet: La guerre et le droit, 1912.

Root, E., in: „Advocate of Peace". 1921.

Außerdem vgl. zu dieser Frage die Stellungnahme der im Literaturverzeichnis angeführten kriegsrechtlichen und allgemein völkerrechtlichen Literatur, insbesondere:

Ariga, N.: Völkerrecht in Kriegszeiten. Tokio 1904.

Beer, L.: Völkerrecht und Krieg. Leipzig 1914.

Ebers, G. J.: Der Krieg und das Völkerrecht. Münster 1915.

Huber: Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsraison.

Strisower, L.: Krieg und Völkerrechtsordnung. Wien 1919.

u. v. a.

Das Kriegsrecht erwächst auf dem vulkanischen Boden des Krieges, der nicht tragfähig genug für ein stabiles, unter allen Umständen dauerndes Rechtsgebäude

ist, da er jeden Augenblick sein Antlitz von Grund aus ändern kann, um damit auch alles Recht, das bisher auf seinem Boden erwachsen ist, völlig zu zerstören. Verzweiflung mag uns ergreifen, wenn wir die umfangreichen Quellen (s. Quellenverzeichnis) studieren und das wirkliche Los der Kriegsgefangenen, insbesondere das der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland, mit den getroffenen Vereinbarungen vergleichen. Der erschütternden Sprache des amtlichen Zahlenmaterials (Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, III. Reihe, 3. Band: Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes, S. 18/19 und den Berichten der gemäß Art. 14 Haager LKO. errichteten Auskunftsstellen) braucht man wohl nicht ein Wort hinzuzufügen.

Nachweisung über die in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten der Mittelmächte

	Gefangen in	Gesamtzahl (nach den Auskunftsstellen gem. Art. 14 LKO.)	Davon in der Gefangenschaft verstorben Zahl:	%	Davon unaufgeklärte Fälle Zahl	%
Deutsche	Frankreich	424 157	68 480	16,14	43 251	63,14
	England	328 020	9 939	3,03	keine	—
	USA.	49 560	951	1,92	keine	—
	Rußland	158 104	67 980	39,45	52 213	76,78
	Rumänien	12 898	3 969	30,92	844	21,11
	Serbien	5 840	3 189	54,61	2 677	83,94
	Japan	4 338	45	1	keine	—
	Italien	—	—	—	—	—
	Andere Länder	10 574	?	?	?	?
	Summe:	997 000	154 553	16	98 985	63,78
Österreicher-Ungarn	Rußland	2 111 146	385 000	18	190 000	49,35
	Italien	528 154	35 000	7	?	?
	Serbien	110 000	30 000	27	?	?
	Rumänien	10 000	3 000	30	?	?
	Andere Länder	20 700	?	?	?	?
	Summe:	2 770 000	453 000	16,15	190 000	42
Türken	Rußland	51 000	10 000	20	?	?
	Frankreich	1 500	150	11	?	?
	England	42 500	4 500	10,50	?	?
	Summe:	95 000	14 650	15 50	?	?
Bulgaren	Frankreich	4 000	500	12,50	?	?
	Serbien	8 000	?	?	?	?
	Rußland	200	?	?	?	?
	Rumänien	6 450	800	12,50	?	?
	Summe:	18 650	?	?	?	?
	Gesamtsumme:	3 880 650	623 503	16,06	288 985	46,34

Nachweisung der in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten der Entente

Gefangenen in	Herkunftsland	Gesamtzahl	Davon gestorben Zahl:	%
Österreich-Ungarn	Rußland	1 269 000	63 000	5
	Italien	369 600	26 000	7
	Serbien	154 700	15 000	9,75
	Rumänien	52 800	4 200	8
	Montenegro	13 000	970	7,50
	Albanien	1 416	80	5,50
	Summe:	1 861 000	121 000	6,50
Türkei	Rußland	15 164	2 500	16
	England	36 000	4 200	12,33
	Summe:	51 200	6 700	13
Bulgarien	Rußland	17 000	2 200	12
	Frankreich	1 742	150	8,50
	England	1 546	130	8,50
	Serbien	28 350	4 000	14
	Rumänien	12 100	1 200	10
	Summe:	61 500	7 600	12,50
Deutschland	Frankreich (nach deutscher Statistik)	535 411	17 308	3,23
	Frankreich (nach französischer Statistik)	(475 000)	(18 322)	(3,85)
	Belgien	46 019	1 004	2,18
	England	185 329	5 547	2,99
	(nach der Berechnung Dr. L. Kern)	(360 400)	(11 000)	3
	USA.	2 457	59	2,40
	Rußland	1 434 529	75 989	5,39
	Rumänien	147 986	25 647	17,30
	Italien	133 287	7 746	5,81
	Griechenland	6 000	?	?
	Japan	107	—	—
	Montenegro	5	—	—
	Portugal	7 107	164	2,31
	Serbien	28 746	1 874	6,52
	Summe:	2 526 983	135 338	5,35
	Gesamtsumme:	4 500 688	263 008	5,84

Insgesamt gefangen	Davon gestorben		Davon in den Mittelstaaten			In den Ententestaaten		
	Zahl	%	gefangen	gestorben	%	gefangen	gestorben	%
8 400 000	900 000	10.71	4 500 000	263 000	5.84	3 900 000	624 000	16

Zahl der Mobilisierten	Davon gefallen		Davon gefangen		In der Gefangenschaft gestorben	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
74 000 000	10 000 000	13	8 400 000	11,5	900 000	1

Gerade diese Zahlen und die furchtbaren Anklagen der Quellenberichte zeigen aber auch, wie notwendig der Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes ist, um die wehrlosen Kriegsgefangenen vor unnötigem Tode und vor unnötigen Leiden zu schützen.

Trotz aller gegenseitigen Erbitterung, mit der im Weltkriege auf allen Seiten gekämpft wurde, wurden die Gegner immer wieder zum Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes zusammengeführt. Es wurde eine ganze Reihe von Abkommen getroffen, die den Zweck hatten, die allgemeinen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung hinsichtlich der Kriegsgefangenen zu ergänzen und zu verbessern. Das Quellenverzeichnis gibt eine Übersicht über die mannigfachen Bestrebungen zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen.

Die wichtigsten internationalen Abkommen und nationalen Regelungen des Kriegsgefangenenrechtes in dieser Epoche sind:

1914 22. IX. Reglement des schweizerischen Bureaus für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen (von keinem der beteiligten Staaten ausdrücklich anerkannt, doch in allen seinen wesentlichen Teilen immer eingehalten).

XI. Übereinkommen zwischen Rußland und Österreich-Ungarn über die Rückkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Ergänzung des französischen Kriegsgefangenenreglements vom Jahre 1893.

11. VIII. Verordnung des deutschen Kriegsministers über Kriegsgefangenenbehandlung.

1915 I. Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über den Austausch der schwerverwundeten Kriegsgefangenen (Englands Beitritt März 1915).

Verordnungen des deutschen Kriegsministers über Kriegsgefangenenbehandlung vom 15. II. und 13. III.

Ergänzung des französischen Kriegsgefangenenreglements vom Jahre 1893 und 1914.

21. V. Übereinkommen zwischen Deutschland und Italien über den gegenseitigen Schutz der im Lande befindlichen beiderseitigen Staatsangehörigen im Falle eines Krieges.

1. VI. Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich über die Leiden, welche die Entlassung schwerverwundeter Kriegsgefangener zur Folge haben.

11. VIII. Vereinbarung der Grundsätze über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland und Frankreich.

29. VIII. Italienisches Kriegsgefangenenreglement (abgeändert Januar 1916).

1916 1. I. Deutsch-französische Bestimmungen über die Unterbringung minderschwerverwundeter und kranker Kriegsgefangener in der Schweiz (Beitritt Englands Mai 1916).

21. I. Deutsch-französisches Übereinkommen über die Freilassung nichtwehrfähiger Zivilgefangener.

I. Hospitalisierungsabkommen mit der Schweiz.

II. Ausdehnung des deutsch-französischen Abkommens vom 1. I. 1916 auf die Zivilgefangenen (Beitritt Englands anläßlich der Haager Besprechungen vom 26. VI. bis 2. VII. 1917).

13. III. Deutsch-französisches Abkommen über die Unterbringung minderschwerverletzter Kriegsgefangener in der Schweiz.

13. V. und 19. XII. Beschlüsse der Stockholmer Konferenz zwischen den deutschen, österreichisch-ungarischen und russischen Rote-Kreuz-Vertretern.

1. IX. Deutsch-französisches Abkommen über die Aussetzung der gegen Kriegsgefangene ergangenen Urteile bis zum Friedensschlusse.

1917 19. I. Deutsch-englisches Abkommen über den Austausch Internierter.

10. II. Abkommen zwischen Rußland, Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei über den Austausch der Kriegsgefangenen.

24. IV. Vorschlag der Entente zur Hospitalisierung der Kriegsgefangenen nach zweijähriger Kriegsgefangenschaft.

VI. Deutsch-rumänisches Abkommen über den Austausch der Zivilgefangenen.

26. VI. bis 2. VII. Deutsch-englische Konferenz im Haag zur Besprechung der Kriegsgefangenen-Angelegenheiten.

2. VII. Deutsch-englisches Abkommen über Kriegs- und Zivilgefangene (Haag).

19. VII. Deutsch-französisches Übereinkommen über die Behandlung gefangener nichtaktiver Offiziere.

4. bis 6. VIII. Stockholmer Protokolle (Konferenz zwischen Vertretern des deutschen, österreichisch-ungarischen, russischen, rumänischen und türkischen Roten Kreuzes.

15. VIII. Deutsches Reichsgesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene.

15. X. bis 2. XI. Kopenhagener Konferenz zur Erörterung von Kriegsgefangenenfragen zwischen Vertretern des deutschen, rumänischen, österreichisch-ungarischen, russischen und türkischen Roten Kreuzes.

9. bis 11. XI. Konferenz in Christiania (deutsches, österreichisch-ungarisches und russisches Rotes Kreuz).

11. bis 14. XI. Kriegsgefangenenfürsorge-Konferenz neutraler Staaten in Genf.

10. XII. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Kriegsgefangenen.

14. XII. Deutsch-rumänisches Übereinkommen über den Austausch der Kriegsgefangenen.

21. XII. Deutsch-holländisches Übereinkommen über die Abholung der deutschen Gefangenen.

XII. Deutsch-französische Konferenz in Bern. Festsetzung der Richtlinien für die Hospitalisierung.

28. XII. Englisch-türkisches Übereinkommen betreffend die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

1918 4. I. Deutsch-englisches Abkommen über den Austausch der Kriegsgefangenen.

20. I. Abkommen zwischen Bulgarien und Rumänien über den Kriegsgefangenenaustausch.

10. II. Abkommen zwischen Rußland und den Mittelmächten über den Kriegsgefangenenaustausch.

21. II. Abkommen zwischen Rußland und Deutschland über den Austausch Zivilinternierter.

15. III. Erste Berner Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über Kriegsgefangene.

22. III. Deutsch-belgisches Abkommen über den Austausch der Zivilgefangenen.

23. III. Deutsch-rumänisches Abkommen über die Auslieferung der Kriegsgefangenen.

26. IV. Zweite Berner Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über die Kriegsgefangenenbehandlung.

26. IV. Deutsch-französisches Abkommen über Zivilgefangene.

15. V. Deutsch-französisches Abkommen in Bern über den Austausch der Kriegsgefangenen.

15. V. Deutsch-italienisches Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen.

1. VI. Abkommen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien in Bern über die Heimsendung der Kriegsgefangenen.

15. VI. Deutsch-italienisches Übereinkommen über die Überführung der in den italienischen Kolonien befindlichen deutschen Staatsbürger nach Italien.

1918 24. VI. Deutsch-russisches Protokoll über den Austausch der beiderseitigen dienstuntauglichen Kriegsgefangenen.

8. VI. bis 14. VII. Deutsch-englische Konferenz im Haag über Kriegsgefangenenfragen.

14. VII. Deutsch-englisches Übereinkommen über Kriegsgefangene und Zivilgefangene (Haag). Mit Zusatzprotokoll vom gleichen Tage.

18. VII. Abkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Zivilinternierten.

23. VII. Abkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Sowjetregierung über den Kriegsgefangenenaustausch.

21. IX. Abkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien in Bern über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

11. XI. Abkommen zwischen Deutschland und USA. über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

7. XII. Abkommen über die Heimsendung der Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen.

VII.

DIE ENTWICKLUNG DES KRIEGSGEFANGENENRECHTES NACH BEENDIGUNG DES ERSTEN WELTKRIEGES BIS ZUM ABSCHLUSS DER KRIEGSGEFANGENEN-KONVENTION IM JAHRE 1929

Gerade der Weltkrieg hatte mit erschreckender Deutlichkeit die Notwendigkeit gezeigt, das Los der Kriegsgefangenen, soweit es nicht durch das Lebensinteresse des Nehme- bzw. Haltestaates unerbittlich bestimmt ist, aus der vergifteten Atmosphäre des Krieges mit seinem Meer an Haß und Rachsucht herauszuheben, sie durch ein ausgebildetes Kriegsgefangenenrecht zu neutralisieren und in möglichst weitgehendem Maß vor unnötigem Leid und Quälerei zu schützen.
Nun begegnet aber die Ausbildung gerade des Kriegsgefangenenrechtes, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten allgemeiner Natur, die wir an anderer Stelle (IX f und Teil II, Kap. XXIII) dargelegt haben, noch einer ganzen Reihe anderer Schwierigkeiten, die in der raschen Entwicklung, in der fortwährend und unaufhaltsam sich vollziehenden, oft grundlegenden Änderung der Verhältnisse liegen. Jedes Gesetz hinkt der Entwicklung nach. Gesetze werden ja im allgemeinen erst dann gemacht, wenn sie durch die Entwicklung bedingt und notwendig gemacht worden sind; sind die Gesetze so — im Nachhinein — entstanden, geht die Entwicklung unaufhaltsam weiter; es stellen sich neue Unzulänglichkeiten und Unzuträglichkeiten heraus, es entstehen Spannungen, und wenn die Diskrepanz zwischen bestehendem Recht und neuer Entwicklung zu groß geworden ist, muß das alte Recht gebrochen und neues, den geänderten tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Recht, auf welche Art auch immer, geschaffen werden. Diese durch den ständigen Fluß der Entwicklung bedingte Diskrepanz zwischen bestehendem veralteten und notwendig gewordenem neuen Recht tritt besonders häufig im Kriegsgefangenenrecht wie im Kriegsrecht überhaupt in Erscheinung. Das Kriegsgefangenenrecht fußt, wie das Kriegsrecht überhaupt, immer auf den Erfahrungen des vorangegangenen Krieges; je größer nun der Zeitraum ist, um den diese Erfahrungen zurückliegen, je rascher die Entwicklung in diesem Zeitraum vor sich gegangen ist, je grundlegender und umstürzender die Verhältnisse sich in diesem Zeitraum geändert haben, desto mehr hinkt das Kriegsgefangenenrecht den tatsächlichen Erfordernissen nach.

Die LKO. mußte, abgesehen von allem anderen, schon deshalb versagen, weil sie auf die Erfahrungen der Kriege im 18. und 19. Jahrhundert gegründet war, der Weltkrieg aber unter grundlegend geänderten Verhältnissen sich abspielte. Das Kriegsgefangenenrecht bedarf, wie das Kriegsrecht überhaupt, einer ständigen Anpassung an die fortschreitende Entwicklung, an die geänderten Verhältnisse. In dieser Erkenntnis begannen unmittelbar nach Beendigung der Katastrophe die Bemühungen um den weiteren Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes.

1920 12. II. Abkommen zwischen Großbritannien und Rußland über den Austausch der Kriegsgefangenen.

19. IV. Abkommen zwischen Deutschland und Rußland* über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

21. V. Abkommen zwischen Ungarn, Rußland* und der Ukraine über den Kriegsgefangenenaustausch.

5. VII. Abkommen zwischen Österreich, Sowjetrußland* und der Ukraine über den Kriegsgefangenenaustausch.

1921 24. II. Abkommen zwischen Rußland*, der Ukraine und Polen über Repatriierung.

6. V. Ergänzungsabkommen zwischen Deutschland und Rußland* über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

6. V. Vorläufiges Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland* über die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge.
(Deutsches Reichsgesetzblatt S. 929ff.; Strupp-Niemeyer, Jahrb. d. VR., Bd. IX, 1926, Seite 195—198.)

28. VII. Abkommen zwischen Ungarn, Rußland* und der Ukraine über den Kriegsgefangenenaustausch.

Schwedisches Rotes Kreuz. Projet de Disposition ayant pour objet de servir de Base à un code des prisonniers de guerre. Croix Rouge Suédoise. Stockholm 1921.
Croix Rouge Danoise. Projet de Disposition ayant pour objet de servir de Base à un code des prisonniers de guerre. Stockholm 1921.

30. III. bis 7. IV. Code der Kriegsgefangenen, zusammengestellt von der X. Konferenz des Internationalen Roten Kreuzes in Genf zur Revision der Genfer Konvention v. J. 1906 und der Haager Landkriegsordnung v. J. 1907. (Unter Nr. XV.)
Abgedruckt in: Zeitung des Roten Kreuzes — Deutsche Zentralstelle, Charlottenburg, Cäcilien-Haus. (Amtliches Nachrichtenblatt vom Roten Kreuz, 1922, Nr. 10 und 11.)
Bericht des Deutschen Roten Kreuzes für die X. Internationale Konferenz der Gesellschaften vom Roten Kreuz, Genf 1921: „Systematische Darstellung des Kriegsgefangenenwesens."
Als Handschrift gedruckt und beigegeben dem Material, das das Internationale Rote Kreuz 1921 der Schweizer Regierung übermittelte.

Report of the 30th Conference. The Hague. International Law Association (Entwurf eines Kriegsgefangenenabkommens, 24 Artikel).

1923 Bericht über die XI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes in Genf (Entwurf einer Revision der Genfer Konvention v. J. 1906 und der Haager Landkriegsordnung v. J. 1907).

Haager Luftkriegsregeln.

Ferrière, F.: Projet d'une Convention internationale règlant la situation des civils tombés á la guerre au pouvoir de l'ennemi.
Abgedruckt in: Document No. 15 de la XI ième Conférence Internat. de la Croix Rouge. Genève 1923.

30. I. Türkisch-griechische Vereinbarung über die Herausgabe der Zivilinternierten.

---

* Lies „Sowjet-Union".

1924 Entwurf der International Law Association über die Regelung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Zivilgefangenen. Beschlossen auf der 33. Konferenz in Stockholm 1924. (Vgl. in Report of the 33rd Conf. Stockholm 1924. London 1925. Sweet and Maxwell Ltd.)

1927 Statut de fédération interallié des anciens combattants (Fidac). Entwurf eines Kriegsgefangenenrechtes. Luxemburg 1927.

1928 Entwurf der Gesellschaft vom österreichischen Blauen Kreuze zur Neuregelung des Kriegsgefangenenrechtes und der Zivilgefangenen.

International Law Association (Entwurf eines Kriegsrechts des besetzten Gebietes. Warschau 1928).

1929 27. VII. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

27. VII. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen.

QUELLEN UND MATERIALIEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DER NEUZEIT VON 1914 BIS 1929

BESCHLÜSSE DER STOCKHOLMER KONFERENZ (13. V. und 19. XII. 1916)

der deutschen, österreichisch-ungarischen und russischen Vertreter des Roten Kreuzes

I. Behandlung der Kriegsgefangenen anläßlich ihrer Gefangennahme

Artikel 1. Die Militärverwaltungen der Kriegsführenden werden neuerdings und unverzüglich ihren zuständigen Behörden die nötigen, auf nachstehende Punkte hinzielenden Befehle geben:

a) Der Regierung des Heimatlandes ist durch Vermittlung der Roten Kreuze beider Teile jede Gefangennahme sobald als möglich bekanntzugeben.

b) Jedem Kriegsgefangenen ist zu erlauben und die Möglichkeit zu geben, sogleich seine Gefangennahme seiner Familie bekanntzugeben, die Vermittlung der Verständigung ist ihm zu erleichtern.

c) Die Kriegsgefangenen sind baldigst in die Lage zu versetzen, ihrer Familie eine Adresse bekanntzugeben, an welche sie die Briefe richten kann.

Artikel 2. Es ist unzulässig, irgendwelche Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, um von den Kriegsgefangenen Auskünfte über die militärische Lage oder andere Fragen, betreffend ihr Heimatland, zu erlangen und dürfen die Kriegsgefangenen, welche diesbezüglich die Antwort verweigern, weder bedroht, noch beschimpft, noch irgendwelchen Unannehmlichkeiten oder Nachteilen ausgesetzt werden.

Artikel 3. Das persönliche und private Eigentum muß den Kriegsgefangenen belassen werden. Es gilt dies besonders hinsichtlich aller Wertsachen, als da sind: Uhren, Zigarettentaschen, Ringe und Dekorationen. Bei den Kriegsgefangenen vorgefundenes Geld kann nur gegen Quittung abgenommen werden.

II. Verwaltung und innere Ordnung im Kriegsgefangenenwesen

Artikel 1. In jedem Militärbezirk muß eine Inspizierungsstelle für Kriegsgefangenenlager, -Spitäler, -Arbeiterabteilungen und andere Verbände, wo sich Kriegsgefangene befinden, eingerichtet werden. Die Inspizierung wird von höherstehenden Chargen, als die Lagerkommandanten es sind, ausgeübt werden.

Artikel 2. Die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager müssen ein gewisses Alter und die notwendige Erfahrung besitzen. Besonders die Kommandanten von Offizierslagern müssen sehr umsichtig gewählt werden und ist es wünschenswert, daß es Stabsoffiziere seien.

Artikel 3. Es ist ausdrücklich übereingekommen worden, daß außer im Sinne der giltigen Bewachungsvorschriften ein Unteroffizier oder Soldat niemals zur Befehlserteilung an kriegs-

gefangene Offiziere wird berechtigt sein können. Hingegen muß jeder Kriegsgefangene, selbst der kriegsgefangene Offizier, dem Anrufe des diensthabenden Postens Folge leisten.

Artikel 4. Den kriegsgefangenen Offizieren und den Offizieren der gefangenhaltenden Armee gebührt gegenseitig der militärische Gruß. Dies darf jedoch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Offiziere niederen Grades der gefangenhaltenden Armee das Recht hätten, den Gruß von Seiten der gefangenen Offiziere höheren Grades zu verlangen.
Die kriegsgefangenen Soldaten haben alle Offiziere und Unteroffiziere der gefangenhaltenden Armee zuerst zu grüßen.
Alle gefangenen Offiziere und Mannschaftspersonen müssen ihre direkten Vorgesetzten in den Lagern zuerst grüßen.

Artikel 5. Abgesehen von besonderen Fällen wird für Offiziere nur zweimal des Tages, für Unteroffiziere und Soldaten nur einmal des Tages Appell abgehalten werden. Im Falle schlechten Wetters und besonders bei großer Kälte oder bei Regen soll der Appell unter Dach stattfinden. Die Kranken, Invaliden oder Halbinvaliden werden nicht verpflichtet sein, sich außerhalb ihrer Wohnung beim Appell einzufinden, wenn dies nach Ansicht des Arztes ihrer Gesundheit schaden könnte.
Diese Kranken, Invaliden und Halbinvaliden dürfen keinesfalls veranlaßt werden, ihren Aufenthaltsort zu verlassen, wenn die Kriegsgefangenen sich zwecks Arbeit beim Appell melden.

Artikel 6. Die Wäsche der Kranken, Invaliden und halbinvaliden Kriegsgefangenen soll auf Veranlassung der Lagerverwaltung gewaschen werden und nicht durch die Kriegsgefangenen selbst. Falls die gesunden Kriegsgefangenen mit dem Waschen dieser Wäsche betraut sind, muß diese Arbeit in den normalen Arbeitstag, wie jede andere Arbeit, eingerechnet werden.

Artikel 7. Im Dienste dürfen das Begleitpersonal und die Wächter niemals mit Peitschen, Reitgerten, Stöcken, Nagaikas etc. versehen sein.

Artikel 8. Hunde können im Innern der Gefangenenlager zur Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen nicht verwendet werden. Während der Arbeitszeit und bei den Spaziergängen der Gefangenen müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

Artikel 9. Das Tragen von Zivilkleidern ist den kriegsgefangenen Mannschaftspersonen unter der Bedingung gestattet, daß die besonderen Abzeichen oder Armbinden etc., die für Kriegsgefangene festgesetzt sind, getragen werden.

Artikel 10. Es wird bestimmt, daß jede Aufsichtsperson über Kriegsgefangene, die sich dessen schuldig gemacht hat, die Kriegsgefangenen geschlagen oder sich sonstwie gegen sie tätlich vergangen zu haben, nach den bestehenden Landesgesetzen im Sinne des Strafausmaßes für Mißhandlung im Dienst bestraft werden soll.
Jede andere Person wird im gleichen Falle nach den Landesgesetzen bestraft werden.

Artikel 11. Die Kriegsgefangenen, welche als Dolmetscher und überhaupt als Vermittlungspersonen zwischen den Kriegsgefangenen und der Lagerverwaltung dienen — zum Beispiel bei der Post, bei der Verteilung von Gaben, bei der Ausgabe der Menage, in den Küchen und bei der Verrechnung — werden auf Empfehlung der Lagerkomitees und durch die Kommandanten ernannt und aus der Zahl derjenigen Personen ausgesucht, welche der gleichen Nationalität angehören und die gleiche Sprache haben, wie die Mehrzahl der im Lager befindlichen Kriegsgefangenen.
Diejenigen Personen, welche bereits für eine derartige Bestimmung ernannt sind oder ernannt werden sollen, müssen, wenn sie nach Angabe des Lagerkomitees nicht das Vertrauen ihrer Kameraden genießen auf Befehl der Kommandanten durch andere Personen ersetzt werden, entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 12. In jedem Lager für rumänische und russische Offiziere wird ein Offizierstribunal eingerichtet, welches entsprechend den zurechtbestehenden Erlässen und Vorschriften ihrer eigenen Armee amtieren wird. Die Offizierstribunale in den rumänischen und russischen Offizierslagern werden 5 bis 7 Mitglieder haben, und zwar für jede Charge einen Offizier von den Offizieren der gleichen Charge gewählt. Das Offizierstribunal wird unter dem Vorsitze des höchsten oder rangältesten Offiziers stehen.
In den Lagern der gefangenen deutschen, österreichisch-ungarischen und ottomanischen Offiziere in Rußland und Rumänien werden die Rechte des Tribunals in den Händen des Offiziers mit der höchsten Charge allein vereinigt.

III. Unterhalt der Kriegsgefangenen

Artikel 1. Die tägliche Nahrungsmittelration der Kriegsgefangenen soll von den Lebensverhältnissen abhängen, welche in dem Aufenthaltslande herrschen.
Die tägliche Ration an Nahrung, welche ein Kriegsgefangener bekommt, darf nicht geringer sein, als die der Zivilbevölkerung und sie wird für die Kriegsgefangenen, welche bei schweren Arbeiten beschäftigt sind, im gleichen Maße erhöht werden, wie es für die Zivilarbeiter derselben Beschäftigungsart ist.
Die Nahrungsmittel müssen den Kriegsgefangenen in derselben Form geboten werden, wie der Zivilbevölkerung und auf keinen Fall in minderwertigen Teilen, wie z. B. Kartoffelschalen, Rinderköpfen etc., die zwar im äußersten Notfall der Ernährung dienen können, aber von der Bevölkerung gewohnheitsmäßig nicht genossen werden.
Die Höhe und Zusammensetzung der Kostportion muß in allen Baracken, Spitalräumen und anderen Orten für die Kriegsgefangenen gut sichtbar angeschlagen sein. Die Lagerkomitees, die Krankenschwestern, die neutralen Delegierten und die Vertreter der Schutzregierungen müssen die Möglichkeit haben, sich bezüglich der Übereinstimmung zwischen den täglich gelieferten Rationen an Nahrungsmitteln und der verlautbarten Gebühr zu überzeugen.
Die Entziehung oder Minderung der vorgeschriebenen Ration auf Grund dessen, daß Kriegsgefangene Nahrungsmittel aus dem Auslande oder mit der Post erhalten, darf unter keinen Umständen gestattet sein. Die Ausgabe bezüglicher Befehle ist unzulässig. Alle Änderungen, welche bezüglich der Kostbemessung für die Kriegsgefangenen eingeführt werden, müssen der Schutzmachtvertretungs-Regierung und den neutralen Delegierten sogleich mitgeteilt werden.
Soweit möglich ist, sollen die Kriegsgefangenen nicht in solchen Gegenden disloziert werden, in denen Mangel an den nötigen Lebensmitteln herrscht. Für den Fall des Eintrittes von Lebensmittelmangel an einem Orte, wo sich Kriegsgefangene befinden, sollen dieselben wenn möglich an einen anderen Ort mit günstigeren Lebensverhältnissen überführt werden.

Artikel 3. Die Menge und die Qualität der den kriegsgefangenen Offizieren zugewiesenen oder ihnen zur Anschaffung gestatteten Lebensmittel, muß wenigstens so groß sein, wie die Gebühr, auf welche die Offiziere der Armee des gefangenhaltenden Staates Anrecht haben. Die Komitees der Lager für kriegsgefangene Offiziere sind berechtigt, die Lebensmittel aus den Depots bzw. aus den öffentlichen oder militärischen Verpflegsmagazinen zu jenen Preisen zu beziehen, wie sie für die militärischen Formationen des betreffenden Militärbereiches festgesetzt sind.

Artikel 4. Alle mit der Beschaffung der Verpflegsartikel betrauten Kriegsgefangenen müssen die Möglichkeit haben, die Waren in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen bezüglich des Preises, Einkaufszeit, -ort und -quelle, wie die Bevölkerung der Gegend einzukaufen.

Artikel 5. Die Preise in den Kantinen müssen den lokalen Marktpreisen gleich sein.
Die Lebensmittel müssen in den Kantinen gemäß den bestehenden Vorschriften für die lokale Zivilbevölkerung verkauft werden.
In der Kantine werden nach Tunlichkeit außer Lebensmitteln alle anderen, einfachen Bedürfnissen entsprechenden Dinge zum Verkauf gelangen, wie Hausgerät, Kleider, Schuhe oder das Material dazu, Seife, Toilettesachen, Rauchartikel etc. Falls jedoch Einschränkungen für den Verkauf solcher Dinge für die Zivilbevölkerung bestehen, so gelten dieselben auch für die Kriegsgefangenen.
Die Lagerkomitees haben das Recht, beim Kommandanten Wünsche und Klagen bezüglich der Kantinen vorzubringen.

IV. Sanitätsdienst bei den Kriegsgefangenen

Artikel 1. Alle Militärärzte und soweit möglich auch die Sanitätspersonen, welche durch die Armee eines der kriegführenden Staaten gefangen sind, müssen unter allen Umständen dazu verwendet werden, die kranken Kriegsgefangenen ihrer eigenen oder einer verbündeten Armee zu pflegen.
Die berufenen Behörden müssen darauf achten, daß die Verteilung sich nach dem wirklichen Bedarf richtet und daß Wünsche der Schutzmachtvertretung Berücksichtigung finden. Die Namen der eventuell beschäftigten Ärzte müssen der diplomatischen Vertretung der Schutzmächte angegeben werden. Auch die kriegsgefangenen Zahnärzte müssen, soweit möglich, zur Betätigung in ihrem Fach bei den Kriegsgefangenen zugelassen werden.

Artikel 2. Die Kriegsgefangenen, denen untere Gliedmaßen amputiert worden sind, müssen soweit möglich durch den gefangenhaltenden Staat mit Prothesen versehen werden, die Auslagen

hierfür müssen dem Vertreter der Schutzmacht bekanntgegeben werden, der den Ersatz dieser Kosten bewirken wird. Auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen werden den Kriegsgefangenen, welche alle oder beinahe alle Zähne verloren haben, Kautschukprothesen beigestellt werden.
Für den Fall, als ein Kriegsgefangener es vorziehen sollte, die Herstellung der Prothese nicht abzuwarten und ohne diese in die Heimat entlassen zu werden, wird er eine diesbezügliche Erklärung unterfertigen müssen.

Artikel 3. Kein Kriegsgefangener wird aus einem Spital in ein anderes oder in ein Lager versetzt werden, ohne daß früher durch ärztliche Konstatierung festgestellt ist, daß er den Transport verträgt. Die ärztliche Untersuchung muß auf die Art der Krankheit, die Dauer des Transportes, die Jahreszeit und die klimatischen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Beim Transport Schwerkranker werden die Behörden zuverlässig das notwendige Sanitätspersonal für die Begleitung der Kranken beistellen.

Artikel 4. Die Kriegsgefangenen, welche sich in was immer für Spitälern und Lazaretten befinden, haben Anrecht auf besondere Ernährung, welche nach Menge und Qualität derjenigen der Soldaten der eigenen Armee gleichkommt. Die Kriegsgefangenen haben insbesondere auch Anrecht auf die Spezialkost und die Stärkungsmittel, welche für den Soldaten der eigenen Armee festgesetzt sind.

V. Körperliche Übungen und Spaziergänge

Artikel 1. Militärische und gymnastische Übungen, welche der Gesundheit der Kriegsgefangenen schaden könnten, sind in jeder Form vollständig unzulässig.

Artikel 2. Es steht jedem kriegsgefangenen Offizier das Recht zu, nach Belieben möglichst 2 Spaziergänge in der Woche im Gesamtausmaße von 6 Stunden in Begleitung einer Eskorte zu machen. Diese Spaziergänge werden über die täglichen, gewöhnlichen Spaziergänge hinaus, welche im Hof, im Garten oder auf den für die kriegsgefangenen Offiziere eingeräumten Plätzen im Lager gestattet sind, gewährt werden.
An Stelle der obenbezeichneten Spaziergänge mit Eskorte steht den Offizieren auch das Recht auf Spaziergänge auf Ehrenwort frei. Während dieser Spaziergänge ist den Offizieren eine größere Freiheit gegeben; sie geschehen ohne Eskorte, aber in Begleitung eines Lagerorgans.
In jedem Lager können nur eine der beiden angegebenen Arten von Spaziergängen eingeführt werden, und zwar je nach Wahl der Offiziere.
Für den Fall der Notwendigkeit sind auch Ausgänge auf weitere Distanz, wie z. B. zum Besuche von Geschäften, zum Bad und zum Arzt zugelassen.
Das Ehrenwort wird schriftlich in der Form gegeben, daß es für die Zeit des Spazierganges die Zusage enthält, weder Versuche noch Vorbereitungen zur Flucht, sei es für sich, oder für andere Kriegsgefangene zu unternehmen, noch irgend etwas zu tun, was gegen die Sicherheit des Staates, in welchem sich der Gefangene befindet oder gegen die Sicherheit des Staates eines seiner Verbündeten verstoßen würde.
Das Ehrenwort verpflichtet jedesmal nur für die Dauer des einen Spazierganges und nur in dem angeführten Ausmaß.
Die Abgabe des Ehrenwortes erfolgt vor Verlassen des Lagers oder der Station in der angeführten Form, die weder gemildert, noch verschärft werden kann.
Der Mißbrauch oder die Übertretung der Ordnung von seiten der kriegsgefangenen Offiziere kann für die Schuldigen den Verlust des Rechtes auf Spaziergänge auf Ehrenwort nach sich ziehen.
Falls den Offizieren eines Lagers aus irgendwelchen Gründen das Recht zu Spaziergängen auf Ehrenwort für eine Zeit von mehr als 4 Wochen entzogen würde, müßte der diplomatische Vertreter der Schutzmacht unverzüglich hiervon und von den Ursachen dieser Maßregel verständigt werden.
Falls es gegen alle Erwartung vorkommen sollte, daß ein kriegsgefangener Offizier sein gegebenes Ehrenwort bricht, haben die direkten Vorgesetzten des Kriegsgefangenen dem Kriegsministerium sofort Meldung zu machen und alle Umstände bekanntzugeben, unter denen die Flucht vor sich gegangen ist. Das Kriegsministerium wird seinerseits die in Frage kommende Regierung in Kenntnis setzen und bekanntgeben, welche weitere Behandlung der Schuldige erfahren wird.
Die Offiziere können gegen ihren Willen weder zu den Spaziergängen, noch zur Abgabe des Ehrenwortes gezwungen werden.

Artikel 3. Nach Maßgabe des Möglichen wird den kriegsgefangenen Mannschaftspersonen, die in den Lagern selbst verwendet werden und infolgedessen die Bewegungsfreiheit, welche ihre auf

Arbeit befindlichen Kameraden genießen, entbehren müssen, Gelegenheit geboten werden, außerhalb des Lagers Spaziergänge unter Eskorte zu machen.

Artikel 4. Ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Vereinbarung, im Sinne der Vergrößerung der Freiheiten der Kriegsgefangenen, können im gegenseitigen Einvernehmen und im Einverständnis mit der in Frage kommenden Regierung festgesetzt werden.

VI. Gottesdienst der Kriegsgefangenen, Beerdigung und Gräberpflege

Artikel 1. Alle Militärgeistlichen der verschiedenen Konfessionen, welche sich im Machtbereiche eines der vertragschließenden Staaten befinden, müssen zur Ausübung ihres Gottesdienstes bei den Kriegsgefangenen ihrer Armee oder der verbündeten Armeen zugelassen werden.
Die zuständigen Behörden werden die Verteilung der Militärgeistlichen in den verschiedenen Distrikten nach Maßgabe der Notwendigkeit mit Berücksichtigung eventueller Vorschläge des Vertreters der Schutzmacht überwachen.
Die Namen der Militärgeistlichen, die trotzdem zur Ausübung des Gottesdienstes unter ihren Kompatrioten nicht zugelassen würden, müßten den diplomatischen Vertretern der Schutzmacht bekanntgegeben werden.

Artikel 2. Falls der Gottesdienst nicht an einem besonders hierfür hergerichteten Platze des Lagers abgehalten werden kann, wird es den Kriegsgefangenen gestattet sein, demselben außerhalb des Lagers beizuwohnen.

Artikel 3. Die Bestattung der Kriegsgefangenen muß unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Religionsvorschriften abgehalten werden, selbst wenn dies Auslagen verursachen sollte. Die Beerdigung muß stets auf würdige Weise vorgenommen werden und es wird immer erlaubt sein, daß eine Deputation der Kameraden des Verschiedenen daran teilnimmt.

Artikel 4. Die zuständigen Lokalbehörden müssen die Erhaltung der Kriegsgefangenen-Gräber überwachen. Kreuze und Grabsteine müssen wenigstens nachstehende Kennzeichen enthalten: Name des Kriegsgefangenen, Regiment und Datum des Todes. Die Grabstätten werden bei der geistlichen Obrigkeit oder der militärischen Obrigkeit des Ortes vermerkt werden.

VII. Lagerkomitees der Kriegsgefangenen

Artikel 1. In jedem Kriegsgefangenenlager wird ein Komitee aus Offizieren, Ärzten oder — und — Soldaten gebildet, welches auf die Dauer von gewöhnlich 6 Monaten durch alle Kriegsgefangenen des Lagers mittels allgemeinen Stimmrechtes und unter Zustimmung des Lagerkommandanten gewählt ist.
Falls der Lagerkommandant zweimal das gewählte Komitee anzuerkennen sich geweigert hat, benachrichtigt er das Kriegsministerium. Letzteres verständigt den Vertreter der Schutzmacht, wenn eine befriedigende Lösung nicht gefunden werden kann. Die Zahl der Mitglieder des Komitees steht im Verhältnis zur Zahl der Kriegsgefangenen im Lager wie folgt:

5 Mitglieder auf 1000 Gefangene,
10 Mitglieder auf 1000 bis 5000,
1 Mitglied mehr für je 1000 Kriegsgefangene darüber.

Die Mitglieder des Komitees werden Spezial-Ausschüsse bilden, welche in folgenden Angelegenheiten mit der Lagerbehörde zusammenarbeiten werden:

Allgemeine Agenden
Besichtigung aller Unterkünfte, wie Baracken, Lazarette, der Küchen, Kantinen, Depots für Lebensmittel und Bekleidung etc.

Geistige Interessen
1. Gründung und Verwaltung der Schulen und Bibliotheken für Kriegsgefangene.
2. Schaffung von Zerstreuungsgelegenheiten.
3. Evidentführung der durch Kriegsgefangene eingereichten Klagen.

Wirtschaftliche Angelegenheiten
1. Der Empfang, die Evidentführung und die Verteilung der Gaben und Unterstützungen unter Mitwirkung der Vertreter der Gesellschaften vom Roten Kreuze der neutralen Länder.
2. Die Verteilung des Inhaltes von Sendungen, die an flüchtige oder unauffindbare Kriegsgefangene gerichtet sind.

3. Die Führung aller Postangelegenheiten, der Evidenz und der Verrechnung.
4. Die Aufsicht über die Bereitung und Verteilung der Nahrung.
5. Die Aufsicht über Preis, Qualität und Sortierung der Waren, welche in der Kantine des Lagers feilgeboten werden.
6. Die Aufsicht, betreffend die Reinhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Unterkünfte der Kriegsgefangenen.

Die kriegsgefangenen Mitglieder des Komitees sind von anderen Arbeiten befreit.

Die Lagerkomitees haben das Recht, eine direkte Verbindung mit den Organen des heimatlichen Roten Kreuzes und mit den Vertretern der neutralen Länder, mit den Hilfskomitees für Kriegsgefangene des gefangenhaltenden Landes und mit der ständigen Pflegeschwester aufrechtzuerhalten. Ihre Korrespondenz unterliegt den Vorschriften für die Zensur. Sie wird in einem Spezialbuch eingetragen, in welches den Vertretern aller Schutzmächte, den Gesellschaften vom Roten Kreuze und den Pflegeschwestern, die Kompatrioten der Kriegsgefangenen oder Verbündeten sind, zur Verfügung gestellt werden muß.

Analoge Komitees werden bei den Arbeitsabteilungen von gewissem Umfang einzurichten sein.

VIII. Rechtsprechung und Strafen

1. Gewisse Arten von Strafen für Kriegsgefangene werden unter allen Umständen untersagt und für immer aufgehoben.

   Diese Kategorien umfassen:

   Alle Arten Strafen, welche die Einschränkung oder Entziehung der Nahrung umfassen, mit Ausnahme des weiter unten stehenden Falles unter 2b.

   Alle entehrenden Strafen (z. B. die Bezeichnung mit entehrenden Aufschriften).

   Alle Strafen, welche physische Schmerzen verursachen.
2. Es werden nur die folgenden Disziplinarstrafen angewendet werden:

   a) Für Offiziere und Gleichgestellte: Ermahnung und Tadel, die dem Kriegsgefangenen persönlich eröffnet werden; Ermahnung und Tadel in Gegenwart aller im Lager anwesenden Offiziere von gleichem und höherem Rang; Arrest in einem mit Tageslicht versehenen Lokal, welches in den Gebäuden des Offiziersquartiers besonders eingerichtet ist, auf die Dauer von höchstens einem Monat.

   b) Für die Unteroffiziere und Soldaten: Tadel unter vier Augen oder im Gliede; Arrest in einem mit Tageslicht versehenen Lokal auf die Dauer höchstens eines Monates — Dunkelarrest auf die Dauer von höchstens einem Tag, Arrest auf die Dauer von höchstens 15 Tagen, abwechselnd 1 Tag Dunkelarrest und 1 Tag gewöhnlichen Arrestes, eventuell mit Entziehung der warmen Nahrung während im ganzen höchstens 2 Tagen. Kriegsgefangene, welche wegen eines Deliktes, das eine Disziplinarstrafe nach sich zieht, unvermittelt in Arrest kommen, dürfen höchstens 24 Stunden in Präventivhaft bleiben.
3. Strafen für Fluchtversuche:

   a) Offiziere, Gleichgestellte und Mannschaftspersonen, welche nach Fluchtversuchen wieder gefangengenommen wurden, können nach dem ersten Versuch mit höchstens 20 Tagen Arrest, nach jedem weiteren Fluchtversuch mit höchstens 30 Tagen Arrest bestraft werden. Eine schwerere Bestrafung kann niemals eintreten, unter was immer für Umständen der Fluchtversuch unternommen wurde. Jede vorhergehende, aus welchem Grunde immer vorgenommene Gefangenhaltung muß nach der Einbringung in die Strafzeit eingerechnet werden.

   b) Offiziere und Gleichgestellte, die in Arrest kommen, müssen in eine Offizierswohnung eingeteilt werden, welche für Zwecke der Einzelhaft geeignet ist.

   Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Fluchtversuches in Arrest kommen, müssen in einem lichten, beheizten und bewohnbaren Lokal eingesperrt gehalten werden.

   Während der Dauer des Arrestes steht den Gefangenen das Recht nicht zu, Besuche zu empfangen, mit Ausnahme der offiziellen Persönlichkeiten, die mit Bewilligung der lokalen Behörden das Lager besuchen, als da sind: Vertreter der Schutzmächte, Vertreter und Delegierte der Roten Kreuze und andere Organe gleicher Art. Im Notfalle kann das Arrestlokal von außen bewacht werden. Erschwerende Bedingungen während des Arrestes, einschließlich Einschränkung oder Entziehung der Nahrung, können nicht auferlegt werden.

   c) Strengere Überwachung, welche nach Entlassung aus dem Arrest verfügt werden kann, darf nicht in einer dauernden Einschränkung der Rechte oder in einer Veränderung der Lebensbedingungen des Kriegsgefangenen bestehen. Es darf also z. B. die Aufstellung von

Posten im Zimmer des Kriegsgefangenen selbst, die Beschränkung des normalen Rechtes auf Korrespondenz oder die Entziehung der Möglichkeit, Einkäufe zu machen, oder das Verbot die Fenster zu öffnen, spazieren zu gehen, nicht geduldet werden.

d) Alle im Augenblick des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention in Abbüßung begriffenen Arreststrafen, deren Dauer die in der vorliegenden Vereinbarung fixierten Ausmaße überschreiten, müssen auf das festgesetzte Maximalausmaß reduziert werden.

e) Die Verurteilung über Vergehen und Verbrechen, die während der Flucht oder im Zusammenhang mit dieser begangen wurden, wird bis nach Kriegsende aufgeschoben. Das Urteil wird dann durch Sondergerichte, zusammengesetzt aus Vertretern neutraler Länder unter Teilnahme von Vertretern der kriegführenden Länder, gefällt werden. Eine Ausnahme bilden die Verbrechen des Mordes und des Raubes. Im Falle Kriegsgefangene dieser letzteren Verbrechen beschuldigt werden, erfolgt die Verhandlung gegen den Kriegsgefangenen unter jenen Modalitäten, welche in einer besonderen Vereinbarung bezüglich der Strafprozeßführung gegen Kriegsgefangene enthalten sind.

f) Die vollzogenen Urteile und die in Abbüßung begriffenen Strafen werden mit dem Tage der beiderseitigen Annahme der gegenwärtigen Vereinbarung aufgehoben.

g) Die übereinkommenden Parteien verpflichten sich, genau darauf zu achten, daß Handgreiflichkeiten, Anlegen von Handfesseln und Spangen als Verschärfung der Arreststrafen nicht in Anwendung kommen.

h) Den Kameraden eines entflohenen Gefangenen darf keine Strafe oder Belästigung auferlegt werden.

IX. Bekanntgabe von Beschwerden

1. Jede Beschwerde eines Kriegsgefangenen muß durch diesen demjenigen seiner Vorgesetzten überreicht werden, welcher das Recht hat, darüber zu entscheiden. Im Falle, daß der Kriegsgefangene mit der Entscheidung sich nicht zufrieden geben würde, wird die Klage in einem besonderen Buche, welches diesem Zwecke dient, eingetragen werden. Die Klage wird sodann im Wege des Lagerkommandanten an das Kriegsministerium geleitet werden, um nach Wahl des Kriegsgefangenen dem Vertreter der Schutzmacht oder dem Roten Kreuz des gefangennehmenden Staates oder dem Roten Kreuz einer neutralen Gesellschaft, oder aber der ständigen delegierten Schwester bekanntgegeben zu werden. Ausschließlich dem Kriegsministerium ist das Recht vorbehalten, die Weitergabe von Beschwerden, deren Inhalt militärische Interessen in ernstlicher Weise schädigen könnte, zu sistieren.

3. Der Kriegsgefangene ist nur dann zurückzuweisen und strafbar, wenn die Beschwerde wissentlich falsch oder kleinlich ist. In solchen Fällen wird der Lagerkommandant jedoch die Beschwerde bzw. die verhängte Bestrafung in dem Beschwerdebuch eintragen.

4. Das Beschwerdebuch muß allen Vertretern der Schutzmächte, der neutralen Gesellschaften vom Roten Kreuze und den delegierten Schwestern aus der Heimat der Kriegsgefangenen oder ihrer Verbündeten, welche das Lager besuchen, vorgewiesen werden.

X. Eigentumsschutz der Kriegsgefangenen

Artikel 1. Von dem Augenblick der Gefangennahme bis zur Repartriierung oder Entlassung ins neutrale Ausland, darf dem Kriegsgefangenen mit Ausnahme von Waffen, Pferden und militärischer Ausrüstung kein Eigentum, ob mitgebracht oder an Ort und Stelle gekauft oder als Geschenk empfangen, konfisziert oder vorübergehend weggenommen werden.

Artikel 2. Die Bestimmungen des Protokolls von Stockholm, welche sich auf die den Kriegsgefangenen pro Dekade auszuzahlenden Geldsummen beziehen, werden wie folgt geändert: Für Offiziere 40 Rubel, 80 Mark, 100 Kronen, 100 Lei oder 4 türkische Pfund; für Soldaten 20 Rubel, 40 Mark, 50 Kronen, 50 Lei oder 2 türkische Pfund.
Das den Kriegsgefangenen demgemäß ausgefolgte Geld wird keinesfalls konfisziert werden können, weder während der Gefangenschaft, noch anläßlich der Entlassung in die Heimat.

Artikel 3. Die Einführung von Lagergeld, darf, wo sie besteht, die Lebensbedingungen für die Kriegsgefangenen nicht verschlechtern; es wird daher bestimmt, daß für den Fall beabsichtigter Einkäufe außerhalb des Lagers das Lagergeld vom Kommando gegen staatliche Währung eingewechselt werden muß.

Artikel 4. Die kriegsgefangenen Offiziere erhalten auch in den Spitälern ihre Bezüge weiter, ohne das ein Abzug für ärztliche Behandlung, besondere Kost oder aus einem anderen Titel

erfolgen würde. Die kriegsgefangenen Offiziere haben ihre vollen Bezüge auch während Abbüßung der Strafe oder während der Untersuchungshaft zu bekommen.
Den Kriegsgefangenen darf anläßlich ihrer Repatriierung oder Internierung im neutralen Lande kein Eigentum weggenommen werden, mit Ausnahme der folgenden Gegenstände:

1. Geldstücke in Gold oder in Silber höher als je: 1 Rubel, 1 Krone, 1 Mark, 1 Lei, 5 Piaster.
2. Banknoten, deren Gesamtwert überschreitet: bei Offizieren 500 Rubel, 1000 Mark, 1200 Kronen, 1200 Lei, 50 türkische Pfund; bei Mannschaftspersonen 50 Rubel, 100 Mark, 120 Kronen, 120 Lei, 5 türkische Pfund.
3. Alle Schmuckgegenstände, welche die Marke des gefangenhaltenden Staates tragen, wie auch alle edlen Metalle und Edelsteine, die unverarbeitet sind.
4. Waffen und militärisches Ausrüstungsmaterial, photographische Apparate, Feldstecher etc.
5. Stoffe, Leder und Pelze, die nicht verarbeitet sind.
6. Schuhe mehr als ein Paar, Leibwäsche mehr als drei Garnituren, einschließlich der auf dem Leibe befindlichen und einer Wollgarnitur. Anzüge, mehr als zwei vollständige, einschließlich der auf dem Leibe befindlichen, dann einen Mantel, Polster und Decken, mehr als ein Stück jeder Art. Die Wahl der mitzunehmenden Gegenstände bleibt den Kriegsgefangenen selbst vorbehalten.
7. Medikamente, Verbandzeug und chirurgische Instrumente mit Ausnahme jener, die sich nachweislich im Besitze der Kriegsgefangenen anläßlich der Gefangennahme befunden haben.
8. Nahrungsmittel.

Briefschaften, Photographien, Schriften, gedruckte Bücher können die Kriegsgefangenen alle jene mit sich nehmen, die vor der Abreise im letzten Internierungsort oder Spital durch die dortige Behörde zensuriert und gesiegelt wurden. Gleichartige Objekte, welche nicht das Zensursiegel tragen, werden abgenommen und der Zensur nachträglich unterbreitet; die Behörde, welche diese Nachzensur vornimmt, wird den Teil, welchen sie für geeignet hält, dem Roten Kreuz übermitteln, welches die Weiterleitung an das heimatliche Rote Kreuz der Kriegsgefangenen besorgt, unter Bezeichnung der Pakete mit dem Namen der betreffenden Kriegsgefangenen.
Das Gesamtgewicht des mitgeführten Gepäcks darf 50 kg bei Offizieren und 25 kg bei Soldaten nicht übersteigen. Anläßlich der Abreise der Kriegsgefangenen werden alle jene Summen, welche sie über die zur Mitnahme erlaubte Summe besitzen, wie auch die Schmuckgegenstände, deren Außerlandbringung ihnen auf Grund vorstehender Vereinbarungen verboten ist, nicht gänzlich konfisziert, sondern in Vormerkungen eingetragen, welche die Unterschrift der übernehmenden Behörde tragen. Jeder Kriegsgefangene muß beim Verlassen des Landes eine Abschrift dieser Vormerkung besitzen.
Alle auf Grund dieser Vereinbarung zurückgehaltenen Geldsummen und Gegenstände werden nach Kriegsende ihrem Besitzer wieder ausgefolgt werden.
Die vorstehenden angeführten Bestimmungen, betreffend Eigentumsbehandlung, müssen in allen Unterkunftsorten der Kriegsgefangenen, Lagern, Spitälern etc. affichiert werden.
Die Verfügungen dieses Artikels werden sogar vor der Annahme des Gesamtprotokolles durch die in Frage kommenden Regierungen sobald als möglich in Kraft treten, spätestens am 1. XII. 1917 neuen Datums.

Artikel 6. Bei ihrer Entlassung in die Heimat müssen die Kriegsgefangenen genügend mit Kleidung und Schuhen, d. i. Leibwäsche, Uniform, Kopfbedeckung, Stiefeln und, wenn der Jahreszeit nach erforderlich, mit Manteln versehen sein. Im Falle des Mangels an Lederstiefeln, müssen die Kriegsgefangenen mit landesüblicher Fußbekleidung versehen sein.

Artikel 7. Die den Kriegsgefangenen zugewiesenen Fußbekleidungen müssen, soweit sie Ersatz für Lederschuhe bilden, und falls sie Sohlen aus unbiegsamen Material haben, z. B. Holzsohlen, so verfertigt sein, daß der Fuß frei abgebogen werden kann. Den Kriegsgefangenen muß es im Rahmen der bestehenden Anordnungen für die lokale Zivilbevölkerung gestattet sein, sich Fußbekleidung anzuschaffen.
Es muß nicht besonders hervorgehoben werden, daß die Fußbekleidung, welche im Augenblicke der Gefangennahme Eigentum der Kriegsgefangenen ist, oder aber durch Ankauf oder Geschenk in ihren Besitz gelangte, ihnen weder weggenommen werden, noch vertauscht werden darf, es sei denn wegen Abnützung.

Artikel 8. Entsprechend den Vereinbarungen auf der Konferenz von Stockholm werden diejenigen Gegenstände, welche aus dem Privateigentum von Verstorbenen und entflohenen etc. Kriegsgefangenen stammen und deren Sendung in die Heimat möglich ist, den Zentralauskunftsstellen für Kriegsgefangene baldmöglichst zur Weiterleitung in die Heimat geschickt werden.

RICHTLINIEN

für die I*nternierung minderschwerverwundeter und kranker (sog. halbinvalider) Kriegsgefangener in der Schweiz nach dem deutsch-französischen Abkommen vom Januar 1916.* (Gültig für solche Schwerverwundete, die für einen Austausch nach dem deutsch-französischen Austauschabkommen vom Januar 1915 nicht in Betracht kommen.)

Nachstehende Richtlinien standen bis zum Januar 1918 in Geltung, wo sie durch neue Richtlinien (siehe unten) ersetzt wurden. (Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI, Jahrg. 1920, S. 56f.).

1. Tuberkulose der Atmungsorgane, auch in den frühesten Anfangsstadien.
2. Tuberkulose anderer Organe (Haut, Drüsen, Knochen, Gelenke, Verdauungs-, Harn- und Geschlechtsorgane usw.).
3. Chronische konstitutionelle Krankheiten, chronische Krankheiten des Blutes und chronische Intoxikationen (Malaria, Diabetes, Leukämie, perniziöse Anämie, Chlor-, Kohlenoxyd-, Blei- und Quecksilbervergiftungen usw.).
4. Chronische Erkrankungen der Luftwege (Stenosen, hochgradiges Emphysem, chronische Bronchitis, Asthma, chronische Brust- und Rippenfellentzündung usw.).
5. Chronische Erkrankungen der Zirkulationsorgane (Herzklappen- und Herzmuskelerkrankungen, Aneurysmen, hochgradige Varicen, Arteriosklerose usw.).
6. Chronische Erkrankungen der Verdauungsorgane, die dauernd einer besonderen Ernährungsweise bedürfen.
7. Chronische Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane (Chronische Nephritis, Blasensteine, Prostatahypertrophie usw.).
8. Chronische Leiden des zentralen und peripheren Nervensystems (Hysterie, Epilepsie, Morbus Basedowii, chronische Ischias, Lähmungen, Krämpfe und andere schwere nervöse Zustände).
9. Chronische Erkrankungen der Sinnesorgane (Glaukom, Hornhaut-, Regenbogenhaut- und Adlerhautentzündung, Otitis chronice media usw.).
10. Blindheit oder Verlust eines Auges, bei nicht normaler Sehschärfe des anderen.
11. Taubheit auf beiden Ohren.
12. Ausgedehnte chronische Hautleiden, Hautgeschwüre, Fisteln.
13. Chronischer Gelenkrheumatismus und Gicht mit sichtbaren Veränderungen.
14. Bösartige Neubildungen oder gutartige mit erheblichen Funktionsstörungen.
15. Durch Alter oder durch Krankheit bedingte, erhebliche Schwächezustände.
16. Schwere Formen von Syphilis mit Funktionsstörung.
17. Verlust eines Gliedes bei Offizieren und Unteroffizieren. (Bei Mannschaften bewirkt der Verlust eines Gliedes den direkten Austausch.)
18. Versteifung wichtiger Gelenke, Pheudarthrosen, Verkürzung der Extremitäten, Muskelatrophien, voraussichtliche Nervenlähmung durch Schußverletzung.
19. Alle in den vorstehenden Ziffern nicht genannten, durch Krankheit, Verwundung usw. verursachten Folgezustände, welche eine mindestens 1 Jahr dauernde, vollständige Militäruntauglichkeit nach sich ziehen (Verstümmelung des Gesichts. Zertrümmerung der Kiefer, Folgezustände von Trepanationen, torpide Wunden usw.).
20. Seltene Fälle, welche unter keine der obigen Kategorien fallen, die aber nach Ansicht der Kommissionen der Internierung dringend bedürfen und den obigen Kategorien an Schwere der Krankheit oder Verletzung gleichwertig sind.

Ausgeschlossen waren:

1. Alle schweren Nerven- und Geisteskrankheiten, die eine Anstaltsbehandlung notwendig machen. (Unheilbare Geisteskrankheiten oder solche, die eine langdauernde Behandlung oder Beaufsichtigung in einer Spezialanstalt erfordern, bewirken den Austausch.)
2. Chronischer Alkoholismus.
3. Übertragbare Krankheiten aller Art im Stadium der Übertragbarkeit.
4. Infektionskrankheiten, Gonorrhöe, Lues I und II, Trachom usw.

RICHTLINIEN

für die Hospitalisierung, festgelegt durch die deutsch-französische Kriegsgefangenenkonferenz in Bern im Dezember 1917. (Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI, Jahrg. 1920, S. 61)

A. Leitende Gesichtspunkte

Hospitalisiert werden:

1. Kranke und Verwundete, deren Heilung innerhalb Jahresfrist zu erwarten ist und bei denen durch die in der Schweiz zur Verfügung stehenden Mittel eine Heilung eher und sicherer zu erwarten ist als bei Fortdauer der eigentlichen Kriegsgefangenschaft.
2. Kriegsgefangene, deren Gesundheit in körperlicher oder geistiger Beziehung durch die Fortdauer der Kriegsgefangenschaft nach ärztlichem Ermessen ernsthaft gefährdet erscheint und welche voraussichtlich durch die Internierung in der Schweiz dieser Gefährdung entzogen werden können.
3. Alle Fälle von Malaria mit nachweisbaren Organveränderungen. (Chronische erhebliche Vergrößerung von Leber oder Milz, Kachexie usw.).
4. Schwere chronische Hautkrankheiten, sofern sie nicht ihrer Natur nach für die Internierung in der Schweiz geeignet sind.

B. Spezielle Gesichtspunkte

1. Alle Formen von Tuberkulose, gleichgültig welcher Organe, die nach ärztlichem Ermessen durch die in der Schweiz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Hochgebirge, Sanatoriumsbehandlung usw.) zur Heilung oder wenigstens erheblichen Besserung gebracht werden können.
2. Alle Formen von behandlungsbedürftigen Erkrankungen der Atmungs-, Zirkulations-, Verdauungs-, Urogenital-, Nerven-, Sinnes-, Lokomotions- und Hautorgane, soweit sie nicht einerseits unter die für den Austausch von Land zu Land bestimmten Kategorien fallen, soweit sie nicht andererseits zu voraussichtlich glatt in Heilung übergehenden eigentlichen akuten Krankheiten gehören, und bei denen nach ärztlichem Ermessen anzunehmen ist, daß sie durch die in der Schweiz vorhandenen Heilfaktoren wesentlich besser zur Heilung gebracht werden können als in der Gefangenschaft.
   Insbesondere in Berücksichtigung zu ziehen sind die durch die Kriegsereignisse oder die Gefangenschaft selbst verursachten oder ausgelösten nervösen Störungen, wie die sogenannten Stacheldraht- oder Gefangenschaftspsychosen und dergleichen.
   Alle derartigen sicher konstatierten Fälle sollen zur Hospitalisierung gelangen, soweit sie nicht wegen ihrer Schwere oder ihres konstitutionellen Charakters direkt auszutauschen sind.
   Fälle von sogenannter Stacheldraht- oder Gefangenschaftspsychose oder Neurose, welche nach dreimonatlichem Aufenthalt in der Schweiz nicht geheilt sind oder sich nicht sichtlich auf dem Weg zur endgültigen Heilung befinden, werden nachher von der Schweiz aus repatriiert.
3. Alle Fälle von Verwundungen, Verletzungen oder deren Folgen, die in der Schweiz bessere Aussicht auf Heilung haben als in der Gefangenschaft, soweit sie einerseits nicht dem direkten Austausch unterliegen oder andererseits nicht unerheblich sind.
4. Alle Fälle von sicher konstatierter Malaria o h n e klinisch nachweisbare Organveränderungen (chronische Leber- und Milzschwellung, Kachexie usw.), für deren endgültige Heilung der Aufenthalt in der Schweiz besonders günstige Aussichten bietet.
5. Alle Fälle von Vergiftungen (insbesondere Gas, Metall, Alkaloide), für welche die Heilungsaussichten in der Schweiz besonders günstig sind.

Von der Hospitalisierung sind ausgeschlossen:

1. Alle sicher konstatierten Geisteskrankheiten.
2. Alle schweren als unheilbar zu taxierenden organischen und funktionellen Nervenkrankheiten. (Diese beiden Kategorien gelangen zum direkten Austausch.)
3. Schwerer chronischer Alkoholismus.
4. Alle kontagiösen Krankheiten im Stadium der Übertragbarkeit. (Die akuten Infektionskrankheiten, Lues I und II, Trachom, Lepra usw.)

C. Allgemeine Bemerkungen

Die oben festgestellten Bedingungen sollen im allgemeinen in möglichst weitherziger Weise ausgelegt und angewendet werden.
Es gilt das insbesondere für die durch Kriegsereignisse oder Gefangenschaft selbst hervorgerufenen oder ausgelösten neurotischen und psychotischen Zustände (Stacheldraht- oder Gefangenschaftspsychose usw.) sowie für die Tuberkulose in allen Stadien.
Es ist selbstverständlich, daß den Lager- und Kontrollkommissionen außer den sub II angeführten Beispielen eine Menge Fälle vorgeführt werden, welche in dieselben nicht genau hineinpassen. Diese Beispiele sind daher auch nur als besonders typisch angeführt worden, und es ist von einer analogen Aufstellung chirurgischer Beispiele deshalb Umgang genommen worden, weil, abgesehen von den ohne weiteres klaren Fällen, wie Amputierte und dergleichen, besondere Typen schwer aufzustellen sind und sich deren Aufstellung durch die Erfahrung als wenig praktisch erwiesen hat. Alle Fälle, welche in die angeführten Beispiele nicht genau hineinpassen, sind sinngemäß nach den aufgestellten leitenden Gesichtspunkten zu beurteilen.

VEREINBARUNG ÜBER KRIEGS- UND ZIVILGEFANGENE ZWISCHEN DER DEUTSCHEN UND DER GROSSBRITANNISCHEN REGIERUNG

Haag, 2. VII. 1917

(Vgl. Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. XI, Jahrg. 1920, S. 90f.)
(Vgl. Deutscher Reichsanzeiger, Nr. 199 vom 22. VIII. 1917.)

I. Wiederaufnahme der bereits vereinbarten Austauschtransporte

§ 1. Die auf Grund der bestehenden Vereinbarungen auszuführende Heimbeförderung der Kriegs- und Zivilgefangenen soll so bald als möglich wieder aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist die Niederländische Regierung beiderseits ersucht worden, diese Austauschtransporte in einer der Deutschen und der Großbritannischen Regierung genehmen Weise zu veranstalten und durchzuführen.

II. Entlassung kranker und verwundeter Kriegsgefangener und deren Internierung in neutralen Ländern

§ 2. Entlassung tuberkulosekranker Kriegsgefangener in die Heimat

Diejenigen wegen Tuberkulose in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen, die als geheilt anzusehen sind, sollen auf Grund einer gemäß § 8 vorgenommenen Untersuchung in ihre Heimat entlassen werden.

§ 3. Neue Listen von Krankheiten und Gebrechen

Neue, nach milderen Grundsätzen aufgestellte Listen von Krankheiten und Gebrechen sollen als Grundlage für die Auswahl von Kriegsgefangenen dienen:
a) für die unmittelbar oder aus einem neutralen Lande erfolgende Entlassung in die Heimat;
b) für die Internierung in einem neutralen Lande.
Bis zur Aufstellung dieser neuen Listen sollen die vor kurzem zwischen den deutschen, französischen und schweizerischen Militärbehörden vereinbarten neuen Listen für den oben erwähnten Zweck maßgebend sein.

§ 4. Die Stacheldrahtkrankheit

Kriegsgefangene, die mindestens 18 Monate in Gefangenschaft waren und an der „Stacheldrahtkrankheit" leiden, sollen künftig als für die Internierung in der Schweiz oder einem anderen neutralen Lande geeignet anerkannt werden. Wenn sich nach einer dreimonatigen Internierung eine erhebliche Besserung des Gesundheitszustandes nicht feststellen läßt, soll die Krankheit als schwer angesehen werden und der Internierte gemäß § 8 auf die Entlassung in die Heimat Anspruch haben.

§ 5. „Komplementärinternierung" nach den neuen Listen von Krankheiten und Gebrechen

A. Im August und September d. J. soll entsprechend der zwischen Deutschland und Frankreich getroffenen Vereinbarung unter der Voraussetzung der Zustimmung der Schweizerischen Regierung eine Komplementärinternierung von Gefangenen stattfinden, die vor dem 1. November 1916 in Gefangenschaft geraten sind.

Die Untersuchung für diese Internierung soll von zwei Kommissionen vorgenommen werden, die aus je drei schweizerischen und drei Ärzten des Nehmestaates besteht. Bei Stimmengleichheit soll die Stimme des ältesten schweizerischen Arztes den Ausschlag geben. Die Kommissionen sollen am 1. August d. J. zusammentreten und ihre Entscheidung in jedem der ihnen vorgelegten Fälle auf die neuen, oben erwähnten Listen gründen.
Die Klassen von Kriegsgefangenen, über die von diesen Kommissionen entschieden werden soll, sind folgende:

a) Kriegsgefangene, deren Internierung in einem neutralen Lande von der ärztlichen Reisekommission schon vorgesehen, aber einer späteren Entscheidung vorbehalten worden ist,
b) Kriegsgefangene, von denen bekannt geworden ist, daß sie schon längere Zeit krank sind, die aber aus unbekannten Gründen nicht als internierungsbedürftig anerkannt worden sind,
c) Kriegsgefangene, die durch Versehen oder Unachtsamkeit nicht von der Reisekommission untersucht worden sind, oder die nicht imstande waren, vor ihr zu erscheinen.

B. Keiner von diesen Kriegsgefangenen soll durch die oben erwähnte Kommission bei der ersten Untersuchung endgültig zurückgewiesen werden. Alle diejenigen, die nicht für die sofortige Internierung bestimmt wurden, sollen in ein Beobachtungslager überführt werden, und ihre Fälle sollen durch die Kommission nach einem Zeitraum von vier Wochen wieder untersucht werden. Wenn die Entscheidung der Kommission dem Gefangenen ungünstig ist, sollen die Gründe eingehend angegeben werden.

C. Alle Kriegsgefangenen, die bei der Untersuchung für die Komplementärinternierung als dafür geeignet befunden worden sind, sollen so bald als möglich in die Schweiz überführt werden.

§ 6. Entlassung internierter Kriegsgefangener in die Heimat

Zur Gewinnung von Plätzen für die Komplementärinternierung sollen die von der Deutschen Regierung internierten britischen Kriegsgefangenen und die von der Britischen Regierung internierten deutschen Kriegsgefangenen, deren vollständige Heilung noch längere Zeit in Anspruch nimmt, von der Schweiz im August und September d. J. entsprechend den Bestimmungen über den Austausch von Schwerverwundeten und Schwerkranken in die Heimat entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht den schweizerischen Ärzten zu und soll für beide Teile bindend sein, außer wenn der Überschuß von Angehörigen des einen Teiles über die Angehörigen des anderen Teiles 20 % oder mehr dieser Zahl beträgt. In diesem Fall soll die bisherige Art der Untersuchung beibehalten werden. (Siehe § 8.)

§ 7. Weitere Untersuchungen nach den neuen Listen

A. Sobald wie möglich nach dem Abschluß der in § 5 erwähnten Untersuchungen sollen die Kommissionen, die aus zwei Ärzten des neutralen Staates und drei Ärzten des Nehmestaates zusammengesetzt sind, mit der Untersuchung der Gefangenen beginnen, die von den Lagerärzten des Nehmestaates für die Internierung empfohlen worden sind, nachdem eine sorgfältige Untersuchung im Anschluß an die neue Liste von Krankheiten und Gebrechen für die Internierung vorgenommen worden ist.
B. Dasselbe Verfahren soll bei späteren Untersuchungen kranker und verwundeter Kriegsgefangener zur Internierung in einem neutralen Staate angewandt werden. Die Untersuchungen sollen in Zwischenräumen von 3 bis 4 Monaten, wie bisher üblich, stattfinden.
C. Kriegsgefangene, die zur Internierung geeignet befunden worden sind, sollen sobald als möglich interniert werden.

§ 8. Untersuchung für die Entlassung in die Heimat aus einem neutralen Staate

Die Untersuchung von Verwundeten und Kranken für die Entlassung in die Heimat aus einem neutralen Lande soll nach Maßgabe der neuen Listen von Krankheiten und Gebrechen für die Entlassung in die Heimat und im übrigen nach den bisherigen Grundsätzen ausgeführt werden, nämlich durch eine Kommission, die aus zwei Ärzten des Nehmestaates und einem Vertreter der Gesandtschaft desselben Landes zusammengesetzt ist.

§ 9. Unmittelbare Entlassung in die Heimat

Die Auswahl der Kriegsgefangenen für die unmittelbare Entlassung in die Heimat soll nach Maßgabe der neuen Liste von Krankheiten und Gebrechen für die Entlassung in die Heimat erfolgen. Im übrigen soll das Verfahren das gleiche bleiben wie bisher.

§ 10. Verbot der Beschäftigung in die Heimat entlassener Kriegsgefangener

Kriegsgefangene, die nach den vorstehenden Grundsätzen in die Heimat entlassen worden sind, sollen weder an der Front, noch in der Etappe, noch innerhalb des besetzten Gebietes verwendet werden.

III. Internierung der nicht weniger als 18 Monate gefangen gehaltenen Offiziere und Unteroffiziere in einem neutralen Lande

§ 11. Die Offiziere und Unteroffiziere des einen Teiles sollen ohne Rücksicht auf Rang und Zahl, auch soweit sie eine Strafe verbüßen, sobald sie wenigstens 18 Monate Kriegsgefangene des anderen Teiles sind, in der Schweiz oder in einem anderen neutralen Lande interniert werden, falls sie nicht zurückzubleiben wünschen. Voraussetzung für das Vorstehende ist, daß sich die Möglichkeit einer Unterbringung für sie findet, was beide Regierungen zu erreichen bemüht sein werden. Für die Reihenfolge der Unterbringung in dem neutralen Lande soll der Zeitpunkt der Gefangennahme maßgebend sein. Soweit deutsche Offiziere und Unteroffiziere in Betracht kommen, soll diese Bestimmung lediglich auf alle diejenigen Anwendung finden, die jetzt oder später in Großbritannien oder Frankreich sind.

IV. Internierung kranker Zivilgefangener in den Niederlanden

§ 12. Von den deutschen Zivilpersonen, die zur Zeit in Großbritannien interniert sind, sollen 1600 und von den britischen Zivilpersonen, die zur Zeit in Deutschland interniert sind, sollen 400 in den Niederlanden interniert werden. Sie sollen durch die Ärzte des Nehmestaates gemäß der in Nr. II dieser Vereinbarung erwähnten neuen Liste von Krankheiten und Gebrechen für die Internierung von kranken und verwundeten Kriegsgefangenen ausgewählt werden. Wird auf einer Seite die Zahl der für die Internierung nach dieser Liste geeignet befundenen Zivilgefangenen nicht erreicht, so soll der Fehlbetrag durch Hinzufügung solcher Zivilgefangenen aufgebracht werden, die nach der Ansicht der Ärzte des Nehmestaates aus ärztlichen Gründen am ehesten der Entlassung aus der Gefangenschaft bedürftig erscheinen.

V. Verteilung der in den Niederlanden unterzubringenden Kriegs- und Zivilgefangenen

§ 13. In der Voraussetzung, daß die Niederländische Regierung, wie sie in Aussicht gestellt hat, 16 000 deutsche und britische Kriegs- oder Zivilgefangene zur Internierung aufnimmt, sollen die Plätze dieser Internierten wie folgt verteilt werden:

a) Es fallen auf kranke und verwundete Kriegsgefangene, die gemäß Nr. II dieser Vereinbarung zu internieren sind, 7500 Plätze,
b) auf Offiziere und Unteroffiziere, die nach Nr. III dieser Vereinbarung zu internieren sind, 6500 Plätze,
c) auf kranke Zivilgefangene, die nach Nr. IV dieser Vereinbarung zu internieren sind, 2000 Plätze.

Beide Regierungen sichern sich die unverzügliche Rücksendung aller aus der Internierung in den Niederlanden entflohenen Personen zu, soweit diese in ihre Gewalt kommen.

VI. Entlassung von bisher zurückgehaltenem Sanitätspersonal

§ 14. Sämtliche Mitglieder des deutschen Sanitätspersonals, die sich noch in britischer Gewalt befinden, und sämtliche Mitglieder des britischen Sanitätspersonals, die sich noch in deutscher Gewalt befinden, sollen unverzüglich entlassen und mit den Kriegsgefangenentransporten heimbefördert werden.

Der von dem Nehmestaat etwa verlangte Nachweis der Zugehörigkeit zu dem Sanitätspersonal soll vorbehaltlich der Prüfung des Nehmestaates durch Aufnahme in Listen erbracht werden, die von dem Heimatstaat aufgestellt und dem Nehmestaat auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Wenn der Nehmestaat Gründe für die Ablehnung des Anspruchs auf Entlassung einer in die Listen aufgenommenen Person hat, so hat er diese Gründe ausführlich anzugeben.

§ 15. Die Großbritannische Regierung wird dem ursprünglich zur deutschen Garnison in Tsingtau gehörigen, jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen deutschen Sanitätspersonal die Rückkehr nach Deutschland auf dem Seewege gestatten, falls die Regierung der Vereinigten Staaten diesem Personal die Rückkehr nach Deutschland gestatten wird.

VII. Bestrafung der Fluchtversuche von Kriegsgefangenen

§ 16. a) Die Dauer der von einem Kriegsgefangenen wegen eines einfachen Fluchtversuchs, auch im Wiederholungsfalle, zu verbüßenden Freiheitsstrafe soll 14 Tage nicht übersteigen.

Die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe wegen eines solchen Fluchtversuchs in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen, die im Verfolg oder bei Gelegenheit des Fluchtversuchs durch Aneignung oder Beschädigung fremden Eigentums begangen worden sind, soll 2 Monate nicht übersteigen.

b) Alle Kriegsgefangenen, die wegen eines einfachen oder in Verbindung mit anderen Straftaten der oben bezeichneten Art unternommenen Fluchtversuchs eine längere Freiheitsstrafe als vorerwähnt verbüßen, sollen alsbald auf freien Fuß gesetzt werden.

c) Alle Vergeltungsmaßnahmen gegen englische Kriegsgefangene in deutschen Händen wegen der Verurteilung deutscher Kriegsgefangener durch britische Behörden auf Grund von einfachen oder mit anderen strafbaren Handlungen der unter a bezeichneten Art begangenen Fluchtversuche sollen alsbald aufgehoben werden.

§ 17. Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen sollen spätestens am 1. August 1917 durchgeführt werden.

VIII. Aussetzung von Strafen für Kriegs- und Zivilgefangene

§ 18. Die Vollstreckung von Strafen für alle Straftaten, die von Kriegs- und Zivilgefangenen nach der Gefangennahme bis zum 1. August d. J. begangen sind, wird bis zum Friedensschluß ausgesetzt.

§ 19. Jeder unter die Bestimmung der vorhergehenden Paragraphen fallende Kriegs- und Zivilgefangene soll von jeder Art von Beschränkungen, die nicht alle Kriegs- und Zivilgefangenen treffen, befreit sein und in derselben Weise wie die übrigen Kriegs- und Zivilgefangenen alle diesen zustehenden Vorteile einschließlich der Entlassung in die Heimat und der Internierung in neutralen Ländern genießen.

IX. Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegs- und Zivilgefangene

§ 20. Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegs- und Zivilgefangene dürfen erst nach Ablauf einer Frist von wenigstens 4 Wochen seit ihrer Ankündigung durchgeführt werden.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkt ab, zu dem bei Vergeltungsmaßnahmen gegen deutsche Gefangene in englischer Gewalt die Schweizerische Gesandtschaft in London, bei Vergeltungsmaßnahmen gegen britische Gefangene in deutscher Gewalt die Niederländische Gesandtschaft in Berlin in Kenntnis gesetzt worden ist.

In geeignet erscheinenden Fällen wird vor Androhung von Vergeltungsmaßnahmen der Versuch gemacht werden, durch eine persönliche Aussprache im Haag den Anlaß zu der Vergeltungsmaßnahme zu beseitigen.

X. Beschleunigte Ablieferung von Paketsendungen

§ 21. Beide Heeresverwaltungen werden nach Kräften bemüht sein, für schnelle Ablieferung aller an die Kriegs- und Zivilgefangenen gerichteten Paketsendungen Sorge zu tragen und unnötige Überwachung zu vermeiden.

XI. Nachricht über Gefangennahme von Kriegsgefangenen

§ 22. Beide Heeresverwaltungen werden unverzüglich erneut Weisungen an die zuständigen Stellen ergehen lassen, um sicherzustellen,

a) daß alle Gefangennahmen von Kriegsgefangenen durch die Regierung des Nehmestaates der anderen Regierung mit tunlichst geringer Verzögerung mitgeteilt werden,
b) daß jedem Kriegsgefangenen alsbald nach der Gefangennahme die Benachrichtigung seiner Angehörigen gestattet und ermöglicht, sowie daß die Weiterleitung der Nachricht erleichtert wird,
c) daß tunlichst bald nach der Gefangennahme jedem Kriegsgefangenen Gelegenheit gegeben wird, seiner Familie eine Adresse mitzuteilen, unter der sie mit ihm in Verbindung treten kann.

ZWEITE DEUTSCH-ENGLISCHE VEREINBARUNG VOM 14. JULI 1918 IM HAAG

An agreement between the British and German Governments concerning combatant prisoners of war and civilians. (Miscelaneous, Nr. 20. Lond. 1918, Cd. 9147.) Beigegeben dem deutsch-englischen Übereinkommen vom gleichen Tage ein Schlußprotokoll und als Anlage: „Abmachungen und Zusagen der deutschen und britischen Delegierten während der Beratungen über Kriegsgefangene und Zivilgefangene im Haag in der Zeit vom 8. VI. bis 14. VII. 1918.

VEREINBARUNG
ZWISCHEN DER DEUTSCHEN UND DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG
ÜBER KRIEGSGEFANGENE VOM 15. MÄRZ 1918
(Erste Berner Vereinbarung)

I. Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat (Austausch von Land zu Land) und Internierung der Kriegsgefangenen in der Schweiz

1. Kriegsgefangene nach 18monatiger Gefangenschaft.

Artikel 1. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl unmittelbar in die Heimat entlassen, wenn sie das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl in der Schweiz interniert, wenn sie das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3. Im Falle von Zweifeln über das Alter der in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Kriegsgefangenen soll der Heimatstaat ersucht werden, eine amtliche Erklärung abzugeben, daß die Angaben der Gefangenen zutreffen.
Als Nachweis für das Alter der aus den besetzten Gebieten stammenden Kriegsgefangenen soll in Ermangelung standesamtlicher Urkunden die Erklärung des Heimatstaates genügen, daß die Angaben des Gefangenen glaubwürdig sind.

Artikel 4. Die Bestimmungen über Artikel 1 über die Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat sind auf die zur Zeit in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen entsprechend anzuwenden.

Artikel 5. Diejenigen Kriegsgefangenen, die zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung die in den Artikeln 1, 2 vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben, werden alsbald nach deren Eintritt unmittelbar in die Heimat entlassen werden oder aus der Schweiz heimgeschafft oder in der Schweiz interniert.

Artikel 6. Die zur Ausführung des Artikels 5 erforderlich werdenden Transporte sollen alle zwei Monate stattfinden.

2. Kranke und verwundete Kriegsgefangene.

Artikel 7. Im Januar 1918 werden Ärzte-Kommissionen in der gleichen Zusammensetzung wie im Oktober/November 1916 ihre Besuche in den deutschen und französischen Lagern wieder aufnehmen, um die wegen Krankheit oder Verwundung zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung berechtigten Kriegsgefangenen festzustellen. Dem schweizerischen Armeearzt bleibt vorbehalten, die Kommissionen anstatt mit mehreren nur mit einem einzigen schweizerischen Arzt zu besetzen, dem alsdann nur ein Arzt des Nehmestaates beizugeben ist; bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Falle der schweizerische Arzt.

Die von beiden Teilen im Mai 1917 angenommenen ärztlichen Grundsätze für die Entlassung in die Heimat und für die Internierung sollen sobald als möglich einer Durchsicht unterzogen werden, wobei auf eine möglichst klare und der Wissenschaft entsprechende Fassung Bedacht zu nehmen ist. Die Listen der Verwundungen sind zu erweitern und in Übereinstimmung mit denen der Krankheiten zu bringen.
Die Ärztekommissionen (sog. Reisekommissionen), deren Zahl nach dem Verhältnis der beiderseitigen Gefangenenzahlen bemessen ist, sollen die Lager alle zwei Monate besichtigen.
Der für die Kommissionen festzusetzende Reiseplan wird sowohl den Besuch von Kriegsgefangenenlagern als auch den von Zivilinterniertenlagern vorsehen.

Artikel 8. Den Reisekommissionen müssen vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 sowohl in den Lagern wie in den Arbeitskommandos alle Kriegsgefangenen vorgestellt werden,

1. die vom Lagerarzt in einer von ihm aufgestellten Liste zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung vorgeschlagen sind;
2. die von ihrem Heimatstaat, ihrer Familie oder einem Hilfsverein dem schweizerischen Armeearzt als Chef des Internierungswesens namhaft gemacht worden und in die von ihm angelegten Listen aufgenommen sind;

3. die von dem Hilfsausschuß des Lagers in den von ihm aufgestellten Listen zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung vorgeschlagen sind.

Zur Durchführung der Bestimmung in Abs. 1 Nr. 3 soll den Hilfsausschüssen gestattet werden, jeden Monat eine entsprechende Liste aus den zu ihrem Lager gehörigen Kriegsgefangenen aufzustellen, die dem Lagerkommandanten zu übergeben ist.

Die Listen der Lagerärzte und der Hilfsausschüsse werden von den Lagerkommandanten verwahrt, die Listen des Armeearztes werden von diesem den Reisekommissionen übergeben.

Die Reisekommissionen nehmen bei ihrer Ankunft im Lager und vor Beginn der Untersuchungen von den beim Lagerkommandanten befindlichen Listen (Abs. 1 Nr. 1 und 3) Kenntnis und vergleichen sie mit den Listen des Armeearztes (Abs. 1 Nr. 2). Sie haben das Recht, auch die Untersuchung derjenigen Kriegsgefangenen zu verlangen, die nur auf den Listen des Armeearztes und nicht in den beim Lagerkommandanten befindlichen Listen stehen.

Kriegsgefangene, die auf einer der Listen verzeichnet sind und ausnahmsweise vor der Ankunft der Reisekommission in ein anderes Lager versetzt sein sollten, sind der Kommission namhaft zu machen. Diese hat ihre Namen durch Vermittlung des Lagerkommandanten einer vom Nehmestaat zu bestimmenden Zentralstelle mitzuteilen, die dafür zu sorgen hat, daß der Kriegsgefangene unter allen Umständen einer Reisekommission vorgestellt wird.

Artikel 9. Kriegsgefangene, die sich im Operations- und Etappengebiet befinden und in den Listen des schweizerischen Armeearztes oder in den Listen der Hilfsausschüsse (Art. 8 Abs. Nr. 1 und 3) aufgeführt sind, sind von den Lagerärzten zu untersuchen und werden den Reisekommissionen vorgestellt, wenn sie auch vom Lagerarzt zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung vorgeschlagen werden.

Diese Kriegsgefangenen sind zum Zwecke der Vorstellung an einem Punkte zu versammeln, der einer Reisekommission zugänglich ist.

Artikel 10. Die zu einem Arbeitskommando gehörigen Kriegsgefangenen, welche in einer der im Artikel 8 bezeichneten Listen aufgeführt sind, müssen von der Reisekommission in gleicher Weise wie die Kriegsgefangenen in den Stammlagern untersucht werden. Dies gilt für alle Arbeitskommandos im Heimatgebiet ohne Ausnahme. Für die Arbeitskommandos im Operations- und Etappengebiet ist Artikel 9 maßgebend.

Bei jedem Arbeitskommando von mehr als 10 Gefangenen wählen diese unter sich einen Vertrauensmann; dieser hat dem Hilfsausschuß des Stammlagers die Namen der Gefangenen des Arbeitskommandos mitzuteilen, die nach seiner Ansicht der Kommission vorzustellen wären.

Bei den Arbeitskommandos von mehr als 50 Gefangenen soll der Vertrauensmann von einem oder zweien seiner Kameraden bei der Aufstellung der Listen unterstützt werden.

Die bei den Arbeitskommandos in der angegebenen Weise aufgestellten Listen sind alle zwei Monate dem Kommandanten des Stammlagers einzusenden und der im Stammlager aufgestellten Liste beizufügen.

Artikel 11. Sobald sich ein Kriegsgefangener in der Liste des Lagerarztes oder des Hilfsausschusses befindet, darf er bis zum nächsten Besuch der Ärztekommission — abgesehen von dringenden Ausnahmefällen wie z. B. zu landwirtschaftlichen Arbeiten usw. — nicht aus dem Bereich des Stammlagers versetzt werden.

Artikel 12. Die arbeitsverletzten Kriegsgefangenen sind unter den gleichen Bedingungen, wie die Kriegsverletzten in die Heimat zu entlassen oder zu internieren. Ihre Verletzungen oder ihre Invalidität werden in dieser Hinsicht den Kriegsverletzungen oder der Kriegsinvalidität gleichgeachtet.

Artikel 13. Kriegsgefangene, bei denen festgestellt ist, daß sie an heilbarer Tuberkulose leiden, oder bei denen begründeter Tuberkuloseverdacht besteht, müssen interniert werden.

Kriegsgefangene, bei denen unheilbare Tuberkulose festgestellt ist, müssen unverzüglich in die Heimat entlassen werden.

Bei der Untersuchung Kriegsgefangener, die an Nervenschwäche (Psychasthenie) leiden, ist möglichst wohlwollend zu verfahren.

Artikel 14. Die ablehnenden Entscheidungen der Reisekommissionen sind mit Gründen zu versehen und durch Vermittlung des schweizerischen Armeearztes der Stelle, die den Kriegsgefangenen namhaft gemacht hat (Heimatstaat, Familie, Hilfsverein), mitzuteilen.

Artikel 15. Falls der ernste Zustand eines Kriegsgefangenen dessen unverzügliche Entlassung in die Heimat oder Internierung erforderlich macht, ist der schweizerische Armeearzt zu verständigen.

Die vom Heimatstaat solcher Kriegsgefangener übermittelten Anträge auf Entlassung oder Internierung werden vom Armeearzt einer vorläufigen Prüfung unterzogen und — soweit sie in der Tat dringlich erscheinen — dem Nehmestaat übermittelt. Erkennt der Nehmestaat die Dringlichkeit nicht an, so muß er seiner Entscheidung eine Bescheinigung des Lagerarztes oder der Sanitätsformation, bei der sich der Gefangene befindet, beifügen.
Hochgradige Nervenschwäche (Psychasthenie) ist als dringlicher Fall dieser Art zu erachten.
Kriegsgefangene, die zweifellos den Bedingungen für die Entlassung in die Heimat entsprechen, werden, soweit als möglich, ohne weitere Untersuchung durch eine Reisekommission dem ersten Transport angeschlossen, sofern sie auf den von dem Lagerarzt oder dem Hilfsausschuß aufgestellten Listen zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung vorgeschlagen sind, und von der Kontrollkommission (Art. 16) angenommen werden. (Vgl. 2, S. 14.)

Artikel 16. Die von den Reisekommissionen zur Entlassung in die Heimat oder zur Internierung vorgeschlagenen Kriegsgefangenen sind von einer Kontrollkommission zu untersuchen, deren Entscheidung endgültig ist. Die Kontrollkommissionen bestehen aus drei schweizerischen Ärzten und drei Ärzten des Nehmestaates. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der rangälteste schweizerische Arzt.
Die ablehnenden Entscheidungen der Kontrollkommissionen sind mit Gründen zu versehen und durch Vermittlung des schweizerischen Armeearztes der Stelle, die den Kriegsgefangenen namhaft gemacht hat (Heimatstaat, Familie oder Hilfsverein), mitzuteilen.
Die von der Kontrollkommission als entlassungsberechtigt oder internierungsbedürftig anerkannten Kriegsgefangenen sind in kürzester Zeit in die Heimat oder in die Schweiz zu überführen.

Artikel 17. Die wegen Krankheit oder Verwundung in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen werden heimgeschafft, wie sie den hierfür aufgestellten gesundheitlichen Voraussetzungen entsprechen.
Die Listen der von den schweizerischen Untersuchungskommissionen zur Heimschaffung vorgeschlagenen Kriegsgefangenen werden der diplomatischen Vertretung des Nehmestaates übersandt. In den von dieser Vertretung als zweifelhaft bezeichneten Fällen findet eine Nachuntersuchung durch eine Kommission statt, die aus einem schweizerischen Arzt und einem Arzt des Nehmestaates zusammengesetzt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ärzten ist die Stimme des schweizerischen Arztes maßgebend.

3. *Gemeinsame Bestimmungen.*

Artikel 18. Kriegsgefangene, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden, sollen bis zum Abschluß des Strafverfahrens mit Einschluß des Strafvollzugs, und Kriegsgefangene, die sich auf Grund gerichtlichen Urteiles in Strafhaft befinden, sollen bis zur Verbüßung der Strafe von der Entlassung oder Internierung ausgenommen werden.
Gerichtlich bestrafte Kriegsgefangene, deren Strafen nach den zwischen den beiden Teilen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden Vereinbarungen auszusetzen ist, sollen, gleichviel, ob bei ihnen die Voraussetzung für die Entlassung in die Heimat oder für Internierung vorliegen, in der Schweiz interniert werden, es sei denn, daß sie auf ihren eigenen Wunsch den noch nicht vollstreckten Teil der Strafe verbüßen.
Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene, die den Voraussetzungen für die Entlassung in die Heimat oder für die Internierung entsprechen, dürfen aus dem Grunde, weil sie ihre Strafe noch nicht verbüßt haben, nicht länger als 30 Tage zurückbehalten werden.

Artikel 19. Kriegsgefangene, die nach dem 1. V. 1917 in die Heimat entlassen worden sind oder in Zukunft entlassen werden, dürfen im Heeresdienst weder an der Front noch in der Etappe, noch innerhalb des besetzten feindlichen Gebietes, noch in den Gebieten oder Besitzungen eines mit ihrem Heimatstaat verbündeten Staates verwendet werden. Soweit bisher mit solchen Kriegsgefangenen anders verfahren worden ist, verpflichten sich beide Regierungen, deren Rückberufung unverzüglich zu veranlassen.

II. Entlassung des Sanitätspersonals in die Heimat

Artikel 20. Das gesamte unter dem Schutze der Genfer Konvention stehende Sanitätspersonal soll in Zukunft in regelmäßigen alle zwei Monate aufeinander folgenden Transporten in die Heimat entlassen werden.
Die Transporte sollen zwischen dem 15. und 25. II. beginnen. Sie finden in Pendelzügen statt, und zwar soll der erste Transport im April von Lyon abgehen; in gleicher Weise wechselt der Ausgangspunkt der Transporte alle zwei Monate.

Artikel 21. Die Listen der in die Heimat zu entlassenden Sanitätspersonen sind vom Heimatstaat aufzustellen und von diesem mit einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Eigenschaft der darin aufgeführten Personen zu versehen. Für Personen, die nicht in solchen Listen aufgeführt sind, kann der Ursprungsstaat Einzelbescheinigungen ausstellen.
Die Bescheinigungen müssen ausschließlich von dem zuständigen Kriegsministerium ausgehen und einem zwischen beiden Teilen im voraus zu vereinbarenden Wortlaut entsprechen. Ihre Übermittlung an den Nehmestaat erfolgt ausschließlich auf dem diplomatischen Wege.

Artikel 22. Gehört eine Sanitätsperson einem Truppenteil an, dessen Register und Akten vernichtet sind oder sich in den Händen des Feindes befinden, so soll eine Bescheinigung des Heimatstaates, wonach ihre Zugehörigkeit zum Sanitätspersonal als wahrscheinlich anzunehmen ist, als ein entsprechender Nachweis anerkannt werden.

Artikel 23. Die auf Grund einer der in den Artikeln 21, 22 vorgesehenen Bescheinigungen in die Heimat entlassenen Personen dürfen nur als Sanitätspersonen wieder verwendet werden.

Artikel 24. Die Zivilärzte, die zum Dienst in einer militärischen Formation durch Maueranschlag, schriftlicher Befehle oder Bestallung aufgerufen waren, sind im Sinne der Artikel 20 bis 23 als Militärärzte anzusehen, soweit sie nicht für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung ihres Aufenthaltsortes verwendet werden.

III. Behandlung der Kriegsgefangenen

1. Nach der Gefangennahme.

Artikel 25. Die in Gefangenschaft geratenen feindlichen Heeresangehörigen sind unverzüglich in Sammellager, die mindestens 30 km von der Feuerlinie entfernt sein müssen, zurückzuführen. Bis dahin ist für ihre angemessene Unterbringung und Verpflegung Sorge zu tragen. Sie dürfen zu keiner Arbeit gezwungen werden, die unmittelbar mit den Kriegsunternehmungen zusammenhängt.
Ihre Behandlung richtet sich nach den durch die internationalen Vereinbarungen festgelegten Grundsätzen. Insbesondere sind sie vor tätlichen Angriffen und persönlichen Beleidigungen, sowie vor öffentlicher Neugier zu schützen und mit Menschlichkeit zu behandeln.

Artikel 26. Zwangsmittel irgendwelcher Art, um von den Kriegsgefangenen Aussagen über die Verhältnisse ihres Heeres oder ihres Landes zu erzwingen, sind unzulässig. Kriegsgefangene, die eine Aussage verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt, noch sonstigen Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Artikel 27. Den Kriegsgefangenen darf das in ihrem Besitz befindliche Geld nur auf den Befehl eines Offiziers und nur dann abgenommen werden, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, darüber einen ordnungsmäßigen Nachweis zu führen. Das abgenommene Geld ist jedem Kriegsgefangenen gutzuschreiben; hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszuhändigen. Dagegen müssen ihnen sonstige Wertgegenstände, wie Ringe, Uhren, Zigarren- und Zigarettentaschen usw. sowie Rangabzeichen und Auszeichnungen belassen werden.

Artikel 28. Beide Teile werden den militärischen Stellen erneute Weisungen erteilen, um allen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 25 bis 27 aufs schärfste entgegenzutreten.

Artikel 29. Die Kriegsgefangenen sind in den Sammellagern im Operations- und Etappengebiet ebenso zu behandeln, wie die Kriegsgefangenen im Heimatgebiet.

2. Im Operationsgebiete zurückbleibende Kriegsgefangene.

Artikel 30. Im Operations- und Etappengebiet dürfen außer den Kriegsgefangenen, die infolge von Verwundung oder Krankheit nicht in die Lazarette des Heimatgebietes überführt werden können, nur gesunde Kriegsgefangene zurückgehalten werden, die einem Arbeitskommando zugewiesen sind.
Alle übrigen Kriegsgefangenen sind so bald als möglich in das Heimatgebiet des Nehmestaates zu überführen.

Artikel 31. Allen im Operationsgebiet zurückbleibenden Kriegsgefangenen ist es ohne Ausnahme zu ermöglichen, unter denselben Bedingungen wie die Kriegsgefangenen im Heimatgebiet Briefe und Karten abzusenden, sowie Briefe, Karten, Postanweisungen und Pakete zu empfangen. Es

muß ihnen gestattet werden, innerhalb eines Monats nach ihrer Gefangennahme ihrer Familie eine genaue Adresse mitzuteilen, unter der die regelmäßige und rasche Zustellung ihrer Postsachen erfolgen kann; jede Änderung dieser Adresse dürfen die Kriegsgefangenen unverzüglich ihren Angehörigen mitteilen.

Artikel 32. Die im Operations- und Etappengebiet zurückbleibenden Kriegsgefangenen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 30 km von der Feuerlinie beschäftigt werden.

3. *Nachrichten über die Gefangennahme.*

Artikel 33. Innerhalb eines Monats nach der Gefangennahme sind die Personalien der Kriegsgefangenen aufzunehmen und dem Kriegsministerium des Nehmestaates zu übermitteln, von dem sie so schnell als möglich an die Regierung des Heimatstaates weiterzuleiten sind.
Jedem Kriegsgefangenen ist es zu ermöglichen, innerhalb einer Woche nach der Gefangennahme eine zwischen beiden Teilen zu vereinbarende vorgedruckte Karte an seine Familie abzusenden; diese Karte, die eine Angabe über die Gefangennahme und den Gesundheitszustand des Kriegsgefangenen enthalten soll, ist mit der größten Beschleunigung weiter zu leiten und unterliegt keiner Liegefrist.

Artikel 34. Innerhalb dreier Tage nach Ankunft in einem Gefangenenlager im Heimatgebiet des Nehmestaates ist jedem Kriegsgefangenen zu ermöglichen, seiner Familie die Adresse, unter der sie ihm Briefe, Postkarten, Postanweisungen und Pakete zukommen lassen kann, auf einer vorgedruckten Karte mitzuteilen; die Karten unterliegen keiner Liegefrist und werden nicht auf die Höchstzahl der zulässigen Briefe und Karten eingerechnet. Das Gleiche gilt bei der Versetzung eines Kriegsgefangenen in ein anderes Lager.

4. *Heranziehung der Unteroffiziere zu Arbeiten.*

Artikel 35. Die Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 37 grundsätzlich von jeder zwangsweisen Heranziehung zu Arbeiten befreit. Sie können jedoch herangezogen werden:

1. zur Überwachung der Arbeiter;
2. zur Abholung und Verteilung der Postsachen und Pakete;
3. zu Arbeiten in den Schreibstuben;
4. zu Arbeiten, die für die Versorgung des Lagers oder der Kriegsgefangenen unbedingt notwendig sind (z. B. Gartenarbeiten, Küchendienst), soweit diese Arbeiten mit der Würde ihres Dienstgrades vereinbar sind und ausschließlich innerhalb der Umzäunung des Lagers ausgeführt werden.

In keinem Falle dürfen jedoch Unteroffiziere zu niedrigen und schmutzigen Diensten und Arbeiten wie zum Laden und zur Beförderung von Kohlen, zur Reinigung der Straßen und Latrinen usw. verwendet werden.

Artikel 36. Unteroffiziere, die selbst den Wunsch danach äußern, können zu jeder ihnen zusagenden Arbeit verwendet werden; es ist jedoch ausdrücklich untersagt, sie durch Einschüchterung, Drohung oder Zwang zur Äußerung eines solchen Wunsches zu bewegen. — Die Militärbehörden beider Teile werden unverzüglich etwaige der vorstehenden Bestimmung zuwiderlaufende Maßnahmen rückgängig machen.

Artikel 37. Die deutschen Offiziers- und Beamtenstellvertreter und die Fähnriche des Heeres sowie die entsprechenden Dienstgrade der Marine und die französischen Adjutants, Adjutantschefs und -aspirants sowie die premiers maîtres des équipages der Marine sind von jeder Arbeit sowie auch von den im Artikel 35, Abs. 1 Nr. 1—4 bezeichneten Arbeiten befreit. — Die deutschen „Unteroffiziere" und die französischen Korporale können wie Mannschaften zur Arbeit herangezogen werden.

5. *Kantinen.*

Artikel 38. In sämtlichen Kriegsgefangenenlagern sollen Verkaufsstellen eingerichtet werden, wo sich die Kriegsgefangenen mit den zur Verfügung stehenden Gegenständen des täglichen Bedarfs zu angemessenen Preisen versehen können.

6. Spaziergänge und Leibesübungen.

Artikel 39. Für die Offiziere sowie für die nicht auf Außenarbeit beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften sind wöchentliche Spaziergänge und Leibesübungen im Freien außerhalb der Lager unter militärischer Aufsicht einzurichten.
Die Offiziere haben sich zu diesem Zwecke ehrenwörtlich zu verpflichten, während der Spaziergänge oder Übungen keinen Fluchtversuch zu machen oder einzuleiten, auch während dieser Zeit keine Handlungen zu begehen, die gegen die Sicherheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden, und gegen dessen Verbündete gerichtet sind. In diesem Falle bleibt die militärische Aufsicht auf eine Leitung der Spaziergänge und Übungen beschränkt.

7. Geistige Beschäftigung.

Artikel 40. Den Kriegsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zu geistiger Beschäftigung und Fortbildung gegeben werden.
Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:
a) In jedem Stammlager und tunlichst auch in den größeren Arbeitslagern ist ein Lese- und Arbeitsraum einzurichten, der hinreichend beleuchtet und geheizt werden muß.
b) Den hierzu befähigten Kriegsgefangenen ist die Abhaltung von Lehrkursen und Vorträgen zu gestatten, die gegebenenfalls in die Abendstunden nach Beendigung der Arbeit zu verlegen sind.
c) Die Errichtung von Lagerbüchereien ist in jeder Weise zu fördern. Den in den Arbeitslagern befindlichen Kriegsgefangenen ist die Benutzung der Büchereien der Stammlager zu ermöglichen. Der Austausch der Bücher zwischen verschiedenen Stammlagern soll durch Vermittlung der militärischen Behörden erfolgen. Gebundene Bücher sind gestattet.
d) Die mit der Abhaltung von Lehrkursen oder Vorträgen und der Verwaltung der Bücherei beauftragten Kriegsgefangenen sind von der Lagerarbeit zu befreien und nur in Fällen dringender Notwendigkeit in ein anderes Lager zu versetzen.
e) Den Teilnehmern an Lehrkursen ist deren Beendigung zu ermöglichen.

8. Bestrafung der Kriegsgefangenen.

Artikel 41. Die gegen Kriegsgefangene eingeleiteten Strafverfahren sollen mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 42. Die Kriegsgefangenen unterstehen grundsätzlich den für die Heeresangehörigen des Nehmestaates geltenden Disziplinarvorschriften. Um jedoch die in den beiden Ländern geltenden Disziplinarvorschriften nach Möglichkeit übereinstimmend zu gestalten, werden die beiden Teile mit tunlichster Beschleunigung versuchen, auf dem Wege der Vereinbarung für die einzelnen Vergehen beiderseits gleiche Strafen festzusetzen.

Artikel 43. Die Vollstreckung mehrerer aufeinander folgender Disziplinarstrafen soll durch einen Zeitraum von 3 bis 10 Tagen unterbrochen werden.

Artikel 44. Disziplinar-Sammelstrafen sind unzulässig. Alle dieser Bestimmung entgegenstehenden Maßnahmen sind aufzuheben.

Artikel 45. Der von einem Kriegsgefangenen allein und nicht in Verbindung mit anderen Straftaten begangene Fluchtversuch darf auch im Wiederholungsfalle nur disziplinarisch bestraft werden. Die Strafe darf die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigen.
Die Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe wegen eines Fluchtversuches in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen, die zur Durchführung des Fluchtversuches durch Aneignung oder Beschädigung fremden Eigentums begangen worden sind, soll zwei Monate nicht übersteigen, sofern die Straftat nach den Gesetzen des Nehmestaates nicht mit Zuchthaus bedroht ist. Das Gleiche gilt für einen mit anderen Kriegsgefangenen gemeinsam begangenen Fluchtversuch.
Bei der Behandlung der Kriegsgefangenen, die nach einem Fluchtversuch wieder ergriffen werden, ist jede unnötige Härte zu vermeiden; jede wörtliche oder tätliche Beleidigung solcher Gefangenen ist aufs strengste zu bestrafen. Insbesondere sind die nach Fluchtversuchen wieder ergriffenen Offiziere ihrem Stande entsprechend zu behandeln und vor Ausschreitungen jeglicher Art zu schützen.

Artikel 46. Die vor Abschluß dieser Vereinbarung verhängten gerichtlichen und disziplinarischen Strafen sind, soweit sie den im Artikel 45 enthaltenen Bestimmungen widersprechen, nach Ablauf der hiernach zulässigen Höchstdauer unverzüglich aufzuheben.

Artikel 47. Kriegsgefangene dürfen weder auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung noch auf Grund einer disziplinarischen Bestrafung der Vorrechte ihres Dienstgrades beraubt werden. Insbesondere sollen kriegsgefangene Offiziere Freiheitsstrafen nicht in Gemeinschaft mit Unteroffizieren und Mannschaften verbüßen und sind in einer ihrem Range entsprechenden Weise unterzubringen und zu behandeln.

Artikel 48. Gerichtlich oder disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene dürfen nach Verbüßung ihrer Strafe keiner Sonderbehandlung unterworfen werden; sie sind vielmehr wie jeder andere Kriegsgefangene ihres Dienstgrades zu behandeln.

9. Verkehr mit der Schutzmacht.

Artikel 49. Den Kriegsgefangenen soll es frei stehen, bei der diplomatischen Vertretung der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauten Macht Wünsche und Beschwerden schriftlich oder gegenüber einem Beauftragten der Vertretung mündlich vorzubringen.
Schriftliche Eingaben sind im Stammlager dem Hilfsausschuß, bei einem Arbeitskommando dem Vertrauensmann des Kommandos zur Übermittlung an den Hilfsausschuß des Stammlagers vorzulegen. Der Hilfsausschuß kann die Eingaben zurückhalten, wenn er sie für zwecklos oder unbegründet erachtet, andernfalls hat er sie dem Lagerkommandanten zu übergeben, der sie auf dem Dienstwege an die Vertretung der Schutzmacht übermittelt.
Die militärischen Stellen dürfen Eingaben dieser Art nur dann zurückbehalten, wenn diese wissentlich unrichtige Angaben enthalten oder in unangemessenem Tone abgefaßt sind. Die Entscheidung über die Zurückhaltung eines Briefes ist dem Absender und der diplomatischen Vertretung der Schutzmacht unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die zuständigen militärischen Stellen werden die Eingaben bei der Übermittlung an das Kriegsministerium mit ihren Bemerkungen begleiten, um die Vertretung der Schutzmacht von vornherein zur Beurteilung der darin enthaltenen Mitteilungen in den Stand zu setzen.
Bis auf weiteres werden die an die Vertretung der Schutzmacht gerichteten Eingaben nicht auf die Zahl der zugelassenen Briefe und Karten angerechnet; die Hilfsausschüsse haben jedoch darauf zu achten, daß nur unbedingt begründete Eingaben weitergegeben werden. In keinem Falle dürfen die von Kriegsgefangenen an den Lagerkommandanten gerichteten und nur für diesen bestimmten schriftlichen Eingaben auf die Zahl der zulässigen Briefe und Postkarten angerechnet werden.

10. Hilfsausschüsse, Liebesgabendienst und Postverkehr.

Artikel 50. In den Stammlagern und in den Arbeitslagern, die mit mehr als 100 dem gleichen Staate angehörenden Kriegsgefangenen belegt sind, haben die Kriegsgefangenen das Recht, einen Hilfsausschuß frei zu wählen. Die Wahl muß vom Kommandanten bestätigt werden.
In gleicher Weise kann bei jedem Arbeitskommando von mehr als 10 Kriegsgefangenen ein Vertrauensmann frei gewählt werden. Dieser Vertrauensmann ist der Beauftragte des Hilfsausschusses des Stammlagers, zu dem das Arbeitskommando gehört.
Die Hilfsausschüsse und die Vertrauensleute übernehmen den Empfang und die Verteilung der Sammelsendungen (Brot, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Wäsche, Bücher usw.), sowie der ohne persönliche Anschrift eingehenden Einzelpakete.
Die Vertrauensleute dürfen mit den Hilfsausschüssen und diese mit den Hilfsvereinen oder Familien, von denen die Liebesgabensendungen ausgehen, ungehindert brieflich verkehren, sofern dieser Schriftwechsel sich ausschließlich auf Mitteilungen über Sammelsendungen und Pakete beschränkt. Der Hilfsausschuß eines Stammlagers im Heimatgebiet darf mit den Hilfsausschüssen und Vertrauensleuten der in diesem Stammlager abhängenden Arbeitslager und Arbeitskommandos brieflich verkehren, bezüglich der Aufstellung und Weiterleitung der in Artikel 8 und 10 vorgesehenen Listen. Solche schriftlichen Mitteilungen können der zehntägigen Liegefrist unterworfen werden, sind aber nicht auf die zulässige Höchstzahl anzurechnen.

Artikel 51. In jedem der beiden Länder können vorläufig drei neutrale Delegierte eines der Roten-Kreuz-Vereine zugelassen werden; ihre Zahl kann, wenn sich der Versuch bewährt, später erhöht werden. Die Auswahl der Delegierten bedarf der Zustimmung des Staates, auf dessen Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben sollen.
Sie haben die Aufgabe, sich über die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Hilfsausschüssen der Lager und durch Besuche in den Stammlagern zu unterrichten. Ferner haben sie die ordnungsmäßige Verteilung der Sammelsendungen und Pakete zu überwachen.

Die Delegierten sind befugt, auf dem Gebiete des Nehmestaates Niederlagen von Lebensmitteln, Tabak, Kleidern, Büchern und gewöhnlichen Bedarfsgegenständen zur Versorgung der Kriegsgefangenen anzulegen.
Die Bedingungen für die Verteilung von Arzneien und Stärkungsmitteln durch die neutralen Delegierten bleiben einer zukünftigen Vereinbarung vorbehalten. Beide Regierungen werden sich so bald wie möglich die Arzneimittel mitteilen, deren Zusendung an die Gefangenen ihnen erwünscht erscheint. (Vgl. 2, S. 15).

Artikel 52. Alle Lagerkommandanten und Kommandoführer werden angewiesen werden, die den Gefangenen monatlich gestatteten vier Postkarten und zwei Briefe nach Ablauf der zehntägigen Liegefrist unverzüglich abzusenden und die für die Kriegsgefangenen eingehende Post möglichst bald zu verteilen. Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Kriegsgefangenen im Operations- und Etappengebiet.
Sammelstrafen, durch die den Kriegsgefangenen das Recht zum Empfang von Postsachen und zur Absendung der zulässigen Zahl von Briefen und Postkarten entzogen wird, sind unzulässig. Gegen Einzelne kann eine solche Sperre als Strafe verhängt werden, darf aber die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen; der Kriegsgefangene hat in diesem Falle das Recht, seiner Familie von der Postsperre vor deren Eintritt Mitteilung zu machen.
Die Hilfsausschüsse sollen unter Aufsicht der Lagerkommandanten besondere Listen derjenigen Kriegsgefangenen anlegen, die seit drei Monaten keine Nachrichten von ihrer Familie haben. Diese Listen sollen die Namen der Gefangenen, die Adressen der Familien und kurze im Telegrammstil abgefaßte Mitteilungen der Anfragen im Umfang von höchstens 20 Worten enthalten. Sie sind einem der Vereine vom Roten Kreuz des Nehmestaates oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf zuzustellen, die für die Übermittlung der Antworten der Familien Sorge tragen werden.

Artikel 53. Einzelpakete an Kriegsgefangene sind möglichst schnell dem Empfänger zuzuleiten und dürfen von den Lagerkommandanten und Kommandoführern nicht zurückgehalten werden. Die Sendungen unterliegen einer Prüfung, die so schnell und rücksichtsvoll als möglich in Gegenwart der Empfänger oder ihrer Vertrauensleute vorzunehmen ist. Konserven dürfen zum Zweck der Prüfung erst unmittelbar vor dem Verbrauch geöffnet werden; auch ist darauf zu achten, daß sie dem Empfänger in genießbarem Zustande ausgehändigt werden.
Die Aushändigung der Sendungen erfolgt entweder sofort oder, wenn die Kriegsgefangenen dies vorziehen, erst auf deren Verlangen.
Jeder Kriegsgefangene darf dem Absender den Empfang des Pakets auf einer vorgedruckten Empfangsbestätigung bestätigen, die lediglich die Bezeichnung des Paketes und seines Inhaltes enthalten darf. Diese Postkarte wird nicht auf die Höchstzahl der zugelassenen Briefe und Postkarten angerechnet.
Sendungen von Büchern und Broschüren sind vorbehaltlich der Prüfung gestattet. Die Bücher dürfen gebunden sein.

11. Zusammenlegung von Verwandten in einem Lager.

Artikel 54. Nahe verwandte Kriegsgefangene, d. h. Väter und Söhne sowie Brüder, sind auf ihrem auf dem Dienstweg einzureichenden Antrag oder auf Antrag des Heimatstaates in dem gleichen Stammlager oder Arbeitskommando zu vereinigen, sofern nicht gesundheitliche oder schwere disziplinarische Bedenken entgegenstehen.
Die Beförderung der zu vereinigenden Kriegsgefangenen erfolgt unentgeltlich. (Vgl. 2 B, S. 16.)

12. Behandlung gewisser Personenklassen als Kriegsgefangene.

Artikel 55. Verabschiedete Offiziere, sowie diejenigen aktiven Offiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes, die nicht mit der Waffe in der Hand in die Gewalt der feindlichen Streikräfte geraten sind, sollen den kriegsgefangenen Offizieren völlig gleichgestellt werden, insoweit sie nach den Vorschriften ihres Heimatstaates zum Tragen der Uniform berechtigt sind.
Bescheinigungen über das Recht zum Tragen der Uniform werden dem Nehmestaat von der Heeresverwaltung des Heimatstaates auf diplomatischem Wege übermittelt werden.
Die Offiziere der im Absatz 1 bezeichneten Art sind auf Verlangen der Behörden des Nehmestaates verpflichtet, Uniform zu tragen.

Artikel 56. Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Abkommens sind auch diejenigen Militärpersonen anzusehen, die sich bei der Mobilmachung bei ihrem Truppenteil gestellt hatten und sich zur Zeit ihrer Gefangennahme nach einer Erkrankung auf Genesungsurlaub befanden, ferner auch diejenigen Soldaten, die hinter der Front bei dem Versuch, sich in Zivilkleidung der Gefangennahme zu entziehen, ergriffen worden sind.

13. Bekanntgabe der über Kriegsgefangene geschlossenen Vereinbarungen.

Artikel 57. Die zwischen den beiden Teilen abgeschlossenen oder künftig abzuschließenden Vereinbarungen über die Rechte der Kriegsgefangenen sind in deren Sprache in allen Lagern und Arbeitskommandos öffentlich anzuschlagen.

IV. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die von belgischen Truppen gefangengenommenen deutschen Kriegsgefangenen und die von deutschen Truppen gefangengenommenen belgischen Kriegsgefangenen

Artikel 58. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die von belgischen Truppen gefangengenommenen deutschen Kriegsgefangenen, sowie auf die von deutschen Truppen gefangengenommenen belgischen Kriegsgefangenen anzuwenden, soweit nicht durch die bestehenden Sonderbestimmungen ein anderes vereinbart ist.

V. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf Zivilgefangene

Artikel 59. Die Bestimmungen der Artikel 7 bis 19 über die Entlassung kranker und verwundeter Kriegsgefangener in die Heimat und die Internierung kranker und verwundeter Kriegsgefangener in der Schweiz, sowie der Artikel 50 über die Hilfsausschüsse finden auf deutsche und französische Zivilgefangene entsprechende Anwendung. Wegen der Anwendung anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung auf deutsche und französische Zivilgefangene behalten sich beide weitere Verhandlungen vor.

VI. Inkrafttreten der Vereinbarung

Artikel 60. Die Vereinbarung tritt am 15. III. 1918 in Kraft.

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KAISERLICH DEUTSCHEN REGIERUNG UND DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER KRIEGSGEFANGENE VOM 26. APRIL 1918

(Zweite Berner Vereinbarung)

1. Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat (Austausch von Land zu Land) und Internierung der Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Artikel 1. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl unmittelbar in die Heimat entlassen, wenn sie

a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens drei lebenden Kindern sind;

b) daß 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2. Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf und Grad um Grad in die Heimat entlassen.

Artikel 3. Für den im Artikel 2 vorgesehenen Austausch Grad um Grad wird ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Unteroffiziere nicht gemacht. Die französischen Korporale rechnen hierbei als Unteroffiziere.

Artikel 4. Offiziere, die sich bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl in der Schweiz interniert, wenn sie
a) das 40., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben und Väter von wenigstens drei lebenden Kindern sind;
b) das 45., aber noch nicht das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 5. Offiziere, die sich beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung über 18 Monate in Gefangenschaft befinden und nicht einer der im Artikel 4 bezeichneten Voraussetzungen entsprechen, werden Kopf um Kopf, ohne Rücksicht auf den Grad, in der Schweiz interniert.

Artikel 6. Für die Reihenfolge der Entlassung im Sinne der Artikel 1, 2 und der Internierung im Sinne der Artikel 4, 5 ist die Dauer der Gefangenschaft, bei gleicher Dauer der Gefangenschaft das Lebensalter maßgebend.
Kann aus zwingenden Gründen ein Kriegsgefangener nicht entsprechend der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge abbefördert werden, so darf dadurch seine Heimschaffung nicht um mehr als zwei Monate verzögert werden.

Artikel 7. Kriegsgefangene, die nach den Artikeln 1, 2 und den Artikeln 4, 5 Anspruch auf Entlassung in die Heimat haben, können hierauf verzichten.
In Zweifelsfällen kann jede der beiden Regierungen verlangen, daß die Tatsache dieses Verzichtes von einem Vertreter der Schutzmacht oder, wenn es sich um Internierte in der Schweiz handelt, von der schweizerischen Regierung bestätigt wird.

Artikel 8. Im Falle von Zweifeln über das Alter und die Zahl der lebenden Kinder der in Artikel 1, 4 bezeichneten Kriegsgefangenen findet der Artikel 3 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 entsprechende Anwendung.

Artikel 9. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. XI. 1916 in Kriegsgefangenschaft geraten sind, und die am 15. IV. 1918 wegen Verwundung oder Krankheit in der Schweiz interniert waren, werden ohne Rücksicht auf Grad und Zahl in die Heimat entlassen.
Von der Entlassung sind ausgenommen:
1. diejenigen Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften, deren gerichtliche Strafe ausgesetzt ist, und die gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 in der Schweiz interniert sind;
2. die Offiziere, die als 48 Jährige gemäß Artikel 2 der bezeichneten Vereinbarung in der Schweiz interniert worden sind.

Die Entlassung der nach Absatz 1 heimzubefördernden Kriegsgefangenen findet vor Beginn der anderen, nach der gegenwärtigen Vereinbarung erforderlichen Transporte statt.

Artikel 10. Die Abbeförderung der Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften findet in nachstehender Weise statt:
Jeder Zug wird beiderseits mit 700 Kriegsgefangenen besetzt, die gemäß Artikel 2 Kopf um Kopf auszutauschen und nach Artikel 6 zu bestimmen sind.
Außerdem ist jeder von Deutschland abzusendende Zug mit 100 französischen, jeder von Frankreich abzusendende Zug mit 50 deutschen Kriegsgefangenen der im Artikel 1 bezeichneten Art zu besetzen, und zwar solange, als die vorhandenen Zahlen auf der einen oder anderen Seite ausreichen.
Die Transporte haben monatlich im Durchschnitt 15 v. H. Unteroffiziere und Korporale und 85 v. H. Mannschaften zu enthalten.

Artikel 11. Zu Beginn jeder Folge von 10 Mannschaftszügen läuft von beiden Seiten je ein mit 400 Offizieren besetzter Zug, die nach Artikel 5 in der Schweiz zu internieren sind. Dieser Zug wird außerdem deutscherseits mit 100 französischen Offizieren und französischerseits mit 50 deutschen Offizieren, die nach Artikel 4 in der Schweiz zu internieren sind, besetzt, solange die auf der einen oder anderen Seite vorhandenen Zahlen ausreichen.
Vor der ersten Folge von Mannschaftszügen sollen 2 Offizierszüge der obenbezeichneten Art abgehen.

Artikel 12. Die beiden ersten im Artikel 11 vorgesehenen Offizierszüge gehen von Lyon, der dritte von Konstanz, der vierte wieder von Lyon ab. In gleicher Weise wechselt der Ausgangspunkt der folgenden Offizierszüge.
Von den im Artikel 10 vorgesehenen Mannschaftszügen geht die erste Folge von 10 Zügen von Konstanz, die zweite Folge von 10 Zügen von Lyon ab. In gleicher Weise wechselt der Ausgangspunkt jeder weiteren Folge.

Artikel 13. Kriegsgefangene, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben, sind alsbald nach deren Eintritt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in die Heimat zu entlassen oder in der Schweiz zu internieren.

Artikel 14. Offiziere, die nach Artikel 4, 5 dieser Vereinbarung und nach Artikel 2 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 in der Schweiz interniert worden sind, dürfen nur wegen einer ernsten Erkrankung oder eines schweren Unglücksfalles in die Heimat entlassen werden. Ihre Namen sind vor der Heimschaffung der Regierung des Nehmestaates mitzuteilen. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung bei einer aus einem schweizerischen Arzt und einem Arzt des Nehmestaates bestehenden Kommission; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Ärzten ist die Stimme des schweizerischen Arztes ausschlaggebend.

Artikel 15. Auf die unter die vorstehenden Bestimmungen fallenden Kriegsgefangenen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden, oder die gerichtlich oder disziplinarisch bestraft sind, finden die Bestimmungen im Artikel 18 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 Anwendung.

Artikel 16. Auf die Wiederverwendung Kriegsgefangener, die nach der gegenwärtigen Vereinbarung in die Heimat entlassen werden, findet die Bestimmung im Artikel 19 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 Anwendung.
Belgische Kriegsgefangene dürfen auf französischem Gebiet in gleicher Weise wie entlassene französische Kriegsgefangene verwendet werden.

Artikel 17. Alle vorstehenden Bestimmungen sind auf die von den belgischen Truppen gefangengenommenen deutschen Kriegsgefangenen sowie auf die von den deutschen Truppen gefangengenommenen belgischen Kriegsgefangenen anzuwenden.
Belgische Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Mannschaften gelangen auf die Zahl der französischen Kriegsgefangenen im Verhältnis von einem Belgier auf 10 Franzosen so lange zur Anrechnung, bis die Zahl der durch die belgischen Truppen gefangengenommenen deutschen Kriegsgefangenen, die den Bedingungen dieser Vereinbarung entsprechen, erschöpft ist.
Die französische Regierung wird mit möglichster Beschleunigung der Deutschen Regierung die Zahl der in Betracht kommenden deutschen Kriegsgefangenen mitteilen.

Artikel 18. Für die Heimschaffung und die Internierung nach Artikel 1 bis 5 dieser Vereinbarung kommen nur gesunde Kriegsgefangene in Betracht. Kranke und verwundete Kriegsgefangene werden nach wie vor gemäß den Artikeln 7 bis 18 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 in die Heimat entlassen oder in der Schweiz interniert.

Artikel 19. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Transporte werden beide Teile sich mit den zuständigen Stellen der Schweizerischen Bundesregierung ins Benehmen setzen, die derartige Schwierigkeiten im Benehmen mit den Leitern des Internierungsdienstes bei den diplomatischen Vertretungen beider Teile in Bern ausgleichen wird.

Artikel 20. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 19 dieser Vereinbarung treten am 1. VIII. 1919 außer Kraft, wenn eine der beiden Regierungen eine entsprechende Erklärung bei dem Schweizerischen Politischen Departement vor dem 1. V. 1919 abgibt.
Nach diesem Zeitpunkt kann eine Kündigung des obenbezeichneten Teiles der Vereinbarung von seiten jeder der beiden Regierungen von drei zu drei Monaten erfolgen. Die Kündigung kann für den 1. XI., 1. II., 1. V., 1. VIII. jedes Jahres erfolgen; die Erklärung hierüber muß mindestens drei Monate vorher dem Schweizerischen Politischen Departement abgegeben werden.

2. Einrichtung und Dienstbetrieb in den Gefangenenlagern.

a) Offizierslager

Artikel 21. Die Einrichtung und der Dienstbetrieb in den Offiziersgefangenenlagern haben den in der Anlage 1 angegebenen Mindestforderungen zu entsprechen.
Diese Mindestforderungen müssen bis zum 15. VI. 1918 erfüllt sein; soweit Neubauten und bauliche Veränderungen notwendig werden, wird die Frist bis zum 1. VIII. 1918 verlängert.

Artikel 22. Der rangälteste kriegsgefangene Offizier jedes Lagers hat das Recht, bis zum 25. VI. 1918 der diplomatischen Vertretung der Schutzmacht zu berichten, ob die Mindestforderungen in dem Lager tatsächlich erfüllt sind.

Der Bericht ist dem Lagerkommandanten einzureichen, von diesem nötigenfalls mit Bemerkungen zu versehen und auf dem Dienstwege weiterzuleiten.
Der Bericht muß spätestens am 15. VII. 1918 bei der diplomatischen Vertretung des Heimatstaates in Bern eingegangen sein.

Artikel 23. Erachtet der Lagerkommandant den im Artikel 22 vorgesehenen Bericht des rangältesten Offiziers als unzutreffend, so ist die diplomatische Vertretung der Schutzmacht von der Regierung des Nehmestaates zu ersuchen, unverzüglich einen Vertreter in das Lager zu entsenden; der über den Besuch erstattete Bericht muß auf dem schnellsten Wege der Schweizerischen Regierung zum Zwecke der Weitergabe an die diplomatische Vertretung des Heimatstaates in Bern übermittelt werden.

b) Mannschaftslager

Artikel 24. Die Einrichtung und der Dienstbetrieb in den mit Unteroffizieren und Mannschaften belegten Stammlagern müssen den in der Anlage 2 angegebenen Mindestforderungen entsprechen.
Diese Mindestforderungen müssen bis zum 1. VIII. 1918 erfüllt sein; soweit Neubauten und bauliche Veränderungen notwendig werden, wird die Frist bis zum 1. IX. 1918 verlängert.
Soweit die örtlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, soll den Mindestforderungen auch in den Arbeitslagern entsprochen werden.

3. Ernährung der Kriegsgefangenen.

Artikel 25. Die tägliche Nahrung der Offiziere muß nach Menge und Beschaffenheit ausreichend sein, insbesondere was Fleisch, Gemüse und Zutaten anlangt. Auf die der Zivilbevölkerung auferlegten Beschränkungen in der Zuteilung der Lebensmittel ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
Die Selbstbewirtschaftung durch die kriegsgefangenen Offiziere soll auf jede Weise gefördert werden.

Artikel 26. Die den kriegsgefangenen Unteroffizieren und Mannschaften zustehenden Ernährungsmengen müssen einem Mindestmaß entsprechen von:
2000 Kalorien für die Nichtarbeiter,
2500 Kalorien für gewöhnliche Arbeiter,
2850 Kalorien für die Kriegsgefangenen, die zu schweren Arbeiten herangezogen werden.
Es ist untersagt, Ersparnisse durch Verminderung der obenerwähnten Ernährungsmengen zu machen.

Artikel 27. Die Kriegsgefangenen müssen im allgemeinen dieselbe Fleischmenge erhalten wie die Zivilbevölkerung.

Artikel 28. Die Mindestmenge an Brot, die den in Frankreich befindlichen kriegsgefangenen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zusteht, wird auf 350 Gramm täglich festgesetzt. Sie erhöht sich auf 400 Gramm für die Kriegsgefangenen, die zu Arbeiten außerhalb des Lagers herangezogen werden.
Den in Deutschland befindlichen französischen kriegsgefangenen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Mannschaften steht dieselbe Mindestmenge an Brot zu wie der Zivilbevölkerung; sie darf jedoch nicht weniger als 250 Gramm täglich betragen.

Artikel 29. Die Deutsche Regierung läßt für die Kriegsgefangenen aller Grade Brotsammelsendungen in der Höhe von zwei Kilogramm auf den Kopf und die Woche zu.
Die Beförderung, Verteilung und Überwachung der Sendungen für alle Lager und Kommandos erfolgt wie bisher nach den in den früheren Abkommen festgelegten Grundsätzen.
Die Beförderung erfolgt unentgeltlich und durch Eilfracht. Die Sendungen werden kostenlos und ohne Verzögerung auf die Lager und Arbeitskommandos verteilt. Die für die Verpackung verwendeten Säcke können nach Entleerung in das Ursprungsland zurückgesandt werden.

Artikel 30. Einzelsendungen von Brot, mit Ausnahme von Keks und Kuchen, sind verboten.

Artikel 31. Sollten ausnahmsweise die im Artikel 28 festgesetzten Mindestmengen an Brot länger als eine Woche den Kriegsgefangenen nicht gewährt werden können, so hat der Lagerkommandant oder Kommandoführer dies auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium zu melden. Dieses veranlaßt die unverzügliche Verständigung der diplomatischen Vertretung und des Politischen Departements der Schweizerischen Bundesregierung.

Artikel 32. Die Kantinen müssen mit Lebensmitteln und den üblichen Gebrauchsgegenständen ausgestattet sein, soweit nicht Beschränkungen in der Lebensmittelzuteilung oder Verwaltungsmaßregeln entgegenstehen.
Die Selbstbewirtschaftung ist auf jede Weise zu fördern. Erzielte Gewinne dürfen nur zugunsten der Kriegsgefangenen verwendet werden.

Artikel 33. Die Bestimmungen in den Artikeln 25 bis 32 finden auf die in Deutschland befindlichen belgischen Kriegsgefangenen, sowie die in Frankreich befindlichen, in die Gewalt der belgischen Regierung gelangten deutschen Kriegsgefangenen in gleicher Weise Anwendung.

4. Gerichtliche und Disziplinarstrafen.

a) Vollstreckung gerichtlicher Strafen

Artikel 34. Für die Vollstreckung gerichtlicher Strafen für diejenigen Verbrechen und Vergehen von Kriegsgefangenen, die nach der Gefangennahme in der Zeit zwischen dem 1. IX. 1916 und dem 25. IV. 1918 einschließlich begangen worden sind, gelten ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Strafen die nachstehenden Grundsätze.
Die Strafgefangenen werden unverzüglich bis zur Verbüßung ihrer Strafen in einem Sonderlager (Sicherheitslager) untergebracht. Die Einrichtung und der Dienstbetrieb in den Sicherheitslagern sowie die sonstige Behandlung der Strafgefangenen, richtet sich nach den für die übrigen Lager geltenden Bestimmungen, jedoch mit nachstehenden Einschränkungen:
a) Erholungsräume, Turn- und Spielplätze, Spaziergänge außerhalb des Lagers und Veranstaltung von Theatervorstellungen und Musikaufführungen sind nicht zulässig;
b) Ankäufe in der Kantine sind im Monat nur bis zur Höhe von 25 Mark oder 25 Franken für Offiziere, von 10 Mark oder 10 Franken für Unteroffiziere und Mannschaften gestattet;
c) die Verwendung zur Arbeit außerhalb des Lagers ist verboten;
d) die Strafgefangenen dürfen nur 4 Pakete im Monat empfangen.

b) Vollstreckung der Disziplinarstrafen

Artikel 35. Arreststrafen sind an Kriegsgefangenen in nachstehender Weise zu vollstrecken:
a) an Offizieren in Deutschland nach den für verschärften Stubenarrest, in Frankreich nach den für „arrêts de rigueur" der Offiziere geltenden Bestimmungen;
b) an höheren Unteroffizieren von Sergeanten aufwärts, in Deutschland nach den für gelinden Arrest, in Frankreich nach den für „arrêts de rigueur" der Unteroffiziere geltenden Bestimmungen;
c) an Unteroffizieren, Korporalen und Mannschaften in Deutschland nach den für Mittelarrest, in Frankreich nach den für „cellule" geltenden Bestimmungen.

Artikel 36. Die Dauer einer und derselben Arreststrafe soll in keinem Fall 30 Tage übersteigen. Verlängert sich die Gesamtdauer mehrerer hintereinander zu verbüßender Arreststrafen über die Dauer von 30 Tagen hinaus, so muß nach je 30 Tagen ein Zwischenraum von einer Woche eingeschoben werden, während dessen gegen die Kriegsgefangenen Strafmaßregeln nicht verhängt werden dürfen.
Der Artikel 43 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird aufgehoben.

Artikel 37. Für die Vollstreckung der Arreststrafen gelten die in den Anlagen 3 und 4 angegebenen Grundsätze.

5. Abänderung der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918.

Artikel 38. Der Artikel 15 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird wie folgt ergänzt: „Ist der ernste Zustand eines Kriegsgefangenen durch den Lagerarzt festgestellt, so hat der Kommandant die Heimschaffung oder die Internierung des Kriegsgefangenen unverzüglich und ohne vorherige Einholung eines Gutachtens der Ärztekommissionen oder der Kontrollkommission herbeizuführen."

Artikel 39. Der Artikel 19 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„Belgische Kriegsgefangene, die nach dem 1. V. 1917 entlassen worden sind, dürfen auf französischem Gebiet in gleicher Weise wie die entlassenen französischen Kriegsgefangenen verwendet werden."

Artikel 40. Der Artikel 51, Absatz 3, der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird durch folgende Zusätze ergänzt:

„Die Delegierten sind ferner befugt, Sendungen aus dem Heimatstaat der Kriegsgefangenen oder aus dem neutralen Ausland oder aus dem Nehmestaat selbst zu empfangen und an Kriegsgefangene weiterzuleiten. Die Sendungen sollen nach Artikel 16 der Haager Landkriegsordnung Fracht- und Portofreiheit genießen.
Arzneien und Stärkungsmittel, deren Liste im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen ist, dürfen von den anerkannten Hilfsvereinen als Sammelsendungen in alle Lager und Kommandos an die Hilfsausschüsse und Vertrauensleute gesandt werden, die sie den Kriegsgefangenen nach Bedarf aushändigen. Die Lagerärzte werden die Verwendung solcher Mittel beaufsichtigen. Die Sammelsendungen sollen bei ihrer Beförderung die gleichen Vergünstigungen genießen wie die Brotsammelsendungen.
Einzelsendungen von Arzneien und Stärkungsmitteln sind untersagt."
Der Artikel 15, Absatz 4, der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird aufgehoben.

Artikel 41. Der Artikel 54 der Berner Vereinbarung vom 15. III. 1918 wird wie folgt ergänzt: „Solange die Vereinigung noch nicht erfolgt ist, dürfen diese Kriegsgefangenen miteinander schriftlich verkehren; das gleiche gilt, falls die Vereinigung nicht angängig ist. Die Briefe werden auf die zulässige Höchstzahl angerechnet."

6. Vergeltungsmaßnahmen.

Artikel 42. Vergeltungsmaßnahmen, die von einem der beiden Teile gegen Angehörige des anderen Teils ergriffen werden, sollen, wenn sie dem Völkerrecht oder den zwischen beiden Teilen bestehenden Vereinbarungen zuwiderlaufen, erst nach Ablauf einer Frist von wenigstens einem Monat seit ihrer Ankündigung durchgeführt werden.
Diese Ankündigung hat gleichzeitig an die zuständige diplomatische Vertretung und an die schweizerische Regierung zu erfolgen. Die in Absatz 1 vorgesehene Frist läuft von dem Tage ab, an dem die Ankündigung der Maßnahme der schweizerischen Regierung zugegangen ist.

7. Bekanntgabe der Bestimmungen der Vereinbarung.

Artikel 43. Von den Bestimmungen dieser Vereinbarung sind:
a) die Artikel 21 bis 23 nebst den Anlagen 1 und 3 in allen Offiziersgefangenenlagern;
b) der Artikel 24 nebst den Anlagen 2 und 4 in allen Mannschaftslagern und Arbeitskommandos;
c) die übrigen Artikel in sämtlichen Offiziers- und Mannschaftslagern und Arbeitskommandos in der Sprache der Gefangenen dauernd und öffentlich anzuschlagen.

8. Inkrafttreten der Vereinbarung.

Artikel 44. Diese Vereinbarung soll von beiden Regierungen genehmigt werden.
Sie tritt unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung am 15. V. 1918 zusammen mit der unterm heutigen Tage unterzeichneten Vereinbarung über Zivilpersonen in Kraft.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am 26. IV. 1918.

gez. Friedrich, v. Keller, Papst v. Ohain, Schloessingk, v. Hindenburg, Bourwieg, de Panafieu, Georges-Cahen, Giraud, Alphand.

Anlage 1 zum Berner Deutsch-Französischen Abkommen vom 26. IV. 1918:

MINDESTFORDERUNGEN FÜR DIE EINRICHTUNG UND DEN DIENSTBETRIEB IN OFFIZIERSGEFANGENENLAGERN

1. Unterkunft.

Lage und Einrichtung der Offiziersgefangenenlager müssen allen Anforderungen der Hygiene und Reinlichkeit entsprechen. Bei der Auswahl der Gebäude ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Insassen Offiziere sind.
Mindestmaß der Bodenfläche auf den Kopf:
a) Wohnräume: Einzelzimmer für Generale 12 qm und Stabsoffiziere 10 qm; Zimmer mit mehreren Betten für Stabsoffiziere 8 qm; Zimmer für Subalternoffiziere in allen Fällen 6 qm.

b) Für Eß-, Arbeits- und Unterhaltungsräume zusammen in Lagern bis zu 100 Köpfen 1 qm, in Lagern bis zu 300 Köpfen 0,75 qm und in Lagern darüber 0,50 qm.

Die Arbeits- und Unterhaltungsräume dürfen auch als Eßräume dienen.

Alle Baracken, die als Wohn-, Eß-, Arbeits- und Unterhaltungsräume dienen, müssen doppelwandig gedielt sein.

Minimum der Höhe für sämtliche Räume 2,50 m.

2. Lagerstätten.

Die Lagerstätte soll bestehen aus einem Bett mit eisernen Federbändern, einer Obermatratze, einem Keilkissen bzw. Kopfrolle, zwei Decken und Bettüchern. Für Generale und Stabsoffiziere außerdem noch ein besonderes Kopfkissen.

Die Bettwäsche soll mindestens einmal im Monat gewechselt werden.

3. Zimmereinrichtungen.

Die Zimmereinrichtung hat aus einem Stuhl, einem Tisch, einem kleinen Schrank oder einer Kommode und einem Kleiderriegel zu bestehen.

4. Beleuchtung und Beheizung.

Die Beleuchtung soll in allen Räumlichkeiten eine genügende sein und hat in den Wohnräumen mindestens 5 Normalkerzen auf den Kopf, in Einzelwohnzimmern mindestens 10 Normalkerzen und in Zimmern für je zwei Offiziere mindestens 16 Normalkerzen zu betragen. Im übrigen muß die Beleuchtung sowohl in den Wohnräumen wie in den Gesellschaftsräumen an sämtlichen dafür bestimmten Plätzen zum Lesen und Schreiben ausreichen.

Wo elektrisches Licht nicht zur Verfügung steht, soll für eine andere, im wesentlichen gleichwertige Beleuchtung gesorgt sein.

5. Bewegungsraum und Spielplätze.

a) Mindestmaße in Lagern bis zu 200 Köpfen 30 qm, in Lagern über 200 Köpfen 25 qm auf den Kopf, einschließlich der Wege und ausschließlich unbetretbaren Gartenlandes.
   Steht diese Mindestbodenfläche innerhalb der Drahtumzäunung nicht zur Verfügung, so ist sie durch Spiel- und Übungsplätze außerhalb des Lagers zu ergänzen.
   Die Plätze außerhalb des Lagerkreises dürfen von den Offizieren nur gegen Abgabe des Ehrenwortes, gemäß den im Artikel 39 des Berner Abkommens vom 15. III. 1918 vorgesehenen Bedingungen, benutzt werden.
b) Dauer der Benutzung:
   1. Innerhalb des Lagers während der Dauer der Tageshelle vom Wecken an.
   2. Außerhalb des Lagers mindestens vier Stunden täglich.

6. Hygienische und Reinlichkeitsmaßnahmen.

a) Im allgemeinen steht jedem Offizier eine Waschschüssel, ein Wasserkrug, eine Kanne und ein Wassereimer zu.
   In Fällen, in denen eine gemeinsame Wascheinrichtung vorhanden ist, darf diese nicht mehr als 20 Offizieren dienen.
   Für je 50 Offiziere muß mindestens eine Brause zur Verfügung stehen. In jedem Lager müssen mindestens zwei Brausen vorhanden sein. Der Brauseraum soll den Offizieren vor- und nachmittags je drei Stunden lang zur Benutzung offenstehen. Jeder Offizier soll wöchentlich mindestens einmal eine warme Dusche nehmen können.
b) Aborte: Mindestens ein Sitz für je 40 Offiziere. Die Zahl der Sitze darf in keinem Lager weniger als drei betragen. Die Sitze müssen untereinander und nach außen gegen Sicht abgeschlossen sein.
c) Pissoirs: Mindestens 1 m Urinierstand für je 20 Offiziere.
   Die Nachtaborteinrichtungen müssen außerhalb der Zimmer, aber innerhalb des Wohngebäudes gelegen sein.
   Die Aborte und Uriniereinrichtungen müssen hygienischen Anforderungen entsprechen.

7. Krankenzimmer.

Für je 100 Offiziere müssen mindestens drei Krankenbetten vorhanden sein. Die als Krankenzimmer benutzten Räumlichkeiten müssen hinsichtlich ihrer Bodenfläche und Höhe den an Unterkunftsräumen gestellten Anforderungen entsprechen.

Den Kranken ist eine den ärztlichen Anordnungen angemessene Krankenkost zu verabreichen; besondere Verpflegskosten dürfen dafür nicht erhoben werden.

8. Zahnarzt.

In jedem Lager muß für ausreichende fachtechnische zahnärztliche Behandlung gesorgt sein.

9. Lazarette.

Im Lazarett befindlichen Offizieren steht nach Anordnung des Chefarztes tagsüber Aufenthalt und Bewegung im Freien zu.
Bei sehr ernsten Erkrankungen sollen auf Wunsch der Kranken, soweit keine Ansteckungsgefahr vorliegt, Besuche von Kameraden gestattet werden. Die besuchenden Offiziere haben ihr Ehrenwort abzugeben, wie es in Artikel 39 des Berner Abkommens vom 15. III. 1918 vorgesehen ist.

10. Ordonnanzen.

Zuständig sind: für Generale je eine Ordonnanz, für Stabsoffiziere je eine Ordonnanz auf vier Offiziere, für Subalternoffiziere je eine Ordonnanz auf sieben Offiziere. Zum Dienst als Ordonnanz dürfen nur für diesen Dienst durchaus körperlich fähige Leute herangezogen werden, die nur für die kriegsgefangenen Offiziere arbeiten dürfen.
Die Ordonnanzen müssen in gesunden und hellen Räumen untergebracht sein.
Alle den Ordonnanzen von den gefangenen Offizieren gewährten Vergünstigungen und Zuwendungen müssen ihnen ohne jeden Abzug an ihren sonstigen Gebührnissen zugute kommen.

11. Appelle.

Die Appelle werden stets durch die Offiziere der Lagerbehörde abgehalten, und zwar höchstens dreimal am Tage. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der täglichen Appelle für beschränkte Zeit erhöht werden. Hierüber ist dem Kriegsministerium Meldung zu erstatten.

12. Beschwerden.

Beschwerden bei der Schutzmacht dürfen nur bestraft werden, wenn sie absichtlich beleidigend sind oder wissentlich falsche Anschuldigungen enthalten.
Den kriegsgefangenen Offizieren steht außerdem das Recht zu, nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen Beschwerde bei den Dienststellen des Nehmestaates anzubringen.

13. Lagerpersonal.

Jede dem Lagerdienst angehörige Militärperson, einschließlich der Dolmetscher, die wegen ihres Verhaltens gegenüber kriegsgefangenen Offizieren ihres Postens enthoben worden ist, darf in Zukunft nicht mehr im Gefangenendienst verwendet werden.

Anlage 2 zum Berner Deutsch-Französischen Abkommen vom 26. IV. 1918:

MINDESTFORDERUNGEN
FÜR DIE EINRICHTUNG UND DEN DIENSTBETRIEB
IN MANNSCHAFTSLAGERN

I. Baulichkeiten

1. Unterkunft.

Die Kriegsgefangenen sind in Gebäuden oder Baracken unterzubringen; diese müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen und vollen Schutz gegen alle Unbilden der Witterung bieten.
Der Fußboden der Baracken hat aus Holz zu bestehen; läßt sich dies nicht durchführen, so muß der Boden derart beschaffen sein, daß er das Durchdringen von Feuchtigkeit verhindert (Boden aus Zement, Bruchsteinen, Eisenschlacke, Mischungen von Sand und Kalk).

2. Schlafräume.

Die Schlafräume müssen so groß sein, daß auf jeden Mann 3 qm Bodenfläche entfallen. Bei übereinandergestellten Betten genügt eine Bodenfläche von 2 qm auf den Kopf.
Die Räume müssen für jeden Insassen einen Luftraum von mindestens 7,50 cbm bieten.

3. Lagerstätte.

Die Lagerstätte soll aus einer auf einem Holz- oder Eisengestell ruhenden weichen Unterlage bestehen, deren Inhalt aller 4 bis 6 Monate zu erneuern ist. Hierzu kommen zwei vorschriftsmäßige Decken (darunter eine Fußdecke). Eigene Decken werden den Kriegsgefangenen belassen und nicht auf die Zahl der gelieferten Decken angerechnet.

4. Beleuchtung.

Die Beleuchtung soll derart sein, daß die Kriegsgefangenen vom Einbruch der Dunkelheit an bis zum Zapfenstreich in den Unterhaltungsräumen und in den Teilen jeder Baracke, die für die Unterhaltung bestimmt und zu diesem Zweck mit einem Tisch auszustatten sind, lesen und schreiben können.

5. Aborte.

Aborte und Pissoirs müssen den Anforderungen der Hygiene und Reinlichkeit entsprechen und in Barackenlagern außerhalb der Baracken liegen. Für je 40 Mann muß ein Abortsitz vorhanden sein.

6. Waschgelegenheit.

Für je 50 Mann muß ein Wasserhahn und für je 100 Mann eine Brause zur Verfügung stehen, es sei denn, daß die örtlichen Verhältnisse dies unmöglich machen. Diese Waschgelegenheiten müssen jedoch überall da vorhanden sein, wo die Art der Arbeit es erfordert.
Die Kriegsgefangenen haben die gleiche Menge Seife zu erhalten wie sie der Zivilbevölkerung gewährt wird, auf alle Fälle mindestens 150 g im Monat.
Schwerarbeiter erhalten hierzu einen Zusatz.

7. Erholung und Eßräume.

In Stamm- und Arbeitslagern, mit einer Belegungszahl von mindestens 100 Gefangenen müssen Eßräume vorhanden sein und zu diesem Zwecke mit einer genügenden Anzahl von Tischen und Bänken ausgestattet sein. Die Bodenfläche hat $^1/_2$ qm auf den Kopf zu betragen. Die Eßräume dienen außerhalb der Mahlzeiten als Erholungsräume.

8. Bewegungsraum.

Innerhalb oder nötigenfalls außerhalb der Stamm- und Arbeitslager sind für körperliche Übungen den Gefangenen Bewegungsräume zu gewähren, deren Größe so zu bemessen ist, daß auf den Kopf der Nichtarbeiter 10 qm entfallen. In Stamm- und Arbeitslagern mit einer Belegungszahl von über 100 Gefangenen muß ein besonderer Spielplatz vorhanden sein, den die Kriegsgefangenen selbst einzurichten haben. Seine Größe hat für 100 Kriegsgefangene 250 qm und für je weitere 100 Kriegsgefangene je 75 qm mehr zu betragen.

II. Bekleidung

Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk ist vom Nehmestaat zu liefern. Für regelmäßigen Ersatz und Ausbesserung ist Sorge zu tragen.
Für jeden Kriegsgefangenen sind zuständig: eine Kopfbedeckung, eine Tuchhose, ein Waffenrock oder Bluse, ein Mantel, zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Socken, zwei Paar Stiefel, von denen ein Paar durch Hausschuhe, Holzpantoffeln oder Schuhe mit Bastsohlen ersetzt werden kann, ein Handtuch in der Woche.
Außerdem ist den Arbeitern, überall da, wo es die Arbeit erfordert, ein Arbeitsanzug aus Drillichzeug zu liefern.

III. Ärztliche Behandlung

a) Revierkrankenstube

In jedem Stamm- und Arbeitslager mit einer Belegungszahl von mindestens 30 Kriegsgefangenen ist eine Krankenstube mit einem Mindestluftraum von 10 cbm auf den Kranken einzurichten; die Anzahl der Betten muß 3 v. H. der Belegungszahl betragen. Die Betten sollen außer der weichen Unterlage eine Matratze, Kopfkissen und Bettücher enthalten.

Den Kranken ist eine den ärztlichen Anordnungen entsprechende Krankenkost zu verabreichen. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung hat unentgeltlich zu erfolgen.
Die kriegsgefangenen Zahnärzte haben nach Möglichkeit Verwendung zu finden.

b) Lazarette

Den in Lazarettbehandlung befindlichen Kriegsgefangenen ist täglich die Möglichkeit zu schaffen, sich im Freien aufzuhalten, sofern dies ärztlichen Anordnungen nicht widerspricht.
Bei sehr ernsten Erkrankungen sollen auf Wunsch der Kranken, soweit keine Ansteckungsgefahr vorliegt und der behandelnde Arzt damit einverstanden ist, Besuche der von ihnen besonders bezeichneten Kameraden gestattet werden.
Auf die Weiterleitung der für die Kranken bestimmten Postsendungen ist von ihren Stamm- und Arbeitslagern besondere Sorgfalt zu verwenden.

IV. Arbeit

Die Arbeitsdauer darf die der Zivilarbeiter des betreffenden Bezirks nicht überschreiten und grundsätzlich nicht mehr als täglich 10 Stunden betragen. Der Anmarsch zur Arbeitsstelle ist in diese Zeit einzurechnen, wenn die Arbeitsstelle weiter als 4 km von dem Unterkunftsort des Kriegsgefangenen entfernt ist.
Für die Einnahme des Mittagessens ist eine einstündige Pause zu gewähren, die nicht in die Arbeitszeit eingerechnet wird.
Den arbeitenden Kriegsgefangenen ist grundsätzlich ein Ruhetag wöchentlich, und zwar möglichst am Sonntag zu gewähren.
Trifft den Kriegsgefangenen bei der Arbeit ein Unfall, so ist ihm bei seiner Entlassung vom Nehmestaat ein Ausweis über die Art des Unfalles auszustellen.

V. Geistige Beschäftigung

Die geistige Beschäftigung ist in jeder Weise zu fördern.
Den Kriegsgefangenen ist jede Freiheit in der Ausübung ihres Gottesdienstes zu gewähren. Geistliche der verschiedenen Konfessionen können die Kriegsgefangenen besuchen.
Befinden sich unter den Kriegsgefangenen Angehörige des geistlichen Standes, so sollen sie von jeder Arbeit insoweit befreit werden, als es die Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit erfordert.

VI. Beschwerden

Beschwerden bei der Schutzmacht dürfen nur bestraft werden, wenn sie absichtlich beleidigend sind oder wissentlich falsche Anschuldigungen enthalten.
Die Kriegsgefangenen haben das Recht, nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen bei den zuständigen Dienststellen des Nehmestaates Beschwerden anzubringen.

VII. Besitzrecht

Die Abnahme von Legitimationspapieren, wie standesamtliche Urkunden, Ausweise des Sanitätspersonals usw. ist streng untersagt. Der Nehmestaat ist berechtigt, von ihnen eine Abschrift zu nehmen.
Kriegsgefangenen darf das ihnen gehörige Papier- und Silbergeld ihres Heimatstaates nur auf eigenen Wunsch umgewechselt werden. Das nicht umgewechselte Geld ist für den Kriegsgefangenen zu hinterlegen und ihm bei seiner Entlassung auszuhändigen.

VIII. Gräber

Der Nehmestaat hat gestorbenen Kriegsgefangenen eine würdige Grabstätte zu bereiten und diese zu erhalten.
Der Name des Gestorbenen muß nebst den nötigen Angaben auf der Grabstätte deutlich erkennbar gemacht werden.

IX. Aufsichtspersonal

Jede dem Lagerdienst angehörige Militärperson, einschließlich der Dolmetscher, die auf Grund berechtigter Beschwerden wegen ihres Verhaltens gegenüber Kriegsgefangenen ihres Postens in einem Stamm- oder Arbeitslager enthoben worden ist, darf in Zukunft nicht mehr im Gefangenendienst verwendet werden.

Anlage 3 zum Deutsch-Französischen Übereinkommen vom 26. IV. 1918 in Bern:

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VOLLSTRECKUNG DER DISZIPLINARSTRAFEN AN KRIEGSGEFANGENEN OFFIZIEREN

1. Unterbringung.

Die Räume müssen gesundheitlich einwandfrei, ausreichend groß, hell, trocken, gut gelüftet, bei Kälte geheizt und von Eintritt der Dunkelheit bis 9 Uhr abends künstlich beleuchtet sein. Die Arresträume können abgeschlossen werden.

2. Ausstattung der Arresträume.

In den Arresträumen muß sich ein Bett mit Wäsche, ein Tisch, ein Stuhl und ein Waschgeschirr befinden.

3. Beköstigung.

Bestrafte Offiziere sind in gleicher Weise wie unbestrafte zu verpflegen. Der Zukauf von Alkohol und von Lebensmitteln, mit Ausnahme des ersten Frühstücks, ist untersagt. Rauchen ist gestattet.

4. Ausgang.

Der Bestrafte darf sich täglich zwei Stunden im Freien bewegen, jedoch dabei mit seinen Kameraden nicht in Verbindung treten.

5. Beschäftigung.

Lesen und Schreiben ist gestattet, insbesondere ist der Bezug von Zeitungen zu ermöglichen.

6. Post.

Der Empfang und Absendung von Briefen sind zulässig. Dagegen sind Pakete und Geldsendungen dem Bestraften erst bei der Beendigung der Strafe auszuhändigen. Enthalten Pakete leichtverderbliche Lebensmittel, so sind diese der Küche der Offiziere zu überweisen.

7. Reinlichkeit.

Dem Bestraften ist die körperliche Reinigung zu ermöglichen. Die Zellen sind in ausreichender Weise zu reinigen. Die Aborte müssen gut desinfiziert und häufig geleert werden. Aborteimer im Zimmer sind untersagt.

8. Bedienung.

Für persönliche Bedienung der Offiziere ist zu sorgen.

Anlage 4 zum Deutsch-Französischen Übereinkommen vom 26. IV. 1918 in Bern:

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VOLLSTRECKUNG DER DISZIPLINARSTRAFEN AN KRIEGSGEFANGENEN UNTEROFFIZIEREN UND MANNSCHAFTEN

1. Unterbringung.

Die Räume müssen gesundheitlich einwandfrei, ausreichend hell, trocken, gut gelüftet und bei Kälte geheizt sein. Künstliches Licht wird nicht gewährt.

2. Ausstattung des Arrestraumes.

Der Arrestraum ist mit einem harten Lager auf hölzerner Pritsche zu versehen. An jedem vierten Tag wird eine Matratze gewährt. Der Bestrafte erhält mindestens eine und bei einer Abendtemperatur von weniger als + 6 Grad Reaumur (7,5 Grad Celsius) mindestens zwei Decken. Uniform und Mantel sind ihm zu belassen.

3. Verpflegung.

Der Bestrafte erhält Wasser und Brot, und zwar täglich 500 g Brot. An jedem vierten Tag wird die volle Verpflegung gewährt. Bestrafte, die zur Arbeit verwendet werden, erhalten an jedem Tag die

gleiche warme Kost wie die übrigen Kriegsgefangenen. Alkoholische Getränke und Rauchen sind untersagt.

4. Ausgang.

Der Bestrafte darf sich täglich eine Stunde im Freien bewegen, jedoch dabei mit seinen Kameraden nicht in Verbindung treten.

5. Beschäftigung.

Die Bestraften können während des Tages zur Arbeit herangezogen werden. Lesen und Schreiben ist gestattet.

6. Post.

Der Empfang und die Absendung von Briefen ist zulässig. Dagegen sind Pakete und Geldsendungen dem Bestraften erst bei Beendigung der Strafe auszuhändigen. Enthalten Pakete leicht verderbliche Lebensmittel, so sind diese der Gefangenenküche zu überweisen.

7. Reinlichkeit.

Dem Bestraften ist genügend körperliche Reinigung zu ermöglichen. Die Zellen sind in ausreichender Weise zu reinigen. Die Aborte müssen gut desinfiziert und häufig geleert werden.

8. Strafverschärfungen.

Gepäckmarsch und andere Strafverschärfungen sind verboten.

BERNER VEREINBARUNG ZWISCHEN DER KAISERLICH-DEUTSCHEN REGIERUNG UND DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK ÜBER ZIVILPERSONEN VOM 26. APRIL 1918

I. Entlassung oder Heimbeförderung

Artikel 1. Die Zivilbevölkerung jedes der beiden Teile, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten, werden auf ihren Wunsch ohne Rücksicht auf ihr Alter und Geschlecht nach folgenden Grundsätzen die Erlaubnis erhalten, das Land, in dem sie zurückgehalten werden, zu verlassen, wenn sie
a) gegenwärtig noch interniert sind oder
b) zu irgendeinem Zeitpunkt, seit Eröffnung der Feindseligkeiten, interniert gewesen und später auf freien Fuß gesetzt worden sind.
Diese Bestimmung erstreckt sich in gleicher Weise auf Personen, die sich bei Ausbruch des Krieges in dem Gebiete des anderen Teiles befanden, wie auf Personen, die infolge der kriegerischen Ereignisse später dorthin gelangt sind.

Artikel 2. Als interniert oder interniert gewesen im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Zivilpersonen, die sich, gleichviel zu welcher Zeit und aus welchem Grunde, in einem Internierungslager irgendwelcher Art befinden oder befunden haben, in das sie wider ihren Willen verbracht sind und das sie nicht nach ihrem freien Belieben verlassen können oder konnten.

Artikel 3. Die Zivilpersonen, die bei Ausbruch des Krieges ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im freien Gebiet ihres Heimatstaates oder im Gebiet des Aufenthaltsstaates hatten werden an die schweizerische Grenze verbracht, von wo die aus Frankreich kommenden nach Deutschland, die aus Deutschland kommenden nach Frankreich ausreisen können.

Artikel 4. Die Zivilpersonen, die bei Ausbruch des Krieges ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Orte des besetzten Gebietes hatten, werden an diesen Ort entlassen. Sie können den Wunsch äußern, über die schweizerische Grenze auszureisen; solche Wünsche werden berücksichtigt, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen.
Den Zivilpersonen, deren Rückkehr an ihren früheren Wohnsitz aus militärischen Gründen nicht erfolgen kann, wird die Ausreise über die schweizerische Grenze gestattet oder unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche ein anderer Aufenthalt im besetzten Gebiet angewiesen werden.

Artikel 5. Den Zivilpersonen, die in dem Gebiete des Aufenthaltsstaates zu bleiben wünschen, kann dies nötigenfalls unter Zuweisung eines Wohnortes gestattet werden.

Artikel 6. Zivilpersonen, die nach den Bestimmungen der Art. 3, 4 an die schweizerische Grenze zu verbringen wären, können auf ihren Wunsch über eine andere Grenze in das neutrale Ausland entlassen werden.

Artikel 7. Soweit sich die Frauen und die auf den elterlichen Unterhalt angewiesenen Kinder der in Art. 1 bezeichneten Zivilpersonen im gleichen Staatsgebiete wie diese aufhalten, können sie auf ihren Wunsch dem Ehemann oder Vater an dessen neuen Aufenthaltsort folgen, selbst wenn sie freiwillig seine Internierung geteilt haben oder niemals interniert gewesen sind.
Soweit sich solche Frauen und Kinder im besetzten Gebiet befinden, wird ihrem Wunsch, mit dem Ehemann oder Vater vereinigt zu werden, nach Prüfung des Einzelfalls stattgegeben werden, falls es die militärischen Interessen gestatten.

Artikel 8. Die Zivilpersonen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden, sollen bis zum Abschluß des Strafverfahrens mit Einschluß der Strafvollstreckung, und die Zivilpersonen, die sich auf Grund gerichtlichen Urteils in Strafhaft befinden, sollen bis zur Verbüßung der Strafe von der Entlassung ausgenommen werden.
Die gerichtlich bestraften Zivilpersonen, deren Strafe nach den zwischen beiden Teilen bestehenden Vereinbarungen ausgesetzt worden ist, sollen, soweit nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung die Abreise über eine neutrale Grenze zu gestatten sein würde, in der Schweiz interniert werden, es sei denn, daß sie auf ihren eigenen Wunsch den noch nicht vollstreckten Teil der Strafe verbüßen.
Die beiden Regierungen werden sich unverzüglich die Namen der in den Art. 1, 2 bezeichneten Zivilpersonen unter Angabe des Grundes der Strafverfolgung oder der Verurteilung mitteilen und werden diese Personen von den ihnen nach dem gegenwärtigen Abkommen zustehenden Rechten in Kenntnis setzen.

Artikel 9. Die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der Schweiz internierten Zivilpersonen werden aus der Internierung entlassen.

Artikel 10. Die im Art. 1 unter a bezeichneten Zivilpersonen sind unverzüglich durch dauernden Anschlag des Wortlautes der Art. 1—16 von den darin enthaltenen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Anschlag hat in jedem Lager in deutscher und französischer Sprache zu erfolgen.
Frühestens acht Tage nach dem Anschlage sollen sich Beauftragte der zuständigen diplomatischen Vertretung in alle Lager begeben können. Sie erhalten dort eine namentliche Liste aller Internierten, die sich im Lager und in den dazugehörigen Arbeitskommandos befinden. Der Beauftragte der diplomatischen Vertretung ist ermächtigt, die Internierten einzeln und in Abwesenheit dritter Personen darüber zu befragen, ob sie den Aufenthaltsstaat verlassen wollen.
Listen der Personen, welche das Gebiet des Aufenthaltsstaates zu verlassen wünschen, werden den beiden Regierungen ohne Verzug übermittelt werden.

Artikel 11. Die im Art. 1 unter b bezeichneten Zivilpersonen sind, abgesehen von der amtlichen Veröffentlichung dieser Vereinbarung, ohne Verzug durch wiederholten Abdruck einer Bekanntmachung in der hauptstädtischen und Provinzpresse davon in Kenntnis zu setzen, daß sie innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes oder bei der zuständigen diplomatischen Vertretung ihre Anträge anzubringen haben.
Die Regierung des Aufenthaltsstaates hat unverzüglich Listen derjenigen Zivilpersonen, welche die Entlassung aus dem Aufenthaltsstaate bei dessen zuständigen Behörden beantragt haben, an die zuständige diplomatische Vertretung weiterzuleiten. Diese wird die Listen nebst Listen der Personen, die sich unmittelbar an sie gewandt haben, den beiden Regierungen mitteilen.

Artikel 12. Zivilpersonen, die auf Grund dieser Vereinbarung den Aufenthaltsstaat verlassen, dürfen im Heeresdienst weder an der Front noch in der Etappe, noch innerhalb des besetzten feindlichen Gebiets, noch in den Gebieten oder Besitzungen eines verbündeten Staates verwendet werden.

Artikel 13. Die zur Entlassung der Zivilpersonen erforderlichen Maßnahmen sollen unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung beginnen.
Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Transporte müssen in den Fällen des Art. 1 unter a in spätestens drei Monaten, in den Fällen des Art. 1 unter b in spätestens sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung beendet sein; die Transporte erfolgen unentgeltlich.

Den unter diese Vereinbarung fallenden Zivilpersonen bleibt es unbenommen, sich innerhalb der in dem vorstehenden Absatz vorgesehenen Fristen und noch einen Monat darüber hinaus in der Frage ihrer Entlassung beschwerdeführend an die zuständige diplomatische Vertretung zu wenden.

Artikel 14. Die im Art. 1 unter b bezeichneten Personen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zum Zwecke der Ausreise an die Grenze verbracht werden, können vorher einer Quarantäne unterworfen werden; diese darf in keinem Falle die Dauer eines Monats überschreiten.

Artikel 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die in die Gewalt der Belgischen Regierung gelangten Zivilgefangenen, die sich in Frankreich befinden oder wegen Krankheit in der Schweiz interniert sind, keine Anwendung.

Artikel 16. Der Staat, der in Anwendung der Art. 4, 5 einer Zivilperson gestattet hat, auf seinem Gebiet zu verbleiben oder in das besetzte Gebiet zurückzukehren, ist nach Ablauf der in Art. 13 vorgesehenen Fristen nicht mehr verpflichtet, der Person auf einen später gestellten Antrag die Erlaubnis zur Ausreise zu erteilen.

II. Behandlung der Bevölkerung des besetzten Gebietes

Artikel 17. Eine zwangsweise Heranziehung der Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Arbeit wird nur nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen:
Die Arbeiten sollen in körperlicher und geistiger Beziehung unter möglichst günstigen Verhältnissen stattfinden; dabei ist insbesondere den körperlichen Fähigkeiten, der gesellschaftlichen Stellung, dem Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der Arbeiter Rechnung zu tragen. Die Mitglieder der gleichen Familie sind tunlichst nicht zu trennen.
Die Arbeiten dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmen gegen ihr Vaterland teilzunehmen und können nur gefordert werden:

a) als Dienstleistungen für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres im Einklang mit Art. 52 der Haager Landkriegsordnung;
b) zum Zwecke der Arbeitslosenfürsorge durch Heranziehung arbeitsfähiger, aus öffentlichen Mitteln unterstützter Personen, die eine ihnen angebotene, dem Völkerrecht sowie ihren körperlichen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung nicht annehmen;
c) zum Zwecke der Beseitigung eines auf andere Weise nicht zu behebenden Notstandes für die Bevölkerung.

Artikel 18. Die gemäß Art. 17 zu Arbeitsleistungen herangezogenen Personen sollen mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Fälle innerhalb des Bezirks ihres Wohnorts oder in dessen näherer Umgebung verwendet werden.
Soweit aus militärischen oder wirtschaftlichen Gründen die Bevölkerung zu Arbeiten außerhalb ihres Wohnorts herangezogen werden muß, soll ihre Verwendung nur in den besetzten Gebieten erfolgen; auch dürfen Personen, deren Wohnort mehr als 30 km von der Feuerlinie entfernt ist, nicht an Orte gebracht werden, die innerhalb dieser Zone liegen.
Für angemessene Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Entlohnung der Arbeiter ist Sorge zu tragen; auch ist ihnen, abgesehen von den gewöhnlichen Ruhezeiten und Erholungspausen, nach Möglichkeit Urlaub zum Besuch ihrer Angehörigen zu erteilen und Gelegenheit zu geben, mit diesen in Briefverkehr zu treten und von ihnen Pakete zu empfangen.

Artikel 19. Abgesehen von den Fällen des Art. 18 und der aus militärischen Gründen erfolgenden völligen oder teilweisen Räumung einer Ortschaft sollen Einwohner des besetzten Gebiets gegen ihren Willen nur dann aus ihrem Wohnort entfernt werden, wenn ihre Anwesenheit daselbst wegen ihres persönlichen Verhaltens vom Standpunkt der militärischen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht angängig erscheint.

Artikel 20. Eine Internierung von Zivilpersonen des einen Teils in den Gebieten des anderen Teils oder in den besetzten Gebieten wird in Zukunft nicht stattfinden.
Macht indes das persönliche Verhalten einer Zivilperson deren Entfernung aus dem besetzten Gebiet im Interesse der militärischen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich, so kann die Zivilperson in das Gebiet des besetzenden Staates verbracht werden. In diesem Falle werden die einer solchen Person aufzuerlegenden Freiheitsbeschränkungen nach den militärischen Notwendigkeiten bemessen; in geeigneten Fällen kann ihr ein Wohnsitz zugewiesen werden, an dem sie unter polizeilicher Aufsicht auf freiem Fuße leben kann.
Die Dauer der Entfernung aus dem besetzten Gebiet soll auf das unbedingt Notwendige beschränkt bleiben, und abgesehen von Ausnahmefällen, sechs Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf

dieser Frist ist die Zivilperson nach Maßgabe des Art. 4, Abs. 1, in das besetzte Gebiet zu entlassen, sofern nicht die zuständige Behörde es vorzieht, sie zum Zwecke der Ausreise an die schweizerische Grenze zu verbringen.

Artikel 21. Die zuständigen Behörden werden für die regelmäßige und schnelle Durchführung des Nachrichtendienstes des Frankfurter Roten Kreuzes Sorge tragen.
Den Zivilpersonen, welche gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung in das besetzte Gebiet zurückkehren, ist Gelegenheit zu geben, ihren im freien Heimatgebiet lebenden Angehörigen durch Vermittlung des Frankfurter Roten Kreuzes ihre neue Adresse zukommen zu lassen.

Artikel 22. Die beiden Regierungen werden die Bestimmungen der Art. 17—21 dieser Vereinbarung den zuständigen Militärbehörden bekanntgeben, die für ihre Durchführung sorgen werden.

III. Inkrafttreten der Vereinbarung

Artikel 23. Diese Vereinbarung soll von beiden Regierungen genehmigt werden. Sie tritt unter dem Vorbehalte dieser Genehmigung am 15. V. 1918 zusammen mit der unterm heutigen Tage unterzeichneten Vereinbarung über Kriegsgefangene in Kraft.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am 26. IV. 1918.

DEUTSCH-RUSSISCHES PROTOKOLL ÜBER DIE GRUNDSÄTZE FÜR DEN AUSTAUSCH DER BEIDERSEITIGEN DIENSTTAUGLICHEN KRIEGSGEFANGENEN

Auf Grund des Art. 35, Abs. 2, des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Russischen föderativen Sowjetrepublik übereingekommen, in Ergänzung der in Art. 17 des Zusatzvertrages enthaltenen Bestimmungen über den Austausch der beiderseitigen diensttauglichen Kriegsgefangenen nachstehende Grundsätze aufzustellen:

Artikel 1. Der Austausch der beiderseitigen diensttauglichen Kriegsgefangenen erfolgt zunächst Kopf um Kopf und Dienstgrad gegen Dienstgrad. Das Nähere hierüber wird durch die in Art. 17, § 4 des Zusatzvertrages vorgesehene Kommission, unter Zugrundelegung der bisher von ihr getroffenen Abreden, mit größter Beschleunigung festgesetzt werden.
Die Aufwendungen für die hiernach ausgetauschten Kriegsgefangenen werden gegeneinander aufgerechnet.

Artikel 2. Nach Beendigung des in Art. 1 festgesetzten Austausches wird die Entlassung der übrigen russischen diensttauglichen Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Transportmittel erfolgen. Das Nähere hierüber wird auf dem diplomatischen Wege, und soweit es sich um die Durchführung im einzelnen handelt, durch die in Art. 17, § 4, des Zusatzvertrages vorgesehene Kommission festgesetzt werden; dabei gibt Deutschland schon jetzt die Zusicherung, daß nach Abschluß des Friedens mit Frankreich die alsdann freiwerdenden deutschen Transportmittel nach Möglichkeit für die Gefangenentransporte zur Verfügung gestellt werden.
Die bis zum 1. VII. 1918 entstandenen Aufwendungen für die russischen Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der nach Art. 1 Abs. 1 auszutauschenden, sollen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 17, § 3 des Zusatzvertrages womöglich bei den zur Zeit in Berlin schwebenden deutsch-russischen finanzpolitischen Verhandlungen pauschaliert werden. Die nach dem 1. VII. 1918 entstehenden Aufwendungen bleiben außer Ansatz.

Artikel 3. Bis zur Entlassung werden die beiderseitigen kriegsgefangenen Mannschaften mit den durch ihre Lage gebotenen Unterschieden vom Nehmestaate wie Soldaten des eigenen Heeres behandelt werden.

So geschehen, in doppelter Ausfertigung, in Berlin am 24. VI. 1918.

gez. Kriege. gez. Joffe.

ERLASS DES UNTERSTAATSSEKRETÄRS (IGNACE) FÜR MILITÄRJUSTIZWESEN IM FRANZÖSISCHEN KRIEGSMINISTERIUM

„Durch Art. 10 des Deutsch-Französischen Waffenstillstandsvertrages sind alle vorher abgeschlossenen Abkommen bezüglich der Kriegsgefangenen, besonders diejenigen vom 15. III. und 26. IV. 1918 hinfällig geworden. Die sofortige Freilassung aller in Deutschland und in der Schweiz internierten französischen Kriegsgefangenen hat übrigens alle Maßnahmen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit fußten, hinfällig gemacht. Infolgedessen braucht die Art der Behandlung der in Frankreich zurückgehaltenen Kriegsgefangenen nur geleitet sein von dem Geiste der Genfer und der Haager Konvention, worin die Menschenrechte festgelegt sind, sowie von dem Gefühl der Menschlichkeit, woran Frankreich es niemals hat fehlen lassen.
Diesen Hauptprinzipien entsprechend, ist die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen folgendermaßen festgelegt:

Behandlung der Offiziere

1. Wohnung.
Es braucht nicht mehr Rücksicht genommen zu werden auf Zusatz 1 des Berner Vertrages vom 26. IV. 1918, was Einrichtung und Betrieb in den Lagern angeht. Die Wohnung der Offiziere braucht bloß genügende Garantien zu bieten betreffend Hygiene und Gesundheit.

2. Ernährung.
Die Lagerkommandanten haben den Offizierstisch ständig zu überwachen, besonders bezüglich der Einfachheit des Essens, und haben privates Einkaufen von zu großem Aufwand zu verhüten. Wegen der ständigen Verteuerung der Lebensmittel kann es gelegen sein, die Taxe für die Verpflegung der Gefangenen zu erhöhen, eine Taxe, die bisher die Hälfte des Soldes nicht übersteigen dürfte.

3. Spaziergang.
Spaziergänge für Offiziere dürfen nur an Orten erlaubt werden, wo keine Berührung mit der Zivilbevölkerung möglich ist und wo keine Zwischenfälle zu befürchten sind.

4. Turn- und Spielplätze.
Turn- und Spielplätze werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

5. Besoldung.
Die Besoldung der Offiziere ist auf die Hälfte des Soldes herabgesetzt, den die französischen Offiziere gleichen Grades erhalten. Die Besoldung der Ärzte und verwandter Berufe ist auf die Hälfte des Soldes herabgesetzt, den französische Ärzte und verwandte Berufe gleichen Grades erhalten. Der Sold wird nicht mehr im voraus, sondern nach fälligem Termin gezahlt gemäß Soldbestimmungen.

6. Besuche von Delegierten neutraler Mächte.
Die Erlaubnis, sich ohne Ohrenzeugen mit Kriegsgefangenen zu unterhalten, wird den Delegierten neutraler Staaten niemals erteilt. Jede Unterhaltung hat stattzufinden in Gegenwart des Lagerkommandanten oder eines von ihm bestimmten Offiziers und eines Dolmetschers.

7. Beschwerden.
Jede schriftliche Beschwerde, sei sie gerichtet an die Schutzmächte oder an die französische Behörde, muß weiterhin auf dem Dienstwege und unter Dienststempel der Kriegsgefangenenverwaltung an mich weitergegeben werden, begleitet mit Erläuterungen, die mich die Begründung oder Nichtbegründung erkennen lassen und ob derselben zutreffendenfalls Folge gegeben werden soll. — Eine disziplinarische Strafe trifft den Urheber einer übertriebenen oder unbegründeten Beschwerde.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. I. 1919 in Kraft.

Unterschriften und Stempel des Lagers.

DER WAFFENSTILLSTANDSVERTRAG (11. XI. 1918)

Der Artikel 10 des Waffenstillstandsvertrages lautet:

1. Sämtliche Kriegsgefangenen der Alliierten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der im Anklagezustand befindlichen und verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit, unter Bedingungen, die im einzelnen zu treffen sind, unverzüglich in ihre Heimat zu befördern. Die alliierten Mächte und die Vereinigten Staaten können ihre zurückgekehrten Kriegsgefangenen nach Belieben verwenden.

2. Durch diese Bedingungen werden die früheren Abmachungen über Kriegsgefangenenaustausch für ungültig erklärt, einschließlich der vor der Ratifikation stehenden vom Juli 1918.

3. Indessen wird die Heimbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie bisher weitergehen. Die Zurückführung der deutschen Kriegsgefangenen in die Heimat wird beim Abschluß des Präliminarfriedens geregelt werden.

AUS DEN QUELLENBERICHTEN ZUM WELTKRIEGE 1914—1918

Aus einer Schilderung der „Times" vom 1. VII. 1915:

„Gestern nahm einer unserer braven Soldaten einen Deutschen gefangen. Er stieß ihm das Bajonett durch den Leib mit den Worten: ‚Das ist für die Lusitania.' Dann, nach einer kurzen Pause, durchbohrte er ihn zum zweiten Male mit den Worten: ‚Und das ist für dich selbst.' Nicht lange vorher kam ein Deutscher auf uns zu mit dem Ausruf: ‚Ich bin ein Christ.' Die Antwort war: ‚Bist du wirklich einer, gut, dann hast du hier deine Beförderung zum Engel.' — Eine Kugel beendete das Leben eines deutschen Schurken."

Ein anderer Bericht (Stülpnagel, S. 420):

„Eines der bestialischsten Verbrechen ist das von Orchies. Die französischen Einwohner, die ich persönlich sprach, haben es nicht bestritten, es jedoch den farbigen Zuaven zugeschrieben. Dort wurden 21 Leichen deutscher Soldaten gefunden, die größtenteils grauenhaft verstümmelt waren. Sie zeigten fast sämtlich Wunden, die nicht von militärischen Waffen herrührten. Einige waren blaurot und gedunsen im Gesicht. Sägemehl war ihnen tief in die Augenhöhlen, in Mund und Nase gestopft. Bei anderen waren Ohren, Nasen und Ringfinger abgeschnitten, das Schädeldach mit Hacken eingeschlagen."

Im L'ordre Naturel, Journal du Peuple vom 5. I. 1924, veröffentlicht der französische General Percin seinen aufsehenerregenden Aufsatz „Die Kriegsgreuel". Es heißt da:

„Lorulot erzählt auf p. 12 seines Buches ‚Barbarie universelle', daß, als am 25. IX. 1914 die Franzosen das von den Bayern eroberte Orchies räumen mußten, fanden die Bayern in einem Lazarett der Stadt 20 deutsche Verwundete als Opfer schrecklicher Verstümmelungen. Man hatte den im Spitale liegenden deutschen Verwundeten die Nase und die Ohren abgeschnitten, dann hatte man sie erstickt, indem man ihnen Sägespäne in den Mund und in die Nasenlöcher hineinstopfte."

Werner Duncker, Hamburg, Hirschengraben 15, berichtet:

„Von zwei Kameraden und einem französischen Soldaten wurde ich verwundet gefunden. Die Kameraden wollten mich verbinden. Während sich der eine, namens Bode, über mich beugte, um mir meinem Waffenrock zu öffnen, war, unbemerkt von uns, eine neue französische Welle herangekommen. Ein hoher französischer Offizier hielt Bode von hinten den Revolver an den Kopf und erschoß ihn von rückwärts. Der Tote fiel auf mich. Der andere Kamerad, auf den er einen Schuß abfeuerte, versuchte sich zu retten, erhielt aber von einem Soldaten einen Kolbenschlag ins Gesicht. Eine weitere Kugel traf ihn in die Schulter. Damit nicht genug, ging der Offizier auf den Niedergestürzten zu und schlug ihn mit einem Knotenstock dermaßen ins Gesicht, daß es vor Blut unkenntlich wurde. Dann kam die Bestie auf mich zu, der ich bewegungslos unter dem Toten lag und hielt mir den Revolver an den Kopf. Dem glücklichen Zufall, daß der Revolver leergeschossen war, verdanke ich mein Leben. Aus Wut trat er mich mit solcher Gewalt ins Gesicht, daß einige Zähne ausgebrochen wurden.

Ich schleppte mich dann aus der Feuerlinie und suchte einen französischen Verbandplatz auf, da meine Wunden stark bluteten. Ich bat in französischer Sprache um einen Verband. Man antwortete mir: ‚Boches werden nicht verbunden!' und warf mich unter Fußtritten hinaus. Dann wurde ich Augenzeuge, wie die französischen Soldaten des Inf.-Reg. 131 aus ihren Reservestellungen, die außerhalb der Gefechtslinie lagen, in zurückgeführte Transporte deutscher Gefangener mit Maschinengewehren feuerten. Da ich als Gefechtsordonnanz noch einige schriftliche Befehle bei mir hatte, diese jedoch den Franzosen nicht erklären wollte, wurde ich trotz meiner Verwundungen mit zwei dicken Knüppeln auf Befehl eines französischen Offiziers ohnmächtig geprügelt.
Ein deutscher Offizier, der sich meiner annahm und mich schützen wollte, wurde bis aufs Hemd ausgezogen und mußte trotz seiner unverbundenen schweren Armwunde mit uns ca. 30 km in diesem Zustande zurückmarschieren.
Unverbunden mußten wir dann in den berüchtigten Stacheldrahtlagern vier Tage lang in kniehohem Kot, aller Unbill der Witterung ausgesetzt, ohne jegliche Nahrung stehend ausharren.
Ein Kamerad neben mir, dessen Schienbein vollkommen zerschmettert war, mußte mit uns ausharren, obwohl die große Wunde vollkommen im Schlamme lag und nur der obere Stumpf des zertrümmerten Knochens aus dem Schlamm herausragte. Ein zweiter Kamerad in meiner Nähe mußte mit einem schweren Bauchschuß sich aufrecht erhalten, bis der Tod, barmherziger als die Franzosen, ihn von seinen Leiden erlöste und die ihn haltenden Kameraden ihn zu Boden gleiten ließen, wo er im Schlamm untersank."

Andere Berichte:

„Der Krankenpfleger Hessinger aus Ölsnitz wurde in französischer Gefangenschaft ermordet. Er wurde von einem französischen Offizier gedrängt, zu verraten, wo der Stand des deutschen Stabes sei. Das lehnte er ab. Darauf tötete ihn der Franzose durch einen Schuß in die Brust, obwohl Hessinger das Rote Kreuz trug."

Max Fötzsch, Dresden A 7, Feldschlößchenstraße 75, berichtet:

„Wir mußten Verwundete tragen, aber nur Franzosen, wehe, wenn wir einen Deutschen anfaßten, schon kam der Kolben und der deutsche Verwundete hatte ausgelitten."

Bericht Adolf K., Düsseldorf:

„Ich bin am 25. IX. 1915 Melder gewesen. Der von der Kompanie verteidigte Graben war am selben Tage, um 7 Uhr abends, von den Franzosen genommen worden. Was von den Mannschaften noch lebte, trat auf Befehl meines Oberleutnants in Gruppenkolonne an, um in Gefangenschaft geführt zu werden. Meiner Schätzung nach werden es im ganzen etwa 40 Mann gewesen sein. Die Franzosen eröffneten nun auf uns wehrlos dastehende Leute auf Kommando eines Vorgesetzten das Feuer. Wir liefen auseinander und ich fiel, durch einen Knieschuß verletzt, in ein Granatloch. Von dort aus sah ich, wie die Franzosen die am Boden liegenden Verwundeten durch Schläge mit dem Gewehrkolben vollends töteten. Meiner Meinung nach bin ich der einzige Überlebende."

Bericht Max Emil Richter, Chemnitz:

„... 26. IX. 1915 ... Wir bildeten den Rest von 80 Mann ... wir mußten abschnallen und in den Graben hinuntersteigen, hierbei schoß der Gegner auf uns, so daß wir alle auf einen Haufen zu liegen kamen. Wer von uns noch ein Lebenszeichen gab, wurde mit dem Kolben erschlagen und niedergestochen. Ich lag unter zwei Kameraden und stellte mich tot. Außer mir ist nur ein einziger am Leben geblieben, der nach einer Stunde starb. Ich selber hatte einen Lungenschuß und einen Streifschuß am Kopf ..."

Bericht Gustav Büchler:

„11. II. 1915 ... Ein Offizier schoß in unsere Gefangenengruppe mit dem Revolver und schoß mehrere Kameraden nieder. Wir warfen uns auf den Boden und der Offizier knallte fort, bis die letzte Kugel aus seinem Revolver verknallt war ..."

Bericht Julius Quade:

„Ich geriet am 22. V. 1916 bei Douamont in französische Gefangenschaft. 50 m hinter dem feindlichen Graben stand ein französischer Offizier und erschoß 6—7 Kameraden, die vollständig wehrlos und zum Teil verwundet waren. Mich selbst schoß er in den Oberschenkel. Wir mußten auf

seinen Befehl hintereinander an ihm vorbeigehen. Er schoß dann auf jeden von uns aus nächster Nähe. Mit einigen anderen verwundeten Kameraden, die ihm entgangen waren, blieb ich fünf Tage ohne Verband, ohne jede Nahrung liegen, trotzdem in allernächster Nähe ein französischer Sanitätsunterstand war. Erst dann bequemten sich die französischen Sanitäter uns aufzulesen."

Bericht Jacob M.:

„Die Franzosen töteten alle, indem sie zunächst mit Handgranaten nach den wehrlosen Opfern warfen, dann aber die noch Lebenden mit Revolvern und später mit Bajonetten ums Leben brachten. Auf diese furchtbare Art erhielt ich, der ich schon zwei Maschinengewehrschüsse in der Seite hatte, noch einen Hand- und Kopfschuß. Da Bewußtlosigkeit sich einstellte, hielt der Gegner mich für tot und ließ mich liegen. Erst am nächsten Tage kam ich wieder zu mir ..."

Bericht Johann Sch.:

„Ich kroch mit noch zwei anderen Kameraden, die ebenfalls verwundet waren, an den Rand eines Granatloches, in welchem tote Franzosen lagen. Alle drei stellten wir uns tot und mußten sehen, wie aus den nach vorne marschierenden französischen Reserven die Mannschaften schwer verwundete deutsche Soldaten, etwa 5—6, nebeneinander legten und sich eine Freude daraus machten, diese armen Menschen niederzuschießen. Unter anderem wurde der Kompanieoffizier durch zwei Kolbenhiebe getötet. Andere Franzosen beschäftigten sich damit, einigen Verwundeten die Ringfinger abzuschneiden ..."

Bericht Karl Alfred Mehlhorn:

„Als die Franzosen den Graben im Sturm nahmen, wurde ich vierfach verwundet und lag mit anderen Verwundeten auf der Sohle des Grabens ... Nach einiger Zeit erschienen von rechts und links Franzosen, die rücksichtslos jeden Verwundeten teils durch Kolbenhiebe, teils durch Bajonettstiche töteten. Meine um mich liegenden Kameraden wurden durch Bajonettstiche der Reihe nach niedergemetzelt. Ich stellte mich tot und entging glücklich der Ermordung."

Bericht Josef Böhm, Fürth:

„Es kam ein französischer Sergeant, der uns fragte, welcher Nation wir wären. Als er den ersten frug und dieser ihm die Antwort gab: ‚Bayer', schoß er ihn, auf einen Schritt Entfernung, mit dem Revolver in den Kopf. Das Gleiche machte er mit allen anderen. Ich war der Letzte und bis er zu mir kam und mich fragte, kam ein Franzose auf mich zugesprungen, riß mich weg und sagte: ‚Kamerad, folg mir.' Dies war meine Rettung. Die anderen elf meiner Kameraden lagen alle tot, der Reihe nach, am Boden ..."

Aus Walther („Zweimal kriegsgefangen"):

„In Loos hatte ein 17jähriges Mädchen 6 Boches ‚erledigt' und dafür das Croix de guerre und den Ehrentitel Jeanne d'Arc de Loos bekommen. Der Präsident selbst ist hingefahren und hat sie beglückwünscht — ce vieux satyr! — erzählte mir einer mit bezeichnendem Schmunzeln. ‚Wie das', fragte ich, ‚war sie denn in vorderster Linie?' ‚Nein, nein, sie war sœur de croix rouge (Krankenschwester vom Roten Kreuz) und die Boches waren Prisonniers (Gefangene) ..."

Bericht Ernst Baldeweg, Magdeburg I Nord, Res.-Inf.-Regt. 35:

„In der Nacht vom 6. auf den 7. IX. 1914, gegen 1 Uhr morgens, fingen wir ungefähr 6—7 Turkos. Wir fanden in den Taschen von einem sechs abgeschnittene Finger mit Ringen. Ein anderer hatte in seinem Rucksack einen menschlichen Kopf. Er ließ sich alles ruhig fortnehmen, widersetzte sich aber, als man ihm diesen Kopf nehmen wollte. Ich habe dies alles mit meinen eigenen Augen gesehen, und die Sache hat sich dicht hinter St. Quentin zugetragen ..."

Brief des französischen Soldaten J. Bignon an Madame Bignon, Mayenne (aus „La violation du droit des gens de la part de l'Angleterre et de la France par l'emploi des troupes de couleur sur le theatre de la guerre en Europe"):

„Einige Marokkaner ziehen noch vorbei. Einer hat in seinem Sack 16 Ohren von Deutschen. Ein anderer ist an der Hand verwundet und jedem, der ihn fragt, wer ihm diese Verwundung beigebracht habe, antwortet er: ‚Dieser hier' und zieht dabei aus seinem Sack den abgeschnittenen Kopf ..."

Aus demselben Buche: ein belgischer Soldatenbrief:

„... Nach einem Rückzugsgefecht wurden wir zu indischen Truppen versprengt. Da man uns dort für Bayern hielt, so haben wir es nur ihrem Kommandeur zu verdanken, daß wir nicht er-

mordet wurden. Es sind wahrhaft Wilde, Männer mit sehr barbarischen Gewohnheiten. Ich habe mit meinen eigenen Augen ermordete deutsche Soldaten gesehen. Diese Kerle schneiden ihren Gefangenen die Köpfe ab, mir nichts, dir nichts. Sie sind alle mit großen Messern und Dolchen bewaffnet. Einige haben auch große Hämmer, um ihren Gefangenen den Schädel einzuschlagen. Ich glaube, daß derartiges nicht einmal in den Greueln des Balkankrieges vorgekommen ist. Es ist wahr, daß die Deutschen unsere Feinde sind, aber man sollte doch in Europa mehr Menschlichkeit zeigen."

Aus demselben Buche (Auszug aus einem Tagebuche, das am 23. IV. 1915 bei Lievin bei einem toten Franzosen vom 285. Res.-Inf.-Regt. gefunden wurde):

„Dienstag, den 10.: Da wir diesen Vormittag in dritter Linie, oder besser gesagt in Ruhe verbrachten, habe ich die Quartierarbeiten mit meinen Kameraden erledigt. Ich habe beinahe den ganzen Tag gebraucht, um den Anblick zu verarbeiten, den uns ein Hindu zu Pferde bot. Er hatte in seinem Sack schmutzige Ohren von Deutschen und machte sich ein Vergnügen daraus, diese den Franzosen zu zeigen. Er war dabei glücklich wie ein Gott ..."

Ein führender amerikanischer Arzt, Dr. E. T. Robinson, sagte:

„Die Erinnerung an die Unmenschlichkeit deutscher Ärzte bei Behandlung verwundeter Soldaten genügt schon, um sie aus der Gesellschaft von Mitgliedern des ärztlichen Berufes auszuschließen."

Die Untersuchungen über diese Greuellüge haben ein Resultat ergeben, das Herrn Dr. Robinson sehr bestürzt machen wird:
„Ende März 1921 wurde vom Internationalen Komitee in Genf eine Konferenz einberufen, auf welcher beschlossen wurde, die Kriegsgreuel durch die Roten-Kreuz-Gesellschaften neutraler Staaten prüfen zu lassen. Die vom Deutschen Roten Kreuz eingereichte Denkschrift enthielt 200 Fälle (eine kleine Auswahl) so furchtbarer Art, daß die anderen Roten-Kreuz-Gesellschaften beschlossen, die Unternehmung nicht fortzusetzen. (Bülow, p. 360ff.)"

Hier eine Auswahl von Berichten über die Tätigkeit französischer Ärzte und Pflegerinnen:

Der médecin-chef Dr. Blanchon im Lager Miramas (15. Region):

Er begrüßte, wenn er in die Krankenstube trat, die Sterbenden damit, daß er ihnen freundlich zurief: „Boches kaputt!" Und boches kaputt zu machen gelang ihm, durch Vernachlässigung, nur zu gut, wie der Kriegsgefangene R. Gießler an anderer Stelle berichtet.

Der griechische Arzt Dr. Levides Perikles, der während des Krieges in französischen Diensten stand, berichtet („Die Zivilisation in den französischen Lazaretten. Die wahren Verbrecher"):

„... Wir hatten drei Fälle von Starrkrampf, die einige Stunden später ihren Leiden erlagen. Als der Tod festgestellt war, meldete ich es dem Direktor Dr. Bronchard, um ihn um Desinfektionsmittel zu bitten. ‚Unnütz', wurde mir zur Antwort, ‚ihre Zeit zu verlieren, um Desinfektionsmittel anzuwenden! L a ß t d i e s e B e t t e n, s o w i e s i e s i n d ! W i r e r w a r t e n B o c h e s ! Sie können die schmutzige Brut dort hineinlegen!'."

Der Chirurg Bondy öffnete mir sein Herz: „Was wollen Sie," sagte er zu mir, „es ist mir sittlich und seelisch unmöglich, diese unedlen Wesen zu pflegen. Ich würde es als Vaterlandsverrat empfinden, w e n n i c h d a s L e b e n u n s e r e r F e i n d e r e t t e n w ü r d e."
„... Nachdem der *Chefarzt Dr. Bronchard (Dauville)* einen Blick auf die Wunde geworfen hatte (diese genaue Prüfung dauerte eine Sekunde) sagte er wörtlich: ‚Geben Sie diesem schmutzigen Ungeheuer zu essen. Morgen lassen Sie ihn in den Operationssaal bringen, der Oberschenkel wird amputiert.'
Während der Operation überhäufte der Arzt das wehrlose Opfer mit Beleidigungen. Endlich war das Glied vom Körper gelöst. Der Henkersknecht warf es mit Abscheu in die Ecke und sagte grinsend: ‚Die Hunde werden sich zum Abend ein gutes Mahl aus dem Gliede ihres Bruders machen. Diese Schweinerei ist gar nicht erst wert, daß man sie begräbt!' ..."

Aus den amtlichen Vernehmungen der Kriegsgefangenen

Vizefeldwebel K. P., Unteroffizier Adolf S., Gefreiter Ludwig E.:

„... Erst nach Monaten erhielten wir Schlafdecken. Wäsche erhielten wir niemals. Monatelang war keine Gelegenheit zum Waschen vorhanden ...
... Noch schlechter ist die Behandlung. Während des Verhörs durch Revolver und Schläge zur Aussage gezwungen. Das Geld wird restlos abgenommen ... das von zu Hause geschickte Geld

wird nicht ausbezahlt ... Die Gefangenen sind den Bewachungsmannschaften ausgeliefert, die sie in gemeinster Weise beschimpfen ... mißhandeln und bestrafen, durch ständiges Arbeiten im Wasser, Geschwindmarsch mit dem durch Steine beschwerten Tornister. — Die Offiziere leisten dieser Behandlung geradezu Vorschub ..."

Aus dem Lager Souheames:

„... Wochenlang keine Post. Pakete wurden nicht eingehändigt. Geldsendungen überhaupt nicht übergeben. Löhnung erhielten wir keine ... Die Behandlung unglaublich schlecht ... Stockschläge, Gewehrkolben ... Die Offiziere lachen dazu ..."

Aus dem Lager Souilly, Nixeville:

„... Die Behandlung spottet jeder Beschreibung ... von Offizieren und Mannschaft mit Stöcken geschlagen ... ganz ausgeraubt: Uhren, Geld ... wir erhielten keine Löhnung, keine Post ..."

Lager Vadelaincourt:

„... Verhör mit Fußtritten, Kolbenstößen, im Arrest 30 Stunden ohne Essen und Trinken ... ganz ausgeraubt ... Behandlung spottet jeder Beschreibung. Der Wacheoffizier, Oberleutnant Bugroll, 138. I.-R., häufig betrunken. Prügelte die Gefangenen in rohester Weise mit Stock und Reitpeitsche.
... Ein anderer Offizier besaß einen schwarzen Schäferhund, den er mit ‚Allez! les boches!' auf die Gefangenen hetzte und sich darüber freute, wenn den Gefangenen die Kleider zerrissen wurden und sie gebissen und aus den Baracken und von der Latrine herausgetrieben wurden ...
... Beschwerden über Behandlung, Verpflegung u. dgl. wurden stets mit längerem Arrest, ohne jede Untersuchung bestraft ...
Trotz hohem Fieber wurden wir zu den härtesten Arbeiten, wenn nötig mit Stockhieben, getrieben ...
Wasser war weder zum Waschen des Körpers, noch weniger für das Waschen der Wäsche zu haben ... Jeder Gefangene muß sich seine Mahlzeit selbst kochen und erhält hierzu täglich 600 g Holz."

Friedrich Müller vom Res.-Regt. 233, der aus französischer Gefangenschaft ausgetauschte schwerverwundete Kriegsfreiwillige, eidlich vernommen, „wurde als Schwerverwundeter als Deckung auf die Brustwehr eines französischen Schützengrabens gelegt. Ein französischer Arzt sagte zu ihm: ‚Deutsches Schwein! Von den paar Schüssen wirst du nicht gleich verrecken!' Auf dem Transport wurde ihm der Rock einfach ausgezogen und geraubt. Durch die Zivilbevölkerung wurde er geschlagen."

Die Lage der Kolonialgefangenen.

Aus der Denkschrift des Reichskolonialamtes über das Verhalten der Ententetruppen gegen die weiße Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete Kamerun und Togo:

p. 5: „... die englisch-französischen Truppen führen im Widerspruch mit Art. 43 der Haager Landkriegsordnung fast die gesamte friedliche, am Kampf unbeteiligte weiße Bevölkerung der von ihnen besetzten Gebiete — gleichviel ob Deutsche oder Neutrale — unter Bewachung schwarzer Soldaten mit aufgepflanzten Seitengewehr kriegsgefangen weg, soweit sie nicht auf andere Weise zum Verlassen des Schutzgebietes gezwungen wurde. So wurden, ohne Rücksicht auf Stellung, die Beamten der Kolonie, angesehene, seit vielen Jahren in den Tropen tätige Kaufleute und Pflanzer, die Missionäre, ebenso die Ärzte und sonstiges Sanitätspersonal, sowie Frauen und Kinder gefangen genommen ... davon blieben auch schwangere Frauen und Frauen mit Säuglingen nicht verschont ..."

p. 7: „Die gefangenen Deutschen wurden mangelhaft untergebracht und mangelhaft verpflegt ... sie waren Entbehrungen und Demütigungen ausgesetzt ... Man hat sich schwerer Übergriffe gegen das Privateigentum schuldig gemacht ...
... Die der weißen Aufsicht beraubten Handels- und Plantagenbetriebe, Geschäfts- und Privathäuser, fielen dem Raub und der Zerstörung anheim. Sie wurden ausgeplündert. Alles: Schränke, Kisten, Koffer und sonstige Behältnisse wurden erbrochen und ihres Inhaltes beraubt ...

... Männer, Frauen und Kinder wurden in ihren Wohnungen oder von der Straße weg, wie sie gingen und standen, festgenommen ... es war verboten, Geld oder sonstige Habe mitzunehmen ... genügende Kleidungsstücke mitzunehmen wurde ihnen nicht gestattet ...

... Die Gefangenen wurden sowohl von seiten des weißen, wie des schwarzen Aufsichtspersonals roh und willkürlich behandelt. Schwarze Soldaten stießen sie mit dem Kolben, selbst weiße Unteroffiziere und Soldaten belegten sie mit erniedrigenden Schimpfworten ...
Die Verpflegung war schlecht und ungenügend ... Der Administrator lehnte ein Gesuch um Verbesserung der Verpflegung damit ab, die französische Regierung habe befohlen, die Gefangenen ‚ohne Milde' zu behandeln.
... Kapitän Bosch erklärte: ‚Die Gefangenen ständen außerhalb des Völkerrechtes!' ...
... Das Schmach- und Qualvollste bildete die Folterung mit der Daumenschraube ... Diese Marterung dauerte stundenlang, oft ganze Nächte ... Die Gemarterten brachen manchmal bewußtlos zusammen. Die durch Anlegung der Daumenschraube wehrlos Gemachten pflegte Adjutant Venère durch Peitschen- und Faustschläge zu quälen. Adjutant Venère zwang sämtliche Kriegs- und Zivilgefangenen, ohne Unterschied der Person und der sehr verschiedenen Widerstands- und Leistungskraft, in sengender Tropenhitze zu schweren Arbeiten: Straßenbau, Rodung (p. 14) ... Beim Roden der Felder war das Aufrichten des Körpers oder das Niedergehen in die Kniebeuge verboten. Auch nur vorübergehendes Ausruhen oder Abtrocknen des Schweißes war nicht gestattet (p. 17ff.) ...

Eine besondere Verschärfung der Marter der Daumenschrauben bestand darin, daß zwei Gefangene, denen die Daumenschrauben angelegt waren, sich einander gegenüberstellen mußten und durch eine an der Daumenschraube befestigte Kette verbunden waren. In der Mitte der Verbindungskette hing ein ca. 2 kg schwerer Holzklotz. Sie mußten nun mit ausgestreckten Armen die Kette so in Schwebe halten, daß der in der Mitte befestigte Holzklotz den Boden nicht berührte. Ließen die Gefangenen vor Erschöpfung oder Schmerz die Arme sinken, so wurden sie von Venère oder den schwarzen Soldaten solange geschlagen, bis sie die Arme wieder erhoben. Auch diese Marterungen dauerten Stunden. Auch geschah das Foltern mit den Daumenschrauben nicht etwa vereinzelt, sondern tagtäglich.
Mit Venère wetteiferten in der Mißhandlung der Deutschen der Sergeant Castelli und der Gefreite Giangelli. Sie benützten dabei Ochsenziemer ...
Der Lagerarzt Dr. Longharé gab den übrigen an Roheit der Gesinnung nichts nach, trotzdem er als Arzt die Leiden der mißhandelten Deutschen noch besser kennen mußte ... Das Vorbringen von Beschwerden war verboten und strafbar ..."

Aus dem Bericht von Fanny Hoessl, „Hundert Tage Gefangene in Frankreich" (Süddeutsche Monatshefte, März 1915), auf dessen Richtigkeit die Gefangene vereidigt wurde:

S. 29: „... Wie eine Herde Vieh wurden die Deutschen zusammengetrieben. Säuglinge, hochschwangere Frauen, Greise und Greisinnen bis zu 82 Jahren. Wie sie gingen und standen, hat man sie aus ihren Wohnungen herausgeholt, sie aufgegriffen, wo man sie gerade fand, ihnen nicht einmal erlaubt, das Nötigste mitzunehmen. Die 75jährige Gräfin Waltern-Traunstein, die auf ihrem Schloß den ganzen Tag Socken für französische Soldaten strickt, wird plötzlich weggeholt ... Nicht einmal ihr Morgenkleid darf sie wechseln. 32 Stunden weit wird sie geschleppt und kommt zu uns mit ihren Hausschuhen, mit dem Arbeitsbeutel, den sie vom Tisch aufraffte, als man sie überfiel ... Abends brach sie ohnmächtig zusammen ... Zwei ganz alte Mütterchen sind noch dazu gekommen, die ein entsetzliches Schicksal bei Mühlhausen erreichte. Ihre Männer waren zittrige Greise. Den einen erschlugen die französischen Soldaten, weil er, an ein Pferd gebunden, nicht schnell genug mitlaufen konnte. Den anderen erschoß man, weil er zu klagen wagte gegen die Mißhandlung seiner greisen Gattin. Beides ist in einem ausführlichen Protokoll in Singen niedergelegt ... Die Frauen sind ganz stumpfsinnig über all das Schreckliche geworden. Von der Bevölkerung, die später die Kriegsgefangenen so tierisch roh behandelt hat, werden die Zivilgefangenen mit Johlen, Pfeifen, Hohngelächter, Beschimpfungen überhäuft ..."

S. 10: „... In einer Ruine machen wir halt. 700 Menschen drängen sich im Hof zusammen. Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett ... Dann tönt scharf die Stimme des Offiziers: ‚Und vor allem kein Mitleid! Bei der ersten Bewegung macht sie alle nieder!' In der Nacht holen sich die Soldaten mit Gewalt die jungen Mädchen aus den Schlafsälen ..."

S. 11: „Der erste und zweite Tag vergeht und wir hatten noch keinen Bissen im Magen ..."

S. 32: „... Ein Frauenkarzer ist eingerichtet worden: 4 Tage, wer die schmutzige Wassersuppe nicht hinunterwürgt, 14 Tage, wer eine Zeitung liest ..."

Liebreich, evangelischer Pfarrer, und Sapp, katholischer Vikar, in: „Die Befreier Elsaß-Lothringens":
„Es ist immer und überall dasselbe. Ob es sich um in Frankreich aufgegriffene Männer, Frauen und Kinder handelt, ob es verschleppte Elsaß-Lothringer sind, überall hören wir dasselbe. Eine unsäg-

lich verrohte Presse, die geradezu mit einer sadistischen Phantasie die Bevölkerung aufreizt, der keine Lüge zu gemein, keine Verleumdung zu niedrig ist, um sie gegen die Deutschen zu schleudern. Man bekennt sich sogar zu dieser Methode. So schrieb Gustave Hervé, vor dem Kriege ein radikaler Sozialist, in seiner ‚Victoire' am 4. II. 1918: ‚Alles, was dazu beitragen mag, die Einbildungskraft des Volkes zu rühren, alles, was zu dieser Zeit Zorn und Haß gegen Deutschland von neuem entzünden kann, muß getan werden.' Getreu diesem Wahlspruch wälzt sich die Provinzpresse in abscheulichen Schmutzartikeln. Männer, Frauen und Kinder werden beschimpft, bespuckt und geschlagen. Die Lagerkommandanten überbieten sich gegenseitig in Hohn und Mitleidslosigkeit. Ein 72jähriger Elsässer erzählt: ‚... Schon am 2. VIII. 1914 wurden wir verhaftet und gefesselt in Automobilen in Luneville herumgeführt. An den Straßenkreuzungen und auf allen Plätzen wurde haltgemacht und ein Soldat verkündete: ‚Seht, das sind die deutschen Spione. Sie werden morgen erschossen.' Am Abend wurden wir in die Kirche von Ain eingesperrt. Je 2 Mann wurden einander gegenüber gestellt und mußten die Daumen aufeinanderlegen, die durch Daumenschrauben aneinander gefesselt wurden."

Aus dem Bericht „Dreieinhalb Monate kriegsgefangen" (aus der Zeitschrift „Die deutsche Frau" Nr. 16/17 vom April 1915):

„Der Präfekt in Le Mans nannte die deutschen Frauen: ‚Ihr Schweine! Ihr gemeinen Bestien!' Die Männer spuckte er an.
Der Bahnhofsoffizier von Nantes, der eine französische Frau vom Roten Kreuz sah, wie sie einem deutschen Säugling etwas Milch reichen wollte, befahl: ‚Nichts für diese schmutzigen Schweine! Es wäre besser, Stroh unter dem Wagen anzuzünden und sie zu rösten!"

Bericht Major G. Monglowskys, München:

„... Die Haltung der Bevölkerung stieg, geschürt von Agenten, zu einer fanatischen Siedehitze, die die Ursache der unglaublichsten und bestialischesten Handlungen gegen das gesamte Deutschtum wurde ... Ich wurde verhaftet, einer genauen Leibesvisitation unterworfen, gefesselt, am Kragen gepackt und als Verbrecher abgeführt ... mit einer Menge männlicher und weiblicher Opfer deutscher und österreichischer Nationalität wurde nicht einmal ein Verhör abgenommen. Die gesamte Habe wurde abgenommen. — Das aufgenommene Protokoll mußte jeder unterzeichnen. — Ein etwa 75jähriger alter Herr — der wohl gewohnheitsmäßig erst lesen wollte, was er unterschreiben sollte, erhielt vom Protokollführer sofort einen Faustschlag ins Gesicht, daß er blutüberströmt zusammenstürzte ... Als erster aufgerufen, wurde ich auf dem Gange mit einem Stoß empfangen ... unter der Tür vom Verhörzimmer noch mit einem Schlag mit dem Riesen-Schlüsselbund bedacht, den ich noch monatelang spürte ... Ein herkulisch gebauter Sergeant de Ville traktierte jeden einzelnen der Reihe nach mit Faustschlägen ins Gesicht, solange, bis fast alle blutig am Boden lagen ... Diese Behandlung ist französische Gefängnissitte, man nennt sie ‚Passer à tabac' ... In der Zelle mußten wir von den Wärtern Beschimpfungen, Püffe und Mißhandlungen erdulden ... In der Zelle gegenüber schlugen 2 Krankenwärter unter fröhlichem Zuschauen von 6 Gardiers einen Deutschen, der Schreikrämpfe bekommen hatte, so lange, bis er ruhig wurde. Sie prügelten ihn lachend weiter. Der Bedauernswerte bat auf den Knien um Gnade ... Kutscher erschlugen ihre deutschen Fahrgäste mit einem Peitschenstiel und warfen sie in die Seine ... In Sèvres wurden einem Opfer die Fingernägel ausgerissen und das Opfer dann an die Laterne gehängt ... einem alten Herrn wurde die Hälfte des Bartes mitsamt der Haut abgerissen ... In Quimper war die Tagesration ein Stück Weißbrot mit Leberpastete bestrichen ... Kapitän Freyler bearbeitete uns mit Fußtritten und Ohrfeigen ... Fort de Crozon: Keine Stühle, keine Bänke ... der Fußboden war Stein, die Wände feucht, stellenweise tropfte Wasser, ein absolut gesundheitswidriges, feuchtes, dunkles luftloses Loch, in dem unsere Sachen schimmelig wurden. Man gab uns weder Stroh noch Decken, die Nächte waren kalt ... Das Essen stinkig, verfault, ungenügend ... verschimmelt ... ungenießbar ... Die Unterernährung war eine absolute ... Meldung zum Arzt hatte keinerlei Erfolg ... Dr. Evens ließ sich jedesmal nur die Zunge zeigen und sagte jedesmal lachend: ‚Ca va bien!' ... Der Ungar Ischa ... mit gebrochener Rippe und Brustfellentzündung, wird ins Brester Spital gebracht, vom dortigen Chefarzt abgewiesen: ‚Ich behandle keine austro-boches ...' Leutnant Morreau des 7. Kolonialartillerieregiments in Crozon schlug Unschuldige und kranke Wehrlose mit der Faust nieder, sperrte sie ein und legte sie in Eisen."

Bericht Richard Tantows, Remscheid:

„Als Zivilgefangener war ich bis 1916 in verschiedenen Lagern interniert.
... Wir waren durchschnittlich 150 Mann. Zur Bewegung im Freien hatten wir einen sechseckigen Hof mit einem Durchmesser von 11,5 m zur Verfügung ...

Einmal fand ich Gelegenheit, meine und die Klagen meiner Kameraden dem sozialistischen Deputierten des Departements Var, Herrn Renaudel, persönlich vorzubringen. Aber der Sozialist, Herr Renaudel, hörte mich nicht an. Ich erhielt von ihm die Antwort: ‚Sie sind ein boche und haben Sie sich daher nicht zu beschweren.'"

Bericht des Handelsschiffsoffiziers Friedrich Marder, Altona a. d. Elbe, Gr. Bergstraße 187a:

„... Nachts um 12 Uhr kamen wir in Marseille an und hier wurde die Lage für uns kritisch. Das Publikum johlte, pfiff und verfluchte uns, unsere Wagen wurden mit Steinen bombardiert ... das Publikum durchbrach die Postenkette und stürzte sich mit wilden Verwünschungen auf die boches. Bedrängt von allen Seiten, mit beiden Händen das Gepäck haltend, stürzte sich ein Weib, schon mehr einer Megäre ähnlich, auf mich, schlug mir alle 10 Nägel ins Gesicht und holte mir buchstäblich die ganze Haut aus dem Gesicht herunter ...
Im Fort San Nicolas bei Marseille: Als sich die Tür öffnete, drang uns ein pestilenzartiger Gestank entgegen ... der große Raum, ein früherer Pferdestall ... war mit einer dünnen, schon oft benützten Schicht Streu belegt, die, wie sich bald herausstellte, von Läusen wimmelte. Auf diese Streu mußten wir uns lagern. Decken und Strohsäcke gab es nicht ...
Auf dem Transport durch Frankreich: Ich habe die französischen Roten-Kreuz-Schwestern selbst auf meinen vielen Transporten durch Frankreich kennen gelernt. Tag für Tag von ihnen beleidigt, verhöhnt, mit Steinen, Kot und Unrat beworfen, von einem mit tierischem Instinkte und nationalen Leidenschaften auf das maßloseste angefüllten, von einer gewissenlosen Presse auf das gemeinste verhetzten Pöbel ... Eine Krankenstube gab es nicht, Medikamente erst recht nicht. Kranke starben und verdarben mitten unter uns. Des öfteren fanden wir am Morgen beim Erwachen die Leichen der während der Nacht verstorbenen Kameraden ... Jede Krankheit, ganz gleich welcher Art, kurierte der Arzt mit 4 Chinintabletten, Haare scheren und 4 Tage Dunkelarrest ... trugen wir Todkranke, die nicht mehr gehen konnten, zu ihm hinunter, so steckte er die Träger in den Arrest und verlangte von dem Kranken, daß er sich allein wieder auf sein Strohlager schleppe ... Brach er zusammen, so ließ der Arzt ihn liegen, bis wir ihn holten, nicht ohne daß wir Arrest riskierten ... Wir sargten die Toten ein und hoben auf dem verlassenen Verbrecherfriedhof für ihn ein Grab aus ... Unsere Bitten, uns einen Platz auf dem Gemeindefriedhof in Aleria einzuräumen, wurden abgewiesen, da ‚ein Franzose nie neben einem boche ruhen könne'.
... Von der Kommandantur kam der Befehl, den Sarg zu schließen. Die mit uns gefangenen katholischen Geistlichen begannen unter Leitung Dr. Bayers, des Beichtvaters des Fürsten Windischgraetz, die Leichenfeier, als plötzlich der Arzt erschien, die Zeremonie brüsk unterbrach, die Kiste zu öffnen befahl, einen Blick auf den Toten warf und mit den Worten: ‚Es ist gut, der boche ist tot' sich wieder abwandte ...
... Wir mußten den 70 km langen Weg zu Fuß, zwei und zwei an den Handgelenken mit Ketten gefesselt, zurücklegen. Meine Kameraden wurden zu zwei und zwei in eine Zelle gesperrt. Ich selbst, als der Gefährlichste, wurde in die sogenannte Totenkammer, eine stockdunkle Zelle, allein eingesperrt ... Die einzige Luftzufuhr war ein 10 qcm großes Loch in der Tür ... In diesem Loche, in dem es von Ratten wimmelte, mußte ich 30 Tage aushalten, ohne mich ein einzigesmal waschen zu dürfen ... Ich sah sechs vollkommen nackte Gestalten, in denen ich Zivilgefangene erkannte, auf die der Oberleutnant Simioni mit einem schweren Ochsenziemer unter gräßlichen Flüchen unaufhörlich mit aller Kraft einhieb ... Sie wurden dann zur Kommandantur gebracht und mußten sich hier auf offener Straße völlig nackt ausziehen in Gegenwart der Offiziere und ihrer Frauen, die die Neugierde aus ihren Betten getrieben hatte. Hierauf peitschte sie der diensthabende Oberleutnant Simioni im Beisein der übrigen Offiziere und deren Weiber der Reihe nach durch und trieb sie nackend den 300 m langen Weg bis zum Arrestlokal hinauf unter fortwährenden Schlägen ..."

Bericht der Frau Baumann:

„... Beim zweiten Franzoseneinfall ins Oberelsaß wurde unter andern die Gattin eines deutschen Beamten, Frau Baumann, durch französische Gendarmen festgenommen und mit den übrigen sogenannten Geiseln nach Besançon auf die Zitadelle gebracht. Die Frau war hochschwanger. Sie mußte Tage und Nächte mit den übrigen Gefangenen in ihrem Zustande auf dem Hof der Artilleriekaserne verbringen. Ihr mitgefangener 5jähriger Knabe wurde der hochschwangeren Frau entrissen und anderswohin gebracht. Sie bekam ihn während der ganzen Gefangenschaft nicht mehr zu Gesicht. Als ihre schwere Stunde nahte und sie bereits von Wehen befallen war, wurde sie von Soldaten in einen offenen Kanonenschuppen geschleppt, wo sie auf Stroh gelegt, von allen Richtungen der Zugluft preisgegeben, im Beisein von etwa 40 Soldaten, entbinden mußte ... Sie erhielt keine genügende Nahrung, ihr Säugling keine Wäsche ... Als sie ihn auf den Namen Wilhelm

taufen lassen wollte, wurde ihr das verboten, so erhielt der Knabe den Namen Hermann ... Als die Gefangenen durch Besançon geführt wurden, hatte sich eine ungeheure Volksmenge, darunter auch der dortige Bischof, eingefunden. Der Bischof warf mit Äpfeln, die er aus Kinderhänden nahm, auf die Gefangenen, klatschte in die Hände und schrie: ‚Bravo, merde la Prusse, mort à Guillaume!'"

Bericht des Eisenbahningenieurs E. Kraushaar, Spaichingen, Württemberg:

„... Wertsachen wurden uns abgenommen ... (In Toulon.) Das Publikum empfing uns mit Stockschlägen, Schirmhieben, Anspucken, Kotwerfen, Steinwürfen, unflätigen Schimpfwörtern, selbst vom besseren, gebildeten Publikum, wahrlich ein Volk, das keinen Anspruch auf Kultur hat ... in Marseille derselbe Empfang: Stockhiebe, Würfe, Gejohle ..."

Bericht des Johann Krippner:

„Am 7. VIII. 1914 sind die Franzosen in Thann (Elsaß) eingezogen ... um 5 Uhr abends wurden 85 Personen verhaftet ... am anderen Tage abtransportiert, mit Schimpfworten, Fußtritten und Faustschlägen mißhandelt. Wir wurden zu dreien dicht aneinander gefesselt und unter Spott und Hohn der Bevölkerung durch die Stadt zur Bahn geführt ... Die Gendarmen raubten unsere Wertsachen ‚zum Andenken' ...
Am 18. VIII. kamen wir nach Bareil le Moinal und wurden von einer großen Volksmenge in gemeinster Weise empfangen ... Wir wurden in einen Pferdestall getrieben und mit unbeschreiblicher Roheit behandelt. Das Brot, das sie brachten, warfen sie in den Mist und sagten: ‚Da faßt, ihr Hunde!' Die Eheringe wurden uns von den Fingern gerissen ... Am andern Tage, dem 19., wurden wir wieder mit den Viehketten gefesselt ... und zwar so fest, daß das Blut stockte. Das war was für die feingebildeten Franzosen! Dieses freudige Bild wurde von ihnen photographiert! ... Auf dem Wege mußten wir uns die größten Grobheiten und Beschimpfungen gefallen lassen. Als wir schon in den Wagen waren, schlugen sie die Fenster mit Stöcken ein..."

Francis Bonnet über die Behandlung der deutschen Zivilinternierten und Kriegsgefangenen:

„... Es ist erwiesen, daß deutsche Gefangene in Frankreich vielfach mit teuflischer Grausamkeit behandelt wurden und daß viele an dieser entsetzlichen Behandlung zugrunde gingen. Die deutsche Regierung hat wiederholt Berichte an die neutralen Staaten über die schlechte Behandlung deutscher Kriegsgefangener in den Gefangenenlagern der Alliierten gesandt.
Im Jahre 1918 erschien mit Genehmigung des deutschen Auswärtigen Amtes ein Buch, in dem Einzelheiten über die an die neutralen Staaten berichteten Fälle enthalten sind. Wir können hier nur eine Gesamtübersicht über den Inhalt dieses Buches mit dem Titel: ‚Mißhandlungen von Kriegsgefangenen in den alliierten Ländern' geben. Die überwiegende Mehrzahl der angeführten Fälle bezieht sich auf Frankreich, wir wollen uns deshalb auf dieses Land beschränken.
Alle Angaben sind von den Zeugen eidlich erhärtet.
Aus den Darstellungen ergibt sich, daß in wiederholten Fällen deutsche Soldaten, die sich den Franzosen ergeben hatten, auf der Stelle erschossen wurden. Zeit und Ort sind genau angegeben. In zwei solcher Fälle verloren 40 und mehr deutsche Soldaten ihr Leben. Nicht selten wurden Soldaten mit Kriegsauszeichnungen ausgesondert und erschossen, ebenso wie die Angehörigen der Flammen- und Minenwerferabteilungen.
Gefangene wurden zu Arbeiten in der Feuerzone verwandt, wobei viele von ihnen getötet wurden. Wenn die Schilderungen zutreffen, dann dürfte mancher Gefangene den Tod der unmenschlichen Behandlung in französischer Gefangenschaft vorgezogen haben. Das gilt vor allem von den Verwundeten, deren Behandlung in vielen Fällen einfach nur als barbarisch bezeichnet werden kann. Eine häufig angewandte Strafmethode bestand z. B. darin, daß der Gefangene in einen eisernen Käfig von 1.70—1.90 m Höhe und 2—3 qm Bodenfläche gesteckt wurde; darin befand sich als einziger Schutz gegen die Unbilden der Witterung ein Dach wie in einer Hundehütte. In einen solchen Käfig wurden die Leute öfters mehrere Tage hindurch eingesperrt.
Gefangene, die sich weigerten, über ihren Truppenteil Auskunft zu geben, wurden mit Schlägen und Fußtritten mißhandelt und unter freiem Himmel hinter Stacheldraht, ohne Schutz, mit einem Minimum an Essen festgehalten. Ein Feldwebel beispielsweise mußte 48 Stunden ohne Essen aufrechtstehen, wobei ein hinter ihm stehender Wachtsoldat ihm bei der geringsten Bewegung einen Kolbenstoß versetzte.
In einem Bergwerk bei Beauchamp wurden Gefangene, die sich gegen die Arbeit unter Tage auflehnten, in entsetzlicher Weise mißhandelt. Ein Sergeant namens Büttner mußte von 5.30 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, mit dem Gesicht gegen die Wand gekehrt, unbeweglich stehen bleiben. Bei der kleinsten Regung erhielt er einen Schlag mit der Hundepeitsche. Dreimal fiel er ohnmäch-

tig hin. Man übergoß ihn mit Wasser und stellte ihn wieder auf die Beine. Essen erhielt er keines. Später wurde er in einer höchst ungesunden Kellerecke mit einer Eisenkette festgeschmiedet und erhielt als Nahrung 350 Gramm Brot täglich. Drei Tage mußte er so auf dem blanken Boden liegen und erhielt erst dann eine Decke als Unterlage. Im ganzen mußte er 16 Tage in dieser Verfassung zubringen, ohne sich auch nur einmal waschen und reinigen zu können. Alle Gefangenen, die aus Beauchamp zurückkehrten, hatten schwere gesundheitliche Störungen davongetragen.
Im Gefangenenlager in Dinant (Nordfrankreich) war die Behandlung der Verwundeten geradezu grausam.
Von September bis Weihnachten 1914 mußten die Verwundeten ohne Decken auf losem Stroh liegen. Leichtverwundete bekamen nie einen Arzt zu sehen, Schwerverwundete nur selten. Die deutschen Krankenschwestern konnten ihnen bei dem gänzlichen Mangel an Verbandzeug nur wenig helfen. Erst nach Weihnachten sorgte ein Geistlicher für etwas Leinen. Die Folge war, daß viele Verwundete starben.
Neutralen Besuchern wurde nur ein Teil des Lagers gezeigt, wo die Verhältnisse erheblich besser waren. Als durch Zufall ein Mitglied einer schweizerischen Kommission ohne Begleitung von Franzosen den Teil des Lagers besichtigte, wo die Verwundeten auf Stroh lagen, drückte er sein größtes Bedauern über diesen Zustand aus. Er wollte nicht begreifen, daß von Oktober bis Februar kein Arzt sich um diese armen Menschen gekümmert hatte, bis er sich aus dem durch diese Vernachlässigung bewirkten Zustand ihrer Wunden davon überzeugt hatte, daß sie die Wahrheit sprachen. Die Verwundeten durften ihre Gefangenenstube nicht verlassen, sie durften sich nicht einmal am Fenster zeigen. Für diesen Fall hatten die Wachtmannschaften strikten Befehl, auf sie zu schießen. Das Essen war schlecht und unzureichend und manchmal für einen Menschen ungenießbar. Die Strafen waren grausam. Zehn Tage lang mußte öfters so ein bedauernswerter Mensch mit dem Gesicht gegen die Wand stehen. Einmal erhielt ein Gefangener einen Schuß in die Brust, weil er verbotswidrig zwei statt ein Glas schlechten Wassers getrunken hatte. Wer sich über dem Stehen nur ein wenig rührte, erhielt Kolbenstöße. Wenn infolge der Hitze Leute in Ohnmacht fielen, ließ man sie stundenlang in der Sonne liegen. Der Lagerkommandant, dessen Name angegeben ist, trug in hohem Maße die Verantwortung für diese Verhältnisse; er hätte sich wiederholt dahin geäußert, die Deutschen müßten an Leib und Seele vernichtet werden, wenn es nicht gelingen sollte, ihnen mit den Waffen beizukommen. Eine Kommission französischer Ärzte, die später dieses Lager besichtigte, erklärte die dortigen Zustände für einen Skandal.
Es gibt zahlreiche Fälle, in denen deutsche Verwundete an der Front erschossen, Schwerverwundete ohne Behandlung gelassen oder gar während des Abtransports mißhandelt wurden.
Der Raum verbietet es, darüber noch mehr Einzelheiten zu bringen.
Eine ganze Anzahl deutscher Ärzte, die als Kriegsgefangene in den einzelnen Lagern ihren verwundeten Kameraden beistanden, haben alle die gleichen Feststellungen gemacht: Mangel an Verbandzeug und erforderlicher Medizin, beklagenswerte sanitäre Einrichtungen, Leute wochenlang ohne Decken auf einer dünnen Strohschicht liegend, absichtliche Vernachlässigung der Verwundeten seitens der französischen Ärzte. Ein Arzt nennt das ganze Verhalten gewissenlos und verbrecherisch.
Daneben gibt es eine ganze Anzahl Fälle grausamer Behandlung durch französische Krankenschwestern; ganz besonders wird dabei eine mit Namen angegeben, die im Lazarett in Rouen wirkte. Die Verwundeten fürchteten sie. Manche, die später nach Hause zurückgekehrt sind, haben übereinstimmend berichtet, daß sie von ihr grausam behandelt worden sind. Sie riß die Verbände von eiternden Wunden los, um die Ausheilung zu verhindern, wodurch in vielen Fällen Amputationen notwendig wurden. Wenn der Kranke dabei vor Schmerz aufschrie, gab sie ihm einen Fausthieb oder Fußtritt, wobei sie sich häßlichster Schimpfworte bediente.
Zivilgefangene und Verwundete in Korsika und Nordafrika hatten viel Schweres zu erdulden. Die Lager befanden sich meistens in höchst ungesunden Gegenden, wo Malaria, Typhus und Ruhr an der Tagesordnung waren, wobei viele Gefangene infolge ungenügender Behandlung starben. Eingehender müssen wir uns noch mit der entsetzlichen Behandlung beschäftigen, der die deutschen Kolonisten in Afrika durch die Franzosen ausgesetzt waren. Sie bedeutet einen Schandfleck für die Menschheit. Als die englischen Truppen die deutschen Kolonien in Afrika besetzten, versprachen die Führer den Kolonisten Schutz und gute Behandlung. Unglückseligerweise wurden die Kolonisten aber in die Obhut der Franzosen übergeben.
150 deutsche Gefangene mußten einen Gewaltmarsch von Savé nach Kandi zurücklegen, von dort nach Gaya am Niger — eine Entfernung von 400 bis 500 km. Nach einer Eisenbahnfahrt von 260 km kamen sie in Savé an. Die Transportführer versuchten den Weitermarsch zu verhindern, auf telegraphische Anweisung des Generalgouverneurs in Dakaro mußte jedoch der Marsch ins Innere unter allen Umständen angetreten werden. Ein täglicher Fußmarsch von 20 bis 35 km in

brennender Sonnenglut mußte dabei zurückgelegt werden. Die Gefangenen hatten nur die Kleider, die sie am Leibe trugen, dazu eine Strohmatte und eine dünne Decke für die Nacht. Mit leerem Magen mußten sie den Marsch antreten und bekamen bis Mittag kein Wasser, um ihren Durst zu löschen. Wenn sie unterwegs an einer Wasserpfütze vorüberkamen, stürzten sich alle, ohne an ihre Gesundheit zu denken, darauf. Das von Negern an den Halteplätzen bereitete Essen war halb roh und wimmelte von Würmern. Die Hütten für den Nachtaufenthalt boten keinerlei Schutz. Viele Gefangene wurden von Malaria und Ruhr befallen und hatten furchtbare Schmerzen durch Fußwunden zu erdulden. Es half alles nichts, sie mußten weiter. Leute, die vor Erschöpfung hinfielen, wurden mit Kolbenschlägen weiter getrieben. Bei einem Transport kamen von 80 nur 25 in Kandi an. Dort mußte wegen der gänzlichen Erschöpfung der Teilnehmer eine Rast von 14 Tagen gemacht werden. Ein deutscher Arzt, der sich unter dem Transport befand, legte feierlich Verwahrung gegen den Weitermarsch ein. Der Transportführer ordnete jedoch den Weitermarsch nach Gaya am Niger an.

Die Greuel dieses Marsches werden aber noch weit übertroffen durch die Leiden, denen die Kamerun-Deutschen in einem französischen Lager in Dahomey unterworfen wurden.

Am 29. September 1914 wurden ca. 240 Mann aus Duala, von denen die meisten nicht am Kampfe teilgenommen hatten, auf den englischen Dampfer ‚Elmina' verladen und nach Dahomey in französische Gefangenschaft gebracht. Dieser Ort liegt 100 km von der Küste entfernt in sumpfigem Gelände. Malaria und Ruhr sind dort sehr verbreitet. Die Gefangenen wurden in Schlammhütten untergebracht, die von Würmern und Moskitos wimmelten. Moskitonetze gab es nicht. Als Lager diente eine Strohmatte; dem einzelnen Mann wurde nur 70 cm Raum gelassen. Der Adjutant, dessen Name bekannt ist, ließ die Gefangenen, unter denen sich Missionare, Studenten, Kaufleute, Farmer usw. befanden, die schwersten Arbeiten verrichten. Diese trugen sehr dünne Kleidung, die keinerlei Schutz gegen die Sonnenglut und die Regengüsse bot. Bei mangelhafter Fußbekleidung setzten sich Sandflöhe unter den Nägeln fest und verursachten äußerst schmerzhafte Geschwüre. Das Trinkwasser war nicht filtriert, sondern schmutzig und voll Insekten.

Von Dezember 1914 bis April 1915 waren die Gefangenen dem langsamen Hungertode preisgegeben. Wochenlang gab es kein Brot und dabei mußten sie fortgesetzt schwer arbeiten. Unter den Augen ihrer weißen Vorgesetzten trieben die Schwarzen sie mit Kolbenschlägen und Fußtritten zur Arbeit an. Es läßt sich kaum eine Grausamkeit erdenken, die nicht gegen diese armen Menschen angewandt wurde. Geradezu erschütternd ist der Bericht eines deutschen Arztes, der im März 1915 zur Behandlung der Gefangenen zugelassen wurde.

Auf alle Beschwerden der deutschen Regierung erwiderten die französischen Behörden kurz, daß sie keinen Anlaß zum Einschreiten sähen. Kein Wunder deshalb, daß diejenigen, die diese Greuel begangen haben, unbestraft blieben."

Rupert Gießler, Heidelberg, urteilt (Gedanken eines Kriegsgefangenen über Frankreich und die Franzosen):

„Die deutschen Gefangenen in Frankreich konnten keinen Schritt außerhalb der Umzäunung ihres Lagers tun, ohne begleitet zu sein von einem bajonetttragenden Franzosen. Während bei uns in Deutschland die Gefangenen frei im Bauerndorf herumliefen, am Sonntagnachmittag im Wirtshaus saßen, mußte im Lande der culture auch der auf dem Bauernhofe arbeitende Gefangene erst den Posten um Erlaubnis fragen, ob er hinter das Haus zum Waschtrog oder zum Abtritt gehen dürfe, und wohl ihm, wenn er dann allein gehen durfte ...

... Gar mancher, der das Unglück hatte in Gefangenschaft zu geraten, dachte sich das Übel weniger groß, wenn er in die Hände von Franzosen fiel. War es doch in Deutschland von allen Schulmeistern und in allen Büchern gelehrt worden, daß die Franzosen ein ritterliches, höfliches Volk seien. Wie falsch diese Meinung ist, wußte der Gefangene schon in der ersten Stunde der Gefangenschaft. Ich will nicht schauerliche, aber tatsächliche Grausamkeiten an dieser Stelle erzählen. Sie sind oft nur Explosionen einer überhitzten Kriegspsychose, eines maßlos verhetzten Volkes gewesen und sollen als solche nicht zur Beurteilung eines Volkscharakters herangezogen werden. Aber aus vielen kleinen Momenten ist oft deutlicher das zu erkennen, was für den französischen Volkscharakter bedeutsam ist. Solch ein Moment war gleich nach der Gefangennahme das Abschneiden der Hosenknöpfe. Diese Handlung, die doch gewiß keine Grausamkeit ist, zeigt klar den niedrigen Charakterzug der Franzosen, den besiegten Feind zu demütigen, sie ist ein deutlicher Beweis für die Unritterlichkeit der Franzosen. Und es ist bezeichnend, daß unter allen Gefangenen diese Tat sich tiefer eingeprägt hat, als selbst manche Hiebe und Stöße. Und wenn der Gefangene durchs Land transportiert wurde, und Schimpf und Mißhandlung, Hohn und Haß auf sich niederprasseln sah, dann war wohl nichts mehr in ihm da vom Glauben an eine ritterliche

Behandlung. Mit der Höflichkeit ist's nicht anders gewesen. Wenn wohl auch kein Soldat so naiv ist und glaubt, als Gefangener höflich behandelt zu werden, so quillt in ihm doch eine stille Freude auf, und er denkt, daß das Wort von französischer Höflichkeit kein leerer Wahn ist, wenn ein Zivilist sich ihm liebenswürdig naht und anscheinend voll Interesse sich über das Ergehen des Gefangenen erkundigt. Wie wird er aber im nächsten Augenblick in tiefster Seele grausam enttäuscht, wenn der Zivilist ihm plötzlich eine unflätige, gemeine Roheit ins Gesicht schleudert und sich lachend ob des gelungenen Scherzes wegwendet. Da blutet das Gefangenenherz, daß es so mißbraucht wird und sich in gutem Glauben so mißbrauchen ließ. Das mußten die meisten Gefangenen auskosten. Diese heuchlerische, innerlich gemeine Art ist Franzosenart. Ich will gar nicht sprechen von den Weibern, die verwundeten Gefangenen ins Gesicht spuckten. Aber vielen brennt heute noch die Wange in Erinnerung ob solcher Schmähung, und unvergessen ist sie ein Baustein zu dem Bild, das er sich heute vom französischen Wesen macht. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Franzose eine ausgesuchte Höflichkeit an den Tag legen kann, und sein Benehmen dann elegant und liebenswürdig ist, neben dem der Deutsche plump und hilflos dasteht. Aber das alles sind nur Äußerlichkeiten, hinter denen kalte Brutalität steht. Die höfliche und zuvorkommende Art ändert sich in dem Augenblick, wo er des andern nicht mehr bedarf, und sie wird Brutalität, sobald er den andern in seiner Gewalt hat. Manche Gefangenen wurden anständig behandelt, solange sie unentbehrliche Dienste leisteten, etwa als Dolmetscher oder Spezialhandwerker. Brauchte man sie aber nicht mehr, so wurden sie weggeworfen und ihre Dienste vergessen. Und das ist nicht nur dem boche gegenüber so, der ja als Gefangener an sich nur Sache ist und nicht Mensch, sondern ich konnte dasselbe auf einem Gutshof sehen, wo ein tüchtiger französischer Arbeiter vom Hofverwalter in der freundlichsten Weise behandelt wurde, bis eines Tages seine Arbeit getan war — da wurde er ohne Dank vom Hofe verjagt, obwohl er sich ein Recht erworben hatte, am Hof behalten zu werden.

Alle diese Erscheinungen sind nur Teile des wesentlichsten Merkmals des ganzen französischen Volkes: der tiefen Kluft zwischen Sein und Schein. Der Franzose ist auf der Oberfläche glänzend, leuchtend, elegant und geistreich — das zog die Liebe so vieler Völker an, auch unseres deutschen Volkes, das sich so leicht blenden läßt. In den Tiefen aber ist er statt glänzend — schmutzig, statt elegant — brutal, statt geistreich — unwissend und leichtgläubig.

Ich leugne nicht, daß er auch schöne und wertvolle Eigenschaften hat, von denen ich noch sprechen werde. Aber seine ganze vielgepriesene culture ist Oberflächenkultur, ja, man ist versucht zu sagen, der Franzose habe gar keine Kultur mehr, nur Zivilisation. Denn Kultur muß doch etwas sein, was das ganze Volk erfaßt, was alle Schichten durchwirkt. In den obersten Schichten mag Kultur erscheinen; der Gefangene aber sah tief in das niedere Volk hinein. Wenn wir z. B. die berühmten französischen Toiletteartikel anerkennen, so suchen wir aber vergeblich im französischen Volk ihre Anwendung. Dort sieht es mit der Sauberkeit übel aus. Ich erwähne hierbei, daß meine Betrachtungen sich vor allem auf Südfrankreich erstrecken. Nordfrankreich trägt ja einen andern Charakter wegen seines fränkischen und normannischen Einschlages. In meinem Beobachtungskreis aber war es für einen deutschen Gefangenen eine wahre Lust, in dieser Hinsicht Vergleiche anzustellen zwischen den deutschen Gefangenen und den Einwohnern des Landes. Während von den Deutschen jeder — auch der einfachste Taglöhner — etwas auf sich hielt, sich jeden Morgen wusch, nicht zur Mahlzeit ging, ohne die Hände gewaschen zu haben, blieben die französischen Arbeiter in ihrem Schmutz die ganze Woche hindurch, ja sie staunten uns Gefangene an wegen unserer Sauberkeit, und das Staunen ging bis zu der wohlgemeinten Warnung, die ein französischer Soldat mir gab: das häufige Waschen sei ungesund und schädlich für die Haut. Und doch hätten sie es um so viel leichter gehabt sich sauber zu erhalten als die Gefangenen. Um Wasser zu erhalten, standen wir oft in langer Reihe vor einem einzigen Wasserhahn in einem Lager von 600 Mann! Für solche Sauberkeit war eben der Franzose nicht eingerichtet. Denn ihm genügte es, wenn er des Morgens ein Ende seines Handtuches in den mit Wasser gefüllten Trinkbecher tauchte und damit über sein Gesicht fuhr. Mit Genugtuung stellten wir fest, daß wir auf manchem Bauernhof allmählich nachgeahmt wurden, besonders von Frauen, die sahen, wie propres die Deutschen waren und dann allmählich selbst des Morgens zum gründlichen Waschen kamen. Denn auch die Frauen hatten das vorher nicht gekannt und wohl nur Sonntags Toilette gemacht (und dort vielfach Puder auf den Staub der Woche gestreut). Nicht besser als mit der körperlichen Reinlichkeit stand es mit der häuslichen. Ich übergehe den Schmutz, der in den Räumlichkeiten herrschte, die man uns als Unterkunft anbot. Das könnte Böswilligkeit gewesen sein. Nein, auch die Unterbringung der eigenen Landsleute auf den Landgütern und Betrieben war so schmutzig, daß ein deutscher Gefangener sich gescheut hätte, dort zu schlafen. Selbst die Wohnungen der reichen Gutsbesitzer, der Offiziere usw. waren nicht frei von Schmutz und selbst nicht von Ungeziefer. Wir Gefangenen haben unsre Lagerstätten gereinigt, der reiche Gutsbesitzer und seine Gattin schliefen ruhig in

ihren Betten, die voller Wanzen waren. Dagegen wenn sie ausgingen oder ausfuhren, waren sie höchst elegant gekleidet und dufteten von Parfum. Hierher gehört auch der äußerst niedrige Stand der hygienischen Einrichtungen.
So waren die Klosettanlagen im Süden recht selten und im Gefangenenlager zwar vorhanden, aber meist primitivster Art. Selbst in guten Häusern spotteten diese Verhältnisse jeder Beschreibung. Dieselbe Oberflächlichkeit wie in äußeren Dingen, tritt auch im Geistigen zutage. Wenn man näher hineinsehen konnte, mußte man sich wundern über den Ruf, den Frankreich genoß, als das Land der Religiosität. Gewiß, der Ausübung der Religion kommt der Franzose auf das genaueste nach, ja darin geht er oft bis zur Extase. Aber die Religion durchdringt sein Wesen nicht. Ihre Sätze gelten ihm für seine praktische Lebensführung nichts. Unser Gutsherr versäumte mit seiner Familie keinen Sonntag und Feiertag die Kirche — unterdessen ließ er aber ruhig, ohne dringende Notwendigkeit, an höchsten Feiertagen auf seinem Gute arbeiten. Wie sehr auch gerade in Frankreich die Kirchen Kriegshetze trieben, ist wohl bekannt. Die Priester hetzten vom trikoloregeschmückten Altar aus gegen das feindliche Deutschland. Diese Verirrung ging so weit, daß manche französischen Geistlichen es nicht unterlassen konnten, sogar in ihren Predigten an und für Gefangene, die häßlichste Politik zu betreiben. Die Ausübung einer richtigen Seelsorge für die Gefangenen war überhaupt bei beiden Konfessionen sehr selten. Welcher Unterschied ist da zwischen dem deutschen Priester, der sich um die Gefangenen mühte, die er als Angehörige seines Glaubens zu seinen Pfarrkindern zählte, und zwischen dem französischen Dorfpfarrer, der jahrelang die deutschen Gefangenen dicht neben seiner Kirche arbeiten sah, ohne auch nur einen Versuch zu machen, ihnen nahe zu kommen oder sie zur Kirche zu rufen. Welcher französische Bischof hat für die Gefangenen eine Sorge gezeigt, wie der deutsche Bischof von Paderborn oder der Kardinal von Köln? Welche Wesensunterschiede zeigen sich, wenn man an den deutschen Pfarrer denkt, der in der Kirche weinte, weil er den anwesenden Gefangenen in ihrer Sprache kein gutes Wort sagen konnte, und wenn man denkt, daß unsere armen Kriegsgefangenen ohne Priestersegen beerdigt werden mußten. Solche Gegenüberstellungen zeigen, daß nicht der Religion diese üblen Handlungsweisen ihrer Diener zuzuschreiben sind, sondern dem französischen Geist, dem auch die Religion nur ein Teil seiner Oberflächenkultur ist. Von dem hierher gehörigen Gebiete der Sittlichkeit zu sprechen, erübrigt sich. Französische Sittenlosigkeit ist ja auf der ganzen Welt sprichwörtlich geworden.
Ebenso sprichwörtlich ist das Wort von der gallischen Unbeständigkeit, das heute noch so wahr ist, wie vor zweitausend Jahren. Es sagt nichts anderes, als was ich bisher aufzuzeigen mich bemühte: daß der Grundzug des französischen Wesens die Oberflächlichkeit ist. Unter uns Gefangenen galt allgemein der Satz: Dem besten Franzosen ist nicht zu trauen! Und in der Tat, nichts war gefährlicher als sich auf das Wort eines Franzosen zu verlassen. Was an einem Tag gestattet war, wurde am andern Tage bestraft. Von solcher Launenhaftigkeit ist natürlich kein weiter Schritt zur Falschheit und Treulosigkeit. Darin, daß die Franzosen auch von diesen Eigenschaften ihr gut Teil haben, liegt der Grund zur leichten Bestechlichkeit, die in Frankreich gang und gäbe ist. Die Korruption ist im Kleinen wie im Großen anzutreffen ... Mit der Unbeständigkeit des Geistes, die ja auch etwas Gutes an sich hat, da sie nach einem Streit schnell zur Versöhnung führen kann, steht in schroffem Widerspruch mit einer Eigenschaft, die der Franzose mit dem Wort rancune bezeichnet. Sie gestehen es auch offen ein, daß sie rachsüchtig sind. Dieser Charakterzug entspringt eben aus der anfangs ausgeführten inneren Brutalität. Und so leicht in sonstigen Streitigkeiten das südländische Blut sie leicht vergessen läßt, das vergessen sie nie, wenn sie glauben, ihre Ehre sei verletzt. Das gilt ebenso für die nationale Ehre wie für die persönliche. Vor allem ist der Franzose auf äußere Ehrung bedacht. Wer darin gefehlt hatte, war auf immer in Ungnade gefallen. Und andererseits wurde manchem eine sonst streng bestrafte Handlung milder angesehen, wenn der Übeltäter den Sergeant mit ‚mon adjutant' anredete. Es ist ja bekannt, daß es in keinem Monarchenstaat so viele Orden und Bändchen gab, als im republikanischen Frankreich. Und Dünkel hat nur allzuoft eine enge Verbindung mit Dummheit. Nicht daß ich das französische Volk dumm nennen wollte, im Gegenteil, ich halte es für ein sehr intelligentes Volk, gerade infolge der Leichtigkeit seines Blutes, die eine Leichtigkeit der Auffassung mit sich bringt. Aber diese Gabe ist im Volk so sehr vernachlässigt, daß sie auf dem besten Wege ist, ganz zu verschwinden.
Eine Unkenntnis herrscht in den Kreisen des Volkes, die für einen Deutschen ganz unfaßlich ist. Und dieser Punkt ist sehr zu beachten, wenn man über den Fanatismus der Franzosen gegen alles Deutsche spricht. Denn ohne diese Unkenntnis wäre die Verhetzung des Volkes in dem Maße, wie es geschehen ist, nicht möglich gewesen. Die weiten Kreise wußten von den Deutschen weniger, als die entsprechenden Kreise Deutschlands von den Negern im Innern Afrikas. Über die politische Gestaltung Deutschlands konnte man die seltsamsten Meinungen treffen: Man wußte nur

etwas von einem ‚Kaiser', der seine Untertanen ‚bedrückte und knechtete', aber wie die Verfassung aussah, wußte niemand und kümmerte auch niemanden. Dabei spielte stets eine Rolle der Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland, die sich angeblich tödlich haßten. Ein Gefangener unterhielt sich mit einem französischen Offizier über die Kriegführungsmethoden und erwähnte dabei die Verwendung der Schwarzen als Kampftruppen der Franzosen. Der Offizier sagte darauf: Er könne nicht verstehen, daß die Deutschen dies tadelten, sie verwendeten doch auch die — Bayern! Dies war kein Witz, sondern voller Ernst! In der Wertung der Menschen des fremden Landes wurde dort Ungeheuerliches geleistet. Das französische Volk hielt das deutsche Volk nicht nur in bezug auf seine Geistesverfassung, sondern auch in bezug auf sein Aussehen für wildes, barbarisches Volk. Man glaubte, die boches sähen ganz anders aus als die übrigen Menschen. Man muß es erlebt haben, um es für möglich zu halten, daß Leute aus der Stadt auf ein Landgut gingen, um sich dort die boches zeigen zu lassen, die sie nicht erkannten, weil diese sauber angezogen in Sonntagsstimmung aussahen, wie andere Menschen. Und es bedurfte mehrfacher Erklärung, daß dies wirklich die gesuchten Deutschen seien. Nicht minder groß war das Erstaunen, daß diese genau so wie sie selbst essen und trinken. Sie hatten fest geglaubt, sie fräßen wie Tiere. Nur in Frankreich konnte es möglich sein, daß eine ernsthafte Zeitung (Radical von Marseille) einmal einen Artikel brachte und das noch im Jahre 1917, worin die Deutschen beschrieben wurden: mit Riesenkinnbacken, unförmigen Händen und Füßen, ausgefransten Ohren usw. Ich meine, auch das geringste deutsche Publikum hätte sich das nicht bieten lassen. Wie das eine Beispiel, so könnte man aus den französischen Zeitungen unzählige anführen. Das schlimmste ist aber nicht, daß derartiges geschrieben, sondern daß es geglaubt wurde. Nicht nur auf diesem Gebiete war es so schlecht bestellt, in allen andern Elementarkenntnissen sah es nicht besser aus. Ich fragte einmal einen Franzosen, wo die Dardanellen lägen. ‚Nun', meinte er, ‚so etwa zwischen Frankreich und England.' Wie wenig selbst in besseren Kreisen ein Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland möglich ist, zeigt die geringe Anzahl von Offizieren, die auch nur die Anfangsgründe der deutschen Sprache kannten. Auch englisch sprechende Offiziere waren sehr selten. Es kam vor, daß ein deutscher Gefangener als Dolmetscher zwischen Franzosen und Engländern dienen mußte. All diese Unbildung erklärt sich einerseits aus der Schulbildung. Dann aber auch wieder aus dem Grundfehler der Rasse: der Oberflächlichkeit. Der Durchschnitt des Volkes nimmt sich keine Mühe auf irgend ein Wissensgebiet näher einzugehen. Deutlich zeigte sich das im Kriege bei der Lektüre der Zeitungen, wo die große Masse nur die Überschriften — die so großsprecherisch wie nur möglich waren — beachtete, und sich daraus ein Urteil bildete, ohne mehr gelesen zu haben. Was sich die Leitartikler an Übertreibungen, Schönfärbereien und Vertröstungen leisteten, hätte ein deutscher Leserkreis nicht angenommen. Aber in faszinierender Sprache wußten jene wochenlang über getäuschte Hoffnungen hinwegzuführen, indem sie ihnen in dicken Lettern neue vormalten.

Daneben ist es auch eine gewisse Trägheit, die den Franzosen den Erwerb von Kenntnissen gar nicht begehrenswert erscheinen läßt. Diese Eigenschaft tritt auch in der Arbeit der Franzosen, besonders in der Bewirtschaftung des Landes zutage. Auf diesem Gebiet erläßt ihm ja ein günstiges Klima so manche Arbeit, die der deutsche Bauer leisten muß. Ohne allzu große Arbeit wachsen ja im Süden Wein und Getreide in einem regenlosen, sonnendurchglühten Sommer. Und im allgemeinen baut der Bauer nicht mehr, als zu seinem Lebensunterhalt notwendig ist. Wieviel Land liegt im Süden brach, von dem mancher deutsche Gefangene sich ein Stückchen gewünscht hätte, um damit reich werden zu können. Aber allerdings auch nur mit deutschem Fleiß und deutscher Arbeitsweise. Denn mit der umständlichen und veralteten Methode der Franzosen, würden sie nie auf einen grünen Zweig kommen, erklärten alle unsere gefangenen Bauern. Und wie die Arbeitsteilung unvorteilhaft war, so war es erst recht das Handwerkszeug, das mangelhaft und unpraktisch war. Wo neuzeitliche Maschinen und Geräte vorhanden waren, entpuppten sie sich als deutsche oder amerikanische Ware. Auch von den Gefangenen haben die Bauern manches gelernt, wenn sie nicht dazu zu träge waren. Es war bezeichnend für die Arbeitsleistung ihrer Landsleute, daß die meisten Gutsherren wie auch die Arbeitgeber in den Fabriken und in Häfen die deutschen Gefangenen den französischen Arbeitern vorzogen, nicht nur wegen ihrer Billigkeit, sondern, wie viele Franzosen ganz offen erklärten, weil die Arbeit von den Deutschen zuverlässiger und besser geleistet wurde.

Es war auf einem großen Landgut in der Camargue, unweit Arles, wo ich als Gefangener arbeitete. Sein Name verdient genannt zu werden: Mas de la Trésorière; dort arbeiteten im kalten Winter 1916/17 auch eine große Anzahl von Zivilisten als Rebenschneider. Untergebracht waren hier die Leute in gleicher Weise, wie auf allen Bauernhöfen, die ich gesehen habe. Sie hausten auf dem kalten und schmutzigen Heuboden, als Lager eine Holzpritsche mit einem Strohsack. Selbst der älteste Oberknecht hatte, wie überall, kein anderes Lager, als eins von Stroh in einer Ecke des

Stalles mit roher Sackleinwand verhangen. Auf jenem Gut erkrankte einer der französischen Arbeiter und mußte auf seinem kalten Lager liegenbleiben. Niemand kümmerte sich um ihn. Ein einziges Mal hatte der Verwalter (Herr Pégoud) ihm in acht Tagen eine Tasse Kaffee geschickt. Das war alles — bis er starb, auf dem kalten Speicher im Stroh ... Am andern Morgen überzeugte sich der Oberknecht grinsend vom Tode des Mannes, steckte die Leiche in einen Sack, schnürte ihn zu und ließ ihn so an einem Strick in den Hof hinunter. Unten standen die lachenden Weiber des Hofes und die entrüsteten Gefangenen. Die Leiche wurde auf einen Wagen geworfen und zwei Tage in der Remise eingeschlossen gehalten, bis sie fortgefahren wurde. So der Vorgang. Ich erkundigte mich nachher bei einem intelligenten Arbeiter, ob in Frankreich keine Gesetze zum Schutze der Arbeiter, Versicherungen usw. beständen. Er gab mir die klassische Antwort: Gewiß! Es gäbe auch so etwas Ähnliches, aber in Frankreich sei das Gesetz ein großer Dreckhaufen! Derselbe Mann, der übrigens in der sozialistischen Literatur gut zu Hause war, gab mir auch stets zu, daß der französische Arbeiter, trotz der Devise: ‚liberté, égalité, fraternité', sozial unvergleichlich schlechter gestellt sei als der deutsche Arbeiter im Reiche des ‚Tyrannen Guillaume'. Überhaupt ist ja in Frankreich der Unterschied zwischen den Klassen viel größer als bei uns. Die Grundbesitzer des Südens stehen den vielverschrienen preußischen Junkern keineswegs nach in den schlechten Eigenschaften, wohl aber in manchen guten. Ebenso ist es auch mit dem Militär. Wohl trug das preußische System mehr Starrheit, mehr Kälte in sich, das französische war viel beweglicher, vielleicht auch freier. So kann z. B. in Frankreich jeder caporal (also Gefreiter) bestrafen, was bei uns nur ein Offizier konnte. Und die französischen Strafen sind nicht gering. Die Behandlung der Soldaten ist keineswegs besser gewesen wie bei uns. Wenn auch vielleicht mancher Offizier liebenswürdiger zum gemeinen Mann ist, als der Durchschnitt der Deutschen, auch das ist nur äußerer Schein. Ganz zu schweigen von den übelsten Blüten des Militarismus, der Behandlung der Kolonialtruppen.

Und trotz alledem, trotz schlimmster sozialer Verhältnisse, trotz Militarismus, trotz strengstem Zwang zum Kriege, hat das französische Volk diesen ungeheuren Krieg durchgehalten. Wie war es möglich bei allen Niederlagen, vier Jahre hindurch, daß Frankreich keine Revolution, keine entscheidende Kriegsmüdigkeit kennenlernte? In Beantwortung dieser Frage muß auch der unterlegene Gegner dem französischen Volke seine Bewunderung zollen. Zu erklären ist dies aus einer Eigenschaft heraus, die seiner sonstigen Oberflächlichkeit ganz und gar entgegensteht: seinem glühenden Patriotismus, der sein ganzes Wesen in allen seinen Tiefen umfaßt. Nur durch ihn ertrug Frankreich alle Leiden des Krieges, nur aus Vaterlandsliebe schöpfte es die Kraft seines Heroentums. Es war eine falsche Lehre, die sagte, daß die Dekadenz den Franzosen feige und schwächlich mache. Wenn diese Dekadenz auch in andern Dingen vorhanden ist, an diesem Wesensinhalt französischen Geistes hat sie nicht eingesetzt. Als es galt, das Vaterland zu verteidigen, bot das Land alle Kräfte auf, die noch in ihm ruhten und sie ließen nicht nach, bis der Sieg, an den sie immer glaubten, errungen war. Hier ist ein Punkt, wo wir Deutsche hätten lernen können. Nicht die Auswüchse des Patriotismus, die den Franzosen so häufig zum Chauvinismus und Fanatismus führten, sondern den Kern davon, dieses Sich-Verbunden-Fühlen mit dem Vaterland. Ihnen war dieser Begriff nicht ein außer ihnen stehendes Gebilde, sondern das Wort la France hatte einen tieferen Klang für sie, das war die Gesamtheit aller Franzosen, von denen jeder einzelne ein Teil ist. Dazu kommt, daß sie einen unerschütterlichen Glauben an das, was die Regierung sagte, hatten. Es stand bei ihnen unerschütterlich fest, daß sie die Angegriffenen waren. Nie zweifelten sie daran, daß sie im Recht waren und am Ende siegen würden. Alle diese Gefühle wurden natürlich gewaltig bestärkt durch den Umstand, daß der Feind in ihrem Lande stand. Ihn daraus zu vertreiben war ein Ziel, das sowohl ihre verletzte Ehrfurcht, wie auch die Liebe zum Lande forderte. Ich habe mit Sozialisten, mit Antimilitaristen und allen möglichen Leuten der verschiedensten Richtungen gesprochen, sie mochten auf die Regierung, auf die Kapitalisten usw. weidlich schimpfen, wenn wir aber im Gespräch auf den Krieg kamen, dann standen sie alle entschlossen hinter ihrer Regierung. ... Nur wer dieses Volk nicht kennt, kann von ihm erwarten, daß es sich auflehnt gegen die Politik seiner Machthaber. Nur wer nicht weiß, wie tief der Fanatismus gegen das Deutschtum eingefressen ist, glaubt an eine Volksbewegung zu unseren Gunsten. Es wäre eher eine Revolution in Frankreich zu erwarten gewesen, wenn der Friede zu milde für Deutschland ausgefallen wäre. Vielleicht, wenn das Volk merkt, daß das, was ihm alles versprochen wurde — le boche payera tout! — nicht gehalten werden kann, lehnt es sich auf. Sonst nicht! Oder wo bleibt sonst ein Protest gegen die jedem Menschenrecht ins Gesicht schlagende Zurückhaltung der Kriegsgefangenen? Nur zaghaft, nachdem die Deutschen lange genug dazu gedrängt haben, erhob die französische Sozialistenpartei ihre Stimme, aber mit so wenig Wärme, daß es deutlich war, daß sie es nur gezwungen und wider Willen aus Gründen des Parteiprogramms tat, nicht aus Anteilnahme am Lose der Geknechteten. Es sind eben die verhaßten Deutschen, um deren Ergehen man sich

nicht kümmert. Man mag alles vergessen, was Frankreich in diesem Kriege Deutschland angetan hat, die Zurückhaltung der Gefangenen noch ein volles Jahr nach dem Waffenstillstand, ist ein solches Verbrechen, das nicht vergessen werden kann und darf. Die Zurückbehaltung wirft ein furchtbares Licht auf die Geistesverfassung derer, die diese moderne Sklaverei einführten und derer, die sie schweigend duldeten.
Ich will nicht unterlassen, zu sagen, daß ich auch vortreffliche Franzosen traf, allerdings in sehr geringer Zahl. Aber immerhin gab es solche, die gegen uns Gefangene menschlich waren, die sich fernhielten von unsinnigem Deutschenhaß, die auch im übrigen eine hohe Geisteskultur besaßen. Auch will ich nochmals hervorheben, daß das äußere Wesen dieses Volkes viel Anziehendes und Liebenswürdiges an sich hat. So will ich nicht vergessen, den guten Eindruck zu erwähnen, den es uns Gefangenen machte, daß restlos alle Franzosen die Leiche eines (sonst im Leben so verhaßten) deutschen Kriegsgefangenen, so wie es in Deutschland Brauch ist, stets grüßten ... Auch über die Sprache wäre viel zu sagen. Sie ist charakteristisch für die Art der Franzosen in ihrer faszinierenden Leuchtkraft, ihrer Leichtigkeit der Ausdrucksweise und ihrem hinreißenden Klang.
Am Schlusse möchte ich zu der Frage Stellung nehmen: Was ist bei einer solchen Wesensart des französischen Volkes in der Zukunft für uns Deutsche zu erwarten? Darauf kann ich nur antworten: Wenn eine Hoffnung besteht, mit Frankreich in ein besseres menschliches Verhältnis zu kommen, dann kann sich diese Hoffnung nur gründen auf die französische Jugend, die in diesem Kriege im Kampf oder in der Gefangenschaft die Deutschen kennengelernt hat. Sie hat einen andern Geist mit nach Hause gebracht, als er im übrigen, noch vom Revanchegedanken von 1870 her erfaßten Frankreich herrschte. Sie haben den Unsinn, der über Deutschland gelehrt wurde, erkannt und haben in den Deutschen Menschen kennengelernt, die sie auch achten und verstehen müssen. Auf ihnen kann sich vielleicht eine Hoffnung auf eine bessere Zukunft im Verhältnis von Frankreich und Deutschland gründen, wenn nicht — was allerdings zu fürchten ist — der Siegestaumel das Gute, das sie im Kriege von Deutschland kennengelernt haben, vernichtet.
Nur auf der Kenntnis der Völker kann ein vernünftiges Zusammenleben erwachsen. Weil der Franzose den Deutschen nicht kannte, darum war die maßlose Hetze und der Haß gegen uns möglich. Diese Zeilen haben den Zweck, zur Kenntnis des französischen Wesens beizutragen. Nicht um neuen Haß zu säen, wurden seine schlechten Seiten gezeigt, sondern nur, um vor der Überschätzung und falschen Einschätzung dieses Volkes zu warnen. Denn Haß predigt kein Kriegsgefangener, der die Auswüchse eines solchen Hasses am eigenen Leibe erfahren hat ..."

AUSZUG AUS „LES PRISONNIERS DE GUERRE 1914—1919"

vom ehemaligen Direktor des Allgemeinen Kriegsgefangenenwesens im französischen Kriegsministerium, Georges Cahen-Salvador. 106. Bd. S. 123 und 144—148.

„Die Inspekteure der Landwirtschaft melden in ihren Berichten im Juli 1917 übereinstimmend, daß nach Ansicht der Landwirte die Erfolge der durch Kriegsgefangene geleisteten Arbeit denen der eigenen Landarbeiter weit überlegen sind."
„Das Kohleverladen in den Häfen übersteigt alle gehegten Erwartungen. Dank der gut ausgewählten Zusammensetzung der Kriegsgefangenen-Arbeitsgruppen und dank der straffen Disziplin, der sie unterworfen sind, haben wir, wie ein Unternehmer im Jahre 1917 schreibt, außerordentlich beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Wenn zu Anfang sich der Tageseinsatz auf 150 bis 200 Tonnen Kohle stellte, so beträgt er jetzt laufend 300 Tonnen. Häufig schaffte die Belegschaft zu 12 Kriegsgefangenen sogar 400 Tonnen. Das bedeutet, zusammengefaßt, einen Tageseinsatz von 2000 Tonnen pro Schiff. Niemals haben wir das vor dem Kriege mit unseren Zivilarbeitern auch nur annähernd erreicht ..."
„Im Kohlentransport, berichtet ein Reeder, sind die Kriegsgefangenen unseren Zivilarbeitern weit überlegen. Bei anderen Arbeiten sind ihre Leistungen unter entsprechender Bewachung auch stets sehr gute zu nennen ..."
„Der Direktor einer großen Wassertransportgesellschaft erklärt, mit Befriedigung feststellen zu können, wie sehr die Leistung der Kriegsgefangenen bei bestimmten Arbeiten die der einheimischen Bevölkerung übertrifft ..."
Cahen fährt dann auf späteren Seiten seines Buches weiter fort:
„Bisher hatte man also den Gefangenen für die von ihnen geforderte Arbeit die Fachkenntnisse selbst beizubringen gehabt. Im Laufe der Zeit stellte sich jedoch, und zwar besonders in den „Vorzugs-

lagern", heraus, daß sich unter den Gefangenen Spezialisten für einzelne besondere Industriezweige befanden, für die Deutschland bisher das ausschließliche Monopol hatte. Wie ließen sich deren technische, gar nicht hoch genug zu bewertende Kenntnisse verwenden? War es irgendwie unrechtmäßig, die Gefangenschaft dieser Spezialisten zum Vorteil der französischen Industrie auszunutzen und zu versuchen, wenn auch nicht annähernd hinreichend, die ungeheuren Schäden auszugleichen, die Deutschland bislang der französischen Industrie durch seine Kriegführung zugefügt hatte?
Eine amtliche Nachfrage bei den schon in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen, wie auch in den Gefangenenlagern selbst, ergab eine große Anzahl von Gefangenen, die imstande (capables) waren, Fabrikationsgeheimnisse und besondere Handgriffe verraten zu können. Die erste Werkstatt für technische Gefangene wurde im Fort von Venves eingerichtet. Vom 16. Dezember 1916 ab zog man dort unter amtlicher Aufsicht der ‚Kommission für das Gesundheitswesen' elf Deutsche zusammen, die Spezialarbeiter für Fieberthermometer waren. Vor dem Kriege kamen alle medizinischen Thermometer aus Deutschland, im Laufe des Krieges war ihr Vorrat in Frankreich erschöpft. Aus der Schweiz konnte zwar Ersatz bezogen werden, die angeblich schweizerische Fabrikate sein sollten, in Wahrheit aber deutsche waren. Das barg Gefahren in sich! Daher entschloß sich die ‚Kommission', die Fabrikation selbst in die Hand zu nehmen, und zwar mit Hilfe der deutschen Kriegsgefangenen.
Auf diese Art entwickelte sich ein ganz neuer Industriezweig in Frankreich. Nach und nach konnten die Werkstätten von Fieberthermometern in Vincennes, in Sèvres und Laigneville in dafür geeigneten Fabriken eingerichtet werden. Im April 1917 erreichte die monatliche Erzeugungsziffer schon 6000 Thermometer. Gleichzeitig waren aber auch pro Monat 7 bis 8 französische Arbeiter oder Arbeiterinnen in dieser ‚Werkstattschule' so gründlich ausgebildet, daß sie fähig waren, von nun ab ohne deutsche Anleitung allein arbeiten zu können. Schließlich konnte man auch noch eine eigene Fabrikation von Industriethermometern aufziehen.
Dieser so gut geglückte Erfolg ließ die ‚Leitung des Allgemeinen Kriegsgefangenenwesens' noch zwei andere Industriezweige auf diesem Wege (Anm. der Übers. sprich: Verführung deutscher Gefangener zum wirtschaftlichen Verrat) schaffen. Auf Veranlassung und unter Verantwortung der Syndikatskammer wurden mehrere deutsche Spezialarbeiter in der Herstellung von Lampenzylinderglas einer Fabrik in Ille et Vilaine zugeteilt. In dem ersten Bericht vom 8. V. 1917 meldet der Präsident des ‚Syndikats der Glasmacher Frankreichs' an das Kriegsministerium über die erzielten Resultate: ‚An Hand der Angaben, die uns die Gefangenen gemacht haben, haben wir sofort mit der Errichtung von Modellformen begonnen, die genau denen entsprechen, wie sie in Deutschland im Gebrauch sind. Wir haben feststellen können, daß die neue Arbeitsweise grundverschieden ist von der durch unsere französischen Arbeiter geübten. Die deutsche Methode ist sowohl unserem Ermessen nach, wie auch nach Ansicht unserer Arbeiter, der französischen weit überlegen; nicht nur hinsichtlich der Güte, sondern auch in der Menge der Erzeugnisse. Wir haben jeder Kriegsgefangenengruppe einen jungen französischen Arbeiter als Aufsicht während der Arbeit zugeteilt, der dabei für sich selbst gleichzeitig einen richtigen Lehrkursus in der deutschen Fabrikationsmethode durchmacht. Wenn diese ausgelernt haben, werden sie durch Neuanzulernende ersetzt. Auf diese Weise schaffen wir einen Stamm von französischen Arbeitern, die ganz in die deutsche Fabrikationsweise eingeweiht sind.'
Bald wurde statistisch festgestellt, daß bei Anwendung der deutschen Arbeitsart der Verkaufspreis von Lampenzylindern fast um die Hälfte herabgesetzt werden konnte. Schließlich wurden auch noch Fachleute in der Aluminiumbranche entdeckt. Im April 1917 werden sie in einer französischen Fabrik bei Vesoul zusammengezogen. Unter ihnen befindet sich ein deutscher Unteroffizier, der, entsprechend seinem Dienstgrade, sonst nicht zu Handarbeiten hätte herangezogen werden können, sich aber trotzdem freiwillig zur Arbeitsleistung gemeldet hatte. Er unterrichtete die französischen Arbeiter über verschiedene nur in Deutschland bekannte Kniffe in diesem Herstellungszweige.
Der Bericht des betreffenden französischen Fabrikleiters äußerte sich unumwunden über die ungeheuren dadurch erzielten Vorteile:
„Kriegsgefangener B. hat auf Grund eigener Werkstattkenntnisse und mit Unterstützung anderer deutscher Kriegsgefangener eine Werkmaschine hergestellt, um Aluminiumbüchsen mit Schrauben versehen zu können. Zur Zeit ist er in der Konstruktion einer ähnlichen Maschine für Aluminiumflaschen begriffen. Es sind dies Artikel, die wir bisher auf dem Wege über die Schweiz aus Deutschland beziehen mußten."
„Kriegsgefangener S., sehr fleißig und geschickt, hat ein Werkzeug zum Ziselieren von Artikeln angefertigt, die sehr begehrt werden. Mit Hilfe des neuen Herstellungsverfahrens kann der Ver-

kaufspreis um ein bedeutendes heruntergesetzt werden. Bisher überschwemmte Deutschland mit diesen Artikeln den französischen Markt."

„Kriegsgefangener S. ist ein besonderer Kenner in der Herstellung von Schmuckketten. Er ist im Begriff, eine Maschine nach der in Deutschland gebräuchlichen Art zu konstruieren. Sowie diese fertiggestellt ist, werden wir die französischen Fabriken in Besançon davon benachrichtigen, die bisher eine bestimmte Art von Uhrketten, besonders aber dehnbare Armbänder, aus Deutschland beziehen mußten. Wir sind sicher, daß wir bald in der Lage sein werden, Waren, die entweder niemals in Frankreich bis jetzt angefertigt wurden oder deren Herstellung viel Zeit in Anspruch nahm, von nun an selbst oder in vereinfachtem Verfahren zu produzieren."

Angeregt durch diese wertvollen Erfolge, die auf Grund der von den kriegsgefangenen Technikern auf dem Gebiete der Lampenzylinderherstellung und der Aluminiumbearbeitung enthüllten Fabrikationsgeheimnisse erzielt werden konnten, sollen demnächst noch eine ganze Reihe neuer Fabrikationszweige aufgezogen werden: Aluminiumwalzwerke, Hutfabrikation, photographische Artikel, Straßbearbeitung und Herstellung von Puppenköpfen.

Des weiteren sind bereits Verhandlungen eingeleitet mit den zuständigen Syndikaten, Handels- und Handwerkskammern über die vermehrte Verwendung der Kenntnisse deutscher kriegsgefangener Spezialisten, bzw. ihrer Erfahrungen im Bau von Maschinen nach deutschen Mustern, und zwar in bezug auf: Porzellanmanufaktur, keramische Technik, Orgelbau, Mundharmonikas, Strumpfwirkerei, Klemmnadeln, Glasröhren für X-Strahlen, Bleichen von Strohhüten, emaillierte Drähte (besonders für den Bau von Flugzeugen benötigt), Holzkokerei, Lohgerberei, Porzellanisolatoren, Prismenferngläser und periskopische Brillen. Sogar die Staatliche Porzellanmanufaktur in Sèvres wird deutsche Facharbeiter zugeteilt erhalten, um ihnen Handgriffe, die in Frankreich noch unbekannt sind, ablauschen zu können.

Auf dringende Forderungen einer großen Anzahl von Großhändlern sind Nachforschungen unter den Kriegsgefangenen nach Spezialisten in Thermosflaschen eingeleitet, ein Artikel, der bis dahin unbestrittenes Monopol Deutschlands war.

„So konnte man Grundschulen für französische Handwerker bilden, in denen diese zugunsten ihres Vaterlandes lernten und ihrerseits wieder Prozeduren im Handwerk lehrten, die vor 1914 niemand hatte ergründen (surprendre), geschweige denn nach Frankreich einführen können."

Hiermit schließt der Präsident des Gefangenenwesens in Frankreich diesen Teil seiner Veröffentlichungen. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß er trotz der Vielzahl der von ihm aufgeführten Handwerksbetriebe, denen die deutschen Kriegsgefangenen ihr gründliches Wissen überlieferten, nicht alle Fälle aufgezählt haben wird, wo Deutsche durch Überlistung zu Verrätern an der eigenen Sache wurden; meist wahrscheinlich ganz unbewußt des Schadens, den sie damit der deutschen Wirtschaft für immer angetan hatten.

ENTWURF INTERNATIONALER VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON KRIEGSGEFANGENEN

Beschlossen 1921 von der Haager Konferenz der International Law Association

Artikel 1 (Artikel 4 LKP.). *Verantwortlichkeit der feindlichen Regierung*

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Behandlung

Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und vor Gewalttätigkeiten, vor Beleidigungen und öffentlicher Neugierde geschützt werden.

Persönliches Eigentum

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Artikel 2 (Artikel 9 LKO.). *Identifizierung*

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 3. *Meldung der Gefangennahme*

a) Der Nehmestaat soll innerhalb eines Monats nach der Gefangennahme der Regierung des Heimatstaates Mitteilung von der Gefangennahme jedes Kriegsgefangenen machen unter genauer Angabe seines Dienstgrades, des Vor- und Zunamens, des Tages und Ortes der Gefangennahme und gegebenenfalls der Art der Verwendung.

b) Innerhalb einer Woche nach der Gefangennahme soll jeder Kriegsgefangene die Möglichkeit erhalten, seiner Familie eine Postkarte zu senden mit der Mitteilung seiner Gefangennahme und seines Gesundheitszustandes. Er soll hierzu mit der erforderlichen Postkarte und dem notwendigen Schreibmaterial versehen werden. Diese Postkarten sollen so schnell als möglich und ohne irgendwelche Verzögerung befördert werden.

c) Innerhalb dreier Tage nach seiner Ankunft in einem Gefangenenlager, sei es das erste oder handele es sich um einen Lagerwechsel, soll jedem Kriegsgefangenen Gelegenheit gegeben werden, seiner Familie mittels einer Vordruck-Postkarte die Anschrift mitzuteilen, unter der sie mit ihm in Verbindung treten kann. Diese Postkarten sollen mit größter Schnelligkeit befördert und nicht auf die den Kriegsgefangenen gestattete Anzahl von Briefen oder Postkarten angerechnet werden.

Artikel 4. *Entfernung aus dem Gefahrenbereich*

Im Kampfgebiet gemachte Kriegsgefangene sollen aus dem Bereich der Feldartillerie des Gegners des Nehmestaates mit der größten Schnelligkeit entfernt werden, die mit der militärischen Lage zu vereinbaren ist, und kein Kriegsgefangener darf jemals in diesen Bereich zu irgendeinem Zweck geschafft werden. Solange ein Kriegsgefangener aus zwingenden Gründen in diesem Bereich gehalten wird, darf er zu keiner Arbeit herangezogen werden mit Ausnahme von Bergungs- und Samariterarbeiten.

Artikel 5 (Artikel 13 LKO.). *Festhalten von Heerestroß*

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, dürfen, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, aus Gründen der Vorsicht interniert werden.

Artikel 6 (Artikel 5 LKO.) *Unterbringung*

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder anderen Orten festgehalten oder, falls nicht auf diese Weise festgehalten, verpflichtet werden, innerhalb eines festbegrenzten Bezirks zu bleiben.

Artikel 7. *Unterbringungsorte*

Alle Orte, an denen Kriegsgefangene untergebracht sind, sollen gesund und hygienisch einwandfrei sein, sowohl in bezug auf die Lage wie auf die Einrichtung. Sie sollen sämtlich der Inspektion von Vertretern eines jeden neutralen Staates zugänglich sein, der mit ihrer Interessenvertretung betraut ist (weiterhin als „Schutzmacht" bezeichnet), lediglich wenn Gründe militärischer Art für eine Zeitlang das Verbot von Inspektionen eines solchen Ortes notwendig machen, darf der Nehmestaat während dieser Zeit Inspektionen verbieten, vorausgesetzt, daß bei jeder Inanspruchnahme dieses Vorrechtes durch den Nehmestaat er die Schutzmacht sogleich über dieses Abweichen von seiner normalen Verpflichtung benachrichtigt. Weiter soll der Kommandant eines jeden solchen Platzes während jeder Verbotszeit in Zwischenräumen von nicht mehr als einem Monat seiner vorgesetzten militärischen Behörde zur unverzüglichen Weiterleitung an das Kriegsministerium des Nehmestaates einen genauen Bericht einreichen, der einzugehen hat auf die Gesundheit und die Lage der unter seiner Obhut stehenden Kriegsgefangenen und auf die gesundheitlichen Verhältnisse ihres Unterbringungsortes. Alle diese Berichte sollen der Einsichtnahme durch jede in Betracht kommende Schutzmacht zugänglich sein.

Artikel 8 (Artikel 7 LKO.). *Einrichtung*

Allen Kriegsgefangenen, Offizieren wie Mannschaften, sollen lastenfrei und ihrer Stellung gemäß eine genügende Einrichtung (vorzüglich Heizung und Beleuchtung), Schlafgelegenheit, Hausgerät und alle Gerätschaften zum Waschen, Essen und Trinken gestellt werden, die zu ihrer angemessenen Ausstattung erforderlich sind. Für saubere und angemessene sanitäre Gelegenheiten ist gleichfalls Sorge zu tragen.

Ernährung

Alle Kriegsgefangenen sind lastenfrei zu beköstigen mit einem Essen von guter Beschaffenheit, das, vor allem bezüglich Brot, Fleisch und Gemüse, der Menge nach genügend sein soll, unter

Berücksichtigung der Menge und Art der von den Gefangenen geforderten Arbeit und ebenso der etwaigen Beschränkungen, die hinsichtlich des Nahrungsmittelverbrauches für die Zivilbevölkerung des Nehmestaates in Kraft sind. Den in der Rasse begründeten Forderungen der Kriegsgefangenen hinsichtlich der Ernährung ist in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

Kleidung

Die Kriegsgefangenen, abgesehen von den Offizieren, sind lastenfrei mit genügendem Vorrat angemessener Bekleidung zu versehen.

Kantinen

Soweit als möglich sollen Kantinen unterhalten werden, in denen der Kriegsgefangene zu angemessenen Preisen Artikel des täglichen Bedarfs bekommen kann, soweit sie verfügbar sind.

Artikel 9 (Artikel 17 LKO.). *Besoldung*

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den kriegführenden Staaten sollen kriegsgefangene Offiziere vom Nehmestaat dieselbe Besoldung erhalten, wie Offiziere des entsprechenden Dienstgrades im Heere des Nehmestaates, vorausgesetzt, daß diese Besoldung nicht höher ist als die Besoldung, auf die sie im Heere ihres Heimatstaates Anspruch haben. Dieser Sold ist auszuzahlen ohne irgendwelchen Abzug wegen der Ausgaben, für die gemäß dem vorgehenden Artikel der Nehmestaat ihrethalben aufzukommen hat.
Alle Soldzahlungen an kriegsgefangene Offiziere sind bei Einstellung der Feindseligkeiten von ihrer Heimatregierung zu erstatten.

Artikel 10 (Artikel 6 LKO.). *Arbeit*

Der Nehmestaat darf die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, nach ihrem Dienstgrad und ihren Fähigkeiten ausnutzen; doch dürfen Kriegsgefangene, die in ihrem eigenen Heere den Rang von Unteroffizieren oder Offizierstellvertretern (petty officiers) einnehmen, lediglich zur Aufsichtstätigkeit herangezogen werden.
Kein Kriegsgefangener darf in einer Munitionsfabrik oder zu Arbeiten verwandt werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.
Die Dauer der täglichen Arbeit der Kriegsgefangenen darf nicht übermäßig sein; jedem Kriegsgefangenen steht ein Ruhetag in der Woche zu.
Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten herangezogen werden, zu denen er körperlich nicht geeignet ist.
Die Kriegsgefangenen sollen, gleichgültig ob sie für den Staat oder für Privatpersonen beschäftigt sind, für die von ihnen geleistete Arbeit einen Arbeitslohn erhalten in derselben Höhe, in der die Soldaten des nehmestaatlichen Heeres für ähnliche Arbeiten entlohnt werden.

Artikel 11 (Artikel 18 LKO.). *Religiöse Erleichterungen*

Es ist Pflicht des Nehmestaates, für die geistigen Bedürfnisse seiner Kriegsgefangenen zu sorgen. Sie sollen sich voller Freiheit in der Ausübung ihrer Religion erfreuen; jede Erleichterung soll ihnen zu diesem Zweck gestattet werden.
Kriegsgefangenen, die Geistliche und als solche vom Nehmestaat anerkannt sind, soll, vorbehaltlich aller besonderen Abmachungen, die freie Ausübung ihres Berufes an ihrem eigenen Unterbringungsorte gestattet werden.

Artikel 12 (Artikel 8 LKO.). *Unterwerfung unter die Militärgesetze usw.*

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die im Heere des Nehmestaates gelten. Jede Unbotmäßigkeit rechtfertigt die Anwendung der für erforderlich erachteten Strafmaßregeln (abgesehen von der Prügelstrafe und der Dunkelzelle), unter der Voraussetzung, daß solche Maßregeln einem Heeresangehörigen des Nehmestaates gegenüber gesetzlich zulässig sind, und unter der weiteren Voraussetzung, daß sie weder ausdrücklich noch stillschweigend durch irgendeinen Artikel dieser Vereinbarung untersagt sind.

Gemeinschaftsstrafen

Gemeinschaftsstrafen dürfen nicht wegen der Verfehlung von einzelnen verhängt werden; doch schließt dies nicht die gemeinsame Entziehung von Vergünstigungen aus, die von einzelnen mißbraucht worden sind.

Wiederergreifung

Entwichene Kriegsgefangene, die wiederergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet oder die Territorialgewässer des Nehmestaates oder das von dem Heere des Nehmestaates besetzte Gebiet verlassen haben, unterliegen der Bestrafung, die nicht in körperlicher Züchtigung bestehen darf; keine Art von Arrest oder einer anderen Strafe, die wegen eines solchen Fluchtversuches über sie verhängt wird, darf aber die Dauer von zwei Monaten überschreiten.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 13. *Repressalien*

Alle Repressalien an Kriegsgefangenen als solche werden ausdrücklich mißbilligt.

In jedem Falle, in dem Repressalien ergriffen oder angedroht worden sind, ist es Pflicht des Nehmestaates, der Schutzmacht unverzüglich unter Darlegung der Berechtigung hierzu Mitteilung über die Tatsache zu machen. Es ist daraufhin Pflicht der Schutzmacht, sich zu bemühen, die Gründe zu den angekündigten Repressalien zu beseitigen, entweder durch Zustandebringen einer persönlichen Aussprache zwischen Delegierten der betreffenden kriegführenden Mächte in Gegenwart eines ihrer eigenen Vertreter oder auf eine andere den Umständen entsprechendere Weise.

Die Kriegsgefangenen dürfen auf alle Fälle nur solchen Repressalien unterworfen werden, die Vergeltungsmaßnahmen darstellen gegenüber Handlungen, die im Zusammenhang mit der Kriegsgefangenenbehandlung von ihrer eigenen Regierung begangen oder gebilligt worden sind.

Artikel 14 (Artikel 10—12 LKO.). *Ehrenwort*

Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, doch können sie nicht gezwungen werden, ihre Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; andererseits ist auch der Nehmestaat nicht verpflichtet, dem Gesuch von Kriegsgefangenen, auf diese Weise freigelassen zu werden, zu entsprechen.

Wenn Kriegsgefangene gegen Ehrenwort freigelassen worden sind, sind sie bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, jede übernommene Verpflichtung gegenüber der eigenen Regierung und der Regierung des Nehmestaates zu erfüllen.

Wenn eine solche Verpflichtung von der eigenen Regierung vorher gebilligt oder nachträglich als von einem Gefangenen zu Recht abgegeben genehmigt worden ist, so ist sie verpflichtet, von ihm keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenwort widersprechen. Wenn eine solche Verpflichtung ihre Zustimmung oder Genehmigung nicht finden sollte, so ist es Pflicht der eigenen Regierung des Kriegsgefangenen, ihn in die Kriegsgefangenschaft zurückzusenden.

Ein gegen Ehrenwort freigelassener Kriegsgefangener, der diesem Ehrenwort zuwider die Waffen trägt und wiederergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann seines Vergehens wegen vor Gericht gestellt werden.

Artikel 15. *Heimsendung gänzlich invalider Gefangener*

Wenn und sobald dem Nehmestaat von einer durch die Schutzmacht hierzu bestellten Ärztekommission bestätigt worden ist, daß der Gesundheitszustand eines Kriegsgefangenen derartig ist, daß er dauernd und völlig invalide ist (so daß er zu jeder Art aktiven Dienstes unfähig ist), so soll er vom Nehmestaat mit tunlicher Schnelligkeit heimgesandt werden. Kein auf diese Weise heimgesandter Kriegsgefangener darf jedoch während der Dauer der Feindseligkeiten zu irgendeinem Kriegsdienste herangezogen werden.

Artikel 16 (Artikel 14 LKO.). *Auskunftsstelle*

Beim Ausbruch der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretendenfalls in den neutralen Staaten, die Kriegführende in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftsstelle über die Kriegsgefangenen errichtet.

Die Auskunftsstelle ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten. In jedem Nehmestaate sind der Auskunftsstelle erschöpfende Angaben, womöglich mit Daten, bezüglich des Ortes der Gefangennahme, der Unterbringungsorte, der Einlieferung in die Hospitäler, der Lagerwechsel, Entweichungen, des Todes und der Begräbnisstelle, der Freilassung gegen Ehrenwort, der Heimsendung und des Austausches jedes einzelnen Kriegsgefangenen einzureichen, zusammen mit sonstigen Auskünften, die notwendig für die Auskunftsstelle sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Auskunftsstelle ist berufen, diese Einzelheiten der Heimatregierung der Gefangenen mittels wöchentlicher Listen mitzuteilen; diese haben auch alle anderen im Besitz der Auskunftsstelle befindlichen Auskünfte zu enthalten, die zur schnelleren Feststellung jedes einzelnen Kriegsgefangenen zweckdienlich sind.
Alle im Eigentum der Kriegsgefangenen verbleibenden Gegenstände, die ihnen abgenommen oder auf dem Schlachtfeld gefunden worden sind, sind der Auskunftsstelle zur sicheren Aufbewahrung einzusenden, welche verpflichtet ist, dieses Privateigentum dem berechtigten Kriegsgefangenen oder seiner Regierung bei Einstellung der Feindseligkeiten wieder zuzustellen.

Post (Artikel 16 LKO.)

Die Auskunftsstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Geldanweisungen, Wertsendungen sowie Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit. Liebesgaben oder Beihilfen für Kriegsgefangene sind frei von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren und werden kostenlos an ihren Bestimmungsort befördert.

Artikel 17. *Pakete*

Die an Kriegsgefangene gesandten Pakete sind, vorbehaltlich der notwendigen Zensurierung, diesen so schnell als möglich auszuliefern und sollen ihnen nicht vorenthalten werden.

Artikel 18 (Artikel 15 LKO.). *Hilfsgesellschaften*

Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenliebe zu sein, erhalten für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Artikel 19. *Hilfsausschüsse*

An jedem Ort, an dem mehr als 100 Kriegsgefangene einer kriegführenden Macht untergebracht sind, wird ein Hilfsausschuß für die Kriegsgefangenen dieser Macht für diesen Platz und alle ihm angegliederten Kommandos errichtet, der von den Kriegsgefangenen selbst frei gewählt wird. Der Ausschuß ist berufen, die Sammelsendungen von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, Schuhen usw. und ebenso die Einzelpakete, deren Empfänger nicht festgestellt werden kann, in Empfang zu nehmen und zu verteilen.
Der Hilfsausschuß hat das Recht, seinen Einfluß zur Verbesserung der Lage der Kriegsgefangenen auf jedem angemessenen Wege geltend zu machen und sonstige Pflichten zu übernehmen, die ihm der lagerälteste Offizier der Nationalität des Hilfsausschusses mit Billigung des Kommandanten zuweist.

Artikel 20. *Konferenzen der Kriegsparteien*

Jede Schutzmacht, die mit der Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen betraut ist, hat auf Ersuchen der Regierung, auf deren Bitte hin sie diese Aufgabe übernommen hat, abgesehen von dem Fall, daß der Augenblick ungelegen zu sein scheint, ihre guten Dienste anzubieten, um mit der Regierung eines anderen in Betracht kommenden kriegführenden Staates Vorverhandlungen zu einer Zusammenkunft zwischen beglaubigten Vertretern der beiden Mächte zu führen zu dem Zweck, gegenseitig alle Fragen oder Schwierigkeiten zu schlichten und beizulegen, welche vorkommen oder während der Dauer der Feindseligkeiten bei jeder Macht bezüglich der Kriegsgefangenenbehandlung aufgetaucht sind.
Jede Vertragsmacht erkennt an, daß, um dem menschenfreundlichen Zweck dieser notwendigerweise allgemein gehaltenen Artikel den gewünschten größtmöglichen Erfolg zu geben, es im Interesse der Kriegsgefangenen von großem Wert ist, daß solche Zusammenkünfte während der Dauer der Feindseligkeiten von Zeit zu Zeit stattfinden.
Demgemäß sollen die Dienste einer Schutzmacht in dieser Hinsicht jederzeit willkommen sein. Ist eine solche Zusammenkunft von den betreffenden kriegführenden Regierungen grundsätzlich angenommen, so soll der Schutzmacht von beiden Mächten jede Hilfe und Erleichterung gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, die Einzelheiten der Zusammenkunft unter neutralem Vorsitz an einem Ort und zu einer Zeit festzulegen, die nach Beratung mit beiden Seiten für alle Parteien am bequemsten und gelegensten sind.

Artikel 21 (Artikel 19 LKO.). *Testamente*

Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen und errichtet wie die der Angehörigen ihres eigenen Heeres.

Sterbe- und Begräbnisurkunden

Bezüglich der Sterbe- oder Begräbnisurkunden sollen hingegen die in dem Heere des Nehmestaates geltenden Vorschriften maßgebend sein.

Artikel 22 (Artikel 20 LKO.). *Heimsendung der Kriegsgefangenen*

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Artikel 23. *Aushängen der Bestimmungen*

Ein Abdruck dieser Bestimmungen in der Sprache der Kriegsgefangenen soll, für jeden Gefangenen bequem sichtbar und lesbar, jederzeit an auffallender Stelle und dauernd an jedem Platze aushängen, an welchem Kriegsgefangene untergebracht sind.

Artikel 24. *Anwendung des innerstaatlichen Rechtes auf diese Bestimmungen*

Jede Vertragsmacht wird unverzüglich Schritte unternehmen, um Zuwiderhandlungen gegen jede dieser Bestimmungen zu einem Vergehen gegen ihre eigenen innerstaatlichen Gesetze zu machen und demgemäß unter Strafe zu stellen.

STATUT DER FIDAC
(FÉDÉRATION INTERALLIÉE DES ANCIENS COMBATTANTS)
FÜR EIN KRIEGSGEFANGENENRECHT

Das von Jean Desbons, Paris, ausgearbeitete Statut enthält seinem Vorwort zufolge „die Grundsätze, auf denen die Abfassung eines Entwurfs einer internationalen Konvention beruhen sollte“; es erhielt die Zustimmung der am 22.V. und 10.VII. 1927 in Luxemburg tagenden Konferenzen der Fidac

Artikel 1. Unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen können nur jene Militärpersonen und Staatsangehörigen einer kriegführenden Macht gefangen genommen werden, die unmittelbar und normal an den Feindseligkeiten teilnehmen oder die entweder sofort oder während eines Jahres der Mobilisierung unterliegen.
Die in letzterwähnte Gruppe zu reihenden Zivilpersonen sind als Militärgefangene unter Berücksichtigung der in der Armee ihres Landes eingenommenen Charge zu behandeln.

Artikel 2. Die Gefangennahme kann nur den Zweck verfolgen, den Kriegsteilnehmer während der Dauer der Feindseligkeiten an der Benützung der Waffen gegen den ihn gefangensetzenden Staat zu verhindern. Die Rechte des Letzteren sind ausdrücklich auf diesen Zeitabschnitt beschränkt, auf die damit verbundenen außerordentlichen Maßnahmen und auf die Personen, die der Gefangennahme unterliegen.

Artikel 3. Die Gefangensetzung beendet die Feindseligkeit unter Kriegsteilnehmern. Von diesem Zeitpunkt an haben die Gefangenen ein Recht auf den Schutz des sie mobilisierenden Staates, der ihnen eine, den Gesetzen der Menschlichkeit und den in Kraft befindlichen Übereinkommen entsprechende Behandlung sichern muß.
Diese Behandlung darf hinsichtlich Verpflegung, Unterkunft und sanitärer Einrichtung nicht schlechter als diejenige sein, welche der gefangensetzende Staat seinen Truppen im Hinterlande angedeihen läßt. Im Falle der gefangensetzende Staat, trotz der nachstehend vorgesehenen Verpflichtungen und der von neutralen oder internationalen Organisationen angewandten Sanktionen, das Abkommen nicht einhält, muß der mobilisierende Staat im Einvernehmen mit den vorerwähnten Organisationen diese Behandlung sichern.

Artikel 4. Unter Vorbehalt etwaiger besonderer, der Gefangennahme vorausgegangener Umstände, hat dieselbe, sowie die dem Gefangenen auferlegte Beraubung der Freiheit keinen Charakter einer Strafe oder einer Entehrung und könnte keinesfalls eine capitis diminutio des gefangensetzenden oder des mobilisierenden Staates zur Folge haben.

Artikel 5. Die Gefangenen sind, mit Ausnahme der ihnen auf Grund von Rangverschiedenheiten zuteil werdenden Vorzüge, vollkommen gleich, ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität oder der Religion zu behandeln.
Die Ausübung und Einhaltung religiöser Gebräuche und Vorschriften darf, soweit deren Beobachtung möglich ist, nicht unterdrückt werden.

Artikel 6. Keine, direkt den Kriegshandlungen des gefangensetzenden Staates dienenden Arbeiten können vom Kriegsgefangenen verlangt werden. Die Beschäftigungen der Kriegsgefangenen haben ihren beruflichen und körperlichen Fähigkeiten zu entsprechen.
Jede ungesunde oder gefährliche Arbeit ist verboten. Die Arbeitsbedingungen müssen der üblichen Regelung im gefangensetzenden Staate entsprechen, der für eine Arbeitsunfähigkeit verantwortlich gemacht wird und hierfür, sowie für jeden, während der Arbeit oder im Zusammenhang damit erfolgten Unfall oder für jede, infolge der Arbeit erlittene Krankheit Schadenersatz zu leisten hat.

Artikel 7. Konnte die Internierung in einem neutralen Lande nicht gleich im ersten Jahre vorgenommen werden und dauern die Feindseligkeiten im zweiten Jahre an, so haben die, in dem in Kraft befindlichen Abkommen vorgesehenen Kontrollorganisationen zu intervenieren, um eine bei den höchsten Altersklassen beginnende Internierung in einem neutralen Staate zu veranlassen.

Artikel 8. Die Gefangenen können gegen ihr Ehrenwort in einem bestimmten Gebiete im Innern des gefangensetzenden Staates oder in einem neutralen Lande in Freiheit gesetzt werden, falls der gefangensetzende Staat keine Forderungen stellt, die der Ehre oder den Pflichten eines Gefangenen gegenüber dem mobilisierenden Staat widersprechen.

Artikel 9. Die Flucht an sich kann nicht als eine strafbare Handlung oder als ein Disziplinarvergehen betrachtet werden, außer wenn der Gefangene dadurch eine ehrenwörtliche Verpflichtung bricht. Sie kann daher keine Sanktion, Strafe oder Disziplinarmaßregel zur Folge haben, wenn der Entwichene neuerlich gefangen wird.

Artikel 10. Eine neutrale Macht kann den Kriegsgefangenen die Durchreise durch ihr Gebiet nicht verweigern.
Falls es den entwichenen Kriegsgefangenen nicht möglich ist, in ihr Mobilisierungsland zurückzukehren, kann ihnen von der neutralen Macht ein Wohnsitz angewiesen werden.

Artikel 11. Eine neutrale Macht, deren Gebiet von Truppen kriegführender Staaten betreten wird, interniert dieselben so fern als möglich vom Kriegsschauplatz und stellt ihnen die, den Geboten der Menschlichkeit entsprechenden Nahrungsmittel, Kleidungen und Unterstützungen zur Verfügung, für welche der mobilisierende Staat kostenpflichtig ist.

Artikel 12. Keinerlei Körperstrafe kann bei Kriegsgefangenen durchgeführt werden.
Den Kriegsgefangenen können bei Disziplinarvergehen nur die im Abkommen oder im internationalen Gesetzbuch vorgesehenen Strafen auferlegt werden; mangelt ein solches bei Ausbruch der Feindseligkeiten, so beruft der ständige internationale Gerichtshof sofort eine Kommission ein, die aus zwei Delegierten der kriegführenden Mächte und aus zwei neutralen Delegierten, von denen einer den Vorsitz führt, zu bestehen hat.
Diese Kommission setzt alle Disziplinarmaßnahmen fest und entscheidet im Notfalle auch über die Strafen, welche für alle Verbrechen und Delikte, mit Ausnahme jener des gemeinen Rechtes, zu verhängen sind.
Im Falle der Gefangene Kriegsdienste geleistet hat, kann er der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden.
Der Kriegsgefangene, der bereits bei allen, den Militärpersonen des gefangensetzenden Staates offenen Instanzen appelliert hat, kann noch an ein besonderes Gericht berufen, das aus Gerichtsfunktionären der beiden kriegführenden Staaten und aus einem den Vorsitz führenden Gerichtsfunktionär einer neutralen Macht besteht.
Bei jeder Verhandlung haben die üblichen Untersuchungsformalitäten der Urteilssprechung voranzugehen, und der Kriegsgefangene und sein Rechtsbeistand genießen alle jene Vorteile, die mit der Äußerung der Verteidigung untrennbar verknüpft sind.

Artikel 13. Der gefangensetzende Staat muß den mobilisierenden Staat von allen gegen einen Kriegsgefangenen vorgebrachten Beschuldigungen in Kenntnis setzen und ihm das Datum der Aburteilung bekanntgeben. Der mobilisierende Staat kann, nach freiem Ermessen, dem Betreffenden einen von ihm gewählten Advokaten zur Seite stellen.
Im Falle die Todesstrafe verhängt wird, kann die Urteilsvollstreckung nicht vor Ablauf von zwei Monaten erfolgen.

Artikel 14. Kampfunfähige Kriegsgefangene sind heimzusenden, und das Verzeichnis jener Gebrechen und Krankheiten, die Anspruch auf Heimbeförderung geben, wird dem Abkommen beigeschlossen.
Jeder Gefangene, der von der Ärztekommission des gefangensetzenden Staates zur Heimbeförderung nicht zugelassen wird, kann verlangen, daß er von einer gemischten, von beiden kriegführenden Teilen eingesetzten Ärztekommission untersucht werde.

Artikel 15. Alle Personen, die sich ausschließlich mit dem Fortschaffen, dem Transport und der Heilung von Verwundeten befassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spitals- oder Frontdienst leisten, sind von den kriegführenden Staaten zu schützen und können nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Im Falle ihre Hilfe vorübergehend unerläßlich wäre, so haben sie dieselbe unter der Leitung der Feinde fortzusetzen, müssen aber sofort und in kürzester Frist mit allem, was sie im Augenblicke, als sie in die Hände des Feindes gerieten, besaßen, heimbefördert werden.

Artikel 16. Mit Ausnahme jener Truppenkörper, welche die Kriegsgefangenen im Augenblicke der Gefangennahme aufnehmen, müssen alle Sanitätsgruppen, die verwundete oder kranke Kriegsgefangene zugewiesen erhalten, sowie alle Internierungslager mindestens 50 Kilometer von der Front entfernt sein.

Artikel 17. Alle Vorsichtsmaßregeln werden getroffen, um die Leichen vor ihrer Beerdigung zu identifizieren, und dies sowohl auf dem Schlachtfelde als auch im Innern des gefangensetzenden Staates.
Die Grabstätten werden so gewählt und bezeichnet, daß sie ohne irgendwelche Schwierigkeiten oder Verwechslung wiedergefunden werden können.

Artikel 18. Alle die Identität, den Zustand und die Lage der in die Hände des Feindes geratenen oder am Schlachtfelde verbliebenen Angehörigen einer kriegführenden Macht betreffenden Auskünfte werden sofort vom Hilfs- und Auskunftsbureau des gefangensetzenden Staates durch Vermittlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an das Hilfs- und Auskunftsbureau des mobilisierenden Staates übersendet. Diese Hilfs- und Auskunftsbureaus werden alles persönliche, auf dem Schlachtfelde gefundene oder verstorbenen oder entwichenen Kriegsgefangenen gehörende Eigentum sammeln und den zum Empfang berechtigten Personen einsenden.
Gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz werden sie den Kriegsgefangenen eine Unterstützung angedeihen lassen und alles Nötige veranlassen, um sie dauernd und wirkungsvoll zu gestalten.

Artikel 19. Die Kriegsgefangenen haben sofort nach ihrer Gefangennahme das Recht, ihre Familie hiervon zu verständigen. Sie können von diesem Zeitpunkte an regelmäßig und portofrei korrespondieren und Pakete erhalten.

Artikel 20. Nach Einstellung der Feindseligkeiten werden alle Kriegsgefangenen heimbefördert. Sie haben Anspruch auf Ausfolgung und Beförderung aller, ihnen im Augenblicke der Gefangennahme gehörenden Gegenstände, sowie aller jener, die seither ihr persönliches Eigentum geworden sind.

Artikel 21. Vergeltungsmaßnahmen sind verboten. Weder aus der Zivilbevölkerung, noch aus der Mitte der Kriegsgefangenen sind Geiseln auszuheben.
Nur die Funktionäre der vom Feinde besetzten Städte können für gewisse vorübergehende und genau festgelegte Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 22. Die Zivilangehörigen einer Macht, deren Gebiet besetzt worden war, können weder deportiert, noch interniert werden, es sei denn auf Grund einer individuellen Maßregel für ein persönliches Vergehen, das in üblicher Weise einem Gerichtshof vorgelegt und von diesem abgeurteilt worden war.
Die Behandlung darf in diesem Falle jedoch nicht schlechter als diejenige sein, welche den Kriegsgefangenen zuteil wird.

Artikel 23. Die Bewohner besetzter Gebiete werden, wenn es ihre Sicherheit erfordert, ins Hinterland gebracht, oder in das Innere ihres Landes heimbefördert.
Sie sind mit aller, der Zivilbevölkerung schuldigen Rücksicht zu behandeln und müssen in ihr Gebiet wieder zurückgebracht werden, wenn die Ursache ihrer Ausweisung zu bestehen aufhört.

Artikel 24. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird ersucht, darauf zu achten, daß die Kranken und Verwundeten die nötige Fürsorge erhalten. Bei Mangel an genügendem Sanitätspersonal in einem der kriegführenden Länder wird es im Einvernehmen mit den kriegführenden Mächten der Unzulänglichkeit abhelfen.
Neutrale und gemischte Missionen werden gemeinsam mit dem Roten Kreuz die Kontrolle der Konzentrationslager und der Sanitätsanstalten ausüben und erhalten zu diesem Zwecke alle nötigen Befugnisse und Erleichterungen.
Den Kriegsgefangenen steht das Recht zu, sich jederzeit direkt an das Rote Kreuz und an diese Kommission zu wenden, um im Falle einer Übertretung der in Kraft befindlichen Vorschriften, die in allen Lagern und Sanitätsanstalten anzuschlagen sind, ihre Klagen vorzubringen.
Nach erfolgter Untersuchung und auf Grund eines, auf unmittelbare Feststellung beruhenden Berichtes seitens einer Kontrollkommission oder des Roten Kreuzes wird der Staat durch Vermittlung neutraler akkreditierter Botschafter den gefangensetzenden Staat zur Einhaltung der Bestimmungen des internationalen Übereinkommens auffordern.
Werden daraufhin diese Bestimmungen nicht sofort in Durchführung gebracht, so kann der mobilisierende Staat an den Völkerbundstaat appellieren, der alle zur Einhaltung nötigen Maßnahmen treffen muß.

Artikel 25. Die Urheber begangener Übertretungen sind persönlich zur Verantwortung zu ziehen. In Ermangelung entsprechender Genugtuung und Wiedergutmachung kann an den Internationalen Gerichtshof appelliert werden.

Artikel 26. Jede Schwierigkeit in der Auslegung vorliegender Konvention ist dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen.

II. TEIL

Das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

I. ALLGEMEINES

1. Die Genfer Diplomaten-Konferenz vom 1.—27. VII. 1929.

Die Schweiz, die seit Schaffung der ersten Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken traditionsgemäß die Führung unter den Kulturstaaten hinsichtlich der Bestrebungen zur Vermeidung aller unnötigen Leiden bei der Kriegführung übernommen hat, ergriff auch diesmal wieder, bewegt von den Erfahrungen des ersten Weltkrieges, die Initiative, die Kulturstaaten der Erde nicht nur zu einer Revision des sogen. Rote-Kreuz-Abkommens, der Genfer „Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Soldaten bei den Armeen im Felde", sondern auch zum Ausbau der in der Haager Landkriegsordnung („Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges") enthaltenen Bestimmungen zum Kriegsgefangenenrecht und zur Schaffung eines internationalen Kriegsgefangenen-Abkommens aufzufordern.
47 Staaten leisteten dem Rufe der Schweiz Folge und nahmen an der zu dem genannten Zwecke einberufenen Diplomatenkonferenz teil, die vom 1. bis 27. VII. 1929 in Genf stattfand.
Die Konferenz hielt 5 Vollsitzungen (davon 2 Eröffnungs- und 3 Schlußsitzungen). Sie teilte sich entsprechend dem zweigeteilten Arbeitsgebiet in 2 Kommissionen. Die Revision der „Rote-Kreuz-Konvention" wurde der I. Kommission, die Schaffung des Entwurfes zu einem „Abkommen betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen" der II. Kommission zugewiesen.
Diese II. Kommission hielt insgesamt 10 Vollsitzungen ab und teilte ihr Arbeitsgebiet auf in 2 Unterkommissionen: die „Sous-commission juridique" und die „Sous-commission sanitaire et administrative".

2. Grundlagen für die Arbeit der Konferenz.

Für ihre Arbeiten lag der II. Kommission folgendes Material vor:

Documents publiés en vue de la conférence diplomatique à Genève 1929:

I. Publications du Département politique fédéral

Code des prisonniers de guerre. Avant-projet de convention élaboré par le comité International de la Croix-Rouge. In 80, 31 p.

Document No. 2. Conférence diplomatique convoquée pour le 1. VII. 1929 à Genève. Propositions et observations des Gouvernements sur l'avant projet de convention internationale rélative au traitement des prisonniers de guerre. In 40 oblong, 41 p.

Annexe I au document No. 2. Etats-Unis d'Amerique. Propositions formulées par le département de la guerre des Etats-Unis d'Amerique en vue de la révision du Code des prisonniers de guerre. In 40 oblong, 6 p.

Annexe II au document No. 2. Grand Bretagne. Projet de convention sur le traitement des prisonniers de guerre. In 40 oblong, 20 p.

Annexe III au document No. 2. Tschéchoslovaquie. Propositions et observations sur l'avant-projet de Convention internationale rélative au traitement des prisonniers de guerre. In 40 oblong, 6 p.

Document No. 3. Conférence diplomatique convoquée pour le 1. VII. 1929 à Genève. Résolution X de la XII ième Conférence Internationale de la Croix-Rouge, La Haye, 23.—27. X. 1928. Standardisations du matérial sanitaire. In 40 oblong, 4 p.

Document No. 4. Conférence diplomatique convoquée pour le 1. VII. 1929 à Genève. Résolution XII de la XII ième Conférence Internationale de la Croix-Rouge, La Haye, 23.—27. X. 1928. Mesures propres à diminuer le nombre des disparus en temps de guerre. In 40 oblong, 2 p.

II. Autre document

Conférence diplomatique, Genève, juillet 1929. Rapport et observations présentées au nom du Gouvernement égyptien par M. Mohamed Abdel Moueim Riad, avocat au Contentieux de l'Etat, professeur de droit international à l'école militaire du Caire. In 40 oblong, 15 p.

Als Hauptgrundlage ihrer Verhandlungen akzeptierte die II. Kommission den Entwurf des Roten Kreuzes. Auf Grund dieses Entwurfes arbeiteten die Unterkommissionen einen gemeinsamen Entwurf aus, der in den Vollsitzungen der II. Kommission neuerlich durchberaten und nach einigen Änderungen als Kommissionsentwurf in 97 Artikeln der Vollversammlung der Konferenz vorgelegt und von dieser nach geringfügigen Änderungen angenommen wurde.

3. *Quellen.*

Über die Verhandlungen und Beratungen der Vollversammlungen der Konferenz und der 2 Hauptkommissionen liegen die Protokolle, herausgegeben von Paul de Gouttes, im Druck vor. Über die sehr aufschlußreichen Beratungen und Verhandlungen in den Unterkommissionen geben die von Paul de Gouttes herausgegebenen „Actes de la Conférence diplomatique à Genève de 1.—27. VII. 1929" leider keinen Aufschluß. Das ist deshalb überaus bedauerlich, weil in den „Sous-Commissions" die Hauptarbeit geleistet wurde. Bedauerlich ist auch, daß selbst der beschlossene Text des „Avant projet" der „Sous-Commissions", der die Grundlage der Verhandlungen im Plenum der Kommission bildete, in den „Actes de la Conférence" nicht wiedergegeben ist. Dabei beziehen sich die Wechselreden im Plenum der Kommission und die in den „Actes" zitierten Artikelziffern immer auf den Text dieses „Avant projet". Die Wechselreden im Plenum und die Angaben in den „Actes" hängen daher, soweit sie sich auf den Text des „Avant projet" der „Sous-Commissions" und auf die dort angeführten Verhandlungen beziehen, völlig in der Luft, da die bezüglichen Unterlagen nicht vorliegen.

4. Titelfrage.

Es ist bezeichnend für den gewaltigen Umfang des Kriegsgefangenenrechtes und der fast erdrückenden Fülle und Mannigfaltigkeit der damit verbundenen Probleme, daß man bei der Beratung dieses ungeheuren Komplexes beinahe übersehen hatte, auch der Wahl eines richtigen Titels für die beschlossenen Bestimmungen entsprechendes Augenmerk zuzulenken. Erst nach dem Abschlusse der Kommissionsberatungen über den gesamten fertigen Entwurf erhob sich eine Stimme gegen den ohne weiteres vom Vorentwurfe übernommenen Titel.

Schließlich wurde der mit dem Vorentwurfe übernommene Titel „Convention relative au traitement des prisonniers de guerre“ von der Kommission mit 19:16 Stimmen gutgeheißen und dieser Titel dann auch in der Vollversammlung der Konferenz ohne weitere Debatte angenommen.

In der Tat lassen sich gegen die Fassung des Titels manche Einwendungen machen. Der Titel „Convention relative au traitement des prisonniers de guerre“ ist zu einschränkend hinsichtlich der Tragweite der Konvention. Diese sieht nicht nur die Behandlung der Kriegsgefangenen vor, sondern enthält darüber hinaus noch Bestimmungen, wer als Kriegsgefangener anzusehen ist, ferner solche über die Heimsendung und Hospitalisierung, über die Hilfsgesellschaften u. a. m. Überdies kann der Ausdruck „traitement“ nur zu leicht zu Mißverständnissen verleiten, etwa als „medizinische bzw. ärztliche Behandlung“ mißverstanden werden.

Allerdings kann auch der Bezeichnung „Code des prisonniers de guerre“ nicht das Wort geredet werden.

Diesen Titel verwendet der Entwurf (Vorentwurf) des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz; die Bemerkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und auch Rasmussen geben diesem Titel („Code des prisonniers de guerre“) den Vorzug. Er ist aber deshalb nicht ganz zutreffend, weil es sich hier nicht um eine Kodifikation bisher verstreut in Geltung gestandener Bestimmungen oder von Gewohnheitsrecht handelt. Überdies weist der Ausdruck „Code“ im allgemeinen auch auf etwas Vollkommenes und weniger Lückenhaftes. Es zeigt auch die Praxis, daß der Ausdruck „Code“ sehr selten als Bezeichnung für einen „Vertrag“ angewendet wird.

Am ehesten schiene uns der Titel „Convention pour l'amélioration du sort des prisonniers de guerre“ zutreffend und geeignet. Diese Bezeichnung trüge dem ganzen Charakter der Konvention vollkommen Rechnung, seinem Zweck, seinem Inhalt und insbesondere auch seiner unbestreitbaren Lückenhaftigkeit. Der einzige Einwand, der sich gegen diesen sonst vortrefflichen Titel erheben läßt, ist der, daß er vielleicht zu ständigen Verwechslungen mit der Genfer „Convention pour l'amélioration du sort des bléssés et malades chez les armées en campagne“ An-

laß gäbe. Unseres Erachtens ist aber auch dieser Einwand nicht stichhaltig genug. Der laienhafte Sprachgebrauch bezeichnet die letztere seit je kurz als „Genfer Rote-Kreuz-Konvention“ oder als „Genfer Konvention“ oder als „Rote-Kreuz-Konvention“ schlechtweg. Es ist naheliegend, daß es ein Einfaches ist, für die erstere den Sprachgebrauch „Genfer Kriegsgefangenen-Konvention“ oder „Kriegsgefangenen-Abkommen“ schlechtweg einzubürgern, ein Sprachgebrauch, der eine Verwechslung als ausgeschlossen erscheinen ließe.

5. *Neubau oder Ausbau?*

Die erste grundsätzliche Entscheidung, vor die sich die Konferenz gestellt sah, war die: Sollte man einen völlig neuen Entwurf schaffen oder einfach die bestehenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung erweitern und ausbauen?

Für die möglichste Anpassung des neuen Entwurfes an die Bestimmungen der Landkriegsordnung sprach die erhöhte Leichtigkeit, zu einem Akkord zu gelangen, da sich mit den Grundsätzen der Landkriegsordnung die meisten Kulturstaaten bereits einverstanden erklärt hatten. Demnach waren bei möglichster Anpassung an diese und Beschränkung auf eine einfache Revision und auf den Ausbau der bereits ratifizierten Bestimmungen keine großen Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten zu erwarten.

Die Entscheidung war ein Kompromiß. Man hat sich nicht darauf beschränkt, die Landkriegsordnung einfach zu übernehmen und einige Anbauten anzuflicken, sondern hat vielmehr an ihre Stelle ein ganz neues Rechtsgebäude nach einem eigenen, neuen Plan gestellt. Man hat aber zu dem Neubau alle Bausteine des alten Gebäudes mitverwendet und, soweit dies nur möglich war, alle Bestimmungen der Landkriegsordnung an geeigneter Stelle wörtlich übernommen und so eine neue Kampfdebatte darüber von vornherein ausgeschaltet*.

Manche Artikel der Landkriegsordnung, insbesondere soweit sie Rahmenbestimmungen waren, hat man weiter ausgebaut und die betreffenden Gebiete sorgfältiger und detaillierter geregelt, so z. B. durch Detailbestimmungen über die Beschaffenheit und Einrichtung der Lager, das Arbeits-, das Strafwesen, den Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Außenwelt usw.

Überdies wurden die Bestimmungen der Landkriegsordnung durch die neue Konvention **nicht** aufgehoben. Die kriegsgefangenenrechtlichen Bestimmungen der Haager Konvention haben weiter subsidiäre Geltung für jene, die wohl der Haager Konvention, nicht aber dem Genfer Kriegsgefangenen-Abkommen beigetreten sind. Dazu kommt, daß Artikel 89 dieser Konvention ausdrücklich be-

---

* Vgl. Art. 34 lit. a und b des Absatzes 4 mit Landkriegsordnung Art. 6, Abs. 3 und 4 u. a. m.

stimmt, daß die neue Konvention nicht als Ersatz, sondern nur als Ergänzung des Haager Reglements dienen soll.

Artikel 89. „Dans les rapports entres Puissances liées par la Convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, qu'il s'agisse de celle du 29. VII. 1899 ou de celle du 18. X. 1907 et qui participent à la présente Convention, celle-ci complètera le chapitre II du Règlement Annexé aux susdites Conventions de la Haye."

Daher gelten also alle jene Bestimmungen des Haager Reglements, die in das Genfer Kriegsgefangenenabkommen nicht aufgenommen wurden, ungehindert weiter, so z. B. Art. 10 bis 12 Landkriegsordnung über die Freilassung auf Ehrenwort.

Abgesehen hiervon stellt aber das Genfer Kriegsgefangenenabkommen ein völlig neues Rechtsgebäude dar, das nicht nur einen neuen Grundriß aufweist, sondern auch viele ganz neue Gedanken enthält, so die Regelung des Verfahrens bei der gerichtlichen Verfolgung, die Aufnahme der Normen über die Hospitalisierung u. a. m.

6. Allgemeine oder detaillierte Bestimmungen?

Die zweite grundsätzliche Frage, vor deren Lösung die Genfer Diplomatenkonferenz gestellt war, ging dahin, ob es zweckmäßiger sei, daß die Konvention nur allgemeine Bestimmungen enthalten solle oder möglichst eingehende einzelne Vorschriften, die all die vielfältigen auftauchenden Fragen in ihrer Einzelheit regelten.

Die Konferenz hatte also die Wahl zwischen 2 Systemen:

I. System: Das Abkommen soll möglichst allesumfassend sein und die größtmögliche Zahl von Detailregelungen enthalten.

II. System: Das Abkommen soll nur die Hauptgrundsätze, nur Rahmenbestimmungen enthalten, die erst durch Spezialabkommen zwischen den verschiedenen einzelnen Staaten ergänzt werden sollen. Das allgemeine Abkommen soll nur das Minimum enthalten, das auch die am wenigsten günstig gestellte Nation noch fähig ist zu leisten. Die am wenigsten günstig gestellte Nation ist jene, die den in ihre Hand gefallenen Kriegsgefangenen infolge ihrer Kulturstufe und Lebensverhältnisse den wenigsten Komfort und die wenigstgünstigen Lebensbedingungen gewähren kann.

Für die Anwendung des Systems I sprachen sich die Vertreter Deutschlands, Neuseelands und Ungarns aus; für das System II die Vertreter von USA., Kanada, Ägypten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Schweden und Spanien. M. Yoshida (Japan): (Actes S. 433):

„. . . (des)très grands inconvénients peuvent surgir du fait d'une réglementation trop detaillée. Ces inconvénients constituerairent une sérieuse entrave à l'application de la Convention entre des nations dont les mœurs et coutumes se ressemblent, à plus forte raison seraient-ils très graves entre ceux dont la manière de vivre est sensiblement différente . . . . . . l'adoucissement réel du sort des prisonniers dépend, en somme, des sentiments d'humanité et de la bonne volonté des belligérants, même s'il n'existe pas de textes compliqués."

In der Tat scheint es in Anbetracht der auch in den verschiedenen Kulturstaaten schon sehr differenzierten Lebensbedingungen und Lebensgebräuche unmöglich,

ein derart umfassendes Kriegsgefangenenrecht in einer Konvention zu vereinigen, die möglichst alle Staaten umfassen soll und alle notwendigen Einzelheiten in den durch die verschiedenen Lebensbedingungen, Lebensbräuche, Kulturkreise, Rechtssysteme, Zonen und Klimate bedingten Variationen regelt. Die Völker und ihre Sitten sind zu verschieden, als daß dies praktisch wirklich möglich wäre; jedenfalls würde eine derart umfassende Konvention ein umfangreiches Monstrum sein. Der Ausweg aber ist naheliegend: Eine allgemeinverbindliche, generelle und universelle Konvention nach System II mit der zwingenden Verpflichtung, detaillierte Spezialabkommen nach dem System I zu schließen.
Die Frage, die sich hierbei von selbst aufwirft, ist, was zu geschehen habe, wenn kriegführende Staaten der Verpflichtung zum Abschluß eines Spezialabkommens nicht nachkommen, da erfahrungsgemäß wirkungsvolle Sanktionen gegen Rechtsverletzer im Völkerrecht oft nicht möglich sind.
Auch hier ist ein vorbeugender Ausweg möglich: Gleichzeitig mit der Hauptkonvention wird ein Mustervertrag für ein Spezialabkommen geschlossen, der nur subsidiäre Geltung hat, d. h., der nur dann und nur so lange in Kraft bleibt, solange die kriegführenden Staaten kein Spezialabkommen getroffen haben und der gleichzeitig derartigen Spezialabkommen als Muster und Richtschnur dient.

Diesem Gedanken gab der Vertreter der USA., M. Wilson, Ausdruck (Actes, S. 434):

„... il me paraît préférable d'exposer simplement dans la Convention les principes généraux ... Cette manière de faire n'empêchera pas, dès maintenant, de préciser, dans une Annexe au Code, tout détails utiles sur la façon de traiter les prisonniers ... Il serait possible, en particulier, de détérminer le mécanisme à mettre en œuvre pour que, en cas de guerre, les belligérants puissent immédiatement en contact à régler en détails, dès le début des hostilités, la manière dont seront traités les prisonniers.

Il serait très difficile de poser ici, dès maintenant, des règles absolues pour tous les cas éventuels. A supposer qu'une guerre vienne à éclater par exemple, en Mongolie, dans le désert de Sahara, on ailleurs encore, ne serait-il pas très difficile de fixér dès maintenant le genre de nourriture à assurer aux prisonniers, la quantité de savon etc. ... Ce serait en tout cas aller un peu loin que d'entrer dans de si menus détails ...“

Diese Forderung nach einer Zweiteilung des Kriegsgefangenenrechtes in ein allgemeines weltstaatliches, weltumfassendes und in ein besonderes zweistaatliches, erhebt auch Plaßmann (Zeitschrift für Völkerrecht, 14. Band, S. 531). Der Gedanke der Zweiteilung ist auch in der Landkriegsordnung schon enthalten, die in der Frage der Nahrung, der Unterkunft und der Kleidung nur subsidiäre Geltung für sich beansprucht und auf abzuschließende Spezialabkommen zwischen den Kriegführenden verweist. Auch der Entwurf der International Law Association vom Jahre 1880 sieht bereits Konferenzen zwischen den Kriegsparteien durch Vermittlung der Schutzmächte zur Spezialbesprechung und Spezialregelung von Kriegsgefangenenfragen vor.
Als Gegenargument gegen ein detailliertes Kriegsgefangenenrecht wird auch folgendes Argument ins Treffen geführt:

Die Lebensverhältnisse der Völker ändern sich verhältnismäßig rasch. Die Detailbestimmungen, die man mit ungeheurer Mühe und nach Überwindung gewaltiger Schwierigkeiten aufgestellt haben wird, werden nach einiger Zeit zum größten Teile veraltet, unanwendbar, durch die rapide Entwicklung überholt und praktisch wertlos geworden sein (vgl. M. Wilson, Delegierter der USA., und M. Sjöberg, Schweden).

Abgesehen von der recht vagen Hoffnung auf einen langen Frieden kann das kein Grund sein, sich nicht alle denkbare Mühe zu geben, alle Vorsorgen zu treffen, um den Kriegsgefangenen zu helfen und ihr hartes Los zu erleichtern. Kommt es in nächster Zeit zu keinem Kriege: tant mieux; kommt es aber dazu, dann wäre der Mangel eines modernen Kriegsgefangenenrechtes nicht zu rechtfertigen.

Und schließlich: Auch ohne daß es praktisch zur Anwendung kommt, hindert nichts daran, das Kriegsgefangenenrecht von Zeit zu Zeit zu modernisieren und den geänderten Zeit- und Lebensverhältnissen anzupassen.

Angesichts der Wichtigkeit der Materie dürfen die Schwierigkeiten, die sich der Aufstellung detaillierter Bestimmungen entgegenstellen, Schwierigkeiten, die sich bei jeder Revision immer wiederholen, trotzdem nicht ins Gewicht fallen. Ebenso verhält es sich mit dem Einwand, daß bei einer Konvention, je detaillierter sie sei, um so weniger Aussicht zu einem Übereinkommen und um so weniger Aussicht auf Ratifikation durch die verschiedenen Staaten bestehe. Das ist wohl ein formaler Grund, aber keiner, der in der Sache selbst entscheidet. Die Frage, ob detaillierte oder Rahmenkonvention, ist in erster Linie nur vom Gesichtspunkte jener Stelle aus zu entscheiden, in deren Interesse die Konvention abgeschlossen wird — d. h. im vorliegenden Falle vom Standpunkte des Kriegsgefangenen aus. Erfordert sein Interesse ein detailliertes Abkommen, dann dürfen formale Bedenken nicht daran hindern, alles zu versuchen, das Mögliche zu erreichen.

Übrigens scheint es auch nicht ganz unlogisch, entgegengesetzt zu argumentieren: Je kleinere und unwichtigere Details die Konvention regelt, um so weniger Widerstand ist bei dieser Regelung nebensächlicher Dinge in Anbetracht der Wichtigkeit des Hauptzieles zu erwarten; anderseits ist das Alltagsleben der Kriegsgefangenen gerade die Summe dieser an sich unbedeutenden Kleinigkeiten und Nebensächlichkeiten.

Noch unverständlicher ist ein anderes Gegenargument gegen detaillierte Bestimmungen:

> „Je mehr Artikel eine Konvention zählt, um so häufiger werden ihre Übertretungen sein. Und jede Übertretung, selbst wenn es sich um eine solche von geringer Wichtigkeit handelt, wird das Ansehen der ganzen Konvention untergraben und kompromittieren." (Protocoll, S. 435, Sjöberg.)

Es ist widersinnig, die Befolgung und das Ansehen einer Konvention dadurch sicherzustellen, daß man den Partnern möglichst wenig Bestimmungen und Ver-

pflichtungen auferlegt (in letzter Konsequenz wäre dann eine Konvention, die gar keine zwingenden Verpflichtungen enthält, die beste, weil sie die gesichertste ist). Eine Konvention muß so viel und so wenig Bestimmungen enthalten, wie die Sache erfordert, nicht mehr und nicht weniger, und die Einhaltung dieser Bestimmungen muß durch entsprechende Sanktionen sichergestellt sein. Übrigens läßt sich auch in diesem Falle wieder gerade gegenteilig argumentieren: daß sich bei der Durchführung einer Konvention um so weniger Meinungsverschiedenheiten, Auslegungsdifferenzen und Schwierigkeiten ergeben werden, je eindeutiger und minutiöser, klarer und detaillierter die Bestimmungen sind.

Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gelehrt, daß allgemeine Vorschriften sich in der Praxis viel weniger bewähren als detaillierte, möglichst scharf umgrenzte Einzelbestimmungen. Scharf umgrenzte, präzise Detailbestimmungen sind viel weniger leicht zu umgehen als allgemein gehaltene Rechtsbestimmungen.

Eine Konferenz, die sich auf die Beschließung allgemeiner Grundsätze beschränkt, wird zwar angenehmes Arbeiten ermöglichen, aber sie plätschert in gefahrlosem Wasser, und ihr praktisches Ergebnis ist gering.

Man darf den Staaten bei der Auslegung von Bestimmungen möglichst wenig Spielraum zur eigenmächtigen Auslegung, möglichst wenig freies Ermessen lassen. Man darf nicht vergessen, daß das Kriegsgefangenenrecht in Kriegszeiten zur Anwendung kommen soll, also in Zeiten, in denen die Wogen der Leidenschaften hoch gehen, wo die Haßinstinkte entfesselt, der klare Blick getrübt und die kühle Überlegung durch hitzige Erregung verdrängt ist. — In solchen Zeiten gibt es bei der Anwendung von Bestimmungen über die Behandlung von Feinden keine objektive Auslegung und Haltung — daher sind präzise Detailbestimmungen unumgänglich nötig. Böse und bittere Erfahrungen des Weltkrieges lehren es nur zu klar, wie es in der Praxis mit der Erfüllung des Geistes von Bestimmungen aussieht, die nicht präzise und detailliert die Verpflichtungen festlegen.

Es ist geradezu dringend geboten, die Parteien auf Details festzulegen und ihnen die Hände möglichst zu binden.

Was den Kriegsgefangenen interessiert, sind nicht tönende Grundsätze, sondern die nüchternen Details, alle die zahlreichen kleinen — losgelöst oft lächerlich erscheinenden — Details, die den Ablauf seines Alltagslebens sicherstellen. Blicken wir auf die Erfahrungen des Weltkrieges, analysieren wir die Klagen und Leiden von Kriegsgefangenen unter Ausschaltung der krassen Erlebnisse, so finden wir, daß schon eine verhältnismäßig kleine Summe an sich winziger Leiden das Leben gerade eines Gefangenen zu einer wahren Hölle machen kann. — Keine Detailbestimmung, so winzig sie sein möge, die im Interesse des Kriegsgefangenen liegt, darf daher etwa wegen ihrer Winzigkeit ausgeschaltet bleiben, wenn ihre Aufstellung im Bereich der Möglichkeit liegt. Die Festlegung auf Details erfordert

natürlich, wenn sie praktischen Wert haben soll, daß die Detailbestimmungen eingehalten werden können, das bedeutet also die Notwendigkeit, sich im allgemeinen auf den niedersten Stand festzulegen.
Das scheint uns aber nicht unbedingt ein Fehler zu sein. Wir wollen ja keine schöne Fassade aufrichten, kein Haus, dessen Äußeres mit seiner Innenausführung nicht übereinstimmt, sondern ein festes Gebäude, das auch im Innern hält, was es von außen verspricht, und das die Feuerprobe der Praxis besteht. Es handelt sich heute auch noch weniger darum, dem Kriegsgefangenen ein möglichst schönes Leben, als vielmehr ein minder schlechtes Leben zu garantieren und ihn vor den übelsten Auswirkungen der Kriegsgefangenschaft zu schützen.
Die Argumentation, daß die Fälle, in denen die Länder zahlreiche Bestimmungen nicht einhalten können, um so häufiger seien, je größer die Zahl der Einzelbestimmungen und je detaillierter die Zahl der Einzelbestimmungen sei, stimmt also auch deshalb nicht, weil diese Detailbestimmungen sich naturgemäß auf den niedersten Standard festlegen werden.
Dieser Argumentation ist schließlich zu allerletzt noch entgegenzuhalten, daß die Detailbestimmungen keineswegs alle positive Bestimmungen sind, die den Partnern Leistungen auferlegen. Vielmehr sind diese Detailbestimmungen in ihrer überwiegenden Mehrheit negative Bestimmungen, d. h. nicht Leistungsgebote als vielmehr Unterlassungsgebote oder Verbote, die den Staat verpflichten, etwas zu unterlassen, etwas nicht zu tun (z. B. eine Strafe, ein bestimmtes Handeln zu unterlassen). Und dabei kann eine Leistungsunmöglichkeit, eine Überbeanspruchung der Leistungen des Staates eben gar nicht oder viel weniger in Frage kommen; der Staat kann also gar nicht in die Lage kommen, seine Verpflichtungen mangels Leistungsfähigkeit nicht einhalten zu können.

7. *Der Aufbau der Konvention.*

Der Aufbau des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens ist teils chronologisch, teils logisch-systematisch. Die Konvention umfaßt 97 Artikel in 8 Titeln.

Titel I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—4).

Titel II: Von der Gefangennahme (Art. 5—6).

Titel III: Von der Gefangenschaft (Art. 7—67).
Abschnitt I: Vom Rücktransport der Kriegsgefangenen (Art. 7—8).
Abschnitt II: Von den Kriegsgefangenenlagern.
Kapitel 1: Von der Einrichtung der Lager (Art. 10).
Kapitel 2: Von der Nahrung und Kleidung der Kriegsgefangenen (Art. 11—12).
Kapitel 3: Von den gesundheitlichen Einrichtungen der Lager (Art. 13—15).
Kapitel 4: Von den geistigen und moralischen Bedürfnissen der Kriegsgefangenen (Art. 16—17).
Kapitel 5: Von der inneren Disziplin in den Lagern (Art. 18—20).
Kapitel 6: Besondere Bestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte (Art. 21—22).
Kapitel 7: Von den Hilfsquellen der Kriegsgefangenen (Art. 23—24).
Kapitel 8: Von der Übersetzung der Kriegsgefangenen (Art. 25—26).
Abschnitt III: Von der Arbeit der Kriegsgefangenen.

Kapitel 1: Allgemeines (Art. 27).
Kapitel 2: Von der Organisation der Arbeit (Art. 28—30).
Kapitel 3: Von der verbotenen Arbeit (Art. 31—32).
Kapitel 4: Von den Arbeitsdetachements (Art. 33).
Kapitel 5: Vom Arbeitslohn (Art. 34).
Abschnitt IV: Von der Beziehung der Kriegsgefangenen mit der Außenwelt (Art. 35—41).
Abschnitt V: Von den Beziehungen der Kriegsgefangenen mit den Behörden.
Kapitel 1: Von den Klagen der Kriegsgefangenen über das Regime (Art. 42).
Kapitel 2: Von den Vertretern der Kriegsgefangenen (Art. 43—44).
Kapitel 3: Von den Strafbestimmungen für Kriegsgefangene:
1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 45—53).
2. Disziplinarstrafen (Art. 54—59).
3. Gerichtliche Verfolgung (Art. 60—67).

Titel IV: Über das Ende der Kriegsgefangenschaft (Art. 68—75).
Abschnitt I: Über die direkte Heimsendung und die Hospitalisierung in neutralen Ländern (Art. 68—74).
Abschnitt II: Von der Freilassung und Heimsendung am Ende der Hospitalisierung (Art. 75).

Titel V: Vom Tode der Kriegsgefangenen (Art. 76).

Titel VI: Von den Hilfsbüros und den Nachrichten über Kriegsgefangene (Art. 77—80).

Titel VII: Über die Anwendung des Abkommens auf gewisse Kategorien von Zivilisten (Art. 81).

Titel VIII: Von der Ausführung des Abkommens (Art. 82—97).
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen (Art. 82—85).
Abschnitt II: Von der Organisation der Kontrolle (Art. 86—88).
Abschnitt III: Schlußbestimmungen (Art. 89—97).

II. WER KANN KRIEGSGEFANGEN WERDEN?

1. Geschichtliche Übersicht.

Die Frage, welcher Personen sich die Kriegführenden bemächtigen dürfen, ist, wie wir bereits gesehen haben, nicht zu allen Zeiten gleich beantwortet worden. Im Altertum verfielen ursprünglich sämtliche Angehörigen des feindlichen Staates mit ihrem Hab und Gut der Gewalt des Feindes.

Allmählich kam es aus wirtschaftlichen, besiedlungs- und bevölkerungspolitischen Gründen zur Schonung der friedlichen Bevölkerung des feindlichen Landes, zu einer Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, die allerdings völlig in der Willkür des Gegners lag und sich erst in der Neuzeit zu einer allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Übung herausbildete.

Diese Entwicklung wurde durch die Tatsache gefördert, daß sich die Heeresverfassung allmählich grundlegend änderte. Ursprünglich bestand das Heer aus der Gesamtheit aller wehrfähigen Männer eines Volkes. Das Heer war das Volk in Waffen. Die Volksheere umfaßten alle wehrfähigen Bürger eines Staates.

Später war der Waffendienst einer bestimmten Gruppe der wehrfähigen Staatsbürger, zeitweilig sogar nur Söldnern eigener und fremder Nationalität vorbehalten. Jedes Volk war damit schon äußerlich streng in Kombattanten und Nichtkombattanten geschieden. Ohne Gefahr, dadurch die militärische Widerstandskraft des Gegners empfindlich zu erhöhen, konnte der Sieger aus wirtschaftlichen, besiedlungs- und bevölkerungspolitischen und schließlich auch aus menschlichen Gründen die friedlichen Bewohner feindlichen Landes verschonen und sich mit der Tötung bzw. Unschädlichmachung der kämpfenden Gegner begnügen.

Neben dieser großen allgemeinen Unterscheidung zwischen Kombattanten und friedlicher Bevölkerung kam es schon im Altertum zu einer besonderen Heraushebung bestimmter Gruppen von Personen, die nicht als Kriegsgefangene behandelt werden, d. h. also weder getötet noch als Sklaven verkauft werden durften, so z. B.: Priester, Frauen, Kinder bis zu einem bestimmten Alter, Greise, Bauern, Kaufleute, Handwerker u. a. m. Ob und inwieweit Souveräne eine Ausnahmestellung im Kriegsgefangenenrecht einnehmen, soll weiter unten des näheren beleuchtet werden.

AUS DEN QUELLEN

Plutarch:

Alkibiades, 29: „Alkibiades verheerte sodann das Gebiet des Pharnabazus, ohne daß irgend jemand sich zu widersetzen wagte. Priester und Priesterinnen nahm er hierbei zwar gefangen, entließ sie jedoch wieder ohne Lösegeld."

Richard II., 1385, Statutes, ordonnances and customs to be observed in the army (29 articles):

Einige Artikel handeln von den Kriegsgefangenen und den Rechten des Kaptivierenden. Bei Strafe des Stranges ist es den Soldaten verboten, Kirchen zu berauben, Priester und Frauen zu töten, zu vergewaltigen oder sie zu Gefangenen zu machen.
(Vgl. Grose: Military antiquities. Nicolas: The history of the battle of Azincourt, Appendice, No. VIII. Travers Twiß: Black Book of the Admiralty, t. I, p. 413f. Nys: Les origines, 1894, S. 205ff.)

Eidgenössischer Sempacher-Brief vom Jahre 1399 (Artikel 8)

(Vgl. auch Schwäbische Kriegsartikel, 16)
spricht von der Schonung der Spitäler (vgl. Al. Benedix, S. 48).
Die Schonung der Ärzte und des Lazarettpersonals wurde schon frühzeitig erwogen und durchgeführt:
Vgl. Martens: Recueil II, S. 74; Recueil des traités etc. conclus par la Russie, I, II, No. 37 u. 38; Das Recht des Privateigentums im Kriege usw., S. 241ff., und insbesondere:
Gurlt: Zur Geschichte usw.
Bonet Honoré, Prior des Klosters von Selonnet, Diözese Embrun schrieb Ende des 14. Jahrhunderts ein Buch: „L'arbre des Batailles", in dem er die Immunität verlangt für Kaufleute, Arbeiter, Hirten.
(Vgl. Nys: Les origines, S. 197ff; Nys: Etudes, S. 136ff.)

Reglement Heinrich V. vom Jahre 1415 (43 Artikel)

bestimmt, daß Frauen, Priester und Kinder unter 14 Jahren (außer Kindern reicher Leute) nicht kriegsgefangen werden dürfen.
Vgl. Nicolas: The history of the battle of Azincourt, Appendice, No. VIII; Travers Twiß: Black Book of the Admiralty, I, p. 443f.

Das V. Lateran-Konzil (1512—1517)

bestimmt, daß Geistliche, Mönche, Kaufleute und Bauern, weil sie am Kampfe nicht beteiligt sind, unbehelligt bleiben sollen (Jerusalem, S. 41).

Vittoria Francisco (1557)

verlangt die Schonung der Frauen, Kinder, auch im Kriege gegen Heiden.
Im Kriege zwischen christlichen Völkern müßten auch geschont werden die Arbeiter, Kaufleute, Reisenden u. dgl.

Albericus Gentilis, De jure belli, chap. XX—XXII (ed. Holland, S. 235)

fordert Ende des 16. Jahrhunderts das Gleiche.
Klüber: Europ. Völkerrecht, 1847. § 247, S. 292, Anm. c.
Über die allmähliche Herausbildung einer allgemeinen Sonderstellung der Zivilbevölkerung, siehe „Die Stellung der nicht der Kriegsgefangenschaft unterliegenden Personen", S. 202ff.

Die amerikanischen Kriegsartikel vom Jahre 1863

zählen in Art. 49—55 sämtliche Personen auf, die zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen.
(Vgl. auch Art. 21—25, 57, 81—85.)

Die Genfer Konvention vom Jahre 1864 (Art. 2, 3, 5), vom Jahre 1906 (Art. 9, 10, 12).

Die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874

bringt in Art. 9—11 einschlägige Bestimmungen.

Das Manuel von Oxford (1880)

bringt unter Art. 1—4, 9, 12, 13 einschlägige Bestimmungen und setzt vor allem in Art. 21 u. 22 fest „qui peut être fait prisonnier de guerre".

Das französische Kriegsgefangenenreglement von 1893
setzt in Art. 1—3 fest, wer Kriegsgefangener ist und wer nicht.

Das russische Kriegsgefangenenreglement vom Oktober 1914
in Art. 1 und 2.

Die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907
in den Art. 1—3 und 13.

Londoner Seerechtsdeklaration 1909 (Art. 47).

Der Entwurf der International Law Association 1921 (Art. 5); 1924, 1928.

Haager Luftkriegsregeln 1923.

Der Entwurf der Fidac (Féderation intern. des anciens combattants) vom Jahre 1927
betrachtet alle jene Militärpersonen und Staatsangehörigen einer kriegführenden Macht als Kriegsgefangene, „die unmittelbar und normal an den Feindseligkeiten teilnehmen oder sofort oder während eines Jahres der Mobilisierung unterliegen".

Entwurf der österreichischen Gesellschaft vom Blauen Kreuze (Art. 1).

2. *Die derzeit gültigen Bestimmungen über den Personenkreis, der der Kriegsgefangenschaft unterliegt.*

Gegenüber der Landkriegsordnung hat sich der Personenkreis, der der Kriegsgefangenschaft unterliegt, nicht geändert. Es erfolgte nur eine Gleichstellung des Land-, Luft- und Seekrieges.

Das Genfer Kriegsgefangenen-Abkommen v. J. 1929 bestimmt:

Titel I. Article 1. La présente Convention s'appliquera, sans préjudice des stipulations du Titre VII:

1. à toutes les personnes visées par les articles premier, 2 et 3 du Règlement annexé à la Convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, du 18. X. 1907, et capturées par l'ennemi*.
2. à toutes les personnes appartenantes aux forces armées des belligérantes, capturées par l'ennemi au cours d'opérations de guerre maritimes ou aériennes, sous réserve des dérogations que les conditions de cette capture rendraient inévitable. Toutefois, ces dérogations ne devront pas porter atteinte aux principes fondamentaux de la présente Convention; elles prendront fin dès le moment où les personnes capturées auront rejoint un camp de prisonniers de guerre.

---

* (Haager LKO.) Article premier.
Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissants les conditions suivantes:
1. d'avoir à leur tête une personne responsables pour ses subordonnés;
2. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance
3. de porter les armes ouvertement et
4. de se conformer dans leurs opérations aux lois et aux coutumes de la guerre.
Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'armée.
Article 2. La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion, sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligerante si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.
Article 3. Les forces armées des Parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de noncombattants. En cas de capture par l'ennemi les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Titel VII. De l'application de la convention à certaines catégories de civils.
Article 81. Les individus qui suivent les forces armées sans en faire directement partie, tels que les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tomberont au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci jugera utile de détenir, auront droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire des forces armées qu'ils accompagnaient.

Durch diese Bestimmungen werden die Bürger eines kriegführenden Staates in folgende Gruppen geschieden:

A. Die bewaffnete Macht
(zu Lande, zur See und in der Luft)

Diese zerfällt wieder in:

I. Kombattanten, d. s. die zum Dienste mit der Waffe bestimmten Angehörigen
  a) der regulären bewaffneten Macht (die wir in dieser Arbeit als militärische Kombattanten bezeichnen wollen),
  b) der Milizkorps, Freiwilligenkorps und der Levée en masse unter den Voraussetzungen des Art. 1 und 2 der Haager LKO. (die wir in dieser Arbeit als zivile Kombattanten bezeichnen wollen).

II. Nichtkombattanten, das sind:
  a) alle jene Angehörigen der bewaffneten Macht, die der Organisation nach nicht zum Dienste mit der Waffe bestimmt sind (und die wir in dieser Arbeit als militärische Nichtkombattanten bezeichnen wollen), als da sind: Militärgeistliche, Ärzte, Auditoren, Maschineningenieure, Funker, Militärbeamte aller Art, Monteure, Waffenmeister, Chauffeure wie überhaupt das technische Hilfspersonal aller Art, das Personal der Verpflegsbranche, der Sanität, der Kanzleien, des Nachrichtendienstes usw. usw.
  b) das zivile Gefolge der bewaffneten Macht (in dieser Arbeit als zivile Nichtkombattanten bezeichnet), als da sind: Delegierte fremder Mächte, wie Militärattachés und Vertreter sonstiger Art, Bevollmächtigte des Völkerbundes, des Roten Kreuzes und sonstiger internationaler oder nationaler Organisationen, Kriegsberichterstatter, Marketender usw.

B. Die friedliche Zivilbevölkerung

Außerdem müssen die oben angeführten Gruppen noch nach ihrer örtlichen Situation unterschieden werden:

im eigenen Lande befindlich,
in Feindesland befindlich,
in neutralem Lande befindlich,
in staatenlosem Gebiet befindlich;

denn auch diese Unterscheidung ist für die Art der Behandlung, der sie unterliegen, wesentlich.

Hinsichtlich des Ortes, wo, und der Zeit, wann Kriegsgefangene gemacht werden dürfen, ist es unbestritten, daß dies nur innerhalb des Kriegsschauplatzes im weiteren Sinne, also überall dort, wo im speziellen Falle Krieg geführt werden darf, und nur während der Dauer des Krieges zulässig ist.

Ad A. Angehörige der bewaffneten Macht

Ad I. a) Militärische Kombattanten.

Die Behandlung der militärischen Kombattanten ist eindeutig geregelt: Sie können kriegsgefangen werden, und zwar auch dann, wenn sie sich bei Kriegsausbruch im feindlichen Staate aufhalten. (Eine Ausnahme hiervon die Parlamentäre und Spione. Vgl. Art. 29 bis 34 Haager LKO.).

Zur Behandlung feindlicher Ausländer bei Kriegsausbruch vgl. die bei Ausbruch des Weltkrieges in den einzelnen kriegführenden Ländern bestehenden bzw. erlassenen Vorschriften.

England: Aliens Restrictions Act vom 3. VIII. 1914; Londoner Polizeiverordnung vom August 1914; Order in Council von 1915 u. a. m.
Frankreich: Gesetz vom 7. IV. 1915 u. a. m.
Deutschland: Vgl. die vom Kriegsministerium herausgegebene Sammlung von Verfügungen, betr. „Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten“.

Als Musterbeispiel für Bestimmungen, durch die feindliche, für den Waffendienst in Frage kommende Staatsangehörige verhindert werden sollen, zu den Waffen zu eilen, seien die im ersten Weltkriege geltenden deutschen Bestimmungen angeführt:

„*Für den Waffendienst in Betracht kommende feindliche Ausländer, die sich seit Kriegsausbruch in Deutschland befinden:*

1. *Aktive Offiziere.*
Es sind festzunehmen und wie Kriegsgefangene zu behandeln:
a) die aktiven Offiziere und die aktiven Militärbeamten im Offiziersrang des Heeres und der Marine,
b) die dem Beurlaubtenstande angehörigen Offiziere und Militärbeamten im Offiziersrange des Heeres und der Marine.

2. *Ehemalige aktive Offiziere.*
Ehemalige Offiziere des Heeres und der Marine sind:
a) wenn verdächtig, was von Fall zu Fall zu erwägen bleibt, wie unter 1 zu behandeln,
b) wenn unverdächtig, an ihren zeitigen Aufenthaltsorten und somit auch von der Ausreise zurückzuhalten.
(Die ehemaligen aktiven Offiziere des englischen und französischen Heeres und der englischen und französischen Marine sind sämtlich ohne Rücksicht auf das Lebensalter festzunehmen und in das Lager Celle [Schloß] zu überführen.) (Retaliationsbestimmung.)

3. *Wehrpflichtige Zivilpersonen.*
Die im wehrpflichtigen Alter stehenden Zivilpersonen, die sich körperlich für eine, wenn auch nur beschränkte militärische Verwendung eignen, sind an ihrem Aufenthaltsorte festzuhalten und sind von der Heimreise ausgeschlossen. Liegt Fluchtverdacht oder Verdacht der Spionage vor, so sind sie wie Kriegsgefangene zu behandeln.
(Eine Ausnahme bilden lediglich die unverdächtigen Japaner und Serben; diesen ist, da Japan und Serbien die volle Gegenseitigkeit verbürgt haben, die Ausreise zu gestatten.)“

Auf neutralem Boden unterliegen sie den Vorschriften des Neutralitätsrechtes.
Vgl. hierzu:

Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. (5. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. (13. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907.)

Londoner Seerechtsdeklaration 1909.

Haager Luftkriegsregeln 1923.

Die Kriegsgegner werden nicht nur die Heimkehr feindlicher Wehrpflichtiger bzw. Wehrfähiger aus dem eigenen Lande mit allen Mitteln zu verhindern trachten, sondern auch alles versuchen, deren Heimkehr aus neutralen Ländern zu unterbinden.

Die Londoner Konferenz 1908 anerkannte es als berechtigt, „in die feindliche Streitmacht eingereihte Personen" von neutralen Schiffen herunterzuholen und zu Kriegsgefangenen zu machen. (England hat darüber hinaus Wehrfähige, die noch nicht wehrpflichtig waren, von neutralen Schiffen heruntergeholt.)
Die neutralen Staaten selbst dürfen die Freizügigkeit der heimkehrenden Staatsbürger kriegführender Mächte nicht beschränken; auch nicht die Heimkehr der Angehörigen der bewaffneten Macht oder Wehrpflichtiger überhaupt.
Sie müssen auch die Abberufung der im neutralen Staatsdienst stehenden fremden Staatsbürger zulassen.
Die Behandlung von Truppen, Kriegsschiff- und Prisenbesatzungen bei Eintritt in neutrales Gebiet durch den neutralen Staat ist im 5. (Art. 1, 2, 4 bis 6, 10 bis 15) und im 13. Abkommen (Art. 1, 3, 10. 12 bis 15, 17, 19 bis 26) der Haager Konferenz von 1907 geregelt. (Wortlaut siehe S. 80f.) Danach können Neutrale Kriegsteilnehmer von ihrer Grenze zurückweisen. Bei Grenzübertritt müssen die Kampffähigen entwaffnet und interniert werden. Ärzte und Pflegepersonal dürfen freigelassen werden. Verwundeten- und Krankentransporten kann der Durchzug gestattet werden. Für entwichene kampffähige Kriegsgefangene gilt die Ausnahme, daß sie das neutrale Gebiet wieder verlassen dürfen. Bleiben sie aber, dann müssen sie interniert werden.

Aus der Praxis des Neutralitätsrechtes

Im ersten Weltkrieg.

November 1918, nach Waffenstillstandsabschluß, läßt Holland etwa 70 000 Deutsche nach erfolgter Entwaffnung den Limburgzipfel passieren.
Im Weltkrieg erhob sich als neue Frage die Behandlung der sehr beträchtlichen Zahl von Deserteuren der kriegführenden Staaten, die auf neutrales Gebiet desertierten. Holland und die Schweiz ließen die Deserteure unter gewissen Bedingungen frei ins Land.

Zum Luftkrieg: Ein internationales Abkommen über die Neutralität im Luftkrieg gab es nicht. Der Krieg zwang die Neutralen zu einer Stellungnahme. Man hielt sich dabei im wesentlichen an die Grundsätze der Neutralität im Landkriege und behandelte Flugzeuge als Waffen. Der neutrale Luftraum war für die Kriegführenden gesperrt.

Flugzeuge wurden auf neutralem Gebiet beschlagnahmt. Dänemark gab zu Kriegsbeginn den Flugzeugen die Stellung von Seeschiffen und gestattete Landung, Brennstoffergänzung und Abflug einmal in drei Monaten.

Flugzeugbesatzungen wurden interniert. Norwegen behandelte eine in Territorialgewässern niedergegangene Zeppelinbesatzung (L 20) als Schiffbrüchige und gab sie frei. Flugzeugbesatzungen, die auf hoher See von neutralen Schiffen aufgenommen wurden, wurden als Kriegsschiffsangehörige behandelt (13. Abkommen Art. 24).

Auch heute gibt es noch kein internationales Luftkriegsrecht. Die Haager Luftkriegsregeln (Rechte und Pflichten der Neutralen sind im Art. 12, 39 bis 48 geregelt) sind nur ein Entwurf, kein bindendes Abkommen; die Regelung ist grundsätzlich die gleiche wie im Seekrieg.

Im zweiten Weltkrieg.

Der gegenwärtige Krieg (1939) hat auf dem Gebiete des Neutralitätsrechtes eine wichtige Ausnahme gebracht.

Es zeigte sich gerade in diesem Krieg deutlich wie nie zuvor, daß in vielen Fällen die Neutralität nur ein Scheinbegriff ist, ein Deckmantel, hinter dem der angeblich Neutrale freiwillig oder auch gezwungen feindliche Politik treibt und feindliches und schädigendes Verhalten verbirgt.

Die Schwäche der kleinen Neutralen führt auch zwangsläufig zu offenen Ausnahmen in der Anwendung des geltenden Neutralitätsrechtes. Eine der wichtigsten dieser offenen Ausnahmen ist das Abstandnehmen von der Internierung von Angehörigen der Wehrmacht eines kriegführenden Staates beim Betreten neutralen Bodens in besonders gelagerten Fällen.

Der schwedische Ministerpräsident Hansson hielt am 7. VII. 1940 in Ludvika eine Rede, in der er erklärte, die wichtigste Aufgabe sei immer noch, Schweden außerhalb des Krieges zu halten unter Bewahrung seiner Freiheit und Selbständigkeit. Das Handeln der Regierung sei in erster Linie bestimmt gewesen von der Sorge um Schwedens Eigeninteressen. Das Wichtigste sei, daß die Kämpfe zwischen Deutschland und Norwegen aufgehört hätten. Aber auch die gesamte europäische Lage habe sich im Laufe der letzten Wochen von Grund aus verändert. Es sei klar, daß Schweden diese Entwicklung der Ereignisse nicht übersehen könne.

Der Ministerpräsident wies darauf hin, daß die Regierung in der gegenwärtigen Lage sich veranlaßt sah, Waren verschiedener Art durch Schweden transportieren zu lassen. Weiter habe die schwedische Regierung zugestanden, daß deutsche Wehrmachtsangehörige durch Schweden reisen dürfen. Wie bereits mitgeteilt sei, erfolgte die Durchreise in besonderem Wagen und überhaupt unter derartigen Formen, daß irgendwelche Schwierigkeiten oder Ungelegenheiten nicht aufkommen könnten.

Im Falle Schwedens kam es zu einer friedlichen Vereinbarung mit Deutschland. Die gewaltsamen Verletzungen der Rechte der kleinen Neutralen durch England im gegenwärtigen Kriege allein würde einen stattlichen Band füllen.

Englische Truppen verletzten die Neutralität, wo sie ihnen im Wege stand (Iran, Griechenland, Belgien, Holland, Syrien, Norwegen usw.); englische Schiffe griffen feindliche Schiffe unbekümmert in neutralen Gewässern an und setzten die Besatzungen gefangen.

Die USA. lieferten deutsche Kriegsgefangene, die aus Kanada auf das damals noch neutrale Gebiet der USA. flüchteten, in Ketten an Kanada aus!

(Näheres über die Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung wirklicher Neutralität für kleine Mächte bei Streitigkeiten großer Mächte muß der Darstellung des gegenwärtigen Krieges vorbehalten bleiben.)

Ad A. Ib) Zivile Kombattanten

Die Behandlung der zivilen Kombattanten ist verschieden. Entsprechen sie den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung Art. 1 und 2, so unterliegen sie der gleichen Behandlung wie die militärischen Kombattanten (siehe oben).

Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht (Freischärler, Franktireurs, Heckschützen, Dachschützen u. dgl.), so genießen sie nicht den Schutz der Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes.

Nur auf dem eigenen Heimatboden ist es der Bevölkerung des Gebiets, dem die Besetzung droht, erlaubt, aus eigenem Antrieb zu den Waffen zu greifen, um

die eindringenden Truppen zu bekämpfen. Waffenerhebung nach der Besetzung kann als „Kriegsverrat" behandelt werden.
Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, daß die Interpretation dieses Artikels immer zu tiefgehenden Differenzen Anlaß geben wird.
Die psychologische Einstellung der Soldaten gegen zivile Kombattanten wird immer eine wesentlich andere, und zwar ungünstigere sein als gegen militärische Kombattanten.
Bei den Beratungen über die Bestimmungen des Manuel de l'Institut de droit international (Oxforder Manuel 1880) über die „Levée en masse" § 2 No. 4 faßte Graf Moltke diese wichtige Tatsache in die Worte:

„Jamais article appris par cœur ne persuadera aux soldats qu'ils doivent voir un ennemi régulier dans la population non organisée qui prend les armes spontanément (ainsi de son propre mouvement) et met leur vie en péril à tout instant du jour et de la nuit." (Vgl. Revue de droit international XXVI. p. 565.)

Während der Verhandlungen im Haag äußerte sich Oberst Groß von Schwarzhoff zu dem Versuche, den Schutz des Begriffes „Kriegsteilnehmer" auch auf die „Franktireurs" auszudehnen:

„. . . wenn man jetzt aber die Grundlagen wieder verschieben will, so muß ich sagen: Bis hierher und nicht weiter. Wenn man soviel von Menschlichkeit redet, so muß ich daran erinnern, daß auch die Soldaten Menschen sind . . . Wenn die Soldaten, von Anstrengungen ermattet, nach langen Märschen oder Kämpfen sich in einem Dorfe zur Ruhe niederlegen, so müssen sie sicher sein können, daß sich die friedlichen Einwohner nicht plötzlich in erbitterte Feinde verwandeln . . ."

Bei Übertritt bzw. Aufenthalt auf neutralem Boden wird ihr Schicksal durch die Bestimmungen des Neutralitätsrechtes geregelt.

Aus der Praxis des ersten Weltkrieges

Lützows Freischar war ein anerkanntes Freikorps; Schill führte 1809 Krieg auf eigene Faust, wurde staatlich nicht legalisiert und daher als Aufrührer behandelt.
Die französischen Franktireurs 1870 hatten kein aus der Ferne erkennbares Abzeichen; sie trugen abnehmbare Achselschnüre oder Armbinde, die sie im Bedarfsfalle einfach verschwinden ließen, um dann als harmlose Landarbeiter aufzutreten. (Auch heute fehlt noch die notwendige Bestimmung, daß das Abzeichen dauernd getragen werden muß.)
Im Weltkriege tauchte auch die Frage auf, wie eine aktive Truppe zu behandeln sei, die auf dienstlichen Befehl die Uniform auszieht, Zivil anlegt, sich unter die Zivilbevölkerung mischt und von der Waffe Gebrauch macht, wenn sich ein lohnendes Angriffsobjekt zeigt. Am 24. VIII. 1914 wurde dies bei den französischen Linienregimentern 100 und 138 einwandfrei festgestellt. (Bei Pin-Izel bzw. Florenville.) Trotzdem wurden sie als Kombattanten behandelt und kriegsgefangen, da sie erklärten, auf dienstlichen Befehl gehandelt zu haben. Sie hätten aber auch als Freischärler niedergemacht werden können.

Proklamation des Generalgouverneurs von Belgien, Generals von Bissing:

„Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß man das strenge Vorgehen unserer militärischen Befehlshaber gegen das nichtswürdige Franktireurwesen als Ausfluß eines bloßen Rache- und Vergeltungsgelüstes bezeichnet und geschmäht hat . . . Die hinterlistigen und heimtückischen Überfälle, die von seiten einer feindlichen Bevölkerung . . . auf unsere braven Truppen verübt worden sind und stellenweise noch verübt werden, machen es unseren Befehlshabern zur absoluten Pflicht, mit unnachsichtiger, eiserner Strenge gegen solche ungeheuerlichen Schandtaten vorzugehen. Eine Schwäche zu zeigen wäre Verrat an unserem Heer. Ruhigen Einwohnern eines feindlichen Landes wird kein Haar gekrümmt, dafür bürgt schon die in aller Welt bekannte Manneszucht unserer Truppen. Sie kämpfen in ehrlichen Kämpfen als Soldat gegen Soldat. Werden aber die wackeren

Söhne unseres Volkes, die für das Vaterland in Not und Tod ziehen, werden Verwundete, Ärzte, Krankenpfleger durch feige Überfälle einer verblendeten, rasenden Bevölkerung elend hingemordet, wird die Sicherheit der Heere von rückwärts durch Bandenwesen gefährdet, so ist es das Gebot der Selbsterhaltung, und eine heilige Pflicht der militärischen Befehlshaber, dagegen vorzugehen. Da müssen Unschuldige mit den Schuldigen leiden."

Vgl. hierzu auch das englische Manual of military Law (1917): „19 ... If, howewer, they (peaceful inhabitants) make an attempt to commit hostile acts, they are not entitled to the right of armed forces, and are liable to execution as war criminals."

Ad A. II. Nichtkombattanten

Ad A. IIa) Militärische Nichtkombattanten,

d. s. nichtkombattante Angehörige der feindlichen bewaffneten Macht, die zwar keinen Dienst mit der Waffe versehen, aber irgendeine militärische Hilfsfunktion bekleiden, unterliegen derselben Behandlung wie die militärischen Kombattanten.

Ausnahmen hiervon bestimmen:

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (10. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, Art. 10.)

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken des Heeres im Felde, vom 27. VII. 1929. (Art. 9, 10, 11, 12.) (Vgl. hierzu Art. 14, Abs. 4 des Kriegsgefangenen-Abkommens von 1929.)

Auch für die Kranken und Verwundeten gilt das Kriegsgefangenen-Abkommen. Die oben erwähnten Genfer Abkommen treten nur ergänzend zum Kriegsgefangenen-Abkommen hinzu.

Eichelmann, a. a. O., S. 53ff. u. 197, schlägt vor, gewisse Kategorien von militärischen Nichtkombattanten, nämlich Auditore, Feldpolizisten, von der Kriegsgefangenschaft auszuschalten.

Dagegen wenden sich Kasparek a. a. O. S. 711 und Triepel a. a. O. S. 49, die mit Recht darauf hinweisen, daß diese Personen ein wichtiger Bestandteil der Armee zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Disziplin sind.

Dudley-Field, Draft Outlines, § 801, vertritt die Ansicht, daß jede Person, ohne Ausnahme, die sich in der Kampfzone befindet, kriegsgefangen werden kann.

Die Regelung der Frage der Behandlung von militärischen Nichtkombattanten, insbesondere von Ärzten und Sanitätspersonal, bei Übertritt auf neutrales Gebiet fällt in das Gebiet des Neutralitätsrechtes.

Ad A. IIb) Zivile Nichtkombattanten,

soweit sie Angehörige des zivilen Gefolges der bewaffneten Macht sind, das keine militärische Funktion bekleidet, können kriegsgefangen werden und unterliegen den Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes, wenn auf sie die Bestimmungen des Titels VII, Artikel 81, zutreffen.

Die Bestimmung des Art. 81 ist wörtlich fast gleichlautend mit Art. 13 der Landkriegsordnung mit Ausnahme der Worte: „une armée" und „de l'armée", die ersetzt wurden durch „les forces armées" *.

* Sehr aufschlußreich sind die Debatten, die anläßlich der Beratung des Art. 13 LKO. (der seinerseits auf Art. 34 der Brüsseler Deklaration beruht) geführt wurden. Vgl.C onférence de la Paix, Nouveau Recueil Gén. de Traités. Continuation du Grand Recueil de G. de Martens par F. Stoerck, II. série, Bd. 29, S. 520ff.

Vom Standpunkt der Systematik schiene es zweckmäßiger, die Bestimmungen des Art. 81 als eigenen Absatz dem Art. 1 an- bzw. einzugliedern.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufzählung des Art. 81 nur demonstrativen und nicht taxativen Charakter hat.

Marodeure, d. s. gesetzlose Elemente und lichtscheues Gesindel, die dem Heere folgen, um unter Ausnutzung des Kriegsschreckens zu rauben und zu morden, Gefallene auszuplündern usw., werden von beiden Kriegsparteien nach Kriegsausbruch standrechtlich erschossen, wenn ihnen das Verbrechen nachgewiesen ist.

Ob und inwieweit Angehörige des zivilen Gefolges der bewaffneten Macht bei Übertritt oder Aufenthalt auf neutralem Boden der Internierung unterliegen, bestimmt das Neutralitätsrecht.

Ad B. Die friedliche Zivilbevölkerung

(Vgl. hierzu auch Kapitel II Punkt 6, Seite 202ff.)

Die friedliche Zivilbevölkerung darf im allgemeinen nicht kriegsgefangen werden. Trotzdem zeigt die Praxis, daß die kriegführenden Parteien häufig genug die friedlichen Staatsbürger des Gegners sowohl im eigenen Lande als auch im eroberten bzw. okkupierten feindlichen Staatsgebiet jahrelanger Gefangenschaft und Internierung unterwarfen, trotzdem diese weder nach dem Alter noch nach dem Geschlecht, noch nach ihrer körperlichen Verfassung als Kombattanten oder auch nur als militärische Nichtkombattanten in Frage kamen.

So bestimmt das englische „Manual of Military Law" aus dem Jahre 1914, neu 1917:

„Neben den Angehörigen der kriegführenden Streitkräfte und den Zivilpersonen, die mit Genehmigung der Militärbehörden beim Heere sind, dürfen kriegsgefangen werden:

1. Der Herrscher und die männlichen Mitglieder der Herrscherfamilie, das Staatshaupt einer Republik, die Minister, die die Staatspolitik bestimmen, selbst wenn die Genannten persönlich nicht zur Wehrmacht gehören.

2. Zivilbeamte und Diplomaten, die dem Heere zugeteilt sind.

3. Personen, deren Tätigkeit von Bedeutung für den Krieg ist: z. B. höhere Beamte, Diplomaten, Kuriere, Führer (guides) usw.; auch alle Personen, die — wenn frei — dem Gegner gefährlich werden können: z. B. hervorragende und einflußreiche politische Führer, Journalisten, Behörden, Geistliche und Lehrer, falls sie die Bevölkerung zum Widerstand reizen."

(Alle diese Personen werden aus militärischen Gründen gefangengesetzt, sind deshalb nicht Zivilgefangene, sondern Kriegsgefangene.)

Eine völkerrechtliche Bestimmung, daß die friedliche Zivilbevölkerung nicht kriegsgefangen bzw. interniert werden kann, besteht nicht. Es steht in der Macht des Feindstaates, welche Angehörigen der friedlichen Zivilbevölkerung (soweit sie sich in seinem Lande oder im okkupierten Gebiete aufhalten) er gefangensetzen will.

Im allgemeinen werden Angehörige der friedlichen Zivilbevölkerung nicht kriegsgefangen, sondern interniert. Die Internierung unterschied sich in der Praxis häufig in nichts von der Kriegsgefangenschaft.

Es ist bezeichnend für den Art. 46 der Haager LKO., daß er nur die Ehre, das Leben, das Privateigentum und die Religion der Zivilbevölkerung, nicht aber deren Freiheit schützt. Diese Auslassung ist wohl auch dadurch mitbeeinflußt worden, daß England nach der Kodifikation der LKO. von 1899 im Burenkriege einen erheblichen Teil der zivilen Burenbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, in Konzentrationslager gesperrt hatte. Eine Neuformulierung der LKO. im Sinne des Schutzes der Freiheit harmloser Nichtkämpfer wäre 1907 eine Kritik an Englands Verhalten im Burenkriege gewesen, der man stillschweigend aus dem Wege gegangen ist, um die Grundfrage der Kriegführung „Volk gegen Volk" oder „Staat gegen Staat" nicht anzurühren.

Das Schicksal der Angehörigen der friedlichen Zivilbevölkerung eines kriegführenden Staates, soweit sie auf neutralem Boden leben, wird durch das Neutralitätsrecht geregelt.

Über die im Weltkriege geübte Praxis, Angehörige der feindlichen friedlichen Zivilbevölkerung von neutralen Schiffen herunterzuholen, vgl. die einschlägigen Bestimmungen in den kriegführenden Ländern, z. B. die im Vergeltungswege gegen englische Maßnahmen erlassene deutsche Instruktion vom 2. IV. 1917 (Reichs-Marine-Amt A. IV. 28790):

„Feindliche Staatsangehörige von feindlichen und neutralen Handelsschiffen sind
a) zu Kriegsgefangenen zu machen, wenn sie zur Besatzung des Handelsschiffes gehören;
b) zu internieren, wenn sie zu den Fahrgästen gehören. [Ausnahmen Angehörige der bewaffneten Macht, die wie a) zu behandeln sind.]"

Vgl. hierzu die Londoner Seerechtserklärung vom 26. II. 1909, Art. 45.

Am 14. X. 1914 wurde der spanische Dampfer „Frederigo" von einem französischen Zerstörer aufgebracht, weil er deutsche und öst.-ungarische Männer der einberufenen Reservistenjahrgänge beförderte, die als „eingereiht in die feindliche Streitmacht" (nur „momentanément en congé") anzusehen seien.

Am 1. XI. 1914 teilte England den Neutralen mit:

„Angesichts des Vorgehens der deutschen Streitkräfte in Frankreich und Belgien, die alle Wehrpflichtigen (liable to military service) als Kriegsgefangene wegführen, hat die Regierung Anweisung gegeben, daß alle feindlichen Reservisten an Bord neutraler Fahrzeuge zu Kriegsgefangenen gemacht werden."

Literatur zu diesem Kapitel.

Vgl. hierzu:

a) Zur Stellung der friedlichen Zivilbevölkerung

Bressonat, M.: De la qualité de belligérant dans la guerre continentale. Paris 1902.
Breton, G.: Des Non-Belligérants (leurs droits, leurs devoirs, la question des otages. Paris 1904.
Bower, Sir Graham: Über die Stellung der Zivilbevölkerung in „Transactions of the Grot. Soc." 1919. IV, S. 71—86.
Chareton: Les corps francs dans la guerre moderne.
Gairal de Sérézin: La guerre de guerillas. Paris 1901.
Grenander: Sur les conditions nécessaires selon le droit des gens pour avoir en guerre le droit d'être considéré comme soldat. Paris 1882. (Aus dem Schwedischen.)
Helbing: La levée en masse. 1911.
Intern. Law Ass., Entwurf zu einem Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928 (London 1929).
Kirchenheim: Über „Streitkräfte" und über die Stellung der „Kriegsberichterstatter" im „Wörterbuch des VR." I, S. 653/54 und I, S. 723/24.
Lieber, F.: Guerilla parties. New York 1862.
Lutheroth: Volksaufgebot (in „Wörterbuch des VR." III, S. 304—309).

Mailler, A.: De la distinction des Combattants et des Non-Combattants comme base du droit de Guerre. Paris 1916. Pédone. Thèse pour le doctorat en Droit.
Mèrignhac, A.: Les corps francs et les troupes exotiques au cours de la guerre actuelle. 1918.
Meurer: Löwen und der belgische Volkskrieg.
Oszwall, R. P.: Der Streit um den belgischen Franktireurkrieg. Köln 1931.
Pearce, Higgins: Non Combattants and the war. London 1915.
Rey, F.: Über die Stellung der „Kriegskorrespondenten" in „Revue de dr. int. publ." XVII, 1910, S. 63—73.
Rey, F.: Über die Stellung der „Militärattachés" fremder Mächte im Gefolge feindlicher Heere. Ebenda S. 73—102.
Rolland, L.: Über die Stellung der Zivilbevölkerung in „Revue de dr. int. publ." XXIII, 1916, S. 497—604.
Sloutsky, N.: Über die Stellung der Zivilbevölkerung in „Revue de dr. int. et de lég. comp." 1928, S. 346—358.
Ullmann: Über die Stellung der Militärbevollmächtigten in „Deutsche Juristenzeitung". 1916, S. 787.
Witenberg, J.: Zum Entwurf der Int. Law Ass. über ein Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928. (In „Journal de droit intern." Paris 1929. S. 302—305.)
Vgl. ferner die Literaturangaben zu Kapitel II, Punkt 6, S. 228—234.

b) Zu den Rechten und Pflichten der Neutralen

Bajer, F.: Rv. de Dr. Int. et de Législ. Comp. II. 1900, S. 242—247.
Bendix: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. 1919.
Bustamante: American Journ. of Int. Law II, 1908, S. 95—121.
Campet, E.: La question des neutres sur le territoire des belligérants. Paris 1910.
Catellani: Alcuni nuovi aspetti del diritto di neutralita.
Daminos, M.: Du droit d'asile dans les portes neutres. Paris 1903.
Donker, Curtius F.: Des navires de guerre belligérants dans les eaux neutres. Bordeaux 1907.
Dumas, J.: Du droit de passage en temps de guerre in Rev. de Dr. Gén. de Dr. Int. Publ. XVI, 1909, S. 289—316.
Duplessix: ebenda, S. 660—668.
Einecke: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg. 1912.
Eisenträger: Wörterbuch des Völkerrechts, S. 118/119.
Favre: L'internément en Suisse des Pris. de Guerre malades ou blessés. 1917—1919.
Féry, F.: Les navires de guerre belligérants dans les eaux neutres. Nancy 1907.
Focherini: Della condizione giuridica dei belligeranti in territorio neutro. Modena 1906.
Fütterer: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg. 1912.
Garachanine, W.: Droits et devoirs des neutres dans la guerre sur terre. Paris 1910.
Gareis: Neutralität im Wörterbuch für Völkerrecht. II, S. 125f.
Garner II, S. 237—241.
Geßner: Le droit des Neutres sur mer. 1876.
Guillaume: Rev. de Dr. Int. et de Lég. Comp. III, 1901, S. 327—361.
Heilborn, P.: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee. 1888.
Hufenbecher, P.: Die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. 1912.
Jaekel: Die Rechtsstellung Kriegführender in neutralen Gewässern. Greifswald 1910.
Kesseler, P.: Le droit d'asile dans la guerre maritime. Macon 1920.
Kirchenheim: Wörterbuch des Völkerrechts. I, S. 262/263.
Launy, J.: Admission et séjour des Vaisseaux de guerre des belligérants dans les portes neutres. Paris 1906.
**Levy, J. -Boullier: De l'asile accordé aux vaisseaux de guerre. Paris 1912.
**Mandelstam-Nolde: La guerre maritime et la neutralité. Petersburg 1907.
Martin: Navires belligérants dans les portes neutres. Dijon 1912.
Meurer, Chr.: Das Gastrecht der Schiffe in Krieg und Frieden. Berlin 1918.
Montandon, A.: Des internés en pays neutres dans la guerre continentale. Paris 1916.
Mörschel, L.: Die völkerrechtliche Stellung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Gewässern. Würzburg 1912.
Passenaud: De l'attitude des neutres vis-à-vis des escadres belligérants. Lyon 1906.

Pépy, A.: L'asile maritime temps de guerre. Paris 1913.
Pohl, H.: Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919. Dazu Held: in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. XXVIII, 1920, S. 518—536.
Politis, N.: Rev. de Dr. Int. Publ. VIII, 1901, S. 341—369. Ann. 1898, S. 248f.; XXI, 1906; XXIII, 1910, S. 22—130.
Rapport: Les troupes françaises internès en Suisse en 1871. Bern 1873.
Reichel: Die Hospitalisierung im Völkerrecht, in Zeitschrift für Völkerrecht. XI,1920, S. 57—76.
Sammlung diplomatischer Noten und anderer Urkunden, herausgegeben vom Reichsmarineamt. Berlin 1919.
Sauser-Hall, G.: Des belligérants internès chez les neutres en cas de guerre terrestre. Genf 1910. Ferner in Rev. de Dr. Int. Publ. XIX, 1912, S. 40—57.
Trainé, H.: Das Gastrecht im Seekrieg. Würzburg 1912.
Veilhault, A.: Les vaisseaux belligérants et l'asile dans les eaux neutres. Paris 1906.
Wehberg: Wörterbuch des Völkerrechts. II, S. 745—747.
Wijnveldt- Neutralitätsrecht te Land. 1917.
Willms: Wörterbuch für Völkerrecht. I, S. 70—76.

3. *Ausnahmebestimmung für die See- und Luftstreitkräfte.*

Durch die Bestimmung Punkt 2 des Art. 1 werden der See- und Luftkrieg ausdrücklich in das Abkommen miteinbezogen.

An Stelle der Worte „capturées par l'ennemi au cours d'opérations de guerre maritimes" stand im Avant-projet „capturés par l'ennemi au cours d'une guerre maritime". Die Änderung wurde damit begründet, daß die Gefangennahme zur See nicht notwendig einen förmlichen Seekrieg im vollen Sinne des Wortes zur Voraussetzung haben muß. Eine Gefangennahme zur See kann auch im Zuge einer vereinzelten oder einzigen Seeoperation erfolgen.

Die vorliegende Formel deckt sich mit der angelsächsischen Konzeption, die sich im Begriff „Warfare" ausdrückt.

Die Eigenart der kriegerischen Operationen der See- und Luftstreitkräfte macht eine genaue Einhaltung aller Bestimmungen des Kriegsgefangenen-Abkommens (z. B. Art. 10 Abs. 2, 3 — Art. 11 — Art. 12 usw.) oft nicht möglich. Daher macht die angezogene Bestimmung das Abkommen für diese Fälle nur verbindlich:

> „Sous réserve des dérogations que les conditions de cette capture rendraient inévitables. Toutefois, ces dérogations ne devront pas porter atteinte aux principes fondamentaux de la présente Convention; elles prendront fin dès le moment où les personnes capturées auront rejoint un camp de prisonniers de guerre."

Was die Interpretierung der Worte:

> „Toutefois ces dérogations ne devront pas porter atteinte aux principes fondamentaux de la présente Convention"

betrifft, heißt es in den Actes de la Conférence, S. 633, zu dieser Bestimmung:

> „Cette disposition vise essentiellement les principes contenus dans les articles 1 à 4."

Zweifellos fallen unter diese Bestimmung aber auch jene Ausnahmefälle, daß z. B. bei Aufbringung eines Schiffes, bis zur Einbringung der Prise in den Hafen, auch solche Personen, die der Gefangennahme nicht unterliegen, mit den Kriegsgefangenen gemeinsam ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden, soweit über-

haupt ein solcher Ausnahmefall der Rechtfertigung durch eine eigene Bestimmung bedarf, da er ja in Anbetracht der zwingenden Umstände selbstverständlich ist und als selbstverständlich auch durch das „Abkommen über gewisse Beschränkungen über die Ausübung des Beuterechtes im Seekriege" (11. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907) stillschweigend vorausgesetzt wird.

Was die für See- und Luftkriegsgefangene notwendig gemachten Änderungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Konvention betrifft, erhebt sich die Frage, ob man die vorliegende allgemeine Fassung des Abs. 2 Art. 1, die der Interpretation durch den Nehmestaat ziemlichen Spielraum läßt, nicht besser durch taxative oder möglichst vollständig demonstrative Aufzählung der gestatteten Änderungen und Ausnahmen ersetzt hätte.

Zweifellos wäre eine taxative Aufzählung sehr schwierig und vor allem auch für die Folge sehr gefährlich bindend gewesen, ganz abgesehen von den langwierigen Debatten, die einer Beschlußfassung vorausgegangen wären. So scheint die in der Konvention gewählte allgemeine Formulierung die glücklichere und bessere. Sie ist auch hinreichend klar und genügend bestimmt, um zu weitgehende Willkürlichkeiten in der Interpretation durch den Nehmestaat auszuschließen.

Drei Grenzpfeiler bezeichnen genau die Grenzen, innerhalb deren sich die Ausnahmen und Änderungen halten müssen:

1. müssen sie unvermeidlich sein,
2. dürfen sie mit den principes fondamentaux nicht in Widerspruch stehen,
3. müssen sie spätestens mit dem Augenblick der Einlieferung in ein Kriegsgefangenenlager (die nach Art. 7 Abs. 1 wieder in kürzester Frist zu geschehen hat) aufhören.

Ad 1. Ausnahmen und Änderungen sind also nicht schon durch auftauchende größere oder geringere Schwierigkeiten begründet, sondern nur und insoweit, als sie materiell und absolut unvermeidlich sind, unvermeidlich durch die gegebenen Bedingungen und Verhältnisse bei der Gefangennahme.

Ad 2. In zweiter Linie dürfen die Ausnahmen die „principes fondamentaux" nicht verletzen, vor allem also keine der Bestimmungen in Art. 2—4 und keine der zwingenden Bestimmungen sowie keine der anderen Bestimmungen, in denen sich der Geist der Konvention manifestiert. So wäre es z. B. nicht zulässig, einen See- oder Luftkriegsgefangenen nach Landung im Hafen etwa entgegen der Bestimmung Art. 7 Abs. 4 auf dem Wege zum Kriegsgefangenenlager übermäßige Märsche machen zu lassen mit der Begründung, die volle Wirksamkeit der Konvention beginne erst mit der Einlieferung ins Lager.

Ad 3. „Les dérogations devront prendre fin dès le moment où les prisonniers auront rejoint un camp." Diese Bestimmung ist dahin zu interpretieren, daß damit eine Maximalfrist gesetzt ist. Zu völliger Klarstellung wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn man die Worte „au plus tard" ausdrücklich bei-

gesetzt hätte. — Daß dem so ist, daß damit eine Höchstfrist für die Außerkraftsetzung der Konvention gesetzt ist, liegt ja schon in der ersten Einschränkung eingeschlossen.

Danach sind für den See- und Luftkrieg Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung der Konvention nur dann möglich, wenn Bedingungen und Verhältnisse sie unvermeidlich machen und nur so weit, als sie dies unvermeidlich machen. Die Verschiedenheit der Vorbedingungen und Verhältnisse zwischen Land-, See- und Luftkrieg verschwindet aber völlig und wird unwirksam spätestens mit der Einlieferung des Kriegsgefangenen in ein Kriegsgefangenenlager. Spätestens von diesem Zeitpunkt an also gibt es keine Ausnahmen mehr von der Verpflichtung zur Einhaltung der Konvention.

Sinngemäß ist diese Bestimmung also als Festsetzung einer Höchstfrist zu interpretieren. Daß es eine Höchstfrist ist, die damit gesetzt ist, wird auch erhärtet durch die Ausnahme, die der Art. 8 Abs. 2 statuiert.

Für die Verpflichtung zur Notifikation der Gefangennahme und der Bekanntgabe seiner Adresse und für die Verpflichtung, den Kriegsgefangenen die Verständigung ihrer Angehörigen von ihrer Gefangennahme zu ermöglichen, wird diese Frist bereits auf den Zeitpunkt der Ankunft in einem Hafen vorgerückt.

Die Worte „ou aëriennes" bezeichnen nicht etwa, daß es sich hierbei nur um Angehörige der Luftstreitkräfte handelt. Dieser Ausdruck besagt vielmehr nur, daß es sich um Kriegsgefangene handelt, die durch die Luftstreitkräfte gemacht wurden, so wie analog Seekriegsgefangener jeder ist, der durch die Seestreitkräfte kriegsgefangen wurde.

Die Zugehörigkeit eines Kriegsgefangenen zum Landheer, zu den See- oder Luftstreitkräften ist daher belanglos für die Qualifikation eines Kriegsgefangenen als Land-, See- oder Luftkriegsgefangener.

Diese Gleichstellung der Landkriegs-, Seekriegs- und Luftkriegsgefangenen in der Behandlung ist für die Praxis sehr wichtig. In der Praxis dürfte sich diese Gleichstellung als besonders notwendig erweisen. Schon im Weltkrieg zeigte sich das Bestreben, die gefangenen deutschen U-Boots-Besatzungen in England als Verbrecher zu behandeln, so sehr haßte man sie wegen der Gefährlichkeit ihrer Kampfesweise und der Wehrlosigkeit gegen sie.

Das Luftkriegsrecht

Kodifiziertes Luftkriegsrecht gibt es bis heute (1942) nicht. Bis zum ersten Weltkriege lag kein Bedürfnis danach vor.

1794 wurde zum ersten Male ein Fesselballon bei Fleurus als Kriegsmittel (zur Beobachtung) verwendet. Gleichzeitig stellte die französische Republik die beiden ersten Luftschifferkompanien auf, die aber schon von Napolen I. aufgelöst wurden.

1812 versuchen Russen, 1849 Österreich vergeblich, Ballone zu Angriffszwecken zu verwenden.

1870 entkam Gambetta in einem der aufgelassenen Freiballone aus dem belagerten Paris und konnte von Südfrankreich aus den weiteren Krieg organisieren. Dies veranlaßte, daß Bismarck die Insassen niedergegangener Ballone als Spione behandelt wissen wollte.

1874 wurde bei den Vorarbeiten für eine LKO. in Brüssel zum ersten Male von Rechtssätzen für den Luftkrieg gesprochen. Die Insassen von Luftfahrzeugen sollten als Kriegsteilnehmer das Recht auf Kriegsgefangenschaft haben.

1899 wurde durch die erste Deklaration der Haager Konferenz für die Dauer von fünf Jahren der Anfang eines internationalen Luftkriegsrechtes geschaffen.

1907 wurde auf der II. Haager Konferenz der Versuch gemacht, dieses Abkommen zu erneuern, doch fand es keine allgemeine Annahme mehr. Als Ersatz wurde in § 25 der LKO. der Zusatz aufgenommen: „mit welchen Mitteln es auch sei".

1911 befaßte sich das Inst. de Droit Int. auf seiner Madrider Sitzung mit dem Luftkriegsrecht. Fauchille legte einen Bericht vor (siehe Annuaire XIX, 1902, S. 19—114; Ann. XXI, S. 293—329; Ann. XXIII; Ann.XXIV, S. 39—155 und 305—340). Weitere Entwürfe stammten von v. Bar, D'Hooghe, Le Moyne und Spaight (Wortlaut bei Spaight, Aircraft in war. 1914, S. 114ff.).

1911 Verwendung lenkbarer Luftschiffe zu Angriffszwecken durch die Italiener in Tripolis und schließlich die Entwicklung eines selbständigen Luftkrieges 1914—1918.

1922 setzt die Konferenz der Seemächte in Washington, veranlaßt durch die Entwicklung der Luftfahrt in und nach dem Weltkriege, eine Sonderkommission ein; diese schuf

1923, 11. bis 19. XII., im Haag den Entwurf eines Luftkriegsrechtes, die sogen. Haager Luftkriegsregeln, die aber nur einen Entwurf und kein bindendes Völkerrecht darstellen.

> Art. 17 bestimmt, daß die Genfer Konvention von 1906 und die entsprechende für den Seekrieg von 1907 auf den Luftkrieg angewendet werden sollen.
>
> Art. 20: „In dem Falle, in dem ein Luftfahrzeug überwältigt ist, dürfen seine Insassen, die mit Hilfe von Fallschirmen zu entweichen suchen, während ihres Abstieges nicht angegriffen werden."
>
> Art. 22: „Luftbombardement zwecks Terrorisierung der Zivilbevölkerung . . . ist verboten."
>
> Art. 27—29 regelt die Frage der Spione wie in der LKO.
>
> Art. 36—38 regeln die Behandlung gefangengenommener Besatzungen und Passagiere etwa so wie im Seekrieg. Passagiere auf neutralen Fahrzeugen, die im Dienste des Feindes stehen, können kriegsgefangen werden.
>
> Art. 12 und 39—48 regeln die Rechte und Pflichten der Neutralen grundsätzlich gleich wie im Seekrieg.
>
> Art. 62: „Abgesehen von den besonderen Bestimmungen, die durch vorstehende Regeln niedergelegt sind . . . ist das Luftfahrtpersonal, das an den Feindseligkeiten teilnimmt, den Kriegs- und Neutralitätsgesetzen unterworfen, die . . . auf die Landtruppen anwendbar sind."

Die Stellung der Fallschirmtruppen

Eine Truppengattung, die erst der gegenwärtige Krieg von 1939 brachte, sind die Fallschirmjäger. Ihre völkerrechtliche Stellung ist durch die Tatsache gegeben, daß es sich hier um eine reguläre Truppe handelt. Um so mehr müssen die unverständlichen, besonders von französischer und englischer Seite unternommenen Versuche abgelehnt werden, Fallschirmjäger als Spione zu behandeln.

> Kriegsberichter Dr. Fischer schreibt am 15. V. („Neues Wiener Tagblatt" vom 31. V. 1940): „Ein Trupp unserer Pioniere drang in einen verlassenen französischen Unterstand ein, der größer und besser gebaut war als die andern, und stellte fest, daß es ein Gefechtsstand einer

größeren Einheit war. Sie fanden hier ein angesengtes, rot eingebundenes Heft und darin eingeklebt Dienstanweisungen aus den Tagen vor dem Sturm. In einer „note de service" des Generals Chapoilly der 3. Division war befohlen, daß alle Fallschirmabspringer, die hinter einer von der Division bestimmten Gefechtslinie aufgefunden werden, ohne Gnade erschossen werden sollen. Dieser General befahl am 13. V., daß ein Zuaven-Detachement im Kraftwagen sofort in Aktion zu treten habe, wenn „parachutistes" — Fallschirmabspringer — gesichtet würden. Die französische Anweisung trägt die Nummer 33/1 o. p. aus dem Bureau des „Etat-Major" der 3. Division (Mot.) und das Datum des 13. V. 1940), im Nachgang zu einer andern Dienstanweisung vom 12. V., Nummer 12/960/3, gleichfalls von General Chapoilly unterzeichnet, der der französischen 2. Armee angehörte."

Die Pressehetze in Frankreich und England, die die Bevölkerung zur Ermordung von Fallschirmtruppen aufforderte, und Berichte über die völkerrechtswidrige Behandlung von Angehörigen der deutschen Luftwaffe veranlaßten die deutsche Regierung, der französischen Regierung durch Vermittlung der schwedischen Regierung folgende Note überreichen zu lassen (Mai 1940):

„In letzter Zeit häufen sich die der deutschen Reichsregierung zugehenden Nachrichten, wonach in französische Gefangenschaft geratene Angehörige der deutschen Luftstreitkräfte und Fallschirmtruppen eine Behandlung erfahren, die sowohl mit den Regeln des Völkerrechts und den geltenden Vertragsbestimmungen als auch mit den elementarsten Gesetzen der Menschlichkeit in krassestem Widerspruche steht.

Ein besonders charakteristisches Beispiel einer solchen unerhörten Behandlung ist der Fall des vorübergehend von französischen Streitkräften gefangengenommenen Obersten der Luftwaffe Lackner. Aus dem von ihm nach seiner Befreiung erstatteten dienstlichen Bericht, der inzwischen in der Presse öffentlich bekanntgegeben worden ist, ergibt sich, daß dieser Offizier, als er nach Inbrandsetzung seines Jagdflugzeuges mit Fallschirm absprang, von französischen Truppen mit starkem Gewehrfeuer beschossen, daß er nach seiner Landung von marokkanischen Soldaten in brutaler Weise mißhandelt und mit Erschießung bedroht und daß er schließlich mit Ketten gefesselt wurde.

Der Bericht zeigt ferner, daß mehrere andre gefangengenommene deutsche Flieger trotz schwerer Verwundung in langer Fahrt zu ihrer Vernehmung gebracht wurden, ohne daß man ihnen irgendeine ärztliche Behandlung hätte zuteil werden lassen.

Bei dieser Behandlung verwundeter deutscher Soldaten handelt es sich nicht um vereinzelte Fälle, die auf die Willkür und Grausamkeit unterer französischer Dienstgrade zurückgeführt werden könnten. Die französischen Gendarmen, die dem deutschen Offizier Fesseln anlegten, haben betont, daß sie dies auf ausdrückliche Anweisung ihrer oberen Dienststellen täten.

In Übereinstimmung damit beweist ein in die Hand der deutschen Truppen gefallener Geheimbefehl des Generalstabes (2. Büro) der 9. französischen Armee, Nr. 1081/2 vom 14. IV. 1940, daß die schonungslose Behandlung gefangener verwundeter Soldaten der deutschen Luftwaffe und der Fallschirmtruppen durchaus den Absichten der verantwortlichen höheren Kommandostellen der französischen Armee entspricht und von ihnen den französischen Truppen anbefohlen worden ist. Denn aus diesem Geheimbefehl geht klar hervor, daß solchen verwundeten deutschen Soldaten grundsätzlich zunächst keine ärztliche Behandlung zuteil werden soll, sondern daß in erster Linie alle Möglichkeiten ausgenützt werden sollen, um von ihnen militärische Aussagen zu erpressen.

Viele andere Meldungen, die der Reichsregierung vorliegen, bezeugen in ähnlicher Weise die Grausamkeit und Brutalität, mit der deutsche Flieger und Fallschirmjäger nach ihrer Gefangennahme von den französischen Truppen behandelt werden.

Das Oberkommando der deutschen Wehrmacht ist nicht gewillt, über diese Tatsachen stillschweigend hinwegzugehen und die von ihr bisher geübte großzügige Behandlung der in deutsche Gefangenschaft geratenen französischen Flieger trotz dem gegenteiligen französischen Verhalten auch in Zukunft noch fortzusetzen. Die Reichsregierung kündigt daher der französischen Regierung hiermit an, daß sie künftig die in deutsche Hand fallenden Angehörigen der französischen Luftwaffe genau nach dem französischen Vorbild behandeln und daß sie für jeden bekanntwerdenden Fall der Beschießung eines in Luftnot befindlichen und mit Fallschirm abspringenden deutschen Fliegers sowie für jeden Fall der Ermordung deutscher Flieger die schärfste Vergeltung üben wird, wie dies von dem Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe bereits öffentlich bekanntgegeben worden ist."

Der „Völkische Beobachter" brachte folgende Augenzeugenberichte:

Kriegsberichter Imhoff schreibt am 19. V.: Uns gegenüber sitzen sieben deutsche Flieger, ein Leutnant, drei Feldwebel, zwei Unteroffiziere, ein Gefreiter. Alle in ihrer Kombination, müde, abgehetzte Gesichter, still und verschlossen. Man sieht ihnen die Strapazen der letzten acht Tage an. Auf unsere Frage erzählen sie, daß sie soeben in Vervins von deutschen Panzerstreitkräften aus der französischen Gefangenschaft befreit wurden. Sie waren in den ersten Tagen abgeschossen worden. Der französische Kapitän, der die Gefangennahme vollzog, lieferte sie der Gendarmerie aus, und diese legte sowohl dem deutschen Offizier wie den Unteroffizieren Handschellen an. Verbrechern gleich wurden diese deutschen Flieger, die sich im ritterlichen Kampf dem Gegner stellten, abgeführt und der gaffenden Menge zur Schau gestellt. Wie mittelalterliche Schauergeschichten mutete diese Erzählung an, als der eine von ihnen berichtete, man habe sie vor Frauen und Kindern bis aufs Hemd ausziehen lassen. Nicht genug damit, daß die Gendarmen den jungen Leutnant schon mit Kolbenschlägen traktierten, die Gendarmen haben unsre Soldaten bespuckt und auch den aufgehetzten Zivilpersonen hinreichend Gelegenheit gegeben, ihre Wut an ihnen auszulassen.
„Ein anderer Kapitän war es", so berichtet der Leutnant, „der meinen Unteroffizier und mich an den Haaren raufte und uns beiden ganze Bündel herausriß. Wir wurden von dem französischen Kapitän geschlagen, getreten, bespuckt und mit Ohrfeigen verabschiedet." Der eine Unteroffizier erzählte mit wütendem und verbissenem Gesicht, daß man ihn mit dem Gewehrkolben in die Rippen gestoßen und mit den Worten: „Sie Mörder, Sie Schwein!" gegen die Wand gestoßen habe. Einer der französischen Kapitäne erklärte den gefangenen Deutschen: „Wenn ihr Bomber- oder Stukaflieger seid, werdet ihr als Verbrecher erschossen." Worte wie „Mörderbande", „Hitler-Bande", meist aus dem Mund französischer Offiziere, waren an der Tagesordnung.

Ebenso wurde auch in der britischen Presse und im britischen Rundfunk die Zivilbevölkerung zur Ermordung von Fallschirmjägern, Luftlandetruppen und notgelandeten Fliegern aufgefordert.

Das Beschießen auf dem Meere notgelandeter und von in Schlauchbooten treibenden Fliegern wurde die britische Regel. Hier ein Bericht unter vielen. Kriegsberichter Helmut Piraht berichtet (DNB. 21. VI. 1941):

> „Der britische Flieger setzte seine Angriffe auf die wehrlos auf dem Meere treibende Flugzeugbesatzung fort. Immer erneut flog er an und deckte uns mit MG.-Garben zu. Der Beobachter wurde durch einen Kopfschuß getötet. Die feigen Anschläge dauerten eine volle Stunde. Erst als der Brite sich völlig ausgeschossen hatte, drehte er ab."

Auch in Polen wurde die Bevölkerung durch den britischen und polnischen Rundfunk zur Ermordung von Fallschirmjägern und Fliegern angestiftet. Ein Rundfunkaufruf des polnischen Obersten Roman Umiastowski am 2. IX. 1939 um 19.30 Uhr über den Warschauer Sender lautete u. a.:

> „... Wir fordern die Zivilbevölkerung auf, wenn deutsche Flugzeuge abgeschossen werden, die Piloten gefangen zu nehmen. Sollten sie sich wehren, so sind sie sofort zu erschlagen. Die Fallschirmjäger landen mit Sprengmaterial, womit sie versuchen, an militärisch wichtige Objekte heranzukommen. Wenn ein deutscher Fallschirmjäger angetroffen wird, soll er sofort an Ort und Stelle erschlagen werden."

Die authentischen Berichte deutscher Flieger (siehe unter v. a. Oberst Polte in seinem Buche „Und wir sind doch geflogen") geben Kunde, daß die polnischen Flieger aus ihren brennenden Flugzeugen abspringende deutsche Flieger, während sie wehrlos in ihren Fallschirmen hängend in der Luft schwebten, dauernd umkreisten und mit ihren Maschinengewehren beschossen und niederträchtig ermordeten.

Dagegen klärte die deutsche Regierung das deutsche Volk durch Rundfunk und Presse immer wieder in entgegengesetztem Sinne auf. In der in vielen Millionen

von Exemplaren verbreiteten offiziellen Broschüre: „Was tue ich im Ernstfalle?“, herausgegeben durch den Chef der Deutschen Polizei und das Oberkommando der Wehrmacht, lautet im Abschnitt: „Wie verhalte ich mich gegenüber feindlichen Fallschirmspringern?“ das Hauptgebot 4: „Vermeide jeden Kampf, aber auch jede Unterstützung des Feindes.“

Literatur zur Frage der Stellung der Besatzung eines Luftballons.

Calvo IV, p. 193f.
Brüsseler Deklaration, Art. 22.
Manuel von Oxford, Art. 21.
Bluntschli: § 632.
Heffler-Geffken: S. 568.
Landkriegsordnung, Art. 29.
Lueder bei Holtzendorff, S. 462.
Meurer: Haager Friedenskonferenz. II, S. 175.

Literatur zum See- und Luftkrieg

Siehe Literaturverzeichnis (in Allg. völkerrechtliche und kriegsrechtliche Literatur), besonders.
Air Law Review, New Jork University.
Annuaire de l'Institut de dr. int. Madrid 1911, XXIV.
Archiv für Luftrecht, Königsberg/Berlin.
Beschoff, R.: in Rev. Gen. du Dr. Aérien. I, 1932., S. 526—538.
Bellenger, J.: La guerre aérienne et le droit international. Paris 1912.
Beernaert, A., in Revue de Dr. Int. et de Législation Comparée. Brüssel 1912, XIV, S. 569—580.
Broglio, A.: La guerra aerea. Vincenza 1919.
Catellani, E.: Le droit aérien. Paris 1912.
Colby, E.: Laws of aerial warfare in „Minnesota Law Review“, X. 1926, S. 123—148, 207—234, 309—324.
Des Gouttes et Julliot: Recueil des documents sur la neutralisations des aéronefs.
Desouche: La réglementation de la guerre aérienne. 1910.
Diritto Aeronautico, II, Rom.
Elbe: in Zeitschrift für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht. II, Teil 2, 1931, S. 67.
Entwürfe von Fauchille, v. Bar, D'Hooghe, Les Moyne, Spaight. (Wortlaut bei Spaight: Aircraft in War, 1914, S. 114ff.)
Fauchille, P.: in Revue Gén. de Dr. Int. Publ. Paris 1917, S. 56—74.
Fiore, P.: Deglie aeronauti nei loro rapporti collo leggi e costumi di guerra. Neapel 1912.
Garner, J. W.:, I, S. 458—496.
Garner, J. W.: in Rev. de Dr. Int. et de Législ. Comp., IV. Brüssel 1923, S. 356—394, 628—652.
— in Rev. de Dr. Int. Publ., XXX. Paris 1923, S. 372—401.
— in American Journ. of Int. Law, XVIII. 1924, S. 56—81.
— in Air Law Review, III. 1932, S. 103—126, 309—323.
Gemma, Sc.: Nuovi appunti e discussioni del diritto bellico. 1907.
Grovalet: La navigation aérienne devant le droit internat. 1907.
Haager Luftkriegsregeln. Dazu: La guerre aérienne. Revision des lois de la guerre. Haag 1922/23. Generalbericht der Haager Kommission. Wortlaut in: American Journ, of Int. Law, XVII, 1923, Doc. S. 242—260; ferner in: Rivista di Diritto Intern, XV. Rom 1923, S. 40—114 (dazu Artikel A. Cavaglieris, ebenda, S. 115—127.
Hackwitz: Die Neutralität im Luftkriegsrecht. 1927.
Haupt: Der Luftraum, 1931.
Hazeltine, D.: The laws of the air. London 1911.
Hearn: Airships in peace and war, 2. Aufl., 1910.
D'Hooghe: Le droit aérien, 1912.
Int. Law Ass.: Report XXXI (Buenos Aires), 1922, S. 210ff. Report XXXIII (Stockholm), 1924. Report XXXIV (Wien), 1926. Report XXXV (Warschau), 1928.
Journal, The, of Air Law. Air Law Institute Chicago.
Julliot: Projet d'une convention additionelle pour l'adaption à la guerre aérienne des principes de la convention de Génève. Genf 1929.

Julliot: in Revue Gén. de Droit Intern. Publ., XXIV. Paris 1917, S. 509—522, und V, 1931, S. 145 bis 214.
Jung: Ein Luftkriegsrecht. Würzburg 1916.
Lacroix, P.: Le domaine aérienne et la guerre. Toulouse 1919.
Lanchester, F. W.: Aircraft in warfare. London 1916.
Lebon, E.: De la guerre aérienne dans ses rapports avec le droit intern. Nancy 1923.
Le Moyne, V.: Le droit futur de la guerre aérienne. Nancy 1923.
Mallet, F.: La conquête de l'air et la paix universelle. Paris 1910.
Manisty, H. F.: in Transactions of the Grotius Society, VII. London. S. 34.
**Mendelssohn-Bartholdy: in Deutsche Juristenzeitung, 1916, S. 766.
Meyer, Alex: Das Neutralitätsrecht im Luftkrieg, 1931.
Moore, I. B.: International Law and some current illusions. New York 1924.
Montmorency: in British Year Book of intern. Law. London 1921/1922, S. 166—173.
Morpurgo: in Rev. Jur. Int. de la Loc. aérienne, 1923.
Offenberg: Luft- und Kriegsrecht. Würzburg 1919.
Perekoski: Problem prava voz dusnoi voini (Probleme des Luftkriegsrechts). Moskau 1925.
Philit, E.: La guerre aérienne. Montpellier 1940.
Picciotto: Aerial War and International War. Washington 1915.
Pillet: La guerre aérienne, 1911.
Pohl, H.: Luftkriegsrecht. Stuttgart 1924.
Quindry, F. E.: in Journ. of Air Law, II. Chicago 1931, S. 474—509.
Revue Juridique Internationale de la Locomotion aérienne; seit 1929: „Droit Aérien“, Paris.
Revue Gen. du Droit Aérien; seit 1932 de la Pradelle, Paris.
Rodgers, W. L.: in American Journ. of Int. Law, XVII, 1923, S. 629—640.
Rolland, L.: in Revue Gén. de Dr. Int. Publ., XXIII, 1916, S. 497—604 (Les pratiques de la guerre aérienne).
Sherman, W. C.: Air Warfare. New York 1926.
Spaight, J. M.: Aircraft in war. London 1914.
— Air Power and War Rights. London 1924.
— The beginnings of organized air power. London 1927.
— in British Year Book of Int. Law. Lodon 1923/1924 und VI, 1925, S. 1—7.
Schleicher: in Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 848—851.
De Stael-Holstein, F. W.: La réglementation de la guerre des airs. Haag 1911.
Strupp, K.: in Zeitschrift für Völkerrecht, XVI, 1932, S. 572—582.
Sugimura: in Revue Juridique Int. de la Locomotion aérienne, 1924, S. 241ff.
Traeger: in Deutsche Juristenzeitung, 1916, S. 929ff.
Untersuchungsausschuß IV, 1927, S. 49—106 (Luftkrieg).
Volkmann, K.: Internat. Luftrecht. Berlin 1930, S. 197—213.
White and Harper, The aeroplane in War. London 1912.
Wilhelm, A.: in Journ. de Droit Intern. Paris 1891, S. 440—452.
Williams: in American Journ. of Int. Law, XXIII, 1929, S. 570—581.
Wilson, G. G.: Suggested code of aerial warfare. Veröffentl. d. Naval War College, 1920.
Zarchas und Lachtine: Der Kampf um die Luft. Moskau 1927. (Russisch.)

4. *Die Stellung der Besatzung von Kauffahrteischiffen.*

Über die Besatzungen der Handelsschiffe heißt es im Konferenzbericht (Actes, S. 633):

> „Il résulte clairement de ce texte que la Convention est applicable à toutes les personnes appartenant aux forces armées des parties belligérantes, — formule qui ne comprend pas les équipages des navires de commerce. Sur ce point votre Commission à éstimé que la Conference serait incompétente.“

Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Besatzung eines Kauffahrteischiffes einer kriegführenden Partei in neutralen Häfen und Gewässern als zivile Nichtkombattanten entsprechend den Bestimmungen des Neutralitätsrechtes zu behandeln ist.

Über das Schicksal der Besatzung eines Kauffahrteischiffes, das vom Feinde auf hoher See oder in den Hoheitsgewässern einer der kriegführenden Parteien aufgebracht wird, bestimmt das „Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege“ (11. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907):

Art. 5. „Lorsqu'un navire de commerce est capturé par un belligérant, les hommes de son équipage nationaux d'un État neutre, ne sont pas faits prisonniers de guerre.“
Il en est de même du capitaine et des officiers, également nationaux d'un État neutre, s'ils promettent formellement par écrit de ne pas servir sur un navire ennemi pendant la durée de la guerre.“

Art. 6. „Le capitaine, les officiers et les membres de l'équipage, nationaux de l'État ennemi, ne sont pas faits prisonniers de guerre, à condition s'ils engagent, sous la foi d'une promesse formelle écrite, à ne prendre, pendant la durée de hostilités, aucun service ayant rapport avec les opérations de la guerre.“

Art. 7. „Les noms des individus laissés libres dans les conditions visées à l'art. 5 alinéa 2 et à l'art. 6 sont notifiés par le belligérant capteur à l'autre belligérant. Il est interdit à ce dernier d'employer sciemment lesdites individus.“

Art. 8. „Les dispositions des trois articles précedents, ne s'appliquent pas aux navires qui prennent part aux hostilités.

Die Ratio dieser Bestimmungen ist, daß Kapitän, Offiziere und Mannschaften der Handelsschiffe stille Reserven der Kriegsflotte sind, auch wenn sie nicht im offiziellen Reserveverhältnis stehen. Der Kriegführende hat daher ein Interesse daran, die Besatzungen genommener feindlicher Schiffe an der Rückkehr in die Heimat zu hindern. Diesem Interesse folgte das Recht.

„Besatzungen feindlicher Handelsschiffe wurden bis 1907 fast immer kriegsgefangen genommen, so z. B. 1870 die in französische Hände gefallenen deutschen Seeleute (vgl. hierzu die Noten Bismarcks vom 4. X. 1870 und 11. XI. 1870).
Vor allem hielt England energisch an diesem Prinzip fest.
Lord Palmerston erklärte 1890 (vgl. Perels, S. 190), wenn England nicht die Matrosen des feindlichen Staates an Bord der Handelsschiffe gefangen nähme, so würde es diese Matrosen bald an Bord der Kriegsschiffe zu bekämpfen haben.
Das Preußische Prisenreglement vom Jahre 1864 bestimmt:
§ 118. Die Mannschaft der aufgebrachten Schiffe wird bis zur Entscheidung der Sache auf Staatskosten unterhalten und verpflegt. Wird die Prise verurteilt, so sind die unter der Mannschaft befindlichen feindlichen Untertanen als Kriegsgefangene zu behandeln, die Untertanen befreundeter oder neutraler Mächte werden dagegen an die Konsule der betreffenden Staaten zur weiteren Veranlassung übergeben.“

Bei den Verhandlungen über das (jetzt geltende) 11. Abkommen wollte England ursprünglich nur die neutralen Mitglieder der Besatzung der Kauffahrteischiffe freilassen. Es stimmte erst nach Einfügung des Art. 8 (siehe oben) der Ausdehnung des Schutzes, d. h. des Rechtes auf Freilassung, auch auf feindliche Personen zu. Der Sitzungsbericht zu diesem Art. 8 erläutert aber, daß „prendre part aux hostilités“ eine Tatfrage sei, die sich nicht in feste Regeln fassen lasse. Das heißt auf gut deutsch, daß jeder Kriegführende die Tatfrage dahin beantworten kann, daß jedes Schiff „an den Feindseligkeiten teilnimmt“. Diese Auslegung ist besonders der angelsächsischen Kriegsauffassung (Krieg Volk gegen Volk) sehr nahegelegen, und England hat durch den Art. 8 völlig freie Hand behalten.

Beachtenswert ist auch, daß heute schon innerstaatliche Vorschriften bestehen, die mit dem Abkommen von vornherein nicht übereinstimmen.

Vgl. Italienisches Prisenreglement vom 25. III. 1917 Art. 90 besagt, daß zu Kriegsgefangenen gemacht werden kann das Personal feindlicher Handelsschiffe, das sich dazu eignet, der Armee oder Flotte nützliche Dienste zu leisten.

Die amerikanische Instruktion vom 30. VI. 1917, Ziffer 93:

> „The U. S. may give the same treatment to nationals of enemy or neutral countries who legally come into the power of the U. S. by capture an the high seas that it gives to enemy or neutral nationals within his territory or jurisdiction."

Nicht geregelt erscheint durch dieses Abkommen das Schicksal der nicht der Mannschaft des Fahrzeuges angehörigen Personen, der Passagiere. Demnach sind auf sie dieselben Bestimmungen anzuwenden, die für sie bei ihrem Zusammentreffen mit dem Feinde an Land anzuwenden wären.

Vgl. hierzu:

Barbin, R.: De la condition des marins du commerce dans la guerre maritime. Paris 1913.
Manuel des lois de la guerre maritime des Instituts de Dr. Internat. Oxforder Sitzung 1913, Art. 56 bis 61.
Intern. Law Ass., Report 1921, Art. 56—61.
Grau: Handelsschiffe im Krieg, in Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 503f.

5. *Die Stellung neutraler Staatsbürger.*

Art. 17 des 5. Abkommens der II. Haager Konferenz von 1907 (Über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) besagt:

> „Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:
> a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;
> b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien annimmt."

Staatsangehörige neutraler Staaten, die als Kombattanten oder Nichtkombattanten in der bewaffneten Macht eines kriegführenden Staates dienen, begeben sich damit auch freiwillig des Schutzes der Neutralität; sie sind nicht mehr neutral, sondern feindlich und können somit als Feinde behandelt werden. Der Kriegführende darf aber den Neutralen, der ihm gegenüber die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandeln als die Angehörigen des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden.

Wie es ihnen gegenüber mit der Internierungspflicht durch die neutralen Staaten steht, unterliegt der Regelung durch das Neutralitätsrecht.

Staatsbürger neutraler Staaten, die sich der Levée en masse anschließen, sind Freischärler und unterliegen als solche dem Kriegsrecht.

Staatsbürger neutraler Staaten, die dem Zivilgefolge der bewaffneten Macht eines kriegführenden Staates angehören (z. B. Militärattachés, Vertreter neutraler Mächte sonstiger Art, Kriegsberichterstatter usw.), fallen unter die Be-

stimmung des Art. 81 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens (bzw. Art. 13 Haager LKO.).

Demnach haben Neutrale im zivilen Gefolge der bewaffneten Macht eines kriegführenden Staates, und zwar auch Diplomaten, Militärattachés und dergl., wenn sie in die Hände des Gegners fallen, kein Recht bestimmter Art. Im allgemeinen werden sie aus Courtoisie bevorzugt behandelt und freigelassen.

Staatsbürger neutraler Staaten, die in einem kriegführenden Staate leben, stehen unter dem Schutze des Neutralitätsrechtes, solange sie die aus diesem entspringenden Verpflichtungen beobachten (vgl. hierzu die Ausführungen über die angloamerikanische Kriegsauffassung Seite 220f).

Die in einem kriegführenden Staate lebenden Angehörigen eines neutralen Staates sind von den die ganze Bevölkerung treffenden Beschränkungen, die eine Folge der getroffenen innerstaatlichen Sicherheitsmaßnahmen sind, nicht ausgenommen. Für die daraus entspringenden wirtschaftlichen Schäden können sie keine andere Entschädigung beanspruchen, als sie den eigenen Staatsbürgern des betreffenden Landes zugestanden wird, sofern sie nicht durch das Völkerrecht oder besondere Verträge davon ausdrücklich befreit sind (Heranziehung zur Leistung von Naturalquartier, Naturalverpflegung, zu Dienstleistungen für die Truppen, Embargo, Angarienrecht usw.). Vgl. hierzu z. B. das deutsche Kriegsleistungsgesetz vom 13. VI. 1874, neuerlich verlautbart 1914.

Im übrigen müssen auch die neutralen Staaten selbst gewisse aus gewissen Kriegshandlungen sich ergebende Beschränkungen dulden.

Bestimmungen über die Stellung der Neutralen enthalten:

Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. (5. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907.)

Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege. (11. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, Artikel 5—8.)

Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen imFalle eines Seekrieges. (13. Abkommen zur II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907.)

Londoner Seerechtsdeklaration 1909, Artikel 47.

Haager Luftkriegsregeln 1923, Artikel 36—48.

Literatur zur rechtlichen Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten.

Barclay, Th., in: Revue de dr. int et de lég. comp., Brüssel, III, 1901, S. 623—630.

Bleiber, F.: Neutrale im Landgebiet Kriegführender. (In „Ztschr. f. öff. Recht". XI, 1931. S. 247 bis 267.)

Campet, E.: La question des Neutres sur le territoire des belligérants. Paris 1910.

Carstensen, N.: Die rechtliche Stellung neutraler Staatsangehöriger im Landgebiete kriegsführender Staaten. Greifswald 1919.

Frankenbach: Die Rechtsstellung der neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten. Marburg 1910.

Giebler, R.: Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. 1911.

Hirsch, D.: Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiete der Kriegführenden. Berlin 1914.

Louis, G., in: „Journ. de dr. int." Paris IV, 1877, S. 285—306.

6. Die Stellung der nicht der Kriegsgefangenschaft unterliegenden feindlichen Staatsangehörigen.

Die Stellung der Staatsbürger kriegführender Staaten, die sich bei Kriegsausbruch im feindlichen Staatsgebiete aufhalten, und die Stellung der friedlichen Zivilbevölkerung bei feindlicher Okkupation im besetzten Gebiete

A. Allgemeines

a) Wesen und Begriff der Zivilgefangenschaft.

Unter Zivilgefangenschaft versteht man die Festhaltung jener feindlichen Zivilpersonen, die mit der Kriegführung und der bewaffneten Macht des Feindes in keiner aktiven Verbindung stehen, mit dem Zwecke, zu verhindern, daß diese feindlichen Zivilpersonen am Kriege teilnehmen können.

Die Zivilgefangenschaft ist also gleich wie die Kriegsgefangenschaft ein Verfahren zur Unschädlichmachung und Verhütung der Teilnahme feindlicher Zivilpersonen am Kriege. Dieses Verfahren zur Verhütung besteht in der Freiheitsbeschränkung. Art und Grad der Freiheitsbeschränkung sollen sich nach dem völkerrechtspolitischen Grundsatz des adäquaten Mittels zur Erreichung des Zieles richten.

Die Zivilgefangenschaft ist ihrem Wesen nach niemals Kriegsgefangenschaft, denn sie umfaßt vor allem jene Personen, die unter ganz anderen als kriegerischen Voraussetzungen — meist vor dem Krieg — in das Gebiet des feindlichen Staates gekommen waren.

Es besteht daher theoretisch das Prinzip der Privilegierung der Zivilgefangenschaft vor der Kriegsgefangenschaft, praktisch aber hat jeder Staat — da bestimmte völkerrechtliche Vereinbarungen fehlen — die Möglichkeit, über seine Zivilgefangenen nach freiem Belieben zu verfügen.

Völlig unzutreffend ist aber der Satz Oppenheims (in der Introduction zu Roxburgh, The Prisoners of War Information Bureau in London, S. VIII):

> „There is no doubt that if a person is interned at all, his treatment as a prisoner of war is the mildest treatment possible."

Zu ihrer weitesten Auswirkung führte die oben angedeutete Möglichkeit in der Antwort der britischen Regierung vom 28. V. 1918, wonach der Zivilgefangene ihrer Ansicht nach Kriegsgefangener ist. Jedenfalls muß, solange es die Einrichtung der Zivilgefangenschaft gibt, an dem Prinzip der Privilegierung der Zivilgefangenen gegenüber den Kriegsgefangenen festgehalten werden.

b) Formen der Zivilgefangenschaft.

Die Festhaltung (Detention) kann eine unter physischem Zwang und ständiger Beaufsichtigung erfolgende Freiheitsbeschränkung unter Zuweisung gewisser Auf-

enthaltsbezirke sein — man spricht dann von Bewachung — oder die unter physischem Zwang und nicht ständiger Beaufsichtigung erfolgende Zurückhaltung (Retention), die sich in dem Verbote, bestimmte abgegrenzte Bezirke zu verlassen, äußert. Die Form der Aufsicht ist hier Überwachung. Zur Kontrolle werden die feindlichen Staatsangehörigen registriert.

Die wichtigste Art der Festhaltung ist die Internierung. Die geschlossene Internierung erfolgt in Gebäuden, Schiffen, Festungen und dergl., ferner in den völlig abgeschlossenen und unter organisierter Bewachung stehenden Konzentrationslagern. Von offener Internierung spricht man bei Festhaltung in überwachten Lagern mit Bewegungsfreiheit innerhalb einer Stadt oder innerhalb ganzer Gebietsteile bei täglicher Meldungspflicht.

Über den Begriff der Internierung vgl. M. Ch. Calvo, Dictionnaire de Droit Int. public et privé, Berlin-Paris, 1885, S. 398; Pillet, Les Lois actuelles de la guerre, 1898, S. 153; Laband, Die Kriegsgefangenen, DJ. 2, XX, 1915, 3; Strupp, Wörterbuch I, 75, 70/1, 296/7, 333, 337, 712, II, 126 und Handwörterbuch d. Staatsw., 663, 1723 u. a. m.

Die Form und der Grad der Freiheitsbeschränkung sollen sich, wie bereits erwähnt, nach dem Grundsatz des adäquaten Mittels richten; die Zivilgefangenschaft wird daher keine einheitliche Form haben, sondern je nach Lage der Verhältnisse und Umstände verschieden sein.

Eine „Internierung" wird nur in den äußersten Fällen erfolgen, wo die geographische Lage des Landes, die Zahl der feindlichen Zivilpersonen, die Kriegslage, die öffentliche Meinung u. a. m. sie wirklich notwendig machen.

Wo es genügt, wird man sich mit der „Zurückhaltung", d. h. mit der Zuweisung gewisser Bezirke oder Distrikte mit der Verpflichtung, diese nicht zu verlassen, und der notwendigen Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften begnügen.

c) Zweck der Zivilgefangenschaft.

1. Sicherung der staatlichen Gemeinschaft nach außen. Auch die Zivilgefangenen sind Sicherheitsgefangene. Durch ihre Internierung soll es ihnen unmöglich gemacht werden, zu schaden; z. B. durch Nachrichtenübermittlung, Dienstleistungen als Kundschafter, als Signalgeber bei Luftangriffen, als Führer bei einer etwaigen Invasion.
2. Sicherung der staatlichen Gemeinschaft nach innen. Durch Internierung soll die eigene einheimische Bevölkerung vor defaitistischer Propaganda, vor Beunruhigung, Aufwiegelung und dergl. geschützt werden.
3. Gelegentlich wird auch der Schutz der Internierten vor der erregten einheimischen Bevölkerung als Zweck der Internierung angegeben.

Hinter diesen Zwecken wirken auch andere Beweggründe mit, so bei der Internierung mittelloser feindlicher Personen der Gedanke der Vorbeugung von Vergehen und Verbrechen. Vielfach sind bei der Internierung auch Zwecke des Wirtschaftskrieges maßgebend.

d) Beginn und Ende der Zivilgefangenschaft.

Die Zivilgefangenschaft beginnt mit der Festhaltung. Sie endet durch einfache Entlassung, durch Entlassung auf Ehrenwort, Überführung in Kriegsgefangenschaft, Internierung in einem neutralen Lande, Entlassung in das Gebiet des Heimatstaates (einfache Repatriierung), zwangsweise Repatriierung und Ablieferung an den Heimatstaat (Repatriierung mit Deportation) mit dem Verbot der Rückkehr und schließlich durch den Tod des Zivilgefangenen.

e) Personenkreis.

Weit über den Kreis der Personen hinaus, die kriegsgefangen werden können, reicht der Kreis jener Personen, deren sich ein kriegführender Staat sonst bemächtigen kann, die aber nicht Kriegsgefangene im engeren Sinne sind und daher den Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes nicht unterliegen. Über diese nicht unter Art. 1 des Kriegsgefangenenabkommens fallenden Personen kann der kriegführende Staat nach seinem Gutdünken innerhalb der Grenzen des Völkerrechtes beschließen.

Obwohl bereits im Altertum nicht nur die Angehörigen der Heere, nicht nur die wehrfähige Bevölkerung, sondern auch Frauen, Kinder und Greise, sogar ganze Völker in Gefangenschaft und damit verbunden in die Sklaverei geführt wurden, kannte man damals nur einen einheitlichen Begriff der Gefangenschaft. Zwischen Zivilgefangenschaft und Kriegsgefangenschaft wurde nicht unterschieden.
Der Begriff der Zivilgefangenschaft erlangte erst Bedeutung, als in der Staatenpraxis zwischen aktivem und passivem Kriegsstand unterschieden wurde. Diese Entwicklung nimmt erst mit der Einführung fester Heeresverbände ihren Anfang und wurde insbesondere in Staaten mit großen stehenden Heeren ausgebildet.

Während die Kriegsgefangenschaft die Angehörigen des aktiven Kriegsstandes, und zwar Kombattanten und Nichtkombattanten, umfaßt, nämlich jene Personen, die sich beim Heere aufhalten dürfen und die erforderlichen Ausweispapiere besitzen, erstreckt sich die Zivilgefangenschaft auf Angehörige des passiven Kriegsstandes.

Seit der Haager Landkriegsordnung 1899 kennt man nämlich neben der Kriegsgefangenschaft die einfache Festhaltung jener Personen, die in Feindeshand geraten sind und nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden können. Diese Festhaltung ist, wie gesagt, durch Rechtssätze bisher nicht geregelt. Ein dahingehender Antrag Japans, der auf der Haager Konferenz 1907 gestellt wurde und die Regelung der Internierung feindlicher Staatsangehöriger zum Gegenstand hatte, wurde zurückgezogen.

Zivilgefangene werden Personen feindlicher Staatsangehörigkeit, die am Kriege

nicht beteiligt sind, aber möglicherweise in der Zukunft daran beteiligt werden können.

Nach Meurer (Verletzungen des Völkerrechts, II, S. 766) sind Zivilgefangene diejenigen feindlichen Ausländer, die, ohne einem feindlichen Heere angehört zu haben, in Gefangenschaft überführt werden, gleichgültig ob sie überhaupt wehrpflichtigen Alters oder dauernd kriegsunbrauchbar sind oder nicht.

Die Konferenz der Int. Law Association zu Stockholm (11. IX. 1924) bestimmte den Begriff des Zivilgefangenen wie folgt: Civilian Prisoners of war are persons belonging to an enemy state, who are not subject to the military law of their own country at the time of their arrest or detention. Danach kommt es also in erster Linie darauf an, ob der betreffende feindliche Staatsangehörige im Zeitpunkte seiner Festhaltung oder Festnahme dem Militärrecht seines Staates unterworfen ist oder nicht. Dieser Begriff ist aber praktisch nie Wirklichkeit geworden.

Nach englischem Recht konnten in Verfolgung des Zweckes, eine Stärkung des Feindes zu verhindern, auch Personen eigener, also englischer, und auch neutraler Staatszugehörigkeit Zivilgefangene werden, wenn sie aus dem feindlichen Staate stammten oder mit dem Feinde Verbindung hatten.

Überhaupt nahmen im Weltkrieg zur Frage, wer Zivilgefangener werden konnte, die Kriegführenden eine ganz willkürliche und verschiedene Haltung ein. Im englischen Zivilgefangenenlager in Lofthousepark (Wakefield) waren neben Zivilpersonen auch inaktive Offiziere, hohe Kolonialbeamte, Pflanzer, Kaufleute, Kapitäne und Offiziere deutscher Handelsdampfer, aktive Offiziere in Zivilkleidung, Ärzte, die in überseeischen Ländern tätig gewesen waren oder sich auf Forschungsreisen befunden hatten, und Reserveoffiziere. Es befanden sich also viele Personen in Zivilgefangenschaft, die in ihrem Heimatlande nicht unter Zivilrecht, sondern unter Militärrecht standen.

In gewissen Fällen war nicht das militärrechtliche Verhältnis der Zugehörigkeit zum Heere, sondern das Tragen der Uniform ausschlaggebend für die Art der Gefangenschaft. Der deutsche Rittmeister a. D. M., der jahrelang als Zivilgefangener in Lofthousepark lebte, ließ sich seine Uniform kommen und übersiedelte dann ins Offiziersgefangenenlager D. H. Regierungsrat Dr. R. wurde mit anderen Herren der Regierung in Kamerun festgenommen und in das Zivilgefangenenlager gebracht.

Unter den Kapitänen und Offizieren der deutschen Handelsmarine befanden sich auch Reserveoffiziere der Kriegsmarine. Der österreichische Hauptmann L., der aus der russischen Kriegsgefangenschaft entflohen und über China, Japan und die USA. nach der Nordspitze von England gekommen war, wurde dort entdeckt und als Zivilgefangener in das Lager Wakefield gebracht. Dort blieb er, bis seine Uniform eingetroffen war, und übersiedelte dann in das Kriegsgefangenenlager D. H.

Dies berechtigt zwar nicht zu der Annahme, daß das Tragen der Uniform allein zum Kriegsgefangenen und das Ablegen derselben zum Zivilgefangenen machen müsse, zeigt aber, wie verschiedenartig in der Praxis verfahren wurde. Eine Reihe von Reserveoffizieren war wieder von neutralen Schiffen heruntergeholt, zuerst nach Gibraltar, dann auf Internierungsschiffen nach England, dann in das Offizierslager D. H. und schließlich in das Zivilgefangenenlager Wakefield gebracht worden.

Anderseits wurden aber entsprechend der Londoner Seerechtsdeklaration, die allerdings nicht ratifiziert, aber durch die englische Order in Council vom 20. VIII. 1914 in das englische Landesrecht aufgenommen wurde, Reservisten und dergl., die noch nicht zu ihrem Truppenteil gestoßen waren, als in die feindliche Streitmacht noch nicht eingereiht angesehen und konnten daher nach diesem Grundsatze nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden; um so weniger jene Wehrpflichtigen, die in loser Verbindung mit der bewaffneten Macht standen, die zwar Wehrfähigen, aber noch nicht und nicht mehr Wehrpflichtigen (vgl. dazu u. v. a. die Ausführung von H. J. Held in Strupp, Wörterbuch, III, 668/670).

Im allgemeinen muß daran festgehalten werden, daß eine tatsächlich bestehende aktive Verbindung mit der bewaffneten Macht, aber auch eine künftig mögliche aktive Verbindung oder eine Distanzverbindung zu Kriegsgefangenschaft führen kann.

f) Allgemeiner geschichtlicher Überblick.

Wir hatten bereits im großen geschichtlichen Überblick des I. Teiles und in der geschichtlichen Einleitung des Kapitels „Wer kann kriegsgefangen werden?“ zur Darstellung gebracht, welchen Wandlungen die Stellung der Zivilbevölkerung eines kriegführenden Staates im Verhältnis zum Feinde unterworfen war, wie sich infolge der Scheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten innerhalb der kriegführenden Völker allmählich auch eine verschiedene Behandlung dieser beiden Gruppen durch den Feind herausbildete; wir legten dar, wie diese scharfe Scheidung zwischen kombattanter und nichtkombattanter Zivilbevölkerung infolge der neuerlichen Änderung der Heeresverfassung, der Rückbildung der Berufsheere in alle wehrfähigen Staatsbürger umfassende Volksheere allmählich schwankender wurde, um sich schließlich, mit der Entwicklung der modernen Kriegstechnik, die fast jeden Staatsbürger ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und auf den Grad seiner militärischen Wehrhaftigkeit in den Dienst der Wehrkraft eines Volkes stellt, fast völlig zu verwischen.

Von einer richtigen Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenschaft und Zivilgefangenschaft kann man erst seit der Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Kriegsstand sprechen.

B. Die Behandlung der bei Kriegsausbruch auf feindlichem Staatsgebiet befindlichen Bürger eines kriegführenden Staates

a) Die Gefangennahme.
Ursprünglich war das Los der bei Kriegsausbruch auf feindlichem Staatsgebiet befindlichen Bürger eines kriegführenden Staates das gleiche wie das aller Kriegsgefangenen (Gefangennahme mit nachfolgender Tötung oder Sklaverei usw.) Vgl. hierzu Grotius III, 4. § 6.
Nach einer Stelle in den Digesten Justinians (Dig. 49, 15, 12) verfielen fremde Staatsangehörige, die in Friedenszeiten das Gebiet eines anderen Staates betreten hatten und sich bei Kriegsausbruch im fremden Staate befanden, der Sklaverei, es stand ihnen aber nach Beendigung des Krieges mangels gegenteiliger Vereinbarungen das ius postliminii zu.

b) Die Xenelasie.
Neben der Gefangennahme gab es auch schon bei den Griechen die Xenelasie (Fremdenausweisung).

c) Die freie Ausreise.
Schon im Mittelalter kam es zu Ausnahmen von der sonst allgemein üblichen Festnahme oder Ausweisung feindlicher Privatpersonen. Ursache dieser Änderung war eine Änderung der Kriegsbräuche, die wiederum in einer Änderung der Ehrbegriffe begründet war.

1215 die Magna Charta
Die erste bekannte staatsrechtliche Regelung der Stellung von feindlichen Privatpersonen auf eigenem Staatsgebiet trifft die Magna Charta. Sie hielt zwar hinsichtlich der feindlichen Privatpersonen noch grundsätzlich an dem Rechte der Festhaltung fest, machte aber die Dauer seiner Ausübung von der Gegenseitigkeit abhängig und sicherte den feindlichen Kaufleuten Sicherheit des Eigentums und der Person und für den Fall der Gegenseitigkeit auch persönliche Freiheit zu (Art. 41).
Diese Regelung durch die Magna Charta entsprach bereits der damaligen übereinstimmenden Rechtspraxis der europäischen Staaten. Matthieu Paris berichtet, daß die vom französischen König Ludwig IX. verfügte Gefangennahme englischer Kaufleute zu Beginn des Krieges 1242 als Pflichtverletzung zu betrachten war (. . . laedens enormiter in hoc facto antiquam Galliae dignitatem). Daraus ergibt sich, daß es zu dieser Zeit bereits längst Praxis der französischen Könige war, feindliche Privatpersonen und ihr Eigentum, die sich bei Kriegsausbruch in französischem Staatsgebiet befanden, nicht zurückzuhalten.
Heinrich III. von England beantwortete den Schritt Ludwigs IX. durch Repressalien.

1354 gewährt das „Statute of Staples“ Eduards III. fremden Kaufleuten in England für den Kriegsfall Sicherheit für Person und Eigentum, Erlaubnis zu freier Abreise und Wegschaffung des Vermögens innerhalb einer 40- bzw. 80tägigen Frist.

Das Edikt Karls V. von Frankreich (1364—1380) gewährte den fremden Kaufleuten im Kriegsfalle die Freiheit, mit ihrer Habe abzureisen.

Der Städtebund der Hansa legte in Verträgen mit einigen Fürsten ausdrücklich die Gewährung einer Frist zur Ausreise mit ihrem Besitz für jene Bürger fest, die auf feindlichem Staatsgebiete siedelten und Handel trieben. Nach Ablauf der Frist kann, wenn die Überschreitung derselben nicht durch Krankheit oder durch ein unbesiegliches Hindernis verursacht wurde, der feindliche Staatsangehörige wie eine entwaffneter Feind behandelt werden. 1483 setzt der Vertrag zwischen Ludwig XI. und der Hansa eine Ausreisefrist von einem Jahr fest.

Seit 1483 kam es immer häufiger zu völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Balthazar de Ayala (1548—1584) vertritt noch das Recht auf Festhaltung der feindlichen Personen, die sich im Staatsgebiet des Gegners aufhalten, da sie ja auch früher zu Sklaven gemacht worden seien.

Hugo Grotius (1583—1645) vertritt ebenfalls noch das Zurückhaltungsrecht während der Dauer des Krieges.

Bynkershoek (1673—1743) räumt auch zu seiner Zeit den kriegführenden Staaten noch das Festnehmungsrecht ein; er stellt aber fest, daß dieses alte Recht der Kriegführenden zur Festhaltung und Gefangennahme feindlicher Privatpersonen zu seiner Zeit nur mehr selten ausgeübt wurde.

1666 gestattet Ludwig XIV. nach der Kriegserklärung an England in einem Edikt (vom 1. II. 1666) den englischen Kaufleuten, die sich in Frankreich aufhalten und keine feindlichen Absichten hätten, innerhalb einer Schutzfrist von 3 Monaten das Land mit ihrer Habe sicher zu verlassen; den Naturalisierten unter ihnen gestattet er, weiter im Lande zu verbleiben. Er stützt sein Verhalten auf eine lange Reihe von Präzedenzfällen, die es als eine durch die internationale Praxis kriegführender Staaten anerkannte Pflicht erscheinen lassen, das summum jus zur Festnahme und Einsperrung solcher feindlicher Fremder bei Kriegsbeginn zu beschränken und ihnen sowie ihrem guten Glauben und Vertrauen gegenüber Treue zu bewahren.

Man unterschied in jenen Zeiten zwischen den Fremden, die sich im guten Glauben und im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze im Staatsgebiet zur Ausübung ihres Berufes niedergelassen hatten, und jenen feindlichen Ausländern, die sich bei Kriegsausbruch nur zufällig, in transitu, aufhielten, den „étrangers de passage“. Die Gefangennahme der letzteren bedeutete keinen Vertrauensbruch, da man diesen gegenüber nicht jene stillschweigende Verpflichtung eingegangen war, wie sie hinsichtlich derjenigen Fremden bestand, denen die Regierung ausdrück-

lich nach Landesrecht den Aufenthalt und den Betrieb ihres Gewerbes gestattet hatte.

Vattel (1714—1767) lehnt bereits das Festhaltungsrecht ab. Er lehrt (Droit des gens, liv. III, Ch. IV, § 63):

„Le souverain qui déclare la guerre, ne peut retenir les sujets de l'ennemi qui se trouvent dans ses États au moment de la déclaration, non plus que leurs effets.
Ils sont venus chez lui sur la foi publique: en leur permettant d'entrer dans ses terres et d'y séjourner, il leur a promis tacitement toute liberté et toute sûreté pour le retour. Il doit donc leur marquer un temps convenable pour se retirer avec leurs effets, et s'ils restent au-delà du terme prescrit, toutefois en ennemi desarmés. Mais s'ils sont retenus par un empêchement insurmontable, par une maladie, il faut necessairement et par les mêmes raisons, leur accorder un juste délai."

J. J. Moser (1701—1785) vertritt entgegen der üblichen Staatenpraxis seiner Zeit noch das Festhaltungsrecht. Er schreibt noch 1779 in seinem „Versuch":

„Wenn keine Verträge deswegen vorhanden seyend, ist es dem Europäischen Völkerrecht nicht entgegen, wenn ein Souverän, die in seinem Lande befindlichen feindlichen Untertanen arrestiert."

Als Beispiel für einen Vertrag über Schutzfrist und freie Ausreise sei hier Artikel XXIII des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrages vom 11. VII. 1799 angeführt:

„S'il survient une guerre entre les Partie Contractantes, les marchands de l'un des deux États, qui résideront dans l'autre auront la permission d'y rester encore neuf mois, pour recueillir leur dettes actives et arranger leurs affaires; après quoi ils pourront partir en toute liberté et emporter tous leurs biens sans être molestés ni empêchés. Les femmes et les enfants, les gens de lettre de toutes les facultés, les cultivateurs, artisans, manufacturiers et pêcheurs qui ne sont point armés, et qui habites de villes, de villages ou places non fortifiées, et en général tous ceux dont la vocation tend à la subsistance et à l'avantage commun du genre humain, auront la liberté de continuer leurs professions respectives et ne seront point molestés en leurs personnes, ni leurs maisons ou leurs biens incendiés ou autrement detruits, ni leurs champs ravagés par les armées de l'ennemi . . ."

G. F. v. Martens (1756—1821) bezeichnet 1796 den „Arrest und die Wegnahme der Person und Güter einiger Untertanen" des feindlichen Staates, „es sey derer, die sich in unserem Gebiete aufhalten, sofern hier nicht Verträge im Wege stehen" als „eine der gewöhnlichsten Gattungen von Repressalien".

J. L. Klüber stellt 1819 fest, daß der „europäische Kriegsgebrauch" das „allgemeine Völkerrecht", wonach „Gewaltthätigkeiten gegen alle einzelnen Mitglieder des feindlichen Staats und deren Vermögen nicht unerlaubt sind", gemildert habe und daß man deshalb bei Kriegsausbruch den im Staatsgebiet weilenden feindlichen Ausländern „freie und sichere Rückkehr (binnen gesetzter Frist)" gestatte, ja nicht selten sogar „ruhige Fortsetzung des Aufenthaltes" erlaube.

Das Recht der freien Ausreise vertraten gleich Vattel die meisten Völkerrechtslehrer des 19. Jahrhunderts, so besonders Calvo, Funck-Brentano et Sorel, Heffter, Geffcken, Mérignhac, Twiss, Wheaton, Fiore, Despagnet, de Boeck (4. Aufl. 1910), Philippson (The effect of War, 1910) u. a. Dagegen aber R. Phillimore (2 ed. 1873, III).

d) Der freie Aufenthalt.

Wir finden eine ganze Reihe von Beispielen, wo man bei Kriegsausbruch die im Staatsgebiete sich aufhaltenden feindlichen Ausländer weder zurückhielt und gefangennahm noch sie auswies, noch innerhalb einer bestimmten Schutzfrist freie Ausreise gestattete, sondern sie im Lande frei verbleiben ließ.

1744 stellt der russische Kaiser im russischen „Gegenmanifest" an Schweden den in seinen Staaten lebenden Schweden trotz des bestehenden Kriegszustandes mit Schweden frei, in ihr Vaterland zurückzukehren oder in Rußland zu verbleiben.

1744 heißt es in der Kriegserklärung Georgs IV. von England an Frankreich: „Die in den Großbritannischen Ländern weilenden französischen Unterthanen und deren Güter sollten, solange sie sich gebührend aufführen, nichts zu besorgen haben."

Eine ähnliche Bestimmung enthielt die englische Kriegserklärung an Frankreich im Jahre 1756, ebenso die englische Kriegserklärung an Spanien vom 2.I.1762, während Spanien in seiner Antwort alle nicht naturalisierten Engländer auswies. Im 18. und 19. Jahrhundert setzte sich die Praxis immer mehr durch, den feindlichen Privatpersonen den weiteren Verbleib im Lande zu gestatten, wenn sie sich wohlverhielten.

e) Beschränkung der freien Ausreise und des freien Aufenthalts.

Die neuerliche Änderung der Heeresverfassung, die allgemeine Wehrpflicht, die Rückbildung der Berufsheere in alle wehrfähigen Staatsbürger umfassende Volksheere, insbesondere aber die Entwicklung des modernen Kriegswesens, das fast jeden Bürger, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und den Grad seiner militärischen Tauglichkeit in den Dienst der Wehrkraft seines Volkes stellte, führte auch auf dem in Rede stehenden Gebiet zu einer Änderung der Staatenpraxis. Man begann die freie Ausreise bzw. den freien Aufenthalt den feindlichen Ausländern nicht mehr unterschiedslos zu gewähren, sondern auf jene Personen zu beschränken, deren Ausreise keine Stärkung der Kraftquellen des Feindes bedeuteten bzw. deren Nichtüberwachung Schaden bringen könnte.

H. Bonfils begründet diese Unterscheidung treffend (1914, Nr. 1053): Man könne von keinem Staat verlangen, daß er den feindlichen Untertanen freie Ausreise gewähre, wenn er dadurch dem Gegner weitere Quellen zur Verstärkung seiner Kriegsmittel schaffe und ihm Leute zuführe, die infolge ihres bisherigen Aufenthaltes die Topographie und die Kraftquellen seines Staatsgebietes vielleicht genau studiert und kennengelernt haben und Invasionstruppen ihres Vaterlandes als Führer und dergl. dienen könnten. Unbestreitbar habe jeder Staat das Recht, dies zu verhindern. Das sei die herrschende Meinung, der sich die Praxis aber aus politischen Gründen nicht angeschlossen habe. Die Zurückhaltung auf einer Seite habe die Zurückhaltung auf der anderen Seite zur Folge; außerdem erfordere die Zurückhaltung strenge Überwachung zum Zwecke der Schadensvorbeugung.

Die Unterscheidung zwischen unschädlichen Zivilpersonen und solchen, die zu irgendeiner militärischen Dienstleistung herangezogen werden können, die Ablehnung des Festhaltungsrechtes für die ersteren und seine Anerkennung hinsichtlich der letzteren finden wir seit dem Ende des 19. Jahrhunderts fast bei allen Völkerrechtslehrern; so u. v. a. bei Hall, International Law, 6. Auflage von Atlay, S.386 (in seinen früheren Auflagen ist das Recht auf Festhaltung unterschiedslos abgelehnt), Pillet 1898 (1901), Westlake (1907), Philippson in „International Law and the Great War" 1915 (1909 in „The effect of War" stellt er noch die Pflicht zur freien Ausreise für alle innerhalb einer Schutzfrist fest), Travers Twiss, Spiropoulos 1922, Garner 1918, A. Hershey 1918 (anders noch 1912 in seinen „Essentials of International Public Law"), Meurer (Verletzungen des Kriegsgefangenenrechts a. a. O. S. 723: „Die Stellung der feindlichen Privatpersonen nach Völkerrecht").

Pillet (1898 und 1901):

„L'État ennemi peut il de son coté, retenir lesdits sujets et les empêcher ainsi de rejoindre leur patrie?
Une distinction s'impose à cet égard: s'il s'agit de personnes non obligées au service militaire, de femmes ou d'enfants, par exemple, une mesure semblable ne se comprend pas; elle est à condamner comme contraire à la loyauté, qui doit présider aux relations internationales. Ces personnes sont venus sur un territoire étranger comptant, qu'elles pouraient en sortir à leur gré; l'état de guerre n'excuse pas que l'on trompe à leur détriment cette légitime espérance. S'il s'agit au contraire de personnes soumises au service militaire, et qui ne rentreraient dans leur patrie que pour prendre les armes contre l'État qu'elles veulent quitter, le droit de cet État est plus fondé, et il pourrait à la rigueur s'opposer à la sortie de ces personnes."

Westlake (1907):

„Of the questions which arise in this department there may be at once dismissed as absolete that of making prisoners of innocuous persons happening to be in the territory of the enemy state ..."
„... modern international law forbids making prisoners the persons of enemy subjects in the territory at the outbreak of war, or, saving the right of expulsion in case of apprehended danger to the state, refusing them the right of continuous residence during good behaviour."

1899 und 1907 Haager Landkriegsordnung. Artikel 42—56.

Die Haager LKO. schützt in Art. 46 ausdrücklich nur Leben und Privateigentum der Zivilbevölkerung. Absichtlich ausgenommen von den geschützten Gütern ist die Freiheit.

1907 beantragt Japan im Haag, dem Art. 13 der LKO. einen Art. 13a anzufügen:

„Les ressortissants d'un belligérant habitant sur le territoire de la partie adverse, ne seront pas interné, à moins que les exigences de la guerre n'en importent la nécessité." (Vgl. Deuxième Conf. Int. de la Paix, La Haye 15. VI.—18. X. 1907. Actes et Documents. Tome III. Deuxième, troisième et Quatrième Commissions. Ministère des Affaires Etrangères. La Haye. Imprimerie Nationale 1907. Annexe 10, p. 245.)

Italien erweitert diesen Vorschlag durch Beantragung folgenden Textes:

„Les ressortissants d'un État belligérant continueront à jouir, sur le territoire de la partie adverse, de la protection des lois locales quant à leurs personnes, à leurs biens et à leurs affaires. L'État aura cependant la Faculté:
1. De les éloigner des localités ou leur présence pourrait être jugée comme dangereuse à sa sureté ou à ses interêts militaires; un délai convenable devra leur être accordé à cet effet, selon les circonstances qui auront déterminé l'adoption de cette mesure;
2. d'expulser les individus dont la conduite pourrait être jugée comme dangereuse aux même points de vue."

f) Geschichtliche Beispiele für die Gefangennahme.

Die Zurückbehaltung und Gefangensetzung der zivilen feindlichen Ausländer finden wir im 18. Jahrhundert nur als Repressalie.

1793 verfügt ein Dekret des Nationalkonvents der französischen Republik vom 7. IX. die Verhaftung aller in Frankreich lebenden Engländer und die Beschlagnahme ihres Vermögens.

1806 verfügt das Berliner Dekret Napoleons vom 21. XI. in Artikel 3 die Gefangennahme aller in Frankreich lebenden Engländer im Alter von 16 bis 60 Jahren. Diese Verfügung erging als Repressalie gegen England, weil dieses ohne Kriegserklärung französische Schiffe wegnahm.

Viele der derart gefangengesetzten Engländer erlangten erst 1814 wieder die Freiheit.

Im 19. Jahrhundert weist die Staatenpraxis kein einziges Beispiel der Gefangensetzung feindlicher, im Staatsgebiet lebender Privatpersonen auf.

g) Geschichtliche Beispiele für die Xenelasie.

Im 18. Jahrhundert kam es noch häufig zur Xenelasie, zur Massenausweisung aller feindlichen Ausländer:

1711 verfügt ein russischer Ukas vom 13. II. die Ausweisung aller türkischen Untertanen aus Rußland.

1743 befahl der König von Sizilien den englischen und sardinischen Staatsangehörigen, sein Land unverzüglich zu verlassen.

1744 wies die Kriegserklärung der Königin von Ungarn die französischen Untertanen, außer den in Klöstern und Stiften lebenden Geistlichen, mit einer Abreisefrist von 14 Tagen aus.

1762 drohte der König von Portugal den französischen und spanischen Untertanen die Behandlung als Feinde und Vermögenskonfiskation an, wenn sie nicht binnen 15 Tagen auswanderten.

1763 erfolgte das Verbannungsdekret (Ordonnance) Katharinas II. von Rußland am 22. VII., betreffend alle feindlichen Ausländer in Rußland.

1785 wurden die Engländer aus Paris vertrieben.

Im 19. Jahrhundert gehörte die Massenausweisung feindlicher Privatpersonen zu den seltenen, nur in höchster nationaler Gefahr geübten Ausnahmen.

Im amerikanischen Bürgerkrieg verfügte 1861 die Regierung der Konföderierten die Ausweisung aller feindlichen Privatpersonen.

1868, im türkisch-griechischen Krieg, drohte die Türkei mit der Ausweisung von 200 000 Griechen. Die Ausweisung unterblieb nur infolge Intervention der Mächte.

1870 kommt es zur Massenausweisung der Deutschen aus Frankreich (Moniteur officiel: 21. VII. 1870. Dekret vom 28. VIII. 1870 des Gouverneurs von Paris: Revue, II. S. 671). Vgl. Martens, Völkerrecht (II, S. 487). Deutschland erwidert diese Maßregel nicht.

1879. Bolivien weist Chilenen aus.
1897. Die Türkei weist alle Griechen aus (Griechenland weist nicht aus).
1899. Die Buren weisen die Engländer aus.
1912 weist die Türkei die Italiener aus; Italien weist nicht aus.
Um solchen Massenausweisungen bei Kriegsausbruch vorzubeugen, kam es zu einer Reihe von Verträgen:

Vertrag vom 5. XII. 1882 zwischen Deutschland und Mexiko.
Vertrag vom 20. IX. 1887 zwischen Deutschland und Guatemala.
Vertrag vom 12. XII. 1887 zwischen Deutschland und Honduras.
Vertrag vom 23. VII. 1892 zwischen Deutschland und Columbia.
Vertrag vom 4. II. 1896 zwischen Deutschland und Nicaragua.

h) Geschichtliche Beispiele für Schutzfristen und freie Ausreise.

Derartige Bestimmungen über Schutz und Fristen zur Ausreise enthalten u. a.:
1713 der Utrechter Friede (6 Monate), Art. 19 (zwischen England und Frankreich), Art. 6 (zwischen England und Spanien), Art. 15 (zwischen Frankreich und Portugal).
1744 wies die Kriegserklärung der Königin von Ungarn die französischen Untertanen, außer den in Klöstern und Stiften lebenden Geistlichen, mit einer Ausreisefrist von 14 Tagen aus.
1746. Der Vertrag zwischen Dänemark und dem Königreich beider Sizilien in Art. 59 (in Wenk, cod. jur. gent. II. 275).
1760. Friedens- und Handelsvertrag zwischen England und Marokko vom 28. VII. 1760, bestimmt in Art. 10: Bei Ausbruch eines Krieges wird den in Marokko weilenden Engländern eine Schutzfrist von 6 Monaten zur Ausreise gewährt.
1762 drohte der König von Portugal den französischen und spanischen Untertanen die Behandlung als Feinde und Vermögenskonfiskation an, wenn sie nicht binnen 15 Tagen auswanderten.
1766. Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen England und Rußland vom 20. VI. 1766. Art. 12 setzt fest: Schutzfrist für die Ausreise der feindlichen Staatsangehörigen bei Kriegsausbruch: 1 Jahr. Schutz ihres Eigentums.
1785. Handels- und Freundschaftsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten, Art. 23.
1786. Französisch-englischer Handelsvertrag, Art. 2 (Martens, Recueil II. 681).
1794. Englisch-amerikanischer Vertrag vom 19. XI. 1794.
Verträge zwischen den vereinigten Niederlanden (angegeben in Kluit, hist. federum Belgii federati. II. 473).
Siehe auch Bynkershoek, Quaest. juris publ. lib. I. c. 2.
1813. Dänische Verordnung vom 7. IX. 1813 zu Beginn des Krieges mit Schweden (Gazette de Frankfort, 1813 No. 275).

Mehrfach begann man die bestimmten Fristen durch den dehnbaren Ausdruck „eine genügende Frist“ zu ersetzen. So heißt es z. B. im Vertrag zwischen Frankreich und Mexiko (1886): „un délai sufficant“.

Weitere völkerrechtliche Vereinbarungen wurden u. a. getroffen:

1659 im Pyrenäischen Frieden (6 Monate zwischen Frankreich und Spanien).
1660 Vertrag zwischen Portugal und Niederlande (2 Jahre).
1662 und 1678 Verträge zwischen Frankreich und Niederlande (6 Monate).
1667 Vertrag Englands mit Holland und Spanien (6 Monate).
1697 Vertrag zu Ryswyk (9 Monate).
1721 Vertrag Englands mit Marokko (6 Monate).
1744 Vertrag Englands mit Frankreich (6 Monate).
1751 Vertrag Englands mit Tunis (6 Monate).
1778 Vertrag Frankreichs mit USA. (6 Monate).
1782 Vertrag Rußlands mit Dänemark (1 Jahr).
1783 Vertrag Schwedens mit USA. (9 Monate).
1785 Russisch-österreichischer Vertrag (1 Jahr).
1786 und 1787 Vertrag zwischen Rußland und Frankreich (1 Jahr).
1794 England—USA. (1 Jahr).
1797 England und Rußland (1 Jahr).
1799 11. VII. Preußen—USA. (9 Monate).

Weitere 19 Verträge bis 1890 siehe bei Hall (4. Aufl.).

Alle diese Verträge sind dadurch bemerkenswert, daß sie meist zwischen einer Großmacht und einem Kleinstaat abgeschlossen worden sind. Zwischen Großmächten wurden solche Verträge im 19. Jahrhundert nicht mehr geschlossen, weil man ihre Vereinbarungen über Abreisefristen und weiteren Aufenthalt als selbstverständlich und gewohnheitsrechtlich geboten ansah (vgl. hierzu auch v. Melle in Holtzendorff III, 160; a. M. Nebel § 13, S. 31).
Die überwiegende Mehrzahl der Verträge enthält die ausdrückliche Vereinbarung, die beiderseitigen Staatsangehörigen im Fall eines Krieges nicht gefangenzusetzen.
Freie Ausreise (und zwar auch den Wehrpflichtigen) gewähren u. a. 1870 Deutschland und Frankreich, 1898 Spanien und Amerika, 1904 Japan und Rußland.

i) Geschichtliche Beispiele für freien Aufenthalt.

1854—1856 (während des Krieges) durften die Russen unbehelligt in England und Frankreich verbleiben. Wegen ihrer geringen Zahl und der weiten Entfernung vom Kriegsschauplatz lag in ihrem Verbleib fast keine Gefahr, insbesondere in Anbetracht der damaligen geringen Entwicklung der Nachrichtenübermittlung. Gleich verfährt Italien mit Personen österreichischer Staatsangehörigkeit (1859).
1870. Deutschland weist die Franzosen nicht aus.
1877 gestattet ein russischer Ukas vom 12. V. den türkischen Untertanen, in Rußland zu verbleiben und ihrer friedlichen Beschäftigung unter dem Schutz der Gesetze weiter nachzugehen.
1894. Japan weist Chinesen nicht aus.

1897 (im griechisch-türkischen Krieg) weist Griechenland nicht aus (die Türkei weist aus).

1898 (während des spanisch-amerikanischen Krieges) weist weder Spanien noch Amerika aus.

1904—1905 (im russisch-japanischen Krieg) erfolgten keine Massenausweisungen. (Rußland weist nur die Japaner im Fernen Osten aus.)

1911/12. Italien weist die Türken nicht aus. (Die Türkei weist aus.)

C. Die Behandlung der friedlichen Bevölkerung eines besetzten Gebietes

Thomas v. Aquin (gest. 1274) und die übrigen Scholastiker lehren die schon vom Laterankonzil 1179 ausgesprochene Forderung, daß die Zivilbevölkerung nicht getötet werden darf.

A. Gentilis und F. de Vittoria lehren gleichfalls die Schonung der Zivilbevölkerung.

Die Staatenpraxis handelt entgegen diesen theoretischen Forderungen.

Grotius lehrt die Schonung der Zivilbevölkerung aus Barmherzigkeit.

Bynkershoek lehrt, daß die Kriegführenden ihre Gewalt unbeschränkt ausüben können.

Pufendorf lehrt Schonung, ebenso Vattel (L. III. ch. VIII. § 147). Nach Vattel wird die Schonung der Zivilbevölkerung allgemeine Staatenpraxis.

1759. Vertrag zwischen Frankreich und Preußen vom 7. IX. 1759 über die Ausnahme von Nichtkombattanten.

1813. Proklamation Wellingtons bei Überschreitung der französischen Grenze.

1863. Amerikanische Kriegsartikel (Art. 22—26; 31—47).

Das preußische Landrecht (196 und 197) unterscheidet ausdrücklich zwischen feindlichen Kriegern und friedlichen Bewohnern des feindlichen Landes.

1870. Armeebefehl des preußischen Königs vom 8. VIII. 1870 (vgl. Vanselow, S. 242).

Proklamation Wilhelms I. vom 11. VIII. 1870 beim Einrücken der deutschen Armeen in Frankreich:

> „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen, und zwar solange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen." (Staatsarchiv, Bd. 19, 1870, Juli—Dezember, Nr. 4091. Heffter-Geffken, 1888, S. 276. Beinhauer, S. 19.)

1874. Brüsseler Deklaration, Art. 1—4, 40—42.

1877. Tagesbefehl des Oberkommandierenden im russisch-türkischen Kriege, Großfürst Nicolai Nikolajewitsch, an die russischen Truppen vom 12. IX. 1877:

> „Friedliche Einwohner, welchen Glauben und welcher Nation immer sie angehören mögen, wie auch die Habe derselben wird Euch unverletzlich sein. Nichts darf von ihnen ohne Entgelt genommen werden."

1880. Oxforder Manual, Art. 6; 41—60.

1892. Admiral Juko Ito, Oberbefehlshaber der vereinigten japanischen Geschwader vor Weiheiwei an Admiral Ting Jutschang, den Oberbefehlshaber der chinesischen Nordgeschwader:

„Es ist mir eine Ehre, an Sie zu schreiben, Admiral Ting. Tiefbedauerliche Umstände haben uns zu Gegnern gemacht. Aber die Kriege auf dieser Welt sind Kriege zwischen den Völkern und nicht Feindschaften zwischen den Einzelmenschen; so bleibt meine Freundschaft für Sie unverändert, so herzlich, wie sie in früheren Zeiten war ...“

1894. Proklamation des japanischen Feldmarschalls Yamagata Arimoto im chinesisch-japanischen Kriege an seine Truppen:

„Nous devons considérer comme notre ennemie l'armée chinoise seulement et non le peuple de cet Empire, aussi longtempes que celui-ci s'abstiendra de s'opposer à notre marche.“
(Revue générale de Droit intern. public. Paris. Tome II. 1895).

1899—1901 (im südafrikanischen Kriege) wurde von den Engländern im okkupierten Gebiete die Festnahme und Internierung der Frauen, Kinder und Greise als verwerfliches Kriegsmittel durchgeführt, um die kämpfenden Buren zur Einstellung des Kampfes zu bewegen. An 30 000 Frauen und Kinder starben hinter dem Stacheldraht der britischen Konzentrationslager.

In der Vorkriegsausgabe des Werkes Bonfils-Fauchille, Manuel de Droit International Public, Paris, 30. VI. 1914, No. 1127, S. 802, urteilt Bonfils über die verwerfliche Handlungsweise:

„... des reproches pourraient être faits aux troupes et aux autorités anglaises relativement à leur conduite vis à vis des Prisonniers Sud-africains: Alors que les lois de la guerre ne permettent pas de faire prisonniers les vieillards, les femmes et les enfants, qui ne participent pas aux opérations de la guerre, les anglais ont inauguré au Transvaal une pratique opposée, en rassemblant de vive force les habitants paisibles et inoffensifs dans des camps retranchés, dits de ‚concentration‘, ou ils furent d'ailleurs soumis à un traitement des plus misérables: La mortalité y fut effrayante ...“
(Vgl. hierzu auch die dort angeführte Literatur.)

D. Die Verhältnisse im ersten Weltkriege

Bei Ausbruch des Weltkrieges von 1914—1918 bot sich folgende Situation:

1. Es lagen keine allgemeinen völkerrechtlichen Abmachungen vor.
2. Die Völkerrechtswissenschaft lehrte das Recht auf Rückkehr in die Heimat im Falle eines Krieges bzw. im okkupierten Gebiete die Sicherung der Freiheit.
   Ausnahmen: a) bei wehrfähigem Alter,
   b) Spionageverdächtige,
   c) die Fälle gebotener Schutzhaft.

Maßgebend war der Grundsatz Rousseaus: „Der Krieg ist ein Kampf der Staaten und ihrer Heere, nicht der Zivilbevölkerung.“ (Vattel: „Die Truppen führen Krieg, der übrige Teil des Volkes bleibt in Ruhe.“)

3. Streit herrschte in der Lehre über die Zulässigkeit der Xenelasie, d. i. Massen-

ausweisung der Fremden aus dem eigenen bzw. den okkupierten Gebieten während eines Krieges, gegen deren Zulässigkeit sich besonders die öffentliche Meinung auflehnte.
Über die Staatenpraxis im Weltkriege vgl. u. a. Meurer, Verletzungen des Kriegsgefangenenrechts, III. Reihe, III. Band, 2. Halbband, S. 720 ff.

Ägypten: Internierung.
Belgien: Ausweisung.
Brasilien: Internierung (Deutschland internierte die Brasilianer nicht und erlaubte ihnen freie Ausreise).
China: freier Aufenthalt bei Meldepflicht.
Cuba: Internierung.
Deutschland: siehe „Vorschrift für die Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten" vom 9. XI. 1914 (abgedruckt Strupp, Wörterbuch III, S. 681 f.).
Frankreich: erst Festnahme, dann teilweiser Austausch (Abkommen vom 26. IV. 1918).
Griechenland: Ausweisung nur aus Korfu.
Haiti: Internierung.
Italien: freier Aufenthalt (Abkommen vom 21. V. 1915, 11. I. 1918 und 15. VI. 1918).
Japan: freier Aufenthalt bei Meldepflicht; Ausweisung der Kaufleute. (In Deutschland erst Internierung, dann freie Ausreise mit Ausnahme der Wehrpflichtigen, dann auf Grund deutsch-japanischen Abkommens freie Ausreise für alle.)
Liberia: Internierung.
Panama: Internierung.
Portugal: Internierung.
Rußland: teils freie Ausreise, teils freier Aufenthalt, teils Gefangennahme. (In Deutschland allgemeine Internierung.)
Rumänien: Internierung, dann teilweiser Austausch nach Abkommen (Juni 1917).
Siam: Internierung.
Vereinigte Staaten von Amerika: teils Internierung, teils freier Aufenthalt bei Meldepflicht. (In Deutschland freier Aufenthalt.)
Großbritannien: Aliens Restrictions Act vom 15. VIII. 1914 und zahlreiche Verordnungen. Ausführliche Darstellung bei Held; in Strupp, Wörterbuch III, S. 685—711.

Englische Praxis im ersten Weltkriege

Während bisher durch Jahrhunderte die Gewährleistung der Sicherheit der Person und des Eigentums sowie insbesondere die Gewährung einer Abreisefrist für feindliche Fremde in England derart gebräuchlich war, daß man von einem Gewohnheitsrecht sprechen konnte, entsprach das Aliens Restriction Act vom 3. VIII. 1914 diesem Gewohnheitsrecht nur dem Buchstaben nach, denn die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften hoben es völlig auf.
Schon die Aliens Restriction Order vom gleichen Tage bestimmte, daß nach Ablauf einer von einem Staatssekretär bestimmten Frist auch in Häfen, die im ersten Teil der Verordnung als erlaubte Häfen (approved ports) von Angehörigen neutraler Staaten für Landung und Einschiffung ohne weiteres benutzt werden durften, sich enemy aliens nicht mehr einschiffen durften, wenn es ihnen nicht von einem Staatssekretär besonders erlaubt wurde. Doch konnte auch der enemy alien, der innerhalb der bestimmten Frist oder selbst mit Erlaubnis eines Staatssekretärs nach Ablauf dieser Frist abreisen wollte, so behandelt werden, als ob dieser Hafen ein verbotener wäre, falls ein Staatssekretär dies anordnete oder

falls es nach Ansicht eines der Fremdenaufsichtsbeamten (aliens officer), deren Zahl sehr groß war, nicht ratsam erschien, ihm die Erlaubnis zur Einschiffung zu geben. Das hatte aber zur Folge, daß ein solcher enemy alien festgenommen und gefangengehalten, mit Geldstrafe bis zu 100 Pfd. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden konnte.

Diese verworrenen Bestimmungen öffneten der Willkür von Unterbeamten Tür und Tor, ohne daß dem enemy alien ein Beschwerderecht eingeräumt worden wäre. Allerdings setzte eine Bekanntmachung des Home Secretary vom 5. VIII. 1914 die Abreisefrist mit 10. VIII. 1914 fest, innerhalb deren die enemy aliens ohne besondere Erlaubnis von besonders bezeichneten Häfen aus England verlassen durften, aber die Enemy Restrictions Order zeigt deutlich, daß die Absicht bestand, den Kreis der zur Abreise bestimmten Personen äußerst zu beschränken. Insbesondere führte die Einräumung einer Abreisefrist dazu, daß gerade die besten Deutschen sich in Eile nach den erlaubten Häfen begaben, wo sie leicht von den englischen Behörden aufgegriffen werden konnten.

Unveröffentlichte, besondere Vorschriften (Notice) für die Schiffahrtsgesellschaften, Kapitäne und alle anderen, die in Frage kommen konnten, bestimmten überdies im Widerspruch zur Bekanntmachung über die Abreisefrist und die Aliens Restriction Order sowie in willkürlicher Überschreitung der durch die letztere dem Home Secretary gewährten Befugnisse, daß nach dem 6. VIII. 1914 keine Person ohne Erlaubnis eines Fremdenaufsichtsbeamten landen oder sich einschiffen durfte; Passagiere, Schiffsoffiziere und Seeleute feindlicher Staatsangehörigkeit durften auch in einem erlaubten Hafen am und nach dem 6. VIII. 1914 nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Staatssekretärs landen oder sich einschiffen. Eine solche schriftliche Bewilligung war natürlich praktisch überhaupt nicht zu erlangen. Außerdem wich die in der Notice angegebene Liste der erlaubten Häfen von den in der Bekanntmachung über die Abreisefrist bezeichneten Häfen ab, so daß Häfen, die in der Bekanntmachung als erlaubt bezeichnet waren, für die Schiffahrtsgesellschaften als verboten galten.

So wurde den feindlichen Fremden in England wohl eine Abreisefrist offiziell eingeräumt, diese aber durch komplizierte und deshalb unbeachtet gebliebene Vorschriften der Aliens Restriction Order und mehr noch durch nicht veröffentlichte Instruktionen illusorisch und wirkungslos gemacht (H. J. Held).

Das Aliens Restrictions Act vom 3. VIII. 1914, das die Regierung ermächtigte, zur Verhinderung der Ein- und Ausreise Fremder, zur Deportation (Ausweisung) oder zur Internierung (Anweisung von Zwangswohnsitzen) alle zur Sicherheit des Reiches notwendigen Maßnahmen zu treffen, wurde während der Dauer des Krieges durch eine ganze Reihe von Vorschriften und Zusätzen verschärft und ergänzt, so durch die Londoner Polizeiverordnung vom August 1914 (Pflicht zur Anmeldung bei der Polizei, Verbot des Wohnungswechsels ohne vorherige An-

meldung, Verbot, sich weiter als 5 Meilen vom Wohnsitz ohne amtlichen Erlaubnisschein zu entfernen u. a. m.), ferner die Order in Council v. J. 1915, betr. die Zwangsinternierung und viele andere Gesetze.

Literatur

Official British War Book (S. 236).
Intern. Law Notes I, 1916 (S. 14).
International Law Association: Draft Regulations for the Treatment of Civilian Prisoners of War.
Basdevant, J.: Les déportations du Nord de la France et de la Belgique. Paris 1917.
Bertrand: L'occup. allemande en Belgique, 1919.
Dalvaux: L'invasion de la Belgique. Lüttich 1928.
Denkschrift der Reichsentschädigungskommission über die Zwangsabschiebung belgischer Arbeiter nach Deutschland. Berlin 1919.
Edmonds-Oppenheim, § 382h, Anm.
Fauchille: in Rev. Gén. de Dr. Int. Publ., XXIV, 1917, S. 316—336.
Garner, II, S. 58—185.
Gromaire: L'occup. allemande en France 1914—1918. Paris 1925.
Gromaire: Occup. de Lille. Consultations. Paris 1927.
Handbuch für das Generalgouvernement Warschau. 1917.
Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens. 3 Bde., 1916—1918.
Heilborn: in Wörterbuch des Völkerrechts, III, S. 727/728.
Heuvel, Van den, über die Deportation der Zivilbevölkerung in „Rev. de Dr. Int. Publ.", XXIV, 1917, S. 271—300.
Houtte, H. v.: Les occup. étrangères en Belgique sous l'ancien régime. 2 Bde. Paris 1930.
Huberich and Speyer: German legislation for the occupied territories of Belgium. 17 Bde. Haag 1915—1919.
Jaer, B. de: L'armée belge d'occupation. Lüttich 1928.
Kerchnawe, H.: Die Militärverwaltung in den von den öst.-ung. Truppen besetzten Gebieten. Carnegie Emdowment. New Haven 1928.
Köhler: Die Staatsverwaltung der besetzten Gebiete: Belgien, 1927.
Löning: Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß. 1874.
Maccas: Salonique occupé par les Grécs. In „Rev. Gén. de Dr. Int. Publ.". XX. Paris 1913, S. 207–242.
Meurer, Chr.: Löwen und der belgische Volkskrieg. Tübingen 1928.
Pirenne: Etudes sur l'occup. allemande en Belgique. Brüssel 1920.
Pirenne: La législation et l'administr. allemande en Belgique. Paris 1925.
Pirenne über die Zwangsdeportation in „Rev. de Dr. Int. et de Législat. Comparée", 1924, S. 102 bis 116.
Passelecq, F.: Déportation générale. Brüssel 1923.
Spaight, S. 368—370.
Strupp: Landkriegsrecht, S. 71.
Scholz: in Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 455/456.
Westlake, II, S. 101/102.
Whitlock: Belgium under the german occupation. London 1919.

E. Die Lage nach dem ersten Weltkrieg

Zwangsinternierung oder Zivilgefangenschaft ist nicht gleichzustellen mit Kriegsgefangenschaft. In der Praxis genießen die Zivilgefangenen wohl im allgemeinen die gleiche Behandlung wie die Kriegsgefangenen, aber im besonderen bestehen doch auch wesentliche Unterschiede: So sind sie vor allem nicht der Militärgerichtsbarkeit des Haltestaates unterworfen. Tatsächlich aber bestehen bis heute keine allgemeinen völkerrechtlichen Normen über die Behandlung der Zivilgefangenen.

Die Erfahrungen des Weltkrieges von 1914—1918 lehrten die wachsende Bedeutung der Internierung. Hierfür waren mehrere bedeutsame Gründe maßgebend:

1. Die Tatsache der viel umfangreicheren Überschwemmung des Staatsgebietes mit fremden Staatsbürgern. Die Durchdringung und Besiedlung der Länder mit Staatsfremden wird gefördert
   a) durch den wachsenden Touristenverkehr, hervorgerufen durch die stetige Verbesserung der Verkehrsmittel, der Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs in Verbindung mit dem wachsenden Kulturbedürfnis des Reisens;
   b) die wachsende Freizügigkeit (die allerdings nach dem Weltkriege wieder stark eingeschränkt wurde);
   c) die wachsende internationale Wirtschaftsverflechtung.
2. Die Tatsache, daß mit der Entwicklung des modernen Krieges der Krieg immer mehr das ganze Volk erfaßt und jeder Staatsbürger, fast ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Geistes- und Körperverfassung, irgendeine den Kriegszwecken wenn auch nur indirekt dienende Funktion hat. Die Technik und die Wissenschaft haben die körperlichen und geistigen Voraussetzungen der persönlichen Wehrfähigkeit grundlegend verändert: Auch der Krüppel kann nunmehr die gefährlichsten Kriegsdienste leisten, auch eine Ziviltätigkeit kann von höchster Bedeutung für die militärische Schlagkraft, für die Wehr- und Widerstandsfähigkeit eines Staates sein.

In einer Zeit, die das ganze Volk, alle Bürger, fast ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, körperlichen und geistigen Fähigkeiten für den Krieg organisiert, muß auch der Unterschied zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, zwischen Militärs und Zivilisten seine Bedeutung verlieren, wie dies ja auch in den jüngsten Heeresreformen einiger Länder offensichtlich zum Ausdruck kommt.

In weiterer Folge muß diese Tatsache auch zu einer grundlegenden Änderung in der Behandlung der Zivilbevölkerung führen.

Die Rückwandlung des Krieges zum Volkskrieg führt via facti zur Aufhebung des Rousseauschen Grundsatzes. Schon lange vor dem Weltkriege stand dem Rousseauschen Grundsatz der sogen. „kontinentalen" Auffassung vom Kriege, die sogen. „angelsächsische" (oder anglo-amerikanische) Auffassung vom Kriege als ein Streit von Volk zu Volk gegenüber.

Zur Charakteristik der beiden Auffassungen vom Kriege sei angeführt:

Kontinentale Auffassung

Maßgebend für die Feindeseigenschaft ist die Staatsbürgerschaft. Nur die Staatsbürger eines feindlichen Staates kommen als Feinde in Betracht.

Anglo-amerikanische Auffassung

Nicht nur alle Staatsbürger eines feindlichen Staates sind Feinde und müssen als solche behandelt werden, sondern alle Menschen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft, die in einem feindlichen Staate wohnen; maßgebend für die Feindeigenschaft ist nicht die Staatsbürgerschaft, sondern das Domizil.

Diese Ansicht ist durch die Tatsache gerechtfertigt, daß auch der Neutrale, sofern er auf feindlichem Gebiete wohnt, für den Feind arbeitet, ihm hilft und beisteht und dadurch zum Feinde wird. Geffken sagt:

> „Der Angehörige eines neutralen Staates, der es unternimmt, dem feindlichen Staate gewisse Dienste zu leisten, wird dadurch zum Feind des Gegners, was diese Dienste betrifft. Wenn es anders wäre, müßte ja ein Staat dulden, daß man ihm ungestraft den Krieg durch einen Dritten mache."

Aber die angelsächsische Auffassung geht noch weiter. Sie erklärt als Feind im weitesten Sinne des Wortes jeden, von dem die feindliche Kriegführung Nutzen zieht. England hat die Theorie des „alien enemy"aufgestellt (inimici nostri civitati sunt inimici nostri).

The Trading with the enemy act (amendment 1914) gibt als Definition für „enemy": „Personen und Körperschaften, die in einem Lande wohnen oder Geschäfte machen (resident or carrying on business), mit dem der König im gegebenen Zeitpunkte im Kriege steht." Nach dieser Definition ist jeder als Feind zu betrachten, der in Feindesland wohnt oder mit dem Feinde Handel treibt, d. h. also nicht weniger, als daß nicht nur Staatsangehörige neutraler Staaten, sondern unter Umständen auch sogar britische Staatsbürger und Angehörige verbündeter Staaten als Feinde zu betrachten sind.

Der oben angeführten amtlichen Definition seien die Ausführungen Oppenheims (Ausgabe 1926 durch Arnold D. Mc Nair) gegenübergestellt:

> „Geschäftssitz (Commercial Domicile). — ... Güter im Eigentum feindlicher Staatsbürger, die in neutralen Ländern wohnen, haben keine feindliche Eigenschaft, aber Güter im Eigentum neutraler Staatsangehöriger, die im feindlichen Staate wohnen, haben feindliche Eigenschaft; sogar wenn die Güter einem fremden Konsul gehören, der dienstlich seinen Sitz im Feindesland hat. Ferner, Eigentum der Staatsangehörigen des einen Kriegführenden, die im Lande des andern ihren Sitz haben und dort nach Kriegsausbruch bleiben dürfen, wird feindliches Eigentum in den Augen des ersteren, verliert aber den feindlichen Charakter (für Zwecke des Prisenrechtes) in den Augen des letzteren. Weiter, die Erzeugnisse einer Anlage auf feindlichem Gebiete, die einem fernen (absent) neutralen Staatsangehörigen gehört, trägt Feindeseigenschaft, denn nichts (nach einem Prisenurteil Sir William Scotts 1803) steht fester als das Prinzip, daß Landeigentum dem Eigner den Charakter des Landes aufpreßt, soweit das Erzeugnis des Landbesitzes (plantation) in Frage steht ..., wo immer der Eigentümer seinen Wohnsitz haben mag.
>
> Ferner das Eigentum eines von einem anderswo wohnenden neutralen Staatsangehörigen in Feindesland etablierten Handelshauses trägt Feindescharakter, weil der Eigentümer ein ‚commercial domicile' in Feindesland hat. Umgekehrt wird schließlich der Feindescharakter des Eigentums eines feindlichen Staatsangehörigen im feindlichen Gebiet nicht durch die Tatsache berührt, daß er ein Geschäft (house of trade) in einem neutralen Staate hat."

Vgl. hierzu auch die englische Proklamation vom 9. IX. 1914 über den Feindescharakter juristischer Personen. Danach sind Körperschaften dann „feindlich", wenn sich ihre Rechtspersönlichkeit auf das Recht des feindlichen Staates gründet, oder ohne Rücksicht auf diese Voraussetzung, wenn sie in Feindesland oder in einem vom Feinde besetzten Gebiet Handel treiben.

Diese Vorschrift wurde im Verlaufe des Wirtschaftskrieges dahingehend verschärft, daß juristische Personen beliebigen Rechtes und Sitzes als Feind behandelt wurden, wenn sie Anweisungen vom Feinde entgegennahmen oder vom Feinde kontrolliert wurden. (Vgl. hierzu die in den sogenannten „Schwarzen Listen" als Feinde angeführten neutralen Firmen. Über die Bedeutung der „Schwarzen Listen" vgl. das Werk des Untersuchungsausschusses. Neben den „Schwarzen Listen", die die darin verzeichneten neutralen Firmen der Behandlung als „feindliche Person" preisgaben, wobei Handel und Verkehr mit dem Feinde mit Zuchthaus bis zu 7 Jahren bedroht waren, gab es auch sogenannte „Graue" und „Weiße Listen".)

Als Beispiel, daß auch Staatsangehörige verbündeter Staaten als Feinde behandelt wurden, diene der Fall des französischen Schiffes „Panariellos".

Über den Feindbegriff des Rechtes der USA. vgl. die „Instructions for the Navy of the USA. governing Maritime Warfare". Nach USA.-Recht sind Feind:

1. Feindliche Staatsangehörige, die sich in den USA. oder in neutralem Staatsgebiet aufhalten, wenn sie durch Proklamation des Präsidenten zum Feind erklärt werden.
2. Jede natürliche Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete aufhält oder dort vermittels Agenturen oder Filialen geschäftlich tätig ist und ihren Aufenthalt außerhalb der USA. hat. Ebenso jede juristische Person feindlichen Rechts und andere juristische Personen, die in dem feindlichen Gebiet Handel treiben und nicht in den USA. registriert sind. Sind juristische Personen in den USA. registriert, so sind sie niemals Feind, aber ihr Eigentum im Feindesland ist feindlich. Haben feindliche juristische Personen in den USA. Zweigniederlassungen, so gelten diese nicht als Feind, wenn ihnen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kriege ausdrücklich erlaubt ist; sie können aber unter Staatsaufsicht gestellt werden.

3. Feindliche Staatsorgane gelten ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit und ihren Aufenthalt als Feind. (Dadurch können z. B. Wahlkonsuln in neutralen Ländern getroffen werden, wenn sie ihr Konsulat nicht niederlegen.)
4. Verbündete des Feindes werden dem Feinde auch dann gleichgestellt, wenn keine Kriegserklärung zwischen ihnen und den USA. vorliegt. (Vgl. Vanselow, S. 172.)

Zur angelsächsischen Kriegsauffassung vgl. auch die Londoner Erklärung über das Seerecht vom 26. II. 1909 und deren allmähliche Unterhöhlung durch England während des Weltkrieges 1914 bis 1918 (so durch die Orders in Council vom 11. III. 1915, 20. X. 1915, 30. III. 1916 u. a.) und den schließlichen offenen Rücktritt Englands von der Erklärung durch die „Maritime Rights Order in Council" vom 7. VII. 1916.

Literatur

H. J. Held: in Strupp, Wörterbuch I, S. 301—307 und S. 721—725 und die dort angegebene Literatur.
T. Baty: Intercourse with alien enemies. L. Qu. R. XXXI, 1915.
H. v. Frisch: Fremdenrecht. Berlin 1910.
J. Hatschek: Englisches Staatsrecht. 2 Bde. Tübingen 1905/06.
A. D. Mc Nair: Alien Enemy Litipants. L. Qu. R. XXXI, 1915, XXXIV, 1918. — British Nationality and Alien Status in Time of War. L. Qu. R. XXXV, 1919.
**A. Mendelsohn-Bartholdy: Kriegsbegriff des englischen Rechts. Mannheim 1915.
E. Satow: The Treatment of Enemie Aliens. „Problems of War", II, London 1917.
C. de Visscher: Du charactère ennemi ... L. Quart. Rev. XXXI, 1915.

Zur Kontinentalen Kriegsauffassung vgl.
5. Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. IX. 1917, Art. 16.
Londoner Seerechtserklärung vom 26. II. 1909.
Frankreich: Instructions navales. 1916.
Italien: Prisenordnung vom 25. III. 1917.
Japan: Prisenordnung 1914 (vgl. Verzyl, Droit des Prises de la grande guerre. Leyden 1924) u. a.

Die englische Auffassung, entstanden aus der jahrhundertealten Kriegserfahrung, daß der Krieg mit allen Mitteln geführt werden müsse, die geeignet sind, die Widerstandskraft des Feindes zu schwächen, daß demzufolge jeder Angehörige des feindlichen Staates als Teil des feindlichen Staates auch ein persönlicher und individueller Feind sei, den man treffen müsse, um den Staat als solchen zu treffen, daß man ferner den feindlichen Staat auf allen Gebieten, wo man ihn nur treffen kann, schädigen muß, um ihn durch die Summe des Schadens aufs Knie zu zwingen: diese englische Auffassung erwies sich als die dem Wesen des Krieges entsprechende.
Die kontinentale Auffassung, durch die Tatsachen der Entwicklung immer mehr unterhöhlt, brach schließlich im ersten Weltkrieg völlig zusammen.

Die Rückwandlung des Krieges zum Volkskrieg hatte nun auch eine rückläufige Tendenz in der Entwicklung des Kriegsrechtes zur Folge: Es gibt keine oder fast keine außerhalb des Krieges stehende und vom Kriegsrecht ausgenommene Zivilbevölkerung mehr: Es kommt zur Masseninternierung.
Wir müssen also drei Gruppen von gefangenen feindlichen Ausländern unterscheiden:

1. Kriegsgefangene,
2. Zivilgefangene (Zivilinternierte),
3. Strafgefangene (die auf Grund von Vergehen gegen Strafgesetze verurteilt wurden und ihre Strafe abbüßen).

Von diesen unterliegen die Kriegsgefangenen dem Kriegsgefangenenrecht, die Strafgefangenen dem Strafrecht. Ungeregelt aber ist das Los der Zivilgefangenen oder Zivilinternierten.

Das Völkerrecht muß dieser Entwicklung Rechnung tragen und durch rechtzeitige Aufstellung eines internationalen Zivilinternierten- oder Zivilgefangenenrechtes Vorsorge treffen, wenn sich nicht einmal das Fehlen bindender Vorschriften bitter rächen soll.
Schon während des Krieges hat man dieser Möglichkeit mit einer Reihe von Vorschriften und Abkommen gerecht zu werden versucht.

QUELLEN hierzu:

In Deutschland galt im Kriege 1914—1918 eine vom Kriegsministerium herausgegebene Sammlung von Verfügungen betr. „Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten".

Reglement des Schweizer Büros für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen vom 22. IX. 1914.

Übereinkommen zwischen Rußland und Österreich-Ungarn über die Rückkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen (XI. 1914).

Vereinbarung zwischen Deutschland und Italien vom 21. V. 1915 über den gegenseitigen Schutz der in beiden Ländern befindlichen Staatsangehörigen im Falle eines Krieges.

Februar 1916: Ausdehnung des deutsch-französischen Abkommens vom 1. I. 1916 über die Unterbringung minderschwerverwundeter und kranker Kriegsgefangener auf Zivilgefangene (Englands Beitritt: Mai 1916).

Deutsch-französisches Übereinkommen vom 21. I. 1916 über die Freilassung nicht wehrfähiger Zivilpersonen.

Deutsche Note vom 22. III. 1916 über den Arbeitszwang der Zivilgefangenen in Frankreich.

Deutsch-englisches Übereinkommen vom 19. I. 1917 über den Austausch Internierter.

Juni 1917: Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien über den Austausch der Zivilgefangenen.

2. VII. 1917: Deutsch-englische Vereinbarung „Agrement ... concerning combattant and Civilian Prisoners of War.

Abkommen zwischen England und der Türkei vom 28. XII. 1917 über Kriegsgefangene und Zivilinternierte.

Deutsch-russisches Abkommen vom 21. II. 1918 über den Austausch der Zivilgefangenen.

Deutsch-belgisches Abkommen vom 22. III. 1918 über den Austausch der Zivilgefangenen.

Deutsch-französisches Abkommen vom 22. IV. 1918 über Zivilgefangene.

Abkommen zwischen Deutschland und Italien vom 15. V. 1918 über die Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen.

Abkommen zwischen Deutschland und Italien vom 15. VI. 1918 über die Überführung der in den italienischen Kolonien befindlichen deutschen Staatsangehörigen nach Italien.

Abkommen zwischen Deutschland und England vom 14. VII. 1918 über Kriegsgefangene und Zivilgefangene.

Abkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 18. VII. 1918 über den Austausch der Zivilinternierten.

Abkommen zwischen Deutschland und Rußland vom 19. IV. 1920 über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Ergänzungsabkommen zwischen Deutschland und Rußland vom 6. V. 1921.

Oberster Mil. Gerichtshof des Deutschen Reiches. Cl. 1917, S. 257. (Die Zivilinternierten sind keine Kriegsgefangenen.)

Nach der Liquidierung des ersten Weltkrieges führten die gemachten bitteren Erfahrungen zur Bemühung um eine Revision des Kriegsgefangenenrechtes und zu einer Reihe von Bestrebungen zur Schaffung eines Zivilgefangenenrechtes:

Ferrière, F.: Projet d'une Convention intern. règlant la situation des civils tombés à la guerre au pouvoir de l'ennemi.

Int. Law. Ass., Entwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse der sog. Zivilgefangenen. Stockholm 1924.

Int. Law. Ass., Entwurf zur Regelung des Kriegsrechts in besetztem Gebiet. Warschau1928.

F. Die Frage der Zivilgefangenen auf der Genfer Konferenz

Anläßlich der Genfer Diplomaten-Konferenz versuchte man (1. bis 27. VII. 1929) gleichzeitig auch an die Lösung dieser Frage der Schaffung eines Zivilinterniertenrechts heranzugehen. Art. 91 des Avant projet v. J. 1929 bestimmte:

„Au cas où les belligérants prendraient, à l'égard des civils mobilisables de la partie adverse se trouvant sur leur territoire à l'ouverture des hostilités, des mesures restrictives ou privatives de liberté, les individus soumis à ces mesures seront considérés comme prisonniers de guerre et traités comme tels.“

Diese Bestimmung kam nicht zur Annahme; sie umfaßte nur die „mobilisables“, d. i. sehr verschieden von Land zu Land; außerdem fehlte eine nähere Bestimmung: sofort mobilisables oder innerhalb einer Frist; Spanien schlug vor: „dans un an au plus tard“. Aber auch der spanische Abänderungsantrag, der diese Lücke beseitigen sollte, ist nicht erschöpfend:

„Seront considerées comme mobilisables ... les personnes civiles qui peuvent être appelées au service des armes suivant les lois de recrutement de leurs pays respectifs, quelle que soit d'ailleurs leur situation militaire, et celles auquelles cette loi sera applicable dans un an au plus tard.“

Denn „mobilisables“ ist kein Begriff, dessen Inhalt dauernd gleich bleibt. Gilt nun bei einer Änderung die Bestimmung nur für die nach den zu Kriegsbeginn bestehenden Gesetzen „mobilisables“ oder auch für jene, die unter die möglicherweise oft erst während des Krieges geschaffenen Rekrutierungsgesetze fallen? Diese Frage ist z. B. besonders wichtig für England, das in Friedenszeiten und bei Kriegsausbruch nur sehr wenige „mobilisables“ hat.
Die Bestimmung dieses Art. 91 (avant projet) bezieht sich auch nur auf das „territoire ennemi“, nicht aber auch auf das „territoire occupé“.
Jedenfalls ist bezeichnend, daß diese Bestimmung schließlich gänzlich in der Versenkung verschwand.
Im übrigen wäre auch die summarische Unterstellung der Zivilpersonen unter das Kriegsgefangenenrecht eine besondere Härte, da es doch sowohl militärisch als möglich wie gefühlsmäßig als wünschenswert erscheint, die Zivilgefangenen wenigstens etwas besser zu stellen als die Kriegsgefangenen, so z. B. hinsichtlich der Arbeitspflicht, der Freiheitsbeschränkungen usw.

Das Los der Zivilgefangenen ist ja auch viel bedauerlicher als das der Kriegsgefangenen.

Die Lage der Zivilinternierten ist gefühlsmäßig viel härter und unerträglicher als die des Kriegsgefangenen, da den Zivilgefangenen im Bewußtsein ihrer friedlichen Nichtkämpfer-Eigenschaft das Verständnis für die Notwendigkeit und vor allem für die Berechtigung ihrer Behandlung meist weitgehend fehlt. Der Kombattant kommt ferner durch die Gefangennahme aus der lebensbedrohenden Gefahrenzone der Front in das bei allem sonstigen Ungemach doch in höherem Grade lebensichernde Lager; dem Zivilinternierten fehlt nicht nur bei seiner Gefangennahme dieses ausgleichende Gefühl des Entronnenseins aus dauernder Todes- und Verwundungsgefahr, sondern gerade das Gegenteil ist der Fall: er wird ja in der Regel von seinem gesicherten, friedlichen Herd, aus dem ihm alle altgewohnten Annehmlichkeiten bietenden Heim mehr oder weniger unvermittelt weggerissen und plötzlich in das dadurch um so drückender und unerträglicher empfundene Ungemach der Gefangenschaft versetzt.

Dazu kommt noch manch weiterer erschwerender Umstand, der das Schicksal des Zivilgefangenen gegenüber dem des Kriegsgefangenen um vieles härter macht: Der Kriegsgefangene weiß bei seiner Gefangennahme nicht nur sein Leben relativ gesichert, sondern auch sein in der vom Feinde freien Heimat verbleibendes Eigentum, seine Stellung usw., vor allem aber seine Familie. Die Zivilgefangenen verlieren mit der Gefangennahme oft ihr gesamtes Eigentum, ihr Einkommen, ihre Stellung, ihre Existenz und müssen oft auch die drückende Sorge ertragen, ihre Familie der Willkür des Feindes ausgeliefert zu wissen.

Gerade der Weltkrieg von 1914—1918 hat uns hier mehr Erfahrungen gebracht, als wir bedurft hätten, um unser Gewissen wachzurütteln und uns die Notwendigkeit der Schaffung eines Zivilgefangenenrechtes nur zu drastisch vor Augen geführt. Denn gerade wegen des Mangels eines festen Zivilgefangenenrechtes ist der sonst in einer psychologisch viel günstigeren Lage befindliche Zivilgefangene gegenüber dem Kriegsgefangenen im Nachteil. Heute ist die Stellung des Kriegsgefangenen, weil er unter dem Schutze eines mehr oder weniger ausgebildeten Kriegsgefangenenrechtes steht, bei all seiner unvergleichlich ungünstigeren psychologischen Situation und bei allen Mängeln dieses Kriegsgefangenenrechtes eine günstigere, weil gesichertere.

Dieser Auffassung waren auch die Verfasser des Kriegsgefangenenabkommens und sie ergibt sich auch eindeutig aus der Textierung des Art. 81, der die Unterstellung unter das Kriegsgefangenenrecht bzw. die Behandlung nach dem Kriegsgefangenenrecht als Vorzug hinstellt, der den in Art. 81 angeführten Zivilpersonen nur gewährt wird:

> „au condition qu'ils soient muni d'une légitimation de l'autorité militaire des forces armées qu'ils accompagnent."

Denn wenn nach der Meinung der Verfasser des Code die Stellung der Zivilinternierten eine bessere wäre, wäre ja diese Bestimmung sinnlos.
Diese Bestimmung muß logischerweise so interpretiert werden, daß die in Art. 81 näher bezeichneten Personen, wenn sie nicht mit einer Legitimation versehen sind, nicht als Kriegsgefangene, sondern als Zivilgefangene behandelt werden. Mangels eines Zivilgefangenenrechtes steht es nun dem kaptivierenden Staate frei, die Zivilgefangenen nach seiner Willkür zu behandeln, insbesondere liegt die Gefahr nahe, daß er sie als Spione, Freischärler oder dergl. behandeln könnte. Jedenfalls ist es eine Lücke der Konvention, daß nicht angegeben ist, was dann einzutreten habe, wenn die bezeichneten Personen ohne Legitimation angetroffen werden.
Diese Lücke ist um so bedauerlicher, als die logische Interpretation dieser Bestimmung, nach der die Unterstellung unter das Kriegsgefangenenrecht einen Vorzug darstellt, in Widerspruch mit der Auffassung einiger Delegationen steht, nach der die Behandlung der Zivilgefangenen eine günstigere zu sein habe als jene der Kriegsgefangenen.
So stand die dänische Delegation bei den Beratungen des Abkommens auf diesem Standpunkte. Sie wünschte daher eine Unterdrückung der Bedingung der Vorweisung der Legitimation, die ihr infolge dieser Auffassung unpassend schien.
Auch die deutsche Delegation gab der Meinung Ausdruck, daß das Zivilgefangenenrecht, das zu schaffen notwendig sei, die in seinen Bereich fallenden Personen günstiger zu stellen habe als die Kriegsgefangenen, und fand damit keinen Widerspruch.
Auch die Schweizer Regierung stellte für Zivilgefangene einen Modifikations-Antrag:

> „... les individus soumis à ces mésures jouiront d'un traitement qui ne pourra en aucun cas moins favorable que celui assuré par la présente Convention à des prisonniers de guerre."

Ein Modifikations-Zusatzantrag der türkischen Delegation lautete:

> „Les invalides et ceux qui ne peuvent se passer de l'aide d'autrui, les femmes et les enfants en général, ont droit au traitement des prisonniers civils et ne doivent pas être assujettis à l'internement dans les camps."

Der Widerspruch zwischen diesen Auffassungen und der logischen Folgerung aus der zitierten Bestimmung läßt sich nur so erklären, daß eben die Möglichkeit besteht, solange ein durch Übereinkommen geregeltes Zivilgefangenenrecht nicht besteht, die in Frage kommenden Zivilpersonen im Gefolge des Heeres weder als Kriegsgefangene noch als Zivilgefangene zu behandeln, und daß sie, mangels einer Legitimation, als Spione, verkleidete Soldaten, Freischärler usw. angesehen werden könnten und der Gefahr eines summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens, wenn nicht überhaupt der sofortigen Niedermachung durch die

Truppen ausgesetzt sind, ganz abgesehen von der Tatsache, daß, selbst wenn sie auch vor diesem extremen Los bewahrt bleiben, doch auch ihr weiteres Schicksal völlig der Willkür des Feindes preisgegeben ist.

Jedenfalls muß diese Lücke dahingehend ausgefüllt werden, daß, solange diese Frage nicht durch ein Zivilgefangenenrecht geregelt ist, ausdrücklich gesagt wird, was mit diesen Zivilisten und Nichtkombattanten zu geschehen habe, um sie vor dem oben angedeuteten Schicksal zu bewahren. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, die Legitimation z. B. nachzubringen, wenn sie, was bei den Wechselfällen und Lebensverhältnissen an der Front während eines Feldzuges nur zu leicht möglich ist, vernichtet wird oder sonstwie etwa mit seinem übrigen Gepäck oder bei möglicher persönlicher Beraubung in Verlust gerät. Vielleicht wäre auch eine äußerliche Kenntlichmachung in der Kleidung und durch Abzeichen, ähnlich wie bei den Personen des Roten Kreuzes, vorzusehen.

Unabweisbar aber ist auf die Dauer die Schaffung eines festen Zivilgefangenenrechtes. In der Erkenntnis seiner Notwendigkeit und Wichtigkeit sprachen schon während der Genfer Diplomatenkonferenz die Delegierten der Türkei, Jugoslawiens und Ägyptens sich dafür aus, das Problem der Zivilinternierten als Ganzes schon auf der tagenden Konferenz gleich mit zu regeln. Die Überzeugung der Notwendigkeit einer Regelung war sogar allgemein. Die deutsche, britische, italienische und dänische Delegation waren jedoch der Meinung, daß die Delegierten die ihnen von ihrer Regierung erteilten Befugnisse überschritten, wenn sie sich auch die Aufgabe stellten, das Problem der Zivilinternierten zu lösen, das noch umfangreicher und vor allem noch schwieriger war als das der Kriegsgefangenen.

Jedenfalls war sich die Konferenz darüber einig, daß es notwendig sei, ehebaldigst die Stellung der Zivilinternierten international zu regeln.

Einstimmig wurde folgender Beschluß gefaßt:

> „La Conférence, faisant siennes les résolutions de ses deux Commissions générales, exprime le voeu, que des études approfondies soient entreprises en vue de la conclusion d'une convention internationale concernant la condition et la protection des civils de nationalité ennemie qui se trouvent sur le territoire d'un belligérant ou sur un territoire occupé par lui."

Eine Reihe von Jahren ist seit diesem feierlichen Beschluß bis zum Ausbruch des Krieges von 1939 vergangen. Das Gebäude des Zivilgefangenenrechtes ist aber noch immer nicht erbaut worden.

G. Die Lage der Zivilbevölkerung im gegenwärtigen Kriege

a) Die Behandlung der Staatsbürger der kriegführenden Staaten, die sich bei Kriegsausbruch auf feindlichem Staatsgebiet befanden.

In Deutschland und Italien blieben die feindlichen Ausländer unbelästigt. Sie wurden weder ausgewiesen noch interniert und mußten sich nur einer Meldungskontrolle unterziehen.

Aus den Mandatsgebieten wurden die deutschen und italienischen Staatsbürger von den Mandatar-Staaten England und Frankreich ausgewiesen.

b) Die Behandlung der feindlichen Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten.

England und Frankreich kamen nicht in die Lage, feindliches Gebiet zu besetzen.

Deutschland ließ die friedliche Zivilbevölkerung in den von ihm besetzten Gebieten in Polen, Norwegen, Holland, Belgien, Frankreich, England, Jugoslawien, Griechenland und Rußland unbelästigt.

Beispielgebend war auch die Haltung Deutschlands gegenüber der im belagerten Warschau eingeschlossenen friedlichen Zivilbevölkerung. Als wichtiges Dokument berichtet die Rede des Führers vom 6. X. 1939 über die deutsche Haltung:

„In der Erkenntnis, daß die Fortifikationen allein dem deutschen Angriff wohl nicht standhalten würden, verwandelte man die Stadt als solche in eine Festung, durchzog sie kreuz und quer mit Barrikaden, richtete auf allen Plätzen, in Straßen und in Höfen Batteriestellungen ein, baute Tausende von Maschinengewehrnestern aus und forderte die gesamte Bevölkerung auf zur Teilnahme am Kampf. Ich habe einfach aus Mitleid mit Frauen und Kindern den Machthabern in Warschau angeboten, wenigstens die zivile Bevölkerung ausziehen zu lassen. Ich ließ Waffenruhe eintreten, sicherte die notwendigen Ausmarschwege, und wir alle warteten genau so vergebens auf einen Parlamentär wie Ende August auf einen polnischen Unterhändler. Der stolze polnische Stadtkommandant würdigte uns nicht einmal einer Antwort.

Ich habe die Fristen für alle Fälle verlängern lassen, Bomber und schwere Artillerie angewiesen, nur einwandfrei militärische Objekte anzugreifen, und meine Aufforderung wiederholt. Es blieb wieder vergeblich. Ich habe daraufhin angeboten, einen ganzen Stadtteil, Praga, überhaupt nicht zu beschießen, sondern für die zivile Bevölkerung zu reservieren, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich dorthin zurückzuziehen. Auch dieser Vorschlag wurde mit polnischer Verachtung gestraft. Ich habe mich zweimal bemüht, dann wenigstens die internationale Kolonie aus der Stadt zu entfernen. Dies gelang endlich mit vielen Schwierigkeiten, bei der russischen erst in letzter Minute."

H. Literatur zu den in diesem Kapitel behandelten Fragen

a) Über die Stellung feindlicher Ausländer im Staatsgebiete eines Kriegführenden

Ayala, Balthazar de.

Albericus Gentilis: De jure belli (chap. XX, XXI, XXII) ed. Holland, S. 235.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht, S. 35f.

Bentwich: Über die Internierung feindlicher Zivilpersonen in „American Journ. of Intern. Law", IX, S. 642—653.

Bruns, V.: Fontes juris gentium, S. 146—153.

Bynkershoek: Quaest. jur. publ. I, 2, 3, 7—8.
Bynkershoek erklärt, daß zu seiner Zeit viele Verträge eine annehmbare Frist festlegten, um den feindlichen Staatsangehörigen zu erlauben, sich zurückzuziehen, im Falle ein Krieg plötzlich ausbrach, aber daß das strenge Recht nur selten gegen jene angewendet wurde, die friedlich auf feindlichem Gebiet siedelten. In der Tat kam es oft vor, daß feindliche Untertanen ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung auf dem fremden Staatsgebiet ruhig fortsetzen konnten trotz des bestehenden Kriegszustandes zwischen ihrem Heimat- und ihrem Wohnstaat, solange ihr Benehmen nicht Anlaß zu einem Einschreiten bot. Mangels eines dahingehenden Vertrages kam es oft vor, daß die Kriegserklärung selbst die Autorisation für den Weiterverbleib der feindlichen Untertanen enthielt.

Bonfils: Manuel de droit intern. publ. Nr. 1052, über die Einsperrung der friedlichen Angehörigen des feindlichen Staates:
„L'ancienne pratique et les anciennes publicistes les considéraient comme des ennemis et admettaient que les résidents sur le territoire national pouvaient être arrêtés et emprisonés comme en qualité des prisonniers de guerre. A l'appui de cette thèse Grotius (III, chap. 9, § 4) citait des exemples tirés de l'antiquité."

Nach Bonfils (Nr. 1055) wird die Vertreibung der feindlichen Untertanen bis zur Mitte des 19. Jahrh. geübt.

Bonfils, Nr. 1053; Nr. 1127.
Bonfils weist darauf hin, daß das Internierungsrecht nach dem Zeugnis von Bynkershoek zu dessen Zeit selten ausgeübt wurde und daß Vattel (III, 4, § 63) es geradezu verworfen habe.

Calvo: Dictionnaire de Droit Int. public et privé, 1885, S. 398.

Calvo: 2. Ed. II, S. 37.
Calvo erklärt es für eine logische und unmittelbare Folge der Kriegserklärung, daß die kriegführenden Staaten berechtigt sind, die feindlichen Staatsangehörigen, die sich auf ihrem Gebiete aufhalten, als Kriegsgefangene zurückzuhalten. Diese Auffassung war 1803 maßgebend, als der Krieg zwischen England und Frankreich ausbrach. Napoleon setzte alle in Frankreich sich aufhaltenden Engländer gefangen (Calvo, vol. IV S. 52ff. Dortselbst auch Beispiele und zahlreiche Literatur).

Codex Justinian Dig. 49, 15, 12.

***Cohn:* Zur Geschichte der Einsperrung feindlicher Ausländer, in „Ztschr. f. VR.", IX, 1915, S. 87/88.

Despagnet-Boek: Cours de droit intern. publ., 4. Ed. 1900, erklärt über die Sitte der Gefangennahme der feindlichen Ausländer:
„Depuis longtemps cette pratique a disparu; on la considère comme inique."

Eichelmann: S. 55f.
Fiore wendet sich gegen das Recht zur Gefangennahme der feindlichen Ausländer:
„Dies wäre geradezu ein Attentat auf die persönliche Unverletzlichkeit und die allgemein anerkannte Freiheit jedes Menschen, sich in welches Land immer zu begeben, sich dort aufzuhalten und es nach seinem Belieben wieder zu verlassen, unter der einzigen Bedingung, das öffentliche Recht und die in Kraft befindlichen Polizei- und Sicherheitsgesetze zu respektieren." (Trăttato I., c. VI, § 1397.)

Funck-Brentano et Sorel.

Frisch, H. v.: Fremdenrecht.

Fauchille: II, S. 62—69, 108—113.

Ferrière: Projet.

Gentilis, A.

Garner: I, S. 64—85 (1918):
„Writers on international law are now in substantial agreement that a belligerent ought not to detain enemy subjects, confiscate their property or subject them to any disabilities, further than such as the protection of the national security and defence may require.
Vattel, in 1758, appears to have been the first writer to adopt the view that had come to be generally held by publicists at the time the present war break out ...
... Owing, however, to the recent introductions of compulsory military service on the continent of Europe, there has been a growing disposition to recognize the right of belligerents to detain males liable to such service, in order to prevent them from returning home and inlisting in the enemys army."

Grotius (liv. III, chap. 4, §§ 6 und 7) macht nicht nur keinen Unterschied zwischen waffentragenden und friedlichen Bürgern des feindlichen Landes, sondern erklärt auch die Bürger neutraler Staaten, die auf feindlichem Gebiete leben, zu Feinden und der Behandlung als Feinde unterliegend.

„Sans doute, les étrangers qui viennent dans un pays ennemi aprés que la guerre a commencé et que l'existence en est notoire peuvent être traités comme des ennemis, et ceux qui y étaient allés avant que la guerre eût commencée peuvent être, d'après le droit des gens, considérés comme des

ennemis après l'éxpiration et un délai modéré pendant lequel ils auraient dû en partir." (Vgl. dazu auch Vattel, III, chap. 4, § 63 und Phillimore, Commentaries, Vol. III, S. 130.)
Liv. III, chap. 9, § 4: Feindliche Ausländer können als Kriegsgefangene behandelt werden. Im 17. Jahrhundert beginnt man Verträge zum Schutze der Freiheit des Aufenthaltes Fremder im eigenen Lande zu schaffen.
Liv. I, chap. 1, § 6 und Liv. III, chap. 5: Die Güter der feindlichen Ausländer werden konfisziert.

Hatschek, J.: Englisches Staatsrecht.

Higgins: War ano.

Hall, W. E.: S. 471, S. 813. (6. Aufl. v. Atlay, S. 386.)

Held, Hermann: Die Rechtsstellung der feindlichen Zivilpersonen in England. Diss. Universität Freiburg 1920. Auszugsweise in Wörterb. d. VR. III, S. 663—723 (S. 674ff. und S. 716ff.).

Heffter, 1885, S. 214.

Hershey, A.: Essentials of Int. Publ. Law. 1912.
„A continuous practice of over a century and a half has established a customary rule that nationals of the Enemy State found in belligerent territory at the outbreak of war are permitted to remain, during good behaviour, unless their expulsion is required by military considerations. Permission to remain carries with it, of course, the right to protection of life and property and an obligation of temporary allegiance. If ordered to leave, alien enemies should be given a reasonable time for the withdrawal or disposal of their property. Nor may they any longer be detained or held as prisoners."
Entgegengesetzt wie 1912 schreibt er 1918:
„Among the defensible reversions to former severities which were supposed to have been abandoned is that of the detention in concentration camps of enemy aliens of military age."

Intern. Law Notes, I, 1916, S. 14.

Intern. Law Ass., Berichte über die 29. und 33. Konferenz.

Ferner: Report of the Prisoners of War Committe (vorgelegt der 29. Konferenz, Stockholm 1920). In diesem Bericht heißt es:
„It desires, howewer, to state emphatically that in its opinion the general practice of interning enemy civilians and, in particular, women, is to be condamned. It recommends, therefore, that at the outbreak of hostilities, all enemy civilians should, as far as circumstances permit, and military considerations allow, be permitted to leave the country. But it recommends also that the Captor State shall be entitled to retain, whether in internment or otherwise, individuals whom, for military reasons, it would be against the interests of the Captor State to allow to leave the country."

In dem von der 29. Konferenz beschlossenen Entwurf „Draft Regulations for the Treatment of Civilian Prisoners of War" heißt es in der Präambel:
„Der Grundsatz der Internierung aller Zivilpersonen, insbesondere von Frauen, ist nach der Meinung des Ausschusses falsch. Seine (des Ausschusses) erste Empfehlung ist dementsprechend, daß, sobald als durchführbar nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten alle nicht von der Internierung befreiten feindlichen Zivilpersonen, soweit militärische Rücksichten es erlauben, repatriiert oder deportiert werden sollen oder ihnen erlaubt werden soll, das Land zu verlassen oder unter allen geeigneten Sicherheitsmaßregeln auf freiem Fuß zu bleiben. Der festnehmende Staat ist berechtigt, aus militärischen Gründen jene Personen zurückzuhalten, deren Entlassung gegen das Staatsinteresse wäre."

Kent: Commentaries, S. 57.

Klüber: Droit de gens mod. (1819, 2. ed.), § 152, § 246, S. 351.

Liszt: Völkerrecht, 9. Aufl. 1913, S. 195 und 299.

Laband: Aufsatz über die Kriegsgefangenen in „Deutsche Juristen-Zeitung" vom 1. I. 1916.

Kohler in „Ztschr. f. VR." VIII, 1914, S. 641—645.

Lawrence: S. 345 u. 350.

Lueder: S. 349.

Martens: Recueil, II, 681. — Völkerrecht, III, 175.

Mosers Versuch, IX, 1, 45ff.

Mac Nair, A., über die Internierung feindlicher Zivilpersonen, in „Law Quarterly Review". London. XXXV, 1919, S. 229. Vgl. auch XXXI, 1915 und XXXIV, 1918.

Mérignhac: Magna Charta Libertatum (Art. 41).

Meurer: Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes, a. a. O. S. 723f. „Die Stellung der feindlichen Privatpersonen nach Völkerrecht".

Melle in Holtzendorff III, 160.

Nebel, M.: § 13, S. 31.

Official British War Book, S. 236:
„It is thus no longer considered admissible to detain as prisoners subjects of one of the hostile parties travelling or resident in the country of the other at the time of the outbreak of war. The view that such action is illegal except in grave emergency has steadily gained support ..."

Oppenheim-Mac Nair: Int. Law. 1926, II, S. 204—221, 301—305.

Ortolan: II, 281.

Oke Manning: S. 125.

Philippson: The effect of War, 1910.
Philippson: Intern. Law and the Great War, 1915.

Phillimore, G. G.: Commentaries, Vol. III, S. 130 (2 ed. 1873). Feindliche Ausländer können nach Ablauf einer Schutzfrist als Kriegsgefangene behandelt werden.

Phillimore, G. G. and Bellot, H. H. L.: Treatment of prisoners of War.

Phillimore, G. G. and Bellot, H. H. L.: Prisoners of War Suggested Regulations. (Vorschläge, unterbreitet der 29. Konferenz der Int. Law. Ass. in Portsmouth, 1920.)

Pillet (1898 und 1901).

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechtes, a. a. O., S. 371, meint, daß die Internierung in den neueren Kriegen ausgeblieben oder gerügt worden sei.

Pufendorf.

Satow: The Treatment of Enemy Aliens. „Problems of War" II, London 1917.

Sir Satow, E., in „Transactions of the Grotius Society" II, 1917, S. 1—10:
„Die Weigerung ‚enemy aliens' bei Ausbruch der Feindseligkeiten die Rückkehr in ihr Vaterland zu erlauben, und die Behandlung von friedlich lebenden ‚foreigners' als Kriegsgefangene ist in Widerspruch auf den durch eine endlose Reihe von Verträgen geheiligten Grundsätzen und in Opposition zu den Lehren des Völkerrechts.
Wenn man eine solche Maßnahme durch die Doktrin von der ‚Nation in Waffen' rechtfertige, dann kann man nur beklagen, daß eine Theorie der patriotischen Pflicht die Menschheit veranlaßt, zu einem Zustand zurückzukehren, der der Barbarei nahekommt und eine nachteilige Wirkung auf den Verkehr der Staaten ausüben wird, wenn der Friede wiederhergestellt ist."

Signorel, J.: Le statut des sujets ennemis, 1916:
„En droit, ces sujets ne doivent pas être traités comme des soldats, car ils ne sont pas encore incorporés. Au surplus, n'est-il pas souverainement in juste de faire rétroagir en quelque sorte la décaration de guerre à l'égard d'étrangers qui sont venus s'établir dans le pays, en temps de paix, sous la garantie des traités et de l'hospitalité?"

Scholz in Wörterb. d. VR. III, S. 452—454.

Spiropulos, J. T.: Internierung und Ausweisung feindlicher Staatsbürger. Leipzig 1922, 818; S. 114.

Strupp: Wörterb. d. VR. I, S. 302/3; 754/5; 818; III, 663—723; 1050/1.

Stesk: Essais sur div. Sujets, 1785, S. 5.

Thomas v. Aquin.

Twiss Travers.

Ullmann: Völkerrecht, S. 319.

Vattel: Liv. III, ch. 4, § 63; Anmerkung: liv. III, ch. 5, § 73ff.; liv. III, ch. 8, §§ 137, 147, liv. III, § 175 verficht die gleiche Ansicht mit der Begründung, daß der Staat, indem er den Eintritt auf sein Gebiet gestattet, damit auch stillschweigend Schutz und Sicherheit der Interessen verspricht.

Visscher, C. de: Law Quarterly Rev. XXXI, 1915.

Vittoria, F. de.

Verraes, I, S. 56 und Kent (Commentaries), S. 57 vertreten die Ansicht, daß die Vertreibung der feindlichen Staatsangehörigen verdammenswert und daß die moderne Tendenz in Theorie und Praxis dafür sei, die friedlichen und unverdächtigen feindlichen Untertanen ruhig zu belassen.
Dies geschah auch z. B. im Russisch-türkischen Kriege 1877. Ein Ukas des Zaren vom 12. V. gestattete den Türken ausdrücklich, ihrer Beschäftigung auf russischem Gebiet und unter dem Schutz der russischen Gesetze ruhig weiter nachzugehen.
Die Vertreibung sei nur dann gerechtfertigt, wenn die Sicherheit des Staates dies erfordere. Außer dem Fall der Dringlichkeit sei aber den feindlichen Untertanen eine genügende Frist zur Ausreise mit allem ihrem beweglichen Gut zu gewähren.

Verträge über die Behandlung feindlicher Ausländer (siehe oben S. 182f.).

Ward: Inquiry, I, 356, 357.

Westlake (1907).

Wheaton: Elements, § 8, 3.

Entwürfe von Vorschriften zur Regelung der Behandlung feindlicher Ausländer:

Entwurf Ferrière.

Entwurf der Gesellschaft vom Österr. Blauen Kreuz. 1928.

Entwürfe der Int. Law. Ass.

Report of the 29th Conf. in Portsmouth. London 1920. S. 247—304.

Report of the 33th Conf. in Stockholm. London 1925. S. 227—237.

Bestimmungen der Brüsseler Deklaration, Art. 1—4, 40—42.

Bestimmungen des Oxforder Manual, Art. 6, 41—60.

Deuxieme Conf. Int. de la Paix, La Haye. 15. VI.—18. X. 1907. Actes et Documents. Tome III. 2e, 3e et 4e Commissions. Ministère des Aff. Etr. ... La Haye, Imprimerie Nationale. 1907, Annexe 10, S. 245.

b) Über die Stellung der Zivilbevölkerung eines vom Feinde okkupierten Gebietes

Bonfils: Nr. 1141.

Baumberger: Occupatio bellica. Diss. Freib. i. Br. 1909.

Beckmann, A.: Die kriegerische Besetzung. Diss. Greifswald 1916.

Bernier, C.: De l'occupation militaire en temps de guerre. Paris 1884.

Bower, Sir Graham, über die Stellung der Zivilbevölkerung im „Transactions of the Grot. Soc.", IV, 1919, S. 71—86.

Braas, A.: Considérations sur l'occupation de guerre. Lüttich 1918.

Bray: De l'occupation militaire en temps de guerre. 1884, 1891.

Breton, G.: Des Non-Belligérants (leurs droits, leurs devoirs, la question des otages). Paris 1904.

Colby über Occupatio bellica in „Columbia Law Review". XXV, 1925, S. 904—912 und XXVI, 1926, S. 146—170.

Coll, F.: L'occupation en temps de guerre. Toulouse 1914.

Calvo, IV, S. 66ff., über die Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten.

Conner, J. E.: The development of belligerent occupation in „Bulletin of the State University of Jowa", new series, IV, 39, 1912.

Corsi, A.: L'occupazione militari in tempo di guerra. Florenz 1886.

Deherpe: Essai sur le developpement de l'occupation en droit intern. 1903.

Ebner: Die Rechtswirkung der feindlichen Besetzung auf die Bevölkerung des besetzten Gebietes. 1919.

Fleming, H.: Das Institut der occupatio bellica nach modernem Völkerrecht. Greifswald 1919.

Galiani:
„L'Etat, en tant qu'il fait la guerre, il résume et se personnifie dans l'armée ... les autres citoyens ... ne prennent pas eux-mêmes une part directe et personelle aux hostilités, leur vie, leur liberté restent sauves, mêmes à quelques pas du lieu, ou s'est livré le plus sanglant combat." (Vgl. Galiani: Des devoirs réciproques des belligérants et des neutres. Zitiert bei Cauchy: Le droit marit. intern. 1862, t. II, S. 293.)

Gentilis, A.

Higgins: War and the privat citizen.

Heiland: Occupatio bellica (in „Wörterb. d. VR." II, 1925, S. 154f.).

Heymann: Das Besetzungsrecht. 1920.

Hölken: Die Okkupationsarmee. 1917.

Intern. Law. Ass., Entwurf eines Kriegsrechts des besetzten Gebietes. (Report of the 35th. Conf. Warsaw 1928. London 1929, S. 283—292, 88—134; dazu in Journ. de Dr. Int. LVI, 1929, S. 302f.)

Joly: Des effets de l'occup. militaire dans la guerre continentale. Caën 1893.

Kirchhoff, H.: Die kriegerische Besetzung feindlicher Landesteile. Hamburg 1917.

Klüber: Droit des Gens mod. de l'Europe, Pt. II, titre II, sect. II, chap. I, §§ 245—247.

Lueder, bei Holtzendorff, S. 372.

Loening über occupatio bellica (in Niemeyers „Ztschr. f. int. R.", XXVIII, S. 287—305).

Lorriot, A.: De la nature de l'occup. de guerre. Paris 1903.

Mailler, A.: De la distinction des Combattants et des Non Combattants comme base du droit de guerre. Paris 1916. Pédone. Thèse.

Marimoni, M., über occupatio bellica (in „Rivista di diritto intern.", V, 1910, S. 181—286; S. 373—476).

Marimoni: Della natura giuridica della occupazione bellica. 1911.

Merkl über die occupatio bellica (in „Annalen des Deutschen Reiches", 1917, S. 326ff.).

Meurer: Die völkerrechtliche Stellung des vom Feinde besetzten Gebietes. Tübingen 1915.

Moore, J. Bassett: Intern. law and some current illusions. New York 1924. VII, S. 192.

Nys: L'occupation de guerre. 1919.

Olivier, E.: De l'occupation d'un territoire ennemi. Paris 1913.

***Oppenheim* in „Law Quarterly Review". London 1917. XXXIII, S. 266/86, 363/70.

Higgins, A. Pearce: Non Combattants and the war. London 1915.

Prato, J.: L'occupation militaire dans le passé et dans le présent. Paris 1916.

Rolins-Jacquemyns über occupatio bellica (in „Revue de dr. int. et de lég. comp.", II, 1870, S. 666—674).

Rolland, L., über die Stellung der Zivilbevölkerung (in „Revue gén. de dr. int. publ.", XXIII, 1916, S. 497—604.

Royse, M. W.: Aerial bombardment and the int. regulation of warfare. New York 1918.

Sherman, General: Memoiren, II, S. 226.

Schmieder, Werner v.: Die persönliche Stellung der Landesbewohner im kriegerisch besetzten Gebiet nach modernem Völkerrecht. Diss. Leipzig 1916.

Sichel, Julius: Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Diss. Frankfurt a. M. 1905.

Sloutski, N., über die Stellung der Zivilbevölkerung (in „Revue de dr. int. et de lég. comp.", 1928, S. 346—358).

Spaight, J. M.: Air Power and War rights. London 1924.

Stauffenberg über occupatio bellica (in „Ztschr. f. ausländ. Recht und Völkerrecht", II, 1930, S. 86—119).

Stier-Somlo über occupatio bellica (in „Ztschr. f. Völkerrecht", VIII, 1914, S. 581—608).

Tjaden, H.: Die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes. Göttingen 1910.

Vattel: Le droit des gens, liv. III, chap. 8, §§ 145—147, 159, Edit. Pradier-Foderé, t. III, S. 55ff. lehrt, daß die friedliche Bevölkerung nicht getötet und nur im Falle der Notwendigkeit als Geisel genommen und kriegsgefangen genommen werden darf. Besonderen Anspruch auf Schonung haben Alte, Kranke, Kinder, Frauen.
„Quand un souverain déclare la guerre à un autre souverain, le souvrain représente la nation, ces deux nations sont donc ennemies et tous les sujets de l'autre."

Wheaton: Eléments, II, 4:
„Tous les membres de l'Etat ennemi peuvent légalement être traités comme ennemis dans une guerre publique. Mais il ne suit pas de là que tous ces ennemis doivent être traités de la même manière. Quoi qu'on puisse légalement détruire certains d'entre eux, il ne s'ensuit pas cependant qu'on puisse légalement les détruire tous. Car la règle générale déduite de la foi naturelle est toujours la même qu'aucun emploi de la force contre un ennemi n'est légal s'il n'est nécessaire à l'accomplissement du but de la guerre. La coutume des nations civilisées, fondées sur ce principe, a donc exempté de l'effet direct des opérations militaires la personne du souverain et sa famille, les membres du gouvernement civil, les femmes, les enfants, les cultivateurs, les artisans, les laboureurs, les marchands, les hommes des lettres et de science et généralement tous les autres individus public ou privés engagés dans les travaux civils ordinaires de la vie, à moins qu'ils ne soient pris les armes à la main, ou qu'ils ne soient rendus coupables de quelque violation des usages de la guerre qui leur ait fait perdre leur immunité."

Waxel, de: L'armée d'invasion et la population. 1874.

Wichmann, A.: Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet. Greifswald 1912.

Witenberg, J.: Zum Entwurf der Int. Law Ass. über ein Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928. (In Journ. de droit int. Paris. LXI, 1929, S. 302—308.)

(Vgl. hierzu ferner die Literaturangaben zu Kap. II, Punkt 2, S. 189.)

7. *Die Geiselnahme.*

a) Allgemeines.

Eine besondere Art der Gefangensetzung, der sowohl Kriegsgefangene als auch Zivilgefangene unterliegen, ist die sog. Geiselnahme.
Die Gefahrgeiseln werden an Orte gebracht, wo verbotene Handlungen der Gegner die Sicherheit der Truppen und Staatsbürger gefährden, um durch ihre Anwesenheit, die sie die Gefahr mit den am gleichen Orte anwesenden eigenen Staatsbürgern teilen läßt, den Feind zu veranlassen, von den verbotenen Handlungen abzustehen.
Die Bürgschaftsgeiseln haben die Bestimmung, im Falle von bestimmten feindlichen Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitbürger die hierfür im voraus öffentlich angedrohte Strafe bzw. Vergeltung zu erleiden.

Beispiele

Babylonier und Assyrer: Vgl. Kohler: Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918. S. 20.

Griechen: Thukydides. V, Kap. 61, 3 und Kap. 77.

Römer: Diodor, XIX, 10, 2.

Dyonys, VI, 30, 6.

Livius, V, 27, 14.

Polybios, XXXVI, 5, 6.

Germanen: Lutteroth: Die Geisel im Rechtsleben. S. 217, a. a. O.

Viele geschichtliche Beispiele bei:

Foulke Roland: A Treatise on intern. Law, John Winsthon, Co., Publishers, Philadelphia 1920. Bd. 1, S. 434, Anm. 1; Bd. 2, S. 419, Anm. 1.

Oppenheim: Int. Law Assoc., London 1912, Bd. 2, S. 318; London 1905/6, S. 272.

Großer Generalstab: Kriegsgebrauch im Landkrieg, Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31. Berlin 1902.

Rivier: S. 415, 416.

Bonfils: Lehrbuch, S. 608.

Bluntschli: Droit intern. publ., S. 343, § 600.

Holtzendorff: Handbuch, § 113.

Verraes: I, 146—148.

Amerikanischer Sezessionskrieg.

Deutsch-französischer Krieg 1870/71.

Im Burenkrieg stellen die Buren Geiseln auf eine Brücke.
Auf englischer Seite die Proklamation Lord Roberts, Pretoria, Nr. 6, vom 19. VI. 1900 (Geiseln auf Lokomotiven).

Vgl. White Paper, Cd. 426, 1900.

Es ist sehr bezeichnend, daß viele Autoren nur die Fälle deutscher Geiselnahme im Weltkrieg und 1870/71 zitieren und daraus eine Anklage gegen Deutschland formulieren, während sie die Geiselnahme durch andere Staaten überhaupt nicht erwähnen.

Die meisten englischen Autoren, soweit sie die erwähnte Proklamation Lord Roberts überhaupt verzeichnen, versäumen nicht, hinzuzufügen, daß sie schon am 27. VII. 1900 wieder zurückgezogen wurde, ohne aber hinzuzufügen, daß diese Zurückziehung nur auf dem Papiere stand und nur für die Weltöffentlichkeit berechnet war, während die Geiselnahme in der Praxis unvermindert weitergeübt wurde und der britische Kriegsminister diese Praxis noch am 26. III. 1902 im House of Commons verteidigte.

Im Weltkrieg siehe Völkerrecht im Weltkrieg II, 1927, S. 138/39 und 214—221.

Die Geiselnahme bzw. die Inhaftnahme oder Internierung im Kriege wurde zu allen Zeiten und bei allen Völkern tatsächlich und dauernd aus Rechtsüberzeugung geübt. Man kann wohl behaupten, daß sie gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

b) Regelung der Geiselnahme.

Deutsche Felddienstordnung von 1906, Ziffer 398 (Verlag Mittler & Sohn, Berlin 1908. p. 107).

Französische Réglèment vom 21. III. 1893 über die Kriegsgefangenen in Art. 2, No. 2.

Jacomet, Manuel sur les lois de la guerre continentale. Paris 1913.

Land War-fare. An Exposition to the Laws and Usages of war on land for the Guidance of Officers of his Majestys Army (§§ 461—464). (Siehe Oppenheim, S. 317.)
Instructions for the Government of Armies of the United States in the field (§§ 54, 55).
Die Brüsseler Deklaration (1874), das Oxforder Manual (1880) und die Haager Landkriegsordnungen (1899, 1907) enthalten nichts über die Geiselschaft. Art. 46 der LKO. schützt ausdrücklich nur Leben und Privateigentum der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes. Von den geschützten Gütern ist ausdrücklich die „Freiheit" ausgenommen.
Die Felddienstordnungen fast aller Länder kennen die Geiselnahme.
Institut de Droit international. Annuaire 1913, S. 310/311. Verbot der Geiselnahme.
Der Entwurf der Intern. Law Ass. (Warschau 1928) „Laws of war in occupied territory" verbietet die Geiselnahme (vgl. Int. Law Ass. Report of the 35th Conf. Warsaw 1928. London 1929).
Die Doktrin erkennt die Geiselnahme nicht allgemein als rechtmäßiges Instrument des Kriegsrechts an.
Paul Fauchille und Eduard Rolin Jaquemins wendeten sich auf der Sitzung des Institut de droit international in Oxford energisch gegen die Geiselnahme:

> „La prise d'otages est une reste de barbarie et elle serait particulièrement odieuse dans la guerre maritime, elle ne doit pas être permis."

In diesem Sinne auch Art. 69, Abs. 5, des „Manuel des lois de la guerre maritime" (1913):

> „Il est interdit de prendre des otages." (Siehe Annuaire de l'institut de droit intern. Session de Christiania, Août 1912, Volume XXV, S. 106, und Session d'Oxford, 1913, Vol. XXVI, S. 311.)

Uns scheint die Argumentierung Fauchilles nicht stichhaltig und Triepel erwiderte ihm in derselben Sitzung:

> „La prise d'otages est une necessité militaire. Elle est souvent le seul moyen d'empêcher la population civile de participer à la guerre et c'est un but que l'institut a toujours poursuivit." (Annuaire, Volume XXVI, S. 574.)

Über das Verbot der Verwendung der Kriegsgefangenen als Gefahrgeiseln siehe Artikel 9, Abs. 2, des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens.

c) Über die Gleichstellung der Geiseln mit Kriegsgefangenen.

Art. 44 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB.
§ 44 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 bestimmt Gleichstellung der Geiseln mit Kriegsgefangenen hinsichtlich der Vorschriften über das Militärtestament.
Kriegsteilnehmergesetz vom 4. VIII. 1914 und 14. I. 1915 und 5. VII. 1917 spricht in §§ 2, 3 von Kriegsgefangenen oder Geiseln.

Die Literatur ist sich einig darüber, daß die Geiselschaft und Internierung grundsätzlich eine der Kriegsgefangenschaft ähnliche Lage ist und daß die Betroffenen grundsätzlich wie Kriegsgefangene zu behandeln sind. Keinesfalls aber ist die Geiselschaft der Kriegsgefangenschaft gleichzustellen. Ein Kriegsgefangener kann auch Geisel sein, aber eine Geisel muß nicht gleichzeitig Kriegsgefangener sein. Der Zweck der Geiselschaft ist auch ein wesentlich anderer als der Zweck der Kriegsgefangenschaft.

Kluge: Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache, 8. Aufl., Straßburg 1915, erklärt S. 163 die Bedeutung des Wortes Geisel mit Kriegsgefangener, Bürgschaftsgefangener.

List: Völkerrecht, 1920, p. 282:
„Die Kriegsgeiseln gelangen in eine der Kriegsgefangenschaft ähnliche Stellung."

Bluntschli (§ 600, S. 344):
„Die Geiseln ... sind den Kriegsgefangenen ähnlich in ihrer freien Bewegung gehemmt."

Fiore: S. 298ff.

Art. 55 der amerikanischen Kriegsartikel:
„If a hostage is accepted, he is treated like a prisonner of war according to rang and condition as circumstances may admit."

Brentano: Kriegsrepressalienrecht (S. 95ff.):
„Wenn die französischen Autoren (Bonfils § 1151, Pillet p. 146, Faraud-Giraud p. 12ff., Guelle p. 52, Pinhéiro-Ferreira zu Vattel § 245, Bray p. 224ff., Joly p. 416, Calvo § 2158) meist die Geiselnahme ablehnten, so ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß ihre Stellungnahme durch den Krieg 1870/71 bestimmt ist.
Im Weltkrieg hat Frankreich selbst ausgiebigsten und rücksichtslosesten Gebrauch davon gemacht. Die französischen Autoren aber sind mit ihrer Kritik verstummt."

Im Weltkriege machte Frankreich von dem Recht der Geiselnahme selbst harten Gebrauch. Im Versailler Diktat wurde dann die Auslieferung von Deutschen verlangt, weil sie Geiseln aus der Bevölkerung des besetzten Gebietes genommen hatten (siehe Auslieferungsliste S. 67, 86, 90, 104).

Literatur

Amerikanische „Rules of Land Warfare", § 387.
Annuaire de, l'Inst. de droit intern. 1913, S. 310/11.
Bluntschli: Völkerrecht, 1878. § 600.
Breton, G.: De non-belligérants: leurs droits, leurs devoirs, la question des otages. Paris 1904.
Britisches „Manuel of militäry Law". 1914.
Edmonds-Oppenheim in §§ 462, 463, 464, S. 387.
Fiori: Trattate, 1890. S. 398.
Französische Felddienstordnung 1924. (Zitiert bei Vanselow, S. 240/41, Anm. 162.)
Funk-Brentano, Ausg. 1877, S. 113, Ausg. 1894, II. Aufl., S. 284.
Gareis, Institutionen, S. 189.
Garner, I., S. 298—314.
Heffter, Ausgabe 1862, S. 207, Anmerkung 8.
Hall, Ausgabe 1909, S. 411 und S. 470; Ausgabe 1914, S. 565.
Hartmann, S. 148.
Heilborn, S. 569.
Hersey, Ausgabe 1913, S. 411, Anmerkung.
Int. Law. Ass., in Entwurf eines Kriegsrechts für das besetzte Gebiet.
Jacomet, Manuel etc. Paris 1913.

Kirchenheim, in Wörterb. d. VR. I, S. 372/73.
Klüber, § 247.
Kohler, Grundlagen, S. 205.
Lawrence, Principles, Ausgabe 1903. London. S. 448 und 364.
List, Ausgabe 1918, S. 282.
Lueder, S. 475.
Lutheroth, A.: Die Geisel im Rechtsleben (Heft 36 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Herausgegeben von Dr. S. Brie und Dr. M. Fleischmann. Berlin 1922).
Martens, Völkerrecht. I. Ausgabe, 1883, S. 418.
Mérignhac, Paris 1905—1912, S. 352.
**Oppenheim, Ausgabe 1906, S. 176 und S. 122, Anmerkung. II 418—420,
Olivart de, S. 405, Literaturangaben.
Rivier, 1899, S. 416.
Rolin, I, S. 318.
Spaight, S. 465/467
bezeichnet die Geiselnahme als „präventive, prophylaktische Repressalie", womit wir nicht übereinstimmen können.
Strupp, Grundzüge, S. 35 und S. 100, ferner in: Wörterb., S. 372.
Ullmann, Völkerrecht, S. 496.
Vassaux, E.: Des pris. de guerre et des ôtages. Paris 1890.
Völkerrecht im Weltkrieg, II, 1927, S. 139; S. 214—221.
Vollmer, G.: Entwicklung und heutige Bedeutung der Geiselschaft. Köln 1926.

8. *Die Stellung der Souveräne.*

Über das Schicksal der Souveräne und ihrer Familien geben die Quellen vielfachen Aufschluß. Ihre bevorzugte und bevorrechtete Stellung nahm sie von den Gesetzen des Kriegsrechtes nicht aus. Sie konnten getötet und gefangengenommen werden.

In manchen Epochen und Fällen war gerade der Wille des Souveräns ausschlaggebend für Krieg und Frieden, der Souverän war der erste und oberste — oft sogar der einzige — Feind, mit dessen Gefangennahme oder Tötung der Streit sein natürliches Ende fand, so daß die Tötung des Gefangenen als politisches Gebot empfunden und vollzogen wurde.

Gerade die bevorzugte Stellung des Souveräns führte bei seiner Gefangennahme oft zu einer besonders grausamen Behandlung und oft zu einem besonders grausamen Tod, wobei nicht selten die Tötung als Schauspiel für das Volk vollzogen wurde.

Andererseits machte wieder gerade die bevorzugte Stellung die Souveräne und ihre Familien zu den wichtigsten Objekten von Gnadenbeweisen wie auch häufig einer bevorzugten und auszeichnenden Behandlung. Immer zählten die Könige und ihre Familien zu den hervorragendsten Teilen der Kriegsbeute, in manchen Zeiten waren sie als besonders wertvolle Beute bei ihrer Gefangennahme dem gegnerischen Herrscher oder Feldherrn vorbehalten.

Eine Ordonnanz Heinrichs VIII. von England aus dem Jahre 1544 bestimmte u. a. ausdrücklich, daß der König, sein Sohn, der Leutnant-General, der Grand-

Connetable von Frankreich, dem König gehören, wenn ein Soldat sie gefangen nimmt. Tod bedroht den, der sie tötet.

Abgesehen davon, daß die politische Bedeutung dieser Gefangenen es nicht zuließ, sie dem Kaptivierenden als Kriegsbeute zu überlassen, mag für diese Bestimmung wohl auch das zu erwartende hohe Lösegeld in erster Linie mit maßgebend gewesen sein.

Es ist nicht bestritten, daß die völkerrechtlichen Vorschriften des Kriegsrechtes auch auf Souveräne anzuwenden sind. Es bestehen weder eigene Vorschriften für Souveräne noch auch Vorschriften, nach denen die allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden und diese von deren Wirksamkeit ausgeschlossen sein sollen.

Sie können also zu Kriegsgefangenen gemacht werden, wenn die Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes auf sie zutreffen; ist dies nicht der Fall, gibt es keine Vorschrift, die es verbietet, den Souverän zum Zivilgefangenen zu machen.

Literatur

Albericus Gentilis
ist gegen die Tötung des feindlichen Oberhauptes De juri belli L. III, ch. 8, De ducibus hostium captis.

Amerikanische Kriegsartikel von 1863, Artikel 50.

Bluntschli: Le droit intern. codifié, trad. Lardy, 2e. éd., p. 320.
„Das Völkerrecht betrachtet als Feinde im eigentlichen und aktiven Sinne die feindlichen Staatsoberhäupter und jene, die die Politik des feindlichen Staates leiten. Da die Staaten Feinde sind, ist es nur natürlich, daß die Souveräne, die sie repräsentieren und die Minister, die ihre Politik leiten, als aktive Feinde betrachtet werden."

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht. 1878. S. 342 (§ 596):
„Fürsten können getötet und Kriegsgefangene werden, wenn sie zum feindlichen Heere gehören und am Kriege teilnehmen."

Bonet: L'arbre de Batailles, IV. Teil, XIII. Kap.

Bonfils, S. 745.

Calvo, Bd. IV, § 2133.

Hall, § 131.

Heffter, 1885, S. 224:
„Selbst wenn sie am Krieg teilnehmen, sind Fürsten und Prinzen von den allgemeinen Kriegsgesetzen ausgenommen. Man gewährt ihnen besondere Rücksichten und vermeidet es, auf sie zu feuern. Sie können aber kriegsgefangen werden."

Holtzendorff, Bd. IV, S. 430.

Klüber, Droit de gens moderne de l'Europe. 1847. 2. Ausgabe, Pt. II, Titre II, sect. II, ch. I, § 245—247, S. 290:
„Souveräne genießen eine bevorzugte Behandlung als Kriegsgefangene, sind aber nicht ausgenommen von den Kriegsgesetzen."

Lueder, S. 432:
„Souveräne können kriegsgefangen werden."

Moser, Versuche, IX, I, 141, 146 meint,
„daß die Fürsten und Prinzen sich gegenseitig ganz außer Krieg stellen."

Oppenheim, System des Völkerrechtes, Frankfurt a. M., 1875, S. 285, argumentiert gegen Moser: „Also während die Saaten des Landmannes zertreten, die Ernährer der armen Familien erschossen werden, sollte der, dessen Gefangenschaft statt des Todes von Hunderttausenden den Sieg befördern kann, frei ausgehen, aus Respekt vor den von Gottes Gnaden geweihten Häuptern, aus monarchischer Reziprozität?"

Ompteda, Literatur, II, 646.

Rivier, Principes. Paris 1896. t. II, S. 273:

„On ménage aujourd'hui le souverain et les membres de sa famille. On évite de tirer sur eux, et s'ils sont pris, on leur accorde un traitement conforme à leur rang. Dans l'antiquité, au contraire, les princes captifs étaient souvent humiliés et maltraités, parfois cruellement. Il on fût de même au moyen-âge avec mainte diversité.

Une amélioration partielle resulta de la chevalerie, du sentiment de la commune appartenance à une caste superieure."

(Beispiele: Hart war die Gefangenschaft Richard Löwenherz' in Dürnstein, die Gefangenschaft Franz I. in Madrid, leicht erträglich jene König Johanns in Frankreich.)

„Dans toutes les guerres de notre siècle, les souverains captifs été traités avec l'honneur dus à leur rang."

(Beispiele hierfür: Napoleon I. auf Elba und St. Helena, Napoleon III. auf Wilhelmshöhe, Schamyl, Abd el Kader, Cettiway, Zuluhäuptling und Behanzin, König von Dahomey.)

„Certaines personnes, lors même qu'elle ne portent pas les armes leur sont assimilées sur ce point: les souveraines, les chefs d'Etats, et tant le chef d'un Etat belligérant ou allié; qu'un chef d'Etat qui serait au service civil d'un belligérant ou de son allié; les membres de la famille du chef de l'Etat belligérant ou allié; les ministres, hautefontionnaires et autres personnages importants par leur action sur guerre."

Ullmann, Völkerrecht (im Handbuch d. öff. Rechts, herausg. v. Seydel und Piloty, Freiburg i. Br. 1898, S. 323) meint:

„es sei gegen die Völkersitte, gegen die Person eines feindlichen Souveräns oder seine Familie Gewalt zu üben."

Vattel, Droit de gens, liv. III, ch. VIII, §§ 145—147, 159.

Verraes, I, 135:

„D'après l'usage, les souverains et même les membres des familles souveraines non seulement s'ils ont pris les armes, mais aussi s'ils sont en âge de les prendre, peuvent être faits prisonniers.

En vertu du principe annoncé, les chefs de parti, les ministres, les fonctionnaires supérieurs, les Diplomates, les journalistes seront plus exposés au danger d'être faits prisonnier que les employés d'ordre administratif inférieur, les conseillers communaux, les instituteurs etc."

Wheaton, Elements, II, 4. Zitiert oben S. 234.

9. *Die Stellung von Frauen und Kindern.*

Die Frage, ob Frauen und Kinder kriegsgefangen sein können, kann heute nicht mehr strittig sein.

Nichts hindert daran, daß sowohl Frauen wie Kinder sowohl militärische wie zivile Kombattanten sind. Die ältere gleichwie die jüngste Geschichte kennt genug Beispiele hierfür.

Abgesehen davon können sie auch sowohl als militärische wie als zivile Nichtkombattanten wichtige Faktoren der Wehrfähigkeit eines Staates sein. Sie können ferner in vielfacher Eigenschaft dem zivilen Gefolge des Heeres angehören (Telephondienst, Kriegskorrespondenz, Küchendienst, Botendienst, Monturdepots, Wäschereien, Kanzleidienst usw.).

III. DIE DEFINITION DES „KRIEGSGEFANGENEN“

Wenige Artikel waren Gegenstand so langer Debatten wie der Art. 1, der gemeinsam mit dem Art. 81 jenen Personenkreis umschreibt, auf den das Kriegsgefangenenrecht Anwendung findet.

Schon der selbstverständliche Wunsch und Versuch, einer Kodifikation des Kriegsgefangenenrechtes eine Definition des Kriegsgefangenenbegriffes voranzustellen, deckte tiefgehende Meinungsverschiedenheiten auf. Omnis definitio est periculosa. Es erwies sich als unendlich schwierig, in dieser grundlegenden Frage der Konzipierung einer Definition die verschiedenen Staaten unter einen Hut zu bringen. Man überwand diese Schwierigkeiten, die uferlose Debatten heraufzubeschwören und schon am ersten Tage der Beratungen das Zustandekommen einer Übereinstimmung in Frage zu stellen drohte, indem man sie umging. Man verzichtete auf die Formulierung einer Definition und beschloß, sich auf die Feststellung jenes Personenkreises zu beschränken, die als Kriegsgefangene in Betracht kämen und auf die sich das Abkommen zu erstrecken habe.

Um eine möglichst genaue Umschreibung dieses Personenkreises zu erreichen, wurde eine ganze Reihe sehr beachtlicher Vorschläge gemacht. Der rumänische Vorschlag lautete:

> „Sont considerés comme prisonniers de guerre, tombant sous le pouvoir de l'armée d'un Etat belligérant:
> a) les belligérants qui appartiennent aux armées de terre, de mer et de l'air des Etats ennemis;
> b) les équipages des vaisseaux de commerces ennemis;
> c) les individus qui suivent les armées belligérantes, sans en faire partie, tel que les reporters de journaux, correspondants, cantiniers, fournisseurs, à condition qu'ils possèdent une légitimation de la part des autorités militaires de l'armée qu'ils accompagnent.“ (Actes, S. 444.)

M. Dinichert schlug vor:

> „appliquer le Code, à toutes personnes considérées comme prisonniers de guerre à teneur du droit des gens.“

Diese Formulierung wurde abgelehnt, da sie Raum für zu viel Ungewißheit und Unsicherheit gibt. Überdies ist sie überflüssig, denn wenn der Code selbst keine Definition des Kriegsgefangenen enthält, wird man gegebenenfalls sich notwendigerweise von selbst immer an das Völkerrecht um Auskunft wenden, wenn es notwendig ist, die Kriegsgefangeneneigenschaft näher zu bestimmen.

Der Vorschlag des dänischen Delegierten ging dahin, daß die Bestimmungen der Konvention:

„s'appliquent à toutes les personnes qui, au moment de leur capture, appartiennent aux forces armées de l'ennemi de terre, de mer ou d'air."

Diese Fassung vermeidet in der Tat eine zu einschränkende und rigide Definition und umfaßt alle Personen, auf die man die Gültigkeit der Konvention erstrecken will, aber auch sie fand keine allgemeine Zustimmung.

Ein zweiter und dritter Vorschlag M. Dinicherts lauteten:

2. Vorschlag:

„La Convention s'applique à toutes les personnes considérés comme prisonniers de guerre à teneur du droit des gens en vigueur, en particulier à teneur des articles 1, 2 et 3 du Règlement de La Haye."

3. Vorschlag:

„La présente Convention s'appliquera, sans préjudice des stipulations du Titre VII; à toutes les personnes visés par les articles 1, 2 et 3 du Règlement annexé à la Convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, du 18 octobre 1907 et capturés par l'ennemi, ainsi qu'à tous autres prisonniers de guerre qui seraient visés par d'autres conventions liant les belligérants.

Les stipulations du Titre III de la Convention, traitant de la captivité, ne seront cependant applicables aux prisonniers de guerre qu'en tant qu'ils se trouveront sur le territoire de l'ennemi ou un territoire occupé par lui."

Gegen die Vorschläge Dinicherts läßt sich manches einwenden.

Danach würde die Konvention sich nur auf die Kriegsgefangenen des Landkrieges erstrecken. Die Einbeziehung der Luft- und Seestreitmächte bliebe eigenen Konventionen überlassen, mangels welcher die kriegsgefangenen Angehörigen der Luft- und Seestreitmächte keine Kriegsgefangenen wären, also als außerhalb des Kriegsgefangenenrechtes stehend der Willkür des Haltestaates preisgegeben wären.

Was die einschränkende Bestimmung betrifft, nach der die Bestimmungen des Titels III (also der Art. 7—67) nur auf solche Kriegsgefangene anwendbar seien, die sich auf dem Gebiete des Haltestaates oder auf einem von ihm okkupierten Gebiete befinden (eine Bestimmung, die sich auf Kriegsgefangene des Seekrieges bezieht, für den Fall, daß diese einbezogen werden sollten), muß gesagt werden, daß auch nach Ankunft im Hafen nicht alle Bestimmungen des III. Titels auf Seekriegsgefangene Anwendung finden können und daß die Konvention auch außer dem III. Titel mehrere Bestimmungen enthält, die sich schwer oder gar nicht auf Seekriegsgefangene anwenden lassen, so lange sich diese an Bord von Schiffen befinden, z. B. Art. 76, Abs. 3, über die Unterhaltung der Kriegsgräber, Art. 86, Abs. 2, über den Zutritt neutraler Delegierter u. a. m.

Es ist daher notwendig, davon abzusehen, die Kriegsgefangenschaft der im See- oder Luftkrieg gemachten Kriegsgefangenen an das Vorhandensein einer eventuellen besonderen Konvention zu binden. So entschloß man sich, einfach die

Bestimmungen der Landkriegsordnung, Art. 1—3, ohne jede Änderung zu übernehmen, die, ohne den Begriff des Kriegsgefangenen zu definieren, lediglich den Personenkreis feststellen, den das Völkerrecht als Kriegsgefangene betrachtet.
Dieser Vorgang hatte den Vorzug, daß die Bestimmungen keine Debatte nötig machten, da sie von den meisten Staaten bereits akzeptiert und ratifiziert waren. Es war nur nötig, da sich Art. 1—3 der Landkriegsordnung nur auf den Landkrieg bezogen, sie durch eine eigene Bestimmung (Art. 1, Punkt 2) auf den See- und Luftkrieg auszudehnen.
Die Frage, ob man die Bestimmungen des Art. 1—3 der Landkriegsordnung in das Abkommen einbauen oder einfach auf sie Bezug nehmen sollte, wurde in letzterem Sinne entschieden. Eine unveränderte Eingliederung der Bestimmungen des Art. 1—3 der Landkriegsordnung in das neue Abkommen hätte die Anerkennung bedeutet, daß die Konferenz die Formulierung der Landkriegsordnung als die beste und in jeder Hinsicht entsprechende ansehe, was in keiner Weise der Fall war. So einigte man sich schließlich auf den Hinweis auf die Art. 1—3 der Landkriegsordnung und ging so allen angedeuteten Schwierigkeiten aus dem Wege.
Der Berichterstatter Werner führte zu dieser Frage aus (Actes, p. 461):

> „La sous-commission a observé ... qu'il serait périlleux de défenir à nouveau le prisonnier de guerre et qu'il importait au premier chef d'éviter tout contradiction (!!) ou toute divergence entre le Code des prisonniers de guerre et le Règlement annexé à la IV me Convention de la Haye ...
> ... Il a semblé préférable à notre sous commission de s'en tenir au texte du Règlement de la Haye, dont les formules ne sont pas discutées ... Mais comment opérer la jonction entre le Règlement de la Haye et le Code des prisonniers? ... Deux solutions se présentaient à notre sous-commission: du bien, incorporer le texte de la Haye dans le texte du Code des prisonniers ou bien renvoyer, purement et simplement aux articles 1, 2 et 3 du Règlement de la Haye ... (L'incorporation) présente l'inconvénient très grave d'éxiger des modifications profondes au texte de la Haye dont les dispositions ont été conçues et rédigées pour définir en premier lieu la qualité de belligérant et, par voie de conséquence, la qualité de prisonnier de guerre. Il nous a paru préférable de laisser intact la texte des trois premiers article du Règlement de la Haye et de prendre la seconde solution: renvoi aux articles 1, 2 et 3 du dit Règlement ..."

Man entschloß sich also, keine Definition des Kriegsgefangenen in den Code aufzunehmen. Man ist dieser sehr schwierigen Frage ausgewichen mit der Erklärung, daß dies eine Frage des allgemeinen Völkerrechts sei. Dieses müsse jeweils festlegen, sei es durch Satzung oder Gewohnheit, wer als Kriegsgefangener zu betrachten sei. Der Code selbst beschränkte sich darauf, die Behandlung und die Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen festzulegen.
Man übernahm, wie bereits erwähnt, die von den Staaten bereits anerkannten und deshalb außer Diskussion stehenden Artikel 1—3 der Haager Landkriegsordnung, und zwar lediglich durch einen Hinweis, nicht durch textliche Einverleibung. Um trotz der bloßen Zitierung ein jedesmaliges Nachschlagen unnötig zu machen, entschloß man sich, die Art. 1—3 als Fußnote beizufügen.

Versuche von Definitionen des Kriegsgefangenenbegriffes

Deutsches Militärstrafgesetzbuch.

§ 2 der VO. zum Personenstandsgesetz vom 20. I. 1879.

Art. 44 des Einführungsgesetzes zum BGB.

In den Genfer Konventionen (1864, 1866, 1906, 1929) ist keine Definition enthalten.

Brüsseler Deklaration von 1875, Art. 23, erster Satz:

„Les prisonniers de guerre sont des ennemis légaux et désarmés.“ (Vgl. hierüber Conférence de la Paix, Martens-Stoerck, S. 517. Beinhauer, S. 11f.)

Die Bezeichnung désarmée ist ungenau, weil ja auch Fälle möglich sind, daß einem Kriegsgefangenen die Waffen belassen werden, andererseits auch viele Kriegsgefangene vor der Gefangennahme gar keine Waffen getragen haben (Nichtkombattanten) und daher auch nicht „entwaffnet“ werden konnten. Der Ausdruck „entwaffnet“ soll heißen: „verhindert, weiter zu schaden“ und müßte daher entsprechend umschrieben werden. Also etwa:

„Kriegsgefangene sind legitime Feinde, die zurückbehalten werden, um sie nicht nur an einer ferneren kriegerischen Betätigung zu verhindern, sondern auch, um durch ihre Rückbehaltung den Gegner zu schwächen und zu verhindern, daß sie in irgendeiner Form die Widerstandskraft des Feindes erhöhen und vermehren.“

IV. WESEN UND ZWECK DER KRIEGSGEFANGENSCHAFT

Das Genfer Kriegsgefangenenabkommen enthält keine Definition des Begriffes der Kriegsgefangenschaft.

Das Wesen der Kriegsgefangenschaft ist im Abkommen in den Dispositions Générales des Art. 1—5 genauer bestimmt, die wir weiter unten einer näheren Betrachtung unterziehen werden.

1. *Was ist Kriegsgefangenschaft?*

Die Kriegsgefangenschaft ist eine völkerrechtliche, und zwar eine kriegsrechtliche Institution.

Die wichtigste Tatsache, durch die das Wesen der Kriegsgefangenschaft maßgebend bestimmt wird, ist, daß der Kriegsgefangene durch die Führung der Waffen kein Verbrechen begangen hat, sondern die Waffen gerechtfertigterweise und in Ausübung und Erfüllung einer völkerrechtlich anerkannten Pflicht, seiner Staatsbürgerpflicht, führte.

Diese Tatsache trifft für Angehörige neutraler Staaten nicht zu, die für einen kriegführenden Staat Kriegsdienst leisten. Aber auch in diesen Fällen haben die Angehörigen neutraler Staaten mit der Leistung von Kriegsdiensten für einen fremden Staat kein Verbrechen begangen. Das Völkerrecht verbietet die Leistung solcher Dienste nirgends, sondern knüpft an diese Tatsache nur den Verlust des besonderen Schutzes und der Vorteile des Neutralitätsrechtes.

Artikel 17, Abs. 2 des Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (5. Abk. d. II. H. K. v. 18. X. 1907) bestimmt:

> „In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann."

In zweiter Linie wird das Wesen der Kriegsgefangenschaft durch ihren Zweck bestimmt. Der einzige Zweck der Kriegsgefangenschaft ist, den Kriegsgefangenen zu hindern, den Krieg, soweit es seine Person betrifft, fortzusetzen und weiter an den Feindseligkeiten teilzunehmen. Das Ziel ist also, den Kriegsgefangenen gegenüber dem Nehmestaat unschädlich zu machen, ihn zwangsweise zu neutralisieren.

Aus diesen Tatsachen folgt:

1. Die Kriegsgefangenen sind keine Strafgefangenen, sondern Sicherheitsgefangene.
2. Die Kriegsgefangenschaft ist nur Schutzhaft.
3. Die Kriegsgefangenschaft muß aufgehoben werden, wenn ihr Ziel durch andere, weniger harte Mittel erreicht werden kann, z. B. durch Hospitalisierung, Freilassung auf Ehrenwort.
4. Die dem Kriegsgefangenen aufgezwungenen Beschränkungen dürfen nur so weit gehen, als sie zur Sicherung der Erreichung des Zweckes und Zieles der Kriegsgefangenschaft notwendig sind.
5. Der Kriegsgefangene, der trotz Kriegsgefangenschaft weiter darauf sinnt, dem Nehmestaat zu schaden, begibt sich damit selbst des Schutzes des Kriegsgefangenenrechtes, das darauf basiert, daß beide Teile die ihnen daraus erwachsenden Pflichten erfüllen.

Literatur

Heffter-Geffken, Völkerrecht, Nr. 129, 1885, S. 227:

„Das Wesen der heutigen Kriegsgefangenschaft besteht lediglich in einer tatsächlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, um die Rückkehr in den feindlichen Staat und eine fernere Teilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern."

Liszt, Völkerrecht, 1907, 5. Aufl., S. 336:

„Gefangenschaft ist im heutigen Kriege nur Sicherungshaft mit Schonung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Gefangenen."

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, 1878, S. 39 und S. 344:

„Die Kriegsgefangenen dürfen nicht als Verbrecher, nicht als Züchtlinge behandelt werden. Sie werden nicht zur Strafe, sondern der Sicherheit wegen und um den Feind eher zum Frieden zn nötigen in ihrer Freiheit beschränkt und verwahrt."

Rivier, II, 274:

„La captivité de guerre, jadis synonyme d'esclavage, n'est plus, de nos jours, qu'une séquestration temporaire destinée à empêcher le prisonnier de guerre de prendre part aux hostilités."

Ullmann, 1908, S. 481:

„Die Kriegsgefangenen sind Sicherheitsgefangene."

Entwurf der Reichsvereinigung

sagt, daß der Nehmestaat zum Schutz der Kriegsgefangenen verpflichtet ist.

Fidac-Entwurf:

Artikel 4 bestimmt, daß Kriegsgefangenschaft nicht den Charakter einer Strafe oder Entehrung haben darf.
Artikel 3 sagt, daß die Gefangensetzung die Feindseligkeit unter den Kriegsteilnehmern beendet. Von diesem Zeitpunkt an haben die Kriegsgefangenen ein Recht auf den Schutz des Nehmestaates, der ihnen eine, den Gesetzen der Menschlichkeit entsprechende Behandlung sichern muß.

Verraes, I, 131:

„Die Kriegsgefangenen haben mit der Führung der Waffen kein Verbrechen begangen. Sie haben die Waffen gerechtfertigterweise geführt, in Erfüllung ihrer Staatsbürgerpflicht. Sie sind daher keine Strafgefangenen, sondern nur Gefangene aus Gründen der Sicherheit. Zweck der Gefangenschaft ist einzig, sie an der ferneren Teilnahme am Kriege zum Schaden des Nehmestaates zu verhindern. Man darf sie also weder mißhandeln, noch in ihrer Würde kränken und verletzen."

2. Das Verhältnis des Kriegsgefangenen zum Nehmestaat.

Eine Reihe von Autoren stellen die These auf, daß durch die Gefangennahme ein Vertrag zwischen dem Gefangenen und dem Nehmestaat geschlossen werde, des Inhalts, daß beide Teile gewisse Verpflichtungen auf sich nähmen.

Diese Verpflichtungen seien

auf seiten des Nehmestaates: Schonung des Lebens; Behandlung nach Kriegsgefangenenrecht;

auf seiten des Kriegsgefangenen: Verzicht auf Fortführung der Feindseligkeiten für die eigene Person während der Dauer der Kriegsgefangenschaft.

Die Waffenstreckung, das Sich-Ergeben in die Hände des Feindes, bedeute eben, den Feind solange nicht bekämpfen zu wollen, als die Kriegsgefangenschaft andauert, d. h. solange man sich in seiner Gewalt befindet.

Der Kriegsgefangene, der diese Konsequenzen aus seiner Gefangengebung nicht ziehe und die mit der Waffenniederlegung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhalte, berechtige dadurch den Nehmestaat, über den Umfang der ihm durch das Kriegsgefangenenrecht zugebilligten Maßnahmen hinaus gegen ihn jene Verfügungen zu treffen, die ihm zur Erreichung des Sicherungszweckes der Kriegsgefangenschaft notwendig erscheinen, unter Umständen sogar Tötung des Kriegsgefangenen, wenn nur dieses radikale Mittel dem Nehmestaat die Unschädlichmachung des Kriegsgefangenen garantiert.

Gegen die Vertragstheorie, die die Kriegsgefangenschaft als auf einem Vertrage zwischen Kriegsgefangenen und Nehmestaat beruhend darstellt, gegen die Deutung der Waffenniederlegung als stillschweigende Erklärung, als stillschweigend geschlossenen Vertrag, ist manches zu sagen.

Vor allem erfolgt die Erklärung bzw. der Vertragsabschluß weder äußerlich noch in den meisten Fällen auch innerlich. In der Regel gibt sich der Gefangene nur unter dem Druck eines unentrinnbaren Zwanges, meist von Lebensgefahr, gefangen; dieses „Sich-Ergeben" in die zwingenden Umstände als einen Vertrag zu deuten, geht etwas weit. Es besteht auch meist gar keine Gelegenheit und bei schwerer Verwundung gar nicht die Möglichkeit zur Abgabe einer Willenserklärung, selbst wenn der Wille und die Freiheit hierzu bestände.

Wollte man die Gefangennahme rechtlich als einen Vertrag auffassen, müßte wenigstens nachträglich eine entsprechende Erklärung verlangt werden. Der Nehmestaat müßte dann die die Erklärung Abgebenden und die ihre Abgabe Verweigernden als die Vertragschließenden und die den Vertrag Ablehnenden unterschiedlich behandeln.

Oetker (Das Entweichen von Kriegsgefangenen, Ger.-Saal, Bd. 86), als Vertreter der Vertragstheorie, denkt auch an eine nachträgliche Abgabe einer solchen Erklärung, also zu einem Zeitpunkt, wo Gelegenheit und Möglichkeit hierzu

besteht, und meint, wenn die Gefangenen dann die Bedingungen der Gefangenschaft ablehnten oder erklärten, bei sich bietender Gelegenheit zu flüchten, könnten sie niedergemacht werden.
Auch diese Verschiebung der Erklärung auf einen späteren Zeitpunkt macht die Vertragstheorien nicht haltbarer. Das Bestehen eines derartigen Zwanges würde jeden unter seinem Druck entstandenen Vertrag nichtig machen, denn niemals wird man bei der unter dem Drucke der Lebensgefahr abgegebenen Erklärung von freiem Willen sprechen können.
Die Vertragstheorie stellt also eine rein einseitige Belastung des Nehmestaates dar, die nicht annehmbar ist.
Von einem Vertrag könnte man nur dann sprechen, wenn der Nehmestaat den freiwillig die Waffen Niederlegenden und sich Übergebenden eine besondere Behandlung zusichern würde. Das stillschweigende Zustandekommen eines Vertrages durch die Gefangennahme auch in allen anderen Fällen zu präsumieren, ist neben den oben angeführten Gründen auch deshalb widersinnig, weil weder auf seiten des Nehmestaates tatsächlich die Absicht besteht, auf Tötung unter allen, wie immer sich gestaltenden Umständen, zu verzichten, noch auch auf seiten der Gefangenen die Absicht, sich freiwillig so weitgehend zu unterwerfen, wie es in diesem Falle der Nehmestaat von ihm verlangen würde.
Der Vertragstheorie fehlt aber nicht nur jede juristische Berechtigung. Auch soweit sie aufgestellt ist zu dem Hauptzwecke, dem Nehmestaat vor allem das Recht auf Tötung der Kriegsgefangenen zu nehmen, ist sie verfehlt, weil sie diesen Zweck nicht erreicht; denn kein Staat kann auf seine erste Pflicht, sich selbst mit allen Mitteln zu erhalten, verzichten.
Die Vertragstheorie, soweit sie im Interesse der Kriegsgefangenen aufgestellt ist, ist ein recht zweischneidiges Schwert und gar nicht geeignet, die persönliche Sicherheit des Kriegsgefangenen in einem wesentlich höheren Maße zu gewährleisten, als dies auch ohne diese Theorie schon der Fall ist. Denn wenn präsumiert war, daß aus der Entstehung oder dem Hergang bei der Entstehung der Kriegsgefangenschaft persönliche Pflichten des Kriegsgefangenen auf Grund eines persönlich abgeschlossenen Vertrages entstünden, dann muß jede Handlung des Kriegsgefangenen, in der sich sein Wille kundtut, den Vertrag nicht zu halten, dem Nehmestaat wieder freie Hand geben. Eine der ersten logischen Folgerungen daraus wäre das Recht des Nehmestaates, den Fluchtversuch mit dem Tode zu bestrafen, d. h. die Vertragstheorie schafft geradezu jenes Recht, das sie durch ihre Aufstellung in erster Linie bestreiten will.
Die Vertragstheorie ist also sowohl juristisch nicht haltbar als auch hinsichtlich ihres Hauptzweckes verfehlt; sie ist aber auch überflüssig, soweit sie zur theoretischen Untermauerung der im Interesse der Kriegsgefangenen gestellten Forderung dient, daß die Regelung des Gefangenenverhältnisses und der Ge-

fangenenbehandlung nicht einseitig und ausschließlich der Festsetzung nach dem Belieben des Nehmestaates unterliegt. Denn von vornherein kann als zweifellos anerkannt werden, daß die Waffenniederlegung, gleichgültig ob als freiwillige Gefangengebung oder als Zwangsunterwerfung, Akte von besonderer völkerrechtlicher Bedeutung sind, an die sich ganz bestimmte völkerrechtliche Folgen knüpfen (eine davon ist im Art. 23c der Haager Landkriegsordnung festgelegt), und daß durch die Verwandlung aus einem aktiven Kämpfer in einen passiven Soldaten ein besonderes kriegsrechtliches Verhältnis, eben die Kriegsgefangenschaft, entsteht, ein völkerrechtliches Verhältnis besonderer Art, das durch ein eigenes Recht, eben das Kriegsgefangenenrecht, geregelt wird.
Es besteht also gar keine zwingende Veranlassung, die Waffenstreckung und die Gefangennahme als einen Vertrag zu erklären. Die Gefangennahme ist kein Rechtsakt, sondern ein tatsächlicher Vorgang im Laufe der Kampfhandlungen. So maßgebend also der Zweck der Kriegsgefangenschaft für ihr Wesen ist, so bedeutungslos sind hierfür die verschiedenen tatsächlichen Entstehungsursachen: Es ist für das Wesen der Kriegsgefangenschaft ohne Einfluß, ob die Aufgabe des Widerstandes freiwillig oder nur erzwungen erfolgte, ob die Gefangennahme gewaltsam erfolgte oder der Gefangene sich freiwillig in die Gewalt des Nehmestaates begab.

3. *Das Verhältnis des Kriegsgefangenen zum Heimatstaat.*

Die Unterwerfung des Kriegsgefangenen unter die Gewalt des Nehmestaates hat aber sein Untertanenverhältnis zum Heimatstaat nicht aufgehoben.
Der Kriegsgefangene ist doppelt gewaltunterworfen:

a) dem Nehmestaat,
b) dem Heimatstaat, dessen Staatsbürger und vor allem auch Soldat er weiter bleibt.

Wenn er auch, insofern und solange er den Schutz des Kriegsgefangenenrechtes für sich in Anspruch nimmt, dem Nehmestaat gegenüber für die Dauer der Kriegsgefangenschaft gewisse Verpflichtungen hat, bleibt er doch dem heimatlichen Zivil- bzw. Militärrecht unterstellt, er muß auch in der Gefangenschaft seinen Staatsbürgerpflichten, insbesondere seinem Fahneneide treu bleiben und darf auch als Kriegsgefangener dem feindlichen Nehme- bzw. Haltestaat keinen Vorschub leisten.

4. *Beginn und Ende der Kriegsgefangenschaft.*

Was Beginn und Ende der Kriegsgefangenschaft betrifft, gilt folgendes:
B e g i n n d e r K r i e g s g e f a n g e n s c h a f t: Sie beginnt mit dem Augenblicke der tatsächlichen Herrschaft des Nehmestaates über die Person des Kriegsgefangenen.

Der Augenblick des Eintrittes der Kriegsgefangenen-Eigenschaft ist für den Kriegsgefangenen von wesentlicher Bedeutung. Während vorher die Möglichkeit der Tötung fast uneingeschränkt gegeben ist (hauptsächlich eingeschränkt von dem Verbot der Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird, Art. 23 der Landkriegsordnung — vgl. auch Art. 13 der Brüsseler Deklaration und Art. 9 des Manuel von Oxford —), ist nach Erwerb der Kriegsgefangenschaft die Tötung nur im höchsten Notstande zulässig.
Das Ende der Kriegsgefangenschaft fällt mit dem tatsächlichen Ende der Herrschaft des Nehmestaates über den Kriegsgefangenen zusammen.

5. *Das Recht auf Tötung der Kriegsgefangenen.*

Eine der am heftigsten umstrittenen Fragen des Kriegsgefangenenrechtes ist die, ob und unter welchen Voraussetzungen der Nehmestaat das Recht hat, die in seiner Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen zu töten.
Das Kriegsgefangenenrecht legt dem Nehmestaat die Pflicht auf, den Kriegsgefangenen Schonung und Schutz angedeihen zu lassen. Kann ihn nun Kriegsnotwendigkeit von der Pflicht, wehrlose Gegner nicht zu töten, befreien?
Wir müssen hierbei zwei Situationen unterscheiden:

1. Ein Feind streckt die Waffen und bietet seine Übergabe als Kriegsgefangener an.
2. Ein Feind befindet sich bereits in Kriegsgefangenschaft.

ad 1. Der erste Fall fällt unter die Gesetze des allgemeinen Kriegsrechtes und ist in Art. 23c, d der Landkriegsordnung geregelt, der ergänzend zu den Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes hinzutritt.
Die Waffenniederlegung ist ein Friedensangebot, das gemäß den Bestimmungen der Landkriegsordnung (Art. 23c, d) angenommen werden muß. Daraus aber einen Anspruch auf Schonung unter allen Umständen ableiten zu wollen, ginge zu weit. Die Situation auf dem Kampfplatze ist nicht immer so eindeutig, daß die Unterwerfung immer ohne Gefährdung des eigenen Lebens und der eigenen Sicherheit angenommen werden kann. Die Sorge vor Rückschlägen auf dem Kampfplatze führt häufig zu sehr scharfen Bestimmungen.
Das französische Kriegsgefangenenreglement von 1893 bestimmt in Art. 26, Abs. 8:

> „Falls die militärische Begleitung eines Kriegsgefangenentransportes mit dem Feinde in Kampf gerät, hat sie den Gefangenen zu befehlen, sich zur Erde zu werfen und darf auf sie schießen, wenn sie sich ohne Befehl wieder erheben."

Aus dem Befehl des 366. französischen Infanterieregiments vom 3. IX. 1916:

> „... 3. Le Colonel rapelle encore une fois, qu'un des principaux gages du succès est le nettoyage à fond des tranchées et abrits. Aucun ennemi vivant ne doit rester derrière les troupes d'attaque."

Die Völkerrechtsgewohnheit und Doktrin erkennt ausdrücklich an, daß die Nichtanwendung des Kriegsrechtes hinreichend entschuldigt ist, wenn den Forderungen des Kriegsrechtes bzw. der Menschlichkeit Forderungen der Selbsterhaltung gegenüberstehen. Deshalb werden Rücksichten auf humane Kriegsführung immer nur in einem durch den Kriegszweck beschränkten Umfang verwirklicht werden können.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechtes. Berlin 1904. S. 634:

„Eine wichtige, tiefgreifende und doch selbstverständliche, in der Natur der Sache selbst liegende Ausnahme, die alle andern in sich schließt, bildet die militärische oder Kriegsnotwendigkeit."

Huber, Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsraison, in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 7, S. 362:

„Immerhin stehen diese Regeln der Kriegsmanier unter einem Vorbehalt: Sie müssen nicht beachtet werden, wenn die Kriegsraison, ratio belli, ein Abweichen verlangt, d. h. wenn der Kriegszweck es erfordert oder wenn dies zur Durchführung einer militärischen Operation notwendig ist. Das Vorliegen dieser Notwendigkeit kann aber nur der Kriegführende selber beurteilen."

Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, p. 14:

„Eine Verletzung des Kriegsrechts ist nicht vorhanden, wenn die Kriegshandlung zur Erhaltung der Truppen oder zur Abwehr einer denselben drohenden Gefahr oder auch erforderlich ist, um eine an sich nicht zulässige Kriegsunternehmung entweder wirklich durchzuführen oder deren Erfolg zu sichern."

Das Verbot der Tötung wehrloser Gegner begegnet uns auch schon vor der Landkriegsordnung mehrfach:

Canon de treuga et pace (c. XI, 34).
Franciscus de Vittoria, Relect. Theol. VI.
Preußisch-amerikanischer Vertrag von 1785, Art. 23.
Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko vom 2. II. 1848, Art. 22, 1 (Vertrag von Guadelupe-Hidalgo).
Amerikanische Kriegsartikel: 23, 25, 44, 68.
Brüsseler Deklaration, Art. 13c.

Trotz allem sind die Beispiele, die uns die Geschichte für die Tötung wehrloser Gegner liefert, erschreckend zahlreich:

Kriege in der Vendée und die Karlistenkriege.
General Haynau in Ungarn, 1848.
General Radetzky in Italien, 1848.
General Butler in USA. im Sezessionskrieg, die Kriege in Mexiko, u. v. a. m.
(Siehe die zahlreichen Beispiele in den Quellen.)

ad 2. Der Fall 2 gehört völlig in das Gebiet des Kriegsgefangenenrechtes. Der Nehmestaat schont den in seine Macht geratenden Gegner, weil er der Überzeugung ist, daß es nicht notwendig sei, ihn zu töten, um ihn unschädlich zu machen, sondern daß es zur Erreichung dieses Zweckes genügt, ihn kriegsgefangen zu machen.

Mit dem Augenblick der Gefangennahme ist der Kriegsgefangene für die Dauer des Krieges bzw. der Kriegsgefangenschaft für seinen Staat tot und verloren. Der Kriegsgefangene ist für seinen Staat fiktiv tot.

Sobald sich der Kriegsgefangene nun gegen diese Fiktion vergeht, muß er die Folgen seiner Handlungsweise tragen. Er kann vor Gericht gestellt und selbst zum Tode verurteilt werden, ja unter Umständen ohne Gerichtsverfahren und ohne Urteil nach allgemeinem Kriegsrecht getötet werden.

Die Tötung eines Kriegsgefangenen kann also erfolgen, wenn der Kriegsgefangene selbst dazu Anlaß gibt, d. h. wenn er sich weiterhin als Feind benimmt, der nicht anders als durch Tötung unschädlich gemacht werden kann (Meuterei, tätlicher Angriff, schwere Sabotage und dergl.).

Schwieriger wird die Situation, wenn der Kriegsgefangene sich den Forderungen des Haltestaates fügt, wenn der Kriegsgefangene also selbst keinen persönlichen Anlaß zur Tötung gibt, sondern die Veranlassung hierzu außerhalb seiner Person liegt (Unmöglichkeit der Ernährung, der Bewachung, Gefährdung der eigenen Sicherheit usw.).

Was immer aber gegen die furchtbare Grausamkeit der Tötung eines Feindes gesagt werden mag, wer selbst im Felde gestanden hat, weiß, daß vor dem Leben des Feindes das Leben der Kameraden, das eigene Leben kommt. Und wenn das höchste Gebot der höchsten Not es erfordert, dann kann, so furchtbar es sein mag, auch der wehrlose Feind getötet werden. Denn er ist ja nur im Augenblicke der Tötung wehrlos, und wird er nicht getötet, dann wird er so viele der eigenen Bürger töten, als es ihm die Umstände nur erlauben. Das eigene Schicksal steht höher als das Schicksal des Feindes. So furchtbar und unerbittlich dieses Gesetz auch sein mag, es ist ein Gesetz.

Welcher ungeheure und kostspielige Apparat wird doch aufgewendet, um den nicht in unserer Gewalt befindlichen Gegner zu verhindern, uns Schaden zuzufügen. Welche Mühe und Kosten und wieviel eigene Opfer kostet es, den Gegner unschädlich zu machen, wieviel Infanteriegeschosse und Artilleriegeschosse, wie viele Bomben usw. kommen doch auf einen unschädlich gemachten Feind! Und da sollen wir den Feind, den wir in unserer Gewalt haben, den wir am leichtesten, ohne eigene Verluste an Blut und Geld und ohne unnütze Kraftvergeudung unschädlich machen können, nicht töten, wenn diese Tötung das letzte Mittel bleibt, um ihn wirklich unschädlich zu machen?

Nur aus der erlittenen unendlichen Seelenqual als ehemaliger Kriegsgefangener ist es verständlich, wenn

Wolle (S. 3) fordert:

> „Die Fortsetzung des Krieges nach der Gefangennahme muß durch entsprechende Vorschriften auszuschließen versucht werden."

Diese Forderung kann, wenn sie nicht unsinnig sein soll, nur cum grano salis genommen werden! Wolle, der (S. 5) das Recht des Nehmestaates zur Tötung seiner Kriegsgefangenen grundsätzlich bestreitet, meint, daß der Gefangene

durch die Gefangennahme aus einem aktiven Krieger zu einem passiven Soldaten wird und von dem Augenblicke seiner Gefangennahme dem Gegner nicht mehr als Krieger, sondern im wesentlichen nur mehr als Mensch gegenübersteht.
Darin kann ich nun kein zwingendes Moment sehen, das eine Tötung der Gefangenen unter allen Umständen ausschließt; der Kriegsgefangene ist mit der Gefangennahme nicht plötzlich ein völlig außerhalb des weiter dauernden Krieges stehendes Neutrum geworden. Er ist trotz seiner zeitweiligen Unschädlichmachung noch immer ein sehr beachtlicher Kriegsfaktor; seine Wehrfähigkeit ist nicht dauernd aufgehoben, sie ruht nur und kann jederzeit verderbenbringend wieder ins Leben treten. Übrigens ist er auch in seiner Kriegsgefangeneneigenschaft ein mittelbarer Faktor der Wehrkraft seines Heimatstaates, da auch seine Gefangenhaltung viele Kräfte und Mittel des Haltestaates bindet und so unter Umständen eine sehr beachtliche, ja sogar bedenkliche Schwächung seiner offensiven und defensiven Wehrkraft bedeutet. Das heißt also, daß der Kriegsgefangene keinesfalls außerhalb des Krieges steht, so wenig wie die nicht militanten Staatsbürger der kriegführenden Staaten außerhalb des Krieges stehen. Die einen wie die anderen lassen sich nicht außerhalb des Krieges und des Kriegsrechtes stellen. Am allerwenigsten ist das beim Kriegsgefangenen möglich, dessen Kriegereigenschaft latent ist, nur ruht, und jeden Augenblick in vollem Umfange wieder aufleben kann.
Die unmittelbar drohende Gefahr des Auflebens der Kriegereigenschaft des Gefangenen kann zweifellos im höchsten Lebensinteresse des Haltestaates, wenn keine andere Möglichkeit mehr besteht, auch durch Tötung des Kriegsgefangenen abgewendet werden. Und so wenig man Tötung im Kriege ausschließen kann, so wenig ist auch ein unter allen Umständen wirksames Verbot der Tötung von Kriegsgefangenen möglich.
Was möglich und notwendig ist, ist die Festlegung von rigorosen und engen Bestimmungen, um eine solche Tötung auf das durch allerhöchste eigene Not erforderliche Maß einzuschränken.
Der Einwand, daß es dem Staate zwar erlaubt sei, eine unmittelbare Gefahr, wie sie im Kampfe selbst besteht, durch Tötung abzuwenden, daß es aber unsittlich sei, einen Menschen zu töten, bloß weil die Möglichkeit besteht, daß er gefährlich werden und selbst töten könnte, ist nicht stichhaltig. Die Frage der Sittlichkeit im Völkerrecht wird eben wesentlich durch den obersten Grundsatz beherrscht, daß das erste sittliche Recht des Staates sein Recht auf Leben und seine erste sittliche Pflicht die Erhaltung seines Landes und des Lebens seiner Bürger ist, daß also auch die präventive Tötung dem Sittengesetz der Staaten nicht widerspricht.
Ein Ausweg wäre vielleicht gefunden, wenn der Standpunkt akzeptiert würde, daß der Haltestaat dem Kriegsgefangenen die Freilassung gegen Ehrenwort an-

bieten und der Heimatstaat gezwungen werden kann, diese Freilassungsbedingung anzuerkennen und zu respektieren. Erste Voraussetzung dazu ist, daß kein Staat Gesetze gibt, die es ihren Staatsbürgern verbieten, die Freilassung gegen Ehrenwort zu akzeptieren, eine grundsätzliche Frage, mit der wir uns etwas später eingehend auseinanderzusetzen haben werden.

Die Frage, ob es gestattet ist, Kriegsgefangene aus Repressalie zu töten, ist durch das Repressalienverbot des Kriegsgefangenenabkommens (Art. 2, Ab. 3) vorläufig gelöst.

Beispiele für die Tötung von Kriegsgefangenen aus Notstand

Heinrich V. von England läßt nach der Schlacht von Azincourt (1415) die Kriegsgefangenen, die er mit sich führt, töten, als er unversehens von einer Masse bewaffneter Bauern angegriffen wird.

(Daniel, Histoire des France, règne de Charles V.; Vattel, livre III, chap. VIII, § 151.)

Napoleon läßt zwei Spitäler mit gegen 9000 Insassen aus Kriegsnotwendigkeit anzünden, so daß alle verbrennen.

(Hetzel, Die Humanisierung des Krieges, S. 25.)

Bonaparte ließ 1799 nach der Einnahme von Jaffa die Kriegsgefangenen (2000 Arnauten) füsilieren, da er sie weder ernähren konnte noch auch durch ihre Freilassung die Macht des Feindes stärken wollte.

(Rivier II, 275, Verraes u. a.)

Über die Tötung von Gefangenen im amerikanischen Sezessionskrieg (1861 bis 1865) heißt es in den kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Großen Generalstabes (Heft 31: Kriegsgebrauch im Landkrieg, Berlin 1906), S. 16f.:

> „daß es sich dabei meist um Befreiung von der lästigen Bewachung und der schwierigen Verpflegung handelte, während sittlich höher stehende Völker, wie die Buren in unseren Tagen, in einer derartigen Lage es vorzogen, die Gefangenen laufen zu lassen."

Feldmarschall Rommel am 3. X. 1942 in Berlin („Völkischer Beobachter" vom 4. X. 1942):

> „Erst kürzlich ist es geschehen, daß eine italienische Patrouille in englische Hände fiel. Man gab den Soldaten Tee zu trinken und fragte sie aus. Aber weil man sie nicht mitnehmen konnte, hat man sie einfach erschossen. Dies sind Methoden, die unter anständigen Kämpfern nicht üblich sind."

Literatur

Gegen die Tötung sprachen sich aus:

Bonfils, Nr. 1120, IV, § 2143:

„Kein göttliches oder menschliches Recht könnte das Verbrechen begreiflich machen, einem besiegten Feinde das Leben zu nehmen.
Ein kriegsgefangener Feind, der ein gemeines Verbrechen begangen, verfällt einzig dem ordentlichen Strafgesetz, aber kein Racheakt oder blutige Repressalie darf ihn treffen."

Cauchy: Le droit maritime intern. 1862. Bd. I, S. 29, 49, 50, 287ff.; Bd. II, S. 18, 20, 78, 290ff., 470ff.

Cros, S. 64.

Creasy, S. 449.

Despagnet.

Eschbach: Introduction gén. à l'étude du droit. 3. Ed., S. 118.

Fiore, Tratt., Bd. III, § 1347.
Fiore erklärt auch, die Verweigerung der Schonung sei niemals gerechtfertigt — weder unter dem Titel einer Repressalie, denn das Recht auf Repressalien könne niemals ein Verbrechen rechtfertigen, noch unter dem Titel von Schwierigkeiten, denen man sich dadurch aussetzen würde (Trattato, V, 3, L. I. c. IX, §§ 1450 und 1451).

Grotius, Hugo: De jure belli et pacis. Amsterdam 1662:
III, 4, § 4: „Jus occidendi et in obsides usurpatum esse ..."
III, 20, § 53: „... interfice obsidem posse diximus per ius gentium externum; non etiam interno iure nisi par ipsius culpa accedat."
„Omnia licere quid necessarium ad finem belli". III, ch. XI, §§ 13ff.

Halleck, Intern. law and laws of war (V. II., chap. XX, § 20) wendet gegen die Ansicht Vattels über das Tötungsrecht an Kriegsgefangenen ein:
„Die Meinung Vattels war vielleicht gerechtfertigt durch die Praxis der Epoche in der er schrieb und jener, welche ihr voranging; aber heute würde ein General, der seine Kriegsgefangenen tötete, infam erklärt werden, und keine mögliche Entschuldigung würde diesen Makel von seinem Charakter nehmen."
(Vgl. auch Halleck, ch. XVIII, § 6; ferner Bd. II, § 445.)

Klüber: Droit des gens mod. Ed. Guillaumin, §§ 246—248, S. 317ff.
Klüber: Europ. Völkerrecht, 1847, § 249, S. 293, Anm. a 2.

Lorimer: Principes du droit intern. Trad. E. Nys, S. 212.

Martens: Précis, Bd. II, § 272, S. 227, Anm.

Manning, S. 222.
Massé: Le droit commerc. dans ses rapports avec le droit des gens. Bd. I, Nr. 121ff., S. 104ff., Nr. 188ff., S. 116ff.

Mérignhac.

Pradiers-Fodéré.

Pinheiro-Ferreira.

Pillet, § 100.

Rolin, I, S. 288—292.

Taylor, S. 489.

Westlake, S. 215.

Wheaton: Elements, t. II, p. 2 et 4, IV. Partie, ch. II, § 2.

Meurer verlangt, daß man Kriegsgefangene laufen lassen müsse, wenn man sie nicht mehr bewachen könne.

(*Meurer:* Die Haager Friedenskonferenz. München 1907. II. Bd. — Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, a. a. O., S. 121.)

Wolle,
der die Möglichkeit einer Tötung von Kriegsgefangenen von seinem subjektiven Standpunkt a s ehemaliger Kriegsgefangener grundsätzlich ablehnt, schreibt (Grundsätzliches und Kritisches zur Reform des Rechtes der Kriegsgefangenen. Berlin 1929, S. 4):
„Eine Tötung der Kriegsgefangenen aus irgendeinem militärischen Grunde, ohne daß die Gefangenen dazu einen zureichenden Anlaß gegeben hätten, müßte im neuen Kriegsgefangenenrecht unbedingt völkerrechtlich verboten werden. Wo würde sonst Menschlichkeit und Ritterlichkeit bleiben? Mit dem Augenblick der Gefangennahme fällt jede Kriegsnotwendigkeit zu einer von den

Gefangenen nicht selbst verschuldeten Tötung weg, die Kriegsnotwendigkeit erfordert nur die Gefangenhaltung der gefangenen Feinde, um ihre weitere Teilnahme am Kampf auszuschließen und es ihnen unmöglich zu machen, der Zivilbevölkerung Schaden zuzufügen."

Für das Tötungsrecht als Notrecht:

Brüsseler Deklaration, 1874, Art. 23, Abs. 4.

Französisches Kriegsgefangenenreglement, 1893, 12 und 73.

Bluntschli: Droit intern. cod., §§ 574ff. und §§ 580ff.:
„Nur im Falle absoluter Notwendigkeit darf der Feind, der sich ergeben hat, und der sich außerhalb des Kampfes befindet, getötet werden."

Bello, Partie, 2. cap., III, §§ 3, 5, ebenso.

Den Beer-Portugael, 1882, S. 171:
„Wanneer het voor zelfverdedigung onvermijdelyk is, mogen gevangenen worden gewond of gedood."

Beinhauer, S. 15:
„Es kann hier, wie nirgends im Kriegsrecht, geleugnet werden, daß der Notstand die Verpflichtung zur Erhaltung des Gegners durchbricht ... Für den Fall der wirklichen Kriegsnotwendigkeit jedoch — allerdings in Anbetracht der Grausamkeit der Maßregel nur der alleräußersten — wenn das auf dem Spiel stehende Interesse schwerer wiegt, als das Gebot der Menschlichkeit — kann die Tötung von Kriegsgefangenen nicht als kriegswidrig angesehen werden."

Dahn: Bausteine, 5. Reihe, erste Schicht, S. 7.

Heffter, § 126.

Hall: Intern. Law, § 129.

Lueder (Holtzendorff, Anm. 46 zu § 107):
„Mut und Überwindung gehören dazu, eine so grausame Maßregel als zulässig zu bezeichnen."

Lueder (vgl. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, IV. Bd., § 108)
vertritt die Ansicht, daß es Fälle gibt, wo das Kriegsgesetz durch die Kriegsnotwendigkeit gebrochen bzw. ersetzt wird. Die Tötung des Kriegsgefangenen als Repressalie ist erlaubt im Falle der wirklichen und dringenden Notwendigkeit.
Er fügt hinzu, daß dieser Fall sich nicht oft einstellen wird und glücklicherweise auch in der Vergangenheit sich äußerst selten eingestellt hat.
Die Tötung der Kriegsgefangenen darf nur im Falle absoluter Unerläßlichkeit erfolgen.

Lieber: Amerikanische Kriegsartikel 60, 61.

Montesquieu: Esprit des lois. 1. Buch, 3. Kap.:
„Le droit des gens, est naturellement fondé sur ce princips que les diverses nations doivent se faire dans la Paix le plus de bien, et dans la guerre le moins de mal, qu'il est possible, sans nuire à leurs véritables interêts."

Neumann: Völkerrecht, 1885, S. 118:
„Es gibt furchtbare Fälle, wo man vor der Alternative steht ... Da verhüllt eben die erhabene Göttin des Rechtes ihr Antlitz und läßt die tragische Notwendigkeit walten."

Oetker
steht auf dem Standpunkt, daß jeder Flüchtling deshalb niedergemacht werden kann, weil er den Vertrag gebrochen hat, unter dem ihm Schonung des Lebens zugesagt worden war.

Philimore: Comment, Vol. III, S. 163.

Riquelme, I. tit. I, cap. XII.

Vattel: Le droit des gens. L. III, ch. VIII, § 136:
„Dès que la guerre est déclarée, on est donc en droit de faire contre l'ennemi tout ce qui est nécessaire pour atteindre à cette fin ..."
„Dès qu'un ennemi se soumet et rend les armes, on ne peut lui ôter la vie. On doit donc donner quartier à ceux qui posent les armes dans un combat."
(Vattel, livre III, chap. VIII, § 140.)
Ferner: Vattel, liv. III, ch. VIII, § 149.

Vattel, liv. III, chap. VIII, § 151:
„On eût pu former autrefois une question embarrassante. Lorsqu'on a une si grande multitude de prisonniers, qu'il est impossible de les nourrir ou de les garder avec sûreté, sera-t-on en droit de les faire périr, ou les enverra-t-on fortifier l'ennemi, au risque d'en être accablé dans une autre occasion?
Aujourd'hui la chose est sans difficulté: on renvoie les prisonniers sur leur parole, en leur imposant la loi de ne point reprendre les armes jusqu'à un certain temps ou jusqu'à la fin de la guerre ... et son souverain ne peut les (engagements) anuller . . . Mais ces sortes de conventions ont des bornes, et ces bornes consistent à ne point donner atteints aux droits du souverain sur ses sujets. Ainsi l'ennemi peut imposer aux prisonnier qu'il relâche la condition de ne point porter les armes contre lui jusqu'à la fin de la guerre puis qu'il serait en droit de les retenir en prison jusqu'alors; mais il n'a point le droit d'exiger qu'ils renoncent pour toujours à la liberté de combattre pour leur patrie, parce que la guerre finie, il n'a plus de raison de les retenir, et eux, de leur côté, ne peuvent prendre un engagement absolument contraire à leur qualité de citoyens ou de sujets."
An derselben Stelle führt Vattel aus, daß man einen Kriegsgefangenen nur unter zwei Voraussetzungen töten dürfe:
1. wenn man ihm nicht bei der Übergabe versprochen hat, sein Leben zu schonen und er sich auf dies Versprechen ergeben hat;
2. wenn man sich genügend versichert hat, daß das eigene Heil ein derartiges Opfer erfordert.

Wheaton: Eléments du droit intern., Leipzig, Brockhaus, 1874, II, 3:
„Tuer des prisonnier de guerre ne peut se justifier que dans ces cas extrémes ou la résistancee ds leur part ou de la part des autres qui viennent les délivrer rend impossible de les garder. La raison et l'opinion générale concourent à montrer que rien autre chose que la plus imperieuse necessité ne justifie un pareil acte." (Vgl. auch Rutherforth's, Instit. L. II, ch. IX, § 15.)

Gegen das Recht der Geiseltötung:

Hugo Grotius (II, 2, 111; III, 2, 6)
ist gegen das Tötungsrecht an Geiseln, (III, 4, § 4 und III, 20, § 53) bemerkt aber, daß die Tötung zu seiner Zeit noch völkerrechtlicher Brauch sei.

Vattel (§§ 261 und 274)
verkündet das Tötungsverbot als geltendes Völkerrecht.
Heute lehnt die Mehrzahl der Völkerrechts-Autoren die Geiseltötung ab.

Calvo, IV, S. 215.

Bonfils S. 610.

Rivier, S. 416 und 470.

Heffter (bearbeitet von Geffken), S. 207:
„Die Geiseln haften nicht für die Schuld selbst, sondern der Gläubiger erhält nur das Recht, ihre körperliche Freiheit ... zu beschränken; sogar der eingetretene Verfallstermin der Schuld gibt (dem Geiselnehmenden) nach gesittetem Völkerrecht keine größere Befugnis gegen die Person."

Meurer: Völkerrecht im Weltkrieg, II, S. 221.

v. Martens, Bd. I, S. 418:
„Foltern, martern, hinrichten darf er sie nicht."

v. Martens, G. F.: Précis du droit des gens moderne de l'Europe. Paris 1864. S. 284:
„Si l'ennemi manque aux obligations pour lesquelles les otages ont été donnés ou enlévés, il est permis de les traiter avec dureté. Mais le droit des gens positive ne permet pas de les faire mourir."

Vanselow, S. 241.

Für das Tötungsrecht:

Kohler (S. 207):
„So kann man auch Geiseln töten. Dies läßt sich nicht vermeiden. Der einzelne muß hier als Glied seines Volkes für sein Volk einstehen."

Rehm (S. 5):
„Selbst von dem Satze, daß Freiheit und Leben der gegnerischen Untertanen unverletzlich sind, bestehen Ausnahmen. Sie dürfen gefangen genommen werden zur Geheimhaltung von Operationen und Nachrichten, sie dürfen als Bürgen, als Geiseln erschossen werden, wenn trotz des Einziehens von Geiseln die betreffende Völkerrechtswidrigkeit eintritt oder fortgesetzt wird, sonst wäre dieses Kriegsmittel wirkungslos."

Beispiele für Geiseltötung im Kriege 1914/18 siehe:

Garner: International Law and the World War. London 1920. Longmanns Green & Co., p. 309, Anmerkung 2.

Erschießung der Geiseln von Les Rivages, von Dinant. Deutsches Weißbuch, S. 123.

Royaume de Belgique, Reponse au livre blanc allemand. Paris 1915. S. 44—47.

Chanoine Jean Schmitz et Dom. *Norbert Nieuwland.* Quatrième partie „Le Combat de Dinant". II. Le sac de la ville. Bruxelles et Paris 1922.

6. Die Stellung des Kriegsgefangenen im Nehme- und Haltestaat.

Die Bestimmung des Art. 2, Abs. 1, lautet:

> „Les prisonniers de guerre sont au pouvoir de la Puissance ennemie, mais non des individus ou des corps de troupe qui les ont capturés."

Des Wandels der Stellung des Kriegsgefangenen haben wir bereits an anderer Stelle Erwähnung getan. Im Laufe der Entwicklung vollzog sich ein mehrfacher Wechsel in der Stellung des Kriegsgefangenen als Privatgefangener der kaptivierenden Person und als Staatsgefangener des kaptivierenden Staates. Wir haben auch gesehen, daß die Tatsache, ob der Kriegsgefangene einer Einzelperson oder dem Staat gewaltunterworfen ist, nicht von einschneidender Bedeutung ist. Von Bedeutung aber wurde es für den Kriegsgefangenen, als er im Laufe der Entwicklung vom Gegenstand der Willkür — sei es einer Einzelperson, sei es eines Staates — zum Objekt einer eigenen Gesetzgebung, und zwar zuerst einer staatlichen und dann einer zwischenstaatlichen Gesetzgebung wurde.
Die Kriegsgefangenschaft entwickelt sich zuerst zu einer staatlichen Institution die durch staatliche Gesetzgebung geregelt ist; später wird die Kriegsgefangenschaft zu einer völkerrechtlichen Institution, die völkerrechtlich durch zwischenstaatliche Abkommen geregelt ist.

Der vorläufige Schlußpunkt in dieser Entwicklung ist die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 2 des Internationalen Kriegsgefangenenabkommens.

Der Kriegsgefangene unterliegt den Gesetzen der staatlichen Gewalt des Nehmestaates, nicht der Willkür der kaptivierenden Personen. Er unterliegt aber auch nicht etwa der Willkürgewalt des Nehmestaates, da dessen Gewalt und Gesetzgebung durch das internationale Kriegsgefangenenrecht entsprechend beeinflußt und beschränkt wird.

Im Zusammenhang hiermit wird auf Art. 85, 45, Abs. 1, und 46, Abs. 1 und 2, verwiesen.

Diese Beeinflussung der innerstaatlichen Regelung der Stellung der Kriegsgefangenen durch das internationale Kriegsgefangenenrecht geht unter Umständen so weit, daß es den Kriegsgefangenen gegenüber der staatlichen Macht des Haltestaates besser stellt als dessen eigene Staatsbürger.

7. *Menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen.*

Schon die Landkriegsordnung enthält in Art. 4 Abs. 2 die Bestimmung: „Die Kriegsgefangenen sind mit Menschlichkeit zu behandeln."

Die Erfahrungen des Weltkrieges haben es zur Genüge gezeigt, daß allgemeine Wendungen und abstrakte Bestimmungen, wie diese, sich in der Theorie zwar gut ausnehmen, in der rauhen Praxis aber sich nicht bewähren. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze haben eben immer nur Gefühlswert; man kommt mit ihnen schon im Frieden nicht weit; im Kriege sind sie fast wertlos.

Frankreich behandelte die deutschen Kriegsgefangenen in schroffstem Gegensatz mit den so laut verkündeten Phrasen über die Menschlichkeit und die Ritterlichkeit der französischen Nation. Regierung, Militär und Justizbehörden behandelten die deutschen Kriegsgefangenen teils selbst niederträchtig, teils duldeten sie eine solche Behandlung seitens anderer.

Meurer, S. 419:

„Mehrere tausend eidlich erhärteter und durch mehrfache Zeugenaussagen belegter Berichte ehemaliger Kriegsgefangener aus der Zeit von 1914—1923 bezeugen immer wieder, daß die Behandlung während der ganzen Gefangenschaft und in ganz Frankreich im allgemeinen entsprechend der Einstellung der ganzen französischen Bevölkerung zu den ‚boches' eine besonders üble gewesen ist. Sie kennzeichnete sich durch die ganz offen hervortretende Neigung der Mehrzahl der Bewachungsorgane, den Wehrlosen die Macht des Überlegenen fühlen zu lassen, sie zu demütigen, sowie in vielen Fällen einem geradezu fanatischen Haß Ausdruck zu geben und im Sadisnus zu schwelgen."

Französischer Armeebefehl der Armeegruppe de Bazelaire:

Gruppe de Bazelaire. Hauptquartier 12. III. 1916.
Generalstab, 2. Bureau, No. 4094.

Besondere Anweisung:

„Es ist Tag für Tag festgestellt worden, daß die zurückgeführten Gefangenen mit törichter Milde, sogar mit törichten Aufmerksamkeiten behandelt werden. Eine solche Behandlung zeitigt nur eine noch größere Unverschämtheit unserer Feinde. Es ist ausdrücklich verboten, Gefangene vor ihrer Ankunft im Hauptquartier der Gruppe de Bazelaire Nahrungsmittel, irgendwelche Getränke (einschließlich Wasser), Kleider, Kopfbedeckungen, Decken oder Stroh, zu geben; ferner ist es jeder Person des Soldatenstandes, die nicht hierzu berechtigt ist, verboten, die Gefangenen auszufragen oder an sie das Wort zu richten. Die Gefangenen müssen unseren Unteroffizieren und Offizieren gegenüber mindestens eine ebenso korrekte unterwürfige Haltung einnehmen als die, welche von ihnen ihren eigenen Offizieren gegenüber verlangt wird. Jedes Vergehen in dieser Hinsicht muß sofort rücksichtslos geahndet werden. Die begleitenden Unteroffiziere und Gendarmen sind persönlich für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich."
(WTB. Berlin, vom 27. III. 1916. Amtlich.)

Die englische Kriegführung hat sich von jeher durch eine völlige Bedenkenlosigkeit in der Wahl der Kampfmittel und durch besondere Rücksichtslosigkeit und Energie in deren Gebrauch ausgezeichnet.

Auch bei den Briten mußten die deutschen Kriegsgefangenen bei äußerst harter Behandlung hinter der Front, auf dem Transport, in zahlreichen Arbeits- und Lagerkommandos häufige Mißhandlungen erdulden.
In einer Denkschrift von 1919 über Kriegsrechtsverstöße in der Kampfzone heißt es (Meurer, S. 384):

> „Der sinnlos grausame Mord an Kriegsgefangenen ist von ihnen so oft geübt worden, daß man ihn als Bestandteil der englischen Kampfmethode ansehen muß."

In Rußland waren die Kriegsgefangenen völlig der Willkür der Lagerkommandanten und des Bewachungspersonals ausgeliefert, ebenso den Unternehmern, denen sie zur Arbeitsleistung zugeteilt waren. In Rußland gehörten ja körperliche Mißhandlungen und Marterungen zu den allgemein üblichen Mitteln der ausübenden Gewalt. Die Kriegsgefangenen machten hiervon keine Ausnahme. (Meurer, S. 433.)
Rumänien stellte durch unmenschliche Unzulänglichkeit in der Vorsorge für die Kriegsgefangenen alles in Schatten. Die Sterblichkeit der Kriegsgefangenen in rumänischen Kriegsgefangenenlagern betrug:

in Sipote	96—97%
in Mascacani	84%
in Racacioni	99%

Einige Lagerkommandanten handelten gänzlich willkürlich. Selbst die rumänischen Militärbehörden waren ihnen gegenüber völlig machtlos. Manche rumänische Offiziere wollten absichtlich die Franzosen übertrumpfen in der Mißhandlung der Deutschen, um den in Rumänien anwesenden französischen Offizieren einen einwandfreien Beweis ihrer Gesinnung zu geben.
Frankreich und England verwendeten farbige Truppen aus Asien und Afrika: Gums, Gurkhas, Marokkaner, Sikhs und Panthans, Senegalesen, Spahis, Turkos usw. Diese verfuhren mit den Kriegsgefangenen schonungslos wie Wilde.
Meurer, S. 99:

> „Leute, die in Ländern groß geworden sind, wo der Krieg noch in den rohesten Formen geführt wird, haben die Sitten ihrer Heimat nach Europa mitgebracht und unter den Augen der Obersten Heeresleitung Englands und Frankreichs Greueltaten verübt, die nicht nur den anerkannten Kriegsgebräuchen, sondern auch aller Gesittung und Menschlichkeit Hohn sprachen."

Die Proklamation hoher ethischer Grundsätze hat eben noch lange nicht die Wirkung, daß sie der Feuerprobe in der mit Haß und Leidenschaft geschwängerten Atmosphäre der Kriegszeiten standhalten. Die Praxis hat gelehrt, daß es ganz scharf und präzis formulierter, konkreter Bestimmungen bedarf, die kein Ausweichen ermöglichen, um einigermaßen Sicherungen wenigstens insoweit zu schaffen, daß es den Kontrahenten nicht allzuleicht gemacht wird, sich hinter willkürlicher Auslegung von der Einhaltung unliebsamer Bestimmungen zu befreien.

Allgemeine sentimentale Redensarten von menschenwürdiger Behandlung sind daher wertlos. Jeder kann sich diese nach seinem Geschmack und seinen Bedürfnissen auslegen. Es müssen genaue und bis ins einzelne und kleinste umrissene Bestimmungen getroffen werden.

Dieser Erkenntnis tragen schon die im ersten Weltkrieg getroffenen Vereinbarungen Rechnung. Während die Landkriegsordnung noch ganz allgemein festlegt: „Die Kriegsgefangenen sind mit Menschlichkeit zu behandeln“ (Art. 2), bringen die erwähnten Vereinbarungen ganz konkrete Bestimmungen wie „Schutz vor tätlichen Angriffen, vor persönlichen Beleidigungen, vor der öffentlichen Neugier ...“

Aber auch mit diesen und mit den vielen übrigen Bestimmungen, die dem gleichen Zweck dienen, ist die Reihe der notwendigen, wünschenswerten und möglichen Bestimmungen nicht erschöpft. Derartige ergänzende Bestimmungen wären z. B.:

Da die Art der Gefangenenbehandlung in erster Linie von den Lagerkommandanten und dem Bewachungspersonal abhängt, wäre es wünschenwert, festzulegen:

1. Grundvoraussetzungen für die Eignung bzw. Auswahl der Lagerkommandanten und des Bewachungspersonals. Verbot der Verwendung von Farbigen.
2. Förderung der Selbstbewachung wie der Selbstverwaltung bis zum höchstmöglichen Grade.

Wichtig ist es, alle Vorsorgen zu treffen, um zu verhüten, daß die Kriegsgefangenen in die Hände sadistisch veranlagter Menschen geraten.

Der schwedische Entwurf (S. 8) bringt unter „Administration et ordre des camps des prisonniers de guerre“ ausführliche Vorschriften. Auszug:

„In jedem Militärbezirk muß eine Inspektion der Lager, Lazarette, Arbeitsabteilungen und anderer Orte, wo sich Kriegsgefangene befinden, eingerichtet werden. Diese Aufsicht muß durch Vorgesetzte der Lagerkommandanten ausgeübt werden. Die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager müssen Offiziere eines gewissen Alters sein und mit viel Umsicht ausgewählt werden. Dies ist besonders bei den Kommandanten für Offizierslager zu berücksichtigen, die nur Offiziere mit höherem Dienstgrad sein dürfen. Jede Roheit gegen Kriegsgefangene ist vom Haltestaat strengstens zu untersagen und zu bestrafen. Jede zum Lagerpersonal gehörige Person, die sich Mißhandlungen oder andere Tätlichkeiten gegen Kriegsgefangene hat zuschulden kommen lassen, ist je nach den entsprechenden Landesgesetzen wegen Mißhandlung Untergebener vor Gericht zu stellen.“

Die zweite Deutsch-französische Vereinbarung, Anlage 1, Titel 13 und Anlage 2, Titel 9, sieht eine wichtige Maßnahme zur Unschädlichmachung notorischer Gefangenenpeiniger vor:

„Hat eine im Kriegsgefangenendienst stehende Militärperson wegen berechtigter Beschwerden über ihr Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen in einem Lager oder einer sonstigen Dienststelle ihres Amtes enthoben werden müssen, so darf sie künftig im Kriegsgefangenendienst nie mehr verwendet werden.“

Eine Erwägung muß an dieser Stelle abschließend noch angestellt werden: Der Heimatstaat hat das höchste Interesse, daß seine Bürger und Soldaten das Höchste und Letzte an Widerstandskraft hergeben. Wenn die Soldaten nun sicher sind, nach der Gefangennahme aus dem Höllenleben der Front mit seiner ewigen Todesgefahr und seinen großen seelischen und körperlichen Strapazen in das Paradies gesicherter und angenehmer Gefangenschaft zu geraten, kann diese Gewißheit, und zwar gerade in den kritischen Augenblicken, wo der Sieg vom Einsatz des Höchsten und Letzten abhängt, unter Umständen demoralisierend auf die Truppe wirken. Solange daher die Erkenntnis noch nicht festverankertes Allgemeingut ist, daß es höchste und hehrste Pflicht des Staatsbürgers ist, für die Gemeinschaft nicht nur zu leben, sondern, wenn es sein muß, auch zu sterben, solange hat der Staat kein Interesse daran, die Gefangenschaft für seine Staatsbürger zu einem angenehmen Ergebnis zu gestalten.

Im Gegenteil! Je härter, ja grausamer die Kriegsgefangenschaft, desto sicherer ist der Staat, daß sie ihre Kampfespflicht voll und ganz erfüllen werden, desto sicherer ist er, daß der Kampf- und Siegeswille seiner Soldaten nicht — bewußt oder unbewußt — gelähmt wird.

Das Kriegsgesetz primitiver Staaten lautete daher und lautet heute noch: Gefangene werden nicht gemacht. Jeder Bürger wird daher sein Letztes hergeben, um der Gefangennahme und damit dem sicheren Tode zu entgehen.

Heute liegen die Dinge praktisch nun tatsächlich noch so, daß es keinem Staate erwünscht wäre, die Kriegsgefangenschaft zu einer so humanen Einrichtung zu gestalten, daß seine Soldaten in jeder kritischen Situation diesen Ausweg einfach als selbstverständlich sofort beschreiten. Manche Staaten greifen sogar häufig zu dem Mittel, durch erfundene Greuellügen dieser Möglichkeit, der Entstehung des Wunsches nach Gefangennahme, vorzubeugen. So hatten die Greuellügen gegen Deutschland nicht nur den Zweck, den zum Kriegführen nun einmal notwendigen Haß zu entzünden und wachzuhalten, sondern auch die Furcht vor der Gefangennahme zu erwecken und die Soldaten zum erbittertsten Widerstande zu veranlassen.

Allerdings handelt es sich heute noch lange nicht darum, dem Kriegsgefangenen besondere Annehmlichkeiten zu verschaffen; das Bemühen geht heute vielmehr noch darum, die Kriegsgefangenen vor unnötigen Leiden und unnötiger Grausamkeit zu bewahren.

Aus der Praxis des zweiten Weltkrieges

Kriegsberichterstatter A. Haas berichtet (im „Neuen Wiener Tageblatt“ vom 9. VII. 1941):

> Hier sind 120 deutsche Offiziere, 120 verschiedene Erlebnisse und eigentlich doch nur ein einziges: Bodenlose Gemeinheit französischer Soldaten und Zivilisten gegenüber wehrlosen deutschen Gefangenen. Wie anders soll man es bezeichnen, wenn deutsche Offiziere, zu zweien aneinandergebunden, ihrer Kleider beraubt, nackt im Freien übernachten müssen. Was sind das für Berichte! „Wir fuhren stundenlang im Eisenbahnzug, und während der

ganzen Zeit lösten sich auf den Trittbrettern Soldaten ab, um uns ins Gesicht zu spucken. Da uns der ganze Inhalt unserer Taschen abgenommen war, hatten wir auch kein Taschentuch, um uns wenigstens das Gesicht abzuwischen." Oder: „Wir waren acht Tage lang in einem Kuhstall eingeschlossen, und jede Nacht spritzten französische Soldaten etwa zehn Zentimeter hoch Wasser in den Stall, um uns das Liegen unmöglich zu machen."

Leutnant H. geriet in Gefangenschaft, als er notlanden mußte.
„Ich bin der einzige der vier Mann starken Besatzung, der aus der Gefangenschaft zurückgekehrt ist, und auch ich hatte mit all meinen anderen Kameraden, die Sie hier sehen, nicht mehr gehofft, in die Heimat zurückzukehren." Nur langsam, in kurzen Sätzen, erzählt nun Leutnant L. auf unsere Bitte: „Acht Tage mit mehreren Kameraden in einem Reservelazarett bei St-Sier eingesperrt, in dem sich nur geschlechtskranke Neger befanden. — Eine Woche in einem Zuchthaus in Einzelzelle bei verdunkeltem Zimmer mit der einzigen Unterbrechung des täglichen viertelstündigen Spazierganges unter Bewachung im Zuchthaushof. — Tagelange Fahrt in einem Eisenbahnwagen (Viehwagen), dessen Türen nicht geöffnet werden durften, so daß die Gummistiefel den Dienst des WC. erfüllen mußten. Die Eisenbahntransporte waren überhaupt Höhepunkte der Mißhandlung. Von zwei Seiten her stachen Soldaten und Flüchtlinge, Frauen und Kinder nicht ausgenommen, durch die Fensteröffnungen auf die wehrlosen Gefangenen, spien sie an, warfen Steine auf sie. Bei Tage konnte man sich noch durch Ausweichen wehren, aber in der Nacht traf die entmenschte Meute ihr Ziel."
„Und das Französische Rote Kreuz?" fragte ich.
„Bei Bourges hatten wir 48 Stunden Bahnfahrt hinter uns ohne Essen und Trinken. Der Leiter des dortigen Roten Kreuzes weigerte sich, uns zu verpflegen. Nur die Wachtmannschaft erhielt Verpflegung."

Unsagbar niedrig war auch die Behandlung der Verwundeten, Männer mit Steckschuß im Bauch kamen auf den Transport ohne andere Behandlung als einem Pflaster über der Wunde. Anderen waren durch Negersoldaten die Ohren abgebissen worden.

8. *Die Entmilitarisierung der Kriegsgefangenenverwahrung.*

Wenn wir untersuchen, inwieweit sich Härten der Kriegsgefangenschaft vermeiden lassen, ohne daß diese Bestrebungen in unlösbare Kollision mit den Interessen des Nehme- bzw. des Haltestaates geraten, ergibt sich neben dem möglichsten Ausbau der Selbstverwaltung der Kriegsgefangenen (vgl. S. 357) noch ein zweiter Weg von einschneidender Bedeutung, der von manchen Seiten in den verschiedenen Staaten propagiert wird: die möglichste Herausschälung des ganzen Kriegsgefangenenwesens aus der rein militärischen Verwaltung, die Entmilitarisierung des Kriegsgefangenenwesens.
Wir wollen uns im Nachstehenden mit diesem Vorschlag etwas näher befassen. Die Argumente der Propagandisten der Entmilitarisierung der Kriegsgefangenenbewachung sind kurz folgende:
Heute trägt das ganze Kriegsgefangenenwesen rein militärischen Charakter; es ist in seiner Gänze in die militärische Organisation des Haltestaates eingebaut. Und hierin lag in der Vergangenheit eine wichtige Quelle unnötiger und empfindlicher Härten und Leiden.
Die hervorstechendste Eigenschaft militärischer Organisation ist und muß die Härte sein. Sie ist unerläßlich für die militärischen Belange, für die absolute Gewährleistung der Schlagkraft der Armee. Gerade diese Härte aber ist auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens zum großen Teile überflüssig und fehl am Platze.

Bei dem Problem der Kriegsgefangenen handelt es sich ausschließlich darum, sie gut und sicher zu verwahren. Die Gewährleistung der Sicherheit des Staates muß oberster Grundsatz sein und bleiben, und alle Maßnahmen, die zur Sicherung der Verwahrung der Kriegsgefangenen notwendig sind, müssen ertragen werden. Aber jede darüber hinausgehende Härte muß abgelehnt werden. Vor allem muß abgelehnt werden jeder militärische Drill und Zwang, soweit sie nicht zur Erreichung des Zweckes der Kriegsgefangenschaft notwendig sind. Militärischer Drill und Zwang, notwendig zur Erhaltung der Schlagkraft des Heeres, sind bei den Kriegsgefangenen leicht zwecklose Quälerei.

Militärs sind gewohnt, das Leben nach militärischen Formen zu gestalten. Ihr ganzes Leben bewegt sich zwischen zwei Polen: Befehlen und Gehorchen. Diese Lebensauffassung und dieser Lebensstil macht sie nun nicht gerade hervorragend geeignet zur Behandlung der Kriegsgefangenen, also zur Gestaltung des Lebens von Menschen, die, wie die Kriegsgefangenen, keine Funktion im militärischen Organismus des Staates zu erfüllen haben.

Das Staatsinteresse erfordert nur ihre gesicherte Verwahrung, nicht aber die militärische Gestaltung ihres Lebens und das Ertragen der damit verbundenen Härten. Die Erfahrung des Weltkrieges zeigt, daß diese militärische Behandlung der Kriegsgefangenen die Quelle vieler Leiden vor allem schon deshalb war, weil die unnötig harte Gestaltung ihres Lebens allein die einzige Ursache unendlich vieler kleiner und großer Vergehen wurde, die die Kriegsgefangenen unter ziviler Verwaltung gar nicht hätten begehen können.

Psychologisch wäre es jedenfalls eine bedeutende Erleichterung, den militärischen Charakter der Kriegsgefangenschaft möglichst zu vermeiden und die Kriegsgefangenen unter ziviler Verwaltung sich ihr Leben weitmöglichst nach ihrem Gutdünken einrichten und selbst verwalten zu lassen. Die Ersetzung eines Feldwebels durch zivile Organe wird in Zukunft zweifellos manche unnötige Härte von selbst verschwinden lassen.

Zur Kritik dieses Vorschlages der Entmilitarisierung ist folgendes zu sagen:

Der Vorschlag muß im wesentlichen abgelehnt werden. Eine zivile Organisation der Verwahrung müßte im wesentlichen wieder militärisch aufgezogen werden. Eine Bändigung großer Gefangenenmassen durch eine andere als eine straffe militärische Organisation ist gar nicht denkbar, um so weniger, als der natürliche innere Widerstand und die innere Auflehnung des Kriegsgefangenen gegen den Druck der Gefangenschaft viel elementarer und umfassender sind als die Auflehnung eines Soldaten gegen die soldatischen Pflichten gegenüber seinem Vaterlande und seiner Volksgemeinschaft. Soldatenpflicht ist für jeden ehrenhaften Mann Ehrenpflicht und beglückendes, nicht drückendes Opfer; Gefangenschaft aber ist aus fast unzählbaren Gründen drückende Last, die nur Widerstand und Ablehnung auslöst.

Erfordert beim Soldaten die Sicherung der militärischen Schlagkraft unerbittliche militärische Härte, so wird sie beim Kriegsgefangenen durch eine Reihe anderer schwerwiegender Gründe gefordert.
Eine sichere — die Sicherheit des Haltestaates gewährleistende — Verwahrung gewährleistet nur eine harte militärisch aufgebaute Bewachungsorganisation.
Es ist außerdem ein Irrtum, wenn die Propagandisten der Entmilitarisierung der Kriegsgefangenenverwahrung glauben, daß die militärische Organisation der Bewachung der Kriegsgefangenen gleichzeitig eine durchaus militärische Organisation des Lebens der Kriegsgefangenen bedeutet. Das Leben der Kriegsgefangenen ist vielmehr — wenigstens in Deutschland — innerhalb des Lagers bis zu einem erstaunlich hohen Grade frei von jedem militärischen Drill und Zwang.

9. *Repressalien gegen Kriegsgefangene.*

Artikel 2 Abs. 3 bestimmt:

„Les mesures de répréssailles à leur égard sont interdites."

a) Das Repressalienverbot. Allgemeines.

Berichterstatter Werner (Actes de la Conférence, p. 464) berichtete über den einstimmigen Beschluß des Repressalienverbotes mit folgenden Worten:

„L'heure est venue de l'inscrire dans un texte fondamental du droit des gens: Le prisonnier, de guerre est un être sans défense; l'humanité ne permet pas de s'en prendre à lui."

Und der Präsident der Konferenz Paul Dinichert sprach in der 5. Vollsitzung vom 25. VII. 1929 die stolzen Worte:

„Certes le Code des prisonniers de guerre demeure un tableau sombre et triste, mais nous y voyons des rayons de lumière . . . qui, à eux seuls auraient justifié la réunion d'une Conférence internationale: les répréssailles sont interdites! Ce principe restera à l'honneur de cette Conférence."

Wir glauben, daß diese Worte bei vielen Bestimmungen des Abkommens berechtigt sind; wir glauben aber auch, daß gerade jene Bestimmung, die der Präsident besonders hervorhob, die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen wird, wenn es zu einer Feuerprobe kommen wird. Das Verbot der Repressalien verdient den großen Jubel und Beifall nicht, die ihm die Konferenz zuteil werden ließen. Das Verbot ist wohl fixiert und beschworen. Dennoch ist noch lange nicht das letzte Wort in dieser Frage gesprochen. Denn über der tiefen ethischen Befriedigung, die das Repressalienverbot im ersten Augenblick auslöst, dürfen wir eines nicht vergessen: Die Tatsache, daß das Schicksal der Kriegsgefangenen im allgemeinen milder geworden ist, ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß sich die Völker heute schon aus ethischen Beweggründen mehr unter das Völkerrecht beugen als früher; die Hauptursache dieser Tatsache liegt vielmehr darin, daß die Zivilisation fortgeschrittener und die Menschen für Repressalien empfänglicher geworden sind.

Das gänzliche Verbot der Repressalien auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechtes hat daher zweifellos die Lage nur noch verwickelter gestaltet und das Bedürfnis nach weiterer, möglichst abschließender völkerrechtlicher Regelung wird immer dringender. Es geht nicht an, das Institut der Repressalien auszuschalten, ohne einen hinreichenden Ersatz an seine Stelle zu setzen. Bei keinem Punkt der Verhandlungen kam der Unterschied zwischen der Atmosphäre des Krieges und des Friedens so sinnfällig zum Ausdruck wie bei den Verhandlungen über das Repressalienverbot.

Nicht eine Stimme erhob sich dagegen; mit hohem sittlichen Ernst und mit Begeisterung sprach sich jeder Redner mit eindringlichen Worten für das Verbot aus. Wer sich aber des Krieges erinnert, wird sich auch daran erinnern müssen, wie im Banne der Kriegsatmosphäre bei jeder Klage über schlechte Kriegsgefangenenbehandlung sich ebenso einstimmig und leidenschaftlich die Forderung nach Repressalien erhob.

Nur durch Repressalien wurden Tausende deutscher Kriegsgefangener vor Krankheit, Siechtum und elendestem Tod in ungewohntem malariaverseuchtem Klima französischer Kolonien bewahrt; ebenso vor Verwundung und Tod durch die eigene Artillerie hinter der feindlichen Front. Als nach dem Waffenstillstand, nach Auslieferung der Kriegsgefangenen durch Deutschland in Deutschland, keine Repressalien an Kriegsgefangenen mehr möglich waren, verschlimmerte sich das Los der Kriegsgefangenen in Frankreich außerordentlich, trotzdem der Krieg beendet und für Frankreich sogar siegreich beendet war.

Zur Abstellung von Rechtsverletzungen bzw. Wiederherstellung eines verletzten Rechtes gibt es eine ganze Reihe von Mitteln:

1. Mitteilung der festgestellten Rechtsverletzung an den Gegner selbst, verbunden mit dem Verlangen nach Abstellung.
2. Vermittlung der diplomatischen Schutzmacht.
3. Vermittlung anderer neutraler Mächte.
4. Vermittlung des Internationalen Roten Kreuzes und anderer internationaler Zentralstellen.
5. Flucht in die Öffentlichkeit, um dadurch einen moralischen Druck auf den Gegner auszuüben (Denkschriften, Farbbücher, Zeitungen usw.).

Die Praxis, vor allem die Geschichte des Weltkrieges, lehren aber, daß es nur zwei wirklich verläßliche Hilfsmittel gibt: die Retorsion und die Repressalie.

Die Retorsion kommt in Frage, wenn sich der Gegner eine bloße Unbilligkeit, aber keine Rechtsverletzung, zuschulden kommen ließ, etwa die zu harte Auslegung eines Abkommens. In diesem Falle zeigt sich, daß die Retorsion — d.h. die von einem Staate gegen den anderen Staat geübte Wiedervergeltung durch eine ebensolche, zwar nicht rechtswidrige, aber unfreundliche Handlung

oder Stellungnahme — das wirksamste Mittel ist, den Gegner zur Aufgabe seiner unfreundlichen Haltung zu bewegen.

Die Repressalie kommt in Betracht, wenn sich der Gegner einer rechtswidrigen Handlung, einer Rechtsverletzung schuldig macht. Auch in diesem Falle erwies sich bisher die Repressalie, d. i. die rechtswidrige Handlung eines Staates gegen einen anderen Staat mit dem Zwecke, diesen Staat zu veranlassen, sein rechtswidriges Verhalten aufzugeben und wiedergutzumachen, als das wirksamste, oft auch einzig wirksame Mittel.

Durch völkerrechtliches Gewohnheitsrecht und die Doktrin ist die Repressalie anerkannt und verliert dadurch ihren rechtswidrigen, strafbaren Charakter.

b) Einwände gegen die Repressalien.

Die Einwände, die gegen die Anwendung von Repressalien erhoben werden, lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Sie sind oft Anlaß zu einem verhängnisvollen circulus vitiosus.
2. Sie verleiten oft zu häßlichen Verirrungen und Auswüchsen.
3. Ausschließliches Objekt der Repressalienpolitik sind in der Regel unschuldige und wehrlose Personen, die sich zufällig als Faustpfand in der Hand des betreffenden Staates befinden; besonders im Kriegsgefangenenrecht sind seine Opfer in erster Linie gerade die bedauernswertesten Geschöpfe: die Kriegsgefangenen.
4. Gerade im Kriegsgefangenenrecht ist die Repressalie keinesfalls ein sicher wirksames Zwangsmittel.

ad 1. Die Repressalien sind in der Tat ein sehr gefährliches und zweischneidiges Schwert. Sie weisen alle jene typischen Mängel auf, die jedem Selbsthilfeverfahren naturgemäß anhaften.

In der Regel leugnet der Gegner immer entweder die Handlung selbst, die Anlaß zur Repressalie gibt, zumindest aber deren Völkerrechtswidrigkeit, und schreitet seinerseits zu Repressalien gegen die Repressalien, deren Grund er als unstichhaltigen Vorwand und deren Anwendung er als Unrecht empfindet. Der völkerrechtliche Grundsatz: Repressalien gegen Repressalien sind grundsätzlich ausgeschlossen, wird im Kriege niemals beachtet. Jeder Staat beruft sich auf die Unzulässigkeit der Repressalien des anderen und beantwortet sie immer prompt mit Gegenmaßregeln.

Man wird in der Geschichte kaum ein ernstes Beispiel dafür finden, daß ein Staat die Berechtigung des andern Staates zu Repressalien anerkannte. So entsteht eine ganze Kette von Rechtsbrüchen, von Repressalien und Gegenrepressalien

auf beiden Seiten; der ursprüngliche Anlaß und Zweck gerät oft ins Hintertreffen, wenn er schließlich nicht überhaupt vergessen wird. Im Kriegsgefangenenrecht führt dieser verderbliche Kreislauf zu besonders bedauerlichen Verhältnissen: das Mittel, mit dem man den Kriegsgefangenen helfen will, wird schließlich die Hauptursache, die Quelle der besonderen Verschärfung und Erschwerung ihres harten Loses; denn der leidende Teil ist immer der Kriegsgefangene. Fast könnte man sagen: je mehr sich die Ärzte um den Patienten bemühen, um so mehr hat dieser zu leiden.

ad 2. Wie sehr die Repressalien geeignet sind, zum barbarischen Krieg zu führen und das ganze Kriegsrecht einfach aufzuheben, das zeigt die Praxis der Kriege.

Vgl. die Auswüchse der napoleonischen Kriege und des engl.-amerik. Krieges (1812—1814). Im Weltkriege gelangte die Anwendung der Repressalien zu schrankenloser Blüte und führte zu den bedauerlichsten Auswüchsen (siehe Meurer, Völkerrecht im Weltkriege, S. 663—692 und die übrigen Quellenberichte).

Die Ursache hierfür liegt in erster Linie im Fehlen jeder überparteilichen, objektiven Instanz. Die Entscheidung, ob eine eigene oder gegnerische Repressalie berechtigt ist, trifft immer jede kriegführende Partei einseitig für sich allein.

ad 3. Die Tatsache, daß die Repressalie Unschuldige trifft, ist unvermeidlich.

Das liegt nicht nur darin, wie Kunz (S. 31) meint, daß das Völkerrecht als primitive Rechtsordnung nicht auf Individualhaftung, sondern auf Kollektivhaftung beruht. Kollektivhaftung ist zwar den primitiven Rechtsordnungen eigentümlich, wir finden sie aber nicht ausschließlich nur bei primitiven Rechtsordnungen. Die Kollektivhaftung ist eines der Kriterien einer primitiven Rechtsordnung, aber ihr Bestand ist keinesfalls an den Bestand einer primitiven Rechtsordnung geknüpft. Wir finden Kollektivhaftung auch bei hochentwickelten Rechtsordnungen.

Die Rechtssubjekte des Völkerrechts sind Staaten (Völker), also Kollektiva, und in jedem Kollektivum müssen (ganz unvermeidlich) die einzelnen Teile für das Ganze haften und durch die Gesamthaftung notwendig in Mitleidenschaft gezogen sein. Auch wenn die Völkerrechtsordnung sich noch so hoch entwickelt, wird die Tatsache dieser Kollektivhaftung, der Haftung der einzelnen Teile für das Ganze, nicht aus der Welt zu schaffen sein.

Zweifellos werden Repressalien, sobald man sie nur vom ethischen Standpunkt aus betrachtet, immer sehr umstritten sein. Es ist leider nur zu bedauerlich, daß sich die Verurteilung der Repressalien durch die öffentliche Meinung nur in Friedenszeiten manifestiert.

Dieselbe öffentliche Meinung, die in Friedenszeiten die heftigste Abscheu davor bezeugt, verlangt sie in Kriegszeiten am lautesten.

ad 4. Zweifellos ist natürlich auch die Repressalie kein immer wirksames Zwangsmittel. Das gilt besonders im Kriegsgefangenenrecht. Auf je niedrigerem Kulturniveau der Heimatstaat steht, um so weniger Eindruck werden Repressalien auf ihn machen, um so weniger wird er sich um das Schicksal seiner in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen kümmern und um so weniger wird er geneigt sein, zur Verbesserung ihres Loses Opfer zu bringen.

Abgesehen davon, daß ein niedriges kulturelles Niveau des Heimatstaates Ursache seiner Interesselosigkeit am Schicksal seiner in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen und der Tatsache sein kann, daß er um eines Vorteiles der Heimat willen die Kriegsgefangenen preisgibt, können auch andere Gründe Repressalien an Kriegsgefangenen wirkungslos machen.
Die Geschichte liefert uns eine ganze Reihe von Beispielen dafür, daß auch hochentwickelte Staaten sogar den Loskauf ihrer Kriegsgefangenen während des Krieges oder den gegenseitigen Austausch geradezu aus staatspolitischen Gründen ablehnten. Interesselosigkeit an den eigenen kriegsgefangenen Staatsbürgern ist auch oft nur eine scheinbare, von den höchsten Staatsinteressen diktierte.
Der Staat kann auch in manchen Fällen scheinbar empfindungslos gegen die Wirkung von Repressalien auf seine kriegsgefangenen Angehörigen bleiben:
Einmal aus Gründen der Erweckung und Wachhaltung starker Haßgefühle, um dadurch die notwendige Kriegsbereitschaft seiner Bürger zu wecken, denn ohne Haß ist ein Krieg auf die Dauer kaum möglich. Viele Staaten werfen sich deshalb nicht nur begierig auf alle wirklich vorkommenden Fälle von Rechtsverletzungen, sondern erfinden für diesen wichtigen Zweck sogar noch „Kriegsgreuel". Die Greuelpropaganda hat sich im Weltkriege zu einem der gefährlichsten und verderblichsten Kampfmittel entwickelt.
Zum anderen haben wir früher bereits betont, daß es aus staatspolitischen, vor allem wehrpolitischen Gründen gar nicht im Interesse des Heimatstaates liegt, daß es seine Staatsbürger in der Kriegsgefangenschaft allzu gut haben und die Kriegsgefangenschaft so vielleicht gar zu einem erwünschten oder ersehnten sicheren Paradiese werde. Es liegt im Interesse der Heimatstaaten, daß ihre Bürger die Kriegsgefangenschaft möglichst verabscheuen und vor allem fürchten.

c) Beweggründe für die Anwendung von Repressalien.

Bis zu einem gewissen Grade mögen alle oben angeführten Einwände wohl zutreffen.
Aber diesen Einwänden gegen die Repressalien steht auch eine ganze Reihe gewichtiger Gegengründe gegenüber. Vor allem die unumstößliche Tatsache, daß man bis heute in der Praxis das Auslangen ohne Repressalien einfach nicht finden konnte.
Wenn alle anderen Mittel versagen, wird ja die Anwendung von Repressalien besonders deshalb erforderlich, weil es im Völkerrecht keine übergeordnete, mit Exekutivgewalt ausgestattete Instanz zur Erzwingung der Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen, kein wirksames Völkerstrafrecht, gibt. So müssen, besonders im Kriege, Repressalien von allen Staaten als Ersatz für das im Völkerrecht fehlende Strafrecht und als das einfachste und wirksamste Mittel der

Selbsthilfe angewendet werden, und das Völkerrecht hat sie gewohnheitsrechtlich als zulässige Zwangsmittel zum Zwecke der Unrechtswiedergutmachung und der Rechtswiederherstellung anerkannt.
Wie sollte man auch dem verletzten Staate im Kriegszustande jene Möglichkeiten verbieten, mit denen er vielleicht allein und am nachdrücklichsten ein völkerrechtsmäßiges Verhalten des Gegners zu erzwingen vermag? Wenn schon im Frieden einem Staate keine Schranken hinsichtlich der Wahl seiner Vergeltungsmaßnahmen gezogen werden, so erscheint dies im Kriege erst recht untunlich, weil hier die Repressalien einen viel entschiedeneren und vor allem ausschlaggebenderen Charakter haben als im Frieden.
Man könnte hier geradezu so argumentieren, daß die energische Repressalie gerade im Interesse der Humanität wünschenswert ist; denn sie wird den Gegner am ehesten und raschesten zum Einlenken zwingen: Die rascheste Kriegsführung aber ist in diesem Sinne die humanste; jene Mittel, die am raschesten der Bestialität des Krieges ein Ende bereiten, sind deshalb die humansten.

d) Der Kampf um die Zulässigkeit der Repressalien gegen Kriegsgefangene.

Im Kampf um die Zulässigkeit der Repressalie auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechtes tauchte schon einige Male der Vorschlag eines Repressalienverbotes an Kriegsgefangenen auf.

Amerikanische Kriegsartikel von 1863:

Artikel 27, 28 und 29 enthalten Bestimmungen über Kriegsrepressalien.
Art. 56 enthält zum erstenmal ein feierliches Repressalienverbot an Kriegsgefangenen.
Er untersagt kategorisch, den Kriegsgefangenen irgendein Leiden oder eine Entbehrung usw. aufzuerlegen „in der Absicht und zum Zwecke einer Repressalie".

Artikel 27. „Les lois actuelles de la guerre ne peuvent pas empêcher les représailles. Toutefois, les nations civilisées voient dans les représailles le côté le plus triste de la guerre. Il n'existe souvent, vis-à-vis d'un ennemi cruel, pas d'autres moyens d'empêcher la répétition de barbares outrages."

Artikel 28. „Il faut donc ne jamais recourir à des actes des représailles, dans le simple but de se venger; il faut en user comme d'un châtiment protecteur, et encore avec circonspection et à la dernière extremité. En d'autres termes on ne devra avoir recours aux représailles qu'après une enquête sur le circonstances réelles et sur le cacactère des infractions qui peuvent exiger un châtiment."

Artikel 29. „Les représailles injustes et inconsiderées écartent de plus en plus les belligérants des règles de la guerre régulière et les conduisent par une pente rapide aux guerres d'extermination de sauvages."

Artikel 56. „Un prisonnier de guerre n'est possible d'aucune peine, en tant qu'ennemi public; aucune souffrance, aucune deshonneur ne lui seront volontairement infligés dans une intention de représailles, ni emprisonnement, ni privation de nourriture, ni mutilation, ni la mort, ni aucun autre traitement barbare."

Bestrebungen, die Kriegsrepressalien als völkerrechtlich erlaubte Vergeltungsmaßregel rechtlich zu präzisieren, finden wir schon auf der Brüsseler Konferenz von 1874 über Anregung der russischen Regierung. Der von dem russischen Völkerrechtslehrer von Martens für die Konferenz ausgearbeitete Entwurf enthielt folgenden Antrag (§§ 69—71):

„Les repressailles ne sont admises que dans les cas extrémes, on observant, autant que possible, les lois de l'humanité, quand il sera irrecusablement prouvé que les lois et coutumes de la guerre ont été violés par l'ennemie et qu'il a recours à des moyens reprouvés par le droit des gens. Le choix des moyens et l'étendue des représsailles doivent être en rapport avec le degré d'infraction de droit commise par l'ennemie. Les représsailles démensurément sévères sont contraires aux rêgles du droit des gens.
Les représsailles ne seront admises qu'avec l'autorisation du commandant en chef, qui aura également à fixer le degré de leur rigeur et leur durée.“

Während der Verhandlungen legte der russische Delegierte Jomini einen abgeänderten Text folgenden Inhalts vor:

„Les violations des lois et coutumes de la guerre par l'une des parties belligérantes dispensant l'autre partie de leur observations la justice et l'humanité exigent qu'il soit mis de limites aux représsailles. Celles-ci ne seront admises que comme moyens de faire cesser une violation du droit commise par l'ennemie et jamais à titre de rengeance. Elles ne devront jamais dépasser l'infraction commise.
Elles n'autoriseront jamais le recours à des peines plus sevères que celles admises dans la législation pénale de l'armée qui les inflige. Elles n'auront jamais lieu que sur l'ordre formel du commandant en chef de l'armée et sous sa résponsabilité.“

Dieser Antrag wurde von allen Staaten bekämpft.
Der italienische Delegierte Graf Lanza vertrat die Meinung, daß in geradem Gegensatze zum ersten Teile des russischen Antrages die Verletzung der Kriegsregeln von der einen Seite die andere nicht von der Pflicht ihrer Beachtung entbinde.
Der belgische Delegierte Lambermont beantragte schließlich, den Artikel, der einen odiosen Charakter habe, auf dem Altare der Menschlichkeit zu opfern und die Materie unter der Sanktion des öffentlichen Gewissens im Bereiche des ungeschriebenen Rechtes zu belassen, bis der Fortschritt der Zivilisation und der Wissenschaft eine vollkommen befriedigende Lösung ermögliche.
Der Vorsitzende gab dagegen der Befürchtung Ausdruck, daß gerade das Übergehen der Repressalien mit Stillschweigen erst alle Schranken des Repressalienrechtes niederreißen könne.
(Vgl. Actes de la Conférence de Bruxelles, p. 20. Abgedruckt bei Lammasch, Publications de l'Institut Nobel Norvégien. Tome III, p. 17 u. 18.)

Manuel von Oxford, 1880:

Artikel 85. „Les représsailles sont formellement interdites dans le cas où le dommage, dont on a lieu de se plaindre a été réparé.“

Artikel 86. „Dans les cas graves où des représsailles apparaissent comme une necessité impérieuse, leur mode d'exercice et leur étendue ne doivent jamais depasser le degré de l'infraction commise par l'ennemi. Elles ne peuvent s'exercer qu'avec l'autorisation du commandant en chef. Elles doivent respecter, dans tous le cas les lois de l'humanité et de la morale.“

Die englische Landkriegführung (Land Warfare. An Exposition of the Laws and Usages of war on land for the Quidanos of Officers of his Majestis Army) enthält in den Artikeln 452—464 Versuche, die Repressalien zu beschränken.

Die großen Kodifikationen des Kriegsrechts von 1899 und 1907 hüllen sich ebenso wie die nicht ratifizierte Brüsseler Deklaration in vielsagendes Schweigen, indem sie die Repressalien an Kriegsgefangenen weder ausdrücklich erlauben noch ausdrücklich verbieten. Die Repressalien fallen damit in das große Gebiet der ungeregelten Fragen, die durch die sogenannte Martenssche Klausel (benannt nach dem russischen Völkerrechtslehrer v. Martens) in der II. Haager Konvention von 1899 und 1907, dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ganz allgemein umschrieben sind:

> „Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die h. v. Teile für zweckmäßig, festzulegen, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben."

Die X. Internationale Rote-Kreuz-Konferenz 1913 in Genf befaßte sich eingehend mit dem Problem der Vergeltungsmaßregeln und Vorschlag 8 forderte die gänzliche Aufhebung und das ständige Verbot der Repressalien.

Der Entwurf der Intern. Law Association vom Jahre 1921 ging in Artikel 13 nur bis zu einer ausdrücklichen Mißbilligung.

Der Entwurf der Reichsvereinigung (S. 25, 26) erklärt Repressalien nur nach Maßgabe besonderer Vorschriften zulässig: Glaubt eine Kriegspartei Verstöße beim Gegner festgestellt zu haben, so hat sie diese durch Vermittlung der Schutzmacht mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zur Abstellung der gerügten Maßnahme aufzufordern, unter gleichzeitiger Angabe der Repressalien, die sie gegebenenfalls ergreifen würde.

Die Regierung des Staates, in welchem die umstrittene Maßnahme getroffen ist, hat alsdann der Schutzmacht des anderen Staates binnen 14 Tagen mitzuteilen, entweder daß sie die gerügte Maßnahme abgestellt hat oder aber daß sie den Zusammentritt einer Kommission zur Feststellung der völkerrechtlichen Erlaubtheit der betreffenden Maßnahme verlangt.

Erst wenn diese die Völkerrechtswidrigkeit der Maßnahme festgestellt hat, darf die Gegenpartei die angedrohte Repressalie ausführen.

Entwurf der Fidac, 1927, Art. 21: Verbot der Repressalien.

Schwedischer Entwurf: Verbot der Repressalien.

Der Genfer Diplomatenkonferenz war es vorbehalten, eine Bestimmung von solch ungeheurer Tragweite im offiziellen Kriegsgefangenenabkommen in Abs. 3 des Art. 2 zu statuieren.

Bestimmend für die Haltung der Konferenz waren außer den oben angeführten,

gegen die Anwendung der Repressalien sprechenden Einwände, besonders zwei Umstände:

1. Die Tatsache, daß die öffentliche Meinung der ganzen neutralen Welt während des Weltkrieges fast einmütig die Anwendung von Repressalien auf Kriegsgefangene verurteilte.
2. Die Tatsache, daß die schrankenlose Anwendung von Repressalien, wie sie der Weltkrieg zeitigte, zu einer geradezu in progressivem Verhältnis sich steigernden Verschlimmerung des Schicksals der Kriegsgefangenen führte, also zum geraden Gegenteil dessen, was man damit erreichen wollte.

In einem gewissen Rausche ethischer Begeisterung gelangte man bei den Beratungen über das neue Kriegsgefangenenrecht in Genf zu der einfachen und radikalsten Lösung, die Anwendung der Repressalien gegen Kriegsgefangene überhaupt zu untersagen.
Nur die Engländer, praktisch-nüchtern, schlugen vor (Actes de la Conférence, 451):

> „Toute mésure de représailles est condamnée.
> Les prisonnier de guerre ne doivent en aucune circonstance subir des représailles, sauf dans les cas d'actes illicites commis ou sanctionnés par leur propre Gouvernement en rapport avec le traitement de prisonnier de guerre. Lorsque les représailles de cette nature sont envisagées, la Puissance captrice sera tenue d'envoyer sans retard à la Puissance protectrices une notification constatant le fait, accompagné d'un exposé justifiant la mesure, en donnant dans chacque cas le préavis aussitôt que possible. La Puissance protectrice sera tenue par cette demarche, d'essayer d'éliminer les causes des représailles ainsi notifiées, soit en provoquant une discussion personelle entre les délégués des Puissances belligérants en présence d'un représentant de son propre Gouvernement, soit de tout autre manière qu'elle estimerait plus appropriée dans les circonstances."

Die linde sommerliche Atmosphäre der Konferenz machte die Teilnehmer nicht recht empfänglich für so nüchterne, praktische Vorschläge. Das radikale Repressalienverbot drang schließlich durch und wurde nach einstimmiger Annahme in die Konvention aufgenommen.
Es muß füglich bezweifelt werden, ob auch wirklich alle Mitglieder der Konferenz, die ihre Stimme für das Verbot abgaben, selbst an dieses Verbot glaubten. Sir Horace Humboldt (England) erklärte wenigstens ausdrücklich:

> „daß die ganze Angelegenheit sehr delikat sei und wenn er auch mit dem finnischen Delegierten einer Meinung sei, daß die ausdrückliche Sanktionierung der Repressalie einen Rückschritt bedeuten würde, so glaube er dennoch, daß sich die Anwendung von Repressalien in einem künftigen Kriege nicht absolut ausschließen lasse."

Und diese Frage, ob die Bestimmung halten werde und die Staaten in der Praxis wirklich auf diese schärfste Waffe werden verzichten können, mag man sich wohl mit Recht vorlegen. Man kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß ein gutteil der Entwicklung des Völkerrechts auf das Konto der Möglichkeit von Repressalien zu setzen ist und daß sich die Wirksamkeit des Völkerrechts im wesentlichen auf die Wirksamkeit möglicher, angedrohter oder durchgeführter Repressalien gründet.

Repressalien sind eben unentbehrliche Notrechtsakte, sie sind Notrecht, und an dieser Klippe, an dieser Tatsache müssen alle gegen sie ins Treffen geführten ethischen und humanitären Beweggründe zerschellen. Nur einem Narren oder einem Heiligen kann man zumuten, von der Verteidigung seiner Rechte und seines Lebens gegen rechtswidrige, unethische und inhumane Angriffe deshalb abzusehen, weil die wirksame Verteidigung gleichfalls nur mit einem inhumanischen und unethischen Mittel möglich wäre.

Die Zukunft wird lehren, ob die Staaten wirklich Heilige sind.

Im übrigen ist das Repressalienverbot nur verbindlich, wenn beide Kriegspartner diese Konvention ratifiziert haben. Artikel 82 sagt in Absatz 2 ausdrücklich:

> „Au cas, où, en temps de guerre, un des belligérants ne serait pas partie à la convention, ses dispositions demeureront néansmoins obligatoires entre les belligérants qui y participent."

Repressalien sind also trotzdem immer noch möglich, wenn sich ein Vertragsstaat mit einem Nicht-Vertragsstaat in Krieg befindet.

Stehen auf beiden Seiten Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten vermischt einander als Kriegsgegner gegenüber, so gelten, da die Allbeteiligungsklausel bei der Konvention nicht in Anwendung kommt, für das Verhältnis der gegnerischen Vertragsstaaten zueinander die Bestimmungen der Konvention, für das Verhältnis zwischen den Vertrags- und Nichtvertragsstaaten aber nicht.

Je fester aber die Überzeugung, daß mangels eines wirksamen Ersatzmittels das Repressalienverbot die Feuerprobe der Wirklichkeit nicht bestehen wird, desto dringender die Frage, was an seine Stelle gesetzt werden solle.

Aus der Praxis des zweiten Weltkrieges

Aus dem deutschen Heeresbericht vom 2. IX. 1942:

> Das Oberkommando der Wehrmacht gibt ferner bekannt:
>
> In dem bei Dieppe erbeuteten englischen Befehl (Anhang L, Abschnitt 4, Ziffer B 2) heißt es: „Wo immer es möglich ist, werden den Gefangenen die Hände gebunden, damit sie ihre Papiere nicht vernichten können."
>
> In der amtlichen Darstellung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 30. VIII. 1942 wurde unter anderem dieser Abschnitt des englischen Operationsbefehls veröffentlicht. Die englische Regierung hat hierzu nicht Stellung genommen.
>
> Das Oberkommando der Wehrmacht hat deshalb angeordnet, daß alle bei Dieppe gefangengenommenen britischen Offiziere und Soldaten ab 3. IX. 1942, 14 Uhr, in Fesseln gelegt werden. Der Grund für diese Behandlung wurde den Gefangenen bekanntgegeben. Diese Maßnahme wird erst aufgehoben werden, sobald die britische Regierung die in obenbezeichnetem Befehl verfügte Anordnung über Fesselung deutscher Kriegsgefangener in amtlicher Bekanntmachung zurückzieht.
>
> Das Oberkommando der Wehrmacht erklärt weiterhin, daß alle zukünftigen Wildwestmethoden dieser Art, die eine Schändung und Mißachtung tapferer Soldaten darstellen, sofort mit schärfsten Repressalien beantwortet werden.
>
> Die deutsche Truppe hat bisher — zahlreiche photographische Aufnahmen von Dieppe beweisen es — die gefangenen Briten wie einen anständigen Gegner behandelt und versorgt. Es bleibt der britischen Führung überlassen, zu beurteilen, ob diese von ihr veranlaßte Änderung in der Gefangenenbehandlung nach den Erfahrungen von Dieppe mehr deutsche oder britische Gefangene treffen wird.

Aus dem deutschen Heeresbericht vom 5. VI. 1942:

Bei den Kämpfen in Nordafrika wurde ein Befehl der 4. englischen Panzerbrigade erbeutet, in dem es heißt, daß Gefangenen weder Nahrung, Schlaf, Wasser, Entgegenkommen noch Bequemlichkeiten irgendwelcher Art gewährt werden dürfen, solange das Verhör durch die zuständigen Stellen nicht durchgeführt worden ist.
Das deutsche Oberkommando der Wehrmacht hat daher befohlen, daß vom 6. VI. 12 Uhr mittags an die in der jetzigen Schlacht in Afrika gefangengenommenen und in deutscher Hand befindlichen englischen Offiziere und Mannschaften so lange weder zu essen noch zu trinken bekommen, bis dieser schändliche, jeder Menschlichkeit hohnsprechende Befehl aufgehoben und dies durch eine amtliche englische Erklärung dem deutschen Oberkommando der Wehrmacht zur Kenntnis gebracht worden ist.

Deutsche Radioverlautbarung vom 24. V. 1941:

„Wenn deutsche Fallschirmjäger auf Kreta nicht völkerrechtlich behandelt werden, wird Deutschland an der zehnfachen Zahl britischer Gefangener Vergeltung üben."

e) Reformvorschläge.

Wenn wir diesem Problem logisch an den Leib rücken wollen, müssen wir uns vorerst fragen: Welche Mängel haften den Repressalien an, und wie wäre diesen Mängeln abzuhelfen?

1. Der Hauptmangel des Repressalienwesens ist folgender:
   Jede Repressalie führt erfahrungsgemäß zu dem Streit, ob die mit einer Repressalie bedachte Maßnahme völkerrechtlich erlaubt oder verboten sei. Von diesem Streite rührten im Weltkriege sowohl der verhängnisvolle circulus vitiosus als auch die häßlichen Auswüchse des Repressalienwesens her.

Die wichtigste Folgerung wäre also die Schaffung einer Instanz im Kriegsgefangenenrecht, die solche Streitfragen zu entscheiden die Macht hat.

Plaßmann (S. 8) schlägt eine Kommission vor, der ein Vertreter der Schutzmacht und die zwei ältesten neutralen diplomatischen Vertreter im Deliktlande angehören. Erst nachdem diese Kommission die Völkerrechtswidrigkeit der betreffenden Maßnahme bzw. Handlung oder Unterlassung festgestellt hat, darf zu Repressalien geschritten werden.

Plaßmann meint (ebendort), daß, auch wenn dieser Kommission die Exekutivgewalt fehlt, die moralische Wirkung ihres Spruches genügen würde, um manche Repressalie mit ihren niederdrückenden Folgen für die Kriegsgefangenen zu verhüten.

Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Repressalienwesens sind:

2. Verpflichtung zur vorgängigen Anrufung dieser Kommission zum bindenden Schiedsspruch, ob Anlaß zu einer Repressalie vorliegt oder nicht.
   Durch diese Bindung an einen verpflichtenden Schiedsspruch über das Zutreffen oder Nichtzutreffen der Voraussetzungen für eine Repressalie wird auch der mögliche Mißbrauch verhindert werden, daß eine Repressalie nicht zur Erzwingung des Rechts, sondern einfach deshalb angewendet wird, um sich unter ihrem Deckmantel sonst unerreichbare militärische Vorteile unter

Verletzung des Kriegsrechtes bzw. der Kriegsgesetze zu verschaffen (vgl. hierzu auch Wheaton, S. 1157).

3. Verpflichtung zur vorgängigen Anrufung der Vermittlung der Schutzmacht.
4. Verpflichtung zur vorgängigen Androhung der Repressalie mit Setzung einer mindestens einmonatigen Frist. (Im Weltkriege durch Vereinbarung zwischen den Hauptkriegsmächten durchgeführt. Vgl. Erste Deutsch-englische Vereinbarung, § 20, 2. VII. 1917, Zweite Deutsch-französische Vereinbarung, Art. 42, Deutsch-amerikanische Vereinbarung, Art. 182.)
5. Grundsatz muß sein:
   Die Repressalie ist die ultima ratio, der letzte Ausweg, die letzte Zuflucht.

Um die Anwendung von Repressalien gegen Kriegsgefangene einzuschränken:

6. Beschränkung der Zulässigkeit von Repressalien gegen Kriegsgefangene nur auf völkerrechtliche Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes.
   Zu Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene darf nur gegriffen werden, wenn sich der Gegner einen Verstoß speziell gegen das Kriegsgefangenenrecht hat zuschulden kommen lassen. Völkerrechtswidrigkeiten auf einem anderen Gebiete als dem Kriegsgefangenenrechte dürfen nicht zu Repressalien an Kriegsgefangenen führen.
7. Im allgemeinen können nur Staatsakte und nicht Handlungen einzelner Personen zu Repressalien berechtigen. Erst wenn sich der Staat ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen mit der durch seine Untertanen begangenen Rechtsverletzung einverstanden erklärt, die rechtsverletzende Handlung also gleichsam auf eigenes Konto übernimmt, ist der Anwendungsfall einer Repressalie gegeben.
   Die Beschränkung aber, daß sich Repressalien nur gegen den Staat, nicht aber gegen Bürger richten dürfen — wie Wolle dies fordert — ist unhaltbar. Die Repressalien müssen sich nicht gegen den rechtsbrüchigen Staat als solchen richten; auch die Staatsbürger bzw. Staatsangehörigen des rechtsbrüchigen Staates sind ein geeignetes Objekt für Repressalien. Die Staatsangehörigen haben an den Rechten und Interessen ihres Staates Anteil; sie sind die ersten und eigentlichen Nutznießer des Staates; sie haben auch ein von ihm begangenes Unrecht mit zu vertreten.
   Träger der völkerrechtlichen Verantwortlichkeiten sind nicht nur die Regierungen, sondern auch die Regierten.
8. Beschränkung auf reine Gegenseitigkeitsmaßnahmen.
9. Im Falle völlig gleiche Gegenseitigkeitsmaßnahmen nicht möglich sind, müssen die Vergeltungsmaßnahmen im Verhältnis zu der gerügten Rechtsverletzung stehen (Grundsatz der Proportionalität der verletzten Rechtsgüter).

10. Herbeiführung eines Ausgleiches zwischen den Geboten der Menschlichkeit und dem Interesse der Selbsthilfe. Möglichste Beschränkung auf mäßige, dem Geist der Menschlichkeit entsprechende Grenzen (Verbot der Ausartung der Repressalien in offene Barbarei. Vgl. Plaßmann, S. 8).

Was diese Beschränkung der Repressalien auf die Gesetze der Menschlichkeit betrifft, müssen wir allerdings der Überzeugung Ausdruck geben, daß Repressalien, solange sie die einzig wirksame Sanktion im Staatenleben sind, keine Rechtsnormen in dieser Hinsicht vertragen und daß alle Versuche allgemeiner, bindender Regeln für dieses Institut, soweit sie dieses inhaltlich zu beschränken versuchen, scheitern müssen.

Die im Abkommen von 1929 beschlossene Bestimmung beschränkt nun die Repressalie auch nicht inhaltlich, sondern nur den Umfang ihrer Anwendbarkeit, indem sie Kriegsgefangene als Objekte von Repressalien ausschließt. Wir glauben, daß, abgesehen von der derzeitigen Unmöglichkeit inhaltlicher Beschränkungen, auch die Umfangsbeschränkung in der Praxis sich nur so lange bewähren wird, als die Schutzmacht sich als stark genug erweisen wird, die Einhaltung der Konvention zu erzwingen.

Eine Beschränkung müßte jedenfalls aufrechterhalten werden:

11. Die Beschränkung der Anwendung der Repressalien auf die Erzwingung der Unrechtsunterlassung, der Rechtswiederherstellung und der Unrechtswiedergutmachung. Ist dies erreicht, muß jede weitere Anwendung einer Repressalie ausgeschlossen sein.

    Niemals sollte eine Repressalie ausschließlich zu Zwecken der Rache oder der Strafe an unschuldigen Opfern geübt werden. Die Repressalie darf nie ein bloßer Akt der Rache oder der Strafe sein (wie Hall, Westlake und andere für zulässig halten); die Repressalie sollte ausschließlich eine Form völkerrechtlicher Selbsthilfe zur Erzwingung der Unterlassung eines Unrechts oder der Wiedergutmachung eines Unrechts sein (vgl. hierzu Fauchille, Edmonds-Oppenheim, Halleck, Kelsen, Lieber, Mérignhac, Stowell, Verdross, Hold, Yves de la Brière u. v. a.).

    Eine Repressalie bloß zu dem Zwecke der Vergeltung und Rache würde ihr Objekt und damit ihren Zweck und ihre Berechtigung verfehlen, da sie sich gegen Unschuldige richtet, an denen weder Vergeltung noch Strafe berechtigt ist.

    Daß jeder Repressalie der Natur der Sache nach auch der Charakter einer Rache oder Strafe innewohnt, ist unvermeidlich.

    Eine besondere Gruppe von Repressalien bilden jene, deren Zweck es ist, den gegnerischen Staat dadurch von einer sonst zu erwartenden und voraussichtlich erfolgenden Wiederholung seiner rechtswid-

rigen Handlung abzuschrecken und zurückzuhalten. Bei dieser Art von Repressalien tritt der Charakter der Strafe und Vergeltung zwar besonders hervor, aber er ist nicht ihr Zweck, keinesfalls ihr ausschließlicher Zweck (Zerschießung einer Festung, Zerstörung eines Kriegsschiffes und dergl. mehr).

12. Privilegierung von Frauen, Kindern und Greisen. Verbot der Anwendung aller oder gewisser Repressalien gegen diese.
13. Verhinderung des Mißbrauches der Repressalien als Deckmantel für grausame Maßregeln, die aus Gründen der Rache oder aus propagandistischen Gründen ergriffen werden.
    Die Anwendung von Repressalien aus propagandistischen Gründen, um dadurch die öffentliche Meinung zu beeinflussen, muß unbedingt ausgeschlossen werden.
14. Verbot bzw. Aufrechterhaltung des bestehenden Verbotes der Privatrepressalien.

Unzulässig sind und ausgeschlossen werden muß die Möglichkeit des Mißbrauches der Repressalie zur Befriedigung der Rache- und sonstigen Gelüste einer Einzelperson. Niemals darf einer Einzelperson das Recht der Vornahme oder Verfügung von Repressalien überlassen sein. Ihre Anordnung muß einer verantwortlichen hohen Zentralstelle, am zweckmäßigsten dem Außenministerium und dem Kriegsministerium, vorbehalten sein.

(Vgl. hierzu Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 643ff.)

15. Schaffung und Förderung von Einrichtungen, die Repressalien überflüssig machen können: internationale Organisation; neutrale Kontrolle, neutrale Einwirkung, usw.

f) Über das Recht zur Tötung von Kriegsgefangenen als Repressalie.

Die Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften bringen a. a. O. eine Zusammenstellung, in welchen Fällen Kriegsgefangene getötet werden können. Es heißt dort:

„1. falls sie Verbrechen begehen und Handlungen sich schuldig machen, die nach den Zivil- oder Militärgesetzen mit dem Tode bestraft werden;

2. im Falle der Widersetzlichkeit, bei Fluchtversuchen usw. kann auch bei möglicherweise tödlichem Ausgang von der Waffe Gebrauch gemacht werden;

3. als Repressalie bei dringender und zwingender Notlage, sei es als Repressalie gegen dieselbe Maßregel, sei es gegen sonstige Ausschreitungen der feindlichen Heeresleitung;

4. in zwingender Notlage, wenn andere Sicherheitsmittel nicht vorhanden sind und in dem Dasein der Gefangenen eine Gefahr für die eigene Existenz beruht.“

(Vgl. hierzu auch A. Zorn, a. a. O., S. 86, und Kasparek, a. a. O., S. 729, ferner Revue génerale de droit internationale public, Paris, T. VII. 1900, S. 686, über den Burenkrieg.)

g) Über das Recht der Beschränkung der Rechte der Neutralen bei Anwendung von Repressalien.

Die Frage, ob die Repressalie so beschränkt werden muß, daß nicht auch Neutrale davon betroffen werden, fällt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Sie wird verschieden beantwortet.

Bonfils, S. 528; Heffter, 1888 und Rehm in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 9. Jahrgang, 1915, S. 595, vertreten die Meinung, daß Repressalien nur gegen Rechtsverletzer gestattet sind und unbeteiligte Staaten nicht unmittelbar schädigen dürfen.

Dagegen steht die entgegengesetzte Meinung, daß der Staat in der Anwendung von Repressalien rechtlich nicht durch Rücksicht auf neutrale Staaten beschränkt ist. In der Wahrung der Rechte und Interessen, die dem Staate anvertraut sind, darf dem Staate keine Möglichkeit verschlossen bleiben, durch die er vielleicht am sichersten und nachdrücklichsten die Wiederherstellung der Rechtslage herbeiführen kann.

In diesem Sinne schreibt aus Anlaß des Lusitaniafalles Christian Meurer („Der Lusitaniafall", p. 71 und 42):

> „Völkerrechtliche Repressalien hören auf Unrecht zu sein, sie sind erlaubte Selbsthilfehandlungen, mit denen sich auch der Neutrale abfinden muß ..."
> „Allerdings darf sich die Vergeltung nur gegen den Rechtsverletzer richten, aber mit den Folgen der richtig adressierten Vergeltungsmaßnahmen haben sich die Neutralen ebenso abzufinden, wie mit den Folgen des Krieges."

Die Beeinträchtigung neutraler Interessen war es auch, die neben der ethischen Anrüchigkeit der Repressalien die öffentliche Meinung der neutralen Länder im Weltkrieg so sehr gegen die Repressalien Stellung nehmen ließ.

Literatur

Allfeld, Der Lusitaniafall, in „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. 9, 1916, S. 149:
„Das Völkerrecht enthält keine Vorschriften, wonach etwa die Vergeltung von rechtswidrigem Verhalten eines Staates auf bestimmte Formen beschränkt wäre, vielmehr läßt es jede Form zu, die allenfalls geeignet ist, ein rechtmäßiges Verhalten des gegnerischen Staates durchzusetzen. Natürlich wird ein Staat seine Vergeltungshandlung regelmäßig so wählen, daß sie genügende Durchschlagskraft besitzt. Darum wird die Gegenmaßregel mindestens ein gleichgroßes Unrecht sein wie das erste. Immerhin soll die Repressalie dem verletzenden Verhalten des Gegners in der Schärfe und Tragweite sowie in der Intensität der angewandten Mittel möglichst angepaßt sein, damit sie nicht durch unnötige Grausamkeit gegen die Forderungen der Menschlichkeit verstößt. Würde es aber dennoch der Fall sein, so könnte man es dem 1. Staate nicht verwehren, wenn er sich gegen diese Repressalie wiederum mit einer Repressalie verteidigen würde. Denn wie es im bürgerlichen Recht eine Notwehr gegen einen Notwehrexzeß gibt, damit der Schuldige nicht mehr zu leiden hat als er verdient, so ist nicht einzusehen, daß dieser Gedanke von allgemeiner Bedeutung im Völkerrecht keine Berücksichtigung verdiente."

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904. S. 546:
„Die Kriegsrepressalien bestehen darin, eine Ungerechtigkeit mit einer anderen zu erwidern und den Feind durch die Furcht vor den Übeln, denen er sich bei fortdauernden Rechtswidrigkeiten aussetzt, zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu zwingen."

Bluntschli: Deutsches Staatswörterbuch. Stuttgart und Leipzig 1864.

Fauchille, II, 26—33:
„La conscience se revolte et proteste, quand elle voit un soldat innocent de tout crime, un vaillant, qui a fait bravement son devoir devant l'ennemie, être maltraité, être souvent mis à mort, à titre de vengeance des excès commis par des soldats, qu'il ne connaît même pas ...
Plus la faculté de represailles est terrible, plus il convient de la réglementer. Si l'on pouvait la supprimer, sa suppression s'imposerait — mais cette suppression est impossible; il vaut mieux definir cette faculté en la limitant, que de lui laisser libre carrière par un sentiment exagéré de délicatesse." (II, 27.)

Kirchenheim, I, c. I, 749.

v. Martens: Völkerrecht. 1886. Bd. 2, p. 518:
„Im Kriege enthalten die Repressalien gleichsam die Ausübung einer Strafgewalt des einen kriegführenden Staates gegen den andern, der sich eine Verletzung der feststehenden Kriegsregeln hat zuschulden kommen lassen. Hier hat das Recht zur Anwendung von Repressalien somit den Sinn einer Sanktion des Kriegsrechts: Kriegsrepressalien sollen den Gegner nachdrücklich an seine Pflichten mahnen."

Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre après les droit international moderne, Paris 1903, S. 212/213, will die Repressalien wie folgt beschränken:

„1. Les represailles ne peuvent jamais consister en actes cruels, inhumains et condamnés par les lois générales de la guerre, tels que pillage et mis en sac des villes prises d'assaut, assasinat d'êtres inoffensifs: femmes, enfants, vieillards, blessés, malades, otages; emploi du poison ou de substances interdites par le droit commun des belligérants, manquement à la parole donné etc., etc.

2. Les represailles doivent être proportionnées à l'acte dont en se plaint, puis qu'elles sont un moyen de cœrcition et doivent cesser dès que le dommage causé a été reparé ou que la satisfaction réclamée a été obtenue.

3. Pour éviter toutes arbitraire, les represailles seront ordonnées autant que possible, par un chef d'armée ou de corps ou un officier superieur. Sur ce point, on s'inspirera des règles qui régissent les réquisitions et contributions.

4. Les represailles s'exerceront sur ceux qui sont responsables des actes dommageables, que l'on a intérêt à avertir pour l'avenir, c'est à dire, sur les combattants et non sur les populations inoffensives qui doivent rester totalement étrangères aux faits de guerre, pourvu du reste qu'elles s'abstiennent de prendre part elles-mêmes aux hostilités.

5. Il convient que les represailles se rattachent par un lieu assez étroit aux temps, milieu et circonstances qui les provoquent. Ainsi on ne pourrait justifier les represailles d'une guerre ultérieure par les souveniers d'une guerre ancienne, par exemple les excès franco-allemande par les rigueurs de Louis XIV. et de Louvois dans le Palatinat. On ne voit pas, en effet, où l'on s'arrêterait en remontant ainsi indéfiniment dans le passé."

Meurer: Der Lusitaniafall. Tübingen 1915, p. 59:
„Repressalien sind nach Völkerrecht erlaubt. Sie sind aber auch — wenigstens zur Zeit noch — ohne positiv rechtliche Schranke."

Meurer: Völkerrecht im Weltkrieg, S. 648ff.:
„Nur durch Repressalien sind Tausende deutscher Kriegsgefangener vor Siechtum und Tod in afrikanischen Lagern und vor Verwundung und Tod durch eigene Artillerie in der feindlichen Armeezone bewahrt worden.
Repressalien sind unter Umständen trotz ihrer Zweischneidigkeit, das einzige und letzte Auskunftsmittel, das letzte Verzweiflungsmittel."
(Vgl. auch *Meurer:* Die Haager Friedenskonferenz, II, S. 123, 135, 152.)

Meurer:
„Das zur Vergeltung geübte Unrecht der Staaten verliert den Makel der Rechtswidrigkeit.
Die Repressalie ist zwar nicht wie die Strafe eine Rechtsinstitution, aber doch eine vom Recht zugestandene Selbsthilfe, der völkerrechtliche Ersatz für den fehlenden Strafschutz. Denn auf dem Gebiete des internationalen Rechts fehlen die Grundlagen und publizistischen Voraussetzungen des Strafrechts. Solche Selbsthilfehandlungen sind nicht widerrechtlich und verpflichten auch zu keinem Schadenersatz an den Rechtsverletzer, gegen den sich die Vergeltung richtet."

***Oppenheim-Mc. Nair*, 404—408.

Plassmann: Das neue internationale Kriegsgefangenenrecht. Zeitschrift für Völkerrecht, Jahrg. 1930, S. 411:
„Bedenklich stimmen muß das gänzliche Verbot der Repressalien an Kriegsgefangenen, das zwar von großer Menschlichkeit, aber von weniger großem Wirklichkeitssinn zeugt. Ich fürchte, man hat hier den Kriegsgefangenen, denen man etwas Besonderes antun wollte, einen schlechten Dienst erwiesen und hätte es lieber gesehen, wenn man den Gebrauch dieser gewiß zweischneidigen Waffe nicht einfach verpönt, sondern an besondere Bedingungen geknüpft hätte.
(Vgl. auch *Plassmann*, Aufsatz in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XIV, 1928.)"

Politisches Handwörterbuch. Herausgegeben von *P. Herre*, Leipzig 1923, S. 476.

Bartolos à Saxoferrato, Tractatus repressaliarum. 1354. (Vgl. Kunz, S. 7, Anm. 30.)

Bartolos à Saxoferrato, Tractatus de repressalie. 1590.

Baenziger, Jak.: Die Repressalie im Völkerrecht. 1925. Diss. Freiburg. Schweiz.

Brentano, Hans Freih. v.: Kriegsrepressalienrecht. Diss. Würzburg, 1925.

Facchio: La repressaglie. 1906. Vecelli, Gaillardi.

Fur, L. Le: Les reprèssailles en temps de guerre. 1919. Paris.

Haumant: Les reprèssailles. 1934. Paris. Giard.

René, de Mas-Latrée: Droit de marque ou droit de reprèssailles au moyen-âge. 1886. Paris.

Legnano, G. de: Tractatus de repressalis, de bello et de duello.

Rivier: Lehrb. d. Völkerrechts, 1889, S. 394, sagt von den Kriegsrepressalien:
„Sie haben erhöhte Bedeutung, indem sie ... den Charakter einer Rache und einer abschreckenden Strafe haben."

Robert, Heinr.: Retorsion und Repressalie nach deutschem Reichsrecht und Völkerrecht. Diss. 1914. Greifswald.

Rolin, I, 303—313.

Roth, Rob.: Die Repressalie. 1918. Diss. Erlangen.

Cavaglieri, A.: über Repressalien in „Rivista di dir. intern.", IX, 1915, S. 23—49, S. 305—343.

Ducrocq: Reprèssailles en temps de paix. 1901.

Halleck in „American Journ. of Int. Law", VI, 1912, S. 107—118.

**Kelsen: Unrecht und Unrechtsfolgen im Völkerrecht. In Zeitschrift für öffentliches Recht, XII, 1932, S. 461—608.

Lafargue: Les reprèssailles en temps de paix. 1899.

Mérignhac: in Revue gén. de dr. int. publ. XXIV, 1917, S. 9—26.

Pearce Higgins: in British Yearbook of Int. Law, VIII, 1927, 129—147.

Schuhmann, E.: Die Repressalie. 1927. Rostock.

Schwarz, Hugo: Die Repressalie im Kriege. 1923. Diss. Tübingen. (Nicht in Druck erschienen.)

Spaight: War rights etc., S. 362ff.

Strupp: Landkriegsrecht, S. 31—36; S. 108.

Strupp: Wörterbuch, II, S. 352.

Taylor, Const.: Die Repressalie und ihr Verhältnis. 1916. Elberfeld.

Thiesing, R.: Gegenseitigkeitsmaßnahmen und Repressalien im Kriegsgefangenenrecht. 1925.

Verdroß, Alfr. v.: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung, 1920, S. 66—72.

Woolsey, Th. D.: in „Proceedings of the American Society of Intern. Law, IX, 1915, S. 62—67.

Ullmann: Völkerrecht, S. 456 (Tübingen 1908):
„Repressalien bestehen in gewalttätigen Handlungen, die objektiv selbst auch den Charakter völkerrechtlich deliktischen Handelns an sich tragen, aber im Hinblick auf den Anlaß ihrer Unternahme völkerrechtlich als legitimer Zwang anerkannt sind."

Werner, Georges: S. 100—101.

Staatslexikon von Dr. Jul. Bachem, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1910, S. 638—641.

Schiedsspruch, Deutsch-portugiesischer, vom 31. VII. 1928 (in „Revue de dr. int." de Lapradelle, III, 1929, S. 220—273).

Yves de la Brière über Repressalien (in „Recueil des Cours de l'Acad. de Dr. Int.", 1928, II, S. 241—294).

10. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Kriegsgefangenen.

Artikel 3 bestimmt:

> „Les prisonniers de guerre ont droit au respect de leur personnalité et de leur honneur. Les femmes seront traitées avec tous les égards due à leur sexe.
> Les prisonniers conservent leur pleine capacité civile."

Über den praktischen Wert allgemeiner abstrakter Bestimmungen haben wir uns bereits weiter oben erschöpfend geäußert. Auch mit den allgemeinen und sehr verschwommenen Bestimmungen des ersten Satzes in Art. 2 Abs. 1 ließe sich in der Praxis wohl herzlich wenig anfangen. Von Bedeutung aber ist sie insofern, als sie den grundlegenden Unterschied zwischen einem Strafgefangenen des Zivilrechts und einem Kriegsgefangenen deutlich festlegt; sie unterstreicht die bereits eingehend hervorgehobene Tatsache, daß der Kriegsgefangene kein Strafgefangener ist.

Diese Bestimmung legt ausdrücklich und eindeutig fest, daß der Kriegsgefangene keiner capitis diminutio unterliegt; er bleibt voll rechtsfähig; daß er natürlich in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist — soweit sich diese Beschränkung aus der Eigenart der Kriegsgefangenschaft ergibt — ist selbstverständlich.

Die volle Rechtsfähigkeit bleibt dem Kriegsgefangenen gewahrt, wobei es selbstverständlich ist, daß der Kriegsgefangene in der Kriegsgefangenschaft nur so weit rechtsfähig ist, als er es in seinem Heimatstaat wäre. Ist der Kriegsgefangene in seinem Heimatstaat nicht rechtsfähig, dann ist er es auch in der Kriegsgefangenschaft nicht.

Diese Bestimmung, die dem Kriegsgefangenen die volle Rechtsfähigkeit sichert, besagt aber nicht etwa auch, daß dem Kriegsgefangenen die zur Ausübung der vollen Rechtsfähigkeit notwendige volle rechtliche Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit uneingeschränkt zu bleiben hat. Die Handlungsfähigkeit wird immer in dem durch Wesen und Zweck der Kriegsgefangenschaft notwendig gemachten Ausmaße beschränkt bleiben.

Der Kriegsgefangene hört nicht auf, seine bürgerlichen Rechte zu genießen, wohl aber ist er in deren Ausübung beschränkt. Er hat also nicht volle, sondern nur beschränkte Rechtspersönlichkeit. Er kann also auch als Kriegsgefangener gegen einen Inländer klagen und von einem solchen beklagt werden; die Bestimmungen der Syndikatshaftung usw. usw. finden auch auf ihn Anwendung. Vgl. hierzu insbesondere auch die Bestimmungen des Art. 41.

Sachlich und inhaltlich würde die Bestimmung des Art. 76 Abs. 1 über die Testierfähigkeit als Sonderfall bzw. Sonderanwendungsfall hier anzuschließen

sein. Die Bestimmung über die Testierfähigkeit, die Gleichstellung mit den Militärs des Haltestaates, stellt sich als Besserstellung bzw. als Schlechterstellung dar, je nachdem die Bestimmungen über die Testierfähigkeit in der Armee des Heimatstaates ungünstigere bzw. günstigere als jene des Haltestaates sind.

11. Der Streit um das Propagandaverbot.

Eine der wichtigsten Erfahrungen und Lehren des Weltkrieges auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechtes war für die Staaten die Erkenntnis der Notwendigkeit, ihre kriegsgefangenen Staatsbürger nicht nur vor körperlicher, sondern auch vor geistiger Vergewaltigung zu schützen.

Im Weltkriege war die Propaganda zu einer furchtbaren geistigen Kriegswaffe ausgebaut worden.

Die Kriegsgefangenen sind, ihrer großen Mehrzahl nach, Personen mittelmäßiger und relativ bescheidener Intelligenz, oft verwundet oder krank, geschwächt durch vorangegangene Strapazen. Sie sind oft jung und unerfahren, von geringer politischer Schulung und Erfahrung und befinden sich meist in einem Zustand verminderter körperlicher und seelischer Widerstandskraft. Ihr Wille, ihr Klarblick, ihr Charakter ist in diesem besonderen Zustande äußerst empfänglich für lebhafte Eindrücke und wenig fähig, eindringlichen Vorstellungen und Einflüssen und systematischer Propaganda geschickter und ihnen geistig weit überlegener und erfahrener Menschen zu widerstehen. Die Kriegsgefangenen sind also nach der besonderen Eigenart ihrer Lage der nachdrücklichen Wirkung geschickter Propaganda besonders preisgegeben.

Was man aber, selbst bei in normalen Verhältnissen lebenden Menschen, mit geschickter Propaganda alles erreichen kann, zeigt die Geschichte. Man macht heute politische und religiöse Proselyten nicht mehr mit der Folter, sondern nur durch raffinierte — offene und versteckte — Propaganda. Das Ergebnis ist ein unvergleichlich umfassenderer Erfolg.

Im Weltkrieg hat die Propaganda der Feinde der Mittelmächte nicht nur die öffentliche Meinung ihrer Länder, sondern die der gesamten neutralen Welt am Gängelbande geführt.

Vor allem aber waren auch die Kriegsgefangenen einer gewissen Propaganda schutzlos preisgegeben, die ihre Seele vergiftete und gerade die ethisch besten Elemente unter ihnen mit Verzweiflung erfüllte und ihnen schwerste Seelenpein zufügte. Alle Mächte machten im Weltkriege mehr oder weniger intensive Anstrengungen, durch eine dauernde, hartnäckige, kein noch so übles Mittel verabscheuende Propaganda, die in ihrer Hand befindlichen Kriegsgefangenen zu bearbeiten und sie gegen die Regierung ihres Heimatstaates aufzuhetzen. Die Berichte der Kriegsgefangenen legen ein beredtes und erschütterndes Zeugnis

dafür ab, welche Seelenpein sie erduldeten, als sie immer und immer wieder die ungeheuerlichsten Lügen über ihre Heimat hören mußten, wenn sich die niederträchtigste Diffamierung ihres Vaterlandes und ihres Volkes wie eine Jauche über sie ergoß und sie wehrlos und schutzlos die infamsten Anschuldigungen gegen ihre Kameraden und Mitkämpfer über sich ergehen lassen mußten.
Aber das war noch nicht das Bedenklichste. Die verwerflichste Erscheinung, die der Weltkrieg auf diesem Gebiete mit sich brachte, war die demagogische Propaganda, durch die man die Entnationalisierung und Revolutionierung der Kriegsgefangenen betrieb, um sie zur Opposition gegen die Regierung ihres Heimatstaates oder gar zum völligen Abfall vom Heimatstaat zu bewegen.
Auf die erbärmlichste Weise quälte man diese wehrlosen, seelisch niedergedrückten Menschen, denen es auch ohnedies schon schwer genug fiel, ihren moralischen Halt zu bewahren, durch die gewissenlose Propaganda für den Nehmestaat. Man überschüttete sie mit Zeitungen und Flugblättern, um die Moral der Kriegsgefangenen zu erschüttern und dadurch mittelbar auch die Bevölkerung des Heimatstaates in ihrer Widerstandskraft zu erschüttern.

Die politische Propaganda trat in zwei Hauptformen auf:

1. Die Aufhetzung nationaler Minoritäten zum Abfall vom Heimatstaat und zur aktiven Bekämpfung des Heimatstaates durch Eintritt in die Armee des Haltestaates.

   Vor allem Frankreich verfolgte dieses Ziel mit größter Zähigkeit: Die nationalen Minderheiten (die Dänen, Elsaß-Lothringer, Polen) wurden von der harten Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen ausgenommen.
   Wer sich dazu hergab, seinen Heimatstaat zu verleugnen, genoß bis zum Eintritt ins französische Heer eine Vorzugsbehandlung in besonderen Lagern (Propagandalagern).
   Blieben sie standhaft, dann wurden sie besonders qualvoll behandelt (vgl. Meurer, S. 419).
   Wenn es trotz der Überredung und Beeinflussung nicht gelang, die Kriegsgefangenen ihrem Vaterlande abspenstig zu machen, wenn das Zuckerbrot versagte, griff man zur Peitsche. Mit Gewalt sollten sie dann bei schwerster Arbeit und harten Strafen gefügig gemacht werden.

2. An alle Kriegsgefangenen ohne Unterschied wandte sich die zweite Form der Propaganda, den Kriegsgefangenen antinationale, revolutionäre, pazifistische, kommunistische Ideen und Ziele einzuimpfen. Eine ungeheure Flut von Flugblättern und Schriftwerken ergoß sich zu diesem Zwecke über die Kriegsgefangenen.

   In Frankreich verhimmelte die seit 1915 in deutscher Sprache herausgegebene „Deutsche Kriegsgefangenenzeitung" die Zustände in den Ententeländern, hetzte gegen die Monarchie in Deutschland, schürte sozial-revolutionäre Gedanken, versuchte die einzelnen Stämme gegeneinander aufzuhetzen, bemühte sich, durch übertriebene und falsche Nachrichten aus der Heimat die moralische Widerstandskraft der Kriegsgefangenen zu brechen.

   Rußland versuchte durch in großen Mengen verteilte revolutionäre Zeitungen (z. B. „Die Weltrevolution", „Die Wahrheit" u. v. a.) für die Dritte Internationale zu werben und unter den Kriegsgefangenen einen revolutionären Geist zu entflammen. In den Durchgangslagern wurden die Kriegsgefangenen, bei denen man Sympathien für die Entente vermutete, von den übrigen Kriegsgefangenen getrennt (Polen, Slowaken, Kroaten, Serben, Slowenen, Ruthenen, Tschechen, Elsaß-Lothringer usw.). Bei vorzüglicher Behandlung, Wohnung, Verpflegung und

größerer Freiheit in einem besonderen Lager wurden sie in Wort und Schrift mit Versprechungen überhäuft, für den Fall, daß sie sich der Entente anschlössen. Blieb der Erfolg aus, so versuchte man sie mit Arrest, Hunger, Strafarbeit und Prügeln zum Eintritt in das Freiwilligenkorps der verschiedenen Nationalitäten zu zwingen.

Deutschland brachte Iren, Finnen, russische Polen, Mohammedaner in besondere Lager, um sie dort durch verschiedene Aufmerksamkeiten zu gewinnen.

Gegen diese zügellose Propaganda der kriegführenden Mächte wandte sich der Aufruf des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom 21. I. 1918. Er wies voller Empörung darauf hin, daß es nicht geduldet werden könne, daß ein Land die Kriegsgefangenen in seiner Hand zu einem Akte zu verleiten suche, den es bei seinen eigenen Landsleuten als infamen Landesverrat bezeichne und mit äußerster Strenge ahnde.
Veranlaßt durch diese trüben Erfahrungen sah das Avant projet in Art. 3 Abs. 2 ein Verbot jeder politischen, religiösen und sozialen Propaganda des Haltestaates vor, soweit sie den Zweck hatte, dem Gegner zu schaden.
Die Bestimmung lautete:

„Les belligérants s'abstiendront à l'égard des prisonniers de tout propaganda réligieuse, politique ou sociale (destinée à nuire l'ennemie)."

Die rumänische Delegation schlug folgende Textierung vor:

„Les belligérants s'abstiendront à l'égard des prisonniers de guerre de toute action tendant à detourner les prisonniers de leurs devoirs envers leur patrie et de les pousser dans la luttes des classes contre l'ordre social dans leur pays origine."

Die Genfer Konferenz lehnte diese Bestimmung ab. Die Staaten glaubten eben, auf die Propaganda nicht verzichten zu können, die sich im Weltkriege als so furchtbares und wirkungsvolles Kampfmittel erwiesen hatte (vgl. Actes, p. 453ff., und p. 532ff.).
Besonders heftig trat Rumänien für das Propagandaverbot ein, mit ziemlich deutlichem Hinweis auf seine geographische Lage, die bedrohliche Nähe der Sowjetunion. Dieser Situation entsprach auch der oben zitierte rumänische Textvorschlag.
Bei einigen Delegierten, wie bei den Engländern, scheint für die Ablehnung dieser Bestimmung die Furcht maßgebend gewesen zu sein, daß das Propagandaverbot zum Vorwand genommen werden könnte, den Kriegsgefangenen die Lektüre der Zeitungen vorzuenthalten. So meinte Sir Horace Rumbold, Großbritannien (vgl. Actes, p. 453):

„Pendant la guerre on donnait à lire aux prisonniers les journaux du pays. C'est une forme de propagande. Pour un pays qui croit que sa cause est juste, c'est un moyen de convaincre ses adversaires faits prisonniers. En lui interdisant cela, on lui interdirait de chercher à convaincre ses adversaires de la justice de sa cause."

Die britischen Delegierten meinten auch, daß es außerordentlich schwer wäre, den Begriff „Propaganda" zu definieren und zu bestimmen, wo die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Propaganda sei.

Zweifellos ist, daß eine solche Verbotsbestimmung in der Praxis unvermeidlich eine Kette von Interpretationsdifferenzen unter den Kriegführenden darüber hervorgerufen hätte, was erlaubte und was unerlaubte Propaganda sei. Das ist nun allerdings kein Argument gegen die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung, sondern nur ein Argument für die Notwendigkeit einer möglichst präzisen konkreten Formulierung, wobei zugegeben werden muß, daß eine unstrittige Grenzführung zwischen beiden zweifellos eine sehr schwierige Aufgabe ist.
Diese Aufgabe zu lösen, fühlte sich die Konferenz nicht gewachsen; sie begnügte sich damit, eine gewisse Garantie gegen mißbräuchliche religiöse Propaganda in den Art. 16 einzufügen, durch die Bestimmung, die den Kriegsgefangenen die Freiheit der Religionsübung gewährleistet. Es heißt dort:

„Tout latitude sera laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur réligion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.
Les ministres d'un culte, prisonniers de guerre, quelle que soit la dénomination de ce culte, seront autorisés à exercer pleinement leur ministère parmi leurs coréligionnaires."

Jeder, der Gelegenheit hatte, die Wirkungen dieser Propaganda unter Kriegsgefangenen am eigenen Leibe zu verspüren und mitzuerleben, jeder, der weiß, bis zu welchem Grade heute die Kunst der Propaganda fortgeschritten ist, so daß ihr harmlose Menschen fast rettungslos verfallen sind, kann es nur bedauern, daß die Konferenz in der Frage des Propagandaverbotes zu keinem positiven Ziele gelangte.
Die Kriegsgefangenen, die nur zu oft bildsames Wachs in den Händen raffinierter systematischer Propaganda sind, müssen wenigstens vor ihren Auswüchsen gesichert werden. Der Kriegsgefangene, meist jung, politisch unerfahren, ohne sicheres, gefestigtes Urteil, deprimiert, physisch und moralisch geschwächt, losgelöst von jeder Stütze und helfenden Gegenwirkung, darf nicht schutzlos einer hemmungslosen Propaganda preisgegeben werden.
Die Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Propaganda um eines verhältnismäßig geringen äußeren Vorteiles willen die wertvollsten Grundlagen nicht nur der innerstaatlichen Gemeinschaft, sondern der menschlichen Gemeinschaft überhaupt hemmungs- und rücksichtslos zerstört. Dieses Untergraben der Staatsautorität, der Heimat- und Vaterlandstreue, diese Revolutionierung der Menschen um jeden Preis, sind nicht nur für den betroffenen Staat eine gefährliche Waffe, sie sind auch ein furchtbar zweischneidiges Schwert. Wer den feindlichen Staat dadurch schädigen oder zugrunderichten will, daß er die Massen seiner Kriegsgefangenen revolutioniert, sie zum Kampf gegen die bestehende soziale und politische Ordnung ihres Landes aufreizt zu Klassenkampf und Umsturz, der stürzt nicht nur die Kriegsgefangenen in unendliches seelisches und physisches Leid, sondern er sendet auch einen vergifteten Pfeil gegen seinen Feind, der unweigerlich irgendwie und irgendwann einmal zu ihm zurückkehrt. In

diesem sinnlosen Zerstören der ethisch wertvollsten Elemente im Menschen liegt letzten Endes die Gefährdung und Zerstörung der Grundlagen der menschlichen Gemeinschaft.

Die Staaten müssen über allen gegenseitigen Existenzkampf hinaus, wenn sie nicht die Grundlage ihres eigenen Bestandes zerstören wollen, sich vereinigen, mit allen Mitteln alles Asoziale im Menschen zu allen Zeiten und in allen Orten gemeinsam zu bekämpfen, mit allen Mitteln die Ethik der Menschen zu heben, ihren Opfermut und Opfersinn, mit einem Worte alle edlen Charaktereigenschaften, alles, was geeignet ist, die Menschen immer mehr dahin zu führen, die Gemeinschaft, den Gemeinschaftsgedanken über alles andere zu stellen, was sonst die Gemeinschaft zu trennen und zu gefährden vermag.

Deutschland hat im Kriege die Revolutionierung Rußlands und der russischen Kriegsgefangenen aus politischen Gründen begünstigt. Der unmittelbare Vorteil, der Deutschland hieraus für den Augenblick erwuchs, ist nicht zu vergleichen mit dem unendlichen Schaden, der schließlich Rußland, der ganzen Welt und nicht zuletzt Deutschland selbst daraus erwuchs.

Die Alliierten haben die österreichisch-ungarischen Staatsbürger, insbesondere die Kriegsgefangenen, revolutioniert. Sie haben damit die glänzende österreichungarische Monarchie zerstört, die bei allen Schwächen eine segensreiche Schöpfung war und geeignet und bestimmt, schließlich ein ideales Reich zu werden. Der unmittelbare Vorteil, den sie dadurch für den Augenblick erreichten, ist nicht zu vergleichen mit dem Schaden, den sie letzten Endes damit diesen Ländern, Europa und sich selbst zufügten.

12. Wer ist der Träger der Unterhaltspflicht?

Art. 4 Abs. 1 bestimmt:

> „La Puissance détentrice des prisonniers de guerre est tenue de pourvoir à leur entretien.“

Diese Bestimmung legt eindeutig fest, daß der Haltestaat der Träger der Unterhaltspflicht ist.

Zu dieser Unterhaltspflicht gehören:

Die Unterbringung (Bequartierung) — Art. 10.

Die Ernährung — Art. 11 und Art. 22 Abs. 2.

Die Bekleidung — Art. 12.

Die medizinische Behandlung — Art. 14.

Absatz 2 und 5 legen in diesem Falle nochmals ausdrücklich die Kostentragung dem Haltestaat auf:

> Absatz 2. „Le frais de traitement, y compris ceux des appareils provisoires de prothèse, seront à la charge de la Puissance détentrice.“
>
> Absatz 5. „Les prisonniers atteints d'une maladie grave ou dont l'état nécessite une intervention chirurgicale importante, devront être admis, aux frais de la Puissance détentrice, dans toute formation militaire ou civile qualifiée pour les traiter.“

Die Bezahlung des Soldes an Offiziere und Gleichgestellte — Art. 23.
Die Transportkosten — Art. 26.
Absatz 4 bestimmt ausdrücklich:

„Les frais causés par les transferts seront à la charge de la puissance détentrice.“

Die Haftpflicht, insbesondere für die Auszahlung des Arbeitslohnes, bei Arbeiten für Private — Art. 28.
Art. 28 bestimmt ausdrücklich:

„La puissance détentrice assumera l'entière responsabilité de l'entretion, des soins, du traitement et du paiement des salaires des prisonniers de guerre travaillant pour le compte de particuliers.“

Die Bezahlung des Arbeitslohnes für öffentliche Arbeiten — Art. 34.
Gewährung von Porto-, Fracht- und Zollfreiheit — Art. 38 Abs. 1 und 2.
Die Kosten des Heimtransportes bei der Entlassung aus der Gefangenschaft bis zur Grenze des Haltestaates — Art. 73.
Wenn Kristel (S. 21) argumentiert:

„Wer Gefangene macht, muß ihnen eine Existenzmöglichkeit bieten“,

so heißt das, daß, wer Gefangene nicht erhalten kann, keine Gefangenen machen bzw. behalten darf. Damit ist man vor die gefährliche Frage gestellt: Ist der zur Erhaltung unfähige Haltestaat berechtigt, die Gefangenen niederzumachen, oder ist er bemüßigt, sie laufen zu lassen, um dann am nächsten Tage von ihnen niedergemacht zu werden?
Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.
Könnte aber nicht in diesem Falle der Haltestaat berechtigt bzw. verpflichtet werden, die Beistellung der notwendigen Unterhaltsmittel vom Heimatstaat zu fordern und dieser zur Beistellung verpflichtet bzw. berechtigt werden?
Die Bestimmung des Art. 4, die die Unterhaltspflicht des Haltestaates festlegt, ist der Form nach zu summarisch. Art. 4 löst wohl die Frage, daß in der Relation zwischen Heimat- und Haltestaat die Unterhaltspflicht des Haltestaates eine primäre ist. Der Haltestaat kann also die Unterhaltspflicht keinesfalls aus der Begründung ablehnen, daß ihm der Heimatstaat die Vorauszahlung der Unterhaltskosten für seine kriegsgefangenen Staatsangehörigen oder deren Bezahlung noch während des Krieges ablehnt. Ungelöst hat aber die Genfer Konferenz die Frage gelassen, ob dem Haltestaat überhaupt ein Ersatzanspruch gegen den Heimatstaat zusteht. Das Abkommen hat sich darüber nicht ausgesprochen, abgesehen von der Bestimmung des Art. 23 Abs. 3, die sich aber lediglich auf den Sold bezieht.
Art. 23 Abs. 3:

„Tous les versements effectués aus prisonniers de guerre à titre de solde devront être remboursés, à la fin des hostilités, par la Puissance, qu'ils ont servie.“

Im allgemeinen wurde bisher ein derartiger Regreßanspruch immer anerkannt und erfolgte in der Regel sein gegenseitiger Ausgleich nach Beendigung des Krieges.

Friedensvertrag von Paris zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal 1762/1763 (vgl. Martens, Recueil I, S. 92), Art. XXIV:

„Les prisonniers de guerre ... seront rendus ... reciproquement en de bonne foi ... en payant les dettes, qu'ils auront contractées durant leur captivité. Et chaque Couronne soldera respectivement les avances, qui auront été faites pour la subsistance et l'entretien de ses prisonniers, par le Souverains du Pays, où ils auront été déténus, conformément aux reçus, et états constatés et autres titres authentiques qui seront fournis de part et d'autre."

Friedensvertrag von Amiens zwischen Frankreich und England vom 27. III. 1802, Art. II:

„Chaque partie contractantes soldera réciproquement les avances qui auraient été faites par chaqune des parties contractantes pour la subsistance et l'entretien des prisonniers dans les pays ou ils sont déténus. Il sera nommé, à cet effet, une commission spécialement chargée de constater et de règler la compensation qui pourra être due à l'une ou à l'autre des puissances contractantes."

Friedensvertrag vom 14. I. 1814 zwischen Schweden und Dänemark, Art. XVII.

Friedensvertrag von Portsmouth zwischen Rußland und Japan 1905, Art. XIII.

Und so in zahlreichen Friedensverträgen.

Uns scheint die Lösung der Frage des Regreßanspruches gegen den Heimatstaat weder dringend noch überhaupt ins Kriegsgefangenenrecht als wesentlich gehörig. Die Frage des Regreßanspruches der Staaten gegeneinander steht in innigstem Zusammenhange mit der Frage der Kriegskosten und der Kriegsentschädigung. Ihre Lösung erfolgt ja auch immer am Ende jedes Krieges gleichzeitig mit der Lösung der übrigen finanziellen Fragen, insbesondere jener der Kriegsentschädigung. Sie ist eben vorwiegend eine Machtfrage; sie rechtlich im voraus zu entscheiden, erscheint weder nötig noch praktisch bedeutsam.

Das Kriegsgefangenenrecht ist seinem Wesen nach ein Schutzrecht für die Kriegsgefangenen und hat nicht die Aufgabe, gleichzeitig auch die nur mittelbar damit im Zusammenhang stehenden und daraus entspringenden finanziellen Forderungen der Staaten gegeneinander zu regeln. Gleichgültig aber, ob man ihre Regelung als zu dem Komplex des Kriegsgefangenenrechtes gehörig betrachtet oder nicht, ist es jedenfalls nach dem speziellen und Hauptzwecke des Kriegsgefangenenrechtes — Schutz des Kriegsgefangenen — unwesentlich für jenes und gleichgültig für diese, ob diese Regelung im Rahmen des Kriegsgefangenenrechtes miterfolgt oder nicht.

Viel wichtiger ist eine Frage, die in Genf gleichfalls ungelöst blieb, die Frage, ob auch in Relation zum Kriegsgefangenen selbst die Unterhaltspflicht des Haltestaates eine primäre oder nur subsidiäre ist und ob dem Haltestaat für die aufgewendeten Unterhaltskosten ein Regreßrecht gegen den Kriegsgefangenen selbst zusteht oder nicht. Ist der Haltestaat auch dann primär der Träger der

Unterhaltspflicht, wenn der Kriegsgefangene für sich selbst sorgen könnte? Kann sich der Haltestaat für die verausgabten Unterhaltskosten am Vermögen des Kriegsgefangenen regressieren?
Die Lösung dieser Frage ist nicht nur für den Ausnahmefall wichtig, daß der Kriegsgefangene im Haltestaat Vermögen hat; sie ist vor allem von allgemeiner und einschneidender Bedeutung wegen der Vermögenswerte, die der Kriegsgefangene mit sich führt (vgl. Art. 6 Abs. 2 und 3) oder während der Dauer des Krieges erhält (vgl. Art. 38 Abs. 1), insbesondere hinsichtlich der Frage des Soldes und des Arbeitslohnes.

Das Regreßrecht des Haltestaates für die zum Unterhalt des Kriegsgefangenen gemachten Aufwendungen

a) an dem vom Kriegsgefangenen mit sich geführten Privateigentum bzw. Privatbesitz:
Weder die Haager LKO. (vgl. Art. 4 Abs. 3) noch das Abkommen vom Jahre 1929 (vgl. Art. 6) kennen ein solches Regreßrecht;

b) am Privateigentum oder Privatbesitz des Kriegsgefangenen, soweit es sich im Machtbereiche des Haltestaates befindet:
Weder die Haager LKO. noch das Abkommen vom Jahre 1929 berühren diese Frage; sie gehört auch nicht in den Rahmen des Kriegsgefangenenrechtes (vgl. hierzu S. 220, „Angelsächsische Kriegstheorie" und S. 304);

c) am Solde des Kriegsgefangenen:
Die Haager LKO. (vgl. Art. 17) berührt diese Frage nicht; das Abkommen vom Jahre 1929 lehnt ein Regreßrecht ausdrücklich ab (vgl. Art. 23 Abs. 1 letzter Satz);

d) an den vom Kriegsgefangenen ins Verdienen gebrachten Arbeitslohn:
Die Haager LKO. anerkennt in Art. 6 Abs. 5 ausdrücklich ein solches Regreßrecht;
das Abkommen vom Jahre 1929 läßt diese Frage ungelöst (vgl. Art. 34); es anerkennt aber grundsätzlich die Möglichkeit der Zurückhaltung eines Teiles des Arbeitslohnes und überläßt die ausdrückliche Regelung dieser Frage den zu schließenden Sonderabkommen.

Literatur

Anzillon, Ch.: La propriété privée et la guerre continentale. Paris 1877.
Bentwich, N.: The law of private property in war. London 1907.
Bluntschli, J. C.: Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere. Nördlingen 1878.
Boeck, Ch. de: De la propriété privée sous pavillon ennemi. Paris 1882.
Boudet, E.: Du respect de la propriété privée dans le cas d'une guerre continentale. Paris 1888.
Butler, Ch. H.: Freedom of private property from capture during war. Washington 1898.
Cauchy, E.: Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime. Paris 1866.
Choate: Immunity of private property at sea. 1914.

Cohen: The immunity of enemi's property from capture at sea. London 1909.
Diener, A.: Die Behandlung des feindlichen Privateigentums im Landkrieg. Köln 1909.
Fromageot, H.: De l'inviolabilité de la propriété privée ennemie sur mer en temps de guerre.
Finger, A.: Die Stellung der Person und des Privateigentums im Kriegsrecht. Halle 1926.
Giordona, T.: Le proprietá privata nelle guerre maritime. Rom 1907.
Hausmann, W.: Der Streit um das Seebeuterecht. Tübingen 1909.
Hautefeuille, L. B.: Propriétés privées des sujets belligérants sur mer. Paris 1860.
Hüttenheim, E.: Die Handelsschiffe der Kriegführenden. Breslau 1912.
Hyde, U.: Immunity of private property at sea from capture during war.
Haase, V.: Beschlagnahme feindlichen Vermögens im Landkrieg. Greifswald 1920.
Kunz: Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, S. 48ff.
Kopp, E.: Privateigentum im Landkrieg. 1930.
Klobuchowski, A.: Die Seebeute oder das feindliche Privateigentum zur See. Bonn 1877.
Latifi, A.: Effects of war on property. London 1909.
Loreburn-Niemeyer: Privateigentum im Seekrieg. München 1914.
Loreburn: Capture at sea. London 1913.
Macdonell, J.: Some plain reasons for immunity from capture of private property at sea. London 1910.
Martens, F. de: Du droit de propriété privée en temps de guerre. 1869.
Pavluccy: La guerre e la condizione giuridica della proprietá privata. 1918.
Peillou, E.: La propriété privée ennemie et le droit de prise maritime. Paris 1910.
Poinou, M.: Du principe du droit de prise dans la guerre maritime. Paris 1912.
Quigley, S.: The immunity of private property from capture at sea. Madison. Wis. 1918.
Rahusen, W. N.: De onschendbarkeit van den partuculieren eigendom ter zee in oorlogstyd. 1907.
Ronard, de Card: La guerre continent, et la propriété. Paris 1867.
Röpcke: Das Seebeuterecht. 1904.
Sachocki, C., in Revue gén. de dr. int. publ. XXXV, 1928, S. 411—432.
Schätzel: Über Privateigentum im Krieg (in Wörterb. II, S. 321—324).
Schwebemeyer, C.: Das Privateigentum zur See im Kriege. Berlin 1860.
Urquhart, D.: Sparing private property in war at sea. London 1866.
Vidari, E.: Da rispetto della proprietá privata fra gli stati in Guerra. Pavia 1867.
Willeumier, C.M.J.: De onschendbaarkeit van den byzonderen eigendom ter zee. Amsterdam 1871.
Wehberg, H.: Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen 1909.
Wehberg, H.: Capture in war on land and sea. London 1911.
Udina über Privateigentum im Kriege In Rivista di diritto internationale XVII, 1926.
Beinhauer, S. 48.

Bluntschli
meint, daß die Unterhaltspflicht des Haltestaates nur subsidiär ist, für den Fall, daß der Kriegsgefangene nicht für sich selbst sorgen kann.

Kristel, S. 22:
„Der Rechtsanspruch des Nehmestaates gegen den Heimatstaat auf Rückersatz der für die Kriegsgefangenen aufgewendeten Unterhaltskosten ist kraft Gewohnheitsrecht als gegeben anzusehen."

Lueder (Holtzendorff, § 107, Note 25):
erkennt dem Haltestaat das Recht zu, anzuordnen, daß die im Besitz des Kriegsgefangenen befindlichen oder in seinen Besitz gelangenden Barmittel zur Bestreitung seines Unterhalts verwendet werden.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz.

Regreßrecht an mitgebrachtem oder später erhaltenem Geld, II, S. 126.

Regreßrecht am Arbeitslohn, II, S. 129.

13. Der Grundsatz der Gleichstellung in der Behandlung.

Art. 3 Abs. 1, zweiter Satz:

„Les femmes seront traitées avec tous les égards dues à leur sexe."

Art. 4 Abs. 2:

„Les différences de traitement entre les prisonniers de guerre ne sont licites que si elle se basent sur le grade militaire, l'état de santé physique ou psychique, les aptitudes professionelles ou le sexe de ceux qui en bénéficient."

Das Abkommen legt nicht etwa Höchstforderungen fest, deren Erreichung wünschenswert wäre, sondern Mindestforderungen, die, soweit es sich um zwingende Bestimmungen handelt, erfüllt werden müssen und, soweit es sich um billige Vorschriften handelt, nach Möglichkeit erfüllt werden sollen.

Die zwingende Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 legt die grundsätzliche Gleichstellung der Kriegsgefangenen in der Behandlung fest und jene Fälle, in denen Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Gleichstellung und eine Differenzierung in der Behandlung in Betracht kommen.

Aus der Fassung dieses Artikels geht klar hervor, daß es sich bei dem Inhalt des Abkommens um Mindestforderungen handelt, die erfüllt werden müssen. Die Wendung „qui en bénéficient" zeigt klar, daß es sich bei jenen Fällen, in denen die Konvention eine Differenzierung in der Behandlung für zulässig erklärt, nur um eine Besserstellung gegenüber den normierten Minimalforderungen des Abkommens handeln kann. Daher wäre es zweckmäßig, dies in der Textierung klar zum Ausdruck zu bringen, etwa: „Unterschiede ... sind nur insoweit zulässig, als es sich um Vergünstigungen handelt."

Da es nun niemals den Bruch eines Abkommens bedeutet, wenn ein Partner mehr gewährt, als von ihm mindestens gefordert wird, und es selbstverständlich ist, daß Mehrleistungen immer erlaubt und zulässig sein werden (vgl. hierzu Art. 83 Abs. 2), wäre die vorstehende Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 nicht recht verständlich, wenn man sie nur dahingehend interpretieren würde, daß in den aufgezählten Fällen eine bessere Behandlung „erlaubt" wäre. Der positive Gehalt dieser Bestimmung liegt vielmehr darin, daß er besagt, in welchen Fällen eine solche Besserstellung wünschenswert oder vielmehr geboten erscheint.

Hinsichtlich der Frauen geht ja auch schon aus der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1, zweiter Satz, klar und deutlich hervor, daß eine entsprechend differenzierte Behandlung nicht etwa nur wünschenswert, sondern zwingend geboten und gefordert ist.

Dasselbe geht hinsichtlich der Offiziere aus den Bestimmungen der Art. 21, 22, 23 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 ebenso klar und eindeutig hervor.

Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf den physischen Zustand der Kriegsgefangenen bei ihrer Verwendung zu Arbeiten siehe das zwingende Gebot des Art. 29.

In mehreren Fällen wird also der Wunsch des Art. 4 Abs. 2 durch ergänzende

Bestimmungen zu einem ausdrücklichen und zwingenden Gebot erweitert, und zwar:

1. Hinsichtlich der Offiziere und Gleichgestellten (vgl. Art. 21, 22, 23 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1),
2. hinsichtlich der Frauen (vgl. Art. 3 Abs. 1, zweiter Satz),
3. hinsichtlich der Berücksichtigung der physischen Fähigkeiten bei Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten (vgl. Art. 29).

In den übrigen statuierten Ausnahmefällen (Art. 4 Abs. 2) beschränkt sich das Abkommen auf eine billige Vorschrift, auf einen Wunsch, eine Empfehlung, und zwar:

1. Hinsichtlich einer noch weitergehenden differenzierenden Rücksichtnahme auf den militärischen Grad innerhalb der beiden Ranggruppen (Offiziere und Nichtoffiziere),
2. hinsichtlich des geistigen Gesundheitszustandes,
3. hinsichtlich der beruflichen Fähigkeiten.

In diesen drei Fällen ist eine Besserstellung auch nicht ganz so wichtig und dringend, wie in den erstgenannten Fällen. Das Abkommen konnte sich daher, zur Vermeidung größerer Schwierigkeiten, in den letzten drei Fällen mit einer billigen Vorschrift begnügen. Es wäre allerdings dringend wünschenswert, in der Textierung klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich in diesen Fällen nicht um erlaubte, sondern um dringlichst erwünschte Vergünstigungen handelt.

Der hauptsächliche Wert und die tiefere Bedeutung der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 liegt aber weniger in ihrem oben besprochenen positiven Gehalt als vielmehr in ihrem negativen Gehalt. Dieser negative Gehalt liegt darin, daß es die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 absolut und zwingend ausschließt, daß eine Schlechterstellung der Kriegsgefangenen etwa nach der Nationalität, nach der Religion oder dem Ritus, nach Sprache oder Dialekt, nach Herkunftsgegend und dergl. erfolgen darf.

Vielfach wurden in Frankreich z. B. die Bayern wegen ihrer angeblich schonungslosen Kampfweise nach ihrer Gefangennahme von verhörenden Offizieren wegen ihrer Eigenschaft als Bayern kurzerhand niedergeschossen.

England behandelte die gefangengenommenen U-Boot-Besatzungen als Seeräuber und Strafgefangene.

Maschinengewehrschützen waren von den Franzosen besonders gehaßt; sie wurden vielfach, soweit sie als solche erkannt wurden, nach der Gefangennahme ausgesondert und besonders hart und grausam behandelt. Diese Behandlung von Kampftruppen mit Spezialwaffen erinnert an die Zeiten bei Aufkommen der Feuerwaffen überhaupt. Den Kampf mit Feuerwaffen betrachtete man damals als unritterlich, und die Kriegsgefangenen, die mit einer Feuerwaffe in der Hand gefangen genommen wurden, wurden kurzerhand aufgeknüpft.

Die Verwendung von furchtbaren Spezialwaffen, wie Flammenwerfern, Tanks, Flugzeugen usw., macht es notwendig, diese Spezialtruppen ausdrücklich allen andern Truppen hinsichtlich der Behandlung nach der Gefangennahme gleichzustellen. Der Weltkrieg hat nur zu deutlich gezeigt, wie notwendig es ist, diese Möglichkeit zwingend auszuschließen und die Kriegsgefangenen in dieser Hinsicht der Willkür des Haltestaates und seiner Organe zu entziehen.

14. Technische Bemerkungen zu den „Dispositions générales" (Art. 1—4).

Die Allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—4) ersetzen teils die Definition des Kriegsgefangenenrechtes durch Umschreibung des Personenkreises, der kriegsgefangen werden kann (Art. 1), teils die Definition des Begriffes der Kriegsgefangenschaft durch Umschreibung des Wesens der Kriegsgefangenschaft mittels einer Reihe von allgemeinen Bestimmungen (Art. 2—4).
In diesen allgemeinen Bestimmungen erschöpft sich das Wesen der Kriegsgefangenschaft nicht; eine Reihe der in den nachfolgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen sind noch allgemeiner Natur.
Aber auch die Gesamtheit aller allgemeinen Bestimmungen des Abkommens stellen das Wesen der Kriegsgefangenschaft noch nicht völlig erschöpfend dar. Die bedauerlichste Lücke aber ist, daß nirgends im Abkommen der Zweck der Kriegsgefangenschaft als Sicherungs- und Schutzhaft, in klare Worte gefaßt, zum Ausdruck kommt.

Artikel 1

„Prisonnier de guerre.

Der Ausdruck „les prisonniers de guerre", umschrieben in Art. 1, ist im allgemeinen immer nur einmal in jedem Artikel angewendet.
Bei Wiederholungen ist das Qualitativ „de guerre" als selbstverständlich ausgelassen und die Kurzform „les prisonniers" angewendet.

Forces armées.

Der Ausdruck „les forces armées" wurde gewählt, um auszudrücken, daß alle Teile: Landheer, Marine, Luftstreitkräfte und alle sonst etwa noch möglichen Teile der militärischen Macht, also die gesamte „bewaffnete Macht", darunter zu verstehen seien.
Ein Schönheitsfehler hinsichtlich der Genauigkeit der Redaktion ist, daß dieser „terminus technicus" nicht durchweg und einheitlich verwendet ist, sondern häufig durch das weniger präzise „armées" (vgl. Art. 18 Abs. 1, 21, 23, 45, 46, 55, 66, 70, 75 u. 77) oder „armée" (vgl. Art. 5, 22, 34 Abs. 5, 50 Abs. 1 u. 2 und Art. 76) ersetzt ist.

Zivilisten.

Daß Artikel 31 vielleicht logisch und systematisch besser in Artikel 1 eingebaut würde, haben wir bereits oben erwähnt.

Principes fondamentaux.

Nach der Interpretation durch die Konferenzakten sind die „Principes fondamentaux" in den Artikeln 2, 3 und 4 enthalten, in denen sich der Geist der Konvention manifestiert.

Diese Interpretation ist zweifellos zu eng. „Principes fondamentaux" sind alle zwingenden Bestimmungen des Abkommens, von denen die Vertragsstaaten nicht abgehen können, ohne sich damit eines Bruches des Abkommens schuldig zu machen.

Artikel 2

Corps de troupe.

Großbritannien schlug vor, den Ausdruck „corps de troupe" zu ersetzen durch den Ausdruck „unité", damit man darunter auch Marineeinheiten, Schiffsverbände und dergl. verstehen könne.

Puissance ennemie.

Die Bezeichnung „Gouvernement", die die Haager Landkriegsordnung (Art. 2, 7, 10, 11, 12 und 17) verwendet, ersetzte das Abkommen durch den besseren Terminus „Puissance".

Die Bezeichnung „État" (Haager Landkriegsordnung, Art. 6, 8, 14 und 16) wird im Abkommen völlig vermieden.

Traité avec humanité.

Die ursprünglich sehr vage und sehr allgemeine Form dieser Bestimmung: „ils doivent être traités avec humanité" rief eine Reihe von beachtenswerten Ergänzungsanträgen hervor.

Rhomberg (Deutschland) schlug als Ergänzung vor (Actes, p. 450):

> „Ils doivent être protégés contre la mort, les blessures, les mauvais traitements, le vol, les injures et aussi contre la curiosité publique."

Harberts (Holland) (Actes, p. 452):

> „Ils doivent être traités en tout temps avec humanité et être protégés contre les actes de violence, les insultes et la curiosité publique."

Repressalien.

Der japanische Delegierte M. Tokuji Amagi beantragte folgende Formulierung:

> „Les prisonniers de guerre ne seront jamais l'objet de mésures de représailles."

Diese Formulierung wäre stilistisch viel schöner gewesen. Auch psychologisch besser, weil in dieser Form äußerlich viel mehr ein freiwilliger Verzicht auf souve-

räne Rechte des Staates zum Ausdruck kommt als in der angenommenen Fassung, die sich äußerlich viel mehr als Eingriff in die Souveränitätsrechte eines Staates präsentiert.

Sehr ansprechend wäre auch bei der japanischen Textierung deren große stilistische Verwandtschaft mit einer ähnlichen bedeutsamen Bestimmung gewesen, die in der Pariser Seerechts-Deklaration vom 16. IV. 1856 enthalten ist:

„La course est et demeure aboli."

Brüsseler Konferenz.

Zur Ablehnung der Aufnahme von Bestimmungen über die Repressalie vgl. Zorn, Fortschritte des Seekriegsrechts, S. 85.

Die Festlegung der Stellung des Kriegsgefangenen als Staatsgefangener (Bezugsbestimmungen zu Art. 2 Abs. 1).

Vgl. die Bestimmungen, die den Staat als Träger der Unterhaltspflicht bezeichnen: Art. 4 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 u. 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 26 Abs. 4, Art. 28, Art. 73.

Vgl. ferner die Unterstellung des Kriegsgefangenen unter die staatlichen Militärstrafgesetze, Dienstvorschriften und Befehle: Art. 45.

Daß die Kriegsgefangenen Staatsgefangene sind, geht übrigens auch aus dem Geist der Gesamtheit der Bestimmungen hervor, die deutlich und an allen Stellen erkennen lassen, daß der Staat der Träger der Pflichten gegen die Kriegsgefangenen ist. So insbesondere:

Art. 8 Abs. 1: „Les belligérants sont tenus ..."
Art. 9 Abs. 3: „Les belligérants eviteront ..."
Art. 13 Abs. 1: „Les belligérants seront tenus ..."
und ebenso: Art. 14 Abs. 3 u. 4, 15, 17, 21, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 27 Abs. 1 u. 4, 34 Abs. 2, 35, 36, 40, 41, 52 Abs. 1, 53 Abs. 3, 68, 69 Abs. 1, 75 Abs. 1 u. 3, 76 Abs. 3, 77 Abs. 1 u. 2, 78.

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Kriegsgefangenen (Bezugsbestimmungen zu Art. 2 Abs. 2 und 3).

Vgl. hierzu auch: Art. 3 Abs. 1, 4, 5 Abs. 3 u. 4; 6 Abs. 1, 7, 9, Abs. 2 u. 4, 10—15, 17, 25, 27 Abs. 1 u. 4, 28—33, 37, 46 Abs. 3, 55, 56, 58, 68—72.

Schutz der Ehre (Bezugsbestimmungen zu Art. 2 Abs. 2).

Vgl. hierzu Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 3, 9 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19, 21, 27 Abs. 1 u. 3, 42, ferner die Strafbestimmungen 45—67.

Artikel 3

Schutz der Rechtspersönlichkeit (Bezugsbestimmungen zu Art. 3 Abs. 1 und 2).

Vgl. hierzu Art. 31 Abs. 2, 41—67, 76.

Ausnahmebestimmungen für Frauen (Bezugsbestimmungen zu Art. 3 Abs. 1, 2. Satz).
Vgl. hierzu Art. 4 Abs. 2.

Schutz der Handlungsfreiheit und der Geschäftsfähigkeit der Kriegsgefangenen (Bezugsbestimmungen zu Art. 3 Abs. 2).
Vgl. hierzu Art. 8 Abs. 2, 22 Abs. 2, 23, 24, 34, 41, 43.

Artikel 4

Puissance détentrice.

Vgl. Art. 4, 10, 14, 18, 22, 23, 26, 27, 28, 45, 46, 49, 60, 62, 63, 64, 69 und 73.
Die Bezeichnung „Puissance détentrice" wurde früher nur selten verwendet. Erst durch das vorliegende Abkommen wird sie allgemein eingeführt an Stelle des früher allgemein gebräuchlichen Ausdruckes „État capteur" oder der umständlichen Umschreibung „Le gouvernement, au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre" oder „L'état, au pouvoir usw."
État capteur und Puissance détentrice müssen nicht notwendig identisch sein, denn der von einer Macht Kaptivierte kann auch durch eine andere Macht, etwa einem Alliierten des Kapteurs, in Gefangenschaft gehalten werden. Der Weltkrieg hat für diese Möglichkeit eine ganze Reihe von Beispielen gebracht. Die in der Praxis bereits in Erscheinung getretene Unterscheidung zwischen Nehmestaat und Haltestaat machten auch deren genaue Unterscheidung in der Bezeichnung notwendig.

Unterhaltspflicht (Bezugsbestimmungen zu Art. 4 Abs. 1).
Vgl. Art. 14 Abs. 2 u. 5, 23, 26 Abs. 4, 28, 38 Abs. 1 u. 2, 73.

Differenzierung in der Behandlung nach dem militärischen Grad.
Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21, 22, 23, 27 Abs. 1, 2 u. 3, 43 Abs. 4, 46 Abs. 2.

Differenzierung in der Behandlung nach dem körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand.
Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 4, 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 14, 15, 21 Abs. 2, 25, 27 Abs. 4, 29, 33 Abs. 1.

Differenzierung in der Behandlung nach den beruflichen Fähigkeiten.
Art. 4 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 29.

V. VON DER GEFANGENNAHME

Allgemeines

Der Titel umfaßt nur zwei Artikel (5 und 6) und soll die Rechtsstellung des Kriegsgefangenen bei und unmittelbar nach der Gefangennahme regeln. Dem Abkommen mangelt aber nicht nur jede Definition des Begriffes der Kriegsgefangenschaft, sondern auch jede nähere Bestimmung über ihre Entstehung.

Während aber in den „Allgemeinen Bestimmungen" Art. 1—4 die fehlenden Definitionen des Kriegsgefangenenbegriffes und des Begriffes der Kriegsgefangenschaft durch eine Reihe von Bestimmungen ersetzt sind, enthält der Abschnitt „Über die Gefangennahme" gar keine Regelung des Aktes der Gefangennahme selbst.

Wenn nun auch, wie wir bereits weiter oben des näheren ausführten, die Gefangennahme kein Rechtsakt ist, sondern nur ein tatsächlicher Vorgang im Verlaufe der Kampfhandlungen, müssen wir doch das Fehlen jeder Erwähnung und Bestimmung über den Akt der Gefangennahme als Lücke und Mangel empfinden.

Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 69, schreibt:

> „Angehörige einer Kriegspartei fallen in die feindliche Gewalt, indem sie kampfunfähig oder doch überwunden, wehrlos oder entwaffnet werden oder schließlich sich ergeben oder infolge einer Kapitulation der Kommandostellen ihren Widerstand aufzugeben haben. Mit dem Ende der Widerstandskraft der Soldaten legt sich dann die schützende Hand des Kriegsrechtes auf ihr Haupt. Sie müssen jetzt geschont werden und deshalb werden sie kriegsgefangen."

Teilweise wird diese Lücke durch die ergänzenden Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, Art. 23, lit. c und d, ausgefüllt, wonach namentlich untersagt ist:

c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,

d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird.

Vgl. hierzu Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 69—101.

1. Die Legitimierungspflicht des Kriegsgefangenen.

Art. 5 bestimmt in Abs. 1 und 2:

„Chaque prisonnier de guerre est tenu de declarer, s'il est interrogé, à ce sujet, ses veritables noms et grade; ou bien son numéro matricule."
Dans les cas ou il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de son catégorie."

An der Legitimierungspflicht des Kriegsgefangenen hat sowohl der Haltestaat wie der Heimatstaat und schließlich der Kriegsgefangene selbst Interesse.

Der Kriegsgefangene,

1. um überhaupt der Behandlung als Kriegsgefangener teilhaftig zu werden und nicht etwa als verkleideter Soldat, als Spion, Freischärler usw. angesehen und behandelt zu werden;
2. um gegebenenfalls der besonderen Vorteile teilhaftig zu werden, die Angehörigen seiner Kategorie zugebilligt sind;
3. um die Verständigung seines Heimatstaates, des Schutzstaates und seiner Angehörigen zu ermöglichen (vgl. Art. 8, 53 Abs. 3, 60, 65, 66, 77), und selbst Nachrichten empfangen zu können. — Die Verständigung des Heimatstaates kann für den Kriegsgefangenen von höchstem Interesse sein (Fortdauer der Unterstützung an die Angehörigen und dergl.), auch für das Maß des Unterhalts, der Arbeitspflicht, für die strafrechtliche Stellung und bei der Auswechslung, ist diese Bestimmung bedeutsam (vgl. Meurer, Haager Friedenskonferenz, II, S. 138).

Das Interesse des Heimatstaates, vor allem aber des Nehmestaates an der Legitimationspflicht des Kriegsgefangenen ist militärischer Natur.

Die Legitimationspflicht finden wir daher schon früher verankert, so in der Haager Landkriegsordnung (Art. 9), im französischen Reglement vom Jahre 1893 (Art. 78), im Oxforder Manuel 1880 (§ 65), im Russischen Entwurf zur Brüsseler Konferenz 1874 (§ XXXIII), in der Brüsseler Deklaration (Art. 29) und im Entwurf der Intern. Law Association 1921 (Art. 2).

In wesentlicher Relation zu dieser Bestimmung steht die Bestimmung des Art. 20, nach der das Verhör bei der Gefangennahme in einer Sprache zu erfolgen hat, die der Kriegsgefangene versteht.

Besonders hingewiesen sei darauf, daß zu den Angaben, die der Kriegsgefangene zu machen verpflichtet ist, nur Namen, Grad und Matrikelnummer, nicht aber sein Alter gehören. Der Kriegsgefangene ist nicht gehalten, sein Alter anzugeben und kann auch dazu (siehe Abs. 3) nicht gezwungen werden. Die ratio dieser Bestimmung ist klar: die genaue Kenntnis der eingezogenen Altersstufen würde dem Nehmestaat erlauben, die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, inwieweit der Gegner seine Mannschaftsreserven bereits angegriffen bzw. erschöpft hat.

Daher gibt es keine Angabe des Alters bzw. keine Verpflichtung hierzu. Die Militärgesetze können den Soldaten die Angabe des Alters sogar ausdrücklich verbieten, wie dies z. B. in Großbritannien der Fall ist.
In einem gewissen Gegensatz hierzu steht die Bestimmung des Art. 77 Abs. 5:

> „Le bureau (de renseignements) portera sur cette fiche, dans la mésure possible et sous réserve des dispositions de l'article 5: ... la date et le lieu de naissance ..."

Ebenso ist der Gefangene nicht verpflichtet, seine Regimentsnummer anzugeben, da diese Kenntnis dem Nehmestaat die wichtigsten Rückschlüsse erlauben könnte. (Im Weltkriege ermöglichte diese Kenntnis das Erkennen der Vorbereitung von Offensiven und das Auffangen derselben.) Allerdings kann durch das Verschweigen der Regimentsnummer wieder die Identifizierung erschwert werden, da viele Namen mit den gleichen Vornamen oft hunderte Male vorkommen, so daß nur die Angabe der Regimentsnummer die Identifizierung erleichtert.

2. Die Aussagepflicht des Kriegsgefangenen.

Art. 5 Abs. 3 bestimmt:

> „Aucune contrainte ne pourra exercée sur les prisonniers pour obtenir des renseignements rélatifs à la situation de leur armée ou de leur pays. Les prisonniers qui refuseront de répondre ne pourront ni menacés, ni insultés, ni exposés à des désagréments ou desavantages de quelque nature que ce soit."

Die Ratio ist klar: Man soll und darf von dem Kriegsgefangenen nicht Verrat und Unterstützung gegen das eigene Vaterland verlangen. Eine solche Forderung wäre unsittlich.
Vgl. damit auch die Bestimmung des Art. 31 Abs. 1, die die Heranziehung des Kriegsgefangenen zu Kriegsarbeiten verbietet. Damit hängt auch das Verbot der Haager Landkriegsordnung, Art. 23 Abs. 2 zusammen.

> „Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren."

Hinsichtlich des Verbotes der Erzwingung von Kriegsdiensten gestatten einige Schriftsteller eine Ausnahme hinsichtlich der Inanspruchnahme der Kriegsgefangenen in ihrer Eigenschaft als Führer (vgl. Dudley-Field, Draft outlines, § 812).
Das Verbot der Erzwingung von verräterischen Aussagen ist sehr detailliert, um die Interpretation auszuschließen, als ob etwa nur körperliche Bedrohungen als Zwangsmittel ausgeschlossen seien. Auch jeder seelische Zwang, welcher Art immer, ist ausgeschlossen.
Überdies ist nicht nur der Zwang zur Aussage verboten; es besteht auch kein Strafrecht bei erfolgter falscher Aussage.

Die Praxis hat allerdings gerade bei dieser Bestimmung gezeigt, daß in schärfster Mißachtung die härtesten Mittel angewendet werden, um aus den Kriegsgefangenen Nachrichten herauszupressen. Höchstes militärisches Interesse kann oft solchen Zwang notwendig erfordern, denn höher als das Leben des Feindes steht das eigene Leben ...

Wir glauben daher, daß in der Praxis die Ausschließung jeden Zwanges zur Erreichung von Aussagen, die zum Schutze des Lebens der eigenen Bürger notwendig sind, nicht möglich ist. Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 3 hat daher nur theoretischen Wert. Was notwendig wäre, ist: Beschränkung des im Staats- und Lebensinteresse erfolgenden Zwanges nach der Art und vor allem seine Beschränkung auf einen ganz bestimmten hochstehenden Personenkreis, der allein ihn auszuüben bzw. anzuordnen berechtigt ist.

Unbedingt ausgeschlossen werden müssen Marterung und Auslieferung an den Sadismus.

Vgl. hierzu:

Bonfils, Nr. 1126.
Bluntschli, § 601.
Amerikanische Kriegsartikel, Art. 80.
Russisches Projekt zur Brüsseler Konferenz 1874, § XXVII.
Brüsseler Deklaration, 1874, Art. 26.
Manuel von Oxford, 1880, Art. 70.
Französisches Reglement, 1893, Art. 76.
Seekriegsordnung, Int. Law Ass. 1913, Art. 69.
2. Deutsch-Franz. Vereinbarung v. 26. IV. 1918, Art. 26.

3. *Der Schutz des Eigentums der Kriegsgefangenen.*

Art. 6 bestimmt:

„Tout les effects et objets d'usage personnel sauf les armes, les chevaux, l'equipement militaire et les papiers militaires — resteront en possession des prisonniers de guerre, ainsi que les casques métalliques et les masques contre les gaz.
Les sommes dont sont porteurs les prisonniers ne pourront leur être enlevées que sur l'ordre d'un officier et après que leur montant aura été constaté. Un reçu en sera délivré.
Les sommes ainsi enlevées devront être portées au compte de chaque prisonnier."

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem feindlichen Eigentum entwickelte sich im Beuterecht außerordentlich langsam. Am längsten jedoch erhielt sich das Recht, daß alles, was der Kriegsgefangene bei der Gefangennahme an sich trägt und mit sich führt, dem Kapteur gehört. Erst in der späteren Zeit kam es auch hier zu einer Unterscheidung und zur Ausnehmung des privaten persönlichen Eigentums vom Beuterecht des Kaptivierenden.

Wir finden dieses Verbot der Erbeutung des persönlichen Eigentums des Kriegsgefangenen in:

Amerikanische Kriegsartikel 1863, Art. 72.

Die Erbeutung des privaten Eigentums des Kriegsgefangenen ist als ehrlose Handlung untersagt. Beträchtliche Summen aber können beschlagnahmt werden.

Brüsseler Deklaration 1873, Art. 23 Abs. 5.
Manuel von Oxford 1880, Art. 64.
Seekriegsordnung der Intern. Law Ass. 1913, Art. 70 Abs. 3.
Haager Landkriegsordnung, Art. 4 Abs. 3 und 23, lit. g.
2. Deutsch-Franz. Vereinbarung v. Bern vom 26. IV. 1918, Art. 27.
Die Erfahrungen der letzten Kriege zeigen die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung.
Vgl. Revue gén. de Droit intern. 1901, T. VIII, S. 103 (Burenkrieg),
Meurer, S. 112—127 (Weltkrieg)
und viele andere Quellenberichte.
Trotzdem scheint uns die vorliegende Bestimmung nicht ganz geeignet, den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.
Vor allem ist eine Unterscheidung des Besitzes des Kriegsgefangenen in staatliches und persönliches Eigentum für die Beurteilung, ob es der Erbeutung anheimfällt oder nicht, gar nicht maßgebend. Auch die Unterscheidung, ob die Effekten und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder nicht, ist absolut nicht maßgebend.
Maßgebend ist einzig, ob das Interesse des Nehmestaates an der Konfiskation der Gegenstände größer und wichtiger ist als das Interesse des Kriegsgefangenen an ihrem ungestörten Weiterbesitz. Und dieser Tatsache muß die Bestimmung, die das Beuterecht bei der Gefangennahme eines Gegners regelt, Rechnung tragen, wenn diese Bestimmung die Feuerprobe der Praxis bestehen will.
Die Formulierung (Brüsseler Deklaration u. a.), daß alles, was persönliches Eigentum ist, vom Beuterecht ausgenommen ist, ist daher abzulehnen. Auch die Formulierung der Landkriegsordnung, daß alles, was dem Kriegsgefangenen gehört, in seinem Besitze verbleibt, „excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires" ist nicht sehr glücklich, da in der Regel ja gerade Waffen und Pferde nicht dem Kriegsgefangenen gehören.
Auch die im Entwurf einer Seekriegsordnung (Int. Law Ass. 1913) enthaltene viel allgemeinere Fassung „en général tous les objets spécialement adopté à un but militaire" ist nicht ganz befriedigend.
Es gibt eben im Kriege überhaupt kein absolutes Eigentumsrecht. Die gesunde angelsächsische Kriegsauffassung, die aufs Ganze geht, erkennt ein solches auch nicht an.
Es ist ganz gleichgültig, ob das, was der Kriegsgefangene bei seiner Gefangennahme mit sich führt, sein Privateigentum oder staatliches Eigentum ist; es ist ferner gleichgültig, ob der Gegenstand zu seinem persönlichen Gebrauche dient oder nicht, ob er einen speziellen militärischen Zweck hat oder nicht. Maßgebend ist einzig die Frage: ist die Konfiskation für den Nehmestaat notwendig oder nicht?

Grundsätzlich läßt sich folgendes sagen: Staatliches Eigentum im Besitz des Kriegsgefangenen fällt kraft Beuterechtes grundsätzlich in das Eigentum des kaptivierenden Staates. Der Staat soll und darf aber von seinem Beuterecht keinen Gebrauch machen und muß solche Gegenstände zu weiterem Gebrauche im Besitze des Kriegsgefangenen belassen, wenn diese für den Kriegsgefangenen lebenswichtig und lebensnotwendig sind: Montur, Wäsche, Schuhe, Gasschutzmittel, sonstige Kälte- und Wetterschutzmittel usw., es sei denn, ihre Beschlagnahme wäre auch lebenswichtig für den Nehmestaat selbst; in diesem Falle hat das Interesse des Nehmestaates den Vorrang.

Das private und persönliche Eigentum des Kriegsgefangenen, das er mit sich führt, bleibt grundsätzlich vom Beuterecht des Nehmestaates ausgenommen. Wenn es jedoch das Staatsinteresse erfordert, verfällt auch dieses der dauernden oder vorübergehenden Beschlagnahme.

Der dauernden Beschlagnahme verfallen militärisch wertvolle Gegenstände, wie Waffen, Pferde, Pläne und Kartenmaterial, optische Instrumente und dergl.

Der vorübergehenden Beschlagnahme verfallen alle anderen Gegenstände, die aus Sicherheits- und Zweckmäßigkeitsgründen nicht im Besitz des Kriegsgefangenen belassen werden dürfen, da er sie sonst zum Nachteil des Nehmestaates zur Vorbereitung und Erleichterung der Flucht, zur Bestechung, zur Spionage, zu Sabotageakten usw. verwenden könnte, wie Geld, Wertgegenstände, Photoapparate, Tagebücher, Werkzeuge und dergl. Der Besitz und das Verfügungsrecht über solche Gegenstände muß beschränkt werden.

Festgehalten werden muß, daß nur der Nehmestaat als solcher ein Beuterecht hat, ein Individuum aber nur dann und nur so weit, als es mit ausdrücklicher, genau umschriebener Genehmigung handelt, die grundsätzlich nur Offiziere erteilen können. Der Kriegsgefangene muß vor der Beraubung und Ausplünderung durch einzelne Individuen geschützt werden. Er darf nicht der Willkür und Habsucht einzelner preisgegeben werden.

Innerhalb dieser Grundsätze muß in jedem Einzelfalle einem verantwortlichen Offizier die Entscheidung darüber überlassen werden, was im besonderen Falle der Beschlagnahme verfällt und was nicht.

Das Regreßrecht des Haltestaates am Privateigentum des Kriegsgefangenen für seine Kriegsaufwendungen (vgl. hierzu S. 290)

Die Frage, ob dem Haltestaat für seine Aufwendungen zum Unterhalt des Kriegsgefangenen ein Regreßanspruch gegen das Privateigentum des Kriegsgefangenen zusteht, haben wir weiter oben (S. 290) behandelt.

Die Frage, ob dem Haltestaat für seine allgemeinen Kriegsaufwendungen ein

Regreßanspruch gegen das Privateigentum des Kriegsgefangenen zusteht, ist wie folgt zu beantworten:

a) An dem vom Kriegsgefangenen mit sich geführten Privateigentum oder Privatbesitz:
Weder die Haager LKO. (vgl. Art. 4 Abs. 3) noch das Abkommen vom Jahre 1929 (vgl. Art. 6) kennen ein solches Regreßrecht.

b) Am Privateigentum oder Privatbesitz des Kriegsgefangenen, soweit es sich im Machtbereiche des Haltestaates befindet:
Weder die Haager LKO. noch das Abkommen vom Jahre 1929 befassen sich mit dieser Frage, die nicht in den Rahmen des Kriegsgefangenenrechtes gehört.

c) Am Solde des Kriegsgefangenen:
Die Haager LKO. berührt (vgl. Art. 17) diese Frage nicht.
Das Abkommen vom Jahre 1929 lehnt ein Regreßrecht ausdrücklich ab (vgl. Art. 23 Abs. 1, letzter Satz).

d) An dem vom Kriegsgefangenen ins Verdienen gebrachten Arbeitslohne (vgl. die Ausführungen, S. 290):
Weder die Haager LKO. (vgl. Art. 6) noch das Abkommen vom Jahre 1929 (vgl. Art. 34) kennen ein solches Regreßrecht.

4. *Technische Bemerkungen zum Titel 2: De la Capture (Art. 5 u. 6).*

Artikel 5 Abs. 1

Numéro matricule.

Die Matrikelnummer bezeichnet die Nummer der Identitätskarte des Kriegsgefangenen. In manchen Armeen hat ein Soldat mehrere Matrikelnummern, in Frankreich z. B. eine Nummer der Rekrutierung (No. de recrutement) und eine Nummer der Einteilung (No. d'incorporation).

Artikel 5, Abs. 3

De leur pays.

Der Ausdruck „de leur pays" ist unter Umständen nicht genau, dann nämlich nicht, wenn es sich um einen Kriegsgefangenen handelt, der neutraler Staatsbürger ist. „Leur pays", „État d'origine" und ähnliche Bezeichnungen sind im Kriegsgefangenenrecht fast ausschließlich zu interpretieren als „Pays ou État, dans l'armée duquel le prisonnier a servi." Dieser Ausdruck ist auch viel bezeichnender, da der Heimatstaat des Kriegsgefangenen nicht identisch sein muß mit dem Staate, dem er militärisch dient.

Artikel 6

Schutz des Eigentums des Kriegsgefangenen (Bezugsbestimmungen zu Art. 6.

Vgl. Art. 23 Abs. 2, 24, 26 Abs. 1 u. 3, 34, 38, 41, 57 Abs. 2, 77 Abs. 8 (indirekt auch Art. 2 Abs. 2 u. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2, 23 Abs. 1, 26 Abs. 4, 28).

Gasmasken.

Gegen die Einschaltung dieser Worte, die auf Antrag Deutschlands mit Unterstützung Österreichs und Großbritanniens erfolgte, ergab sich in der Diskussion lebhafter Widerstand. Man gab der Meinung Ausdruck, die Erwähnung der Gasmasken widerspräche dem internationalen Verbot des Gaskrieges (vgl. auch Zweite Deklaration der Int. Haager Konferenz vom 29. VIII. 1899, Washingtoner Konferenz vom 6. III. 1922, und Genfer Protokoll vom 18. VI. 1925).

Dieser Einwand ist deshalb nicht stichhaltig, weil den genannten internationalen Abkommen nicht alle Staaten angehören. Im übrigen ist auch die Folgerung, daß die Erwähnung der Gasmasken eine gewisse Anerkennung des Gaskrieges beinhalte, zu weitgehend.

VI. VOM ABTRANSPORT DES KRIEGSGEFANGENEN NACH DER GEFANGENNAHME IN UNGEFÄHRDETE GEGENDEN

1. *Der Abtransport nach der Gefangennahme.*

Art. 7 bestimmt:

> „Dans le plus bref délai possible après leur capture, les prisonniers de guerre seront évacués sur les dépôts situés dans une région assez éloignée de la zone de combat pour qu'ils se trouvent hors de danger.
> Ne pourront être maintenus, temporairement, dans une zone dangereuse que les prisonniers qui, en raison de leurs blessures ou de leurs maladies, courraient de plus grands risques á être évacués qu'á rester sur place.
> Les prisonniers ne seront pas inutilement exposés au danger en attendant leur évacuation d'une zone de combat.
> L'évacuation à pied des prisonniers ne pourra se faire normalement que par étapes de 20 kilomètres par jours, à moins que la nécessité d'atteindre les dépôts d'eau et de nourriture n'exige de plus longues étapes."

Der Aufenthalt in der Kampfzone ist nicht nur immer lebensgefährlich; er bringt auch in vieler anderer Hinsicht bedeutende Beschwerlichkeiten mit sich. Die Unterbringung in der Kampfzone wird schon wegen des Vorhandenseins vieler Truppen notwendigerweise vieles zu wünschen übrig lassen. Die Postverbindung wird beschränkt, wenn nicht ganz unterbunden sein. Vor allem aber wird sich gerade in der Kampfzone immer wieder die Notwendigkeit ergeben, die Gefangenen zu militärischen Hilfsarbeiten heranzuziehen.

Die Kriegsgefangenen sollen daher sobald als möglich in sichere Sammellager nach rückwärts abtransportiert werden. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist unstrittig, solange es sich darum handelt, die durch keine lebenswichtigen Interessen geforderte, willkürliche Zurückhaltung von Kriegsgefangenen in der gefährdeten Kampfzone auszuschließen.

Anders wird die Lage, wenn die Zurückbehaltung des Kriegsgefangenen in der Kampfzone bzw. ihre Unterbringung an strategisch wichtigen und besonders gefährdeten Punkten absichtlich aus dem Grunde geschieht, um die Kriegsgefangenen, sei es zu unerläßlich notwendigen Arbeiten, sei es als Gefahrengeiseln, zu verwenden, d. h. um ihre Konnationalen dadurch von allen solchen Kriegshandlungen abzuhalten, die Leben und Sicherheit der Kriegsgefangenen mitgefährden würden.

Diese von der öffentlichen Meinung überaus heftig verurteilte Maßnahme wurde in allen Kriegen, besonders im Kriege von 1914 bis 1918, von allen Seiten häufig geübt (vgl. Meurer, S. 129ff. und viele andere Quellenberichte).

Gerade an den gefährlichsten Punkten der Front wurden die Kriegsgefangenen als Arbeiter verwendet und in ihrem Briefverkehr beschränkt.

Über den deutschen Vorschlag wurden unter den Kriegführenden eine Reihe von Abmachungen getroffen:

1. Sofortiger Abtransport aller Kriegsgefangenen aus der Feuerlinie und angemessene Unterbringung in Lagern in einer Entfernung von mindestens 30 km hinter der Front.

2. Verbot der Beschäftigung Kriegsgefangener in größerer Nähe der Front als 30 km (die Deutschen hatten 50 km vorgeschlagen).

Vgl. hierzu:
Zweite Deutsch-englische Vereinbarung (3. Abschn., Titel 1—3, Art. 34),
Deutsch-amerikanische Vereinbarung (3. Abschn., Titel 1—3, Art. 32),
Erste Deutsch-französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 25, 30—32.

Die in dieser Hinsicht vor und nach den Abmachungen getroffenen Anordnungen wurden aber weder vorher noch selbst nach der Unterzeichnung der Abmachungen von den Fronttruppen auch immer eingehalten, und das deshalb, weil ihre Einhaltung in vielen Fällen einfach unmöglich war. Die nackte Pflicht der Selbsterhaltung und die wichtigsten militärischen Gründe erforderten in vielen Fällen entgegen den bestehenden Anordnungen gebieterisch die Ausnützung der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen. Sehr lehrreich in dieser Hinsicht sind die Berichte der deutschen Armeeabteilungen, die Meurer (S. 150/152) zitiert.

Nach den Abmachungen, wie vorher, wurden bei allen Kriegführenden Kriegsgefangene zu Arbeiten in der Feuerzone gezwungen.

Nicht unbemerkt soll bleiben, daß auch die Frage der Berechnung dieser 30-km-Zone im vorigen Kriege nicht hinreichend geklärt wurde. Die Verfügung des deutschen Kriegsministeriums interpretiert, daß die Entfernung nicht von der Linie der feindlichen Artillerie oder Infanterie, sondern von der vorderen Kampflinie der eigenen Truppen zu rechnen ist.

Trotz der Erfahrungen des ersten Weltkrieges hat das Genfer Kriegsgefangenenabkommen der öffentlichen Meinung Rechnung getragen und das Verhalten der Kriegsgefangenen in der Kampfzone oder ihre Verbringung dorthin unter allen Umständen in mehreren Bestimmungen untersagt: Art. 7 Abs. 1, 2, 3, Art. 9 Abs. 2 und 4 (vgl. hierzu auch Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1).

Der Gedanke, Kriegsgefangene im gefährdeten Kampfgebiet zu Arbeiten heranzuziehen oder sie gar als Gefahrgeiseln zu verwenden, ist gewiß ein furchtbarer; aber ist nicht vielleicht der Gedanke noch furchtbarer, das Leben eigener Volksgenossen dem sicheren Verderben dadurch preiszugeben, daß man das Leben der feindlichen Kriegsgefangenen nicht gefährden will? Wer der Ethik des friedlichen Gemeinschaftslebens im Vernichtungskriege Geltung verschaffen will,

wird nur zu oft vor ein unlösbares Dilemma gestellt. Wir unsererseits sind, so tief wir die Furchtbarkeit dieser Maßregel empfinden, ebenso unerschütterlich davon überzeugt, daß es im Kriege nur zu leicht zu Situationen kommen kann, die die Zuflucht zu diesem entsetzlichen Mittel gebieterisch erfordern und daß daher die in so edler Absicht aufgestellten Bestimmungen wirkungslos bleiben müssen. Der Krieg ist eben an sich entsetzlich und furchtbar.

Ganz außer Betracht wollen wir die Möglichkeit lassen, daß eine kriegführende Partei überhaupt oder an bestimmten Stellen (Einschließung, Belagerung) auf so engem Gebiet eingeschlossen werden kann, daß das gesamte Gebiet zur Kampfzone gehört. Kann sie in diesem Falle verpflichtet werden, die Kriegsgefangenen ziehen zu lassen? Müssen Kriegsschiffe, ehe sie sich in ein Gefecht einlassen, ihre an Bord befindlichen Kriegsgefangenen vorerst absetzen?

Abgesehen von diesen extremen Fällen muß wohl auch darauf verwiesen werden, daß die Entwicklung der modernen Kriegstechnik den Begriff der Kampfzone sehr verändert hat: Weittragende Artillerie, der Luft- und Gaskrieg haben die räumliche Ausdehnung der Kampfzone vervielfacht.

Neben diesen materiellen Bedenken erscheint uns der ganze Aufbau dieses Abschnittes wenig glücklich. Man richtete hier die Systematik der Bestimmungen nach der chronologischen Aufeinanderfolge der Ereignisse.

Nach der Gefangennahme folgt zwar chronologisch in der Regel der Abtransport und die Pflicht der ehemöglichen Verständigung des Heimatstaates von der erfolgten Gefangennahme bzw. die Pflicht, die Verständigung seiner Angehörigen dem Kriegsgefangenen selbst zu ermöglichen. Aber sowohl die Pflicht zum Abtransport wie die Notifikationspflicht ergeben sich nicht nur bei der Gefangennahme, sondern auch in vielen anderen Fällen, so daß es nicht ganz logisch erscheint, aus dem ganzen Komplex logisch zusammengehöriger Bestimmungen einzelne dieser Verpflichtungen, die in die Zeit der Gefangennahme fallen, herauszugreifen und abzusondern.

Artikel 7 Absatz 1 legt die Verpflichtung fest, den Kriegsgefangenen nach seiner Gefangennahme aus der Feuerzone abzutransportieren und in ungefährdete Gegenden zu bringen.

Nun gehört auch die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 des folgenden Abschnittes (VII.), wonach Kriegsgefangene auch dann abzutransportieren sind, wenn die Gefangennahme in klimatisch ungesunden Gegenden erfolgt, logisch in den Rahmen des Art. 7 und nicht zu den Bestimmungen über die Gefangenenlager (in deren Rahmen aber ein allgemeines Verbot der Unterbringung von Kriegsgefangenen in ungesunden und kriegsgefährdeten Gegenden gehört).

Wir wollen nun ganz davon absehen, daß zwar in der Regel, aber keinesfalls immer und nach jeder Gefangennahme, die Notwendigkeit zu einem Abtransport besteht. So wird z. B. nach der Kapitulation belagerter Plätze oder sonst einge-

schlossener Truppenteile oder nach raumgreifenden Siegen die frühere Kampfzone in der Regel befriedetes und ungefährliches Land und ein Abtransport der Kriegsgefangenen in diesen Fällen, wenigstens aus Sicherheitsgründen, nicht notwendig.

Jedenfalls aber entsteht die Notwendigkeit zu einem Abtransport nicht nur nach der Gefangennahme. Diese Notwendigkeit kann vielmehr in jedem Zeitpunkt der Gefangenschaft aus den verschiedensten Gründen entstehen.

Vielfach kann und wird der Fall eintreten, daß Unterbringungsorte von Kriegsgefangenen erst während des weiteren Kriegsverlaufes gefährdet werden; ferner kann sich erst im längeren Verlaufe der Gefangenschaft herausstellen, daß die Lage des Unterbringungsortes für einzelne Kriegsgefangene ungesund ist. In allen diesen Fällen ist gleichfalls ein ehester Abtransport der Kriegsgefangenen dringend geboten und für diese Fälle eine zwingende Bestimmung vorzusehen.

Es ist daher viel zu eng, die Verpflichtung zum Abtransport nur für den Fall festzulegen, daß die Gefangennahme in der Feuerzone (Art. 7 Abs. 1) oder in klimatisch ungesunden Gegenden (Art. 9 Abs. 2) erfolgt. Ebenso ist es nicht zweckmäßig, diese logisch zusammengehörenden Pflichten nach zeitlichen Gesichtspunkten auseinanderzureißen.

Diese Bestimmung sollte daher viel allgemeiner ein umfassendes Verbot festlegen, an welchen Orten zu allen Zeiten die Unterbringung bzw. Festhaltung von Kriegsgefangenen verboten ist (wegen gefährdeter Sicherheit oder Gesundheit) und mit diesem Verbot ein allgemeines Gebot der ehesten Transferierung der Kriegsgefangenen aus solchen gefährdeten Gebieten verbinden.

Daß zu diesen Fällen gebotenen Abtransportes auch zahlreiche Fälle der erlaubten bzw. nicht verbotener Transferierung von Kriegsgefangenen kommen können, zeigen die Bestimmungen des Kap. 8 des II. Abschnittes des II. Titels (Art. 25 und 26).

Auch diese Bestimmungen des Art. 25 und 26 bilden mit den vorstehend erwähnten Bestimmungen einen logisch zusammengehörigen Komplex.

Aus den im Vorstehenden erwähnten Bestimmungen ergibt sich, daß wir zwischen gebotenen und erlaubten Transferierungen unterscheiden müssen. Die Durchführung der gebotenen Transferierung unterliegt einer, wenn auch nicht bestimmten Frist, die Durchführung erlaubter Transferierungen nicht.

Die erlaubten Transferierungen sind auch weder nach Art noch nach Zahl beschränkt, was uns als eine Lücke erscheint.

Das Abkommen kennt nur ein Transferierungsverbot: das Verbot der Transferierung in die Feuerzone (Art. 9 Abs. 4). Abgesehen davon, daß auch diese Bestimmung logisch zu dem Komplex der vorerwähnten Bestimmungen gehört, ist das Verbot zu eng, da es auch die Verbote des möglichen Transportes in klimatisch oder sonst ungesunde Gegenden umfassen muß.

Die Erfahrungen des ersten Weltkrieges haben aber gezeigt, daß sich die Einschränkung der erlaubten Transferierungen noch weiter erstrecken sollte. Der Aktenwechsel zwischen der britischen und deutschen Regierung über die Versendung von Kriegsgefangenen britischer Nationalität nach den von Deutschland besetzten russischen Gebieten, wie Libau usw., zeigt uns den lebhaften und recht begründeten Wunsch, die Transferierung von Kriegsgefangenen in bestimmte Gegenden, auch wenn diese weder in der Feuerzone liegen noch klimatisch gefährdet sind, auszuschließen oder zu beschränken.

So wird es für die Kriegsgefangenen, abgesehen von dem Grade der Gesundheit und Sicherheit ihres Unterbringungsortes, wünschenswert sein, nicht in Gegenden transferiert zu werden, die infolge ihrer militärischen Bestimmung (Festungen, See- und Lufthäfen) eine besondere Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erforderlich machen, die Kontrolle ihrer Lager durch auswärtige Kommissionen beschränken, oder an Orte, die durch ihre entfernte Lage von allen Kulturzentren und Verkehrsgelegenheiten (Sibirien, Inseln, Kolonien) empfindliche Härten notwendig mit sich bringen (schlechte Postverbindung, unregelmäßige Verproviantierung, kulturell niedrige, wenn auch nicht gesundheitsgefährdende Wohn- und Lebensverhältnisse und dergl. mehr). Ebenso kann es notwendig werden, die erlaubten Transferierungen ihrer Zahl nach zu beschränken.

Jedenfalls wäre es zweckmäßig, neben Transferierungs**gebote**n auch Transferierungs**verbote** zu fixieren.

Im Interesse der logischen Klarheit und Einfachheit des Aufbaues wäre es also wünschenswert, alle diese zusammengehörigen Bestimmungen zu vereinigen und etwa wie folgt zusammenzufassen:

1. Allgemeines zwingendes Verbot, Kriegsgefangene in Gegenden unterzubringen oder festzuhalten (insbesondere dort Lager zu errichten), die durch kriegerische Handlungen über ein bestimmtes zulässiges Maß hinaus gefährdet oder infolge klimatischer oder besonderer örtlicher Verhältnisse ungesund sind.
   Besonderes Verbot der Gefahr-Geiselschaft.
   Das zulässige Maß der kriegerischen Gefährdung ist, wenn möglich, näher zu bezeichnen.
   Die klimatische Nichteignung oder sonst durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Ungesundheit einer Gegend ist vom individuellen Standpunkt des einzelnen Kriegsgefangenen her zu beurteilen.

   Vgl. zu Punkt 1:
   Erste deutsch-französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 25, 30—32.
   Deutsch-amerikanische Vereinbarung vom Jahre 1918, Titel 1, Anlage 2.
   Schwedischer Entwurf.
   Entwurf der Int. Law Ass., Art. 7.
   Art. 24 des preußisch-amerikanischen Freundschaftsvertrages von 1785.
   Ferner: *Moser*, Versuch, IX, 1, 299.

2. Die zwingende Pflicht zum ehesten, womöglich befristeten, Abtransport der Gesamtheit der Kriegsgefangenen oder des einzelnen gefährdeten Kriegsgefangenen aus solchen Gegenden und Lagern ist festzulegen. (Vgl. Zweite Deutsch-englische Vereinbarung Art. 6 — Entwurf der Int. Law Ass., Art. 4 —, Entwurf der Fidac, Art. 16.)
3. Ebenso die Bestimmungen über die Art der Durchführung dieses Abtransportes.
   Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 3 und 4 können mit geringen textlichen Änderungen ohne weiteres für jeden Abtransport verbindlich gemacht werden. Analog der Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 dürfen die Kriegesgefangenen insbesondere auch in der Zeit bis zur Durchführung des gebotenen Abtransportes aus klimatisch verderblichen oder sonst ungesunden Gegenden nicht unnötig schutzlos den klimatischen Unbilden und sonstigen gesundheitsgefährdenden Verhältnissen (Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, Gestank usw.) preisgegeben werden. Weiter wären die Bestimmungen der Art. 25 und 26 hier einzubauen.
4. Die Bestimmungen über die Verständigungspflicht nach der Gefangennahme und der Pflicht zur Bekanntgabe der Adresse nach der Zuweisung an ein Lager oder nach einer Transferierung gehören in den Komplex der Notifikationsverpflichtungen.
   Im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen sollte nur wiederholend darauf verwiesen werden.
5. Beschränkungen der erlaubten Transferierungen; Anführung der Transferierungsverbote in der Feuerzone, in klimatisch verderbliche Gegenden, in andere näher umschriebene Gegenden und schließlich Beschränkung der Transferierungen nach Grund und Zahl zur Verhütung allzu häufiger und willkürlicher Transferierung.

Auffällig ist, daß das Abkommen wohl die Belassung der Kriegsgefangenen in der Feuerzone bzw. ihre Wiederverbringung dorthin verbietet (Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 4), dagegen hinsichtlich der ungesunden Gegenden nur die Belassung dortselbst nach der Gefangennahme (Art. 9 Abs. 2), nicht aber auch die Verbringung dorthin ausdrücklich verbietet.
Diese Unterlassung ist mit Rücksicht auf die im Krieg von 1914—1918 geübte Praxis der massenweisen Verschickung von Kriegsgefangenen in die Kolonien bedeutsamer als es im ersten Augenblick scheinen mag. Diese Lücke ist auch keineswegs eine unbeabsichtigte. Die Verschickung von Kriegsgefangenen in die Kolonien wird für manche Staaten oft eine gebieterische Notwendigkeit sein (England, Holland, Belgien, Dänemark, unter Umständen Italien). Überdies ist auch die Gesundheit und Ungesundheit einer Gegend immer ein relativer Begriff und zum größten Teile eine Frage der Gewöhnung.

2. *Die Verständigung von der erfolgten Gefangennahme.*

Artikel 8 bestimmt:

„Les belligérants sont tenus de se notifier réciproquement toute capture de prisonniers dans le plus brèf délai possible, par l'intermédiaire des bureaux de renseignements, tels qu'ils sont organisés à l'article 77. Ils sont également tenus de s'indiquer mutuellement les adresses officielles auxquelles les correspondances des familles peuvent être adressées aux prisonniers de guerre.

Aussitôt que faire se pourra, tout prisonniers devra être mis en mesure de correspondre lui-même avec sa famille, dans les conditions prévues aux articles 36 et suivants.

En ce qui concerne les prisonniers capturés sur mer, les dispositions du présent article seront observées aussitôt que possible après l'arrivée au port.

a) Die Notifikationspflicht des Haltestaates.

Artikel 8 legt in Absatz 1 den ersten Fall einer Notifizierungspflicht des Haltestaates an den Heimatstaat fest.

Eine Notifikationspflicht des Haltestaates besteht aber nicht nur in diesen beiden Fällen (Anzeige der Gefangennahme und der Lageradresse), sondern, wie wir später sehen werden, auch in einigen anderen Fällen. In einigen weiteren Fällen ist sie zwar nicht expressis verbis festgelegt, sondern geht logisch aus dem Sinn der Bestimmungen hervor, so z. B. daß die Kriegführenden die ihre Interessen wahrnehmende Schutzmacht notifizieren müssen, ferner über die Listen der zum Austausch oder zur Hospitalisierung bestimmten Schwerkranken und Schwerverwundeten (vgl. Art. 68 Abs. 1) und die Vorschläge für die gemischten Ärztekommissionen (vgl. Art. 69 Abs. 1). Überdies gibt es nicht nur eine Notifikationspflicht des Haltestaates gegen den Heimatstaat. In einigen bestimmten Fällen besteht auch eine solche Bekanntmachungspflicht des Haltestaates gegen den Schutzstaat und gegen die Kriegsgefangenen selbst.

Es wäre vielleicht zweckmäßig, diesen Pflichtenkreis des Haltestaates in einem eigenen Artikel oder Kapitel zusammenzufassen und nur zur Unterstreichung ihrer Wichtigkeit an den einzelnen bezüglichen Stellen wiederholend darauf zu verweisen. So ist auch die vorliegende Bestimmung (Art. 8 Abs. 1) in Art. 77 Abs. 2 und 3 enthalten; ihre Wiederholung an dieser Stelle ist trotzdem nicht überflüssig, da dadurch ihre Wichtigkeit unterstrichen wird.

b) Die Pflicht des Haltestaates, dem Kriegsgefangenen die Bekanntgabe seiner Gefangennahme zu ermöglichen.

Auch die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 findet in Art. 36 Abs. 2 eine Wiederholung, wobei eine Höchstfrist von 1 Woche gesetzt ist.

Auch diese Bestimmung gehörte logisch besser in den Rahmen jener Gruppe von Bestimmungen, die die Beziehungen des Kriegsgefangenen mit der Außenwelt regeln (Art. 36—41), denn die Korrespondenz ist dem Kriegsgefangenen nicht nur für den Fall der Bekanntgabe seiner Gefangenschaft zu ermöglichen.

Überdies liegt in der Festsetzung der einwöchigen Frist eine gewisse Gefahr. Auf der einen Seite soll der Kriegsgefangene nach der Gefangennahme ehemöglichst in ein Lager gebracht werden, das möglichst weit vom Operationsgebiet entfernt ist, auf der anderen Seite soll dem Kriegsgefangenen längstens binnen einer Woche nach Ankunft im Lager die Korrespondenz mit seiner Heimat ermöglicht werden. Es ist nun außer Zweifel, daß es, mit seltenen Ausnahmen, das militärische Interesse des Nehmestaates erfordert, die freie Korrespondenz der Kriegsgefangenen solange zu unterbinden, wie lange die militärischen Mitteilungen, die der Gefangene etwa auf irgendeine Weise in seine Korrespondenz einschmuggeln könnte, noch aktuell sind.

Ganz besonders lebhaft aber wird dieses Interesse des Nehmestaates an der völligen Isolierung des Kriegsgefangenen von seiner Heimat und von einem Kriegsgefangenenlager, dessen Insassen bereits in freier Korrespondenz mit der Heimat stehen, bei jenen Kriegsgefangenen sein, die der Natur der Sache nach jedenfalls und dazu noch vielleicht besonders wertvolle militärische Nachrichten zu übermitteln hätten. Das sind: Patrouillen, Aufklärer, Beobachter, Sprengdetachements, Boten und Depeschenträger, und zwar alle diese Spezialtruppen sowohl zu Land, wie auch zur See und in der Luft. Diese Kategorien von Kriegsgefangenen muß der Nehmestaat unter Umständen ganz beträchtliche Zeit isolieren. Jedenfalls muß die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß der Nehmestaat die Verpflichtung zur Einhaltung der einwöchigen Frist dadurch umgeht, daß er den Abtransport des Kriegsgefangenen in ein Kriegsgefangenenlager verzögert.

c) Ausnahmebestimmung für Seekriegsgefangene.

Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 statuiert eine Ausnahme für Seekriegsgefangene. Bemerkenswert ist, daß diese Ausnahme nicht auch für Luftkriegsgefangene (vgl. Art. 1 Punkt 2) statuiert ist.

Nachdem alle notwendigen Ausnahmen für den See- und Luftkrieg unter die Generalausnahmeklausel des Art. 1 Punkt 2 fallen, ist die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 eigentlich überflüssig. Die namentliche Anführung, daß die Ausnahmebestimmung auch in diesem Falle zur Anwendung kommen kann, ist so zu verstehen, daß man der Einhaltung der Bestimmung über die ehemögliche Benachrichtigung von der Gefangennahme besondere Wichtigkeit beimißt, trotzdem aber nicht vom Schiffskommandanten etwa die radiotelegraphische Bekanntgabe seiner Kriegsgefangenen fordern kann. Die Bestimmung des Abs. 3 befreit ausdrücklich von dieser Verpflichtung. Er braucht dies erst vom Hafen aus zu tun, und zwar nicht einmal vom nächsten Hafen. Auch diese Spezifikation ist ausdrücklich vermieden (vgl. Actes, p. 475).

Jedenfalls bezieht sich die durch den Abs. 3 statuierte Ausnahme nur auf die Bestimmung des Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, keinesfalls auf die Bestimmung

des Abs. 1 zweiter Satz, da die Einhaltung dieser Bestimmung erst nach der Zuweisung in ein Lager möglich ist; diese Zuweisung ist aber sachlich erst nach Ankunft in einem Hafen möglich; es bedarf daher für diesen Fall gar keiner besonderen Ausnahmebestimmung.

5. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Evakuierung der Kriegsgefangenen (Art. 7 und 8).

Dans le plus bref délai (Art. 7 Abs. 1).
Bedauerlich ist die Unmöglichkeit einer Fristsetzung bzw. der Verpflichtung zum sofortigen Abtransport. Vgl. damit Art. 9 Abs. 2: „Aussitôt que possible."
Temporairement (Art. 7 Abs. 2).
Der Ausdruck „temporairement" ist zu interpretieren: Solange die Transportunfähigkeit und das Transportrisiko andauern.
Bureaux de renseignements (Art. 8 Abs. 1).
Vgl. mit Art. 8 Abs. 1 außer Art. 77 auch Art. 38, 79 und 80.
Correspondance.
Vgl. mit Art. 8 Abs. 2 außer Art. 36—41 auch Art. 26 Abs. 2, Art. 24 Abs. 5 und schließlich auch Art. 42 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 3, Art. 44 Abs. 3 und Art. 57.
Pflicht zur Notifikation der Gefangennahme.
Notifikationspflicht des Nehmestaates Art. 8 Abs. 1.
Bezugsbestimmungen hierzu:
Notifikationspflicht des Nehmestaates gegen den Heimatstaat: Art. 21 Abs. 1, 66, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 77, 79, 85.
Notifikationspflicht des Nehmestaates gegen den Schutzstaat: Art. 60, 62 Abs. 2, 65, 66 Abs. 1.
Notifikationspflicht des Nehmestaates gegen den Kriegsgefangenen: Art. 14 Abs. 3, 20, 35, 62 Abs. 1, 84.
Notifikationspflicht des Schutzstaates gegen den Haltestaat: Art. 86 Abs. 1.
Sa famille.
Der Ausdruck „famille" (vgl. Art. 8 Abs. 1 u. 2) ist jedenfalls extensiv zu interpretieren. Der Kriegsgefangene kann innerhalb der durch die Bestimmungen der Art. 36—41 gezogenen Grenze mit jedermann, nicht nur mit seiner „Familie" korrespondieren.
Seekriegsgefangene.
Ausnahmebestimmungen für Seekriegsgefangene: Art. 1 Punkt 2, Art. 8 Abs. 3.
L'arrivée au port.
Mit dem „Hafen" in Art. 8 Abs. 3 ist der Heimathafen des Fahrzeuges bzw. jener Hafen zu verstehen, wo die Seekriegsgefangenen gesammelt werden, nicht aber etwa unter allen Umständen der erste Hafen, den das heimkehrende Fahrzeug anläuft (vgl. Actes, p. 475).

VII. VON DER UNTERBRINGUNG DER KRIEGSGEFANGENEN

1. *Wo Kriegsgefangene untergebracht werden können.*

Artikel 9 bestimmt:

> „Les prisonniers de guerre pourront être internée dans une ville, forteresse ou localité quelconque, avec l'obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées. Ils pourront également être internés dans des camps clôturés. Ils ne pourront être enfermés ou consignés que par mesure indispensable de sûreté ou d'hygiène, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure.
> Les prisonniers capturés dans des régions malsaines ou dont le climat est pernicieux pour les personnes venant des régions tempérées seront transportés, aussitôt que possible, sous un climat plus favorable.
> Les belligérants éviteront, autant que possible, de réunir dans un même camp des prisonniers de races ou de nationalités différentes.
> Aucun prisonnier ne pourra, à quelque moment que ce soit, être renvoyé dans une région où il serait exposé au feu de la zone de combat, ni être utilisé pour mettre par sa présence certains points ou certaines régions à l'abri du bombardement."

Der 2. Abschnitt des 2. Titels trägt die Überschrift „Von den Kriegsgefangenenlagern" und umfaßt die Artikel 10—26. Die Bezeichnung dieses Abschnitts ist nicht gut gewählt. Sie ist deshalb zu eng, weil sich seine Bestimmungen nicht nur auf die „in Lagern" untergebrachten Kriegsgefangenen, sondern generell auf alle Kriegsgefangenen beziehen, gleichgültig ob diese nun in geschlossenen Lagern oder vereinigt oder verstreut in Städten und Festungen und an sonstigen irgendwelchen Örtlichkeiten untergebracht sind. Sie umfassen selbst jene Kriegsgefangenen, die ganz vereinzelt untergebracht sind, sei es nun, daß sie in irgendwelchen industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Betrieben und sonstwo beschäftigt und bequartiert sind.

Schon der erste Artikel dieses Abschnittes, Artikel 10, bezieht sich nicht auf „Lager" allein, sondern sagt ganz allgemein, wo Kriegsgefangene untergebracht werden können. Es wäre daher zweckmäßiger, diesen Abschnitt mit der allgemeinen Überschrift „Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen" zu bezeichnen und alle nicht hierhergehörigen Bestimmungen in eigenen Abschnitten mit den sachlich dazugehörigen Bestimmungen zusammenzufassen.

Art. 10 Abs. 1 legt in allgemeiner Weise fest, wo Kriegsgefangene untergebracht werden können.

Abs. 2 trifft eine Sonderbestimmung für den Fall, daß ein Kriegsgefangener in einer klimatisch oder sonst ungesunden Gegend gefangengenommen wird.

In dieser Form gliedert er sich weder in das logische Gebäude des ganzen Abschnittes noch des Artikels selbst gut ein. Der Absatz sollte vielmehr allgemeine Bestimmungen darüber enthalten, wie die Örtlichkeiten beschaffen sein müssen,

wo Kriegsgefangene untergebracht werden dürfen. Diese Erfordernisse sind meist negativ umschrieben. Die Örtlichkeit der Unterbringung darf nicht liegen:

1. in einer ungesunden Region;
2. in verderblichem und schädlichem Klima;
   Hinsichtlich Punkt 1 und 2 ist ausdrücklich festzulegen, daß die Ungesundheit der Lage bzw. die Schädlichkeit des Klimas ausschließlich vom individuellen Standpunkt des einzelnen Kriegsgefangenen, nach dessen körperlicher und geistiger Beschaffenheit, aus zu beurteilen ist.
3. in einer durch Kriegshandlungen gefährdeten Gegend.
   Da die moderne Kriegstechnik den Begriff der Kampfzone dem Umfang nach so sehr erweitert hat, ist hier das Maß der noch zulässigen Gefährdung zu umschreiben.
   Überdies sind Bestimmungen vorzusehen, um selbst dieses zulässige Maß der Gefährdung der Unterbringungsorte von Kriegsgefangenen durch Kampfhandlungen auf ein Mindestmaß herabzudrücken: etwa Vorschreibung einer Mindestdistanz der Unterbringungsorte von der Front (50 km) auffällige Kenntlichmachung dieser Örtlichkeiten durch international vereinbarte Kenn- und Schutzzeichen, z. B. blaue Flagge, blaues Kreuz auf weißem Grunde; am einfachsten wäre es, die Örtlichkeiten der Kriegsgefangenen unter den Schutz des Roten Kreuzes zu stellen.

Anschließend an die Festlegung der Bestimmungen über die notwendige Beschaffenheit der Örtlichkeiten, an denen Kriegsgefangene untergebracht werden dürfen, muß sich das zwingende Gebot anschließen, daß Kriegsgefangene von Örtlichkeiten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, ehestens abzutransportieren sind. Hinsichtlich des Abtransportes wäre auf die in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßten bezüglichen Bestimmungen zu verweisen.

Die Kriegsgefangenen dürfen also weder an verbotene Orte gebracht (Verbot des Hintransportes), noch dürfen sie an solchen Orten belassen werden (Gebot des Abtransportes).

Diese Bestimmungen sollten, unter gegenseitiger Verweisung, sowohl im Rahmen der Bestimmungen über die Unterbringung als auch über die Transferierung der Kriegsgefangenen enthalten sein.

Die Notwendigkeit solcher präziser Bestimmungen über die Beschaffenheit der Unterbringungsorte und über gebotene, erlaubte und verbotene Transferierungen lehrte der Weltkrieg 1914—1918, in dem das Fehlen solcher Bestimmungen furchtbare Folgen zeitigte: Man beließ nicht nur Kriegsgefangene in der Feuerzone, sondern verbrachte sie absichtlich dorthin. Man beließ nicht nur Kriegsgefangene in ungesunden Gegenden, sondern verbrachte sogar unmenschlicherweise Kriegsgefangene in das ungewohnteste und mörderischste Klima, dem man sie schutzlos aussetzte.

Frankreich verschickte deutsche Kriegsgefangene nach der wegen ihrer Malaria- und Typhusepidemien berüchtigten früheren Sträflingskolonie Korsika und in die ungesundesten Fieberwinkel Afrikas.
Rußland verbrachte sie nach Sibirien und Turkestan. Erschütternd lesen wir neben vielen anderen Beispielen bei dem österreichischen Arzt Dr. Cartellieri (vgl. „Hilfsplatz D. 7 vermißt", Seite 125) über die Verbringung der Kriegsgefangenen in die Hungersteppe (Bak-pak-dalah), die fern von jeder Zivilisation nicht die geringsten Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, vor allem überhaupt kein Trinkwasser bot. — Fassungslos lesen wir den Bericht über das verbrecherische Treiben eines Massenmörders (S. 145):

„Der Sanitätsinspekteur wollte durch die fortwährenden Transferierungen die Infektionskrankheiten verstreuen und so möglichst große Epidemien erzielen ... Er rühmte sich, er habe es zuwege gebracht, daß in Turkestan mehr Soldaten gestorben als an der ganzen Front Soldaten gefallen seien."

Und über England urteilt Meurer (S. 276):

„Es muß der englischen Regierung zum Vorwurf gemacht werden, daß sie deutsche Kriegsgefangene nicht nur vorübergehend, sondern bis zu 6 Jahren ohne Klimawechsel in einem tropischen Klima belassen hat, ohne auch nur den ernstlichen Willen zu zeigen, diese Zustände zu lindern und zu ändern. Für die gesundheitlichen Schädigungen des übermäßig langen Tropenaufenthaltes trägt sie allein die Verantwortung."

Die negativen Bestimmungen über die Unterbringungsorte beschränken sich also auf die Ausschließung sicherheits- und gesundheitsgefährdender Orte.
Gerade die im ersten Weltkriege gemachten Erfahrungen hätten nun dazu führen müssen, ausdrücklich auch alle jene Orte als Verbringungsorte auszuschließen, die sonst zur Aufnahme ziviler oder militärischer Strafgefangener bestimmt sind, also Gefängnisse, Strafkolonien und Deportationsorte. Nichts berechtigt den Nehme- bzw. Haltestaat dazu, die Kriegsgefangenen auf gleichem Fuße wie die Strafgefangenen zu betrachten, abgesehen davon, daß dies auch durch den Zweck der Kriegsgefangenschaft in keiner Weise erfordert wird.
Die Wiederholung der Verbringung bzw. Deportation von Kriegsgefangenen in ehemalige oder noch bestehende Sträflingskolonien, nach Sibirien, Korsika usw. hätte unmöglich gemacht werden müssen.

(Vgl. hierzu auch: Bluntschli, Völkerrecht, Nr. 604; Lueder bei Holtzendorff, S. 433.)

Daß überdies ein Verbot notwendig ist, die Verbringung der Kriegsgefangenen in allzuweit entfernte Gegenden auszuschließen, darauf wurde bereits weiter oben verwiesen.
Wohl lehnt die herrschende Meinung (vgl. Lueder bei Holtzendorff) diese Forderung ab. Es ist aber nicht einzusehen, warum der Schutz der Kriegsgefangenen nicht auch das Verbot vorsehen sollte, die Kriegsgefangenen ohne zwingende Gründe in die entlegensten Winkel der Erde, fern von aller Kultur und Zivilisation, zu verfrachten, wo nicht nur in so und so vielen Fällen die Unmöglichkeit

zu verschiedenen notwendigen und notwendig werdenden Leistungen sich ergeben kann und so aus der Lage des Ortes heraus die Leiden der Kriegsgefangenen um vieles vermehrt werden, vor allem aber der Fluch der Einsamkeit und Abschließung ihr hartes Los noch mehr verbittert.

Dieses Verbot finden wir zum erstenmal festgelegt in dem schon mehrfach zitierten Amerikanisch-preußischen Freundschafts- und Handelsvertrag vom Jahre 1786. Ganz ausgeschlossen muß aber durch konkrete zwingende Bestimmungen die Möglichkeit werden, daß man Kriegsgefangene — ärger als Viehherden — tage- und nächtelang ohne jeden, auch den primitivsten, Schutz allen Wetterunbilden: Regen, Kälte, Hitze usw. aussetzt, sie im Freien auf nacktem Boden in Regen und Kälte zu nächtigen zwingt, wie dies im Weltkriege mehrfach geschah (vgl. z. B. die Berichte des „Prisonnier Halm" und viele andere).

Es muß durch konkrete, zwingende Bestimmungen für immer ausgeschlossen werden, Lager bewußt in ein natürliches klimatisches Inferno zu verlegen oder künstlich zu einer irdischen Hölle zu gestalten, in denen die Kriegsgefangenen dem grausamsten Martyrium ausgesetzt sind, wie in der Hölle von Candor (vgl. „Prisonnier Halm", S. 152ff.), im Lager von Bek-pak-dalah (d. i. Hungersteppe, vgl. Cartellieri, S. 125ff.), und viele andere.

2. *Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit.*

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Kriegsgefangenen ist ein selbstverständliches Recht des Nehme- bzw. Haltestaates, das sich aus dem Zweck der Kriegsgefangenschaft logisch ergibt. Damit ist aber zugleich der Umfang dieses Rechtes bestimmt. Das heißt, die Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist nur dann und nur insoweit und nur so lange erlaubt, als es der Zweck der Kriegsgefangenschaft erfordert.

Die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Kriegsgefangenen ist daher nicht der Willkür des Haltestaates und seiner Organe preisgegeben. Besonders die strengste Form der Beschränkung, die Einsperrung oder Konsignation, ist nur statthaft, wenn sie als Sicherungs- oder Gesundheitsmaßnahme „unerläßlich" ist und nur vorübergehend, d. h. nur während der Dauer der Umstände, die diese Maßnahme unerläßlich notwendig machen.

Die Freiheitsbeschränkung aus disziplinären und Strafgründen wird hier gar nicht erwähnt und erst im 3. Titel, 4. Abschnitt, Kapitel 3 „Die Bestrafung der Kriegsgefangenen" gesondert behandelt.

Das Recht des Haltestaates auf Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Kriegsgefangenen bedarf nicht etwa einer Einverständniserklärung der Kriegsgefangenen. Der Haltestaat hat das Recht, dem Kriegsgefangenen ganz einseitig die Verpflichtung aufzuerlegen, sich innerhalb eines bestimmten Raumes aufzuhalten und sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Der Haltestaat

hat nur die Pflicht, diese Grenzen dem Kriegsgefangenen genau und bestimmt zur Kenntnis zu bringen, bedarf aber keineswegs der Zustimmung des Kriegsgefangenen, diese Verpflichtung auch übernehmen zu wollen.

Der Sonderfall, daß ein Kriegsgefangener in bestimmten Fällen oder dauernd gegen Ehrenwort freiwillig eine solche Verpflichtung auf sich nimmt, ändert gar nichts an dieser Sachlage. Dieser Fall besagt in keiner Weise, daß etwa die vom Haltestaat verfügte Grenzbestimmung der ausdrücklichen Unterwerfung durch den Kriegsgefangenen bedarf. Der Haltestaat ist einseitig zu einer solchen Verfügung berechtigt (in seinen bezüglichen Maßnahmen nur durch den Zweck der Kriegsgefangenschaft und die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 und die bezüglichen Strafbestimmungen beschränkt), und der Kriegsgefangene muß sich diesen Verfügungen unterwerfen. Die freiwillige Übernahme der Verpflichtung durch den Kriegsgefangenen, bestimmte Grenzen nicht zu übertreten, besagt nur, daß der Haltestaat sich mit der Sicherung durch das von Kriegsgefangenen freiwillig abgegebene Ehrenwort begnügen kann, nicht mehr.

Praktisch bedeutet es, daß der Haltestaat in solchen Fällen, wo auch eine ausdrückliche und feierliche Übernahme der Verpflichtung durch den Kriegsgefangenen selbst erfolgt, von einer Reihe für beide Teile lästiger Sicherungsmaßnahmen absehen und, vor allem, daß er die Grenzen der Freiheitsbeschränkung erweitern können wird (vgl. Art. 24 des Preußisch-amerikanischen Vertrages von 1785. — A. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, S. 98, Anm. 1).

3. Grundsätze für die Belegung der Unterbringungsorte und für die Aufteilung der Kriegsgefangenen auf die einzelnen Lager.

a) Die Trennung nach dem militärischen Rang. Trennung der Offiziere und Mannschaften.

Die Verpflichtung, Offiziere und Mannschaften getrennt unterzubringen, ist nirgends ausdrücklich festgelegt.

Art. 3 Abs. 1 spricht allgemein vom Anspruch auf Achtung der Person und der Ehre. Eine umständliche Interpretation vermöchte hieraus vielleicht entsprechend der Sonderstellung der Offiziere auch einen Anspruch auf eine Sonderbehandlung der Offiziere abzuleiten.

Art. 4 Abs. 1 spricht von der Zulässigkeit bzw. Erwünschtheit vergünstigter Behandlung nach dem militärischen Dienstgrad.

Das 6. Kapitel (III. Titel, 2. Abschnitt) spricht von Sonderbestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte. Art. 21 fordert ausdrücklich eine ihrem Range entsprechende Behandlung. Art. 27 sieht gleichfalls eine Sonderstellung der Offiziere und Gleichgestellten vor.

Diese Bestimmungen statuieren wohl die Pflicht zu einer Sonderbehandlung der Offiziere, aber daß zu dieser Sonderbehandlung eine grundsätzliche Pflicht

zur getrennten Unterbringung der Offiziere und Mannschaften gehört, läßt sich daraus wohl nur indirekt ableiten.
Nur Art. 22 spricht von „Offizierslagern“.
Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß man, trotzdem man nirgends die Pflicht zur Trennung ausdrücklich festsetzte, diese Trennung dennoch als selbstverständlich voraussetzt.
In der Tat war es auch nicht nötig, eine solche Verpflichtung expressis verbis festzulegen, da es im Interesse aller Staaten liegt, diese Trennung von Offizieren und Mannschaften in der Praxis, wo dies nur möglich ist, freiwillig durchzuführen. Die erste Voraussetzung für das richtige Funktionieren einer Armee ist mehr wie bei jeder anderen Gemeinschaft die Disziplin, die Manneszucht. Diese, und damit die Schlagkraft des Heeres, beruht auf der unbedingten Gehorsamspflicht, der Subordination. Daher liegt es im eigensten Interesse aller Staaten, die Sonderstellung und Überordnung der Offiziere unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Ein äußeres Mittel hierzu ist die Trennung der Offiziere und Mannschaften.
Abgesehen von diesen Erwägungen hat es sich auch in der Praxis, besonders im letzten Weltkriege, gezeigt, daß die Vermischung der Offiziere mit den Mannschaften in den Unterbringungsorten dem Haltestaat die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Kriegsgefangenenlagern bedeutend erschwert, da diese Vermischung aus psychologischen Gründen, gar noch wenn der Haltestaat seine Verpflichtung zur Sonderbehandlung erfüllt, zu empfindlichen Unzuträglichkeiten führt.
Über die getrennte Unterbringung kriegsgefangener Offiziere und Mannschaften:

> Vgl. Regulativ des preußischen Kriegsministeriums vom Jahre 1864, Zusatz zu § 5 (siehe Anhang, Anlage V).
> Ergänzende Bestimmungen über die Unterbringung von Kriegsgefangenen, Kriegsministerialverordnung vom 14. II. 1915, Nr. 1114/12. 14 U 2 (siehe Anhang, Anlage VI).
> Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen vom 23. VI. 1896, erneuert 1914, Punkt 6 und 7 (siehe Anhang, Anlage VI).
> Kriegsministerialverordnung vom 19. IX. 1914, Nr. 351/9. 14 U 2.

Die während des Weltkrieges geschlossenen Abkommen sahen auch ausdrücklich eigene Offizierslager vor:

> Vgl. Zweites Berner Deutsch-französisches Übereinkommen vom 26. IV. 1918, 2. Abschnitt, Art. 21—24 und Anlage 1 und 2.

b) Die Trennung nach dem Geschlecht.

Auch die Pflicht zur getrennten Unterbringung der Frauen legt das Abkommen nicht fest. Das Abkommen spricht nur allgemein von einer Sonderbehandlung (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2).
Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Trennung ist wohl nicht notwendig, weil sie eine selbstverständliche Forderung ist.

c) Die Trennung nach dem Alter. Die Absonderung der Kinder und Greise.

Das Abkommen kennt auch keine ausdrückliche Pflicht zur gesonderten Unterbringung von kriegsgefangenen Kindern und Greisen. Es verlangt nur allgemein die Rücksichtnahme auf das Alter (Art. 4 Abs. 2).

d) Die Trennung nach dem Gesundheitszustande.

Art. 4 Abs. 2 legt die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf den körperlichen und seelischen Gesundheitszustand fest.
Art. 5 Abs. 4 fordert Trennung und Übergabe an den Sanitätsdienst.
Absonderung verlangen ferner: Art. 7 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 und 4. Ergänzend treten die Bestimmungen der Genfer Abkommen zum Schutze der verwundeten und kranken Soldaten bei den Armeen im Felde hinzu.

e) Die Trennung nach Rasse und Nationalität.

Die Erfahrungen des ersten Weltkrieges gaben Anlaß zu einer völlig neuen Bestimmung: der Pflicht zur Trennung der Kriegsgefangenen bei der Unterbringung nach Rasse und Nationalität (Art. 9 Abs. 3).
Die „Mischung der Nationalitäten" wurde im Weltkriege von Deutschland aus politischen Gründen systematisch geübt.

Vgl. hierzu die Erlässe des deutschen Kriegsministeriums vom 18. und 28. X. 1914 (Nr. 1173/10. 14 U 3 und Nr. 1308/10. 14 U 3), ferner: K.M.V. vom 3.XI. 1914 (Nr. 1592/10. 14 U 3).

Die ganze feindliche Welt wandte sich empört gegen diese „barbarische" Maßnahme.
Uns erscheint sowohl die Empörung wie das Verbot nicht ganz begründet. Daß Frontkameraden, Kriegskameraden und Verbündete durch den Haltestaat nicht auch im gleichen Lager untergebracht werden dürfen, kann wohl derjenige nie begreifen, für den das Wort „Kriegskameradschaft" einen besonderen, d. h. den hehrsten Klang hat. Mag mich von dem, der mit mir für die gleichen Ziele und Ideale kämpft, auch eine noch so große Kulturspanne trennen, so wird mir der, der mir im Kampfe ein guter Kamerad war, auch in der Gefangenschaft kein unwillkommener Begleiter sein.
Trotzdem diese Zusammenlegung auch völkerrechtlich nicht verboten war, gab ihre Durchführung Anlaß zu erbitterten Gegenmaßnahmen, um die Trennung zu erzwingen.
Die Basis, auf der diese sehr sonderbare Forderung entstand, ist auch eine ganz eigenartige:

1. Im Weltkrieg von 1914 waren nicht nur kultivierte Völker Verbündete; man ließ gegen Deutschland eine Mörderschar mehr als halbwilder, von der Kultur kaum beleckter Kolonialvölker los: Bantu- und Sudanneger, Anamiten,

Marokkaner, Kongoneger, Mongolen, Tartaren usw., die sich damit vergnügten, deutsche Soldaten auf das Grauenhafteste zu verstümmeln (vgl. hierzu die Tatsachenberichte der Quellen).

Auf diese Wilden konnte nun allerdings das Hohelied der Kriegskameradschaft nicht angewendet werden. Wie sonderbar aber erscheint das Verbot, diese Kolonialtruppen in der Kriegsgefangenschaft mit ihren Auftraggebern zusammenzubringen, wenn wir ihm auf der anderen Seite die Zulassung des ungeheuerlichen Verbrechens gegenüberhalten, solche halbwilde Mordgesellen, mit den modernsten Mordwerkzeugen ausgerüstet, auf hochstehende Kulturvölker loszulassen.

Ein Gentleman, der gegen ein solches Verbrechen unempfindlich ist, hat wohl jedes Anrecht darauf verloren, die Forderung zu erheben, in der Kriegsgefangenschaft mit seinen eigenen „Verbündeten“ und „Mitbürgern“ nicht in Berührung gebracht zu werden. Ein Kriegsrecht, das das eine zuläßt und das andere verbietet, macht sich mit einem solchen Verbote einigermaßen lächerlich.

2. Die primitiven Unterbringungsverhältnisse, die Notwendigkeit, so große Gefangenenmassen in nicht ganz geeigneten Unterbringungsorten allzudicht zusammenzudrängen, zeitigte eine fürchterliche Folge: das Auftreten mörderischer Fleckfieber- und anderer Epidemien. Die Entstehung solcher Epidemien, die anfänglich infolge der primitiven Unterbringungsverhältnisse auftraten, und zwar auch dort, wo keine Vermischung der Rassen und Nationalitäten erfolgte, wurde natürlich dort besonders begünstigt, wo eine Vermischung von Kriegsgefangenen mit sehr stark differenziertem Reinlichkeitsstandard erfolgte.

   Diese Epidemien ließen nun begreiflicherweise das dringende Verlangen entstehen, die kriegsgefangenen Rassen und Nationalitäten vor allem mit Rücksicht auf ihren verschiedenen Reinlichkeitsstandard getrennt unterzubringen — ein Verlangen, das in Anbetracht der Tatsache, daß es keinesfalls im Zwecke der Kriegsgefangenschaft begründet liegt, die Leiden und Gefahren der Kriegsgefangenschaft ohne Notwendigkeit zu vermehren, begründet erscheint. Überdies lag es auch im Interesse des Haltestaates, alles zu vermeiden, was die Entstehung und Ausbreitung dieser verheerenden Epidemien hätte fördern können. Daß die Verhinderung von Epidemien unbedingt eine Trennung der Rassen und Nationalitäten erfordert, kann allerdings nicht behauptet werden, da dieses Ziel auch bei Vermischung durch entsprechende hygienische Vorkehrungen erreicht werden kann.

3. Aber auch die Vermischung der durch keine so krasse Kulturspanne getrennten Völker, ja selbst schon die Mischung von Engländern, Franzosen und Russen zeigte, daß diese drei Völker wohl Verbündete, aber keine Freunde

waren, und daß das Freundschaftsbündnis ihrer Staaten sie noch lange nicht dazu zu bewegen vermochte, die gegenseitigen nationalen Eigenheiten zu ertragen. Sobald sie in einem Lager vereinigt waren, zeigte sich in der Regel bald, daß sie einander nicht ausstehen konnten und vom Grunde ihres Herzens aus zuwider waren.
Diese Unverträglichkeit führte zu vielem Ärger und Unannehmlichkeiten für die Kriegsgefangenen, sie bedeutete aber schließlich auch für den Haltestaat selbst eine empfindliche Erschwerung der Aufrechterhaltung der Disziplin, der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Lagern.
Neben diesen Erwägungen führten vor allem die französischen Vergeltungsmaßnahmen zur Aufhebung der Vermischung.

Kritisch ist, außer dem oben bereits Gesagten, hierzu noch folgendes zu bemerken: Die politischen Gründe, die Deutschland zur systematischen Zusammenlegung veranlaßten, waren: Die Vermischten sollten dadurch Gelegenheit haben, sich in ihren Gegensätzlichkeiten und Verschiedenheiten kennen zu lernen; dadurch erhoffte man, die „nationale Überheblichkeit zu dämpfen“ und den Keim zu einer tiefgehenden, auch politisch sich auswirkenden Abneigung zu legen.
In der Praxis entwickelten sich die Dinge aber dann doch vielfach auf die Dauer ganz anders: Die Vermischung begünstigte auch das häufige Entstehen tiefer persönlicher Freundschaften, die Anknüpfung enger und wertvoller persönlicher Beziehungen, die gegenseitige Erlernung der Sprachen, den geistigen Austausch und die Anknüpfung wertvoller Geschäftsverbindungen.
In all diesen unbeabsichtigten Wirkungen lag eine nicht unbedeutende Gefahr für den Haltestaat. Diese Tatsachen entgingen auch nicht der Aufmerksamkeit Deutschlands, das diese Vermischung und Vereinigung zielbewußt durchführte. In der Kriegsministerialverordnung vom 11. IV. 1917, Nr. 604/3. 17 U 3, heißt es:

> „Vielfach ist festgestellt, daß die Kriegsgefangenen der verschiedenen Nationalitäten bestrebt sind, freundschaftliche Beziehungen untereinander anzubahnen. Hiermit wird bezweckt, durch Erlernung von Fremdsprachen, Erörterungen wirtschaftlicher, gewerblicher, technischer, wissenschaftlicher und anderer Fragen sich über die Eigenart und Bedürfnisse der miteinander verbündeten deutschlandfeindlichen Staaten zu unterrichten, um schon jetzt Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, deren Ausnützung nach dem Friedensschlusse zum Nachteile Deutschlands und seiner Verbündeten beabsichtigt ist. Zur Unterstützung solcher Bestrebungen dienen wohl auch äußerlich anscheinend harmlose Vereinigungen, die im wesentlichen aber nur darauf hinarbeiten, den gemeinsamen Haß gegen die mitteleuropäischen Staaten zu nähren und sie in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu schädigen.
> Um diesen Bestrebungen zu begegnen, erscheint die Trennung der Kriegsgefangenen nach Nationalitäten dringend geboten. In erster Linie müssen die gebildeten und geistig geweckten, sowie die auf wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet einflußreichen Kriegsgefangenen voneinander getrennt werden. Wenn auch eine völlig getrennte Unterbringung der Nationen aus verschiedenen Gründen, insbesondere auf den Arbeitsstätten zur Zeit nicht durchführbar ist, so wird sich doch innerhalb der Stamm- und der größeren Zweiglager leicht eine Trennung der Nationen durch geeignete Unterbringung und Absperrmaßnahmen derart durchführen lassen, daß es den Kriegsgefangenen verschiedener Nationalität unmöglich gemacht ist, weiter miteinander in näheren Verkehr zu treten.“

f) Die Trennung nach Religion, Konfession oder Ritus.

Eine Vorschrift der Trennung der Kriegsgefangenen nach ihrer Religion bzw. nach ihrer Konfession oder nach ihrem Ritus enthält das Abkommen nicht. Wenn man die tiefgehenden Gegensätzlichkeiten in Betracht zieht, die sich in der Praxis zwischen den Angehörigen verschiedener Religionen, Konfessionen und Riten ergeben, erscheint es unlogisch, das Verbot der Trennung nur auf Rasse und Nationalität zu beschränken. Wenn auch Verschiedenheit der Religion, Konfession und Ritus sich häufig mit der Verschiedenheit von Rasse und Nationalität paart, ist das noch lange nicht immer der Fall.

g) Zusammenlegung von Verwandten und Freunden in gleiche Lager und Arbeitskommandos.

Neben den negativen Bestimmungen, die die Vermischung gewisser Kategorien von Kriegsgefangenen verbieten, kam es im ersten Weltkriege in der ersten Deutsch-französischen Vereinbarung zu Bern vom 15. III. 1918 in Punkt 11, Artikel 54, zu folgender positiver Bestimmung:

„11. Zusammenlegung von Verwandten in einem Lager.

Art. 54. Nahe verwandte Kriegsgefangene, d. h. Väter, Söhne sowie Brüder, sind auf ihren auf dem Dienstweg einzureichenden Antrag oder auf Antrag des Heimatstaates in dem gleichen Stammlager oder Arbeitskommando zu vereinigen, sofern nicht gesundheitliche oder schwere disziplinarische Bedenken entgegenstehen.
Die Beförderung der zu vereinigenden Kriegsgefangenen erfolgt unentgeltlich."

Die Verordnung des deutschen Kriegsministeriums vom 16. VI. 1917 ließ sogar die Zusammenlegung von Freunden für „ganz besondere Einzelfälle" zu.
Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei der Durchführung der oben erwähnten Bestimmung sich ergeben, diente die Kriegsministerialverordnung vom 30. VI. 1918 (Nr. 52/6 18). Dort heißt es:

„Die in Art. 54 der Berner Vereinbarungen — vgl. Nr. 3714/3. 18 U 5/1 und Nr. 3723/3. 18 U 5/1 vom 20. III. 1918 — niedergelegten Bestimmungen sind rechtmäßig durchzuführen, so daß Ablehnungen von Vereinigungsgesuchen nur aus den in diesem Artikel angegebenen Gründen erfolgen und wirtschaftliche Reibungen nicht Veranlassung geben dürfen, von dem klaren Wortlaut des Abkommens abzuweichen.

In folgenden, hierher mitgeteilten Fällen, in denen zumeist infolge wirtschaftlicher Fragen Zweifel über die zu fällenden Entscheidungen entstanden sind, ist für die Folge gemäß nachstehend angeführter Entscheidung zu verfahren:

Fall 1. Ein im Korpsbereich A befindlicher Gefangener kann, weil er eingearbeitet und tüchtig ist, auf seiner Arbeitsstätte nicht entbehrt werden. Die Anfrage beim Korpsbereich B zeitigt für den dortigen Verwandten das gleiche Ergebnis:

a) der Vereinigungsantrag geht vom Kriegsgefangenen des Korps A aus, der die Vereinigung auf seiner bisherigen Arbeitsstelle wünscht;

b) der Vereinigungsantrag mit dem Vorschlag eines dortigen Vereinigungsortes wird vom Korps B beim Korps A vorgelegt.

Entscheidung: Die Vereinigung hat auf der Arbeitsstelle zu erfolgen, auf der sich derjenige Kriegsgefangene befindet, der am längsten tätig ist.

Fall 2. Ein im Korpsbereich A untergebrachter Gefangener stellt den Antrag auf Vereinigung und bittet, auf der bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben. Die Vereinigung ist dort möglich, und auch der Gefangene bei Korps B ist entbehrlich, wünscht aber die Vereinigung auf seiner Arbeitsstelle. Beide Wünsche stehen sich gegenüber.

Entscheidung: Die Vereinigung unterbleibt.

Fall 3. a) Ein Gefangener ist auf einer Arbeitsstelle beschäftigt, auf der die Vereinigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann. Der Gefangene wünscht aber, obgleich er gegen Ersatz abgegeben werden könnte, auf dieser Arbeitsstelle zu verbleiben.

b) Ein anderer Gefangener verzichtet auf die Vereinigung mit seinem Verwandten.

Entscheidung:

a) Die Vereinigung unterbleibt. Das Verhalten des Kriegsgefangenen ist einem Verzicht seinerseits auf Zusammenlegung gleichzuachten.

b) Vereinigung unterbleibt.

Fall 4. Der eine Gefangene ist auf seiner Arbeitsstelle nicht entbehrlich, der andere Gefangene kann zwar der betreffenden Arbeitsstätte zugeführt werden, der verlangte Ersatzmann (vielleicht ein Facharbeiter) aber von dem in Frage kommenden Korpsbezirk nicht gestellt werden, weil ein solcher dort nicht verfügbar ist.

Entscheidung: Vereinigung hat auf der Arbeitsstelle zu erfolgen, auf der sich der Unentbehrliche befindet. Ersatz für den abgegebenen Kriegsgefangenen ist aus eigenem Bereich zu stellen.

Fall 5. Der eine Gefangene ist für Außenarbeit nicht geeignet und wird im Lager beschäftigt, während der andere Gefangene vollarbeitsfähig ist und nutzbringende Beschäftigung in der Volkswirtschaft oder Kriegsindustrie findet.

Entscheidung: Die Vereinigung ist, wenn möglich, auf der Arbeitsstelle des vollarbeitsfähigen Kriegsgefangenen vorzunehmen.

Fall 6. Der eine Gefangene ist ein nicht zur Arbeit verpflichteter Unteroffizier, der die freiwillige Arbeitsverpflichtung nicht eingeht, der andere wird auf einem Arbeitskommando nutzbringend beschäftigt.

Entscheidung: Die Vereinigung unterbleibt wegen schwerer disziplinarer Bedenken.

Fall 7. Der eine Gefangene ist Offizier, der andere gehört dem Mannschaftsstande an.

Entscheidung: Die Vereinigung unterbleibt.

Fall 8. Der eine Gefangene gehört einem Vergeltungskommando oder einem Arbeitsbataillon in der Etappe an, der andere wird im Inlande oder im Lager beschäftigt.

Entscheidung: Wenn beide Kriegsgefangene der Vereinigung würdig sind und gesundheitliche oder schwere disziplinarische Bedenken nicht entgegenstehen, hat die Vereinigung, wenn Zurückziehung aus der Etappe nicht erfolgen kann, in der Etappe zu erfolgen. Stimmt die Etappe der Zurückziehung des Kriegsgefangenen zu, dann hat die Vereinigung im Inlande zu erfolgen.
Vorstehendes gilt auch für russische Kriegsgefangene — vgl. Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 1544/5. 18 U 1 vom 27. V. 1918, Anl. Nr. 13.
Nach Ratifizierung des Abkommens mit Italien, das dem Stellvertr. Gen.-Komm. bekanntgegeben wird, gelten für die Zusammenlegung verwandter italienischer Kriegsgefangener die gleichen Grundsätze."

Das Abkommen nahm diese humane Bestimmung nicht auf. Sie wird aber wohl eine Standardbestimmung der zu schließenden Sonderabkommen sein. Ihre möglichste Erweiterung und Ausdehnung auf den Freundes- und Heimatkreis ist zu wünschen.

4. *Über die Einrichtung der Unterbringungsorte.*

Chapitre premier. De l'installation des camps.

Article 10. „Les prisonniers de guerre seront logés dans des bâtiments ou dans des baraquements présentant toutes garanties possibles d'hygiène et de salubrité.

Les locaux devront être entièrement à l'abri de l'humidité, suffisamment chauffés et éclairés.

Toutes les précautions devront être prises contre les dangers d'incendie.

Quant aux dortoire; surface totale, cube d'air minimum, aménagement et matériel de couchage, les conditions seront les mêmes que pour les troupes de dépôt de la Puissance détentrice."

a) Allgemeine Erfordernisse.

Die Überschrift dieses Kapitels „De l'installation des camps" ist wohl etwas zu eng, da es sich in diesem Kapitel um die Beschaffenheit aller Unterbringungslokale handelt und nicht etwa nur um die Baulichkeiten in geschlossenen Kriegsgefangenenlagern. Einrichtungsbestimmungen befinden sich übrigens auch in andern Kapiteln, z. B. Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1.

Die Bestimmungen des Art. 10 stellen einen bedeutenden Fortschritt gegen jene des Art. 7 der Haager Landkriegsordnung dar, der nur ganz allgemein eine Gleichstellung mit den Truppen des Nehmestaates fordert.

Wie es mit der Verwirklichung dieser allgemeinen Forderung im Weltkrieg von 1914 aussah, zeigen die Tatsachenberichte.

In Frankreich entsprach die mangelhafte Reinlichkeit nicht den Kulturbedürfnissen der deutschen Soldaten.

Plaßmann („Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1920") schreibt darüber (S. 53):

> „Mangel an Organisationstalent, Gleichgültigkeit der unteren Organe des Kriegsgefangenendienstes und die übertriebene Sparsamkeit, um nicht zu sagen Knauserigkeit, der französischen Verwaltung haben in Frankreich oft nicht einmal die unterste Grenze der Einfachheit erreichen lassen."

In Rußland war die Beschaffenheit der Lokalitäten oft sehr schlimm.

Ganz furchtbar waren die Zustände in Rumänien. Menschenunwürdige, aller Hygiene spottende Unterkunftsräume, keine oder ganz unzureichende Beheizung usf.

Im allgemeinen erwies sich die Verwendung von Stacheldraht zur Absperrung der Gefangenenlager als äußerst deprimierend und menschlich entwürdigend. Auch die vereinzelt vorgekommene Verwendung von Wachhunden zur Bewachung der Gefangenen wurde sehr niederdrückend empfunden. In der Form der Bewachung wird auch künftig manches zu verbessern sein.

So ergab sich schon im Laufe des vergangenen Weltkrieges die Notwendigkeit, die allzu allgemeine Bestimmung der Landkriegsordnung mehr zu konkretisieren. Die zweite Deutsch-französische Vereinbarung (Anlage 1—3) und die Deutsch-

amerikanische Vereinbarung stellten beachtenswerte Mindestforderungen für die Einrichtung von Offiziers- und Mannschaftslagern auf.

Gebäude und Baracken müssen nach Lage und Einrichtung allen Anforderungen der Hygiene und der Reinlichkeit entsprechen und vollen Schutz gegen Witterung bieten. — Grundsätzliche Teilung von Schlaf- und Eßräumen. — Hinreichende Entlüftung. — Größe der Wohn-, Eß-, Schlaf- und Arbeitsräume, Menge der Lagerstätten und des sonstigen Mobiliars, Kücheneinrichtung und Wasserzufuhr, Beheizung und Beleuchtung muß der Zahl der Lagerinsassen entsprechend und für jeden einzelnen Kriegsgefangenen voll ausreichend sein. — Für jedes größere Lager ist ein Lazarett mit den nötigen Instrumenten, Medikamenten, Betten usw. einzurichten. Für kleinere Lager eine Krankenstube. — In einem der Belegung der Lager entsprechenden Ausmaße muß für eine Desinfektionsanstalt, Waschanstalt, für Wasch- und Baderäume, Brauseeinrichtung, Barbierstuben und Bedürfnisanstalten hinreichend gesorgt werden, die allen hygienischen Bedingungen zu entsprechen haben. — Ein genügend großer Raum für Unterrichts-, Unterhaltungs-, Erholungs- und kirchliche Zwecke, ebenso ein ausreichender Sport- und Spielplatz muß zur Verfügung stehen. — Bei den Arbeitskommandos sind diese Forderungen nach Möglichkeit entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen. — Eine gesonderte Unterbringung der höheren Klassen der kriegsgefangenen Unteroffiziere ist weitgehend durchzuführen.

Auch die Nachkriegs-Entwürfe enthalten beachtliche Vorschläge.
Der Entwurf der Int. Law Ass. (1921) enthält in Art. 8 Abs. 1 und 4 genaue Bestimmungen über Unterkunftsräume und ihre Einrichtung.
Der schwedische Entwurf stellt S. 11 ähnliche Mindestforderungen.
Der Fidac-Entwurf enthält keine Einzelbestimmung. Er fordert lediglich im Art. 3 Abs. 2, daß die Kriegsgefangenen in der Unterkunft den Hinterlandstruppen des Haltestaates grundsätzlich gleichzustellen sind.
Das Genfer Abkommen hat nun in Art. 10 eine ganze Reihe der in den Weltkriegs-Abkommen bereits enthaltenen wertvollen Details unberücksichtigt gelassen und sich im wesentlichen auf die Festlegung der Gleichstellung der Kriegsgefangenen hinsichtlich der Unterkunft mit den Hinterlandtruppen des Haltestaates beschränkt.

b) Besondere Erfordernisse. Der Grundsatz der Gleichstellung.

Mit der Aufstellung des Grundsatzes der Gleichstellung hoffte man die Schwierigkeit der Formulierung detaillierter Bestimmungen zu umgehen.
Die Gleichstellung wäre nun in den verschiedensten Arten möglich gewesen. Die zwei naheliegendsten Hauptformen der Gleichstellung sind:

I. Gleichstellung mit dem Haltestaat:
   a) mit dessen ziviler Bevölkerung,
   b) mit dessen Hinterlandtruppen,
   c) mit dessen Fronttruppen.

II. Gleichstellung mit dem Heimatstaat:
   a) mit dessen ziviler Bevölkerung,
   b) mit dessen Hinterlandtruppen,
   c) mit dessen Fronttruppen.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich einer Gleichstellung entgegenstellen, werden um so größer, je größer die Kulturspanne zwischen Halte- und Nehmestaat ist.

Ist der Haltestaat von höherer Kultur wie der Heimatstaat, ergibt sich folgendes:
Bei Gleichstellung mit dem Haltestaat:
Den Kriegsgefangenen geht es in mancher Hinsicht in der Gefangenschaft besser wie im Heimatstaat, unter Umständen wird so die Kriegsgefangenschaft ein begehrtes Ziel. Diese Gleichstellung ist gegen das Interesse des Heimatstaates.
Bei Gleichstellung mit dem Heimatstaat:
Der kulturhohe Haltestaat, der den Kriegsgefangenen nur die Verhältnisse des kulturarmen Heimatstaates bietet, kann nach dem Grundsatz der Reziprozität dann nicht verlangen, daß seine eigenen kriegsgefangenen Staatsbürger besser behandelt werden als er selbst die Kriegsgefangenen behandelt.

Ist der Haltestaat von minderer Kultur wie der Heimatstaat, ergibt sich folgendes:
Bei Gleichstellung mit dem Haltestaat:
Die Kriegsgefangenen werden unter der Senkung des Kulturniveaus je nach dem Ausmaß dieser Senkung zu leiden haben. Unter Umständen können die ungewohnten Kleidungs-, Ernährungs- und Wohnverhältnisse die Gesundheit der Kriegsgefangenen gefährden.
Bei Gleichstellung mit dem Heimatstaat:
Man kann vom kulturarmen Haltestaat nicht verlangen, den Kriegsgefangenen die Verhältnisse des Heimatstaates zu bieten, teils aus finanziellen Gründen, vor allem aber deshalb, weil er damit die Kriegsgefangenen günstiger und besser stellen würde als seine eigenen Soldaten und Bürger. Dies wird aber in den meisten Fällen politisch unmöglich sein.

Schon dieser grobe Überblick zeigt, daß auch in der Gleichstellung keinesfalls der rettende Ausweg liegt, den man damit zu finden hoffte.
Eine vollkommene Lösung dieser komplizierten Frage ist in einem allgemeinen Abkommen überhaupt nicht möglich; die notwendige Detailregelung muß wie in vielen anderen Fällen so auch in diesem Falle einem Sonderabkommen überlassen bleiben. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse der Völker ist eine andere Lösung nicht möglich. (Betreffend Sonderabkommen siehe Abschnitt „Allgemeine oder detaillierte Bestimmungen?“ S. 173f. und die Bemerkungen zu Art. 83.)
Das Abkommen hat sich notwendigerweise auf Rahmenbestimmungen beschränkt, die wohl noch etwas detaillierter und konkreter sein könnten, im übrigen aber den Grundsatz der Gleichstellung mit dem Haltestaat aufstellt, und zwar der Gleichstellung mit den Hinterlandtruppen des Haltestaates.

Ob diese Gleichstellung für den Kriegsgefangenen günstig oder nachteilig ist, hängt davon ab, ob und nach welcher Richtung eine Kulturspanne zwischen Halte- und Heimatstaat besteht.

Wichtig ist, daß die Gleichstellung hinsichtlich der Unterkunft mit den Hinterlandtruppen und nicht mit den Fronttruppen erfolgt, da die Unterkunftsverhältnisse im Hinterlande wesentlich bessere sind als an der Front.

Nicht darf die Lehre des ersten Weltkrieges übersehen werden, daß Umstände eintreten können, die auf kürzere oder längere Dauer die Einhaltung auch der Mindestbestimmungen über Unterkunft wie über Ernährung und Bekleidung einfach unmöglich machen können. Zu diesen Umständen gehört vor allem eine übergroße Gefangenenzahl, für die in kurzer Frist die entsprechenden Räume, Verpflegung usw. einfach nicht bestellt werden können.

Gefangenenzahlen (in Deutschland)
Im Krieg 1870/71 rund 380 000 kriegsgefangene Franzosen.
Im Krieg 1914/18 (nach Meurer, S. 180):

Datum	Zahl der Kriegsgefangenen	Davon Zivilgefangene
März 1915	654 173	—
Juni 1915	897 069	48 513
August 1915	1 115 926	68 694
August 1918	2 300 762	104 501
Oktober 1918	2 526 922	111 879

Eine Auswahl von Allgemeinen und Detailbestimmungen über die Einrichtung der Unterbringungsorte, die eine Fundgrube für abzuschließende Sonderabkommen bilden, enthalten:

Regulativ des preußischen Kriegsministeriums vom Jahre 1864, § 1—5.

Manuel von Oxford 1880, Art. 66.

Brüsseler Deklaration 1874, Art. 24.

Seekriegsordnung der Int. Law Ass. 1913, Art. 71.

Bestimmungen des preußischen Kriegsmin. über die Unterbringung von Kriegsgefangenen vom 26. IV. 1896 und 1914.

Kriegsministerialverordnung vom 19. IX. 1914 Nr. 351/9. 14 U 2 über die getrennte Unterbringung von Offizieren und Mannschaften.

Kriegsministerialverordnung vom 20. X. 1914 Nr. 306/10. 14 U 4 über die Einrichtung von Wasch- und Badeanstalten.

Kriegsministerialverordnung vom 11. VIII. 1914 Nr. 203/8. 14 U 3.

Kriegsministerialverordnung vom 6. XI. 1914 Nr. 547/11. 14 U 3.

Kriegsministerialverordnung vom 24. XI. 1914 Nr. 1353/11. 14 U 3.

Kriegsministerialverordnung vom 4. I. 1925 Nr. 2760/12. 14 A 6.

Kriegsministerialverordnung zu Nr. 246/11. 14 U 1.

Gesichtspunkte, betreffend die Kriegsgefangenen vom 31. X. 1914.

Vorschläge des Prof. Dr. Gartner, Kriegssanitätsinspekteur, über die Einrichtung der Gefangenenlager vom 23. X. 1915.

Ergänzende Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen, Kriegsministerialverordnung vom 14. II. 1915 Nr. 1114/12 U 2.
Zweite Deutsch-französische Vereinbarung vom 26. IV. 1918 (Anl. 1 u. 2).
Entwurf der Int. Law Ass. 1921, Art. 6, 7 und 8.

5. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen (Art. 9 und 10).

Camps.
Die Bezeichnung „camps" ist in zwei Bedeutungen verwendet. In der Abschnittsüberschrift „Des camps des prisonniers de guerre" und in der Überschrift des 1. Kapitels „De l'installation des camps" bezeichnet es jede Lokalität und jeden Ort, wo Kriegsgefangene interniert sind. Der Ausdruck „camp" ersetzt auch den früher gebrauchten Ausdruck „depôt" (Sammelstelle).
In Art. 9 Abs. 2 hat „camp" viel engere Bedeutung; „Camps clôturés" bezeichnen hier die eigentlichen geschlossenen Kriegsgefangenenlager im Gegensatz zu den Internierungen in offenen Orten, wie Städten, Festungen und sonstigen Örtlichkeiten.

Localité quelconque (Art. 9 Abs. 1).
Der vom Art. 5 der Landkriegsordnung übernommene Ausdruck „ou localité quelconque" zeigte sich schon im ersten Weltkrieg als zu allgemein und daher praktisch wertlos. Die Tatsachenberichte zeigen, was man unter „sonstigen Örtlichkeiten" in der Praxis verstand: Ställe, verfallene Ruinen, zerschossene Gebäude, durchlöcherte Zelte usw. (vgl. u. a. Meurer, S. 111, 226 usw.).

Mesure indispensable (Art. 9 Abs. 1).
Auch der Ausdruck „unerläßliche Sicherheitsmaßregel" läßt der Interpretation durch den Haltestaat den weitesten Spielraum. Im Weltkrieg wurde es als „unerläßliche Sicherheitsmaßregel" angesehen, die infolge Krankheit oder Verwundung arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen einzusperren.
Die „mesures indispensables de sûreté" der Haager Landkriegsordnung wurden erweitert durch „mesures indispensables d'hygiène".

Aussitôt que possible (Art. 9 Abs. 2).
Vgl. Art. 7 Abs. 1: „Dans le plus bref délai".

Troupes de depôt (Art. 10 Abs. 3).
Damit ist die Anhäufung von Soldaten in Sammelstellen, Kasernen oder Kantonierungen im Innern des Landes außerhalb der Kampfzone bezeichnet, also Hinterlandtruppen. Die „Actes" interpretieren S. 476/477:

> „troupes au repos, à l'arrière, en dehors des zones de l'armée, les agglomérations de soldats dans lesquelles le front va puiser, les troupes dans les casernes, dans les dépôts de troupes ou dans les camps d'instruction."

Gleichstellung der Kriegsgefangenen (Art. 10 Abs. 3).
Art. 10 Abs. 4 Gleichstellung bezüglich Unterkunft mit Hinterlandtruppen.
Art. 11 Abs. 1 Gleichstellung bezüglich Ernährung mit Hinterlandtruppen.
Art. 12 Abs. 2 Gleichstellung bezüglich Preis der Nahrungsmittel mit Ortspreisen.
Art. 15 Abs. 5 Gleichstellung bezüglich Zulassung in Kranken- und Heilanstalten.
Art. 21 Abs. 1 Gleichstellung bezüglich der Behandlung der Offiziere und Gleichgestellten.
Art. 23 Abs. 1 Gleichstellung bezüglich Sold mit Offizieren des Haltestaates.
Art. 27 Abs. 4 Gleichstellung bezüglich sozialer Fürsorge bei Arbeitsunfällen.
Art. 30 Gleichstellung bezüglich der Arbeitszeit mit Zivilarbeitern.
Art. 34 Abs. 4 Gleichstellung bezüglich Arbeitslohn.
Art. 46 Abs. 1 und 2 Gleichstellung bezüglich der Strafen und Disziplinarmittel.
Art. 47 Abs. 3 Gleichstellung bezüglich Anrechnung der Untersuchungshaft.
Art. 55 Abs. 1 Gleichstellung bzgl. Strafverschärfung der Nahrungsbeschränkung.
Art. 63 Gleichstellung bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte und der Gerichtsverfahren.
Art. 64 Gleichstellung bezüglich des Berufungsverfahrens.
Art. 76 Abs. 1 u. 2 Gleichstellung bezüglich der Errichtung von Testamenten und der Beurkundung von Todesfällen.

Besserstellung der Kriegsgefangenen.
In einer Reihe von Fällen werden Kriegsgefangene durch das Abkommen besser gestellt als die Angehörigen des Haltestaates.
Art. 10 Abs. 3 Besserstellung bezüglich Unterkunft als Fronttruppen und gewisse Kategorien der zivilen Bürger.
Art. 11 Abs. 1 Besserstellung bezüglich Ernährung als gewisse Kategorien der zivilen Bürger.
Art. 12 Abs. 3 Besserstellung bezüglich Anteil am Reingewinn der Kantinen.
Art. 16 Besserstellung hinsichtlich der Religionsübung, da zweifellos den Kriegsgefangenen auch die Religionsübung erlaubt für Religionen, die im Haltestaat selbst nicht anerkannt und nicht erlaubt sind. Gleichstellung nur bezüglich Unterstellung unter „mesures d'ordre et de police".
Art. 18 Abs. 2 Besserstellung. Kriegsgefangene zu weniger verpflichtet als eigene Soldaten. Kriegsgefangener Soldat muß nur feindliche Offiziere grüßen, nicht die feindlichen Unteroffiziere (wohl aber die eigenen Unteroffiziere, wenn dies im Heimatsreglement vorgeschrieben).
Art. 27 Abs. 3 Besserstellung. Kriegsgefangene Unteroffiziere dürfen nicht zur Arbeit gezwungen werden.
Art. 27 Abs. 4 Besserstellung. Kriegsgefangene Soldaten, die Opfer von Arbeitsunfällen werden, stehen unter Schutz der sozialen Fürsorgegesetze für Zivilarbeiter.

Art. 30 Besserstellung durch Gleichstellung der Arbeitszeit mit jener der Zivilarbeiter.
Art. 32 Abs. 1 u. 2 Besserstellung durch Verbot zur Verwendung zu gefährlicher und ungesunder Arbeit und durch Verbot der Erschwerung der Arbeitsbedingungen aus disziplinarischen Gründen.
Art. 34 Abs. 2 u. 4 Besserstellung durch Anspruch auf Arbeitslohn.
Art. 38 Besserstellung durch Zollfreiheit.
Art. 42 Abs. 3 u. 4 Besserstellung durch Sonderstellung bei der Beschwerdeführung.
Art. 46 Abs. 3 u. 4 Besserstellung, wenn nicht gleiche Bestimmungen auch für die Soldaten des Haltestaates bestehen.
Art. 49 Abs. 1 Besserstellung durch Verbot der Degradation.
Art. 56 Abs. 1 Besserstellung durch Verbot der Strafverbüßung in Strafanstalten.
Art. 57 Abs. 1 Besserstellung unter Umständen.
Art. 66 Besserstellung durch Fristgebot.

VIII. VON DER ERNÄHRUNG UND KLEIDUNG DER KRIEGSGEFANGENEN UND IHRER VERSORGUNG MIT SONSTIGEN GEBRAUCHS- UND VERBRAUCHSARTIKELN

1. Über die Ernährung der Kriegsgefangenen.

Art. 11 bestimmt:

> „La ration alimentaire des prisonniers de guerre sera équivalente en quantité et qualité à celle des troupes de depôt.
>
> Les prisonniers recevront, en outre, les moyens de préparer eux-mêmes les suppléments dont ils disposeraient.
>
> De l'eau potable en suffisance leur sera fournie, l'usage du tabac sera autorisée. Les prisonniers pourront être employés aux cuisines.
>
> Toutes mesures disciplinaires collectives portant sur la nourriture sont interdites."

Auch diese Bestimmungen stellen gegenüber dem Art. 7 Abs. 2 der Haager Landkriegsordnung einen ganz bedeutenden Fortschritt dar.
Der Krieg von 1914 bis 1918 zeigte die Notwendigkeit, die Ernährung der Kriegsgefangenen durch konkrete Bestimmungen sicherzustellen.
Abs. 1 stellt nun bezüglich der Ernährung den Grundsatz der Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Hinterlandtruppen des Haltestaates auf. Dieser Grundsatz bedeutet eine Schlechterstellung gegenüber den Fronttruppen, deren Ernährung bei Lebensmittelknappheit oder sonstigen Versorgungsschwierigkeiten wegen der größeren Strapazen, die sie zu ertragen haben, in erster Linie und bevorzugt sichergestellt wird. Er bedeutet aber eine Besserstellung gegenüber jenen Kategorien ziviler Bürger, deren Ernährung nicht durch den Staat sichergestellt ist und die nicht aus sich in der Lage sind, ebenso gut für sich zu sorgen, wie der Staat für die Hinterlandtruppen sorgt.
Im übrigen gilt hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichstellung das oben Gesagte. Auch hinsichtlich der Ernährung sollen durch die Rahmenbestimmungen des Art. 10 und durch die Verpflichtung zur Gleichstellung die Mindestforderungen sichergestellt sein.
Man wollte mit der Aufstellung des Grundsatzes der Gleichstellung die ungeheuer schwierige Formulierung von Mindestverpflegansätzen umgehen. Daß dies trotzdem notwendig ist, davon wird am Schlusse der Betrachtungen über die Ernährungsbestimmungen noch eingehend die Rede sein.

Abgesehen von der Festlegung der Mindestforderungen im Abkommen werden gerade auf dem Gebiete der Ernährung Sonderabkommen wesentlich und unentbehrlich sein, die den speziellen Verhältnissen der Kriegsgefangenen Rechnung tragen. Solche Abkommen sind unerläßlich, weil die Ernährungsweise der Kriegsgefangenen von der im Haltestaat üblichen so weitgehend verschieden sein kann, daß die ausreichende Ernährung und damit die Gesundheit der Kriegsgefangenen auch bei objektiv hinreichender Belieferung ernstlich in Frage gestellt sein kann, wenn die Ernährungsweise der Kriegsgefangenen von jener der Einwohner des Haltestaates wesentlich differiert.
Man denke nur, daß ein Mittel- oder Westeuropäer gezwungen sein sollte, in der Kriegsgefangenschaft sich an die Ernährungsweise der orientalischen und asiatischen Völker zu gewöhnen und umgekehrt (vgl. Brandström, S. 93/94).
Abs. 2 sucht dieser Gefahr bis zum Zustandekommen eines entsprechenden Sonderabkommens durch eine Rahmenbestimmung zu begegnen. Bei aller möglichen schweren Gefährdung von Gesundheit und Leben der Kriegsgefangenen, wenn sie einzig auf die ihnen fremde und nicht zuträgliche „landesübliche" Kost angewiesen sind, kann andererseits dem Haltestaat nicht zugemutet werden, den Kriegsgefangenen nach seiner heimischen Ernährungsweise zu verköstigen.
Die Rahmenbestimmung des Abs. 2 sichert den Kriegsgefangenen das Recht, über die Verpflegung durch den Haltestaat hinaus sich ergänzend zu verpflegen und sich die ihnen zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel selbst auf heimische Art zubereiten zu dürfen.
Darüber hinaus könnte gerade in der Frage der Ernährung grundlegende Abhilfe geschaffen werden, wenn das Prinzip der Selbstverwaltung bei den Kriegsgefangenen in möglichst weitem Maße durchgeführt würde; also Überlassung der Zubereitung der Nahrung an die Kriegsgefangenen selbst. Dadurch ist die Anpassung der Ernährung an die Gewohnheiten der Kriegsgefangenen von selbst in weitestem Maße gewährleistet.
Abs. 3 enthält eine der wichtigsten und zugleich beschämendsten Bestimmungen; aber der Weltkrieg hat gelehrt, wie notwendig es ist, auch eine Bestimmung aufzunehmen, die ausdrücklich die Verpflichtung festlegt, den Kriegsgefangenen genügend Trinkwasser zu liefern und ihnen das harmlose Vergnügen des Rauchens zu gestatten.
Die Erwähnung des Tabaks und die Ermächtigung, die Kriegsgefangenen in den Küchen zu verwenden, fällt wohl logisch etwas außerhalb des Rahmens dieses Kapitels; die Tabakbestimmung gehörte zum Komplex jener Bestimmungen, die die Versorgung der Kriegsgefangenen mit sonstigen Gebrauchs- und Genußartikeln regelt (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 „objets usuels").
Die Ermächtigung zur Verwendung der Kriegsgefangenen in der Küche gehört zu den Bestimmungen, die die Beschäftigung der Kriegsgefangenen regeln.

Abs. 4 verbietet die im Weltkrieg so oft und so mißbräuchlich angewendete kollektive Nahrungsbeschränkung aus disziplinären Gründen. Implizite ist also die Einschränkung bei Einzelpersonen möglich. Mit Rücksicht auf die besondere Beliebtheit und Häufigkeit dieser Disziplinarstrafe wäre es zweckmäßig gewesen, an dieser Stelle ausdrücklich auf die ergänzenden Bestimmungen des Art. 46 Abs. 1 und 2, insbesondere aber auf jene des Art. 55, hinzuweisen. Das Verbot der kollektiven Nahrungsbeschränkung gehört übrigens sachlich in den Rahmen der Strafbestimmungen.

Bei der kritischen Betrachtung der Bestimmungen über die Ernährung muß man sich die drei Hauptschwierigkeiten vor Augen halten, die sich während des ersten Weltkrieges auf diesem Gebiete praktisch ergaben:

1. Die Schwierigkeit der sofortigen klaglosen Ernährung bei der gleichzeitigen Einbringung allzu zahlreicher Gefangenenmassen.
2. Die Schwierigkeit, den den verschiedensten Rassen und Nationen angehörenden Kriegsgefangenen die ihnen gewohnte Ernährungsweise angedeihen zu lassen.
3. Die Schwierigkeit, bei Hungers- und Nahrungsmittelnot im eigenen Lande die Kriegsgefangenen angemessen zu versorgen.

ad 1. Gegen die erste Schwierigkeit sieht das Abkommen für die Zukunft keine Abhilfe vor und konnte es auch keine vorsehen. Hier helfen keine Bestimmungen. Ihre Überwindung ist eine Frage des Organisationstalentes. Welche vollendete Organisation und Verwaltungskunst gehörte dazu, wenn Zehntausende von Gefangenen an einem Tage eingeliefert werden, die Schwierigkeiten der Ernährung solcher Gefangenenmassen in den ersten Tagen zu lösen.

ad 2. Die zweite Schwierigkeit versuchte das Abkommen, wie bereits oben erwähnt, durch die Rahmenbestimmung des Art. 11 Abs. 2 zu lösen. Eine radikale Lösung läge im möglichsten Ausbau der Selbstverwaltung. Überdies wird gerade auf diesem Gebiete durch Sonderabkommen Abhilfe geschaffen werden müssen.

ad 3. Völlig ignoriert hat das Abkommen die Aufgabe, die dritte Schwierigkeit zu lösen, trotzdem der Weltkrieg gerade dieses Problem in seiner extremsten Weise aufzeigte.

Unter dem Druck der Blockade stieß die Lebensmittelversorgung in Deutschland auf die ungeheuerlichsten Schwierigkeiten. Deutschland, schon im Frieden und bei ungestörter Produktion und voller Ausnützung der Ernährungsmittel in hohem Maße auf die Nahrungsmitteleinfuhr angewiesen, sah sich im Kriege, der so viele bäuerliche Arbeitskräfte und so vielen Boden der Nutzung entzog, infolge der Blockade einem geradezu katastrophalen Nahrungsmittelmangel gegenüber. Es konnte seine eigene Bevölkerung nicht ausreichend ernähren und sollte nun an die 3 Millionen Kriegsgefangene zusätzlich ernähren.

Die schwierige Ernährungslage der Kriegsgefangenen in Deutschland nahm besonders Frankreich zum Anlaß schärfster Repressalien, so daß auch für Deutsch-

land aus diesem Grunde schon die dringende Notwendigkeit entstand, Auswege aus dieser an Schwierigkeiten wohl kaum zu überbietenden Lage zu finden.
Von dem gigantischen Kampf deutscher Verwaltungs- und Organisationskunst und Ernährungswissenschaft gegen diese Schwierigkeiten geben die zahllosen Erlässe, Verfügungen, Merkblätter und Sitzungsprotokolle des deutschen Kriegsministeriums, betreffend die Ernährung der Kriegsgefangenen, ein anschauliches Bild. Letzten Endes bestand dieser Kampf aber nur darin, mittels straffster Organisation die vorhandenen Vorräte möglichst genau aufzuteilen und mit Hilfe der präzisen Wissenschaft genau auszurechnen, auf welche Grundstoffe und wie weit man die Ernährung reduzieren könne, um einen Menschen gerade noch notdürftig zu ernähren. Das Kind des Krieges und der bittersten Not, die Kalorienberechnung, wurde damals geboren.
Der Grundsatz der Gleichstellung hat damals Schiffbruch erlitten. Es zeigte sich, daß sich dieser Grundsatz nur dann bewährt, wenn genügend Nahrungsmittel zur hinreichenden Ernährung der eigenen Staatsangehörigen und der Kriegsgefangenen zur Verfügung stehen. Nur solange wird durch diese Gleichstellung die Formulierung von Mindestsätzen und Mindestansprüchen überflüssig. Sobald aber Nahrungsmittelmangel oder gar Hungersnot eintritt, wird der Grundsatz der Gleichstellung für die Kriegsgefangenen ziemlich wertlos. Für diesen Fall müssen Mindestansätze bestimmt sein, die dem Kriegsgefangenen geliefert werden müssen. Natürlich wird die Festsetzung dieser Mindestverpflegsansätze wertlos sein, wenn nicht zugleich durch weitere Bestimmungen festgelegt wird, wie trotz des Nahrungsmittelmangels im Haltestaat die für die Mindestversorgung der Kriegsgefangenen notwendigen Nahrungsmittelmengen beschafft werden können.
Das allgemeine Abkommen hat also folgende Punkte zu enthalten:

a) Der Grundsatz der Gleichstellung muß ergänzt werden durch Festlegung von Mindestverpflegsansätzen als zweite Minimalgrenze, d. h. also: Die Kriegsgefangenen sind hinsichtlich der Ernährung den Hinterlandtruppen des Haltestaates gleichzustellen. Keinesfalls aber dürfen die genau festgelegten Mindestverpflegsansätze unterschritten werden.
b) Die Festlegung von Bestimmungen, wie bei Nahrungsmittelmangel im Haltestaat die Versorgung der Kriegsgefangenen mit diesen Mindestverpflegsansätzen sicherzustellen ist.

ad a) Die meisten kriegsgefangenenrechtlichen Bestimmungen vor dem ersten Weltkriege enthalten bezüglich der Ernährung keine Mengenbestimmungen.

Vgl. hierzu:
Amerikanische Kriegsartikel 1863, Art. 76.
Brüsseler Deklaration 1874, Art. 27.
Manuel von Oxford 1880, Art. 69.
Haager Landkriegsordnung 1907, Art. 7 Abs. 2.
Bestimmungen über die Unterbringung von Kriegsgefangenen vom Jahre 1896/1914 (M.M.V. Nr. 428, 14, Geh. U 3).

Dagegen sind in den innerstaatlichen Regelungen die Stellung der Kriegsgefangenen schon vor dem Weltkriege von 1914 bis 1918, Ausmaß und Umfang der Verpflegung wenigstens allgemein umrissen.

Vgl. hierzu:

Französisches Kriegsgefangenenreglement vom Jahre 1893.
Regulativ des preuß. Kriegsministeriums vom Jahre 1864, § 16—21.
Deutsche Kriegsverpflegsvorschrift vom 28. VIII. 1909, § 23, K.M.V. Nr. 428, 14 (60 Pf. Wert, dazu 750 g Brot täglich).

Der Weltkrieg brachte dann die Notwendigkeit, die Mindestmenge möglichst genau zu bestimmen.

Vgl. hierzu:

Ergänzende Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen (K.M.V. vom 14. II. 1915, Nr. 1114/12. U 2, Punkt 10).
K.M.V. vom 24. IV. 1915 Nr. 1/4. 15 U D.G.E.
Aus dem Protokoll über die Sitzungen vom 29. und 30. IV. 1915 im Reichskriegsministerium.
Merkblatt für Ernährung der Kriegsgefangenen (K.M.V. vom 15. I. 1916 Nr. 134/1. 16 U 3, G.E.
Zweite Deutsch-französische Vereinbarung von Bern vom 26. IV. 1918, Abschn. 3, Art. 25—33.
Deutsch-amerikanische Vereinbarung, 6. Titel des 2. Abschnittes.

Es ist bedauerlich, daß nicht der Inhalt der Bestimmungen der 2. Berner Deutsch-französischen Vereinbarung Aufnahme in das Abkommen fand. In Anlehnung daran würde sich eine dreifache Sicherung empfehlen:

1. Gleichstellung mit Hinterlandtruppen des Haltestaates;
2. nach Menge und Beschaffenheit ausreichend, insbesondere: Fleisch, Gemüse und Zutaten (Fett usw.);
3. Mindestmaß der täglichen Ernährungsmengen:
   a) für Nichtarbeiter .... mindestens 2000 Kalorien + 350 g Brot;
   b) für gewöhnliche Arbeiter .. mindestens 2500 Kalorien + 350 g Brot;
   c) für Schwerarbeiter .... mindestens 2850 Kalorien + 350 g Brot.

Dazu Mindestmenge an gutem Trinkwasser täglich 3 Liter.

Die Nachkriegsentwürfe stellen zwar alle einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der ganz unzulänglichen Bestimmung der Haager Landkriegsordnung (Art. 7 Abs. 2) dar, ohne aber deshalb zu befriedigen.

Entwurf der Int. Law Ass. 1921, Art. 8 Abs. 2.
Schwedischer Entwurf: S. 10 und 11 eingehende Vorschriften für die Ernährung der Kriegsgefangenen.

> Auszug:
> „Die Nahrungsration der Kriegsgefangenen darf nicht geringer als die der Zivilbevölkerung sein. Für schwerarbeitende Kriegsgefangene soll die Ration bis zu der für Zivilarbeiter desselben Faches festgesetzten Menge erhöht werden. Das Verzeichnis der Tagesration ist deutlich sichtbar an allen Baracken, Lazarettsälen u. a. Unterkünften der Kriegsgefangenen anzuschlagen."

Entwurf der Reichsvereinigung:
fordert u. a. Festsetzung der Menge der Nahrungsmittel unter Berücksichtigung des Nährwertes nach Vereinbarung mit Heimatstaat. In Ermangelung einer solchen Regelung soll unterste Grenze die für die Heeresangehörigen des Nehmestaates bestimmte Menge sein.

Entwurf der Fidac (Féderation interallié des anciens combattants) Art. 3 Abs. 2:
stellt die Kriegsgefangenen hinsichtlich Ernährung den Hinterlandtruppen gleich.

ad b) Es ist klar, daß auch die doppelte Sicherung (Gleichstellung mit Hinterlandtruppen und Festsetzung einer Mindestmenge) nicht unter allen Umständen genügt, die ausreichende Ernährung der Kriegsgefangenen sicherzustellen. Nahrungsmittelmangel könnte den Haltestaat einfach in die Unmöglichkeit versetzen, den Kriegsgefangenen die vereinbarten Mindestmengen, deren Festsetzung auf normalen Verhältnissen beruht, zu verabreichen.

Die Forderung zu erheben, daß in diesem Falle der Haltestaat die Kriegsgefangenen, die er nicht entsprechend ernähren kann, freizulassen habe, wäre müßig.

Zwei Auswege sind in diesem Falle gangbar:

1. Dem Haltestaat und den neutralen Staaten wird die Pflicht zur Hospitalisierung auferlegt.
2. Die Versorgung der Kriegsgefangenen durch neutrale Staaten (Schutzmacht, Internationales Rotes Kreuz oder andere geeignete internationale Hilfsgesellschaften oder Komitees) unter Regelung der Frage der Kostentragung.

Eine detaillierte Ausführung dieser Bestimmungen geht über den Rahmen dieser Arbeit. Notwendig müßten diese Bestimmungen u. a. enthalten:

1. Festsetzung nach Art und Menge (Deutschland ließ im Kriege sogenannte Brotsammlungen im Höchstsatze von 2 kg pro Kopf und Woche zu. Übermäßige Sendungen wären aus 2 Gründen unzulässig:
   a) Eine allzugroße Diskrepanz in der Ernährung zwischen der hungerleidenden Bevölkerung des Haltestaates und den Kriegsgefangenen wäre politisch nicht tragbar.
   b) Den Kriegsgefangenen das Verfügungsrecht über große Mengen von Nahrungsmitteln in einem hungernden Haltestaate zu belassen, würde noch ärgere Gefährdung bedeuten als die Belassung von Geldmitteln in den Händen der Kriegsgefangenen.
2. Verhinderung des Mißbrauches der Sendungen zu Zwecken der Sabotage, Spionage und Fluchtbegünstigung. Zweckmäßig wäre die Schaffung einer über allen Verdacht erhabenen, unter Kontrolle der Kriegführenden stehenden, neutralen Zentralstelle zur Versorgung der Kriegsgefangenen mit Ernährungs- (und Bekleidungs-) zuschüssen.

2. Die Bekleidung der Kriegsgefangenen.

Art. 12 bestimmt:

„L'habillement, le linge et les chaussures seront fournis aux prisonniers de guerre par la Puissance détentrice. Le remplacement et les réparations de ces effets devront être assurés régulièrement. En outre, les travailleurs devront recevoir une tenue de travail partout où la nature du travail l'exigera.

Dans tous les camps seront installées des cantines où les prisonniers pourront se procurer, aux prix du commerce local, des denrées alimentaires et des objets usuels.

Les bénéfices procurés par les cantines aux administrations des camps seront utilisés au profit des prisonniers."

Der vergangene Weltkrieg zeigte die Notwendigkeit genauerer Bestimmungen über die Bekleidung der Kriegsgefangenen. Die Bestimmung der Haager Landkriegsordnung erwies sich als zu allgemein.

Vgl. hierzu:
Brüsseler Deklaration 1874, Art. 27.
Manuel von Oxford 1880, Art. 69.
Haager Landkriegsordnung 1907, Art. 7.

Die lange Dauer des Krieges, die wachsenden Gefangenenzahlen, die Herkunft der Kriegsgefangenen aus den verschiedensten Klimaten und Rassen, der durch Krankheiten, Verwundungen und Unterernährung oft beklagenswerte Gesundheitszustand, der für Wetter- und Temperaturunterschiede besonders empfindlich machte, die Entziehung der Kleidungsvorräte der Gefangenen bei Gefangennahme infolge des in manchen Nehmestaaten herrschenden Mangels, die Heranziehung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten, die wieder Ursache zu einer stärkeren Abnützung von Kleidung, Wäsche und Schuhen waren, die Blockade, der auch ohne Blockade erschwerte Handels- und Zahlungsverkehr und der dadurch bedingte katastrophale Mangel an Rohstoffen — all dies zeigte, daß auch die Frage der Bekleidung der Kriegsgefangenen zu einem Problem werden kann, demgegenüber sich eine allgemeine Bestimmung wie jene der Haager Landkriegsordnung als wertlos erweist.

Wie in der Frage der Ernährung erwies sich auch hinsichtlich der Bekleidung die Aufstellung des Grundsatzes der Gleichstellung infolge des Mangels an Material als ungenügende Sicherstellung mit der Lieferung des notwendigen Mindestbedarfes.

In Deutschland mußte im Interesse des Staates zuerst das Heer versorgt werden. Der verbleibende Rest erwies sich als zu gering, um auch die Kriegsgefangenen damit zu versorgen.

In Rußland beraubte man infolge des eigenen katastrophalen Materialmangels die Kriegsgefangenen systematisch ihrer Kleidung, insbesondere des Mantels, der Wäsche und der Schuhe, trotzdem gerade in diesem Staate wegen der besonderen Klimahärten (langer Winter, Kälte und Stürme) ein ganz besonderer Schutz notwendig gewesen wäre (vgl. Brandström, S. 83).

In Frankreich, das in der Lage gewesen wäre, die Bestimmung zu erfüllen, waren trotzdem die Verhältnisse nicht befriedigend, wie die Tatsachenberichte erweisen.

Kein Staat hat die Verpflichtung des Art. 7 der Haager Landkriegsordnung ganz erfüllt, die Kriegsgefangenen wie seine eigenen Truppen auszustatten. Meist überließ man die Kriegsgefangenen einfach ihrem Schicksale, ohne ihnen auch nur das Nötigste zukommen zu lassen.

Besserung brachten die während des Krieges geschlossenen Abkommen:

Zweite Berner Deutsch-französische Vereinbarung vom 26. IV. 1918, Anlage 2, Titel 2.
Deutsch-amerikanische Vereinbarung, Anlage 3, Titel 7.
Gegenüber diesen aus der Praxis erwachsenen Bestimmungen erweisen sich die in den Nachkriegsentwürfen aufgenommenen Bestimmungen eher als Rückschritt denn als Fortschritt.

Vgl. Entwurf der Int. Law Ass. 1921, Art. 8 Abs. 3.
Schwedischer Entwurf, S. 11:
„Die Regierung des Nehmestaates ist gehalten, den Kriegsgefangenen Kleidungsstücke zu liefern, die dem Klima des Unterbringungsortes angepaßt sind und insbesondere gegen die Kälte Schutz gewähren. Dies bezieht sich auch auf die Fußbekleidung."
Der Entwurf der Reichsvereinigung
fordert die Belieferung mit einer zweiten Garnitur Kleidung.

Die Praxis lehrt, daß auch hier der Grundsatz der Gleichstellung nicht genügt. Das Abkommen hat auch hinsichtlich der Bekleidungsvorschriften diesen in der Landkriegsordnung aufgestellten Grundsatz verlassen.
Ebensowenig genügen aber allgemeine Formulierungen. Auch hier erweist die Praxis das Konkrete und Präzise als das Zweckmäßige. Richtlinien hierfür vermögen die deutschen Vorschriften für die Bekleidung von Kriegsgefangenen zu geben.

Vgl. hierzu:
Regulativ des preußischen Kriegsministeriums vom Jahre 1864, § 16—21.
Gesichtspunkte betr. die Kriegsgefangenen. K.M.V. vom 31. X. 1914 Nr. 486/10. 14 U 3, Lit. E.
Ergänzende Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen. K.M.V. vom 14. II. 1915 Nr. 1114/12. U 2, P. 9.
Bekleidungsordnung vom 12. II. 1901, Beilage 4, bzw. vom 10. X. 1916 (Nr. 1011/9. 1916).
K.M.V. vom 5. XI. 1914 Nr. 2654/10. 14 B. 3.
K.M.V. vom 2. XI. 1915 Nr. 709/10. 15 U 3.
K.M.V. vom 30. XI. 1915 Nr. 1528/11. 15 B. 3 H.

Aber auch die Festsetzung von Mindestforderungen wäre zwecklos, ohne auch die Beschaffung zu regeln. Auch ohne Materialmangel sind bei großen Gefangenenzahlen die Kosten sehr hoch, in der Praxis wahrscheinlich zu hoch, so daß es zwecklos ist, dem Haltestaat die kostspielige Pflicht aufzuladen, allein auf seine Kosten für die Bekleidung der Massen der Kriegsgefangenen zu sorgen. Der Heimatstaat muß daher mitverpflichtet werden.
Das hinsichtlich der Schaffung einer neutralen Zentralstelle zur Versorgung mit zusätzlichen Nahruugsmitteln Gesagte gilt auch für die Bekleidung.

3. Versorgung der Kriegsgefangenen mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen.

Logisch würde sich an die Bestimmungen über die Ernährung und Bekleidung ein Artikel mit obiger Überschrift anschließen.
Darunter fallen die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und 3 u. a. m.

4. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Ernährung und Bekleidung der Kriegsgefangenen.

Mesures collectives (Art. 11 Abs. 4).
Bezugsbestimmungen zum Verbot von Kollektivmaßnahmen.
Art. 11 Abs. 4 Verbot kollektiver Maßnahmen zur Nahrungsbeschränkung aus disziplinären Gründen.
Art. 46 Abs. 4 Verbot von Kollektivstrafen überhaupt für Einzelvergehen.

Prix du commerce locale (Art. 12 Abs. 2).
Schutzbestimmung. Gleichstellung mit Inländern.

Objets usuels (Art. 12 Abs. 3).
Deckt sich nicht mit der Kapitelüberschrift „De la nourriture et de l'habillement".
Darunter sind auch sonstige Genußmittel, Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände inbegriffen (Tabak, Toiletteartikel, Schreibgeräte usw.).

IX. ÜBER DIE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE DES LEBENS UND DER GESUNDHEIT DER KRIEGSGEFANGENEN

Kapitel 3 bestimmt:

Chapitre 3. De l'hygiène dans les camps

Artikel 13. „Les belligérants seront tenus de prendre toutes les mesures d'hygiène nécessaire pour assurer la propreté et la salubrité des camps et pour prévenir les épidémies.
Les prisonniers de guerre disposeront, jour et nuit, d'installations conformes aux règles de l'hygiène et maintenues en état constant de propreté.
En outre, et sans préjudice des bains et douches dont les camps seront pourvus dans la mesure dù possible, il sera fourni aux prisonniers pour leurs soins de propreté corporelle une quantité d'eau suffisante.
Ils devront avoir la possibilité de se livrer à des excercices physiques et de bénéficier du plein air."

Artikel 14. „Chaque camp possédera une infirmerie, où les prisonniers de guerre recevront les soins de toute nature dont ils pourront avoir besoin. Le cas échéant, des locaux d'isolement seront réservés aux malades atteints d'affections contagieuses.
Les frais de traitement, y compris ceux des appareils provisoires de prothèse, seront à la charge de la Puissance détentrice.
Les belligérants seront tenus de remettre, sur demande, à tout prisonnier traité une déclaration officielle indiquant la nature et la durée de sa maladie, ainsi que les soins reçus.
Il sera loisible aux belligérants de s'autoriser mutuellement par voie d'arrangements particuliers, à retenir dans les camps de médecins et infirmiers chargés de soigner leurs compatriotes prisonniers.
Les prisonniers atteints d'une maladie grave ou dont l'état nécessite une intervention chirurgicale importante, devront être admis, aux frais de la Puissance détentrice, dans toute formation militaire ou civils qualifiée pour les traiter."

Artikel 15. „Des inspections médicales des prisonniers de guerre seront organisées au moins une fois par mois. Elles auront pour objet le contrôle de l'état général de santé et de l'état de propreté, ainsi que le dépistage des maladies contagieuses, notamment de la tuberculose et des affections vénériennes."

Das 3. Kapitel des II. Abschnittes des III. Titels faßt in 3 Artikeln (13—15) eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Kriegsgefangenen zusammen. Mit diesen 3 Artikeln sind die Bestimmungen, die diesem Zwecke dienen, nicht erschöpft. Das ganze Abkommen dient ja in erster und in letzter Linie dem Hauptzwecke, Leben und Gesundheit der Kriegsgefangenen zu schützen. Indirekt und mittelbar dient die Mehrzahl der Bestimmungen des Abkommens irgendwie diesem Hauptzwecke, aber abgesehen hiervon gibt es auch eine ganze Reihe von Bestimmungen außerhalb des 3. Kapitels, die den Schutz von Leben und Gesundheit direkt und unmittelbar zum Gegenstande haben, so:

Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 u. 4, Ar.t 7, Art. 9 Abs. 2 u. 4, Art. 10, 11, 12, Art. 27 Abs. 4, Art. 29, 30, 32, 58, 66—72.

1. Der Schutz der Gesunden. Vorbeugende Maßnahmen.

Die Kriegsgefangenen, meist in großer Zahl auf engem Raum gedrängt lebend, in ihrer körperlichen und seelischen Widerstandsfähigkeit geschwächt, sind besonders empfänglich für Erkrankungen aller Art und bedürfen eines besonderen vorbeugenden Schutzes ihrer Gesundheit. Sie sollen auch nicht mehr der Gefahr von Verwundungen ausgesetzt werden. Dieser vorbeugende Schutz soll durch die Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 7, Art. 9 Abs. 2 u. 4, Art. 10, 11, 12, 13, 15, Art. 27 Abs. 1, Art. 29, 30, 32 u. 72 sichergestellt werden.

Die Erfahrungen des vorigen Krieges, besonders in Rußland und Frankreich, wo man die Kriegsgefangenen in oft geradezu lächerlich kleinen Räumen zusammenpferchte und wochenlang ohne Waschwasser, ja ohne Raum zur Verrichtung der Notdurft ließ, zeigen die eminente Wichtigkeit der ausdrücklichen Festlegung dieser für Kulturmenschen — wie man meinen sollte — selbstverständlichen Forderungen.

Unter allen diesen Bestimmungen steht die Forderung nach Bewegungsfreiheit in einem gewissen Gegensatz zu der durch den Zweck der Kriegsgefangenschaft erforderlich gemachten Freiheitsbeschränkung. Freiheitsbeschränkung ist nun schon in der Strafgerichtsbarkeit eine arg empfundene Strafe. Von den Kriegsgefangenen aber, die keine Verbrecher sind, wird die Beschränkung der Bewegungsfreiheit doppelt hart empfunden. Die Abschließung und Beschränkung auf kleinem Raum wird zur Qual. In noch weiter erhöhtem Maße wird die Beschränkung der Bewegungsfreiheit dort empfunden, wo diese Bewegung auf beschränktem Raum die einzige Gelegenheit zur körperlichen Betätigung ist (z. B. bei Offizieren und Gleichgestellten), denn dann gesellt sich zur Freiheitsbeschränkung die Unterbindung des elementaren Tätigkeitstriebes, so daß zu den gesundheitlichen Schäden in körperlicher Hinsicht auch die Gefährdung der geistigen Gesundheit tritt.

Der Weltkrieg zeigte auch in allen diesen Fällen die drastischen Folgen: ungeheure seelische Qual, nervöse Leiden aller Art, Stacheldrahtkrankheit usw.

Die Möglichkeit zu genügender Bewegung und Bewegungsfreiheit muß daher durch möglichst konkrete und detaillierte Bestimmungen sichergestellt werden. Die einzige Bestimmung, die die Haager Landkriegsordnung in dieser Hinsicht in Art. 5 vorsah, erwies sich als unzulänglich. Schon während des Krieges kam es daher zu ergänzenden Vereinbarungen.

Vgl. Art. 39 der ersten Deutsch-Französischen Vereinbarung, Art. 60 der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung.

Vgl. auch Anlagen 1 und 2 der zweiten Deutsch-Französischen Vereinbarung und Anlagen 2 und 3 der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung.

Unter den Nachkriegsentwürfen bringt der Schwedische Reformentwurf Seite 12 folgende Bestimmungen über die Bewegungsfreiheit der Kriegsgefangenen unter dem Titel:

> Exercices et promenades (Auszug):
>
> „Den Kriegsgefangenen soll die Möglichkeit zu ausreichender Bewegung in der freien frischen Luft und zu sportlichen Übungen gegeben werden. Den Offizieren ist zu gestatten, in der Woche zwei Spaziergänge von zusammen mindest sechsstündiger Dauer außerhalb des Lagers in Begleitung einer Wache zu machen, abgesehen von den gewöhnlichen Bewegungen in Hof oder Garten. Möglichkeit zu Spaziergängen der Offiziere unter kurzfristigem Ehrenwort.
>
> Auch Mannschaften, die in den Lagern beschäftigt sind und sich infolgedessen nicht derselben Bewegungsfreiheit erfreuen wie ihre zu Arbeiten außerhalb des Lagers abkommandierten Kameraden, ist Gelegenheit zu größeren Spaziergängen ins Freie unter Bewachung zu geben."

Das Abkommen sieht zur Sicherung der Bewegungsfreiheit folgende Bestimmungen vor: Art. 9 Abs. 1, Art. 13 Abs. 4, Art. 17.

Auch diese Bestimmungen erfordern noch wichtige konkrete Ergänzungen:

1. Zuweisung möglichst großer Landstrecken (einer ganzen Provinz!) an die Kriegsgefangenen.
2. Wo dies nicht möglich, gegen Abgabe eines zeitlich begrenzten Ehrenwortes oder Versprechens, während dieser Zeit nicht zu fliehen und nichts gegen die Sicherheit des Nehmestaates zu unternehmen: Erlaubnis zu täglichen längeren (mehrstündigen) Spaziergängen außerhalb des Lagers für Arbeitsbefreite (Offiziere und Gleichgestellte, Arbeitsunfähige, zur Arbeit nicht verwendete Kriegsgefangene) unter Leitung und Aufsicht.
3. Vorsorge für die Ermöglichung körperlicher Übungen, Turnen, Sport und Spiel im Freien (vgl. hierzu zweite Deutsch-Französische Vereinbarung vom 26. IV. 1918, Anlage 1, Punkt 5 und Anlage 3, Punkt 8).

Eine grundlegende vorbeugende Maßnahme für den Schutz der Gesunden vor Erkrankung ist die Sicherstellung der Möglichkeit für die Kriegsgefangenen, sich rein und ungezieferfrei zu erhalten. Die Erfahrungen des Weltkrieges lehren, daß die Unterlassungen auf diesem Gebiete eine besondere Quelle unendlicher Leiden, ja vielfach des Todes der Kriegsgefangenen wurden.

Die Sicherungen von entsprechenden Vorkehrungen in dieser Richtung durch detaillierte konkrete Bestimmungen ist eine der wichtigsten Forderungen.

1. Die Möglichkeit der täglichen genügenden Reinigung mit Wasser und Seife muß gewährleistet sein.
2. Durch konkrete Bestimmung ist die Bereitstellung eines heizbaren Waschkessels für jede festzusetzende Mindestzahl von Kriegsgefangenen zwingend vorzuschreiben, in dem die Kriegsgefangenen ihre Wäsche und Kleidung auskochen und dauernd ungezieferfrei halten können.

3. Die konkrete Verpflichtung zur Ermöglichung mindestens eines gründlichen Reinigungsbades innerhalb eines festzusetzenden Höchstzeitraumes.

4. Die konkrete Verpflichtung zur Bereitstellung genügender und wirksamer Mittel zur Ungeziefervertilgung und Desinfektion.

5. Verpflichtung zur strengsten Isolierung der Infektionskranken. Es ist geradezu ungeheuerlich, wenn wir den schon mehrfach zitierten Bericht des österreichischen Arztes Dr. Cartellieri („Hilfsplatz D 7 vermißt", S. 145) lesen:

> „Der Sanitätsinspekteur wollte durch die immerwährenden Transferierungen von Kriegsgefangenen die Infektionskrankheiten verstreuen, um so möglichst große Epidemien zu erzielen — ... Er rühmte sich, er habe es zuwege gebracht, daß in Turkestan allein mehr Soldaten gestorben, als an der ganzen Front Soldaten gefallen seien ..."

Ebenso muß durch konkrete und zwingende Bestimmungen ausgeschlossen werden, daß die Kriegsgefangenen ohne jeden, auch nur den primitivsten, Schutz tage- und nächtelang allen Wetterunbilden: Kälte, Hitze, Regen usw. ausgesetzt im Freien verbringen müssen, wie dies im Laufe des Weltkrieges mehrfach geschah (vgl. die „Berichte des Prisonnier Halm" u. v. a.).
Einer besonderen Regelung und sorgfältigen ärztlichen Überwachung wird das sexuelle Leben der Kriegsgefangenen bedürfen. Es ist unabweisliche höchste Forderung der Moral und Ethik gleicherweise wie der körperlichen und psychischen Gesundheit, daß der elementare, ununterdrückbare Geschlechtstrieb in natürliche Bahnen gelenkt und darin erhalten werde, wenn nicht in den Seelen der Kriegsgefangenen ganz unabsehbare Schäden angerichtet werden sollen.

2. Schutz der Kranken. Heilende Maßnahmen.

Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen der Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2, Art. 14, 15, 25, 27 Abs. 1 u. 4, Art. 29, 58, 68—71. Ferner treten ergänzend hinzu:
Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung Art. 23 lit. c,
die Bestimmungen der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde, und
die Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 über die Anwendung der Genfer Konvention zur Verbesserung usw., vom Jahre 1906 auf den Seekrieg.
Diese zahlreichen mustergültigen Bestimmungen müssen durch eine Forderung ergänzt werden:

das grundsätzliche Recht der ärztlichen Betreuung der Kriegsgefangenen durch den Heimatstaat

Infolge der großen Massen von Kriegsgefangenen und der langen Dauer der Kriegsgefangenschaft steht ein ungeheures Kapital an Volksgut auf dem Spiele. Eine Reihe von Gründen macht diese Forderung notwendig:

1. Es soll die Möglichkeit verhindert werden, daß die Ärzte des Nehmestaates die Kriegsgefangenen absichtlich oder unabsichtlich vernachlässigen, ihren Haß an ihnen auslassen oder sie zu Versuchszwecken mißbrauchen. Der Weltkrieg hat nur zu deutlich gelehrt, daß Ärzte feindliche Regungen oft nicht unterdrücken können und traurige Erfahrungen auf dem Gebiete grober Pflichtverletzungen durch Ärzte gezeitigt.

2. Die ärztliche Wissenschaft vertritt den Standpunkt, daß eine örtliche und spezielle Behandlung der Leiden nicht ausreichend ist. Es muß der ganze Mensch behandelt werden; oft ist gerade die seelische Behandlung für den Heilerfolg Voraussetzung.

3. Vertrauen zum Arzt ist wichtiger Heilfaktor.

4. Der fremde Arzt spricht nicht die Sprache der Kranken. Dann kommt es auch oft beim besten Willen des Kranken nicht zum notwendigen seelischen Kontakt.

5. Häufig herrscht Mangel an Ärzten im Nehmestaat, da er sie selbst braucht. So waren in Rumänien und Rußland ganz große Lager hilflos den Epidemien preisgegeben und sich selbst überlassen. Hunderttausende, die bei ausreichender ärztlicher Hilfe hätten gerettet werden können, gingen zugrunde. In Rumänien und Rußland starben mehr Kriegsgefangene, als an der rumänischen und russischen Front fielen.

Hier angeschlossen seien die Forderungen, die auf dem Bundestag der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener in Nürnberg 1928 beschlossen wurden. Bericht des 1. Bundesvorsitzenden Medizinalrat Dr. Reißland:

1. In den großen Zentrallagern müssen Fachärzte sein, insbesondere Chirurgen, Augen- und Nervenärzte, Zahnärzte, Bakteriologen.

2. Diesen Fachärzten müssen geeignete Räume zur Verfügung stehen zur Vornahme von Untersuchungen und zur Unterbringung der Kranken. Instrumente und Ausrüstung sind ihnen aus dem Heimatstaat zu liefern.

3. Diese Lieferungen, einschließlich der erforderlichen Literatur, sind auf dem schnellsten Wege zu transportieren und von der Zensur sofort zu behandeln.

4. Der Facharzt muß berechtigt sein, auf Anforderung eines Lagerarztes in das betreffende Lager zu fahren. Der Nehmestaat hat, wenn er eine Begleitmannschaft für nötig erachtet, diese sofort beizustellen. Der Facharzt ist berechtigt, anzuordnen, daß der Kranke in das Krankenhaus seines Lagers überführt wird. Der Transport hat unverzüglich mittels Krankenwagen stattzufinden.

5. Jeder Kriegsgefangene erhält eine Karte, auf der verzeichnet ist: Name, Anschrift seiner Angehörigen, Regiment, Tag der Gefangennahme, Art der Verwundung, Gesundheitszustand, Zustand der Zähne, durchgemachte Krankheiten, Schutzimpfungen.

3. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen, betreffend die Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Kriegsgefangenen (Artikel 13—15).

Exercices physiques (Art. 13 Abs. 4).

Vgl. mit distractions sportives (Art. 17).

Zurückbehaltung von Ärzten und Pflegepersonal (Art. 14/4) ist statthaft nach Maßgabe bestehender Sonderabkommen.

Vgl. damit Art. 12 der Genfer Konvention von 1906 zur Verbesserung des Loses Kranker und Verwundeter bei der Armee im Felde.

Par voie d'arrangements particuliers (Sonderabkommen Art. 14 Abs. 4).

Vgl. damit Haager Landkriegsordnung, Art. 7.
Bezugsbestimmungen betreffend Sonderabkommen:
Art. 14 Abs. 4, Art. 23 Abs. 1 u. 2, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2, 3, 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 69 Abs. 1, Art. 72, Art. 75 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1, 2, 3, Art. 84 Abs. 1, Art. 86 Abs. 4.

X. DIE INTELLEKTUELLEN UND MORALISCHEN BEDÜRFNISSE DER KRIEGSGEFANGENEN

Kapitel 4 bestimmt:

Chapitre 4. Des besoins intellectuels et moraux des prisonniers de guerre

Artikel 16. „Toute latitude sera laissée au prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.
Les ministres d'un culte, prisonniers de guerre, quelle que soit la dénomination de ce culte, seront autorisés à exercer pleinement leur ministère parmi leurs coreligionnaires."

Artikel 17. „Les belligérants encourageront le plus possible les distractions intellectuelles et sportives organisées par les prisonniers de guerre.

1. Der Schutz der religiösen Freiheit.

Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 ist etwas weitgehend, da sie den Kriegsgefangenen unter Umständen ein Recht zubilligt, das über das den eigenen Staatsbürgern zugebilligte Recht hinausgeht, da sie dem Kriegsgefangenen auch die Ausübung einer im Nehmestaat nicht anerkannten oder gar verbotenen Religion (bzw. Konfession oder Kultus) zugesteht.
Insofern die Religionsfreiheit unbeschränkt ist, sind die damit verbundenen Kulthandlungen auf den durch die mesures d'ordre et de police gegebenen Rahmen beschränkt. Dadurch findet hinsichtlich der Kulthandlungen eine gewisse Gleichstellung mit den Inländern statt. Diese Beschränkung ist mit Rücksicht auf mögliche Eigenheiten mancher Kulte eine Notwendigkeit.

So erwähnt Spaight (X, 137) einen Bericht Prof. Ariga, wonach die Japaner 1904/05 den kriegsgefangenen Russen bei Befolgung des Art. 18 der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1899 folgende Merkwürdigkeit gestatteten: Den Mitgliedern einer russischen Sekte war es verboten zu schlafen, solange der Mond eine bestimmte Form hatte. Während dieser Zeit hielten sie sich betend im Freien auf.

Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 stellt eine bedeutsame Erweiterung der Bestimmung des Art. 18 der Haager Landkriegsordnung dar: Den kriegsgefangenen Geistlichen jeder Konfession ist die Ausübung ihres geistlichen Amtes unter den kriegsgefangenen Glaubensgenossen in vollem Umfang gestattet.
Mit Rücksicht auf das abgelehnte Propagandaverbot bieten die Bestimmungen des Art. 16 eine gewisse Garantie gegen mißbräuchliche religiöse Propaganda.

Wünschenswert ist die Erweiterung dieser Bestimmungen in zweifacher Hinsicht:

1. Den kriegsgefangenen Geistlichen jeder Konfession ist es gestattet, die kriegsgefangenen Glaubensgenossen zu besuchen (Seelsorgeerlaubnis).
2. Kriegsgefangene Angehörige des geistlichen Standes sind von jeder Arbeit insoweit zu befreien, als es die Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit (inbegriffen die Seelsorgetätigkeit) erfordert.

2. Der Schutz der intellektuellen Bedürfnisse.

Hinsichtlich der intellektuellen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen sah die Haager Landkriegsordnung keine Schutzbestimmung vor. Wohl stellten Art. 7 und 8 die Kriegsgefangenen mit den nehmestaatlichen Truppen gleich, aber ein ausdrücklicher Anspruch auf ausreichende geistige Beschäftigung oder gar Fortbildung war nicht gegeben.

Das Fehlen einschlägiger Bestimmungen erwies sich im ersten Weltkriege als empfindliche Lücke. Neben der körperlichen Bewegung und Tätigkeit ist für den Kriegsgefangenen — bei länger dauernder Kriegsgefangenschaft — die geistige Betätigung unerläßlich. Dies gilt besonders für die Angehörigen geistiger Berufe.

In Frankreich wurde diese Möglichkeit nur sehr zögernd gewährt. Erst das erste Deutsch-Französische Abkommen sah in Art. 40 einige glückliche Bestimmungen vor (vgl. auch Art. 61 der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung).

In Rußland machte man keinen Unterschied zwischen Mannschaft und den Angehörigen geistiger Berufe. Allen wurde gleichermaßen jede Gelegenheit zu geistiger Fortbildung verwehrt. Besonders hart traf das während der ersten zwei Kriegsjahre erlassene Verbot, irgendwelche Druckschriften aus der Heimat zu empfangen (wegen der technischen Unmöglichkeit, fremdsprachige Bücher und Zeitungen zu zensurieren). Weder Bücher noch Zeitungen wurden daher den Kriegsgefangenen ausgefolgt. Ja, es war ihnen sogar verboten, solche zu kaufen. Erst die I. Stockholmer Konferenz (Mai 1916) brachte einige Besserung.

In den Nachkriegsentwürfen fehlt die Vorsorge für die intellektuellen Bedürfnisse entweder überhaupt oder ist sie nur sehr stiefmütterlich behandelt.

Der Schwedische Entwurf (S. 14) z. B. fordert nur die Zulassung von Büchern und periodischen Druckschriften ohne Rücksicht auf das Jahr der Ausgabe. (In Rußland durfte nämlich während des ganzen Krieges von den Kriegsgefangenen kein Buch gelesen werden, das vor 1914 erschienen war.) Ausgenommen sollten nur Veröffentlichungen sein, die einen für den Nehmestaat und seine Verbündeten beleidigenden Inhalt haben.

Die geistige Fürsorge ist aber durch die Zulassung von Büchern und Zeitungen nicht erschöpft. Sie erfordert neben der individuellen Zulassung von Druckschriften die Einrichtung von allgemeinen Lagerbibliotheken, die Ermöglichung von

Vorträgen, Kursen, der künstlerischen, und zwar insbesondere der musikalischen und darstellerischen Betätigung.

Die Bestimmung des Art. 17 hat den Mangel zu allgemeiner Fassung. Die konkreten Bestimmungen der während des Weltkrieges geschlossenen Abkommen haben sich sehr bewährt. Ihre entsprechende Erweiterung und ihr Einbau in das Abkommen ist geboten.

1. Schaffung genügend großer hinreichend beleuchteter und geheizter Lese- und Arbeitsräume.
2. Errichtung von Lagerbüchereien.
3. Ermöglichung der Abhaltung von Lehrkursen und Vorträgen durch hierzu befähigte Kriegsgefangene.
4. Die hierzu beauftragten Kriegsgefangenen sind von anderer Arbeit zu befreien und nur im Falle dringender Notwendigkeit in ein anderes Lager zu versetzen.
5. Grundsätzliche Erlaubnis zum Bezug von Druckschriften des Nehmestaates und der mit diesem verbündeten Mächte.
6. Austausch der Bücher, Kurse, Vorträge usw. zwischen den verschiedenen Stammlagern.
7. Weitgehende Ermöglichung zu aktiver wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung.
8. Ermöglichung zum passiven Genuß künstlerischer Zerstreuung.
9. Zulassung von Kino und Radio.

Vgl. auch:
Erste Deutsche Vereinbarung mit Frankreich, Art. 40.
Zweite Deutsch-Französische Vereinbarung, Anl. 2, Abschn. V.
Deutsch-Amerikanische Vereinbarung, Art. 61.

Bei der Aufstellung von konkreten Bestimmungen betreffend die Vorsorge für die intellektuellen Bedürfnisse darf es sich nicht darum handeln, die Kriegsgefangenschaft zu einem Erholungsurlaub zu gestalten, sondern den Kriegsgefangenen in ein normales Leben einzubauen.

3. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen, betreffend die intellektuellen und moralischen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen (Art. 16 und 17).

Encourager (Art. 17).

Es handelt sich hier wohl weniger um Ermutigung als vielmehr um Ermöglichung und Unterstützung.

Distractions sportives (Art. 17).

Gehört wohl nicht ganz zu den intellektuellen Bedürfnissen und gehörte besser in den Rahmen des Art. 13 Abs. 4.

XI.

DIE INNERE DISZIPLIN DER KRIEGSGEFANGENENLAGER

Kapitel 5 bestimmt:

Chapitre 5. De la discipline intérieure des camps

Artikel 18. „Chaque camp de prisonniers de guerre sera placé sous l'autorité d'un officier responsable.

Outre les marques extérieures de respect prévues par les règlements en vigueur dans leurs armées à l'égard de leurs nationaux, les prisonniers de guerre devront le salut à tous officiers de la Puissance détentrice.

Les officiers prisonniers de guerre ne seront tenus de saluer que les officiers de grade supérieur ou égal de cette Puissance."

Artikel 19. „Le port des insignes de grade et des décorations sera autorisé."

Artikel 20. „Les règlements, ordres, avertissements et publications de toute nature devront être communiqués aux prisonniers de guerre dans une langue qu'ils comprennent. Le même principe sera appliqué aux interrogatoires."

1. Die Bestellung verantwortlicher Lagerkommandanten.

Art. 18 Abs. 1 enthält zwar die Verpflichtung zur Bestellung von Offizieren als Lagerkommandanten. Wünschenswert ist eine Ergänzung dieser Bestimmung nach der Richtung, daß die Auswahl dieser verantwortlichen Offiziere mit besonderer Sorgfalt und nach besonderen Gesichtspunkten zu erfolgen habe, und unter welchen Umständen eine Abberufung erfolgen muß.

2. Die Fortdauer der Subordinationspflicht unter den Kriegsgefangenen.

Im allgemeinen ist mit dem Beginn der Kriegsgefangenschaft die Subordinations- und Gehorsamspflicht unter den Kriegsgefangenen aufgehoben. Art. 18 Abs. 2 macht ausdrücklich hinsichtlich der Grußpflicht eine Ausnahme.

Die Aufrechterhaltung der Grußpflicht unter den Kriegsgefangenen eines Lagers stellte sich im Weltkriege als unerträgliche seelische Marter heraus.

Auf dem beschränkten Lagerareal begegnen sich Höher- und Niedrigergestellte so häufig, ja unausgesetzt, daß die Leistung der militärischen Ehrenbezeugung zur Farce und auch zu einer übermäßigen körperlichen Anstrengung wird. Die seelische und physische Marter des Zwanges zum andauernden Grüßen führte in den Lagern, besonders in den Offizierslagern, begreiflicherweise zur Grußverweigerung (vgl. hierzu Dwinger, Armee hinter Stacheldraht, S. 225/226).

Die Grußpflicht muß, besonders in Offizierslagern, auf ein vernünftiges Mindestmaß beschränkt werden (etwa nur auf den jeweils Diensthabenden oder nur auf den Raum außerhalb des Lagers).

Die Aufrechterhaltung und Fortdauer des ursprünglichen Vorgesetztenverhältnisses ist auch bei Durchführung der Selbstverwaltung bis zu einem gewissen Grade notwendig, wobei allerdings der Haltestaat nicht gebunden werden kann, sich bei Besetzung der Selbstverwaltungsstellen eng an die bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnisse zu halten, sondern die einzelnen Stellen ohne Rücksicht auf bestehende Rangverhältnisse besetzen kann.

Trotz Aufhörens des Vorgesetztenverhältnisses ist nach Art. 19 die Beibehaltung und das Tragen der militärischen Dienstgradabzeichen gestattet. Die Erlaubnis zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen kann unter Umständen zu einer Quelle von Unzuträglichkeiten werden. Notwendig ist es, den Kriegsgefangenen den Besitz dieser Insignien zu gestatten, um sie vor deren Beraubung zu sichern (vgl. Art. 6 Abs. 3). Ihr allgemeines und unbeschränktes Tragen aber während der Kriegsgefangenschaft zu gestatten, ist weniger notwendig. Gewisse Beschränkungen werden sich in der Praxis von selbst ergeben.

3. *Sprachliche Bestimmungen.*

Der allgemeine strafrechtliche Grundsatz „Gesetzesunkenntnis schützt nicht vor den Unrechtsfolgen" gilt auch im Kriegsgefangenenrecht. Deshalb ist es notwendig, an die gehörige Kundmachung die Bedingung der sprachlichen Verständlichkeit zu knüpfen. Dies geschieht durch Art. 20.

Bemerkenswert ist, daß für die Kundmachung nicht die Muttersprache vorgeschrieben ist, sondern nur allgemein eine Sprache, die die Kriegsgefangenen verstehen. Anders in Art. 36 Abs. 3, der die Kriegsgefangenen ausdrücklich autorisiert, ihre Korrespondenz in ihrer Muttersprache abzuwickeln.

4. *Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Lagerdisziplin (Art. 18 bis 20).*

Discipline intérieure des camps (Kap. 5, Art. 18—20).

Der Ausdruck „camps" bezeichnet auch hier wieder nicht nur Lager im engeren Sinne. Die Bestimmungen regeln allgemein das Verhalten aller Kriegsgefangenen, gleichgültig ob sie in Lagern oder anderweitig untergebracht sind und gleichgültig, ob sie sich innerhalb oder außerhalb eines Lagers aufhalten.

Grußpflicht der Mannschaften (Art. 18 Abs. 2).

Die Bestimmung des Abs. 2 Art. 18 beschränkt die Grußpflicht der kriegsgefangenen Mannschaft auf die Offiziere des Halte- bzw. Nehmestaates. Die feindlichen

Unteroffiziere brauchten daher nicht gegrüßt zu werden, wohl aber die eigenen Unteroffiziere, soweit das Reglement des Heimatstaates eine solche Grußpflicht vorsieht.

Grußpflicht der Offiziere (Art. 18 Abs. 3).

Art. 18 Abs. 3 gehört in den Rahmen der Sonderbestimmungen für Offiziere (vgl. Art. 21 u. 22).

Sprachliche Bestimmungen (Art. 20).

Bezugsbestimmungen zu Art. 20:

Vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 35, 36 Abs. 3, Art. 43 Abs. 4, Art. 62 Abs. 1, Art. 84 Abs. 1 und Art. 85.

Interrogatoires (Art. 20).

Darunter sind Vernehmungen aller Art zu verstehen.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 und insbesondere auch alle Verhöre disziplinärer und strafrechtlicher Natur. (Vgl. III. Titel, V. Abschnitt, 3. Kapitel.)

XII. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR OFFIZIERE UND GLEICHGESTELLTE

Kapitel 6 bestimmt:

Chapitre 6. Dispositions spéciales concernant les officiers et assimilés

Artikel 21. „Dès le début des hostilités, les belligérants seront tenus de se communiquer réciproquement les titres et les grades en usage dans leurs armées respectives, en vue d'assurer l'égalité de traitement entre les officiers et assimilés des grades équivalent.

Les officiers et assimilés prisonniers de guerre seront traités avec les égards dus à leur grade et à leur âge.

Artikel 22. „En vue d'assurer le service des camps d'officiers, des soldats prisonniers de guerre de la même armée, et autant que possible parlant la même langue, y seront détachés, en nombre suffisant, en tenant compte du grade des officiers et assimilés.

Ceux-ci se procureront leur nourriture et leurs vêtements sur la solde qui leur sera versée par la Puissance détentrice. La gestion de l'ordinaire par les officiers eux-mêmes devra être favorisée de toute manière."

In diesem Kapitel sind die Sonderbestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte nicht erschöpft. Das Abkommen weist noch eine ganze Reihe von solchen Sonderbestimmungen auf, so:

Art. 18 Abs. 3, betreffend die Grußpflicht,
Art. 23 Abs. 1, betreffend Sold,
Art. 27 Abs. 1 u. 2, betreffend Ausnahme von der Arbeitspflicht,
Art. 43 Abs. 4, betreffend Offizierslager,
Art. 49 Abs. 2, betreffend Freiheitsstrafen.

Wir haben bereits auf die auffällige Tatsache hingewiesen, daß jede ausdrückliche Verpflichtung zur Errichtung gesonderter Offizierslager, ja zur absoluten Trennung von Offizieren und Mannschaften bei der Unterbringung fehlt.

Eine Reihe von Bestimmungen läßt aber wohl den Schluß zu, daß man die nach Möglichkeit getrennte Unterbringung als selbstverständlich voraussetzte.

Ausdrücklich getrennte Unterbringung ist nur bei der Verbüßung von Freiheitsstrafen vorgeschrieben (vgl. Art. 49 Abs. 2).

Die Haager Landkriegsordnung enthielt außer in Art. 6 (Ausnahme von der Arbeitspflicht) und Art. 17 (Besoldung) keine Sonderbestimmungen für Offiziere, vor allem keine Bestimmung, welche für die Offiziere eine ihrem Range entsprechende besondere Behandlung ausdrücklich forderte.

Dieser Mangel der Landkriegsordnung zeitigte im Weltkrieg 1914—1918 die entsprechenden Folgen:

Frankreich war mit Raffinement bestrebt, die deutschen in Kriegsgefangenschaft geratenen Offiziere besonders zu demütigen und öffentlich herabzusetzen.

Meurer S. 568 und 574 faßt die erschütternden Quellenberichte in folgendes Urteil:

> „Man ließ sie für kriegsrechtlich erlaubte Handlungen wie gemeine Verbrecher unterbringen, in Ketten transportieren und zu schweren Zuchthausstrafen verurteilen. In der ganzen Welt sollte der Ruf der deutschen Offiziere geschändet werden."

Selbst die entehrende Strafe der Degradation (über deren Unzulässigkeit siehe weiter unten Art. 49 Abs. 1) vor versammelter Mannschaft wagte man über deutsche Offiziere zu verhängen.

Das zaristische Rußland setzte sich in der Behandlung kriegsgefangener Offiziere bedenkenlos über die Grundsätze des Völkerrechts hinweg.

In der Sowjetrepublik wurde die Lage der kriegsgefangenen Offiziere geradezu verzweifelt. Sie waren vogelfrei und konnten sich nur durch die Verrichtung oft niedrigster Arbeiten kümmerlich am Leben erhalten. Viele gingen elend zugrunde und erlagen den Gefahren, Entbehrungen und Krankheiten.

1. *Die Sonderstellung der Offiziere.*

Die Sonderstellung der Offiziere aber ist eine grundlegende militärische Notwendigkeit. Die zivile Überlegung, die eine Sonderbehandlung von Offizieren und Mannschaft ablehnt, da doch beide ihr Leben in gleicher Weise dem Vaterlande opfern, ja beide im einzelnen oft gleichgebildet, gleichkultiviert usw. sind, diese Überlegung erweist sich bei gründlicher Untersuchung als nicht stichhaltig. Die Gleichheit zwischen Offizier und Soldat ist notwendig hinsichtlich der Ertragung der Strapazen, der Gefahrentragung. Darüber hinaus muß sie aus militärischen Gründen unbedingt abgelehnt werden.

Die ganze militärische Organisation beruht im wesentlichen auf der Subordination, auf der unbedingten Gehorsamspflicht, deren Aufrechterhaltung die erste und wichtigste Voraussetzung, die Grundlage jeder militärischen Organisation ist. Ohne Subordination und Gehorsamspflicht zerfällt jedes Heer und wird ein Verein. Wer die Sonderstellung der Offiziere zerschlägt, zerschlägt damit die Widerstandskraft des Heeres. Auf der Befehlsgewalt der Offiziere beruht der militärische Erfolg. Wenn die Möglichkeit besteht, die Befehle nicht unbedingt zu befolgen, wenn es dem Ermessen des Soldaten überlassen bleibt, Befehle zu befolgen oder nicht zu befolgen, hört das Heer auf, als solches zu bestehen, es verliert seinen militärischen Wert, es muß im Ernstfalle zusammenbrechen. Daher die peinliche Vorsorge, das Gefüge der Subordination aufrechtzuerhalten.

Die Befehlsgewalt des Offiziers muß unter allen Umständen und mit allen Mitteln sichergestellt werden, und zwar auch in der Kriegsgefangenschaft und auch beim Gegner. Denn Disziplinlosigkeit wirkt wie eine ansteckende Seuche. Wenn man sie beim Gegner zuläßt und fördert, kann sie nur zu leicht auch auf das eigene Heer übergreifen. Daher ist auch während der Dauer der Kriegsgefangenschaft sowohl für den Heimatstaat wie für den Nehme- bzw. Haltestaat die peinlichste Achtung der Sonderstellung der Offiziere ein militärisches Grundgesetz. Daraus ergibt sich eine Reihe konkreter Forderungen zur Sicherung dieser notwendigen Sonderstellung:

1. Getrennte Unterbringung der Offiziere (wurde bisher noch nie durch internationale Abmachungen festgelegt, trotzdem aber in der Praxis immer allgemein durchgeführt).
2. Verbot der Unterstellung kriegsgefangener Offiziere unter Unteroffiziere des Nehmestaates.
3. Verbot der Aufstellung der Grußpflicht für Offiziere gegenüber Unteroffizieren des Haltestaates (vgl. Art. 18 Abs. 3).
4. Verbot, kriegsgefangene Offiziere zur Arbeit, Arbeitsaufsicht oder zur sonstigen Verwendung als Aufsichtsorgane heranzuziehen.
5. Recht auf Zuteilung von Ordonnanzen in entsprechender Zahl aus den kriegsgefangenen Mannschaften des Heimatstaates, und zwar wenn möglich der gleichen Muttersprache (vgl. Art. 22 Abs. 1).

   Da mit der Gefangennahme im gegenseitigen Verhältnis der Kriegsgefangenen untereinander das vorher bestandene Vorgesetztenverhältnis erlischt, sind die den Kriegsgefangenen zugewiesenen Diener (Ordonnanzen) keine Offiziersdiener (Offiziersburschen) im üblichen Sinne, sondern Privatdiener (vgl. damit Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, a. a. O. S. 13).
   Die „entsprechende Zahl" ist ziffernmäßig festzulegen.

6. Das militärische Interesse macht es jedoch nicht notwendig, Offizieren unbedingt größere Bequemlichkeit und Luxus in Unterbringung, Nahrung usw. zu gewähren, als sie den Mannschaften zugebilligt werden. Überhaupt muß bezüglich der materiellen Sonderstellung als Grundsatz gelten: die Sonderstellung der Offiziere ist ihrem Wesen nach rein geistiger Natur. Eine materielle Sonderstellung muß nur soweit erfolgen, als sie Voraussetzung und Mittel ist, die geistige Sonderstellung zu gewährleisten und sicherzustellen.
7. Beschränkung der täglichen Appelle (höchstens drei).
8. Verbot der Anordnung von Exerzieren und körperlichen Übungen (vgl. Zweite Deutsch-Französische Vereinbarung, Anl. 1 u. 2).
9. Zubilligung einer Besoldung.
10. Zubilligung möglichst weitgehender Selbstverwaltung.

Der Entwurf der Reichsvereinigung stellt hinsichtlich der Sonderstellung bzw. Sonderbehandlung der Offiziere folgende Forderungen auf:

1. Die Behandlung der Offiziere soll den gleichen Grundsätzen unterliegen wie die der Mannschaft und der Unteroffiziere (vgl. hierzu die obigen Ausführungen zu Punkt 6).
2. Sondervorschriften für Offiziere sind auf das durch die militärische Stellung und die allgemeine Nichtverwendung zur Arbeit erforderliche Maß zu beschränken.
3. Offiziere sollen besonderen Anspruch auf jene Achtung haben, die ihrem Stand zukommt und auf Berücksichtigung ihres Dienstgrades und ihres Alters.

2. Die Selbstverwaltung.

In Art. 22 Abs. 2 finden wir die Bestimmung, daß die Selbstverwaltung der Offiziere begünstigt werden solle. Diese Begünstigung sollte sich aber keineswegs auf die Selbstverwaltung der Offiziere beschränken. In der weitestgehenden Förderung der Selbstverwaltung der Kriegsgefangenen überhaupt liegt eine der hervorragendsten Möglichkeiten zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen. Staatliches und menschliches Interesse sprechen gleicherweise dafür.

Die Erfahrungen des Krieges 1914—1918, die großen Gefangenenzahlen, die gewaltige Ausdehnung der Fronten, die großen Menschenverluste, ergaben die Notwendigkeit, das zur Bewachung der Kriegsgefangenen und zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten verwendete Personal auf ein möglichstes Mindestmaß herabzusetzen. In dieser Lage erwies sich die allmähliche Übertragung von immer mehr Verwaltungsbefugnissen an die Gefangenen selbst als Vorteil für beide Seiten.

Nach den Erfahrungen des Weltkrieges ergeben sich folgende Forderungen: Zuweisung eines möglichst großen Territoriums. Ausbau der einzelnen Lager zu Selbstverwaltungskörpern.

Der Selbstverwaltung unterliegt:

1. Der gesamte innere Betrieb eines jeden Lagers:
   Unterbringung, Hygiene, Bekleidung, Ernährung usw. (insbesondere die Wahl und Zubereitung der Lebensmittel, um den Kriegsgefangenen in weitestmöglichem Maße die gewohnte heimatliche Verpflegung zu gewähren).
   Durchführung aller Vorschriften und Anordnungen des Haltestaates.
2. Gewährung möglichst weitgehender Gerichtsbarkeit.
3. Bestellung eines Generalinspizierenden aus den Reihen der Kriegsgefangenen selbst.

Die Funktionen des Haltestaates beschränken sich auf die Ausübung der Oberaufsicht.

Die Bewachung erstreckt sich nur auf die äußeren Grenzen des Lagers.

Die Verwaltung beschränkt sich auf den äußeren Betrieb und auf eine gewisse Kontrolle des inneren Betriebes.

Der Haltestaat schreitet nur ein, wenn es das Eigeninteresse erfordert oder sich die innere Verwaltung als zu schwach und untauglich erweist.

Die Vorteile einer solchen Selbstverwaltung sind augenfällig: Der Haltestaat erspart Menschen und Gehälter. Für die Kriegsgefangenen selbst ist der Gewinn noch unvergleichlich größer. Gerade im täglichen Leben mit seinen tausendfältigen Kleinigkeiten können den Kriegsgefangenen durch subalterne feindliche Vorgesetzte mit Hang zur Quälerei unerträgliche Leiden bereitet werden, ohne daß diese Leiden notwendig oder auch nur von Vorteil für den Haltestaat wären. Die Selbstverwaltung macht gerade subalternes feindliches Bewachungs- und Verwaltungspersonal in großer Zahl überflüssig, und mit dem verbleibenden subalternen Personal werden die Berührungsflächen verkleinert.

Die Möglichkeit, daß schutzlose Kriegsgefangene in die Hände ungebildeter pathologischer Sadisten und Gefangenenpeiniger fallen, die ihren Haß und Rachedurst, ihren krankhaften Quältrieb an ihnen zu befriedigen suchen, wird dadurch auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Was das bedeutet, kann man ermessen, wenn man aus den erschütternden Quellenberichten entnimmt, was im Erfinden von Quälereien Erstaunliches geleistet wurde. Vielen anderen Unzukömmlichkeiten wird durch die Selbstverwaltung vorgebeugt: Übervorteilung, Schädigung und Ausbeutung der Gefangenen, Bestechung, Unterschlagungen und Korruption in den verschiedensten Formen.

Die Selbstverwaltung wird das Erwachen des Vertrauens, die Entstehung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Kriegsgefangenen und Haltestaat fördern, das Interesse der Kriegsgefangenen an der Ordnung erwecken, ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme von Pflichten aller Art erhöhen und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kriegsgefangenen und Haltestaat garantieren.

Ungeheures Leid verursachte im Weltkrieg 1914—1918 in allen Ländern die Unredlichkeit der mit der Versorgung der Kriegsgefangenen unmittelbar betrauten Organe. In überaus großer Zahl fielen die mit der Verwaltung der Kriegsgefangenengelder und Belieferung der Kriegsgefangenen betrauten Organe der Versuchung zum Opfer, Gelder und Waren zu unterschlagen.

In Anbetracht der Wehrlosigkeit der Kriegsgefangenen gegen solche Beraubung und der in Betracht kommenden großen Zahl der Gefangenen, die Unterschlagung immer recht einträglich gestaltete, gab es wenige, die dieser großen Versuchung widerstanden, die für die Kriegsgefangenen bestimmten Mittel zu möglichst großem Teile zu unterschlagen.

Der Ausbau der Selbstverwaltung wird die bedeutsame Quelle schwerster Leiden in Zukunft verschließen.

3. Technische Bemerkungen zu den Sonderbestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte (Art. 21 u. 22).

Sonderbestimmungen:

Das Abkommen enthält Sondervorschriften für mehrere Kategorien von Kriegsgefangenen:

1. Sondervorschriften für Offiziere und Gleichgestellte.
   Vgl. Kap. XII vorliegender Arbeit.
2. Sonderbestimmungen für Kranke und Verwundete.
   Vgl. Kap. IX Punkt 2 vorliegender Arbeit.
3. Sonderbestimmungen für Geistliche.
   Vgl. Kap. X Punkt 1 vorliegender Arbeit.
4. Sonderbestimmungen für Kriegsgefangene, die zur Veranstaltung von wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Darbietungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Fortbildungskursen usw. verwendet werden.
   Vgl. Kap. X Punkt 2 vorliegender Arbeit.
5. Sonderbestimmungen für zu Arbeiten herangezogene Kriegsgefangene.
   Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 27—34.
6. Sonderbestimmungen für die Vertrauenspersonen der Kriegsgefangenen.
   Art. 43 und 44.
7. Sonderbestimmungen für Frauen. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2.
8. Sonderbestimmungen für Kinder und Greise:
   Sind im Abkommen nicht enthalten. Es enthält nur Bestimmungen allgemeiner Natur, wonach bei der Behandlung der Kriegsgefangenen auf Alter und körperliche Beschaffenheit Rücksicht genommen werden muß.
   Vgl. Art. 4 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1, Art. 29.

Parlant la même langue (Art. 22 Abs. 1).
Vgl. hierzu Kap. X, Punkt 3 und 4 dieser Arbeit (Sprachliche Bestimmungen).

Nombre suffisant (Art. 22 Abs. 1).
Was ist „nombre suffisant ?" Hierauf bleibt das Abkommen die Antwort schuldig. Sollen die Ziffern nach den bezüglichen Vorschriften der Heimatarmee oder der Armee des Haltestaates in Anwendung kommen, oder sollen unabhängig hiervon eigene Zahlen festgesetzt werden?

Egalité de traitement.
Hier handelt es sich nicht um Gleichstellung, sondern um Reziprozität.

Officiers et assimilés.
Den Ausdruck „officiers et assimilés" findet man in den Art. 21—23, 27, 43 und 49. Die Anwendung dieser Formel findet ihre Begründung darin, daß in den Armeen der USA. und einiger anderer Länder gewisse Grade von Unteroffizieren als den

Offizieren gleichgestellt betrachtet werden, obwohl sie nicht alle Standesvorrechte der Offiziere genießen. Die „assimilés“ haben wohl den Rang der Offiziere, nicht aber deren Grad.

Nur in Artikel 46 ist ein einziges Mal der Ausdruck „officiers“ alleinstehend ohne die Anfügung „et assimilés“. Dies ist aber nicht etwa dahingehend zu interpretieren, daß in diesem Falle die „assimilés“ ausgenommen sind. Die Beifügung „et assimilés“ unterblieb in diesem Falle, da sie überflüssig gemacht wurde durch die Einleitung des 2. Absatzes: „à identité de grade“.

Berichterstatter De la Harpe (Schweiz) zur Interpretation des Ausdruckes „assimilés“:

> „Dans quelques armées, certains sous officiers sont considérés comme assimilés aux officiers bien qu'ils n'aient pas toutes les prérogatives de ces derniers. A la demande des Etats-Unis, nous avons introduit cette expression d',assimilés' afin de tenir compte de ce fait et nous disons chaque fois ,officiers et assimilés'.“ (Actes, S. 477.)

XIII. VON DEN GELDMITTELN DER KRIEGSGEFANGENEN

Kapitel 7 bestimmt:

Chapitre 7. Des ressources des prisonniers de guerre

Artikel 23. „Sous réserve d'arrangements particuliers entre les Puissance belligérantes, et notamment de ceux prévus à l'article 24, les officiers et assimilés prisonniers de guerre recevront de la puissance détentrice la même solde que les officiers de grade correspondant dans les armées de cette Puissance, sous condition, toutefois, que cette solde ne dépasse pas celle à laquelle ils ont droit dans les armées du pays qu'ils ont servi. Cette solde leur sera versée intégralement, une fois par mois si possible, et sans qu'il puisse être fait aucune déduction pour des dépenses incombant à la Puissance détentrice, alors même qu'elles seraient en leur faveur.
Un accord entre les belligérants fixera le taux du change applicable à ce paiement, à défaut de pareil accord, le taux adopté sera celui en vigueur au moment de l'ouverture des hostilités.
Tous les versements effectués aux prisonniers de guerre à titre de solde devront être remboursés, à la fin des hostilités, par la Puissance qu'ils ont servie."

Artikel 24. „Dès le début des hostilités, les belligérants fixeront d'un commun accord le montant maximum d'argent comptant que les prisonniers de guerre des divers grades et catégories seront autorisés à conserver par devers eux. Tout excédent retiré ou retenu à un prisonnier sera, de même que tout dépôt d'argent effentué par lui, porté à son compté, et ne pourra être converti en une autre monnaie sans son assentiment.
Les soldes créditeurs de leurs comptes seront versés aux prisonniers de guerre à la fin de leur capticité.
Pendant la durée de celle-ci, des facilités leur seront accordées pour le transfert de ces sommes, en tout ou partie, à des banques ou à des particuliers dans leur pays d'origine."

1. Die Besoldung der kriegsgefangenen Mannschaften und Unteroffiziere.

Das Kriegsgefangenenrecht sieht wohl eine Unterhaltspflicht des Haltestaates gegenüber den kriegsgefangenen Mannschaften vor; diese umfaßt aber nicht die Zahlung irgendeiner Löhnung. Die Zahlung einer Löhnung bzw. die regelmäßige Zuwendung von Barmitteln an die kriegsgefangenen Mannschaften und Unteroffiziere durch den Haltestaat ist bei den ungeheuren Gefangenenzahlen, wie sie sich schon im ersten Weltkrieg ergaben, kaum diskutabel. Im Deutsch-Französischen Krieg erhielten die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 7 Centimes tägliche Löhnung (vgl. Bonfils, S. 601, Anm. 1).
Die Übernahme einer solchen Pflicht im Wege eines Sonderabkommens bleibt ebenso offen, wie die Möglichkeit der Zuwendung von Geldmitteln durch den Heimatstaat.
Der Regelung durch Sonderabkommen muß es auch überlassen bleiben, für die Unteroffiziere — besonders jene hohen Grades — einen Sold vorzusehen (vgl. Deutsch-Französisches Übereinkommen vom Jahre 1917). Ein Gleiches könnte für gewisse Kategorien der Mannschaften erwogen werden, z. B. für solche, die

jeder sonstigen Verdienstmöglichkeit beraubt sind: Arbeitsunfähige oder aus irgendeinem unverschuldeten Grunde nicht zu Arbeiten Verwendete.

Pillet (§ 103) meint, daß in Ermangelung eines militärischen Dienstgrades die soziale Stellung des Kriegsgefangenen maßgebend sein solle für Art und Maß des zu gewährenden Unterhalts.

2. Die Besoldung der Offiziere und Gleichgestellten.

Anders steht es mit der Zuwendung eines regelmäßigen Soldes an Offiziere. Aus grundsätzlichen Erwägungen, die wir weiter oben bei den Ausführungen über die Sonderstellung der Offiziere dargelegt haben, pflegte man in der Praxis häufig den kriegsgefangenen Offizieren gegenseitig einen Sold zuzuwenden.
Allgemein war eine Soldzahlung bereits im Art. 17 der Haager Landkriegsordnung vorgesehen. Über das Zustandekommen dieses Artikels und seine Wandlung von 1899 bis 1907 vgl. die Wiedergabe der Konferenzverhandlungen in Conférence de la Paix, S. 524 (Nouveau Recueil général de Traités. Martens-Stoerck, 2. Serie. Tome 29, 1901/1902) und die Konferenzprotokolle von 1907.
1899 waren für die Höhe des Soldes die Soldsätze des Heimatstaates maßgebend, 1907 erfolgte die Gleichstellung mit dem Haltestaat unter Festlegung der Rückerstattungspflicht. Diese Bestimmung erwies sich 1914—1918 als unzulänglich. Die zu allgemeine Fassung bewirkte eine große Uneinheitlichkeit; dies führte wieder zu den üblichen Vergeltungsmaßnahmen, und die letzte Folge war eine arge Verschlechterung der Lage der kriegsgefangenen Offiziere.

Erfahrungen des ersten Weltkrieges

1. In vielen Fällen wich man der Verpflichtung zur Zahlung eines Gehaltes aus:
a) Man hielt Reserveoffiziere zwar auf Grund ihrer Reserveoffizierseigenschaft fest und internierte sie. Man machte sie also zu Zivilinternierten und nicht zu Kriegsgefangenen; dadurch gingen sie der Begünstigung der Landkriegsordnung verlustig.
b) Marineoffiziere und Militärbeamte schloß man von dieser „für den Landkrieg bestimmten Regelung“ aus.
2. Dort, wo man die Bestimmung verwendete, führte sie zu eigenartigen und ungleichen Verhältnissen
a) wegen der verschiedenen Soldverhältnisse in den verschiedenen Ländern,
b) wegen der verschiedenen Höhe der Kosten der Lebenshaltung in den verschiedenen Ländern,
c) wegen der verschiedenen Soldverhältnisse für Offiziere gleichen Dienstgrades in einem Lande (Frontzulage, Etappenzulage, Verwendungszulage usw.) — die „Gleichstellung mit den Offizieren gleichen Dienstgrades“ ist also nicht genau genug —,

d) wegen der Verschiedenartigkeit militärischer Dienstgrade in den verschiedenen Ländern und der Schwierigkeit ihrer Gleichstellung.

Kam ein Offizier aus einem Lande mit niedereren Soldsätzen als Kriegsgefangener in ein Land mit höheren Soldsätzen, so erhielt er unter Umständen ein höheres Gehalt als früher als freier Offizier. Ziffernmäßig betrachtet, war er besser gestellt als seine freien Kameraden gleichen Dienstgrades an der Front. Ob dieser ziffernmäßigen Besserstellung auch eine tatsächliche Besserstellung entsprach oder nicht, hing allerdings von den weiteren Umständen ab: von den Preisverhältnissen im Haltestaate, vom Bestehen einer Kulturspanne, von der Höhe des gewohnten Lebensstandards, der Höhe der Kulturansprüche usw. (Japan zahlte 1904/1905 den kriegsgefangenen Russen das Doppelte von dem, was es für den Unterhalt der eigenen Truppen gewährte.)

Kommt umgekehrt ein Offizier aus einem Land mit höheren Soldsätzen als Kriegsgefangener in ein Land mit niedereren Soldsätzen, so muß auch dies nicht unbedingt eine Schlechterstellung bedeuten. Auch hier werden erst die oben erwähnten Umstände für die tatsächlichen Verhältnisse ausschlaggebend sein.

Ob daher die Gleichstellung gerecht oder ungerecht ist, läßt sich nicht allgemein, sondern nur im Spezialfalle entscheiden. Eine allgemeine befriedigende Vorausregelung der Soldsätze ist daher unmöglich; es sind Sonderabkommen zur Regelung dieser Frage unentbehrlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage der Gleichstellung der verschiedenen militärischen Dienstgrade in den verschiedenen Armeen (vgl. hierzu das Deutsch-Amerikanische Abkommen vom Jahre 1918, Art. 125).

Solche notwendigen Sonderabkommen sieht auch Art. 23 vor, der für sich nur subsidiäre Geltung für den Fall und die Dauer des Nichtzustandekommens eines Sonderabkommens beansprucht.

Auch als subsidiäre Bestimmungen, die ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Sonderabkommens hinweisen, bedeuten sie gegen Art. 17 der Landkriegsordnung einen beachtlichen Fortschritt. Hinsichtlich der Besoldung bleiben die kriegsgefangenen Offiziere den Offizieren gleichen militärischen Dienstgrades des Haltestaates gleichgestellt.

Einer aus der Ungleichheit der Soldsätze sich etwa ergebenden Ungerechtigkeit versucht Art. 23 durch die Bestimmung vorzubeugen, daß der Sold die Höhe der entsprechenden heimatlichen Soldsätze nicht übersteigen darf.

Die Frage der Fixierung eines entsprechenden Soldes ist mit dieser Bestimmung nach dem oben Ausgeführten nicht gelöst. Man hat nur durch die doppelte Beschränkung der Höhe der optisch schlecht wirkenden Möglichkeit vorgebeugt, daß der kriegsgefangene Offizier in der Kriegsgefangenschaft einen ziffernmäßig höheren Sold bezieht als in der Heimat.

Die Gleichstellung ist gleichfalls noch zu wenig präzisiert. Der Wortlaut läßt unverändert für die Interpretation die Frage offen, ob die kriegsgefangenen Offiziere hinsichtlich der Besoldung gleichgestellt sein sollen:

a) den aktiven Offizieren des Haltestaates (und welcher Gruppe unter diesen, im Falle, daß auch bei aktiven Offizieren desselben militärischen Dienstgrades Besoldungsverschiedenheiten bestehen, z. B. Frontzulage, Etappenzulage, Kriegsbesoldung, Friedensbesoldung usw.),

b) den Ruhestandsoffizieren,

c) den in Kriegsgefangenschaft geratenen Offizieren des Haltestaates, im Falle, daß die Besoldung dieser anders geregelt ist. (So sah z. B. die preußische Besoldungsvorschrift die Bestimmung vor, daß die vermißten und in Kriegsgefangenschaft geratenen Offiziere keinen Anspruch auf Besoldung hatten. Die französische Vorschrift setzte die kriegsgefangenen Offiziere auf das halbe Gehalt.)

Für die Sonderabkommen wird hinsichtlich der Festsetzung der Soldsätze maßgebend sein müssen, daß durch die Veränderung der Höhe des Soldes die Lebensverhältnisse des kriegsgefangenen Offiziers weder wesentlich verbessert noch wesentlich verschlechtert werden sollen.

Die Besoldung der Offiziere nach dem Grundsatze der Gleichstellung gibt auch Anlaß zu folgenden Bedenken:

Von einem gewissen Dienstgrad an wird der Sold so hoch sein, daß er, da in der Kriegsgefangenschaft viele Auslagen wegfallen (Repräsentationsverpflichtung, Ausgaben für Dienstpferde, Wagen und dergl.), die Bedürfnisse eines Kriegsgefangenen übersteigt. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist die, ob die Bezüge nur bis zu einem gewissen Dienstgrad gleichgestellt werden sollen, darüber hinaus aber eine Gleichstellung nicht mehr stattfindet. Die britische Regierung schlug während des ersten Weltkrieges vor, daß höhere Bezüge wie die eines Oberstleutnants nicht gewährt werden sollten.

Auch über die Frage, ob die nach der Gefangennahme erfolgende Rangbeförderung zum Offizier oder eine während der Dauer der Kriegsgefangenschaft erfolgende Beförderung im militärischen Grad vom Nehmestaat anerkannt werden muß, enthält das Abkommen keine Regelung. Der diesbezügliche Notenwechsel zwischen Deutschland und den Feindbundmächten während des Weltkrieges bringt zur Regelung dieser Frage aufschlußreiches Material. Im Rahmen eines allgemeinen Abkommens sind diese wichtigen Detailfragen nicht zu lösen. Ihre Lösung muß Sonderabkommen vorbehalten bleiben.

Ungelöst und der Regelung durch Sonderabkommen überlassen bleiben mußte die Frage der zulässigen Höhe der Kosten für Miete, Beheizung, Beleuchtung,

Verköstigung, Benutzung der notwendigen Einrichtungsgegenstände usw., die gegen den Sold aufgerechnet werden. Auch übermäßige Berechnung kann die Höhe des ausgeworfenen Soldes illusorisch machen.

Ferner muß die Frage geregelt werden, von wann an der Anspruch auf den Kriegsgefangenensold besteht. Hier ergaben sich im Weltkrieg von 1914 bis 1918 zwischen Deutschland und England Differenzen, da in Deutschland die Offiziere ihr Gehalt im Vorhinein bezogen und daher den englischen kriegsgefangenen Offizieren für den Monat der Gefangennahme anfänglich kein Sold bezahlt wurde.

Der Weltkrieg lehrte aber auch noch die unerläßliche Notwendigkeit einer anderen Schutzbestimmung hinsichtlich des Soldes: Schutz vor Inflation, vor Geldentwertung. Die katastrophale Geldentwertung führte im Weltkriege dazu, daß die Kriegsgefangenen zwar ziffernmäßig ihren richtigen Sold bekamen, sich aber für den Sold, mit dem sie sich einen Monat lang hätten selbst verpflegen sollen, gerade eine Zündholzschachtel kaufen konnten.

Des weiteren ist es eine der wichtigsten Aufgaben des Kriegsgefangenenrechtes, Vorsorge zu treffen, daß künftighin die Kriegsgefangenen bei der Soldzahlung wie bei der Geldgebarung überhaupt nicht so schutzlos den Unterschlagungen der Lagerkommandanten ausgesetzt sind.

Die zwischen Deutschland und den Alliierten (Belgien, Frankreich, England und Rußland) geschlossenen Vereinbarungen über die Höhe der an die kriegsgefangenen Offiziere zu zahlenden monatlichen Gehälter, enthalten in der vom Auswärtigen Amt am 31. I. 1917 herausgegebenen „Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten über die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen". Anlage 7.

Als sehr aufschlußreich vgl. ferner auch die deutsche Denkschrift über die Besoldung kriegsgefangener Offiziere vom 22. II. 1915 (Nr. 457/3. 15 U K.).

Antwortnote der französischen Regierung vom 12. V. 1915 auf diese deutsche Denkschrift.

Bemerkungen der deutschen Regierung vom 30. IX. 1915 zur Erwiderung der französischen Regierung vom 12. V. 1915 auf die deutsche Denkschrift über die Besoldung kriegsgefangener Offiziere vom 22. II. 1915.

Antwortnote der großbritannischen Regierung vom 26. VII. 1915 auf die deutsche Denkschrift.

Bemerkungen der deutschen Regierung vom 30. IX. 1915 zu der Erwiderung der großbritannischen Regierung vom 26. VII. 1915 auf die deutsche Denkschrift über die Besoldung kriegsgefangener Offiziere vom 12. II. 1915.

Ergänzende Bestimmungen über die Unterbringung kriegsgefangener Offiziere. K.M.V. vom 14. II. 1915 Nr. 1114/12. 14 U 2.

3. *Sonstige finanzielle Bestimmungen.*

Eine möglichst genaue Bestimmung (Art. 23 Abs. 2) über die Fixierung des Wechselkurses ist unerläßlich, um allzu krassen Übervorteilungen der Kriegsgefangenen vorzubeugen.

Die Bestimmung Art. 23 Abs. 3 über die Rückersatzpflicht der für Soldzahlungen aufgewendeten Beträge hat mit dem eigentlichen Zweck des Codes — Schaffung eines Kriegsgefangenenrechtes zum Zwecke der Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen — nichts zu tun; diese Bestimmung kann ihre Existenzberech-

tigung innerhalb eines Kriegsgefangenenrechtes wohl nur damit rechtfertigen, daß man die Staaten zur Auszahlung von Sold dadurch williger und geneigt zu machen sucht, daß man von vornherein die Verpflichtung zur Rückzahlung für Sieger und Besiegte festlegt und außer jeden Streit stellt. Diesen Zweck aber wird die Bestimmung sicher nicht erfüllen; denn sie ist in dieser Form nicht geeignet, die Schwierigkeiten der finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den Kriegführenden am Ende des Krieges zu vermindern, abgesehen davon, daß die Außerstreitstellung des Rechtsanspruches auf Rückersatz des für Kriegsgefangene ausgelegten Soldes für den Besiegten wenig praktischen Wert hat; da sie bei vollster und wörtlicher Einhaltung ohne weiteres durch Verschärfung der anderen Bedingungen willkürlich umgangen werden kann, würde diese Bestimmung in ihrer vorliegenden Form auch dann nicht genügen, wenn diese Möglichkeit nicht gegeben wäre. Dazu müßte, was nach den Erfahrungen des Weltkrieges praktisch unmöglich ist, doch auch der Umwechslungskurs bzw. die Leistungsmünze bzw. die Goldparität festgelegt werden.

So greift jede Bestimmung über die Regelung der Ersatzpflicht der aufgewendeten Kosten für Sold und Unterhalt über die Aufgaben eines Kriegsgefangenenrechtes hinaus.

Sie ist aber nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch deshalb entbehrlich, weil sie kaum praktischen Wert hat, solange die Frage der Kriegsentschädigung der freien Vereinbarung am Ende des Krieges überlassen bleibt und der siegreiche Staat sich anderweitig schadlos halten kann.

Überdies sind Ersatzpflichtbestimmungen auch deshalb entbehrlich, weil im allgemeinen immer eine gegenseitige Ausgleichung erfolgen wird.

So erkennen selbst die Pariser Vorortverträge nach dem Weltkriege, diese Muster unerhörtester Ausplünderungsdiktate, den Anspruch auf gegenseitigen Ersatz der Kriegsgefangenenkosten an und bestimmen, daß sie gegenseitig ausgeglichen werden sollen.

Die Bestimmung Art. 24 Abs. 1 ergänzt die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 (siehe oben II. Teil, V. Kapitel, Punkt 3).

Eine wesentliche Schutzbestimmung ist, daß die bis zum Ende der Gefangenschaft beschlagnahmten Gelder nicht ohne Einwilligung der betreffenden Kriegsgefangenen in andere Währungen umgewechselt werden dürfen.

Die Bestimmung über Heimsendung von Geldbeträgen widerspricht der englisch-amerikanischen Auffassung vom Kriege. Ihre praktische Anwendung wird in der Folgezeit in wachsendem Maße auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen.

Mit den Bestimmungen der Art. 23 und 24 sind die finanziellen Bestimmungen über die geldlichen Verhältnisse nicht erschöpft. Regelungen der geldlichen Verhältnisse der Kriegsgefangenen treffen noch eine Reihe von Bestimmungen des

Abkommens: Art. 3 Abs. 2, Art. 6, Art. 12 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 4, Art. 28, Art. 34, Art. 38 Abs. 1, Art. 57 Abs. 2, Art. 77 Abs. 8.

4. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Geldmittel der Kriegsgefangenen (Art. 23 u. 24).

Solde (Art. 23).
Die Soldbestimmung des Art. 23 ist eine Sonderbestimmung für Offiziere und Gleichgestellte.
Vgl. Sonderbestimmungen, Kap. XII, Punkt 3 dieser Arbeit (II. Teil).

La même solde (Art. 23 Abs. 1).
Vgl. Gleichstellung, Kap. VII, Punkt 5 dieser Arbeit (II. Teil).

Arrangements particuliers (Art. 23 Abs. 1).
Vgl. Hinweise auf Sonderabkommen in Art. 14 Abs. 4, Art. 23 Abs. 1 und 2, Art. 24 Abs. 1, Art. 34 Abs. 2, 3 und 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 69 Abs. 1, Art. 72, Art. 75 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1, 2 und 3, Art. 84 Abs. 1, Art. 86 Abs. 1.

Intégralement et sans aucune déduction (Art. 23 Abs. 1).
Doppelte Befestigung.

Le pays qu'ils ont servi (Art. 23 Abs. 1 und 3).
Diese Formulierung ist viel präziser als die im Avant projet durchgehend angewendete: „Leur pays, pays d'origine, état origine", da dieses nicht identisch sein muß mit „le pays qu'ils ont servi" ou „la puissance qu'ils ont servie."
Vgl. hiermit: Art. 5 Abs. 3, Art. 24 Abs. 3, Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 lit. c, Art. 73, Art. 77 Abs. 7, Art. 79 Abs. 2.

Großbritannien beantragte statt „dans les armées du pays, qu'ils ont servi . . ." die Formulierung „dans les forces armées etc. . . ." zur besseren Übereinstimmung mit Art. 1, Abs. 1 und 2.
(Vgl. hierzu Actes, S. 478.)
Ähnlich vgl. bei Art. 70 lit. c.
Hier beantragten die Vereinigten Staaten die Ersetzung des Ausdruckes „armées" durch „forces armées". Der Antrag wurde angenommen, seine Durchführung in der endgültigen Redaktion übersehen. (Vgl. Actes, S. 505/506.)
Vgl. hiermit auch Ausführungen zu „forces armées" (Technische Bemerkungen zu Art. 1).
Vgl. ferner damit: Technische Bemerkungen zu Art. 24 Abs. 3 „Les pays d'origine".
Die Formulierung „le pays qu'ils ont servi" schließt ausdrücklich „le pays d'origine" aus, selbst dann, wenn auch „le pays d'origine" sich im Kriegszustande mit dem Nehme- oder Haltestaat befindet. Maßgebend ist immer der Staat, dem man dient, nicht der Heimatstaat.

Le taux du change (Art. 23 Abs. 2).
Diese Wechselkurse sind natürlich nicht nur „applicable à ce paiement" (Soldzahlungen), sondern „à tout paiement" für alle an Kriegsgefangene zu leistenden Zahlungen.

Argent comptant (Art. 24 Abs. 1).
Es besteht nur die Verpflichtung zur Belassung einer gewissen Summe an Bargeld, also nicht auch von Wechseln, Schecks, Wertpapieren, Wertgegenständen ...
Vgl. hierzu „Der Schutz des Eigentums der Kriegsgefangenen" (II. Teil, Kap.V, Punkt 13 dieser Arbeit).

Le pays d'origine (Art. 24 Abs. 3).
Hier finden wir den Ausdruck „le pays d'origine" an Stelle von „le pays qu'ils ont servi". Diese Ausnahme ist bedeutungsvoll und der Abs. 3 dahingehend zu interpretieren, daß der Haltestaat A dem Kriegsgefangenen, der dem Staat B militärisch gedient hat, aber aus dem Lande C stammt, für die Übertragung von Summen in sein Ursprungsland C die Bestimmungen des Absatzes 3 in Anwendung bringen muß.
Vgl. auch „Technische Bemerkungen zu Art. 1 und Art. 23".

XIV.

VON DER TRANSFERIERUNG DER KRIEGSGEFANGENEN

Kapitel 3 bestimmt:

Chapitre 8. Du transfert des prisonniers de guerre

Article 25. „A moins que la marche des opérations militaires ne l'exige, les prisonniers de guerre malades et blessés ne seront pas transférés tant que leur guérison pourrait être compromise par le voyage.“

Article 26. „En cas de transfert, les prisonniers de guerre seront avisés au préalable officiellement de leur nouvelle destination; ils seront autorisés à emporter leurs effets personnels, leur correspondance et les colis arrivés à leur adresse.
Toutes dispositions utiles seront prises pour que la correspondance et les colis adressés à leur ancien camp leur soient transmis sans délai.
Les sommes déposées au compte des prisonniers transférés seront transmises à l'autorité compétente du lieu de leur nouvelle résidence.
Les frais causés par les transferts seront à la charge de la Puissance détentrice.“

1. Die Durchführung der Transferierungen.

Die Artikel 25 und 26 enthalten nicht alle auf die Transferierung von Kriegsgefangenen bezüglichen Bestimmungen. Hierher gehören noch:
Art. 7, Art. 9 Abs. 2 und 4 (vgl. hierzu die Ausführungen II. Teil, VI. Kapitel, Punkt 1, und Kapitel VII dieser Arbeit).

2. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Transferierung der Kriegsgefangenen (Art. 25 u. 26).

Avisé au préalable (Art. 26 Abs. 1).
Diese Mitteilung unterbleibt dennoch, wenn die Verschweigung in militärischem Interesse liegt.

Emporter leurs effets usw. (Art. 26 Abs. 1).
Außer bei notwendiger überstürzter Räumung und Mangel an Transportmöglichkeit.

Les frais des transferts (Art. 26 Abs. 4).
Diese Bestimmung über die Tragung der Transportkosten durch den Haltestaat ist besonders wichtig bei gebotenem Transport (aus Gesundheitsrücksichten) auf weite Entfernungen: Überseetransport, Transport Kolonialgefangener nach gesunden Klimaten.

XV. VON DER ARBEIT DER KRIEGSGEFANGENEN

Der III. Abschnitt des III. Titels umfaßt 5 Kapitel und handelt von der Arbeit der Kriegsgefangenen. Die Bestimmungen lauten:

Chapitre 1. Généralités

Article 27. Les belligérants pourront employer comme travailleurs les prisonniers de guerre valides, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers et assimilés.
Toutefois, si des officiers ou assimilés demandent un travail qui leur convienne, celui-ci leur sera procuré dans la mesure du possible.
Les sous-officiers prisonniers de guerre ne pourront être astreints qu'à des travaux de surveillance, à moins qu'ils ne fassent la demande expresse d'une occupation rémunératrice.
Les belligérants seront tenus de mettre, pendant toute durée de la captivité, les prisonniers de guerre victimes d'accidents du travail au bénéfice des dispositions applicables aux travailleurs de même catégorie selon la législation de la Puissance détentrice.
En ce qui concerne les prisonniers de guerre auxquels ces dispositions légales ne pourraient être appliquées en raison de la législation de cette Puissance, celle-ci s'engage à recommander à son corps législatif toutes mesures propres à indemniser équitablement les victimes.

Chapitre 2. De l'organisation du travail

Article 28. La Puissance détentrice assumera l'entière responsabilité de l'entretion, des soins, du traitement et du paiement des salaires des prisonniers de guerre travaillant pour le compte de particuliers.

Article 29. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être employé à des travaux auxquels il est physiquement inapte.

Article 30. La durée du travail journalier des prisonniers de guerre, y compris celle du trajet d'aller et de retour, ne sera pas excessive et ne devra, en aucun cas, dépasser celle admise pour les ouvriers civils de la région employés au même travail. Il sera accordé à chaque prisonnier un repos de vingt-quatre heures consécutives chaque semain, de préférance le dimanche.

Chapitre 3. Du travail prohibé

Article 31. Les travaux fournis par les prisonniers de guerre n'auront aucun rapport direct avec les opérations de la guerre. En particulier, il est interdit d'employer des prisonniers à la fabrication et au transport d'armes ou de munitions de toute nature, ainsi qu'au transport de matériel destiné à des unités combattantes.
En cas de violation des dispositions de l'alinéa précédent, les prisonniers ont la latitude, aprés exécution ou commencement d'exécution de l'ordre, de faire présenter leurs réclamations par l'intermédiaire des hommes de confiance dont les fonctions sont prévues aux articles 43 et 44, ou, à défaut d'homme de confiance, par l'intermédiaire des réprésentants de la Puissance protectrices.

Article 32. Il est interdit d'employer des prisonniers de guerre à des travaux insalubres ou dangereux. Toute aggravation des conditions du travail par mesure disciplinaire est interdite.

Chapitre 4. Des détachements du travail

Article 33. Le régime des détachements de travail devra être semblable à celui des camps de prisonniers de guerre, en particulier en ce qui concerne les conditions hygièniques, la nourriture, les soins en cas d'accident ou de maladie, la correspondance et la réception des colis.
Tout détachement de travail relèvera d'un camp de prisonniers. Le commandant de ce camp sera responsable de l'observation, dans le détachement de travail, des dispositions de la présente Convention.

Chapitre 5. Du salaire

Article 34. Les prisonniers de guerre ne recevront pas de salaire pour les travaux concernant l'administration, l'aménagement et l'entretien des camps.
Les prisonniers employés à d'autres travaux auront droit à un salaire à fixer par des accords entre les belligérants.
Ces accords spécifieront également la part que l'administration du camp pourra retenir, la somme qui appartiendra au prisonnier de guerre et la manière dont cette somme sera mise à sa disposition pendant la durée de sa captivité.
En attendant la conclusion des dits accords, la rétribution du travail des prisonniers sera fixée selon les normes ci-dessous:
a) Les travaux faits pour l'Etat seront payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.
b) Lors'que les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en seront réglées d'accord avec l'autorité militaire.
Le solde restant au crédit du prisonnier lui sera remis à la fin de sa captivité. En cas de décès, il sera transmis par la voie diplomatique aux héritiers du défunt.

Damit sind aber die Bestimmungen über die Beschäftigung der Kriegsgefangenen nicht erschöpft. Ergänzend treten hinzu:
Art. 11 Abs. 3 Verwendung zur Küchenarbeit.
Art. 12 Abs. 1 Anspruch auf Arbeitskleidung.
Art. 22 Abs. 1 Offiziersdiener zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierslagern.
Art. 22 Abs. 2 Selbstverwaltung.
Art. 44 Abs. 1 Befreiung der Vertrauenspersonen von der Arbeitspflicht.
Art. 71 Gleichstellung von Arbeitsinvaliden mit Kriegsinvaliden.
Der Aufbau des III. Abschnittes des III. Titels „Die Arbeit der Kriegsgefangenen" ist nicht ganz glücklich.
Die Bezeichnungen der fünf Kapitel dieses Abschnittes decken sich nicht immer mit ihrem Inhalt.

1. Allgemeines

a) Geschichtliche Entwicklung der Arbeitspflicht.

In wenigen Fragen kommt die Tatsache, daß die Art der Kriegführung grundlegend mitbestimmend ist für die Gestaltung des Kriegsgefangenenrechtes und daß eine Änderung der Kriegführung unter Umständen auch eine grundlegende Änderung in der Gestaltung des Kriegsgefangenenrechtes zur Folge hat, so klar zum Ausdruck wie in der Frage der Kriegsgefangenenarbeit, der Beschäftigung der Kriegsgefangenen.
Aus den Protokollen der Haager Verhandlungen in den Jahren 1891 und 1907 über die „Haager Landkriegsordnung" geht eindeutig hervor, daß die Möglichkeit einer Beschäftigung der Kriegsgefangenen in erster Linie durchaus im Interesse der Kriegsgefangenen selbst gefordert wurde. Das ist verständlich und klar, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie stark der Trieb und Drang nach Betätigung in jedem normalen Menschen, vor allem aber natürlich im Manne, im besten,

kräftestrotzenden Alter ist. Immer wieder können wir beobachten, wie schon die Unterbindung der Betätigung an sich genügt, schwere seelische Störungen hervorzurufen. Der längere Zeit hindurch zur Untätigkeit — wie man so treffend zu sagen pflegt — „verdammte", „verurteilte" gesunde Mensch fühlt sich immer unglücklich. Dieses „Verdammtsein" zur Untätigkeit ist zweifellos einer der Gründe, die das Zellensystem im Strafvollzuge zu einer so schlimmen Folter machen, daß die geringste Beschäftigung da als Erleichterung, als Glück empfunden wird. Auch das Qualvolle, das seelisch Niederdrückende und Unerträgliche der Arbeitslosigkeit liegt nicht so sehr darin, daß der Arbeiter keinen Verdienst hat, als vielmehr in erster Linie darin, daß der natürliche Drang nach Tätigkeit und Betätigung ungestillt bleibt. Immer wieder können wir es ja im Leben an uns selbst und an anderen erfahren, wie auch der durch finanzielle Sorgen nicht gequälte Mensch — wenn der Urlaub das Bedürfnis nach Muße, Erholung und Freiheit gesättigt hat — sich nach dem Wiederbeginn der Arbeit an sich, also nicht nach dem Verdienst sehnt (den er ja nicht entbehren mußte) und seine Arbeit mit verdoppelter Lust und Freude und Kraft wieder aufnimmt.

Müssen wir alle diese Beobachtungen über diese furchtbaren nervenaufreibenden und seelisch niederdrückenden Wirkungen der erzwungenen Arbeitslosigkeit schon bei den freien Menschen machen, um wieviel verstärkt muß sie sich erst bei allen jenen ausdrücken, die noch dazu, fern von der Heimat und ihren Lieben, im kräftigsten Mannesalter stehend, das harte Los der Kriegsgefangenschaft zu ertragen haben.

So ist es ohne weiteres verständlich, daß man sich schon bei der ersten Kodifikation des Kriegsgefangenenrechtes darum bemühte, den Kriegsgefangenen die „Vergünstigung" der freiwilligen Arbeit zu verschaffen. Das Interesse des Nehmestaates an der Arbeit der Kriegsgefangenen stand damals erst in zweiter Linie.

Mit der Entwicklung der modernen Kriegführung erfuhr auch der Charakter der Kriegsgefangenenarbeit eine grundlegende Änderung. War ursprünglich der humanitäre Zweck, das Wohl der Kriegsgefangenen das in erster Linie treibende Element, so trat dieses nun weit in den Hintergrund gegenüber der Bedeutung, die die Kriegsgefangenenarbeit für den Nehmestaat gewann.

Solange es sich um kleine Heere und um wenig industrialisierte Staaten handelte, hatte die Arbeitskraft des Kriegsgefangenen verhältnismäßig sehr wenig Bedeutung für den Haltestaat. Der Krieg riß keine so empfindlichen Lücken in der Arbeitsorganisation, daß deren Ausfüllung durch die Kriegsgefangenen ein Lebensinteresse des Haltestaates gewesen wäre.

Wesentlich anders wurden die Dinge durch die wachsende Industrialisierung der Staaten, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Entwicklung der modernen Kriegführung, die Entstehung der Massenheere.

Diese Entwicklung hatte eine zweifache Folge:

1. Dem hochentwickelten Wirtschaftsleben wurden die zu seiner Aufrechterhaltung notwendigen Arbeitskräfte entzogen.
2. Die Zahl der Kriegsgefangenen stieg in einem früher auch von Fachleuten für unmöglich gehaltenem Maße.

So stand dem durch die Einziehung der Arbeitskräfte zum Kriegsdienste verursachten katastrophalen Arbeitermangel auf der einen Seite eine gewaltige Zahl von kriegsgefangenen Arbeitskräften auf der anderen Seite gegenüber. Dadurch sorgte die Entwicklung, die einerseits dem Wirtschaftsapparate die notwendigen Arbeiter entzog, von selbst für einen wenigstens teilweisen Ersatz und führte von selbst zur Notwendigkeit des Versuches, die Massen von Kriegsgefangenen in den Produktionsapparat des Haltestaates einzubauen.

Für Deutschland lagen die Dinge ganz einfach so, daß ohne Verwendung der Kriegsgefangenen als Ersatzarbeitskräfte in Landwirtschaft, Industrie und in den sonstigen Wirtschaftszweigen ein zureichender Betrieb der notwendigsten Wirtschaft — auch nicht einmal der Kriegswirtschaft — nicht hätte aufrechterhalten werden können.

Im August 1916 war das Verhältnis in Deutschland:

Zahl der kriegsgefangenen Mannschaftspersonen	1 625 000
Davon in Arbeit für den Haltestaat	1 358 000

Die Entwicklung der Kriegführung hatte also dahin geführt, daß die Arbeit der Kriegsgefangenen, ursprünglich nur gefordert als „Vergünstigung" im Interesse der Kriegsgefangenen, nunmehr vom Lebensinteresse des Nehmestaates selbst erfordert wurde.

Ähnlich, wenn auch nicht so kraß wie in dem durch die Blockade von der Außenwelt abgeschnürten Deutschland und Österreich, gestalteten sich die Dinge auch in den Ländern der anderen kriegführenden Staaten. Auch dort führten die Konsequenzen dieser Entwicklung zur notwendigen Wandlung der Arbeits-„Vergünstigung" in einen Arbeits-„Zwang".

Gleichwie zur Zeit der Söldnerheere die Kriegsgefangenen gezwungen wurden, in das Heer des Nehmestaates einzutreten, so wurden sie nun zwangsweise in sein Arbeitsheer eingereiht.

b) Besteht eine Arbeitspflicht?

Diese Entwicklung wirft von selbst die wichtige Frage auf: Hat der Haltestaat ein Recht, den Kriegsgefangenen zur Arbeit zu zwingen? Besteht eine Dienstpflicht des Kriegsgefangenen gegenüber dem Nehmestaat?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt vor allem die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit vieler Vorschriften des Militärstrafgesetzes ab.

Man kann das Bestehen einer Arbeitspflicht mehrfach begründen:

1. als billige Entschädigung für den durch den Haltestaat gewährten Unterhalt (Art. 4 Abs. 1),
2. als geboten durch den wirtschaftlichen Notstand des Nehmestaates,
3. als erforderlich für die körperliche und moralische Gesundheit der Kriegsgefangenen, die zu erhalten der Haltestaat nicht nur die moralische Pflicht hat, sondern die auch in seinem eigenen Interesse liegt,
4. zur leichteren Aufrechterhaltung der Disziplin (ganze Armeen junger Männer sind ohne die Hilfe dauernder und anstrengender Arbeit nicht in Zucht und Ordnung zu halten),
5. als Möglichkeit für den Kriegsgefangenen, durch den Arbeitslohn sein Los zu verbessern.

   Der Haltestaat hat ein Interesse daran, den Kriegsgefangenen zu diesem Verdienst zu zwingen, um die ihm obliegende Unterhaltspflicht (Art. 4 Abs. 1) auf ein Mindestmaß herabsetzen zu können.

Den Arbeitszwang fixieren:

Russischer Entwurf zur Brüsseler Konferenz 1874, § XXVII.
Brüsseler Deklaration 1874, Art. 25.
Französisches Manuel, bl. 74.
Manuel d'Oxford 1880, § 71.
Calvo, § 863.
Landkriegsordnung 1899 und 1907, Art. 6.
Erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 35, 36, 37.
Zweite Deutsch-Französische Vereinbarung vom 26. IV. 1918, Anl. 2, Abschn. IV.
Deutsch-Englische Vereinbarung 1918.
Deutsch-Italienische Vereinbarung.
Entwurf der Int. Law Assoc. 1921, Art. 10.
Oetker (Reichs-Mil.-Ger.-Entscheidungen Bd. 20, S. 110ff.)
meint, es bestehe eine Quasi-Dienstpflicht, die strafrechtlich der echten Dienstpflicht gleichzustellen ist.
Das Deutsche Reichsmilitärgericht
lehnte eine Dienstpflicht des Kriegsgefangenen gegenüber dem Nehmestaat ab.
Das Tribunal Arbitral Mixte Germano-Belge
entschied durch Urteil in der Sache Daniels contra Etat Allemand (Cause Nr. 924 vom 7. V. 1918), daß die Verwendung eines Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht auf einem Vertrag zwischen dem Kriegsgefangenen und dem Nehmestaat (sondern auf dem Recht des Nehmestaates zum Arbeitszwang) beruhe.
Vgl. Zeitschrift für ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht. Herausgegeben von V. Bruns u. a., Berlin und Leipzig 1930. Walther de Gruyter & Co., Bd. II, 1./2. Teil, 2 Urkunden, S. 57.
Leopold, G.: Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen. 1919.
Meurer: Die Haager Friedenskonferenz II, S. 128.
Lueder bei Holtzendorff, § 107, Anm. 13.
Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, a. a. O., S. 14.
Generalstabswerk 1870/71, Bd. 5, S. 1589.
Conférence de la Paix. Nouveau Recueil Général des Traités. Martens-Stoerck, II. Serie, T. II, S. 518ff.
Das Abkommen des Jahres 1929
legt in Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 die Arbeitspflicht fest. Hierzu treten ergänzend die Bestimmungen Art. 11 Abs. 3 letzter Satz und Art. 22 Abs. 1.
Dem Haltestaat steht es frei, den Kriegsgefangenen zu Arbeiten auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Privatpersonen zu verwenden (vgl. Art. 28, Art. 34 Abs. 4 lit. b).

Die Festlegung der Arbeitspflicht bedeutet eine weitere Verschärfung des an sich schon harten Loses der Kriegsgefangenen. Die Entwicklung der Kriegführung hatte hier eine rückläufige Tendenz des Kriegsgefangenenrechtes zur Folge, eine Verschlimmerung des Loses, der rechtlichen Stellung des Kriegsgefangenen. Durch die Arbeitspflicht wird der Kriegsgefangene zum Exploitationsobjekt des Haltestaates.
Der Weltkrieg hat gezeigt, zu welch erniedrigenden Arbeiten, zu welcher Sklavenarbeit die Kriegsgefangenen gezwungen wurden. Die Berichte der Quellen sind ungeheuerlich (vgl. Meurer u. a.).
Wie naheliegend die Gefahr ist, daß die Kriegsgefangenen als Arbeiter der Ausnützung, Erniedrigung und Überanstrengung ausgesetzt werden, zeigt schon ein Blick darauf, wie schwer soziale Schutzgesetze für die arbeitenden Staatsbürger selbst des eigenen Staates oft errungen werden mußten.
Das Abkommen versucht daher, durch eine Reihe von Bestimmungen die Kriegsgefangenen als Arbeiter zu schützen.

c) Die Beschränkung des Arbeitszwanges (Art. 27 Abs. 1).

Die Zulässigkeit des Arbeitszwanges ist an vier Voraussetzungen geknüpft: Arbeitszwang ist nur zulässig

1. gegenüber Kriegsgefangenen des Mannschaftsstandes (Art. 27 Abs. 1),
2. nur gegen Gesunde (Art. 27 Abs. 1),
3. nach ihrem militärischen Grade (inwieweit die Berücksichtigung des militärischen Grades praktisch durchgeführt werden soll, ist gänzlich dem Ermessen des Haltestaates überlassen. Die Konkretisierung dieser Bestimmung in den Sonderabkommen ist wünschenswert und notwendig),
4. nur zu Arbeiten, die ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechen (vgl. Art. 27 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 29).

d) Die Ausnahmestellung der Offiziere (Art. 27 Abs. 1, 2).

Die Ausnahme der Offiziere von der Arbeitspflicht erweist sich aus Gründen der Aufrechterhaltung der Disziplin und der Sonderstellung der Offiziere als sehr notwendig. Vgl. hierzu:

Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, a. a. O., S. 13.
Meurer: Die II. Haager Friedenskonferenz, II, S. 128, Anm. 9.
Les deux Conferences de la Paix 1899 et 1907. Recueil des Textes etc. Paris 1908. S. 102.

e) Die Ausnahmestellung der Unteroffiziere (Art. 27 Abs. 3).

Die Ausnahmestellung der Unteroffiziere hinsichtlich des Arbeitszwanges wurde schon in den während des ersten Weltkrieges geschlossenen Abkommen fixiert.

Erste Deutsch-Französische Vereinbarung, Bern, 15. III. 1918: unterscheidet zwischen höherer, mittlerer und niederer Klasse von Unteroffizieren.

Die höhere Klasse von Unteroffizieren (Offizier- und Beamten-Stellvertreter, Fähnriche) ist von jeder Arbeit befreit.

Die mittlere Klasse der Unteroffiziere (vom Sergeanten aufwärts) ist zwar grundsätzlich von jeder zwangsweisen Heranziehung zu Arbeiten befreit, nicht aber vom Aufsichts- und Überwachungsdienst und gewissen leichten Dienstleistungen.

Die niedere Klasse der Unteroffiziere (darunter versteht die Erste Deutsch-Französische Vereinbarung die deutschen „Unteroffiziere" und die französischen „Caporaux") soll jedoch so wie die Mannschaften zur Arbeit zwangsweise herangezogen werden können. Die deutschen „Unteroffiziere" wurden also zu ihrer Benachteiligung mit den französischen „caporaux", die nicht zur Klasse der „sous-officiers" gehören, auf eine Stufe gestellt und daher vom Arbeitszwang nicht befreit.

Das Deutsch-Englische und das Deutsch-Italienische Abkommen trafen ähnliche Vereinbarungen.

Das Abkommen zwischen den Mittelmächten und Rußland sah die Bestimmung vor, ältere Unteroffiziere und Einjährig-Freiwillige nicht gegen ihren Willen zur Arbeit zu zwingen.

Das Abkommen befreit die Unteroffiziere von der Arbeitspflicht mit Ausnahme des Aufsichts- und Überwachungsdienstes, läßt aber die Streitfrage ungelöst, welche militärischen Dienstgrade in den verschiedenen Armeen zu den Unteroffizieren zu rechnen sind.

Die Feststellung, welche militärischen Dienstgrade in den verschiedenen Armeen einander entsprechen, kann in einem allgemeinen Abkommen überhaupt nicht gelöst werden. Diese Aufgabe muß den fallweise zu schließenden Sonderabkommen überlassen bleiben.

Unbeschadet dieser nur durch Sonderabkommen zu lösenden Frage der Gleichstellung der militärischen Grade in den verschiedenen Armeen wäre es wünschenswert, wenn die zu allgemeine Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 nach folgenden Gesichtspunkten näher konkretisiert wäre:

1. Kein Arbeitszwang für die Unteroffiziere aller Grade.
2. Höhere Klasse der Unteroffiziere umfaßt alle Grade, die die unmittelbare Vorstufe zum Offiziersrang bilden (Offizierstellvertreter, Fähnriche, Beamtenstellvertreter).

   Die höhere Klasse der Unteroffiziere ist grundsätzlich von jeder Arbeit befreit.
3. Alle übrigen Unteroffiziere können
   a) gezwungen werden zu Überwachungs- und Beaufsichtigungsdiensten,
   b) freiwillig und ohne Zwang herangezogen werden zu leichteren Arbeiten, wie Beschäftigung im Postverkehr, mit Büroarbeiten und dergl.
   c) Unbedingt unzulässig ist ihre Verwendung zu niedrigen und schmutzigen Diensten und Arbeiten, die nicht mit der Würde ihres Dienstgrades zu vereinbaren sind.

   Ein ganz besonders strenger Maßstab ist bei der Beurteilung, ob eine

Arbeit der Würde des Dienstgrades entspricht, dann anzulegen, wenn eine Arbeit außerhalb der Lagerumzäunung auszuführen ist.
(Vgl. hierzu Deutsch-Amerikanische Vereinbarung Art. 49 u. 50.)

f) Die Ausnahmestellung besonderer Kategorien des Mannschaftsstandes.

Das Abkommen sieht eine Pflicht zur Ausnahme vom Arbeitszwang für irgendwelche Personen des Mannschaftsstandes nur dann vor, wenn sie Vertrauenspersonen sind (vgl. Art. 44 Abs. 1).
Eine Reihe von weiteren Ausnahmen wäre notwendig und wünschenswert:

1. Für Einjährig-Freiwillige ohne Gradabzeichen (diese Ausnahme war schon in den Abkommen während des Weltkrieges vorgesehen).
2. Für geistliche Personen des Mannschaftsstandes (vgl. Art. 16 Abs. 1).
3. Für Mannschaftspersonen, die bei den Bestrebungen im Rahmen des Art. 16 Abs. 2 besonders tätig sind (Vorträge und dergl.).
4. Für Mannschaftspersonen mit gehobener wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung, Studenten, geistig arbeitende Berufe (professions liberales).

Für die unter 1–4 aufgezählten Kategorien von Mannschaftspersonen hat zu gelten:
Auch bei voller körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit

a) kein Arbeitszwang zu folgenden taxativ aufgezählten Arbeiten: Arbeit unter Tag, in Bergwerken, Straßenbau, Trockenlegung von Sümpfen, Tunnelbau, Arbeit in Steinbrüchen, Arbeit an Hochöfen oder offenen Feuern, in Fabriken, Tragen von schweren Lasten.
b) Bei allen übrigen Arbeiten Berücksichtigung der sozialen Stellung des Kriegsgefangenen. Arbeit und Beschäftigung entsprechend ihrem Bildungsgrad. Niemals körperliche oder schmutzige Arbeit.
(Vgl. hierzu die beachtenswerten Grundsätze der ersten Deutsch-Französischen Vereinbarung.)
Das Abkommen zwischen Rußland und den Mittelmächten bestimmte, daß die Verwendung zu körperlichen Arbeiten abhängig gemacht werden soll:
bei Militärpersonen von ihrem Grade,
bei Zivilbeamten und bei sonstigen Nichtmilitärs von ihrer sozialen Stellung.
Die Russen schlugen vor zu berücksichtigen: „Les grades et la position sociale, qu'ils occupent dans leur pays".

g) Anwendungsbereich der Arbeitsbestimmungen und Festlegung der Verantwortlichkeit für ihre Einhaltung (Art. 28).

Die Verantwortlichkeit des Haltestaates für das Schicksal des Kriegsgefangenen ist vielfach festgelegt (vgl. hierzu die „Technischen Bemerkungen" zu Art. 2 Abs. 1: „Die Festlegung der Stellung des Kriegsgefangenen als Staatsgefangener", S. 258 dieser Arbeit).

Eine ausdrückliche Festlegung der Verantwortlichkeit des Staates für die Einhaltung der Arbeitsbestimmungen in Art. 28 ist daher nur eine Bekräftigung.
Die Verantwortlichkeit des Haltestaates für das Schicksal des Kriegsgefangenen, die Notwendigkeit des Schutzes des Kriegsgefangenen vor dem Mißbrauch als Exploitationsobjekt, dem gerade der Kriegsgefangene, und zwar besonders dann ausgesetzt ist, wenn er privaten Unternehmungen als Arbeitskraft überlassen wird, läßt die ausdrückliche Unterstreichung an dieser Stelle besonders zweckmäßig erscheinen.
Die Bestimmungen der Art. 28 und Art. 33 erstrecken den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Abkommens, insbesondere der Arbeitsbestimmungen, ausdrücklich auch auf die Fälle der Überlassung der Kriegsgefangenen an Private und auf die Fälle der Verwendung der Kriegsgefangenen außerhalb der gewöhnlichen Unterbringungsorte auf Arbeitskommandos. Jedes Arbeitskommando ist einem bestimmten Gefangenenlager zu unterstellen, dessen Kommandanten die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen des Abkommens obliegt.

h) Das Verbot der Heranziehung zu Arbeiten gegen den Heimatstaat und seine Verbündeten (Art. 31 Abs. 1).

Art. 31 stellt eine Bestimmung dar, deren genauer Einhaltung sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.
Besonders bei der Kriegführung durch Söldner, durch Tributpflichtige, durch unfreie Kriegsknechte, aber auch sonst war es häufig üblich, die Kriegsgefangenen, sei es zwangsmäßig, sei es freiwillig, unter Gewährung besonderer Vergünstigungen in das Heer des Nehmestaates einzureihen.
Dieser Zwang wurde bald als unsittlich empfunden.
Vgl. dazu:

Vertrag vom 29. XII. 1690 zwischen Frankreich und den Vereinigten Niederlanden mit der gegenseitigen Verpflichtung: keine Kriegsgefangenen zu zwingen, in der feindlichen Armee Dienste zu nehmen oder zu gestatten, daß sie sich freiwillig einschreiben lassen.
Amerikanische Kriegsartikel.
Brüsseler Deklaration, Art.26.
Manuel d'Oxford, Art. 71.
Heffter, § 129.
Bluntschli, § 608.
Klüber, Droit, § 249.
Halleck, ch. XVIII, § 15.
Riquelme, lib. I, tit. I, cap. XII.
Pradier-Fodéré, Grotius, T. III, S. 179.
Den Beer Poortugael, 1882, S. 177.

Den gleichen Erwägungen entspringt das Verbot, den Kriegsgefangenen zu zwingen, dem Haltestaat gegen seinen Heimatstaat Dienste zu leisten (vgl. hierzu das Verbot, den Kriegsgefangenen zu Aussagen zu zwingen, Art. 5 Abs. 3).

Es liegt eine unerträgliche Erniedrigung, eine seelische Folter in diesem Zwange. Und dennoch müssen wir, wenn wir das Auge vor der harten Tatsache der Wirklichkeit nicht verschließen wollen, erkennen, daß die Befolgung dieser Bestimmung nicht immer leicht und einfach, ja überhaupt möglich sein wird.

Art. 6 der Landkriegsordnung bestimmte, daß sich der Arbeitszwang gegen Kriegsgefangene nur auf Arbeiten erstrecken dürfe, die in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Die Landkriegsordnung geht hier zu weit.

Der erste Weltkrieg lehrte, daß die Einhaltung einer so weitgehenden Forderung praktisch unmöglich ist. Er zeigte, daß nicht minder erbittert als die Heere an der Front die Wirtschaft im Hinterlande um den Sieg ringt und daß es beim heutigen Stande der Kriegführung fast keine Arbeit gibt, die man dem Haltestaat leisten kann, ohne ihm zu nützen und ohne irgendwie, wenn auch nur in geringem Maße, seine Widerstandskraft zu erhöhen.

Selbst der Kriegsgefangene, der dem Haltestaat die friedlichsten Dienste leistet, stärkt ihn; er stärkt ihn selbst dann, wenn er auch durch seine Dienstleistung keinen seiner Staatsbürger zu aktivem Kriegsdienst freistellt, weil er den geordneten und ungestörten Verwaltungsbetrieb des Haltestaates aufrecht zu erhalten hilft.

Mit Recht sagt Meurer („Völkerrecht im Weltkrieg", S. 361):

> „Wenn man die Kriegsgefangenen sowohl in Deutschland wie in den gegnerischen Ländern auf Grund mittelbarer Zusammenhänge mit irgendeiner Kriegsarbeit nicht hätte beschäftigen wollen, so wäre eine Beschäftigungsmöglichkeit für sie gänzlich ausgeschlossen gewesen, denn während des Weltkrieges konnte jeder Handgriff mittelbar mit der Kriegsarbeit in Beziehung gebracht werden."

Die genaue Einhaltung des Art. 6 der Landkriegsordnung wäre also praktisch einem absoluten Arbeitsverbot gleichgekommen. Das führte schon im Weltkrieg zur Unterscheidung zwischen Arbeiten, die in unmittelbarer, und solchen, die nur in mittelbarer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

In dieser Zwangslage griff man auf die Formulierung der Brüsseler Deklaration zurück, die in Art. 25 bestimmte, daß die Kriegsgefangenen nur zu solchen Arbeiten herangezogen werden dürfen,

> „qui n'aient pas un rapport direct avec les operations sur le theatre de la guerre."

Der Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom Jahre 1915 bestimmte in Anlehnung daran:

> (Auszug) „Die Kriegsgefangenen dürfen zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden, die mit den kriegführenden Handlungen im Kampfgebiet in unmittelbarer Beziehung stehen, wozu zu rechnen ist: Schanzarbeiten sowie solche Arbeiten, die sich mit der Fertigstellung (!) von Waffen und denjenigen Mitteln befassen, deren Gebrauch unmittelbar zur Vernichtung der Feinde dient."

Die während des Krieges zwischen den Kriegführenden geschlossenen Abkommen machten sich diese Unterscheidung zu eigen (vgl. Erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 32).

Auch die Nachkriegsentwürfe übernahmen die Brüsseler Formulierung und beschränkten das Verbot des Arbeitszwanges auf Arbeiten, die mit den Kriegsunternehmungen in unmittelbarer Beziehung stehen.

(Vgl. Entwurf der Int. Law Ass., Art. 10.
Schwedischer Entwurf.
Entwurf der Reichsvereinigung.
Entwurf der Fidac usw.)

Das Genfer Abkommen unterscheidet in Art. 31 Abs. 1 gleichfalls zwischen Arbeiten, die in unmittelbarer, und solchen, die in mittelbarer Beziehung zu den Kriegsoperationen stehen, und verbietet die Heranziehung der Kriegsgefangenen zu ersteren.

Diese Lösung stellt aber gleichfalls nur eine Notlösung dieses ernsten Problems dar. Schon eine oberflächliche kritische Untersuchung zeigt, daß sie nicht geeignet ist, schwerwiegende Differenzen, die sich bei der Interpretierung notwendig ergeben werden, auszuschalten bzw. solchen vorzubeugen.

Beim Stande der heutigen Kriegstechnik und Kriegführung ist eben fast jede Arbeit im Dienste des Haltestaates eine Unterstützung und Vermehrung von dessen Widerstandskraft gegen den Heimatstaat. Die Grenze zwischen der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Beziehung einer Arbeit zu den Kriegshandlungen wird sehr oft strittig sein.

Der seelische Widerstreit zwischen Pflicht und Zwang wird daher bei der Kriegsgefangenenarbeit immer eine bedeutsame Rolle spielen.

Wir haben schon weiter oben darauf hingewiesen, daß der Kriegsgefangene auch während der Dauer seiner Gefangenschaft weiter den Gesetzen seines Heimatstaates untersteht und die Pflichten gegen den Staat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch während der Kriegsgefangenschaft erfüllen muß. So muß er auch als Kriegsgefangener seinem Fahneneid treu bleiben (Mil.-Strafgesetzbuch, § 58), darf weder Verrat begehen noch der feindlichen Macht Vorschub leisten. Vgl. hierzu:

A. Zorn: Das Kriegsrecht usw., S. 89.
Lueder bei Holtzendorff, § 107, Anm. 14.
Cros, S. 82.
Besonders vgl. die Ausführungen bei:
Meurer: Völkerrecht im Weltkrieg, S. 351ff.

Die seelische Not und Zwangslage des Kriegsgefangenen wird noch weiter bedeutend verschärft, wenn sich zu einem solchen allgemeinen Verbote, den feindlichen Haltestaat zu unterstützen, noch scharfe Detailverbote gesellen, die dem Kriegsgefangenen unter schärfsten Strafandrohungen die Arbeit für den Nehmestaat bzw. den feindlichen Staat verbieten.

Meurer führt („Völkerrecht im Weltkrieg", S. 365) einen solchen französischen Erlaß an (vom 20. V. 1915), der in Art. 8 bestimmt:

> „Jeder Gefangene, der in Fabriken bzw. Proviantanstalten, Zimmerwerkstätten, Schreinereien arbeitet oder irgendeine andere Arbeit verrichtet, die in Beziehung zu Kriegsunternehmungen steht, wird bestraft:
>
> 1. wenn er sich freiwillig dazu bereit erklärt hat, mit Erschießen und Degradation;
> 2. wenn er zu derartigen Arbeiten bestimmt wird und nicht das Möglichste tut, um sie zu verweigern, mit 5—10 Jahren Zwangsarbeit.
>
> Jeder Chargierte, der eine Autorität über einen der zu 1. und 2. genannten Arbeiten herangezogenen Mann ausübt oder ihn zwingt, für einen der kriegführenden Staaten zu arbeiten, verfällt denselben Strafen."

So steht der Kriegsgefangene nicht nur aus Vaterlandsliebe, Abneigung gegen den Feind und natürlicher Ablehnung jedes Zwanges zur Arbeit, sondern auch unter dem Drucke derartiger harter Strafbestimmungen der Frage gegenüber, zu entscheiden, ob die Arbeit, die man von ihm verlangt, in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen steht. Die Antwort, die er sich in vielen Fällen geben wird, kann nicht zweifelhaft sein.

Wenn ihn nun auch im allgemeinen der vom Haltestaat ausgeübte Zwang gegenüber den Strafbestimmungen seines Heimatstaates straflos machen wird, wird doch immer der seelische Druck bestehen bleiben, ja dieser wird um so unerträglicher werden, je härter der Zwang ist, der auf ihn ausgeübt wird. Ja, selbst die Annahme, daß die seelische und intellektuelle Konstitution des Kriegsgefangenen keine solche ist, daß sie ihn den Arbeitszwang besonders hart empfinden läßt, ändert nichts an der davon unabhängigen Tatsache, daß der Zwang zur Unterstützung des feindlichen Staates gegen den Heimatstaat an sich unsittlich ist.

Man kann aber vom Haltestaat weder verlangen noch erwarten, daß er auf sittliche Bedenken allzu weitgehend Rücksicht nimmt. Man kann ihm keine rigorose Auslegung bei der Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Beziehung der Arbeiten zu den Kriegshandlungen zumuten.

Es werden sich daher sehr oft die schärfsten Differenzen zwischen Haltestaat und Heimatstaat über die Auslegung des Art. 31 Abs. 1, über die Grenze zwischen mittelbarer und unmittelbarer Beziehung ergeben.

Es ist daher eine dringend notwendige Forderung, schon im allgemeinen Abkommen eine möglichst scharfe Grenze zwischen dem Begriff der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit zu ziehen, um solchen Meinungsverschiedenheiten möglichst vorzubeugen, deren Opfer immer die Kriegsgefangenen sein werden.

Es muß schon im allgemeinen Abkommen möglichst genau umrissen werden, welche Arbeiten grundsätzlich als in mittelbarer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehend zu betrachten sind. Diese Arbeiten sind konkret möglichst taxativ anzuführen.

Einen Schritt zu dieser notwendigen Lösung bildet bereits der erläuternde Satz des Art. 31 Abs. 1:

„En particulier, il est interdit d'employer des prisonniers à la fabrication et au transport des armes ou de munitions de toute nature, ainsi qu'au transport de matériel destiné à den unités combattantes."

Das Verbot des Transportes von Waffen und Munition ist ein begrüßenswertes konkretes Verbot, das keine Interpretationsdifferenzen zuläßt.
Anders verhält es sich schon mit dem Verbot der „Herstellung" von Waffen. Ist damit die „Fertigstellung" gemeint (siehe den oben angeführten Erlaß des preußischen Kriegsministeriums vom Jahre 1915) oder auch die Herstellung von Halbfabrikaten, Teilfabrikaten, Rohfabrikaten, Arbeitsgütern zweiter, dritter usw. Ordnung, die zur Herstellung von Waffen in weiterer Folge dienen. Mit Rücksicht auf die weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der industriellen Produktion ergeben sich hier schon breite Möglichkeiten zu weitgehenden Interpretationsdifferenzen. In Fällen braucht es dem Kriegsgefangenen gar nicht zum Bewußtsein zu kommen, daß er Waffenteile herstellt oder unmittelbare Vorarbeit zur Herstellung von Waffen leistet.
Ebenso weitgehende Meinungsverschiedenheiten ergeben sich aus den Interpretationsmöglichkeiten der Bestimmung „à des unités combattantes". Dieser Zusatz wurde über Antrag des rumänischen Delegierten Vertejano angefügt (vgl. Actes, S. 479).
Demnach ist nur die Mitarbeit an Transporten „zu den kämpfenden" Truppen, nicht aber zu Truppen überhaupt verboten. Diese Einschränkung ist von nicht geringer Tragweite.

Rasmussen meint zu dieser Bestimmung (Code, S. 34):

„Si l'on voulait préciser l'idée exprimée ici on dirait, que le transport, par des prisonniers, d'objets tels que le bois et le pain, à déstination du front du pays détenteur serait, en général, autorisé, à moins que ce matériel ne soit déstiné à des unités combattantes, ce dernier fait pouvant exposer les transporteurs à un danger plus imminent."

Rasmussen meint also, die Kriegsgefangenen können Material zu den Truppen an der Front vorbringen, nicht aber bis zu den „kämpfenden" Truppen. Rasmussen sieht die Bedeutung der Bestimmung darin, daß die Vorbringung des Materials bis zu den „kämpfenden Truppen" für die Transportierenden viel gefährlicher wäre als der Transport nur bis zu den „nichtkämpfenden" Fronttruppen.
Wir können dieser Auffassung nicht beipflichten.
Art. 9 Abs. 4 verbietet ausdrücklich, daß Kriegsgefangene in das Kampfgebiet, an die Front, gebracht werden. Darin liegt inbegriffen das Verbot, daß sie etwa einen Materialtransport bis an die Front begleiten und sei es auch zu „nichtkämpfenden" Truppen an der Front. Die Bedeutung des Ausdruckes „à des unités combattantes" kann also gar nicht darin liegen, daß sie den Kriegsgefangenen von

der Teilnahme an den viel gefährlicheren Transporten zu den „kämpfenden" Fronttruppen schützt, die Teilnahme an den weniger gefährlichen Transporten zu den „nicht gerade im Kampf stehenden" Truppen an der Front aber gestattet, denn die Verbringung der Kriegsgefangenen an die Front ist durch Art. 9 Abs. 4 unter allen Umständen verboten.

Die Bedeutung des Ausdruckes „à des unités combattantes" liegt vielmehr im allgemeinen darin, daß er die Mitarbeit an Transporten zu den „kämpfenden Truppen" verbietet, zu den „nicht im Kampf stehenden" Truppen aber gestattet. Die ratio ist zweifellos die, daß man den Kriegsgefangenen nicht zumuten soll, direkt im Kampfe stehende Truppen durch seine Mitarbeit noch zu unterstützen. Das Bedenken, das gegen diese Bestimmung geltend gemacht werden muß, liegt darin, daß eine Begriffsbestimmung der „kämpfenden" Truppen und „nichtkämpfenden" Truppen fehlt und Meinungsverschiedenheiten Tür und Tor geöffnet ist.

Diese zusätzlichen Bestimmungen genügen also in keiner Weise, um die Grenzziehung zwischen mittelbaren und unmittelbaren Arbeiten festzulegen.

Die rumänische Delegation beantragte noch die Einfügung der Worte: „Les travaux de tranchées et de fortifications", also das Verbot der Graben- und Schanzarbeiten, d. h. Aufwerfen von Schützengräben und Befestigungsarbeiten (im Hinterlande, da an der Front Aufenthalt und Arbeit verboten ist). Dieser Antrag wurde nicht angenommen und, wie uns scheint, mit Recht.

Entscheidender als der mittelbare oder unmittelbare Zusammenhang einer Arbeit mit den Kriegsunternehmungen ist für die Beurteilung der Sachlage unseres Erachtens die Unterscheidung zwischen Arbeiten, die der Vernichtung der Heimatgenossen dienen, und solcher Arbeiten, die dazu dienen, die Bürger des Haltestaates vor der Vernichtung durch die Heimatgenossen zu schützen: also zwischen Arbeiten und Handlungen zu aktiven (Angriffs-) Zwecken und Arbeiten und Handlungen zu passiven (Verteidigungs-) Zwecken.

Man kann nicht verlangen, daß der Kriegsgefangene sich am Vernichtungskriege, am Vernichtungswerk des Haltestaates gegen den Heimatstaat beteiligt und daran mitarbeitet: aber es ist nicht unsittlich, wenn er zur Mitarbeit am Verteidigungswerk gezwungen wird, an den Vorkehrungen, durch die sich der Haltestaat vor Vernichtung und Tötung schützt.

Auch hier wird eine genaue Abgrenzung nicht immer möglich sein; es wird sich wohl überhaupt kaum ein Einteilungsgrund finden lassen, der eine so scharfe Trennungslinie zwischen erlaubten und verbotenen Arbeiten zu ziehen ermöglicht, daß Meinungsverschiedenheiten von vornherein und in allen Fällen ausgeschlossen sind.

Der Versuch einer Abgrenzung muß aber gemacht werden.

Auch von den unmittelbar mit den Kriegsunternehmungen in Beziehung stehenden Arbeiten wird ein Teil zu den erlaubten Arbeiten zu zählen sein: so die Herstellung von Schutzgasen, Verteidigungswaffen, die nur zum Schutze dienen, wie Schutzschilde, Stahlhelme, Gasmasken und anderen Luftschutzgeräten, Luftschutzkellern, Unterständen. Nicht verboten ist ferner das Holzfällen, auch wenn die Baumstämme für die Front bestimmt sind, ferner der Bau von Fahrzeugen (Automobile u. a.), sofern sie nicht armiert sind.

i) Verbot der Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinäre Maßnahme.
Art. 32 Abs. 2.

k) Beschwerderecht der Kriegsgefangenen bei Nichteinhaltung der Arbeitsbestimmungen (Art. 31 Abs. 2).

Das Beschwerderecht der Kriegsgefangenen ist in Art. 42 geregelt. Art. 31 Abs. 2 legt ausdrücklich das Beschwerderecht für den Fall der Nichteinhaltung der Arbeitsbestimmungen besonders fest.

2. Sonderbestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Kriegsgefangenenarbeiter

Außer den allgemeinen für alle Kriegsgefangenen gültigen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens sieht das Abkommen eine Reihe von Sonderbestimmungen vor, die einer erhöhten Gefährdung der Gesundheit und des Lebens des Arbeiters durch die Arbeit vorbeugen sollen.

Art. 27 Abs. 1 gestattet nur die Verwendung gesunder Kriegsgefangener und nur zu Arbeiten, zu denen sie fähig, das heißt körperlich und geistig fähig sind.

Art. 29 stellt ausdrücklich die Bedingung der körperlichen Fähigkeit auf.

Art. 30 schützt vor übermäßiger Arbeitsdauer und stellt die Kriegsgefangenen in dieser Hinsicht den Zivilarbeitern des Haltestaates gleich.

Art. 32 Abs. 1 verbietet die Verwendung zu unzuträglicher und gefährlicher Arbeit.

a) Beschränkung des Arbeitszwanges auf gesunde Kriegsgefangene.

Die Notwendigkeit dieser selbstverständlichen Bestimmung des Art. 27 Abs. 1 erwies der erste Weltkrieg.

Gegen das einfachste Gesetz der Menschlichkeit, Kranke und Verwundete nicht zur Arbeit zu zwingen, wurde auf das ungeheuerlichste verstoßen.

b) Verwendung nach den geistigen Fähigkeiten.

(Schutz vor Überanstrengung durch qualitative Übermäßigkeit der Anforderung. Rücksichtnahme auf die psychische und intellektuelle Eignung.)

Dieser Vorschrift des Art. 27 Abs. 1, die Kriegsgefangenen nur nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, entspricht Art. 6 Abs. 1 der Landkriegsordnung. Sie erwies sich schon im Weltkrieg 1914—1918 als zu allgemein, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden.
Frankreich zog Angehörige geistig schaffender Berufe in einer über jedes erträgliche Maß hinausgehenden Weise ohne Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und auf ihre Leistungsfähigkeit und Körperbeschaffenheit zwangsweise zu den schwersten körperlichen Arbeiten heran.
Rußland handelte ebenso, ohne die Kriegsgefangenen jemals vorher nach ihrer beruflichen Tätigkeit zu fragen (vgl. Brandström, S. 56).
Es ist daher notwendig, diese Bestimmung möglichst eindeutig zu konkretisieren.

c) Schutz vor Überanstrengung durch Rücksichtnahme auf die körperliche Tauglichkeit (Art. 29) und durch Beschränkung der täglichen Arbeitsdauer (Art. 30).

Schutz vor Überanstrengung durch quantitative Übermäßigkeit der Anforderungen. Gleichstellung mit den Zivilarbeitern des Haltestaates.
Im Weltkrieg kam es häufig zu rücksichtsloser und gewissenloser Ausbeutung.
Über die Verhältnisse in Frankreich schreibt Meurer (S. 371):

> „Die deutschen Kriegsgefangenen wurden zu den längsten, schwersten, schmutzigsten sowie gesundheitsschädlichsten Arbeiten gezwungen. Sie mußten bei unzureichender, schlechter Ernährung, Unterbringung und Bekleidung, schwere Lasten tragen, Steine klopfen, Holz fällen und zerkleinern, Wege und Eisenbahnen bauen, namentlich aber schwere Hafen- und Bergwerksarbeit verrichten."

Die Tagesarbeit betrug durchschnittlich 10—12 Stunden und darüber bis zu 18 Stunden. Die Kriegsgefangenen mußten häufig sonntags und bei Nacht, ohne Ruhetag und ohne Pausen arbeiten.
In den französischen Kolonien mußte bei glühender Hitze und in der Sonne schmachvolle und schwerste Arbeit unter Bewachung Schwarzer getan werden.
In Rußland waren die Kriegsgefangenen vielfach überhaupt nur Arbeitstiere, der Willkür gewissenloser Unternehmer zu schrankenloser Ausbeutung preisgegeben. Ohne Rücksicht auf die Gesundheit wurden sie zu schwerster Arbeit, vor allem in den Förstereien und Bergwerken, gezwungen (vgl. Meurer S. 379).
Die Deutsch-Französischen Abmachungen während des Weltkrieges führten zur Festsetzung einer Maximalarbeitsdauer von 10 Stunden je Tag. Der Anmarsch zur Arbeitsstelle wurde nur eingerechnet, wenn er mehr als 4 km betrug. (Die Deutsch-Englische Vereinbarung sah eine Einrechnung schon bei einer Entfernung von mehr als 1 km vor.)
Vgl. hierzu:

> Zweite Deutsch-Französische Vereinbarung, Anlage 2, Titel 4;
> Deutsch-Englische Vereinbarung, Art. 32 und 33;
> Deutsch-Amerikanische Vereinbarung, Abschn. 2, Titel 5.

Zur Vorbeugung der Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten, zu denen sie körperlich untauglich sind, ist ihre ärztliche Einteilung in Arbeitsklassen notwendig sowie das Verbot, sie außerhalb ihrer Klasseneinteilung zu verwenden.
Es empfehlen sich 4 Klassen:
1. schwere Arbeit,
2. leichte Arbeit,
3. keine körperliche Arbeit,
4. überhaupt keine Arbeit.

Darüber wären von den Lagerbehörden Listen zu führen, die von den zuständigen Ärzten zu beglaubigen sind.
Der Arbeitsweg ist in die Arbeitszeit einzurechnen, wenn die Arbeitsstelle mehr als 1 km von der Unterkunftsstelle entfernt ist.

d) Verbot der Verwendung zu unzuträglichen und gefährlichen Arbeiten (Art. 32 Abs. 1).

Hierher gehört auch das Verbot der Verwendung an durch Kriegshandlungen, Klima oder durch sonstige Umstände Gesundheit oder Leben gefährdenden Orten (vgl. Art. 9 Abs. 4).
Die Erfahrung des ersten Weltkrieges lehrt nicht nur, daß die Kriegsgefangenen zu den gefährlichsten Arbeiten verwendet wurden, sondern auch daß höhere Gewalt diese Verwendung unumgänglich notwendig machen kann. Wenn mit der Bestimmung nur erreicht wird, daß Kriegsgefangene ohne höchste Not zu lebensgefährlichen Arbeiten verwendet werden, ist schon viel erreicht.
Rußland verwendete die Kriegsgefangenen zum Bau der Murmanbahn, die mit dem Leben Zehntausender von Kriegsgefangenen bezahlt wurde.
Frankreich verwendete die Kriegsgefangenen zu den gefährlichsten Arbeiten, und zwar auch noch nach dem Waffenstillstand und Friedensschluß, wie zum Sammeln der Minen, Blindgänger usw. auf dem Schlachtfelde, eine Arbeit, die vielen Tausenden deutscher Kriegsgefangener das Leben kostete.
Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, durch eine ausdrückliche Bestimmung außer Zweifel zu stellen, daß die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften über Arbeitshygiene und Unfallverhütung auch hinsichtlich der Kriegsgefangenenarbeiter voll und ganz zur Anwendung gelangen müssen.

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen.

a) Das Recht auf Arbeitskleidung (Art. 12 Abs. 1).

Diese Bestimmung sollte durch eine konkrete Aufzählung jener Arbeiten ergänzt werden, für die eine Zuteilung von Arbeitskleidern zwingend vorgeschrieben ist. In der derzeitigen Form ist sie zu allgemein.

b) Das Recht auf entsprechende Freizeit und Erholung (Art. 30).

Vgl. hierzu Deutsch-Französische und Deutsch-Englische Vereinbarung von 1918.

c) Das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der Arbeiterunfallversicherung des Haltestaates (Art. 27 Abs. 4).

Die Landkriegsordnung enthält keine Bestimmung zum Schutze vor möglichen nachteiligen Folgen der Arbeit: Unfall, Krankheit, Gebrechen und dergl. Dieser Mangel hatte im Weltkrieg beklagenswerte Verhältnisse zur Folge.

In vielen Fällen von Krankheit und Unfall wurden die Kriegsgefangenen nicht einmal von den Arbeitsstellen entfernt und blieben sich selbst ohne jede Hilfe und Fürsorge überlassen. Vielfach wurde ihnen noch, wenn sie nicht entsprechend Arbeit leisteten, die Ration auf die Hälfte gesetzt oder sie waren sogar Strafen aller Art ausgesetzt.

Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 379, schreibt über die Zustände in Rußland:

> „Wenn diese arbeitsunfähig oder invalid gewordenen Kriegsgefangenen nicht in das Lager zurückbeordert wurden (was nur selten vorkam), waren sie auf das Wenige angewiesen, was ihnen der bisherige Arbeitsgeber gutwillig gab. Viele erlöste schließlich der Tod von ihrem kümmerlichen Dasein."

Das Deutsch-Französische Abkommen vom 26. IV. 1918 (Anlage 2, Punkt IV) sah nur die Ausstellung von Ausweisen über die Unfälle vor.

Diese Bestimmung ist einer der menschlichen Glanzpunkte des Abkommens. Wohl ist sie recht allgemein und sehr dehnbar gehalten, aber sie wird dennoch nicht verfehlen, sich segensreich auszuwirken. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung macht ein Sonderabkommen notwendig.

Die Teilnahme der Kriegsgefangenen an den für die Unfallversicherung vorgesehenen Institutionen setzt die hierfür vorgesehenen finanziellen Leistungen voraus. Unter Umständen wird die Schaffung einer eigenen Kasse notwendig sein, wenn die Teilnahme an den bestehenden gesetzlich den eigenen Staatsbürgern vorbehalten ist.

Da bei Durchführung dieser Bestimmung kaum das Lebensinteresse gefährdet werden kann, ist auf diesem Gebiete der Unfallfürsorge für Humanisierungsbestrebungen ein weites und würdiges Arbeitsgebiet.

Damit die Versicherungskosten den Staat nicht allzusehr belasten, ist eine besondere Regelung der finanziellen Grundlagen notwendig.

Wünschenswert wäre es, die gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung, alle arbeitsrechtlichen Vorschriften des Haltestaates überhaupt, soweit als möglich auf die als Arbeiter verwendeten Kriegsgefangenen auszudehnen.

d) Gleichstellung der Arbeitsinvaliden mit den Kriegsinvaliden hinsichtlich Hospitalisierung und Repatriierung (Art. 71).

e) Das Recht auf Arbeitslohn (Art. 32).

Der Anspruch auf Entlohnung

Der Kriegsgefangene hat, abgesehen von seiner Sicherung und der damit notwendig verbundenen Beschränkung, völlige Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Für die von ihm geleistete Arbeit steht ihm daher grundsätzlich ein Anspruch auf Lohn zu. Dieser Anspruch wurde schon durch die Landkriegsordnung (Art. 6) anerkannt. Das Abkommen vom Jahre 1929 setzt in Art. 34 Abs. 2 den Anspruch auf Entlohnung fest. Das Bestehen des Arbeitszwanges ohne Recht auf Entlohnung würde das Kriegsgefangenenrecht wenigstens teilweise in das Entwicklungsstadium des Altertums zurückversetzen.

Vom Anspruch auf Entlohnung sind nur die in Art. 32 Abs. 1 angeführten Arbeiten ausgenommen (vgl. damit auch Art. 11 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1).

Bezüglich der Entlohnung der Arbeit ließ das Abkommen die Schließung von Sonderabkommen offen und trifft bis zu deren Abschluß in Abs. 4 eine subsidiäre Regelung.

Abs. 4 wurde über Antrag Deutschlands (vgl. Actes S. 481) angefügt. Er entspricht dem Abs. 3 und 4 Art. 6 der Landkriegsordnung. Die Einfügung dieser subsidiären Bestimmung ist sehr wichtig in Anbetracht des Umstandes, daß zu erwarten ist, daß immer eine beträchtliche Zeit bis zum Abschluß von Sonderabkommen vergehen wird. Für diese voraussichtlich nicht geringe Zeitspanne könnte sich nun eine große Diskrepanz in den Verpflichtungen der einzelnen Konventionsmächte ergeben. Jene, die die Landkriegsordnung vom Jahre 1907 ratifiziert haben, wären an die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Landkriegsordnung gebunden (da das Abkommen vom Jahre 1929 die Landkriegsordnung nicht aufhebt, sondern nur ergänzt). Jene Mächte aber, für die die Landkriegsordnung nicht verbindlich ist, wären für die vertragslose Zeit ohne jede Verpflichtung. Der Einbau des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Landkriegsordnung als subsidiäre Bestimmung in das Abkommen ist daher sehr zu begrüßen.

Nach Abs. 4 wird zwischen Arbeiten für den Staat und Arbeiten für öffentliche Verwaltungen (der Staat als Privatunternehmer) und Privatpersonen unterschieden.

Arbeiten für den Staat. Die Anwendung der Militärtarife

Arbeiten für den Staat sind nach lit. a nach den Militärtarifen bzw. mangels solcher angemessen zu entlohnen.

Wolle wendet sich (S. 24) gegen die Anwendung des Militärtarifs. Der Militärtarif, meint er, sei kein echter Arbeitstarif, da die Soldaten keine Arbeiter sind. Der Soldat muß zunächst unentgeltlich arbeiten; wird seine Arbeit aber entlohnt, dann geschieht dies weit unter den Sätzen der freien Arbeiter, da man im Hauptteil seiner Arbeit einen Ausfluß bzw. einen wichtigen Teil seiner militärischen Dienstpflicht sieht. Der Kriegsgefangene habe aber gegenüber dem Nehme- bzw. Haltestaat weder eine militärische noch eine zivile Dienstpflicht. Wolle verlangt deshalb, daß die Unterstellung unter den Militärtarif verschwinde, da sie zum Nachteile der Kriegsgefangenen über den Zweck der Kriegsgefangenschaft hinausgehe.

Diese Erwägungen sind zweifellos richtig. Die Nichtbezahlung bzw. bedeutende Unterbezahlung der Kriegsgefangenenarbeit ist übrigens auch rechnerisch kein so günstiges Geschäft, wie dies auf den ersten Blick aussehen mag. Die an sich bestehende Abneigung gegen die Leistung von Arbeit für den Feind, die psychologisch so ungünstigen Voraussetzungen und Verhältnisse bei der Kriegsgefangenenarbeit werden durch finanzielle Auswucherung nur noch weiter verschlimmert: Die Gefahr der Sabotage wird dadurch geradezu provoziert und vor allem die Arbeitsfreude unter den Nullpunkt gedrückt; die Auswirkung auf Quantität und Qualität der Arbeitsergebnisse wird die denkbar schlechteste sein; sie darf bei den rechnerischen Erwägungen nicht unterschätzt werden.
Die angemessene Entlohnung der Kriegsgefangenenarbeit ist daher nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig.

Welcher Lohn ist angemessen? Die Anwendung der Ziviltarife

Die Frage ist nur: Welcher Lohn ist angemessen? Eine allgemeine Gleichstellung mit der Entlohnung der Zivilarbeiter, die allgemeine Anwendung der Ziviltarife, ist nicht möglich.
Die Ziviltarife gelten in der Regel für qualifizierte Arbeiter. Die Kriegsgefangenen sind aber ein sehr differenziertes und buntes Gemisch von Arbeiterqualitäten. Ganz abgesehen davon wäre die Gleichstellung auch bei gleicher Qualifikation nicht berechtigt, da auch bei Zutreffen dieser Voraussetzung die Leistung der Kriegsgefangenen aus psychologischen Gründen immer unter dem normalen Maß bleiben wird. Die allgemeine Anwendung der Ziviltarife kommt daher nicht in Frage.
In Frage käme ein modifizierter Ziviltarif, wie ihn Absatz 4 in lit. b für Privatarbeiten vorsieht. Als Auftraggeber bei Privatarbeiten kommen in Betracht:
a) der Staat als Privatunternehmer,
b) Privatpersonen.

Arbeiten für Private

Hinsichtlich der Verwendung des Kriegsgefangenen als Arbeiter für Privatunternehmer erheben sich zwei wichtige Fragen:

1. Kann der Kriegsgefangene auch zu Arbeiten für Privatunternehmer gezwungen werden?
2. Wer schließt den Arbeitsvertrag, der die Arbeit des Kriegsgefangenen für einen Privatunternehmer zum Gegenstande hat?

Das Recht des Haltestaates zum Arbeitszwange für Privatarbeiten

ad 1. Nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der Haager Landkriegsordnung galt für Privatarbeiten das Ermächtigungsprinzip, nicht aber das Zwangsprinzip. „Les prisonniers peuvent être autorisés.“

Das Abkommen von 1929 enthält entsprechend den geänderten Verhältnissen die Bestimmung Art. 6 Abs. 2 der Landkriegsordnung nicht mehr. Es macht für den Haltestaat keinen Unterschied aus, ob der Kriegsgefangene für ihn oder für einen Privatunternehmer arbeitet; in beiden Fällen ist das Interesse des Haltestaates gleich groß, da ja auch den Privatunternehmen eine wichtige Funktion innerhalb der Wehrorganisation eines Staates zukommt. Das Abkommen spricht daher in Art. 27 Abs. 1 ganz allgemein vom Rechte des Haltestaates zum Arbeitszwange gegen den Kriegsgefangenen, ohne zwischen Staats- und Privatarbeit zu unterscheiden.

Der Abschluß der Arbeitsverträge mit Privaten

ad 2. Im Weltkriege 1914—1918 wurden die Arbeitsverträge mit den Privatunternehmern, betreffend Kriegsgefangenenarbeit, in den meisten kriegführenden Staaten durch die Militärbehörde abgeschlossen. Der Kriegsgefangene bekam nicht einmal Kenntnis vom Vertragsinhalt. Er wurde einfach zur Erfüllung der für ihn vom Haltestaat geschlossenen Arbeitsverträge gezwungen.

Wolle (S. 24) meint, es widerspräche dem Geist der Landkriegsordnung, die ausdrücklich zwischen Zwangsarbeiten für den Staat (Art. 6 Abs. 1) und Arbeiten unterscheidet, zu denen die Kriegsgefangenen „peuvent être autorisés“.

Einer Ermächtigung — meint er — entspräche nun auch eine Berechtigung. Er schließt sogar auf das Recht, auf Grund dieser Ermächtigung den Arbeitsvertrag selbst abzuschließen.

Dieser Schluß scheint uns logisch verfehlt. Er ist auch ausgeschlossen durch die Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 der Landkriegsordnung, die eindeutig festlegt, daß bei Privatarbeiten die Arbeitsbedingungen von der Militärbehörde mit dem Unternehmer vereinbart werden.

Das Gleiche gilt nun auch nach Art. 34 Abs. 4 lit. b des Abkommens vom Jahre 1929 vorbehaltlich einer durch ein Sonderabkommen getroffenen Änderung: die Militärbehörde schließt den Arbeitsvertrag für den Kriegsgefangenen mit dem privaten Arbeitgeber.

Hier läßt sich nun tatsächlich ein Widerspruch dieser Bestimmung mit den Bestimmungen der Art. 3 Abs. 2, Art. 6, 22, 24, 41, 43 u. a. feststellen, die die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kriegsgefangenen anerkennen.

Wenn uns auch die Forderungen (vgl. Wolle u. a.)

1. privatrechtlich uneingeschränkte Stellung der Kriegsgefangenen bei privaten Arbeiten;
2. Abschluß der Arbeitsverträge ohne Einmischung der Militärbehörde;
3. Festlegung des Preises der Arbeit durch die Kriegsgefangenen selbst;
4. der Erlös fließt den Kriegsgefangenen sofort und vollständig zu,

als zu weitgehend und den gegebenen realen Tatsachen nicht entsprechend erscheinen, ist es doch notwendig, dem Kriegsgefangenen eine entsprechende Mit-

wirkung und einen entsprechenden Einfluß auf das Zustandekommen und den Inhalt des seine Person betreffenden Arbeitsvertrages zuzubilligen.

f) Die Verwendung des Arbeitslohnes. Das Regreßrecht des Haltestaates am Arbeitslohn

Das Recht des Kriegsgefangenen auf Entlohnung seiner Arbeit, und zwar auf angemessene Entlohnung, ist heute unbestritten. Ungelöst ist die Frage, welcher Lohn angemessen ist.

Aus dem Recht des Kriegsgefangenen auf Arbeitslohn ergibt sich die Frage, ob dem Haltestaat für seine Aufwendungen zugunsten des Kriegsgefangenen (vgl. Art. 4 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 und 5, Art. 26 Abs. 4, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 73) oder für seine Aufwendung für die Kriegführung im allgemeinen ein Regreßrecht an dem durch den Kriegsgefangenen ins Verdienen gebrachten Arbeitslohn zusteht.

Mit der Frage des Regreßrechtes des Haltestaates für seine Aufwendungen für die Kriegführung im allgemeinen und für den Unterhalt des Kriegsgefangenen im besonderen am Eigentum der Kriegsgefangenen haben wir uns weiter oben bei Besprechung des Art. 4 Abs. 1 (S. 287) und des Art. 6 (S. 301) auseinandergesetzt und festgestellt:

1. Eine dauernde oder vorübergehende Beschlagnahme des Privateigentums oder Privatbesitzes, das der Kriegsgefangene bei sich trägt, kommt nur aus Sicherungsgründen, nicht aber aus irgendwelchen Regreßgründen in Betracht (vgl. S. 146 u. 161).
2. Die Frage der dauernden oder vorübergehenden Beschlagnahme des sonstigen Privateigentums der Kriegsgefangenen, soweit es sich im Machtbereiche des Haltestaates befindet, ist im Kriegsgefangenenrecht nicht geregelt. Diese Frage fällt auch nicht in den Rahmen des Kriegsgefangenenrechtes.

Die Frage ist nun, ob und inwieweit dem Haltestaat an dem durch den Kriegsgefangenen ins Verdienen gebrachten Arbeitslohn ein Regreßrecht zusteht

a) für seine allgemeinen Kriegsaufwendungen,
b) für seine besonderen Aufwendungen für den Unterhalt der Person des Kriegsgefangenen.

So wie das Kriegsgefangenenrecht kein Regreßrecht des Haltestaates für seine allgemeinen Kriegsaufwendungen an jenem Privateigentum kennt, das der Kriegsgefangene mit sich trägt, kennt es auch kein Regreßrecht in dieser Hinsicht an dem durch den Kriegsgefangenen ins Verdienen gebrachten Arbeitslohn.

Anders aber verhält es sich mit dem Regreßrecht des Haltestaates für seine für die Person des Kriegsgefangenen gemachten Unterhaltsaufwendungen. Für die Unterhaltsaufwendungen kennt das Kriegsgefangenenrecht wohl kein Regreßrecht am Eigentum des Kriegsgefangenen im allgemeinen, wohl aber an dem durch ihn ins Verdienen gebrachten Arbeitslohn im besonderen (vgl. S. 304).

Art. 6 Abs. 5 der Landkriegsordnung erkennt ausdrücklich das Regreßrecht des Haltestaates am Arbeitslohn für seine Aufwendungen für den Unterhalt der Person des Kriegsgefangenen an.

Wolle (S. 25) wendet sich energisch gegen diese Aufrechnung der Unterhaltskosten, obwohl der Kriegsgefangene gar nicht Schuldner für den Unterhalt ist, sondern nach Art. 7 der Landkriegsordnung der Nehmestaat selbst zum Unterhalt der Kriegsgefangenen verpflichtet ist und gegebenenfalls ein Rückgriffsrecht gegen den Heimatstaat hat.

Diese Argumentation ist nicht überzeugend.

Der Krieger ist ja auch nicht der persönliche Gegner des Haltestaates, sondern nur ein Organ, und doch wird im Kampfe er getötet. So ist auch der Kriegsgefangene das Faustpfand, das der Nehmestaat in Händen hat und das er benützen kann, um seine Rechnung mit dem Feindstaat auszugleichen; dies um so mehr im gegebenen Falle, wo der Kriegsgefangene der Nutznießer und die Ursache der gegen den Heimatstaat entstehenden Forderungen ist.

Überhaupt ist ja der Feindstaat in der Regel nur in der Person seiner Bürger zu treffen, und da der Bürger der Nutznießer des Staates ist, ist es sowohl unvermeidlich als berechtigt, daß die staatlichen wie zwischenstaatlichen Angelegenheiten schließlich immer auf dem Rücken der Staatsbürger ausgetragen werden.

Die Argumentation, daß sich der Nehmestaat nur an den Heimatstaat, nicht aber an die Person des Kriegsgefangenen halten darf, ist daher, so sehr sie menschlich begreiflich ist, praktisch nicht haltbar.

Während des Krieges 1870/71 wurden in Deutschland keine Abzüge von der Entlohnung der Kriegsgefangenen gemacht. Während des Weltkrieges 1914—1918 ließ man die Kriegsgefangenen in praxi ihren Unterhalt abarbeiten; es wurden vielfach Stundenlöhne von 2 bis 10 Cts. gezahlt.

Das Genfer Abkommen vom Jahre 1929 weicht in Art. 34 Abs. 3 der Frage aus, ob der Arbeitslohn zur Deckung der Unterhaltskosten verwendet werden darf. Es behält die Regelung dieser Frage einem Sonderabkommen vor. Bis zum Abschluß dieses Sonderabkommens läßt Abs. 5 jede Möglichkeit offen.

Vgl. hierzu Art. 23 Abs. 1, der dagegen ausdrücklich bestimmt, daß der Offizierssold vor dem Rückgriffsrecht des Haltestaates gesichert ist.

Darin, daß das Abkommen an die Stelle der ausdrücklichen Anerkennung des Regreßrechtes durch die Landkriegsordnung nur die Möglichkeit der Geltendmachung eines Regreßrechtes setzt, liegt eine gewisse Manifestation, daß der Haltestaat von dieser Möglichkeit keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen solle. Zweifellos ist, daß, einen je größereren Teil des Arbeitslohnes der Haltestaat konfisziert — wobei es gleichgültig ist, unter welchem Titel diese Konfiskation erfolgt, ob unter dem Vorwand des Ersatzes der Unterhaltskosten oder des Kriegsaufwandes überhaupt —, um so größer der Rückschritt in jene Zeit ist, wo der Kriegsgefangene der Arbeitssklave des Haltestaates war.

Damit soll aber keineswegs etwa gesagt sein, daß wir es für möglich halten, daß

der Kriegsgefangene unter allen Umständen von jeder Leistung für seinen Unterhalt befreit werden kann. Eine konkrete Lösung dieser Frage in einem allgemeinen Abkommen ist unmöglich; sie muß einem Sonderabkommen vorbehalten bleiben.

g) Die Verwendung des Arbeitslohnes zur Verbesserung der Lage des Kriegsgefangenen.

Die Landkriegsordnung gestattet in Art. 6 Abs. 5 die Möglichkeit der Verwendung des Arbeitslohnes ganz oder teilweise zur Besserung der Lage des Kriegsgefangenen.

Gegen diese Möglichkeit wendet sich *Wolle* (S. 25) sehr heftig. Er meint, daß es nicht dem freien Ermessen des Nehmestaates überlassen bleiben darf, in welcher Weise und inwieweit er den verdienten Lohn der Kriegsgefangenen zur Verbesserung ihrer Lage verwenden will. Der Kriegsgefangene hat in das Rechenwerk des Nehmestaates keinen Einblick. Er ist vollkommen der Willkür, der Eigensucht und der Schlechtigkeit der verwaltenden Soldaten ausgeliefert, die natürlich den Kriegsgefangenen als rechtlos und wehrlos ansehen und sich deshalb ohne große Sorgen einen Teil des Verdienstes, wie wir es sehr oft erlebt haben, in ihre Taschen stecken können. Wir müssen ganz klare Verhältnisse haben. Der Kriegsgefangene muß wissen, wieviel er verdient. Er muß auch wissen, falls ihm etwas abgezogen wird, wofür und wie hoch der Abzug ist. Ein Verfügungsrecht über den Lohn zu Zwecken der Verbesserung der Lage muß abgelehnt werden. Das Geld muß der Kriegsgefangene erhalten, dann kann er sein Leben selbst verbessern, dann hat er außerdem die Sicherheit, daß nichts irgendwo hängen bleibt."

Das Abkommen vom Jahre 1929 läßt in Art. 34 Abs. 3 und 5 die Frage offen, ob der Haltestaat den Arbeitslohn ganz oder teilweise zur Verbesserung der Lage des Kriegsgefangenen verwenden darf. Die endgültige Regelung ist Sonderabkommen vorbehalten. Die Möglichkeit solcher Verwendung bis zum Abschluß solcher Sonderabkommen ist offen gelassen.

Wir halten auch hier den Standpunkt für glücklich, die Regelung dieser Frage Sonderabkommen zu überlassen. Grundsätzlich muß aber festgelegt werden, daß im Falle der Verwendung des Arbeitslohnes zur Besserung der Lage der Kriegsgefangenen diesen das weitestgehende und entscheidende Mitbestimmungsrecht gesichert werden muß. Jeder Möglichkeit einer Eigenmächtigkeit des Verwaltungspersonals in dieser Hinsicht muß vorgebeugt werden.

h) Das Verfügungsrecht über den Arbeitslohn.

Die Landkriegsordnung (Art. 6 Abs. 5) sah die Auszahlung des nach den verschiedenen Abzügen verbleibenden Restes des Arbeitslohnes an den Kriegsgefangenen erst bei der Freilassung vor.

Gegen die Rückbehaltung des verbleibenden Restes erhoben sich viele kritische Stimmen. *Wolle* (S. 26) u. a. forderten, daß dem Kriegsgefangenen der ihm gebührende Lohn bzw. der Lohnrest sofort und nicht erst nach Friedensschluß auszuzahlen seien.

Die Erfüllung dieser Forderung stößt in der Praxis auf mannigfache Schwierigkeiten. Wir haben schon oben (S. 303) ausgeführt, welche Gefahren für den Haltestaat darin liegen würden, wenn er dem Kriegsgefangenen das freie Verfügungsrecht über sein Eigentum beließe. Dieselben Gründe (Möglichkeit der Verwendung des Geldes zu Bestechung, Sabotage, Spionage, Vorbereitung und Durchführung der Flucht usw.) machen es dem Haltestaat auch unmöglich, dem Kriegsgefange-

nen den Arbeitslohn auszubezahlen und ihn ohne Kontrolle frei darüber verfügen zu lassen.

Ein beschränktes Verfügungsrecht darüber aber dem Kriegsgefangenen zuzugestehen, ist billig und wird auch immer möglich sein. Diese Möglichkeit sieht auch das Abkommen vom Jahre 1929 in Art. 34 Abs. 3 vor. Die Festlegung, wie sich dieses Verfügungsrecht in der Praxis gestalten soll, ist auch hier notwendigerweise einem Sonderabkommen überlassen.

i) Reformvorschläge zum Arbeitsrecht der Kriegsgefangenen.

Entwurf der Int. Law Ass. Art. 10 verlangt
1. wöchentlich einen Ruhetag;
2. Nichtheranziehung zu Arbeiten, zu denen die körperliche Eignung fehlt;
3. Verbot der Arbeit in Munitionsfabriken und solcher Arbeit, die in unmittelbarer Beziehung zum Kriegsunternehmen steht;
4. kriegsgefangene Unteroffiziere und Offizierstellvertreter dürfen nur zur Aufsicht herangezogen werden.

Schwedischer Entwurf (berücksichtigt vor allem die in Rußland gemachten Erfahrungen):
1. Arbeiterabteilungen außerhalb des Lagers bleiben trotzdem unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Militärbehörden.
2. Arbeitgeber haben kein Strafrecht.
3. Kranke Kriegsgefangene dürfen nicht zur Arbeit herangezogen werden.
4. Kranke Kriegsgefangene, die bei Unternehmungen beschäftigt sind, müssen von diesen den Militärbehörden zur Verfügung gestellt werden.
5. Ausführliche Vorschriften über den Arbeitslohn und die Unzulässigkeit einer Herabsetzung des Mindestarbeitsverdienstes.

Entwurf der Reichsvereinigung:
1. Berücksichtigung
   a) der geistigen Fähigkeiten,
   b) der körperlichen Fähigkeiten und Kräfte,
   c) des Dienstgrades,
   d) der Rassegewohnheiten.
2. Arbeit soll womöglich dem Zivilberuf des Kriegsgefangenen entsprechen.
3. Arbeit darf nicht unmittelbar mit dem Kriege in Zusammenhang stehen.
4. Das Recht der Arbeitsverweigerung wird den Kriegsgefangenen ausdrücklich zugestanden.

Fidac-Entwurf:
1. Jede ungesunde, gefährliche und direkt den Kriegshandlungen des Haltestaates dienende Beschäftigung der Kriegsgefangenen hat zu unterbleiben.

2. Die übrigen (erlaubten) Arbeiten haben den beruflichen und körperlichen Fähigkeiten des Kriegsgefangenen zu entsprechen.
3. Die Arbeitsbedingungen für den Kriegsgefangenen haben der bei den Zivilarbeitern des Nehmestaates üblichen Regelung zu entsprechen.
4. Der Nehmestaat ist für eintretende Arbeitsunfähigkeit verantwortlich zu machen; er hat hierfür sowie für jeden während der Arbeit oder im Zusammenhang mit der Arbeit erfolgten Unfall und für jede infolge der Arbeit entstandene Krankheit Schadenersatz zu leisten.

Schuster:

1. Die Arbeit ist zu entlohnen.
2. Abzüge für Unterhalt usw. dürfen nicht gemacht werden.
3. Die Auszahlung hat zum Teil sofort zu erfolgen; der Rest ist bei Entlassung auszufolgen.

Trotz des bedeutenden Fortschrittes der arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Abkommens vom Jahre 1929 gegenüber jenen der Landkriegsordnung bleibt noch manches zu regeln. Vor allem wäre es wünschenswert, die arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften des Haltestaates weitestgehend auch auf die Kriegsgefangenen auszudehnen. Mit Rücksicht auf den sehr verschiedenen Standard der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern muß im Abkommen außer der Generalklausel, die die Kriegsgefangenen in den Wirkungsbereich der innerstaatlichen Arbeiterschutzgesetze einbezieht, ein Mindestschutz durch konkrete Bestimmungen gesichert werden.

1. Festlegung der absoluten Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit.

   Im ersten Weltkriege betrug in Frankreich die durchschnittliche Arbeitsdauer 10—12 Stunden, zeitweilig 14 Stunden täglich. Vereinzelt wurde bis 18 Stunden tägliche Arbeitszeit verlangt, besonders dort, wo der Kommandoführer an der Arbeitsleistung interessiert war.

2. Regelmäßige ärztliche Kontrolle (unter Umständen durch die Schutzmacht) bei schwerer Arbeit.

   Im Weltkrieg wurden Verwundete und Kranke mit offenen Wunden und Geschwüren, Lungenkranke, Herzkranke, Rheumatiker, Leute mit Brüchen usw. zu schwerer Arbeit gezwungen, mißhandelt, verletzt, so daß schwere Gesundheitsstörungen bzw. Gesundheitsschädigungen und Todesfälle die Folge waren.

3. Mindestanspruch auf Erholung und Urlaub.
   Im Weltkrieg kam es vor, daß 3—4 Wochen kein Ruhetag eingeschaltet wurde. Es wurde 14 Tage hintereinander Nachtarbeit verlangt.
4. Verbot gewisser Arbeiten für Nichtfachleute, insbesondere des Bergbaus unter Tag usw.
5. Verbot bestimmter Zwangsmittel zur Arbeit oder zur Erzielung höherer Arbeitsleistungen (Bedrohung mit der Schußwaffe u. a.). Genaue Festlegung der zulässigen Zwangsmittel.

Im Weltkrieg kam es selbst zu Erschießungen. Fußtritte, Bajonettstiche, Kolbenstöße, Peitschenhiebe des oft willkürlich handelnden Aufsichtspersonals, Arrest bei Krankmeldung, Strafexerzieren, Nahrungsentziehung usw. waren die alltäglichen Zwangsmittel.

6. Verbot überflüssiger Arbeiten, die nur den Zweck des Drangsalierens haben, z. B. 4—5 Appelle am Sonntag, sinnloses Hin- und Zurückschleppen von Steinen, Sand und dergl.
7. Besondere Regelung der Frauenarbeit.
8. Verantwortlichkeit für Unfälle, Vorschreibung der notwendigen Schutzvorrichtungen und Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften und Vorkehrungen (Beleuchtung, Kontrolle, Ausrüstung, besondere Ernährung usw.).

   In Rußland starben beim Bahnbau am Weißen Meere und im Gouvernement Olonez zwei Drittel aller dort arbeitenden Kriegsgefangenen an Erfrierungen, Skorbut, Tuberkulose, Unterernährung.
9. Verhütung des Mißbrauches der Kriegsgefangenen als Ausbeutungsobjekte.

k) Bestimmungen über die Regelung der Kriegsgefangenenarbeit in Deutschland während des ersten Weltkrieges.

K.M.V. vom 11. VIII. 1914 Nr. 203, 8, 1914, U 3.
K.M.V. vom 17. X. 1914 betr. „Allgemeine Grundsätze für Heranziehung der Kriegsgefangenen des Mannschaftsstandes zu Arbeiten".
K.M.V. vom 10. XI. 1914 Nr. 1043, 10. 14, U 1, II, Ang. betr. Notstandsarbeiten.
K.M.V. vom 14. XII. 1914 Nr. 81, 12. 14, U 1, K., betr. Kultivierung von Ödland.
K.M.V. vom 15. I. 1915 Nr. 900, 14, U 1, K., betr. Industriearbeit.
K.M.V. vom 23. I. 1915 Nr. 1559, 1. 15, U 3, betr. Industriearbeit.
K.M.V. vom 6. II. 1915 Nr. 300, 2. 15, U 1, betr. Repressalien.
K.M.V. vom 8. III. 1915 Nr. 209, 3. 15, U 1, K. mit Anlage „Grundsätze zur Beschäftigung der Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.
K.M.V. vom 15. IV. 1915 Nr. 700, 4. 15, U K. mit Anhang A „Grundsätze usw.".
K.M.V. vom 6. IV. 1915 Nr. 126, 15, g. U K., betr. Wiederaufbau von Ostpreußen.
K.M.V. vom 1. V. 1915 Nr. 1350, 4. 15, U K., betr. Wiederaufbau von Ostpreußen.
K.M.V. vom 15. V. 1915 Nr. 551, 5. 15, U K., Erläuterung z. Erl. vom 15. IV. 1915.
K.M.V. vom 25. V. 1915 Nr. 1098, 5. 15, U K., betr. Lohschälen.
K.M.V. vom 15. VI. 1915 Nr. 967, 6. 15, U K., betr. besondere Vergünstigungen für landwirtschaftliche Arbeiten.
K.M.V. vom 10. VII. 1915 Nr. 191, 7. 15, U K., II, Ang. betr. Ausgleich der Zuweisungen.
K.M.V. vom 29. VI. 1915 Nr. 33, 15, g. U K., betr. Verbot von Kriegsarbeit.
K.M.V. vom 21. VIII. 1915 Nr. 82, 15, U K., betr. Eisenbahnen.
K.M.V. vom 10. IX. 1915 Nr. 99, 15, g. U K., betr. Eisenbahnarbeit.
K.M.V. vom 10. IX. 1915 Nr. 110, g. U K., betr. Bildung von besonderen Arbeitsbataillonen.
K.M.V. vom 20. IX. 1915 Nr. 109, 15, g. U K., betr. Verbot von Kriegsarbeit.
K.M.V. vom 3. X. 1915 Nr. 701, 9. 15, U K., betr. Regelung der Gefangenenarbeit.
K.M.V. vom 4. X. 1915 Nr. 1726, 9. 15, U K., betr. besondere Vergünstigungen für landwirtschaftliche Arbeiten.
K.M.V. vom 22. X. 1915 Nr. 808, 10. 15, U K., betr. Bergwerke und Industrie.
K.M.V. vom 7. XII. 1915 Nr. 168, 15, g. U K., betr. Freiwilligenarbeit.
K.M.V. vom 17. XII. 1915 Nr. 204, 15, g. U K., betr. Eisenbahnwerkstätten.
K.M.V. vom 21. XII. 1915 Nr. 637, 12, 15, U K., betr. Vermehrung der Zahl der Arbeiter.
K.M.V. vom 21. XII. 1915 Nr. 222, 12. 15, U K., betr. Vermehrung der Zahl der Arbeiter.
K.M.V. vom 23. XII. 1915 Nr. 230, 12. 15, U K., betr. Beschäftigung im Winter.
K.M.V. vom 19. I. 1916 Nr. 1435, 12. 15, U K., betr. Beschäftigung im Winter.
K.M.V. vom 19. II. 1916 Nr. 940, 2. 16, U K., betr. Torfstreugewinnung.
K.M.V. vom 26. II. 1916 Nr. 1523, 2. 16, U K., betr. Ausnützung der Kriegsgefangenen.
K.M.V. vom 25. IV. 1916 Nr. 2296, 4. 16, U K., betr. Lohschälen.
K.M.V. vom 15. VI. 1916 Nr. 591, 6. 15, U K., betr. Bergleute.

K.M.V. vom 15. VI. 1916 Nr. 789, 4. 16, U K., betr. Verpflegszuschüsse.
K.M.V. vom 16. VI. 1916 Nr. 290, 16, g. U K., betr. Eisenbahndienst.
K.M.V. vom 21. VI. 1916 Nr. 1172, 6. 16, U K., betr. Frühjahrsbestellung der Ernte.
K.M.V. vom 7. VII. 1916 Nr. 346, 16, g. U K., betr. passive Resistenz.
K.M.V. vom 12. VIII. 1916 Nr. 524, 8. 16, U K., betr. gleichmäßige Zuweisung von Kriegsgefangenen an die verschiedenen Wirtschaftsgruppen.
K.M.V. vom 8. III. 1916, betr. freiwillige Arbeit.
K.M.V. vom 12. IV. 1916, betr. freiwillige Arbeit von Unteroffizieren.
K.M.V. vom 11. XI. 1916, betr. Regelung der Behandlung nach den verschiedenen Dienstgraden.
K.M.V. vom 8. VI. 1917 Nr. 1510, 5. 17, U K., betr. Verbot schwerer körperlicher Arbeit für Kriegsgefangene mit geistigen Berufen.
K.M.V. vom 14. VI. 1917, betr. Richtlinien für geistige Arbeit.
K.M.V. vom 12. VII. 1917 Nr. 1814, 6. 17, U K., betr. Kaufleute.
K.M.V. vom 20. VII. 1917, betr. Repressalie.
K.M.V. vom 26. XI. 1917, betr. Rücknahme der Repressalie.
K.M.V. vom 18. I. 1918, betr. die italienischen Caporali und Cap. maggiore.
K.M.V. vom 14. V. 1918 Nr. 1595, 4. 18, U K. über Repressalie.
Vgl. hierzu auch: Plaßmann, Die Fürsorge für die Kriegsgefangenen. (In „Schwerte, Der große Krieg". Bd. 10, T. III, Abschn. 3, S. 155.)

4. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Arbeit der Kriegsgefangenen (Art. 27 bis Art. 34).

Beschäftigung der Kriegsgefangenen *(*Art. 27—34*)*.
Bezugsbestimmungen hierzu: Art. 11 Abs. 3, Art. 21 Abs. 1 dritter Satz, Art. 22, Art. 44 Abs. 1, Art. 71.

A l'exception des officiers et assimilés (Art. 27 Abs. 1).
Art. 27 Abs. 1 und 2 Sonderbestimmungen für Offiziere.

Sous-officiers (Art. 27 Abs. 3).
Sonderbestimmung für Unteroffiziere, Ausnahme von der Arbeitspflicht.

Victimes d'accident de travail (Art. 27 Abs. 4).
Gehört logisch nicht zu den „Allgemeinen Bestimmungen", sondern zu den Sonderbestimmungen des Arbeitsrechts.
Die Gleichstellung der Kriegsgefangenen bei Arbeitsunfällen mit den Zivilarbeitern der gleichen Kategorie. Darin liegt eine Besserstellung gegenüber den Soldaten des Haltestaates, die im allgemeinen an der Unfallversicherung der Zivilarbeiter nicht teilhaben. Die Frage, ob die Kriegsgefangenenarbeiter und ihre Arbeitgeber die entsprechenden Versicherungsbeiträge zu leisten haben, ist nicht berührt.
Vgl. ferner Art. 33 Abs. 1 und Art. 71.

Aptitudes.
Betreffend Berücksichtigung der Eignung und Fähigkeiten der Kriegsgefangenen, vergleiche:
Art. 4 Abs. 2 aptitudes professionelles et l'état de santé.
Art. 27 Abs. 1 aptitudes des prisonniers valides.
Art. 29 physiquement inapte.

De l'organisation du travail (Kap. 2).
Diese Kapitelüberschrift ist nicht glücklich gewählt.
Art. 28 logisch zu den „Généralités" gehörig.
Art. 29 und 30 zu Bestimmung über den Schutz der Gesundheit der Arbeiter.
Ein Kapitel „Organisation der Arbeit" ist daher entbehrlich.

Responsabilité (Art. 28).
Art. 28 gehört logisch zu den „Généralités" (Kap. 1). Vgl. auch Art. 33 Abs. 2.

Gleichstellung.
Die Arbeitsbestimmungen fixieren mehrfach eine Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Zivilarbeitern des Haltestaates, so in Art. 27 Abs. 3 Teilnahme an der Arbeiterunfallversicherung. Art. 30 Tägliche Arbeitsdauer und Art. 34 Abs. 3 lit. a.

Besserstellung.
Die Arbeitsbestimmungen beinhalten manche Besserstellung gegenüber den Soldaten des Haltestaates.
Zu Arbeiten herangezogene Soldaten können unter Umständen weder Anspruch auf Teilnahme an der Unfallversicherung noch Anspruch auf gesonderte Entlohnung haben.

Travail prohibé.
Verboten sind nicht nur Arbeiten nach Art. 32 Abs. 1. Verboten ist auch: dem militärischen Grade und den Fähigkeiten nicht entsprechende Arbeit (Art. 27 Abs. 1); Arbeit, zu der der Kriegsgefangene körperlich untauglich ist (Art. 29), unzuträgliche und gefährliche Arbeit (Art. 32 Abs. 1); unentlohnte Arbeit (Art. 34 Abs. 2); übermäßig lange dauernde Arbeit (Art. 30).

A défaut d'un homme de confiance (Art. 31 Abs. 2).
Dieser richtige und wichtige Satz wurde über Antrag Schindler (Schweiz) angefügt (vgl. Actes, S. 479).

Hommes de confiance (Vertrauensleute).
Bezugsbestimmungen vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1, Art. 43, 44 und 70 lit. b.

Puissance protectrice.
Die „puissance protectrice" findet im Abkommen Erwähnung: Art. 3 Abs. 2, Art. 39 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 Abs. 1 und 3, Art. 62 Abs. 2, 3 und 4, Art. 65, 66, Art. 77 Abs. 2 und 3, Art. 86 Abs. 1, 2 und 3, Art. 87.

Mesure disciplinaire (Art. 32 Abs. 2).
Gehört sachlich in das Kapitel über die Strafbestimmungen.

XVI. VON DEN BEZIEHUNGEN DES KRIEGSGEFANGENEN ZUR AUSSENWELT

Es bestimmen:

Section IV. Des Relations des Prisonniers de guerre avec L'exterieur

Article 35. Dès le début des hostilités, les belligérants publieront les mesures prévues pour l'éxecution des dispositions de la présente section.

Article 36. Chacun des belligérants fixera périodiquement le nombre des lettres et des cartes postales que les prisonniers de guerre des diverses catégories seront autorisés à expédier par mois, et notifiera ce nombre à l'autre belligérant. Ces lettres et cartes seront transmises par la poste suivant la voie la plus courte. Elles ne pourront être retardées ni retenue pour motifs de discipline. Dans le délai maximum d'une semaine après son arrivée au camp et de même au cas de maladie, chaque prisonniers sera mis en mesure d'adresser à sa famille une carte postale l'informant de sa capture et de l'état de sa santé. Les dites cartes postales seront transmises avec toute la rapidité possible et ne pourront être retardées d'aucune manière.
En règle générale, la correspondance des prisonniers sera rédigée dans la langue maternelle de ceux-ci. Les belligérants pourront autoriser la correspondance en d'autres langues.

Article 37. Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir individuellement des colis postaux contenant des denrées alimentaires et d'autres articles destinés à leur ravitaillement ou à leur habillement. Les colis seront remis aux destinataires contre quittance.

Article 38. Les lettres et envois d'argent ou de valeurs, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, soit directement, soit par l'intermediaire des bureaux de renseignements prévus à l'article 77, seront affranchis de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.
Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers seront pareillement affranchis de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fér exploités par l'Etat.
Les prisonniers pourront, en cas d'urgence reconnue, être autorisés à expédier des télégrammes, contre paiement des taxes usuelles.

Article 39. Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir individuellement des envois de livres, qui pourront être soumis à la censure.
Les représentants de Puissance protectrices et des sociétés de secours dûment reconnues et autorisées pourront envoyer des ouvrages et des collections de livres aux bibliothéques des camps de prisonniers. Les transmission des envois aux bibliothéques ne pourra être retardée sous prétexte de difficultés de censure.

Article 40. La censure des correspondance devra être faite dans le plus bref délai possible. Le contrôle des envois postaux devra, en outre, s'effectuer dans des conditions propres à assurer la conservation des denrées qu'ils pourront contenir et, si possible, en présence du destinataire ou d'un homme de confiance dûment reconnu par lui.
Les interdictions de correspondance édictées par les belligérants, pour des raisons militaires ou politiques, ne pourront avoir qu'un caractère momentané et devront être aussi brèves que possible.

Article 41. Les belligérants assureront toutes facilités pour la transmission des actes, pièces ou documents destinés au prisonniers de guerre ou signés par eux, en particulier des procurations et des testaments.
Ils prendront les mesures nécessaires pour assurer, en cas de besoin, la légalisation des signatures données par les prisonniers.

Zu diesen Bestimmungen treten noch ergänzend hinzu:

Artikel 8: Benachrichtigung der Angehörigen von der erfolgten Gefangennahme durch den Kriegsgefangenen.
Artikel 24 Abs. 3: Erleichterung des Geldverkehrs zwischen Kriegsgefangenen und Außenwelt.
Artikel 26: Regelung der Postverhältnisse bei Transferierungen.
Artikel 28 und Artikel 34 Abs. 4 lit. b: Regelung der Arbeitsbeziehungen der Kriegsgefangenen zu Privatpersonen.
Artikel 31 Abs. 2, Art. 42, Art. 43 Abs. 1, 3 und 4, Art. 44 Abs. 2 und Art. 67: Regelung des Beschwerderechtes an Militärbehörden und Schutzmächte.
Artikel 57: Regelung der Postverhältnisse eines disziplinierten Kriegsgefangenen.
Artikel 62: Recht auf Wahl eines Verteidigers.
Artikel 70: Beziehung der gemischten Ärztekommission.

1. Allgemeines.

Der Abschnitt III des III. Teiles hält nicht, was seine Überschrift verspricht. Er enthält, wie sich aus dem obigen ergibt, keineswegs alle Bestimmungen, die die Beziehungen des Kriegsgefangenen zur Außenwelt regeln. Er regelt in der Hauptsache nur die postalischen Verhältnisse, und auch diese nicht erschöpfend, da sich auch außerhalb dieses Abschnittes postalische Vorschriften finden (vgl. Art. 8, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2, Art. 57 und Art. 80).

2. Die Bekanntgabe der Bestimmungen, die den Verkehr des Kriegsgefangenen mit der Außenwelt regeln, an die Kriegsgefangenen.

Von der Pflicht des Haltestaates, den Kriegsgefangenen von den Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes und damit von den ihnen zustehenden Rechten und Pflichten gehörig in Kenntnis zu setzen, wird weiter unten bei Besprechung der Bestimmungen des Art. 84 ausführlich die Rede sein.
Art. 35 legt ausdrücklich und besonders die Verpflichtung des Haltestaates fest, den Kriegsgefangenen die Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen, die ihren Verkehr mit der Außenwelt regeln.

3. Der Postverkehr der Kriegsgefangenen.
a) Allgemeines.

Die Landkriegsordnung trifft in Art. 16 nur eine allgemeine Bestimmung. Darin wird ganz allgemein das Recht der Kriegsgefangenen auf ungehinderten, gebührenfreien Postverkehr anerkannt. Der Mangel an Durchführungsvorschriften erwies sich 1914—1918 als verhängnisvoll.
Nicht nur, daß es den Gefangenen oft nicht einmal ermöglicht wurde, ihren Angehörigen ihre Adresse mitzuteilen, gab der postalische Verkehr, auch soweit er zugelassen war, zu schweren Klagen Anlaß. Die Sendungen wurden monatelang verschleppt, beraubt, unterschlagen. Der Mangel an Einzelvorschriften führte zu

vollständiger Willkür. Diese wieder führte zu einer schier endlosen Kette von Repressalien und Gegenrepressalien, deren Opfer letzten Endes erst recht wieder die Kriegsgefangenen waren.

Über die Verhältnisse in Frankreich schreibt Meurer („Völkerrecht im Weltkrieg“, S. 642):

„Bis Februar 1915 liefen fortwährend bittere Klagen aus deutschen Kreisen beim Kriegsministerium ein, daß die zum Teil schon seit September 1914 in französischer Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen noch nicht einmal nach Hause hatten schreiben dürfen und daß die an sie gerichteten Briefe weder beantwortet noch als unbestellbar zurückgesandt worden seien.“

In Rußland herrschten besonders beklagenswerte Postzustände. Ein Briefverkehr war einfach oft unmöglich. Nach 1 Jahr Gefangenschaft hatten drei Viertel der Kriegsgefangenen noch keine Verbindung mit der Heimat. In den ersten Kriegsjahren kamen von den Geldsendungen und Paketen nur 10% an.

In Rumänien waren die Kriegsgefangenen völlig von der Heimat abgeschnitten. Nur zweimal, im Januar und Juni 1917, durften sie aus den Lagern Karten nach Hause schreiben.

Besserung brachten erst die während des Krieges geschlossenen Abkommen.

Die Deutsch-Französisch-Englischen Vereinbarungen über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien“ (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7).
Das Erste Deutsch-Französische Abkommen 1918, Titel 3 und 10 des 3. Abschnittes.
Deutsch-Amerikanische Vereinbarung 1918, Titel 3 und 14 des 2. Abschnittes.
Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung des Postverkehrs der Kriegsgefangenen in Deutschland in der deutschen K.M.V. vom 18. II. 1918 Nr. 503, 2. 18, U 3.

Das Abkommen von 1929 hat die allgemeine Bestimmung der Landkriegsordnung durch eine ganze Reihe konkreter Einzelbestimmungen und Durchführungsvorschriften ergänzt.

b) Die Beschränkungen des Postverkehrs.

Die Landkriegsordnung sah keine Beschränkungen des Postverkehrs vor. Die ungeheuren Gefangenenzahlen, die psychologisch begreifliche Neigung der Kriegsgefangenen zu häufigem Schreiben, die Vielsprachigkeit auf der einen Seite und die militärisch unerläßliche Notwendigkeit der Zensur auf der anderen Seite machten aber solche Beschränkungen unumgänglich.

Man kann die Zahl der täglichen Kriegsgefangenenpost im ersten Weltkrieg auf viereinhalb Millionen Briefe und Karten schätzen.

Nach den Neutralitätsberichten der Schweiz beförderte z. B. die Schweizer Post allein im Monat April 1918 an Kriegsgefangenenpost:

12 441 211 Briefe und Karten,
3 549 523 Pakete,
133 852 Geldanweisungen.

1. Beschränkung der Zahl

Die notwendigen Beschränkungen nach der Zahl sind durch das Abkommen der jeweiligen einseitigen Festsetzung durch den Haltestaat vorbehalten. Dieser hat nur die Pflicht der Notifikation der fixierten Sätze an den Heimatstaat. Eine Vorausregelung des zulässigen Postverkehrs der Zahl nach ist ja auch unmöglich. Die Höhe der Zahl wird wesentlich abhängig sein

1. von der Zahl der Kriegsgefangenen,
2. vom Ausmaß der sich im konkreten Fall ergebenden sprachlichen Verschiedenheiten.

Aus demselben Grunde können sich auch die Verhältnisse in einem Haltestaat während ein und desselben Krieges grundlegend ändern. Es sind daher auch mehrmalige periodische Festsetzungen vorgesehen.

Der Heimatstaat kann im Wege der Retorsion oder, wenn diese wegen kultureller Verschiedenheit oder aus sonstigen Gründen wirkungslos bleibt, im Wege von Verhandlungen bzw. Sonderabkommen auf die Höhe dieser Zahlen Einfluß nehmen.

Bei der Festsetzung der zulässigen Höchstzahlen wird eine Reihe von Erwägungen anzustellen sein:

1. Welche postalischen Sendungen (Karten, Briefe, Wertsendungen, Pakete, Telegramme) ziffernmäßig beschränkt werden sollen. Art. 36 Abs. 1 sieht nur eine Beschränkung der Zahl der Karten und Briefe, nicht aber der übrigen postalischen Sendungen (Pakete und dergl.) vor.
2. Ob zahlenmäßige Staffelungen nach gewissen Gesichtspunkten vorgenommen werden sollen, wie etwa nach Rang, Alter, Stand, Zivilstellung und dergl.

   Das Erste Deutsch-Französische Abkommen vom 15. III. 1918 sah in Art. 52 monatlich 4 Karten und 2 Briefe für jeden Kriegsgefangenen ohne Rangunterschied vor.
   Art. 36 Abs. 1 macht die Rücksichtnahme auf verschiedene Kategorien grundsätzlich möglich.

3. Ob nur die abgehende oder auch die eingehende Post zahlenmäßig beschränkt werden soll. Die eingehende Post sollte womöglich nicht beschränkt werden.
4. Ob aus Zensurgründen zurückgewiesene Sendungen auf die Höchstzahl angerechnet werden.

Sehr bewährt hat sich im Weltkrieg die Auflegung von Postkarten mit vorgedrucktem typisiertem Inhalt, die rasch abgefertigt werden können und der Anrechnung auf die Höchstzahl nicht unterliegen sollen. Solche Vordrucke bewähren sich insbesondere bei:

Nachrichtgebung von der Gefangennahme,
Bekanntgabe der Adresse,
Bestätigung erhaltener Sendungen,
Nachricht über den guten Gesundheitszustand usw.

Eine wichtige Ausnahmebestimmung für Vertrauensleute enthält Art. 44 Abs. 2, wonach die Korrespondenz der Vertrauensleute, soweit sie sich aus ihrer Eigenschaft als Vertrauensleute ergibt, auf die Höchstzahl nicht anzurechnen ist.

Regelung im Weltkrieg.

Ausgehende Post:

Die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien" (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) bestimmte:

„Es werden zugelassen bei Sendungen der Kriegsgefangenen: monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe — bei Mannschaften von 4, bei Offizieren von 6 Bogenseiten gewöhnlichen Briefformats — und außerdem wöchentlich 1 Postkarte.
Ausnahmen sind gestattet, wenn besondere Umstände vorliegen, z. B. bei Regelung dringender Familienangelegenheiten oder dringender Angelegenheiten geschäftlicher Natur."

Nach obligatorischer Einführung der Kartenbriefe in Deutschland wurden den Offizieren 3 Kartenbriefe an Stelle der monatlich 2 Briefe zugebilligt (vgl. die deutsche K.M.V. vom 5. X. 1917).
Erste Deutsch-Französische Vereinbarung Art. 34, betreffend Nichtanrechnung von Vordruckkarten.

Eingehende Post:

Die eingehende Post blieb zahlenmäßig unbeschränkt, trotzdem eine Beschränkung als notwendig empfunden wurde.

2. Beschränkungen des Umfangs

Hinsichtlich dieser Beschränkungen finden die allgemeinen Postvorschriften Anwendung. Darüber hinaus werden Beschränkungen des Umfangs von Briefen nach der Seitenzahl unter Umständen unabweislich sein. Im Weltkriege zeigte es sich, daß vor Beschränkung des Postverkehrs viele Kriegsgefangene oft täglich viele Seiten lange Briefe schrieben.

3. Beschränkung nach dem Inhalt in materieller Hinsicht

Inwieweit eine Postsendung wegen ihres materiellen Inhaltes einer Beschränkung bzw. Ausschließung von der postalischen Beförderung unterliegt, wird durch die allgemeinen Postvorschriften des Haltestaates bestimmt.
Diese Vorschriften müssen durch Sonderbestimmungen ergänzt werden, die sich aus den militärischen Notwendigkeiten ergeben.
Im Weltkriege wurden die Sendungen von Arzneimitteln an Kriegsgefangene verboten, um dem immer mehr um sich greifenden Simulantentum vorzubeugen. (Man simulierte, um sich der Arbeit zu entziehen, um zum Austausch oder zur Hospitalisation zu kommen, um die Flucht vorzubereiten usw.).
Die den Kriegsgefangenen in Paketen übermittelten Arzneien dienten dazu, den Kriegsgefangenen die Vortäuschung von Leiden zu ermöglichen.

Die Zulassung von Alkoholsendungen an Kriegsgefangene gab ebenfalls zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlaß.
In Deutschland war den Kriegsgefangenen die Absendung von Paketen mit Lebensmitteln und anderen für die Versorgung Deutschlands wichtigen Artikeln verboten.

4. Beschränkung des Gewichts der Sendungen

Hierfür sind in erster Linie die allgemeinen Postvorschriften des Haltestaates maßgebend.
Die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) beschränkte das zulässige Höchstgewicht der Pakete an und von Kriegsgefangenen auf 5 kg.

Vgl. hierzu auch die Deutsche K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3, erneuert durch K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128, 11 U 3.

5. Beschränkung nach der Art der Sendung

Das Abkommen schließt keine Einrichtung der Post grundsätzlich von der Benützung durch die Kriegsgefangenen aus. Erwähnt ist jedoch nur der Verkehr mit Karten, Briefen, Paketen, Geld und Telegrammen. Nicht erwähnt ist der telephonische Verkehr, und es bedarf die Frage der Klärung, ob und inwieweit Einschreibe- und Nachnahmesendungen zulässig sind.
Im Weltkriege waren in Deutschland eingeschriebene und Nachnahmesendungen von und an Kriegsgefangene verboten (vgl. hierzu Deutsche K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3. Erneuert durch K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11. 14 U 3. Ferner:
K.M.V. vom 19. V. 1917 Nr. 385/17 g U 3).

Vgl. die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien“ (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7).

Verboten waren ferner der Telegraphen- und Telephonverkehr.

6. Beschränkungen nach dem Bestimmungsorte oder nach der Bestimmungsperson

kennt weder die Landkriegsordnung noch das Abkommen. Grundsätzlich ist daher der Postverkehr mit allen Personen des In- und Auslandes zulässig. In der Praxis werden sich jedoch, wie die Erfahrung des Weltkrieges lehrte, einzelne Beschränkungen als notwendig erweisen.
Im Weltkriege 1914—1918 war die Korrespondenz der Kriegsgefangenen untereinander, von Lager zu Lager, abgesehen von Ausnahmefällen, zur Verhinderung der Vorbereitung von Spionage, Sabotage und Flucht, verboten.

Die Deutsch-Englisch-Französische Vereinbarung (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917) bestimmte:

„Ein Postverkehr der Kriegsgefangenen mit ihren Kameraden in anderen Gefangenenlagern ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist ein Verkehr zulässig, wenn es sich um einen Briefwechsel in Familienangelegenheiten oder um Mitteilungen rein persönlicher Natur zwischen nahen Verwandten (Vater, Sohn, Bruder) handelt."

Vgl. auch:
deutsche K.M.V. vom 1.VIII. 1917 Nr. 1924/5. 17 U 3, Ziffer 4. Ferner K.M.V. vom 3. III. 1918 Nr. 465/1. 18 U 3 II. Ang.
Deutschland verbot den Verkehr der Kriegsgefangenen mit ihren Angehörigen in der französischen Armee. Durch dieses Verbot des unmittelbaren Postverkehrs zwischen Kriegsgefangenen und dem Feldheer ihres Heimatstaates sollte der gegenseitige Nachrichtenaustausch verhindert werden (vgl. die deutsche K.M.V. vom 19. III. 1916 Nr. 5955/16. U 5/4).
Ebenso war in Deutschland der Postverkehr der Kriegsgefangenen sowohl mit der Zivilbevölkerung als mit dem Militär Deutschlands verboten (vgl. hierzu K.M.V. vom 14. IV. 1917 Nr. 1425/2. 17 U 3 und K.M.V. vom 9. IV. 1918 Nr. 1481/II. 17 U 3).

7. Beschränkung der Geldsendungen nach dem Werte

Die Landkriegsordnung wie das Abkommen lassen diese Frage ungeklärt.
Im Weltkriege wurden die abgehenden Geldsendungen zeitweilig dem Werte nach beschränkt.

8. Beschränkung der Paketsendungen mit Wertangabe

Im Weltkriege waren ursprünglich zwischen Deutschland und Frankreich Postpakete mit Wertangabe an und von Kriegsgefangenen überhaupt nicht zugelassen.

(Vgl. hierzu Erlaß des Deutschen Reichspostamtes vom 10. X. 1914 I, C 1263, ferner die deutsche K.M.V. vom 25. X. 1914 Nr. 880/10.14 U 3.)

Nach der Deutsch-Französisch-Englischen Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien" (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) waren Pakete von und an Kriegsgefangene bis zur Wertangabe von 8000 Mark ohne Nachnahme zulässig.

Vgl. auch die deutsche K.M.V. vom 1. X. 1941 Nr. 913/9. 14 U 3, erneuert durch die K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11.14 U 3.

9. Beschränkung der Briefsendungen mit Wertangabe

Die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien" (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) bestimmte die zulässige Grenze für Briefe an und von Kriegsgefangenen mit Wertangabe mit 8000 Mark ohne Nachnahme.

10. Beschränkung des freien Postverkehrs aus militärischen und politischen Gründen (vgl. Art. 40 Abs. 2)

zur Verhütung von militärischem Verrat und politischer Revolutionierung. Die allgemeine Fassung, daß sie „nur vorübergehend zulässig ist" und „von möglichst kurzer Dauer sein soll", ist wohl nicht zu vermeiden, da eine konkrete Fristsetzung nicht möglich ist.

Auf militärischen Gründen beruhten auch die in Deutschland während des ersten Weltkrieges bestehenden Verbote des Postverkehrs der Kriegsgefangenen
von Lager zu Lager,
mit dem feindlichen Feldheer,
mit der Zivil- und Militärbevölkerung Deutschlands.

11. Beschränkungen des freien Postverkehrs als Repressalie

sind nach Art. 2 Abs. 3 verboten.

12. Beschränkung der Postsendungen durch Ein- und Ausfuhrverbote

Ob und inwieweit die Sendungen der Kriegsgefangenen den Ein- und Ausfuhrverboten des Haltestaates unterliegen, ist nicht geregelt.

Das Abkommen spricht nur von der Freiheit von Gebühren, Zöllen und Taxen (vgl. Art. 38 und Art. 80, LKO. Art. 16).

Im Weltkriege bestimmte die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7):

> „Alle Sendungen an und von Kriegsgefangenen sind frei von allen Post-, Zoll- oder sonstigen Gebühren und unterliegen keinen Ein- und Ausfuhrverboten."

13. Beschränkung des freien Postverkehrs aus Strafgründen

Im Weltkriege wurde das Korrespondenzverbot sehr häufig als Sammelstrafe gegen alle Lagerinsassen wegen Vergehens eines einzelnen verhängt.

> Über den Postverkehr der in deutschen Strafanstalten usw. untergebrachten Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen vgl. die deutsche
> K.M.V. vom 17. XII. 1915 Nr. 1760/11.15 U 3, ferner
> K.M.V. vom 13. IX. 1916 Nr. 1611/8.16, U 3 und
> K.M.V. vom 17. XII. 1915 Nr. 1760/11. 15 U 3.

Über das Verbot der Postsperre aus disziplinären Gründen vgl. auch die deutsche K.M.V. vom 23. I. 1916 Nr. 483/1. 16 U 3:

> „1. Wenn in Verfolg des Vergehens eines einzelnen, abgesehen von einer durch das Gesetz etwa notwendig werdenden Bestrafung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin für erforderlich gehalten werden, so dürfen sich diese Maßnahmen nur auf die unmittelbar an dem Vergehen Beteiligten erstrecken.
>
> 2. Wird aus disziplinären Gründen einem Kriegsgefangenen der Nachrichtenaustausch aus der Heimat für eine gewisse Zeit gesperrt, so ist der davon Betroffene berechtigt, von der Tatsache wie von der Dauer der gegen ihn getroffenen Anordnung seinen Angehörigen in mindestens einem Schreiben Nachricht zukommen zu lassen.

3. Wenn es für erforderlich gehalten wird, aus disziplinären Gründen einem Kriegsgefangenen den Empfang von Paketsendungen, bestimmten Gegenständen oder Geld für eine gewisse Zeitdauer zu entziehen, so muß der Betreffende in der Lage sein, seine Angehörigen so rechtzeitig von der gegen ihn verhängten Maßnahme zu unterrichten, daß nach Möglichkeit keine Sendungen ohne die Gewähr des richtigen Empfanges zur Absendung gelangen. Die nachweislich vor Verhängung der Maßregel abgesandten Pakete sind, soweit sie Gegenstände (Eßwaren) enthalten, die dem Verderben ausgesetzt sind, auszuhändigen.

4. Die Dauer von Post- oder Paketentziehungen usw., die gegen einen Kriegsgefangenen als Disziplinarstrafe angeordnet werden, darf den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen.

Den feindlichen Regierungen sind vorstehende Anordnungen mitgeteilt worden. Zugleich ist an sie die Forderung gestellt worden, ebenso zu verfahren, da andernfalls auch deutscherseits die Erleichterungen aufgehoben werden würden."

Die Deutsch-Französisch-Englischen Vereinbarungen (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917) bestimmten:

„Aus disziplinärem Grunde kann einem Kriegsgefangenen der Nachrichtenaustausch mit der Heimat für eine gewisse Zeit gesperrt werden. Der betreffende Kriegsgefangene ist berechtigt, von der Tatsache wie von der Dauer der gegen ihn getroffenen Anordnung seinen Angehörigen in mindest einem Schreiben Nachricht zukommen zu lassen. Aus gleichem Grunde kann einem Kriegsgefangenen der Empfang von Paketsendungen ebenfalls für eine gewisse Zeitdauer entzogen werden. Der Betroffene muß aber in der Lage sein, seine Angehörigen so rechtzeitig von den gegen ihn getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, daß nach Möglichkeit keine Sendungen ohne die Gewähr des richtigen Empfanges zur Absendung gelangen. Die nachweislich vor Verhängung der Maßregel abgehenden Pakete sind, soweit sie Gegenstände (Eßwaren) enthalten, die dem Verderb ausgesetzt sind, auszuhändigen.

Die Dauer von Post- und Paketentziehungen, die gegen Kriegsgefangene als Disziplinarmaßnahme angeordnet werden, darf den Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten."

Die erste Deutsch-Französische Vereinbarung, Art. 52, erklärte die Postsperre als Sammelstrafe für unzulässig. Als Einzelstrafe wurde Postsperre bis zur Dauer von zwei Wochen für zulässig erklärt.

Die zweite Deutsch-Französische Vereinbarung erklärte in Anlage 4 Titel 6 die Beschränkung des Briefverkehrs aus disziplinären Gründen auch als Einzelstrafe für unzulässig, hingegen die Beschränkung des Geld- und Paketverkehrs als zulässig.

Das Abkommen vom Jahre 1929 übernahm diese Bestimmungen. Art. 47 Abs. 4 verbietet jede Sammelstrafe für Vergehen von einzelnen.

Art. 36 Abs. 1 letzter Satz und Art. 57 erklären eine Beschränkung aus disziplinären Gründen nur hinsichtlich der Geld- und Paketsendungen als zulässig, nicht aber hinsichtlich der Karten, Briefe und Telegramme.

Dieses Verbot der Korrespondenzbeschränkung aus disziplinären Gründen ist sehr zu begrüßen. Der Kriegsgefangene ist an sich schon seelisch dauernd schwer gestraft, ohne etwas verbrochen zu haben. Korrespondenzentzug würde eine ganz unverhältnismäßig schwere seelische Strafe bedeuten. Korrespondenzverbot als disziplinäre Maßnahme muß unbedingt abgelehnt werden.

Wie weit eine Beschränkung des Postverkehrs als Folge einer gerichtlichen Aburteilung bei der Strafverbüßung eintreten kann, ist nicht geregelt. Ein a-con-

trario-Schluß aus Art. 57 läßt die Beschränkung des gesamten Postverkehrs als zulässig erscheinen. Es wäre zweckmäßig, dieser möglichen Beschränkung gewisse Grenzen zu setzen.

Die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs" (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) bestimmte:

> „Kriegsgefangenen, die zur Verbüßung von Strafen in Militär- oder Zivilstrafanstalten überführt werden, ist der gleiche Briefverkehr gestattet, wie ihren in Gefangenenlagern befindlichen Kameraden, soweit nicht ganz besondere Gründe eine zeitweilige Unterbrechung des Briefverkehrs fordern. Der Empfang von Paketen und Geldsendungen seitens der Kriegsgefangenen ist im Rahmen der örtlichen Bestimmungen der betreffenden Anstalt, die sich in den für die obigen Kriegsgefangenen zugelassenen Grenzen halten müssen, gestattet."

Sehr instruktiv über den Postverkehr der Strafgefangenen in Deutschland während des Weltkrieges vgl. die deutsche

K.M.V. vom 17. XII. 1915 Nr. 1760/11. 15 U 3.

Auszug:

Empfang unbeschränkt,

Absendung beschränkt auf 4 Karten und 2 Briefe von 4 bzw. 6 Seiten,

Zeitweilige Unterbrechung des Briefverkehrs aus ganz besonderen Gründen möglich,

Gleichstellung mit den nicht in Strafe befindlichen Kriegsgefangenen,

Grundsatz der Gegenseitigkeit,

Ungehinderter Briefwechsel mit der Schutzmacht,

Hinsichtlich der Paket- und Geldsendungen gelten die örtlichen Bestimmungen der Anstalt,

Den wegen Spionage verurteilten Kriegsgefangenen kann aus militärischen Gründen der Briefverkehr für die ganze Kriegsdauer untersagt werden.

c) Die Beförderung der Sendungen.

Bezüglich der Durchführung der Beförderung enthielt die Landkriegsordnung überhaupt keine Vorschrift. Das Abkommen trifft darüber folgende Bestimmungen:

Art. 36 Abs. 1 (vorletzter Satz): Beförderung auf dem kürzesten Wege.

Art. 26 Abs. 2: Unverzügliche Nachsendung bei Transferierung.

Art. 36 Abs. 2: Beförderung mit möglichster Beschleunigung bei Benachrichtigungen von der Gefangennahme.

Art. 44 Abs. 2: Erleichterungen für die Korrespondenz der Vertrauensleute.

1. Die Notwendigkeit von Liegefristen für die abgehende Post

Liegefristen erweisen sich als notwendig:

a) als Abwehr gegen den Schmuggel militärischer Nachrichten. Militärische Nachrichten werden leicht durch die Zeit überholt und veralten rasch.

b) im Kampf gegen die Geheimschriften.

Die Unsichtbarkeit der mit sympathetischer Tinte geschriebenen Geheimmitteilungen wird durch die Zeit herabgemindert.

Bei Gebrauch von vorgedruckten Karten ist eine Liegefrist entbehrlich. Das ist besonders wichtig in folgenden Fällen:

Nachricht von der erfolgten Gefangennahme.

Nachricht bei Bekanntgabe der Adresse bei Transferierungen.

Bestätigung über den Erhalt von Sendungen.

Nachricht vom guten Gesundheitszustande.

Für diese Fälle und andere — wie bei dringenden familiären und geschäftlich wichtigen Angelegenheiten — sollte besonders dringende Vorzugsbehandlung vorgesehen werden.

Art. 36 Abs. 2 sieht derzeit eine solche beschleunigte Vorzugsbehandlung nur für die Benachrichtigungskarten von der erfolgten Gefangennahme vor.

Über die Einführung einer zehntägigen Liegefrist in Deutschland vgl. K.M.V. vom 11. XI. 1914 Nr. 1585/10. 14 U 3.

Über die allgemeine Einführung von Liegefristen während des Weltkrieges vgl. die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien" (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7).
Die Erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 52.

Unberechtigt ist die Einführung von Liegefristen für die eingehende Post, wie sie Frankreich handhabte.

Vgl. Bericht des preuß. Kriegsministeriums vom 9. XII. 1915 Nr. 2846, 15 U 5, an den Reichskanzler, ferner
K.M.V. vom 17. I. 1916 Nr. 996/12. 15 U 3 und
K.M.V. vom 22. I. 1916 Nr. 2376/2. 16 U 3.
Über die Verwendung von Vordruckkarten (Meldekarten, Rote-Kreuz-Karten) vgl. die deutsche
K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3 (erneuert durch die
K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11. 14 U 3) bestimmte bezüglich Vordruckkarten (Meldekarten, Rote-Kreuz-Karten):
„Zur Erleichterung des Verkehres, besonders, um zahllose Anfragen aus den feindlichen Staaten über den Verbleib ihrer Angehörigen möglichst zu unterbinden, empfiehlt es sich, Postkarten nach dem mitgeteilten Muster anfertigen zu lassen und namentlich neu eintreffenden Kriegsgefangenen alsbald zur Benachrichtigung ihrer Angehörigen auszuhändigen. Die Selbstkosten der Karten müssen durch die Kriegsgefangenen erstattet werden."
Vgl. hiermit auch die Erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15.III.1918, Art.33 u.34.

2. Die Beförderung auf dem kürzesten Wege

Diese Bestimmung des Art. 36 Abs. 1 kann bei großen Entfernungen (besonders Übersee) von wesentlicher Bedeutung sein.

3. Die Verteilung der einlangenden Post

Die rasche Verteilung der einlangenden Post sollte durch eine besondere Bestimmung, gegebenenfalls unter Setzung einer Maximalfrist, gesichert werden. Die einlangende Post wird im allgemeinen keiner Liegefrist unterworfen werden müssen.

4. Die Behandlung unbestellbarer Postsendungen ohne Absendervermerk

Sie ist weder in der LKO. noch im Abkommen geregelt.

Über die Behandlung unbestellbarer Postsendungen in Deutschland während des ersten Weltkrieges vgl.:

K.M.V. vom 9. XI. 1915 Nr. 2256/10. 15 U 3.
K.M.V. vom 18. III. 1916 Nr. 4632/16. U 5/3.
K.M.V. vom 6. XI. 1916 Nr. 1498/4. 17 U 3.
K.M.V. vom 6. I. 1917 Nr. 1512/12. 16 U 3.
K.M.V. vom 14. V. 1917 Nr. 1498/4. 17 U 3.
K.M.V. vom 6. I. 1918 Nr. 15/12. 17 U 3.
K.M.V. vom 11. III. 1918 Nr. 1837/1. 18 U 3.
K.M.V. vom 24. VII. 1918 Nr. 261/7. 18 U 3.

d) Der Beginn des Postverkehrs.

Den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angehörigen ehemöglichst von seiner Gefangennahme zu verständigen und diese von der schweren Sorge um sein Schicksal zu befreien, ist menschliche Pflicht. Dieser stellen sich jedoch häufig ernste militärische Gegengründe in den Weg (vgl. S. 312 f.). Gerade die Mitteilungen über die Gefangennahme können den Heimatstaat in die Lage versetzen, wichtige militärische Rückschlüsse daraus zu ziehen. Das Interesse des Nehmestaates geht aber nur dahin, den Kriegsgefangenen von jeder freien Korrespondenz auszuschließen. Die Benachrichtigung von der erfolgten Gefangennahme kann ohne weiteres durch vorgedruckte Karten — ohne jeden militärisch verfänglichen Text — geschehen.

Vor Benützung dieser Karten ist keine zeitliche Isolierung des eingebrachten Kriegsgefangenen notwendig; es kann ihm, ohne daß der Nehme- bzw. Haltestaat dadurch militärisch gefährdet werden kann, ohne weiteres die Absendung einer solchen vorgedruckten Verständigungskarte gestattet werden, die nur die Nachricht von der Tatsache der Gefangennahme, vom körperlichen Wohlbefinden und die neue Adresse des Absenders enthält.

Art. 36 Abs. 2 befristet die Ermöglichung der Absendung von Karten, betreffend die Benachrichtigung von der erfolgten Gefangennahme mit höchstens 1 Woche. Diese Karten bedürfen auch keiner Liegefrist; ihre Zensur ist wenig zeitraubend. Art. 36 Abs. 2 sieht für diese Karten die rascheste Beförderung vor.

Vielleicht wäre es zweckmäßig, ausdrücklich einzufügen, daß diese Karten vor aller übrigen Post zu behandeln (zu zensurieren und zu befördern) sind.

Die Frist von 1 Woche gilt nur für solche erste Nachrichtskarten. Für die Erlaubnis zum Beginn des allgemeinen Briefwechsels ist keine Frist vorgesehen; Art. 8 Abs. 2 gebraucht nur die allgemeine Wendung: „autant que possible“.

Für die Benachrichtigung von der erfolgten Gefangennahme vgl. auch Art. 8 Abs. 1 und Art. 77.

Die in Art. 36 Abs. 2 gesetzte einwöchige Frist beginnt erst vom Tage der Ankunft des Kriegsgefangenen in einem Gefangenenlager an zu laufen. Das Abkommen enthält jedoch keine Bestimmung, die dem Nehme- bzw. Haltestaat die eheste Einlieferung des Kriegsgefangenen in Gefangenenlager zur Pflicht macht. Art. 7 Abs. 1 enthält nur die Verpflichtung, die Kriegsgefangenen möglichst bald aus dem engeren Kampfgebiet an gesicherte Sammelstellen zu bringen. Sammelstellen sind nun keine eigentlichen Gefangenenlager, sondern Stellen, wo sich die Kriegsgefangenen nur vorübergehend aufhalten und von wo sie erst für die einzelnen Bestimmungsorte eingeteilt werden.

Auch Art. 9 Abs. 2 spricht nur vom raschen Abtransport nach der Gefangennahme in gesunde und zuträgliche Gegenden. Wir haben nun schon oben (S. 312 f.) ausgeführt, welche Gründe den Nehme- bzw. Haltestaat veranlassen können, die Kriegsgefangenen möglichst lange von der Berührung mit jenen Kriegsgefangenen zu isolieren, die bereits in freier Korrespondenz stehen. Der Haltestaat hat es also in der Hand, diese einwöchige Frist durch Hinausziehung der Ablieferung des Kriegsgefangenen in sein Bestimmungslager beliebig zu verlängern.

Die Festsetzung der einwöchigen Frist bedeutet einen Rückschritt gegen die im Weltkrieg vereinbarten Bestimmungen.

Die erste Deutsch-Französische Vereinbarung setzte in Art. 33 und 34 eine Doppelfrist (8 Tage nach Gefangennahme und 3 Tage nach Ankunft im Lager) fest. Auch der Entwurf der Int. Law Ass. (1921) sucht einer Umgehung dadurch vorzubeugen, daß er in Art. 3 eine Doppelfrist setzt (8 Tage nach der Gefangennahme bzw. 3 Tage nach Einlieferung ins Lager).

e) Sprachliche Vorschriften.

Die Landkriegsordnung sah für die Korrespondenz keine sprachliche Beschränkung vor. Das Abkommen erkennt in Art. 36 Abs. 2 das Recht zu, in der „Muttersprache" zu korrespondieren. Der Haltestaat kann also den Kriegsgefangenen nicht etwa vorschreiben, in seiner Sprache zu korrespondieren.

Die Korrespondenz des Kriegsgefangenen in anderen Sprachen als in seiner Muttersprache ist jedoch an die Zulassung durch den Haltestaat gebunden.

f) Die Zensur der Postsendungen.

Die Landkriegsordnung sah keine Bestimmung über die Zensur der Postsendungen durch den Haltestaat vor. Eine solche Bestimmung war insofern entbehrlich, als das Recht des Haltestaates zur Zensur der Post der Kriegsgefangenen eine militärische Selbstverständlichkeit ist. Andererseits lehrten die Erfahrungen des Weltkrieges die Notwendigkeit von konkreten Bestimmungen in der Richtung, daß der Haltestaat in der Zeit und in der Art der Vornahme der Zensur nicht völlig willkürlich vorgehen kann.

Vor allem ist der Haltestaat zu verpflichten, die Vornahme der Zensur nicht unter irgendeinem Vorwande endlos zu verschleppen, sondern innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.
Das Abkommen setzt gleichfalls das Recht des Haltestaates zur Zensur der Postsendungen als selbstverständlich voraus. Das Recht der Zensur wird nur hinsichtlich der Bücher (vgl. Art. 39 Abs. 1) ausdrücklich erwähnt.
Die Verpflichtung zur zeitlichen Beschleunigung der Zensur ist allgemein in Art. 40 Abs. 1 und hinsichtlich Büchersendungen in Art. 39 Abs. 2 festgelegt.
Die Erfahrungen des Weltkrieges 1914—1918 haben gezeigt, daß insbesondere Paketsendungen, die zum Zwecke der Vornahme der Zensur geöffnet werden müssen, von diesem Zeitpunkte an Beraubungen besonders ausgesetzt sind. Um dieser Gefährdung vorzubeugen, bestimmt Art. 40 Abs. 1 die Durchsicht der Postsendungen möglichst in Gegenwart des Empfängers oder einer von ihm anerkannten Vertrauensperson.
Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zeitraubende Zensur durch praktische, zeitsparende Einführungen erheblich verkürzt werden kann:
Ersetzung der zeitraubenden Briefumschläge durch Kartenbriefe.
Schaffung der Gelegenheit zum Schreiben mit der Schreibmaschine.
Allgemeine Verwendung von amtlich geliefertem Briefpapier (mit Vordruck), so daß Versuche von Präparierungen leichter erkenntlich sind.
Schaffung von Standardlagern von Lebensmitteln, Kleidern und Wäsche im Haltestaat, die von neutralen Hilfskomitees verwaltet werden. Statt Übersendung von Paketen wird dem Hilfskomitee ein Betrag überwiesen, das dafür aus seinem Lebensmittellager ein entsprechendes Paket an den Kriegsgefangenen abgehen läßt, das nicht zensuriert zu werden braucht (siehe unten lit. h).
Zur Verhütung von Geheimschriften war in Deutschland der Gebrauch von Tinte und Federn unterbunden. Es durften nur Bleistifte und Tintenstifte verwendet werden.

Vgl. die deutsche
K.M.V. vom 13. X. 1914 Nr. 573/10. 14 U 3 und
K.M.V. vom 15. II. 1915 Nr. 708/1. 15 U 3.

Über den Kampf Deutschlands gegen die Geheimschriften im Postverkehr der Kriegsgefangenen vgl. auch:

Bericht des Chefs des Stellv. Generalstabes vom 20. X. 1914 Nr. 6617, III, B, Geheim. — Ferner:
K.M.V. vom 2. XI. 1914 Nr. 1377/10. 14, U 3.
K.M.V. vom 14. I. 1915 Nr. 436/12. 14 U 3.
K.M.V. vom 18. II. 1915 Nr. 531/2. 15 U 3.
K.M.V. vom 3. IV. 1915 Nr. 2165/2. 15 U 3.
K.M.V. vom 3. VII. 1915 Nr. 827/6. 15 U 3.
K.M.V. vom 21. I. 1916 Nr. 8/16, g U 3.
K.M.V. vom 28. IV. 1916 Nr. 797/15, g U 3.
K.M.V. vom 9. IX. 1916, Nr. 1352/8. 16 U 3.
K.M.V. vom 19. VII. 1917 Nr. 1070/7. 17 U 3, II. Ang.

Bei Erledigung dringender Familienangelegenheiten rechtlicher Natur, bei Niederschrift von Kriegserinnerungen und anderen wichtigen Ausnahmefällen wurde der Gebrauch von Tinte gestattet (vgl. die deutsche K.M.V. vom 30. IV. 1917 Nr. 1352, 8. 16, U 3).

Über die Einführung einheitlicher Kartenbriefe für die Kriegsgefangenenpost in Deutschland vgl.:
K.M.V. vom 16. VIII. 1917 Nr. 1388/7. 17 U 3; ferner
K.M.V. vom 13. VIII. 1918 Nr. 1183/7. 18 U 3.

g) Der Geldverkehr der Kriegsgefangenen

erscheint geregelt in den Bestimmungen (LKO. Art. 16):
Art. 38 Abs. 1 Befreiung von allen Postgebühren in den Bestimmungs-, Ursprungs- und Durchzugsländern.
Art. 24 Abs. 3 Erleichterung für Geldüberweisungen.
Art. 57 Abs. 2 Verbot des Geldverkehres während der Verbüßung einer Disziplinarstrafe.
Weder die Landkriegsordnung noch das Abkommen enthalten jedoch Bestimmungen über die zulässige Höchstgrenze der Geldsendungen.

1. Geldsendungen an Kriegsgefangene

In Deutschland wurden während des ersten Weltkrieges Geldüberweisungen bis Mitte 1915 an die Kriegsgefangenen in deutscher Währung ausbezahlt, später dann auf eine Lagerkontokarte gutgeschrieben. Es erwies sich nämlich als notwendig, nicht zu hohe Beträge in der Hand des Kriegsgefangenen sich ansammeln zu lassen, die zu Bestechung, Spionage, Sabotage und zu Fluchtzwecken mißbraucht werden konnten. Um diesen Möglichkeiten vorzubeugen, wurde eigenes Lagergeld eingeführt. Der Kriegsgefangene erhielt kein Bargeld, sondern nur Lagergeld. Auch der Arbeitslohn wurde in dieser Form ausbezahlt. Das Lagergeld war nun kein öffentliches Zahlungsmittel und wurde nur innerhalb des Lagers angenommen.
Geldsendungen an Kriegsgefangene unterlagen keiner Begrenzung. Nur die Auszahlung an Kriegsgefangene war eingeschränkt.

2. Geldsendungen von den Kriegsgefangenen

Die Ausdehnung der Verdienstmöglichkeiten der Kriegsgefangenen hatte den naheliegenden Wunsch zur Folge, die ihres Ernährers beraubten, in der Heimat zurückgebliebenen Familien durch Übersendung eines Teiles des Arbeitsverdienstes zu unterstützen.
Solche Sendungen waren ursprünglich in Deutschland erlaubt (vgl. K.M.V. vom 27. VII. 1916, vom 10. IV. 1916 und 27. VI. 1916).

Die deutsche K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3 (erneuert durch K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11. 14 U 3) setzte für Postanweisungen russischer Kriegsgefangener nach Rußland als zulässige Höchstgrenze einen Betrag von 525 schwedischen Kronen, d. s. 300 Rubel, fest.

Durch die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung über die „Handhabung des Postverkehrs mit Frankreich und Großbritannien" (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) wurden Geldsendungen von Kriegsgefangenen verboten.

h) Der Paketverkehr.

Art. 37 gestattet den Empfang von Paketen mit Lebensmitteln, Kleidern und Wäsche.

Art. 39 gestattet den Empfang von Büchern.

Ungeklärt ist, ob der Empfang anderer Gegenstände als Lebensmittel, Kleider, Wäsche und Bücher verboten ist, wie Arzneien, Unterhaltungsspiele u. v. a.

Art. 40 Abs. 3 der Deutsch-Französischen Vereinbarung vom 26. IV. 1918 untersagte Einzelsendungen von Arzneien ausdrücklich.

Art. 38 Abs. 1 und 2 regelt die Befreiung von allen Postgebühren, Einfuhrzöllen, Abgaben und Frachtkosten auf den staatlichen Eisenbahnen.

Art. 40 Abs. 1 fordert Rücksichtnahme bei Durchführung der Zensur auf die eventuelle Verderblichkeit von Lebensmitteln und Vornahme der Öffnung der Pakete in Gegenwart des Empfängers oder einer Vertrauensperson von ihm.

Art. 57 Abs. 2 schließt den Empfang von Paketen während der Verbüßung einer Disziplinarstrafe aus.

Im Weltkriege zeigten sich die Gefahren der Zulassung von Paketsendungen, die in großzügigem Maßstabe zur Einschmuggelung von Hilfsmitteln für Sabotage und Flucht und zur Nachrichtenübermittlung verwendet wurden.

Vgl. hierzu:
Doegen, S. 148f. und S. 257, ferner
Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 616.

Ferner die deutschen
K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3.
K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11. 14 U 3.
K.M.V. vom 14. VII. 1917 Nr. 499/2. 17 U 3.
K.M.V. vom 9. IX. 1916 Nr. 1352/8. 16 U 3.
K.M.V. vom 16. I. 1917 Nr. 1975/12. 16 U 3.
K.M.V. vom 15. XII. 1917 Nr. 889/17, geh., U 3.
K.M.V. vom 19. V. 1917 Nr. 385/17, geh., U 3.
K.M.V. vom 19. VII. 1917 Nr. 1070/7. 17 U 3.
K.M.V. vom 14. V. 1918 Nr. 1103/4. 18 U 3.
K.M.V. vom 20. V. 1917 Nr. 406/17, geh., U 3.
K.M.V. vom 2. X. 1917 Nr. 786/17, geh., U 3.
K.M.V. vom 4. VII. 1918 Nr. 605/2. 18 U 3.

Diese Gefahren wären gleichzeitig mit der Ausschaltung der ungeheuren Zahl von Einzelmanipulationen mit den Hunderttausenden ja Millionen von Paketen zum größten Teile durch folgende Einrichtung zu beseitigen:
Im Inlande werden Material- und Lebensmittellager (und Lager mit allen sonstigen notwendigen Artikeln) für Kriegsgefangene errichtet.
Diese Lager stehen unter der Verwaltung neutraler Komitees unter Kontrolle des Haltestaates.
Die Angehörigen der Kriegsgefangenen zahlen, statt selbst ein Paket zu senden, einen entsprechenden Betrag an die Geschäftsstelle dieses Komitees, das nun die Übermittlung eines entsprechenden Pakets an den Kriegsgefangenen übernimmt. Diese Pakete erleiden keine Verzögerung durch eine Zensurbehandlung, die in diesem Falle überflüssig ist. Die weiten Frachtstrecken und großen Frachtkosten werden überflüssig, da der Frachtweg des Pakets um ein Vielfaches verkürzt ist. Die neutralen Länder werden von keinem Durchzugsverkehr in Anspruch genommen. Dieser Vorgang wurde bereits im Weltkriege bis zu einem gewissen Grade von den Kriegführenden vereinbart.
Die erste Deutsch-Französische Vereinbarung bestimmt in Art. 51 Abs. 3:

> „Die Delegierten (des Roten Kreuzes oder einer Hilfsgesellschaft) sind befugt, auf dem Gebiete des Nehmestaates Niederlagen von Lebensmitteln, Tabak, Kleidern, Büchern und gewöhnlichen Bedarfsgegenständen zur Verfügung der Kriegsgefangenen anzulegen."

Die zweite Deutsch-Französische Vereinbarung ergänzte diese Bestimmung durch Art. 40.
Nach der Deutsch-Französisch-Englischen Vereinbarung (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) durften Kriegsgefangene Postpakete bis zu 5 kg versenden und Pakete bis 5 kg mit Wertangabe bis 8000 Mark empfangen.

(Vgl. hierzu auch die deutsche K.M.V. vom 1. X. 1914 Nr. 913/9. 14 U 3, erneuert durch die K.M.V. vom 8. XII. 1914 Nr. 1128/11. 14 U 3.)

i) Sondervorschriften für Büchersendungen.

Art. 39 Abs. 1 gestattet Büchersendungen, die der Zensur unterliegen.
Abs. 2 erklärt Büchersendungen an die Kriegsgefangenen durch die Vertreter der Schutzmächte und die Hilfsgesellschaften als zulässig. Diese Sendungen dürfen nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verschleppt werden.

k) Der Telegramm- und Telephonverkehr.

Über Antrag Österreichs wurde den Kriegsgefangenen auch die Benützung des Telegrammverkehrs zugestanden.
Art. 38 Abs. 3 knüpft die Zulässigkeit an die Voraussetzung der Dringlichkeit und an die Bezahlung der üblichen Telegrammgebühren.
Der Telephonverkehr ist im Abkommen nicht vorgesehen.

Im Weltkrieg 1914—1918 war der Telegraphen- und Telephonverkehr grundsätzlich und ausnahmslos verboten zum Schutze vor Überlastung des Verkehrs und Abwehr der Spionage und ähnlicher Schädigungen.

Vgl. hierzu die deutsche K.M.V. vom 27. XI. 1914 Nr. 1692/10. 14 U 3. Ferner: K.M.V. vom 11. V. 1915 Nr. 2175/4. 15 U 3.

Dieses Verbot wurde in die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung (Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) übernommen.

l) Die Porto-, Gebühren- und Zollfreiheit

ist in der Landkriegsordnung in Art. 16, im Abkommen in Art. 38 und Art. 80 vorgesehen.

Die Befreiung umfaßt auch die Freiheit von allen Lagergebühren, Manipulationsgebühren, ja selbst von jeder Bestellgebühr.

Über die Gebührenfreiheit im Weltkriege vgl. auch die deutsche K.M.V. vom 1. IX. 1914 Nr. 913/9. 15 U 3.

In Deutschland bestand für die Kriegsgefangenenpost auch auf den Privatbahnen Frachtfreiheit.

Die Gebührenfreiheit hatte die Freiheit von der Haftung für Verlust zur Folge (vgl. hierzu deutsche K.M.V. vom 17. IV. 1918 Nr. 2003/2. 18 U 5/4).

Welche bedeutende finanzielle Belastung für die neutralen Länder die Freiheit von den Durchgangsgebühren bedeuten kann, zeigte der Weltkrieg.

Vgl. hierzu die in den Neutralitätsberichten der Schweiz angeführten Ziffern. Ab 1. I. 1918 zahlten England, Frankreich und Deutschland der Schweiz freiwillig eine Vergütung wenigstens für die Paketbeförderung von 10 centimes für jedes Paket.

m) Reformvorschläge für den Postverkehr.

Die Erfahrungen des Weltkrieges führten zu einer Reihe von Reformvorschlägen.

Entwurf der Int. Law Ass. (1921):

Art. 3 „Meldung der Gefangennahme“ (wörtliche Übernahme der Bestimmungen der 1. Deutsch-Französischen Vereinbarung in Bern (3. Abschnitt)).

Art. 16 Abs. 2 zitiert wörtlich Art. 16 der Landkriegsordnung.

Der schwedische Entwurf trägt hauptsächlich den in Rußland gemachten Erfahrungen Rechnung.

Auszug:

„Der Haltestaat hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Unzulänglichkeit des Zensurpersonals die Zustellung der Briefschaften an die Kriegsgefangenen nicht verzögert wird. — Die Lagerkommandanten haben mit Hilfe der Hilfsausschüsse Listen aufzustellen, enthaltend die Namen der Kriegsgefangenen, die seit längerem keine Nachricht von ihren Angehörigen empfangen haben, die Anschrift ihrer Angehörigen und kurz gehaltene Mitteilungen und Wünsche des Kriegsgefangenen. Diese Listen sind alle zwei Monate an die zuständige Behörde des Haltestaates zu senden, der sie an den Heimatstaat weiterzuleiten hat. Die Antwort der Angehörigen ist den Kriegsgefangenen auf demselben Wege zu übermitteln.“

Auf Seite 8 bestimmt der Entwurf zur Abkürzung der Ungewißheit der Angehörigen:

„Der Nehmestaat hat der Regierung des Heimatstaates durch Vermittlung des Roten Kreuzes, sobald es sich machen läßt, jede Gefangennahme mitzuteilen. Jedem Kriegsgefangenen ist es zu ermöglichen, von seiner Gefangennahme seiner Familie ohne Verzug Mitteilung zu machen, deren Weiterleitung in jeder Weise zu beschleunigen ist. Jeder Kriegsgefangene ist baldmöglichst in Stand zu setzen, seiner Familie eine Adresse mitzuteilen, unter welcher sie mit ihm in Briefwechsel treten kann."

Der Entwurf der Reichsvereinigung fordert Errichtung einer Nachrichtenzentrale in jedem kriegführenden bzw. neutralen Staat. Diese Zentrale hat eine vollständige Kartothek sämtlicher in den Händen der Staaten befindlichen Kriegsgefangenen bzw. Internierten zu führen und sofort nach Aufnahme jeder Gefangenenmeldung eine zweite Ausfertigung der Karte dem Heimatstaate zuzuteilen.

Fidac-Entwurf, Art. 19:

„Die Kriegsgefangenen haben sofort nach der Gefangennahme das Recht, ihre Familie hiervon zu verständigen. Sie können von diesem Zeitpunkt an regelmäßig und portofrei korrespondieren und Pakete erhalten."

4. Der Verkehr mit den Bürgern des Haltestaates.

Die Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Bürgern des Haltestaates sind geregelt durch die Bestimmungen der Art. 28, 33 und 34 Abs. 4 lit. b.
Auch ein über die notwendig sich ergebenden Beziehungen hinausgehender Verkehr ist durch das Abkommen grundsätzlich nicht verboten. Wie weit der Haltestaat einen solchen Verkehr tatsächlich gestatten will, unterliegt seinem Ermessen. 1914—1918 war in Deutschland der freie Verkehr, insbesondere auch der Postverkehr zwischen Kriegsgefangenen und der militärischen und Zivilbevölkerung Deutschlands verboten.

5. Der Verkehr mit den Behörden des Haltestaates

ist durch folgende Bestimmungen des Abkommens geregelt:
Art. 31 Abs. 2, Art. 42 Abs. 1, Art. 43, Art. 44 Abs. 2 und Art. 67.
Überdies ist die Art des Verkehrs zwischen Kriegsgefangenen und den verantwortlichen Behörden des Haltestaates durch die allgemeinen Vorschriften des Abkommens bestimmt, die die Behandlung der Kriegsgefangenen zum Gegenstande haben (vgl. Art. 2, 3, 4, 5, 6, 18, 20 usw.), insbesondere auch durch die in den Strafbestimmungen (Art. 45—67) enthaltenen bezüglichen Vorschriften.

6. Der Verkehr mit der Schutzmacht

ist durch folgende Bestimmungen geregelt: Art. 31 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 60, 62, 65, 66, 67 und 86.

Über den Briefverkehr der Kriegsgefangenen in Deutschland mit den Vertretern der Schutzmächte während des Weltkrieges vgl. die deutsche K.M.V. vom 15. I. 1916 Nr. 3270, 15 U 5, ferner: Bericht des K.M. vom 12. X. 1916 Nr. 27228 16, U 5/3 an das Auswärtige Amt.

Über die Anrechnung der Briefe an die Schutzmacht auf die zulässige Höchstzahl bestimmte die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7):

„Die Briefe und Karten an die Vertreter der Schutzmacht kommen auf die nach Ziffer 1 und 1a zulässige monatliche Höchstzahl von Briefen und Karten in Anrechnung, für besonders dringende Angelegenheiten können jedoch die Lagerkommandanten eine Ausnahme zulassen."

Die erste Deutsch-Französische Vereinbarung bestimmte in Art. 49 Abs. 4:

„Bis auf weiteres werden die an die Vertretung der Schutzmacht gerichteten Eingaben nicht auf die Zahl der zugelassenen Briefe und Karten angerechnet."

7. *Der Verkehr mit den Hilfsgesellschaften, dem Roten Kreuz und den gemischten Ärztekommissionen.*

Art. 43 Abs. 3 und Art. 78, betreffend Verkehr mit den „sociétés des secours".
Art. 70, betreffend Verkehr mit der „commission medicale mixte".
Art. 88, betreffend das „Comité international de la Croix Rouge".

8. *Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über den Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Außenwelt.*

Relations avec l'éxtérieur.

Die Beziehungen des Kriegsgefangenen zur Außenwelt sind geregelt in den Bestimmungen Art. 8, 24 Abs. 3, 26, 28, 31 Abs. 2, 33, 34 Abs. 4 lit. b, Art. 35—41, Art. 42, 43 Abs. 1 u. 3, Art. 44 Abs. 2, Art. 57, 62, 67, 70.

Publikationspflicht (Art. 35).

Die in Art. 35 besonders auferlegte Publikationspflicht bezüglich der Bestimmungen, die die postalischen Verhältnisse der Kriegsgefangenen regeln, bezieht sich nicht so sehr auf die Pflicht der Staaten, sich untereinander zu verständigen (diese ist in Art. 85 festgelegt), als vielmehr auf die Pflicht, die Bestimmungen den davon betroffenen Kriegsgefangenen selbst zur Kenntnis zu bringen.

Diese Pflicht ist in Art. 84 ausdrücklich festgelegt; durch die Wiederholung dieser Bestimmung in Art. 35 in besonderer Beziehung auf die Publikation der Art. 36 bis 41 soll besonderer Nachdruck auf die Pflicht gelegt werden, jedem Kriegsgefangenen seine postalischen Rechte zur Kenntnis zu bringen. Diese Wiederholung und Unterstreichung ist sehr zweckmäßig.

Eine weitere wichtige Wiederholung der Pflicht des Haltestaates, dem Kriegsgefangenen den Inhalt des Abkommens zur Kenntnis zu bringen, finden wir in Artikel 62 Abs. 1.

Langue maternelle (Art. 36 Abs. 3).

Sprachliche Bestimmungen siehe Art. 5, 20, 22, 36 Abs. 3, Art. 62 (interprête), Art. 84 Abs. 1, Art. 85.

Notifikationspflicht (Art. 36 Abs. 1).

Notifikationspflicht der Staaten untereinander ist festgelegt in:
Art. 36 Abs. 1, betreffend die zugelassene Zahl der Briefe und Karten.
Art. 8 Abs. 1, betreffend die Verständigung von jeder Gefangennahme.
Art. 21 Abs. 1, betreffend die Rangbezeichnungen und Dienstgrade.
Art. 23 Abs. 1 enthält implicite die Verpflichtung zur gegenseitigen Bekanntgabe der Gehälter.
Art. 60, Art. 62 Abs. 2, Art. 65 und 66: Notifikationspflicht gegenüber der Schutzmacht.
Art. 77 Notifikationspflicht gegenüber den Bureaux de renseignements und der Bureaux gegenüber den Staaten.
Art. 78 Notifikationspflicht gegenüber den Sociétés de secours und der Sociétés gegenüber den Staaten.
Art. 79 Notifikationspflicht gegenüber der Agence centrale de renseignements und dem Comité Internationale de la Croix Rouge.
Art. 85, betreffend die offiziellen Übersetzungen des Textes des Abkommens und aller damit zusammenhängenden innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften.
Art. 86 enthält implicite die Pflicht zur gegenseitigen Bekanntgabe der Schutzmacht und die Pflicht der Schutzmacht zur Bekanntgabe ihrer Delegierten an die interessierten Mächte.
Art. 91, 94 und 95: Notifikationspflicht des Schweizer Bundesrates, betreffend die Ratifikationen und Adhäsionen.
Art. 93 Notifikationspflicht des Schweizer Bundesrates gegenüber dem Völkerbund.
Art. 96 Notifikationspflicht, betreffend der Kündigungen.

Fristenbestimmungen.

Art. 1 Punkt 2 „sobald die Gefangenen ein Kriegsgefangenenlager erreicht haben“.
Art. 7 Abs. 1 „in möglichst kurzer Frist“.
Art. 8 Abs. 1 „in möglichst kurzer Frist“.
Art. 8 Abs. 2 „sobald als möglich“.
Art. 8 Abs. 3 „sobald als möglich“.

Art. 9 Abs. 1 „nur vorübergehend, während der Dauer der Umstände, welche die Maßnahme nötig machen“.
Art. 9 Abs. 2 „sobald als möglich“.
Art. 21 Abs. 1 „bei Beginn der Feindseligkeiten“.
Art. 23 Abs. 1 „möglichst einmal monatlich“.
Art. 23 Abs. 2 „bei Beendigung der Gefangenschaft“.
Art. 26 Abs. 2 „unverzüglich“.
Art. 30 „wöchentlich“.
Art. 31 Abs. 2 „nach der Ausführung oder nach dem Beginn der Ausführung“.
Art. 34 Abs. 4 „bis zum Beginn“.
Art. 35 „bei Beginn der Feindseligkeiten“.
Art. 36 Abs. 1 „von Zeit zu Zeit“.
Art. 36 Abs. 2 „spätestens eine Woche nach Ankunft im Lager und im Fall der Erkrankung“ ... „mit möglichster Beschleunigung“.
Art. 40 Abs. 1 „in möglichst kurzer Frist“.
Art. 40 Abs. 2 „von möglichst kurzer Dauer“.
Art. 42 Abs. 3 „beschleunigt“.
Art. 47 Abs. 1 „beschleunigte Feststellung“ des Tatbestandes. Beschränkung der Dauer der vorläufigen Festnahme „auf das unbedingte Mindestmaß“.
Art. 47 Abs. 2 „Durchführung der Untersuchung so schnell als es die Umstände gestatten“.
Art. 53 Abs. 2 „bis zur Beendigung des Verfahrens“, „bis zur Verbüßung der Strafe“, „bis zur Beendigung“.
Art. 53 Abs. 3 „Mitteilung der Listen unbefristet“.
Art. 54 Abs. 2 u. 3 „Befristung der Höchstdauer einer Disziplinar-Arreststrafe mit 30 Tagen“.
Art. 54 Abs. 4 „Frist von 3 Tagen zwischen zwei Disziplinar-Arreststrafen“.
Art. 56 Abs. 4 „täglich mindestens 2 Stunden“.
Art. 57 Abs. 2 „erst nach Verbüßung“.
Art. 60 Abs. 1 „sobald als möglich“, „vor Eröffnung der Hauptverhandlung“.
Art. 60 Abs. 2 „mindestens 3 Wochen vor Eröffnung“.
Art. 62 Abs. 1 „rechtzeitig“.
Art. 62 Abs. 4 „im voraus“.
Art. 65 „sofort“.
Art. 66 Abs. 1/4 „schnellstens“.
Art. 66 Abs. 2 „Frist von mindestens 3 Monaten“.
Art. 68 Abs. 1 „nachdem sie sie transportfähig gemacht haben“.
Art. 68 Abs. 2 „sobald als möglich“, „bis zum Abschlusse“.
Art. 69 Abs. 1 „bei Kriegsausbruch“ (ohne Frist).
Art. 69 Abs. 2 „in kürzester Frist“.

Art. 75 Abs. 1 „sobald als möglich“, „binnen kürzester Frist nach Friedensschluß“.
Art. 75 Abs. 2 „bis zur Beendigung des Verfahrens“, „bis zur Verbüßung der Strafe“.
Art. 77 Abs. 1 „bei Beginn der Feindseligkeiten“ (ohne Frist).
Art. 77 Abs. 2 „in möglichst kurzer Frist“.
Art. 77 Abs. 6 „wöchentlich“.
Art. 79 Abs. 2 „so schnell als möglich“.
Art. 83 Abs. 2 „bis zur Vollendung der Heimsendung“.
Art. 84 Abs. 1 „sobald als möglich“.
Art. 85 „keine Frist“.
Art. 91 Abs. 1 „sobald als möglich“.
Art. 91 Abs. 2 u. 3 „keine Frist“.
Art. 92 „sechs Monate“.
Art. 94 Abs. 1 „sechs Monate“.
Art. 94 Abs. 2 „keine Frist“.
Art. 95 „keine Frist“.
Art. 96 Abs. 1 „keine Frist“.
Art. 96 Abs. 3 „ein Jahr“, „bis zur Beendigung der Heimsendung“.
Art. 97 „keine Frist“.

Bureaux de renseignements (Art. 38 Abs. 1).
Vgl. Art. 8, 77 und 80.

Sociétés de secours (Art. 39 Abs. 2).
Vgl. damit Art. 43 Abs. 3, Art. 70 lit. c und Art. 78.

XVII.

VOM BESCHWERDERECHT UND VON DER VERTRETUNG DER KRIEGSGEFANGENEN DURCH VERTRAUENSLEUTE

Artikel 42 bestimmt: „Les prisonniers de guerre auront le droit de faire connaître aux autorités militaires sous le pouvoir desquelles ils se trouvent leurs requêtes concernant le régime de captivité auquel ils sont soumis.

Ils auront également le droit de s'adresser aux représentants des Puissance protectrices pour leur signaler les points sur lesquels ils auraient des plaintes à formuler à l'égard du régime de la captivité.

Ces requêtes et réclamations devront être transmises d'urgence.

Même si elles sont reconnues non fondées, elles ne pourront donner lieu à aucune punition."

Chapitre 2. Des représentants des prisonniers de guerre

Artikel 43. Dans toute localité où se trouveront des prisonniers de guerre, ceux-ci seront autorisés à désigner des hommes de confiance chargés de les représenter vis-à-vis des autorités militaires et des Puissance protectrices.

Cette désignation sera soumise à l'approbation de l'autorité militaire.

Les hommes de confiance seront chargés de la réception et de la répartition des envois collectifs. De même, au cas où les prisonniers décideraient d'organiser entre eux un système d'assistance mutuelle, cette organisation serait de la compétence des hommes de confiance. D'autre part, ceux-ci pourront prêter leurs offices aux prisonniers pour faciliter leurs relations avec les sociétés de secours mentionées à l'article 78.

Dans les camps d'officiers et assimilés, l'officier prisonnier de guerre le plus ancien dans le grade le plus élevé sera reconnu comme intermédiaire entre les autorités du camp et les officiers et assimilés prisonniers. A cet effet, il aura la faculté de désigner un officier prisonnier pour l'assister en qualité d'interprète au cours des conférences avec les autorités du camp.

Artikel 44. Lorsque les hommes de confiance seront employés comme travailleurs, leur activité comme représentant, des prisonniers de guerre devra être comptée dans la durée obligatoire du travail.

Toutes facilités seront accordées aux hommes de confiance pour leur correspondance avec les autorités militaires et avec la Puissance protectrices. Cette correspondance ne sera par limitée. Aucun représentant des prisonniers ne pourra être transféré sans que le temps nécessaire lui ait été laissé pour mettre ses successeurs au courant des affaires en cours.

1. Das Beschwerderecht der Kriegsgefangenen.

Vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 42 und 67.

Diese Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen Ergänzung, daß die schriftlichen Beschwerden der Kriegsgefangenen (nicht nur der Vertrauensleute, vgl. Art. 44 Abs. 2) auf die zulässige Höchstzahl nicht angerechnet werden darf.

Die Bestimmung über die Straflosigkeit unbegründeter Beschwerden schließt nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen bzw. mit einer Mutwillensstrafe bestraft werden kann, wenn die in der Beschwerde gemachten Angaben absichtlich beleidigend sind und wissentlich falsche Anschuldigungen enthalten.

Die Bestimmung über die Straflosigkeit auch ungerechtfertigter Beschwerden erweist sich wegen der in den meisten Ländern bestehenden militärischen Vorschriften und Gesetze und nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges als sehr notwendig.

Im Weltkriege war der normale Fall bei Beschwerden der, daß die Beschwerde in den Papierkorb und der Beschwerdeführer in das Gefängnis wanderte.

Die militärischen Vorschriften der verschiedenen Länder machen unberechtigte Beschwerden in der Regel strafbar.

Nach dem amerikanischen Militärgesetz kann ein Gefangener wegen ungerechtfertigter Beschuldigung sogar gerichtlich verfolgt und bestraft werden. Die Bestimmung der Straflosigkeit ungerechtfertigter Beschwerden wurde von Belgien vorgeschlagen und von den Vereinigten Staaten formuliert und präzisiert.

Ungeklärt ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen schriftliche Beschwerden der Kriegsgefangenen zurückgehalten werden können.

Das Schweigen des Abkommens über diese Frage läßt ebensowohl die Interpretation zu, daß mangels einer Vorschrift jede Zurückhaltung ausgeschlossen ist, und zwar selbst dann, wenn die Beschwerde beleidigend ist und offensichtlich bewußt falsche Angaben enthält, als auch die Auslegung, daß man diesen heiklen Fragen ausweichen und ihre Regelung der Praxis überlassen wollte.

Für die erste Ansicht spricht die Notwendigkeit, das Beschwerderecht auf eine möglichst breite Basis zu stellen und jeder Möglichkeit einer unberechtigten Zurückhaltung unter irgendeinem Vorwande vorzubeugen. Für die zweite Ansicht spricht die Tatsache, daß sich im allgemeinen der Haltestaat jedes Herrschaftsrecht über den Kriegsgefangenen anmaßen kann, soweit ihn das Abkommen darin nicht ausdrücklich beschränkt.

Auch im Weltkrieg wurden sehr häufig schriftliche Beschwerden nicht weitergeleitet. Schon diese Erfahrung hätte dazu bewegen sollen, die Frage ausdrücklich zu regeln.

Die Deutsch-Französisch-Englische Vereinbarung vom Jahre 1906 (vgl. Deutsches Weißbuch vom 31. I. 1917, Anlage 7) bestimmt, daß alle Zuschriften der Kriegsgefangenen an die Botschafter der Schutzmächte im Wege der Militärbehörde übermittelt und von dieser zur Vervollständigung, Erklärung oder Widerlegung mit den erforderlichen Bemerkungen versehen und die Briefe und Karten auf die zulässige monatliche Höchstzahl angerechnet werden sollten.

Die erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15. III. 1918 bestimmt in Art. 49:

9. Verkehr mit der Schutzmacht

„Den Kriegsgefangenen soll es freistehen, bei der diplomatischen Vertretung der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betrauten Macht Wünsche und Beschwerden schriftlich oder gegenüber einem Beauftragten der Vertretung mündlich vorzubringen.

Schriftliche Eingaben sind im Stammlager dem Hilfsausschuß, bei einem Arbeitskommando dem Vertrauensmann des Kommandos zur Übermittlung an den Hilfsausschuß des Stammlagers vorzulegen.

Der Hilfsausschuß kann die Eingaben zurückhalten, wenn er sie für zwecklos oder unbegründet erachtet, andernfalls hat er sie dem Lagerkommandanten zu übergeben, der sie auf dem Dienstwege an die Vertretung der Schutzmacht übermittelt.

Die militärischen Stellen dürfen Eingaben dieser Art nur dann zurückhalten, wenn diese wissentlich unrichtige Angaben enthalten oder in unangemessenem Tone abgefaßt sind. Die Entscheidung über die Zurückbehaltung eines Briefes ist dem Absender und der diplomatischen Vertretung der Schutzmacht unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. Die zuständigen militärischen Stellen werden die Eingaben bei der Übermittlung an das Kriegsministerium mit ihren Bemerkungen begleiten, um die Vertretung der Schutzmacht von vornherein zur Beurteilung der darin enthaltenen Mitteilungen in den Stand zu setzen. Bis auf weiteres werden die an die Vertretung der Schutzmacht gerichteten Eingaben nicht auf die Zahl der zugelassenen Briefe und Karten angerechnet; die Hilfsausschüsse haben jedoch darauf zu achten, daß nur unbedingt begründete Eingaben weitergegeben werden. In keinem Falle dürfen die von Kriegsgefangenen an den Lagerkommandanten gerichteten und nur für diesen bestimmten, schriftlichen Eingaben auf die Zahl der zulässigen Briefe ,und Postkarten angerechnet werden."

2. *Die Vertretung der Kriegsgefangenen durch Vertrauensleute.*

Vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1, Art. 43, 44 und 70 lit. b.

a) Die Bestellung der Vertrauensleute.

Die Kriegsgefangenen haben das Recht, Vertrauensleute als ihre Vertreter zu bestimmen (Art. 43 Abs. 1). Das Abkommen läßt offen, auf welche Art und Weise diese Bestimmung zu erfolgen hat. Bei Offizieren und Gleichgestellten ist der Offizier des höchsten Dienstgrades zur Vertretung berufen (Art. 43 Abs. 4).
Die Bestimmung der Vertrauensleute bedarf der Genehmigung durch die Militärbehörde des Haltestaates (Art. 43 Abs. 2). Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung liegt im freien Ermessen des Haltestaates.
Unklar ist, ob auch der rangälteste Offizier als berufener Vertreter der Genehmigung bzw. Bestätigung bedarf.
Nach der ersten Deutsch-Französischen Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 50, erfolgte die Bestellung der Vertrauensleute durch freie Wahl und bedurfte der Bestätigung des Kommandanten.
Stammlager mit mehr als 100 Kriegsgefangenen gleicher Herkunft wählten einen Hilfsausschuß, Arbeitskommandos von mehr als 10 Mann wählten einen Delegierten.
Das Abkommen enthält keine Bestimmungen über die Zahl der zu bestimmenden Vertrauensleute. Ebenso ist auch die Bestellung von Vertrauensleuten an keine Mindestzahl (Schlüsselzahl) von Kriegsgefangenen als Voraussetzung gebunden. Die Bestimmung des Avant-projet „representation proportionellement au nombre" wurde eliminiert.

Das avant-projet sah die Mindestzahl von 10 Gefangenen vor. M. Werner verlangte wenigstens 50, andere Vorschläge nannten die Zahl 100.

b) Die Sonderstellung der Vertrauensleute.

Die Prerogative der Vertrauensleute sind sehr bescheiden. Sie sind festgelegt in Art. 44 Abs. 1 hinsichtlich der Verwendung als Arbeiter.

Art. 44 Abs. 2 hinsichtlich ihres Briefverkehrs in ihrer Eigenschaft als Vertrauenspersonen.

Diese Nichtbeschränkung bezieht sich nur auf Zahl und Umfang des Briefverkehrs. Diese Bestimmung darf nicht dahingehend interpretiert werden, daß etwa auch die Zensur dieser Korrespondenz untersagt sei (vgl. Actes de la Conference, S. 487).

Art. 44 Abs. 3 hinsichtlich der Transferierung.

c) Die Funktionen der Vertrauensleute

sind festgelegt in Art. 31 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 und Art. 70 lit. b.

Vgl. hierzu auch die Erste Deutsch-Französische Vereinbarung vom 15. III. 1918, Art. 49 und 50.

3. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über das Beschwerderecht und die Vertretung der Kriegsgefangenen durch Vertrauensleute.

Designer les hommes de confiance (Art. 43 Abs. 1, 2 und 4).

Die Art der Designation ist den Kriegsgefangenen überlassen.

Besserstellung der Kriegsgefangenen.

In der Straflosstellung ungerechtfertigter Beschwerden (vgl. Art. 42 Abs. 4) liegt eine Besserstellung der Kriegsgefangenen gegenüber den Bürgern und Soldaten des Haltestaates, da diese in der Regel in diesen Fällen Mutwillensstrafen oder sonstigen Strafen ausgesetzt sind.

Sonderstellung der Offiziere.

Bei Offizieren unterliegt die Besserstellung des Vertrauensmannes nicht der freien Bestimmung, von vornherein ist zur Vertretung der ranghöchste Offizier berufen.

Hilfsausschüsse.

Die Hilfsausschüsse der Berner Deutsch-Französischen Vereinbarungen waren die jeweiligen Vertrauensleute jedes Lagers.

Das Abkommen kennt bzw. gebraucht diesen Ausdruck nicht.

XVIII. VON DER BESTRAFUNG DER KRIEGSGEFANGENEN

1. Allgemeines.

Artikel 45 bis 53 bestimmen:

Article 45. Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans les armées de la Puissance détentrice.
Tout acte d'insubordination autorisera à leur égard les mesures prévues par ces lois, règlements et ordres.
Demeurent réservées, toutefois, les dispositions du présent chapitre.

Article 46. Les prisonniers du guerre ne pourront être frappés par les autorités militaires et les tribunaux de la Puissance détentrice d'autres peines que celles qui sont prévues pour les mêmes faits à l'égard des militaires des armées nationales.
A identité de grade, les officiers, sous-officier ou soldats prisonniers de guerre subissant une peine disciplinaire ne seront pas soumis à un traitement moins favorable que celui prévu, en ce qui concerne la même peine, dans les armées de la Puissance détentrice.
Sont interdites toute peine corporelle, toute incarcération dans des locaux non éclairés par la lumière du jour et, d'une manière générale, toute forme quelconque de cruauté.
Sont egalement interdites les peines collectives pour des actes individuels.

Article 47. Les faits constituant une faute contre la discipline, et notamment la tentative d'évasion, seront constatés d'urgence; pour tous les prisonniers de guerre, gradés ou non, les arrêts préventifs seront réduits au strict minimum.
Les instructions judiciaires contre les prisonniers de guerre seront conduites aussi rapidement que le permettront les circonstances, la détention préventive sera restreinte le plus possible.
Dans tous les cas, la durée de la détention préventive sera déduite de la peine infligée disciplinairement ou judiciairement, pour autant que cette déduction est admise pour les militaires nationaux.

Article 48. Les prisonniers de guerre ne pourront, aprés avoir subi les peines judiciaires ou disciplinaires qui leur auront été infligées, être traités différement des autres prisonniers.
Toutefois, les prisonniers punis à la suite d'une tentative d'évasion pourront être soumis à un régime de surveillance spécial, mais qui ne pourra comporter la suppression d'aucune des garanties accordées aux prisonniers par la présente Convention.

Article 49. Aucun prisonnier de guerre ne peut être privé de son grade par la Puissance détentrice.
Les prisonniers punis disciplinairement ne pourront être privés des prérogatives attachées à leur grade. En particulier, les officiers et assimilés qui subiront des peines entraînant privation de liberté ne seront pas placés dans les mêmes locaux que les sous-officiers ou hommes de troupe punis.

Article 50. Les prisonniers de guerre évadés que seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou quitter le territoire occupé par l'armée qui les a capturés ne seront passibles que de peines disciplinaires.
Les prisonniers qui, après avoir réussi à rejoindre leur armée ou à quitter le territoire occupé par l'armée qui les a capturés, seraint de nouveau faits prisonniers ne seront passibles d'aucune peine pour leur fuite antérieure.

Article 51. La tentative d'évasion, même s'il y a récidive, ne sera pas considérés comme une circonstance aggravante dans le cas où le prisonnier de guerre serait déféré aux tribunaux pour des crimes ou délits contre les personnes ou contre la propriété commis au cours de cette tentative.
Après une évasion tentée ou consommée, les camarades de l'évadé qui auront coopéré à l'évasion ne pourront encourir de ce chef qu'une punition disciplinaire.

Article 52. Les belligérants veilleront à ce que les autorités compétentes usent de la plus grande indulgence dans l'apprécation de la question de savoir si une infraction commise par un prisonnier de guerre doit être punie disciplinairement ou judiciairement.
Il en sera notamment ainsi lorsqu'il s'agira d'apprécier des faits connexes à l'évasion ou à la tentative d'évasion.
Un prisonnier ne pourra, à raison du même fait ou du même chef d'accusation, être puni qu'une seule fois.

Article 53. Aucun prisonnier de guerre frappé d'une peine disciplinaire, qui se trouverait dans les conditions prévues pour le rapatriement, ne pourra être retenu pour la raison qu'il n'a pas subi sa peine.
Les prisonniers à rapatrier qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pourront être exclus du rapatriement jusqu'à la fin de la procedure, et, le cas echéant, jusqu'à l'exécution de la peine; ceux qui seraient déjà détenus en vertu d'un jugement pourront être retenu jusqu'à la fin de leur détention.
Les belligérants se communiqueront les listes de ceux qui ne pourront être rapatriés pour les motifs indiqués à l'alinéa précédent.

Zu diesen Bestimmungen treten ergänzend hinzu

Art. 5 Abs. 2: Straffälligkeit bei Verweigerung der Legitimationspflicht.
Art. 5 Abs. 3: Straflosigkeit bei Aussageverweigerung.
Art. 11 Abs. 3: Verbot kollektiver Disziplinarmaßregeln hinsichtlich der Ernährung.
Art. 32 Abs. 2: Verbot derErschwerung der Arbeitsbedingungen aus disziplinärenGründen.
Art. 36 Abs. 1: Verbot der Verzögerung oder Zurückhaltung von Briefen und Karten aus disziplinären Gründen.
Art. 42 Abs. 4: Straflosigkeit bei unbegründeten Beschwerden.

Zu den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen würde zweckmäßig noch gehören

Art. 67: Verbot der Entziehung des Beschwerderechtes.

Nicht überflüssig wäre ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß kein Kriegsgefangener — aus keinen Gründen, weder durch eine disziplinäre noch durch eine gerichtliche Verurteilung — außerhalb des Schutzes der Grundprinzipien des Abkommens gestellt werden darf, die niedergelegt sind in den Artikeln 2, 3, 4, 7, 9 und 25.

a) Allgemeines.

Von den drei bestehenden Möglichkeiten, die Kriegsgefangenen dem Militärstrafrecht oder dem Zivilstrafrecht des Haltestaates zu unterstellen oder ein eigenes Kriegsgefangenenstrafrecht zu schaffen, hat sich das Genfer Abkommen für die Unterstellung unter das Militärstrafrecht des Haltestaates entschieden.
Kapitel 3 des V. Abschnittes (Art. 45—53) wurde von der Genfer Konferenz unter dem Vorbehalt beschlossen, daß die nationale Gesetzgebung im Sinne des Abkommens geändert werden kann, da Shimomura (Japan) und Wilson (USA.) darauf verwiesen, daß einige dieser Bestimmungen mit Landesgesetzen nicht im Einklange stünden. Alle Staaten, bei denen dies der Fall ist, müssen also entweder ihre Landesgesetze ändern oder das Abkommen nicht ratifizieren; für die nicht ratifizierenden Staaten gilt Art. 8 der Landkriegsordnung, wenn sie diese ratifiziert haben.

b) Die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht des Haltestaates.

Art. 45 Abs. 1 und 2 ist die fast wörtliche Wiederholung des Art. 8 Abs. 1 der Landkriegsordnung. Dadurch sind die Kriegsgefangenen den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen unterworfen, die für das Heer des Haltestaates gelten.

Vgl. hierzu:

Brüsseler Deklaration, Art. 28 Abs. 1.

Manuel von Oxford, Art. 62.

Österr. Dienstreglement I, § 86 Nr. 651, § 45 Nr. 346.

Deutsches Mil.-Strafgesetzbuch vom 20. VI. 1872, § 158.

Deutsche Strafordnung für das Reichsheer vom 18. V. 1926 (Disziplinarstrafordnung).

§ 3. Der Disziplinarstrafordnung sind unterworfen:

1. ......

2. ......

3. Die Kriegsgefangenen.

§ 28. Disziplinarbestrafung des Heeresgefolges und der Kriegsgefangenen.

Für die in § 3 Ziff. 2 und 3 Genannten (Heeresgefolge, Kriegsgefangenen) gelten die Vorschriften dieser Verordnung über Soldaten entsprechend; auch die Geldstrafen werden nach den Strafsätzen für die deutschen Soldaten festgesetzt. Sind die Personen keine Soldaten, so ist bei der Wahl der Strafe ihre Bildungsstufe und ihre Stellung im bürgerlichen Leben, bei Geldstrafen ihre Vermögenslage zu berücksichtigen. Verschärfter Arrest ist gegen Frauen unzulässig.

Deutsches Mil.-Strafgesetzbuch vom 10. X. 1940 (RGBL. I 1348):

§ 9. Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

....

4. Für diejenigen Kriegsgefangenen, denen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 158. Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend Anwendung. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Vgl. dazu ferner:

Deutsche Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. VIII. 1938 (RGBl. 1939, I 1457):

§ 2. Dem Kriegsverfahren sind unterworfen:

....

3. Kriegsgefangene wegen aller Straftaten, die sie während der Gefangenschaft begehen ...

§ 12 Abs. 1 Punkt 3 bestimmt den allgemeinen Kriegsstand der Kriegsgefangenen.

Abschnitt E (§§ 73—75) regelt das Verfahren gegen Kriegsgefangene.

Bei Völkern wie dem deutschen und englischen hat die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht bis heute noch zu keiner mißbräuchlichen Anwendung geführt, die zu einer strikten Ablehnung einer solchen Unterstellung hätten Anlaß geben können. Wohl aber war dies in vollem Maße bei den Völkern der Fall, deren Charakter weniger zur Objektivität neigt.

Besonders bei Völkern, die wie die südländischen keine mittleren Gefühlstemperaturen kennen, sondern in Liebe und Haß zu Extremen und Exzessen neigen, ist die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das harte Militärstrafrecht eine ganz bedenkliche Sache. Zu welch entsetzlicher Härte die Anwendung des Militär-

strafrechtes führen kann, wird einem so recht deutlich, wenn man die Ausführungen des französischen Universitätsprofessors Camille Lemercier in der französischen Zeitschrift „Cahiers des droits“ über die Tätigkeit der französischen Kriegsgerichte und ihre Urteile gegen deutsche Kriegsgefangene liest:

Sieben Jahre Zwangsarbeit. Verbrechen: Der Gefangene hatte keine Rockknöpfe mehr. Er schnitt sich die Knöpfe von einer abgelegten französischen Uniform ab und nähte sie sich an: Militärischer Diebstahl!

Fünf Jahre Gefängnis für Diebstahl: Der Mann hatte im Verein mit Kameraden eine Büchse Konserven und vier Büchsen Sardinen aus Hunger entwendet!

Fünfzehn Jahre Zwangsarbeit und fünf Jahre Gefängnis für versuchten einfachen Diebstahl: Der Verurteilte hatte Ausweispapiere und Lebensmittel gestohlen, um in die Heimat fliehen zu können!

Zehn Jahre Gefängnis für vorbedachte Gewalttat und Diebstahl: Um in einem Lastauto mehr Platz zu haben, hatte der Gefangene die Reste eines alten, zerbrochenen Rades fortgeworfen!

Fünf Jahre Gefängnis für versuchten Diebstahl: Er wollte Cognac stehlen!

Fünf Jahre Gefängnis für Diebstahl: Er hatte aus Hunger einen sauren Hering und ein paar Kartoffeln gestohlen!

Fünf Jahre Gefängnis für Diebstahl: Er hatte nach dem Abladen von Säcken mit Zucker auf dem Bahnhof Limoges im Wagen 1 und $^1/_2$ kg Zucker aufgelesen, die sich später in seiner Kiste befanden!

Lebenslängliche Zwangsarbeit: Der Verurteilte war bei seiner Gefangennahme im Besitze einer Marschroute, in die er die Kriegsereignisse, an denen er teilgenommen, eingetragen hatte. Er wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen Raubes, Erbrechen von Türen, Gewalttat gegen Personen und absichtlicher Brandstiftung von Wohnhäusern — trotz Beteuerung seiner Unschuld — verurteilt!

Zwanzig Jahre Zwangsarbeit: Der Verurteilte war im Besitze einer französischen Uhr. Ein Kamerad sagte unter Eid aus, er habe dem Verurteilten die bei ihm gefundene Uhr gegeben!

Professor Lemercier sagte selbst zu den von ihm angeführten Fällen:

> „. . . Ich kenne wenig gleich grausame Dokumente unerbittlicher und maßloser Härte . . . Vergehen und Strafe stehen in einem schreienden Mißverhältnis . . .“

Die französische Zeitung „Le Quotidien“ veröffentlichte 1926 ein eigenes Buch: „Die Verbrechen der Kriegsgerichte“ mit einem Vorwort des Sekretärs der Liga für Menschenrechte.

Strafbare Handlungen der Kriegsgefangenen, die nicht militärischer Natur sind, werden, wie das Militärstrafgesetz für die Angehörigen des eigenen Heeres vorschreibt, nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt.

Die Unterstellung unter die Militärgesetze des Haltestaates ist im Weltkriege von den Kriegsgefangenen als das schwerste Übel empfunden worden. Es können in der Tat auch eine ganze Reihe schwerwiegender Gründe gegen diese Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Militärgesetze ins Treffen geführt werden.

1. Das Militärstrafrecht ist zu hart. Die hohen und harten Strafen des Militärstrafrechtes sind notwendig zur Erhaltung der Schlagkraft der Armee; dieser Grund fällt bei den Kriegsgefangenen weg; bei ihnen geht es nicht um eine durch drakonische Strafen sicherzustellende Schlagkraft, sondern nur darum, sie im Zaume zu halten.

Bei den Soldaten handelt es sich darum, ihre Aktivität, ihre Kampfbereitschaft, sicherzustellen; bei den Kriegsgefangenen darum, ihre Aktivität zu verhindern, ihre Passivität zu sichern und sie von Angriffsakten abzuhalten.
Die Neigung zur Aktivität, noch dazu zu einer opfervollen und lebensgefährlichen, ist nun immer mehr gefährdet und kann leichter zu Fall gebracht werden als die Neigung zur bequemeren, gefahrloseren Passivität, zur Unterlassung von Taten. Die leicht zu gefährdende Bereitwilligkeit zur Aktivität muß daher mit viel schärferen und härteren Mitteln sichergestellt werden als die an sich schon viel weniger gefährdete Bereitwilligkeit zur Passivität, zur Unterlassung eines Tuns. Die Aktivität und Schlagkraft des Heeres muß durch die schärfsten und härtesten Vorbeugungsmittel gesichert werden, nicht nur, weil sie besonders leicht gefährdet werden kann, sondern auch, weil jede Gefährdung verhängnisvoll für das Schicksal des Staates werden kann. Die Gefährdung der Zucht und Ordnung unter den Kriegsgefangenen — obwohl nicht leicht zu nehmen — greift nicht so sehr an den Lebensnerv des Staates wie die Gefährdung der Schlagkraft dse Heeres. So sind, vom Standpunkte der Staatsnotwendigkeit gesehen, zur Aufrechterhaltung jener nicht die gleichen drakonischen Mittel gerechtfertigt wie zur Aufrechterhaltung dieser. Überdies sind, wie wir bereits psychologisch begründet haben, diese drakonischen und abschreckenden Strafen auch deshalb nicht am Platze, weil die vielmehr auf Passivität beruhende Ordnung der Kriegsgefangenen auch mit milderen Mitteln ausreichend gewährleistet werden kann.
2. Eine andere Gefahr liegt nach den Erfahrungen des Weltkrieges in folgendem: Der dem Militärstrafrecht unterstellte eigene Staatsbürger ist immer sicher, billige, gerechte Richter zu finden, die ihm persönlich nicht feindlich und übel gesinnt sind. Der feindliche Kriegsgefangene wird, wie es sich in der Praxis auch in der Regel erwies, immer damit rechnen müssen, Richter zu finden, die ihm persönlich feindlich gesinnt und nur zu geneigt sind, die drakonische Strenge der Militärgesetze ohne jede Milderung in ihrer vollsten Härte anzuwenden.
3. Überdies fällt beim Kriegsgefangenen, der sich im Haltestaat nur vorübergehend aufhält, der Besserungszweck der Strafe weg, der nur für die eigenen Soldaten in Betracht kommt. Aus diesem Grunde sind zeitlich über das normale Ende der Kriegsgefangenschaft währende Strafen dann nicht gerechtfertigt, wenn die ratio der langen Dauer nur darin liegt, den Bestraften für möglichst lange Zeit unschädlich zu machen. Jede Strafe, bei deren Bemessung dieser Grund maßgebend war, sollte daher grundsätzlich mit dem Ende der Kriegsgefangenschaft aufgehoben werden.
4. Bei der Festsetzung der Strafwürdigkeit und des Strafausmaßes geht das Militärstrafrecht von Voraussetzungen aus, die bei den Kriegsgefangenen gar nicht zutreffen. Der Kriegsgefangene hat vor allem keine Treuepflicht gegen den Nehmestaat wie der eigene Soldat; auf der Verletzung einer solchen Treuepflicht

beruht aber bei vielen Vergehen das hohe Strafausmaß. So ist zwischen Meuterei und Aufruhr bei Soldaten und bei Kriegsgefangenen ein gewaltiger und wesentlicher Unterschied, ebenso zwischen der Desertion eines Soldaten und der Flucht eines Kriegsgefangenen.

Viele Vorschriften des Militärstrafgesetzes werden also von vornherein auf den Kriegsgefangenen gar nicht angewendet werden können, weil eben Kriegsgefangener und Soldat des Haltestaates nicht gleichgesetzt werden können. Die innere Beschaffenheit und die äußere Tragweite der gleichen Verbrechen und Vergehen kann und wird oft bei Kriegsgefangenen und Soldaten eine himmelweit verschiedene sein.

Die innere Bedeutung und die äußeren Folgen des Ungehorsams eines Soldaten und eines Kriegsgefangenen werden in der Regel gar nicht in Vergleich gestellt werden können.

Die harten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes finden, soweit sie auf eigene Soldaten angewendet werden, ihre Rechtfertigung darin, daß sie dem Schutze lebenswichtiger und höchster Güter dienen. Sobald sie aber auf Kriegsgefangene angewendet werden sollen, fällt diese Rechtfertigung weg; denn wenn irgendwo, dann kann beim Vergleich zwischen Soldat und Kriegsgefangenen gesagt werden: „Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe."

5. Der gewaltige Unterschied zwischen einem freien Soldaten und der Stellung eines Kriegsgefangenen zeigt sich vor allem auch in ihrer grundverschiedenen psychologischen Verfassung: Der Kriegsgefangene wird sehr häufig einem geradezu unwiderstehlichen Zwang zu einer Übertretung der bestehenden Vorschriften ausgesetzt sein.

Die psychologische Grundverfassung, aus der heraus der Kriegsgefangene handelt, läßt seine Handlungen unter einem anderen Lichte erscheinen; seine Seelenverfassung ist anormal und die daraus entspringenden Handlungen sind anders, vor allem milder und nachsichtiger zu beurteilen als die eines freien Soldaten.

6. Beim Militärstrafgesetz handelt es sich um ein Spezialgesetz. Der Kriegsgefangene kann die Vorschriften nicht oder doch nicht genau genug kennen; er wird sich daher oft als zu Unrecht, immer aber als zu hart bestraft fühlen, besonders wenn er noch dazu die Sprache des Haltestaates nicht beherrscht.

7. Wolle (S. 29) meint, daß die summarische Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militärstrafgesetz des Nehmestaates gegen den Grundsatz der gegenseitig gleichmäßigen Behandlung der Kriegsgefangenen verstößt, wenn sich die Militärstrafgesetze des Heimatstaates mit jenen des Haltestaates nicht decken. Was in dem einen Staate mit schweren Strafen bedroht ist, kann im andern Staate als Disziplinarvergehen gewertet sein und umgekehrt.

Die mögliche Verschiedenheit der Gesetze schließt jedenfalls eine absolute Gleichmäßigkeit in der Behandlung aus. Relative Gleichmäßigkeit aber schließt die

krasseste Gegensätzlichkeit in der Behandlung nicht nur nicht aus, sondern reglementiert sie geradezu.

Was die Ungleichheit der verschiedenen nationalen Militärstrafgesetze betrifft, braucht man sich nur die im Weltkriege in den verschiedenen Ländern gegen Kriegsgefangene angewendeten Strafarten vor Augen zu halten, um die schweren Konfliktstoffe zu erkennen, die in der summarischen Unterstellung des Kriegsgefangenen unter die Militärgesetze des Nehmestaates verborgen liegen.

Aber auch die Unterstellung unter angeglichene Militärstrafgesetze — wenn eine solche Angleichung trotz der Verschiedenheit der Volkscharaktere, der militärischen Organisationen usw. möglich wäre — müßte abgelehnt werden, weil die Anwendung von Militärstrafgesetzen auf Kriegsgefangene überhaupt abgelehnt werden muß. Und diese Ablehnung erfolgt nicht nur aus dem bereits dargelegten Grunde, daß Zweck und Aufgabe eines Militärstrafrechtes sich ganz wesentlich und grundlegend von Zweck und Aufgaben eines Kriegsgefangenenrechtes unterscheiden.

Auch die Stellung des Gewaltunterworfenen ist in beiden Fällen eine grundverschiedene. Auf der einen Seite der freie Soldat und vollberechtigte Staatsbürger, auf der anderen Seite der in Haft und Gewahrsam befindliche, entwaffnete, wehrlose Gefangene.

Auch *Martens* („La paix et la guerre", S. 246) bestreitet die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Militärgerichtsbarkeit.

8. Der Kriegsgefangene kommt nicht freiwillig in den Haltestaat; er kann sich auch während seines Aufenthaltes dort weder strafrechtliche Kenntnisse noch auch Kenntnis der Anschauungen und Eigenheiten des Haltestaates erwerben. Der strafrechtliche Grundsatz „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor den Unrechtsfolgen" trifft daher den Kriegsgefangenen besonders hart.

Eine Lockerung des Grundsatzes ist bei Unterstellung des Kriegsgefangenen unter das Strafrecht des Haltestaates notwendig.

Meili (Lehrbuch des internationalen Strafrechtes und Strafprozesses, Zürich 1910, S. 106) vertritt den Grundsatz der billigen Rücksichtnahme auf mangelhaftes Verständnis der Sprache, Sitten und gesetzlichen Vorschriften bei der Behandlung von Ausländern auf strafrechtlichem Gebiete. Er verlangt für Ausländer auf dem Gebiete des Strafrechtes billigerweise eine Lockerung des oben erwähnten Grundsatzes.

Wenn das schon für Reisende gelten soll, um wieviel mehr für Kriegsgefangene! Wenn jemand sich freiwillig in ein fremdes Land begibt, hat er noch eine gewisse Pflicht, sich etwas mit dessen Sitten, gesetzlichen Vorschriften und Sprache bekannt zu machen. Der Kriegsgefangene kann das aber gar nicht, selbst wenn er es wollte.

9. Keineswegs aber ist es etwa die Härte des Militärstrafrechtes an sich, die gegen die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter dieses spricht, sondern nur die unzweckmäßige Härte. Die Unzweckmäßigkeit des Militärstrafrechtes für Kriegsgefangene tritt nur bei solch unzweckmäßigen harten Sanktionsbestimmungen

besonders kraß in Erscheinung, da sie, wie wir oben gesehen haben, der Sicherstellung von Tatbeständen dienen, die bei den Kriegsgefangenen gar nicht in Betracht kommen.

Andererseits erfordert die Eigenart des Kriegsgefangenenverhältnisses in einigen Fällen sogar härtere Strafen, als sie das Militärstrafrecht vorsieht. So müssen insbesondere Sabotagedelikte der Kriegsgefangenen unter die denkbar schärfsten Sanktionen gestellt werden. Ein Kriegsgefangener kann vom Feinde bzw. vom Haltestaate nur dann Schonung seines Lebens verlangen, wenn er sich strengstens jeder direkten und indirekten feindlichen Handlung enthält.

Brandstiftung, Vernichtung von Lebensmitteln und anderen kriegswichtigen Gegenständen, Sabotageakte jeder Art verwirken das Leben des Kriegsgefangenen und berechtigen ebenso wie etwaige Spionage zur Todesstrafe.

Selbstverständlich wird auch hier der Grundsatz der Proportionalität der verletzten Rechtsgüter beachtet werden müssen.

Wie notwendig die Aufnahme schärfster Strafbestimmungen für derartige Vergehen im Kriegsgefangenenrecht ist, zeigt die nachträglich klargestellte gewaltige Schadenstätigkeit, die z. B. die kriegsgefangenen Franzosen während des Weltkrieges 1914—1918 in Deutschland ausübten und die das Oberkommando der Wehrmacht in einer Denkschrift unter Beweis gestellt hat, die 1939 erschien („Kriegsgefangene". Auf Grund der Kriegsakten bearbeitet vom OKW. Reichsdruckerei, Berlin 1939).

c) Die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Zivilstrafrecht des Haltestaates.

Da die Unterstellung des Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht des Haltestaates so schwerwiegenden Bedenken begegnet, kann die Frage gestellt werden, ob die Unterstellung unter das Zivilstrafrecht des Haltestaates zweckmäßiger wäre. Die Unterstellung unter fremdes Recht wird immer, gleichgültig ob es sich um das Militär- oder Zivilstrafrecht handelt, für die Kriegsgefangenen unnötige Härten mit sich bringen und zu erheblichen Unstimmigkeiten zwischen Haltestaat und Heimatstaat führen. Vor allem wird, gleich wie bei der Unterstellung unter das haltestaatliche Militärstrafrecht auch die Unterstellung unter das haltestaatliche Zivilstrafrecht nicht lückenlos möglich sein.

Dieser Erfahrung tragen die ergänzenden Bestimmungen zu Art. 45 Rechnung. Die Bestimmungen des Art. 46—67 stellen eine Reihe von Durchbrechungen des in Art. 45 aufgestellten Grundsatzes der einseitigen und summarischen Unterstellung des Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht des Haltestaates dar.

Über die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Zivilstrafgesetze des Haltestaates vgl.:
Eichelmann, S. 161ff.
Zorn, Albert: Kriegsrecht zu Lande usw. S. 92 Anm. 2.

d) Die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militär- oder Zivilstrafrecht des Heimatstaates.

Die Frage, ob angesichts der offenkundigen Schwierigkeiten der Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Strafgesetzgebung des Haltestaates die Unterstellung unter die Strafgesetzgebung des Heimatstaates zweckmäßig wäre, ist gleichfalls zu verneinen.

Wenn verlangt wird, daß der Kriegsgefangene nach dem Rechte seines Heimatstaates bestraft wird, kann dies zur grotesken Situation führen, daß ein und dasselbe Verbrechen im selben Lager nach verschiedenen Rechtsanschauungen bestraft werden müßte.

Wenn gesagt wird, daß der Kriegsgefangene sich nicht die Kenntnis der Rechtsanschauungen des Haltestaates verschaffen kann, ist es ebenso unbillig zu verlangen, daß die Richter des Haltestaates, die oft auch keine Juristen sind, die Gesetze der verschiedenen Heimatstaaten kennen und anzuwenden wissen müssen.

e) Die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen Kriegsgefangenenstrafrechtes.

Die vorstehenden Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Schaffung eines eigenen Kriegsgefangenenstrafrechtes zweckmäßig und notwendig wäre.

Schon die Erfahrungen des ersten Weltkrieges führten zur Abwendung von dem Grundsatze der einseitigen und summarischen Unterstellung des Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht des Haltestaates, die daraus sich ergebende äußerst ungünstige Stellung des Kriegsgefangenen im Strafprozeß machte einen besonderen Schutz des Kriegsgefangenen notwendig, den man im Wege der beiderseitigen Rechtsangleichung fand. Diesen Weg beschritten die während des Weltkrieges geschlossenen Abkommen.

Vgl. Deutsch-Amerikanische Vereinbarung von 1918, 2. Abschnitt 10. Titel.

Dieser Grundsatz der beiderseitigen Rechtsangleichung muß auch bei der Schaffung des neuen Kriegsgefangenenrechtes das leitende Prinzip sein.

Die Schaffung eines einheitlichen Kriegsgefangenenstrafrechtes ist um so mehr nötig, als das Recht der kriegführenden Parteien nicht nur durch verschiedene Rechtsanschauungen unterschieden sein, sondern möglicherweise ganz verschiedenen Rechtssystemen angehören kann.

Auch nach diesem Strafrecht wird der Gerichtsherr immer der Haltestaat sein. Zwei Ausnahmen davon sollte dieses Kriegsgefangenenstrafrecht statuieren:

1. Die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung sollte im weitestgehenden Maße den Kriegsgefangenen selbst überlassen werden (Selbstverwaltung); innerhalb des möglichen Rahmens sollte auch die damit im Zusammenhang stehende Gerichtsbarkeit durch die Kriegsgefangenen selbst ausgeübt werden.

2. Von einer gewissen Strafdauer an (3 Jahre Zuchthaus) oder bei Todesstrafe sollte die Interpellation an eine internationale Instanz ermöglicht werden.

Zusammenfassung. Die Ablehnung der Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht oder das Zivilstrafrecht des Haltestaates oder auch des Heimatstaates findet ihre Begründung in deren Unzweckmäßigkeit.
Das Verhältnis des Soldaten oder auch des zivilen Staatsbürgers zu seiner Volksgemeinschaft beruht auf wesentlich anderen Grundlagen als das Verhältnis des Kriegsgefangenen zum Haltestaat. Diese grundverschiedenen Verhältnisse können nicht durch das gleiche Strafrecht gesichert werden.
Daher ist die Schaffung eines eigenen, zweckentsprechenden, dem besonderen Verhältnis des Kriegsgefangenen zum Haltestaat angepaßten Kriegsgefangenenstrafrechtes notwendig.
Solange aber ein solches nicht geschaffen ist, ist zweifellos die Unterstellung der Kriegsgefangenen unter das Militärstrafrecht des Haltestaates noch am zweckmäßigsten.

f) Unterliegen Straftaten des Kriegsgefangenen vor der Gefangennahme der Strafgerichtsbarkeit des Haltestaates?

In der Landkriegsordnung fehlt jede Bestimmung darüber.
In der Folge wurden im Weltkriege Kriegsgefangene häufig für Taten bestraft, die sie vor der Gefangennahme ausgeführt hatten, und zwar nicht nur für Delikte, sondern auch für erlaubte Kriegshandlungen.
Frankreich und England behandelten die Besatzungen deutscher U-Boote und Luftschiffe als Piraten und warf sie ins Gefängnis.
Eine deutsch-französische Vereinbarung brachte die Aussetzung der Strafvollstreckung bei Kriegsgefangenen, die ein Verbrechen vor der Gefangennahme begangen hatten.
Bis heute finden wir über diese Streitfrage — mit Ausnahme des Falles, der in Art. 20 der Landkriegsordnung ausdrücklich geregelt ist — kein kodifiziertes Recht.

Die Gerichtsbarkeit des Haltestaates über Straftaten, die vor der Gefangennahme gesetzt wurde
verneinen: Arndt, Bornhak, Strupp;
bejahen: Beling, Coester, Oppier, Heilfron, Rissom, Verdross, Garner, Manuel d'Oxford, Art. 84; Amer. Kriegsartikel, Art. 59.

Im allgemeinen wird die Auffassung vertreten, daß die Verfolgung wegen Verbrechen, die der Kriegsgefangene vor seiner Gefangennahme begangen hat, nur in dem Maße zulässig sei, als im allgemeinen auch im Frieden eine Strafverfolgung gegen Ausländer zulässig ist.

Keine Einigkeit besteht aber darüber, ob eine Verfolgung wegen Verletzungen des Kriegsrechtes statthaft ist, z. B. wegen Verwendung verbotener Geschosse.

Gegen die Zuständigkeit des Nehmestaates:

Deutsches Reichsmilitärgericht. *Grimm*, Deutsche Juristenzeitung, 1925, S. 58ff.
Strupp, Wörterbuch, I, S. 330ff. Fall Fryatt (zitiert bei *Hold-Ferneck*, Lehrbuch, S. 290, Anmerkung).
Vgl. auch die Literaturangaben bei *Rissom*, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, S. 588.

Militärpersonen, die die Bestimmungen der Landkriegsordnung ohne höheren Befehl mißachten, können hierfür auch persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Überdies ist nach Art. 3 LKO. ihr Staat verantwortlich. Es gibt keine völkerrechtliche Bindung, die einen Staat, weil der Täter Kriegsgefangener ist, hindert, solche vor der Gefangennahme begangenen gemeinen Verbrechen vor sein Gericht zu ziehen. (Frankreich tat dies z. B. wegen „pillage en bande".)

Japan gab am 19. X. 1942 bekannt, daß in Gefangenschaft geratene Besatzungen feindlicher Flugzeuge, die bei Luftangriffen auf das japanische Empire oder auch auf von Japanern kontrollierte Gebiete sich Unmenschlichkeiten zuschulden kommen ließen, von einem Militärgericht zum Tode oder zu anderen schweren Strafen verurteilt würden. Weiter wurden diejenigen Angehörigen der amerikanischen Luftwaffe, die bei den Luftangriffen am 18. April dieses Jahres auf Japan in Gefangenschaft gerieten, und in stattgefundenen Untersuchungen unmenschlichen Vorgehens für schuldig befunden wurden, auf Grund der Militärgesetze bestraft.

Verbrechen und Verletzungen des Kriegsrechtes, die auf Grund der Befolgung militärischer Anordnungen und Befehle geschahen, sollten der Verfolgung nicht unterliegen. Militärische Befehle und Anordnungen muß der Staat verantworten, nicht der ausführende Soldat. Allerdings wird gerade die Einhaltung dieser Forderung — wenn wir uns an den Fall Fryatt erinnern — manchmal sehr schwer fallen.
Trotzdem muß an der Forderung festgehalten werden, daß Straftaten vor der Gefangennahme der Strafgerichtsbarkeit des Haltestaates nicht unterliegen, weil es keine rückwirkende Gerichtsgewalt des Haltestaates gibt.

Vgl. hierzu:

American Rules of Land Warfare, 1914, Art. 181.
Bellot in Transactions of the Grot. Soc., II, 1917, S. 31—55.
British Manual of military Law, 1914, §§ 441—451.
Colby in Michigan Law Review, 1925, S. 482—571 und 606—634.
Dumas, J.: La responsabilité pour les crimes allemands. 1926.
Elias, C. L.: Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit gegenüber Kriegsgefangenen wegen vor der Gefangennahme begangener Straftaten. Wittenberg 1916.
Garner, II, S. 471—504; ferner in American Journ. of Int. Law, XIV, 1920, S. 70—96.
Gautier in Schweizerische Ztschr. f. Strafrecht, 1919, S. 285ff.
Hafter: Strafrecht und Gerichtsbarkeit der Entente über deutsche Staatsangehörige. 1919.
Hall, S. 495—497.
De Lauda in Rev. de dr. int. et de lég. comp., X, 1878, S. 182—184.
Mérignhac in Rev. gén. de dr. int. publ., XXIV, 1917, S. 28—56 und in Revue de dr. int. et de lég. comp., 1920, S. 34—70.
Mettgenberg in Wörterb. d. VR., III, S. 42—48.
Muulius: The Leipzig Trials. London 1921.

***Oppenheim* in Law Quarterly Review, London, XXXII, 1917, S. 266—286.
***Oppenheim*, Bd. II, S. 409—417.
Pic in Rev. de dr. int. publ., XXIII, 1916, S. 243—268.
Poljokan, J.: La responsabilité pour les crimes et délits de guerre. Paris 1923.
Renault, L., in Journ. de dr. int. (Clunet), XLII, 1915, S. 313—344.
Renault, L., in Rev. de dr. int. et de lég. comp., XXV, 1918, S. 5—29.
Roxburgh in British Yearbook of Int. Law, 1922/23, S. 150—158.
Schoen: Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, 1917, S. 112-118.
Schulz, E.: Die Kriegsverbrechen.
Strupp, K.: Das völkerrechtliche Delikt. Stuttgart 1920.
Strupp: Wörterbuch, I, S. 330ff.
Verdross, Alfred von: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten. Berlin 1920.
Verdross, Alfred von: Wörterbuch, I, S. 775—777.
Versailler Diktatvertrag vom 28. VI. 1919, Art. 228—230.
Washingtoner Vertrag vom 6. II. 1928 über das Verbot des Gas- und Unterseebootkrieges, Art. 3.
Wegner, A.: Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. Hamburg 1925.

g) Der Grundsatz der Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit Militärpersonen des Haltestaates hinsichtlich der zulässigen Strafarten.

Die Unterstellung unter die Militärstrafgesetze (Art. 8 LKO. Abs. 1 und Art. 45b. Abs. 1 des Abkommens) schließt auch das Verbot in sich, willkürliche Strafen zu verhängen. Der Haltestaat darf nur jene Strafen verhängen, die im gleichen Falle für seine Militärpersonen vorgesehen sind.

Diese in Art. 8 der Landkriegsordnung Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 des Abkommens bereits enthaltene selbstverständliche Bestimmung ist in Art. 46 Abs. 1 expressis verbis aufgestellt, um jeder willkürlichen Interpretation der angezogenen allgemeinen Bestimmung des Art. 45 Abs. 1 vorzubeugen.

Das erschien deshalb notwendig, weil die Erfahrung des Weltkrieges gelehrt hat, daß die kriegführenden Staaten die allgemeine Bestimmung des Art. 8 der Landkriegsordnung willkürlich dahin interpretierten, daß sie trotz Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Militärstrafgesetze des Haltestaates für die gleichen Vergehen ganz willkürliche und verschärfte Strafen in Anwendung brachten.

Vgl. u. a. hierzu die Denkschrift des Roten Kreuzes „Verletzungen der Genfer Konvention" Nr. 103, Nr. 110 (S. 229) u. v. a., ferner
Meurer, Gutachten, S. 461f., S. 478f.

h) Der Grundsatz der Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des Haltestaates hinsichtlich der Behandlung bei der Verbüßung der Strafe.

Art. 46 Abs. 2 legt diesen Grundsatz fest. Nicht nur die Strafen sollen die gleichen sein, auch die Art der Behandlung während der Verbüßung der Strafen. Hinsichtlich dieser Bestimmung gilt das gleiche wie oben zu Art. 46 Abs. 1 Gesagte.

Unverständlich ist, warum hier nur von der Gleichstellung in der Behandlung während der Verbüßung von Disziplinarstrafen die Rede ist und nicht von

der Verbüßung von Strafen überhaupt. Dies mag seinen Grund darin haben, daß für die Verbüßung gerichtlicher Strafen viel besser vorgesorgt ist als für die Verbüßung von Disziplinarstrafen in den ad hoc und nicht für die Dauer errichteten Kriegsgefangenenlagern. (Vgl. 1. Durchf. V. O. vom 19. IX. 1938 zum gerichtlichen Verfahren gegen Kriegsgefangene Abschnitt V Strafvollstreckung, Ziffer 1. Wortlaut S. 469).

i) Verbot der Prügelstrafe, der Einsperrung in nicht von Tageslicht erhellte Räume und grausamer Strafen in jeder Form.

Die Bestimmungen des Art. 46 Abs. 3 bedeuten unter Umständen eine erhebliche Besserstellung gegenüber den Militärpersonen des Haltestaates, im Falle daß die haltestaatlichen Gesetze diese Bestimmungen nicht enthalten.

Man muß die furchtbaren Tatsachen des letzten Weltkrieges kennen, um den Segen zu ermessen, den insbesondere das Verbot der Prügelstrafe für die Kriegsgefangenen bedeutet. Die entsetzlichen körperlichen und seelischen Mißhandlungen von Kriegsgefangenen, wie man sie im Weltkrieg erleben mußte, dürfen nicht wiederkehren.

Meurer („Völkerrecht im Weltkrieg", S. 467) über die Unterbringung der zu Freiheitsstrafen verurteilten deutschen Kriegsgefangenen in den Zuchthäusern und Gefängnissen Frankreichs und ihre Unterwerfung unter die französischen Gefängnisvorschriften:
„... die Behandlung war hier eine besonders niederträchtige. Viele Todesfälle, Körperverletzungen, Geisteskrankheiten waren die absichtlich herbeigeführten Erfolge einer brutalen Anwendung physischer und seelischer Marterungen, wie sie nur das Mittelalter kannte."

Das Verbot der Dunkelhaft erfolgte über Antrag Großbritanniens. Die Generalklausel „toute forme quelconque de cruauté est interdite" ist wenig besagend. Notwendig ist die Aufstellung konkreter internationaler Vorschriften über die Bestrafung von Kriegsgefangenen, insbesondere aber über den Strafvollzug.

Vgl. die Zweite Berner Deutsch-Französische Vereinbarung vom 26. IV. 1918, Art. 34 über den Strafvollzug.
Über die grausamen Strafen während des Weltkrieges vgl. die Denkschriften, ferner *Meurer*, Gutachten, S. 437—513.

Vgl. 1. Durchf.V. O. vom 19. IX. 1938 zum gerichtlichen Verfahren gegen Kriegsgefangene Abschnitt V (Wortlaut siehe Seite 469).

k) Verbot von Sammelstrafen.

Das Verbot der Sammelstrafen für die Vergehen von einzelnen (Art. 46 Abs. 4) wurde über Antrag Deutschlands eingefügt.

Der Weltkrieg lehrte, wie groß die Versuchung für die Lagerkommandanten ist, in der Linie der geringsten Kraftaufwendung vorzugehen und, statt sich die Mühe zu nehmen, einen Fall zu untersuchen und die Urheber ausfindig zu machen, einfach kollektive Strafen zu verhängen. Die Verhängung von Sammelstrafen war im Weltkrieg fast allgemein geübte Praxis. Aber nicht nur aus Bequemlich-

keit wurden Sammelstrafen verhängt; auf dem Gebiete der Sammelstrafen tobte sich der Haß und der Sadismus vieler Peiniger schrankenlos aus.
Sammelstrafen sind ja auch besonders geeignet, Haß und Willkür zu befriedigen. Die übermäßige Anwendung führte schon zu den während des Weltkrieges geschlossenen Vereinbarungen, betreffend die Untersagung der Sammelstrafen.

Vgl. Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung, Art. 44.
Deutsch-Amerikanische Vereinbarung, Art. 84.

Das Verbot von Sammelstrafen entspricht gleicherweise den Geboten der Menschlichkeit wie jenen der Gerechtigkeit. Es ist zu ergänzen durch ein Verbot der kollektiven Entziehung von gewährten Vergünstigungen wegen ungehörigen Verhaltens einzelner.

l) Beschleunigte Durchführung der Untersuchung.

Bedauerlich ist nur die zu allgemeine Fassung der Bestimmungen des Art. 47 Abs. 1 und 2. Der Weltkrieg lehrte den geringen praktischen Wert solch allgemeiner Bestimmungen. Solange keine Fristsetzung erfolgt, sind solche allgemeinen Bestimmungen Kautschukbestimmungen, die sich den Wünschen dessen anpassen lassen, der durch sie beschränkt werden soll. Der säumige Staat wird fast immer genügend Entlastungsgründe für seine Säumigkeit beibringen können, und wie wollte man in Kriegszeiten in den vielen Fällen den Nachweis einer böswilligen Verletzung führen?
Wenn man die willkürliche Verschleppung der Dauer der Untersuchung vermeiden will, gibt es nur ein Mittel: sie durch Fristbestimmung der Entscheidung subjektiv handelnder Personen bzw. Organe zu entziehen.

m) Die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 47 Abs. 3 stellt bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die verhängte Disziplinarstrafe oder gerichtliche Strafe die Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des Haltestaates gleich.

Vgl. 1. Durchf. V. O. vom 19. IX. 1938 zum gerichtlichen Verfahren gegen Kriegsgefangene Abschnitt III (Wortlaut siehe Seite 469).

n) Die Behandlung der Kriegsgefangenen nach verbüßter Strafe.

Im Weltkriege 1914—1918 zeigte sich die allgemeine Erscheinung, daß disziplinar oder gerichtlich bestrafte Kriegsgefangene auch nach Verbüßung ihrer Strafe viel härter behandelt wurden als die übrigen Kriegsgefangenen. Sie wurden schärfer angepackt, schikaniert, zu den unangenehmsten und schwersten Arbeiten kommandiert, in Strafkompanien zusammengefaßt, Post und Lektüre wurden ihnen beschränkt und ganz entzogen und dergl. mehr. Sie waren oft wehrlose Objekte der Privatrache jener Organe, die ihre Gegenspieler bei ihrer Verurteilung waren.

Dieser Zustand der „Dauerstrafe“ war im Weltkriege die Quelle unsäglichen Leides. Diese endlose Weiterführung der Strafe ist nicht nur unbillig, sondern im ärgsten Maße rechtswidrig. Die Bestimmung des Art. 48 Abs. 1 ist daher von einschneidender Bedeutung.

Abs. 2 macht eine Ausnahme bezüglich einer möglichen, aber nicht notwendigen Verschärfung der Überwachung der wegen Fluchtversuches vorbestraften Kriegsgefangenen, beugt aber gleichzeitig — allerdings leider wieder viel zu allgemein — Auswüchsen im Vollzug einer solchen verschärften Überwachung durch die Bestimmung vor, daß durch die Verschärfung keines der den Kriegsgefangenen im Abkommen gewährleisteten Rechte verletzt werden darf.

Die Notwendigkeit dieser Bestimmungen ergibt sich aus den Erfahrungen des Weltkrieges. Die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Fluchtkandidaten, die ihre Strafe bereits abgebüßt hatten, zur Verhinderung neuerlicher Fluchtversuche, führte zu grotesken Erscheinungen, wie: Zusammenfassung in Strafkompanien, Kenntlichmachung durch besondere auffällige Abzeichen, ja sogar Fesselung, wobei man so weit ging, Gefangene sogar gefesselt arbeiten zu lassen.

In Frankreich behandelte man solche Fluchtkandidaten wie Schwerverbrecher, ließ sie gefesselt, ohne Schuhe und Rock, im Freien liegen, ohne Rücksicht auf die Witterung, auf Regen und Kälte (vgl. Meurer, Gutachten, S. 502 u. S. 505). Solche Mißhandlungen und Maßregeln haben aber nichts gemein mit Vorsicht und mit der Vorbeugung neuerlicher Flucht, sie waren lediglich Manifestation persönlichen Hasses und persönlicher Rachsucht.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll derartige Auswüchse in der Zukunft unmöglich machen. Die schärfere Überwachung wird in einer schärferen Kontrolle, in der Anordnung besonderer Appelle, in der Zusammenfassung in Gruppen und Unterbringung an leichter zu kontrollierenden Unterbringungsorten und dergl. bestehen können.

Ausgeschlossen sind Überwachungsmaßnahmen, die in Gegensatz zu den Bestimmungen des Abkommens stehen würden, also etwa Bequartierung in Arresten, Entzug der gewährleisteten mindesten Bewegungsfreiheit.

Es ist bedauerlich, daß gerade diese Bestimmung über die Behandlung von Fluchtkandidaten nicht präziser gefaßt wurde und nicht wenigstens die wichtigsten möglichen Beschränkungen bzw. Verschärfungen detailliert aufgezählt werden. Zweifellos wird gerade hier die Interpretationsfreiheit noch viele Unzuträglichkeiten ermöglichen.

Wenn Kirchgeßner in seiner ganz vorzüglichen Schrift (S. 22) meint, daß Art. 22 Abs. 2 die Schikane ausschließt, daß man den fluchtverdächtigen Kriegsgefangenen etwa nachts die Kleider wegnehmen ließe oder Kontrollronden während der Schlafenszeit durchführe, so können wir uns dieser optimistischen Interpretation nicht anschließen.

o) Verbot der Strafe der Degradation.

Daß diese Bestimmung des Art. 49 Abs. 1 nicht überflüssig ist, zeigen die Erfahrungen des vergangenen Weltkrieges.

Maßgebend für die Degradation von Kriegsgefangenen im Weltkriege war der Wunsch, die Betroffenen in ihrer Ehre zu treffen, sie zu demütigen und sie der an ihren militärischen Rang geknüpften Vorzugsbehandlung verlustig gehen zu lassen. Frankreich hielt sich für berechtigt, kriegsgefangene deutsche Offiziere auf Grund gerichtlicher Urteile zu degradieren.

Selbst nach den entgegenstehenden Bestimmungen der ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung (Art. 47) wurden Offiziere von französischen Gerichten degradiert (vgl. Meurer, Gutachten, S. 571).

Vgl. hierzu Deutsches MSTGB. von 1940, § 158: Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Die Degradation Kriegsgefangener ist ein rechtlicher Nonsens. Der Haltestaat kann zwar über Leben und Tod des Kriegsgefangenen verfügen, aber die Verleihung oder Aberkennung heimatstaatlicher Grade und Titel fällt zweifellos gänzlich außerhalb der Machtbefugnis des Haltestaates. Das Innenverhältnis des Kriegsgefangenen zu seinem Heimatstaate entzieht sich völlig der Bestimmung durch den Haltestaat. Jeder Eingriff des Haltestaates in dieses Innenverhältnis ist ein Gewaltakt ohne jede rechtliche Wirkung, solange sich die Staaten nicht selbst gegenseitig unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Einflußnahme zuerkennen.

So entbehrlich nun vom juristischen Standpunkte aus das Verbot der Degradation Kriegsgefangener durch den Haltestaat auch gewesen wäre, ist es nach den trüben Erfahrungen des Weltkrieges doch sehr zu begrüßen, daß es nun der Art. 49 Abs. 1 dem Haltestaate ausdrücklich unmöglich macht, sich der in einer Reihe von Bestimmungen niedergelegten Verpflichtung (vgl. Landkriegsordnung Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 17, und Abkommen Art. 5 Abs. 2, Art. 21, Art. 23 Abs. 1, Art. 27, Art. 46 Abs. 2 u. a. m.) zu entziehen, die Kriegsgefangenen der Vorrechte ihres militärischen Dienstgrades durch eigenmächtige Degradation zu berauben.

Die Landkriegsordnung sah nun überhaupt keine Ausnahmebestimmung vor, die es dem Haltestaate ermöglicht hätte, dem Kriegsgefangenen die mit einem militärischen Dienstgrade verbundenen Vorrechte in der Behandlung etwa strafweise zu entziehen. Im Gegenteil wurden noch durch Art. 47 der ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung diese Vorrechte besonders gefestigt und jede Ausnahme ausgeschlossen.

Die Bestimmung des Abs. 2 Art. 49 bildet nun einen bedauerlichen Rückschritt gegenüber der Bestimmung des Art. 47 der ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung.

Während nach dieser ein Entzug der Vorrechte des militärischen Dienstgrades unter keinen Umständen, weder auf Grund einer disziplinaren Bestrafung noch auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, erfolgen durfte, ist nach Art. 49 Abs. 2 des Abkommens das Verbot des Entzuges dieser Vorrechte auf disziplinare Bestrafungen beschränkt. Es besteht also die Möglichkeit, Kriegsgefangene auf Grund gerichtlicher Urteile der ihnen nach ihrem militärischen Grad zustehenden Vorrechte zu berauben.
Man braucht sich keine Illusionen darüber zu machen, daß die Haltestaaten im gegebenen Falle von dieser Lücke nicht ausgiebigen Gebrauch machen werden. (Vgl. Meurer, Haager Friedenskonferenz, II, S. 130.)

p) Strafbestimmungen über die Flucht der Kriegsgefangenen.

Vgl. hierzu Deutsche V. O. vom 19. IX. 1938 und Erlaß des OKW. vom 9. IV. 1941 (Wortlaut siehe Seite 470).

1. Die Qualifikation von Fluchtversuchen als Disziplinarvergehen.

Art. 8 Abs. 2 der Landkriegsordnung bestimmt:

„Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires."

Der Unwille, eingegangene Verpflichtungen im Kriege auch wirklich zu erfüllen, und die Tatsache, daß das Rechtsempfinden der Staatsregierungen im Kriege dem Geiste der eingegangenen Verträge oft nicht gewachsen ist, wird besonders grell durch das Schicksal der vorstehenden Bestimmungen der Landkriegsordnung beleuchtet.
Im Weltkriege setzte man sich über diese Bestimmung hinweg; teilweise aus irriger Interpretation, teilweise aus bewußt bösem Willen wurden Fluchtversuche nicht disziplinar, sondern militärgerichtlich verfolgt und bestraft.
Nur mit Erschütterung vermag man die Berichte über die Strafpraxis mancher Staaten gegenüber den Fluchtversuchen zu lesen: jahrelanges Zuchthaus, monatelange Kerkerhaft in Einzelzelle, Deportation in die Kolonien, schwerste körperliche Mißhandlung bis zur qualvollen Marterung und überlegtem, kaltblütigem Mord treten uns in grauenhaften Variationen immer wieder entgegen (vgl. Meurer, Gutachten, S. 502ff.).
Dem Streit der Kommentatoren über die Interpretation des Art. 8 Abs. 2, soweit er ehrlicher Überzeugung entspringt, hat nun die Neufassung dieser Bestimmung in Art. 50 des Abkommens ein Ende gesetzt; ob sich die nun völlig eindeutige Bestimmung deshalb in der Zukunft als kräftiger erweisen wird, muß die Zukunft lehren.
Nachdem das der Konferenz vorliegende Avant-projet (in Art. 51 Abs. 1) die Haager Fassung wörtlich übernommen hatte, änderte man glücklicherweise die

Textierung durch Einfügung des „nur" derart, daß damit wohl die Streitfrage, ob der Fluchtversuch von Kriegsgefangenen disziplinärer oder strafgerichtlicher Verfolgung und Bestrafung unterliege, nunmehr endgültig im Sinne einer ausschließlich möglichen disziplinären Bestrafung gelöst ist.

Die ratio der Bestimmungen des Art. 50 ist klar:

Die Flucht eines Kriegsgefangenen ist nur ein Verstoß gegen Disziplinarvorschriften und kann niemals ein unter militärgerichtlicher Sanktion stehendes Vergehen oder Verbrechen sein, da das Tatmotiv ein in keiner Weise ehrenrühriges oder verbrecherisches ist, vielmehr in den edelsten und schätzenswertesten Eigenschaften eines Menschen begründet liegt: im Patriotismus, der Liebe zu Heimat und Familie und dem angeborenen Freiheitstrieb.

Vgl. hierzu die kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Großen Generalstabes, 1902, Heft 31, S. 14:

„Fluchtversuche einzelner können, als Äußerung eines natürlichen Freiheitstriebes, nicht als Verbrechen bestraft werden."

(Über den Streit über die disziplinäre oder gerichtliche Bestrafung des Fluchtversuches während des Weltkrieges vgl. *Meurer*, Gutachten, S. 486f.)

2. Die Qualifizierung im Verlaufe des Fluchtversuches begangener konkurrierender Delikte.

Selbstverständlich ist, daß Straftaten anderer Art im Zuge eines Fluchtversuches (oder einer gelungenen Flucht) durch die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einer entsprechenden gerichtlichen Verfolgung nicht entzogen werden.

Für solche Straftaten ist der Flüchtling nach den entsprechenden Bestimmungen der Militärstrafgesetze entweder disziplinar oder gerichtlich verantwortlich.

Die Erfahrungen des Weltkrieges lehrten, daß man diese Möglichkeit in einer dem Geist der Bestimmungen geradezu hohnsprechenden Weise dazu mißbrauchte, um damit das Verbot der gerichtlichen Bestrafung der Fluchtversuche schändlich zu umgehen. Man zog einfach konkurrierende Straftaten heran und belegte sie — beileibe nicht etwa den Fluchtversuch — mit den härtesten gerichtlichen Strafen. Man entblödete sich nicht, die kleinsten und bei Fluchtversuchen unvermeidlichen Sachbeschädigungen als schwerste Verbrechen hinzustellen und zu ahnden.

Urteil des französischen Kriegsgerichtes der 15. région vom 15. IV. 1915 gegen den deutschen Kriegsgefangenen Johann Gebert wegen Fluchtversuches in Verbindung mit gewalttätigem Aufbrechen einer Umzäunung und qualifiziertem Diebstahl: 15 Jahre Zwangsarbeit.

(Vgl. auch *Meurer*, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 503.)

Dieser Überbewertung der konkurrierenden Vergehen und Delikte muß vorgebeugt werden. Die Tatsache, daß sie in einer Art seelischen Notstandes verübt werden, muß, wenn nicht strafausschließend, so doch in der Qualifikation der

Tat und in der Strafbemessung weitestgehend in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 52 Abs. 2).

3. Die Qualifizierung der Flucht in Zivilkleidern.

Im vergangenen Weltkriege wurden in den besetzten feindlichen Gebieten mehrfach Befehle von Militärkommandostellen erlassen, wonach bestimmten Zivilpersonen im betreffenden Gebiete die sofortige Meldung beim nächsten Etappenkommando unter schwerer Strafandrohung zur Pflicht gemacht wurde. In einigen dieser Befehle war auch folgende Bestimmung enthalten:

> „Die gleiche Meldepflicht haben entwichene Kriegsgefangene, welche die Zeichen der Zugehörigkeit zur feindlichen Kriegsmacht abgelegt oder so verdeckt haben, daß sie in ihrem Äußeren Zivilisten gleichen."

Eine Nichtbefolgung war mit Zuchthausstrafen nicht unter zwei Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bedroht.
Es ist keine Frage, daß diese Strafnorm mit der völkerrechtlichen Kriminalstraffreiheit des Fluchtversuches nicht vereinbar und daher nicht rechtswirksam ist. Die genannte Straffreiheit ist eben eine Ausnahme expressis verbis von der allgemeinen Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Gesetze und Verordnungen des Nehmestaates und seiner Organe. Ein fliehender Kriegsgefangener ist auch in Zivilkleidern ein Kriegsgefangener, und die völkerrechtliche Straffreiheit des Fluchtversuches ist durch keine Bestimmung danach unterschieden, ob der Fluchtversuch in Uniform oder nicht in Uniform erfolgt.
Durch die Flucht in Zivilkleidern kann sich aber der Kriegsgefangene folgender konkurrierender Delikte schuldig machen:

1. Preisgabe eines Dienstgegenstandes (nach § 137 deutsches Mil.-Strafgesetzbuch), wenn die Uniform nicht Privateigentum des Kriegsgefangenen war.
2. Diebstahl fremder Zivilkleider zur Durchführung der Flucht.

Beide Tatbestände stellen ein gesondertes Delikt dar, die durch die Straffreiheit des Fluchtversuches nicht gedeckt sind.

4. Das Verlangen nach Straflosigkeit des Fluchtversuches.

Bei der Beurteilung des Fluchtversuches stehen zwei Tatsachen einander diametral gegenüber:

1. die Tatsache, daß der Versuch zu entfliehen, alles andere denn ein gemeines Verbrechen, ja denn ein Verbrechen überhaupt ist;
2. daß die Detention des Kriegsgefangenen im höchsten Interesse des Haltestaates liegt; jeder freiwerdende Kriegsgefangene ist imstande, dem Haltestaat den schwersten Schaden zuzufügen und das Leben seiner Bürger zu gefährden.

Aus diesem Sachverhalt ist die immer wieder erhobene Forderung verständlich, den Fluchtversuch überhaupt straflos zu lassen.
Man braucht sich nur die Lebensverhältnisse der Kriegsgefangenen und deren körperliche und seelische Verfassung vergegenwärtigen, um die menschliche Berechtigung dieser Forderung zu empfinden. Wer die Tatsachenberichte von Kriegsgefangenen liest, wird nicht daran zweifeln können, daß diese Menschen von einem unwiderstehlichen Zwange zur Flucht getrieben werden.

So sehr man aber auch die Berechtigung dieses Wunsches nach Straflosigkeit des Fluchtversuches anzuerkennen vermag, stellt sich der Realisierung dieses Wunsches das Bedenken entgegen, daß durch die Straflosigkeit des Fluchtversuches die Kriegsgefangenen zu Fluchtversuchen geradezu eingeladen würden. Wie notwendig es ist, die schärfsten Vorkehrungen zu treffen, Fluchtversuche zu verhindern, davor abzuschrecken und vor allem alles zu vermeiden, was die Kriegsgefangenen zu Fluchtversuchen verleiten und ermutigen könnte, zeigen die Zahlen des Weltkrieges.

Nach dem amtlichen Material des deutschen Kriegsministeriums:

Zahl der Fluchtversuche kriegsgefangener Militär- und Zivilpersonen vom Kriegsausbruch bis zum 10. VI. 1918	313 400
Davon erfolgreich	67 565
Erfolgreich bis zum 10. X. 1918	107 376

(Vgl. *Meurer*, S. 180, „Völkerrecht im Weltkrieg".)

Die Bitte des Schweizer Delegierten Künzli bei der II. Haager Konferenz (Conférence de la Paix, Nouveau Recueil etc. de Martens par F. Stoerck, S. 597):

„Je ne vous demande qu'une seule innovation: Ne punissez pas l'amour de la patrie"

klingt zwar rethorisch recht gut, ist aber reichlich einseitig. Denn genau so berechtigt ist die Bitte:

„Bestrafen Sie den Fluchtversuch möglichst hart, um zu verhindern, daß Kriegsgefangene neuerlich in die Lage kommen, an dem Kriegsgemetzel teilzunehmen und Bürger unseres Staates zu töten."

Die Frage für den Haltestaat ist nicht, ob er den Fluchtversuch bestrafen soll oder nicht, sondern die Frage ist, ob zur Verhinderung von Fluchtversuchen deren Bestrafung entbehrlich ist und es etwa genügt, die fluchtverdächtigen Kriegsgefangenen, d. h. diejenigen, die sich eines Fluchtversuches schuldig gemacht haben, einfach schärfer unter Bewachung zu stellen, was an sich schon eine sehr unangenehme Strafe, noch dazu eine Dauerstrafe, darstellt, so daß eine gesonderte, und sei es auch nur disziplinäre Bestrafung des Fluchtversuches nicht notwendig erscheint.

Das bayrische Militärstrafgesetzbuch von 1869, Art. 192, bestimmt, daß Kriegsgefangene bei einfacher Entweichung straflos zu bleiben haben. (Vgl. auch *Bluntschli*, Völkerrecht, Nr. 609; gegen die Straflosigkeit aber *Meurer*, Haager Friedenskonferenz, II, a. a. O., S. 133/134, ferner *Bonfils* Nr. 1128, ferner Conf. de la Paix. Nouveau Recueil etc. de G. de Martens par. *F. Stoerck*, Tome 29, S. 518, ferner *Eichelmann*, S. 157.)

Etwas abwegig erscheint uns die Argumentation Wolles für die Straflosigkeit des Fluchtversuches.

Wolle, der alles ausschließlich vom subjektivem Standpunkt als ehemaliger Kriegsgefangener sieht, meint (S. 6), daß der Kriegsgefangene niemals eine Pflicht übernommen hat, nicht zu fliehen. Er bleibt nicht aus Pflicht, sondern aus Zwang und kann bei der Flucht nicht etwa aus dem Grunde bestraft werden, daß er eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat. — Kriegsgefangenschaft ist Haft, Sicherungshaft. Wenn der Nehmestaat den Kriegsgefangenen in Haft behalten will, dann muß er auch seine Wächterpflichten erfüllen. Tut er dies nicht, dann ist es seine Schuld, die dem Kriegsgefangenen nicht aufgebürdet werden kann.

5. Die Zulässigkeit des Waffengebrauches gegen Flüchtlinge.

Art. 28 Abs. 2 der Brüsseler Deklaration erklärte den Waffengebrauch gegen Flüchtlinge nach erfolgter Warnung ausdrücklich für zulässig. Diese Bestimmung wurde in die Landkriegsordnung nicht übernommen. Die Streichung der Vorschrift über den Waffengebrauch erfolgte, um auch nur den Anschein zu vermeiden, als wolle man diese äußerste Maßregel noch besonders legalisieren.

Vgl. hierzu den Rolinschen Kommissionsbericht, 1899, Bd. III, S. 38 und Conférence de la Paix, Nouveau Recueil etc. de G. de Martens par *F. Stoerck*, Tome 29, S. 62; ferner *Meurer*, Haager Friedenskonferenz, Bd. II, S. 133.

Aus demselben Grunde unterblieb die Erwähnung des Waffengebrauches im Abkommen des Jahres 1929. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Waffengebrauch gegenüber Fliehenden als äußerste Maßnahme zulässig ist.

Vgl. hierzu:
Pinheiro-Ferreira, S. 452,
Dahn, Bausteine, S. 11,
Bluntschli, § 609, und besonders
Zorn, Albert: Kriegsrecht zu Lande usw., S. 93.
Das französische Règlement sur les prisonniers de guerre vom Jahre 1893 erlaubt, daß auf flüchtige Kriegsgefangene ohne Anruf geschossen werden darf.

6. Die Behandlung fluchtverdächtiger Kriegsgefangener.

Art. 48 Abs. 2 gestattet, die wegen eines Fluchtversuches vorbestraften Kriegsgefangenen einer besonderen, verschärften Überwachung zu unterziehen (vgl. hierzu die Ausführungen zu Punkt 1 lit. n dieses Kapitels).

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Bestimmung extensiv dahingehend zu interpretieren ist, daß alle aus irgendwelchen Gründen fluchtverdächtigen Kriegsgefangenen einer besonderen Überwachung unter der im Art. 48 Abs. 2 vorgesehenen Einschränkung unterworfen werden können; so vor allem bei der Vorbereitung eines Fluchtversuches ertappte Kriegsgefangene, ferner Kriegsgefangene, die nach einer gelungenen Flucht neuerlich kriegsgefangen wurden.

7. Die Wiederholung des Fluchtversuches ist kein strafverschärfender Umstand.

Die Bestimmungen des Abkommens über Flucht und Fluchtversuch sind aus der Landkriegsordnung übernommen und bringen nichts Neues. Nur Art. 51 Abs. 1 bringt eine neue Bestimmung: Weder Fluchtversuch noch rückfälliger Flucht-

versuch darf als erschwerender Umstand angesehen werden, wenn der Kriegsgefangene wegen konkurrierender Delikte, die er im Verlauf der Flucht begangen hat, vor einem Gericht zur Verantwortung gezogen wird (vgl. hierzu Art. 52 Abs. 2). Die ratio der Bestimmung ist, daß der dolus bei der Begehung eines Deliktes, das durch die Flucht bedingt ist und ihr Gelingen ermöglichen oder erleichtern soll, nicht niedrigen Motiven entspringt.

Diese Bestimmung ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil, wie die Erfahrung gezeigt hat, Fluchtversuche immer ein gewisses, oft sogar vehementes Rachegefühl bei den Organen des Haltestaates hervorrufen neben dem begreiflichen Bestreben, durch besondere Härte abschreckend zu wirken. So ist gerade bei Aburteilung von mit Fluchtversuchen zusammenhängenden Delikten nicht nur mit mangelnder Objektivität, sondern noch viel weitergehend oft mit einem das Gefühl für Gerechtigkeit ertödenden Wunsche nach Rache, Vergeltung und Abschreckung zu rechnen (vgl. oben „Die Qualifizierung von im Verlaufe des Fluchtversuches begangener konkurrierender Delikte", S. 443). Auch hier sehen wir mit Bangen der Feuerprobe entgegen, die diese Bestimmung zu bestehen haben wird. Wir glauben, daß die durch dieses Verbot zur Verhütung der üblen Folgen subjektiven Vergeltungswillens und gegen die Versuchung zur Statuierung abschreckender Exempel aufgerichtete Mauer sich als zu schwach erweisen wird.

Es wäre notwendig gewesen, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Flucht geradezu als Milderungsgrund bei Beurteilung der anläßlich der Flucht im unvermeidlichen Ausmaß begangenen Delikte (ausgenommen Tötung, körperliche Verletzung) zu statuieren (vgl. Art. 52 Abs. 2). Mancherlei gewichtige Gründe lassen sich für eine solche Bestimmung ins Treffen führen.

Zweifellos werden die bei einer Flucht unvermeidlichen Delikte durch das lauteren Quellen entspringende Motiv ihres gemeinen und niederen Charakters zum großen Teil entkleidet und auf eine höhere ethische Ebene gehoben. Das Strafmaß ist danach berechnet, dem bösen Vorsatz, dem Willen zum Schlechten, der asozialen Neigung, dem Trieb zum Verbrechen wirksam zu begegnen. Aber gerade dies ist bei dem flüchtenden Kriegsgefangenen gar nicht oder nur in einem geringen Ausmaß vorhanden. Der Kriegsgefangene begeht das Delikt nicht aus Lust am Verbrechen und soll nun genau so bestraft werden wie ein gemeiner Verbrecher, vor dem die menschliche Gesellschaft geschützt werden muß.

Zu all dem kommt, daß die Kriegsgefangenen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Flucht aus einem seelischen Notstande heraus handeln, daß sie unter unwiderstehlichem, strafausschließendem Zwange handeln. Man braucht sich die Lebensverhältnisse der Kriegsgefangenen und deren seelische und körperliche Verfassung nur einigermaßen zu vergegenwärtigen, die schlechte Behandlung, schlechte Unterbringung, mangelhafte Kleidung, das fressende Heimweh, die Sehnsucht nach den Angehörigen, die Sorge um Familie und Vaterland, dazu

der oft durch Krankheit, Verwundung, mangelhafte und unzweckmäßige Ernährung geschwächte Körper, um den Hohn auf alle Menschlichkeit zu empfinden, der darin liegt, einen solchen Menschen als Verbrecher zu behandeln.

8. Die Straflosigkeit der gelungenen Flucht bei späterer Wiedergefangennahme.

Art. 50 Abs. 2 des Abkommens entspricht Art. 8 Abs. 3 der Landkriegsordnung und erklärt die gelungene Flucht, im Falle daß der Geflohene späterhin neuerlich in Kriegsgefangenschaft gerät, als straflos. Diese Privilegierung der gelungenen Flucht vor dem Fluchtversuch ist auffallend.

von Khuepach (Österreich) erklärte 1899 im Haag die Straflosstellung der gelungenen Flucht als Prämie für die Geschicklichkeit.
Der Rolinsche Kommissionsbericht (1899, Bd. III, S. 38) versucht diese Privilegierung damit zu begründen, daß sich der Kriegsgefangene rechtlich eben in derselben Lage befinde wie jeder nicht kriegsgefangen gewesene Angehörige der feindlichen Macht (vgl. auch den Rolinschen Kommissionsbericht 1907: Conference de la Paix. Nouveau Recueil etc. de G. de Martens par F. Stoerck, S. 62).

Juristisch läßt sich dieses Erlöschen der Strafbefugnis ohne weiteres aus dem Wesen der Kriegsgefangenschaft erklären. Diese ist ihrem Wesen nach Sicherungs- und Schutzhaft, und die Machtbefugnisse des Haltestaates gegen den Kriegsgefangenen gehen nur so weit, als dies durch den besonderen Zweck der Kriegsgefangenschaft notwendig gemacht wird. So erlischt tatsächlich durch die gelungene Flucht jeder Rechtsanspruch, jede Machtbefugnis und jede Strafbefugnis des früheren Nehme- bzw. Haltestaates, soweit sie sich aus dem Kriegsgefangenenverhältnis und der Kriegsgefangeneneigenschaft herleiten (vgl. lit. p Punkt 10 und lit. s Punkt 2 dieses Kapitels).
Mit der Beendigung der Kriegsgefangenschaft erlischt aber nicht nur die Strafbefugnis wegen der unternommenen Flucht, sondern jede aus der Kriegsgefangeneneigenschaft sich ableitende disziplinäre Strafbefugnis überhaupt. Wird also ein Kriegsgefangener vor Verhängung oder Verbüßung einer Disziplinarstrafe frei, sei es durch gelungene Flucht, durch Austausch oder Freilassung, so ist damit auch jede aus der früheren Kriegsgefangeneneigenschaft sich herleitende Strafbefugnis erloschen, und der Kriegsgefangene kann bei späterer neuerlicher Gefangennahme nicht nachträglich einer auf das seinerzeitige Gefangenenverhältnis bezüglichen Disziplinarstrafe unterworfen werden. Hierbei ist es strafrechtlich gleichgültig, ob die Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch gelungene Flucht oder durch rechtsgeschäftliche Freilassung erfolgte.

Vgl. hierzu auch:
Dahn, Bausteine, S. 11.
Bluntschli, § 609.
Heffter, S. 251.
Den Beer Poortugael, S. 163.
Amerikanische Kriegsartikel, Art. 78.
Brüsseler Deklaration, Art. 28 Abs. 2.
Manuel von Oxford, Art. 68 Abs. 3.

9. Wann ist eine Flucht gelungen?

Die Privilegierung der gelungenen Flucht vor dem mißlungenen Fluchtversuch macht es notwendig, die Grenze zwischen beiden genau abzustecken. Wann ist trotz erfolgter Wiedergefangennahme die Flucht als gelungen anzusehen? Diese Frage ist, wie die Praxis lehrte, keineswegs immer klar und einfach zu beantworten.

Die Fassung der Landkriegsordnung Art. 8 Abs. 2 war in dieser Hinsicht nicht sehr glücklich. Sie sollte den Zeitpunkt fixieren, wann eine Flucht als gelungen zu bezeichnen ist, und klarstellen, daß eine Flucht nicht schon dann als gelungen zu bezeichnen ist, wenn der Fliehende sich seinen unmittelbaren Verfolgern entzogen hat und in der Bevölkerung untergetaucht ist, sondern erst dann, wenn er dem tatsächlichen Machtbereich des Nehmestaates entronnen ist.

Der Wortlaut der Landkriegsordnung, der die Brüsseler Fassung (Art. 28) einschränkt, schießt aber über dieses Ziel hinaus.

Die Erreichung des eigenen Heeres und die Entrinnung aus dem „territoire occupé" sind einerseits nicht die einzigen Kennzeichen der gelungenen Flucht, anderseits müssen sie überhaupt nicht immer Kennzeichen des Gelingens der Flucht sein.

1. Das Erreichen des Heeres eines Verbündeten des Heimatstaates muß dem Erreichen des eigenen Heeres gleichgestellt sein.
2. Das von dem Heere eines Verbündeten des Nehmestaates besetzte Gebiet darf dem vom Heere des Nehmestaates besetzten Gebiete nicht gleichgestellt sein.
3. Das Erreichen eines Teiles des Heeres oder der Marine muß nicht immer als „das Heer" im Sinne des Art. 50 angesehen werden.
4. Das Erreichen der hohen See oder herrschaftsloser Gebiete muß nicht immer dem Erreichen „nichtbesetzten Gebietes" gleichgestellt werden.

Scholz schlug folgende Formulierung vor (Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI, 1920, S. 245):

> „Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor sie den örtlichen Machtbereich des Nehmestaates verlassen haben, unterliegen disziplinärer, aber nicht krimineller Bestrafung. Haben sie den genannten Machtbereich verlassen oder ist ihre Kriegsgefangenschaft aus einem sonstigen Grund aufgehoben, so ist eine spätere Bestrafung der früheren Flucht ausgeschlossen."

Das Abkommen von 1929 hat sich darauf beschränkt, an Stelle des Art. 8 Abs. 3 der Landkriegsordnung die Formulierung des Art. 50 Abs. 2 zu setzen, eine Formulierung, die durch die wörtliche Wiederholung der Grenzziehung des Abs. 1 diese weder schärfer noch genauer macht.

Die Bemühung der Konferenz, die sich in der Debatte über diese Bestimmung widerspiegelt, den Kriegsgefangenen möglichst zu schützen, indem die örtlichen Grenzen, innerhalb deren bei einer Ergreifung die vorangegangene Flucht noch

als Fluchtversuch zu werten ist, möglichst enge gezogen werden, sind nicht gelungen. Man begnügte sich schließlich mit einer Wiederholung der Formulierung der Landkriegsordnung.

10. Die Strafbarkeit von im Verlaufe einer Flucht begangenen konkurrierenden Delikten bei Wiedergefangennahme nach geglückter Flucht.

Die Straffreiheit der geglückten Flucht erstreckt sich nicht auch auf die im Verlaufe dieser Flucht begangenen konkurrierenden Delikte.
Das Privileg der Straffreiheit deckt nur die Flucht als solche, gibt aber keinen Freibrief zur Verletzung anderer allgemein geschützter Rechtsgüter.

Vgl. hierzu:
Meurer, Haager Friedenskonferenz, Bd. II, 1907, S. 132.
Bluntschli, Völkerrecht, 3. Aufl., 1878, Art. 610.
Generalstabsheft „Kriegsgebrauch im Landkriege“ (Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, Berlin 1902).
Deutsche Juristen-Zeitung, 1916, S. 142.
Deutsches R.Mil.G. Bd. 20, S. 50 und Bd. 21, S. 139.

Mit der Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch die gelungene Flucht erlischt auch die Strafbefugnis des Nehme- bzw. Haltestaates nur insoweit, als sie sich aus der Kriegsgefangeneneigenschaft herleitet (vgl. lit. p Punkt 8 und lit. s Punkt 2 dieses Kapitels).
Für Delikte, die der Kriegsgefangene nicht in seiner speziellen Eigenschaft als Kriegsgefangener begangen hat, sondern die einer allgemeinen strafrechtlichen Sanktion unterliegen, erlischt die Strafbefugnis des Haltestaates nicht, sie ruht nur und lebt bei Wiedergefangennahme im Rahmen der durch die haltestaatlichen Gesetze bzw. zwischenstaatlichen Abkommen gezogenen Grenzen wieder auf.
So besteht kein Zweifel, daß ein Kriegsgefangener, der aus der Strafhaft entflieht, bei der Wiedergefangennahme nicht nur den Rest der seinerzeitigen Strafe verbüßen muß, sondern auch im Rahmen der haltestaatlichen Gesetze, z. B. wegen Selbstbefreiung, bestraft werden kann, wenn im Mil.Str.R. des Haltestaates etwa diese unter Strafsanktion gestellt ist, wie dies z. B. früher im § 79 (der erst 1926 aufgehoben wurde) im deutschen Mil.Str.R. der Fall war.
Daß damit implicite auch die geglückte Flucht bestraft wird, beruht darauf, daß die Strafbarkeit des Mittels durch die Straflosigkeit der Handlung (die durch das Mittel ermöglicht werden soll) unberührt bleibt.

Vgl. hierzu: Deutsches R.Mil.G. Bd. 19, S. 229, Beschluß vom 10. VIII. 1915.

Es wäre notwendig, ausdrücklich festzulegen, in welchen Fällen die Strafbefugnis des Haltestaates gegenüber dem Kriegsgefangenen nach geglückter Flucht für Taten erlischt, die der neuerlich Gefangene vor seiner geglückten Flucht beging. Die Strafbefugnis sollte auf Verbrechen und Vergehen gegen das gemeine Recht (vgl. Art. 75 Abs. 2) beschränkt werden.

11. Die Strafbarkeit des unter Bruch des Ehrenwortes unternommenen Fluchtversuches und der gelungenen Flucht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten besonders auch für die unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes unternommenen Fluchtversuche und die geglückte Flucht.

Die meisten nationalen Militärstrafgesetze stellen den Bruch des Ehrenwortes unter schwerste Strafe, meist Todesstrafe.

Vgl. Deutsches MSTGB. von 1940, § 159, Wortbruch als Kriegsgefangener.
(1) Ein Kriegsgefangener, der sein Ehrenwort, nicht zu entweichen, bricht, wird mit dem Tode bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer vor Beendigung des Krieges oder des kriegerischen Unternehmens den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

Die amerikanischen Kriegsartikel vom Jahre 1863 sehen in Art. 124 die Todesstrafe für den Bruch des Ehrenwortes vor.
Die Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874 bedroht in Art. 33 den Bruch des Ehrenwortes mit gerichtlicher Verfolgung.
Das Oxforder Manuel vom Jahre 1880 droht in Art. 68 Abs. 4 mit der Aberkennung der Kriegsgefangeneneigenschaft.
Der Entwurf der Int. Law Ass. vom Jahre 1921 bedroht in Art. 14 Abs. 4 den Bruch des Ehrenwortes mit gerichtlicher Verfolgung.

Vgl. ferner
Lueder in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV, S. 347.
Triepel, Neueste Fortschritte, S. 53.
Dudley-Field, Outlines, Art. 822.
Bonfils-Fauchille, Nr. 1132, 1136.
Code de justice mil. franç., Art. 204.

Auch hier wird nicht die Flucht bestraft, sondern nur der Bruch des Ehrenwortes. Auch hier wird die Strafbarkeit des Mittels (Bruch des Ehrenwortes) durch die Straflosigkeit der Handlung (Flucht) nicht berührt.

Vgl. hierzu ferner:
Zorn, Albert: Kriegsrecht usw. S. 103, Anm. 3.
Harburger a. a. O., S. 158.

12. Die Beihilfe zur Flucht.

Art. 51 Abs. 2 erklärt die Beihilfe zur Flucht und zum Fluchtversuch als nur disziplinär strafbar.

Das „Avant-projet“ (Art. 52 Ziffer 3 Abs. 2) schlug vor, die Beihilfe überhaupt als straflos zu erklären. Es hieß dort:

„Après une évasion tentée ou consommée, les camerades de l’évadé n’encourront aucune punition pour avoir coopéré à l’évasion.“

Den gleichen Vorschlag macht auch das „Projet de Code des prisonniers de guerre“ (in Art. 51 Abs. 2).

Dieser Vorschlag fiel über Einspruch Polens, der Tschechoslowakei, Frankreichs und Amerikas. Deutschland und England waren für die Straflosigkeit. Die Abstimmung ergab ein Stimmenverhältnis von 24:11 gegen die Straflosigkeit.

Die polnische Delegation wendete ein (Actes, S. 489), daß die Strafloslassung den obersten Rechtsgrundsätzen widerspreche. Überdies würde diese Straflosigkeit zahllose Unzukömmlichkeiten für die Lagerverwaltungen zur Folge haben und die Aufrechterhaltung der Disziplin gefährden. Die Straflosigkeit würde zur Flucht geradezu aufstacheln.

Der amerikanische Delegierte M. Wilson meinte gleichfalls, daß gerade die Straflosigkeit der Beihilfe die Lagerautoritäten in eine schwierige Situation bringen würde, die möglicherweise gezwungen sein würden, auf die Flüchtlinge schießen zu lassen.

Diese Bestimmung ist auch begründet. Die Strafbarkeit der Beihilfe ist auch ein fundamentaler Rechtssatz.

Die Argumentation, daß es auch bei Straflosigkeit der Beihilfe dem Lagerkommandanten möglich wäre, den Beihelfer nach Art. 45 zu bestrafen, wie der Berichterstatter zur Begründung ausführte (Actes, S. 489), ist nicht stichhaltig. Denn die ausdrückliche Strafbefreiung der Beihilfe würde auch die Bestrafung nach Art. 45 ausschließen, wenn die Strafbefreiung nicht völlig sinnlos sein soll.

13. Die Auslieferung der auf neutrales Staatsgebiet geflüchteten Kriegsgefangenen.

Die Stellung der Kriegsgefangenen bei einer Flucht auf neutrales Gebiet ist durch das Neutralitätsrecht geregelt.

Die Auslieferung eines auf neutrales Staatsgebiet geflüchteten Kriegsgefangenen kann nach Maßgabe der bestehenden zwischenstaatlichen Auslieferungsabkommen begehrt werden, wenn der Kriegsgefangene sich eines Auslieferungsdeliktes schuldig gemacht hat, niemals aber in seiner Eigenschaft als entflohener Kriegsgefangener.

Vgl. hierzu:
Calvo, IV, § 2150.
Bluntschli, §§ 608—611.
Funck-Brentano-Sorel, Précis, S. 364.
Guelle, I, S. 202.
Amerikanische Kriegsartikel 77 und 78.

14. Vorschläge zum Ausbau der Bestimmungen über den Fluchtversuch und die gelungene Flucht.

1. Ersetzung der disziplinären Bestrafung des Fluchtversuches durch die Stellung unter verschärfte Aufsicht und Überwachung, die ja selbst schon eine Strafe, und zwar eine sehr fühlbare Strafe, darstellt.
2. Begrenzung dieser verschärften Überwachung nach Art und zeitlicher Dauer, und zwar
   a) bei einmaliger Flucht bzw. Fluchtversuch,
   b) bei wiederholtem (rückfälligem) Fluchtversuch.

3. Bei Beibehaltung der disziplinären Bestrafung des Fluchtversuches zeitliche Begrenzung der Höchstdauer der Disziplinarstrafe, und zwar:
   a) für einmaligen einfachen Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen ohne konkurrierende Delikte mit höchstens 1 Woche,
   b) für den wiederholten einfachen Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen ohne Begehung konkurrierender Delikte höchstens 14 Tage. Die Deutsch-Amerikanische Vereinbarung vom Jahre 1918, Art. 83, sah eine Höchststrafe von 14 Tagen vor. Die erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung vom Jahre 1918 sah eine Höchststrafe von 30 Tagen vor (Art. 45);
   c) für einmaligen gemeinsamen Fluchtversuch, begangen mit mehreren, aber ohne Begehung konkurrierender Delikte, mit höchstens 14 Tagen;
   d) für mehrmaligen gemeinsamen Fluchtversuch, begangen mit mehreren, aber ohne konkurrierende Delikte, mit höchstens 30 Tagen. Die ersten Berner Deutsch-Französische Vereinbarung 1918 sah eine Höchststrafe von 2 Monaten vor. Das Abkommen vom Jahre 1918 kennt weder den wiederholten Fluchtversuch (abgesehen von Art. 51 Abs. 1) noch den gemeinsamen Fluchtversuch, begangen von mehreren.
4. Regelung der qualifizierten Flucht bzw. des qualifizierten Fluchtversuches. Auch dieser ist im Abkommen 1929 nicht erwähnt (abgesehen von Art. 52 Abs. 2). Qualifizierter Fluchtversuch ist die vereitelte Fluchtausführung, begangen in Verbindung mit den kaum zu vermeidenden Akzessorien einer Flucht (geringe Delikte, wie Aneignung oder Beschädigung fremden Eigentums, Mundraub). Die oben nach Punkt 3 lit a bis d zulässige Höchststrafe darf bis zum Gesamtausmaße von höchstens 2 Monaten ausgedehnt werden.
   Vgl. hierzu: Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung, Art. 45.
5. Bei Ergreifung auf einem Fluchtversuch ist jede unnötige Härte und Schärfe zu vermeiden. Strengste Bestrafung jeder hierbei verübten wörtlichen oder tätlichen Beleidigung und Mißhandlung der Kriegsgefangenen. Besonderer Schutz der ergriffenen Kriegsgefangenen vor Ausschreitungen jeder Art.
   Vgl. Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung, Art. 45.
6. Schärfere Abgrenzung (örtlich und zeitlich) des Fluchtversuches von der gelungenen Flucht.

q) W i e d i e U n t e r s c h e i d u n g d e r V e r g e h e n d e r K r i e g s g e f a n g e n e n i n d i s z i p l i n ä r u n d i n g e r i c h t l i c h z u a h n d e n d e D e l i k t e z u e r f o l g e n h a t.

Art. 52 Abs. 1 und 2 machen es den Staaten zur Pflicht, die zuständigen Behörden zur größten Milde und Nachsicht bei der Beurteilung der Frage zu veranlassen, ob ein von den Kriegsgefangenen begangenes Vergehen disziplinär oder gerichtlich zu ahnden sei.

Vgl. 1. Durchf. V. O. vom 19. IX. 1938 Abschnitt II (Wortlaut siehe Seite 469).

Die zu allgemeine Fassung der Bestimmung macht ihren praktischen Wert sehr fraglich.

Vgl. hierzu die Verhältnisse im ersten Weltkrieg:
Lemerciers Aufsatz in den „Cahiers des Droits de l'Homme", Paris, März 1922. Ferner: *Meurer*, Gutachten, S. 437ff.

r) Ne bis in idem.

Dieser fundamentale Rechtssatz ist in Art. 52 Abs. 3 des Abkommens verankert.

s) Die Repatriierung disziplinär und gerichtlich verfolgter Kriegsgefangener.

Die Bestimmungen des Art. 53 gelten für die während des Krieges zur Repatriierung bestimmten Kriegsgefangenen; für die Repatriierung nach Beendigung des Krieges kommen die Bestimmungen des Art. 75 Abs. 2 in Anwendung, die die Gründe für den Ausschluß von der Entlassung in die Heimat noch enger ziehen.

1. Die Repatriierung disziplinär verfolgter Kriegsgefangener während und nach dem Kriege.

Art. 53 Abs. 1 bestimmt, daß weder ein schwebendes Disziplinarverfahren noch eine noch nicht oder noch nicht voll abgebüßte Disziplinarstrafe zum Anlaß genommen werden darf, einen zur Entlassung in die Heimat bestimmten Kriegsgefangenen von der Entlassung auszuschließen und ihn zurückzubehalten.
Gegen diese Bestimmung kamen in der Debatte ernste Bedenken zum Ausdruck.

Commandant Harbert (Niederlande) meinte (Actes, S. 491):
„Le premier alinéa de l'article 53 n'est pas de l'humanité; c'est un excès de l'humanité qui comporterait de graves inconvéniants."
Die Bestimmung verkenne die militärischen Notwendigkeiten.
Wie sollte ein Lagerkommandant die Disziplin in seinem Lager aufrechterhalten in den Tagen, die dem Heimtransport vorangingen, wenn man ihm die einzigen Mittel ihrer Aufrechterhaltung nähme. Es sei zu verstehen, daß man diejenigen nicht zurückhalten wolle, die zum Zeitpunkt ihrer Bestimmung zur Entlassung in die Heimat schon mit einer Disziplinarstrafe belegt seien. Man könne diese sozusagen als begnadigt ansehen. Aber eine solche „Begnadigung" dürfe sich nicht schon im voraus auf jene Vergehen erstrecken, die in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Entlassung in die Heimat und dem Abtransport erst begangen werden.
Unter Hinweis auf Art. 70 des Avant projet und auf die während des Krieges getroffenen Vereinbarungen schlug er folgenden Zusatz vor:
„A l'exception des peines infligées à raison d'actes commis après la déclaration de rapatriement, lesquelles sont subies complètement."
Der Berichterstatter Werner entgegnete, daß die vorliegende Fassung des Absatzes keineswegs hindere, den Kriegsgefangenen auch nach Ankündigung der Entlassung in die Heimat Disziplinarstrafen zu erteilen. Der Zweck der Bestimmung sei nur der, daß der für die Entlassung Bestimmte nicht über den Tag der Entlassung hinaus zur Verbüßung einer Disziplinarstrafe zurückgehalten und dadurch von der Entlassung in die Heimat ausgeschlossen werden dürfe.
Commandant Harbert meinte, daß bei einer praktischen Durchführung dieser Vorschrift die Durchführung einer in den letzten Tagen vor dem Abtransport verhängten Disziplinar-

strafe in ihrer Dauer sehr beschränkt wäre. Es käme schließlich soweit, daß der Kommandant nur eine Strafe von 2—3 Tagen verhängen könnte, und für Vergehen am Tage der Entlassung gäbe es überhaupt keine Strafe mehr. Das müsse vermieden werden.
Der Schweizer Lieutenant Colonel De la Harpe sprach sich gegen den Abänderungsantrag aus:

„Les commandants de camp seront des êtres humains qui pourraient être enclins à prendre des mesures arbitraires. Je comprends dans une certaine mesure les craintes de M. le représentant des Pays-Bas. Il me paraît toutefois qu'il va un peu loin en voulant proposer qu'un commandant de camp puisse retenir des hommes qui n'ont pas encore terminé leur peine disciplinaire.

J'ai eu, pour ma part, en Suisse, le plaisir d'assister à l'annonce de l'armistice dans certains camps. Je puis vous déclarer que dès ce jour il n'a plus été possible de parler de discipline. C'était humain. Il fallait comprendre ces hommes, apprenant la fin de la guerre qui entraînait pour eux le retour dans leurs foyers. Ils étaient dans un état que je préfère ne pas vous decrire. Cela nous à donné pas mal d'ennuis. Il faut pourtant partir du point de vue qu'entre le moment où l'on annonce à un homme que le rapatriement va avoir lieu et le moment où ce rapatriement pourra s'exécuter, il s'écoule un temps suffisant qui permet à un commandant de camp de mettre les turbulents à l'ombre jusqu'au moment du départ ..."
(Actes, S. 491, 492).

Die Bestimmung des Abs. 1 wurde auch schließlich unverändert angenommen. Man kann darüber befriedigt sein. So sehr die Ansichten Harberts zutreffen, gehen sie doch zu einseitig von dem Standpunkt aus, die zur Entlassung Bestimmten könnten im Schutze dieser Bestimmung, im Bewußtsein der Machtlosigkeit des Kommandanten die Frist bis zum Abtransport benutzen, sich gegen die Lagerordnung aufzulehnen, sich „nichts mehr gefallen zu lassen", sich durch Aufsässigkeit zu „rächen".

Selbst wenn wir Harberts auf dieses Gebiet folgen und annehmen, daß dies wirklich in größerem Ausmaß der Fall wäre, so hätte der Haltestaat noch genügend Mittel, durch die Hinausschiebung des Abtransportes die „aufsässigen" Kriegsgefangenen im Zaume zu halten. Man darf nicht übersehen, daß bei Kraftproben der Stärkere immer der Haltestaat ist. Geschützt werden muß der Kriegsgefangene.
Nicht übersehen aber darf werden, daß eine solch allgemein aufsässige Stimmung, wie Harberts sie befürchtet, doch wahrscheinlich nur dann vorhanden ist, wenn die vorangegangene Behandlung der Kriegsgefangenen zu hart, zu schikanös gewesen ist, daß also die Ursache der Aufsässigkeit der Kriegsgefangenen letzten Endes und in der Hauptsache in der Härte und Willkür der Organe des Haltestaates zu suchen wäre.

Abgesehen davon nun, daß bei allgemeiner Aufsässigkeit der Lagerkommandant, wie wir gesehen haben, noch ausreichende Pressionsmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Verfügung hat — bei schweren Vergehen hat er sogar die Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren in Gang zu bringen —, liefert gerade diese Überlegung das gewichtigste Argument für die unveränderte Belassung der Bestimmung des Abs. 1. Denn wenn diese Bestimmung nicht wäre, läge es in der Hand eines jeden Kommandanten, ihm mißliebige Kriegsgefangene nach seinem

Belieben von der Entlassung in die Heimat durch Verhängung von Disziplinarstrafen dauernd auszuschließen. Wer die Verhältnisse in einem Kriegsgefangenenlager kennt, der weiß, daß der Lagerkommandant niemals in ernste Verlegenheit käme, einen Disziplinarfall zu „konstruieren". Die Erfahrungen des Weltkrieges haben bitter gelehrt, daß es niemals an Vorwänden für die Bestrafungen gemangelt hat, wenn der Wille dazu vorhanden war.

Das schutzwürdigere und schutzbedürftigere Objekt ist gerade in diesem Falle — wie die Erfahrungen des Weltkrieges gezeigt haben — der Kriegsgefangene und die Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung daher zu begrüßen. Die Befürchtung, daß sie die Aufrechterhaltung der Disziplin schwer gefährden würde, ist gewiß weniger berechtigt als jene, daß ohne sie der Kriegsgefangene persönlicher Rache und Willkür schutzlos ausgesetzt wäre. Es ist besser, daß einige verdiente Disziplinarstrafen unverhängt und unverbüßt bleiben, als die Möglichkeit offen zu lassen, daß durch unverdiente Disziplinarstrafen, die in persönlicher Gehässigkeit und in persönlichem Rachebedürfnis ihren Grund haben, Kriegsgefangene von der Repatriierung ausgeschlossen werden.

Selbst das monumentalste Racheinstrument und Haßdokument der europäischen Geschichte, das Versailler Diktat vom 28. VI. 1919, nimmt diesen Standpunkt ein. Es heißt dort:

Artikel 218 Abs 1. „Les prisonniers de guerre et internés civils, soit passibles, soit frappés de peines pour fautes contre la discipline, seront rapatriés, sans qu'il soit tenu compte de l'achèvement de leur peine ou de la procédure engagé contre eux."

Artikel 219. „... les prisonniers de guerre et les internés civils, qui sont passibles ou frappés de peines pour des faits autres que de fautes contre la discipline, pourront être maintenus en detention."

2. Die Repatriierung gerichtlich verfolgter Kriegsgefangener während des Krieges und nach Kriegsende.

Wir haben oben darauf hingewiesen, daß sich die Bestimmungen des Art. 53 auf die Repatriierung während des Krieges bezögen. Diese Auffassung vertrat auch der Berichterstatter der Konferenz. Er erklärte in der Vollsitzung, daß die Bestimmung des Art. 53 sich nur auf die Heimsendung während des Krieges im Laufe der Feindseligkeiten bezöge, nicht aber auf die Heimsendung nach Beendigung des Krieges, also am Ende der Kriegsgefangenschaft.
Demgegenüber standen die Diskussionsredner eher auf dem Standpunkt, daß sich Art. 53 auf die allgemeine Heimsendung nach Einstellung der Feindseligkeiten bezöge.

Rasmussen meint (S. 50), sich zur Stützung dieser letzteren Annahme darauf berufen zu können, daß Art. 53 nirgends einen Hinweis darauf enthält, daß seine Bestimmungen sich ausschließlich auf die Heimsendung während des Krieges bezögen. Überdies wäre, wenn sich die Bestimmung des Art. 53 nur auf die Heim-

sendung während des Krieges bezöge, diese Bestimmung völlig überflüssig, da die Heimsendungen dieser Art ein Spezialabkommen unter den Kriegführenden voraussetzten (Art. 68). Die Kriegführenden hätten es also jederzeit in ihrer Hand, alle jene Kriegsgefangenen von der Heimsendung auszuschließen, die sie davon auszuschließen wünschten. Die Bestimmung des Art. 53 wäre also in diesem Falle völlig überflüssig.

Diese Interpretation geht zweifellos fehl. Der Art. 53 muß so ausgelegt werden, daß er sich nur auf die Heimsendung während der Dauer der Feindseligkeiten, nicht aber auf die allgemeine Heimsendung nach Kriegsende bezieht.

Wäre dies nicht der Fall, dann wäre die Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 überflüssig, die sich ausschließlich auf die allgemeine Heimsendung nach Kriegsende bezieht und die überdies den Kreis jener Personen, die zurückbehalten werden können, viel enger zieht, als dies durch Art. 53 geschieht. Von der Repatriierung können ausgeschlossen werden:

a) Nach Art. 53 Abs. 2

1. Kriegsgefangene, gegen die ein gerichtliches Verfahren schwebt, bis zur Beendigung dieses Verfahrens, gegebenenfalls bis zur Verbüßung der ausgesprochenen Strafe;
2. Kriegsgefangene, die eine gerichtliche Freiheitsstrafe bereits verbüßen, bis zur Beendigung der Strafverbüßung.

b) Nach Art. 75 Abs. 2:

1. Kriegsgefangene, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts strafgerichtlich verfolgt werden, bis zur Beendigung des Verfahrens, gegebenenfalls bis zur Verbüßung der Strafe.
2. Kriegsgefangene, die eine gerichtliche Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das gemeine Recht verbüßen, bis zur Beendigung der Strafverbüßung.

Während also nach Art. 53 Abs. 2 wegen jeder gerichtlichen Verfolgung Kriegsgefangene von der Repatriierung ausgeschlossen werden können, können nach Art. 75 Abs. 2 Kriegsgefangene nur dann von der Repatriierung ausgeschlossen werden, wenn sich die gerichtliche Verfolgung auf ein gemeines Delikt, auf ein Delikt gegen das gemeine Recht bezieht. Man hat also den Kreis jener Personen, die der Haltestaat von der Repatriierung auszuschließen befugt ist, in Art. 75 Abs. 2 bedeutend enger gezogen.

Die ratio dieser Bestimmung haben wir bereits oben (vgl. lit. p Punkt 8 und 10 dieses Kapitels) klargelegt: Mit der Beendigung des Krieges fällt der Zweck der Kriegsgefangenschaft weg und damit gleichzeitig die Strafbefugnis des Haltestaates, soweit sie auf dem Zweck der Kriegsgefangenschaft beruht. Die Straf-

befugnis des Haltestaates bleibt nur bezüglich jener Delikte bestehen, die sich nicht aus der Kriegsgefangeneneigenschaft des Kriegsgefangenen herleiten, also nur bezüglich der Delikte gegen das gemeine Recht.
Neben die juristische Rechtfertigung dieser Bestimmung tritt die menschliche. Nach Beendigung des Krieges ist es notwendig, die Atmosphäre des Hasses so rasch wie möglich durch eine Atmosphäre des Friedens und der Befriedung zu ersetzen. Aller Zwist, der aus dem Kriege stammt, muß begraben und unter das Vergangene ein dicker Strich gezogen werden. Dazu gehört die Nachsicht aller militärischen Strafen und aller auf den Krieg als solchen zurückzuführenden Delikte, soweit es sich um Delikte handelt, die mit der Einstellung der Feindseligkeiten ihren kriminellen, ihren delikthaften Charakter verlieren.

Es wäre von außerordentlicher Wichtigkeit, authentisch festzulegen, was Art. 75 Abs. 2 unter „un crime ou un délit de droit commun" versteht.

Daß der Gegensatz von „délit de droit commun" nicht etwa „délit de droit militaire" ist, ergibt sich aus folgender Tatsache:

Um den Sinn dieser Bestimmung genauer zu fassen, waren ursprünglich die erklärenden Worte beigefügt „. . . c'est à dire de caractère non militaire". Diese erklärende Beifügung wurde über Antrag der japanischen Delegation, der von Großbritannien unterstützt wurde, verworfen. Das heißt also, daß militärisches Delikt und gemeines Delikt nicht notwendig Gegensätze sein müssen. Die in Art. 75 Abs. 2 aufgestellte Unterscheidung bezieht sich also nicht auf den militärischen oder nichtmilitärischen Charakter „que revêt le délit".

Man hat den im Abkommen verwendeten Ausdruck „crime de droit commun" mangels eines besseren aus dem englischen Recht übernommen, das von „ordinary crimes" spricht. Delikte gegen das gemeine Recht sind solche, die ohne Rücksicht auf Krieg oder Frieden durch das Gesetz strafbedroht sind. Die gemeinen Verbrechen verlieren auch mit der Einstellung der Feindseligkeiten ihren kriminellen Charakter nicht, daher hat die Beendigung des Krieges auch auf ihre Behandlung keinen Einfluß.

Wegen gemeiner Verbrechen unterliegen fremde Staatsbürger auch im Frieden den Gesetzen und der Rechtsprechung des Staates; es wäre unverständlich, daß die Folgen gemeiner Verbrechen, die während des Kriegszustandes verübt wurden, bei Friedensschluß aufgehoben werden sollten.

Vgl. die Ausführungen Rasmussens (S. 52f.) über die Interpretation des Art. 75 Abs. 2.

Jedenfalls wird die allgemeine Fassung des Art. 75 Abs. 2 im praktischen Anwendungsfalle Meinungsverschiedenheiten in der Interpretation zur Folge haben, die durch eine präzisere Fassung der Bestimmung vermieden werden könnten.

Über die Repatriierung gerichtlich bestrafter Kriegsgefangener während des Krieges vgl. auch *Meurer*, Gutachten, S. 474f.

t) Die Hospitalisierung disziplinär und gerichtlich verfolgter Kriegsgefangener

ist im Abkommen nicht geregelt. Art. 53 spricht nur von „repatriement". Es wird Aufgabe der in Art. 68 vorgesehenen Sonderabkommen sein, diese Lücke auszufüllen.

Vgl. hierzu die Verhandlungen zwischen der deutschen und französischen Regierung während des ersten Weltkrieges. Auszüge bei *Meurer*, Gutachten, S. 474f.

2. *Von den Disziplinarstrafen.*

Art. 54—59 bestimmen:

Articles 54. Les arrêts sont la peine disciplinaire la plus sevère qui puisse être infligée à un prisonnier de guerre.
La durée d'une même punition ne peut dépasser trente jours.
Ce maximum de trente jours ne pourra pas davantage être depassé dans le cas de plusieurs faits dont un prisonnier aurait à repondre disciplinairement au moment où il est statué à son égard, que ces faits soient connexes ou non.
Lorsqu'au cours ou après la fin d'une période d'arrêts, un prisonnier sera frappé d'une nouvelle peine disciplinaire, un délai de trois jours au moins séparera chacune des périodes d'arrêts, dès que l'une d'elle est de dix jours ou plus.

Article 55. Sous réserve de la disposition faisant l'objet du dernier alinéa de l'article 11, sont applicables, à titre d'aggravation de peine, au prisonniers de guerre punis disciplinairement les restrictions de nourriture admises dans les armées de la puissance détentrice.
Toutefois, ces restrictions ne pourront être ordonnées que si l'état de santé des prisonniers punis le permet.

Article 56. En aucun cas, les prisonniers de guerre ne pourront être transferés dans les établissements pénitentiaires (prisons, pénitenciers, bagnes, etc.) pour y subir des peines disciplinaires.
Les locaux dans lesquels seront subies les peines diciplinaire seront conformes aux éxigences de l'hygiène.
Les prisonniers punis seront mis à même de se tenir en état de propreté.
Chaque jour, ces prisonniers auront la faculté de prendre de l'éxercice ou de séjourner en plein air pendant au moins deux heures.

Article 57. Les prisonniers de guerre punis disciplinairement seront autorisés à lire et à écrire, ainsi qu'à expédier et à recevoirs des lettres.
En revanche, les colis et les envois d'argent pourront n'être delivrés aux destinataires qu'à l'expiration de la peine. Si les colis non distribués contiennent des denrées périssables, celles-ci seront versées à l'infirmerie ou à la cuisine du camp.

Article 58. Les prisonniers de guerre punis disciplinairement seront autorisés, sur leur demande, à se présenter à la visite médicale quotidienne. Ils recevront les soins jugés necessaires par les médicins et, le cas échéant, seront évacués sur l'infirmerie du camp ou sur les hopitaux.

Article 59. Réserve faite de la compétence des tribunaux et des autorités militaires supérieures, les peines disciplinaires ne pourront être prononcées que par un officier muni de pouvoirs disciplinaires en sa qualité de commandant de camp ou de détachement, ou par l'officier responsable qui le remplace.

a) Allgemeines.

Art. 54—59, die sich an die allgemeinen Vorschriften der Art. 45—53 anschließen, enthalten Neuregelungen, die sich auf Disziplinarstrafen beziehen und den Zweck haben, die in der Generalklausel des Art. 45 festgelegte Unterstellung unter die Gesetze, Vorschriften und Befehle des Haltestaates zu modifizieren.

Art. 54 Abs. 1 stellt einen Versuch zur Begrenzung der Disziplinarstrafen dar durch Fixierung des Arrestes als schwerste zulässige Disziplinarstrafe.

Wie notwendig eine solche Begrenzung ist, zeigen die Erfahrungen des Weltkrieges. Was damals als „Disziplinarstrafe“ verhängt wurde, kann kaum an Grausamkeit und Härte übertroffen werden.

Sehr zweckmäßig und notwendig wäre es überhaupt, einen Katalog der zulässigen Disziplinarstrafen aufzustellen.

b) Die zulässige Dauer der Arreststrafe.

Art. 54 Abs. 2—4 bestimmt die Höchstdauer eines Arrests bzw. einer Periode aufeinanderfolgender Arreste mit 30 Tagen.

Auch in diesen Bestimmungen liegt eine wesentliche Beschränkung der Unterstellung der Kriegsgefangenen unter die Gesetze des Haltestaates. Sehen diese höhere Strafen gegen die eigenen Militärpersonen vor, so bedeuten die Bestimmungen dieses Absatzes eine entsprechende Besserstellung der Kriegsgefangenen. Der Einwand, daß eine Besserstellung der Kriegsgefangenen nicht gerechtfertigt wäre, kann wohl dadurch abgewehrt werden, daß die Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des Haltestaates und die gleiche Unterstellung unter das Militärstrafrecht des Haltestaates — wie wir weiter oben (Punkt 1 lit. b dieses Kapitels) des näheren ausgeführt haben — eine empfindliche und unberechtigte Härte gegen die Kriegsgefangenen bedeutet; diese in der Gleichstellung gelegene Härte sollte berechtigterweise durch eine Besserstellung ausgeglichen werden.

Abs. 4 spricht nur von Disziplinarvergehen, die der Kriegsgefangene „im Laufe oder nach Verbüßung einer Arreststrafe“ begeht. Der Fall, daß der Kriegsgefangene ein Vergehen in der Zeit zwischen der Verurteilung und dem Strafantritt begeht, ist nicht erwähnt; und es ist nicht klar, ob dieser Fall unter Abs. 3 oder Abs. 4 zu subsummieren ist.

Wird dieser Fall unter Abs. 3 subsummiert, dann kann für die in dem Zeitraum zwischen Verurteilung und Strafantritt verübten Disziplinarvergehen die ursprüngliche Strafe nur bis zum Ausmaß von 30 Tagen erhöht werden; beträgt die Strafe bereits 30 Tage, so kann für die in diesem Zeitraum verübten Disziplinarvergehen überhaupt keine Zusatzstrafe verhängt werden.

Wird dieser Fall unter Abs. 4 subsummiert, so stellt er einen völlig unabhängigen Fall dar, der einer Strafe bis zu 30 Tagen unterliegt.

Die Konferenzprotokolle liefern keine Anhaltspunkte für die Behandlung dieses Sonderfalles. Berichterstatter Werner gab der Meinung Ausdruck, der Fall, daß ein Kriegsgefangener nach seiner Verurteilung und vor Strafverbüßung erneut disziplinär verurteilt wird, sei so selten, daß ihm die Kommission wegen seiner

praktischen Seltenheit bei den Bestimmungen des Abs. 4 keine weitere Bedeutung zugemessen habe.

Das wird wohl in der Hauptsache zutreffen, da Disziplinararreste in der Regel unmittelbar an das Urteil anschließend abgebüßt werden, insbesondere deshalb, weil bei Kriegsgefangenen Fälle von Strafaufschub nicht in Frage kommen. Trotzdem wäre die Regelung dieser Frage im Interesse der Kriegsgefangenen zu wünschen.

Auch der mögliche Fall der Konkurrenz eines Disziplinarvergehens und eines gerichtlich zu verfolgenden Vergehens bzw. des Zusammentreffens eines Disziplinararrestes und einer gerichtlichen Haftstrafe sollte einer Regelung unterzogen werden.

Auch die Notwendigkeit der Beschränkung der zeitlichen Dauer der Disziplinararreste ist eine der bitteren Erfahrungen des verflossenen Weltkrieges.

Über Frankreich heißt es in der Denkschrift „Frankreich und das Kriegsrecht" (in Anlage 130):

> „In Marmande war vor allen Dingen über furchtbar harte Strafen zu klagen. Wegen der geringsten Kleinigkeiten, wie mangelhafte Ehrenbezeigungen, Rühren beim Appell usw., wurden Arreststrafen von 60 und 80 Tagen verhängt.
> Das Arrestlokal war ein feuchter Keller, in dem das Wasser von den Wänden lief, der Boden war mit Stroh bedeckt, das von Ungeziefer starrte. Die Verpflegung bestand während der ganzen Zeit aus Wasser und Brot. Licht drang so gut wie keines in den Keller . . ."

In Rußland waren die Disziplinarstrafen oft von maßloser Härte und Willkür. Die Tatsachenberichte der Denkschriften bringen zahllose Zeugnisse über den bitteren Groll der Kriegsgefangenen über diese Mißstände.

Die während des Weltkrieges geschlossenen Abkommen führten daher bereits zu gemeinsamen Bestimmungen und zur gegenseitigen Angleichung auf dem Gebiete des Disziplinarstrafrechtes bzw. Disziplinarstrafwesens. Besonders Dauer und Art der Vollstreckung der Disziplinarstrafen erfuhren eine genaue, beiderseitig verpflichtende Regelung.

> Vgl. Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung 1918, Titel 8 des III. Abschnittes;
> Zweite Berner Deutsch-Französische Vereinbarung 1918, Anlage 2 und 3;
> Deutsch-Amerikanische Vereinbarung 1918, Titel 10 des II. Abschnittes und Anlage 4 u. 5.

c) Ernährungsbeschränkungen zur Verschärfung von Disziplinarstrafen.

Art. 55 gestattet Ernährungsbeschränkungen als Verschärfung von Disziplinarstrafen unter drei Bedingungen:

1. wenn und soweit sie im Heer des Haltestaates zugelassen sind (Art. 55 Abs. 1, und zwar weiterhin
   a) nur für dieselben Fälle [Art. 46 Abs. 1],
   b) nur für dieselben militärischen Grade [Art. 46 Abs. 2]);

2. sie dürfen nicht als kollektive Maßnahme verhängt werden (Art. 11 Abs. 4);
3. sie sind nur nach Maßgabe des Gesundheitszustandes des betroffenen Kriegsgefangenen zulässig (Art. 55 Abs. 2).

ad 1. Diese Gleichstellung mit den Soldaten des Haltestaates ist ihrer Auswirkung nach eine Schlechterstellung, da jede Strafe und Strafverschärfung von den in einem seelischen Ausnahmezustande lebenden Kriegsgefangenen viel härter empfunden wird.

Die Bestimmung des Art. 55 entspricht in etwas geänderter Form der Bestimmung des Art. 58 des „avant projet". Es lassen sich nämlich die Vorschriften, die eine Strafverschärfung durch Entziehung der Kost vorsehen (indem der Kriegsgefangene nur Wasser und Brot erhält), nicht in allen Ländern durchführen wegen der Verschiedenheit der Ernährungsverhältnisse in den Ländern verschiedener Zonen und Klimate.

Man hat daher diese Formel der Gleichstellung mit der Armee des Haltestaates gefunden. Dadurch hat man wohl die Schwierigkeit umgangen, die in der Verschiedenheit des Ernährungsminimums in den verschiedenen Klimaten und Zonen liegt, man hat aber dadurch die Schwierigkeit nicht aus der Welt geschafft, die in der verschiedenen Ernährungsweise und Nahrungsgewöhnung der verschiedenen Völker liegt. Auch die Zuerkennung selbst üppiger, aber ungewohnter Nahrung kann für den Kriegsgefangenen schwerste Strafe und sogar Gesundheitsgefährdung bedeuten. Wird diese dem Körper ungewohnte Nahrung noch auf ein den nationalen Strafgesetzen entsprechendes Nahrungsminimum reduziert, so kann der Gesundheitszustand bedrohlich gefährdet werden.

ad 3. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ernährungseinschränkung als Strafmaßnahme wird damit letzten Endes in die Hände des zuständigen verantwortlichen Lagerarztes gelegt.

Unter den Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung von Kriegsgefangenen (Art. 60—67) fehlt eine entsprechende Bestimmung über Anwendung von Ernährungsbeschränkungen als Verschärfung bei gerichtlichen Strafen.

d) Über die Beschaffenheit der Arrestlokale zur Verbüßung von Disziplinararresten.

Die Notwendigkeit der Bestimmungen des Art. 56 Abs. 1 und 2, daß Disziplinarstrafen nicht in Strafanstalten verbüßt werden dürfen und daß die Arrestlokale den Anforderungen der Hygiene entsprechen müssen, ergibt sich aus den Erfahrungen des Weltkrieges 1914—18. Was in dieser Hinsicht damals gesündigt wurde, sollte sich nie mehr wiederholen.

Art. 46 Abs. 3 verbietet die Einsperrung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume (Dunkelhaft).

Das „avant projet" enthielt bezüglich der Beschaffenheit der Arrestlokale noch detailliertere Bestimmungen, z. B. daß dem Häftling eine zweite Decke bewilligt werden muß, wenn die Temperatur im Arrestlokal unter 7,5 Grad Celsius sinkt. Auch die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arrestlokale gelten nur für die Disziplinararreste (ausgenommen das Verbot des Art. 46 Abs. 3). Entsprechende Bestimmungen über die Arrestlokale, in denen die gerichtlichen Haftstrafen verbüßt werden, fehlen.

e) Über die Behandlung des Kriegsgefangenen bei Verbüßung von Disziplinarstrafen

trifft das Abkommen außer den allgemeinen Bestimmungen, die die Behandlung des Kriegsgefangenen regeln, eine Reihe von wichtigen Sonderbestimmungen, die sich nach den Erfahrungen des ersten Weltkrieges als sehr notwendig erweisen:

Art. 56 Abs. 3: Es muß den Häftlingen ermöglicht werden, sich sauber zu halten (vgl. hierzu Art. 13).

Art. 56 Abs. 4: Ermöglichung ausreichender täglicher körperlicher Bewegung (vgl. hierzu Art. 13 Abs. 4).

Art 57 Abs. 1: Erlaubnis zum Lesen, Schreiben und zum Briefverkehr.

Art. 57 Abs. 2: Möglichkeit der Vorenthaltung von Paket- und Geldsendungen auf Strafdauer.

Art. 58: Ermöglichung der Teilnahme an der täglichen ärztlichen Visite (Art. 58 spricht von der „täglichen ärztlichen Visite", Art. 15 schreibt ärztliche Untersuchungen der Kriegsgefangenen mindestens einmal im Monat vor).

Eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung für gerichtliche Häftlinge fehlt.

Art. 46 Abs. 3: Verbot körperlicher Strafen, von dauerndem Dunkelarrest und von Grausamkeit jeder Art.

Diese Bestimmung gilt auch für gerichtliche Häftlinge.

f) Die Träger der Disziplinar-Strafgewalt.

Auch diese Bestimmung erwuchs aus den Erfahrungen des Weltkrieges. Subalterne Strafgewaltige mißbrauchten ihre Strafbefugnis bzw. Machtbefugnis, um ihr persönliches Rachebedürfnis hemmungslos auszutoben.

In Frankreich stand die Disziplinar-Strafgewalt bis zu 60 Tagen Arrest vom Korporal aufwärts jeder Militärperson zu. In Rußland wurden Disziplinarstrafen nicht nur von Unteroffizieren, sondern sogar von einfachen Soldaten verhängt.

Vgl. hierzu *Meurer*, Gutachten, S. 460 und 480.

In Deutschland hatten (nach § 5 der Disziplinarstrafordnung) nur jene Offiziere die Disziplinar-Strafgewalt, die das Kommando über eine Truppenabteilung hatten, und zwar galten folgende Höchststrafen: gelinder Arrest bis zu vier

Wochen, Mittelarrest bis zu drei Wochen und strenger Arrest bis zu zwei Wochen. Die Auslieferung der Disziplinar-Strafgewalt an Personen, die nicht die hierfür notwendige intellektuelle und moralische Qualifikation hatten, führte zu unzähligen Fällen harter und willkürlicher Bestrafung, da jeder vorbeikommende Unteroffizier Disziplinarstrafen anordnen konnte, wenn es ihm paßte.
Dasselbe Strafrecht hatte jeder vorbeikommende Offizier, da es nicht auf den Kommandanten beschränkt war.
Art. 59, der über Vorschlag der deutschen Delegation aufgenommen wurde, enthält nun die für Kriegsgefangene überaus wichtige Schutzbestimmung, daß die Verhängung von Disziplinarstrafen — außer den zuständigen Gerichten und höheren Militärbehörden — nur von Offizieren, und zwar nur von bestimmten Offizieren, vorgenommen werden darf, nämlich nur von solchen Offizieren, die zur Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt ausdrücklich befugt und hierfür verantwortlich sind.
Diese Bestimmung des Art. 59 war notwendig und ist geeignet, durch Beschränkung der Disziplinar-Strafgewalt auf zu ihrer Ausübung qualifizierte und verantwortliche Personen Auswüchsen in ihrer Ausübung vorzubeugen und ein größeres Maß von Objektivität bei der Behandlung der einzelnen Fälle zu gewährleisten.

g) Reformvorschläge zu den Bestimmungen über Disziplinarstrafen.

1. Aufstellung eines Katalogs der zulässigen Disziplinarstrafen. Insbesondere Verbot der Strafe des Anbindens, des Gepäckmarsches, des Mauerstehens, des Sandsackschleppens und dergl., wie Verbot aller Strafen, die seelische Martern bedeuten.
2. Beschränkung der zulässigen Disziplinar-Arreststrafen:
   a) für Offiziere verschärfter Stubenarrest;
   b) für Unteroffiziere gelinder Arrest;
   c) für Mannschaften Mittelarrest.
3. Bei mehreren hintereinander zu verbüßenden Arreststrafen von mehr als 30 Tagen muß nach je 30 Tagen eine straffreie Woche eingeschoben werden, während der keine Strafmaßregeln gegen den Kriegsgefangenen zulässig sind.
4. Pflicht des Haltestaates, zur Verbüßung von Disziplinarstrafen genügend helle, ausreichend große, gesundheitlich einwandfreie, gelüftete und geheizte Arresträume zur Verfügung zu stellen, die mit den notwendigen Gegenständen des täglichen Gebrauches und zur täglichen Reinigung ausgestattet sein müssen.
5. Auch bei Nahrungsbeschränkungen ist den Häftlingen eine von verantwortlicher ärztlicher Seite festgestellte Mindestmenge an Nahrungsmitteln und Wasser unbeschränkt zu verabreichen (bei Wasser und Brot mindestens 500 Gramm Brot).

6. Die Nahrungsbeschränkungen dürfen bestimmte Maximalfristen nicht überschreiten und müssen von bestimmten Zeiträumen unterbrochen sein, während deren der Kriegsgefangene die volle Ernährung wie die straffreien Kriegsgefangenen erhält.
7. Bei Offizieren und bei den zur Arbeit verwendeten Kriegsgefangenen dürfen Nahrungsbeschränkungen als Disziplinar-Strafmaßnahme nicht angewendet werden.
8. Die Disziplinar-Strafgewalt sollte in allen Fällen, in denen das Staatsinteresse nicht tangiert ist, in den Rahmen der Selbstverwaltung eingebaut werden.

3. *Von der gerichtlichen Verfolgung der Kriegsgefangenen.*

Art. 60—67 bestimmen:

Article 60. Lors de l'ouverture d'une procédure judiciaire dirigée contre un prisonnier de guerre la Puissance détentrice en avertira aussitôt qu'elle pourra le faire, et toujours avant la date fixée pour l'ouverture des débats, le représentant de la Puissance protectrice.
Cet avis contiendra les indications suivantes:
a) etat civil et grade du prisonnier;
b) lieu de séjour ou de détention;
c) spécification du ou des chefs d'accusation, avec légales applicables.
S'il n'est pas possible de donner dans cet avis l'indication du tribunal qui jugera l'affaire, celle de la date d'ouverture des debats et celle du local ou ils auront lieu, ces indications seront fournies ultérieurement au représentant de la Puissance protectrice, le plus tôt possible, et en tout cas trois semaines au moins avant l'ouverture des débats.

Article 61. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être condamné sans avoir eu l'occasion de se défendre.
Aucun prisonnier ne pourra être contraint de se reconnaître coupable du fait dont il est accusé.

Article 62. Le prisonnier de guerre sera en droit d'être assisté par un défenseur qualifié de son choix et de recourir, si c'est nécessaire, aux offices d'un interprête compétent. Il sera avisé de son droit, en temps utile avant les débats, par la Puissance détentrice.
À défaut d'un choix par le prisonnier, la Puissance protectrice pourra lui procurer un defenseur. La Puissance detentrice remettra à la Puissance protectrice, sur la demande de celle-ci, une liste de personnes qualifiées pour présenter la defense.
Les représentants de la Puissance protectrice auront le droit d'assister aux debats de la cause.
La seule exception à cette règle est celle ou les débats de la cause doivent rester secrets dans l'intérêt de la sûreté de l'État. La Puissance détentrice en previendrait la Puissance protectrice.

Article 63. Un jugement ne pourra être prononcé à la charge d'un prisonnier de guerre que par les mêmes tribunaux et suivant la même procédure qu'à l'égard des personnes appartenant aux forces armées de la Puissance détentrice.

Article 64. Tout Prisonnier de guerre aura le droit de recourir contre tout jugement rendu à son égard, de la même manière que les individus appartenant aux forces armées de la Puissance détentrice.

Article 65. Les jugements prononcés contre les prisonniers de guerre seront immédiatement communiqués à la Puissance protectrices.

Article 66. Si la peine de mort est prononcée contre un prisonnier de guerre, une communication exposant en détail la nature et les circonstances de l'infraction sera adressée, au plus tôt, au représentant de la Puissance protectrice, pour être transmise à la Puissance dans les armées de laquelle le prisonnier a servi.
Le jugement ne sera pas exécuté avant l'expiration d'un délai d'au moins trois mois à partir de cette communication.

Article 67. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être privé du bénéfice des dispositions de l'article 42 de la présents Convention à la suite d'un jugement ou autrement.

a) Allgemeines.

Art. 60—67 enthalten Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung der Kriegsgefangenen, durch welche die in Art. 45 festgelegte allgemeine Unterstellung unter die Gesetze, Vorschriften und Befehle des Haltestaates beschränkt und näher modifiziert wird. Die Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz, daß ein Kriegsgefangener in seiner Verteidigung nicht beschränkt werden darf und daß dem Schutzstaat jede Möglichkeit gegeben werden soll, dem Kriegsgefangenen beizustehen.

Vgl. Deutsche Kriegsstrafverfahrensordnung von 1938 (RGBl. 1939, I 1457) Abschnitt E: Verfahren gegen Kriegsgefangene. §§ 73—75.

b) Die Verständigung der Schutzmacht von der Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen Kriegsgefangene.

Um der Schutzmacht die Ausübung ihrer Pflicht gegenüber gerichtlich verfolgten Kriegsgefangenen zu ermöglichen, statuiert Art. 60 die Pflicht des Haltestaates, die in Betracht kommende Schutzmacht von der Einleitung jedes gerichtlichen Verfahrens gegen Kriegsgefangene zu verständigen.
Hier standen sich bei der Beratung eine ganze Reihe von Textierungen gegenüber, da jede der Delegationen diese Bestimmungen entsprechend den verfahrensrechtlichen und formalprozessualen Vorschriften der Strafprozeßordnungen ihres Landes formulierte. Die Formulierung des Art. 60 stellt eine Kompromißlösung dar.

c) Das Recht auf Gehör.

Dieser Rechtsgrundsatz ist in Art. 61 Abs. 1 festgelegt.

d) Das Verbot der Erzwingung von Schuldbekenntnissen

ist in Art. 61 Abs. 2 niedergelegt und soll den während des Weltkrieges nicht selten geübten körperlichen Mißhandlungen und seelischen Folterungen zur Erpressung von Geständnissen vorbeugen.
Vgl. hiermit das Verbot der Erzwingung von Aussagen nach der Gefangennahme in Art. 5 Abs. 3.

e) Das Recht auf Beistand durch einen Verteidiger und einen Dolmetscher (Art. 62 Abs. 1 und 2).

Ursprünglich war hier noch die Bestimmung angefügt, daß der Haltestaat ex officio dem Kriegsgefangenen einen Verteidiger beistellt, wenn auch der Schutzstaat es verabsäumt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Liste einen Verteidiger zu wählen. Das „avant projet“ traf für diesen Fall im Art. 64 Abs. 2 letzter Satz folgende Bestimmung:

„(La Puissance détentrice) avertira (la Puissance protectrice) qu'un défenseur sera choisi dans cette liste, à moins que, dans les quinze jours aprés l'avoir reçue, la Puissance protectrice n'ait designé elle-même un défenseur.“

Die japanische Delegation (Joshida) beantragte mit Erfolg die Streichung dieses Satzes. In Japan können nämlich bei Delikten, die mit weniger als einem Jahr Gefängnis oder Zwangsarbeit bedroht sind, die Verhandlungen ohne Verteidiger eröffnet werden, wenn der Angeklagte die Bestellung eines Verteidigers versäumt. Nach der zur Streichung beantragten Bestimmung dieses Satzes müßten entgegen der in Japan geltenden Strafprozeßordnung nun auch bei Verhandlung solcher geringerer Delikte Verteidiger anwesend sein. Der japanische Streichungsantrag wurde weiter damit begründet, daß die zur Streichung beantragte Bestimmung auch deshalb ohne großen Nutzen sei, da die Gesetze aller Länder im Notfalle die Gestellung eines Verteidigers von Amts wegen vorsahen. Dem japanischen Streichungsantrag wurde auch ohne Widerspruch Folge gegeben (Actes, S. 498).

f) Das Recht der Schutzmacht auf Teilnahme an der Verhandlung.

Das Recht der gerichtlich verfolgten Kriegsgefangenen auf Beistand der Schutzmacht ist in den Art. 60, 62, 65 und 66 festgelegt. Art. 62 Abs. 3 legt das Recht der Schutzmacht zur Teilnahme an der Prozeßverhandlung fest. Nach dem Referentenbericht (Werner) erstreckt sich diese Erlaubnis zur Teilnahme auf die Anwesenheit während des Verhörs vor dem Gericht und während der Plädoyers. Eine Anwesenheit während der Urteilsberatung ist natürlich ausgeschlossen.

„Par ‚débats de la cause' il faut entendre les enquêtes devant le tribunal et les plaidoiries mais cela ne s'applique pas à la déliberation du tribunal, à moins que la législation nationale ne prevoie elle même la déliberation publique du tribunal, ce qui est l'exception." (Actes, S. 498.)

Abs. 4 bestimmt, daß dieses Recht auf Anwesenheit entzogen werden kann, wenn das Interesse der Sicherheit des Staates eine geheime Durchführung der Verhandlungen erfordert, in welchem Falle der Haltestaat die Schutzmacht zu verständigen hat.

Diese unentbehrliche Bestimmung ist eine sehr wunde Stelle des Abkommens. Sie gibt dem Haltestaat praktisch die Möglichkeit, die Teilnahme der Vertreter der Schutzmacht unter Berufung auf die gefährdete Sicherheit des Staates in allen gewünschten Fällen zu verhindern.

g) Über die Zuständigkeit der Gerichte und das Gerichtsverfahren.

Art. 63 enthält eine Ausdehnung des bereits in Art. 45 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 1 festgelegten Grundsatzes der Gleichstellung der strafrechtlich verfolgten Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des Haltestaates hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und des Gerichtsverfahrens.

h) Das Rechtsmittelverfahren.

Art. 64 dehnt die Gleichstellung des gerichtlich verfolgten Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des Haltestaates auf das Rechtsmittelverfahren aus.

i) Die sofortige Bekanntgabe der Urteile an die Schutzmacht macht Art. 65 dem Haltestaat zur Pflicht. Dadurch soll der Schutzmacht die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Berufungsfrist, mit dem verurteilten Kriegsgefangenen in Verbindung treten zu können.

k) Die Todesstrafe.

Art. 66 Abs. 1 macht mit Rücksicht auf die Schwere des Urteils nicht nur die sofortige, sondern die schnellste Bekanntgabe des Todesurteils an den Vertreter der Schutzmacht durch den Haltestaat zur Pflicht. Überdies sind nicht nur das Urteil, sondern auch Art und Umstände der Straftaten mitzuteilen.
Die Schutzmacht hat ihrerseits die Pflicht, diese Mitteilungen der Macht zu übermitteln, in deren Heer der verurteilte Kriegsgefangene gedient hat.
Eine wichtige Bestimmung enthält Abs. 2: Das Todesurteil darf erst nach drei Monaten vollstreckt werden.

Diese dreimonatige Frist beginnt nicht mit der Rechtskraft des Urteils, sondern erst vom Tage der Mitteilung des rechtskräftigen Urteils an die Schutzmacht. Die lange Dauer der Frist erklärt sich aus der Notwendigkeit, dem Heimatstaat genügend Zeit zu geben, in der Sache die ihm gegebenenfalls notwendig erscheinenden diplomatischen Schritte zu unternehmen.

Im Weltkriege hat die rasche Vollstreckung gefällter Todesurteile zu bedauerlichen Repressalien geführt (vgl. den Fall Fryatt).

Gegen diese Fristsetzung des Abs. 2 wandte sich besonders der tschechische Delegierte Reißer mit der Begründung, daß sich diese Bestimmung mit der tschechischen Gesetzgebung nicht vereinbaren lasse. Er führte aus (Actes, S. 499):

> „Il y a . . . un cas dans lequel la disposition de l'alinéa 2 se heurterait à la législation actuellement en rigueur dans mon pays. C'est le cas extrêmement rare de l'application de la loi martiale. Dans les cas de danger extraordinaire, qui sont strictement énumerés par la loi, la proclamation de la loi martiale est prévue par notre législation. Dans ces cas exceptionnels, une procédure pénale sommaire est prévue, qui doit être terminée dans trois fois 24 heures, et le jugement doit être immédiatement exécuté. Notre code pénal militaire connaît également la loi martiale et le même code est applicable aux prisonniers de guerre. Dans ces conditions, l'acceptation de l'alinéa 2 de cet article impliquerait la necessité de changer quelques dispositions de notre législation, ou bien il faudrait accepter de placer les prisonniers de guerre au bénefice des dispositions prévues dans cet alinéa, ce que les mettrait dans une situation priviliégée vis-à-vis des nationaux . . ."

Der tschechische Einwand wurde von der japanischen Delegation unterstützt. Dagegen wandte der belgische Delegierte de Ruelle ein, daß die Opfer, die die jetzige Fassung des Abs. 2 manchen Staaten auferlege, nicht so groß und vor allem nicht ungerechtfertigt seien. Der tschechische Antrag wurde abgelehnt. Für die vorliegende Fassung sprachen sich 25 Staaten aus (darunter Deutschland, Großbritannien, USA., Schweden, Norwegen, Kanada, Italien, Belgien), dagegen fünf Staaten (darunter Tschechoslowakei, Polen, Rumänien und Japan).

Vom Standpunkte der Humanität ist diese Bestimmung nur zu begrüßen. Das Abkommen sieht keine Verpflichtung vor, unter bestimmten Voraussetzungen diese Frist noch zu erstrecken. Ob sie wirklich in allen Fällen ausreicht, muß die Erfahrung lehren.

l) Das Beschwerderecht der gerichtlich verfolgten oder verurteilten Kriegsgefangenen.

Art. 67 enthält die wichtige Bestimmung, daß dem Kriegsgefangenen weder durch ein Urteil noch auf irgendeine andere Art die ihm durch Art. 42 zugestandenen Rechte und Begünstigungen weder entzogen noch eingeschränkt werden dürfen. Auch wenn ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist oder wenn er eine Strafe verbüßt, hat er unverändert und uneingeschränkt das Recht, sich über etwaige Mißstände zu beschweren.

Dies kann geschehen:

nach Art. 42 Abs. 1, indem er sich an die Militärbehörden des Haltestaates wendet,

nach Art. 42 Abs. 2, in dem er sich an die Vertreter der Schutzmacht wendet.

Gerade der Verurteilte ist der Gefahr willkürlicher Behandlung besonders ausgesetzt; daher muß gerade ihm das uneingeschränkte Beschwerderecht gewahrt und gesichert bleiben.

Erste Durchf. V. O vom 19. IX. 1938 zum gerichtlichen Verfahren gegen Kriegsgefangene (auf Grund des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. VII. 1929)

I. Unzulässigkeit der Bestrafung

Die gerichtliche Strafverfolgung ist bei Kriegsgefangenen ausgeschlossen:

1. wegen Unternehmens einer Flucht;
2. wegen Anstiftung oder Beihilfe zu einer Flucht;
3. wegen unbegründeter Gesuche und Beschwerden;
4. wenn wegen einer und derselben Handlung bereits eine Disziplinarstrafe vollstreckt ist.

II. Absehen von Strafverfolgung

(1) Bei Beurteilung der Frage, ob eine von einem Kriegsgefangenen begangene Handlung überhaupt verfolgt werden soll, ist größte Nachsicht zu üben.

(2) Ist durch die Handlung keine oder nur eine geringe Gefährdung der Zucht und Ordnung eingetreten, ist insbesondere die Tat gegen einen Mitgefangenen begangen und sind ihre Folgen unerheblich, so kann von der Verfolgung abgesehen werden.

III. Untersuchungshaft

(1) Vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft sind auf das Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die erlittene Untersuchungshaft muß stets in voller Höhe auf die anerkannte Strafe angerechnet werden. Dies hat der Vertreter der Anklage bei seinem Antrag und der Bestätigungsbefehlshaber bei der Bestätigung zu berücksichtigen.

IV. Strafzumessung

Ein Fluchtversuch darf selbst im Wiederholungsfall nicht als strafschärfend angesehen werden, wenn der Kriegsgefangene für Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum, die im Verlauf dieses Fluchtversuches begangen worden sind, vor Gericht gestellt wird.

V. Strafvollstreckung

(1) An Kriegsgefangenen werden Freiheitsstrafen grundsätzlich ebenso vollzogen wie an deutschen Wehrmachtsangehörigen.
(2) Offiziere und Gleichgestellte, die Freiheitsstrafen verbüßen, dürfen nicht in denselben Räumen wie bestrafte Unteroffiziere und Mannschaften untergebracht werden.
(3) Verboten ist jede Einsperrung in nicht von Tageslicht erhellten Räumen.

Erlaß des OKW. vom 9. IV. 1941, betr. Wahrung des Kriegsgefangenen-Abkommens vom Jahre 1929:

I.

Die Flucht von Kriegsgefangenen darf nach Art. 50 des Kriegsgefangenenabkommens nur disziplinarisch geahndet werden. Darüber hinaus besteht auf Grund des Art. 52 für Kriegführende die Pflicht, bei allen Verfehlungen von Kriegsgefangenen mit größter Nachsicht die Frage der disziplinaren Bestrafung zu lösen. Dies gilt besonders bei der Beurteilung von Handlungen, die mit einer Flucht oder Fluchtversuch zusammenhängen.
Nach der Auffassung des Oberkommandos der Wehrmacht sind Nebentaten, die ein Kriegsgefangener zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Flucht verübt, dann disziplinarisch zu ahnden, wenn der Unrechtsgehalt der Nebentat verhältnismäßig gering ist. Dies wird stets der Fall sein, wenn die Tat sich nicht gegen Leib oder Leben eines Menschen gerichtet hat und ihre Folgen nicht erheblich gewesen sind (Zerschneiden eines Drahtzaunes, zeitweise Aneignung eines Beförderungsmittels). In diesen Fällen wird das Verfahren nach § 47 KSTVO. wegen der Geringfügigkeit einzustellen und die Tat disziplinarisch zu würdigen sein.

II.

Ergeben sich bei der Nachprüfung eines Urteils gegen einen Kriegsgefangenen Bedenken, ob die nach Art. 52 des Kriegsgefangenenabkommens gebotene Nachsicht geübt worden ist, so holt der Gerichtsherr vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht ein.
Sollten noch Bedenken gegenüber einem bereits bestätigten Urteil auftreten, so wird empfohlen, die Strafvollstreckung sofort auszusetzen und gegebenenfalls durch einen entsprechenden Gnadenerweis abzuhelfen.

m) Die wichtigsten Fortschritte im Kriegsgefangenenstrafrecht durch das Abkommen vom Jahre 1929.

1. Verbot jeder Grausamkeit im allgemeinen (Art. 46 Abs. 3).
2. Verbot der körperlichen Strafen (Art. 46 Abs. 3).
3. Gleichstellung in der Art der Strafbehandlung mit den Militärpersonen des Haltestaates (Art. 45, 46, 47, 63, 64).
4. Verbot der Kollektivstrafen (Art. 11 Abs. 4 und Art. 46 Abs. 4).
5. Prinzip der Anrechnung der Untersuchungshaft (Art. 47 Abs. 3).
6. Wegen Fluchtversuch Vorbestrafte dürfen lediglich einer besonderen Überwachung unterworfen werden (Art. 48).
7. Degradation eines Kriegsgefangenen durch den Haltestaat unmöglich (Art. 49 Abs. 1).
8. Entzug der Vorrechte des militärischen Ranges durch den Haltestaat untersagt (Art. 49 Abs. 2).
9. Der Fluchtversuch darf nicht als strafverschärfender Tatbestand bei Beurteilung jener Taten angerechnet werden, die im Konnex mit der Flucht begangen wurden (Art. 51 Abs. 1).

10. Die Beihelfer zur Flucht unterliegen ebenfalls nur disziplinärer Strafdrohung (Art. 51 Abs. 2).
11. Das Verbot der Rückbehaltung von der Entlassung in die Heimat wegen einer disziplinären Strafe (Art. 53).
12. Verbot von Repressalien (Art. 2 Abs. 3).
13. Begrenzung von Disziplinarstrafen nach Art und Dauer (Art. 54).
14. Beschränkung der disziplinären Strafgewalt auf einen bestimmten Personenkreis (Art. 59).
15. Erweiterung der Rechte der Schutzmacht (Art. 60, 65, 66).
16. Recht auf Gehör (Art. 61 Abs. 1).
17. Verbot der Erzwingung von Geständnissen (Art. 61 Abs. 2).
18. Verbot des Entzuges des Beschwerderechtes (Art. 67).

n) Strafrechtliche Reformvorschläge verschiedener Entwürfe.

Der Fidac-Entwurf sieht im St. J. G. H. vor allem bezüglich der Bestrafung der Kriegsgefangenen ein wertvolles Organ für die Fragen des Kriegsgefangenenrechtes.
Art. 9 übernimmt von der Landkriegsordnung die Bestimmung über die Straflosigkeit der gelungenen Flucht.
Art. 12 verbietet die Anwendung von körperlichen Strafen.
Wenn bei Ausbruch der Feindseligkeiten kein Abkommen oder kein entsprechendes internationales Gesetzbuch in Kraft ist, das die Bestrafung von Kriegsgefangenen regelt, sieht der Fidac-Entwurf die sofortige Einsetzung einer Kommission durch den St. J. G. H. vor, bestehend aus zwei Delegierten der kriegführenden Mächte uns zwei neutralen Delegierten. Diese Kommission hat alle Disziplinarmaßnahmen festzusetzen.
Ein besonderes Appellationsgericht ist einzurichten, das für jene Kriegsgefangenen zusammentreten soll, die bereits an alle ihnen im Haltestaat offenen Instanzen appelliert haben; unter Umständen soll nach Art. 25 der St. J. G. H. in Betracht kommen.
Art. 13 bestimmt: Der Haltestaat hat dem Heimatstaat alle gegen einen Kriegsgefangenen vorgebrachten Beschuldigungen und das Datum der Aburteilung bekanntzugeben. Dem Kriegsgefangenen ist stets ein von ihm selbst gewählter Verteidiger zur Seite zu stellen. Die Vollstreckung der Todesstrafe darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten erfolgen.

Vorschlag der X. Internationalen Rote-Kreuz-Konferenz 1921 in Genf.
Vorschlag, ein allumfassendes internationales Gesetzbuch der disziplinar- und strafrechtlichen Maßnahmen zu schaffen, dem allein die Kriegsgefangenen unterworfen sein sollen.

Int. Law Ass. Entwurf:

Art. 12 Abs. 1 übernimmt Art. 8 Abs. 1 der Landkriegsordnung und fügt erläuternd hinzu, daß bei Unbotmäßigkeit der Kriegsgefangenen nur die gleichen Strafmaßregeln getroffen werden dürfen, die auf einen Angehörigen des Nehmestaates angewendet werden dürfen (Gleichstellung).

Art. 12 Abs. 2 Verbot von Sammelstrafen wegen Verfehlungen einzelner. Dagegen erlaubt gemeinsame Entziehung von Vergünstigungen, die von einzelnen mißbraucht wurden.

Art. 12 Abs. 3 übernimmt Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 der Landkriegsordnung bezüglich der Wiederergreifung entwichener Gefangener mit der Ergänzung, daß Kriegsgefangene weder mit körperlichen Züchtigungen noch mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten bestraft werden dürfen.

Entwurf der Reichsvereinigung:

Ungehorsam soll nur disziplinar bestraft werden.

Auf Seite 16 bringt der Entwurf weiter eingehende strafrechtliche Bestimmungen, die sich vor allem mit der Bestrafung von Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte, Meuterei, Aufruhr und Plünderung befassen.

Schwedischer Entwurf

stellt (S. 20) ausführliche Bestimmungen für die Bestrafung von Kriegsgefangenen auf:

Verbot aller entehrenden Strafen.

Verbot aller Strafen, die physische Schmerzen herbeiführen.

Zulässige Disziplinarstrafen für Offiziere:

a) Verweis unter vier Augen,

b) Verweis in Gegenwart aller im Rang gleich- und höher gestellten Offiziere,

c) Arrest in einem hellen Raum bis zu einem Monat.

Zulässige Disziplinarstrafen gegen Unteroffiziere und Mannschaften:

a) Verweis unter vier Augen oder öffentlich,

b) Arrest in einem hellen Raum bis zu einem Monat,

c) Dunkelarrest nicht über einen Tag,

d) gemischter Arrest bis zu 15 Tagen abwechselnd in einer hellen und dunklen Zelle einschließlich Entziehung warmer Nahrung auf höchstens zwei Tage.

Dem Schutze gegen willkürliche Verurteilungen dienen folgende Bestimmungen:

Bei einer Beschuldigung, auf die eine Strafe von mehr als sechs Monaten gesetzt ist, alsbaldige Benachrichtigung des Heimatstaates.

Freier Zutritt des Vertreters der Schutzmacht zu allen, auch zu den nichtöffentlichen Gerichtssitzungen und seine unbedingte Anwesenheit, wenn gegen einen

Kriegsgefangenen verhandelt wird, der die Todesstrafe oder Zwangsarbeit verwirkt hat.

Für einfachen Fluchtversuch Höchststrafe 15 Tage.

Für qualifizierten Fluchtversuch Höchststrafe 2 Monate.

Höchstdauer der Untersuchungshaft 24 Stunden.

Behandlung wiederergriffener Kriegsgefangener nach Vorschrift der ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung, Art. 45, mit folgendem Zusatz (in Berücksichtigung der Erfahrungen des Weltkrieges): „Die Flucht oder der Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen darf für die nicht daran beteiligten Kriegsgefangenen keine andere Folge als die einer strengeren Bewachung haben."

4. Technische Bemerkungen zu den Strafbestimmungen.

Armées.

Auf die schwankende Terminologie haben wir schon bei Art. 1 Abs. 2 verwiesen. Vgl. Armées: Art. 18 Abs. 1, Art. 21, 23, 45, 46, 55, 66, 70, 75, 77. Forces armées: Art. 1 Abs. 2, Art. 63. 64 und 81. Armée: Art. 5, 22, 34 Abs. 5, Art. 50 Abs. 1 und 2 und Art. 76. Armées nationales: Art. 46 Abs. 1. Militaires nationaux: Art. 47 Abs. 3.

Officiers.

Während sonst immer der Ausdruck „officiers et assimilés" verwendet ist (vgl. Art. 21, 22, 23, 27, 43, 49), fehlt die Beifügung „assimilés" in Art. 46 Abs. 2. Dies ist jedoch nicht dahin zu interpretieren, daß in diesem Falle die „assimilés" ausgenommen sind.

Besserstellung:

Art. 46 Abs. 3 und 4, Art. 54.

Gleichstellung:

Art. 45, Art. 46 Abs. 1 und 2, ferner Art. 47 Abs. 3.

Arrêts préventifs:

Art. 47 Abs. 1. Vorläufige Festnahme bezieht sich auf alle Arten der Inhaftnahme. Der Ausdruck, hier nur im Zusammenhang mit den Disziplinarvergehen gebraucht, muß nach den Erklärungen des Berichterstatters Werner im weitesten Sinne interpretiert werden.

Détention préventive:

Art. 47 Abs. 2 und 3. Untersuchungshaft bezieht sich nur auf das gerichtliche Verfahren. Damit soll kein Gegensatz im Wesen der vorläufigen Haft nach Abs. 1

und 2 zum Ausdruck gebracht werden. Beide Ausdrücke bezeichnen „Untersuchungshaft". Die Verschiedenheit der Bezeichnungen bringt nur zum Ausdruck, ob es sich um eine Disziplinarsache (arrêt préventif) oder eine Strafsache (détention préventive) handelt. In Abs. 3 ist der Ausdruck détention préventive für Disziplinar- und gerichtliche Verfahren verwendet.

Les arrêts:

Art. 54 Abs. 1. Der Ausdruck „arrêts" wurde den Ausdrücken „réclusion" und „détention" vorgezogen. Der Ausdruck „arrêts" zielt nicht etwa auf eine der Formen von „Arrest", wie ihn die Militärgesetze der verschiedenen Länder bestimmen. Das Wort „Arrest" in Art. 54 muß im weitesten Sinne aufgefaßt werden. Es bezeichnet den disziplinären Gewahrsam im Gegensatz zur gerichtlichen Gefangensetzung.

A l'infirmerie:

Art. 57 Abs. 2. Diese Worte wurden über Vorschlag der deutschen Delegation eingefügt.

Le représentant de la puissance protectrice.

Der Sprachgebrauch des Abkommens schwankt auch hier. Einmal wird von der „puissance protectrice", bald vom „répresentant de la puissance protectrice" gesprochen.
Art. 60 Abs. 1 und 3: le représentant de la puissance protectrice.
Art. 62 Abs. 2 und 4: la puissance protectrice.
Art. 62 Abs. 3: le représentant de la puissance protectrice.
Art. 65: la puissance protectrice.
Art. 65 Abs. 1: „au représentant de la puissance protectrice".

Interprête:

Art. 62 Abs. 1. Vgl. hierzu auch Art. 43 Abs. 4. Siehe auch die sprachlichen Bestimmungen in Art. 5, 20, 22 Abs. 1, 35, 36 Abs. 3 und 84 Abs. 1.

Literatur zum Kriegsgefangenenstrafrecht

Bonfils, Nr. 1128.
Beeke, von der: Über den Krieg und seine Beziehungen zum Kriminalrecht. Neues Archiv des Kriminalrechts. Halle 1817. Ersten Bandes drittes Stück. S. 403.
Bluntschli, Völkerrecht, Nr. 608f., a. a. O., 1878.
Bonfils-Fauchille, Nr. 1132ff.
Den Beer-Portugael, S. 183, a. a. O.
Conférence de la paix. Nouveau Recueil etc. de G. de Martens par *F. Stoerck*, T. 29, S. 62ff.
Deutsche Juristenzeitung, 1916, S. 142.
Dudley-Field, Outlines, Art. 822.

Eichelmann, S. 151ff.
Funck-Brentano-Sorel, Précis, S. 364.
Generalstabsheft, Kriegsgebrauch im Landkrieg, Heft 31. Berlin 1902.
Ghensi, le pris. de guerre et le réfus d'obeissance entre eux. Cl. 1917, S. 866ff.
Guelle, I, S. 202.
Dahn, Bausteine, S. 11.
Heffter, S. 251.
Gottschalk, Alfred: Der Kriegsgefangene im Weltkrieg 1914/18 nach deutschem Militärstrafrecht. Diss. Rostock 1922.
Harburger, a. a. O., S. 158.
Hafter, Strafrecht und Gerichtsbarkeit der Entente über deutsche Staatsangehörige. 1919.
**Kelsen, H.:* Unrecht und Unrechtsfolge im Völkerrecht (in „Zeitschrift für öffentl. Recht“, XII, 1932, S. 481—608).
Kriegsministerium; Verordnung des österreichischen, vom 12. VIII. 1915 über die Anwendung des österreichischen Militärstrafgesetzes auf die Kriegsgefangenen in Österreich während des Krieges 1914/18 (in „Bulletin de la société de législ. comp.“, 1917, S. 325 un Ann. 2. série, Tome, XIV, Lois de 1914 et 1915, S. 501).
Klotz, Franz: Die Bestrafung der Flucht des Kriegsgefangenen (in „Ztschr. f. VR.“, XI, 1918, S. 240).
Kirchgeßner, Hans: Die Strafgewalt über Kriegsgefangene nach dem Genfer Abkommen vom 27. VII. 1929. Diss. Würzburg 1931.
Lemercier, Camille: Aufsatz über die Tätigkeit der Militärstrafgerichte gegen Kriegsgefangene (in „Cahiers de droit de l'homme“. Paris, März 1922).
Lueder in Holtzendorff, IV, S. 347, a. a. O.
Meurer, Haager Friedenskonferenz, II, S. 130ff.
Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, III, S. 437ff.
Martens, La paix et la guerre, S. 246.
Mérignhac über Strafrecht in „Revue de dr. int. publ.“, XXIV, 1917, S. 28—56.
Mérignhac über Strafrecht in „Revue de dr. Int. et de leg. comp.“, 1920, S. 34—70.
Mettgenberg über Strafrecht in Wörterb. d. VR., III, S. 42—48.
Mullius, The Leipzig Trials. London 1921.
Oetker, Das Entweichen von Kriegsgefangenen (Gerichtssaal, Bd. 85, S. 1).
Oppier über die Bestrafung von Kriegsgefangenen in „Ztschr. f. Strafrechtswesen“, Bd. 37, S.849ff.
***Oppenheim* über Strafrecht in Law Quarterly Review, London, XXXII, 1917, S. 266—286.
Pic über Strafrecht in Revue de droit int. publ., XXIII, 1916, S. 243—268.
Poljokan, La responsabilité pour les crimes et délits de guerre. 1923.
Réan, R. G.: Les crimes des conseils de guerre. Edit. du „Progrès civique“. 1926.
Renault über Strafrecht in „Revue de dr. int. et de lég. comp.“, XXV, 1918, S. 5—29, und in Journal de droit int. (Clumet), XLII, 1915, S. 313—344.
Rissom über die Bestrafung von Kriegsgefangenen in „Ztschr. f. Strafrechtswesen“, Bd. 36, S. 588.
*Rolin*scher Kommissionsbericht, 1899, Bd. III, S. 38ff.
Roxburgh über Strafrecht in „British Yearbook of intern. Law“, 1922/23, S. 150—158.
Scholz, F.: Bestrafung der Flucht von Kriegsgefangenen in „Ztschr. f. VR.“, Bd. XI, 1920, S. 240ff.
Solms, W. L.: Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Berlin 1892.
Strupp, K.: Über die Bestrafung von Kriegsgefangenen in „Niemeyers Ztschr. f. Intern. Recht“, 1915, S. 357;
ferner in „Deutsche Juristenzeitung“, 1915, S. 39 und 129;
ferner in „Ztschr. f. Politik“, 1915, S. 513;
ferner in „Gesetz und Recht“, 1916, S. 315.
Travers, Maurice: Le droit pénal international et sa mise en œuvre en temps de paix et en temps de guerre. Paris. Sirey 1920.
Triepel, Neueste Fortschritte usw., S. 53, a. a. O.
Pinheiro-Ferreira, S. 542.
Wegner, Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. 1923.
Weigel, G. v.: Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit. Berlin. F. Vahlen. 1914.
Wolle, a. a. O., S. 29f.
Zorn, Alb.: Kriegsrecht zu Lande usw., a. a. O., S. 92ff.

XIX. DIE BEENDIGUNG DER KRIEGSGEFANGENSCHAFT WÄHREND DER KRIEGSDAUER

Art. 68 bis 74 bestimmen:

Du Rapatriement direct et de l'Hospitalisation en pays neutre

Article 68. Les belligérants seront tenus de renvoyer dans leur pays, sans égard au grade ni au nombre, apres les avoir mis en état d'être transportés, les prisonniers de guerre grands malades et grands blessés.
Des accords entre les belligérants fixeront en conséquence, aussitôt que possible, les cas d'invalidité ou de maladie entraînant le rapatriement direct, ainsi que les cas entraînant eventuellement l'hospitalisation en pays neutre. En attendent que ces accords soient conclus, les belligérants pourront se référer à l'accord-type annexé, à titre documentaire, à la présente Convention.

Article 69. Dès l'ouverture des hostilités, les belligérants s'entendront pour nommer des commissions médicales mixtes. Ces commissions seront composées de trois membres, dont deux appartenant à un pays neutre et un designé par la Puissance détentrice; l'un des médecins du pays neutre présidera. Ces commissions médicales mixtes procéderont à l'examen des prisonniers malades ou blessés et prendront toutes décisions utiles à leur égard.
Les décisions de ces commissions seront prises à la majorité et exécutées dans les plus bref délai.

Article 70. Outre ceux qui auront été designés par le médecin du camp, les prisonniers de guerre suivants seront soumis à la visite de la commission médicale mixte mentionnée à l'article 69, en vue de leur rapatriement direct ou de leur hospitalisation en pays neutre:
a) les prisonniers qui en feront la demande directement au médicin du camp;
b) les prisonniers qui seront présentés par les hommes de confiance prévus à l'article 43, ceux-ci agissant de leur propre initiative ou à la demande des prisonniers eux-mêmes;
c) les prisonniers qui auront été proposés par la Puissance dans les armées de laquelle ils ont servi ou par une association de secours dûment reconnue et autorisée par cette Puissance.

Article 71. Les prisonniers de guerre victimes d'accidents du travail, exception faite des blessés volontaires, seront mis, en ce qui concerne le rapatriement ou eventuellement l'hospitalisation en pays neutre, au bénéfice des mêmes dispositions.

Article 72. Pendant la durée des hostilités et pour des raisons d'humanité, les belligérants pourront conclure des accords en vue du rapatriement ou de l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers de guerre valides ayant subi une langue captivité.

Article 73. Le frais de rapatriement ou de transport, dans un pays neutre des prisonniers de guerre seront supportés, á partir de la frontière de la Puissance détentrice, par la Puissance dans les armées de laquelle ces prisonniers ont servi.

Article 74. Aucun rapatrié ne pourra être employé à un service militaire actif.

Ergänzend treten hinzu:

Die diesbezüglichen Bestimmungen der Genfer Konventionen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde vom Jahre 1906 und 1929; ferner

die bezüglichen Bestimmungen (Art. 9, 13, 14 und 15) des X. Abkommens vom 18. X. 1907 der II. Haager Konferenz, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom Jahre 1906 auf den Seekrieg und

die bezüglichen Bestimmungen (Art. 21 und 24) des XIII. Abkommens vom 18. X. 1907 der II. Haager Konferenz, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges und
des V. Abkommens der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte (Art. 12 und 13).

1. Allgemeines

Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft ist während der Dauer des Krieges auf folgende Arten möglich:

1. durch Austausch der Gefangenen, und zwar
   a) direkte Entlassung in die Heimat,
   b) Hospitalisierung in einem neutralen Lande;
2. durch Loskauf;
3. durch Freilassung ohne Gegenleistung;
4. durch gelungene Flucht;
5. durch Freilassung auf Ehrenwort;
6. durch den Tod des Kriegsgefangenen.

2. Die Freilassung im Austauschwege

Die geschichtliche Entwicklung der Freilassung im Austauschwege haben wir weiter oben (S. 24 und 29—31) kurz erwähnt.

Die Entlassung von Verwundeten und Kranken war bereits im Genfer Abkommen vom Jahre 1906 vorgesehen.

Im Weltkriege wurde Art. 2 der Genfer Konvention vom Jahre 1906 durch Vereinbarungen über die Heimsendung und Hospitalisierung verwundeter und kranker Kriegsgefangener ergänzt und ausgebaut.

I. Abschnitt, Titel 2 Art. 7 bis 19 der ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung.

I. Abschnitt, Titel 2 und Anlage 1 der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung.

II. Abschnitt, § 2 bis 10 der Haager Deutsch-Englischen Vereinbarung vom 2. VII. 1917.

Die Entlassung schwerkranker und schwerverwundeter Kriegsgefangener liegt nicht nur im Interesse des betroffenen Kriegsgefangenen, sondern auch im Interesse des Haltestaates, der sich dadurch von einer schweren Belastung befreit. Anderseits bedeutet die Entlassung, und zwar sowohl die Heimsendung wie die Hospitalisierung in einem neutralen Lande, eine entsprechende Belastung des Heimatstaates.

a) Die Entlassung von Kriegsgefangenen in die Heimat während des Krieges.

Die Pflicht zur Entlassung der Schwerverwundeten und Schwerkranken.

Die Kriegführenden sind zum gegenseitigen Austausch aller transportfähigen schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Zahl verpflichtet (Art. 68 Abs. 1). Der Austausch kann im Wege der direkten Heimsendung oder im Wege der Hospitalisation in einem neutralen Staat oder durch beides erfolgen (Art. 68 Abs. 2).

Die Verpflichtung zur ehesten Schließung von Sonderabkommen, betreffend die Regelung des Austausches Schwerkranker und Schwerverwundeter,

insbesondere zur Bestimmung der Gebrechen und Krankheiten, die zum Austausch berechtigen (Art. 68 Abs. 2).

Musterabkommen (Accord type) für den Austausch schwerkranker und schwerverwundeter Kriegsgefangener,

angeschlossen dem Abkommen von 1929.

Dieses Musterabkommen soll das Zustandekommen des wichtigsten Teiles des zu schließenden Sonderabkommens erleichtern. Es entspricht ungefähr der im Januar 1918 getroffenen dritten Vereinbarung zwischen Deutschland und den Alliierten.

Danach müssen entlassen werden:

1. Schwerverwundete und schwerkranke Kriegsgefangene, deren Gebrechen oder Krankheit nach ärztlicher Voraussicht
   a) Wiederherstellung erst nach mindestens einem Jahr erwarten lassen,
   b) ihre geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeiten in ganz erheblichem Maße beeinträchtigen;
2. alle unheilbar kranken und verwundeten Kriegsgefangenen;
3. alle geheilten Kriegsgefangenen mit in hohem Grade verminderter geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit (Gliedverlust, Lähmungen, Gelenkveränderungen usw.).

Der Entwurf der Int. Law-Ass.

bestimmt in Art. 15 unter dem Titel „Heimsendung gänzlich invalider Kriegsgefangener“: Invalide, daher zu jeder Art aktiven Dienstes unfähige Kriegsgefangene sollen vom Nehmestaat mit tunlichster Schnelligkeit heimgesendet werden. Kein auf diese Weise heimgesendeter Kriegsgefangener darf während der Dauer der Feindseligkeiten zu irgendeinem Kriegsdienst herangezogen werden.

Entwurf der Reichsvereinigung.

Schwerverwundete und schwerkranke Kriegsgefangene, deren Gebrechen oder Krankheit sie für die Dauer von mindestens einem Jahr für jeden militärischen Dienst unfähig macht, sollen ohne Rücksicht auf Grad und Zahl heimgesendet werden.

Entwurf der Fidac

beschäftigt sich in Art. 7 und 14 mit der Hospitalisierung wegen langer Gefangenschaftsdauer und mit der Heimsendung kampfunfähiger Kriegsgefangener.

Die Entlassung halbinvalider Kriegsgefangener.

Den Abkommen steht es frei, auch minder schwerkranke und minder schwerverwundete Kriegsgefangene (sogenannte Halbinvalide) entsprechend den im Weltkriege 1914—18 getroffenen Vereinbarungen zu entlassen, doch besteht hierzu keine Verpflichtung (vgl. Deutsch-Französisches Abkommen vom 1. I. 1926).

Bildung und Zusammensetzung der gemischten Ärztekommissionen.

Art. 69 Abs. 1 verpflichtet die Kriegführenden zur Ernennung gemischter Ärztekommissionen, die aus je drei Mitgliedern bestehen, von denen zwei einem neutralen Lande angehören müssen und einer vom Haltestaat bestimmt wird. Den Vorsitz führt einer der Ärzte des neutralen Landes.

Im letzten Krieg bestanden diese gemischten Ärztekommissionen aus fünf Mitgliedern. Diese Zahl erwies sich als zu groß.

Die türkische Delegation schlug auf der Genfer Konferenz (unterstützt von Polen) vier Mitglieder vor, von denen zwei vom Haltestaat zu ernennen sind. Der Ärztemangel in jedem Kriege läßt es für die kriegführenden Staaten wünschenswert erscheinen, nur einen Arzt in jede Kommission zu delegieren.

Die Frage, ob die zwei neutralen Vertreter in der Kommission aus einem Lande stammen müssen, oder ob jeder einem anderen neutralen Lande angehören muß, soll oder kann, ist nach den Actes, S. 504, dahin zu beantworten, daß darüber keine Bindung besteht. In der Praxis wird es sich als vorteilhaft erweisen, wenn beide einem und demselben neutralen Lande angehören.

Aufgaben und Wirkungskreis der gemischten Ärztekommissionen

sind in Art. 69 Abs. 1 letzter Satz und in Art. 70 umschrieben.

Die Kommissionen „prendront toutes décisions utiles". Diese Formulierung ist ein bißchen allgemein und vage.

Im allgemeinen werden sich die Beschlüsse der Kommissionen auf das rein medizinische Gebiet beschränken müssen.

Das über britischen Antrag beigefügte „utiles“ muß aber dahingehend interpretiert werden, daß auch Beschlüsse, die über das eng medizinische Gebiet hinausgehen, zulässig sind, wenn sie „utiles“ sind, also etwa Beschlüsse auf Transferierung, auf Ausschließung von bestimmten Arbeiten und dergl.

Notwendig ist eine Festsetzung, wie oft (etwa aller zwei Monate) die einzelnen Lager zu besuchen sind (vgl. Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung vom Jahre 1918).

Das Zustandekommen und die Durchführung der Entscheidungen der gemischten Ärztekommissionen

regelt Art. 69 Abs. 2.

Die Entscheidungen der Ärztekommissionen sind endgültig.

Im Kriege wurden die Entscheidungen dieser Ärztekommissionen (in den Vereinbarungen „Reisekommissionen“ genannt) betreffend die Vorschläge zur Heimsendung oder Hospitalisierung noch einmal von einer sogenannten Kontrollkommission untersucht, und erst von dieser wurde die endgültige Entscheidung getroffen.

Auch das „avant projet“ sah eine Kontrolle bzw. Überprüfung, ausgeübt durch eine zentrale nationale Revisionskommission, vor. Diese Kommission setzte sich zusammen aus Ärzten des Haltestaates und aus kriegsgefangenen Ärzten mit beratender Stimme.

Im Code ist diese Zentral-Revisionskommission nicht mehr erwähnt, da sie als völlig überflüssig erschien. Diese nationale Kommission hätte nämlich ihre Tätigkeit ausüben sollen zwischen der Überprüfung durch den Lagerarzt und dem entscheidenden Besuch der Commission mixte.

Kein Kriegführender kann daher weder die Überprüfung durch die Commission mixte noch die durch diese erkannte Heimsendung oder Hospitalisierung etwa dadurch verzögern, daß erst eine Kommission aufgestellt werden müsse.

Die Gleichstellung arbeitsinvalider Kriegsgefangener mit den kriegsinvaliden Kriegsgefangenen bezüglich der Heimsendung und Hospitalisierung

ist in Art. 71 geregelt. Selbstverstümmler sind von dieser Gleichstellung ausgeschlossen.

Die Entlassung gesunder Kriegsgefangener.

Art. 72 sieht die Entlassung von Kriegsgefangenen nach längerer Dauer der Kriegsgefangenschaft durch Sonderabkommen vor. Wünschenswert wäre auch, andere Kriegsgefangene unter bestimmten Voraussetzungen in diese Sonderabkommen einzuschließen, z. B. Ernährer großer Familien, Kriegsgefangene in höherem Alter.

Der Gedanke der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft aus menschlichen Gründen wegen zu langer Dauer der Kriegsgefangenschaft ist ein völlig neuer Gedanke im Völkerrecht.

Zum ersten Male tritt dieser Gedanke im ersten Weltkriege in Erscheinung.

Die lange Dauer des Krieges zeitigt auch für gesunde Kriegsgefangene ganz unerwartet schwere Folgen in gesundheitlicher Beziehung. Die Stacheldrahtkrankheit (Psychasthenie), schwere seelische Zerrüttungserscheinungen und körperliche Verfallserscheinungen zeigen sich als bedenkliche Folgen langandauernder Kriegsgefangenschaft. Um die Kriegsgefangenen vor diesen schweren Schäden, vor völliger Zerrüttung der körperlichen und seelischen Kräfte zu bewahren, ergeht schon im Jahre 1917 ein Vorschlag des Papstes an alle kriegführenden Mächte, alle Familienväter mit wenigstens drei Kindern nach 18monatiger Kriegsgefangenschaft in einem neutralen Lande zu hospitalisieren. Am 26. April 1917 erläßt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Aufruf an die kriegführenden Mächte mit der Forderung der Befreiung einer möglichst großen Zahl von Kriegsgefangenen mit langer Gefangenschaftsdauer.

So führt die lange Dauer des Krieges und die steigende Gefangenenzahl zur Entwicklung und endlichen Einführung des völkerrechtlich ganz neuen Gedankens der Festsetzung einer Höchstdauer der Kriegsgefangenschaft für gesunde Kriegsgefangene.

Vgl.:
Die Haager Deutsch-Britische Vereinbarung über Kriegs- und Zivilgefangene vom 2. VII. 1917, Abschn. II § 4 und Abschn. III § 11 sieht bereits nach 18monatiger Gefangenschaft die Möglichkeit des Austausches vor.
Die Erste Berner Deutsch-Französische Vereinbarung von 1918 sieht in Abschn. I Titel 1 Art. 1—6 den Austausch von Kriegsgefangenen vor, die 18 Monate in Kriegsgefangenschaft sind und das 48. Lebensjahr vollendet haben.
Die Zweite Berner Deutsch-Französische Vereinbarung von 1918 erweitert in Abschn. I Art. 1—20 den Kreis der für einen Austausch in Betracht kommenden Personen und fordert hierzu:
a) 18 Monate Gefangenschaft, 40. Lebensjahr, 3 lebende Kinder;
b) 18 Monate Gefangenschaft, 45. Lebensjahr, keine Kinder.
Deutsch-Amerikanische Vereinbarung von 1918, Art. 1 setzt Höchstdauer mit 1 Jahr fest.

Im Gegensatz zur Entlassung schwerkranker und schwerverwundeter Kriegsgefangener bedeutet die Entlassung gesunder Kriegsgefangener eine Stärkung des Heimatstaates.

Um in Zukunft bei ungleicher Kriegsgefangenenzahl dem Staat, der mehr Kriegsgefangene verloren hat, keinen militärischen Vorteil zu geben, und um die Wohltat einer vorzeitigen Heimsendung jedem gesunden Kriegsgefangenen gleichmäßig zukommen zu lassen, wäre zu bestimmen:

1. Alle Kriegsgefangenen mit mindestens 18monatiger Gefangenschaftsdauer sind Kopf gegen Kopf und Grad gegen Grad heimzusenden, mit Ausnahme der Offiziere, die wegen ihrer größeren militärischen Wichtigkeit Kopf gegen Kopf, Grad gegen Grad in einem neutralen Staat zu hospitalisieren sind.

Der Int. Law Assoc.-Entwurf
1921 enthält keine Bestimmung über die Höchstdauer der Kriegsgefangenschaft.

Beschluß 6 der X. Intern. Konferenz vom Roten Kreuz
setzt zwei Jahre als Höchstdauer der Kriegsgefangenschaft fest.

Der Entwurf der Reichsvereinigung
fordert Austausch aller Kriegsgefangenen, die länger als zwei Jahre in Kriegsgefangenschaft sind.

Generale und Stabsoffiziere sollen Kopf gegen Kopf, alle anderen Kriegsgefangenen nach Klassen (also nur Grad gegen Grad) ausgetauscht werden.
Begonnen soll der Austausch werden mit den ältesten Kriegsgefangenen und mit den Familienvätern.

Der Fidac - Entwurf
enthält ebenfalls keine Bestimmungen über Höchstdauer der Kriegsgefangenschaft für gesunde Kriegsgefangene.

Die Kosten der Entlassung.
Die Kosten der Entlassung bis zur Grenze des Haltestaates fallen nach Art. 73 dem Haltestaat zur Last, von der Grenze des Haltestaates ab dem Heimatstaat.

Das Verbot, entlassene Kriegsgefangene im aktiven Militärdienst zu verwenden,
ist in Art. 74 festgelegt. Hier erhebt sich die wichtige Frage: Wer ist der Normadressat dieser Bestimmung?
Die Stilisierung, der Wortlaut verpflichtet nur den Heimatstaat, den Entlassenen nicht im aktiven Militärdienst zu verwenden. Es ist aber zu bezweifeln, daß der Nehmestaat sich nicht an den Kriegsgefangenen halten wird, wenn sich der Heimatstaat über diese Bestimmung hinwegsetzt.
Diese Bestimmung muß so interpretiert werden:
Der Repatriierte gibt das einfache Versprechen (nicht Ehrenwort, vgl. Meurer II, p. 138), nicht mehr aktiv im Heere seines Heimatstaates zu dienen. Er muß sein Wort halten, wenn er nicht die Folgen tragen will. Zwingt ihn sein Staat, sein Versprechen zu brechen, wird er gegebenenfalls wohl nachzuweisen haben, daß er gegen den Zwang seines Heimatstaates sich nach Möglichkeit gewehrt hat.
Art. 74 legt fest, daß der Staat, der die Repatriierten wieder in den aktiven Militärdienst einstellt, ein völkerrechtliches Delikt begeht. Inwieweit dieses den Repatriierten selbst exkulpiert, bleibt dem Ermessen des Nehmestaates vorbehalten.

Hier liegt eine schwere Härte, die aber nicht vermeidbar ist, es sei denn, daß das Völkerrecht eine wirksame Sanktion für den Staat findet, der diese Bestimmung des Art. 74 bricht, und ihn so davon abzuhalten vermag.
Das Verbot der Verwendung im aktiven Dienst (Militärdienst) schließt die Verwendung zu Hilfsdiensten nicht aus.
Für die Heimsendung bzw. Entlassung zur Hospitalisierung erfordert Art. 74 nicht etwa die Abgabe eines Ehrenwortes. Es genügt die Abgabe eines einfachen Versprechens (vgl. Meurer, Gutachten, II, S. 138).

b) Die Hospitalisierung von Kriegsgefangenen in einem neutralen Lande.

Das im vorstehenden unter lit. a über die Entlassung in die Heimat Gesagte gilt in seiner Gänze auch für die Hospitalisierung von Kriegsgefangenen in einem neutralen Lande. Es bleibt den jeweiligen Sonderabkommen überlassen, die Freilassung im Austauschwege entweder durch Entlassung in die Heimat oder durch Hospitalisierung in einem neutralen Lande zu vollziehen.

Was ist Hospitalisierung?

Die „hospitalisation en pays neutre" ist zum ersten Male in der II. Genfer Konvention vom Jahre 1906 „Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde" in Art. 2 vorgesehen. Es heißt dort (Art. 2 Abs. 2 letzter Satz):

> „Les belligérants auront notamment la faculté de convenir: . . .
> De remettre à un État neutre, du consentement de celui-ci, des blessés ou malades de la partie adverse, à la charge par l'État neutre de les interner jusqu'à la fin des hostilités."

Durch Anlehnung an diesen französischen Urtext kam der Ausdruck „internieren" in die deutsche Fassung der Konvention im deutschen Reichsgesetzblatt 1907, S. 279.
Damit trat der Fall ein, daß der Ausdruck „Internierter" im Sprachgebrauch zwei ganz verschiedene Begriffe deckt.

1. Im Sinne der Art. 11 bis 14 des V. Haager Abkommens vom 18. X. 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen.

   Vgl. ferner:
   X. Haager Abkommen vom 18. X. 1907, betr. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg (Art. 9, 13, 14 und 15); ferner
   XIII. Haager Abkommen vom 18. X. 1907, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges (Art. 3, 21, 24).

2. Für Hospitalisierung im Sinne des Art. 2 der Genfer Konvention vom Jahre 1906.

Hospitalisierung und Internierung

stellen zwei völkerrechtlich verschiedene Begriffe dar.

Internieren

muß der neutrale Staat (soweit er an dem betreffenden Abkommen teil hat) nach Neutralitätsrecht alle dort näher bezeichneten Angehörigen einer kriegführenden Macht.

Hospitalisieren

kann der neutrale Staat Angehörige der kriegführenden Mächte.

Internierung

ist eine pflichtgemäße Zwangsmaßnahme gegenüber Angehörigen der kriegführenden Mächte;

Hospitalisierung

ist eine Angehörigen der kriegführenden Mächte freiwillig gewährte Wohltat und Fürsorgemaßnahme.

Dieser Wesensverschiedenheit von Hospitalisierung und Internierung entspricht die Notwendigkeit, beide Begriffe auch sprachlich zu unterscheiden (vgl. O. Reichel, Internierung oder Hospitalisierung?).
Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung bestand bis zum ersten Weltkriege nicht. Die Landkriegsordnung erwähnt das völkerrechtliche Institut der Hospitalisierung gar nicht; die Haager Zusatzabkommen vom 18. X. 1907 verwenden noch für Hospitalisierung unterschiedslos den Ausdruck „Internierung".

Vgl.:
V. Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen (Art. 15);
X. Abkommen, betr. die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (Art. 9, 13, 14, 15).

Bis zum Weltkrieg galt allgemein der Grundsatz, daß die Kriegsgefangenschaft mit dem Augenblicke des Übertretens auf neutrales Gebiet erlischt, und zwar notwendigerweise erlischt, da die Kriegsgefangenschaft ausschließlich auf der tatsächlichen Macht des Haltestaates beruht und dieser mit dem Übertritt keine Möglichkeit mehr hat, diese Macht zur Geltung zu bringen.
Erst mit dem Weltkrieg taucht das Problem einer genauen begrifflichen Unterscheidung und damit auch der sprachlichen Unterscheidung zwischen Internierung und Hospitalisierung auf.
Die Behandlung der Kriegsgefangenen beim Übertritt auf neutrales Gebiet ist durch das Neutralitätsrecht geregelt.
Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten für einen Kriegsgefangenen, auf neutrales Gebiet zu gelangen:

1. Auf der Flucht; der Kriegsgefangene wird frei.
2. Bei einem Transport mit einem abgedrängten feindlichen Truppenkörper; der Kriegsgefangene wird frei.

3. Mit einem Transport kranker und verwundeter Angehöriger des feindlichen Heeres, dem der neutrale Staat den Durchzug durch sein Gebiet gestattet hat; der Kriegsgefangene wird interniert.
4. Der Austauschweg des in die Heimat entlassenen Kriegsgefangenen führt über neutrales Gebiet; der Kriegsgefangene wird frei.
5. Auf Ersuchen des Haltestaates und des Heimatstaates übernimmt der neutrale Staat den Kriegsgefangenen. Der Kriegsgefangene wird weder frei noch kommt es in diesem Falle zur Zwangsinternierung; es kommt zur Hospitalisierung, d. h. der neutrale Staat gestattet dem Kriegsgefangenen unter gewissen Bedingungen den Aufenthalt in seinem Lande.

Die Entwicklung des Gedankens der Hospitalisierung.

Vor 1899 vermied man es überhaupt, den neutralen Staaten Verpflichtungen aufzuerlegen.

Auf der Brüsseler Konferenz 1874 unterschied man bei den Debatten in der Unterkommission zwischen dem freiwilligen und unfreiwilligen Übertritt eines Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet.

a) Bei freiwilligem Übertritt eines Kriegsgefangenen hat der neutrale Staat die Pflicht, den Übergetretenen bis zum Kriegsende zu internieren und an einer erneuten Teilnahme am Kriege zu verhindern.

b) Bei unfreiwilligem Übertritt eines Kriegsgefangenen (der mit einem übergedrängten Truppenkörper auf neutrales Gebiet gelangt) ist der Kriegsgefangene freizulassen.
Der belgische Delegierte Lambermont (Actes de la Conférence Bruxelles, 1874, S. 357):

„L'État neutre n'est pas obligé de remplir la tâche, que la troupe belligérante ne peut pas remplir elle-même, c'est à dire, de garder les prisonniers qu'elle avait faits."

c) Was den unfreiwilligen Übertritt eines Kriegsgefangenen gelegentlich eines Verwundetentransportes betrifft, kam man in Brüssel zu keinem Entschluß.

Vgl. Art. 55 der Brüsseler Deklaration und die Debatte über diesen Artikel. Actes de la Conférence de Bruxelles, 1874, S. 314, 318ff.

Man hatte bei der Debatte des § 24 des belgischen Entwurfes (dem dann Art. 55 der Brüsseler Deklaration entsprach) wohl die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß ein solcher gestatteter Verwundetentransport auch verwundete und kranke Kriegsgefangene mit sich führen könnte, und hatte auch die Frage aufgerollt, wie der neutrale Staat sich in diesem Falle zu verhalten habe. Man unterließ es aber, eine Bestimmung zu treffen, und nahm nur die Ausführungen des Diskussionsredners ins Protokoll auf.

d) Eine Hospitalisierung kannte man bis 1899 nicht.

Im Jahre 1899, auf der I. Haager Friedenskonferenz, blieb der Standpunkt in den Fällen a und b unverändert.

Die Fälle nach lit. c regelte man in Art. 59 der Haager Landkriegsordnung von 1899 (und 1907 mit dem wörtlich gleichlautenden Text des Artikels 14 des V. Haager Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges).

Dieser Artikel bestimmt:

> „Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten und Kranken durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benützten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln zu treffen.
>
> Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten und Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres."

Abs. I ist klar und entspricht völlig Art. 55 der Brüsseler Deklaration.

Abs. II holt das Versäumnis der Brüsseler Konferenz nach und füllt die damals gelassene Lücke aus.

Er sieht zwei Möglichkeiten vor, die bei einem erlaubten Transport durch neutrales Gebiet eintreten können:

1. Mit diesem Verwundetentransport werden auch Kriegsgefangene durch das neutrale Gebiet transportiert;
2. die zum Durchtransport autorisierte Macht setzt beim Durchtransport eigene Verwundete und Kranke auf neutralem Gebiet ab.

Dieser Artikel führte in der 2. Unterkommission der II. Kommission zu weitläufigen Debatten. Die Unparteilichkeit des neutralen Staates erfordert, daß der zum Durchtransport autorisierte Staat aus der Erlaubnis keine militärischen Vorteile zieht.

Daher einigte man sich zu der Auffassung, daß neutrales Gebiet nicht zum Durchtransport von Kriegsgefangenen verwendet werden darf, sondern daß mit dem Eintritt in neutrales Gebiet ipso iure alle auf dem Kriegsrecht beruhenden Rechtsverhältnisse verschwinden, die Kriegsgefangenen also infolge des Aufhörens der Macht des Nehmestaates frei werden.

Eine völlige Freilassung wieder würde die militärische Macht des Heimatstaates des Kriegsgefangenen stärken. Der Nehmestaat würde in diesem Falle die betreffenden Kriegsgefangenen, bevor er sie wieder in die Macht des Feindes zurückentläßt, lieber in den ungesunden Quartieren oder in der durch Feuer, durch Mangel an Notwendigem und dergl. gefährdeten Gegenden belassen oder sie auf einem anderen, jedenfalls längeren, umständlicheren, beschwerlicheren und gefährlicheren Wege nach dem eigenen Lande bringen.

So wurde die Fassung gewählt, daß die Kriegsgefangenen zwar keine Kriegsgefangenen mehr sind, daß sie aber auch nicht völlig frei werden. Sie werden interniert, d. h. sie dürfen sich nur innerhalb der ihnen zugewiesenen Landesteile frei bewegen und dürfen vor allem nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren, wo sie dessen militärische Macht verstärken würden.

Vgl. dazu II. Confér. Intern. de la Paix. Actes et documents, III, 49, 117 und Botschaft des Schweizer Bundesrates über die II. Haager Konferenz im Schweizer Bundesblatt, 1909, I, 47ff.

Der Schlußsatz des 2. Absatzes wurde in der 4. Plenarsitzung der II. Kommission wie folgt kommentiert:

„Wenn der zum Durchzug autorisierte kriegführende Staat aus irgendeinem Grunde kranke und verwundete eigene Staatsangehörige zurückläßt, wäre es in Widerstreit mit den Pflichten der Neutralität, die Zurückgelassenen nach ihrer im neutralen Staat erfolgten Genesung wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen zu lassen.
Sie sind daher gleichfalls zu internieren."

Im Jahre 1907 verließ die II. Haager Konferenz bezüglich der Fälle a und b die Unterscheidung zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Übertritt. Die II. Unterkommission der II. Kommission stellte beide Arten des Übertritts in ihren Folgen gleich und plädierte für die Freilassung des Kriegsgefangenen:

„car le neutre ne peut agir comme le mandataire d'un des belligérantes"
(Belgischer Delegierter van den Heuvel, vgl. Deuxième Confér. Internationale de la Paix, la Haye, 1907. Actes et documents 1907, III, 184.)

Diese Auffassung wurde auch aus Art. 13 des Abkommens, betreffend die Neutralen usw. ... in die Schlußakte aufgenommen.

„Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiet zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort zuweisen.
Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet des neutralen Staates mitgeführt werden."

Bezüglich der Fälle nach c änderte die II. Haager Konferenz ihre Stellung nicht. Sie befaßte sich gar nicht weiter mit diesem Art. 59 der Haager Landkriegsordnung vom Jahre 1899, sondern nahm ihn unverändert als Art. 14 in das Haager Abkommen vom Jahre 1907, betreffend die Pflichten und Rechte der Neutralen usw., auf.

Was die Hospitalisierung betrifft, so war sie weder in der Genfer Konvention vom Jahre 1864 noch in den Ergebnissen der Haager Konferenzen vom Jahre 1899 und 1907 erwähnt und vorgesehen.

Der Versuch, etwa den Art. 14 Abs. 2 des Haager Abkommens vom 18. X. 1907 (betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges) als Grundlage für die Hospitalisierung halbinvalider Kriegsgefangener auf dem Gebiete eines neutralen Staates anzuziehen, wäre verfehlt,

da der wirkliche Inhalt dieses Artikels ein anderer ist, wie aus den obenstehenden Ausführungen sich ohne weiteres klar ergibt.

Vgl. *Meurer*, Die Haager Friedenskonferenz, 1915, II, 335, Anm. 6, und *Otto Reichel*, Hospitalisierung im Völkerrecht, S. 68.

Die Hospitalisierung ist, wie wir bereits festgestellt haben, das erstemal in Art. 2 des Genfer Abkommens vom Jahre 1906 erwähnt und fand ihre erste Anwendung im Weltkrieg. (Ein Austausch von Schwerverwundeten, wie er in der I. Genfer Konvention vom Jahre 1864 in Art. 6 vorgesehen war, kam schon im Kriege 1870 bis 1871 zur Anwendung.)

Die Hospitalisierung setzt ebenso wie die Heimsendung von Kriegsgefangenen während des Krieges ein vorgängiges Übereinkommen zwischen Haltestaat und Heimatstaat und dem in Betracht kommenden neutralen Staat voraus.

Durch solche Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Staaten und den neutralen Staaten Schweiz, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark wurde während des Weltkrieges das Institut der Hospitalisierung weiter ausgebaut und in breitester Weise angewendet.

Vgl. die während des Krieges geschlossenen zahlreichen Hospitalisierungsabkommen, ferner:
den Baseler Entwurf von Karst-Hauser vom 21. XI. 1915, ferner
die Vorschläge des Papstes vom Jahre 1915 und 1917, ferner
den Aufruf des Roten Kreuzes an die Kriegführenden vom 26. IV. 1917.

Im Abkommen des Jahres 1929 ist es in den Art. 68 bis 73 verankert. Die Unterbringung von Kriegsgefangenen in einem Lande wird hier auch ausdrücklich als „hospitalisation en pays neutre“ bezeichnet, während im „avant projet“ noch die Bezeichnung „internement en pays neutre“ verwendet wurde.

Wer muß hospitalisiert werden?

Diese Frage hat zwei Adressaten: den Haltestaat und den neutralen Gaststaat. Wen der Haltestaat zur Hospitalisierung entlassen muß, haben wir weiter oben unter lit. a ausgeführt.

Nach Art. 68 muß er alle schwerkranken und schwerverwundeten Kriegsgefangenen entweder heimsenden oder in einem neutralen Lande hospitalisieren. Wer darüber hinaus heimgesendet oder hospitalisiert werden muß, wird durch gegenseitige Sonderabkommen bestimmt.

Die Frage, wen der neutrale Gaststaat zur Hospitalisierung aufnehmen muß, kann nur negativ beantwortet werden.

Das Kriegsgefangenen-Abkommen vom Jahre 1929 legt den neutralen Staaten weder eine Verpflichtung auf, Kriegsgefangene zur Hospitalisation übernehmen zu müssen, noch auch den Zwang, mit den kriegführenden Staaten Hospitalisierungsabkommen schließen zu müssen. Den neutralen Staaten ist also in der Frage der Hospitalisation völlig freie Hand gelassen.

Im vergangenen Weltkrieg kam es zu einer Reihe von Hospitalisierungsabkommen zwischen den Kriegführenden und neutralen Staaten.

Das Fehlen jeder Bestimmung im Neutralitätsrecht, das den neutralen Staaten — ähnlich der Internierungspflicht — auch eine Pflicht zur Hospitalisierung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auferlegt bzw. die Pflicht auferlegt, im gegebenen Falle Hospitalisierungsabkommen zu schließen, ist deshalb nicht von großer Tragweite, weil sich im gegebenen Falle wohl kein neutraler Staat dieser Humanitätspflicht entziehen wird.

Die Grenzen der Hospitalisation.

Wenn auch die Kosten der Hospitalisation dem neutralen Gaststaate durch den Heimatstaat der Hospitalisierten ersetzt werden, ist der Umfang der Hospitalisation — im Gegensatz zur Freilassung im Wege der Heimsendung — durch Schwierigkeiten der Unterbringung, Verpflegung und Überwachung einer zu großen Zahl beschränkt.

Die Kosten der Hospitalisierung.

Die Frage, wer die Kosten der Hospitalisierung zu tragen hat, ist den abzuschließenden Spezialakkorden überlassen.

Vgl. hierzu die Bestimmung des Art. 12 des V. Zusatzabkommens der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen über die Kosten der Internierung in einem neutralen Lande:
„In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.
Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen."

Vgl. ferner Art. 15 Abs. 2 des X. Zusatzabkommens der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg über die Tragung der Kosten der Internierung und Hospitalisierung in einem neutralen Staate:
„Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören."

Die Vorteile der Hospitalisierung.

Die Kriegsgefangenen werden aus der vergifteten Atmosphäre des Krieges mit seinem Meer von Haß und Rachsucht herausgehoben.

Ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Kriegsgefangenschaft — Unschädlichmachung der Kriegsgefangenen auf die Dauer des bestehenden Konflikts — werden die Kriegsgefangenen der unmittelbaren Gewalt ihrer persönlichen Feinde entzogen und dadurch insbesondere die erfahrungsgemäß nur zu zahlreichen Fälle persönlicher Rache und Vergeltung, ja des Sadismus von vornherein unmöglich gemacht.

Auch ohne daß sie besonderen Racheakten ausgesetzt sind, wird der Druck der Kriegsgefangenschaft in Feindesland immer viel härter sein oder empfunden

werden als die Hospitalisierung in einem neutralen Land mit unbeschränkter und zensurloser Korrespondenzmöglichkeit, mit der unbeschränkten Möglichkeit, Geldsendungen und Paketsendungen aller Art zu empfangen, mit der naturgemäß viel größeren Bewegungsfreiheit, mit der verschwindend geringen Möglichkeit, disziplinären und gerichtlichen Strafen zu verfallen, mit der Möglichkeit zu unbeschränkter Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten, mit der Möglichkeit, von den Angehörigen besucht zu werden, ja unter Umständen sogar selbst befristeten Urlaub in die Heimat zu erhalten u. v. a. m.

Auch für den kranken Kriegsgefangenen, der die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Kriegsgefangenschaft während der Dauer seiner Erkrankung nicht empfindet, bietet die Hospitalisierung günstigere Verhältnisse. Seine Heilung und Wiederherstellung ist im neutralen Lande schneller und sicherer zu gewärtigen.

Ganz besonders wird den kriegführenden Parteien durch die Hospitalisierung unmöglich gemacht, wehrlose Kriegsgefangene als Arbeitssklaven auszubeuten und zu Diensten gegen das eigene Vaterland oder gar als Objekte grausamer Repressalien zu mißbrauchen.

Für den Haltestaat ergeben sich eine ganze Reihe weiterer Vorteile: Entfall der Notwendigkeit der Personal- und Sachbeistellung für Unterkunft, Bewachung, Verpflegung, Administration, Postdienst, ärztlichen, Spitals- und Pflegedienst und vieles andere.

Die Nachteile der Hospitalisierung.

Sie liegen für den Haltestaat darin, daß die in einem neutralen Staate hospitalisierten Kriegsgefangenen sich der Hospitalisation viel leichter durch Flucht in die Heimat entziehen können, also viel leichter die Möglichkeit haben, den Heimatstaat zu stärken.

Für die Kriegsgefangenen liegt der Nachteil der Hospitalisation darin, daß sie wohl eine Besserstellung gegenüber der Kriegsgefangenschaft, aber noch lange keinen idealen Zustand für den Hospitalisierten bedeutet.

Gegen die Gefahren der Hospitalisierung kann sich der Haltestaat dadurch teilweise sichern, daß er von den zur Hospitalisierung in einen neutralen Staat entlassenen Kriegsgefangenen sowie von ihrem Heimatstaat die in Art. 74 festgelegte Zusicherung (Nichtverwendung im aktiven Militärdienst) verlangt bzw. die Zusicherung, die Flüchtlinge in den hospitalisierenden Staat rückzustellen.

Die Höchstdauer der Hospitalisierung.

Die Tatsache, daß die Hospitalisierung — so segensreich sie als Einrichtung gegenüber der Kriegsgefangenschaft auch immer sein mag — doch auch keinen Idealzustand für den Kriegsgefangenen bedeutet, läßt den Gedanken entstehen, ob die Hospitalisierung durch eine Höchstdauer begrenzt werden soll.

Dieser Gedanke wird auch durch die Erwägung nahegelegt, daß die Hospitalisierung, trotz des Kostenersatzes, für den Gaststaat immer eine Last bedeutet. Der Gedanke, neben der zahlenmäßigen Begrenzung des Umfanges auch eine solche der zeitlichen Dauer vorzusehen, ist daher nicht nur für den Kriegsgefangenen, sondern auch für den Gaststaat von Bedeutung. Die zeitliche Begrenzung der Hospitalisierung durch eine Höchstfrist hat jedoch für den Kriegsgefangenen nur dann einen Sinn, wenn der Hospitalisierung nach Ablauf der Höchstfrist die Entlassung in die Heimat folgt. Für den Gaststaat als solchen ist es gleichgültig, ob die Hospitalisierung nach Ablauf der Höchstfrist durch die Entlassung in die Heimat oder durch Rücksendung an den Haltestaat bzw. Nehmestaat beendet wird. Die Frage der Möglichkeit der Setzung einer Höchstfrist für die Hospitalisierung hängt nun aufs engste mit der Frage zusammen, welche Stellung Hospitalisierter und Gaststaat gegeneinander einnehmen, in welchem Verhältnis der Hospitalisierte zum Gaststaat und ehemaligen Haltestaat sich befindet. Danach bestimmt sich das Recht des Gaststaates, den Hospitalisierten in die Heimat zu entlassen, oder seine Pflicht, ihn in den Haltestaat zurückzusenden.

Notwendig und wünschenswert wäre besonders die Aufnahme einer Bestimmung in das Hospitalisierungsabkommen, daß hospitalisierte Verwundete und Kranke, die nach einer bestimmten Höchstfrist (3 Monate) nicht geheilt sind oder sich nicht sichtlich auf dem Wege endgültiger Besserung befinden, in die Heimat gesendet werden dürfen.

Das Wesen der Hospitalisierung. Die Stellung des Hospitalisierten zum Gaststaat und zum früheren Haltestaat.

Die Frage, ob der Hospitalisierte Kriegsgefangener des ihn entlassenden Haltestaates bleibt oder ob er mit dem Betreten des neutralen Bodens Internierter der neutralen Macht im Sinne des Art. 11 des V. Zusatz-Abkommens der II. Haager Konferenz vom Jahre 1917 (betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen) wird, ist heute kein Problem mehr.

Während der ersten Hospitalisierungsverhandlungen im Weltkriege tauchte noch die Anschauung auf, daß der Hospitalisierte Kriegsgefangener der feindlichen Macht bleibe. In der päpstlichen Note vom 16. Juni 1915 wurde noch vorgeschlagen, die geheilten Hospitalisierten zur Entlastung des neutralen Staates in die Kriegsgefangenschaft zurückzugeben. Es ist aber nicht recht verständlich, wie sich die Ansicht, daß der Hospitalisierte Kriegsgefangener des Haltestaates bleibe, überhaupt bilden konnte.

Es ist unantastbarer völkerrechtlicher Grundsatz, daß mit dem Übertritt eines Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet, gleichgültig, auf welche Weise dieser Eintritt erfolgt, die Macht des Nehmestaates über den Kriegsgefangenen völlig erlischt, ebenso wie jedes Recht, auf das Schicksal des ehemaligen Kriegsgefange-

nen weiterhin irgendeinen direkten Einfluß auszuüben. Der Kriegsgefangene ist frei und unterliegt nur dem Recht des neutralen Aufenthaltsstaates, das wieder durch das Haager Abkommen vom Jahre 1917 über die Neutralen (Art. 14 Abs. 2) und das vorhergegangene entsprechende Hospitalisierungsabkommen näher bestimmt ist.

Zu den wesentlichsten Kriterien der Neutralität gehört absolute Unparteilichkeit und absolute Nichtbegünstigung, d. h. also auch nicht gleichmäßige Begünstigung der Kriegsparteien. Eine Vereinbarung also, die die Bestimmung enthalten würde, daß die kriegführenden Parteien die von ihnen zur Hospitalisierung abgegebenen Kriegsgefangenen wieder zurückfordern könnten, widerspräche trotz der alle Parteien gleichmäßig begünstigenden Fassung dem völkerrechtlichen Grundsatz von der absoluten Unparteilichkeit der Neutralität.

Ganz irreführend ist es, zur Stützung der Ansicht, daß der Hospitalisierte Kriegsgefangener des Nehmestaates bleibt, etwa die Bestimmung des Hospitalisierungsabkommens anzuführen (vgl. die Hospitalisierungsabkommen des Weltkrieges), daß der hospitalisierende neutrale Staat das Strafmittel eingeräumt erhielt, unbotmäßige oder verbrecherische Hospitalisierte dem Nehmestaat zurückzustellen, also in die Kriegsgefangenschaft rückzuversetzen, rückzuüberliefern. Diesem Irrtum verfällt J. Fuchs, wenn er schreibt („Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen und § 74 Reichsmilitärgesetz“ in „Deutsche Juristenzeitung“, 22. Jahrg. 1917, Nr. 19/20:

> „... daß der Kriegsgefangene in der Schweiz trotz Internierung noch als in der Gewalt des Feindes befindlich anzusehen ist, beweist auch die Möglichkeit, die Internierten bei schlechter Führung im neutralen Lande oder bei Erlangung der Internierung durch betrügerische Machenschaften schlimmster Art in die Gefangenschaft zurückzuschaffen. Z. B. X, der gesund und daher nicht internierungsfähig ist, gelingt es, in Kleidern und mit Papieren des kranken Y mit dem Internierungstransport als Y nach der Schweiz zu gelangen. Wollte man annehmen, daß X nicht mehr in der Gewalt des Feindes, sondern frei oder in der Gewalt des neutralen Staates wäre, so bliebe es diesem oder dem Heimatstaate des internierten Betrügers unbenommen, diesen zu bestrafen. Gerade der Umstand aber, daß er an den feindlichen Staat ausgeliefert wird, beweist, daß dieser seiner Gewalt über ihn noch nicht verlustig gegangen ist.“

Es ist nicht recht verständlich, wieso Fuchs zu dieser Interpretation dieser Bestimmung kommen konnte. Es handelt sich hier um eine Bestimmung zugunsten des hospitalisierenden neutralen Staates; die Bestimmung fixiert ein Recht des neutralen Staates, in gar keiner Weise aber ein Recht des Nehmestaates und schon gar nicht etwa ein Rückforderungsrecht des Nehmestaates.

Der neutrale Staat will sich dagegen schützen, daß seine humane Tat der Hospitalisierung ihm dadurch Schaden und Nachteil bringe, daß einer oder mehrere der Hospitalisierten gemeingefährliche Individuen sind. Er behält sich deshalb das selbstvertändliche Recht vor, von dem aus seiner Souveränität entspringenden Recht der Landesverweisung gegen einen Verbrecher Gebrauch zu machen, sei es als Ersatz oder auch als Zusatz zu einer gerichtlichen Strafe.

Da ihm nun das Neutralitätsrecht und das Hospitalisierungsabkommen die Pflicht auferlegen, den Hospitalisierten vom Heimatstaat zu isolieren und zu verhindern, daß er dessen militärische Macht verstärke und er sein Souveränitätsrecht der Landesverweisung nur so weit ausüben kann, als er es nicht durch die übernommenen Verpflichtungen des Haager Abkommens von 1907 über die Rechte und Pflichten der Neutralen und durch das betreffende Hospitalisierungsabkommen selbst freiwillig beschränkt hat, ist er gezwungen, bei Ausspruch einer Landesverweisung den Hospitalisierten an den Nehmestaat zurückzugeben, da dies die einzige Grenze ist, die ihm infolge der freiwilligen Beschränkung seiner Souveränitätsrechte offen steht. Theoretisch wäre sogar die Konstruktion denkbar, daß der Nehmestaat zwar im konkreten Fall auf die Einhaltung der betreffenden Neutralitätspflicht verzichtet, aber sowohl der Staat, in dessen Armee der Hospitalisierte dient, als auch sein ursprünglicher Heimatstaat (der ihm die Staatsbürgerschaft wegen Kriegsdienstleistung in einem fremden, kriegführenden Staat aberkannt hat), als auch die übrigen Staaten die Aufnahme des Verbrechers verweigern. In diesem Falle könnte der Nehmestaat die Rücknahme nicht verweigern, da sich der neutrale Gaststaat die Rücksendung des Hospitalisierten durch diese obige Bestimmung in bestimmten Fällen vorbehalten hat. Es handelt sich also bei dieser Bestimmung ausschließlich um ein Rückversetzungsrecht des neutralen Gaststaates, dem wohl eine Rücknahmepflicht, nicht aber etwa ein Rückforderungsrecht des Nehmestaates entspricht.

Auch im zweiten vorgesehenen Fall, daß der Hospitalisierte seine Hospitalisierung durch Betrug erreichte, oder in dem nicht vorgesehenen Fall, daß er sie durch einen Irrtum des Nehmestaates erreichte, hat dieser kein Rückforderungsrecht. In der Praxis hat der hospitalisierende Staat auch niemals von seinem Recht Gebrauch gemacht, einen Hospitalisierten allein aus dem Grunde auszuweisen, weil er sich seine Hospitalisierung erschwindelte, trotzdem es jedenfalls immer dem Wunsche und dem Verlangen des Nehmestaates entsprochen hätte, wenn der hospitalisierende Staat in diesen Fällen von seinem Rückversetzungsrecht Gebrauch gemacht hätte.

Die oben gestellte Frage, ob der Hospitalisierte Kriegsgefangener des Nehmestaates bleibt oder ob er mit dem Betreten des neutralen Bodens Internierter der neutralen Macht wird (im Sinne des Art. 11 des Haager Abkommens vom Jahre 1907, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen) ist mit dem Vorstehenden soweit beantwortet, daß der Hospitalisierte keinesfalls mehr Kriegsgefangener des Nehmestaates und dessen Macht und Einflußnahme entzogen ist.

Ein ungelöstes Problem ist aber heute noch die Frage, ob der Hospitalisierte Internierter im Sinne des oben angezogenen Abkommens (Neutralitäts-Abkommens) ist oder ob außer der verschiedenen Art der Begründung des Rechtsverhält-

nisses der Internierung und der Hospitalisierung zwischen der Rechtsstellung des Hospitalisierten und des Internierten auch sonst wesentliche Unterschiede bestehen.

Eine genauere Untersuchung dieser Frage fällt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die sich ausschließlich mit Kriegsgefangenenrecht befaßt.
Uns interessiert diese Frage nur insoweit, ob ein Hospitalisierter, der in Anwendung des Rückversetzungsrechtes durch den neutralen Gaststaat an den Nehmestaat zurückgesandt wird, nunmehr wieder Kriegsgefangener wird oder ob ein anderes völkerrechtliches Verhältnis zwischen dem rückversetzten Hospitalisierten und dem Nehmestaat begründet wird.

Keinesfalls lebt das alte Rechtsverhältnis wieder auf. Das frühere Kriegsgefangenenverhältnis ist in dem Augenblick völlig erloschen, als der Kriegsgefangene den neutralen Boden betritt. Das alte Rechtsverhältnis zwischen Nehmestaat und Kriegsgefangenem geht in diesem Augenblick völlig unter, es wird nicht etwa nur unterbrochen und suspendiert, und es kann später nicht wieder aufleben. Aber auch die Begründung einer neuen Kriegsgefangenschaft steht mit dem Wesen der Kriegsgefangenschaft, wie wir es oben eingehend beleuchtet haben, in klarem Widerspruch. Zur Begründung der Kriegsgefangenschaft bedarf es eines Aktes kriegerischer Gewalt. Der rückversetzte Hospitalisierte tritt dem Nehmestaat nun nicht als bewaffneter Feind, als Soldat entgegen, sondern als eine der feindlichen Macht angehörige Zivilperson. Er könnte daher von Rechts wegen nicht kriegsgefangen, sondern nur interniert werden. Diese Konsequenz wird dann bedeutungsvoll, wenn das Schicksal und die völkerrechtliche Stellung der Zivilinternierten nach Schaffung eines internationalen Zivilinterniertenrechtes etwa günstiger sein sollte als jene der Kriegsgefangenen.

Vgl. hierzu:

Favre, E.: L'internement en Suisse des pris. de guerre malades ou blessés. 1. Rapport, 1916, 3. Rapport, 1919, Bern.
Fuchs, J.: Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen und § 44 R.Mil.G. (in „Deutsche Juristenzeitung", 22. Jg. 1907, Nr. 19—20).
Händler, H.: Die Hospitalisierung der Kriegsgefangenen. Würzburg 1919.
Heilborn, P.: Rechte und Pflichten der neutralen Staaten in bezug auf die während des Krieges auf ihr Gebiet übertretenden Angehörigen einer Armee. 1888.
Die deutschen Kriegsgäste in der Schweiz. Herausg. v. d. Abteilung d. Gefangenen-Fürsorge der Kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern. München 1917. Piper.
Lindsay, S. Mac Cane: Swiss internment of prisoners of war. Neuyork 1907.
Montandon, A.: Des internés en pays neutre dans la guerre continentale. Paris 1916.
Napalski, Friedr. v.: Die völkerrechtliche Natur der Kriegsgefangenen-Internierung. Diss. Marburg 1922.
Rapport. Bern 1873. Les troupes françaises internés en Suisse 1871.
Reichel, O.: Internierung oder Hospitalisierung? (Deutsche Internierungszeitung Nr. 32.)
Reichel, O.: Über Hospitalisierung im Völkerrecht (in Ztschr. für Völkerrecht, IX, Heft 3 und XI, 1920, Heft 57).
Reinke, R.: Die Organisation des Interniertenwesens in der Schweiz. Breslau 1919.
Sauser-Hall, G.: Des belligérants internés chez les neutres en cas de guerre continentals. Genf 1910.
Sauser-Hall, G.: Über Hospitalisierung (in Revue de dr. int. publ., XIX, 1912, S. 40—57).

Tambaro, G.: „Se, uno Stato neutrale possa custodire prigionieri di guerra datigli da uno Stato belligérante." Neapel 1915.
Wehberg, H.: Über Internierung (in Wörterb., I, S. 286—287).
Willms über Internierung (in Wörterb., I, S. 70—72).
Zeitschrift f.VR., XI, 1920, S. 20ff. über das Deutsch-Britische Hospitalisierungsabkommen, betr. Kriegs- und Zivilgefangene.
Vgl. ferner die während des Weltkrieges unter den Kriegführenden und mit neutralen Staaten abgeschlossenen Hospitalisierungsabkommen.

c) Der Accord-type.

Das avant-projet enthielt in Art. 72 eine längere Aufzählung der Gebrechen und Krankheiten, die für die davon Betroffenen die Heimsendung zur Folge haben. Diese Liste war der zwischen Österreich und Italien am 21. IX. 1918 in Bern geschlossenen Konvention entlehnt und entsprechend erweitert und verbessert. Dieser Art. 72 des avant-projet wurde durch den Accord-type ersetzt. Der Accord-type ist ein Musterentwurf und nicht verbindlich. Er ist der Konvention zu Informationszwecken angefügt und hat den Zweck, als Muster für Spezialakkorde zu dienen, die im Kriegsfalle geschlossen werden sollen.

Nach Art. 68 Abs. 2 soll jedoch dieser Musterentwurf solange subsidiäre Geltung haben und als verbindlich anerkannt werden, bis der Abschluß eines Sonderabkommens erfolgt ist.

Der Accord-type legt die leitenden und besonderen Gesichtspunkte fest für ein Abkommen, betreffend sowohl die direkte Heimsendung als auch die Hospitalisierung von Kriegsgefangenen in einem neutralen Lande. Er zählt demonstrativ (nicht taxativ) eine Reihe von Zuständen auf, die die Heimsendung bzw. Hospitalisierung aus gesundheitlichen Gründen nach sich ziehen.

Wortlaut des Accord-type (Mustervereinbarung) siehe S. 574f.

3. Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft während des Krieges durch gelungene Flucht (Selbst-Ranzionierung)

Die Selbst-Ranzionierung beendet die Kriegsgefangenschaft.

Die Stellung des Kriegsgefangenen, der auf seiner Flucht auf neutrales Gebiet gerät, ist durch das Neutralitätsrecht geregelt.

4. Die Freilassung auf Ehrenwort

Die Freilassung auf Ehrenwort ist ein alter deutscher Brauch, der sich aus germanischen Wurzeln organisch entwickelte (vgl. Knorr, Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung).

A. Gentilis nennt 1598 die Entlassung gegen das Ehrenwort einen „deutschen Kriegsgebrauch".

Oft war schon die Freilassung gegen Lösegeld verbunden mit dem Versprechen, sich eine gewisse Zeit aller Feindseligkeiten zu enthalten.

Vgl. hierzu:
Belli, De re militari ... IV. partie, Tit. VIII.
Alberic Gentil, De jure belli, L. II, chap. XI.
Froissard, Chronique, L. I. Partie I, chap. 210, L. III, chap. 133.

Auch in der Neuzeit war die Freilassung gegen Ehrenwort ständiger deutscher Kriegsgebrauch.

Die Haager Landkriegsordnung regelte in den Art. 10, 11 und 12 die Freilassung gegen Ehrenwort.

Auch im Avant-projet zur Genfer Konferenz des Jahres 1929 war sie in den Artikeln 81—83 vorgesehen.

Das Abkommen von 1929 übernahm diese Bestimmung nicht. Die Freilassung gegen Ehrenwort ist nur in Art. 77 Abs. 4 erwähnt. Da jedoch das Abkommen von 1929 die Haager Landkriegsordnung nicht ersetzt, sondern nur ergänzt, gelten die Bestimmungen der Landkriegsordnung für alle Staaten, die an ihr teilhaben, auch heute noch (vgl. Art. 89).

Man nahm diese Art der Freilassung nicht in das Abkommen auf, weil sie im Laufe der Entwicklung mehr und mehr aus der Übung gekommen war, ja durch die Militärgesetze einiger Länder als eines Soldaten, vor allem eines Offiziers unwürdig sogar direkt verboten wurde (so in Österreich und Deutschland). Das Argument, daß es eines Soldaten unwürdig ist, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen, hat vieles für sich. Es ist Beruf und Lebensinhalt eines Offiziers und Soldaten, zu kämpfen. Der Soldat ist zum Waffendienst verpflichtet und kann sich nicht einseitig und eigenmächtig von dieser Verpflichtung befreien. Zur Aufgabe der Bestimmungen der Freilassung gegen Ehrenwort führte auch eine weitere Erwägung. In der Theorie erscheint nichts einfacher, als die rauhe Kriegsgefangenschaft durch Abgabe des Ehrenwortes zu beenden. In der Praxis stellen sich aber dann der Befolgung dieses Ehrenwortes die größten Schwierigkeiten entgegen.

Zahllos sind die Beispiele für Bruch und Mißbrauch des Ehrenwortes.

Johannes Scherr: Vier Bücher deutscher Geschichte, 2. Band, S. 24 und 25 stellt fest, daß im Kriege 1870 145 französische Offiziere, darunter 3 Generale, 1 Oberst, 2 Oberstleutnants, 3 Kommandanten und 30 Capitains, sich des Bruches des Ehrenwortes schuldig gemacht haben.

Aber auch bei Einhaltung des Ehrenwortes beinhaltet die Freilassung trotzdem eine nicht zu unterschätzende Stärkung des Heimatstaates. So wurden z. B. 1870 die gegen Ehrenwort entlassenen französischen Offiziere in die Kolonien gebracht, um dort Dienst zu tun, und von dort die entsprechende Anzahl von Offizieren auf den Kriegsschauplatz nach Europa entsendet.

So sehr aber die Freilassung gegen Ehrenwort eine veraltete Rechtseinrichtung darstellt, kann sie dennoch berufen sein, unter Umständen in der Zukunft eine große Rolle zu spielen, so bei der Hospitalisierung, bei der Zugestehung größerer Bewegungsfreiheit und weiträumiger Aufenthaltsgebiete mit weitgehender Selbstverwaltung.

a) Die Beschränkung des Ehrenwortvertrages auf Offiziere.

Die Ansicht, daß das Ehrenwort in seiner Anwendung auf Offiziere beschränkt ist, ist irrig, obwohl es in der Praxis in der Hauptsache auf Offiziere beschränkt wurde, einesteils weil man nur Offiziere eines Ehrenwortes für fähig hielt, anderenteils weil man dadurch das Los des Offiziers von dem des gemeinen Soldaten trennen wollte.

Vgl. hierzu das XIII. Zusatz-Abkommen der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, das die Abgabe des Ehrenwortes auf Offiziere beschränkt. Es heißt dort:
„Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen."
Vgl. ferner: Preußisch-Amerikanischer Vertrag vom Jahre 1785 Art. 24 u. v. a.
Dagegen: Art. 6 des XI. Abkommens der II. Haager Konferenz vom 18. X. 1907, betr. gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg.

b) Die Verpflichtung zur persönlichen Abgabe des Ehrenwortes.

Die Abgabe des Ehrenwortes kann jeder nur für sich persönlich vornehmen. Nicht zulässig und nicht verbindlich ist die Abgabe des Ehrenwortes durch einen Kommandanten für den ganzen von ihm befehligten Truppenteil.

Vgl. hierzu: Amerikanische Kriegsartikel Art. 127, die bestimmen, daß Mannschaftspersonen und Unteroffiziere nur durch Vermittlung eines Offiziers das Ehrenwort abgeben können.

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß mit dem Augenblicke der Gefangennahme das militärische Subordinationsverhältnis unter den Kriegsgefangenen erlischt. Der kriegsgefangene Offizier hat daher gar keine Untergebenen mehr, für die er kraft seiner Kommandogewalt handeln oder Erklärungen abgeben könnte.

Überdies ist wie bei der Leistung des Eides so auch bei der Abgabe des Ehrenwortes keine Vertretung durch einen dritten möglich. Das Ehrenwort, die Verpfändung der persönlichen Ehre für die Erfüllung einer übernommenen Verpflichtung, ist der Natur der Sache nach eine höchst persönliche Handlung, die keine Vertretung zuläßt.

c) Das Verbot der Abgabe des Ehrenwortes auf dem Schlachtfelde.

Die amerikanischen Kriegsartikel bestimmen, daß das Ehrenwort nicht schon auf dem Schlachtfelde abgegeben werden kann.

Diese Bestimmung ist nicht nur deshalb berechtigt, weil die Entschließung auf dem Schlachtfelde nicht mit genügender Willensfreiheit und Überlegung ge-

schehen kann. Dahn (Bausteine, S. 13) weist mit Recht darauf hin, daß ein Ehrenwort in dieser Situation auch deshalb nicht tunlich ist, weil die Möglichkeit naheliegt, daß der Kriegsgefangene, bevor er aus der Kampfzone gelangt, zur Selbstverteidigung gezwungen werden kann.

d) Die Form der Ehrenwortverträge.

Die Form, in welcher die Abgabe des Ehrenwortes zu erfolgen hat, ist durch keine Bestimmung geregelt. Sowohl die mündliche wie die schriftliche Form kann daher als verbindlich erachtet werden.

Nach der bisherigen Praxis ist die schriftliche Form die Regel, und zwar erfolgte die schriftliche Ausfertigung der Urkunde in der Regel in zwei Exemplaren, wovon eines beim Haltestaat verblieb, eines dem Kriegsgefangenen ausgefolgt wurde.

Keinesfalls wird man sich etwa mit einer stillschweigenden Annahme des abgeforderten Ehrenwortes begnügen dürfen. Die Natur des Ehrenwortvertrages schließt eine stillschweigende Abschließung aus, erfordert vielmehr ausdrückliche und persönliche mündliche oder schriftliche Abgabe des Ehrenwortes.

e) Der Inhalt der Ehrenwortverträge.

Die bisher in der Praxis bei der Freilassung gegen Ehrenwort üblich gewesenen Formeln kranken meist an einer zu allgemeinen Fassung. Vgl. hierzu die Formeln:

Amerikanische Kriegsartikel, Art. 130:
„L'engagement pris sur parole est habituellement de ne pas servir contre l'ennemi tant que dure la guerre pendant laquelle l'engagement à été pris, à moins d'être échangé. Cet engagement ne se rapporte qu'au service actif en campagne contre le belligérant auquel la parole à été donné et contre ceux de ces alliés, qui prennent une part effective à la même guerre. Violer en pareil cas sa parole est une crime qui peut être de mort; mais l'engagement ne s'étend pas au service intérieur. Les prisonniers mis en liberté sur parole peuvent, par exemple, être employés à levér et à instruire les recrues, à travailler aux fortifications des places non assiégées, à comprimer des soulèvements civiles, à combattre des ennemis, qui ne sont pas alliés du belligérants auquel ils ont donné leur parole, enfin à remplir des missions civiles ou des missions diplomatiques."

Brüsseler Deklaration, Art. 31.
Manuel von Oxford, Art. 35.
Seekriegsordnung der Int. Law Ass. 1913, Art. 76.
Landkriegsordnung, Art. 10.
Entwurf der Int. Law Ass. 1921, Art. 14.

1870, bei der Kapitulation von Metz:
„... bis zum Schluß des gegenwärtigen Krieges nicht gegen Deutschland zu kämpfen und auch auf keine andere Weise gegen seine Interessen zu handeln."
(Generalstabswerk 1870/71, Bd. 3, Anl. Nr 78, S. 112.)

1870, bei der Kapitulation von Sedan:
„... bis zur Beendigung des Krieges weder gegen Deutschland zu kämpfen, noch in anderer Weise gegen dasselbe tätig zu sein."
(Generalstabswerk 1870/71, Bd. 2, S. 1291.)

Während des Weltkrieges in Frankreich verwendete Formel:
„Ich unterzeichneter Kriegsgefangener verpflichte mich auf Ehrenwort, keinen Versuch zum Entfliehen zu machen, gegen die mit Deutschland und dessen Verbündeten im Kriegszustand befindlichen Mächte die Waffen nicht zu führen, bis zum Ende des jetzigen Krieges gegen Frankreichs Interessen auf keine Weise zu handeln und mich den von den französischen Militärbehörden vorgeschriebenen Ordnungs- und Polizeimaßnahmen zu unterwerfen. Falls ich mein Ehrenwort breche, soll ich als ehrenbrüchig betrachtet werden."

Japanische Formel bei der Übergabe von Port Arthur:
„Der Unterzeichnete erklärt unter Eid, daß er nicht wieder die Waffen gegen Japan erheben wird und bis Kriegsschluß in keiner Weise feindlich gegen Japan handeln wird."

Vgl. hierzu *Calvo*, IV, § 2151:
„L'engagement pris ainsi par le prisonnier (de ne plus prendre part aux hostilités jusqu'à la conclusion de la paix) ne se rapporte qu'au service actif en campagne; mais il ne s'étend pas au service intérieur. Ainsi les prisonniers rélâchés sur parole peuvent, par exemple, être employés à lever et à instruire les recrues, à travailler aux fortifications des places non assiégées, à comprimer des soulèvements civils, à combattre des ennemis qui ne sont pas alliés du belligérant auquel ils ont donné leur parole, à remplir des fonctions civiles ou des missions diplomatiques."
Vgl. hierzu auch: Bonfils, Nr. 1133.
Vattel, liv. III, ch. VIII, § 151:
„... on renvoie les prisonniers sur leur parole en leur imposant la loi de ne point reprendre les armes jusqu'à un certain temps ou jusqu'à la fin de la guerre."

Über die Interpretationsschwierigkeiten, denen die Ehrenwortformeln gleich wie Art. 74 des Abkommens in der Praxis immer begegnen werden, haben wir uns weiter oben auseinandergesetzt. Es ist notwendig, durch konkrete Bestimmungen genau abzugrenzen, was unter den Begriff des aktiven Militärdienstes fällt und was nicht.

Die Ehrenwortformel soll daher möglichst exakt und detailliert sein, um Interpretationsdifferenzen möglichst wenig Raum zu geben. Hierzu gehört auch die Notwendigkeit, daß das dem Kriegsgefangenen übergebene Vertragsformular in der Muttersprache des Kriegsgefangenen abgefaßt ist.

f) Die Auslegung des Ehrenwortvertrages

muß nach Treu und Glauben erfolgen. Maßgebend ist der wirkliche Wille, nicht der buchstäblich enge Sinn des Wortes. Es kann also nicht ohne weiteres alles, was im Vertrage nicht ausdrücklich verboten ist, deshalb auch schon als erlaubt angesehen werden.

Vgl. hierzu besonders:
Loison, S. 125.
Harburger, Du manque de parole (Revue de droit intern. et de legisl. comp. Ed. Rolin, II. serie, T. II, 1900, S. 155/156).
Pillet, § 108.
Bonfils, Nr. 1135.

g) Die Verbindlichkeit des Ehrenwortvertrages.

Durch den Ehrenwortvertrag ist nicht nur der Kriegsgefangene, der das Ehrenwort abgibt, verpflichtet. Auch der Heimatstaat ist zur Respektierung dieses Vertrages gezwungen. Diese Verpflichtung ist in Art. 10 Abs. 2 Landkriegsordnung

ausdrücklich festgelegt. Abgesehen davon kann, so wenig der Ehrenwortvertrag durch einen Dritten geschlossen werden kann, der einmal rechtsgültig geschlossene Vertrag durch einen Dritten gelöst werden (vgl. hierzu besonders Loison, S. 216; Brenet, S. 207).

Der Heimatstaat darf den Träger der ehrenwörtlichen Verpflichtung weder zum Bruche des Ehrenwortes zwingen noch ermutigen; er darf den Bruch des Ehrenwortes nicht einmal dulden, sondern muß ihn sogar selbst bestrafen. Ein Soldat, vor allem ein Offizier, der sein Ehrenwort gebrochen hat — und sei es auch dem Feinde — kann nicht mehr in Ehren weiterdienen.

Vgl. hierzu die nationalen militärgesetzlichen Bestimmungen über den Bruch des Ehrenwortes von Offizieren; ferner
Meurer, Haager Friedenskonferenz, II, S. 142; ferner
Rundschreiben *Bismarcks* vom 14. XII. 1870 an die Vertreter bei den europäischen Höfen. Staatsarchiv, Bd. 20 (1871 Januar bis Juni), Nr. 4122; zur widerrechtlichen Verordnung des französischen Kriegsministers vom 13. XI. 1870.

Der Heimatstaat, der den Ehrenwortvertrag seiner Soldaten nicht anerkennen will, muß die gegen Ehrenwort Heimgekehrten in den Haltestaat zurücksenden. Der auf Ehrenwort freigelassene Kriegsgefangene, der von seinem Staat desavouiert wird, muß in die Gefangenschaft zurückkehren. Nur wenn der Feind seine Wiederaufnahme als Kriegsgefangener oder seine Internierung verweigert, ist er seines Wortes entbunden und handlungsfrei.

Vgl. hierzu: Amerikanische Kriegsartikel, Art. 131.

Daß auch ein nach der Freilassung gegen Ehrenwort freiwillig in den Haltestaat zurückkehrender Kriegsgefangener nicht mehr Kriegsgefangener sein kann, sondern interniert werden muß, geht aus dem weiter oben bei der Hospitalisierung Ausgeführten klar hervor.

Nur in einem einzigen Falle wird der Kriegsgefangene an sein Ehrenwort nicht gebunden sein:

Wenn der gegen Ehrenwort freizulassende Gefangene nach Abgabe seines Ehrenwortes, aber vor vertragsgemäß erfolgter Entlassung der Kriegsgefangenen durch Eroberung seines Aufenthaltsortes durch die Armee des Heimatstaates oder seiner Verbündeten befreit wird, ist er nicht mehr an sein Ehrenwort gebunden. Die Befreiung ist dann erfolgt, bevor der Haltestaat die ihm zukommende Vertragspflicht der Entlassung erfüllt hat. Der Ehrenwortvertrag wäre aber erst durch die Erfüllung dieser Vertragspflicht erfüllt worden.

Ein besonderer Fall ist auch der, daß der Haltestaat den Kriegsgefangenen gegen Abgabe des Ehrenwortes freiläßt, trotzdem die Gesetze des Heimatstaates dem Kriegsgefangenen diese Abgabe ausdrücklich verbieten, das Ehrenwort also von vornherein vom Heimatstaate nicht anerkannt wird. Hier wird nicht nur der Träger der ehrenwörtlichen Verpflichtung strafbar, auch der Haltestaat macht sich durch die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 10 der Landkriegsordnung schuldig.

h) Der Bruch des Ehrenwortvertrages.

Die Ahndung des Bruches des Ehrenwortvertrages wird durch die nationale Gesetzgebung geregelt.

Vgl. hierzu Kap. XVIII, 1 Lit. p, Punkt 11.

Daß Art. 12 der Landkriegsordnung nur den Regelfall mit Strafe bedroht, wenn der gegen Ehrenwort Entlassene mit der Waffe in der Hand ergriffen wird, heißt nicht etwa, daß eine andere Verletzung des Ehrenwortes straflos bleibt.
Die Landkriegsordnung sagt über den Inhalt des Ehrenwortvertrages überhaupt nichts, sondern überläßt seine Festlegung der Praxis (Art. 10). Art. 12 hebt den normalen Fall der Ergreifung mit der Waffe in der Hand nur besonders hervor. Im übrigen untersteht der Kriegsgefangene ja nach Art. 8 der Landkriegsordnung den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Haltestaates, und hierzu gehören naturgemäß auch die auf den Bruch des Ehrenwortes bezüglichen Gesetze und Vorschriften.

Vgl. hierzu auch *Albert Zorn*, Das Kriegsrecht usw., S. 103, Anm. 3.

i) Der Bruch des Ehrenwortes als Repressalie.

Die Frage, ob ein Staat als Antwort auf die Tatsache, daß ein Feindstaat die auf Ehrenwort Freigelassenen weiterhin zum aktiven Kriegsdienste verwendet, seinerseits die aus der Kriegsgefangenschaft gegen Abgabe des Ehrenwortes heimgekehrten eigenen Soldaten als Repressalie zum Kriegsdienst verwenden darf, muß verneint werden.
Die ehrenwörtliche Verpflichtung ist — abgesehen davon, daß der Heimatstaat verpflichtet ist, sie zu respektieren — eine höchst persönliche, individuelle Verpflichtung. Repressalien kann aber nur der Staat vornehmen. Beinhauer (S. 98) behauptet mit Recht, daß der Bruch des Ehrenwortes als Repressalie die Vornahme der Repressalie durch ein Individuum bedeuten würde.

k) Der Zwang zum Abschluß eines Ehrenwortvertrages.

Ein durch Zwang zustandegekommener Vertrag ist nichtig, da ihm ein wesentliches Merkmal, der mutuus consensus, fehlt.
In Art. 11 ist dieser allgemeine Rechtsgrundsatz hinsichtlich des Ehrenwortvertrages ausdrücklich wiederholt.
Diese Wiederholung ist deshalb nicht überflüssig, weil gerade im Kriege sehr leicht die Versuchung an den Haltestaat herantreten kann, vom Kriegsgefangenen die Abgabe des Ehrenwortes zu erzwingen. Die Durchführung der Sicherungshaft der Kriegsgefangenen bedeutet ja schon an sich eine sehr unangenehm empfundene Belastung des Haltestaates; die Versuchung, durch Erzwingung des Ehrenwortes sich von dieser Last zu befreien, wird daher für den Haltestaat immer sehr groß sein.

Wenn nun der Haltestaat gar in den Notstand versetzt wird, den Kriegsgefangenen zu töten oder ihn freizulassen, wird ihm die Erzwingung des Ehrenwortes geradezu als rettender Ausweg aus dem so furchtbaren Dilemma erscheinen.

l) Die Gewährung größerer Bewegungsfreiheit gegen Ehrenwort.

In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit erwähnt werden, den Kriegsgefangenen gegen Ehrenwort größere Freiheiten während der Gefangenschaft zuzugestehen.

Vgl. Preußisch-Amerikanischer Handels- und Freundschaftsvertrag von 1874, Art. 24: „... les officiers seront rélâchés sur leur parole d'honneur dans l'enceinte de certains districts qui leurs seront fixés, et qu'on leur accordera des logements commodes."

Auf diesem Gebiete kann dem Ehrenwortvertrage in der Zukunft eine ganz besondere Bedeutung und umfassende Anwendung zukommen.

m) Der Abschluß des Ehrenwortvertrages durch Minderjährige.

Die Frage, ob eine minderjähriger Soldat sich durch Ehrenwort verpflichten kann, ist zu bejahen. Dieses Recht leitet sich nicht nur aus der militärischen Sonderstellung des Minderjährigen ab, die, wie in der Frage der Testamentsabfassung, so auch hier ein militärisches Sonderrecht zur Folge hat; sondern es handelt sich hier eben um ein höchst persönliches Recht. Für derartige höchst persönliche Rechte kennt auch das bürgerliche Recht keinen Vertretungszwang.

Literatur zur Freilassung auf Ehrenwort

Bello, Partie 2, cap. III, § 5.
Bluntschli, §§ 617ff., 624—626, §§ 818ff., § 113.
Bonfils, Nr. 1113.
Brenet, S. 207.
Brüsseler Deklaration, Art. 31.
Calvo, IV, § 2149.
Cussy, Phases, liv. I, tit. 3, § 32.
Dahn, Bausteine, S. 13.
Entwurf der Int. Law Assoc., 1921, Art. 14.
Fiore, t. II, S. 295.
Garden, Traité, t. II, p. 276ff.
Grotius, Le droit, liv. III, ch. XXIII, § 7, § 10.
Guelle, I, S. 204 und 212.
Halleck, ch. XVIII, § 11.
Harburger, Henry: Du manque de parole des prisonniers de guerre (in „Revue de dr. int. et de lég. comp.", II. série, Tome II, 32. année, Bruxelles 1900, S. 150ff.).
Heffter, § 129.
Kasparek, a. a. O., S. 728, Anm. 99.
Klüber, Droit, § 249.
Knorr, W.: Das Ehrenwort Kriegsgefangener (in „Grenzboten", 75. Jahrg., Nr. 74).
Knorr, W.: Die Entlassung Kriegsgefangener auf Ehrenwort, ein deutscher Brauch im Völkerrecht (in „Ztschr. f. VR.", X, 1917/18, S. 171—175).
Knorr, W.: Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung (Heft Nr. 127 der von O. v. Gierke herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Breslau 1916. Marcus, M. u. H.).

Loison, François: Du contrat de liberté sur parole. Thèse pour le doctorat. Paris 1904.
Loison, Du contrat de liberté sur parole. 1904.
Manuel von Oxford, Art. 75.
Martens, Précis, § 275.
Mérignhac, T. III, S. 275.
Meurer, Gutachten, S. 522.
Meurer, Die Haager Konferenz, II, S. 141 f.
Moder über die Freilassung von Kriegsgefangenen auf Ehrenwort (in „Versuch ...", IX, 2, 369).
Moser, F. C. von: Kleine Schriften, X, 67.
Mosers Versuch, IX, 2, S. 382 und 321 ff.
Nys, Origines, S. 247—248.
Phillimore, Com., III, § 95.
Pinheiro Ferreira, Precis de Martens, Note zu § 275.
Pradier-Fodéré, Vattel, t. III, p. 21.
Riquelme, lib. I, tit. I, cap. XII.
Rolin-Jacquemyns (in Revue de Droit intern., III, S. 325, 343).
Russischer Entwurf zur Brüsseler Konferenz, § XXXV.
Seekriegsordnung der Int. Law Assoc., 1913, Art. 76.
Stockmeyer, R. F.: Von der Loslassung eines Gefangenen auf Ehrenwort. Tübingen 1741.
Vattel, Le droit, liv. III, ch. VIII, § 151.
Werner, Entlassung auf Ehrenwort im Kriegsgefangenenrecht und Interniertenrecht des Weltkrieges. Diss. Rostock 1922.
Wheaton, Elem., Partie 4, ch. II, § 3.
Wildmann, II, p. 26.
Wünnenberg, Die Entlassung der Kriegsgefangenen auf Ehrenwort. 1911.

5. *Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch Befreiung infolge einer kriegerischen Handlung*

Diese Befreiung kann im Zuge der Kampfhandlungen auf die mannigfaltigste Weise erfolgen.

6. *Die unbedingte Freilassung*

Dem Haltestaat steht es frei, Kriegsgefangene nach eigenem Ermessen freizulassen. Solche Fälle können sich aus politischen Erwägungen und aus sonstigen Gründen mannigfachster Art ereignen.

7. *Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch Loskauf*

Die Forderung von Lösegeld für die Freilassung von Kriegsgefangenen während des Krieges ist weder in der Landkriegsordnung noch im Abkommen von 1929 vorgesehen. Die Wiedereinführung dieses längst überwundenen und verschwundenen Kriegsbrauches würde einen mit dem Geiste des Abkommens und dem Kulturniveau der Gegenwart nicht zu vereinenden Rückschritt bedeuten.
Die Anerkennung der Möglichkeit, heute noch Kriegsgefangene gegen Lösegeld freizulassen, würde uns um einige hundert Jahre in der Geschichte rückversetzen, wo man Menschen um des Lösegeldes willen gefangennahm und wo man um der Beute willen Krieg führte.

Über die Mißbräuche, die durch die Freilassung gegen Lösegeld herbeigeführt wurden, vgl.: „Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées, depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800", T. I, 1. I, ch. III, S. 92 (Avenel).

Die Frage, ob es heute noch möglich wäre, Kriegsgefangene gegen Lösegeld freizulassen, muß daher entschieden verneint werden. Diese barbarische Sitte wird bereits seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts allgemein abgelehnt.

„... il ne peut jamais être permis de convenir avec le prisonnier lui-même qu'il recouvera sa liberté moyennant le payement d'une somme d'argent."
(Fiore, Trat. di dir. internaz. publ., V 3, 1. I, c. IX, S. 1466.)
Vgl. auch Amerikanische Kriegsartikel, Art. 74.
„Aucune rançon ne peut être payée par un prisonnier de guerre, soit à celui, qui l'a capturé, soit au commandant des troupes, car la liberté personnelle ne peut faire l'objet licite d'une convention privée."

8. Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft durch den Tod

Über den Tod des Kriegsgefangenen enthält das Abkommen in Art. 76 folgende Bestimmungen:

„Du Decès des prisonniers de guerre"

Article 76: Les testaments des prisonniers de guerre seront reçus et dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.
On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces rélatives à la constatation des decès.
Les belligérants veilleront à ce que les prisonniers de guerre decédés en captivité soient enterrés honorablement et à ce que les tombes portant toutes indications utiles, soient respectées et convenablement entretenues.

Ergänzend treten zu diesen Bestimmungen noch:

Artikel 34, Abs. 5. Überweisung des Lohnguthabens auf diplomatischem Wege an die Erben.

Artikel 41. Erleichterung für die Übersendung von Testamenten.

Artikel 77, Abs. 8. Sammlung und Heimsendung der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Kriegsgefangenen durch die Auskunftsstelle.

Diese Bestimmungen entsprechen Art. 19 der Landkriegsordnung.
Neu ist die Verpflichtung des Haltestaates zu würdiger Bestattung und ordnungsgemäßer und würdiger Gräberpflege. Die Erfahrung des ersten Weltkrieges läßt diese Bestimmung nur allzu notwendig erscheinen.

Daß der Nehmestaat verpflichtet ist, die Leichname der verstorbenen Kriegsgefangenen auf Verlangen der Angehörigen zum Zwecke der Bestattung in der Heimat (auf deren Kosten) herauszugeben, ist wohl unbestritten und bedürfte andernfalls einer eigenen Bestimmung.

9. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Beendigung der Kriegsgefangenschaft während des Krieges

Der in der Landkriegsordnung verwendete Ausdruck „échangés" wurde im Code fallengelassen, weil es sich nicht um einen Austausch, sondern um eine Heimsendung ohne Rücksicht auf Grad und Zahl handelt. Es ist und bleibt aber trotzdem ein auf Gegenseitigkeit beruhender Austausch.

Rapatriement direct.
Im Gegensatz zum früheren rapatriement.

Hospitalisation en pays neutre.
Statt des früheren Internieren.

Grands malades.
Verwundungen oder Krankheiten mit langer Heilungsdauer bieten eine gewisse Garantie, daß diese Betroffenen während der Dauer des Krieges ihren aktiven Militärdienst nicht wieder aufnehmen können.

Puissance, dans l'armée de laquelle le prisonnier a servi (Art. 73).
Diese Formulierung schließt ausdrücklich den État d'origine aus auch für den Fall, daß dieser nicht identisch wäre mit der „puissance de l'armée de laquelle le prisonnier a servi", selbst dann, wenn auch der „État d'origine" mit der „puissance détentrice" sich im Kriegszustand befindet.
Vgl. hierzu Art. 23, 66 Abs. 1 und 70 lit. c, besonders auch Art. 5 Abs. 3, 24 Abs. 3, 68 Abs. 1, 77 Abs. 7 und 79 Abs. 2.

En pays neutre (Art. 68).
Erwähnung neutraler Staaten vgl. Art. 68, 69, 70, 71, 72, 73, 77, 79, 86, ferner Überschrift von Titel IV Abschnitt I.

Testament (Art. 76 Abs. 1).
Bezugsbestimmungen: Art. 41 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 (Art. 3 Abs. 2).
Eingehende Debatten erhoben sich darüber, ob die Bestimmung des Abs. 1 über die Abfassung der Testamente nicht besser in den Rahmen der Bestimmungen des Art. 3 gepaßt hätte. Das Testament hängt mit dem Tode nur äußerlich und nur insofern zusammen, als es erst mit dem Ableben des Testators in Kraft tritt. Inhaltlich und sachlich aber gehören diese Bestimmungen über die Abfassung eines Testamentes als Anhang zu Art. 3 Abs. 2.

Tod.
Bezugsbestimmungen vgl. Art. 34 Abs. 5, Art. 41, 76, 77 Abs. 8.

Accord-Type.
Musterentwurf für ein Abkommen, betreffend die Heimsendung oder Hospitalisierung von Kriegsgefangenen aus Gesundheitsgründen.

Psychasthenie.
Gemütskrankheit; tiefe seelische Depression, hervorgerufen durch die Tatsache der Gefangennahme, die Wirkungen der Gefangenhaltung (Heimweh usw.), die Nachwirkungen der Kriegserlebnisse und die lange Dauer der Gefangenschaft.

XX. DIE FREILASSUNG UND HEIMSENDUNG DER KRIEGS-GEFANGENEN NACH EINSTELLUNG DER FEINDSELIGKEITEN

Art. 75 des Abkommens bestimmt:

De la Libération et du Rapatriement à la fin des Hostilités.

Article 75. Lorsque les belligérants concluront une convention d'armistice, ils devront, en principe, y faire figurer des stipulations concernant le rapatriement des prisonniers de guerre. Si des stipulations à cet égard n'ont pas pu être inserées dans cette convention, les belligérants se mettront néanmoins, le plus tôt possible, en rapport à cet effet. Dans tout les cas, le rapatriement des prisonniers s'effectuera dans le plus bref délai après la conclusion de la paix.

Les prisonniers du guerre qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pour un crime ou un délit de droit commun pourront toutefois être retenus jusqu'à fin de la procédure et, le cas échéant, jusqu'à l'expiration de la peine. Il en sera de même de ceux condamnés pour un crime ou délit de droit commun.

D'entente entre les belligérants, des commissions pourront être instituées dans le but de rechercher les prisonniers dispersés et d'assurer leur rapatriement.

1. Die Heimsendung der Kriegsgefangenen nach dem ersten Weltkriege

Art. 20 der Landkriegsordnung bestimmte:

„Nach dem Friedensschluß sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden."

Diese Bestimmung erwies sich im Weltkriege als sehr unzulänglich und sehr mangelhaft. Sie war geradezu unheilvoll für das Schicksal der deutschen Kriegsgefangenen.

Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. XI. 1918 lautet:

„1. Sämtliche Kriegsgefangenen der Alliierten und der Vereinigten Staaten einschließlich der in Anklagezustand befindlichen und Verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit unter Bedingungen, die im einzelnen zu treffen sind, unverzüglich in ihre Heimat zu befördern. Die alliierten Mächte und die Vereinigten Staaten können ihre zurückgekehrten Kriegsgefangenen nach Belieben verwenden.

2. Durch diese Bestimmungen werden die früheren Abmachungen über Kriegsgefangenenaustausch für ungültig erklärt, einschließlich der vor der Ratifikation stehenden vom Juli 1918.

3. Indessen wird die Heimbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie bisher weitergehen. Die Zurückführung der deutschen Kriegsgefangenen in die Heimat wird beim Abschluß des Präliminarfriedens geregelt werden."

Ein Präliminarfriede wurde aber nie geschlossen.

Erst Art. 214 des Versailler Diktates vom 28. VI. 1919 bestimmte, die Heimbeförderung habe nach Inkrafttreten des Vertrages stattzufinden. (Dieselbe

Regelung trafen auch die Friedensdiktate von St. Germain, Art. 100, und von Neuilly, Art. 105).

USA., Italien und Serbien schickten die deutschen Gefangenen im September und Oktober 1919 (ein Jahr nach dem Waffenstillstand) heim. Frankreich ließ die Gefangenen nicht frei, nicht nach Unterzeichnung des Diktates vom 28. VI. 1919, nicht nach der Ratifikation des Diktates vom 9. VII. 1919, sondern erst am 10. I. 1920, dem Tage des „Inkrafttretens" des Diktates — 14 Monate nach dem Waffenstillstand — „begann" Frankreich mit dem Abtransport.

Der „Matin" gibt uns den Grund hierfür:

„Die Vorsehung und das Geschick unserer Regierung haben uns in der Gestalt der deutschen Kriegsgefangenen ein wertvolles Druckmittel in die Hand gegeben, um unsere sämtlichen Forderungen mit Erfolg durchzusetzen."

Die deutschen Kriegsgefangenen wurden zurückbehalten zur Kühlung der Rache und zur Erpressung.

Meurer schreibt darüber (Gutachten, S. 709):

„Spätere Geschlechter werden fassungslos diese Geschichte der Rückführung der Kriegsgefangenen aus Frankreich lesen. Und wenn sie schon trotz des unwiderleglichen Beweismaterials schwer an solche Unmenschlichkeit Frankreichs glauben werden, so werden sie es vielleicht kaum für möglich halten, daß ein Volk sich solches hat gefallen lassen. Jeder Vater, der als Kriegs- oder Zivilgefangener in Frankreich schmachten mußte, wird dieses Dokument unerhörter Leiden für das Vaterland seinen Kindern hinterlassen."

Die Wiederholung dieser Barbarei, daß Kriegsgefangene als Druckmittel zur Erzielung günstigerer Vertragsbestimmungen und als billige Arbeitskräfte jahrelang nach Einstellung der Feindseligkeiten zurückbehalten werden, muß unmöglich gemacht werden.

„Vernunft und Menschlichkeit erfordern es gleicherweise, daß die Entlassung der Kriegsgefangenen dann stattzufinden hat, wenn bei verständiger Würdigung der Lage von einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten keine Rede mehr sein kann." (Meurer.)

Es widerspricht den Überlegungen der Vernunft wie der Menschlichkeit in gleicher Weise, Kriegsgefangene nach Einstellung der Feindseligkeiten zur Kühlung der Rachegelüste, als Mittel niedriger Erpressung und als billige Sklavenarbeiter zu verwenden. Das ist Rückfall in die ärgste Barbarei, in die Sklaverei.

Seit Jahrhunderten wurde nach allen Kriegen und bei allen Völkern die gegenseitige Herausgabe der Kriegsgefangenen als elementarste Forderung der Menschlichkeit geübt.

2. Die derzeit gültigen Bestimmungen

Die Bestimmungen des Art. 75 über die Freilassung und Heimsendung der Kriegsgefangenen nach Beendigung der Feindseligkeiten sind nicht befriedigend.

Abs. 1 läßt den Staaten heute noch jede Möglichkeit der Rückbehaltung der Kriegsgefangenen nach Einstellung der Feindseligkeiten bis zum Inkrafttreten des endgültigen Friedensschlusses.

Abs. 2 beschränkt das Recht der Rückbehaltung ausdrücklich auf den Fall des Vorliegens eines Deliktes gegen das gemeine Recht, nicht etwa bei jedem Delikt schlechthin (vgl. hierzu Actes, S. 506).

Auch hier wird sich eine konkrete, möglichst detaillierte Grenzziehung als notwendig erweisen, wenn diese Bestimmung nicht eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten werden soll. Von allgemeiner Bedeutung wird hier die Frage, ob ein Kriegsgefangener wegen der Schulden, die er während seiner Gefangenschaft kontrahiert hat, von der Freilassung ausgeschlossen werden kann. Man muß hier Beinhauer zustimmen (S. 80), der der Ansicht ist, daß sich die Zurückhaltung wegen Schulden nur so weit rechtfertigen lasse, als nach den allgemeinen Gesetzen des Haltestaates eine Haftnahme von Staatsfremden zulässig ist.

Diese Frage wurde in manchen Verträgen gesondert geregelt und auf Grund der dort getroffenen besonderen Vereinbarungen die Kriegsgefangenen bis zur Dekkung ihrer Verbindlichkeiten zurückbehalten.

Vertrag zwischen Frankreich und Großbritannien vom 30. V. 1814:

> Article 3: „Les prisonniers de guerre respectifs sont tenues d'acquitter, avant leur départ du lieu de détention, les dettes particulières qu'ils pourraient y avoir contractées ou de donner au moins caution satisfaisante."

Die Bestimmung des Abs. 3 über die Bildung von Suchkommissionen ist nach dem Beispiel des Art. 222 Punkt 1 des Versailler Diktates formuliert.

Wenn überhaupt irgendwelche Bestimmungen des Abkommens, dann bedürfen diese Bestimmungen über die Freilassung und Heimsendung derKriegsgefangenen nach Einstellung der Feindseligkeiten einer durchgreifenden Reform.

Das Recht eines Staates auf Gefangenhaltung der Kriegsgefangenen fließt einzig aus dem Titel der Sicherung des Staates vor Angriffen. Die Kriegsgefangenschaft ist Sicherungshaft. Mit der Notwendigkeit der Sicherung steht und fällt auch das Recht des Staates, den Kriegsgefangenen weiter zurückzubehalten.

In der Vorbemerkung zu Art. 73 des Manuel von Oxford heißt es:

> „Les motifs qui légitiment la détention de l'ennemi capturé n'existent que pendant la durée de la guerre."

Niemals dürfen Kriegsgefangene als Faustpfand und als Erpressungsmittel zur Erreichung anderer Zwecke — wie etwa günstigerer Vertragsbedingungen — mißbraucht werden. Niemals darf ein Staat wieder Kriegsgefangene bloß deshalb monatelang nach Einstellung der Feindseligkeiten zurückbehalten können und dürfen, weil sie billige Sklaven oder Arbeitskräfte zur Verrichtung besonders gefährlicher Arbeiten für ihn darstellen. Ein Kriegsgefangenenrecht, das nicht wenigstens diese Möglichkeit des Rückfalls in die Barbarei und der Sklaverei verrammelt, kann den Namen eines „Kriegsgefangenenrechtes" nicht für sich in Anspruch nehmen.

Es muß vorgesorgt werden, daß die Heimsendung nicht bis zum Abschlusse des endgültigen Friedensvertrages oder gar bis zu dessen Inkrafttreten aus Gründen verschleppt werden kann, die mit dem Zweck und dem Wesen der Kriegsgefangenschaft nicht das mindeste zu tun haben. Vor allem aber muß jedes einseitige Festhalten der Kriegsgefangenen unter allen Umständen unmöglich gemacht werden.
Ist die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten ausgeschlossen bzw. nicht mehr zu erwarten, dann hat die Heimsendung sofort zu erfolgen.

3. *Reformvorschläge*

Die Nachkriegsentwürfe zum Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes enthalten über die Heimsendung der Kriegsgefangenen nach Beendigung der Feindseligkeiten folgende Vorschläge:

Der Int. Law-Ass.-Entwurf:

1921 übernimmt wörtlich Art. 20 der Landkriegsordnung.

Der Fidac-Entwurf

bringt die Bestimmung, daß nach Einstellung der Feindseligkeiten alle Kriegsgefangenen heimzubefördern sind.

Der Entwurf der Reichsvereinigung

bestimmt (S. 24):

> „Die Kriegsgefangenen sollen binnen kürzester Frist nach Einstellung der Feindseligkeiten in ihre Heimat entlassen werden; keiner der kriegführenden Staaten darf Kriegsgefangene einseitig zurückbehalten.
> Auch durch Verträge kann das Recht der Kriegsgefangenen aller Kriegsparteien auf Entlassung in die Heimat nach Einstellung der Feindseligkeit nicht ausgeschlossen werden."

4. *Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über die Freilassung und Heimsendung der Kriegsgefangenen nach Einstellung der Feindseligkeiten (Art. 75)*

Commissions de recherche.

Suchkommissionen vgl. mit Art. 222 Punkt 1 des Versailler Diktats vom 28. VI. 1919.

Crime ou délit de droit commun.

Vgl. hierzu Art. 63 und 68 Abs. 1.

XXI. VON DEN HILFS- UND AUSKUNFTSSTELLEN FÜR KRIEGSGEFANGENE

Art. 77—80 bestimmen:

Des Bureaux de secours et de renseignements concernant les prisonniers de guerre

Article 77. Dès le dêbut des hostilités, chacune des Puissances belligérantes, ainsi que les Puissances neutres qui auront recueilli des belligérants, constitueront un bureau officiel de renseignements sur les prisonniers de guerre se trouvant sur leur territoire.

Dans le plus bref délai possible, chacune des Puissances belligérantes informera son bureau de renseignements de toute capture de prisonniers effectuée par ses armées, en lui donnant tous renseignements d'identité dont elle dispose permettant d'aviser rapidement les familles interessées, et en lui faisant connaître les adresses officielles auxquelles les familles pourront écrire aux prisonniers.

Le bureau de renseignements fera parvenir d'urgence toutes ces indications aux Puissances interessées, par l'entremise, d'une part, des Puissances protectrices et, d'autre part, de l'agence centrale prévue à l'article 79.

Le bureau de renseignements, chargé de repondre à toutes les demandes qui concernent les prisonniers de guerre, recevra des divers services compétents toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur parole, aux rapatriements, aux évasions, aux séjours dans les hopitaux, aux decès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à jour une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre.

Le bureau portera sur cette fiche, dans la mésure du possible et sous reserve des dispositions de l'article 5: le numêro matricule, les noms et prénoms; la date et le lieu de naissance, le grade et le corps de troupe de l'interessé, le prénom du père et le nom de la mère, l'adresse de la personne à aviser en cas d'accident, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, les blessures, de la mort, ainsi que tous les autres renseignements importants.

Des listes hebdomadaires contenant tous les nouveaux renseignements succeptibles de faciliter l'indentification de chaque prisonnier seront transmises aux Puissances interessées.

La fiche individuelle du prisonnier de guerre sera remise après la conclusion de la paix à la Puissance qu'il aura servi.

Le bureau de renseignements sera en outre tenu de recueillir tous les objets d'usage personnel, valeurs, correspondances, carnets de solde, signes d'identité etc., qui auront été délaissés par les pris. de guerre rapatriés, libérés sur parole, évadés ou décédés, et de les transmettre aux pays intéressés.

Article 78. Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre régulièrement constituées selon la loi de leur pays, et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accredités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les camps, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personelle delivrée par l'autorité militaire et en prenant l'engagement, par écrit, de se soumettre à toutes les mésures d'ordre et de police que celle-ci préscrirait.

Article 79. Une agence centrale de renseignements sur les prisonniers de guerre sera créée en pays neutre. Le Comité international de la Croix-Rouge proposera aux Puissances interessées, s'il le juge nécessaire, l'organisation d'une telle agence.

Cette agence sera chargée de concentrer tous les renseignements, intéressant les prisonniers, qu'elle pourra obtenir par les vois officielles ou privées; elle les transmettra le plus rapidement possible au pays d'origine des prisonniers ou à la Puissance qu'ils auront servie.

Ces dispositions ne devront pas être interprêtées comme restreignant l'activité humanitaire du Comité international de la Croix-Rouge.

Article 80. Les bureaux de renseignements jouiront de la franchise de port en matière postale, ainsi que de toutes exemptions prévues à l'article 38.
(Vgl. hierzu auch Art. 14 und 15 [Beernaertsche Zusatzartikel] und Art. 16 der Landkriegsordnung.)

1. Die Bureaux de renseignements (Auskunftsstellen).

Die Errichtung von Auskunftsstellen hat sich im Weltkriege segensreich ausgewirkt (vgl. hierzu auch Art. 8, 38 und 78).

a) Wo müssen Auskunftsstellen errichtet werden?

Nach Art. 77 Abs. 1 in jedem kriegführenden Staat und jedem neutralen Staat, der Kriegführende aufgenommen hat (hospitalisiert oder interniert).

b) Wann müssen die Auskunftsstellen errichtet werden?

Nach Art. 77 Abs. 1 in jedem kriegführenden Staat mit dem Beginne der Feindseligkeiten, in jedem neutralen Lande nach der Aufnahme (Internierung und Hospitalisierung) von Angehörigen der kriegführenden Staaten.

c) Die Funktionen der Auskunftsstellen:

Sie sind im Art. 77 Abs. 2—8 festgelegt.

d) Die Befreiung der Auskunftsstellen von Gebühren, Taxen und Zöllen ist in Art. 80 festgelegt.

2. Die Sociétés des secours (Hilfsgesellschaften).

Die Bestimmungen des Art. 15 Landkriegsordnung wurden in etwas geänderter Fassung als Art. 78 des Abkommens übernommen. Vgl. hierzu auch Art. 39 Abs. 2, Art. 43 Abs. 3 und Art. 70 lit. c.

a) Die Errichtung der Hilfsgesellschaften.

Während die Errichtung der Auskunftsstellen pflichtmäßig vorgesehen werden muß, ist hinsichtlich der Hilfsgesellschaften durch Art. 78 nur die Möglichkeit ihrer Errichtung vorgesehen.

Art. 88 des Avant-projet spricht zwar nur „des sociétés de la Croix-Rouge", der Code selbst vermeidet die Worte „Croix-Rouge" und bedient sich nur des allgemeinen Ausdrucks „sociétés de secours", dies eben deshalb, weil auch die Errichtung anderer Hilfsgesellschaften als der Landesgesellschaft des Roten Kreuzes möglich ist, zum Teil auch deshalb, weil das Genfer Kreuz nicht das allein anerkannte Emblem ist.

Nach der Konvention vom 27. VII. 1929 sind nach den Art. 19—24 als Embleme noch zugelassen:
der rote Halbmond für Ägypten und die Türkei,
der rote Löwe für Persien und
die rote Sonne für Japan.
Eine wichtige Rolle als Hilfsgesellschaften im Sinne des Art. 78 sind die Landesorganisationen ehemaliger Kriegsgefangener zu spielen berufen, so die
Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener in Berlin,
Bundesvereinigung der ehemaligen österreichischen Kriegsgefangenen in Wien u. a. m.

b) Was umfaßt der Begriff „Hilfsgesellschaften"?

Rasmussen interpretiert Art. 78 wie folgt (S. 17):

> „Toutefois le sens en reste clair. La convention vise les sociétés nationales de la Croix-Rouge dûment reconnues et, pour les pays autorisés à l'emploi d'un emblème autre que la croix-rouge, les sociétés nationales reconnues au même titre par ces pays."

Diese Interpretation ist zweifellos zu eng. Rasmussen geht übrigens an anderer Stelle (S. 16 und S. 54) selbst von dieser engen Auffassung ab.
Zweifellos sind unter den Hilfsgesellschaften des Art. 78 nicht nur die Landesgesellschaften vom Roten Kreuz verstanden, sondern alle nach den Landesgesetzen errichteten charitativen Gesellschaften, deren spezieller Zweck es ist, die Leiden des Krieges lindern zu helfen, indem sie als Anreger und Vermittler von Hilfswerken dienen. Wenn unter Art. 78 nur die Landesgesellschaften vom Roten Kreuz verstanden wären, wäre es unverständlich, warum dann nicht das Kind gleich bei seinem richtigen Namen erschiene. Überdies wäre dann die Bestimmung des Art. 78 Abs. 3 ganz unverständlich.

c) Die Funktionen der Hilfsgesellschaften.

Sie sind in Art. 39 Abs. 2, Art. 43 Abs. 3, Art. 70 lit. c und Art. 78 festgelegt.
Sehr bedeutsam ist die Einschränkung der Wirksamkeit dieser Hilfsgesellschaften durch die berüchtigten „nécessites militaires". Die militärischen Notwendigkeiten treten auch hier einschneidend hemmend auf; die Möglichkeit mißbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung zum Nachteil der Kriegsgefangenen ist durch keine Sicherungsbestimmung unterbunden.
Die Befreiung der Hilfsgesellschaften von Gebühren, Zöllen und Taxen ist durch das Abkommen nicht vorgesehen.

3. *Die „Agence centrale de renseignements" (Zentralauskunftsstelle).*

a) Errichtung und Sitz der Zentralauskunftsstelle.

Art. 79 Abs. 1 legt die Pflicht der kriegführenden Mächte zur solidarischen Errichtung einer Zentralauskunftsstelle auf neutralem Boden fest. Um eine Einigung

darüber leichter zu erzielen, wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im gegebenen Falle ein Vorschlagsrecht zuerkannt.

b) Funktionen der Zentralauskunftsstelle.

Sind in Art. 79 Abs. 2 festgelegt.

Bedeutsam ist die Bestimmung des Abs. 3, daß die Tätigkeit der Zentralauskunftsstelle nicht zum Vorwand oder Anlaß genommen werden darf, die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu beschränken.

c) Die Befreiung der Zentralauskunftsstelle von den Gebühren, Taxen und Zöllen

ist in Art. 80 festgelegt.

4. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Das Abkommen bezieht sich in einer Reihe von Artikeln auf die Tätigkeit des Roten Kreuzes:

Art. 78 Abs. 1 bezieht sich auf die Landesgesellschaften; auf das Internationale Komitee beziehen sich: Art. 79 Abs. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2 und Art. 88.

Die vermittelnde und helfende Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz kann eben — gar in Kulturländern — gar nicht mehr entbehrt und weggedacht werden.

5. Die internationale Organisation vom Blauen Kreuz.

Die österreichische Kriegsgefangenenorganisation, die Bundesvereinigung ehemaliger österreichischer Kriegsgefangener (Beök), jetzt aufgegangen in dem Kriegsopferverband, hat die Internationale Gesellschaft vom Blauen Kreuz gegründet, die sich Schutz und Hilfe der Kriegsgefangenen zum Ziel und zur Aufgabe gestellt hat.

Die Vertretung der Interessen der Kriegsgefangenen war bis jetzt nur den Schutzmächten und dem Roten Kreuz anvertraut, deren Tätigkeit notwendiger- und unumgänglicherweise durch politische Rücksichten beschränkt sein mußte.

Die Schutzmächte sind daher als politische Mächte viel weniger geeignet und befähigt, die Interessen der Kriegsgefangenen zu vertreten als eine eigene, unabhängige, internationale Hilfsorganisation.

Die Internationale Organisation vom Blauen Kreuz soll — ähnlich wie das Rote Kreuz auf dem Gebiete des Kranken- und Verwundetenwesens — auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens eine segensreiche Tätigkeit entfalten.

Der von der österreichischen Kriegsgefangenenorganisation gegründeten internationalen Gesellschaft sind heute bereits alle deutschsprachigen Kriegsgefangenenorganisationen beigetreten. Der Weltkongreß der Kriegsteilnehmer (10. bis

12. IX. 1929) in Luxemburg hat den Staaten die Annahme der Institution der internationalen Liga vom „Blauen Kreuz“ empfohlen.
Es wäre wünschenswert, daß der Gesellschaft vom Roten Kreuz in der Gesellschaft vom Blauen Kreuz ein ebenso wertvoller Helfer zur Linderung der unendlichen Leiden des Krieges erstehen möge.

6. *Die Hilfsausschüsse der Kriegsgefangenen.*

Die Landkriegsordnung kennt keine Hilfsausschüsse. Diese wurden erst im vergangenen Weltkriege geschaffen; sie erwuchsen aus den Bedürfnissen der Praxis und erwiesen sich als ein außerordentlich wirksames Institut.

a) Was sind Hilfsausschüsse?

Sie sind Organe reiner Selbstverwaltung der Kriegsgefangenen, die zu einer Art Selbstregierung der Kriegsgefangenen führen sollen.

b) Zusammensetzung der Hilfsausschüsse.

Der Hilfsausschuß eines Lagers setzt sich aus den gewählten Vertrauensleuten der Kriegsgefangenen zusammen.

c) Funktionen des Hilfsausschusses.

Der Hilfsausschuß ist Ratgeber und Helfer für alle Wünsche und Sorgen der Kriegsgefangenen.

d) Mittel der Hilfsausschüsse.

Beim Auftreten irgendwelcher Mängel und Mißstände treten sie in Verbindung mit dem Lagerkommandanten bzw. der Schutzmacht und nehmen Einfluß auf Abstellung des Übelstandes bzw. des Mangels.
Im Weltkriege haben sich die Hilfsausschüsse ganz außerordentlich bewährt.

Vgl. hierzu:
Beschlüsse der 1. Stockholmer Konferenz (über die Bildung von sog. Wohlfahrtskomitees).
Abschn. 10, Art. 50—52 der Ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung (über die Errichtung von Hilfsausschüssen).
Art. 94—101 der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung.

Um so bedauerlicher ist es, daß das Abkommen von 1929 die Hilfsausschüsse überhaupt nicht erwähnt und ihre Bildung wieder der Praxis bzw. den gegebenenfalls zu schließenden Sonderabkommen überläßt.

e) Vorschläge der Reformentwürfe über die Bildung von Hilfsausschüssen.

Int. Law-Ass.-Entwurf: Art. 19.
Schwedischer Entwurf bringt auf S. 17/18 unter dem Titel „Comités de camps“ eine Darstellung der in Rußland während des ersten Weltkrieges gebildeten Wohlfahrtskomitees.

Unter 10 Ziffern werden die Aufgaben dieser Komitees angeführt, die Befreiung ihrer Mitglieder von der Arbeit verlangt und ihnen das Recht zugesprochen, mit allen Stellen ihres heimatlichen Roten Kreuzes, den Vertretern der Schutzmacht und den Hilfsgesellschaften in Verbindung zu treten.

Der Entwurf der Reichsvereinigung bringt auf S. 13—15 eingehende und beachtenswerte Bestimmungen über Selbstverwaltung und Hilfsausschüsse. Er fordert:

Einsetzung einer Lagerleitung, bestehend aus einem Lagerführer (ernannt von dem nehmestaatlichen Lagerkommandanten, der Lagerführer soll möglichst der rangälteste Vorgesetzte sein) und einem vom Hilfsausschuß zu bestimmenden Delegierten.

Der Fidac-Entwurf erwähnt das Institut der Hilfsausschüsse nicht.

f) Zusammenfassung.

1. Kriegsgefangene haben das Recht, in sämtlichen Lagern einen Hilfsausschuß frei zu wählen, und zwar durchschnittlich auf je 100 Kriegsgefangene 1 Vertreter. Die Wahl muß vom Lagerkommandanten bestätigt werden. Ebenso sind bei jedem Arbeitskommando und in jedem Lazarett Vertrauensleute zu wählen.

2. Befugnisse der Hilfsausschüsse und Vertrauensleute: Möglichst weitgehender Einfluß auf alle die Kriegsgefangenen betreffenden Angelegenheiten.

a) Sorge für die geistige und körperliche Beschäftigung und Zerstreuungen.

b) Entgegennahme von Wünschen, Bitten, Beschwerden, Klagen und Weiterleitung an den Lagerkommandanten.

c) Empfang, Buchung, Verteilung von Liebesgaben und Unterstützungen.

d) Verkehr mit den zugelassenen Hilfsgesellschaften und mit der Schutzmacht.

e) Empfang und Verteilung der ohne Anschrift eingehenden oder für verstorbene Kriegsgefangene bestimmten Pakete.

f) Empfang und Verteilung der Sammelsendungen jeder Art.

g) Aufstellung monatlicher Listen mit den Namen der Kriegsgefangenen, die nach Ansicht des Hilfsausschusses wegen ihres Gesundheitszustandes zur Hospitalisierung und Entlassung in die Heimat geeignet scheinen und der nächsten Ärztekommission zur Untersuchung vorzustellen sind (vgl. Art. 8 der I. Deutsch-Französischen Vereinbarung).

h) Anlegen von Listen mit Namen, Familienadressen und kurzen Mitteilungen der Kriegsgefangenen, die seit drei Monaten keine Nachricht von ihrer Familie haben, zur Weiterleitung an die Hilfsgesellschaften, durch die sie raschest der Heimat übermittelt werden.

i) Überwachung der Ernährung, Unterkunft und Hygiene im Lager.

j) Wöchentliche Abschriftnahme von den im Lager zu führenden laufenden Listen über die in ärztlicher Behandlung stehenden Kriegsgefangenen und Übermittlung der Abschriften an die zugelassenen Hilfsgesellschaften.

k) Ungehinderter, unmittelbarer und unbeschränkter Verkehr (mündlich oder brieflich) in allen Angelegenheiten, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben betreffen, mit ihren Mitgefangenen, den diplomatischen Vertretern ihrer Schutzmacht, den Hilfsgesellschaften, den Absendern von Gefangenensendungen sowie mit den vom Lager abwesenden Kriegsgefangenen, die keinen Vertrauensmann haben.

l) Vom Nehmestaat (Haltestaat) die Überlassung angemessener Arbeits- und Lagerräume und die Befreiung von der Heranziehung zur Arbeit zu fordern, wenn diese sie an der Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen würde.

7. Technische Bemerkungen zu den Bestimmungen über Hilfs- und Auskunftsstellen der Kriegsgefangenen (Art. 77—80).

Bureaux de secours et des renseignements (Titel VI).

Die Titelüberschrift entspricht nicht genau der Terminologie im Texte. Dieser bezeichnet genauer:
„Sociétés de secours" und „Bureaux de renseignements".

Bureaux des renseignements.

Bezugsartikel: 8, 38, 78.

Sociétés des secours.

Bezugsbestimmungen: Art. 39 Abs. 2, 43 Abs. 3, 70 lit. c, und 78.
Art. 39 spricht von „des sociétés de secours".
Art. 43 bezieht sich auf die Definition des Art. 78.
Art. 70 spricht von einer „Association des secours" (darin liegt wohl ein gewisser Mangel an juristisch-präziser Redaktion).

Pays d'origine.

Art. 79 ist der einzige Artikel, in dem in Abs. 2 die Ausdrücke: „pays d'origine" und „puissance qu'ils ont servie" einander gegenübergestellt sind, und zwar ausdrücklich alternativ und nicht kumultativ.
Warum diese Unterscheidung und Gegenüberstellung gerade hier erfolgt, ist nicht recht verständlich.
Vgl. hierzu: Art. 5 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 u. 3, Art. 24 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1, Art. 70 lit. c, Art. 73, Art. 77 Abs. 7 und Art. 79 Abs. 2.

Comité internationale de la Croix-Rouge.

Bezugsbestimmungen: Art. (78 Abs. 1), 79 Abs. 1 u. 3, 87 Abs. 2 und 88.

XXII. VON DER AUSFÜHRUNG DES ABKOMMENS

1. *Allgemeine Bestimmungen.*

Art. 82—85 bestimmen:

Article 82. Les dispositions de la présente Convention devront être respectées par les Hautes Parties Contractantes en toutes circonstances.
Au cas ou, en temps de guerre, un des belligérants ne serait pas partie à la Convention, ses dispositions demeureront néanmoins obligatoires entre les belligérantes qui y participent.

Article 83. Les Hautes Parties Contractantes se reservent le droit de conclure des conventions spéciales sur toutes questions relatives aux prisonniers de guerre qu'il leur paraîtrait opportun de règler particulièrement.
Les prisonniers de guerre resteront au bénéfice de ces accords jusqu'à l'achèvement du rapatriement, sauf stipulations expresses contraires contenues dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures plus favorables prises par l'une ou l'autre des Puissances belligérantes à l'égard des prisonniers qu'elles detiennent.
En vue d'assurer l'application, de part et d'autre, des stipulations de la présente Convention, et de faciliter la conclusion des conventions spéciales prévues ci-dessus, les belligérants pourront autoriser, dès le début des hostilités, des réunions de représentants des autorités respectives chargées de l'administration des prisonniers de guerre.

Article 84. Le texte de la présente Convention et des conventions speciales prévues à l'article précédent sera affiché, autant que possible dans la langue maternelle des prisonniers de guerre, à des emplacements ou il pourra être consulté par tous les prisonniers.
La texte de ces conventions sera communiqué, sur leur demande, aux prisonniers qui se trouveraient dans l'impossibilité de prendre connaissance du texte affiché.

Article 85. Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront par l'intermédiaire du Conseil féderal suisse les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour assurer l'application de la présente Convention.

a) Die Aufhebung der Allbeteiligungsklausel, Clausula si omnes, Solidaritätsklausel.

Art. 82 Abs. 2 enthält eine der bedeutsamsten Bestimmungen des ganzen Abkommens: die Aufhebung der Allbeteiligungsklausel, die noch während des Weltkrieges 1914—1918 eine verhängnisvolle Rolle spielte. Diese Klausel besagt, daß ein völkerrechtlicher Vertrag nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die am konkreten Falle beteiligten Partner auch alle Teilhaber des Vertrages sind.
Diese lähmende Bestimmung dominierte seit der Petersburger Deklaration vom 11. XII. 1868, betreffend das Verbot der Verwendung von Giftgasen und Dum-Dum-Geschossen in fast allen kriegsrechtlichen Abkommen.
Gegen diese destruktive Formel wurde fast allgemein Sturm gelaufen (vgl. u. a. E. Zitelmann im Wörterbuch d. VR. I, S. 31/32 und in „Archiv f. öff. Recht" XXXV, 1915, S. 1—27; ferner Lammasch, Triepel, Nöldecke in Deutsche Juristenzeitung, XXI, 1916, S. 263ff.).

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war dieser Kampf fast erfolglos. Im Weltkriege selbst ergab sich folgende Situation:

Die Teilhaber der II. Konvention der I. Haager Konferenz vom 29. VII. 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, waren im Weltkriege an die Bestimmungen der Landkriegsordnung von 1899 nur bis zum 8. VIII. 1917 gebunden, an welchem Tage Liberia, das diesem Abkommen nicht beigetreten war, den Mittelmächten den Krieg erklärte, denn Art. 2 dieses Abkommens besagte:

> „Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblicke auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt."

Noch krasser zeigten sich die verhängnisvollen Folgen der Solidaritätsklausel für die Teilhaber der II. Haager Friedenskonferenz. Von dem auf dieser Konferenz am 18. X. 1907 geschlossenen Abkommen enthalten die meisten die Solidaritätsklausel.

III. Abkommen über die Eröffnung der Feindseligkeiten, Art. 3 Abs. 2.
IV. Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Art. 2.
V. Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen, Art. 20.
VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe, Art. 6.
VII. Abkommen über die Umwandlung der Kauffahrteischiffe in Kriegsschiffe, Art. 7.
VIII. Abkommen über die Legung von selbständigen Kontaktminen, Art. 7.
IX. Abkommen über die Beschießung durch Seestreitkräfte, Art. 8.
X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg, Art. 18.
XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg, Art. 9.
XIII. Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges, Art. 28.

Auch die Haager Deklarationen 1899 und 1907, ferner die Londoner Seerechtsdeklaration 1909, Art. 66.

Das IV. Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges war von Montenegro, Serbien und der Türkei nicht ratifiziert worden. Demnach traten die Bestimmungen der Landkriegsordnung vom Jahre 1907 während der ganzen Dauer des Weltkrieges formell überhaupt nicht in Kraft, da in Art. 2 dieses Abkommens die Solidaritätsklausel ausdrücklich besagte:

> „Die Bestimmungen ... finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Kriegsparteien sind."

Ganz ebenso verhielt es sich mit allen den übrigen Konventionen, die die Solidaritätsklausel enthielten.

Auch die II. Genfer Konvention von 1906 zur Verbesserung des Loses der Kranken und Verwundeten usw. war infolge der in Art. 24 enthaltenen Allbeteiligungsklausel im Weltkriege nicht verbindlich.

Es liegt ein fast an Lächerlichkeit grenzender und doch erschütternder Nonsens in der Tatsache, daß der Beitritt Liberias, das praktisch fast gar nicht in der Lage war, gegen die Mittelmächte Krieg zu führen, die Anwendung der grundlegenden Abkommen aufheben konnte. Nicht geringer ist der Nonsens, daß Staaten wie Serbien und Montenegro, die für einen Seekrieg überhaupt nicht in Betracht

kamen, die Wirksamkeit der wichtigen auf den Seekrieg bezüglichen Abkommen ganz einfach ausschalten konnten. Gegen einen solchen Nonsens sträuben sich Vernunft und Moral in gleichem Maße.
Tatsächlich hielt man sich im Weltkriege auch nicht an diese Ungeheuerlichkeit und ließ die Allbeteiligungsklausel stillschweigend fallen.
Mit Recht läßt daher auch das Abkommen von 1929 die Allbeteiligungsklausel fallen.
Es muß nur zum tiefen Nachdenken Anlaß geben, daß sich mit dem Fallenlassen der Allbeteiligungsklausel eine Reihe von Staaten nicht einverstanden erklärten. Spanien zeichnete Art. 82 Abs. 2 ad referendum, Mandschukuo, Irak, Abessinien, Albanien, Argentinien und Paraguay unterzeichneten überhaupt nicht.
Wenn also in einen Krieg Konventionsmächte und der Konvention nicht angeschlossene Mächte verwickelt sind, so bleiben die Bestimmungen in den Beziehungen zwischen den Konventionsmächten voll wirksam. Diese Bestimmung enthält aber eine Lücke, die es einem Vertragsstaat ermöglicht, sich seinen Verpflichtungen gegenüber einem anderen Vertragsstaat zu entziehen.
Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß man sehr wohl unterscheiden muß zwischen Nehmestaat und Haltestaat. Die beiden müssen durchaus nicht ident sein. Kaptiviert nun ein Vertragsstaat Kriegsgefangene, die einem feindlichen Vertragsstaat angehören, so bleibt es ihm mangels eines bestehenden Verbotes unbenommen, diese Kriegsgefangenen in die Kriegsgefangenschaft eines Kriegspartners auszuliefern, der nicht Vertragsstaat ist und daher auch nicht an die Bestimmungen der Konvention gebunden ist.
Diese Möglichkeit muß jedenfalls versperrt werden.

b) Das Recht und die Pflicht zum Abschluß von Spezialkonventionen.

Da es unmöglich ist, in einem allgemeinen Abkommen alle Fragen zu regeln, ist der Abschluß von Sonderabkommen eine Notwendigkeit. An vielen Stellen des Abkommens ist auf diese Möglichkeit hingewiesen, manche Bestimmungen machen den Abschluß von Spezialakkorden geradezu zur Pflicht.

Vgl. hierzu:
Art. 14 Abs. 4 „par voie d'arrangements particuliers".
Art. 68 Abs. 2 „des accords".
Art. 69 Abs. 1 „les belligérants s'entendront pour nommer".
Art. 72 „des accords".
Art. 75 Abs. 1 „dans la convention d'armistice doivent figurer".
Art. 23 Abs. 1 „d'arrangements particuliers".
Art. 23 Abs. 2 „un accord".
Art. 24 Abs. 1 „les belligérants fixeront d'un commun accord".
Art. 34 Abs. 2 „des accords" }
Art. 34 Abs. 3 „ces accords" } vgl. Art. 6 Landkriegsordnung.
Art. 34 Abs. 4 „des dits accords" }
Art. 86 Abs. 4 „les belligérants pourront s'entendre".
Art. 83 Abs. 1, 2 und 3 „des conventions spéciales".
Art. 84 Abs. 1.

Nur durch Sonderverträge kann das schwierige Kriegsgefangenenrecht den praktischen Erfordernissen und Einzelfällen angepaßt werden.
Vgl. die im allgemeinen Teil dieser Arbeit dargelegte Unmöglichkeit eines erschöpfenden allgemeinen Kriegsgefangenenrechtes wegen der verschiedenartigen kulturellen, rechtlichen und geistigen Struktur der verschiedenen Völker, ihrer Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen. Die vielgestaltigen Bedürfnisse lassen sich nicht in ein einzelnes Abkommen pressen.
Das Kriegsgefangenenrecht verlangt seiner Natur und seinem Wesen nach Zweiteiligkeit:

a) Allgemeine Grundsätze mit universeller Geltung für alle Völker,
b) spezielles Sonderrecht, dem einzelnen besonderen Fall angepaßt. Dazu dienen die Sonderverträge, die sich aber in den Rahmen der Grundsätze einfügen müssen, damit nicht durch die Sonderverträge ungünstigere Bestimmungen getroffen werden.

c) Der Schutz der Kriegsgefangenen in der Zeit vom Waffenstillstand bis zur Heimsendung.

Art. 83 Abs. 2 wurde auf Wunsch Deutschlands eingefügt (vgl. Actes, S. 511). Der Grundgedanke dieser Bestimmung ist: Enthält das Waffenstillstandsabkommen oder der Vorfriedensvertrag keine Bestimmungen, betreffend die Kriegsgefangenen, so bleiben die während des Krieges geschlossenen Vereinbarungen über die Kriegsgefangenen in Wirksamkeit und können nicht etwa von einer Seite außer Kraft gesetzt werden.
Wie notwendig diese Bestimmung ist, zeigen die Erfahrungen des Weltkrieges. Im Waffenstillstandsvertrag verwies Art. 10 die Regelung der Kriegsgefangenenfragen auf den abzuschließenden Vorfriedensvertrag, der dann niemals geschlossen wurde, und setzte alle mit den Mittelmächten während des Krieges abgeschlossenen Kriegsgefangenenabkommen außer Kraft.
Vgl. hierzu auch den Erlaß des französischen Unterstaatssekretärs Ignace vom 1. I. 1919 (zitiert in Materialien, Seite 140).
Die Kriegsgefangenen waren dadurch allen Übergriffen und der Willkür rechtlos ausgesetzt.
Die Vorschrift, daß Sonderabkommen in der kritischen Zeit von der Einstellung der Feindseligkeiten bis zur Heimsendung nicht einseitig zuungunsten der Kriegsgefangenen außer Kraft gesetzt werden können, ist daher sehr zu begrüßen.

d) Die Einsetzung eines gemeinsamen permanenten Ausschusses für Kriegsgefangenenfragen durch die kriegführenden Mächte.

Art. 83 Abs. 3 wurde über Antrag Österreichs angefügt und stellt nicht eine Verpflichtung, sondern eine Empfehlung bzw. einen Hinweis dar. Es ist zu hoffen,

daß die Kriegführenden in Zukunft weitgehenden Gebrauch von dieser Anregung machen werden.
Von der Einsetzung einer ständigen Konferenz von Delegierten für Kriegsgefangenenfragen, vom ständigen, engen, persönlichen Kontakt bevollmächtigter Delegierter lassen sich die günstigsten Resultate für die Kriegsgefangenen erwarten.

e) Die Pflicht zur Bekanntgabe der Bestimmungen des Kriegsgefangenenrechtes an die Kriegsgefangenen (Art. 84).

Art. 84 legt ausdrücklich die Verpflichtung des Haltestaates fest, die Bestimmungen des allgemeinen Abkommens sowie eventueller besonderer Abkommen den Kriegsgefangenen zur Kenntnis zu bringen. Über die Notwendigkeit dieser Bestimmung ist kein Wort zu verlieren. Durch die Verpflichtung, diese Bestimmungen den Kriegsgefangenen nicht nur in einer „ihnen verständlichen", sondern ausdrücklich möglichst „in ihrer Muttersprache" zur Kenntnis zu bringen, soll ihre absolute Verständlichkeit gewährleistet werden (vgl. hierzu Art. 20).
Das Abkommen begnügt sich, wie wir gesehen haben, richtigerweise nicht mit der allgemeinen Festlegung dieser Pflicht der Haltestaaten. Bei allen jenen Bestimmungen, deren Kenntnis dem Kriegsgefangenen in seinem Interesse besonders wichtig ist, finden wir eine ausdrückliche Wiederholung und Unterstreichung dieser Pflicht.
Eine solche gesonderte Festlegung der Pflicht des Haltestaates, den Kriegsgefangenen von seinen Rechten und Pflichten ausdrücklich in Kenntnis zu setzen, finden wir an folgenden Stellen:
Art. 35 legt gesondert die Pflicht zur besonderen Publikation der Art. 36 bis 41 fest.
Art. 62 Abs. 1 legt gesondert die Pflicht fest, dem in Untersuchung befindlichen Kriegsgefangenen sein Recht auf einen Verteidiger und einen Dolmetsch zur Kenntnis zu bringen.
Art. 20 will nochmals die Verständlichkeit im Verkehr zwischen Haltestaat und Kriegsgefangenen sicherstellen, indem er ausdrücklich festlegt, daß dieser Verkehr, insbesondere Bekanntmachungen aller Art, in einer Sprache geschehen müsse, die der Kriegsgefangene „versteht".
Die Bestimmung des Art. 84 Abs. 1 trägt den linguistischen Schwierigkeiten Rechnung, die bei seltenen Sprachen und wenig verbreiteten Idiomen auftreten können. Rücksicht auf diese Möglichkeit konnte das Abkommen nur dadurch nehmen, daß es nicht die unbedingte Verpflichtung zur Verlautbarung in der „Muttersprache" auferlegte. Keinesfalls aber würde z. B. die Verweigerung der Kundmachung in einer Weltsprache durch diesen Artikel gedeckt.
Wenn die Kundmachung in der Muttersprache nicht möglich ist, ist supplierend die Bestimmung des Art. 20 heranzuziehen; die Kundmachung hat dann in einer den Kriegsgefangenen „verständlichen" Sprache zu erfolgen.

f) Die Notifikationspflicht der Vertragsstaaten untereinander.

Art. 85 macht den Vertragsstaaten den Austausch der offiziellen Übersetzungen des Textes des Abkommens zur Pflicht. Dieser Austausch der offiziellen Übersetzungen ist deshalb notwendig, weil nicht, wie sonst üblich, der französische Urtext als der in Streitfällen bindende Text erklärt wird. Die Staaten müssen also in die Möglichkeit versetzt werden, zu den offiziellen Übersetzungen ihre Einwendungen machen zu können.

Aus den Bestimmungen des Code ergibt sich auch eine ganze Reihe von Verpflichtungen der Staaten auf Änderung bzw. Angleichung ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung. Diese Verpflichtung, die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung des Code sicherzustellen, war im Avant-projet in den Art. 95 und 96 enthalten. Im Code selbst hat man die Bestimmungen dieser beiden Artikel vereinfacht und im Art. 85 zusammengefaßt. Man hat es vermieden, von den Staaten zu viel zu fordern, insbesondere hat man vermieden, den Staaten eine Frist für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

2. Von der Organisation der Kontrolle.

Art. 86—88 bestimmen:

Article 86. Les Hautes Parties Contractantes reconnaissent que l'application regulière de la présente Convention trouvera une garantie dans la possibilité de collaboration des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les interêts des belligérants; à cet égard, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique, désigner des delégués parmi leurs propres resssprtisants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces delégués devront être soumis à l'agrèment du belligérant auprès duquel ils exerceront leur mission.
Les représentants de la Puissance protectrice ou ses delégués agréés seront autorisés à se rendre dans toutes les localités, sans aucune exception, où sont internés des prisonniers de guerre. Ils auront accès dans lous les locaux occupés par des prisonniers et pourront s'entretenir avec ceux-ci, en règle générale sans témoin, personellement ou par l'intermédiaire d'interprêtes.
Les belligérants faciliteront dans la plus large mesure possible la tâche des représentants ou des delégués agréés de la Puissance protectrice. Les autorités militaires seront informées de leur visite.
Les belligérants pourront s'entendre pour admettre que des personnes de la propre nationalité des prisonniers soient admises à participer aux voyages d'inspection.

Article 87. En cas de désaccord entre les belligérants sur l'application des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices devront, dans la mesure du possible, prêter leurs bons offices aux fins de règlement du différend.
A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, notamment, proposer aux belligérants intéressés une réunion neutre convenablement choisi. Les belligérants seront tenus de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. La Puissance protectrice pourra, le cas échéant, soumettre à l'agrèment des Puissances en cause une personnalité appartenant à une Puissance neutre ou une personnalité deléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette reunion.

Article 88. Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle à l'activité humanitaire que le Comité international de la Croix-Rouge pourra deployer pour la protection des prisonniers de guerre, moyennant l'agrèment des belligérants interessés.

a) Die Notwendigkeit der Kontrolle.

Die Erfahrungen des Weltkrieges zeigten nur zu deutlich, daß man sich trotz Unterschrift und Ratifikation nicht unbedingt auf die Vertragstreue der krieg-

führenden Staaten verlassen darf. Ohne überparteiliche Kontrolle und ohne rasche und wirksame Sanktionsmöglichkeiten gibt es keine Gewähr für die Einhaltung übernommener Verpflichtungen.

Es sind Überwachungsorgane notwendig, um Verletzungen schon in ihren Anfängen zu unterbinden und die Notwendigkeit von Repressalien nach Möglichkeit auszuschalten.

Das Abkommen sieht drei Kontrollorgane vor:

1. die Schutzmacht,
2. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz,
3. den Heimatstaat.

b) Die Kontrolle durch neutrale Schutzmächte.

Nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht wird nach Kriegsausbruch von jedem Kriegführenden der Schutz seiner Interessen, vor allem der Schutz seiner auf dem Gebiet des Gegners befindlichen Staatsangehörigen den diplomatischen Vertretern einer befreundeten Macht, der sogenannten „Schutzmacht", übertragen.

Besonders wichtige Funktionen kommen der Schutzmacht auf dem Gebiete des Schutzes der Kriegsgefangenen zu. Die Schutzmacht ist der wichtigste Faktor der zwischenstaatlichen Kontrolle der Einhaltung des Kriegsgefangenenrechtes.

Der Gedanke einer neutralen Kontrolle ist nicht neu.

Der Preußisch-Amerikanische Freundschafts- und Handelsvertrag vom Jahre 1785 bestimmt in Art. 24:

> „Il sera permis à chacune des deux Puissances d'entretenir un commissaire de leur choix dans chacque cantonnement des prisonniers qui sont au pouvoir de l'autre. Ces commissaires auront la liberté de visiter les prisonniers aussi souvent qu'ils le désiréront."

In der Landkriegsordnung wird eine schutzmächtliche Kontrolltätigkeit nicht erwähnt.

Diese Idee, die Schutzmächte zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen heranzuziehen, entstand und entwickelte sich allmählich im Weltkrieg. Sie bewährte sich außerordentlich und wurde schließlich ein unentbehrliches Institut.

> Vgl. Art. 49 der Ersten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung 1918.
> Art. 22 und 23 der Zweiten Berner Deutsch-Französischen Vereinbarung 1918.
> Titel 15 des II. Abschnittes der Deutsch-Amerikanischen Vereinbarung 1918.

Es ist nur zu bedauern, daß die Dokumentation der Tätigkeit der Schutzmächte im Weltkriege so spärlich ist.

> Vgl. hierzu: Rasmussen, S. 57—59.

In Art. 86, einer der wesentlichsten Bestimmungen des Abkommens, anerkennen die Vertragsmächte, daß eine Garantie der bestimmungsgemäßen Anwendung des Abkommens in der Möglichkeit liegt, daß die Schutzmächte an seiner Anwendung mitarbeiten.

Diese etwas gewundene Stilisierung soll die trockene Tatsache umschreiben, daß die Schutzmächte durch das Abkommen dazu berufen sind, die Anwendung des Abkommens zu kontrollieren, sich fortlaufend zu versichern, daß die Bestimmungen des Abkommens auch wirklich angewendet werden, und alles zu tun, was ihnen notwendig und geeignet scheint, die Anwendung des Abkommens sicherzustellen.

Man scheute sich, dieser Befugnis und Pflicht der Schutzmächte mit klaren und nackten Worten Ausdruck zu geben, wie es die deutsche Delegation kurz und bündig vorschlug:

„Les Puissances protectrices désignées par les Parties belligérantes pour sauvegarder leur intérêts sont appelés à s'assurer de l'application regulière des dispositions de la présente Convention; dans ce but, les Puissances protectrices pourront ... usw. wie Abs. 1 des Art. 86 unverändert."

Dieser Vorschlag enthält alles: die primäre Schutzpflicht des Schutzstaates, das daraus sich ergebende Recht und die Pflicht, sich der Anwendung der Bestimmung des Code zu versichern, und die zur Ausübung dieser Pflicht notwendigen und zulässigen Maßnahmen zu ergreifen.

Man hat es nicht für ratsam gefunden, die Schutzmächte so offen und expressis verbis als Wächter der Kriegführenden zu deklarieren, und hat deshalb die Worte: „Sont appelées de s'assurer de l'application regulière des dispositions de la presente Convention" ersetzt durch die im Grunde dasselbe besagende, aber doch viel schwächere und deshalb auch nicht ganz einwandfreie Formulierung: „Les Hautes Parties Contractantes reconnaissent que l'application de la présente Convention trouvera une garantie dans la possibilité de collaboration des Puissances protectrices ..."

Gegen die deutsche Fassung wurde vom Berichterstatter Werner (Actes, S. 513) eingewendet, daß man bei dieser Formulierung einwenden könnte: „durch wen die Schutzmächte berufen sind, sich von der Anwendung der Bestimmungen des Code zu versichern."

Dieser Einwand ist nicht unstichhaltig: Die Designierung der Schutzmacht erfolgt durch Ersuchen des zu vertretenden Staates, und die ersuchte Macht kann dieses Ersuchen annehmen oder ablehnen. Trägt sie dem Ersuchen Rechnung, dann ist sie als Schutzmacht durch das Abkommen selbst „appelée à s'assurer etc.". Und diese Berufung gibt der Schutzmacht nicht ein Recht, von dem sie nach ihrem Belieben Gebrauch machen kann oder nicht, sondern ein Recht, von dem Gebrauch zu machen sie verpflichtet ist.

Die Berufung der Schutzmacht durch Art. 86 des Abkommens legt ihr eine Pflicht auf, die sie nicht vernachlässigen darf. Das heißt: Nach dem Geist dieser Bestimmungen des Art. 86 muß die Schutzmacht für die Kriegsgefangenen nicht allein nur dann sich um die Erfüllung des Abkommens kümmern, wenn sie von dem Staate, dessen Interessen sie vertritt, dazu ersucht wird. Nach Geist und Inhalt

der Bestimmung des Art. 86 hat die Schutzmacht die Pflicht, initiativ vorzugehen, d. h. in jedem Falle, ob sie nun darum ersucht wird oder nicht, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden. Die Schutzmacht schöpft und erhält also ihre Rechte und Pflichten unmittelbar aus dem Abkommen selbst (Art.86) und nicht erst unmittelbar durch den Staat, den sie vertritt. Diese Sachlage, die sich aus der deutschen Formulierung dieser Bestimmung ergibt, und zwar klar und eindeutig ergibt, ist durch die vorliegende Fassung sehr unklar und strittig geworden. Viele Autoren stehen daher auf dem Standpunkt, daß es notwendig ist, im Wege von Abkommen erst eine wirkliche Basis für die Kompetenz der Schutzmacht zu schaffen.

Vgl.:
Wolle, S. 18—19.
Schuster, S. S. 58—61.
Plassmann, 1928, S. 7.

Eine Selbstverständlichkeit ist die Bestimmung, daß die Delegierten der Schutzmacht dem Agrement des Haltestaates unterliegen.
Ein Staat kann die Interessen mehrerer, auch im Streite liegender, Staaten vertreten.
Im chinesisch-russischen Konflikt des Jahres 1929 betrauten die beiden Gegner allein Deutschland mit dem Schutz ihrer Interessen bei dem anderen.
Alle Kombinationen sind möglich mit der einzigen Einschränkung, daß niemals ein Staat die Interessen eines anderen Landes in einem Staate vertreten kann, mit dem er sich im Kriegszustande befindet.
Im Weltkrieg vertrat Dänemark die Interessen Österreich-Ungarns, Frankreichs und Chinas in Rußland.

c) Der freie Zutritt der Delegierten der Schutzmächte zu den Kriegsgefangenen.

Abs. 2 des Art. 86 enthält zwei sehr empfindliche Stellen: die Festlegung der zwei Grundrechte der Delegierten der Schutzmächte

1. à se rendre dans toutes les localités, sans aucune exception où sont internés des prisonniers de guerre (dans tous les locaux, occupés par des prisonniers);
2. à s'entretenir avec ceux-ci, en règle générale, sans témoin ....

Gegen die Bestimmung des freien Zutritts der Delegierten zu allen Örtlichkeiten „sans aucune exception“, wo Kriegsgefangene interniert sind, erhob sich heftiger Widerstand. Dieser Widerstand gründete sich hauptsächlich auf die Erwägung, daß sich in der Praxis die Notwendigkeit ergeben kann, daß ein Ort vorübergehend für die allgemeine Besichtigung gesperrt werden muß. Unter Hinweis auf diese „militärischen Notwendigkeiten“ wandten sich viele Delegierte gegen diese Bestimmung, obwohl gerade diese Bestimmung, die in den Vereinbarungen des vergangenen Weltkrieges zustande kam, die Feuerprobe der Praxis verhältnismäßig

gut bestanden hatte, die Streichung dieser bedeutsamen Worte also einen Rückschritt bedeutet hätte.

Es ergab sich meines Wissens im Weltkrieg nicht ein Fall, daß den neutralen Delegierten des Roten Kreuzes die Besichtigung eines Kriegsgefangenenlagers aus militärischen Gründen verweigert worden wäre. Dagegen ergab es sich oft, daß es Kriegsgefangenenlager und Sammelstellen gab, wo die Zustände derart rechts- und gesundheitswidrig waren, daß man das Vorhandensein dieser Stellen den Delegierten ganz einfach verschwieg oder ableugnete, um der Gefahr auszuweichen, die Delegierten in diesen Lagern zulassen zu müssen. Das geschah also keineswegs aus militärischen Gründen, sondern im Gegenteil aus solchen Gründen, die einen Besuch dieser geheimen Lager durch die Delegierten doppelt notwendig gemacht hätten.

Diese Bestimmung „sans aucune exception“ soll gerade die Wiederkehr solcher geheimer Lager unmöglich machen.

Es ist selbstverständlich, daß keine Schutzmacht so weit gehen wird, nicht zu verstehen und zu würdigen, daß zu gewissen Augenblicken in gewissen Gegenden Schwierigkeiten militärischer Natur sich erheben können, die einen Besuch vorübergehend nicht wünschenswert oder zulässig erscheinen lassen. Wesentlich für diese Bestimmung sind auch die Worte „où sont internés des prisonniers de guerre“ bzw. „occupés par des prisonniers“. Diese Worte wurden beigefügt, um die Interpretation auszuschließen, daß die Delegierten nicht überall dort Zutritt hätten, wo sich überhaupt Kriegsgefangene befinden, also u. a. auch im Gefängnis oder auf Arbeits-Detachierung.

Der Ausdruck „interné“ ist extensiv im weitesten Sinne zu interpretieren. Nach der ausdrücklichen Interpretation des Berichterstatters (Actes, S. 547) ist jeder Kriegsgefangene vom Augenblick der Evakuation aus der Feuerlinie an interniert. Die vorübergehende Periode des Aufenthaltes in der Feuerzone von der Gefangennahme an bis zum beendeten Abtransport fällt also nicht unter diese Interpretation. Es denkt wohl auch niemand daran, daß die Schutzmächte eine Kontrolle in der Feuerlinie ausüben w o l l e n.

Der Berichterstatter ging aber in der offiziellen Interpretation des Wortes „interné“ noch weiter, indem er ausführte (Werner, Actes, S. 547):

> „La condition du prisonnier de guerre, dès que l'evacuation a eu lieu, est l'internément ... C'est lorsque les prisonniers ont été évacués, qu'ils se trouvent être „internés“.
> Si, par malheur, un belligérant maintenait des prisonniers dans la zone dangereuse, au lieu de les évacuér, ces prisonniers devraient être considérés comme internés, mais internés à tort dans la zone dangereuse.
> Qui dit internément, dit, dans une certain mesure installation. L'internément, en principe ne s'applique pas à la période qui va de la capture jusqu'à la fin de l'évacuation. Si les prisonniers étaient internés dans la zone dangereuse, il faudrait, que l'inspection pût y être fait, parce que ce serait un internément indû. Mais nous ne voulons nullement prévoir que la Puissance protectrice doit excercer un contrôle pendant la phase de l'évacuation. C'est pourquoi, je crois, que la formule „où sont internés“ donnerait satisfaction ...“

und S. 548:
„... le terme ‚internés' définit bien la situation juridique du prisonnier de guerre qui se trouve au Pouvoir de la Puissance détentrice. C'est le terme employé par le Règlement de la Haye et qui figure aussi à l'article 9 du Code ..."

und S. 637:
„... Il est bien entendu que si, contrairement au droit, des prisonniers étaient maintenus dans la zone dangereuse, ce serait un internement illicite, mais néanmoins un internement; la Puissance protectrice serait en droit de visiter ces prisonniers et de demander la cessation de cet état de choses."

d) Das Recht der Delegierten zur freien Unterredung mit den Kriegsgefangenen „sans témoin".

Der gleiche Widerstand mit der gleichen Begründung erhob sich gegen das zweite Grundrecht der Delegierten der Schutzmächte: die zeugenlose Unterhaltung mit den Kriegsgefangenen.

Im Weltkrieg 1914—1918 war sie ursprünglich gestattet. Später wurde dieses Recht aufgehoben.

Die I. Berner Deutsch-Französische Vereinbarung änderte daran leider nichts. Gegen die Worte „sans témoin" wurde auch ins Treffen geführt, daß diese Begünstigung durch Art. 42 überflüssig gemacht werde, in dem es heißt:

„Sie haben das Recht, sich an die Vertreter der Schutzmächte zu wenden ... Diese Gesuche und Beschwerden müssen beschleunigt befördert werden.
Auch wenn sie sich als unbegründet herausstellen, können sie zu keiner Strafe Anlaß geben."

Diese Berichte stehen erstens unter Zensur, zweitens sind sie schriftlich. Die mündliche unzensurierte Beschwerde ist etwas wesentlich anderes.

Man muß die Berichte über die Quälereien kennen, die Kriegsgefangene nachträglich zu erdulden hatten, weil sie es gewagt hatten, über die ihnen vorgesetzten Organe Beschwerde zu führen, um die Bedeutung und Wichtigkeit zu verstehen, die diesen Worten „sans témoin" zukommt.

Daß durch diese zeugenlosen Unterredungen militärische Interessen des Haltestaates wirklich und schwerwiegend gefährdet werden können, kann ernstlich kaum behauptet werden. Die Delegierten sind sorgfältig ausgewählte, neutrale Persönlichkeiten von Rang und Namen, die dem Agrement durch den Haltestaat unterliegen. Es ist wohl kaum ernstlich anzunehmen, daß sie sich bewußt zu Spionage- oder Sabotagezwecken hergeben oder unbewußt dazu mißbrauchen lassen. Wenn einzig die Rücksicht auf den Haltestaat bei Abfassung der Bestimmungen des Abkommens maßgebend ist und das Interesse der Kriegsgefangenen darin nur dann und nur insoweit berücksichtigt wird, als ihm kein Interesse des Haltestaates gegenübersteht, dann wird das Abkommen nur farblose Bestimmungen enthalten, die wertlos sind. — Das Abkommen muß ein Kompromiß zwischen den Interessen des Haltestaates und jenen der Kriegsgefangenen sein. Soweit nicht wirklich ernste Lebensinteressen des Haltestaates in Betracht

kommen, muß er Beschränkungen auf sich nehmen und nebensächliche Interessen gegenüber schwerer wiegenden Interessen der Kriegsgefangenen opfern. Ein Kriegsgefangenenrecht, das wirklich geeignet ist, die Kriegsgefangenen zu schützen, wird niemals zustande kommen, wenn der Haltestaat Bindungen auch in jenen Fällen ablehnt, wo ein wesentliches Interesse des Kriegsgefangenen einem nebensächlichen des Haltestaates gegenübersteht.

Auf Streichung der Worte „sans témoin“ und ihre Ersetzung durch das Wort „librement“ lautete der rumänische Antrag. Er wurde mit dem Stimmenverhältnis 15:16 abgelehnt (Actes, S. 516) und so diese wichtige Bestimmung gerettet. Das knappe Abstimmungsverhältnis führte aber dazu, daß bei der zweiten Lesung die Debatte über diesen Punkt neuerlich eröffnet wurde. Über Vorschlag des Berichterstatters wurden bei dieser Gelegenheit gegen den Antrag Deutschlands die Worte „en règle générale“ vorgesetzt und damit die Bestimmung ganz außerordentlich verwässert (vgl. Actes, S. 549—551).

e) Die Kontrolle durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Art. 88 bestimmt, daß durch die Bestimmungen des Abkommens die traditionsgemäße humanitäre Wirksamkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nicht beschränkt und behindert werden darf. Es solle seine segensreiche Tätigkeit zum Schutze der Kriegsgefangenen durch seine Delegierten, die dem Agrement der in Betracht kommenden kriegführenden Mächte unterliegen, auch weiterhin ungehindert ausüben können (vgl. auch Art. 79 Abs. 3).

Wenn Heinrich Hunnecke („Der Heimkehrer“ vom 1. VII. 1927, 8. Jahrg., Nr. 7) meint: „Das Kontrollsystem während des Krieges durch Beauftragte des Roten Kreuzes war fast wertlos. Es muß von Grund auf erneuert werden“, so ist dieses allgemeine Urteil in dieser Form unberechtigt. Es ist gar nicht abzusehen, wie die Verhältnisse geworden wären, wenn es diese Kontrolle nicht gegeben hätte. Die Kontrolltätigkeit des Roten Kreuzes ist auch deshalb unentbehrlich, weil es unmöglich ist, die Kontrolle des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich auf der Tätigkeit der Schutzmächte aufzubauen, die letzten Endes doch eine politische Macht sind und politische Rücksichten zu nehmen gezwungen sind.

Dabei muß noch eine Möglichkeit in Betracht gezogen werden: Die Kontrolle durch Schutzstaaten setzt das Vorhandensein neutraler Staaten voraus; diese Voraussetzung kann eines Tages nicht zutreffen. Schon heute taucht die Möglichkeit auf, daß es einmal der Fall sein könnte, daß es in einem künftigen Kriege gar keinen neutralen Staat gibt, der Schutzmacht sein könnte, zumindest keinen neutralen Staat, der die Funktionen einer Schutzmacht wirksam ausüben könnte. Die Unmöglichkeit der Übernahme hängt nicht etwa davon ab, daß es keine neutrale Großmacht gibt, als vielmehr von der Kulturstufe, die der neutrale Staat einnimmt.

Baron Raabl-Werner sagt ganz richtig (S. 46):

„Während Weltmächte total versagten (Botschafter in Rußland als Vertreter der Interessen Deutschlands und Österreich-Ungarns), haben die diplomatischen Vertretungen von Mittel- und Kleinstaaten (Schweden, Dänemark) Vorbildliches geleistet."

f) Die Kontrolle durch den Heimatstaat.

Art. 86 Abs. 3 wurde über Vorschlag Deutschlands durch die Bestimmung ergänzt, daß gegebenenfalls auch Delegierte des Heimatstaates an den Inspektionsreisen der Delegierten der Schutzmacht teilnehmen können.
Die praktische Durchführung dieser wichtigen Bestimmung hängt allerdings vom Zustandekommen eines entsprechenden Sonderabkommens zwischen den Kriegführenden ab.

g) Die Bereinigung von Unstimmigkeiten zwischen den Kriegführenden über die Anwendung des Abkommens.

Wenn zwischen den kriegführenden Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Konvention entstehen, sieht Art. 87 folgende Möglichkeiten vor:
Abs. 1. Die Schutzstaaten sollen zur Beilegung der Differenzen ihre guten Dienste anbieten.
Abs. 2 (Satz 1 und 2). Die Schutzstaaten können zu diesem Zweck den beteiligten Staaten eine Zusammenkunft ihrer Vertreter vorschlagen; die Kriegführenden sind verpflichtet, diesen Vorschlag anzunehmen.
Abs. 2 (Satz 3). Mit Zustimmung der beteiligten Mächte können die Schutzstaaten eine Persönlichkeit eines neutralen Staates oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz als Teilnehmer an dieser Konferenz vorschlagen (dem dann etwa das Amt eines Schiedsrichters zukäme, dessen Spruch für beide Teile verbindlich wäre).

h) Reformvorschläge zu den Kontrollbestimmungen.

Der Int. Law-Ass.-Entwurf
erwähnt Schutzmächte in Art. 7, betreffend Unterbringungsort und in Art. 13, betreffend Repressalien.

Der Schwedische Entwurf
bringt ausführliche Vorschriften S. 23—26 unter dem Titel: „Admission des Delégués des Puissances protectrices". Besonders wichtig darunter die Abgrenzung des der Schutzmacht zustehenden Aufgabenkreises:

1. Besichtigung aller Aufenthaltsorte und Arbeitsstätten der Kriegsgefangenen (und zwar Unterkunftsräume, Arbeitsräume, Lazarette, Strafanstalten, Küchen, Kantinen usw.) mit Ausnahme der in der Armeezone gelegenen Aufenthaltsorte und Arbeitsstätten.

2. Unterredung mit den Kriegsgefangenen in Gegenwart einer Aufsichtsperson, aber derart, daß diese das Gespräch nicht mitanhören kann.
3. Die Entgegennahme mündlicher wie schriftlicher Beschwerden.
4. Der ständige Verkehr mit den Hilfsausschüssen.
5. Die Beaufsichtigung der Einhaltung des für die Kriegsgefangenen geltenden Rechtes und aller besonderen Abkommen.
6. Das Recht, dem Nehmestaat bestehende Mißstände zur Kenntnis zu bringen und ihre sofortige Abstellung zu verlangen.

Der Entwurf der Reichsvereinigung
bringt auf Seite 18—19 eingehende Bestimmungen über die Stellung der Schutzmacht.

Er verlangt, daß jeder Ort, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, mindestens alle 6 Monate von der Schutzmacht inspiziert wird.

Der Fidac-Entwurf
erwähnt die Schutzmacht nicht, sondern setzt an Stelle der Schutzmacht in Art. 24 die neutralen Mächte und gemischte Kommissionen, die alle diese Funktionen in enger Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz übernehmen sollen.

Sind durch diese Organe Mängel beim Nehmestaat festgestellt worden, so hat der neutrale Staat bzw. der neutrale akkreditierte Botschafter den Nehmestaat zur Einhaltung der internationalen Bestimmungen aufzufordern.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so soll der Heimatstaat die Möglichkeit haben, an den Völkerbund zu appellieren, der dann zur Erzwingung der Einhaltung des geltenden Rechtes die notwendigen Maßregeln zu treffen hat.

Als eine gewisse Ersetzung der schutzmächtlichen Kontrolle sind die Inspektionsreisen anzusehen, die im Kriege von Delegierten des Internationalen Roten Kreuzes verschiedentlich unternommen worden sind. Sie haben, außer in Rußland, nur geringe Bedeutung erlangt.

Das Avant-projet
sah folgendes vor:

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz üben auf Inspektionsreisen die Kontrolle aus.

Sie berichten über ihre Wahrnehmungen an das Komitee nach Genf und machen insbesondere auch auf jene Tatsachen aufmerksam, durch die ihnen die Konvention nicht genügend befolgt zu sein scheint.

Das Internationale Komitee übermittelt diese Berichte den Kriegführenden und veröffentlicht sie dann.

Bei aller Bedachtnahme auf die Wirkung der Veröffentlichung der Berichte erschien der Konferenz mit Recht diese durch das Avant-projet vorgeschlagene Kontrolle als zu ungenügend und zu wenig wirksam.

Das Avant-projet löste auch die im Abkommen ungeklärt gelassene Frage, wer die Kosten der Kontrollkommissionen zu tragen habe. In Art. 97 Abs. 2 des Avant-projet hieß es:

„Les commission seront entièrement defrayés par les belligérants."

Das Avant-projet brachte auch Bestimmungen über die Auswertung der Ergebnisse der Inspektionsreisen der Kontrollkommissionen. Im Abkommen fehlt jede nähere Bestimmung hierüber.

Vgl. hierzu im Avant-projet:
Art. 98 Abs. 2 „Les commissions adresseront etc.";
Art. 99 „Les belligérants faciliteront de toutes manières la tâche des commissions intinerantes. Ils s'engagent à remédier sans retard aux inconveniants signalés dans les rapports de celle-ci."

Vorschlag der spanischen Delegation.

Er übernahm das von der X. Konferenz des Roten Kreuzes vorgeschlagene Kontrollsystem.
Danach hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine zweifache Aufgabe:

1. Über Anrufung durch einen Kriegführenden ersucht das Komitee den Staat, der einer Verletzung der Konvention beschuldigt ist, ihm die Organisation einer Enquete zu gestatten.
   Wird diesem Ersuchen nicht stattgegeben, dann veröffentlicht das Internationale Komitee die erhaltene Beschwerde und die Antwort des beschuldigten Staates.
2. Wenn das Komitee im Wege einer Enquete oder auf irgendeine andere Weise eine tatsächliche Verletzung der Konvention festgestellt hat, übermittelt sie dem vertragbrüchigen Staat die Ergebnisse der Enquete und ersucht ihn, die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
   Im Fall, daß diese Mitteilung ohne Erfolg bleibt, berichtet das Komitee dem Völkerbundsrat, der die ihm notwendig und wirksam erscheinenden Maßnahmen beschließen wird.

Überdies sah der spanische Vorschlag die Anwendung einer Reihe von Strafen gegen den Urheber einer Verletzung des Kriegsgefangenenrechtes vor. Es war selbst der Fall einer Berufung an die Cour permanente de la Justice Internationale à la Haye vorgesehen, wenn der Staat, dem der Übeltäter angehörte, gegen diesen nicht gehörig einschritt oder die durch die Strafgesetze angedrohten oder durch die nationalen Gerichtshöfe verhängten Strafen ungenügend erschienen.

Kritik

Die Kompetenz des Völkerbundsrates festlegen hieß das Abkommen auf die Mitglieder des Völkerbundes beschränken und von der Ratifikation des Abkommens alle Nichtmitglieder des Völkerbundes ausschließen bzw. zurückschrecken.

Im übrigen stand der Weg an den Völkerbund allen Völkerbundsmitgliedern bei Differenzen untereinander ja immer offen, soweit dies die Völkerbundssatzung vorsah. Es blieb den Mitgliedstaaten immer unbenommen, im Rahmen des Völkerbundpaktes auch in Kriegsgefangenenfragen den Völkerbund anzurufen. Ebenso steht es mit der Anrufung des ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag, der, soweit es sein Statut vorsieht, von den Staaten immer angerufen werden kann, wenn die in der Kriegsgefangenenkonvention getroffenen Sicherungen sich als ungenügend erweisen sollten. Auch im Frieden ist die Anrufung Haags möglich, soweit es sich um Differenzen in der Interpretation der Schlußbestimmungen der Kriegsgefangenenkonvention handelt.

Im übrigen scheiden heute alle Festlegungen und Beziehungen auf den Völkerbund deshalb aus, weil er der Vergangenheit angehört und in seiner alten Form nicht wieder erstehen wird.

Der Vorschlag der Delegation der USA. und Dänemarks unterscheidet zwei Situationen:

1. Im Fall, daß der Schutzstaat eine Verletzung festgestellt hat, ladet er den Staat, gegen den sich die Klage richtet, ein, den festgestellten Tatbestand zu beheben.
   Leistet der beschuldigte Staat dieser Aufforderung keine Folge, dann teilt dies der Schutzstaat dem klageführenden Staat mit, dem es darauf freisteht, die festgestellten Tatsachen zu publizieren und alle Signatarstaaten der Kriegsgefangenenkonvention davon zu verständigen.
2. Im Falle, daß der Schutzstaat keine Verletzung feststellen konnte, der klageführende Staat aber darauf dringt, daß die Untersuchung weitergeführt werde, verpflichten sich die kriegführenden Staaten über Einladung der Schutzmacht, jeder seinerseits einen Vertreter zu bestimmen, die sich zur Bereinigung des Falles auf einem nach Übereinkommen gewählten neutralen Boden vereinigen. Mangels gegenseitigen Übereinkommens soll die Versammlung innerhalb 30 Tagen nach Übermittlung der Einladung an die beiden Parteien in Genf stattfinden. In diese Frist sind die notwendigen Reisetage nicht einzurechnen.

Der dänisch-amerikanische Vorschlag erlaubte also nur die Veröffentlichung festgestellter Verletzungen, nicht aber die behaupteter und nicht bewiesener.

Die Bestimmung über die Vereinigung von Vertretern der Kriegführenden auf neutralem Boden ist in Art. 87 Abs. 2 leider nur sehr unbestimmt übernommen worden.

Ebenso ist die Bestimmung, daß der Schutzstaat den klageführenden Staat zur Veröffentlichung festgestellter Verletzungen einladen könnte, in der Konvention fallen gelassen worden.

Dem Schutzstaat wäre durch diese Entscheidung über die Unterscheidung zwischen festgestellter und nicht festgestellter Verletzungen eine Verantwortlich-

keit aufgeladen worden, von der anzunehmen war, daß er im gegebenen Falle davor zurückschrecken werde mit Rücksicht darauf, daß er dann auch die Hauptverantwortung für alle an die Entscheidung sich knüpfenden Folgen zu tragen habe.

Nöldecke schlägt (Deutsche Juristenzeitung) die Schaffung eines neutralen Gerichtshofes vor.

Vgl. auch:
Fauchille, II, 52.
Escher, S. 74—80.

Zu diesen vielen Vorschlägen muß noch ergänzt werden:

1. Unter den Delegierten soll sich möglichst ein Arzt befinden.
2. Der Schutzstaat hat die Pflicht zur Kontrolle.
3. Jedes Lager muß mindestens alle sechs Monate einmal kontrolliert werden.
4. Die Kontrollkommission ist verpflichtet zur Erstattung von Berichten, die zur Kenntnis gebracht werden:
   dem Haltestaat,
   dem Heimatstaat und
   dem Roten Kreuz.
5. Der Besuch der Lager kann jederzeit erfolgen.
6. Der Besuch der Lager kann unangemeldet erfolgen.
7. Der Besuch der Lager kann ohne besondere Genehmigung für den Einzelfall erfolgen.
8. Der Besuch von Seuchenlagern und Quarantänestationen ist an die Zustimmung des leitenden Arztes gebunden.

3. *Von den Schlußbestimmungen des Abkommens.*

Art. 89 bis 97 bestimmen:

Article 89. Dans les rapports entre Puissances liées par la Convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, qu'il s'agisse de celle du 29 juillet 1899 ou de celle du 18 octobre 1907, et qui participent à la présente Convention, celle-ci complètera le chapitre II du Règlement annexé aux susdites Conventions de La Haye.

Article 90. La présente Convention, qui portera la date de ce jour pourra, jusqu'au premier février 1930, être signée au nom de tous les pays représentés à la Conference qui s'est ouverte à Genève de 1. juillet 1929.

Article 91. La présente Convention sera ratifié aussitôt que possible.
Les ratifications seront deposées à Berne.
Il sera dressé du depôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme sera remise par le Conseil fédéral suisse aux Gouvernements de tous les pays au nom de qui la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 92. La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été deposés.
Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie Contractante six mois après le depôt de son instrument de ratification.

Article 93. A partir de la date de sa mise en vigueur, la présente Convention sera ouverte aux adhésions données au nom de tout pays au nom duquel cette Convention n'aura pas été signée.

Article 94. Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.
Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions aux Gouvernements de tous les pays au nom de qui la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 95. L'état de guerre donnera effet immédiat aux ratifications deposées et aux adhésions notifiées par les Puissance belligérantes avant ou après le début des hostilités. La Communication des ratifications ou adhésions reçues des Puissances en état de guerre sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 96. Chacune des Hautes Parties Contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention. La dénonciation ne produira ses effets qu'un an après que la notification en aura été faite par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera cette notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties Contractantes.
La dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Haute Partie Contractante qui l'aura notifiée.
En outre, cette denonciation ne produira pas ses effets au cours d'une guerre dans laquelle serait impliquée la Puissance dénonçante. En ce cas, la présente Convention continuera à produire ses effets, au delà du délai d'un an, jusqu'à la conclusion de la paix et, en tout cas, jusqu'à ce que les opérations du rapatriement soient terminées.

Article 97. Une copie certifiée conforme de la présente Convention sera deposée aux archives de la Société des Nations par les soins du Conseil fédéral suisse. De même, les ratifications, adhésions et dénonciations qui seront notifiées au Conseil fédéral suisse seront communiquées par lui à la Société des Nations.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Fait à Genève, le vingt-sept juillet mil neuf cent vingtneuf, en un seul exemplaire, qui restera deposé dans les archives de la Confédération Suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront remises aux Gouvernements de tous les pays invités à la Conference.

Art. 89 bis 97 sind rein technische Ausführungsbestimmungen zum Abkommen.

a) Die ergänzende Funktion des Abkommens.

Die ursprünglich beabsichtigte Aufgabe des Abkommens war, ein neues Kriegsgefangenenrecht zu schaffen. In Art. 101 des Avant-projet war noch vorgesehen, daß das Abkommen die Landkriegsordnung ersetzen solle. Am Ende entschloß man sich, im Art. 89 festzulegen, daß das Abkommen die Landkriegsordnung nicht ersetzen, sondern sie bloß ergänzen solle.
Da das Abkommen alle Bestimmungen der Landkriegsordnung in irgendeiner Form enthält (mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ehrenwort), ist diese Bestimmung nur so weit und so lange von Bedeutung, solange es Staaten gibt, die wohl an einem Haager Abkommen, nicht aber am Kriegsgefangenenabkommen vom Jahre 1929 teilhaben.

b) Die Unterzeichnung des Abkommens.

Die Unterzeichnung des Abkommens konnte nach Art. 90 von den Konferenzteilnehmern bis zum 1. II. 1930 erfolgen.
Das Abkommen wurde von allen 47 Konferenzteilnehmern innerhalb dieser Frist unterzeichnet.

c) Die Ratifizierung des Abkommens.

ist im Art. 91 geregelt. Sie ist an keine Frist gebunden. Die Ratifikationsurkunden werden in Bern bei der Schweizer Bundesregierung hinterlegt.

Die Ratifikationsurkunden werden durch den Schweizer Bundesrat allen am Abkommen beteiligten Mächten zur Kenntnis gebracht.

Über die Teilnahme der Mächte an den Haager Abkommen über den Landkrieg von 1899 und 1907 und am Kriegsgefangenen-Abkommen vom Jahre 1929 gibt nachfolgende Tabelle Aufschluß:

Land	Konferenz-teilnehmer	Signiert	Ratifiziert	Beigetreten	Haager L.K.O. 1899	Haager L.K.O. 1907	
Abessinien	—	—	—	—	—	—	—
Afghanistan	—	—	—	—	—	—	—
Albanien	—	—	—	—	—	—	—
Allemagne	1	1	21.2.34	—	1	1	—
Amerika (USA.)	1	1	7.8.32	—	1	1	—
Autriche	1	1	13.3.36	—	—	—	—
Autriche-Hongrie	—	—	—	—	1	1	—
Argentinien	—	—	—	—	1	1	—
Belgien	1	1	12.11.32	—	1	1	—
Bolivien	1	1	ja 1935	—	1	1	—
Brasilien	1	1	—	—	1	1	23.9.32
Brit. Reich m. Nordirland	1	1	23.6.31*	—	1	1	* mit Vorbehalt
Kanada	1	1	23.6.31*	—	—	—	* 20.2.33
Australien	1	1	23.6.31	—	—	—	—
Neuseeland	1	1	23.6.31	—	—	—	—
Südafrika	1	1	23.6.31	—	—	—	—
Irland	1	1	23.6.31	—	—	—	—
Indien	1	1	23.6.31	—	—	—	—
Bulgarien	1	1	ja	—	1	1	—
Chile	1	1	ja	—	1	1	1.6.33
China	1	1	ja	—	1	1	29.11.35
Columbien	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Cuba	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Congo	—	—	—	—	—	—	—
Costarica	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark und Island	1	1	—	—	1	1	5.2.33
San Domingo	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Ecuador	—	—	—	—	1	1	—
Egypte	1	1	—	—	—	—	25.7.33
Estland	1	1	11.12.33	—	—	—	11.3.33
Espagne	1	1	6.3.30	—	1	1	6.8.30
Finnland	1	1	vor 13.3.36	—	—	—	—
Frankreich	1	1	21.2.36	—	1	1	24.8.35
Griechenland	1	1	28.1.35	—	1	1	—
Guatemala	—	—	—	—	1	1	—
Haiti	—	—	—	—	1	1	—
Hongrie (Ungarn)	1	1	10.3.36	—	—	—	—
Honduras	—	—	—	—	1	1	—
Italien	1	1	14.3.31	—	1	1	—
Irak	—	—	—	29.11.34	—	—	29.5.34
Iran	—	—	—	vor 13.3.36	—	—	—

Land	Konferenzteilnehmer	Signiert	Ratifiziert	Beigetreten	Haager L.K.O. 1899	1907	
Japan	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Korea	—	—	—	—	1	1	—
Lettland	1	1	v. 14.10.31	—	—	—	—
Liberia	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Litauen	—	—	—	—	—	—	—
Mexiko	1	1	1.2.33	—	1	1	—
Monaco	—	—	—	—	—	—	—
Montenegro	—	—	—	—	1	1	—
Nicaragua	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Norwegen	1	1	24.6.31	—	1	1	—
Panama	—	—	—	—	1	1	—
Pays-Bas	1	1	—	—	1	1	5.10.32
Paraguay	—	—	—	—	1	1	—
Persien	1	1	—	—	1	1	—
Peru	—	—	—	—	1	1	—
Polen	1	1	v. 29.12.32	—	—	—	—
Portugal	1	1	8.6.31	—	1	1	—
Rumänien	1	1	vor 31.8.31	—	1	1	24.10.31
San Salvador	—	—	—	—	1	1	—
San Marino	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	1	1	3.7.31	—	1	1	—
Schweiz	1	1	19.12.30	—	1	1	—
Siam	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Tschechoslowakei	1	1	vor 13.3.36	—		—	—
Türkei	1	1	10.9.34	—	1	1	20.3.34
Uruguay	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Union der Sowjetrepublik	—	—	—	vor 13.3.36	1	1	—
Venezuela	1	1	vor 13.3.36	—	1	1	—
Jugoslawien (Serbien)	1	1	20.5.31	—	1	1	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—

d) Wirksamkeitsbeginn des Abkommens.

Art. 92 setzt in Abs. 1 den allgemeinen Wirksamkeitsbeginn des Abkommens sechs Monate nach Hinterlegung mindestens zweier Ratifikationen fest.

Als erster Staat ratifizierte Spanien am 6. III. 1930, als zweiter Staat die Schweiz am 19. XII. 1930. Das Abkommen trat demnach mit dem 19. VI. 1931 in Wirksamkeit.

Abs. 2 setzt die Verbindlichkeit des Abkommens für die ratifizierenden Mächte auf sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden fest.

Art. 94 Abs. 2 setzt die Verbindlichkeit des Abkommens für die den Beitritt erklärenden Staaten auf sechs Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung fest.

Art. 95 trifft eine Ausnahmebestimmung für den Kriegsfall.

Im Kriegsfalle wird das Abkommen sofort nach der Ratifizierung oder Abgabe der Beitrittserklärung verbindlich. Die Ratifikation und Beitrittserklärung wird im Falle eines Krieges allen am Abkommen beteiligten Mächten auf dem schnellsten Wege (telegraphisch!) zur Kenntnis gebracht.

e) Der Beitritt zum Abkommen.

Nach Art. 93 wird festgelegt, daß nach Wirksamkeitsbeginn (siehe oben Art. 92), d. i. also ab 19. VI. 1931, der Beitritt zum Abkommen auch jenen Mächten offensteht, die an der Konferenz nicht teilgenommen haben bzw. nicht innerhalb der in Art. 90 gesetzten Frist das Abkommen unterzeichnet haben.

Die einfache Tatsache, daß auch Nicht-Signatarmächte der Konvention beitreten können, ist hier auf etwas komplizierte Art formuliert. Man hat sich auf die etwas umständliche Formulierung deshalb geeinigt, um gewissen verfassungsrechtlichen Eigenheiten des britischen Empire Rechnung zu tragen.

(Vgl. auch die Formulierung in Art. 90, 91 Abs. 3 und 94 Abs. 2.)

Die Stellung der britischen Dominien als halbsouveräne Staaten machte diese Formulierung nötig.

Art. 94 Abs. 1 bestimmt, daß die Beitrittserklärung zum Abkommen schriftlich an den Schweizer Bundesrat zu erfolgen hat und daß die verpflichtende Wirkung sechs Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung beginnt (vgl. hierzu Art. 92). Abs. 2 bestimmt, daß die Beitrittserklärungen allen am Abkommen beteiligten Staaten zur Kenntnis gebracht werden (vgl. hierzu Art. 91 Abs. 3).

f) Die Kündigung des Abkommens.

Art. 96 Abs. 1 bestimmt, daß die schriftliche Kündigung des Abkommens jederzeit erfolgen kann, jedoch erst nach einem Jahr wirksam wird. Auch von den erfolgten Kündigungen hat die Schweizer Bundesregierung alle Teilnehmer des Abkommens zu verständigen.

Abs. 3 trifft eine Ausnahmebestimmung für den Kriegsfall. Eine in Kriegszeiten erfolgende Kündigung tritt erst in Wirksamkeit mit Friedensschluß bzw. erst mit Beendigung der Heimsendung der Kriegsgefangenen.

Die in Abs. 3 enthaltene Klausel finden wir bereits in dem berühmten Preußisch-Amerikanischen Vertrage vom Jahre 1785 enthalten.

g) Die Hinterlegung einer Abschrift des Abkommens in den Archiven des Völkerbundes.

Nach Art. 97 wird der Text des Abkommens in den Archiven des Völkerbundes hinterlegt. Dem Völkerbund werden auch alle Ratifikationen und Beitrittserklärungen notifiziert.

Die Registrierung des Abkommens durch den Völkerbund erfolgte am 19. VI. 1931 unter Nr. 2734.

4. *Technische Bemerkungen zu den Ausführungsbestimmungen des Abkommens.*

Pays neutre.

Erwähnung neutraler Staaten:
86 „une puissance neutre".
77 „les puissances neutres".
73 „dans un pays neutre".
79 „en pays neutre".
69 „à un pays neutre" und „du pays neutre".
68, 70, 71, 72 enthalten Bestimmungen über die Hospitalisierung „en pays neutre".
Vgl. auch Überschrift des Abschnittes I des IV. Titels (en pays neutre).

Puissance protectrice.

Bezugbestimmungen: Art. 31, 39, 42, 43, 44, 60, 62, 65, 66, 86, 87.

Représentants (Art. 86 Abs. 3).

Die Unterscheidung zwischen „les représentants" und „les delégués agréés" der Schutzmacht ist notwendig durch die Tatsache, daß die diplomatischen Vertreter der Schutzmacht, die im Haltestaat bereits das Agrement haben, keines neuerlichen Agrements bedürfen, um sich der Angelegenheit der Kriegsgefangenen anzunehmen, während die Delegierten, die hierzu erst besonders designiert werden, noch des Agrements durch den kriegführenden Staat bedürfen, auf dessen Territorium sie zur Ausübung ihrer Mission berufen sind.

Convention de la Haye (Art. 89).

Der Hinweis in Art. 89 auf das 2. Kapitel der Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (angefügt der II. bzw. IV. Konvention der Haager Konferenzen von 1899 und 1907) ist etwas ungenau.
Die Bestimmungen haben zwei 2. Kapitel, und zwar weist sowohl der I. wie der II. Abschnitt ein 2. Kapitel auf.
Das 2. Kapitel des I. Abschnittes umfaßt die Art. 4 bis 20 und trägt den Titel „Kriegsgefangene".
Das 2. Kapitel des II. Abschnittes umfaßt die Art. 29 bis 31 und trägt den Titel „Spione".
Wenn auch kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß sich der Hinweis auf das 2. Kapitel des I. Abschnittes bezieht, erfordert die juristische Genauigkeit doch eine Beseitigung dieses Mangels.

Au nom de tous les pays représenté.

Vgl. Art. 90, 91 Abs. 3, 93 und 94 Abs. 2.
Diese umständliche Formulierung war wegen der Stellung der an der Konferenz teilnehmenden britischen Dominien als halbsouveräne Staaten notwendig.

XXIII. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Problematik kriegsrechtlicher Abkommen.

Eine Konvention kann kein vollkommenes Kunstwerk sein. Sie kann der Natur der Sache nach nur ein Kompromiß sein, dem notwendig Mängel anhaften müssen. Nicht nur daß die widerstreitendsten Interessen der verschiedenen Staaten unter einen Hut gebracht werden sollen, nehmen auch die verschiedenen innerstaatlichen Faktoren, die an dem Zustandekommen einer solchen Konvention mitwirken, oft einen verschiedenen Standpunkt ein, verfolgen die Erreichung verschiedener Ziele und sehen sich demnach vor verschiedene Aufgaben gestellt.

Alles dieses Auseinanderstrebende in Einklang zu bringen, eine Resultierende zu finden, die allen Wünschen und Forderungen Rechnung trägt, ist eine wahrhaft unlösliche Aufgabe.

So erfolgte auch in der vorliegenden umfassenden Arbeit die Bezeichnung eines Mangels immer unter Vorbehalt eines bestimmten Standpunktes. Was vom Standpunkte der Juristen ein Vielzuwenig, ein bedenklicher Mangel ist, kann vom Standpunkt des verantwortlichen Militärs ein viel zu weitgehendes Zugeständnis sein: des einen Vorzug, des anderen Nachteil.

Die gewaltigen Schwierigkeiten, denen die Aufstellung völkerrechtlicher Normen begegnet, vor allem die nicht aus der Welt zu schaffende Tatsache, daß über allen papierenen Verpflichtungen das alle sich ihm entgegenstellenden vertraglichen Hindernisse und Schranken niederreißende Lebensrecht der Staaten steht, sind auch die Ursache, daß heute noch das Völkerrecht in relativ so geringem Umfange kodifiziert ist. Dies gilt natürlich besonders für das Gebiet des Kriegsrechtes, wo uns das Lebensrecht in Form der Kriegsnotwendigkeiten an allen Ecken und Enden entgegentritt.

Die ausnehmende Kraft der Kriegsnotwendigkeit finden wir in einer Reihe positiv kriegsrechtlicher Vorschriften (Blankettrechtsnormen) ausdrücklich anerkannt:

II. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs 1899 und IV. Abkommen der Haager Konferenz 1907:

Präambel: „... de diminuer les maux de guerre, autant que les nécessités militaires le permettent."
Art. 5: par mesure de nécessité inévitable ...

Haager Landkriegsordnung 1899 und 1907:

Art. 23g: „... impérieusement commandés par les nécessités de la guerre."
Art. 26, 27, 43, 48, 51.
Art. 54: „... dans le cas d'une nécessité absolue ..."

VI. Abkommen der Haager Konferenz 1907: Art. 1.
VIII. Abkommen der Haager Konferenz 1907: Präambel.
IX. Abkommen der Haager Konferenz 1907: Präambel und Art. 2, 3, 5, 6.
X. Abkommen der Haager Konferenz 1907: Präambel und Art. 4, 7, 10, 13, 14, 16, 17.
XI. Abkommen der Haager Konferenz 1907: Art. 2.
Londoner Seerechtsdeklaration 1909: Art. 29 Abs. 1, Art. 49 bis 51.
Haager Luftkriegsregeln 1923: Art. 25, 30, 36, 58, 60.
Petersburger Deklaration 1868: Präambel.

Vgl. zur Frage der ausnehmenden Kraft der Kriegsnotwendigkeit und des Lebensinteresses der Staaten ferner:

Borsi, U., in Rivista di dir. intern. V, 1916, S. 157—194.
Cavaglieri, A.: Lo stato di necessità nel diritto intern. Rom 1917.
***Bloch:* Der Krieg.
Clausewitz: Vom Kriege, 1912.
Cushing Rodick, B.: The doctrine of necessity in int. law. Neuyork 1928.
Bernhardi: Vom heutigen Kriege.
Cybichowski: Studien zum intern. Recht. Berlin 1921. S. 21—46, 56—69.
Garner, II, S. 191—198.
***Gomperz:* Philosophie des Krieges.
Hartmann, General J. v.: Kritische Versuche. 2. Militärische Notwendigkeit und Humanität. Berlin 1877.
Hall, a. a. O.
Huber, M., in Ztschr. f. VR., VII, 1913, S. 351—374.
Külpe: Die Ethik und der Krieg.
Lammasch: Das Völkerrecht nach dem Kriege. 1917.
Lueder, S. 253—257 (276).
Van Kaekenbeck, in Transactions of the Grotius Society, IV, 1919, S. 229—230.
Mabille, P.: La guerre, ses lois etc.
Reut-Nicolussi: Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge.
Rolin, I, S. 12—52.
Schoen: Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen. 1917, S. 112—118.
Steinmetz: Philosophie des Krieges. Leipzig 1907.
Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch.
Strisower, L.: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. 1919.
Strupp, K.: Landkrieg. S. 4—9.
Strupp, K.: Wörterbuch, I, S. 764—765.
Verdross, Alfr. v.: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten. Berlin 1920, S. 72—77.
Visscher, De, in Revue de dr. int. publ., XXIV, 1917, S. 74—108.
Weight, Qu., in Minnesota Law Review, V, 1921, S. 533—539.
Und viele andere.

Und auf dem Gebiete des Kriegsrechtes ist es vor allem das Kriegsgefangenenrecht, wo uns die Unvollkommenheit der vorhandenen Bestimmungen mit Bedauern erfüllen muß.

Deutlich wie kaum irgendeine andere Betrachtung zeigt uns die Analyse der Entwicklung des Kriegsgefangenenrechtes, welche ungeheuren Schwierigkeiten sich

der praktischen Ausbildung und Vorwärtsentwicklung des Völkerrechtes auch unter den sogenannten „Kulturnationen" entgegenstellen. Wir wissen heute nach den bitteren Erfahrungen des vergangenen Weltkrieges nur allzugut, daß die berühmt gewordenen Worte Christian Meurers (II, S. 121), die seither keine Arbeit über das Kriegsgefangenenrecht zu zitieren versäumt: „Mit der Gefangennahme der Soldaten legt sich die Hand des Kriegsrechtes schützend auf ihr Haupt", nur recht bedingten Wert haben und daß „die Hand des Kriegsrechts" nur so lange und nur so weit schützt, solange und soweit das „Recht" nicht im Widerspruch zu den Lebensinteressen des Staates steht bzw. gerät, denen sich als oberstem Gesetz vertragliches Recht und Menschlichkeit und was alles sonst noch in Betracht kommen mag, unterordnen muß.

Vertragstreue ist nun einmal, wie schon Bismarck sagte, nicht in dem Sinne zu verstehen, daß jeder Vertrag unter allen Umständen zu halten ist, auch dann, wenn sich ein Staat daran den Tod holt; so wenig wie Menschlichkeit etwas ist, was man unter allen Umständen gegen andere beachten muß, auch dann, wenn in der Menschlichkeit gegen andere die ärgste Unmenschlichkeit gegen sich selbst liegt. Der problematische Wert der völkerrechtlichen Vorschriften liegt aber nicht nur darin begründet, daß sie bei jedem Widerstreit mit den Lebensinteressen des Staates außer Kraft gesetzt werden; die Erfahrung lehrt überdies, daß die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, solange sie einzig vom guten Willen der Staaten abhängt und nicht durch wirksame Sanktionen sichergestellt ist, manchmal auch dann viel zu wünschen übrig läßt, wenn nicht gerade Lebensinteressen des Staates auf dem Spiele stehen.

Die Erfahrungen des Weltkrieges haben leider gelehrt, daß in diesen Fällen auch nicht erwartet werden kann, daß etwa der Druck der öffentlichen Meinung und des öffentlichen Gewissens sich dem schlechten Willen der Regierungen hindernd in den Weg stellen wird, wenn sie daran gehen, feierliche völkerrechtliche Abmachungen zu brechen. Die öffentliche Meinung ist heute in vielen Ländern Fabrikware. Sie wird von den verantwortlichen Regierungen, deren Richter sie sein soll, selbst erzeugt; und sie erzeugen sie nicht nur, sondern sie dirigieren sie auch und manipulieren mit ihr nach ihren Wünschen und Zwecken. Was während des Weltkrieges auf diesem Gebiete gesündigt wurde, darüber gibt eine reichhaltige Literatur eingehenden Aufschluß.

Mit diesen negativen Betrachtungen sollen nun nur Tatsachen festgestellt, nicht aber einer Geringschätzung des Völkerrechts das Wort geredet werden, die angesichts so vieler anderer segensreicher Tatsachen, die für seinen Wert beredtes Zeugnis ablegen, auch nicht gerechtfertigt wäre. Das Schlagwort, daß das Völkerrecht ein Pseudorecht sei, ist heute längst durch zahllose Dokumente, die glänzende Zeugenschaft für seine Realität ablegen, ad absurdum geführt. Selbst im Kriegsrechte steht neben vielfacher Verletzung die tausendfältige Beachtung

durch Millionenheere. Wir müßten fähig sein, uns die furchtbare Grausamkeit, Recht- und Gesetzlosigkeit vergangener Zeiten, insbesondere von Kriegszeiten, richtig vorzustellen, um die ungeheuren Leistungen des Völkerrechts, besonders des Kriegsrechtes, trotz aller tiefen Mängel richtig zu schätzen und zu würdigen. Wenn wir uns auch sorgfältig davor hüten wollen, den Wert völkerrechtlicher Bindungen zu überschätzen, ist heute doch längst die Zeit vorbei, in der man über die Kraft und Realität des Völkerrechts mit Berechtigung und mit Erfolg spötteln könnte. Was das Völkerrecht heute noch in Mißkredit zu bringen vermag, ist die Tatsache, daß im Banne gleißender, suggestiv wirkender Schlagworte, wie Pazifismus, Menschlichkeit usw., in verschiedene Abkommen bedingungslos Bestimmungen aufgenommen werden, denen schon bei der Geburt das Todesurteil an die Stirn geschrieben steht. Solche verfrühte Bestimmungen, die der Entwicklung des Völkerrechts entweder vorauseilen oder die überhaupt mit den ehernen Gesetzen der Natur in unlösbarem Widerspruch stehen, sind dann nur zu sehr geeignet, das allgemeine Vertrauen in den Wert der völkerrechtlichen Abkommen zu erschüttern. Gerade die Kodifikation des Kriegsrechtes muß, wenn wirklicher Sinn und Wert gegeben sein sollen, sich darauf beschränken, den Realitäten Rechnung zu tragen.

2. Der praktische Wert des Genfer Kriegsgefangenenabkommens.

Nur unter dem Gesichtspunkte der Langsamkeit der Entwicklung des Völkerrechts und der ungeheuren Schwierigkeit, greifbare, praktische Erfolge und Fortschritte auf völkerrechtlichem Gebiete zu erzielen, ist die mit den erzielten Ergebnissen sonst wohl nicht recht vereinbarliche Begeisterung zu verstehen, mit der häufig die Ergebnisse der verschiedenen internationalen völkerrechtlichen Kodifikationskonferenzen begrüßt werden.

Als im Oktober 1907 die II. Haager Friedenskonferenz ihr Werk beendet hatte, schrieb Beinhauer („Die Kriegsgefangenschaft", S. 109—110), daß die Vorschriften über die Kriegsgefangenschaft in der Landkriegsordnung in ihrer Gesamtheit den Eindruck erwecken, daß dieses Rechtsgebilde seiner Vollendung nahe gekommen ist.

Beernaert äußerte sich zur selben Zeit:

> „Das Reglement über die Gesetze und Gebräuche im Landkrieg verläßt unsere Hände vervollständigt und in mehr als einem Punkte verbessert. Auch in dieser Neufassung waltet der Geist des Edelmutes und des Fortschritts, der uns 1899 geleitet hat." (Frankfurter Zeitung vom 8. IX. 1907, Nr. 249, Zweites Morgenblatt.)

Christian Meurer begrüßte die kriegsrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung als „den Stolz der modernen Humanitätsbewegung" (vgl. Meurer, Haager Friedenskonferenz. München 1907, II. Band, S. 112).

Dieser „Stolz der modernen Humanitätsbewegung" erwies sich für die bedauernswerten deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich und Rußland als beträchtliche Falschmeldung, als sehr mangelhaft gedeckter Scheck.

Heute, nach den bitteren Erfahrungen des Weltkrieges von 1914—1918, der nicht nur die erschreckende Labilität kriegs-völkerrechtlicher Verpflichtungen im allgemeinen, sondern auch die Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der „der Vollendung nahegekommenen“ kriegsgefangenenrechtlichen Bestimmungen der Landkriegsordnung kraß aufzeigte, stehen wir den in der Genfer Diplomatenkonferenz des Jahres 1929 erzielten Fortschritten des Kriegsgefangenenrechtes skeptischer gegenüber.

Der belgische Delegierte M. J. de Ruelle charakterisierte die zustandegekommene Konvention des Jahres 1929: „Comme faisant epoque dans la codification du droit de gens.“

Dr. V. Bohmert schreibt in der Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XVIII, Breslau 1934, S. 126:

> „Der Vertrag, der auf Grund sorgfältigster Vorarbeiten des internationalen Roten Kreuzes zustandegekommen ist, ist ein Werk edelster Menschlichkeit, das allseitige Anerkennung gefunden hat.
> Es gehört zu den wenigen vollständig gelungenen Fortbildungen des Völkerrechtes in der Nachkriegszeit.“

Wir wagen nicht, uns diesen vermessenen Worten anzuschließen. Die Erfahrungen des Weltkrieges, die wir am eigenen Leib verspürten, waren zu überwältigend, sie stehen noch zu lebendig vor unserem Bewußtsein, als daß wir nicht erkennen würden, daß bei allen Fortschritten eine restlos befriedigende Lösung damit noch lange nicht gefunden wurde.

Wir glauben überhaupt nicht daran, daß in der Frage des Kriegsgefangenenrechtes eine die Kriegsgefangenen restlos befriedigende Lösung überhaupt möglich ist. Dazu steht das Interesse der Kriegsgefangenen mit Wesen und Zweck der Kriegsgefangenschaft in zu schroffem, in Wahrheit unüberbrückbarem Gegensatz. Aber abgesehen davon, daß die Lebensinteressen des Nehmestaates es nicht gestatten, das Los der Kriegsgefangenen nach deren Wünschen zu gestalten, gestatten dies ebensowenig die Interessen des Heimatstaates selbst.

Die Kriegsgefangenschaft auszubauen nach den Wünschen der Kriegsgefangenen, sie fern von jeder Beschwerlichkeit und Entbehrung des Kampfes, gesichert an Leib, Leben und Gut zu behüten, ließe vielleicht manchen das Los der Kriegsgefangenschaft geradezu aufsuchen. Es ist nun einmal so, daß es immer welche geben wird, die lieber lebendige Feiglinge als tote Helden sind.

Abgesehen von der Sicherung des Lebens seiner kriegsgefangenen Staatsbürger und ihrer Sicherung vor unnötiger Grausamkeit und Härte hat der Heimatstaat kein Interesse daran, den Haltestaat zu zwingen, die Kriegsgefangenschaft für seine Staatsbürger zu einem angenehmen Erlebnis zu gestalten.

Im Gegenteil! Es ist für den Staat wünschenswert, daß die tatsächliche oder befürchtete Härte der Gefangenschaft derart ist, daß seine Bürger zur Höchstleistung angespornt werden, bevor sie sich gefangengeben. Auf die harte, innerlich

gesunde Auffassung der Römer in dieser Frage (vgl. Livius, XXII. Buch, 57 bis 61. Kap.) haben wir bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Wir glauben aber, daß sich niemand heute mit der Sorge zu belasten braucht, daß die Kriegsgefangenschaft jemals eine zu beschauliche Angelegenheit werden könnte. Heute gilt es jedenfalls noch, alle Kräfte einzusetzen, um das harte und bemitleidenswerte Los der Kriegsgefangenen erträglicher und menschenwürdig zu gestalten.

Wir glauben überhaupt, daß sich in Zukunft die Behandlung der Kriegsgefangenen noch unmenschlicher gestalten wird. Die unmenschliche Behandlung z. B. der kriegsgefangenen Deutschen im letzten Kriege war genau so eine gegen Deutschland gerichtete Waffe, wie dies Gas, Tanks und Hungerblockade waren. In Zukunft wird man in Briefen von Kriegsgefangenen die Stellen, die von schlechter Behandlung erzählen, vielleicht gar nicht mehr zensurieren; denn je mehr die Angehörigen der Kriegsgefangenen in Sorge leben, um so geringer wird die Widerstandskraft des Volkes sein. Es ist ganz zwecklos, diese Methoden infam und barbarisch zu nennen, sie sind Tatsachen! Nur allzuviel spricht dafür, daß — mag das Kriegsgefangenenrecht noch so sehr bis in die kleinste Einzelheit festgelegt und feierlich angenommen sein — wahrscheinlich die Behandlung der Kriegsgefangenen noch unmenschlicher sein wird als im vergangenen Weltkriege.

Die Neutralen waren in den letzten Kriegen doch so eine Art moralischer Aufsichtsrat und objektive Berufungsinstanz für alle kriegführenden Parteien. Es ist aber sehr die Frage, ob es in kommenden Kriegen überhaupt noch Neutrale geben wird bzw. geben können wird. Schon im Weltkriege gab es kaum einen Staat, der wirklich neutral war, neutral hätte sein können.

Die unmenschliche Kriegführung ist nun nicht schon ohne weiteres als Schuld zu werten. Wir haben weiter oben schon darauf hingewiesen, daß in jedem Kriege die Kriegführung die „entsprechenden" Mittel anzuwenden hat und daß Grausamkeit und Unmenschlichkeit dem Kriege immanent sind. Die Entwicklung der Kriegstechnik läßt erwarten, daß in Zukunft Kriege im allgemeinen nur um die höchsten Lebensinteressen geführt werden, also Kriege, bei denen es um Sein oder Nichtsein geht, so daß also die radikalsten Unmenschlichkeiten durch das Selbsterhaltungsprinzip gerechtfertigt werden können.

Je höher der Preis des Krieges (und Kriege werden, wie gesagt, in Hinkunft wohl nur um der höchsten Preise willen geführt werden), desto schärfer werden zwangsläufig die Methoden der Kriegführung werden. Wo um Sein und Nichtsein gekämpft wird, da gibt es weder Menschlichkeit noch geschriebene Gesetze, da gelten nur der Selbsterhaltungstrieb und die Macht.

Vielleicht wird daher in Zukunft das Kriegsgefangenenrecht noch viel weniger wert sein, als es in der Vergangenheit der Fall war. Wenn wir daher festhalten müssen, daß das furchtbare Los der Kriegsgefangenen des ersten Weltkrieges nur zu einem Teil auf Haß und gewollte systematische Grausamkeit zurückzuführen

war, zu einem sehr großen Teil aber nicht auf mangelnden guten Willen, sondern auf menschliche Unzulänglichkeiten, fehlende oder schlechte Organisation, mangelnde oder ganz fehlende Mittel, Indolenz, Unkultur, Unfähigkeit usw., so steht zu erwarten, daß es in Zukunft der allgemeine Wille und das bewußte Ziel sein wird, die Kraft des Gegners vor allem auch in seinen wehrlosen Kriegsgefangenen möglichst empfindlich und vernichtend zu treffen. — Diese Erwägungen zeigen deutlich, daß die Kriegsgefangenen in Zukunft ein furchtbares Los erwartet. Um so wichtiger und dringender ist die Vorsorge, daß alles geschieht, um wenigstens das Menschenmögliche vorzukehren. Es gilt, alle Kräfte einzusetzen, um das harte und bemitleidenswerte Los der Kriegsgefangenen erträglich und menschenwürdig zu gestalten.

Wir glauben, daß mit dem Genfer Reformwerk ein tüchtiger Schritt nach vorwärts getan wurde.

Die übertriebenen Hoffnungen aber, die manche, insbesondere viele seiner Verfasser, an die praktischen Auswirkungen des Genfer Reformwerkes knüpfen, können wir nicht teilen. Wir glauben vielmehr, daß im Konferenzsaale zu Genf eine zu milde Atmosphäre herrschte, die mit der scharfen Luft, die den Völkern im Kriege um die Nase weht, nicht in Einklang zu bringen ist.

In Reaktion gegen die furchtbaren Erfahrungen mit der Kriegsgefangenschaft im Weltkriege hat man sich manchmal zu einer Humanität verleiten lassen, die unseres Erachtens die Feuerprobe der Praxis nicht bestehen kann. In der humanitätsgeschwängerten Atmosphäre einer solchen Konferenz werden leicht Bestimmungen geboren, die, von ihren Vätern laut gepriesen, doch nur Totgeburten sind — duftende Rosen, die verwelken, sobald sie aus der Treibhausluft der Konferenzsäle in die rauhe Wirklichkeit versetzt werden.

Abgesehen davon weist das Abkommen doch auch noch beträchtliche Lücken auf und hat Fragen ungelöst gelassen, an deren Lösung man sich einfach nicht heranwagte und deren wahre Bedeutung sich erst in der Praxis erweisen wird. Diese wird auch zeigen, welche neuen Lücken durch die natürliche Fortentwicklung der Kriegführung entstanden sind, wieviel Verhältnisse, Voraussetzungen und Bedingungen sich verändert haben und wie viele Bestimmungen aus diesen Gründen veraltet sind.

Was die Konvention wirklich wert ist, das wird uns der gegenwärtige Weltkrieg lehren, der das Abkommen aus dem Staub der Aktenschränke hervorgeholt hat und seine Bestimmungen nun zu wirklichem Leben erwecken soll.

Gebe der Himmel, daß die Bestimmungen im gegenwärtigen Kriege Interpreten finden, die nicht nur nach ihren Worten, sondern vor allem nach ihrem Geiste handeln, so daß sie die Feuerprobe der Praxis wenigstens so weit bestehen, daß wir dem schmerzensreichen Märtyrerbuche der Kriegsgefangenengeschichte nicht allzuviel Seiten bitteren und zugleich unnötigen Leides hinzufügen müssen.

SCHLUSSWORT

Wie die Erfolge im Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes in Zukunft auch sein werden, das Los der Kriegsgefangenen wird immer ein hartes und beklagenswertes sein; wie hart und wie bedauernswert, vermag auch eine einfühlende Natur nur unvollkommen nachzuempfinden, wenn sie dieses furchtbare Los nicht am eigenen Leibe verspürt hat, wenn sie nicht selbst fern der Heimat und von allen teuren Lieben hinter Mauer und Stacheldraht sich in endlos langen Nächten und Tagen verzehrt hat in Liebe, Sehnsucht und Sorge nach Familie, Heimat und Vaterland.

Aber wenn dem Kriegsgefangenen auch nicht das einzige wirkliche Heilmittel gereicht werden kann, die Freilassung, so ist es doch wohl möglich, die Interessengegensätze zwischen Haltestaat und Kriegsgefangenen auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Und daran mit allen Kräften und Mitteln zu arbeiten, darf von den hierfür Verantwortlichen bei allem Übermaß an anderen drängenden täglichen Staatsaufgaben nie verabsäumt werden.

Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß die Geschichte einst über uns das Verdammnisurteil fällen könnte, daß wir die auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenrechtes uns zukommenden Aufgaben ungelöst gelassen haben. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß die Unzulänglichkeit des Kriegsgefangenenrechtes mit all dem daraus entspringenden unendlichen Leid ihre Ursache in der Unzulänglichkeit unseres Pflichtgefühls, unserer Einsicht und unseres guten Willens haben könnte. Es darf nicht sein, daß mögliche Reformen und möglicher Ausbau aus anderen Gründen unterbleiben als jenen, die im Lebensinteresse der Staaten unüberwindbar begründet liegen.

Auch das niederdrückende Bewußtsein der leider nur allzu engen Grenzen und Schranken, die einem idealen Ausbau des Kriegsgefangenenrechtes gesetzt sind, darf nicht daran hindern, daß alles Menschenmögliche geschieht. Nichts darf auf diesem Gebiete verabsäumt werden, wenn anders wir unsere Pflicht gegen Volk und Vaterland erfüllen wollen.

ANHANG

Genfer Konvention vom 27. Juli 1929

(Urtext und deutsche Übersetzung)

CONVENTION

relative au traitement des prisonniers de guerre

Du 27 juillet 1929

Le Président du Reich Allemand, le Président des États-Unis d'Amérique, le Président Fédéral de la République d'Autriche, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République de Bolivie, le Président de le République des États-Unis du Brésil, Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes, Sa Majesté le Roi des Bulgares, le Président de la République du Chili, le Président de la République de Chine, le Président de la République de Columbie, le Président de la République de Cuba, Sa Majesté le Roi de Danemark et d'Islande, le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Égypte, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République d'Estonie, le Président de la République de Finlande, le Président de la République Française, le Président de la République Hellénique, Son Altesse Sérénissime le Gouverneur de la Hongrie, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur du Japon, le Président de la République de Lettonie, Son Altesse Royale la Grande-Duchesse de Luxembourg, le Président des États-Unis du Mexique, le Président de la République de Nicaragua, Sa Majesté le Roi de Norvège, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté Impériale le Shah de Perse, le Président de la République de Pologne, le Président de la République Portugaise, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi des Serbes, Croates et Slovènes, Sa Majesté le Roi de Siam, Sa Majesté le Roi de Suède, le Conseil Fédéral Suisse, le Président de la République Tchécoslovaque, le Président de la République Turque, le Président de la République Orientale de l'Uruguay, le Président de la République des États-Unis de Vénézuéla,

reconnaissant que, dans le cas extrême d'une guerre, il sera du devoir de toute Puissance d'en atténuer, dans la mesure du possible, les rigueurs inévitables et d'adoucir le sort des prisonniers de guerre;

ABKOMMEN

über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Vom 27. Juli 1929

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Bundespräsident der Republik Österreich, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Republik Bolivien, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Seine Majestät der König von Großbritannien, Irland und der überseeischen britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König der Bulgaren, der Präsident der Republik Chile, der Präsident der Republik China, der Präsident der Republik Columbien, der Präsident der Republik Cuba, Seine Majestät der König von Dänemark und Island, der Präsident der Dominikanischen Republik, Seine Majestät der König von Ägypten, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Republik Estland, der Präsident der Republik Finnland, der Präsident der Französischen Republik, der Präsident der Hellenischen Republik, Seine Durchlaucht der Reichsverweser von Ungarn, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan, der Präsident der Republik Lettland, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, der Präsident der Republik Nicaragua, Seine Majestät der König von Norwegen, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, der Präsident der Republik Polen, der Präsident der Portugiesischen Republik, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen, Seine Majestät der König von Siam, Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat, der Präsident der Tschechoslowakischen Republik, der Präsident der Türkischen Republik, der Präsident der Republik östlich des Uruguay, der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Venezuela,

in der Erkenntnis, daß es Pflicht jeder Macht ist, im äußersten Falle eines Krieges dessen unvermeidliche Härte abzuschwächen und das Los der Kriegsgefangenen zu mildern,

désireux de développer les principes qui ont inspiré les conventions internationales de La Haye, en particulier la Convention concernant les lois et coutumes de la guerre et le Règlement qui y est annexé;

ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir: (suivent les noms).

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

von dem Wunsch geleitet, die Grundsätze fortzuentwickeln, die den internationalen Haager Abkommen, insbesondere dem Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges und der ihm angefügten Ordnung zugrunde liegen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen).

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgendes übereingekommen sind:

Titre I. Dispositions générales

Article premier. La présente Convention s'appliquera, sans préjudice des stipulations du Titre VII:

1. à toutes les personnes visées par les articles 1, 2 et 3 du Règlement annexé à la Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, du 18. octobre 1907, et capturées par l'ennemi*;

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dieses Abkommen findet, unbeschadet der Bestimmungen des siebenten Titels, Anwendung auf:

1. alle in Art. 1, 2 und 3 der Anlage zum Haager Abkommen vom 18. X. 1907, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, genannten Personen, die vom Feinde gefangengenommen worden sind*;

* *Règlement annexé: Article I. — Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement a l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:*

1. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;

2. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3. de porter les armes ouvertement et

4. de se conformer dans leurs opérations aux lois et aux coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'armée.

Article 2. — La population d'un territoire non occupé qui, à rapproche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion, sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Article 3. — Les forces armées des Parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de noncombattants. En cas de capture par l'ennemi les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

* *Anlage zum Haager Abkommen: Artikel 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:*

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,

2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,

3. daß sie die Waffen offen führen und

4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Artikel 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

2. à toutes les personnes appartenant aux forces armées des parties belligérantes, capturées par l'ennemi au cours d'opérations de guerre maritimes ou aériennes, sous réserve des dérogations que les conditions de cette capture rendraient inévitables. Toutefois, ces dérogations ne devront pas porter atteinte aux principes fondamentaux de la présente Convention; elles prendront fin dès le moment où les personnes capturées auront rejoint un camp de prisonniers de guerre.

Article 2. Les prisonniers de guerre sont au pouvoir de la Puissance ennemie, mais non des individus ou des corps de troupe qui les ont capturés.

Ils doivent être traités, en tout temps, avec humanité et être protégés notamment contre les actes de violence, les insultes et la curiosité publique.

Les mesures de représailles à leur égard sont interdites.

Article 3. Les prisonniers de guerre ont droit au respect de leur personnalité et de leur honneur. Les femmes seront traitées avec tous les égards dus à leur sexe.

Les prisonniers conservent leur pleine capacité civile.

Article 4. La Puissance détentrice des prisonniers de guerre est tenue de pourvoir à leur entretien.

Des différences de traitement entre les prisonniers ne sont licites que si elles se basent sur le grade militaire, l'état de santé physique ou psychique, les aptitudes professionnelles ou le sexe de ceux qui en bénéficient.

2. alle zu den Streitkräften der kriegführenden Parteien gehörenden Personen, die im Verlaufe von kriegerischen Handlungen zur See oder in der Luft vom Feinde gefangengenommen worden sind, vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus den Umständen dieser Gefangennahme unvermeidlich ergeben sollten. Indessen dürfen diese Abweichungen die wesentlichen Grundsätze dieses Abkommens nicht verletzen und finden ihr Ende, sobald die Gefangenen ein Kriegsgefangenenlager erreicht haben.

Artikel 2. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangengenommen haben.

Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.

Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Artikel 3. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln.

Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit.

Artikel 4. Der Staat, in dessen Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden (Gewahrsamsstaat), ist verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Unterschiede in der Behandlung der Kriegsgefangenen sind nur insoweit zulässig, als es sich um Vergünstigungen handelt, die auf dem militärischen Dienstgrad, dem körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand, der beruflichen Eignung oder dem Geschlecht beruhen.

Titre II. De la capture

Article 5. Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade, ou bien son numéro matricule.

Dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de sa catégorie.

Aucune contrainte ne pourra être exercée sur les prisonniers pour obtenir des renseignements relatifs à la situation de leur armée ou de leur pays. Les prisonniers qui refuseront de répondre ne pourront être ni menacés, ni insultés, ni exposés à des désagréments ou désavantages de quelque nature que ce soit.

Si, en raison de son état physique ou mental, un prisonnier est dans l'incapacité d'indiquer son identité, il sera confié au service de santé.

Zweiter Titel. Gefangennahme

Artikel 5. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad oder auch seine Matrikelnummer anzugeben.

Handelt er gegen diese Vorschrift, so setzt er sich einer Einschränkung der Vergünstigungen aus, die den Kriegsgefangenen seiner Kategorie zustehen.

Es darf kein Zwang auf die Kriegsgefangenen ausgeübt werden, um Nachrichten über die Lage ihres Heeres oder Landes zu erhalten. Die Kriegsgefangenen, die eine Auskunft hierüber verweigern, dürfen weder bedroht noch beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden.

Wenn ein Kriegsgefangener infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht fähig ist, sich über seine Person auszuweisen, ist er dem Sanitätsdienst zu übergeben.

Article 6. Tous les effets et objets d'usage personnel — sauf les armes, les chevaux, l'équipement militaire et les papiers militaires — resteront en la possession des prisonniers de guerre, ainsi que les casques métalliques et les masques contre les gaz.

Les sommes dont sont porteurs les prisonniers ne pourront leur être enlevées que sur l'ordre d'un officier et après que leur montant aura été constaté. Un reçu en sera délivré. Les sommes ainsi enlevées devront être portées au compte de chaque prisonnier.

Les pièces d'identité, les insignes de grade, les décorations et les objets de valeur ne pourront être enlevées aux prisonniers.

Titre III. De la captivité

Section I. De l'évacuation des prisonniers de guerre

Article 7. Dans le plus bref délai possible après leur capture, les prisonniers de guerre seront évacués sur des dépôts situés dans une région assez éloignée de la zone de combat pour qu'ils se trouvent hors de danger.

Ne pourront être maintenus, temporairement, dans une zone dangereuse que les prisonniers qui, en raison de leurs blessures ou de leurs maladies, courraient de plus grands risques à être évacués qu'à rester sur place.

Les prisonniers ne seront pas inutilement exposés au danger, en attendant leur évacuation d'une zone de combat.

L'évacuation à pied des prisonniers ne pourra se faire normalement que par étapes de 20 kilomètres par jour, à moins que la nécessité d'atteindre les dépôts d'eau et de nourriture n'exige de plus longues étapes.

Article 8. Les belligérants sont tenus de se notifier réciproquement toute capture de prisonniers dans le plus bref délai possible, par l'intermédiaire des bureaux de renseignements, tels qu'ils sont organisés à l'article 77. Ils sont également tenus de s'indiquer mutuellement les adresses officielles auxquelles les correspondances des familles peuvent être adressées aux prisonniers de guerre.

Aussitôt que faire se pourra, tout prisonnier devra être mis en mesure de correspondre luimême avec sa famille, dans les conditions prévues aux articles 36 et suivants.

En ce qui concerne les prisonniers capturés sur mer, les dispositions du présent article seront observées aussitôt que possible après l'arrivée au port.

Artikel 6. Alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände — außer Waffen, Pferden, militärischer Ausrüstung und Schriftstücken militärischen Inhalts — verbleiben ebenso wie die Stahlhelme und Gasmasken im Besitz des Kriegsgefangenen.

Geld, das die Kriegsgefangenen bei sich haben, darf diesen nur auf Befehl eines Offiziers und nach Feststellung der Beträge abgenommen werden. Ein Empfangsschein ist darüber auszustellen. Die so abgenommenen Beträge müssen jedem Kriegsgefangenen gutgeschrieben werden.

Personalausweise, Gradabzeichen, Ehrenzeichen und Wertgegenstände dürfen den Kriegsgefangenen nicht abgenommen werden.

Dritter Titel. Gefangenschaft

Erster Abschnitt. Rückführung der Kriegsgefangenen

Artikel 7. Die Kriegsgefangenen sind in möglichst kurzer Frist nach ihrer Gefangennahme nach Sammelstellen zu bringen, die vom Kampfgebiet genügend weit entfernt liegen, so daß sie sich außer Gefahr befinden.

In einem Gefahrenbereich dürfen vorübergehend nur solche Gefangene zurückbehalten werden, die infolge ihrer Verwundungen oder Krankheiten bei der Rückführung größerer Gefahr ausgesetzt sein würden als beim Verbleib an Ort und Stelle.

Die Kriegsgefangenen sind bis zu ihrer Rückführung aus dem Kampfgebiet nicht unnötig Gefahren auszusetzen.

Bei der Rückführung zu Fuß darf die tägliche Marschleistung in der Regel nicht mehr als 20 km betragen, sofern nicht die Notwendigkeit, Wasser- und Verpflegungsstellen zu erreichen, größere Marschleistungen erfordert.

Artikel 8. Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander jede Gefangennahme in möglichst kurzer Frist durch Vermittlung der gemäß Art. 77 eingerichteten Auskunftsstellen mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, einander anzugeben, wohin die Angehörigen Briefe an die Kriegsgefangenen zu richten haben.

Sobald als möglich muß jeder Kriegsgefangene in den Stand gesetzt werden, selbst mit seiner Familie nach Maßgabe des Art. 36ff. in Briefwechsel zu treten.

Hinsichtlich der auf See gemachten Gefangenen sollen diese Bestimmungen so bald als möglich nach Ankunft im Hafen Anwendung finden.

Section II. Des camps de prisonniers de guerre

Article 9. Les prisonniers de guerre pourront être internés dans une ville, forteresse ou localité quelconque, avec l'obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées. Ils pourront également être internés dans des camps clôturés; ils ne pourront être enfermés ou consignés que par mesure indispensable de sûreté ou d'hygiène, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure..

Les prisonniers capturés dans des régions malsaines ou dont le climat est pernicieux pour les personnes venant des régions tempérées seront transportés, aussitôt que possible, sous un climat plus favorable.

Les belligérants éviteront, autant que possible, de réunir dans un même camp des prisonniers de races ou de nationalités différentes.
Aucun prisonnier ne pourra, à quelque moment que ce soit, être renvoyé dans une région où il serait exposé au feu de la zone de combat, ni être utilisé pour mettre par sa présence certains points ou certaines régions à l'abri du bombardement.

Chapitre premier. De l'installation des camps.

Article 10. Les prisonniers de guerre seront logés dans les bâtiments ou dans des baraquements présentant toutes garanties possibles d'hygiène et de salubrité.
Les locaux devront être entièrement à l'abri de l'humidité, suffisamment chauffés et éclairés. Toutes les précautions devront être prises contre les dangers d'incendie.
Quant aux dortoirs: surface totale, cube d'air minimum, aménagement et matériel de couchage, les conditions seront les mêmes que pour les troupes de dépôt de la Puissance détentrice.

Chapitre 2. De la nourriture et de l'habillement des prisonniers de guerre.

Article 11. La ration alimentaire des prisonniers de guerre sera équivalente en quantité et qualité à celle des troupes de dépôt.
Les prisonniers recevront, en outre, les moyens de préparer eux-mêmes les suppléments dont ils disposeraient.
De l'eau potable en suffisance leur sera fournie. L'usage du tabac sera autorisé. Les prisonniers pourront être employés aux cuisines.

Toutes mesures disciplinaires collectives portant sur la nourriture sont interdites.

Zweiter Abschnitt. Kriegsgefangenenlager

Artikel 9. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen oder an anderen Orten untergebracht werden, mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Sie können gleichfalls in eingezäunten Lagern untergebracht werden; dagegen ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur statthaft als unerläßliche Sicherungs- oder Gesundheitsmaßnahme und nur vorübergehend während der Dauer der Umstände, welche die Maßnahme nötig machen.
Kriegsgefangene, die in ungesunden Gegenden oder in Gegenden, deren Klima für die aus gemäßigten Zonen kommenden Personen schädlich ist, gefangengenommen worden sind, sind sobald als möglich in ein günstigeres Klima zu bringen.
Die Kriegführenden haben die Zusammenlegung von Gefangenen verschiedener Rassen und Nationalitäten in ein Lager möglichst zu vermeiden.
Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gelände zurückgebracht werden, wo er dem Feuer des Kampfgebiets ausgesetzt sein würde, oder dazu verwendet werden, durch seine Anwesenheit bestimmte Punkte oder Gegenden vor Beschießung zu schützen.

1. Kapitel. Einrichtung der Lager.

Artikel 10. Die Kriegsgefangenen sind in Häusern oder Baracken unterzubringen, die jede mögliche Gewähr für Reinlichkeit und Zuträglichkeit bieten.
Die Räume müssen vollständig vor Feuchtigkeit geschützt, genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuersgefahr müssen alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
Für die Beschaffenheit der Schlafräume (Gesamtfläche, Mindestluftraum, Einrichtung und Gerät der Schlafstellen) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ersatztruppen des Gewahrsamsstaates.

2. Kapitel. Ernährung und Bekleidung der Kriegsgefangenen.

Artikel 11. Die Verpflegung der Kriegsgefangenen hat in Menge und Güte derjenigen der Ersatztruppen gleichwertig zu sein.
Die Gefangenen erhalten außerdem die Hilfsmittel, um sich die zu ihrer Verfügung stehenden Zusatznahrungsmittel selbst zuzubereiten.
Trinkwasser ist ihnen in genügender Menge zu liefern. Der Tabakgenuß ist erlaubt. Kriegsgefangene können in den Küchen verwendet werden.
Alle kollektiven Disziplinarmaßregeln hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

Article 12. L'habillement, le linge et les chaussures seront fournis aux prisonniers de guerre par la Puissance détentrice. Le remplacement et les réparations de ces effets devront être assurés régulièrement. En outre, les travailleurs devront recevoir une tenue de travail partout où la nature du travail l'exigera.
Dans tous les camps seront installées des cantines où les prisonniers pourront se procurer, aux prix du commerce local, des denrées alimentaires et des objets usuels.
Les bénéfices procurés par les cantines aux administrations des camps seront utilisés au profit des prisonniers.

Chapitre 3. De l'hygiene dans les camps.

Article 13. Les belligérants seront tenus de prendre toutes les mesures d'hygiène nécessaires pour assurer la propreté et la salubrité des camps et pour prévenir les épidémies.

Les prisonniers de guerre disposeront, jour et nuit, d'installations conformes aux règles de l'hygiène et maintenues en état constant de propreté.
En outre, et sans préjudice des bains et douches dont les camps seront pourvus dans la mesure du possible, il sera fourni aux prisonniers pour leurs soins de propreté corporelle une quantité d'eau suffisante.
Ils devront avoir la possibilité de se livrer à des exercices physiques et de bénéficier du plein air.

Article 14. Chaque camp possédera une infirmerie, où les prisonniers de guerre recevront les soins de toute nature dont ils pourront avoir besoin. Les cas échéant, des locaux d'isolement seront réservés aux malades atteints d'affections contagieuses.
Les frais de traitement, y compris ceux des appareils provisoires de prothèse, seront à la charge de la Puissance détentrice.
Les belligérants seront tenus de remettre, sur demande, à tout prisonnier traité une déclaration officielle indiquant la nature et la durée de sa maladie, ainsi que les soins reçus.

Il sera loisible aux belligérants de s'autoriser mutuellement, par voie d'arrangements particuliers, à retenir dans les camps des médecins et infirmiers chargés de soigner leurs compatriotes prisonniers.
Les prisonniers atteints d'une maladie grave ou dont l'état nécessite une intervention chirurgicale importante, devront être admis, aux frais de la Puissance détentrice, dans toute formation militaire ou civile qualifiée pour les traiter.

Artikel 12. Kleidung, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat zu liefern. Ersatz und Ausbesserung dieser Sachen müssen ordnungsmäßig gewährleistet sein. Außerdem müssen die arbeitenden Kriegsgefangenen stets einen Arbeitsanzug erhalten, wenn die Art der Arbeit dies nötig macht.
In allen Lagern sind Verkaufsräume einzurichten, in denen sich die Gefangenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu ortsüblichen Preisen kaufen können.
Die durch die Verkaufsräume für die Lagerverwaltung erzielten Überschüsse sind zugunsten der Gefangenen zu verwenden.

3. Kapitel. Gesundheitspflege in den Lagern.

Artikel 13. Die Kriegführenden sind verpflichtet, alle nötigen Hygienemaßnahmen zu treffen, um die Reinlichkeit und Zuträglichkeit der Lager zu gewährleisten und Massenerkrankungen vorzubeugen.
Den Kriegsgefangenen haben tags und nachts Bedürfnisanstalten zur Verfügung zu stehen, die den Vorschriften der Gesundheitspflege entsprechen und dauernd sauber zu halten sind.
Außerdem und unbeschadet der Benutzung der Bäder und Brausen, mit denen die Lager soweit als möglich zu versehen sind, ist den Kriegsgefangenen zur Reinhaltung ihres Körpers eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung zu stellen.
Die Kriegsgefangenen müssen Gelegenheit zu körperlichen Übungen und zum Aufenthalt in frischer Luft erhalten.

Artikel 14. Jedes Lager hat eine Krankenstube, in der den Kriegsgefangenen jede Art Pflege zuteil wird, deren sie bedürfen. Erforderlichenfalls sind Absonderungsräume zur Aufnahme Kranker mit ansteckenden Krankheiten bereitzuhalten.
Die Kosten der Behandlung einschließlich derjenigen für die vorläufigen künstlichen Ersatzglieder fallen dem Gewahrsamsstaat zur Last.
Die Kriegführenden sind verpflichtet, jedem behandelten Gefangenen auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung auszuhändigen, auf der Art und Dauer seiner Krankheit sowie die empfangene Behandlung verzeichnet ist.
Den Kriegführenden steht frei, durch besondere Vereinbarungen sich gegenseitig zu ermächtigen, Ärzte und Krankenwärter zur Pflege ihrer kriegsgefangenen Landsleute in den Lagern zurückzubehalten.
Schwer erkrankte oder solche Gefangene, deren Zustand einen erheblichen chirurgischen Eingriff nötig macht, müssen auf Kosten des Gewahrsamsstaates in jedem Militär- oder Zivilkrankenhaus Aufnahme finden, das zu ihrer Behandlung geeignet erscheint.

Article 15. Des inspections médicales des prisonniers de guerre seront organisées au moins une fois par mois. Elles auront pour objet le contrôle de l'état général de santé et de l'état de propreté, ainsi que le dépistage des maladies contagieuses, notamment de la tuberculose et des affections vénériennes.

Chapitre 4. Des besoins intellectuels et moraux des prisonniers de guerre.

Article 16. Toute latitude sera laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.
Les ministres d'un culte, prisonniers de guerre, quelle que soit la dénomination de ce culte, seront autorisés à exercer pleinement leur ministère parmi leurs coreligionnaires.

Article 17. Les belligérants encourageront le plus possible les distractions intellectuelles et sportives organisées par les prisonniers de guerre.

Chapitre 5. De la discipline intérieure des camps.

Article 18. Chaque camp de prisonniers de guerre sera placé sous l'autorité d'un officier responsable.
Outre les marques extérieures de respect prévues par les règlements en vigueur dans leurs armées à l'égard de leurs nationaux, les prisonniers de guerre devront le salut à tous les officiers de la Puissance détentrice.

Les officiers prisonniers de guerre ne seront tenus de saluer que les officiers de grade supérieur ou égal de cette Puissance.

Article 19. Le port des insignes de grade et des décorations sera autorisé.

Article 20. Les règlements, ordres, avertissements et publications de toute nature devront être communiqués aux prisonniers de guerre dans une langue qu'ils comprennent. Le même principe sera appliqué aux interrogatoires.

Chapitre 6. Dispositions spéciales concernant les officiers et assimilés.

Article 21. Dès le début des hostilités, les belligérants seront tenus de se communiquer réciproquement les titres et les grades en usage dans leurs armées respectives, en vue d'assurer l'égalité de traitement entre les officiers et assimilés de grades équivalents.

Artikel 15. Ärztliche Untersuchungen der Kriegsgefangenen sind mindestens einmal monatlich einzurichten. Sie dienen dazu, den allgemeinen Gesundheits- und Reinlichkeitszustand zu prüfen sowie ansteckende Krankheiten, namentlich Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, ausfindig zu machen.

4. Kapitel. Geistige Bedürfnisse der Kriegsgefangenen.

Artikel 16. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienst volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, daß sie die Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde befolgen.
Den kriegsgefangenen Geistlichen jedweder Religionsgemeinschaft ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen ohne Einschränkung auszuüben.

Artikel 17. Die Kriegführenden haben die von den Kriegsgefangenen eingerichteten geistigen und sportlichen Zerstreuungen möglichst zu unterstützen.

5. Kapitel. Manneszucht in den Lagern.

Artikel 18. Jedes Kriegsgefangenenlager wird einem verantwortlichen Offizier unterstellt.

Außer den Ehrenbezeigungen, welche die Kriegsgefangenen nach den in ihren Heeren geltenden Vorschriften ihren eigenen Staatsangehörigen erweisen müssen, sind sie allen Offizieren des Gewahrsamsstaates militärischen Gruß schuldig.
Die kriegsgefangenen Offiziere haben nur die Offiziere höheren oder gleichen Dienstgrades des Gewahrsamsstaates zu grüßen.

Artikel 19. Das Tragen der Dienstgradabzeichen und Ehrenzeichen ist erlaubt.

Artikel 20. Vorschriften, Befehle, Anweisungen und Bekanntmachungen aller Art müssen den Kriegsgefangenen in einer Sprache bekanntgegeben werden, die sie verstehen. Derselbe Grundsatz ist bei Vernehmungen anzuwenden.

6. Kapitel. Sonderbestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte.

Artikel 21. Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander bei Beginn der Feindseligkeiten die in ihren Heeren gebräuchlichen Rangbezeichnungen und Dienstgrade mitzuteilen, um die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Offiziere und Gleichgestellten der entsprechenden Grade zu gewährleisten.

Les officiers et assimilés prisonniers de guerre seront traités avec les égards dus à leur grade et à leur âge.

Die kriegsgefangenen Offiziere und die ihnen Gleichgestellten sind mit der ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln.

Article 22. En vue d'assurer le service des camps d'officiers, des soldats prisonniers de guerre de la même armée, et autant que possible parlant la même langue, y seront détachés, en nombre suffisant en tenant compte du grade des officiers et assimilés.

Ceux-ci se procureront leur nourriture et leurs vêtements sur la solde qui leur sera versée par la Puissance détentrice. La gestion de l'ordinaire par les officiers eux-mêmes devra être favorisée de toute manière.

Artikel 22. Zur Sicherstellung des Dienstbetriebes in den Offizierlagern sind diesen Lagern kriegsgefangene Mannschaften desselben Heeres, die möglichst die gleiche Sprache wie die Offiziere sprechen, in ausreichender, dem Dienstgrad der Offiziere und Gleichgestellten entsprechenden Zahl zuzuteilen.

Die Offiziere und Gleichgestellten haben sich ihre Beköstigung und Bekleidung von dem Gehalt, das ihnen vom Gewahrsamsstaat ausgezahlt wird, selbst zu beschaffen. Bei der Beköstigung muß die Selbstverwaltung durch die Offiziere auf jede Art gefördert werden.

Chapitre 7. Des ressources pécuniaires des prisonniers de guerre.

Article 23. Sous réserve d'arrangements particuliers entre les Puissances belligérantes, et notamment de ceux prévus à l'article 24, les officiers et assimilés prisonniers de guerre recevront de la Puissance détentrice la même solde que les officiers de grade correspondant dans les armées de cette Puissance, sous condition, toutefois, que cette solde ne dépasse pas celle à laquelle ils ont droit dans les armées du pays qu'ils ont servi. Cette solde leur sera versée intégralement, une fois par mois si possible, et sans qu'il puisse être fait aucune déduction pour des dépenses incombant à la Puissance détentrice, alors même qu'elles seraient en leur faveur.

Un accord entre les belligérants fixera le taux du change applicable à ce paiement; à défaut de pareil accord, le taux adopté sera celui en vigueur au moment de l'ouverture des hostilités.

Tous les versements effectués aux prisonniers de guerre à titre de solde devront être remboursés, à la fin des hostilités, par la Puissance qu'ils ont servie.

Article 24. Dès le début des hostilités, les belligérants fixeront d'un commun accord le montant maximum d'argent comptant que les prisonniers de guerre des divers grades et catégories seront autorisés à conserver par devers eux. Tout excédent retiré ou retenu à um prisonnier sera, de même que tout dépôt d'argent effectué par lui, porté à son compte, et ne pourra être converti en une autre monnaie sans son assentiment.

7. Kapitel. Geldmittel der Kriegsgefangenen.

Artikel 23. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden, insbesondere der im Art. 24 vorgesehenen, erhalten die kriegsgefangenen Offiziere und Gleichgestellten vom Gewahrsamsstaat dasselbe Gehalt wie die Offiziere der entsprechenden Dienstgrade des Heeres dieses Staates, wobei jedoch dieses Gehalt die Höhe des Gehalts nicht übersteigen darf, auf das sie in dem Heer des Landes, dem sie Dienst geleistet haben, Anspruch haben. Dieses Gehalt ist ihnen, möglichst einmal monatlich, in voller Höhe auszuzahlen. Dabei darf kein Abzug für Ausgaben gemacht werden, die dem Gewahrsamsstaat zur Last fallen, selbst wenn diese zu ihren Gunsten erfolgen sollten.

Eine Vereinbarung zwischen den Kriegführenden soll den auf diese Zahlung anwendbaren Wechselkurs festsetzen; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung soll der Kurswert zu Beginn der Feindseligkeiten angenommen werden.

Alle an die Kriegsgefangenen geleisteten Gehaltszahlungen müssen nach Beendigung der Feindseligkeiten von der Macht zurückgezahlt werden, in deren Diensten die Kriegsgefangenen gestanden haben.

Artikel 24. Bei Beginn der Feindseligkeiten werden die Kriegführenden durch gemeinsame Vereinbarungen den Höchstbetrag an barem Geld festsetzen, den die Kriegsgefangenen der verschiedenen Dienstgrade und Rangklassen bei sich behalten dürfen. Jeder einem Kriegsgefangenen entzogene oder vorenthaltene Überschuß sowie jede durch ihn bewirkte Einzahlung ist ihm gutzuschreiben und darf ohne seine Zustimmung nicht in eine andere Währung umgetauscht werden.

Les soldes créditeurs de leurs comptes seront versés aux prisonniers de guerre à la fin de leur captivité.
Pendant la durée de celle-ci, des facilités leur seront accordées pour le transfert de ces sommes, en tout ou partie, à des banques ou à des particuliers dans leur pays d'origine.

Chapitre 8. Du transfert des prisonniers de guerre.

Article 25. A moins que la marche des opérations militaires ne l'exige, les prisonniers de guerre malades et blessés ne seront pas transférés tant que leur guérison pourrait être compromise par le voyage.

Article 26. En cas de transfert, les prisonniers de guerre seront avisés au préalable officiellement de leur nouvelle destination; ils seront autorisés à emporter leurs effets personnels, leur correspondance et les colis arrivés à leur adresse.
Toutes dispositions utiles seront prises pour que la correspondance et les colis adressés à leur ancien camp leur soient transmis sans délai.

Les sommes déposées au compte des prisonniers transférés seront transmises à l'autorité compétente du lieu de leur nouvelle résidence.
Les frais causés par les tranferts seront à la charge de la Puissance détentrice.

Section III. Du travail des prisonniers de guerre

Chapitre premier. Généralités.

Article 27. Les belligérants pourront employer comme travailleurs les prisonniers de guerre valides, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers et assimilés.
Toutefois, si des officiers ou assimilés demandent un travail qui leur convienne, celui-ci leur sera procuré dans la mesure du possible.
Les sous-officiers prisonniers de guerre ne pourront être astreints qu'à des travaux de surveillance, à moins qu'ils ne fassent la demande expresse d'une occupation rémunératrice.
Les belligérants seront tenus de mettre, pendant toute la durée de la captivité, les prisonniers de guerre victimes d'accidents du travail au bénéfice des dispositions applicables aux travailleurs de même catégorie selon la législation de la Puissance détentrice. En ce qui concerne les prisonniers de guerre auxquels ces dispositions légales ne pourraient être appliquées en raison de la législation de cette Puissance, celle-ci s'engage à recommander à son corps législatif toutes mesures propres à indemniser équitablement les victimes.

Bei Beendigung der Gefangenschaft sind den Kriegsgefangenen die Guthabenbeträge ihrer Rechnungen auszuzahlen.
Während der Dauer der Gefangenschaft sind ihnen alle Erleichterungen zu gewähren, damit sie diese Beträge ganz oder teilweise an Banken oder Privatpersonen ihres Heimatstaats überweisen können.

8. Kapitel. Verlegung der Kriegsgefangenen.

Artikel 25. Sofern nicht der Gang der militärischen Operationen es erfordert, sind die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen so lange nicht zu verlegen, als ihre Wiederherstellung durch die Reise gefährdet werden könnte.

Artikel 26. Im Falle der Verlegung werden die Kriegsgefangenen von ihrem neuen Bestimmungsort vorher dienstlich in Kenntnis gesetzt. Es ist ihnen erlaubt, ihre persönliche Habe, ihre Briefschaften und die für sie angekommenen Pakete mitzunehmen.
Für die unverzügliche Nachsendung der im früheren Lager eingetroffenen Briefschaften und Pakete sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Die für Rechnung der Gefangenen hinterlegten Geldbeträge werden der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Behörde überwiesen.
Die Kosten der Verlegung gehen zu Lasten des Gewahrsamsstaates.

Dritter Abschnitt. Arbeit der Kriegsgefangenen

1. Kapitel. Allgemeines.

Artikel 27. Die Kriegführenden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden.
Wenn Offiziere oder Gleichgestellte eine ihnen zusagende Arbeit verlangen, ist sie ihnen, soweit als möglich, zu verschaffen.
Die kriegsgefangenen Unteroffiziere können nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden, es sei denn, sie verlangten ausdrücklich eine entgeltliche Beschäftigung.
Die Kriegführenden sind verpflichtet, den durch Arbeitsunfälle zu Schaden gekommenen Kriegsgefangenen während der ganzen Dauer der Gefangenschaft die Bestimmungen zugute kommen zu lassen, die nach der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaats auf die Arbeiter derselben Kategorie anwendbar sind. Bezüglich der Kriegsgefangenen, auf die diese gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Gesetzgebung des Gewahrsamsstaats nicht angewendet werden können, verpflichtet sich der Gewahrsamsstaat, seiner gesetzgebenden Körperschaft alle geeigneten Maßnahmen behufs angemessener Entschädigung der Unfallverletzten zu empfehlen.

Chapitre 2. De l'organisation du travail.

Article 28. La Puissance détentrice assumera l'entière responsabilité de l'entretien, des soins, du traitement et du paiement des salaires des prisonniers de guerre travaillant pour le compte de particuliers.

Article 29. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être employé à des travaux auxquels il est physiquement inapte.

Article 30. La durée du travail journalier des prisonniers de guerre, y compris celle du trajet d'aller et de retour, ne sera pas excessive et ne devra, en aucun cas, dépasser celle admise pour les ouvriers civils de la région employés au même travail. Il sera accordé à chaque prisonnier un repos de ving-quatre heures consécutives chaque semaine, de préférence le dimanche.

Chapitre 3. Du travail prohibé.

Article 31. Les travaux fournis par les prisonniers de guerre n'auront aucun rapport direct avec les opérations de la guerre. En particulier, il est interdit d'employer des prisonniers à la fabrication et au transport d'armes ou de munitions de toute nature, ainsi qu'au transport de matérial destiné à des unités combattantes.
En cas de violation des dispositions de l'alinéa précédent, les prisonniers ont la latitude, après exécution ou commencement d'exécution de l'ordre, de faire présenter leurs réclamations par l'intermédiaire des hommes de confiance dont les fonctions sont prévues aux articles 43 et 44, ou, à défaut d'homme de confiance, par l'intermédiaire des représentants de la Puissance protectrice.

Article 32. Il est interdit d'employer des prisonniers de guerre à des travaux insalubres ou dangereux.
Toute aggravation des conditions du travail par mesure disciplinaire est interdite.

Chapitre 4. Des détachements de travail.

Article 33. Le régime des détachements de travail devra être semblable à celui des camps de prisonniers de guerre, en particulier en ce qui concerne les conditions hygiéniques, la nourriture, les soins en cas d'accident ou de maladie, la correspondance et la réception des colis.
Tout détachement de travail relèvera d'un camp de prisonniers. Le commandant de ce camp sera responsable de l'observation, dans le détachement de travail, des dispositions de la présente Convention.

2. Kapitel. Organisation der Arbeit.

Artikel 28. Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für Unterhalt, Versorgung, Behandlung und Entlohnung der Kriegsgefangenen, wenn sie für Rechnung von Privatpersonen arbeiten.

Artikel 29. Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten verwendet werden, zu denen er körperlich nicht tauglich ist.

Artikel 30. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen, einschließlich des Hin- und Rückmarsches, hat nicht übermäßig zu sein und keinesfalls diejenige zu übersteigen, die für die Zivilarbeiter der betreffenden Gegend bei der gleichen Arbeit zulässig ist. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden, vorzugsweise Sonntags, zu gewähren.

3. Kapitel. Verbotene Arbeit.

Artikel 31. Die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten dürfen in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Insbesondere ist verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist.
Im Falle der Übertretung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind die Kriegsgefangenen befugt, nach der Ausführung oder nach dem Beginn der Ausführung des Befehls ihre Beschwerden durch Vermittlung der Vertrauensleute, über deren Obliegenheiten Art. 43 und 44 Bestimmung trifft, oder in Ermangelung eines Vertrauensmannes durch Vermittlung der Vertreter der Schutzmacht vorbringen zu lassen.

Artikel 32. Es ist verboten, Kriegsgefangene zu unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten zu verwenden.
Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme ist verboten.

4. Kapitel. Arbeitskommandos.

Artikel 33. Die Einrichtung der Arbeitskommandos hat, besonders hinsichtlich der gesundheitlichen Bedingungen, der Verpflegung, der Vorsorge für Unglücks- oder Erkrankungsfälle, des Briefverkehrs und Paketempfangs, derjenigen der Kriegsgefangenenlager zu entsprechen.
Jedes Arbeitskommando untersteht einem Gefangenenlager. Der Kommandant dieses Lagers ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Abkommens bei dem Arbeitskommando befolgt werden.

Chapitre 5. Du salaire.

Article 34. Les prisonniers de guerre ne recevront pas de salaire pour les travaux concernant l'administration, l'aménagement et l'entretien des camps.
Les prisonniers employés à d'autres travaux auront droit à un salaire à fixer par des accords entre les belligérants.

Ces accords spécifieront également la part que l'administration du camp pourra retenir, la somme qui appartiendra au prisonnier de guerre et la manière dont cette somme sera mise à sa disposition pendant la durée de sa captivité.

En attendant la conclusion des dits accords, la rétribution du travail des prisonniers sera fixée selon les normes ci-dessous:

a) Les travaux faits pour l'État seront payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.
b) Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en seront réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le solde restant au crédit du prisonnier lui sera remis à la fin de sa captivité. En cas de décès, il sera transmis par la voie diplomatique aux héritiers du défunt.

5. Kapitel. Arbeitslohn.

Artikel 34. Die Kriegsgefangenen erhalten für die zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Lager nötigen Arbeiten keinen Lohn.
Die zu anderen Arbeiten verwendeten Gefangenen haben Anspruch auf einen Lohn, der durch Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden festzusetzen ist.
Diese Vereinbarungen sollen ebenso den Teil des Lohnes genau bestimmen, den die Lagerverwaltung zurückbehalten darf, sowie den Betrag, der dem Kriegsgefangenen gehört, und die Art, wie er während der Gefangenschaft zu seiner Verfügung zu stellen ist.
Bis zum Abschluß solcher Vereinbarungen ist die Entlohnung der Arbeit der Gefangenen auf Grund nachstehender Regeln festzusetzen:

a) Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satz, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.
b) Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgesetzt.

Der dem Kriegsgefangenen als Guthaben verbleibende Arbeitslohn ist ihm bei der Beendigung seiner Gefangenschaft auszuhändigen. Im Falle seines Todes ist der Lohn auf diplomatischem Wege seinen Erben zuzustellen.

Section IV. Des relations des prisonniers de guerre avec l'extérieur

Article 35. Dès le début des hostilités, les belligérants publieront les mesures prévues pour l'exécution des dispositions de la présente section.

Article 36. Chacun des belligérants fixera périodiquement le nombre des lettres et des cartes postales que les prisonniers de guerre des diverses catégories seront autorisés à expédier par mois, et notifiera ce nombre à l'autre belligérant. Ces lettres et cartes seront transmises par la poste suivant la voie la plus courte. Elles ne pourront être retardées ni retenues pour motifs de discipline.
Dans le délai maximum d'une semaine après son arrivée au camp et de même en cas de maladie, chaque prisonnier sera mis en mesure d'adresser à sa famille une carte postale l'informant de sa capture et de l'état de sa santé. Les dites cartes postales seront transmises avec toute la rapidité possible et ne pourront être retardées d'aucune manière.

Vierter Abschnitt. Beziehungen der Kriegsgefangenen zur Außenwelt

Artikel 35. Bei Beginn der Feindseligkeiten haben die Kriegführenden die Anordnungen bekanntzugeben, die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnitts vorgesehen sind.

Artikel 36. Jeder der Kriegführenden hat die Zahl der Briefe und Postkarten, die die Kriegsgefangenen der verschiedenen Rangklassen monatlich absenden dürfen, von Zeit zu Zeit festzusetzen und diese Zahl der anderen Kriegspartei mitzuteilen. Die Briefe und Karten sind auf dem kürzesten Wege durch die Post zu befördern. Sie dürfen aus disziplinarischen Gründen weder auf- noch zurückgehalten werden.
Jeder Kriegsgefangene hat spätestens eine Woche nach seiner Ankunft im Lager und im Fall einer Erkrankung Gelegenheit zu erhalten, seiner Familie eine Postkarte mit Nachrichten über seine Gefangennahme und seinen Gesundheitszustand zu senden. Diese Postkarten sind mit möglichster Beschleunigung zu befördern und dürfen in keiner Weise aufgehalten werden.

En règle générale, la correspondance des prisonniers sera rédigée dans la langue maternelle de ceux-ci. Les belligérants pourront autoriser la correspondance en d'autres langues.

Article 37. Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir individuellement des colis postaux contenant des denrées alimentaires et d'autres articles destinés à leur ravitaillement ou à leur habillement. Les colis seront remis aux destinataires contre quittance.

Article 38. Les lettres et envois d'argent ou de valeurs, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, soit directement, soit par l'intermédiaire des bureaux de renseignements prévus à l'article 77, seront affranchis de toutes taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers seront pareillement affranchis de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

Les prisonniers pourront, en cas d'urgence reconnue, être autorisés à expédier des télégrammes, contre paiement des taxes usuelles.

Article 39. Les prisonniers de guerre seront autorisés à recevoir individuellement des envois de livres, qui pourront être soumis à la censure.

Les représentants des Puissances protectrices et des sociétés de secours dûment reconnues et autorisées pourront envoyer des ouvrages et des collections de livres aux bibliothèques des camps de prisonniers. La transmission de ces envois aux bibliothèques ne pourra être retardée sous prétexte de difficultés de censure.

Article 40. La censure des correspondances devra être faite dans le plus bref délai possible. Le contrôle des envois postaux devra, en outre, s'effectuer dans des conditions propres à assurer la conservation des denrées qu'ils pourront contenir et, si possible, en présence du destinataire ou d'un homme de confiance dûment reconnu par lui.

Les interdictions de correspondance édictées par les belligérants, pour des raisons militaires ou politiques, ne pourront avoir qu'un caractère momentané et devront être aussi brèves que possible.

Article 41. Les belligérants assureront toutes facilités pour la transmission des actes, pièces ou documents destinés aux prisonniers de guerre ou signés par eux, en particulier des procurations et des testaments.

Im allgemeinen ist der Briefwechsel der Kriegsgefangenen in deren Muttersprache abzufassen. Die Kriegführenden können ihn aber in anderen Sprachen zulassen.

Artikel 37. Den Kriegsgefangenen ist zu gestatten, Einzelpakete mit Lebensmitteln und anderen zu ihrem Unterhalt oder ihrer Bekleidung bestimmten Gegenständen zu empfangen. Die Pakete sind den Empfängern gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Artikel 38. Die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen abgesandten Briefschaften, Geld- oder Wertsendungen und Pakete, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder durch Vermittlung der im Art. 77 vorgesehenen Auskunftsstellen befördert werden, sind sowohl in den Ursprungs- wie in den Bestimmungs- und Durchgangsländern von allen Postgebühren befreit.

Ebenso bleiben die für die Gefangenen bestimmten Liebesgaben und Sachunterstützungen von allen Einfuhrzöllen und anderen Abgaben sowie von den Frachtkosten auf vom Staate betriebenen Eisenbahnen befreit.

Es kann den Gefangenen in den als dringlich anerkannten Fällen, gegen Zahlung der üblichen Gebühren, gestattet werden, Telegramme abzusenden.

Artikel 39. Den Kriegsgefangenen ist zu gestatten, Einzelsendungen von Büchern zu empfangen; die Bücher können einer Prüfung unterworfen werden.

Die Vertreter der Schutzmächte und der gehörig anerkannten und ermächtigten Hilfsgesellschaften dürfen den Lagerbüchereien Einzelwerke und Büchersammlungen übersenden. Die Zustellung dieser Sendungen an die Büchereien darf nicht unter dem Vorwand von Zensurschwierigkeiten verzögert werden.

Artikel 40. Die Prüfung der Briefschaften ist in möglichst kurzer Frist zu bewirken. Die Durchsicht der Postsendungen hat außerdem auf die Erhaltung der etwa darin befindlichen Lebensmittel Bedacht zu nehmen und möglichst in Gegenwart des Empfängers oder eines von ihm dazu ermächtigten Vertrauensmannes zu erfolgen.

Eine durch die Kriegführenden aus militärischen oder politischen Gründen erlassene Sperre des Briefverkehrs ist nur vorübergehend zulässig und hat von möglichst kurzer Dauer zu sein.

Artikel 41. Die Kriegführenden haben für die Übersendung der für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen unterzeichneten Schriftstücke, Bescheinigungen und Urkunden, insbesondere von Vollmachten und Testamenten, alle Erleichterungen zu gewähren.

Ils prendront les mesures nécessaires pour assurer, en cas de besoin, la légalisation des signatures données par les prisonniers.

Section V. Des rapports des prisonniers de guerre avec les autorités

Chapitre premier. Des plaintes des prisonniers de guerre à raison du régime de la captivité.

Article 42. Les prisonniers de guerre auront le droit de faire connaître aux autorités militaires sous le pouvoir desquelles ils se trouvent leurs requêtes convernant le régime de captivité auquel ils sont soumis.
Ils auront également le droit de s'adresser aux représentants des Puissances protectrices pour leur signaler les points sur lesquels ils auraient des plaintes à formuler à l'égard du régime de la captivité.
Ces requêtes et réclamations devront être transmises d'urgence.
Même si elles sont reconnues non fondées, elles ne pourront donner lieu à aucune punition.

Chapitre 2. Des représentants des prisonniers de guerre.

Article 43. Dans toute localité où se trouveront des prisonniers de guerre, ceux-ci seront autorisés à désigner des hommes de confiance chargés de les représenter vis-à-vis des autorités militaires et des Puissances protectrices.
Cette désignation sera soumise à l'approbation de l'autorité militaire.
Les hommes de confiance seront chargés de la réception et de la répartition des envois collectifs. De même, au cas où les prisonniers décideraint d'organiser entre eux un système d'assistance mutuelle, cette organisation serait de la compétence des hommes de confiance. D'autre part, ceux-ci pourront prêter leurs offices aux prisonniers pour faciliter leurs relations avec les sociétés de secours mentionnées à l'article78.

Dans les camps d'officiers et assimilés, l'officier prisonnier de guerre le plus ancien dans le grade le plus élevé sera reconnu comme intermédiaire entre les autorités du camp et les officiers et assimilés prisonniers. A cet effet, il aura la faculté de désigner un officier prisonnier pour l'assister en qualité d'interprète au cours des conférences avec les autorités du camp.

Article 44. Lorsque les hommes de confiance seront employés comme travailleurs, leur activité comme représentants des prisonniers de guerre devra être comptée dans la durée obligatoire du travail.

Sie haben Vorsorge zu treffen, daß nötigenfalls die durch die Gefangenen geleisteten Unterschriften beglaubigt werden.

Fünfter Abschnitt. Beziehungen der Kriegsgefangenen zu den Behörden

1. Kapitel. Klagen der Kriegsgefangenen über ihre Behandlung.

Artikel 42. Den Kriegsgefangenen steht das Recht zu, wegen der Behandlung, der sie in der Gefangenschaft unterworfen sind, an die militärischen Behörden, in deren Gewalt sie sich befinden, Gesuche zu richten.
Sie haben ebenso das Recht, sich an die Vertreter der Schutzmächte zu wenden, um ihnen diejenigen Punkte anzuzeigen, über die sie hinsichtlich der Gefangenenbehandlung Klagen vorzubringen haben.
Diese Gesuche und Beschwerden müssen beschleunigt befördert werden.
Auch wenn sie sich als unbegründet herausstellen, können sie zu keiner Strafe Veranlassung geben.

2. Kapitel. Vertretung der Kriegsgefangenen.

Artikel 43. An jedem Ort, wo sich Kriegsgefangene befinden, haben diese die Befugnis, Vertrauensleute zu bestimmen, die sie gegenüber den Militärbehörden und Schutzmächten zu vertreten haben.
Die Bestimmung der Vertrauensleute unterliegt der Genehmigung der Militärbehörde.
Die Vertrauensleute haben die Sammelsendungen in Empfang zu nehmen und zu verteilen. Ebenso fällt die Organisation einer gegebenenfalls von den Gefangenen unter sich beschlossenen Einrichtung zur gegenseitigen Unterstützung in die Zuständigkeit der Vertrauensleute. Außerdem können diese den Gefangenen zur Erleichterung der Beziehungen mit den im Art. 78 genannten Hilfsgesellschaften ihre Dienste zur Verfügung stellen.
In den Lagern für Offiziere und Gleichgestellte ist der rangälteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades zur Vermittlung zwischen den Lagerbehörden und den kriegsgefangenen Offizieren und Gleichgestellten berufen. Er kann zu diesem Zweck einen kriegsgefangenen Offizier bestimmen, der ihn als Dolmetscher bei den Verhandlungen mit den Lagerbehörden unterstützt.

Artikel 44. Wenn die Vertrauensleute als Arbeiter verwendet werden, ist ihre Tätigkeit als Vertreter der Kriegsgefangenen auf die vorgeschriebene Arbeitszeit anzurechnen.

Toutes facilités seront accordées aux hommes de confiance pour leur correspondance avec les autorités militaires et avec la Puissance protectrice. Cette correspondance ne sera pas limitée.

Aucun représentant des prisonniers ne pourra être transféré sans que le temps nécessaire lui ait été laissé pour mettre ses successeurs au courant des affaires en cours.

Chapitre 3. Des sanctions pénales a l'égard des prisonniers de guerre.

1. — Dispositions générales

Article 45. Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans les armées de la Puissance détentrice.

Tout acte d'insubordination autorisera à leur égard les mesures prévues par ces lois, règlements et ordres.

Demeurent réservées, toutefois, les dispositions du présent chapitre.

Article 46. Les prisonniers de guerre ne pourront être frappés par les autorités militaires et les tribunaux de la Puissance détentrice d'autres peines que celles qui sont prévues pour les mêmes faits à l'égard des militaires des armées nationales.

A identité de grade, les officiers, sous-officiers ou soldats prisonniers de guerre subissant une peine disciplinaire ne seront pas soumis à un traitement moins favorable que celui prévu, en ce qui concerne la même peine, dans les armées de la Puissance détentrice.

Sont interdites toute peine corporelle, toute incarcération dans des locaux non éclairés par la lumière du jour et, d'une manière générale, toute forme quelconque de cruauté.

Sont également interdites les peines collectives pour des actes individuels.

Article 47. Les faits constituant une faute contre la discipline, et notamment la tentative d'évasion, seront constatés d'urgence; pour tous les prisonniers de guerre, gradés au non, les arrêts préventifs seront réduits au strict minimum.

Les instructions judiciaires contre les prisonniers de guerre seront conduites aussi rapidement que le permettront les circonstances; la détention préventive sera restreinte le plus possible.

Dans tous les cas, la durée de la détention préventive sera déduite de la peine infligée disciplinairement ou judiciairement, pour autant que cette déduction est admise pour les militaires nationaux.

Den Vertrauensleuten ist für ihren Briefverkehr mit den Militärbehörden und der Schutzmacht jede Erleichterung zu gewähren. Dieser Briefverkehr ist nicht zu beschränken.

Ein Gefangenenvertreter darf nicht verlegt werden, ohne daß ihm die erforderliche Zeit gewährt wird, seinen Nachfolger mit den laufenden Angelegenheiten vertraut zu machen.

3. Kapitel. Bestrafung von Kriegsgefangenen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 45. Die Kriegsgefangenen unterstehen den im Heer des Gewahrsamsstaats geltenden Gesetzen, Vorschriften und Befehlen.

Jede Unbotmäßigkeit berechtigt ihnen gegenüber zu den Maßnahmen, die in diesen Gesetzen, Vorschriften und Befehlen vorgesehen sind.

Indessen bleiben die Bestimmungen dieses Kapitels vorbehalten.

Artikel 46. Die Kriegsgefangenen dürfen durch die Militärbehörden und die Gerichte des Gewahrsamsstaats nicht mit anderen Strafen belegt werden als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind.

Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften sind bei Verbüßung einer Disziplinarstrafe keiner ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich derselben Strafen in dem Heer des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind.

Verboten sind körperliche Strafen jeder Art, jede Einsperrung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume und überhaupt jede Art von Grausamkeit.

Ebenso sind Kollektivstrafen für Vergehen einzelner untersagt.

Artikel 47. Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, insbesondere Fluchtversuche, sind beschleunigt festzustellen; für alle Kriegsgefangenen, mit oder ohne militärischen Rang, ist eine vorläufige Festnahme auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken.

Gerichtliche Untersuchungen gegen Kriegsgefangene sind so schnell durchzuführen, als die Umstände es gestatten. Die Untersuchungshaft ist möglichst einzuschränken.

In allen Fällen ist die Dauer der Untersuchungshaft auf die disziplinarisch oder gerichtlich verhängte Strafe insoweit anzurechnen, als eine solche Anrechnung für die Militärpersonen des eigenen Heeres zugelassen ist.

Article 48. Les prisonniers de guerre ne pourront, après avoir subi les peines judiciaires ou disciplinaires qui leur auront été infligées, être traités différemment des autres prisonniers.
Toutefois, les prisonniers punis à la suite d'une tentative d'évasion pourront être soumis à un régime de surveillance spécial, mais qui ne pourra comporter la suppression d'aucune des garanties accordées aux prisonniers par la présente Convention.

Artikel 48. Kriegsgefangene dürfen nach Verbüßung von gerichtlichen oder Disziplinarstrafen nicht anders behandelt werden als die übrigen Kriegsgefangenen.
Indessen können wegen Fluchtversuchs bestrafte Kriegsgefangene einer besonderen Überwachung unterworfen werden, die jedoch nicht zur Aufhebung der den Kriegsgefangenen in diesem Abkommen gewährleisteten Rechte führen darf.

Article 49. Aucun prisonnier de guerre ne peut être privé de son grade par la Puissance détentrice.
Les prisonniers punis disciplinairement ne pourront être privés des prérogatives attachées à leur grade. En particulier, les officiers et assimilés qui subiront des peines entraînant privation de liberté ne seront pas placés dans les mêmes locaux que les sous-officiers ou hommes de troupe punis.

Artikel 49. Kein Kriegsgefangener darf durch den Gewahrsamsstaat seines militärischen Dienstgrades entkleidet werden.
Den disziplinarisch bestraften Gefangenen dürfen die mit ihrem Dienstgrad verbundenen Vergünstigungen nicht genommen werden. Insbesondere sind Offiziere und Gleichgestellte, die Freiheitsstrafen verbüßen, nicht in den gleichen Räumen wie bestrafte Unteroffiziere und Mannschaften unterzubringen.

Article 50. Les prisonniers de guerre évadés qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou quitter le territoire occupé par l'armée qui les a capturés ne seront passibles que de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à rejoindre leur armée ou à quitter le territoire occupé par l'armée qui les a capturés, seraint de nouveau faits prisonniers ne seront passibles d'aucune peine pour leur fuite antérieure.

Artikel 50. Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor sie ihr Heer erreichen oder das von dem Heer, das sie gefangengenommen hat, besetzte Gebiet verlassen konnten, dürfen nur disziplinarisch bestraft werden.
Kriegsgefangene, die wieder gefangengenommen werden, nachdem sie ihr Heer erreicht oder das von dem Heer, das sie gefangengenommen hat, besetzte Gebiet verlassen hatten, dürfen wegen der früheren Flucht nicht bestraft werden.

Article 51. La tentative d'évasion, même s'il y a récidive, ne sera pas considérée comme une circonstance aggravante dans le cas où le prisonnier de guerre serait déféré aux tribunaux pour des crimes ou délits contre les personnes ou contre la propriété commis au cours de cette tentative.
Après une évasion tentée ou consommée, les camarades de l'évadé qui auront coopéré à l'évasion ne pourront encourir de ce chef qu'une punition disciplinaire.

Artikel 51. Ein Fluchtversuch wird selbst im Wiederholungsfall nicht als strafverschärfend angesehen, wenn der Kriegsgefangene für Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder gegen das Eigentum, die im Verlauf dieses Fluchtversuches begangen worden sind, vor Gericht gestellt wird.
Nach einer versuchten oder gelungenen Flucht können die Kameraden des Flüchtlings, die ihm bei der Flucht geholfen haben, hierfür nur disziplinarisch bestraft werden.

Article 52. Les belligérants veilleront à ce que les autorités compétentes usent de la plus grande indulgence dans l'appréciation de la question de savoir si une infraction commise par un prisonnier de guerre doit être punie disciplinairement ou judiciairement.
Il en sera notamment ainsi lorsqu'il s'agira d'apprécier des faits connexes à l'évasion ou à la tentative d'évasion.
Un prisonnier ne pourra, à raison du même fait ou du même chef d'accusation, être puni qu'une seule fois.

Artikel 52. Die Kriegführenden werden darüber wachen, daß die zuständigen Behörden die größte Nachsicht bei der Beurteilung der Frage üben, ob eine von einem Kriegsgefangenen begangene Übertretung gerichtlich oder disziplinarisch bestraft werden soll.
Das gilt besonders bei der Beurteilung von Handlungen, die mit einer Flucht oder einem Fluchtversuch zusammenhängen.
Für eine und dieselbe Handlung oder aus einem und demselben Anklagegrund kann ein Kriegsgefangener nur einmal bestraft werden.

Article 53. Aucun prisonnier de guerre frappé d'une peine disciplinaire, qui se trouverait dans les conditions prévues pour le rapatriement, ne pourra être retenu pour la raison qu'il n'a pas subi sa peine.

Artikel 53. Ein zu einer Disziplinarstrafe verurteilter Kriegsgefangener, bei dem die für die Heimsendung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kann nicht deshalb zurückgehalten werden, weil er seine Strafe noch nicht verbüßt hat.

Les prisonniers à rapatrier qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pourront être exclus du rapatriement jusqu'à la fin de la procédure, et, le cas échéant jusqu'à l'exécution de la peine; ceux qui seraient déjà détenus en vertu d'un jugement pourront être retenus jusqu'à la fin de leur détention.

Les belligérants se communiqueront les listes de ceux qui ne pourront être rapatriés pour les motifs indiqués à l'alinéa précédent.

2. — Peines disciplinaires

Article 54. Les arrêts sont la peine disciplinaire la plus sévère qui puisse être infligée à un prisonnier de guerre.
La durée d'une même punition ne peut dépasser trente jours.
Ce maximum de trente jours ne pourra pas davantage être dépassé dans le cas de plusieurs faits dont un prisonnier aurait à répondre disciplinairement au moment où il est statué à son égard, que ces faits soient connexes ou non.

Lorsqu'au cours ou après la fin d'une période d'arrêts, un prisonnier sera frappé d'une nouvelle peine disciplinaire, un délai de trois jours au moins séparera chacune des périodes d'arrêts dès que l'une d'elle est de dix jours ou plus.

Article 55. Sous réserve de la disposition faisant l'objet du dernier alinéa de l'article 11, sont applicables, à titre d'aggravation de peine, aux prisonniers de guerre punis disciplinairement les restrictions de nourriture admises dans les armées de la Puissance détentrice.
Toutefois, ces restrictions ne pourront être ordonnées que si l'état de santé des prisonniers punis le permet.

Article 56. En aucun cas, les prisonniers de guerre ne pourront être transférés dans les établissements pénitentiaires (prisons, pénitenciers, bagnes, etc.) pour y subir des peines disciplinaires.
Les locaux dans lesquels seront subies les peines disciplinaires seront conformes aux exigences de l'hygiène.
Les prisonniers punis seront mis à même de se tenir en état de propreté.
Chaque jour, ces prisonniers auront la faculté de prendre de l'exercice ou de séjourner en plein air pendant au moins deux heures.

Article 57. Les prisonniers de guerre punis disciplinairement seront autorisés à lire et à écrire, ainsi qu'à expédier et à recevoir des lettres.

Die heimzusendenden Kriegsgefangenen, die strafgerichtlich verfolgt werden, können bis zur Beendigung des Verfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüßung der Strafe von der Heimsendung ausgeschlossen werden; diejenigen, die auf Grund einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bereits verbüßen, können bis zu deren Beendigung zurückgehalten werden.
Die Kriegführenden haben einander Listen derjenigen Kriegsgefangenen mitzuteilen, die aus den im vorstehenden Absatz angeführten Gründen nicht heimgesandt werden können.

2. Disziplinarstrafen

Artikel 54. Der Arrest ist die strengste Disziplinarstrafe, die über einen Kriegsgefangenen verhängt werden kann.
Die Dauer einer und derselben Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten.
Diese Höchstdauer von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener sich gleichzeitig wegen mehrerer Handlungen disziplinarisch zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen in einem Zusammenhang stehen oder nicht.
Wenn im Lauf oder nach der Verbüßung einer Arreststrafe erneut eine Disziplinarstrafe über einen Kriegsgefangenen verhängt wird, hat zwischen jeder Vollstreckung ein Zeitraum von drei Tagen zu liegen, sobald eine der Arreststrafen zehn Tage oder mehr beträgt.

Artikel 55. Vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatz des Artikels 11 sind bei disziplinarischen Bestrafungen von Kriegsgefangenen als Strafverschärfung die Verpflegungsbeschränkungen anwendbar, die im Heer des Gewahrsamsstaats zugelassen sind.
Indessen dürfen diese Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen es gestattet.

Artikel 56. In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene zur Verbüßung von Disziplinarstrafen in Strafanstalten (Gefängnisse, Kerker, Zuchthäuser usw.) verbracht werden.

Die Räume, in denen Disziplinarstrafen verbüßt werden, müssen gesundheitlich einwandfrei sein.
Den die Strafe verbüßenden Gefangenen muß ermöglicht werden, sich sauber zu halten.
Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit, sich zu bewegen und mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.

Artikel 57. Disziplinarisch bestrafte Kriegsgefangene dürfen lesen und schreiben sowie Briefe absenden und erhalten.

En revanche, les colis et les envois d'argent pourront n'être délivrés aux destinataires qu'à l'expiration de la peine. Si les colis non distribués contiennent des denrées périssables, celles-ci seront versées à l'infirmerie ou à la cuisine du camp.

Article 58. Les prisonniers de guerre punis disciplinairement seront autorisés, sur leur demande, à se présenter à la visite médicale quotidienne. Ils recevront les soins jugés néces saires par les médecins et, le cas échéant, seront évacués sur l'infirmerie du camp ou sur les hôpitaux.

Article 59. Réserve faite de la compétence des tribunaux et des autorités militaires supérieures, les peines disciplinaires ne pourront être prononcées que par un officier muni de pouvoirs disciplinaires en sa qualité de commandant de camp ou de détachement, ou par l'officier responsable qui le remplace.

3. — Poursuites judiciaires

Article 60. Lors de l'ouverture d'une procédure judiciaire dirigée contre un prisonnier de guerre, la Puissance détentrice en avertira aussitôt qu'elle pourra le faire, et toujours avant la date fixée pour l'ouverture des débats, le représentant de la Puissance protectrice.

Cet avis contiendra les indications suivantes:

a) état civil et grade du prisonnier;

b) lieu de séjour ou de détention;
c) spécification du ou des chefs d'accusation, avec mention des dispositions légales applicables.

S'il n'est pas possible de donner dans cet avis l'indication du tribunal qui jugera l'affaire, celle de la date d'ouverture des débats et celle du local où ils auront lieu, ces indications seront fournies ultérieurement au représentant de la Puissance protectrice, le plus tôt possible, et en tout cas trois semaines au moins avant l'ouverture des débats.

Article 61. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être condamné sans avoir eu l'occasion de se défendre.
Aucun prisonnier ne pourra être contraint de se reconnaître coupable du fait dont il est accusé.

Article 62. Le prisonnier de guerre sera en droit d'être assisté par un défenseur qualifié de son choix et de recourir, si c'est nécessaire, aux offices d'un interprète compétent. Il sera avisé

Dagegen ist es zulässig, Pakete und Geldsendungen erst nach Verbüßung der Strafe auszuhändigen. Wenn solche Pakete verderbliche Lebensmittel enthalten, so werden letztere der Krankenstube oder Lagerküche abgeliefert.

Artikel 58. Den disziplinarisch bestraften Kriegsgefangenen ist auf Verlangen zu gestatten, sich bei der täglichen ärztlichen Untersuchung vorzustellen. Sie erhalten die vom Arzt für nötig erachtete Pflege und werden gegebenenfalls in die Krankenstube des Lagers oder in ein Krankenhaus überführt.

Artikel 59. Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gerichte und höheren Militärbehörden dürfen Disziplinarstrafen nur von einem mit Disziplinargewalt als Lagerkommandant oder Führer eines Arbeitskommandos ausgestatteten Offizier oder von dem ihn vertretenden verantwortlichen Offizier ausgesprochen werden.

3. Gerichtliche Verfolgung

Artikel 60. Bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Kriegsgefangenen hat der Gewahrsamsstaat hiervon, sobald es ihm möglich ist, jedenfalls aber vor dem für die Eröffnung der Hauptverhandlung bestimmten Zeitpunkt, den Vertreter der Schutzmacht zu benachrichtigen.
Diese Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
a) den Personenstand und Dienstgrad des Gefangenen;
b) den Ort des Aufenthalts oder der Haft;
c) die Darlegung der Anklagegründe unter Erwähnung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn es nicht möglich ist, in dieser Anzeige das Gericht, das die Angelegenheit aburteilen wird, den Zeitpunkt der Eröffnung der Hauptverhandlung und den Verhandlungsraum mitzuteilen, so sind diese Angaben späterhin, und zwar möglichst bald, jedenfalls aber mindestens drei Wochen vor der Eröffnung der Hauptverhandlung dem Vertreter der Schutzmacht nachzuliefern.

Artikel 61. Kein Kriegsgefangener darf verurteilt werden, ohne Gelegenheit zu seiner Verteidigung gehabt zu haben.
Kein Kriegsgefangener darf gezwungen werden, sich der Handlung, deren er angeklagt ist, schuldig zu bekennen.

Artikel 62. Der Kriegsgefangene hat das Recht auf Beistand durch einen geeigneten Verteidiger seiner Wahl und, wenn nötig, auf die Dienste eines zuverlässigen Dolmetschers. Er

de son droit, en temps utile avant les débats, par la Puissance détentrice.

A défaut d'un choix par le prisonnier, la Puissance protectrice pourra lui procurer un défenseur. La Puissance détentrice remettra à la Puissance protectrice, sur la demande de celle-ci, une liste de personnes qualifiées pour présenter la défense.

Les représentants de la Puissance protectrice auront le droit d'assister aux débats de la cause. La seule exception à cette règle es tcelle où les débats de la cause doivent rester secrets dans l'intérêt de la sûreté de l'État. La Puissance détentrice en préviendrait la Puissance protectrice.

Article 63. Un jugement ne pourra être prononcé à la charge d'un prisonnier de guerre que par les mêmes tribunaux et suivant le même procédure qu'à l'égard des personnes appartenant aux forces armées de la Puissance détentrice.

Article 64. Tout prisonnier de guerre aura le droit de recourir contre tout jugement rendu à son égard, de la même manière que les individus appartenant aux forces armées de la Puissance détentrice.

Article 65. Les jugements prononcés contre les prisonniers de guerre seront immédiatement communiqués à la Puissance protectrice.

Article 66. Si la peine de mort est prononcée contre un prisonnier de guerre, une communication exposant en détail la nature et les circonstances de l'infraction sera adressée, au plus tôt, au représentant de la Puissance protectrice, pour être transmise à la Puissance dans les armées de laquelle le prisonnier a servi.

Le jugement ne sera pas exécuté avant l'expiration d'un délai d'au moins trois mois à partir de cette communication.

Article 67. Aucun prisonnier de guerre ne pourra être privé du bénéfice des dispositions de l'article 42 de la présente Convention à la suite d'un jugement ou autrement.

Titre IV. De la fin de la captivité

Section I. Du rapatriement direct et de l'hospitalisation en pays neutre

Article 68. Les belligérants seront tenus de renvoyer dans leur pays, sans égard au grade ni au nombre, aprés les avoir mis en état d'être transportés, les prisonniers de guerre grands malades et grands blessés.

Des accords entre les belligérants fixeront en conséquence, aussitôt que possible, les cas d'invalidité ou de maladie entraînant le rapatrie-

ist von seinem Recht durch den Gewahrsamsstaat rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

Wählt der Kriegsgefangene keinen Verteidiger, so kann ihm die Schutzmacht einen solchen bestellen. Der Gewahrsamsstaat hat der Schutzmacht auf deren Verlangen eine Liste von Personen zu übermitteln, die für die Übernahme der Verteidigung geeignet sind.

Die Vertreter der Schutzmacht haben das Recht, der Prozeßverhandlung beizuwohnen. Von dieser Regel ist nur der Fall ausgenommen, in dem die Prozeßverhandlung aus Gründen der Staatssicherheit geheim bleiben muß. Der Gewahrsamsstaat hat die Schutzmacht hiervon im voraus zu benachrichtigen.

Artikel 63. Ein Urteil gegen einen Kriegsgefangenen darf nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren gefällt werden wie ein Urteil gegen die zu den Streitkräften des Gewahrsamsstaates gehörenden Personen.

Artikel 64. Jeder Kriegsgefangene hat das Recht, gegen jedes Urteil, das gegen ihn ergangen ist, die nämlichen Rechtsmittel einzulegen wie die zu den Streitkräften des Gewahrsamsstaates gehörenden Personen.

Artikel 65. Die gegen die Kriegsgefangenen gefällten Urteile sind sofort der Schutzmacht mitzuteilen.

Artikel 66. Wird gegen einen Kriegsgefangenen die Todesstrafe ausgesprochen, dann ist schnellstens eine Mitteilung, die im einzelnen die Art und die Umstände der Straftaten enthält, behufs Übermittlung an die Macht, in deren Heer der Gefangene gedient hat, an den Vertreter der Schutzmacht zu richten.

Das Urteil ist nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens drei Monaten nach dieser Mitteilung zu vollstrecken.

Artikel 67. Kein Kriegsgefangener darf auf Grund eines Urteils oder aus einem sonstigen Grund der Vorteile der Bestimmungen des Artikels 42 dieses Abkommens verlustig gehen.

Vierter Titel. Beendigung der Gefangenschaft.

Erster Abschnitt. Heimsendung und die Unterbringung in einem neutralen Lande

Artikel 68. Die Kriegführenden sind verpflichtet, schwerkranke und schwerverwundete Kriegsgefangene, nachdem sie sie transportfähig gemacht haben, ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Zahl in ihre Heimat zurückzusenden.

Deshalb sind sobald als möglich durch Vereinbarungen zwischen den Kriegführenden die Gebrechen und Krankheiten zu bestimmen, die

ment direct, ainsi que les cas entraînant éventuellement l'hospitalisation en pays neutre. En attendant que ces accords soient conclus, les belligérants pourront se référer à l'accord-type annexé, à titre documentaire, à la présente Convention.

Article 69. Dès l'ouverture des hostilités, les belligérants s'entendront pour nommer des commissions médicales mixtes. Ces commissions seront composées de trois membres, dont deux appartenant à un pays neutre et un désigné par la Puissance détentrice; l'un des médecins du pays neutre présidera. Ces commissions médicales mixtes procéderont à l'examen des prisonniers malades ou blessés et prendront toutes décisions utiles à leur égard.

Les décisions de ces commissions seront prises à la majorité et exécutées dans le plus bref délai.

Article 70. Outre ceux qui auront été désignés par le médecin du camp, les prisonniers de guerre suivants seront soumis à la visite de la commission médicale mixte mentionnée à l'article 69, en vue de leur rapatriement direct ou de leur hospitalisation en pays neutre:

a) les prisonniers qui en feront la demande directement au médecin du camp;
b) les prisonniers qui seront présentés par les hommes de confiance prévus à l'article 43, ceux-ci agissant de leur propre initiative ou à la demande des prisonniers eux-mêmes;
c) les prisonniers qui auront été proposés par la Puissance dans les armées de laquelle ils ont servi ou par une association de secours dûment reconnue et autorisée par cette Puissance.

Article 71. Les prisonniers de guerre victimes d'accidents du travail, exception faite des blessés volontaires, seront mis, en ce qui concerne le rapatriement ou éventuellement l'hospitalisation en pays neutre, au bénéfice des mêmes dispositions.

Article 72. Pendant la durée des hostilités et pour des raisons d'humanité, les belligérants pourront conclure des accords en vue de rapatriement direct ou de l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers de guerre valides ayant subi une longue captivité.

Article 73. Les frais de rapatriement ou de transport dans un pays neutre des prisonniers de guerre seront supportés, à partir de la frontière de la Puissance détentrice, par la Puissance dans les armées de laquelle ces prisonniers ont servi.

Article 74. Aucun rapatrié ne pourra être employé à un service militaire actif.

eine unmittelbare Heimsendung oder eine etwaige Unterbringung in einem neutralen Lande begründen. Bis zum Abschlusse solcher Vereinbarungen können sich die Kriegführenden auf die diesem Abkommen beigefügte Mustervereinbarung als Unterlage beziehen.

Artikel 69. Bei Kriegsausbruch verständigen sich die Kriegführenden über die Ernennung gemischter Ärztekommissionen. Diese Kommissionen bestehen aus drei Mitgliedern, von denen zwei einem neutralen Lande angehören und eins von dem Gewahrsamsstaat bestimmt wird; einer der Ärzte des neutralen Landes führt den Vorsitz. Diese gemischten Ärztekommissionen untersuchen die kranken und verwundeten Gefangenen und treffen ihretwegen alle nötigen Entscheidungen.

Die Entscheidungen dieser Kommissionen erfolgen mit Stimmenmehrheit und sind in kürzester Frist auszuführen.

Artikel 70. Außer den durch den Lagerarzt bestimmten sind nachstehende Kriegsgefangene im Hinblick auf ihre unmittelbare Heimsendung oder ihre Unterbringung in einem neutralen Lande durch die im Art. 69 genannten gemischten Ärztekommissionen zu untersuchen:

a) die Gefangenen, die einen solchen Antrag beim Lagerarzt stellen;
b) die Gefangenen, die von den im Art. 43 vorgesehenen Vertrauensleuten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag der Gefangenen selbst dazu vorgestellt werden;
c) die Gefangenen, die durch die Macht, in deren Heer sie gedient haben, oder durch eine von dieser Macht gehörig anerkannte und ermächtigte Hilfsgesellschaft dazu vorgeschlagen werden.

Artikel 71. Kriegsgefangene, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, Selbstverstümmler ausgenommen, genießen, was die Heimsendung oder etwaige Unterbringung in einem neutralen Lande betrifft, die Vergünstigung derselben Bestimmungen.

Artikel 72. Während der Dauer der Feindseligkeiten können die Kriegführenden aus Gründen der Menschlichkeit über die unmittelbare Heimsendung gesunder Kriegsgefangener, die eine lange Kriegsgefangenschaft hinter sich haben, oder über ihre Unterbringung in einem neutralen Lande Vereinbarungen treffen.

Artikel 73. Die Kosten der Heimsendung oder der Überführung der Kriegsgefangenen in ein neutrales Land sind von der Grenze des Gewahrsamsstaates ab von dem Staat zu tragen, in dessen Heer sie gedient haben.

Artikel 74. Ein heimgesandter Kriegsgefangener darf nicht zum aktiven Militärdienst verwendet werden.

Section II. De la libération et du rapatriement a la fin des hostilités

Article 75. Lorsque les belligérants concluront une convention d'armistice, ils devront, en principe, y faire figurer des stipulations concernant le rapatriement des prisonniers de guerre. Si des stipulations à cet égard n'ont pas pu être insérées dans cette convention, les belligérants se mettront néanmoins, le plus tôt possible, en rapport à cet effet. Dans tous les cas, le rapatriement des prisonniers s'effectuera dans le plus bref délai aprés la conclusion de la paix.

Les prisonniers de guerre qui seraient sous le coup d'une poursuite pénale pour un crime ou un délit de droit commun pourront toutefois être retenus jusqu'à la fin de la procédure et, le cas échéant, jusqu'à l'expiration de la peine. Il en sera de même de ceux condamnés pour un crime ou délit de droit commun.

D'entente entre les belligérants, des commissions pourront être instituées dans le but de rechercher les prisonniers dispersés et d'assurer leur rapatriement.

Titre V. Du décès des prisonniers de guerre

Article 76. Les testaments des prisonniers de guerre seront reçus et dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.
On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès.
Les belligérants veilleront à ce que les prisonniers de guerre décédés en captivité soient enterrés honorablement et à ce que les tombes portent toutes indications utiles, soient respectées et convenablement entretenues.

Titre VI. Des bureaux de secours et de renseignements concernant les prisonniers de guerre

Article 77. Dès le début des hostilités, chacune des Puissances belligérantes, ainsi que les Puissances neutres qui auront recueilli des belligérants, constitueront un bureau officiel de renseignements sur les prisonniers de guerre se trouvant sur leur territoire.
Dans le plus bref délai possible, chacune des Puissances belligérantes informera son bureau de renseignements de toute capture de prisonniers effectuée par ses armées, en lui donnant tous renseignements d'identité dont elle dispose permettant d'aviser rapidement les familles intéressées, et en lui faisant connaître les adresses officielles auxquelles les familles pourront écrire aux prisonniers.

Zweiter Abschnitt. Freilassung und Heimschaffung nach Beendigung der Feindseligkeiten

Artikel 75. Schließen die Kriegführenden einen Waffenstillstandsvertrag, so haben sie in diesen grundsätzlich Bestimmungen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen aufzunehmen. Wenn solche Bestimmungen in den Vertrag nicht aufgenommen werden konnten, haben die Kriegführenden gleichwohl sobald als möglich zu diesem Zweck miteinander in Verbindung zu treten. Auf alle Fälle hat die Heimschaffung der Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist nach Friedensschluß zu erfolgen.
Indessen können Kriegsgefangene, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts strafgerichtlich verfolgt werden, bis zur Beendigung des Verfahrens und gegebenenfalls bis zur Verbüßung der Strafe zurückgehalten werden. Das gleiche gilt für die wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts Verurteilten.
Nach Vereinbarung unter den Kriegführenden können Kommissionen eingesetzt werden, um nach dem Verbleib verstreuter Kriegsgefangener zu forschen und für ihre Heimschaffung zu sorgen.

Fünfter Titel. Todesfälle von Gefangenen

Artikel 76. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter den gleichen Bedingungen wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres zugelassen und errichtet werden. Das gleiche gilt für die Beurkundung der Todesfälle.

Die Kriegführenden werden dafür sorgen, daß die in der Gefangenschaft verstorbenen Kriegsgefangenen in würdiger Weise bestattet, ihre Gräber mit allen nötigen Angaben versehen, geachtet und angemessen erhalten werden.

Sechster Titel. Hilfs- und Auskunftstellen für die Kriegsgefangenen

Artikel 77. Bei Beginn der Feindseligkeiten sind von jeder kriegführenden Macht sowie von den neutralen Mächten, die Kriegsteilnehmer bei sich aufgenommen haben, amtliche Auskunftstellen über die auf ihrem Gebiet befindlichen Kriegsgefangenen zu errichten.
Jede kriegführende Macht hat ihrer Auskunftstelle in möglichst kurzer Frist jede durch ihre Streitkräfte bewirkte Gefangennahme mitzuteilen. Hierbei sind alle verfügbaren Angaben über die Persönlichkeit der Gefangenen zu machen, die eine schnelle Benachrichtigung der in Betracht kommenden Angehörigen ermöglichen; ferner ist mitzuteilen, wohin die Angehörigen den Gefangenen schreiben können.

Le bureau de renseignements fera parvenir d'urgence toutes ces indications aux Puissances intéressées, par l'entremise, d'une part, des Puissances protectrices et, d'autre part, de l'agence centrale prévue à l'article 79.
Le bureau de renseignements, chargé de répondre à toutes les demandes qui concernent les prisonniers de guerre, recevra des divers services compétents toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur parole, aux rapatriements, aux évasions, aux séjours dans les hôpitaux, aux décès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à jour une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre.

Le bureau portera sur cette fiche, dans la mesure du possible et sous réserve des dispositions de l'article 5: le numéro matricule, les nom et prénoms, la date et le lieu de naissance, le grade et le corps de troupe de l'intéressé, le prénom du père et le nom de la mère, l'adresse de la personne à aviser en cas d'accident, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, des blessures, de la mort, ainsi que tous les autres renseignements importants.

Des listes hebdomadaires contenant tous les nouveaux renseignements susceptibles de faciliter l'identification de chaque prisonnier seront transmises aux Puissances intéressées.
La fiche individuelle du prisonnier de guerre sera remise après la conclusion de la paix à la Puissance qu'il aura servi.
Le bureau de renseignements sera en outre tenu de recueillir tous les objets d'usage personnel, valeurs, correspondances, carnets de solde, signes d'identité, etc., qui auront été délaissées par les prisonniers de guerre rapatriés, libérés sur parole, évadés ou décédés, et de les transmettre aux pays intéressés.

Article 78. Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays, et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués des ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les camps, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire et en prenant l'engagement, par écrit, de se soumettre, à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Die Auskunftstelle hat diese Angaben einerseits durch Vermittlung der Schutzmächte, anderseits durch die in Art. 79 vorgesehene Zentralauskunftstelle schleunigst den in Betracht kommenden Mächten zu übermitteln.
Die mit der Beantwortung aller die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen beauftragte Auskunftstelle erhält von den verschiedenen zuständigen Dienststellen alle Angaben, welche Unterbringung und Verlegungen, Freilassungen auf Ehrenwort, Heimsendungen, Entweichungen aus der Gefangenschaft, Spitalsaufenthalte und Todesfälle betreffen, sowie alle sonstigen Nachrichten, die zur Aufstellung und Fortführung eines Personalblattes für jeden Kriegsgefangenen nötig sind.
Die Auskunftstelle hat auf diesem Personalblatt, soweit angängig und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5, eintragen zu lassen: die Matrikelnummer, Name und Vornamen, Geburtstag und -ort, Dienstgrad und Truppenteil des Betreffenden, Vorname des Vaters und Name der Mutter, die bei einem Unfall zu benachrichtigende Person, Verwundungen, Ort und Tag der Gefangennahme, der Internierung, Verletzungen, Tod sowie alle sonstigen wichtigen Kennzeichen.
Den in Betracht kommenden Mächten sind wöchentlich Listen mit allen neuen Angaben zu übersenden, welche die Identifizierung jedes Kriegsgefangenen erleichtern.
Die Personalblätter der Kriegsgefangenen sind nach Friedensschluß der Macht zuzustellen, der sie Dienst geleistet haben.
Die Auskunftstelle ist ferner verpflichtet, alle Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, Wertsachen, Briefschaften, Soldbücher, Erkennungszeichen usw., die von heimgesandten, auf Ehrenwort freigelassenen, entwichenen oder verstorbenen Kriegsgefangenen zurückgelassen worden sind, zu sammeln und den in Betracht kommenden Ländern zuzustellen.

Artikel 78. Die nach ihrer Landesgesetzgebung ordnungsgemäß errichteten Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die als Vermittler für das Wohlfahrtswerk dienen, und ihre gehörig beglaubigten Beauftragten erhalten von seiten der Kriegführenden innerhalb der Grenzen der militärischen Notwendigkeiten jede Erleichterung zur wirksamen Erfüllung ihrer humanitären Aufgabe. Den Vertretern dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa verfügten Ordnungs- und Polizeimaßnahmen zu fügen, gestattet werden, in den Lagern sowie in den Rastorten der heimgesandten Kriegsgefangenen Liebesgaben zu verteilen.

Article 79. Une agence centrale de renseignements sur les prisonniers de guerre sera créée en pays neutre. Le Comité international de la Croix-Rouge proposera aux Puissances intéressées, s'il le juge nécessaire, l'organisation d'une telle agence.

Cette agence sera chargée de concentrer tous les renseignements, intéressant les prisonniers, qu'elle pourra obtenir par les voies officielles ou privées; elle les transmettra le plus rapidement possible au pays d'origine des prisonniers ou à la Puissance qu'ils auront servie.
Ces dispositions ne devront pas être interprétées comme restreignant l'activité humanitaire du Comité international de la Croix-Rouge.

Article 80. Les bureaux de renseignements jouiront de la franchise de port en matière postale, ainsi que de toutes exemptions prévues à l'article 38.

Titre VII. De l'application de la convention à certaines catégories de civils

Article 81. Les individus qui suivent les forces armées sans en faire directement partie, tels que les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tomberont au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci jugera utile de détenir, auront droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire des forces armées qu'ils accompagnaient.

Titre VIII. De l'exécution de la convention

Section I. Dispositions générales

Article 82. Les dispositions de la présente Convention devront être respectées par les Hautes Parties Contractantes en toutes circonstances.
Au cas où, en temps de guerre, un des belligérants ne serait pas partie à la Convention, ses dispositions demeureront néanmoins obligatoires entre les belligérants qui y participent.

Article 83. Les Hautes Parties Contractantes se réservent le droit de conclure des conventions spéciales sur toutes questions relatives aux prisonniers de guerre qu'il leur paraîtrait opportun de régler particulièrement.

Les prisonniers de guerre resteront au bénéfice de ces accords jusqu'à l'achèvement du rapatriement, sauf stipulations expresses contraires contenues dans les susdits accords ou dans des accords ultérieurs, ou également sauf mesures

Artikel 79. Eine Zentralauskunftstelle über die Kriegsgefangenen ist auf neutralem Gebiet einzurichten. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird, wenn es von ihm als nötig erachtet wird, den in Betracht kommenden Mächten die Einrichtung einer derartigen Auskunftstelle vorschlagen.
Diese Auskunftstelle hat alle die Gefangenen betreffenden Nachrichten, die sie auf amtlichen oder privaten Wegen erhalten kann, zu sammeln und so schnell wie möglich dem Heimatstaat der Gefangenen oder der Macht, der sie Dienste geleistet haben, zuzustellen.
Vorstehende Bestimmungen dürfen nicht so ausgelegt werden, als sollten sie die menschenfreundliche Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einschränken.

Artikel 80. Die Auskunftstellen genießen neben Gebührenfreiheit für Postsendungen auch alle im Art. 38 vorgesehenen Befreiungen.

Siebenter Titel. Anwendung des Abkommens auf bestimmte Kategorien von Zivilpersonen

Artikel 81. Personen, die den Streitkräften folgen, ohne ihnen unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde der Streitkräfte befinden, die sie begleiteten.

Achter Titel. Ausführung des Abkommens

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 82. Die Bestimmungen dieses Abkommens müssen von den Vertragsparteien unter allen Umständen geachtet werden.

Falls in Kriegszeiten einer der Kriegführenden nicht Vertragspartei ist, bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens gleichwohl für die kriegführenden Vertragsparteien verbindlich.

Artikel 83. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, über alle auf die Kriegsgefangenen bezüglichen Fragen, für die ihnen noch eine besondere Regelung angezeigt erscheinen sollte, besondere Vereinbarungen zu treffen.
Die Kriegsgefangenen bleiben bis zur Durchführung ihrer Heimschaffung im Genuß dieser Vereinbarungen, vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Bestimmungen in den genannten oder in späteren Vereinbarungen, ebenso vor-

plus favorables prises par l'une ou l'autre des Puissances belligérantes à l'égard des prisonniers qu'elles détiennent.

En vue d'assurer l'application, de part et d'autre, des stipulations de la présente Convention, et de faciliter la conclusion des conventions spéciales prévues ci-dessus, les belligérants pourront autoriser, dès le début des hostilités, des réunions de représentants des autorités respectives chargées de l'administration des prisonniers de guerre.

Article 84. Le texte de la présente Convention et des conventions spéciales prévues à l'article précédent sera affiché, autant que possible dans la langue maternelle des prisonniers de guerre, à des emplacements où il pourra être consulté par tous les prisonniers.
Le texte de ces conventions sera communiqué, sur leur demande, aux prisonniers qui se trouveraient dans l'impossibilité de prendre connaissance du texte affiché.

Article 85. Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront par l'intermédiaire du Conseil fédéral suisse les traductions officielles de la présente Convention, ainsi que les lois et règlements qu'elles pourront être amenées à adopter pour assurer l'application de la présente Convention.

Section II. De l'organisation du contrôle

Article 86. Les Hautes Parties Contractantes reconnaissent que l'application régulière de la présente Convention trouvera une garantie dans la possibilité de collaboration des Puissances protectrices chargées de sauvegarder les intérêts des belligérants; à cet égard, les Puissances protectrices pourront, en dehors de leur personnel diplomatique, désigner des délégués parmi leurs propres ressortissants ou parmi les ressortissants d'autres Puissances neutres. Ces délégués devront être soumis à l'agrément du belligérant auprès duquel ils exerceront leur mission.
Les représentants de la Puissance protectrice ou ses délégués agréés seront autorisés à se rendre dans toutes les localités, sans aucune exception, où sont internés des prisonniers de guerre. Ils auront accés dans tous les locaux occupés par des prisonniers et pourront s'entretenir avec ceux-ci, en règle générale sans témoin, personnellement ou par l'intermédiaire d'interprètes.
Les belligérants faciliteront dans la plus large mesure possible la tâche des représentants ou des délégués agréés de la Puissance protectrice. Les autorités militaires seront informées de leur visite.

behaltlich noch günstigerer Maßnahmen, welche die eine oder die andere der kriegführenden Mächte hinsichtlich der Kriegsgefangenen, die sich in ihrer Gewalt befinden, trifft.
Um die Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens seitens der Parteien zu sichern und den Abschluß der oben vorgesehenen besonderen Abkommen zu erleichtern, können die Kriegführenden bei Beginn der Feindseligkeiten Zusammenkünfte von Vertretern der beiderseitigen mit den Kriegsgefangenenangelegenheiten betrauten Behörden zulassen.

Artikel 84. Der Wortlaut dieses Abkommens und der im vorstehenden Artikel vorgesehenen besonderen Abkommen ist möglichst in der Muttersprache der Kriegsgefangenen an Stellen anzuschlagen, wo alle Kriegsgefangenen Einsicht nehmen können.
Der Wortlaut dieser Abkommen ist den Kriegsgefangenen, denen es unmöglich ist, von dem Anschlag Kenntnis zu nehmen, auf ihr Verlangen mitzuteilen.

Artikel 85. Die Vertragsparteien werden sich durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrats die amtlichen Übersetzungen dieses Abkommens ebenso wie die Gesetze und Verordnungen mitteilen, zu denen sie sich veranlaßt sehen sollten, um die Ausführung dieses Abkommens sicherzustellen.

Zweiter Abschnitt. Einrichtung der Kontrolle

Artikel 86. Die Vertragsparteien erkennen an, daß die ordnungsmäßige Anwendung dieses Abkommens eine Gewähr findet in der Möglichkeit der Mitarbeit der mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden betrauten Schutzmächte; zu diesem Zweck können die Schutzmächte auch außerhalb ihres diplomatischen Personals unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter den Angehörigen anderer neutraler Staaten Delegierte bestimmen. Für diese Delegierten muß die Zustimmung des Kriegführenden eingeholt werden, bei dem sie ihre Aufgabe ausüben sollen.
Die Vertreter der Schutzmacht und ihre zugelassenen Delegierten sind ermächtigt, sich ohne Ausnahme an alle Örtlichkeiten zu begeben, wo Kriegsgefangene untergebracht sind. Sie haben Zugang zu allen Räumen, die mit Kriegsgefangenen belegt sind, und können sich mit diesen, im allgemeinen ohne Zeugen, persönlich oder durch Vermittlung von Dolmetschern unterhalten.
Die Kriegführenden haben den Vertretern und den zugelassenen Delegierten der Schutzmacht ihre Aufgabe in möglichst weitem Ausmaß zu erleichtern. Die Militärbehörden sind von ihrem Besuch zu benachrichtigen.

Les belligérants pourront s'entendre pour admettre que des personnes de la propre nationalité des prisonniers soient admises à participer aux voyages d'inspection.

Article 87. En cas de désaccord entre les belligérants sur l'application des dispositions de la présente Convention, les Puissances protectrices devront, dans la mesure du possible, prêter leurs bons offices aux fins de règlement du différend.

A cet effet, chacune des Puissances protectrices pourra, notamment, proposer aux belligérants intéressés une réunion de représentants de ceux-ci, éventuellement sur un territoire neutre convenablement choisi. Les belligérants seront tenus de donner suite aux propositions qui leur seront faites dans ce sens. La Puissance protectrice pourra, le cas échéant, soumettre à l'agrément des Puissances en cause une personnalité appartenant à une Puissance neutre ou une personnalité déléguée par le Comité international de la Croix-Rouge, qui sera appelée à participer à cette réunion.

Article 88. Les dispositions qui précèdent ne font pas obstacle à l'activité humanitaire que le Comité international de la Croix-Rouge pourra déployer pour la protection des prisonniers de guerre, moyennant l'agrément des belligérants intéressés.

Section III. Dispositions finales

Article 89. Dans les rapports entre Puissances liées par la Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, qu'il s'agisse de celle du 29 juillet 1899 ou de celle du 18 octobre 1907, et qui participent à la présente Convention, celle-ci complétera le chapitre II du Règlement annexé aux susdites Conventions de La Haye.

Article 90. La présente Convention, qui portera la date de ce jour, pourra, jusqu'au 1. février 1930, être signée au nom de tous les pays représentés à la Conférence qui s'est ouverte à Genève le 1. juillet 1929.

Article 91. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à Berne.

Il sera dressé du dépôt de chaque instrument de ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par le Conseil fédéral suisse aux Gouvernements de tous les pays au nom de qui la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Die Kriegführenden können sich darüber verständigen, daß Landsleute der Kriegsgefangenen zur Teilnahme an den Inspektionsreisen zugelassen werden.

Artikel 87. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kriegführenden über die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens müssen die Schutzmächte, soweit als möglich, ihre guten Dienste zwecks Regelung des Streitpunktes zur Verfügung stellen.

Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte den beteiligten Kriegführenden insbesondere eine Zusammenkunft von Vertretern der letzteren, gegebenenfalls auf neutralem, passend gewähltem Gebiet, vorschlagen. Die Kriegführenden sind verpflichtet, den Vorschlägen, die ihnen in diesem Sinne gemacht werden, Folge zu leisten. Die Schutzmacht kann gegebenenfalls bei den an der Sache beteiligten Mächten die Zustimmung zur Teilnahme an dieser Zusammenkunft für eine Persönlichkeit eines neutralen Staates oder für eine von dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz abgeordnete Persönlichkeit nachsuchen.

Artikel 88. Die vorstehenden Bestimmungen sollen der menschenfreundlichen Tätigkeit keinen Abbruch tun, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum Schutz der Kriegsgefangenen unter Zustimmung der beteiligten Kriegführenden ausübt.

Dritter Abschnitt. Schlußbestimmungen

Artikel 89. In den Beziehungen zwischen den Mächten, die durch das Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, sei es das Abkommen vom 29. VII. 1899 oder das Abkommen vom 18. X. 1907, gebunden sind und die an dem vorliegenden Abkommen teilnehmen, ergänzt dieses letztere das zweite Kapitel der dem genannten Haager Abkommen beigefügten Ordnung.

Artikel 90. Dieses Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 1. II. 1930 im Namen aller Länder unterzeichnet werden, die auf der am 1. VII. 1929 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren.

Artikel 91. Dieses Abkommen soll so bald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bern niederzulegen.

Über die Niederlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat den Regierungen aller Länder mitgeteilt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Article 92. La présente Convention entrera en vigueur six mois après que deux instruments de ratification au moins auront été déposés.
Ultérieurement, elle entrera en vigueur pour chaque Haute Partie Contractante six mois après le dépôt de son instrument de ratification.

Article 93. A partir de la date de sa mise en vigueur, la présente Convention sera ouverte aux adhésions données au nom de tout pays au nom duquel cette Convention n'aura pas été signée.

Article 94. Les adhésions seront notifiées par écrit au Conseil fédéral suisse et produiront leurs effets six mois après la date à laquelle elles lui seront parvenues.
Le Conseil fédéral suisse communiquera les adhésions aux Gouvernements de tous les pays au nom de qui la Convention aura été signée ou l'adhésion notifiée.

Article 95. L'état de guerre donnera effet immédiat aux ratifications déposées et aux adhésions notifiées par les Puissances belligérantes avant ou après le début des hostilités. La communication des ratifications ou adhésions reçues des Puissances en état de guerre sera faite par le Conseil fédéral suisse par la voie la plus rapide.

Article 96. Chacune des Hautes Parties Contractantes aura la faculté de dénoncer la présente Convention. La dénonciation ne produira ses effets qu'un an après que la notification en aura été faite par écrit au Conseil fédéral suisse. Celui-ci communiquera cette notification aux Gouvernements de toutes les Hautes Parties Contractantes.
La dénonciation ne vaudra qu'à l'égard de la Haute Partie Contractante qui l'aura notifiée. En outre, cette dénonciation ne produira pas ses effets au cours d'une guerre dans laquelle serait impliquée la Puissance dénonçante. En ce cas, la présente Convention continuera à produire ses effets, au delà du délai d'un an, jusqu'à la conclusion de la paix et, en tout cas, jusqu'à ce que les opérations du rapatriement soient terminées.

Article 97. Une copie certifiée conforme de la présente Convention sera déposée aux archives de la Societé des Nations par les soins du Conseil fédéral suisse. De même, les ratifications, adhésions et dénonciations qui seront notifiées au Conseil fédéral suisse seront communiquées par lui à la Societé des Nations.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susnommés ont signé la présente Convention.

Artikel 92. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach Niederlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft.
Späterhin tritt es für jede Vertragspartei sechs Monate nach Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 93. Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht dieses Abkommen jenem Lande zum Beitritt offen, in dessen Namen dieses Abkommen nicht unterzeichnet worden ist.

Artikel 94. Der Beitritt wird dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist. Der Schweizerische Bundesrat teilt die Beitrittserklärungen den Regierungen aller Länder mit, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Artikel 95. Der Kriegszustand gibt den von den kriegführenden Mächten vor oder nach dem Beginn der Feindseligkeiten niedergelegten Ratifikationen und mitgeteilten Beitrittserklärungen sofortige Wirksamkeit. Die Ratifikationen oder Beitrittserklärungen von Mächten, die sich im Kriegszustand befinden, werden durch den Schweizerischen Bundesrat auf dem schnellsten Wege mitgeteilt.

Artikel 96. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Anzeige wirksam werden. Der Bundesrat hat diese Anzeige den Regierungen aller Vertragsparteien mitzuteilen.

Die Kündigung gilt nur für die Vertragspartei, die sie angezeigt hat.
Überdies wird diese Kündigung nicht wirksam im Laufe eines Krieges, in den die kündigende Macht verwickelt ist. In einem solchen Fall bleibt dieses Abkommen über die einjährige Frist hinaus bis zum Friedensschluß und jedenfalls bis zur Beendigung der Heimschaffung der Kriegsgefangenen wirksam.

Artikel 97. Eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens wird im Archiv des Völkerbundes durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrats niedergelegt werden. In gleicher Weise werden die an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Ratifikationen, Beitrittserklärungen und Kündigungen von diesem dem Völkerbund mitgeteilt werden.
Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Fait à Genève, le vingt-sept juillet mil neuf cent vingt-neuf, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les archives de la Confédération Suisse et dont des copies, certifiées conformes, seront remises aux Gouvernements de tous les pays invités à la Conférence.

Geschehen in Genf, am siebenundzwanzigsten Juli neunzehnhundertneunundzwanzig, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt bleibt und von der beglaubigte Abschriften den Regierungen aller zur Konferenz eingeladenen Länder übergeben werden.

ANNEXE À LA CONVENTION

relative au traitement des prisonniers de guerre, du 27 juillet 1929

ACCORD-TYPE

concernant le rapatriement direct et l'hospitalisation en pays neutre des prisonniers de guerre pour raisons de santé

I. Principes directeurs pour le rapatriement direct et l'hospitalisation en pays neutre

A. — Principes directeurs pour le rapatriement direct

Sont rapatriés directement:

1. Les malades et blessés dont, d'aprés les prévisions médicales, la curabilité en une année n'est pas présumable, leur état exigeant un traitement, et leur aptitude intellectuelle ou corporelle paraissant avoir subi une diminution considérable.

2. Les malades et blessés incurables dont l'aptitude intellectuelle ou corporelle paraît avoir subi une diminution considérable.

3. Les malades et blessés guéris dont l'aptitude intellectuelle ou corporelle paraît avoir subi une diminution considérable.

B. — Principes directeurs pour l'hospitalisation en pays neutre

Sont hospitalisés:

1. Les malades et blessés dont la guérison est présumable dans le délai d'un an, cette guérison apparaissant comme plus sûre et plus rapide si les malades et blessés sont mis au bénéfice des ressources qu'offre le pays neutre que si leur captivité proprement dite est prolongée.
2. Les prisonniers de guerre dont la santé intellectuelle ou physique paraît, d'aprés les prévisions médicales, menacée sérieusement par le maintien en captivité, tandis que l'hospitalisation en pays neutre pourrait probablement les soustraire à ce risque.

ANLAGE ZUM ABKOMMEN

über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929

MUSTERVEREINBARUNG,

betreffend die unmittelbare Heimsendung der Kriegsgefangenen und ihre Unterbringung in neutralem Lande aus gesundheitlichen Gründen

I. Leitende Gesichtspunkte für die unmittelbare Heimsendung und für die Unterbringung in neutralem Lande

A. Leitende Gesichtspunkte für die unmittelbare Heimsendung

Es werden unmittelbar heimgesandt:

1. Kranke und Verwundete, deren Wiederherstellung nach ärztlicher Voraussicht innerhalb Jahresfrist nicht erwartet werden kann, wenn ihr Zustand Behandlung erfordert und ihre geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt erscheint;
2. unheilbare Kranke und Verwundete, deren geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt erscheint;
3. geheilte Kranke und Verwundete, deren geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt erscheint.

B. Leitende Gesichtspunkte für die Unterbringung in neutralem Lande

Untergebracht werden:

1. Kranke und Verwundete, deren Heilung innerhalb Jahresfrist zu erwarten ist, wenn diese Heilung durch die in neutralem Lande zur Verfügung stehenden Mittel schneller und sicherer erscheint als bei Fortdauer der eigentlichen Kriegsgefangenschaft;

2. Kriegsgefangene, die in ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit durch die Fortdauer der Kriegsgefangenschaft nach ärztlichem Ermessen ernsthaft gefährdet erscheinen, dagegen voraussichtlich durch die Unterbringung in neutralem Lande dieser Gefährdung entzogen werden können.

C. — Principes directeurs pour le rapatriement des hospitalisés en pays neutre

Sont rapatriés, les prisonniers de guerre hospitalisés en pays neutre qui appartiennent aux catégories suivantes:

1. Ceux dont l'état de santé se présente comme étant ou devenant tel qu'ils rentrent dans les catégories des rapatriables pour raisons de santé.
2. Les guéris dont l'aptitude intellectuelle ou physique paraît avoir subi une diminution considérable.

II. Principes spéciaux pour le rapatriement direct ou l'hospitalisation en pays neutre

A. — Principes spéciaux pour le rapatriement

Seront rapatriés:

1. Tous les prisonniers de guerre atteints, à la suite de lésions organiques, des altérations suivantes, effectives ou fonctionnelles: perte de membre, paralysie, altérations articulaires ou autres, pour autant que le défect est d'au moins un pied ou une main, ou qu'il équivaut à la perte d'un pied ou d'une main.
2. Tous les prisonniers de guerre blessés ou lésés dont l'état est tel qu'il fait d'eux des infirmes dont on ne peut pas, médicalement, prévoir la guérison dans le délai d'un an.
3. Tous les malades dont l'état est tel qu'il fait d'eux des infirmes dont on ne peut pas, médicalement, prévoir la guérison dans le délai d'un an.

A cette catégorie appartiennent en particulier:

a) Les tuberculoses progressives d'organes quelconques qui, d'aprés les prévisions médicales, ne peuvent plus être guéris ou au moins considérablement améliorées par une cure en pays neutre.

b) Les affections non tuberculeuses des organes respiratoires présumées incurables (ainsi, avant tout, l'emphysème pulmonaire fortement développé avec ou sans bronchite, les dilatations bronchiques, l'asthme grave, les intoxications par les gaz, etc.).

c) Les affections chroniques graves des organes de la circulation (par exemple: les affections valvulaires avec tendances aux troubles de compensation, les affections relativement graves du myocarde, du péricarde et des vaisseaux, en particulier les anévrismes inopérables des gros vaisseaux, etc.).

C. Leitende Gesichtspunkte für die Heimsendung der in neutralem Lande Untergebrachten

Heimgesandt werden die in neutralem Lande untergebrachten Kriegsgefangenen, die nachstehenden Kategorien angehören:

1. solche, deren Zustand sich so erweist oder gestaltet, daß sie in die Kategorien der aus Gesundheitsrücksichten Heimzusendenden fallen;
2. Geheilte, deren geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigt erscheint.

II. Besondere Gesichtspunkte für die unmittelbare Heimsendung und für die Unterbringung in neutralem Lande

A. Besondere Gesichtspunkte für die Heimsendung

Es werden heimgesandt:

1. alle Kriegsgefangenen mit folgenden tatsächlichen oder funktionellen, auf organischen Verletzungen beruhenden Veränderungen: Gliederverlust, Lähmungen, Gelenkveränderungen und dergleichen, sofern der Schaden mindestens einen Fuß oder eine Hand betrifft oder dem Verlust einer Hand oder eines Fußes gleichkommt;
2. alle verwundeten oder verletzten Kriegsgefangenen, deren Zustand ein Siechtum bedeutet, dessen Heilung nach ärztlichem Ermessen innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist;
3. alle Kranken, deren Zustand ein Siechtum bedeutet, dessen Heilung nach ärztlichem Ermessen innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist.

In diese Kategorie fallen insbesondere:

a) fortgeschrittene Tuberkulose irgendwelcher Organe, welche nach ärztlichem Ermessen durch eine Kur in neutralem Lande nicht mehr geheilt oder wenigstens erheblich gebessert werden kann;

b) nichttuberkulose Erkrankungen, voraussichtlich unheilbarer Natur, der Atmungsorgane (so vor allem hochgradiges Emphysem mit oder ohne Bronchitis, Bronchiektasien, schweres Asthma, Gasvergiftung usw.);

c) schwere chronische Erkrankungen der Zirkulationsorgane (so Herzklappenfehler mit Neigung zu Kompensationsstörungen, schwere Herzmuskel-, Herzbeutel- und Gefäßerkrankungen, insbesondere inoperable Aneurysmen großer Gefäße usw.);

d) Les affections chroniques graves des organes digestifs.

e) Les affections chroniques graves des organes urinaires et sexuels, avant tout, par exemple: tous les cas de néphrites chroniques confirmées avec séméiologie complète, et tout particulièrement lorsqu'il existe déjà des altérations cardiaques et vasculaires; de même les pyélites et cystites chroniques, etc.

f) Les maladies chroniques graves du système nerveux central et périphérique: ainsi, avant tout, la neurasthénie et l'hystérie graves tous les cas incontestables d'épilepsie, le Basedow grave, etc.

g) La cécité des deux yeux, ou celle d'un œil lorsque la vision de l'autre reste inférieure à 1 malgré l'emploi de verres correcteurs. La diminution de l'acuité visuelle au cas où il est impossible de la ramener par la correction à l'acuité de $^1/_2$ pour un œil du moins. Les autres affections oculaires rentrant dans la présente catégorie (glaucome, iritis, choroïdite, etc.).

h) La surdité totale bilatérale, ainsi que la surdité totale unilatérale au cas où l'oreille incomplètement sourde ne perçoit plus la voix parlée ordinaire à un mètre de distance.

i) Tous les cas incontestables d'affections mentales.

k) Les cas graves d'intoxication chronique par les métaux ou par d'autres causes (saturnisme, hydrargyrisme, morphinisme, cocaïnisme, alcoolisme, intoxication par les gaz, etc.).

l) Les affections chroniques des organes locomoteurs (arthrite déformante, goutte, rhumatismes avec altérations décelables cliniquement), à la condition qu'elles soient graves.

m) Tous les néoplasmes malins, s'ils ne sont pas justiciables d'interventions opératoires relativement bénignes sans danger pour a vie de l'opéré.

n) Tous les cas de malaria avec altérations organiques appréciables (augmentation chronique importante du volume di foie, de la rate, cachexie, etc.).

o) Les affections cutanées chroniques graves, pour autant que leur nature ne constitue pas une indication médicale d'hospitalisation en pays neutre.

p) Les avitaminoses graves (béri-béri, pellagra, scorbut chronique).

B. — Principes spéciaux pour l'hospitalisation

Les prisonniers de guerre doivent être hospitalisés s'ils sont atteints des affections suivantes:

d) schwere chronische Erkrankungen der Verdauungsorgane;

e) schwere chronische Erkrankungen der Harn- und Geschlechtsorgane, so vor allem alle Fälle von nachgewiesener chronischer Nephritis mit vollem Symptomenbild und insbesondere bei bereits vorhandenen Veränderungen von Herz und Gefäßen, chronische Pyelitis und Zystitis usw.;

f) schwere chronische Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems, so vor allem schwere Neurasthenie und Hysterie, alle Fälle von sicher nachgewiesener Epilepsie, schwerer Basedow usw.;

g) Blindheit beider oder Blindheit eines Auges, wenn die Sehschärfe des anderen nicht auf 1 zu korrigieren ist; Verminderung der Sehschärfe, wenn diese nicht auf wenigstens einem Auge auf $^1/_2$ zu korrigieren ist; andere in diese Kategorie fallende Augenerkrankungen (Glaukom, Iritis, Chorioiditis usw.);

h) totale Taubheit auf beiden Ohren oder totale Taubheit auf einem Ohr, wenn auf dem anderen die gewöhnliche Sprechstimme auf 1 m nicht mehr gehört wird;

i) alle unzweifelhaften Fälle geistiger Störungen;

k) schwere Fälle chronischer Metall- und anderer Vergiftungen (Blei, Quecksilber, Morphium, Kokain, Alkohol, Gase usw.);

l) chronische Erkrankungen der Fortbewegungsorgane (Arthritis deformans, Gicht, Rheumatismus mit klinisch nachweisbaren Organveränderungen), wenn die Erkrankungen schwer sind;

m) alle bösartigen Neubildungen, sofern sie nicht durch verhältnismäßig leichte operative Eingriffe ohne Lebensgefahr beseitigt werden können;

n) alle Fälle von Malaria mit nachweisbaren Organveränderungen (chronische, erhebliche Vergrößerung von Leber oder Milz, Kachexie usw.;

o) schwere chronische Hautkrankheiten, sofern ihre Art nicht die Unterbringung in neutralem Lande ärztlich angezeigt erscheinen läßt;

p) alle schweren Krankheiten, die auf Fehlen der Vitamine in der Nahrung beruhen (Beriberi, Pellagra, chronischer Skorbut).

B. Besondere Gesichtspunkte für die Unterbringung in neutralem Lande

Die Kriegsgefangenen müssen in neutralem Lande untergebracht werden, wenn sie nachstehende Krankheiten haben:

1. Toutes les formes de tuberculose d'organes quelconques, si, d'après les connaissances médicales actuelles, elles peuvent être guéries, ou du moins considérablement améliorées par les méthodes applicables en pays neutre (altitude, traitement dans les sanatoria, etc.).

2. Toutes les formes — nécessitant un traitement — d'affections des organes respiratoires, circulatoires, digestifs, génito-urinaires, nerveux, des organes des sens, des appareils locomoteur et cutané, à condition, toutefois, que ces formes d'affections n'appartiennent pas aux catégories prescrivant le rapatriement direct, ou qu'elles ne soient pas des maladies aiguës proprement dites ayant une tendance à la guérison franche. Les affections envisagées dans ce paragraphe sont celles qui offrent par l'application des moyens de cure disponibles en pays neutre des chances de guérison réellement meilleures pour le patient que si celui-ci était traité en captivité.
Il y a lieu de considérer tout spécialement les troubles nerveux dont les causes efficientes ou déterminantes sont les événements de la guerre ou de la captivité même, comme la psychasthénie des prisonniers de guerre et autres cas analoges.
Tous les cas de ce genre dûment constatés doivent être hospitalisés, pour autant que leur gravité ou leurs caractères constitutionnels n'en font pas des cas de rapatriement direct.

Les cas de psychasthénie des prisonniers de guerre qui ne sont pas guéris après trois mois d'hospitalisation en pays neutre ou qui, après ce délai, ne sont pas manifestement en voie de guérison définitive, devront être rapatriés.

3. Tous les cas de blessures, de lésions et leurs conséquences qui offrent des chances de guérison meilleures en pays neutre qu'en captivité, à condition que ces cas ne soient pas, ou bien justiciables du rapatriement direct, ou bien insignifiants.

4. Tous les cas de malaria dûment constatés et ne présentant pas d'altérations organiques décelables cliniquement (augmentation de volume chronique du foie, de la rate, cachexie, etc.), si le séjour en pays neutre offre des perspectives particulièrement favorables de guérison définitive.

5. Tous les cas d'intoxication (en particulier par les gaz, les métaux, les alcaloïdes) pour lesquels les perspectives de guérison en pays neutre sont spécialement favorables.

1. Alle Formen von Tuberkulose irgendwelcher Organe, die nach den bestehenden ärztlichen Erfahrungen durch die in neutralem Lande zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (Hochgebirge, Sanatoriumsbehandlung usw.) der Heilung oder wenigstens erheblichen Besserung zugeführt werden können.

2. Alle Formen von behandlungsbedürftigen Erkrankungen der Atmungs-, Zirkulations-, Verdauungs-, Urogenital-, Nerven-, Sinnes-, Fortbewegungs- und Hautorgane, jedoch unter der Bedingung, daß diese Krankheitserscheinungen nicht unter die für die unmittelbare Heimsendung bestimmten Kategorien fallen oder zu voraussichtlich glatt in Heilung übergehenden eigentlichen akuten Krankheiten gehören. Gemeint sind in diesem Absatz solche Krankheiten, bei denen die Anwendung der in neutralem Lande verfügbaren Heilfaktoren wesentlich bessere Aussichten zur Heilung des Patienten bietet als die Behandlung in der Gefangenschaft.
Insbesondere sind die durch die Kriegsereignisse oder die Gefangenschaft selbst verursachten oder ausgelösten nervösen Störungen in Berücksichtigung zu ziehen, wie die sogenannten Stacheldraht- oder Gefangenschaftspsychosen und dergleichen.
Alle derartigen, gehörig festgestellten Fälle sollen zur Unterbringung in neutralem Lande führen, soweit sie nicht wegen ihrer Schwere oder ihres konstitutionellen Charakters die unmittelbare Heimschaffung begründen.
Bei Fällen von sogenannter Stacheldraht- oder Gefangenschaftspsychose oder Neurose, welche nach dreimonatigem Aufenthalt in neutralem Lande nicht geheilt sind oder sich nicht sichtlich auf dem Wege zur endgültigen Heilung befinden, muß Heimsendung erfolgen.

3. Alle Verwundungen, Verletzungen oder deren Folgen, die in neutralem Lande bessere Aussichten auf Heilung haben als in der Gefangenschaft, soweit sie nicht die unmittelbare Heimschaffung begründen oder nicht unerheblich sind.

4. Alle Fälle von gehörig festgestellter Malaria ohne klinisch nachweisbare Organveränderungen (chronische Leber- und Milzschwellung, Kachexie usw.), wenn für deren endgültige Heilung der Aufenthalt in neutralem Lande besonders günstige Aussicht bietet.

5. Alle Fälle von Vergiftungen (insbesondere durch Gase, Metalle, Alkaloide), für welche die Heilungsaussichten in neutralem Lande besonders günstig sind.

Sont exclus de l'hospitalisation:

1. Tous les cas d'affections mentales dûment constatées.
2. Toutes les affections nerveuses organiques ou fonctionnelles réputées incurables. (Ces deux catégories appartiennent à celles donnant droit au rapatriement direct).
3. L'alcoolisme chronique grave.
4. Toutes les affections contagieuses dans la période où elles sont transmissibles (maladies infectieuses aiguës, syphilis primaire et secondaire, trachôme, lèpre, etc.).

III. Observations générales

Les conditions fixées ci-dessus doivent, d'une façon générale, être interprétées et appliquées dans un esprit aussi large que possible.
Cette largeur d'interprétation doit être appliquée particulièrement aux états névropathiques ou psychopathiques causés ou déterminés par les événements de la guerre ou de la captivité même (psychasthénie des prisonniers de guerre), ainsi qu'aux cas de tuberculose à tous les degrés.

Il va de soi que les médecins de camp et les commissions médicales mixtes peuvent se trouver en présence d'une foule de cas non mentionnés parmi les exemples donnés sous chiffre II, ou de cas ne s'adaptant pas à ces exemples. Les exemples mentionnés ci-dessus ne sont donnés que comme exemples typiques; une liste analogue d'exemples d'altérations chirurgicales n'a pas été établie parce que, abstraction faite des cas incontestables par leur nature même (amputations), il est difficile de dresser une liste de types particuliers; l'expérience a démontré qu'un exposé de ces cas particuliers n'était pas sans inconvénients dans la pratique.
On résoudra tous les cas ne s'adaptant pas exactement aux exemples cités, en s'inspirant de l'esprit des principes directeurs ci-dessus.

Von der Unterbringung in neutralem Lande sind ausgeschlossen:

1. Alle gehörig festgestellten Geisteskrankheiten.
2. Alle als unheilbar geltenden organischen und funktionellen Nervenkrankheiten (diese beiden Kategorien gehören zu denjenigen, die zur unmittelbaren Heimsendung berechtigen).
3. Schwerer chronischer Alkoholismus.
4. Alle ansteckenden Krankheiten im Stadium der Übertragbarkeit (die akuten Infektionskrankheiten, Lues I und II, Trachom, Lepra usw.).

III. Allgemeine Bemerkungen

Die oben festgesetzten Bedingungen sollen im allgemeinen in möglichst weitherziger Weise ausgelegt und angewendet werden.
Diese Weitherzigkeit der Auslegung soll insbesondere bei den durch die Kriegsereignisse oder die Gefangenschaft selbst hervorgerufenen oder ausgelösten neurotischen und psychopathischen Zuständen (Gefangenschaftspsychose) sowie für die Tuberkulose in allen Stadien angewendet werden.
Es ist selbstverständlich möglich, daß den Lagerärzten und gemischten Ärztekommissionen eine Menge Fälle vorgeführt werden, die unter den in Ziffer II angeführten Beispielen nicht erwähnt sind oder die sich diesen Beispielen nicht anpassen lassen. Die Beispiele sind daher nur als besonders typisch angeführt worden; von einer analogen Aufstellung chirurgischer Beispiele ist deshalb Abstand genommen worden, weil, abgesehen von den ohne weiteres klaren Fällen, wie Amputierte und dergleichen, besondere Typen schwer aufzustellen sind; die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Aufstellung dieser Einzelfälle sich in der Praxis als nachteilig erwiesen hat.
Alle Fälle, welche in die angeführten Beispiele nicht genau hineinpassen, sind sinngemäß nach den aufgestellten leitenden Gesichtspunkten zu beurteilen.

QUELLENVERZEICHNIS

QUELLEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DES ALTERTUMS

Aeschyn., Ctesyph., § 62 d, f, § 100.
Aristoteles, Politic, I, 2, 16. VII, 2, 8. Eth. Nic., V, 7, 1.
Apokryphen, Die. Übersetzt von Dr. Martin Luther. Stuttgart, Privil. Bibelgesellschaft.
Appian, Bell. civ., I, 7. Samniterkrieg, II, 7, 1. III, 1—7, 2—3, 8—10, 5.
Arrian, Anabasis, I, 1, 2, 6, 8, 9, 16, 19, 27, 29. II, 2, 5, 11, 12, 15, 24. III, 2, 7, 8, 14, 15, 30. IV, 2, 3, 4, 5, 7, 19, 20, 23, 25, 27, 30. V, 25. VI, 6, 7, 16, 17.

Bibel, Die, oder die ganze Hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Übersetzt von Dr. Martin Luther. Stuttgart, Privil. Bibelgesellschaft.
Böckh, Staatsh., N. A. I, S. 100.

Caesar, bell gall. I, 26, 28, 36, 47, 53. II, 12, 13, 15, 28, 31, 32, 33. III, 16, 19, 21, 22. V, 8, 9, 21, 22, 37, 42. VI, 8, 17, 35, 37, 39, 40, 43. VII, 11, 14, 40, 47, 78, 88, 89, 90. VIII, 3, 17, 29, 36, 38, 44, 48. bell. civ. I, 55, 58, 86. II, 38, 42. III, 10, 14, 38, 71, 81, 99.
Cicero, de off., I. Buch, 7. Kap., 21. 12. Kap., 38. III. Buch, 22. Kap., 86.
Zweite Rede gegen Verres, III. Buch, 6. Kap., 13.
Ackergesetze, Erste Rede, 2. Kap. Zweite Rede, 15., 16. Kap.
De republ., III, 9.
Cornelius, Nepos, Datames, 2. Hannibal, 7.
Chronik, Die Bücher der, I. Buch, 19. Kap., 19. 20. Kap., 1, 2, 3. II. Buch, 14. Kap., 11—14. 25. Kap., 11. 28. Kap., 15. 33. Kap., 11—12. 36. Kap., 17—20, 23.
Curtius, Rufus, Taten Alexanders des Großen, III, 1, 28—32, 35. IV, 19, 23—25, 28, 34, 41. V, 17, 18, 19, 34, 35. VI, 5, 15, 17, 29. VII, 24, 27, 39. VIII, 34, 41, 51. IX, 4, 21, 32.
Clay, Alb. T., Light on the Old Test. from Babel. 1907.

Demosthenes, adv. Lacrit, § 26. Nicostr., S. 1248. a. a. O. S. 1250.
Dio Cassius, Fragmenta Peiresciana, 37.
Diodor von Sizilien, Geschichtsbibliothek. In Langenscheidtsche Bibliothek griechischer und römischer Klassiker Bd. 29, Buch I, Kap. 48, 56, 65. Buch II, Kap. 1, 18, 19, 40, 44, 46. Buch III, Kap. 12, 54, 55, 65, 71, 72. Buch IV, Kap. 16, 28, 31, 36, 37, 47. Buch V, Kap. 32. XX, 84. Exc. Vat. XXI, 8.
Dionys, XIII, 3. XVIII, 5—27. XIX, 3.
Dhorme, P., Choix de Textes religieux assyro-babyloniennes. Paris 1907.

Ernesti, J. H. M., Altertümer der Griechen. Erfurt 1810. 4 Teile. 8.
Esther, Das Buch, 3. Kap., 13. 9. Kap., 1—16.
Esra, Das Buch, 2. Kap., 1.
Euripides, Heracl., Vers 961ff. 1005ff. Electr., 1315.
Eutropius, Abriß der römischen Geschichte, II, 7, 8, 11—13, 17, 20, 21, 22, 25, 27. III, 7, 11, 13 bis 16, 20, 21. IV, 8, 14, 20, 22, 27. V, 1, 2. VII, 9. IX, 3.

Florus, I, 18, 21. III, 1, 21, 23.
Fritzsch, Qu. Lucian, S. 128.
Frontinus, IV, 4, 2.

Gellius, Attische Nächte, VIII, 5.
Georgii, J. G., gen. Melissantes neueröffnete Schatzkammer griech. Antiquitäten. Arnstadt 1717.
Greßmann, H., Altorientalische Texte. 1909.

Harper, R. F., The Code of Hammurabi. 1904.
Heliodor, Äthiopische Geschichten. Übersetzt von Fischer. In Langenscheidtsche Bibliothek griechischer und römischer Klassiker Bd. 31, I, 19, 22, 29, 30, 32. VIII, 16, 17. IX, 1, 20, 21, 23—26.
Herodian, Geschichte des römischen Kaisertums seit Marc Aurel, III, 4, 7, 9. IV, 11, 14. VI, 4. VII, 2.
Herodot, Musen, I, 76, 78, 83, 86, 94, 128, 129, 130, 151, 155, 156, 161, 167, 169, 174. II, 102, 169. III, 13, 14, 25, 39, 48, 59, 138, 154, 159. V, 15, 27, 77, 81. VI, 9, 18, 19, 20, 23, 28, 29, 30, 32, 35, 37, 79, 93, 94, 96, 99, 101, 115, 119. IX, 119, 120.
Haus, Pf. Ludw., Griechische Altertümer. Mainz 1787.
Herrmann, K. F., Lehrb. der griech. Staatsaltertümer. Heidelberg 1875.
Homer, Iliade, I, 227. IV, 35. VI, 37ff, 46. VII, 326ff. IX, 648, 592. XIII, 277. XVIII, 333ff. XX, 378. XXI, 34ff, 73. XXII, 330, 347, 371, 395ff. XXIII, 175.
Odyssee, I, 262.
Hopf, Das Kriegswesen im heroischen Zeitalter. Hamm 1858. 4.
Hyperid, bei Apsin. in Walz, Gr. IX, S. 547.

Isae. de Appolod. her. § 8.
Isocrates, adv. Callim, § 27.

Jeremia, Der Prophet, 25. Kap., 9—11. 29. Kap., 4—7.
Jesaja, Der Prophet, 14. Kap., 21—23.
Josua, Das Buch, 6. Kap., 20, 21, 24. 8. Kap., 21—29. 10. Kap., 22—42. 11. Kap., 8, 11, 12, 14, 17, 19, 20, 21, 22. 12. Kap.
Judith, Das Buch, 2. Kap., 16.
Justinian, Codex, D, 49, 15.
Justinus, Auszug aus des Trogus Pompejus Philippischer Geschichte, I, 6, 8. II, 4, 5. III, 5. IV, 3, 5. V, 6, 7, 10. VI, 6. VII, 6. VIII, 1, 3, 5, 6. IX, 2, 4. XI, 3, 4, 9, 12, 14. XII, 8. XIV, 3, 4, 6. XVI, 2, 4, 5. XVIII, 1, 7, 15. XXIV, 5. XXVIII, 4. XXX, 8. XXXII, 1. XXXIII, 2. XXXIV, 2. XXXVI, 1, 4. XXXVII, 3. XLII, 1, 4.

Könige, Das Buch der, I. Buch, 20. Kap., 3—6, 31—33. II. Buch, 6. Kap., 22, 23. 15. Kap., 29. 17. Kap., 24. 24. Kap., 12—17. 25. Kap., 2—21.
Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz. 1904.
Kohler und *Ungnad*, Hammurabis Gesetz. Leipzig 1909 und 1910. E. Pfeiffers Verlag.
Kohler und *Ungnad*, 100 ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit des babylonischen Schrifttums von Xerxes bis Mithridates II. (485—93 v. Chr.). Leipzig. E. Pfeiffers Verlag.
Köpke, G. G. S., Über das Kriegswesen der Griechen im heroischen Zeitalter. Berlin 1807. 8.

Livius, Römische Geschichte, I, 1, 37. II, 16, 17, 22, 30, 31. III, 18, 23. IV, 29, 34, 46, 57, 59, 61. V, 21, 22, 28, 41, 45. VI, 3, 4, 8, 9, 10, 13, 24, 25, 33. VII, 11, 15, 17, 19, 36. VIII, 1, 11, 12. IX, 4, 5, 6, 11, 24, 27, 31, 37, 43, 44, 45. X. 14, 15, 17, 19, 20, 26, 30, 31, 34, 36, 37, 42, 43, 45, 46. Supplemente zu Buch XI—XX (Seitenzahlen zitiert aus der Langenscheidtschen Bibliothek griechischer und römischer Klassiker Bd. 98): S. 388, 390—393, 396, 402, 404—407, 413, 415, 420, 424, 429, 433, 437, 441 (Anmerkung), 73, 448, 451, 452, 455, 459, 460, 466, 467, 468, 469, 476, 477, 487. XXI, 13, 14, 15, 30, 48, 50, 59, 60. XXII, 6, 7, 21, 23, 33, 48, 49, 51, 52, 56—61. XXIII, 7, 11, 19, 35, 37—41, 46, 49. XXIV, 16, 20, 32, 41, 42, 47. XXV, 6, 14, 39, 41. XXVI, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 21, 38, 40, 46, 47, 49, 50, 51. XXVII, 1, 15, 16, 17, 19, 26, 29, 32, 42, 48, 49. XXVIII, 2, 3, 19, 20, 22, 23, 34. XXIX, 2, 9, 18, 29, 31, 33, 34, 36. XXX, 6, 11—14, 16, 17, 19, 21, 29, 35—37, 42, 43. XXXI, 22, 23, 37, 40—42, 46, 48. XXXII, 30. XXXIII, 10. 15, 23, 44. XXXIV, 10, 21, 35, 41, 52. XXXV, 1, 5. XXXVI, 14, 19, 38, 39, 40. XXXVII, 44, 46, 57, 58. XXXVIII, 2, 3, 9, 11, 23, 24, 25, 27, 29, 34, 38, 43, 47, 55. XXXIX, 2, 4, 5, 7, 21, 25, 32, 33, 49, 50, 54. XL, 3, 28, 32, 33, XXVIII, 2, 3, 9, 11, 23,s 24, 25, 27, 29, 34, 38, 43, 47, 55. XXXIX, 2, 4, 5, 7, 21, 25, 32, 33, 49 34, 38, 40, 48, 49, 50. XLI, 4, 11, 16, 17, 26, 28. XLII, 7, 8, 54, 60, 61, 63, 65, 66. XLIII, 4, 5, 18, 19, 23. XLIV, 7, 10, 24, 31, 34, 42. XLV, 2, 6, 34, 35, 39, 41—43.

Makkabäer, Erstes Buch der, 5. Kap., 3, 5, 13, 28, 35, 51, 52. 7. Kap., 47. 8. Kap., 36. 12. Kap., 48. 15. Kap., 40.
Makkabäer, Zweites Buch der, 5. Kap., 12—16, 24. 8. Kap., 10, 11, 33. 10. Kap., 23, 37. 12. Kap., 4—6, 16, 23—26, 28.
Marcellinus, Ammianus, XXI, 22.
Manus, Gesetz des Propheten, VII, 91, 92.
Mose, Die Bücher, I. Buch, 14. Kap., 11, 12. 37. Kap., 25—29. IV. Buch, 21. Kap., 3, 29. 31. Kap., 7—19, 35, 40, 46. 33. Kap. V. Buch, 2. Kap., 20, 23, 33, 34. 20. Kap., 10—19. 21. Kap., 10—14.

Nast, J. J. H., Einleitung in die griechischen Kriegsaltertümer. Stuttgart 1780.
Nitsch, P. Fr. Ach., Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften. Erfurt 1791. Mit Zusätzen von J. G. H. Höpfner und G. G. S. Köpke. 4 Bde. 1806. 8.

Orosius, III, 22. IV, 1, 5, 7. V, 15.

Pausanias, I, 9, 8. IV, 7, 10. VIII, 25. IX, 15.
Philostr., vit. Appoll., VIII, 7, 12.
Pindar, Ol., XI, 30.
Plautus, Caph., 1, 2 in.
Pfeifferi, Jo. Ph., libri IV. antiquitatum graecarum gentilium, sacrarum, politicarum, militarium et oeconomicarum. Regiom. et Lips. 1689; 2. Ausgabe 1707. 4.
Plutarch, Biographien. Kleomenes 14, 24. Romulus 25. Valerius Publicola 9, 22. Fabius Maximus 16, 22. Aemilius Paulus 6, 14. Camillus 22. Coriolanus 9,10, 28. Timoleon 12, 29, 32, 34. Marius 12, 21, 27. Sulla 28, 30. Philopömen 16, 18—21. Flaminius 8, 13. Pyrrhus 15—18, 20, 21. Demetrius Poliorketes 10, 17, 40. Lysander 13. Quaest. gr. 17. Antonius 38, 48, 79ff. Dion 48, 58. Nicias 18. Gelon 1. Quaest. gr. XVII. Isid. et Osir. c. 73. Alkibiades 14, 16, 29, 30, 31, 37, 39. Sertorius 4, 13, 18, 25, 27. Pompejus 7, 10, 20, 26, 27, 28, 34, 39, 45, 48, 63, 65, 67, 80. Agesilaos 9, 10, 16, 19, 21. Lucullus 4, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 37. Aristides 5, 9, 10. Themistokles 12, 13, 16. Perikles 23, 26, 30, 34. Cato der Ältere 10, 13, 21, 24. Cäsar 15, 16, 18, 20, 27, 46, 53, 55. Alexander 7, 11, 16, 21, 22, 24, 29, 30, 37, 43, 60, 64, 72.
Polybios, Geschichte, I. Buch 7, 17, 19, 25, 27, 29, 52, 62, 80—83, 85, 86. II. Buch 26, 31, 58, 59. III. Buch 62, 68, 84, 85. IV. Buch 52, 54, 69, 75. V. Buch 9, 10, 11, 61, 111. VI. Buch 58. VII. Buch 18. VIII. Buch 9b, 22, 23, 32. IX. Buch 28, 43. X. Buch 15, 17—19, 40, 49. XI. Buch 3, 18. XIV. Buch 5, 9. XV. Buch 8, 14, 18, 23. XVI. Buch 7, 11, 32, 34, 37. XVIII. Buch 27, 33. XX. Buch 9, 10. XXI. Buch 14. XXII. Buch 13, 15, 26. XXVII. Buch 11. XXXV. Buch 6.
Potter, John, Archaeologia graeca or the antiquities of Greece. Oxford 1699 und London 1706. 2 Bde, 8. Neuerdings umgearbeitet von John Robinson, London 1807. 2. ed. 1827. Latein. im Thes. Gron Vol. XIII, deutsch mit Zusätzen von J. J. Rambach. Halle 1775. 3 Bde., 8.
Psalter, Der, 126. und 137. Psalm.

Richter, Das Buch der, 1. Kap., 4—8, 17, 21, 25, 27, 29—33. 4. Kap., 16, 25. 20. Kap., 48.
Rogers, W. Rob., Cuneiform Parallels to the Old Test. 1912.
Rüstom, W., und *Köchly, H.*, Geschichte des griechischen Kriegswesens. Aarau 1852.

Samuel, Die Bücher, I. Buch, 11. Kap., 1, 2. 14. Kap., 13ff. 15. Kap., 3, 8, 9, 15, 32, 33. 30. Kap., 17, 18 19. II. Buch 8. Kap., 2, 4. 12. Kap., 30, 31. 18. Kap., 14—16.
Sallust, Der Krieg gegen Jugurtha, 14, 26, 28, 38, 54, 62, 76, 87, 91, 101, 113.
Schömann, G. F., Antiqu. jur. publ., S. 366, 369 und 371.
Schömann, G. F., Griechische Altertümer. Berlin 1863. 5, 8.
Schrader, Eberh., Keilinschriftliche Bibliothek.
Schrader, Eberh., Keilinschriften und das Alte Testament. 1903.
Sethe, Kurt v., Ägyptische Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin. 1895.
Sethe, Kurt v., Urkunden des alten ägyptischen Reiches. Berlin 1903.
Steindorff, H., Urkunden des ägyptischen Altertums. Leipzig 1903.
Strabo, Erdbeschreibung 831.
Strehli, G., Les Lois de Manou. Traduit du Sanskrit par G. Strehli.
Sueton, Kaiserbiographien (Langenscheidtsche Bibliothek, Bd. 106). Caesar, Kap. 28. Augustus, Kap. 21. Tiberius, Kap. 9. Caligula, Kap. 47.

Tacitus, P. C., Annalen, I, 51, 61, 68. II, 21, 22, 24, 25. III, 28. IV, 25, 46, 48, 51, 72, 73. V, 1. XII, 17, 19, 20, 27, 35—38. XIII, 56. Historien, I, 68. II, 44. III, 33. IV, 6a. Germania 10. Agricolas Leben, 13, 28, 37, 38.
Tacticus, Alianis, XII, 33.
Theognis, 209, 334.
Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, I, 30, 113, 146. II, 67, 70, 103. III, 28, 31, 34—55, 58, 66, 68, 90. IV, 37, 38, 50, 69, 87. V, 3, 18, 32, 77, 116. VI, 62, 95. VII, 23, 41, 85—87.

Valerius Maximus, 4, 7, 15. VI, 5, 1. IX, 1, 2.
Vellejus, Paterculus, Römische Geschichte, I, 11. II, 1, 4, 5, 12, 19, 23, 40, 42, 46, 52, 74, 85, 114, 119—121.
Victor, Sextus Aurelius, Leben ausgezeichneter Männer: Sp. Postumius 4. Pyrrhus 7. Regulus 1, 4. Fabius Maximus 5. Cornelius Scipio Africanus 15. Antiochus 3. Cn. Manlius Vulso 2. Tib. Sempr. Gracchus 2. C. Marius 1. Marius, Sohn 4. L. Corn. Sulla 10.
Victor, S. A., Kaisergeschichte: Lic. Valerianus 5. Val. Diocletianus 43.
Victor, S. A., Leben und Charakter der römischen Kaiser. Octavianus Augustus 7. Lic. Valerianus 5, 6. Maximinianus 5.

Winckler, Hugo, Die Gesetze Hammurabis. 1902.
Winckler, Hugo, Keilinschriftliches Textbuch zum Alten Testament.

Xenophon, Griechische Geschichte, I. Buch 2, 3, 5, 6. II. Buch 1, 2, 4. III. Buch 2, 4. IV. Buch 7, 2, 5. V. Buch 1, 1, 4. VI. Buch 1, 2, 5. VII. Buch 1, 2, 4. Anabasis. Cyropädie, V. VII, 5, 73.

Zonaras, VIII, 2, 4, 5, 10.

QUELLEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DES MITTELALTERS

Bedae opera historica, ed. Plummer, I, II, 1896. II, 20. In „Voigtländers Quellenbücher", Bd. 78, S. 89.
Bonet, Honoré, L'arbre des batailles.

Canon des III. Laterankonzils 1179, enthaltend das Verbot, christliche Gefangene (Kriegsgefangene) zu verkaufen oder in die Sklaverei zu führen. Vgl. Pütter, Beiträge, 69, 86. Nicophorus berichtet über die Erlassung eines gleichen Verbotes für den Orient 1260. Vgl. Heffter, § 127.

Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens contenant un recueil des traités d'alliance de paix, de trêve etc. faits en Europe jusqu'à présent (800—1730). 8 tomes, Amsterdam 1726.

Einhards Jahrbücher. Die Geschichtsschreiber deutscher Vorzeit, Bd. 17, Leipzig 1880. Jahr: 760, 772, 775, 776, 778, 779, 782, 783, 785, 786—789, 791, 798, 801, 802, 807—810, 812—813, 815, 819.
Einhard, Kaiser Karls Leben, Bd. 16, „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Kap. 6, 7, 10, 11.
Edikt Eduards III. von England (1327—1377). Festlegung einer Schutzfrist von 40 Tagen zur Ausreise feindlicher Ausländer.
Edikt Karls V. von Frankreich (1364—1381) mit ähnlicher Bestimmung.
Eugippius, Leben des heiligen Severin, Bd. 4 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Kap. 4, 8, 10, 17, 19, 24, 27, 29, 42.
Eligius, Die Lebensbeschreibung des Bischofs von Neviomum. In Bd. 11 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Leipzig, I. Buch 10.

Fredegar, Chronik der Frankenkönige und deren Taten, Bd. 11 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Leipzig. Kap. 20, 27, 37, 98, 108, 109, 111, 117, 118, 120, 121, 124, 126, 125, 127, 130.
Friedensverträge des Mittelalters.

Gallus, Das Leben des heiligen Gallus, Bd. 12 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Kap. 42 und 45.
Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Herausgegeben von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. v. Ranke, K. Ritter, W. Wattenbach und O. Holder-Egger. Leipzig, Verlag der Dykschen Buchhandlung, 97 Bände.
Gregorovius von Tours. Zehn Bücher fränkischer Geschichte. „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Bd. 8 und 9, Leipzig, Buch I, 12, 15. II, 32, 33. V, 31. VII, 13. VIII, 30. IX, 31.
Grimm, Jakob, Deutsche Rechtsaltertümer. Vierte vermehrte Ausgabe. 2 Bände, Leipzig 1899, Dieterichsche Verl.-Buchhdlg. Theodor Weicher.

Isidor, Geschichte der Goten, Vandalen, Sueven. „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Bd. 10, Leipzig, Kap. 14, 15, 19, 31, 33, 42, 54, 58, 61, 77, 78, 82, 87.

Legnano, G. de, De bello. 1360.

Magna charta libertatum vom 12. VII. 1215, Art. 41.
König Johann ohne Land bestätigt die unter Eduard dem Bekenner aufgezeichneten Gesetze und erweitert den Freiheitsbrief Heinrichs I.
Art. 41 enthält Bestimmungen über das Schicksal feindlicher Staatsbürger auf eigenem Gebiet bei Kriegsausbruch. (Sie werden Kriegsgefangene und ihre Güter konfisziert, bis bekannt geworden ist, wie die englischen Bürger im Feindesland behandelt werden.)

Nithard, Vier Bücher Geschichten. Bd. 20 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", I. Buch, Kap. 2—5. II. Buch, Kap. 5. IV. Buch, Kap. 4.

Prokop von Caesarea, Der Vandalenkrieg. Bd. 6 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", I. Buch, Kap. 2—5, 8, 9, 12, 22, 23. II. Buch, Kap. 3, 7, 9, 18.
Prokop von Caesarea, Gothenkrieg. Übersetzt von D. Coste, Leipzig 1903. I, 10, 26. II, 7, 21. III, 1, 5, 6, 8, 10, 18, 26, 30, 38, 40. IV, 5, 20, 23. „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Bd. 6.
Ordonnanz Heinrichs IV. vom Jahre 1402 über Kriegsgefangene. Vgl. Rymer, Foedera, IV. Bd., I. Teil, S. 35.
Petition an Eduard III. aus dem Jahre 1370, ob die zahlreichen französischen Kriegsgefangenen als Sklaven oder als Gefangene behandelt werden sollen. Vgl. Barrington, Observations on the more ancient statutes, p. 390.

Reglement Heinrichs V. vom Jahre 1415. (43 Artikel.) Bestimmt, daß Frauen, Priester und Kinder unter 14 Jahren (außer Kindern reicher Leute) nicht kriegsgefangen werden dürfen. Vgl. Nicolas, The history of the battle of Azincourt. Appendice, Nr. VIII. Travers Twiss, Black Book of the Admiralty, I. p. 443f., Nys, Les origines ... 1894, p. 205ff.
Richard II., 1365, Statutes, ordonnances and customs to be observed in the army. (29 articles.) Einige Artikel handeln von den Kriegsgefangenen und den Rechten des Kaptivierenden. Bei Strafe des Stranges ist es den Soldaten verboten, Priester und Frauen zu töten, zu vergewaltigen oder sie zu Gefangenen zu machen. Vgl. Grose, Military antiquities; Nicolas, The history of the battle of Azincourt. Appendice Nr. VIII. Travers Twiss, Black Book of the Admiralty, t. I, p. 413f., Nys, a. a. O. S. 205.
Richard Löwenherz, Blendung gefangener Franzosen. Vgl. Dieffenbacher, Deutsches Leben im 12. und 13. Jahrhundert, I. Bd., S. 126.

Sachsenspiegel, Landrecht, Buch III, Artikel 41.
Sempacherbrief, Eidgenössischer, vom Jahre 1399. Artikel 8. Vgl. Al. Benedix, S. 48. Spricht von der Schonung der Spitäler.
Schwäbische Kriegsartikel, 16.
Sismonde de Sismondi, Histoire des republiques italiennes au moyenâge. IV, p. 223.
Statutes, ordonnances and customs to be observed in the army. 29 Artikel. Richard II. 1365. Vgl. Grose, Military antiquities, Nys, a. a. O. S. 205, Nicolas, The history of the battle of Azincourt, Appendice, No. VIII, Travers Twiss, Black Book of the Admiralty, tome I, p. 443ff.
Strupp, Karl, Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. 2. éd. considérablement augmentée der „Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts", Berlin 1923, Hermann Sack.

Verträge: Austauschakkord, Accord entre Robert, Duc de Bourgogne et Philippe de Vienne. September 1278. Dumont.
Trêves conclues entre Philippe le Bel, Roi de France, et Eduard I., Roi l'Angleterre à Tournoi. 29. I. 1297. Ratifiées 14. III. 1298. Dumont, Corps, I, DXLIII, p. 302.
Vertrag zwischen Ludwig XI. und der Hansa. 1483.
Vertrag vom Jahre 1483 zwischen Ludwig XI. und der Hansa. Festsetzung einer Ausreisefrist von einem Jahr. Der Städtebund der Hansa legte in Verträgen mit einigen Fürsten ausdrücklich fest, welche Fristen jenen Bürgern, die auf feindlichem Staatsgebiet siedelten und Handel trieben, im Kriegsfalle zur Ausreise mit ihrem Besitze zu gewähren seien. Nach Ablauf dieser Frist konnte — wenn die Überschreitung nicht durch Krankheit oder sonst ein unbesiegliches Hindernis verursacht wurde — der feindliche Staatsangehörige wie ein entwaffneter Feind behandelt werden.

Willibald, Leben des heiligen Bonifazius. Bd. 13 „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit", Kap. 8.

QUELLEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DER NEUZEIT BIS 1785

A. Zur Theorie des Kriegsgefangenenrechts

Albericus, Gentilis, De jure belli, 1588, Ed. Holland, lib. II, cap. 11, 20, 21, 22.
d'Ayala (1548—1584), Jure et officiis bellicis et disciplina militari. 1581.

Bartolos a Saxoferrato, Tractatus de repressalis. Venedig 1590.
Bynkershoek, Cornelius van, Quaestiones juris publici, libri II (erschien 1737). Editio secunda. Lugduni Batavorum 1752. (Bynkershoek 1637—1743.)
Belli Pierino (1502—1575), De re militari et de bello. 1535.
Biener, C. G., Pr. de statu et postliminio captivorum in bello.
Burlamaqui, J. J., Principes du droit de la nature et des gens. Yverdon 1766.

Fulbeck, William, The pandects of the law of nations. London 1603. Chap. 7: Le droit de la guerre.

Grotius, Hugo (Huygh de Groot 1583—1645), De jure belli ac pacis. Übersetzt von J. H. Kirchmann. Berlin 1869. — De jure belli ac pacis. Libri tres. 1625. Paris 1860. Amstelaedami.

Hertius, Jo. Nic., Diss. de lytro. Gießen 1688. Opusc., T. I, diss. 4.
Hochstetter, Diss. de pretio redemtionis. Tub. 1704, 4.

Lupus, Joh., De bello et bellationibus tractatus.

Maillardière, de, Précis du droit de gens, de la guerre, de la paix et des ambassades. Paris 1775.
Moser, Joh. Jac. (1701—1785), Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten usw. Frankfurt 1777—1780, 12 Bde. Siehe IX. Teil, 2. Bd., S. 250ff. — Grundsätze des europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tübingen 1752. Cotta. — Beiträge zum neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten. Tübingen 1779—1781, Bd. I—III.
Meister, C. F. G., Bibliotheca juris naturae et gentium. Accedit index anetorum locuples. 3 Bde. Goettingae 1749—1757.

Pufendorf, S. (1632—1694), Juris naturae et gentium libri octa. 1672.

Schneider, Jo. Friedem., Diss. de permutatione captivorum. Hal. 1713, 4.
Stockmeyer, R. F., Von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. Tübingen 1761.
Suarez (1552—1608), Opus de triplice virtute theologica. III, 13: De bello.

Thanner, Jo. Ad., Diss. de captivis in bello, Argent. 1685, rec. ib. 1714 et Francof et Lips. 1742, 4.
Thilesius, Barthol., De redemtione militum captivorum. Regiom. 1704, 4.

Vattel, Elmer von (1714—1767), Le droit des gens ou principe de la loi naturelle appliquée á la conduite et aux affaires des nations et des souverains. 1758. — Nouvelle édition par M. Pradier-Fodéré. Tome II, III, IV. Paris 1863.
Vittoria, Francesco de, Relectiones theologicae. 1557. Relectio sexta: De bello.

Wolff, Chr. Freih. v. (1677—1754), Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle 1754, 8, Neue Auflage 1769.

Zechin, J. C. L., Abhandlungen über das europäische Völker-, Kriegs- und Friedensrecht. Halle 1793.
Zouch, R. (1590—1660), Juris inter gentes explicatio. 1650.

B. Zur Praxis des Kriegsgefangenenrechts

Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve etc. faits en Europe jusqu'à présent (800—1730). 8 tomes.
De Clercq, Recueil des traités.

Czibulka, A. v., Franzosenzeiten. Wielandverlag, München 1923.
Freytag, Gustav, Bilder aus deutscher Vergangenheit. Paul-List-Verlag, IV. Bd., S. 83 ff. und V. Bd., S. 457.

Friedensverträge dieser Epoche und andere Verträge:

Vertrag zwischen England und Spanien vom Jahre 1604 über Kriegsgefangene. Vgl. Dumont, Corps, T. V, Part. II, p. 38.
Vertrag zwischen England und Spanien vom Jahre 1630. Vgl. Dumont, Corps, T. V, Part. II, p. 623.
Vertrag von Münster vom Jahre 1646. Art. 68.
Pyrenäen-Vertrag vom 7. XI. 1659 zwischen Frankreich und Spanien. Art. 101, 106. Vgl. Dumont, Corps dipl., T. V, Part. II, p. 278.
Vertrag von Utrecht, 1713, Art. 15.
Veıtrag vom Jahre 1713 zwischen England und Frankreich, Art. 19.
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen England und Rußland. Petersburg 20. VI. 1766. Art. 12. Vgl. Martens, Recueil des traités ... Depuis 1761 jusqu'à présent. T. M., 42, S. 390 ff.
Vertrag zwischen England und Spanien 1713, Art. 6.
Vertrag von Belgrad vom 10. IX. 1739, Art. 6.
Vertrag zwischen Dänemark und dem Königreich beider Sizilien vom Jahre 1748, Art. 59.
Friedens- und Handelsvertrag zwischen England und Marokko vom 28. VII. 1760, ratifiziert von England 5. VIII. 1761, Art. 10, 15, 18. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, S. 42f.
Friedens- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der Türkei vom 22. III. 1761, Art. 6. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, S. 1f.
Friedensvertrag zwischen Preußen und Schweden vom Jahre 1762, 22. V., Art. 6. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, S. 37f.
Friedensvertrag von Paris 1762/1763 zwischen England, Frankreich, Spanien und Portugal. Art. 24. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, S. 92f.
Definitiver Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen England und Spanien. Paris, 10. II. 1763, Art. 3. Vgl. Martens, Recueil ... depuis, 1761, T. I, S. 104f.
Friedensvertrag zwischen Österreich und Preußen. Hubertusburg, 15. II. 1763, Art. 7. Vgl. Strupp, Dokumente, I, 74 und Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 12, S. 136f.
Friedensvertrag zwischen Preußen und Polen vom 15. II. 1763. Art. 4. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 13, S. 146.
Friedensvertrag vom 14. II. 1766 zwischen den General-Staaten der Vereinigten Provinzen und der Holländischen Compagnie einerseits und dem König von Kandy usw. andererseits, Art. 17. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 35, S. 317f.
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen England und Rußland. Petersburg, 20. VI. 1766, Art. 12. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 42, S. 290f.
Friedens- und Handelsvertrag vom 28. V. 1767 zwischen Marokko und Frankreich, Art. 8. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 49, S. 449f.
Handels- und Marinevertrag zwischen Frankreich und Hamburg vom 1. IV. 1769, Art. 29. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. I, Nr. 66, S. 634f.
Friedensvertrag zwischen Österreich und Preußen vom 13. IV. 1779, Art. 4. Vgl. Martens, Recueil ... depuis 1761, T. II, S. 661.
Kartellvertrag vom 26. III. 1673 zwischen dem Herzog von Luxemburg für Ludwig XIV. und Graf Hoorn für die General-Staaten über die Festlegung eines Lösegeldtarifes für kriegsgefangene Offiziere und Soldaten. Vgl. Dumont, Corps dipl., T. VII, Part. I, S. 230.
Kartellvertrag zwischen Holland und Frankreich vom Jahre 1675. Vgl. Dumont, Corps dipl., T. VII, S. 292.
Kartellvertrag zwischen Kaiser Leopold und Ludwig XIV. vom Jahre 1692. Vgl. Dumont, Corps dipl., T. VII, Part. II, S. 210.
Kartellvertrag vom Jahre 1701 zwischen Frankreich und der Kaiserlichen Armee in Italien. Vgl. Martens, Recueil, I, III, S. 310.
Kartellvertrag vom Jahre 1780 zwischen Frankreich und England. Vgl. Lambertys Memoirs, T. I, S. 694; Twiss, Droit des gens 1889, II, S. 347.
Kartell vom Jahre 1780 zwischen England und Frankreich betr. Lösegeld-Tarif. Vgl. Robinson, Admiralty reports, T. III, Append. Xa.
Vertrag zwischen Frankreich und Preußen vom 7. IX. 1759 über die Ausweisung von Nichtkombattanten.
Weitere Verträge siehe die Sammlungen von Verträgen.

Laws and ordonnances of war (97 Articles) des Grafen v. Essex vom Jahre 1643.
Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. vermehrte Ausgabe, 2 Bde., Leipzig 1899, Theodor Weicher.

Grotius, Hugo, Annales des Pays-Bas, livre III. Histoire des troubles des Pays-Bas, livre XIV, p. 550.
Kartellverträge dieser Epoche. Vgl. Dumont, a. a. O., T. VII, Part. I, S. 230, 292, 310 usw.; Martens I, Recueil ... depuis 1761, T. III, S. 310.
Koch et Schoell, Histoire abregée des traités ...
Ranzionierungsverträge dieser Epoche. Vg. Literatur darüber Martens, I, Recueil ... depuis 1761, T. IV, S. 276, T. VI, S. 288.
Rousset, Recueil historique d'actes etc. depuis la paix d'Utrecht jusqu'à présent 1740. 21, tomes.
Strupp, Karl, Documents pour servir d'histoire du droit de gens. 2 e éd. considérablement augmentée des „Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts". 1923. Hermann Sack, Berlin.
Urrussow, Resumé des principaux traités de paix, conclus entre les puissances européenne depuis le traité de Westphalie (1648) jusqu'au traité de Berlin (1878), 1881.
Verträge der Vereinigten Niederlande; angegeben in Kluit, hist. federum Belgii federati, II, 473.

QUELLEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT DER NEUZEIT 1785—1914

A. Zur Theorie des Kriegsgefangenenrechtes

Actes de la Conférence de Bruxelles 1874. Bruxelles 1874, Société Belge de Librairie.
Actes de la Conférence de revision réunie à Genève du 11 juin au 6 juillet 1906. Genève, Imprimerie Henri Jarrys, 1906. (Mit Bericht L. Renaults.)
Actes et documents rélatifs au programme de la Conférence de la paix. Publiés d'ordre du gouvernement. Par Ihr. Daehne van Varick. La Haye, W. Nyhoff 1899.
Actes et documents de la Conférence 1907. Haag, 3 Bde.
Adler, A., Die Haager Friedenskonferenz 1907. Berlin.
Amerikanische Kriegsartikel vom Jahre 1863 (Art. 49—62).
American Journal of intern. Law. Über die amerikanischen Kriegsartikel: I, 1907, S. 13—25, von G. B. Davis. 1911, von E. Nys.

Barclay, Th., La seconde Conférence de la Haye. Paris 1907.
Bello, A., Principios de Derecho de gentes. Paris 1840.
Bentham, Jeremy, Principles of intern. Law (im Bd. VIII seiner Werke collected by Bavring, London 1839).
Berliner Dekret Napoleons vom 21. XI. 1806. Vgl. Martens III, Suppl., V, p. 439; Strupp, Urk. z. Gesch. d. VR., I, S. 114.
Brown, J. Scott, The Hague Peace Conferences. Baltimore 1909. Reports faits aux Conférences de la Haye de 1899 et 1907. Oxford. — L'Institut de droit international. Tableau général des Travaux. 1873—1913. New York 1920.
Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874. Vgl. Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et les coutumes de la guerre adopté par la Conférence de Bruxelles 1874.
Buhl, K., Die Kranken- und Verwundetentransporte nach der Genfer Konvention. Nürnberg 1908.
Bustamante y Lirven, La segunda conferenzia de la Paz. Madrid 1908.

Conférence de la paix. Nouveau Recueil Général de Traités. Continuation du Grand Recueil de G. de Martens par F. Stoerck. Deuxième série. Tome 29, 1901/02.
Conférences de la paix 1899 et 1907. Les deux, Recueil des Textes arrêtés par ces Conférence et de différents Documents complémentaires. Avec un avant-propos de M. Louis Renault. Paris 1908.
Conférence de Bruxelles 1874, Actes de la.
Conférence Internationale de la paix. La Haye, 18. mai—29. juillet 1899. Ministère des Affaires Etrangères. La Haye 1899. 4 Teile.
Conférence de revision réunie à Genève du 11. VI.—6. VII. 1906. Siehe Actes de la ....
Conférence Internationale de la paix, IIième. La Haye, 15. VI.—18. X. 1907. Actes et documents, Imprimerie Nationale. La Haye 1907.
Congrès de oeuvres d'assistances en temps de guerre. Paris, juillet 1889.
Choate, J. H., The two Hague Conferences. Princeton 1913.

Daehne, Jhr., van Varick, Actes et documents relatifs au programme de la conférence de la Paix. Publiés d'ordre du gouvernement. La Haye, Nyhoff 1899.
Declaration de Bruxelles 1874. Siehe Actes de la Conférence de Bruxelles.

Darby, E. W., The Peace Conference at the Hague. London.
Dänische Verordnung vom 7. IX. 1813 zu Beginn des Krieges mit Schweden. Gazette de Franckfort 1813, No. 275.
Deutsche Vorschriften über Kriegsgefangene:
Kriegs-Sanitäts-Ordnung von 1907, S. 89 ff., über den Sanitätsdienst bei Kriegsgefangenen.
Kriegs-Verpflegungsvorschrift von 1909, § 23, über die Verpflegung der Kriegsgefangenen.
Kriegs-Besoldungs-Vorschrift von 1888, Anlage 22: Die Besoldung (Verpflegung) der Kriegsgefangenen.
Felddienstordnung von 1908, Anlage „Die Bekleidung der Kriegsgefangenen".
Bekleidungsordnung von 1901, I. Teil, Beilage 4. Die Bekleidung der Kriegsgefangenen.
Kriegsetappenordnung von 1907, S. 51.
Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene, 1899, S. 100.
Kaiserliche Verordnung über die Strafgerichtspflege beim Heere in Kriegszeiten.
Erlaß des preußischen Kriegsministers von Roon vom 30. VI. 1870 über „Die Behandlung, Verpflegung usw. der Kriegsgefangenen nach erfolgtem Eintreffen in den Gefangenendepots. S. Bd. II.
Erlaß des preußischen Kriegsministers vom 23. IV. 1896, Nr. 59/96 Geh. B. 4. „Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen."
Dunan, A proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war read et a meeting. 2. ed., London 1872.

Ernst, A., L'œuvre de la seconde Confér. de la Paix. Bruxelles 1908.

Ferguson, J. H., The Int. Conference of the Hague. Haag 1899.
Filopace, T., Sopra il congresso internazionale per la pace. Siena 1901.
***Fried, A. H.*, Die Haager Konferenz. Berlin 1900. – Die zweite Haager Konferenz. Leipzig 1907.– Die Haager Konferenz und ihre Bedeutung. Berlin 1900.
Französisches Kriegsgefangenenreglement vom 21. III. 1893. Erschienen bei Charles Lavauzelle, Paris, 10. rue Danton. (Ergänzt 1914 und 1915 durch neue Erlässe.)
Règlement général du 6. V. 1859. (Französisches Kriegsgefangenenreglement.) Abgedruckt in De Clercq, T. VII, S. 607.
Französisches Kriegsgefangenenreglement vom 21. III. 1893. Revidiert 1907 nach der II. Haager Konferenz. Ergänzt 1914 und 1915 durch neue Rundschreiben. Erschienen bei Charles Lavautelle, Paris, 10 rue Danton. Abgedruckt in Revue génerale de droit internationale publ. ... I, Documents 10, und in Rhomberg, Annexe.

Die I. Genfer Konvention vom 22. August 1864. Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde. Vgl. in Preußische Gesetzsammlung 1865, S. 841.
Zusatzartikel zur I. Genfer Konvention 1868.
Projet de révision de la convention de Genève par M. Moynier 1906. Abgedruckt in Actes et documents usw., Van Daehne van Varick, S. 35—39.

Die II. Genfer Konvention. 6. Juli 1906. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde. Vgl. Deutsches Reichsgesetzblatt 1907, S. 279.

Die III. Genfer Konvention vom 27. Juli 1929. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (39 Artikel).

Gareis, Die Weiterentwicklung der Prinzipe der Genfer Konvention 1895.
Großer Generalstab, Kriegsgebrauch im Landkrieg. Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Heft 31, Berlin 1902.
Gesetze, Die, des continentalen Krieges. Großer Deutscher Generalstab, trad en franç. par Carpentier. Les lois de la guerre continentale.

Hull, W. J., The two Hague Conferences. Boston 1908.

Instructions for the Government of Armies in the United States in the field (1863). General Orders Nr. 100, Art. 49—62.

Kent, J., Commentaires on American Law. New York 1844, 4 Bde.
Kriegsgeschichtliche Einzelschriften. Herausgegeben vom Großen Generalstab, Kriegsgesch. Abtlg.

Lawrence, T. J., Intern. Problems and Hague Conferences. London 1908.
Laveleye, E. de, Les actes de la Conférence de Bruxelles 1875.
Landkriegsordnung 1899 und 1907. Vgl. Haager Konferenzen.

Lemoine, Les conventions internationales sur le regime des prisonniers de guerre. Paris 1917.
Lemonon, E., La seconde Conf. de la Paix. 2. Aufl. Paris 1912.
Londoner Seerechtsdeklaration (Art. 47).
Lueder, Zur Brüsseler Konferenz 1874. In Holtzendorff, Handbuch „Landkriegsrecht". — Zum Oxforder Manuel des lois de la guerre 1880. Im Handbuch Holtzendorff, „Landkriegsrecht". Mit Literaturangaben. — Die Genfer Konvention 1876. Erlangen.

Manuel von Oxford. Manuel des lois de la guerre sur terre, publié par l'institut de droit international, Annuaire de l'institut de droit int. 5ième année. Bruxelles 1882. Librairie Maquardt G.
Manuel of Military Law. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le, publie par le Ministere de la Guerre de la Grande-Bretagne. Vgl. in Rhomberg, Anhang.
Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants, adopté par l'institut de droit internat. (Session d'Oxford 1913). Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht VIII, 1914, S. 271ff.
Martens, F. de, La Conférence de la Paix a la Haye. Paris 1900.
Maschka, K., Die rechtliche Stellung der Sanitätspersonen nach der Genfer Konvention. Zeitschr. für Völkerrecht, Bd. XI, 1920, S. 77f.
Maurice, de Saint, La seconde Confér. de la Paix. Parix 1908.
Mecheljuk, La convention de la Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre 1915.
Merignhac, A., La conférence intern. de la Paix. Paris 1900.
Meurer, Christian, Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz. 2 Bde., München 1905—1907, Schweizer. Siehe Bd. II, S. 112ff, Das Kriegsrecht usw.
Moynier, Études sur la convention de Genève 1870. Paris. — La croix rouge, son passé et son avenir 1882. — Convention de Genève 1893. — La revision de la convention de Genève 1898. — Projet de revision de la convention de Genève par M., 1906. Vgl. in Daehne van Varick, Actes et Documents ..., S. 35—39.

Nippold, O., Die zwei Haager Konferenzen. In Niemeyers Zeitschrift f. intern. Recht, XVII—XXI. — Die zweite Haager Friedenskonferenz. Leipzig 1908, Teil 1, 2.
Noeldecke, Über die Genfer Konventionen in „Deutsche Juristenzeitung", XXI, 1916, S. 263ff.

Oberster Militärgerichtshof des Deutschen Reiches. Cl. 1917, S. 257. (Zivilinternierte sind keine Kriegsgefangenen.)
Oke, Manning W., Commentaires on the Law of Nations. London 1839.
Oxforder Beschlüsse vom Jahre 1880 der Int. Law Ass. Siehe Manuel des lois de la guerre sur terre.

Projet d'une declaration intern. concernant les lois et les coutumes de la guerre, adopté par la Conf. de Bruxelles 1874. Siehe Actes de la Conf. de Bruxelles.
Projet de convention intern. de M. Rhomberg, Ed. 1894. 28 Artikel. Vgl. in Rhomberg, Des belligérants et des prisonniers de guerre. Annexe VIII, p. 247ff.
Pearce, Higgins A., Hague Peace Conferences. Cambridge 1909.
Pillet, A., Les conventions de la Haye. Paris 1918, S. 237ff.
Posamentir, Friedrich, Die Entwicklung der Genfer Konvention. Dissertation. Universität Wien 1924.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. (Annexé à la Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.) Vgl. Haager Konferenzen.
Règlement général du 6. V. 1859. (Französisches Kriegsgefangenen-Reglement.) Vgl. De Clerq, T. VII, S. 607.
Reglement, Französisches, vom 21. III. 1893, revidiert 1907 nach der Haager Konferenz. Erschienen bei Charles Lavauzelle, Paris, 10. rue Danton. Ergänzt 1914 und 1915 durch neue Rundschreiben.
Reglement, Russisches Kriegsgefangenen-, vom 10./22. VII. 1877.
Règlement, Autrichien-, de 1881. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le .... Vgl. Rhomberg, Annexe.
Règlement portugais de 1890. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le .... Vgl. Rhomberg, Annexe.
Règlement espagnol de 1882. Disposition sconcernant les prisonniers de guerre contenues dans le .... Vgl. in Rhomberg, Annexe.
Règlement italien de 1882. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le .... Vgl. in Rhomberg, Annexe.
Règlement imperiale de 1888 sur les services de campagne. Dispositions concernants les prisonniers de guerre contenues dans le Code pénal de l'Empire allemand et dans le .... Vgl. in Rhomberg, Annexe.

Rhomberg, Edouard, Des Belligérants et de prisonnier de guerre (Avec un projet de convention intern. 28 Artikel.) 1894, Bruxelles, Weißenbruch, Paris, Guillaumin.
Roland, Hadrian, Institutes du droit musulman relatives à la guerre. (Traduction du latin par Ch. Solvet 1838.) — Institutes du droit musulman sur la guerre aux infidèles. (Traduction de l'arabe par Ch. Solvet.)
Rolin-Jacquemyns, Rapport sur la déclaration de Bruxelles. Bulletin de l'institut de droit intern. 1875, S. 177.
Russie. Projet d'une convention intern. concernant les lois et coutumes de la guerre, presenté par le gouvernement russe à la Conférence de Bruxelles de 1874.
Russie. Temporäre Verordnung über Kriegsgefangene. Vom 10./22. VII. 1877. Vgl. in Martens, F., Der Orientkrieg und die Brüsseler Konferenz von 1874 bis 1878. Petersburg 1878. (Russisch). S. 544ff. Vgl. auch Rhomberg, Annexe.

Seekriegsordnung. Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants adopté par l'institut de droit intern. (Session d'Oxford 1913.) Zeitschr. f. VR. Bd. VIII, Jahrg. 1914, S. 271ff.
Solms, W. L., Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1892.
State Papers Annual Register, Vol. LXIV, S. 265. Correspondance entre M. Otto, commissaire français des prisonniers en Angleterre, et le bâtiment de transport anglais, 1801.
Strupp, Zur Brüsseler Konferenz 1874. In Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 161—162.

Ullrich, J., Die Ausdehnung der Genfer Konferenz auf den Seekrieg. Leipzig 1907.

Wenglein, W., Das Haager Abkommen vom 18. IX. 1907. Würzburg 1911.

Zorn, Ph., Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz. In „Deutsche Rundschau", 26. Jahrg., Heft 4, Berlin, Januar 1900, S. 122ff., u. Heft 5, Berlin 1900, S. 208f.
Zorn, Dr. A., Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch die Zweite Haager Friedenskonferenz. Aus den staatsrechlichen Abhandlungen, Festgabe für Paul Laband, I. Bd., Tübingen 1908, S. 171—203.
Zorn, Dr. A., Die beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907. In Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts, III. Bd., II. Abt., Berlin 1915.

B. Zur Praxis des Kriegsgefangenenrechtes

Albin, Les grands traités politiques. Recueil des principaux textes diplomatiques depuis 1815 jusqu'à nos jours avec des commentaires et des notes.
Ariga, N., La guerre sino-japonaise. Paris 1896. — La guerre russo-japonaise au point de vue continentale et le droit international. Paris 1908.

Barclay, The Turco-Italien War and its Problems 1912.
Baty, Th., Intern. Law in South-Africa 1909.
Benton, Intern. Law and Diplomacy of the Spanish-American War 1900.
Den Beer-Portugael, Le droit de gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli. Haag 1912.
Bleibtreu, Carl, Der großen Armee zu ihrer Jahrhundertfeier. Stuttgart 1909, Bd. 4, S. 183, 323, 366.
Brenet, A., La France et l'Allemagne devant le droit internationale 1870/71. Paris 1902.
Bluntschli, Das moderne Völkerrecht im Deutsch-Französischen Krieg 1870.

Clerq, de, Recueil des traités.
Coquet, Über den Tripoliskrieg 1911. In Revue Gen. de droit intern. publ. XIX, XX, XXI.
Czibulka, A. v., Franzosenzeiten. Wielandverlag, München 1923.

Dahn, F., Der Deutsch-Französische Krieg und das Völkerrecht. In „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine", Berlin, I. Bd. 1871, III. Bd. 1873.
Despagnet, Über den Italienisch-Abessinischen Krieg 1895/1896. In Revue gén. de droit intern. publ. IV. — Über den Burenkrieg 1899/1902. Ebenda, VII, VIII, IX.
Dufraisne, Marc., Histoire de droit de guerre et de paix de 1789—1815. Paris 1867.
Desjardin, Arthur, La guerre de l'Afrique australe et le droit des gens. In „Revue des Deux Mondes", LXX. Anne, Tome 158, Paris 1900, S. 38ff.
Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71. Redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des Großen Generalstabes. Berlin 1875.
Dodson, J., Reports of Cases ... in the High Court of Admiralty. Vol. VIII, IX, 1811—1822, London.

Edwards, Th., Reports of Cases . . . in the High Court of Admiralty. Vol. VII, 1808—1822, London.
Erinnerungen aus den Jahren 1813—1814 aus dem Tagebuch eines Freiwilligen.
Estrades, Comte d', Lettres de M. le Comte d'Estrades. T. III, 475.

Fedozzi, Über den Italienisch-Abessinischen Krieg 1895/96. In Revue de droit intern. et de législ. comp. XXVIII, XXIX.
Fletcher-Vane, P., Pax Britannica in South-Africa. London, Archibald Constable 1905.
Frankreich:
Dekret des Französischen Nationalkonvents vom Jahre 1794, betreffend die Tötung aller Kriegsgefangenen, die den Engländern, Hannoveranern und Spaniern abgenommen werden. (Zurückgenommen 30. XII. 1794.) Martens, Recueil VI, 750, 751, ferner Polit. Journal 1794, Dez., S. 1320.
Dekret des Französischen Nationalkonvents vom 25. V. 1793 über den Gefangenenaustausch.
Dekret des Nationalkonvents der französischen Republik vom 7. IX. 1793, betreffend Verhaftung aller in Frankreich lebenden Engländer und Beschlagnahme ihres Vermögens.
Dekret des Gouverneurs von Paris vom 28. VIII. 1870, betreffend Ausweisung der Deutschen in Paris. Martens, Völkerrecht, II, S. 487, u. Revue, II, S. 671.
Berliner Dekret Napoleons vom 21. XI. 1806 über die Inhaftierung aller in Frankreich lebenden Engländer. Martens, III, Suppl. V, S. 439.
Le Fur, Über den Spanisch-Amerikanischen Krieg. In Revue gén. de droit intern. publ., VI.

Galloni, Ch., d'Istria, Le droit des gens dans la guerre de l'Afrique Australe. Thèse pour le doctorat en droit. Nancy 1903.
Gaisberg, D., Bismarck und das Kriegsvölkerrecht. Leipzig 1913.

Haggard, J., Reports of Cases . . . in the High Court of Admiralty. Vol. X—XII, 1822—1838, London.
Heilborn, Über den Russisch-Japanischen Krieg in Wörterbuch d. Völkerrechts, II, S. 413—417.
Hersey, A., The Int. Law and Diplomacy of the Russo Japanese War. New York 1906.
Hobhouse, C., The Brunt of the War. New York 1902.

Kirchenheim, Über den Tripoliskrieg 1911. In Wörterbuch d. Völkerrechts, II, S. 740—743.
Kirchenheim, Über den Spanisch-Amerikanischen Krieg. In Wörterb. d. VR., II, S. 563—564.

Lebrand, La guerre hispano-américaine et le droit des gens. Paris 1904.
Louter, De, Über den Burenkrieg. In Revue de droit Int. et de Lég. Comp., 2. série, III.

Martens, Recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce . . . depuis 1761 jusqu'à présent. 1. et 2. éd., 8 vols, Vols 1—4 par G. F. de Martens, Vols 5—8 par Charles de Martens.
Abkürzung: Martens I, Recueil, I—VIII. Nouveau recueil de traités . . . Vols 1—16, par C. F. de Martens, Ch. de Martens, F. Saalfeld, F. Murhardt, 1808—1839.
Abkürzung: Martens II, Recueil I—XVI. Supplément au recueil. 4 Vols.
Abkürzung: Martens III, Recueil I—IV, Nouveaux suppléments au recueil, 3 Vols.
Abkürzung: Martens IV, Recueil 1—III, Nouveau recueil général des traités etc., Vols 1—10, par F. Murhardt, Ch. Murhardt, J. Pinhas, Charles Samwer, embrassant l'éspace jusqu'à 1847.
Abkürzung: Martens V, Recueil I—X, Nouveau recueil général de traités . . . 2. série, 35 Vols embrassant l'espace jusqu'à 1907 par Ch. Samwer, Jules Hopf, Felix Stoerck.
Abkürzung: Martens VI, Recueil X—XXXV. Nouveau recueil général de traités, 3. série, par Henri Triepel.
Abkürzung: Martens VII, Recueil, Cussy, Recueil manuel et pratique de traités etc. depuis 1760 jusqu'à l'epoque actuelle, 7 Vols, 1846—1857.
Abkürzung: Martens VIII, Recueil I—VII, Cussy, G., 2. série du recueil par Geffken, 3 Vols, 1857—1885.
Abkürzung: Martens IX, Recueil I—III.
Mérignhac, Les corps francs et les troupes exotiques au cours de la guerre actuelle 1918.
Morris, The American War with Spain 1899.

Nagaoka, Über den Russisch-Japanischen Krieg. In Revue de droit int. et de lég. comp., 2. série, VI.
Noradounghian, Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman. 4 Vols, 1897—1903.
Notice sur le département français du bureau central de renseignements pour les prisonniers de guerre, qui fonctionnait à Berlin pendant la guerre franco-allemande. Vgl. Rhomberg, Annexe.
Notice sur les mesures prises à l'égard des internés en Belgique durant la guerre franco-allemande 1870—1871. Vgl. in Rhomberg, Annexe.

Pritsch, Über den Griechisch-Türkischen Krieg. In Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 740—743.
Politis, N., La guerre gréco-turque. Paris 1898.

Raspisardi-Mirabelli, Über den Tripoliskrieg 1911. In Revue de droit intern. et de lég. comp. 2. série, XIV, XV.
Rey, F., La guerre russo-japonaix. Paris 1907.
Robinson, Chr., Reports of Cases ... in the High Court of Admiralty. Vol. I—VI, 1798—1818, London.

Sakellarios, P. D., Les cruautés bulgares en Macedonie orientale et en Thrace 1912—1913. Imprimerie, Athènes 1914.
Smith an Sibley, Intern. Law as interpreted during the Russo-Japanese War. London 1905.
Schmitt, Über den Japanisch-Chinesischen Krieg. In Wörterbuch des Völkerrechts, I, S. 196—197.
Schönlank, K., Aus dem Kriegsrecht der deutschen Befreiungskriege 1813—1815. Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht, VIII. Bd., 1914, S. 233ff.
Schönlank, K., Das Kriegsrecht in den deutschen Befreiungskriegen. Berlin 1910.

Takahashi, S., Cases on Intern. Law during the Chino-Japanese War. Cambridge 1899.
Takahashi, S., Intern. Law applied to the Russo-Japanese War. London 1908.

Urussow, Resumé des principaux traités de paix, conclus entre les puissances européennes depuis le traité de Westphalie (1648) jusqu'àu traité de Berlin (1878). 1881.

Verträge: Preußisch-Amerikanischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. IX. 1785. Art. 24. Ferner: 12, 16, 18 und 23. Vgl. in Strupp, Urkunden, I, 87. — Strupp, Documents, I, 104–111. — Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, Abt. I, Heft 31, S. 12. — Kapp, F., Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten von Amerika, 1871, Anhang XXX. — Martens I, Recueil, 1 éd., II, 506. — Hertzberg, Recueil de déductions, I, 483. — Elliot, American Diplomatie, Code, I, S. 348-352. — Niemeyer, Urkundenbuch, I, 1913, S. 27f. — Martens I, Recueil, 2 éd., II, 237. — Staatsanzeiger Nr. 129 vom 31. V. 1861. — Staatsarchiv von Aegidi und Klauhold, I, 1861, Nr. 112, S. 262f. — Wheaton, Hist., II, 1846, 55f. — Wheaton, Elements, 1848 II, 117f.
Französisch-Englischer Handelsvertrag vom Jahre 1786, Art. 2.
Friedensvertrag vom 4. VIII. 1791 zwischen Deutschland und der Pforte. Ratifiziert in Wien, 13. VIII. 1791. Art. 7. Vgl. Martens I, Recueil, V, 244.
Vorfriedensvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 18. IV. 1797 zu Leoben. Art. 9. Vgl. Martens I, Recueil, VI, 308.
Friedensvertrag von Campo Formio vom 17. X. 1797 zwischen Österreich und Frankreich. Ratifiziert in Wien am 3. XI. 1797. Art. 21. Vgl. Martens I, Recueil, VI, 420.
Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich und Frankreich vom 26. XII. 1815 in Preßburg. Art. 19. Vgl. Martens I, Recueil, VIII, 388.
Friedensvertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 7. VII. 1807 (Tilsit). Art. 26. Vgl. Martens II, Recueil, 2 éd., VIII, 637.
Friedensvertrag zwischen Frankreich und Preußen, Tilsit, 9. VII. 1807. Art. 29. Vgl. Martens II, Recueil, 2 éd., VIII, 661. Vgl. auch Strupp, Documents, I, S. 144.
Friedensvertrag zu Wien vom 14. X. 1809 zwischen Österreich und Frankreich. Art. 13. Vgl. Martens I, Recueil, I, 217.
Kartellvertrag vom Jahre 1813 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten. National Avocate, may 1813. Zit. bei Twiss, Droit des gens, 1889, II, S. 348.
Kapitulationsurkunde von Torgau vom 26. XII. 1813. Art. 6. Vgl. Österreichischer Beobachter vom 25. I. 1914, Nr. 25.
Kapitulationsurkunde von Luckau vom 28. VIII. 1813. Art. 2. Vgl. Österreichischer Beobachter 24. IX. 1813, Nr. 267.
Kapitulationsurkunde von Stettin vom Jahre 1813. Art. 17. Vgl. Österreichischer Beobachter vom 23. XII. 1813, Nr. 357.
Kapitulationsurkunde von Pillau vom 7. II. 1813. Art. 3. Vgl. Diplomatisches Archiv für die neueste Zeitgeschichte. Heidelberg 1814, Bd. I, S. 156—159.
Friedensvertrag vom 14. I. 1814 zwischen Schweden und Dänemark. Art. 17.
Konvention zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten vom 23. IV. 1814. Art. 7. Vgl. in „Die Zeiten", Archiv der neuesten Staatengeschichte und Politik. Von Dr. Chr. Voß. 1814, Bd. 4, S. 404.

Militärkonvention zu Paris vom 28. V. 1814 zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten. Art. 7. Vgl. „Die Zeiten", Archiv der neuesten Staatengeschichte und Politik. 1814, Bd. 40, S. 370—371.
Traktat zwischen Großbritannien und Frankreich vom 30. V. 1814. Art. 3. Vgl. „Die Zeiten", Archiv der neuesten Staatengeschichte und Politik. 1814, Bd. 38, S. 404.
Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich vom 30. V. 1814. Art. 2. Vgl. „Die Zeiten", Archiv der neuesten Staatengeschichte und Politik. 1814, Bd. 38, S. 404.
Friedensvertrag von Paris vom 20. XI. 1815 zwischen Frankreich und den Alliierten (England, Österreich, Preußen, Rußland). Art. 10. Vgl. Gesetzsammlung für die preußischen Staaten vom Jahre 1816, S. 13, Nr. 3, und Martens II, Recueil II, 682, sowie Strupp, Documents, I, 214. Ferner: Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, I, 166.
Kapitulationsurkunde von Dresden vom Jahre 1818. Art. 2. Vgl. Europ. Annalen, 1818, S. 83.
Amerikanisch-Mexikanischer Vertrag vom 2. II. 1848 von Guadelupe-Hidalgo. Art. 22, 1 (Schonung wehrloser Gegner).
Konvention vom 10. V. 1854 zwischen England und Frankreich. Martens II, Recueil, XV, S. 595.
Friedensvertrag zwischen Österreich, Frankreich, England, Sardinien, der Pforte und Rußland in Paris vom 30. III. 1856, ratifiziert am 27. IV. 1856. Art. 6. Vgl. Neumann.
Pariser Friedensvertrag vom 30. III. 1856 zwischen Frankreich, Österreich, England, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei. Art. 6. Vgl. Naradounghian, III, 70. — Fleischmann, S. 50. — Hertslet, II, 1250. — Ghillany, II, 314. — Neumann. — Martens V, Recueil, XV, 773. — Preußische Gesetzsammlung, 1856, S. 557.
Friede von Zürich vom 10. XI. 1859 zwischen Österreich und Frankreich. Art. 2. Vgl. Martens V, Recueil, XVI, 516. — Ghillany, III, S. 58—83.
Prager Friede vom 23. VIII. 1866 zwischen Preußen und Österreich. Art. 3. Vgl. Strupp, Urkunden, I, 245. — Martens, Cussy G. I., 312. — Martens V, Recueil, XVIII, 344. — Fleischmann, S. 76. — Urussow, S. 326, 327. — Staatsarchiv, XI, 76. — Strupp, Documents, I, 328.
Wiener Friede vom 3. X. 1866 zwischen Österreich und Italien. Art. 2. Vgl. Martens V, Recueil, XVIII, 405. — Neumann. — Ghillany, III, 318.
Frankfurter Friedensvertrag vom 10. V. 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Art. 10. Vgl. De Clerq, t. X. — Martens V, Recueil, XIX, 688. — Fleischmann, S. 97. — Albin, S. 46.
Präliminar-Friedensvertrag von Versailles vom 26. II. 1871. Art. 6. Vgl. Strupp, Urkunden, S. 253. — Martens V, Recueil, XIX, 653. — Rohland, S. 216. — Albin, S. 38. — Strupp, Documents, I, 339.
Friedensvertrag vom 4. XII. 1897 zwischen Griechenland und der Türkei. Art. 4. Vgl. Naradoughian, IV, 553. — Strupp, Documents, II, 19.
Friedensvertrag von Portsmouth vom 27. VIII. bis 5. IX. 1905 zwischen Japan und Rußland. Art. 13. Vgl. Martens VI, Recueil, XXXIII, 1. — Strupp, Documents, II, 256. — Rohland, S. 21. — Albin, S. 486. — Strupp, Urkunden, S. 139. — American Journal of Intern. Law, I, 17.
Haager Konventionen vom Jahre 1899 und 1907: Abkommen, betreffend die Sitten und Gebräuche des Landkrieges, 1899 und 1907. — Landkriegsordnung: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1899 und 1907. — Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. 1907. — Abkommen über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten. 1907. — Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. 1907. — Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens (1906) auf den Seekrieg. 1907. — Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekriege. 1907. — Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. 1907. — Abkommen über die Internierung von Kriegsschiffen. 1907, Art. 24.
Friedensvertrag von Lausanne vom 18. X. 1912 zwischen Italien und der Türkei. Art. 7. Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VI, 1913, S. 489. Art. 8 des Modus procedendi, Annexe 4, Art. 3. Vgl. Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. Perthes, Gotha, 1916, S. 256. — Jahrb. des Völkerrechts. Strupp, I, 105. — Strupp, Documents, II, 191.
Friede von Bukarest vom 28. VII. bis 10. VIII. 1913 zwischen Rumänien, Griechenland, Montenegro und Serbien einerseits und Bulgarien anderseits. Art. 9. Livre vert romain, II, 67. — Strupp, Documents, II, 85. — Jahrb, des Völkerrechts, Strupp II, 180. — Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. VII, Jahrg. 1913, S. 525.
Friedensvertrag zwischen Bulgarien und der Türkei vom 29. IX. 1913. Art. 5.
Friedensvertrag von London vom 30. V. 1913 zwischen der Türkei einerseits und Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro anderseits. Art. 7. Strupp, Documents, II, 74. — Jahrb. des Völkerrechts, II, 46. — Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. S. 278.

Friedensvertrag von London vom 1. bis 14. XI. 1913 zwischen Griechenland und der Türkei. Art. 8. Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, S. 301. — Strupp, Documents, II, 103. — Jahrb. des Völkerrechts, Strupp II, 203.
Friedensvertrag von Konstantinopel vom 16. bis 29. IX. 1913. Art. 5. Vgl. Moniteur oriental vom 30. IX. 1913. — Strupp, Documents, II, 90. — Strupp, Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, S. 286. — Jahrb. des Völkerrechts, Strupp II, 191.
Abkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde. I. Genfer Konvention vom 22. VIII. 1864. Preußische Gesetzsammlung, 1865, S. 841.
Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde. II. Genfer Konvention vom 6. VII. 1906. RGBl. 1907, S. 879.
Zusatzartikel vom Jahre 1868 zur Genfer Konvention vom Jahre 1864.
Weitere Verträge siehe Vertragssammlung Martens u. a.

Wehrhahn, O. Fr., Meine Kriegsgefangenschaft bei den Franzosen im Jahre 1814. 10. Aufl. Leipzig 1856.
Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen II. Internationalen Friedenskonferenz. Druckschriften des Deutschen Reichstages Nr. 527. Berlin 1907.

Zschokke, Heinr., Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, gesammelt von H. Zschokke. Jahrg. 1817. Aarau. S. 600—602. Die sächsischen Kriegsgefangenen in den preußischen Staaten.

QUELLEN ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT VOM AUSBRUCHE DES WELTKRIEGES (1914) BIS ZUM GENFER KRIEGSGEFANGENEN-ABKOMMEN VOM JAHRE 1929

A. Zur Theorie des Kriegsgefangenenrechtes

Actes de la Conférence diplomatique de Génève de 1929. Par Paul de Gouttes. Génève 1930.
Accords de Copenhague en 1917. Conférence de Copenhague octobre—novembre 1917. C. V. Dänemark.
Aegypten, Rapports et observations présentées à la Conférence diplomatique de Génève, juillet 1929. Au nom du Gouvernement égyptien par M. Mohamed Abd el Moueim Riad.

Bakker, H., De Conventie van Génève van 27. VII. 1929. Haag 1931.
Benschlein, Werner, Die Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde vom 27. VII. 1929. Dissertation. Würzburg 1931.
Berufspflicht der deutschen Soldaten, Dienstvorschrift vom 2. III. 1922.

Conferenz von Christiania vom 9. bis 11. XI. 1917 zwischen den Vertretern der Roten-Kreuz-Gesellschaften Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rußlands, betreffend Bestimmungen über den Austausch und die Hospitalisierung verwundeter Kriegsgefangener.
Conferenzen von Stockholm, 13. V. 1916, 19. XII. 1916, 4.—6. VIII. 1917 zwischen Vertretern der Gesellschaften vom Roten Kreuz Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rußlands (vom 4. bis 6. VIII. 1917 auch Rumäniens und der Türkei) über Kriegsgefangenenfragen.
Conferenz, Deutsch-Englische, über Kriegsgefangenenfragen im Haag vom 8. VI. bis 14. VII. 1918.
Conférence diplomatique de Génève 1929 (siehe Actes).
Conferenz, Kriegsgefangenenfürsorge neutraler Staaten in Genf vom 11. bis 14. XI. 1917 (vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 26. XI. 1917 Nr. 351).
Conferenz in Kopenhagen vom 15. X. bis 2. XI. 1917 zur Erörterung von Zivil- und Kriegsgefangenenfragen zwischen Vertretern des deutschen, österreichisch-ungarischen, russischen sowie rumänischen Roten Kreuzes und des türkischen Roten Halbmondes (V. Dänemark).
Blaues Kreuz, Gesellschaft vom österreichischen, Entwurf einer Neuregelung des Kriegsgefangenenrechtes und der Zivilangehörigen feindlicher Staaten.

Dänemark, Dänisches Rotes Kreuz. Manuel contenant les dispositions générales concernant les prisonniers de guerre. Copenhague 1918. (Enthält die Beschlüsse der Stockholmer Konferenz 1916 und der Kopenhagener Konferenz 1917.) Vgl. auch Manuel.

Deutschland, Verordnungen des deutschen Kriegsministers vom 11. VIII. 1914, 15. II. und 13. III. 1915 über Kriegsgefangenenbehandlung. — Gesichtspunkte, betreffend die Kriegsgefangenen, vom 31. X. 1914 (KMV. Nr. 486/X. 14. U. 3). — Bestimmungen über die Unterbringung der Kriegsgefangenen vom 23. IV. 1896 (Nr. 59/96. Geh. B. 4). 1914 nach Kriegsbeginn neu verkündet (zu Nr. 428/14. Geh. U. 3). — Erlaß des Unterkunftsdepartements des KM. vom 24. XI. 1914 (Nr. 1353, XI. 14. U. 3). — Ergänzende Vorschriften über die Unterbringung der kriegsgefangenen Offiziere (KMV. vom 14. II. 1915. Nr. 1114/XII. 14. U. 3). — Vorschlag Prof. Dr. Gärtners, Kriegssanitätsinspekteurs für die Gefangenenlager, 23. X. 1915 (KMV. vom 11. XI. 1915 Nr. 2375, X. 15. U. Nr. 1). — Protokolle der Sitzungen der Inspekteure der Kriegsgefangenenlager vom 29. und 30. IV. 1915 im KM. unter Vorsitz von Oberst Friedrich. — Merkblatt für Kriegsgefangenenernährung. KMV. vom 15. I. 1916. Nr. 134/I. 16. U. 3. Ge. (abgedruckt in Meurer, Völkerrecht im Weltkrieg, S. 254—256). — Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. VIII. 1917 (RGBl. 1917 S. 725). — KMV. vom 24. IV. 1915 über die Ernährung der Kriegsgefangenen (Nr. 1/IV. 15. U. D. GE). — Bekleidungsordnung für Kriegsgefangene vom 10. X. 1916 (Nr. 1011/IX. 1916) und KMV. vom 5. XI. 1914 (Nr. 2654/X. 14. B. 3). — Vorschrift für die Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten. 9. XI. 1914. Neudruck Herbst 1915. Berlin. — Deutsche Note vom 22. III. 1916 über den Arbeitszwang der deutschen Zivilinternierten in Frankreich (vgl. Fauchille, La guerre de 1914, II, S. 502). — Weißbuch des Auswärtigen Amtes. Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten über die Kriegs- und Zivilgefangenen. 31. I. 1917. — Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. VIII. 1917 (vgl. RGBl. S. 725, 1917). — Deutsche Felddienstordnung. Berlin 1908. Mittler und Sohn. (Heute ersetzt durch die Dienstvorschrift „Führung und Gefecht der verbundenen Waffen".) — Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland (Schücking-Kommission). Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen. Berlin 1920. Die Behandlung der feindlichen Zivilpersonen in den kriegführenden Staaten bei Ausbruch des Krieges. Berlin 1918. Mittler und Sohn. — Kriegsgefangene. Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht zur Aufklärung der Bevölkerung herausgegeben 1939. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Dietz, Heinrich, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. F. Bruckmann. 2 Bde. Rastatt. Greiser. 1915.

Frankreich, Georges Cahen Salvador, Direktor des Allgemeinen Kriegsgefangenenwesens im französischen Kriegsministerium. Les Prisonniers de guerre 1914—1919.

Fédération interallié des anciens combattants (Fidac). Statut für ein Kriegsgefangenenrecht. Luxemburg 1927.

Ferrière, F., Projet d'une Convention internationale rêglant la situation des civils tombés à la guerre au pouvoir de l'ennemi. (In: Document Nr. 15 de la XI. Conférence Intern. de la Croix Rouge. Génève 1923.)

Gouttes, Paul de, La convention de Génève du 27. VII. 1929. Commentaire. Genf 1930. — Actes de la Conf. diplom. de Génève de 1929. Génève 1930.

Gouttes, Paul de, et *Julliot,* Recueil des documents sur la neutralisation des aëroneufs sanitaires. 1925.

Großbritannien, Projet de convention sur le traitement des prisonniers de guerre. Documents publiés en vue de la conférence diplomatiques intern. à Génève 1929.

Haager Vereinbarung zwischen Deutschland und England vom 2. VII. 1917.

Haager Vereinbarung zwischen Deutschland und England vom 14. VII. 1918.

Haager Luftkriegsregeln.

Italien, Italienisches Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 29. VIII. 1915. Abgeändert I. 1916. (Vgl. Fauchille, La guerre de 1914, II, S. 542.)

International Law Association, Report of the 33. Conference Stockholm 1924. London 1925, Sweet and Maxwell Ltd. Entwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse Zivilgefangener (Draft Regulations for the Treatment of Civilion Prisoners of war).

International Law Association, Entwurf internationaler Vorschriften über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Beschlossen auf der Haager Konferenz der I. L. A. 1921. Report of the 20. Conf. the Hague 1921 (London, Sweet and Maxwell, 1922).

International Law Association, Entwurf zu einem Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928.

International Law Association, Report of the 29. Conference in Portsmouth. London 1920. S. 247 bis 304 betr. Zivilgefangene.

International Law Notes.

Journal officiel de la Republique Française. 6. VIII. 1914. S. 7310, Gesetz über die Aufnahme von Elsaß-Lothringern in die französische Armee. — S. 7331, Gesetz betr. Verfügung über Wohnung und Besitz feindlicher Ausländer. Vgl. hierzu auch RGBl. 1914, S. 360 (3. XI. 1914). — S. 8488, Französischer Erlaß über die Gefangennahme und Internierung feindlicher Ausländer an Bord neutraler Schiffe.

Konferenzen, siehe Conferenzen.
Kristiania, Conferenz von, 9. XI. bis 11. XI. 1917.

Lodemann, Ernst, Kodifiziertes internationales deutsches Kriegsrecht. Stilke, Berlin 1937.
Luftkriegsregeln, Haager, 1923.

Manuel contenant les dispositions générales concernant les prisonniers de guerre. Copenhague 1918. — Publié par la Croix Rouge danoise. Enthält die Bestimmungen der Haager Konvention vom Jahre 1907, die Beschlüsse der Stockholmer Konferenz (Protokoll der Schlußsitzung vom 13. V. 1916) und die Beschlüsse der Kopenhagener Konferenz vom Jahre 1917.

Niedner, J., Der Krieg und das Völkerrecht. Jena 1915 (Weltkrieg).

Österreichische Gesellschaft vom Blauen Kreuz, Entwurf zu einer Neuregelung des Kriegsgefangenenrechtes und der Stellung der Zivilgefangenen.
Österreich-Ungarn, Kriegsministerium, J. 35, Kriegsgefangenenwesen. Sammlung und Sichtung der ergangenen Erlässe. Herausgegeben vom Kriegsministerium. Wien 1915. Aus der Druckerei des Kriegsministeriums (Nr. 129315).
Official British War Book.

Papst Benedikt XV., Brief, an Kardinal Hartmann über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Vgl. Fauchille, La guerre de 1914, I, S. 184. — Vorschlag des Papstes vom 15. VIII. 1918 über den Austausch der Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Ztg. vom 16. VIII. 1918, Nr. 416. — Verordnung des Papstes vom 21. XII. 1914 über Kriegsgefangene. Vgl. Nordd. Allg. Ztg. vom 23. XII. 1914, Nr. 320, II. Ausg. — Note des Papstes vom 16. VI. 1915.
Propositions et Observations des Gouvernements sur l'avant projet de Convention internationale relative au traitement des prisonniers de guerre. Ohne Angabe von Druckort und Datum herausgegeben vom Departement politique fédéral à Berne. (Das Dokument umfaßt mit seinen drei Anhängen die Vorschläge und Bemerkungen von 16 Regierungen.)

Raabl, Werner Heinr. Frhr. v., Kritik über das Vorprojekt des Roten Kreuzes. In „Preuß. Jahrbücher", Bd. 217, Berlin 1929, S. 36—57.
Regime, Le, des prisonniers de guerre en France et en Allemagne. Paris. Imprimerie nationale, 1916.
Reglement des Schweizer Bureau für Heimschaffung internierter Zivilpersonen vom 22. IX. 1914.
Règlement (spanisches), sur le service des armées en campagne. 1881. Art. 905—927.
Rotes Kreuz, Intern. Comité vom, Entwürfe. Projet de disposition ayant pour servir de base à un code du prisonniers de guerre. Stockholm 1921. Croix Rouge Suèdoise. — Projet de convention (103 articles) approuvé la XI. Conférence de la Croix-Rouge reunie à Genève en 1923 et projets d'amendements et observations de plusiers gouvernements. — Bericht des Deutschen Roten Kreuzes für die X. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes in Genf 1921. „Systematische Darstellung des Kriegsgefangenenwesens". — Code der Kriegsgefangenen usw., zusammengestellt von der X. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes vom 30. III. bis 7. IV. 1921 unter Nr. XV (Wortlaut vgl. Zeitung des Roten Kreuzes, Deutsche Zentralstelle Charlottenburg, Cäcilienhaus. Amtliches Nachrichtenblatt vom Roten Kreuz. 1922, Nr. 10 und 11). — Avant-projet de Code des prisonniers de guerre elaborée par le Comité intern. de la Croix Rouge (Soumis à la Conférence diplomatique de Genève 1929. Wortlaut siehe Actes de la Conférence diplomatique, S. 21—34).

Rußland, Regelung des Kriegsgefangenenwesens in, während des Weltkrieges

1914 10. X.: Beschäftigungsverordnung.
1914 7. X.: Beschäftigungsverordnung.
1915 17. III.: Beschäftigungsverordnung.
1915 10. V.: Beschäftigungsverordnung.
1915 1. VII.: Beschäftigungsverordnung.
1915 28. II.: Beschluß des Ministerrates über die Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten.

1915 8. III.: Beschluß des Ministerrates: Kriegsgefangene haben auf eine Vergütung ihrer Arbeitsleistung keinen Anspruch, doch können zur Aneiferung gewisse Beträge ausbezahlt werden.

1915 22. IV.: Erlaß. Ausdehnung der Verordnung vom 28. II. 1915 auf alle Arbeiten in der Landwirtschaft und im Ackerbau.

Schweden, Croix Rouge Suèdoise. Projet de Disposition ayant pour objet de servir de base à un code du prisonnier de guerre. Stockholm 1921.
Schweiz, Reglement des Schweiz. Bureau für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen vom 22. IX. 1914. — Message du conseil fédéral suisse du 8. IX. 1930. Vgl. in „Feuille Fédérale de la Confédération suisse“, 81. année, Berne 1930, Bd. II, S. 282—296. — Vgl. auch Strupp, V. Bd., Die völkerrechtlichen Urkunden. S. 275—276, 296, 304—307, 316—317, 319—320, 325, 326—327, 331, 333—334, 337—339, 347—348.
Statut de Fédération interallié des anciens combattants (Fidac). Entwurf eines Kriegsgefangenenrechts. Luxemburg 1927.
Stockholmer Protokolle von den Jahren 1916 und 1917. 13. V. 1916, 19. XII. 1916, 4.—6. VIII.1917.

Tschechoslovaquie, Propositions et observations sur l'avant-projet de Convention internationale relative au traitement des prisonniers de guerre. Documents publiés en vue de la confer. dipl. à Genève 1929. Annexe III au document No. 2.

Vereinigte Staaten von Amerika. États Unis d'Amerique. Propositions formulées par le departement de la guerre des États Unis d'Amerique en vue de la revision du Code des prisonniers de guerre. Documents publiès en vue de la Confer. dipl. à Genève 1929. Annexe I au documents No. 2.

Verträge, Abkommen usw.:

1915 Januar: Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über den Austausch schwerverwundeter Kriegsgefangener. Englands Beitritt März 1915.
21. V.: Vereinbarung zwischen Deutschland und Italien über den gegenseitigen Schutz der im Lande befindlichen Staatsangehörigen im Falle eines Krieges.
1. VI.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich über die Leiden, welche die Entlassung Kriegsgefangener zur Folge haben. Vgl. Bulletin Intern. des Soc. de la Croix-Rouge, publié par le Comité Intern. Genève 1916, S. 81.
11. VIII.: Vereinbarung der Grundsätze über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland und Frankreich. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 13.VIII. 1915, Nr. 223, II, Ausg.

1916 1. I.: Deutsch-französische Bestimmungen über die Unterbringung minderschwerverwundeter und kranker Kriegsgefangener (sogenannter Halbinvalider) in der Schweiz (Beitritt Englands Mai 1916). Vgl. Fauchille, La guerre de 1914, II, 555.
13. I.: Deutsch-Französisches Übereinkommen über die Freilassung nicht wehrfähiger Zivilgefangener. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 22. I. 1916, Nr. 21, II. Ausgabe.
Februar: Ausdehnung des Abkommens vom 1. I. 1916 auf die Zivilgefangenen. Diesem Abkommen tritt England gelegentlich der deutsch-englischen Besprechungen über Kriegsgefangenen-Angelegenheiten im Haag vom 26. VI. bis 2. VII. 1917 bei.
Januar: Hospitalisierungsabkommen mit der Schweiz.
13. III.: Deutsch-Französisches Abkommen über die Unterbringung minderschwerverwundeter Kriegsgefangener in der Schweiz. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 15. III. 1916, Nr. 74, II. Ausgabe.
13. V.: Beschlüsse der Stockholmer Konferenz. Vgl. Manuel contenant les dispositions générales concernant les prisonniers de guerre. Copenhague 1918. Publié par la Croix Rouge danoise.
1. IX.: Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über Aussetzung der gegen Kriegsgefangene ergangenen Urteile bis zu den Friedensschlüssen. Vgl. Frankfurter Zeitung vom 1. IX. 1916, Nr. 242, II. Ausgabe.

1917 19. I.: Abkommen zwischen Deutschland und England über den Austausch Internierter.
10. II.: Abkommen zwischen Rußland einerseits und Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei andererseits über den Austausch der Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 11. II. 1918, Nr. 77.

1917 11. II.: Übereinkommen zwischen den Mittelmächten und Rußland über den Austausch von Kriegsgefangenen.

Juni: Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien über den Austausch von Zivilgefangenen.

2. VII.: Hospitalisierungs-Abkommen im Haag zwischen England und Deutschland über Kriegs- und Zivilgefangene.

19. VII.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich über die Behandlung gefangener nichtaktiver Offiziere.

15. X.—2. XI.: Konferenz von Kopenhagen zur Erörterung von Kriegsgefangenenfragen zwischen Vertretern der deutschen, österreichisch-ungarischen, türkischen und russischen Regierung, sowie Vertretern des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes.

Beschlüsse siehe: Recueil, Conférence de Copenhague, octobre—novembre 1917. Ferner: Manuel contenant les dispositions général concernant les prisonniers de guerre. Copenhague 1918. Publié par la Croix-Rouge danoise.

10 XII.: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Kriegsgefangenen. Nordd. Allg. Zeitung vom 11. XII. 1917, Nr. 379.

14. XII.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Rumänien über den Austausch von Kriegsgefangenen. Nordd. Allg. Zeitung vom 14. XII. 1917, Nr. 384.

21. XII.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Holland über die Abholung der deutschen Kriegsgefangenen. Nordd. Allg. Zeitung vom 22. XII. 1917, Nr. 400.

Dezember: Vereinbarung für die Hospitalisierung. Festsetzung der Richtlinien durch die Deutsch-Französische Konferenz in Bern. Vgl. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI, Jahrgang 1920, S. 61f.

28. XII.: Abschluß der türkisch-englischen Verhandlungen in Bern über den Austausch kriegsgefangener Zivilpersonen. Nordd. Allg. Zeitung vom 31. XII. 1918, Nr. 412. Ferner: Miscellaneous, Nr. 10.

Agreement between the british and Ottoman governments respecting prisoners of war and civilians. London 1918. Cd. 9024.

1918 4. I.: Abkommen zwischen Deutschland und England über den Austausch von Kriegsgefangenen.

20. I.: Abkommen zwischen Bulgarien und Rumänien über den Austausch von Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 23. I. 1918, Nr. 41.

7. II.: Friedensvertrag zwischen den Zentralmächten und der Ukraine. Art. 6 und 8. Vgl. Strupp, Documents, III, 79.

9. II.: Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik andererseits, unterzeichnet in Brest-Litowsk und Zusatzvertrag zwischen Deutschland und der Ukraine vom gleichen Tage. Art. 6 des Friedensvertrages und Kap. V, Art. 14, 15, 16, 17, Kap. VI, Art. 18, 19 des Zusatzvertrages. Vgl. RGBl. 1918, S. 1010—1055. Ferner: Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. VIII, Strupp, Documents, III, 86.

11. II.: Übereinkommen zwischen den Mittelmächten und Rußland über den Austausch von Kriegsgefangenen.

21. II.: Abkommen zwischen Deutschland und Rußland über den Austausch Zivilinternierter. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 22. II. 1918, Nr. 97.

3. III.: Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits, unterzeichnet in Brest-Litowsk. Art. 8 und 12 des Friedensvertrages und Kap. V, Art. 17—20 des Zusatzvertrages. Vgl. RGBl. 1918, S. 479—652. Ferner: Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. VIII. — Strupp, Documents, III, 96.

7. III.: Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland. Kap. VI, Art. 18—21. Vgl. Strupp, Documents, III, 131. RGBl. 1918, S. 701—720. — Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. VIII.

15. III.: Erste Berner Vereinbarung über Kriegsgefangene zwischen der deutschen und der französischen Regierung. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 10. III. 1918, Nr. 127 und vom 25. III. 1918, Nr. 155.

22. III.: Abkommen zwischen Deutschland und Belgien über den Zivilgefangenen-Austausch. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 29. III. 1918, Nr. 162.

23. III.: Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien über die Auslieferung der Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 31. III. 1918, Nr. 165.

1918 26. IV.: Zweite Berner Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über Kriegsgefangene. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 10. V. 1918, Nr. 236 und vom gleichen Tage über Zivilgefangene.

15. V.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich in Bern über den Austausch von Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 16. V. 1918, Nr. 247.

15. V.: Übereinkommen zwischen Deutschland und Italien in Bern über die Behandlung der Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 23. V. 1918, Nr. 259.

1. VI.: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien in Bern über die Heimsendung der Kriegsgefangenen.

15. VI.: Abkommen zwischen Deutschland und Italien betr. die Überführung der in den italienischen Kolonien befindlichen deutschen Staatsangehörigen nach Italien.

24. VI.: Deutsch-Russisches Protokoll über den Austausch der beiderseitigen dienstuntauglichen Kriegsgefangenen.

14. VII.: Übereinkommen zwischen Deutschland und England im Haag über die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Von Deutschland ratifiziert am 3. XI. 1918, von England nicht mehr ratifiziert. Vgl. Miscellaneous, Nr. 20, 1918.

An agreement between the british and german governments concerning combatant prisoners of war and civilians, London 1918, Cd. 9147. Von Deutschland ratifiziert am 3. XI. 1918, von England nicht mehr ratifiziert. Vgl. auch Nordd. Allg. Zeitung vom 16. VII. 1918, Nr. 359.

Deutsche Stellungnahme vom 15. X. 1918 zur Frage der Ratifikation dieses Abkommens. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 16. X. 1918, Nr. 530.

23. X.: Britische Antwort auf die deutsche Stellungnahme. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 23. X. 1918, Nr. 542.

3. XI.: Deutsche Ratifikation des Übereinkommens. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 14. XI. 1918, Nr. 565.

14. VII.: Beigegeben dem Deutsch-Englischen Übereinkommen vom gleichen Tage ein Schlußprotokoll und als Anlage: Abmachungen und Zusagen der deutschen und britischen Delegierten während der Beratungen über Kriegsgefangene und Zivilgefangene im Haag in der Zeit vom 8. VI. bis 14. VII. 1918.

18. VII.: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Zivilinternierten. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 22. VII. 1918, Nr. 369.

23. VII.: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Sowjetregierung über den Austausch der Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 25. VII. 1918, Nr. 376.

21. IX.: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien in Bern über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 24. IX. 1918, Nr. 489.

11. XI.: Übereinkommen zwischen Deutschland und USA. in Bern über die Behandlung der Kriegsgefangenen.

7. XII.: Abkommen über die Heimsendung der Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen.

1919 28. VI.: Versailler Diktat. Partie VI, Section I, Art. 214—224.

10. IX.: Diktat von St. Germain en Laye. Partie VI, Section I, Art. 160—170.

27. XI.: Diktat von Neuilly sur Seine. Partie V, Section I, Art. 105—115.

1920 12. II.: Abkommen zwischen England und Rußland in Kopenhagen über den Austausch der Kriegsgefangenen. Vgl. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, 1926, S. 206—208. Ferner in den Brit. State papers 1920 (Russia Nol 1920), Cmd. 587, London.

4. VI.: Diktat von Trianon. Partie VI, Section I, Art. 144—154.

10. VIII.: Diktat von Sèvres. Partie VI, Section I, Art. 208—217.

19. IV.: Abkommen zwischen Deutschland und Rußland über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, unterzeichnet in Berlin. RGBl. 1920, S. 1184ff. Ferner: Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, 1926, S. 193—194.

14. X.: Friedensvertrag zwischen Rußland und Finnland zu Dorpat. Art. 35, Punkt 2. Vgl. Strupp, Documents, V, 253.

12. X.: Vorfriedensvertrag zwischen Polen, Rußland und der Ukraine zu Riga, Art. 7.

21. V.: Abkommen zwischen Ungarn, Sowjetrußland und der Ukraine über den Austausch der Kriegsgefangenen.

5. VII.: Abkommen zwischen Österreich, Sowjetrußland und der Sowjet-Ukraine über den Austausch der Kriegsgefangenen.

1921 24. II.: Vereinbarung zwischen Rußland, der Ukraine und Polen über die Repatriierung. Riga. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, 1926, S. 129—140. Urtext Russisch, Ukrainisch und Polnisch in Societé des Nations etc. Vol. IV, 1921. S. 142ff.
6. V.: Vorläufiges Abkommen zwischen Deutschland und Rußland über die Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der beiderseitigen Delegationen für Kriegsfürsorge. Berlin. RGBl. 1921, S. 929ff. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, 1926, S. 195—198.
6. V.: Ergänzungsabkommen zwischen Deutschland und Rußland über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Berlin. RGBl. 1921, S. 1161. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, S. 198—201.
18. V.: Friedensvertrag zwischen Polen, Rußland und der Ukraine. Riga. Art. 9, Punkt 2, 3. Strupp, Documents, V, 224.
28. VII.: Abkommen zwischen Ungarn und Rußland und der Ukraine über den Austausch der Kriegsgefangenen.

1922 16. IV.: Vertrag zwischen Rußland und Deutschland zu Rapallo. Art. 1, lit. c. Vgl. RGBl. 1922, II, Nr. 18, S. 677.

1923 24. VII.: Friede von Lausanne zwischen der Türkei und den Alliierten (Großbritannien, Frankreich, Japan, Griechenland, Rumänien und Jugoslawien). Partie V, Art. 119—123 (—176).
10. I.: Vereinbarung über die Herausgabe der Zivilinternierten und den Austausch der Kriegsgefangenen zwischen Griechenland und der Türkei. Lausanne. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. IX, 1926, S. 72—74.

1929 27. VII.: Genfer Kriegsgefangenenabkommen (Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen). RGBl. 1934, S. 227. — Societé des Nations Recueil traités. Vol. 118, S. 344. — Rasmussen, Code des prisonniers du guerre. S. 101—147. — Actes de la Conférence dipl. ... (P. de Gouttes). S. 655ff.
27. VII.: Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Vgl. Actes de la Confér. dipl. etc., Part. I.

1914 November: Übereinkommen zwischen Rußland und Österreich-Ungarn über die Rückkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 6. XI. 1914, Nr. 274.

1918 7. V.: Friedensvertrag von Bukarest zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits. Art. 29 des Friedensvertrags und Kap. 6, Art. 25—28 des Zusatzvertrages. Strupp-Niemeyer, Jahrb. des Völkerrechts, Bd. VIII, S. 57—86.

1923 Haager Luftkriegsregeln. 1923.

Witenberg, J., Zum Entwurf der Int. Law Ass. über ein Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928. In „Journal de droit intern." Paris 1929. LVI, S. 302—308.

Zivilgefangene. Entwurf der Intern. Law Ass. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Zivilgefangenen, beschlossen auf der 33. Konferenz in Stockholm. 1924.
Zitelmann, E., Der Krieg und das Völkerrecht. In „Deutschland und der Weltkrieg", 2. Aufl., 1916. II, S. 777—819.
Zitelmann, E., Über die Genfer Konvention. In Zeitschr. f. öffentl. Recht, XXXV, 1916, S. 1—27.
Zoller, Otto, Das Völkerrecht und der Krieg. Zürich 1915. Rascher & Co.

B. Zur Praxis des Kriegsgefangenenrechtes

Actes de Comité intern. de la Croix-Rouge pendant la guerre. 1914.
Aftonbladed. Stockholm, 9. III. 1920.
Ahlers, Rudolf, Thomas Torsten. Westermann-Verlag 1937.
Ahrens, Franz, Französische Intellektuelle und deutsche Kultur. In „Der neue Merkur", März 1920.
Aktion des Vereins der Ärzte in Wien. Für unsere Kriegsgefangenen. Moritz-Perles-Verlag. Wien 1912. 42 Seiten.
Ampflug, Friedr., Ein Jahr bei Liette. Verlag SS-Druckerei. Gelsenkirchen 1930.
Amtlicher Bericht, Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland. Reimar Hobbing, Berlin SW 48.
Amtliche Deutsche Denkschriften über die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen in feindlichen Ländern (Zusammenstellung).

Denkschriften des Auswärtigen Amtes:

1. Die Gefangenenmißhandlung in den Ententeländern. Noten der deutschen Regierung an die neutralen Staaten. Berlin 1918.
2. Listen über die Fälle, die sich auf die planmäßige Ermordung und Mißhandlung einer größeren Zahl von deutschen Kriegsgefangenen durch farbige Truppen beziehen. Berlin 1919.
3. Völkerrechtswidrige Verwendung farbiger Truppen auf dem europäischen Kriegsschauplatz durch Frankreich und England. Juli 1915.
4. Widerlegung der von der französischen Regierung erhobenen Anschuldigungen nebst zwei Ergänzungsbänden, davon einer mit französischen Geständnissen. Berlin 1915.
5. Behandlung der elsaß-lothringischen Kriegsgefangenen in Frankreich. Berlin 1918.
6. Die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges. 1915.
7. Greueltaten russischer Truppen gegen deutsche Zivilgefangene und deutsche Kriegsgefangene. März 1915.
8. Berichte von Beauftragten der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika aus St. Petersburg über die Lage deutscher Kriegsgefangener und Zivilpersonen in Rußland. Berlin 1916.
9. Denkschrift der deutschen Regierung über die Ermordung der Besatzung eines deutschen Unterseebootes durch den Kommandanten des britischen Hilfskreuzers „Baralong". November 1915.
10. Völkerrechtswidrige Behandlung deutscher Kriegsgefangener und Zivilinternierter in Rumänien. Berlin 1918.

Denkschriften des Reichskolonialamtes:

1. Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten. Berlin 1915.
2. Verhalten der englischen und unter englischem Oberbefehl stehenden französischen Truppen gegen die weiße Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete Kamerun und Togo. Berlin 1916. Reichsdruckerei.
3. Die Kolonialdeutschen aus Kamerun und Togo in französischer Gefangenschaft. Berlin 1917. Reichsdruckerei.
4. Die Kolonialdeutschen aus Deutsch-Ostafrika in belgischer Gefangenschaft. Berlin 1918. Reichsdruckerei.

Denkschriften des Reichskommissars für die Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland:

1. Die Unterbringung und Behandlung deutscher Zivilgefangener in einigen größeren französischen Sammellagern. 1915.
2. Belgische Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen. Berlin 1916.
3. Die Behandlung der Deutschen in Italien während des Krieges.
4. Vergleich der Berichte des Genfer Roten Kreuzes über die englischen und französischen Sammellager mit den Feststellungen des Reichskommissars.
5. Gewalttätigkeiten gegen Deutsche in Frankreich. Berlin 1916.
6. Englische Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen. 1916.
7. Die Verschickung Deutscher nach dem russischen Osten. 1916.
8. Das Moskauer Deutschenpogrom vom Juni 1915.
9. Die Bemühungen Frankreichs, deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige zum Bleiben in Frankreich sowie zum Eintritt in den französischen Heeresdienst zu bestimmen und ihre Wirkung auf Elsaß-Lothringer. Berlin 1915.
10. Die Behandlung der in Marokko ansässigen Reichsdeutschen durch die französische Regierung nach Kriegsausbruch 1914. Berlin 1915.
11. Die Überführung der in Kamerun festgenommenen Deutschen nach England.

Denkschriften des Kriegsministeriums:

1. Akten Gen. 191a nebst 9 Beiheften betr. Kriegsrechtsverstöße durch Angehörige der Feindbundmächte der Zentralstelle für Völkerrechtsverletzungen. ZV. des KM.
2. Die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen und Verwundeten in Frankreich. September 1915. Nebst Ergänzungsband, Februar 1916. ZV. des KM.
3. Die Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Frankreich, insbesondere auf dem Abtransport nach der Gefangennahme in die Lazarette und Gefangenenlager. 1915. ZV. des KM.
4. Die Lügentaktik des amtlichen französischen Berichts über angeblich deutsche Plünderungen. 1915. ZV. des KM.
5. Liste der in französische Hände geratenen deutschen Heeresangehörigen, die völkerrechtswidrig getötet worden sind, nebst 4 Bänden Anlagen. 1918. ZV. des KM.

6. Frankreich und die Genfer Konvention, nebst 4 Bänden Anlagen. Juli 1918. ZV. des KM.
7. Liste derjenigen Franzosen, die sich besonders roh und grausam gegen deutsche Gefangene gezeigt haben, nebst 3 Bänden Anlagen. 1918. ZV. des KM.
8. Frankreich und das Kriegsrecht. Schandtaten an der Front. 1919. ZV. des KM.
9. Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland. Amtliches Material. Frankreich 1919. KM.-Abteilung für Kriegsgefangenenschutz (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walther de Gruyter & Co. Berlin 1919).
10. Denkschrift über den belgischen Volkskrieg. Zusammenfassende Darstellung. Berlin 1917. ZV. des KM.
11. Die Kriegsrechtsverstöße der russischen Truppen gegen deutsche Heeresangehörige. Berlin 1918. ZV. des KM.
12. Völkerrechtswidrige Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland. Berlin 1918. KM.-Abteilung für Kriegsgefangenenschutz.
13. Verletzung des Haager Abkommens und der Genfer Konvention durch England. Februar 1915. ZV. des KM.
14. Kriegsrechtsverstöße englischer Truppen in Belgien und Frankreich. Februar 1917. ZV. des KM.
15. Kriegsrechtsverstöße englischer Truppen gegen deutsche Heeresangehörige. Berlin 1919. ZV. des KM.
16. Schwarze Liste derjenigen Engländer, die sich während des Krieges gegenüber deutschen Heeresangehörigen eines völkerrechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben. Berlin 1919. ZV. des KM.
17. Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland. Amtliches Material. England, Berlin 1919. KM.-Abteilung für Kriegsgefangenenschutz (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walther de Gruyter & Co.).
18. Kriegsrechtsverstöße der Rumänen vor und bei der Gefangennahme deutscher Soldaten. Berlin 1918. ZV. des KM.
19. Übersicht rumänischer Völkerrechtsverletzungen, die zur Bestrafung der schuldigen Rumänen führen können. ZV. des KM.

Denkschriften des Großen Generalstabes:
1. Aktenbeilage zur Zerstörung französischer und belgischer Städte und Ortschaften. Berlin 1919.

Denkschriften des Reichswehrministeriums, Marineleitung:
1. Denkschrift über britische Völkerrechtsverletzungen, begangen an der Besatzung der in Scapa Flow versenkten deutschen Flotte. Februar 1921.

Denkschriften des Reichsarchivs:
1. Die Behandlung der Kriegsgefangenen auf dem westlichen Kriegsschauplatz unter besonderer Berücksichtigung der in den englischen Druckschriften Nr. 7 und 19 enthaltenen Anschuldigungen. Berlin 1919.

Sonstige amtliche Druckschriften:
1. Die Behandlung der feindlichen Zivilpersonen in den kriegführenden Staaten bei Ausbruch des Krieges. 1918.
2. Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland. Amtlicher Bericht der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Berlin 1920. Reimar Hobbing.

Denkschrift des Oberkommandos der Wehrmacht:
Kriegsgefangene. Auf Grund von Akten bearbeitet vom OKW. Berlin 1939. Reichsdruckerei.

Andriulli, G., Il libro nero della Guerra. Firenze.
Anonymus, Hinter den Kulissen des französischen Journalismus.
Anthouard, La régime des Prisonniers de guerre en Françe et en Allemagne. In „Baudrillard, L'Allemagne et les Alliés devant la Conscience chrétienne. Paris 1915. Bloud et Gay.
Appel, Herrm., Ausbruch zur Heimat. Ludwig-Voggenreiter-Verlag. Potsdam.
Aram, Kurt, Der Zar und seine Juden. Verlag K. Curtius. Berlin 1914. 192 Seiten.
Aram, Kurt, Mit hunderttausend Deutschen nach Sibirien. Berlin 1915.
Ärztliche Mitteilungen. Zeitschrift. Leipzig. Jahrg. 1915, S. 661. Brief einer russischen Krankenschwester. 17. Jahrg., Nr. 5, Januar 1916. Kain: Bericht über die Lage der deutschen Zivilgefangenen in Ägypten und Malta.
Association of Ex-Prisoners of War. London. Seit 1926.
Aubry, A., Ma captivité en Allemagne. Paris 1916.

Ausschuß für Rat und Hilfe, Aus deutschen Kriegsgefangenenlagern. Herausgegeben vom Ausschuß für Rat und Hilfe, Frankfurt a. M., Zeil 114. Verlag Rütten & Loening, Frankfurt a. M. 1916.
Auswärtiges Amt, Die Gefangenenmißhandlungen. C. Heymann, Berlin W 8.
Auswärtiges Amt, Weißbuch. Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten über die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen. 31. I. 1917.

Backhaus, Die Kriegsgefangenen in Deutschland. 250 Wirklichkeitsaufnahmen aus deutschen Gefangenenlagern. Bernhard Montanus. Siegen 1915.
Backhaus, Dr., Die Ernährung der Kriegsgefangenen in Deutschland. (Bericht erstattet im Auftrage des KM. über den vom 22. bis 25. VI. 1915 abgehaltenen Kursus der Verpflegsoffiziere der Gefangenenlager.) Als Manuskript gedruckt.
Bahder, Egon von, Herden, Hirten und Herren. Durch Steppen und Städte in Turkestan. Safari-Verlag. Berlin 1926. 220 Seiten.
Baracs-Delfour, Dr., Pariser Selbsterlebnisse während des Krieges. Verlag „Unsere Zeitgenossen". München, Elisabethstr. 3.
Barbey, Frederic, Agence intern. des prisonniers de guerre. In „Polit. Jahrb. der Schweizer Eidgenossenschaft".
Barkan, Dr. A., A contribution to the question: „Does the german government take good care of its prisonners of war?" München 1914 (November).
Baseler, A., Die Stellung Englands zum Seekriegsrecht im Weltkrieg. Würzburg 1924.
Baudrillart, La guerre allemande et le Catholicisme. L'Allemagne et les Alliés devant la Conscience chrétienne. Bloud et Gay. Paris 1915. — The German war and Catholicisme. Paris 1915.
Baumann, Frederic, ... und Frankreich? München, Wieland-Verlag, 1921, S. 107.
Beauregard, Costa de, Mélanges tirés d'un portefeuille militaire. T. II, S. 18.
Behrend, Otto, Sonne und Tod. Krifa-Verlag (Kriegsgefangenenverlag), Borsdorf bei Leipzig, 1921, 48 Seiten.
Behrends, Ernst, Beata. Verlag Eugen Salzer, Heilbronn.
Behrmann, Joh., Der Boche beißt sich durch. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.
Bergmann, Joh., Einer geht durchs Ziel. Verlag Dr. Güntzsche Stiftung, Dresden.
Belgien, Belgisches Graubuch. Royaume de Belgique. Correspondance Diplomatique relative à la Guerre. 1914—1915. Ministère des Affaires Etrangères. Bd. I: 24. VII.—29. VIII., Paris 1914, Bd. II: Paris 1915, S. 93, 94, 96: Belgische Proteste gegen die Gefangenhaltung von Sanitätspersonal durch Deutschland.
Bellom, Imm., Missionar. Die gewaltsame Vertreibung der Basler Missionare von der Goldküste. Missionsagentur Stuttgart.
Bendix, H. E., In England interniert. Perthes, Gotha 1916.

Berichte:
Des Ausschusses für Rat und Hilfe in staats- und völkerrechtlichen Angelegenheiten für In- und Ausländer. Frankfurt a. M., Kaiserplatz 18.
Der „Society of Friends of Foreigners in Distress" (Liebeswerk der englischen Quäker an den deutschen und österreichisch-ungarischen Hilfsbedürftigen in England).
Des amerikanischen Botschafters in Berlin, Herrn Gerard, an den amerikanischen Botschafter in London vom 8. XI. 1915 über die Gefangenenlager in Wittenberg und Antwort des preußischen Kriegsministeriums darauf. Vgl. Nordd. Allg. Zeitung vom 25. II. 1916, Nr. 55, II. Ausgabe.
Der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland unter dem Titel: Die Behandlung der feindlichen Kriegsgefangenen. 1920.
Zwölf Berichte der Beauftragten der amerikanischen Botschaft in Petersburg über die Lage der deutschen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen in Rußland. Herbst 1915 und Winter 1915/16. Heymann, Berlin 1917.
Des deutschen Roten Kreuzes für den X. intern. Kongreß der Gesellschaften vom Roten Kreuz. Genf 1921. „Systematische Darstellung des Kriegsgefangenenwesens." Als Handschrift gedruckt und beigegeben dem Material, das das internationale Rote Kreuz der Schweizer Regierung übermittelte. Bern 1915, 29. Jahrg., Wyss, S. 97—114.
Internationaler Wochenbericht Nr. 100 des Ausschusses für deutsche Kriegsgefangene des Frankfurter Vereins vom Roten Kreuze über die „Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Frankreich 1916".
Der Schweizer Delegierten über ihre Besichtigungen von Lagern kriegsgefangener Deutscher vom Jänner bis März 1918.

Interne Wochenberichte des Hamburger Vereins vom Roten Kreuze. Nr. 1—106.
Der Vertreter des dänischen Roten Kreuzes und der amerikanischen Botschaft in St. Petersburg über die Besichtigung der Kriegs- und Zivilgefangenenlager in Rußland.

Betrogene Volk, Das, Zu Propagandazwecken gegen die Heimat in Rußland unter die Kriegsgefangenen verteilt. Petrograd 1915. 110 Seiten.
Bickle, J., Wir suchen die Vermißten? Bilder aus einer Ermittlungsstelle. 6 Abbildungen, Orell Füssli, Zürich 1916, 60 Seiten.
Bischoff, Dr. Ernst, Die englischen und französischen Untaten auf kolonialer Erde. Art. Institut. Orell Füssli, Zürich 1917, 116 Seiten.
Bischoff, Dr. Ernst, Aus harter Zeit. Ehrlers Druckerei, Waldenburg (Schlesien).
Björkmann-Goldschmidt, Elsa, Else Brändström. Albert Bonniers Verlag, Stockholm 1932.
Blond, Kasper, Ein unbekannter Krieg. Anzengruber-Verlag A.-G., Wien.
Blum, Paul, Menschen im Zwinger. Verlag Otto Hillmann, Leipzig. S. 3.
Bönisch, Hermann F., Das Tor in die Freiheit, die Geschichte meiner Flucht. Paul-Zsolnay-Verlag.
Boese, Willy, Es blitzt im Ost. Verlag Königsberger Allgemeine Zeitung und Verlagsdruckerei GmbH. 1930.
Bohny, Mary, Nächstenliebe im Weltenbrand. Verlag Carl Winters Univers.-Buchhandlung, Heidelberg 1934.
Bogenstädter, L. und *H. Zimmermann*, Die Welt hinter Stacheldraht. Eine Chronik des englischen Kriegsgefangenenlagers Handforth bei Manchester. Piloty & Loehle, München 1921.
Bonnet, Francis, Die Wahrheit.
Brackel, Ly van, Zuchthäuslerin Nr. 5553. Verlag Scherl, Berlin 1918, 139 Seiten.
Brädt, Erik, Der Pflüger im Leid. 1927.
Brändström, Elsa, Unter Kriegsgefangenen in Rußland und Sibirien 1914—1920. Deutscher Verlag für Politik und Geschichte, Berlin 1922, 134 Seiten, II. Aufl., Berlin 1927, 241 Seiten.
Braun, W. H., Unter Zarenherrschaft und Sowjetstern.
Brausewetter, Dr. Max, J'accuse. Berlin. Bruno Cassierer.
Breitner, Dr. Burghard, Sibirien 1914—1918, unverwundet gefangen. Darmstadt u. Leipzig C 1.
— Unverwundet gefangen. Aus meinem sibirischen Tagebuch. Rikola-Verlag, Wien 1922, 400 Seiten.
— Feige Soldaten! Wilh. Braumüller, Wien/Leipzig 1922, 128 Seiten.
— Die Flucht. Der Roman einer Armee. Ernst Hofmann & Co., Darmstadt und Leipzig 1929, 179 Seiten.
— Sonja, Naenie. Verlag Otto Neugebauer, Wien-Leipzig 1927, 48 Seiten.
Bring, Georg von der, Camp Lafayette. Verlag Carl Schünnemann, Bremen 1929.
Brinkmann, Wilh., Schicksale in Sibirien. Walter-Dorn-Verlag, 1936, Bremen, Lothringer Str. 49.
Buchner, Eberhard, Kriegsdokumente. Der Weltkrieg 1914—1915 in der Darstellung der zeitgenössischen Presse. 1914ff., Albert Langen, München.
Bullard, General Robert Lee, Personalities and Reminiscences of the war. 1925, a. a. O., S. 137.
Bulletin international des Sociétés de la Croix Rouge, publié par le Comité international. Genève. Vgl. 1916, S. 129, Konferenz der Vereine vom Roten Kreuz Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rußlands in Stockholm über die Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen. — Vgl. 1915, S. 485, Protest des französischen Roten Kreuzes über deutsche Repressalien an Kriegsgefangenen. — Vgl. 1916, S. 81, Deutsch-Französische Vereinbarung über die Leiden, welche die Entlassung schwerverwundeter Kriegsgefangener zur Folge haben.
Bury, Bischof, Mein Besuch in Ruhleben.
Busch, J. P. zum, Brief aus England. Deutsche medizinische Wochenschrift. Leipzig 1916. Nr. 30.
Buttersack, Dr. Felix, Generalarzt, Die Deutschen haben es nicht anders gemacht (Süddeutsche Monatshefte, Februar/März 1923). Deutsche Menschlichkeit im Kriege (Süddeutsche Mon.-Hefte).

Campbell, Stuart Sir, The secrets of Crewe House. London, New York, Toronto. Verlag Hodder & Stoughton. 1922. Die Geheimnisse des Crewe Hauses.
Carmesin, Georg, Erlebtes und Erlauschtes aus russisch-sibirischen Gefangenentagen. Verlag der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Stettin 1920, 46 Seiten.
Carolo, A. (Karl Haudek), Wo die Zitronen blüh'n . . . Lichte und dunkle Tage im welschen Land. Wien 1922, Selbstverlag, 173 Seiten.
Cartellieri, Gust., Hilfsplatz D 7 vermißt. Adam-Kraft-Verlag, Leipzig 1936.
Carthy, D. J., The prisoners of war in Germany. New York 1918.
Ceconi, Karl, Meine russische Gefangenschaft. Zaunrithsche Druckanstalt, Salzburg 1919, 54 S.
Chorevon, Ch., Pfarrer, Eindrücke eines Seelsorgers. Erschienen in der 3. Folge: Aus deutschen Kriegsgefangenenlagern. Herausgegeben vom Ausschuß für Rat und Hilfe, Frankfurt a. M., Zeil Nr. 114. Verlag Rütten & Loening, Frankfurt a. M. 1916.

Chrumow, Maksim, Der Todesreigen. Übersetzt von Arthur Schmidt-Alken, Berlin 1921, 267 S.
Ciburg, Franz, M.G. 1155. Verlag Dr. Erich Ebering, München 5.
Clemen, Carl, Die deutschen Greuel in Belgien und Nordfrankreich nach dem offiziellen englischen Bericht. Velhagen & Clasing, Bielefeld und Leipzig 1916.
Clemens, Alfred, Fluch dem Schwarzen Erdteil. Verlag Richard Schröder, Berlin W 62.
Cobett, Leading Cases on intern. Law. 4. ed. by Bellot. I, 1928; II, 1924. Vgl. II, 156.
***Cohen, L.*, The Ruheleben Prison Camp. New York 1917.
Crozier, F. P., Im Sturm um Niemandsland. Paul-Zsolnay-Verlag, Wien.

Denkschrift:
Der Außerordentlichen Untersuchungskommission zum Zwecke der Untersuchung der Verletzungen der Gebräuche des Krieges durch österreichisch-ungarische und deutsche Truppen. Petersburg 1916.
Des deutschen Roten Kreuzes über Verletzungen der Genfer Konvention durch Deutschland feindliche Staaten während des letzten Krieges. Berlin 1921.
Des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern über die Verletzungen des Völkerrechts.
Der Deutschen Reichsregierung über die der Genfer Konvention vom 6. VIII. 1906 und der Haager Konferenz vom 18. X. 1907 zuwiderlaufende Behandlung der in französische Hände geratenen Kriegsgefangenen.
Der Deutschen Reichsregierung über die Besichtigungen deutscher Kriegsgefangenenlager in England, Frankreich und Rußland.
Über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. Vorgelegt dem Deutschen Reichstage im März 1916. (Über die Zeit von Mitte November 1915 bis Anfang März 1916. Enthält wertvolle Mitteilungen über die Beschäftigung der Kriegsgefangenen.)

Dennett, Carl p., Prisoners of the great war. Houghton Mifflin Comp. Boston and New York 1919, 236 Seiten.
Departement des affaires Etrangères, La violation du droit des gens de la part de l'Angleterre et de la Françe par l'emploie des Troupes de couleur sur le théatre en Europe. (Amtlich.)

Deutsche Allgemeine Zeitung, Berlin:

14. XI. 1918, Nr. 581	Schließung der Kriegsgefangenenkonferenz in Bern.
26. XI. 1918, Nr. 601	Verhaftung des persischen Gesandten in Petersburg.
26. XI. 1918, Nr. 604	Internierung der polnischen Vertretung in Moskau.
28. XI. 1918, Nr. 605	Untersuchungskommission für Kriegsgefangenenfragen.
29. XI. 1918, Nr. 607	Besprechung der Kriegsgefangenenfrage in der französischen Kammer.
2. XII. 1918, Nr. 613 3. XII. 1918, Nr. 614 5. XII. 1918, Nr. 619	Berliner Konferenz zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland.
4. XII. 1918, Nr. 616	Erklärung der Alliierten über die Behandlung der auf dem linken Rheinufer verbleibenden feindlichen Soldaten als Kriegsgefangene.
6. XII. 1918, Nr. 621	Anordnung der Internierung der Deutschen in China durch die chinesische Regierung.
8. XII. 1918, Nr. 624	Abkommen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen.
12. XII. 1918, Nr. 632	Bereiterklärung Englands zur Zurückgabe der in der Schweiz internierten deutschen Kriegsgefangenen an Deutschland.
13. XII. 1918, Nr. 633	Abführung junger Männer aus Straßburg zur Zwangsarbeit nach Belgien.
20. XII. 1918, Nr. 647	Französische Meldung über die Internierung der in der Türkei weilenden Deutschen und Österreicher.
22. XII. 1918, Nr. 650	Verwendung deutscher Kriegsgefangener zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete durch die französische Regierung.
27. XII. 1918, Nr. 656	Entlassung der Kriegsgefangenen in Deutschland.
25. XII. 1918, Nr. 655	Erklärung der französischen Regierung über die Entlassung der deutschen Kriegsgefangenen.
29. XII. 1918, Nr. 660	Mitteilung der deutschen Waffenstillstands-Kommission über die Internierung der Elsaß-Lothringer.
1. I. 1919, Nr. 1	Protest der Waffenstillstandskommission gegen die Internierung der Deutschen in Straßburg.
3. I. 1919, Nr. 4	Protest des Kriegsministers Festetic gegen die Internierung Mackensens.

3.	I. 1919, Nr. 5	Mitteilung der deutschen Waffenstillstandskommission über die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien.
9.	I. 1919, Nr. 19	Sitzungen der Kommission zur Untersuchung der Anklagen über völkerrechtswidrige Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland.
18.	I. 1919, Nr. 28	Briefwechsel Foch/Erzberger wegen Entlassung der Kriegsgefangenen.
25.	I. 1919, Nr. 40	Bericht über die Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen.
27.	I. 1919, Nr. 42	Abtransport der russischen Kriegsgefangenen.
12.	II. 1919, Nr. 73	Genehmigung der englischen Regierung der Heimbeförderung der Internierten aus England.
25.	III. 1919, Nr. 144	Deutsche Note über die traurige Lage der deutschen Kriegsgefangenen.
17.	IV. 1919, Nr. 186	
17.	IV. 1919, Nr. 187	Internierung des Generals Kreß in Konstantinopel.
12.	V. 1919, Nr. 227	Zwei Noten Brockdorff-Rantzaus an Clemenceau über die Heimsendung der Kriegsgefangenen.
15.	V. 1919, Nr. 233	Deutsche Note wegen Heimsendung der Kriegsgefangenen.
23.	V. 1919, Nr. 249	Note Clemenceaus zur Kriegsgefangenenfrage.
31.	V. 1919, Nr. 262	Deutsche Note über die Kriegsgefangenenfrage.
29.	VI. 1919, Nr. 305	Deutsche Note über die Kriegsgefangenenfrage.

Die deutsche Frau. Zeitschrift, Heft Nr. 16/17 vom April 1915.
Deutsche Kriegsgefangene in Feindesland. Amtliches Material. Berlin 1919. VMV.
Dingfelder, Dr. med. Johannes, Rotes Kreuz München, Kriegsgefangenenfürsorge. F. Bruckmann, München.
Doegen, Wilh., Der Kriegsgefangenen Haltung und Schicksal in Deutschland. Herausgegeben im amtlichen Auftrag des Reichswehrministeriums. Philipp Reimer, Berlin 1921.
Doegen, Wilh., Kriegsgefangene Völker.
Dolsenhain, Dr. Hans, Das Liebesleben im Weltkriege. Herausgeber Dr. H. Dolsenhain. Burgverlag, Nürnberg 1919 und 1920. — I. An der Front und in der Etappe. 79 Seiten. — II. In Deutschland. 128 Seiten. — III. Im Auslande. 102 Seiten.
Dudley-Field, Projet de code international. Trad. en Français par Rolin, S. 579.
Dusham, Twenty Years of Balkan Tangle. S. 74 und 235.
Dwinger, Erich, Armee hinter Stacheldraht. Eugen Diederichs, Jena.
— Zwischen Weiß und Rot. Dietrich-Verlag, Berlin 1933.
— Wir rufen Deutschland. Ebenda 1934.
— Die letzten Reiter. Eugen Diederichs, Jena 1935.
Dyes, Dr. Wilh. A., Erlebnisse, Eindrücke und Gedanken in englischer Gefangenschaft. In Süddeutsche Monatshefte, April 1916.

Eckmann, Heinr., Eira u. d. Gefangene. Westermann-Verlag, Braunschweig 1936.
— Der Stein im Acker. Ebenda 1937.
— Gefangene in England. Verlag Herrm. Eichblatt, Leipzig 1936.
Ehm Welk, Der hohe Befehl. Deutscher Verlag, Berlin.
Eichhorn, Hans, Die weiße Nacht. Verlag Wilh. Harburg, Leipzig.
Eichthal, Rud. v., Der göttliche Funke. Bergland-Verlag, Wien 1936.
Ettighofer, P. C., Verdun. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
— Im Westen gefangen.
— Feldgrau schafft Dividende. Bertelsmann, Gütersloh.
— Zelt 27 wird niedergerissen. L. Staakmann, Leipzig.
— Von der Teufelsinsel zum Leben. Gilde-Verlag, Köln.
— Nacht über Sibirien. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
— Eine Armee meutert. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
— Das gefesselte Heer.
Evans, A. J., The Escaping Club. London. John Lane 1921.
Exposicion de Trabajos Artisticos hechos por prisoneros de guerra en los campamentos de Alemannia y de Austria, visitados pos delegados espanoles. Ausstellung von künstlerischen Arbeiten der Kriegsgefangenen in den Lagern Deutschlands und Österreichs, visitiert durch die spanischen Delegierten. Verlag des spanischen Roten Kreuzes. Madrid, Juni 1919. 19 S.

Fauchille, La guerre de 1914. Recueil des documents interessant le droit international. I, II. Paris (ohne Jahr). Vgl. II, S. 498, Protest der französischen Regierung gegen die Verhaftung von 130 Franzosen durch die deutschen Behörden.

II, S. 443, Belgische und französische Erklärung über Militärstrafrechtsprechung.
II, S. 503, 504, Deutsche Bekanntmachung über die Wegführung eines Teiles der Bevölkerung aus dem besetzten französischen Gebiet.
II, S. 502, Deutsche Note über den Arbeitszwang der Zivilinternierten in Frankreich.
II, S. 542, Abänderung des italienischen Reglements vom 29. VIII. 1915 über die Behandlung von Kriegsgefangenen.
II, S. 555, Deutsch-Französische Bestimmungen über die Internierung von verwundeten und kranken Kriegsgefangenen in der Schweiz.
II, S. 501, Deutsche Antwort an Frankreich über die Behandlung der französischen Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet.
I, S. 184, Brief des Papstes Benedikt XV. an Kardinal Hartmann über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
I, S. 295/296, Hospitalisierung verwundeter Kriegsgefangener in der Schweiz.
Federalsburg, Maryland, The J. W. Stowell Printing Co. (Ohne Jahr.)
Ferling, Rob. M., Glühende Ketten. Scholze Verlag, Leipzig 1927. 216 S.
Fiedler, Gottl., Erlebnisse eines Kriegsgefangenen. Verlag G. Neuenhausen G. m. b. H., Universitätsdruckerei, Jena.
Fischer, Sir John, Williams and H. Lauterpracht, Annual digest of Public intern. Law Assoc. Years 1919—1922. London.
Fischer, Herbert, Assistenzarzt i. R., Was ich in der Kriegsgefangenschaft erlebt habe. Weltchronik. Bern.
Finck, Artur, Britische „Humanität“ gegen Wehrlose. Die Mißhandlung deutscher Kriegsgefangener in England während des Weltkrieges. Stuttgart, Berlin. Deutsche Verlagsanstalt.
Fleischer, R. A., Moskowski Trakt. Fred Richter Verlag, Naunhof-Leipzig 1930.
Fock, Gustav, Wir Marokkodeutschen in der Gewalt der Franzosen. Ullstein & Co., Berlin 1917.
Fonck, A., Schrotschüsse in Belgien. Verlag Stilke, Berlin.
Fontane, Theod., Bilderbuch aus Frankreich. G. Grote, Berlin.
Fookes, Herbert C., Major USA. retired. Prisonners of war.
Forell, Fritz v., Wir vom verlorenen Haufen. Wilh. Köhler Verlag, Minden i. W.

Frankfurter Zeitung, Frankfurt:

2. X. 1916, Nr. 273	I. Ausgabe. Amtliche französische Mitteilung über die Rückkehr der deutschen Kriegsgefangenen aus Nordafrika nach Frankreich.
9. X. 1916, Nr. 280	II. Ausgabe. Austausch von Sanitätspersonal zwischen Deutschland und Frankreich.
25. X. 1916, Nr. 298	II. Ausgabe. Deutsche Erklärung über den deutsch-englischen Austausch der Zivilgefangenen.
2. XI. 1916, Nr. 304	I. Ausgabe. Deutsche Vergeltungsmaßnahmen gegen Frankreich wegen Nichteinhaltung des Abkommens vom Januar 1916 über gegenseitige Entlassung der Zivilinternierten.
3. XI. 1916, Nr. 305	I. Ausgabe. Aussprache im Deutschen Reichstag über Kriegsgefangenenbehandlung.
30. VI. 1918, Nr. 329	Milderung der Strafvollstreckung gegen französische Kriegsgefangene.
2. VII. 1918, Nr. 332	Englische Gefangenenmißhandlung.
2. VII. 1918, Nr. 333	Forderung nach Überführung der Kriegsgefangenen aus den Kolonien nach Europa.
21. VIII. 1916, Nr. 231	I. Ausgabe. Brief Kardinals Hartmann an den Papst wegen Deportation der Zivilbevölkerung aus den besetzten Gebieten.
27. VIII. 1916, Nr. 237	II. Ausgabe. Erlaß des Kaisers über Strafaussetzung für französische Kriegsgefangene.
1. IX. 1916, Nr. 242	II. Ausgabe. Deutsch-Französisches Abkommen über Aussetzung der Urteile gegen Kriegsgefangene bis zum Friedensschluß. Zustände in russischen Kriegsgefangenenlagern.

Friedrich Werner, Die Piraten des Weltkrieges. Die Grausamkeit der englischen Seekriegführung während des Weltkrieges. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart.
Freudenberger, Emil, Im Westen gefangen. Ost-Europa Verlag. Königsberg.
Fröch, Gottlieb, Der Stoa-Steira in Sibirien. Verlag P. Koch, Graz 1925. 15 S.
Fuchs, Paul, Kreuz und quer durch Asien. Erinnerungen an meine Flucht. Verlag Köhler und Amelang.

Führer durch die Ausstellung von in der Kriegsgefangenschaft hergestellten Gegenständen (25. April 1926). Ver. ehem. Kriegsgefangener der freien Stadt Danzig. Selbstverlag. 24 S.

Gallian, Otto, Monte Asolone. 1935. K. F. Köhler Verlag. Leipzig 1935.
Gallinger, Dr. August, Französische Grausamkeiten. Auszüge aus den Vernehmungen deutscher heimgekehrter Kriegsgefangener. Tübingen 1920. G. Laupp jr.
Gallinger, Dr. August, Die Bestie im Menschen. Erlebnisse von Zivil- und Kolonialgefangenen bei den Franzosen. Süddeutsche Monatshefte, Juli 1923.
Gallinger, Dr. August, Gegenrechnung. Verlag Knorr & Hirth, München.
Garner, James W., International Law ond the world war. 2. vols. Londres. 1920. I, S. 1—57 und 298—314.
Gefangenenmißhandlung, Die, Herausgegeben mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes. Berlin 1918. Heymann.
Gerard, My Four Years in Germany. New York 1917.
Gesemann, Gerhard. Die Flucht. Verlag Albert Langen-Georg Müller. München.
Geymann, Alex., Dem Reiche der Knute entflohen. Verlag Scherl. 1918. S. 110.
Gibbs, Phillipp, Now it can be told. Harper and Brothers. New York and London.
Gibbs, The soul of the war.
Goetel, Ferdynad, Der Flüchtling aus Taschkent. (Aus dem Polnischen.) Berlin 1927. Neufeld & Henius. 159 S.
Gornig, Dr. jur. et med. M. H., Über die Behandlung verwundeter und kranker deutscher Gefangener in Frankreich. Frankfurter Zeitung vom 29. VI. 1915.
Göring, Dr. jur. et med. G. H., Über die Behandlung verwundeter und kranker deutscher Gefangener in Frankreich. Gebrüder Reichel. Augsburg 1919. 113 S.
Gottberg, Otto v., Hans Hellers Höllenfahrt. Otto Elsner, Berlin.
Graf, Oskar Maria, Wir sind Gefangene. Osteuropa-Verlag, Berlin-Königsberg.
Graham Stephen, A private in the guards. London 1919. Macmilean.
Grise, Erich, Unbekannte Helden des Krieges (Jugendschrift). Verlag A. Anton & Co., Leipzig C 1.
Grote, Thor, Kamerad Berthold. Westermann Verlag, 1937.
Grueber, E., Deutsche hinter Stacheldraht. Alemannen-Verlag, Tübingen.
Grütters, Hanns, Die Hölle der Gefangenschaft. Von der Seele derer, die für uns und durch uns leiden. Nürnberg 1919. Burgverlag. 27 S.
Gumprecht, Heinz, Die magischen Wälder. Heimat und Hölle der deutschen Kriegsgefangenen in Sibirien. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
Günther, Arthur, Als Kriegsgefangener in Serbien. Selbstverlag. Schneeberg 1919. 48 S.

Hahn, Georg, Kriegsgefangen in Rußland von 1915—1920. Verlag der Volkszeitung, Mainz.
Hamburger Ausschuß für Kriegsgefangene. Jahresberichte. Geschäftsstelle Hamburg, Ferdinandstraße 75. Vgl. Hamburger Nachrichten vom 28. XII. 1915.
Harm, Hartmut, Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich. Verlag F. X. Demetz, St. Ingbert.
Hartmann, Wolf Justin, Der Schlangenring. Verlag Albert Langen-Müller, München.
Harrison, Major C. C., and *Captain H. A. Cartwright,* Within four Walls. Ed. Edw. Arnold & Co., London.
Hartungsche Zeitung, Verlag der, in Königsberg, Ostpreußen hinter dem Stacheldraht.
Haupt-Heydemarck, Fliegerabteilung 17. Freiheitsverlag, Berlin.
Heider, Aug., Großkampftage. Verlag Ferd. Schöning, Paderborn.
Heikhaus, Wilhelm, Hoffnung auf morgen. Walter Dorn, Bremen.
Hein, Alfred, Annke. Verlag K. Theinemann, Stuttgart.
Heller, Otto, Sibirien. Neuer Deutscher Verlag, Berlin W 8, 1930.
Henel, Hans Otto, Eros im Stacheldraht. Fackelreiterverlag, Hamburg.
Hennebois, C., In German Hands. London 1916.
Hentschel, Franz J., Auf Tamerlans Spuren. Selbstverlag, 1928. 148 Seiten.
Hervé, Gustave, Aufsatz in der Zeitschrift „Guerre sociale“ vom 13. I. 1915 über die Evakuationslager in Frankreich.
Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig, Katalog: Die deutsche Kriegsliteratur.
Hoffmann, Conrad, In deutschen Kriegsgefangenenlagern (In the Prison camps of Germany). New York, Associated Preß.
Hofmeister, Adolf, England und das Völkerrecht im gegenwärtigen Weltkrieg. Berlin, Kameradschaft, 1916.
Holtz, Arnold, Am Tor der Tränen. Georg Stilke, Berlin 1929.

Hoerschelmann, Dr. Helene, Vier Jahre in russischen Ketten. Verlag Lehmann, München 1921. 118 Seiten.
Hoerschelmann, Dr. Helene, Bei den deutschen Verwundeten in Moskau 1914. Süddeutsche Monatshefte, März 1921.
Hoeßl, Fanny, Hundert Tage Gefangene in Frankreich. Süddeutsche Monatshefte, März 1915.
Hospitalisierung, Die, deutscher Kriegsgefangener in der Schweiz. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von der kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern.
Hospitalisierung, Vorschlag der Entente vom 24. V. 1917, Kriegsgefangene nach zweijähriger Gefangenschaft in neutrale Länder zu bringen.
Hrvoje, Grguric, 11 Jahre Sowjetkerker in Ostsibirien. Übersetzt von Nikol. Freih. v. Gagern. Verlag Deutsche Kultur-Wacht, Berlin-Schöneberg.
Hudson, Cases and other Materials on International Law. St. Paul 1929.

Ibrügger, Fritz, Deutsche auf beiden Seiten. — Feldgraue in Frankreichs Zuchthäusern. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1929.

Jahresberichte der Hilfsstelle für Kriegsgeiseln. Basel, Freie Str. 17.
Jahrbuch, Politisches, der Schweizer Eidgenossenschaft. 29. Jahrg., Bern 1915, Wyss.
Jahrbuch, Internationales, für Politik und Arbeiterbewegung. Jahrg. 1914—1915. Berlin.
S. 755: Verurteilung deutscher Militärärzte und Sanitätssoldaten durch ein Pariser Kriegsgericht zu Gefängnisstrafen. — Gefangenenrevolte auf der Insel Man.
S. 794: Aufhebung der Pariser Urteile und Verweisung an ein neues Kriegsgericht.
Jost, Walter, und *Friedr. Felger*, Was wir vom Krieg nicht wissen. Verlag H. Fikentscher, Leipzig 1929.
Juhl, Eduard, Blinkfeuer in Nacht und Nebel. Verlag Friedr. Bahn, Schwerin i. M.
Jungbauer, Dr. Gustav, Kriegsgefangen. Verlagsanstalt Moldavia, Budweis 1921. 281 Seiten, 2. Aufl. 1934.

Kain, Walther, Die Lage der deutschen Zivilgefangenen in Ägypten und Malta. In „Ärztliche Mitteilungen", Leipzig 1916, 17. Jahrg., Nr. 5.
Kaluza, Victor, P. G. 3717. In französischer Kriegsgefangenschaft. Avalun-Verlag, Dr.-Hellerau.
Kamerad Malheur. Eine Gefangenschaft.
Kampe, Gualbertus, Ernstes und Heiteres aus der Seelsorge bei den französischen Gefangenen. In „Academia", Monatsschrift des Kartellverbandes der katholischen-deutschen Studentenverbindungen. 29. Jahrg., 1916, S. 48ff.
Kampe, Gualbertus, Das Rote Kreuz in Feindesland. Paderborn 1915.
Kannegießer, Dr. P., Leidensfahrten verschleppter Elsaß-Lothringer. Karl J. Trübner, Straßburg 1916.
Karsten, E. Eberhard, Front am Don. Schützenverlag, Berlin.
Kellen, T., Die Presse als Verleumderin. Regensburg 1918.
Kellner, Max, Mit Herz und Hand fürs Vaterland. Selbstverlag, Erfurt, Albrechtstr. 26/11.
Killinger, Erich, Flucht um die Erde. Ullstein, Berlin 1934.
Killinger, Erich, Die Abenteuer des Ostseefliegers. Ullstein-Verlag, Berlin 1917. 185 Seiten.
Kingsmill, Hugh, Behind both Lines. Ed. Morley & Mitchell Kennerley jr. Essex Street, London W C. 2, 1930.
Kipfmüller, H. E., Kriegsgefangene im Westen. Nach dem Tagebuch von Herrm. Ernst. Selbstverlag, Zweybrücken (Pfalz), Denisstr. 31.
Kirchhoff, Carl, Von Hölle zu Hölle. Erlebnis einer französischen Kriegsgefangenschaft. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
Kleemann, Friedr., Japan wie es ist. Vogtländer-Verlag, Leipzig.
Klose, Fritz, Marschier oder krepier. Verlag Tradition, Wilh. Kolk, Berlin 1930.
Klinkmüller, Walter, 15 000 km Heimweh. Verlag Knorr u. Hirth, München 1934.
Knippel, R., 100 Werst jede Nacht. Verlag Dr. Fritz Bekamper, Berlin 1936.
Knobelsdorff, v., Unter Kavalieren und Zuchthäuslern. Verlag Lutz, Leipzig.
Kolonialdeutsche in englischer, französischer und belgischer Kriegsgefangenschaft. Berlin 1917. 3 Bde.
Koch, Peter, Das Riesenringen um Weiß und Rot. Selbstverlag, 1923, 204 Seiten.
Koch, Peter, 23 000 km schwarzer Passagier über Land und acht Meere. Selbstverlag, Graz 1925, 120 Seiten.
Köhl, Herm., Bremsklötze weg! Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin 1.
Köhl, Herm., *James C. Fitzmaurice, E. G. v. Hünefeld.* Unser Oceanflug. Lebenserinnerungen. Gefangenschaft Köhls in Frankreich. Berlin 1928. Union, Deutsche Verlagsgesellschaft. 275 S.

Kölnische Volkszeitung:

18. II. 1916, Nr. 140 Die Behandlung deutscher Zivilgefangener in England auf der Insel Man.
25. II. 1916, Nr. 163 Kriegsgefangenenseelsorge in Frankreich.
7. III. 1916, Nr. 195 Zeugnis eines rumänischen Kriegsgefangenen-Wachmannes, der später selbst Gefangener in Deutschland wurde.
18. III. 1916, Nr. 224 Englisch-indische Gefangenenkorrespondenz.
11. IV. 1916, Nr. 295 Die französische Gerechtigkeit.
25. VI. 1916, Nr. 509 Polnische Eindrücke aus einem deutschen Kriegsgefangenenlager (Wincenty Rzymowski).
27. VII. 1916, Nr. 604 Behandlung kriegsgefangener deutscher Offiziere in Frankreich.
22. VII. 1916, Nr. 589 Zustände in französischen Offizierslagern. Behandlung Kriegsgefangener in Deutschland und in Frankreich.
3. XI. 1916, Nr. 884 Tätigkeit des Heiligen Stuhles in der Kriegsgefangenenfrage.
15. V. 1916, Nr. 493 Bericht über Behandlung verwundeter deutscher Kriegsgefangener in Frankreich.

Konferenzen, siehe Conferenzen.

König, Otto, Die Deutschen Palästinas. Strom-Verlag, Dresden.

Koenig-Warthausen, Mit 20 PS und Leuchtpistole. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1932.

Kopenhagen, siehe Copenhagen.

Korth, Hellmuth, Wir weißen Sklaven. Rich. Mühlmann, Halle.

Köstenberger, Rud., Mit der Roten Armee durch Russisch-Zentralasien. Verlag Mosers Buchhandlung, Graz 1925. 149 Seiten.

Kraus, H., Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts. Berlin 1914. (Weltkrieg.)

Krebs, Dr. Engelbert, Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Herdersche Verlagsbuchhandlung Freiburg im Breisgau.

Kreuzbauer, Heinrich, Erinnerungen an die russische Kriegsgefangenschaft. Salzkammergutzeitung. 15 Seiten.

Krieg, Der große, Eine Chronik von Tag zu Tag. Urkunden, Depeschen und Berichte der Frankfurter Zeitung. Frankfurt a. M.

Krieger, Pfarrer Hans, Der Massenmord an deutschen und österreichisch-ungarischen Soldaten in der rumänischen Kriegsgefangenenhölle Sipote. Verlag F. Lehmann, München 1920. 32 Seiten.

Kriegsbeschädigte, Zwei, Wie die Franzosen auf dem Schlachtfelde das Völkerrecht achteten. Gersbach & Sohn, Berlin W 35, Flottwellstr. 3. (Mehrere Hefte.)

Kriegschronik der Münchner Neuesten Nachrichten. 1914ff.

Kriegschronik, herausgegeben vom Berliner Auslands-Pressebüro.

Kriegführung und das Völkerrecht, Die deutsche, Beiträge zur Schuldfrage. Herausgegeben im Auftrage des Kriegsministeriums und der Obersten Heeresleitung. Berlin 1919.

Kriegsgefangene, Der. Wien 1919—1922.

Kriegsgefangene als Erzähler, Der, Zeitschrift des Reichsverbandes Kriegsgefangener. Herausgegeben P. Koch, Graz 1923—1927.

Kriegsgefangene als Erzähler, Der ehemalige. Herausgegeben P. Koch, Wien 1927.

Kriegsgefangene, deren Truppenkörper und Heimatzuständigkeit nicht festgestellt werden konnte. Wien 1916.

Kriegsgefangenen-Haltung und -Schicksal in Deutschland. Im amtlichen Auftrag des Reichswehrministeriums. Reimer, Berlin 1919.

Kriegsgefangene in Feindesland, Deutsche. Amtliches Material. England, Berlin 1919, Frankreich, Berlin 1919.

Kriegsgefangen in Przemysl. Wien 1915/1916.

Kriegsgefangenen-Lagerzeitung. Reichenberger K.G. 1916.

Kriegsgefangenen, Unsere, Organ des Verbandes der Hilfsgruppen. Schriftleiter V. Nowak, Wien 1919—1920.

Kriegsgefangenenfürsorge in Deutschland. Verlag Hermann Montanus, Siegen 1915.

Kriegsgefangenen-Jahrbuch, herausgegeben von der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener. Berlin 1930.

Kriegsgreuel. Eine Auslese blutiger Nebensächlichkeiten der Großen Zeit. Wien 1919 (Wiener Universitätsbibliothek, Nr. I, 424582).

Kriegsministerium, Verordnung des, vom 12. VIII. 1915. Die Anwendung des österreichischen Militärstrafgesetzes auf die Kriegsgefangenen in Österreich während des Krieges 1914—1918. In „Bulletin de la societé de legislat. comparée“, 1917, S. 325 und Anmerkung, 2. Serie, T. XIV. Lois de 1914 et 1915. S. 501.

Krist, Gust., Plenny. L. Seidel & Sohn, Wien 1936.
Krist, Gust., Allein durchs verbotene Land. Fromme-Verlag, Wien.
Kugelgen, Erna Leibfried, Deutsche Mutter in Sibirien. Köhler u. Amelang, Leipzig.
Kühns, C. W., Meine 800 — Heimkehr aus Ahmednagar (—.80 RM). Selbstverlag, Hamburg 24, Uhlandstr. 44.
Küttner, M., Deutsche Verbrechen? Bielefeld, Leipzig 1915.

Lamm, Heinr., Das Frontkämpferbuch. Hesse & Becker, Leipzig.
Langsdorff, Alexander, Flucht aus Frankreich. Verlag A. Langen-Müller, München, 1937.
Lar Shee, Hans, Im Banne der Taiga. Gebr. Stiepel G. m. b. H., Reichenberg, 1930.
Langsdorff, Alexander, Flucht aus Frankreich. Verlag für Verkehrswirtschaft, Berlin SW 68.
Larsen, K., Prof. Bédiers und die Tagebücher deutscher Soldaten. Berlin 1915.
Lauterbach, Julius, 1000 Pfund Kopfpreis — tot oder lebendig. Verlag Scherl, Berlin 1918. 122 S.
Leistikow, Martin, Zivilgefangener Nr. 759. Verlag Scherl, Berlin 1918.
Lemercier, Camille, Aufsatz über die Tätigkeit der Militärstrafgerichte gegen Kriegsgefangene. In der Zeitschrift „Cahiers de droit de l'homme" Paris, März 1922.
Lerch, Gustav, Die Heimkehr. Adam Kraft Verlag, Karlsbad 1937.
Lévai, Jeno, Ehseh, Forradolom, Sziberia (Hunger, Revolution, Sibirien). Verlag Magyar Hétfö, Budapest 1934.
Leveque, A. J., Erinnerungen aus meiner Kriegsgefangenschaft. J. Boltzesche Buchhandlung, Gebweiler 1918.
Lichtenstein, Gaston, Repatrition of Prisoners of war of Siberia. The William Bird Preß, Richmond, Virginia, 1924. 177 Seiten.
Liebrich und *Gapp*, Die Befreier Elsaß-Lothringens. Verlag J. Bielefeld, Freiburg i. Br. 1918.
Lieker-Wentzlau, Dr. Hanna, Elsa Brandström. Komm. Verlag Bruno Beckers Buchh., Eilenburg.
Lieven, Dr. Wilhelm, Das rote Rußland. Verlag Scherl, Berlin 1917. 206 Seiten.
Litschgy, Michael, Die Elsaß-Lothringer Kriegsgeiseln. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulze & Co.
Litschgy, Michael, Les ôtages Alsaciens-Lorrains. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart. Berlin 1919.
Löbsack, G., Der Heimat verlassene Söhne. Erich Schröder, Halberstadt.
Lorulot, Barbarie universelle.
Luckner, Graf Felix, Mein Freund Juli-Bumm. Die Abenteuer des Kapitäns Lauterbach von der „Emden". Verlag Köhler & Amelang, Leipzig.
Luckner, Graf Felix, Seeteufel.
Luther, Pfarrer Heinrich, Kriegsgefangen, strafgefangen, entronnen. Heinr. Heber, Augsburg.
Lux, Harry, Sonja Brabtners Weg. Augarten Verlag, Wien 1936.

Machmer, Lt. d. R., Kriegsgefangen in England. Franz Borgmayer, Hildesheim.
Mahoney, Sixteen Months in Four German Prisons. New York 1917.
Mahoney, Interned in Germany. New York 1918.
Malade, Theo, Von Amiens bis Aleppo. J. F. Lehmann, München.
Mane, J., In Feindesland. Missionsagentur. Stuttgart.
Markow, Sergei v., Einsame Herrscher. Tyrolia Verlag, Wien 1937.
Markovits, Rodin, Sibirische Garnison. Propyläenverlag, Berlin 1930.
Maske, Franz, Schicksale rasen. Meine Weltkriegs-Odyssee in Rußland, Sibirien und Persien. Rob. Lutz Nachf. Otto Schramm, 2. Aufl. Stuttgart 1931.
Mattke, Wilh., Tat in Ketten. Wilh. Hoppe, Leipzig-Borsdorf 1930.
Maukner, Friedr., Kriegsgefangen. Handschrift im Kriegsgefangenenmuseum in Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3.
Mauler, Melanie v., Meine Leiden in russischer Gefangenschaft. Verlag Scherl, Berlin 1918. 108 S.
Meier-Graese, Jul., Die weiße Straße. Klinckhardt & Biermann, Berlin.
Menczel, Dr., Als Geisel nach Sibirien verschleppt. Ullstein-Kriegsbücher.
Merignhac et *E. Lemonon*, Le droit des gens et la guerre 1914—1918. 2 vols. Paris 1921. (Pathologisch-antideutsch.)
Meurer, Christian, Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes. In „Völkerrecht im Weltkrieg" dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses, im Auftrage des dritten Unterausschusses herausgegeben von J. Bell. III. Bd., 1. und 2. Halbbd. Berlin 1927. S. 719—857 und 909—913: Die Zivil- und Kolonialgefangenen.
Meyer, Jos. Clemens, Div.-Pfarrer, 19 Monate in russisch-sibirischer Kriegsgefangenschaft. Selbstverlag. Köln 1916. 96 Seiten.
Michl, Walter, Nitschewo. Westermann Verlag. 1931.

Michler, Karl Wilh., Was Kriegsgefangene erzählen. Krifa-Verlag (Kriegsgefangenenverlag), Leipzig-Borsdorf 1921. 139 Seiten.
Millitzer, Max, Fünfhundert Tage in Marokko. Gebr. Müller, Bautzen 1926.
Milukow, Prof. P. N., Geschichte der zweiten russischen Revolution. Interterritorialer Verlag Renaissance, Wien 1920. 148 Seiten.

Miscellaneous (presented of both Houses of Parliament by Command of His Majesty) London:
Nr. 8. 1914. 14. Note des preußischen Gesandten beim Vatikan, betreffend Zustimmung Deutschlands zu einem Austausch der militärdienstunfähigen deutschen und englischen Zivilgefangenen.
Nr. 5. 1915. Cd. 7815. Correspondence between His Majestys Government and the Unides States ambassador respecting the treatment of German prisoners of war and interned civilians in the United Kingdom. London 1915. — Cd. 7815. Englische Denkschrift über die Behandlung der Zivilinternierten und Kriegsgefangenen in England.
Nr. 7. 1915. Cd. 7817. Correspondence between His Majestys Government and the United Staates ambassador respecting the Treatment of Prisoners of war and interned civilians in the United Kingdom and Germany respectively. April 1915.
Nr. 8. 1915. Correspondence between His Majestys Government and the United States ambassador respecting the release of interned civilians etc. London, April 1915. (Cd. 7857.) 1. Internierung der deutschen Zivilpersonen in England. Englische Denkschrift über die Freilassung der deutschen und englischen Zivilinternierten vom 4. X. 1914.
Nr. 31. Amerikanische Denkschrift über die schwebenden Vereinbarungen zwischen Deutschland und England über die Entlassung und den Austausch zurückgehaltener Zivilpersonen und verwundeter Kriegsgefangener.
Nr. 61. Englischer Vorschlag auf Austausch militärdienstuntauglicher Zivilgefangener.
Nr. 63. Englischer Vorschlag auf Austausch schwerverwundeter Kriegsgefangener.
Nr. 86. Erster Austausch 17. II. 1915.
Nr. 94. Deutsche Note über den Austausch.
Nr. 11. 1915. Cd. 7861. Reports by United States Officiales on the Treatment of British Prisoners of war and interned civilians . . . May 1915.
Nr. 13. 1915. Cd. 7863. Note from the United States ambassador transmitting a Report, dated June 8, 1915 on the Conditions at present existing in the Internment Camp of Ruhleben. June 1915.
Nr. 14. 1915. Cd. 7959. Corresondence . . . respecting the Treatment of British Prisoners of war and interned civilians in Germany. June 1915.
Nr. 15. 1915. Cd. 7961.
Nr. 16. 1915. Cd. 8108.
Nr. 3. 1916. Cd. 8161 (Ruhleben).
Nr. 4. 1916. Cd. 8163.
Nr. 8. 1916. Cd. 8178 (wie Nr. 4).
Nr. 10. 1916. Cd. 8224 (Wittenberg Camp).
Nr. 16. 1916. Cd. 8235. May 1916.
Nr. 17. 1916. Cd. 8236. Correspondence with the United States ambassador respecting the transfer to Switzerland of British and German wounded and sick combattant Prisoners of war. London 1916. (Cd. 8236.) — 1. Englischer Vorscher Vorschlag zur Unterbringung deutscher und englischer Kriegsgefangener in der Schweiz. 8. Deutsche Zustimmung zu diesem Vorschlage.
Nr. 18. 1916. Cd. 8259 (Camp Ruhleben).
Nr. 19. 1916. Correspondence respecting the employment of British and German Prisoners of war in Poland and France respectively. London 1916. Cd. 8260. — 1. Englisches Memorandum über die Verwendung deutscher Soldaten, die sich in englischer Kriegsgefangenschaft befinden, in Frankreich. 2. Zweites englisches Memorandum über dieselbe Frage. 5. Deutsche Note über die Verbringung kriegsgefangener Engländer nach Polen.
Nr. 21. 1916. Cd. 8262 (Camp Ruhleben).
Nr. 26. 1916. Cd. 8297 (wie Nr. 16).
Nr. 29. 1916. Correspondence with His Majestys minister at Berne respecting the question of reprisals against Prisoners of war. London 1916. (Cd. 8223.) — Brief des Internationalen Roten-Kreuz-Komitees über Repressalien an Kriegsgefangenen. Englische Denkschrift an das Internationale Rote Kreuz über Repressalien an Kriegsgefangenen.
Nr. 30. 1916. Cd. 8324. Report of visite of Inspection . . . to various Internment Camps in the United Kingdom.
Nr. 34. 1916. Cd. 8351 (Gardelegen).
Nr. 35. 1916. Further correspondence respecting the proposed release of civilians interned in the British and German Empires. London 1916. (Cd. 8352.) — Deutsche Note über die Freilassung der

über 45 Jahre alten deutschen und englischen Kriegsgefangenen. — Englischer Vorschlag über einen solchen Austausch.
Nr. 37. 1916. Correspondence with the Belgian minister respecting the deportation of Belgians to Germany and the forced labour imposed upon them by the german autorities. London 1916. (Cd. 8404.) — Belgische Note vom 16. XI. 1916 über die Fortschaffung der belgischen Arbeitslosen. — Antwort Greys vom 22. XI. 1916.
Nr. 1. 1917. Cd. 8437. Further correspondence respecting the proposed release of civilians interned in the British and German Empires. London 1916. — 1. Deutsche Zustimmung zum Vorschlag Englands über den Austausch der über 45 Jahre alten Zivilgefangenen.
Nr. 7. 1917. Cd. 8477 (wie Nr. 16 und 26. 1916).
Nr. 12. 1917. Cd. 8590. An Agreement between the British and German Governments concerning combattant and civilian Prisoners of war.
Nr. 10. 1918. Agreement between the British and Ottoman Governments respecting Prisoners of war and civilians. London 1918. (Cd. 9024.) — Englisches Weißbuch über das Übereinkommen vom 28. XII. 1917 zwischen England und der Türkei, betreffend die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.
Nr. 20. 1918. Cd. 9147. An Agreement between the British and German Government concerning combattant Prisoners of war and civilians. London 1918. — Übereinkommen zwischen Deutschland und England, betreffend Kriegsgefangene und Zivilinternierte.
Nr. 9. 1917. Englisches Weißbuch über die Behandlung englischer Kriegsgefangener in Deutschland.
Nr. 7. 1918. Denkschriften über die Behandlung von Kriegsgefangenen durch Deutschland.
Nr. 19. 1718. Denkschrift über die Behandlung von Kriegsgefangenen in Deutschland.

Monnaix, P. et *H.*, Croharé, Les Huns. Paris 1916.
Müller-Meiningen, Dr. Ernst, Der Weltkrieg 1914/15 und der Zusammenbruch des Völkerrechtes. Berlin 1915. 3. Aufl. Reimer. — Der Weltkrieg 1914/17 und der Zusammenbruch des Völkerrechts. 4. Aufl. Berlin 1917. Georg Reimer.
Mißhandlungen von Kriegsgefangenen in den alliierten Ländern. Herausgegeben mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes.
Montandon, Dr. George, Im Schmelztiegel des Fernen Ostens. Wien 1923. Manzsche Verlagsbuchhandlung. 320 Seiten.
Morgan, J. H., German Atrocities: an official investigation. London 1916.
Morel, G. D., The poison, that destroys. — Das Gift d. Zerstört. Frankfurt a. M. — King Leopolds Rule in Africa. London. Heinemann, 1904. — The Horror on the Rhine. London 1920.
Müller, Ernst Oswald, Gefesseltes Heldentum. Verlag E. O. Müller, Leipzig O 5.
Müller, Martin, Aus der Seele eines Sibiriers. Greifenverlag, Rudolstadt Thür., 1922. 124 Seiten.
Mac Nair and *H. Lauterpracht*, Annual Digest of Public intern. law cases. Years 1925—1926, London 1929, Years 1927—1928, London 1931.

Neubau, Rob., Kriegsgefangen — über England entflohen. Verlag Scherl, Berlin 1917. 119 Seiten.
Neutralitätsberichte der Schweiz. Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung.
1. Bericht vom 1. XII. 1914.
2. Bericht vom 9. II. 1916.
3. Bericht vom 15. V. 1916.
4. Bericht vom 9. XI. 1916.
5. Bericht vom 17. IX. 1916.
6. Bericht vom 9. III. 1917.
7. Bericht vom 24. V. 1917.
8. Bericht vom 10. IX. 1917.
9. Bericht vom 20. XI. 1917.
10. Bericht vom 24. V. 1918.
11. Bericht vom 2. XII. 1918.
Niboyet, J. P. et *P. Goule*, Recueil des textes usuels de droit intern. Paris, Sirey 1929. 2 vols.
Niederländisches Orangebuch, siehe Orangebuch.
Nilotostonski, R., Der Blutrausch des Bolschewismus. Verlag Neudeutsche Verlags- u. Treuhandges. m.b.H., Berlin SW 11, Hedemannstr. 12.
Nippold, M. v., Germanski Wojenno plenny. Tagebuchblätter von Gefangenschaft. 1936. Komm. Verlag „Der Westfale“, A.-G., Verlag und Druck Münster in Westfalen.
Noppel, Konstantin S. J., Die Kriegshilfsstelle in Paderborn. In Zeitschrift„ Stimmen der Zeit“, Januarheft 1916.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom

16. VIII. 1914, Nr. 192	1. Ausgabe: Verhaftung des österreichischen Vizekonsuls in St. Petersburg.
16. VIII. 1914, Nr. 193	2. Ausgabe: Russische Verfügungen. Gefangennahme aller feindlichen Ausländer.
29. X. 1914, Nr. 266	2. Ausgabe: Internierung aller Deutschen und Österreicher in Ägypten.
6. XI. 1914, Nr. 274	1. Ausgabe: Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland über die Rückkehr der beiderseitigen Staatsangehörigen.
7. XI. 1914, Nr. 275	1. Ausgabe: Internierung der in Deutschland befindlichen Engländer.
23. XII. 1914, Nr. 320	2. Ausgabe: Verordnung des Papstes über Kriegsgefangene.
13. IV. 1915, Nr. 102	2. Ausgabe: Notenwechsel zwischen Deutschland und USA. wegen der Behandlung kriegsgefangener deutscher U-Boots-Besatzungen in England.
16. VI. 1915, Nr. 165	2. Ausgabe: Deutsche Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich wegen Behandlung der Patrouille Schlierstadt.
13. VIII. 1915, Nr. 223	2. Ausgabe: Grundsätze über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland und Frankreich.
IX. 1915	Bericht des als Austauschgefangener aus England zurückgekehrten Oberleutnant v. N.
30. XI. 1915	Kriegsgefangenenpost.
4. I. 1916, Nr. 3	1. und 2. Ausgabe: Verhaftung von Konsuln in Saloniki.
14. I. 1916, Nr. 104	1. Ausgabe: Britische Note an die USA. wegen Verhaftung von 38 Österreichern, Deutschen und Türken auf dem Dampfer „China" bei Shanghai.
22. I. 1916, Nr. 21	2. Ausgabe: Deutsch-Französisches Abkommen über Freilassung nichtwehrfähiger Zivilgefangener.
30. I. 1916, Nr. 28	1. Ausgabe: Deutsche Protestnote an England gegen die Mißhandlung deutscher Soldaten.
25. II. 1916, Nr. 55	2. Ausgabe: Deutsche Antwort auf den Bericht des amerikanischen Botschafters in London über das Gefangenenlager in Wittenberg.
15. III. 1916, Nr. 74	2. Ausgabe: Deutsch-Französisches Übereinkommen vom 13. III. 1916 über die Unterbringung minderschwerverletzter Kriegsgefangener in der Schweiz.
26. IV. 1916	Die Wahrheit über das Kriegsgefangenenlager in Wittenberg.
10. VI. 1916, Nr. 160	2. Ausgabe: Mitteilungen der französischen Regierung wegen Räumung der nordafrikanischen Gefangenenlager.
30. VIII. 1916, Nr. 240	2. Ausgabe: Über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Rußland.
9. IX. 1916, Nr. 242	1. Ausgabe: Deutsche Vergeltungsmaßnahmen gegen russische Marineangehörige.
31. X. 1916, Nr. 302	1. Ausgabe: Völkerrechtswidrige Behandlung deutscher Kriegsgefangener in Rußland.
6. XII. 1916, Nr. 338	1. Ausgabe: Mitteilung über die Stellungnahme des Schweizer Bundesrates vom 4. XII. 1916 über die Frage der Verschickung französischer und belgischer Staatsangehöriger.
20. XII. 1916, Nr. 352	2. Ausgabe: Aufhebung der Beschäftigung deutscher Kriegsgefangener beim Bau der Murmanbahn.
13. I. 1917, Nr. 12	1. Ausgabe: Deutsche Note an Holland über die Wegführung belgischer Arbeiter.
17. I. 1917, Nr. 16	2. Ausgabe: Deutsche Vergeltungsmaßregeln gegen französische Kriegsgefangene wegen Zwangsarbeit deutscher Kriegsgefangener in Frankreich in der Feuerzone.
2. III. 1917, Nr. 70	2. Ausgabe: Aussprache im Deutschen Reichstage über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
10. V. 1917, Nr. 128	2. Ausgabe: Deutsche Vergeltungsmaßregeln an französischen Offizieren wegen Unterbringung von deutschen kriegsgefangenen Offizieren auf angeblichen Hospitalschiffen im Mittelmeer.
13. VII. 1917, Nr. 192	1. Ausgabe: Deutsche Vergeltungsmaßregeln wegen Behandlung kriegsgefangener deutscher Offiziere im französischen Fort Entrevaux.
25. IX. 1917, Nr. 255	2. Ausgabe: Deutsch-Englisches Abkommen über die Aufhebung gegenseitiger Repressalien.

6. X. 1917, Nr. 276	2. Ausgabe: Deutsche Protestnote an Frankreich wegen Beschäftigung deutscher Kriegsgefangener in der Feuerzone.
24. X. 1917, Nr. 294	1. Ausgabe: Kopenhagener Konferenz zur Erörterung von Kriegsgefangenenfragen.
26. XI. 1917, Nr. 351	Kriegsgefangenenfürsorge-Konferenz neutraler Staaten in Genf vom 11. bis 14. IX. 1917.
28. XI. 1917, Nr. 355	Forderung Trotzkis auf Freilassung internierter russischer Untertanen unter Androhung von Repressalien.
9. XII. 1917, Nr. 375	Englische Note an Rußland über die Verweigerung der Freilassung der in England internierten Russen.
11. XII. 1917, Nr. 379	Übereinkommen vom 10. XII. 1917 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Kriegsgefangenen.
14. XII. 1917, Nr. 384	Deutsch-Rumänisches Übereinkommen über den Austausch von Kriegsgefangenen.
22. XII. 1917	Deutsch-Holländisches Übereinkommen über die Abholung der deutschen Kriegsgefangenen.
31. XII. 1917, Nr. 412	Abschluß der Türkisch-Englischen Verhandlungen in Bern über den Austausch kriegsgefangener Zivilpersonen.
23. I. 1918, Nr. 41	Bulgarisch-Rumänisches Übereinkommen über den Gefangenenaustausch.
11. II. 1918, Nr. 77	Übereinkommen vom 10. II. 1918 über den Austausch der Kriegsgefangenen zwischen den Mittelmächten und Rußland.
22. II. 1918, Nr. 97	Deutsch-Russisches Abkommen über den Austausch der Kriegsgefangenen.
9. III. 1918, Nr. 125	1. Ausgabe: Tätigkeit des schwedischen Roten Kreuzes für die Kriegsgefangenen in Rußland.
29. III. 1918, Nr. 126	2. Ausgabe: Deutscher Protest an Rußland gegen Verschleppung deutscher Flüchtlinge aus Livland und Estland.
10. III. 1918, Nr. 127	Fortsetzung der im Dezember 1917 unterbrochenen Verhandlungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen.
25. III. 1918, Nr. 155	Meldung über das Deutsch-Französische Kriegsgefangenenabkommen.
9. III. 1918, Nr. 162	Deutsch-Belgisches Abkommen vom 22. III. 1918 über den Austausch der Kriegsgefangenen.
31. III. 1918, Nr. 165	Vertrag über die Auslieferung von Kriegsgefangenen zwischen Deutschland und Rumänien.
2. IV. 1918, Nr. 167	Russischer Protest an Deutschland gegen die Verhaftung Kamenews auf den Alandsinseln.
4. IV. 1918, Nr. 171	Persische Vergeltungsmaßnahmen wegen der Verhaftung des Prinzen Suleiman Mirza durch die Engländer.
10. V. 1918, Nr. 236	Genehmigung der Deutsch-Französischen Vereinbarungen von Bern durch Frankreich und Deutschland.
11. V. 1918, Nr. 238	Beginn der Deutsch-Italienischen Verhandlungen über die Kriegsgefangenen.
16. V. 1918, Nr. 247	Berner Deutsch-Französische Vereinbarung über den Gefangenenaustausch.
23. V. 1918, Nr. 259	Deutsch-Italienisches Abkommen über Kriegsgefangene und Zivilgefangene.
27. V. 1918, Nr. 266	Neue Gefangenenverhandlungen zwischen Deutschland und England.
10. VI. 1918, Nr. 291	Beginn der Deutsch-Englischen Kriegsgefangenenkonferenz am 8. VI. 1918 im Haag.
28. VI. 1918, Nr. 326	Erörterung der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen in Rumänien durch den Hauptausschuß des Deutschen Reichstages.
30. VI. 1918, Nr. 329	Milderung der Strafvollstreckung gegen französische Kriegsgefangene.
16. VII. 1918, Nr. 359	Mitteilung Bonar Laws über das Deutsch-Englische Kriegsgefangenenabkommen vom 14. VIII. 1918 im Haag.
22. VII. 1918, Nr. 369	Übereinkommen vom 18. VII. 1918 zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über den Austausch der Zivilinternierten.
25. VII. 1918, Nr. 376	Übereinkommen vom 23. VII. 1918 zwischen Österreich-Ungarn und der Sowjetregierung über den Austausch der Kriegsgefangenen.
30. VII. 1918, Nr. 385	Heimsendung der litauischen Kriegsgefangenen.

31. VII. 1918, Nr. 387 Internierungen in England.
3. VIII. 1918, Nr. 393 Meldung über Kriegsgefangenenaustausch.
7. VIII. 1918, Nr. 399 Meldung über Kriegsgefangenenaustausch.
10. VIII. 1918, Nr. 405 Ermordung deutscher Gefangener durch Amerikaner.
11. VIII. 1918, Nr. 407 Deutsch-Amerikanische Austauschverhandlungen. Meldungen über den deutsch-englischen Gefangenenaustausch.
16. VIII. 1918, Nr. 416 Vorschlag des Papstes vom 15. VIII. 1918 über Austausch der Kriegsgefangenen.
Vorübergehende Einstellung des deutsch-französischen Gefangenenaustausches.
17. VIII. 1918, Nr. 418 Verhandlungen zwischen Belgien und Holland wegen Freilassung internierter belgischer Soldaten.
22. VIII. 1918, Nr. 427 Beginn der Österreichisch-Italienischen Konferenz in Bern über Kriegsgefangenenfragen.
26. VIII. 1918, Nr. 435 Los der deutschen Kriegsgefangenen in Rußland.
6. IX. 1918, Nr. 455 Anordnung der Verhaftung aller britischen und französischen Staatsangehörigen durch die Sowjetregierung.
6. IX. 1918, Nr. 456 Verhalten der deutschen Kriegsgefangenen in Sibirien.
9. IX. 1918, Nr. 461 Mißhandlung österreichischer Kriegsgefangener in Italien.
12. IX. 1918, Nr. 467 Dänemark als Schutzmacht der österreichischen Kriegsgefangenen in Rußland.
20. IX. 1918, Nr. 482 Beginn der Austauschverhandlungen zwischen Deutschland und USA.
24. IX. 1918, Nr. 489 Österreichisch-Italienisches Kriegsgefangenenabkommen vom 21. IX. 1918 in Bern.
29. IX. 1918, Nr. 498 Rückkehr der russischen Kriegsgefangenen.
16. X. 1918, Nr. 530 Deutsche Stellungnahme vom 15. IX. 1918 zur Ratifikation des Deutsch-Englischen Kriegsgefangenenübereinkommens vom 14. VII. 1918.
22. X. 1918, Nr. 540 Verzögerung des Austausches Kriegsgefangener zwischen Belgien und Deutschland.
23. X. 1918, Nr. 542 Britische Antwort vom 23. X. 1918 über die deutsche Stellungnahme vom 15. X. 1918.
2. XI. 1918, Nr. 562 Amtliche Stellungnahme zu den Gerüchten über die Internierung bulgarischer Staatsbürger in Deutschland.
4. XI. 1918, Nr. 565 Deutsche Ratifikation vom 3. XI. 1918 des Deutsch-Englischen Gefangenenübereinkommens vom 14. VIII. 1918 im Haag.
5. X. 1918, Nr. 566 u. 567: Freilassung der belgischen Zivilgefangenen.
22. XI. 1918, Nr. 595 Heimsendung der deutschen Kriegsgefangenen.

L'Oeuvre. Paris. 8. I. 1919.
Orangebuch, Niederländisches. Overzicht van eenige in het tydvak october 1915 tot jui 1916 door het Ministerie van Buitenlandsche Zaken behandelte aangelegenheden.
S. 26: Niederländische Denkschrift vom 22. IX. 1915 an Deutschland über die Freilassung der Schiffbrüchigen des französischen Torpedobootes „Mousquet".
S. 28: Niederländische Denkschrift vom 15. III. 1915 an die deutsche Regierung über die Nichtinternierung der Schiffbrüchigen von „Aboukir", „Cressy" und „Hogue".
S. 29—30: Niederländische Denkschrift vom 31. I. 1916 über die gleiche Frage.
O'Rorke, Benjamin G., In the hands of the enemy. Songmeens, Green & Co., London 1916.
Österreich, K. u. k. Ministerium des Äußeın. Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Österreich-Ungarn kriegführenden Staaten. II. Nachtrag 1916 (Österreichisches Rotbuch).
Oser, Leo, Abenteuer im Osten. 1931. Verlag Ludw. Cerny, Wien-Leipzig.
Osteuropäisches Institut Breslau, Sibirien und seine Zukunft. Teubner, 1921.
Oszwall, R. P., Der Streit um den belgischen Franctireurkrieg. Köln 1931.

Pages d'Histoire. Chronologie de la guerre. Paris-Nancy 1914 ff.
Paulukat, Aug., Das Gewissen der Völker. Wahrheitsdokumente zum Weltkrieg. Vaya-Veılag. Halle 1915.
Pauly-Szalay, Ernst, Zwei Jahre Kriegsgefangenschaft. Tagebuch, Erinnerungen, Zeichnungen und Andenken. Handschrift 1916—18. 742 Seiten. Im Kriegsgefangenenmuseum der Bundesvereinigung ehem. österreichischer Kriegsgefangener in Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3.

Pearce, A., Higgins, The law of nations and the war.
Percin, General, Aufsatz über Kriegsgreuel im „L'Ordre Naturel", „Journal du Peuple" vom 5. I. 1924.
Pericles, Dr. Levides, Die Zivilisation in den französischen Lazaretten. Bern. Weltchronik.
Peter, General Josef, Ein deutsches Kriegsgefangenenlager. Süddeutsche Monatshefte, 1921.
Petersen, Ludwig af, Nach dem Frieden. Mittler, Berlin 1919.
Petersen, E. R., Durch Busch und Blockade. K. Thienemann, Stuttgart.
Pfeilschifter, Georg, Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. Freiburg i. Br., Herder, 1915.
Phillimore, Lord, Recollections of a Prisoner of war. Ed. Edw. Arnold & Co., London.
Phillippson, C., Intern. Law and the great war. London. T. Fisher Unwin. 1915.
Picton, Harald, The better Germany in war-Time. The National Labour Preß Limited. Manchester and London 1919.
Pizzini, Ricco, Durch. März bis Dezember 1917. Leykam-Verlag, Graz 1934.
Plaßmann, Clemens, Die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich 1914—1920. Berlin 1921.
Pohl, H., Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919. (Dazu Held in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, XXVIII, 1920, S. 518—536.)
Ponsonby, Arthur, Lügen in Kriegszeiten. Berlin. Falsehood in war-Time. London.
Pörzgen, Herm., Theater ohne Frau. Bühnenleben der Kriegsgefangenen. Osteuropa-Verlag, Königsberg-Berlin 1933.
P. O. W., Deutsche Offiziere im englischen Gefangenenlager Wakefield. Berlin 1920.
Präg, Franz, Kriegsgefangen in asiatischen Steppen. Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn 1925. 261 Seiten.
Präg, Franz, Kriegsgefangen in Asiens Steppen. Bregenz 1930.
Preysing, Graf Georg, Bericht aus rumänischen Kriegsgefangenenlagern. Süddeutsche Monatshefte 1920.
Prisonniers allemands au Maroc, Les. La campagne de diffamation allemande. Le jugement porté par les neutres. Le temoignage des Prisonniers allemands. Hachette, Paris 1917.
Prisonniers, Le regime des, de guerre en France et en Allemagne au regard des conventions internationale 1914—1916. Paris, Imprimerie nationale 1916.
Prisonniers allemands au Maroc, Les. Hachette, Paris 1917.
Pult, W., Siebzehn Monate in englischer Kriegsgefangenschaft. Hermann Montanus, Siegen.
Purcell, V. W. W. S., The further Side of Noman's Land. Ed. J. M. Dent & Sons Ltd., London and Toronto 1929.
Purlitz, Friedr., Der europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. Verlag Meiner, Leipzig.
Pyke, G., To Ruhleben and Back. Boston 1916.

Quotidien, Le, Das Verbrechen der Kriegsgerichte. Paris 1926.

Rapport des délégués du gouvernement Espagnol sur leurs visites dans les camps des prisonniers français en Allemagne 1914—1917. Librairie Hachette, Paris 1918.
Rapports de MM. Naville van Berghem, Dr. de Marval. — A. Eugster sur leurs visites aux camps des prisonnier en Angleterre, France et Allemagne. Le série Mars 1915. Genève, Librairie Georg & Co.
Rapport der französischen Deputiertenkammer. Candace. 11. Législature, Session 1919. Nr. 5676.
Rapport présenté à la Conférence des préliminaires de paix par la Commission des responsabilités des Auteurs de la guerre et sanctions. 29. III. 1919. Akt. Gen. 180 der Z. V. des K. M. Zweiter Teil, II. Kap.
Rapports des délégués de l'Ambassade des Etats-Unis d'Amérique à St. Petersbourg sur la situation des prisonniers de guerre et des civils allemands en Russie. Orell Füßli, Zürich 1917. 67 S.
Rapports et Documents. Berichte und Urkunden der belgischen Untersuchungskommission.
Rauch, Karl, Die Straße nach Langemarck. Westerland-Verlag.
Rechenberg, Paul, Erlebnisse. Selbstverlag, Berlin 1920. 48 Seiten.
Reese, Herrm., Kriegsgefangen. Verlag Tradition Wilh. Kolk, Berlin 1930.
Reichen, Albert, Die Hilfstätigkeit der Schweiz im Weltkriege. Orell Füßli, Zürich 1916. 30 Seiten.
Reichen, Albert, Die Kriegsgefangenenpost. Orell Füßli, Zürich 1916. 46 Seiten.
Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener, Weihnachten in Feindesland. Ortsgruppe Bonn, Selbstverlag. 1926. 39 Seiten.
Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener, Berlin, Feldgraue in Rußland und Sibirien. Bilderwerk.
Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener in Deutschland. Hat eine Reihe von Kriegsgefangenenschriften herausgegeben.

Renault, L., Über den Weltkrieg. Im „American Journal of Int. Law“ IX. 1925, S. 4—16, und in „Revue Gén. de droit int. publ.“ XXI, 1914, S. 468—481, sowie im „Wörterbuch des Völkerrechts“ III, S. 443—484.
Reupke, Hans, Gefangen in Frankreich und nach Spanien geflüchtet. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schulze & Co.
Reuter, Anton, Flucht des Kriegsgefangenen 572. Selbstverlag der Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener. Berlin 1930.
Revertera, Gräfin Anna, Als Rote-Kreuz-Schwester in Rußland. Süddeutsche Monatshefte. München, September 1923. 30 Seiten.
Rezanoff, A. S., Les atrocités allemandes du côté russe. Petrograd 1915.
Riad, Mohamed Abdul Mosseim, Rapport et observations présentée à la Conférence dipl. Genève, juillet 1929, au nom de gouvernement égyptien par M. —.
Rink, Jos., Korsika. Sebaldus Verlag, Nürnberg.
Risse, Kriegsgefangene im Bereich des IV. AK. Halle, Marhold 1916.
Rivière, Jacques, L'Allemand.
Roscher, Marie, Zwei Jahre kriegsgefangen in West- und Nordafrika. Erlebnisse einer deutschen Frau. Stuttgart 1918. J. F. Steinkopf. 208 Seiten.
Rose, Gerhard, Krieg nach dem Kriege. Der Kampf des deutschen Volkes um die Heimkehr seiner Kriegsgefangenen. Berlin 1920. Verlag „Volksbund“. 173 Seiten.
Rosenberg, A. J., Über Kriegsgefangenenseelsorge. In „Der deutsche Katholizismus im Weltkriege“. Paderborn 1915. — Deutschland und der Vierverband in französischer Beleuchtung. Entgegnung auf das Buch „L'Allemagne et les Alliés devant la conscience chretienne“. In „Theologie und Glaube“, 8. Jahrg. 1916. S. 123.
Rotbuch, österreichisches, siehe Österreich.
Rotes Kreuz Dokumente. Herausgegeben während des Krieges 1914—1915 vom Internationalen Komitee. Georg & Co. Basel 1914.

I. März 1915. Berichte des Hh. Ed Naville, V. v. Berghe, A. Eugster und Dr. C. de Marval über ihre Besuche in den Kriegsgefangenenlagern in England, Deutschland und Frankreich.
II. Mai 1915. Berichte des Hh. A. Eugster, C. de Marval über ihre Besuche in den Gefangenenlagern in Frankreich und Deutschland.
III. Juni 1915. Berichte des C. de Marval (Marokko) und Hh. A. Eugster und C. de Marval über ihre gemeinsamen Besuche einiger Kriegsgefangenenlager in Deutschland und Frankreich.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz in Genf. Berichte über Besuche in Gefangenenlagern. Verlag Georg & Co., Genf.

I. England, Deutschland und Frankreich. März 1915. 115 Seiten.
II. Deutschland und Frankreich. Mai 1915. 96 Seiten.
III. Deutschland und Frankreich. Juni 1915. 64 Seiten.
IV. ....
V. ....
VI. England. Januar 1916. 30 Seiten.
VII. Marokko. Dezember 1915, Januar 1916. 120 Seiten.
VIII. Rußland. März 1916. 152 Seiten.
IX. Tunis und Algier. April 1916. 110 Seiten.
X. ....
XI. Deutschland. Juli 1916. 68 Seiten.
XII. Türkei. März 1917. 62 Seiten.
XIII. Türkenlager in Frankreich, auf Korsika und in Ägypten. März 1917. 72 Seiten.
XIV. Lager der Gefangenen und Zivilinternierten in Indien und Birma. Juni 1917. 90 Seiten.
XV. ....
XVI. Wien, Budapest, Sofia und die Gefangenenlager in Bulgarien. August 1917. 72 Seiten.
XVII. Bulgarenlager in Frankreich und auf Korsika. Dezember 1917. 28 Seiten.
XVIII. Gefangenen- und Zivilinterniertenlager in Rumänien. November 1918. 107 Seiten.
XIX. Gefangenenlager in Frankreich. Juni 1918. 42 Seiten.
XX. Lager in Japan. Juni, Juli 1918, Januar 1919. 42 Seiten.
XXI. ....
XXII. Gefangenenkompanien in den befreiten Gebieten Frankreichs. Juli 1919. 42 Seiten.

Comité Int. de la Croix Rouge, L'Agence intern. des Prisonniers de guerre. Genève 1914—1918.
Hamburger Landesverein vom Roten Kreuz, Ansichten russisch-sibirischer Kriegsgefangenenlager. 1918 (Originalbilder).

Fürsorgekomitee vom Österreichisch-ungarischen Roten Kreuz, Bilder aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenenlagern.
Das Schweizer Rote Kreuz während der Mobilisation 1914—1919. Genossenschafts-Buchdruckerei Bern 1920. 86 Seiten.
Bericht des Holländischen Roten Kreuzes. 159 Seiten.
The American Red Croß, Annual Report. 30. June 1918. 178 Seiten.
La Cruz Roja Organo oficial de la Asambla Suprema Espagnola.
Rothberg, Karl, Ein Soldat denkt zurück. Carl Gießel, Bayreuth.
Roethlisberger, Ernst, Schweizerisches Bureau für Heimschaffung internierter Zivilpersonen. In Politisches Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft. 29. Jahrg., S. 117—156. Bern 1915. Wyß.
Roxburgh, R. F., The Prisoners of war information bureau in London. Preface by L. Oppenheim. London 1915.
Rucker, Franz, Noldin. Albert Langen. Leipzig.
Rybitschka, E., Im gottgegebenen Afghanistan.
Saalburg, Edith Gräfin, Im Marokkaner Zuchthaus. Max Seyfert, Dresden.
Sachs, Heinrich, Meine Flucht als persischer Bettler. Verlag Scherl, Berlin 1918. 115 Seiten.
Sachse und *Coßmann*, Kriegsgefangen in Skipton. Ernst Reinhardt, München.
Sakharow, W., Die tschechischen Legionen in Sibirien. Heinr. Wilh. Hendriock Verlag, Berlin-Charlottenburg.
Sakharow, Generalleutnant K. v., Das weiße Sibirien. Verlag Lauberau, München 1925. 370 Seiten.
Sannemann, Hermann, Die Abenteuer des Kriegsprimaners Alwin Spieker. Verlag Gustav Kunze, Bernburg 1928. 174 Seiten.
Sauer, Dr. Eberhard, Dr. Eugen Rosenstock und *Prof. Hans Ehrenberg*, Osteuropa und wir. Neuwerk Verlag, Schlüttern 1921. 99 Seiten.
Schallück, Heinr., Die Sklaven in Sibirien. Verlag der Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener, Warendorf 1921. 79 Seiten.
Schatzmann-Cramer, Comité la Croix-Rouge, Documents publiés à l'occasion de la guerre 1914/15.
Schaufuß, Paul, Über den Dengis Bei. Nordböhmische Druck- und Verlagsanstalt Josef Koschler, Tetschen 1926. 192 Seiten.
Scheidl, Dr. Dr. Dr. Franz, Die Wahrheit über Deutschland (IV. Teil).
Scheuffler, Gottl., Die letzte Fahrt der „Jerusalem". (Aus sibirischer Gefangenschaft.) Drei-Masken-Verlag, München.
Schiedsgericht, Tribunal Arbitral Mixte Germano-Belge. Daniels contra Etat Allemand. Cause Nr. 924 vom 7. V. 1928. Vgl. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, herausgegeben von V. Bruns usw, Berlin-Leipzig 1930. Walter de Gruyter & Co., Bd. II 1/2, Teil 2, Urkunden S. 57.
Schimming, Otto, Kriegserlebnisse in Hintertogo. Missionsagentur Stuttgart. — Dreizehn Monate hinter Stacheldraht. Missionsagentur Stuttgart.
Schierstädt, Patrouille Schierstädt. Otto Elsner, Berlin.
Schleuning, Johannes, Aus tiefster Not (Schicksale der deutschen Kolonisten in Rußland). A.-G. für Verlag und Kunstdruck Flemming und Wiskott, Berlin 1922. 128 Seiten.
Schmahl, Eugen, Ohne Gewehr. Keil Verlag, Berlin.
Schmidt, Franz v., Ich heiße Victor Mors. Propyläen-Verlag, Berlin.
Schnee, Ada, Meine Erlebnisse während der Kriegszeit in Deutsch-Ostafrika. Quelle & Meyer, Leipzig.
Schneider, Dr. Max, Erlebnisse eines Arztes in Frankreich.
Schneidt, Max Ludw., Von Arras bis Sipote. Rich. Hummel, Leipzig.
Scholz, Dr. med. Georg, Kriegsgefangen in Sibirien. Verlag der Deutschen Ärzteschaft, Berlin SW 19.
Scholz, Heinrich, Der Krieg und das Christentum. Perthes, Gotha 1915.
Schörg, Heinr., Das christliche Gewissen im Weltkrieg. Herder, Freiburg 1916.
Schröder-Mehlis A., Vermißt. Schicksale und Kämpfe hinter der Front. Fritz Fink Verlag, 1936.
Schröer, Gustav, Die Flucht von der Murmanbahn. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh.
Schüler, Erich, Weiße Garde gegen Rote Garde. Verlag Scherl, Berlin 1918.
Schulgin, W. W., „Tage . . . .". Memoiren aus der russischen Revolution. Osteuropa-Verlag, Berlin 1928. 288 Seiten.
Schultze, Ernst, England als Seeräuberstaat. Stuttgart 1915.
Schütz, Curt, Die friedlichen Belgier. Süddeutsche Monatshefte, Juni 1931.
Schwarzer, Fritz, Söldner in Sibirien. Heinr. Wilh. Hendriock, Berlin-Steglitz.
Seekriegsrecht im Weltkrieg. Sammlung diplomatischer Noten und anderer Urkunden. Herausgegeben vom Reichsmarineamt. Berlin 1919.

Seemann, Rud., Kriegsgefangen in Frankreich. Quell-Verlag der Evangel. Gesellschaft, Stuttgart.
Selch, Otto, Nach zehn Jahren. Selbstverlag. 1930. (Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener, Berlin.)
Seraphim, Dr. Ernst, Zarenwillkür und roter Terror. Erlebnisse eines zweimal nach Sibirien Verbannten. Verlag der Königsberger Allgemeinen Zeitung 1927.
Sicherer, Max v., Vier Jahre kriegsgefangen. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.
Skorpil, Rob., Pasubio. Tyrolia-Verlag, Innsbruck 1930.
Smilg-Benario, Michael, Von Kerenski zu Lenin. Die Geschichte der zweiten russischen Revolution. Wien 1929. Amalthea-Verlag. 324 Seiten.
Spannmacher, Sepp, Kriegsgefangen bei der Jungfrau von Orleans. Verlag Scherl, Berlin 1917. 125 Seiten.
Spiegel, E. Erich Frhr. v., U-Boot im Fegefeuer. Scherl, Berlin 1930.
Stange, Les camps d'Allemagne. Herausg. Dr. Stange. Verlag L. Hofer, Göttingen. Zeitschrift für die Kriegsgefangenen in Deutschland.
Steiner, Leop., Skarree! Skarree! Kriegsgefangen unter Zar und Tscheka. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck.
Stern, Egon v., In die Freiheit. R. Eisenschmidt, Berlin.
Stosch, Albrecht v., Die Kriegsbeschuldigtenfrage. Verlag Ernst Letsch, Hannover 1924.
Stoß, Eduard, Kriegsgefangen in Sibirien. Selbstverlag. Wien 1921. 206 Seiten.
Strake, J., Die kirchliche Kriegshilfsstelle in Paderborn. In „Der deutsche Katholizismus im Weltkrieg". Paderborn 1915.
Streeruwitz, Ernst v., Springflut über Österreich. Bernina-Verlag, Wien 1937. S. 73—107.
Streeruwitz, Ernst v., Kriegsgefangene im Weltkrieg 1914—1918. Quellenwerk über das Kriegsgefangenenwesen in Österreich vom Chef der Kriegsgefangenenabteilung im österreichisch-ungarischen Kriegsministerium (im Museum der Bundesvereinigung ehem. österreichischer Kriegsgefangener, Wien VII., Karl-Schweighofer-Gasse 3. Handschriftexemplar.)
Bd. I: Organe des Kriegsgefangenenschutzes in Österreich.
Bd. II: Kriegsgefangene in Rußland.
Bd. III: Hilfsaktionen für Kriegsgefangene.
Bd. IV: Besondere Berichte.
Bd. V: Kriegsgefangene in Italien, Serbien, Rumänien und Japan.
Bd. VI: Erlässe, Protokolle, dipolmatische Noten usw.
Strempel, Martin, Als Kriegsgefangener über die Alpen. Verlag Hoffmann und Reiber, Görlitz 1927. 32 Seiten.
Strupp, K., und *Th. Niemeyer*, Die völkerrechtlichen Urkunden des Weltkrieges. Leipzig 1916—20.
Stülpnagel, Otto v., Die Wahrheit über die deutschen Kriegsverbrechen. Auf Grund des amtlichen Materials. Staatspolitischer Verlag, Berlin, Friedrichstr. 226.
Stülpnagel, Oberstleutnant Otto v., Korvettenkapitän Lützow u. a., Die Gegenrechnung. Monatsschrift für Wahrheit und Recht. Deutsche Eiche, München, Sonnenstr. 13.
Sturzenegger, Catherina, Serbisches Rotes Kreuz und internationale Liebestätigkeit während des Balkankrieges. Orell Füßli, Zürich. 128 Seiten.
Sturzenegger, Catherina, Serbien am Jahresende 1915; Dunkle Tage. Selbstverlag. Zürich 1916.
Stütz, Missionar Jb., Die Baseler Missionsstation Sakbayeme. Missionsagentur Stuttgart.
Styn, Streuvels, In Oorlogstyd (Tagebuch).
Süddeutsche Monatshefte. München 1914 ff.
August 1917: Aus dem Weltkriege. 110 Seiten.
März 1916: Kriegsgefangen. 167 Seiten.
April 1916: In englischer Gewalt. 168 Seiten.
Oktober 1918: Maxim Gorki, Ein Jahr russische Revolution. 72 Seiten.
März 1919: Admiral Scheer, Zur Wahrheit über den Krieg. 89 Seiten.
Juni 1921: Dr. August Gallinger, Gegenrechnung. 98 Seiten.
August 1921: Generalmajor Peter, Ein deutsches Kriegsgefangenenlager. 50 Seiten.
April 1922: Die Deutschen in Frankreich 1870—1873. Die Franzosen in Deutschland 1918 bis ? 48 Seiten.
April 1922: Terror und Martyrium an Rhein und Ruhr. 42 Seiten.
Juli 1923: Dr. Aug. Gallinger, Die Bestie im Menschen. 47 Seiten.
August 1925: Reinhardt Jakob, Die Rückführung der Gefangenen aus Frankreich. 60 Seiten.
September 1923: Gräfin Anna Revertera, Als österreichische Rote-Kreuz-Schwester in Rußland. 30 Seiten.
Januar 1920: Was wir litten.

Taft, William Howard, Service with Fighting Men. An account of the work of the American Young Men's Christian Association in the World War. Association Preß, New York 1924. I. Bd., 636 Seiten, II. Bd. 664 Seiten.
Tera, N. O., Meine 800. Verlag Georg Stilke, Hamburg.
The Times, London, vom 9. III. 1915, Nr. 40 797, Mitteilung der britischen Admiralität über die Behandlung kriegsgefangener deutscher U-Boots-Besatzungen.
The Times, London, 1. VII. 1915, Schilderung der Ermordung eines deutschen Kriegsgefangenen.
Thiele, Berthold, Kamerad, wohin? Verlag A. Anton & Co., Leipzig.
Thümler, Heinz, Gefangen. A. H. Payne Verlag, Leipzig.
Trenkel, Herrm., Kriegsgefangen in Frankreich. 1928.
Trippe, Fritz, Menschen gegen Menschen. Friedr. Otto Müller, Altenburg i. Thür.
Totenwarth, Frhr. v., Eine tolle Flucht. Quer durch Asien und Rußland in die Heimat. K. F. Köhler Verlag, Leipzig C 1.
Totzauer, Alfred, Erlebnisse im Weltkrieg. Selbstverlag. Karlsbad 1923. 173 Seiten.
Tournade, General de, Au pays des Fourbes (Im Lande der Schurken). Paris 1919.

Ullrich, Joh., Das Kriegswesen im Wandel der Zeiten. Kohler u. Amelang, Berlin 1940. 272 Seiten.
Unold, J., Deutsche hinter Stacheldraht (von Edgar Grucher). Armanen-Verlag, Tübingen a. N.
Untersuchungsausschuß. Das Werk des Untersuchungsausschusses der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages. Berlin 1919—1930. (Vom Völkerrecht im Weltkrieg.)
Utsch, Stefan, Todesurteil in Tours 1917. Aufzeichnungen des deutschen Kriegsgefangenen 389. Deutscher Verlag, Berlin 1940.

Vaillant-Courturier, Artikel im „Populaire", Februar 1920.
Valentino, L'indemnisation des infirmités de Guerre. Paris 1917.
Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Note vom 6. IV. 1915 an Deutschland über die Behandlung gefangener deutscher U-Boots-Besatzungen in England und deutsche Antwortnote darauf vom 11. IV. 1915. Vgl. Nordd. Allgem. Zeitung Nr. 102, II. Ausg., vom 13. IV. 1915 und in Strupp-Niemeyer, Jahrbuch des Völkerrechts, VI. Bd., 1920, S. 84ff.
European War No.2. Diplomatic correspondence with belligerent governments relating to neutral rights and duties. Printed and distributed 21. X. 1915, Washington. (Amerikanisches Blaubuch.) S. 53: Amerikanische Antwort vom 27. XI. 1914 auf den deutschen Einspruch vom 11. XI. 1914 gegen die Internierung zweier Offiziere.
31. Amerikanische Denkschrift über die schwebenden Verhandlungen zwischen Deutschland und England über die Entlassung und den Austausch zurückgehaltener Zivilpersonen und verwundeter Kriegsgefangener.
European War No. 3. Diplomatic correspondence with belligerent governments relating to neutral rights and duties. Printed and distributed, 12. VIII. 1916, Washington. (Amerikanisches Blaubuch.) Vgl. 1916. — S. 347: Amerikanische Note an Deutschland über das Entweichen von Offizieren und Mannschaften von deutschen, in den USA. internierten Schiffen.
Verlag „Deutscher Wille", Unter flatternden Fahnen. 5. Bd. Helden des Goldenen Militärverdienstkreuzes.
Verlag „Offene Worte", Berlin, Kriegskunst in Wort und Bild.
Verlag Georg Thieme, Leipzig. Vor 20 Jahren. Deutsches Arzttum im Weltkrieg. Herausgegeben von der Schriftleitung der Deutschen Medizinischen Wochenschrift.
Vernalis, Sincerus, Vier Jahre in Ostasien. Krifa-Verlag (Kriegsgefangenenverlag). Borsdorf 1921.
Veuillot, F., La guerre Allemande et le Catholicisme. Paris 1915.
La violation du droit des gens de la part de l'Angleterre et de la Françe par l'emploi des troupes de couleur sur le theatre de la guerre en Europe.
Volck, Herbert, Die Wölfe. Ullstein-Verlag, Berlin.
Völker, Rudolf, In russischer Kriegsgefangenschaft. Verlag und Druckerei Waydhofen a. d. Ybbs. 1926.
Völkerrecht im Weltkrieg. 3. Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung und des Deutschen Reichstages, 1919—1927. Dritter Band: Verletzungen des Kriegsgefangenenrechtes. Von Dr. Christian Meurer.
Völkerrechtsverletzungen. Kommissionsakten der Abteilung für Völkerrechtsverletzungen, im Reichskriegsministerium. (Wichtig für die Feststellungen in den Jahren 1920—1923, die in den früher erschienenen amtlichen Denkschriften nicht enthalten sind.)
Volksbund-Verlag, Achtmalhunderttausend ...! Stimmen deutscher Dichter. Berlin 1919. 33 S.
Voß, Werner, Flucht. Westermann-Verlag, Braunschweig.

Wagner, Eugen, In den Krallen der Ochrana. Deutsche Verlags-Ges., Berlin 1932.
Waldstätter, R. S., In französischer Kriegsgefangenschaft. F. J. Lehmann, München 1918. 59 S.
Walsleben, Magdalena v., Die deutsche Schwester in Sibirien. Aufzeichnungen von einer Reise durch die sibirischen Kriegsgefangenenlager vom Ural bis Wladiwostok. Furche-Verlag, Berlin 1919. 174 Seiten.
Walter, Fred G., Zweimal kriegsgefangen. Edwin Frankfurter, Lausanne.
Wangh, Alec, The prisoners of Mainz. Chapman and Hall Ltd. London 1919.
Wardenfels, F., Adiska. Kriegsgefangenenroman. Selbstverlag, Alfred Resch, Linz 1926. 343 S.
Wehe, Trude, Deutsche in Fesseln. Kriegstagebuch einer deutschen Frau in Amerika. Quelle u. Meyer, Leipzig.
Weiland, Dr. H. und *Dr. Leop. Kern*, In Feindeshand. Die Gefangenschaft im Weltkrieg in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von der Bundesvereinigung der ehemaligen österreichischen Kriegsgefangenen in Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3.
Weißbuch, Deutsches, vom 4. VIII. 1921, Reichstag, I, 1920/21, Drucksache Nr. 2584.
Weißbuch des Auswärtigen Amtes vom 31. I. 1917 und Vereinbarungen aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten über die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen.
Weltegast, Joh. M., In Maske durch den fernen Osten. Hans-Müller-Verlag, Leipzig.
Wenzel, Annemarie, Deutsche Kraft in Fesseln. Fünf Jahre deutscher Schwesterndienst in Sibirien 1916—21. Ernte-Verlag, Potsdam.
Werner, M. Georges, Rapport de M., présenté à la Conférence de Genève. In „Revue intern. de la Croix-Rouge", 11 ième année, Genève 1929, S. 523—541 und in „Actes de la Conférence", Genève 1930, S. 631—638.
Wieland, Franz, Gefangen und wieder befreit. Konkordia A.-G., Berlin.
Wilke, Jos., Wehrlos. Ferd.-Schöningh-Verlag, Paderborn 1930.
Wilke, Karl, Prisonnier Halm. Geschichte einer Gefangenschaft. Köhler & Amelang, Leipzig 1929. 297 Seiten.
Williams, A. R., In the Claws of the german eagle. New York 1917.
Willfort, Fritz, Turkestanisches Tagebuch. Wilh. Braumüller, Wien 1930.
Winterfeld, H. J. v., Unfreiwillige Reise durch Rußland. Goten-Verlag Herbert Eisentraut, Leipzig.
Wolfgang, Dr. Bruno, Przemysl. Kommanditgesellschaft Payer & Co., Wien 1936.
Wolfgang, Dr. Bruno, Batjuschka. Fromme-Verlag, Wien 1936.
Wolffsches Telegraphenbüro, 5. III. 1916. Drahtbericht aus Zürich über einen Bericht der „Correspondance Politique de l'Europe Centrale" in Zürich über das Los der deutschen Zivilgefangenen in Frankreich.
Wolffsches Telegraphenbüro. Bericht vom 12. VII. 1915 über Kriegsgefangenenbehandlung in Frankreich.
Wuller, Maurice, Dans la mêlée.

Zehn Jahre Versailles, 1919—1929. Herausgegeben von H. Schnee und H. Drasger, Berlin 1929. 3 Bände.
Zeisel, Richard, Tagebuch eines Kriegsgefangenen in Sibirien 1915—1920. Handschrift, 188 S. (Kriegsgefangenenmuseum der Bundesvereinigung ehemaliger österreichischer Kriegsgefangener, Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 3.)
Zeitung für die deutschen Kriegsgefangenen. Charles Dumas. Imprimerie Rirachowsky. 50 Boulevard St. Jacques, Paris. Zeitschrift für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich.
Zeitschrift „Der Heimkehrer". Bundeszeitschrift der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener.
Zeitschrift „Der Plenny" (Der Kriegsgefangene). Organ der Bundesvereinigung der ehemaligen österreichischen Kriegsgefangenen. Wien. Seit 1924.
Ziese, Maxim und *Hermann Ziese-Baringer*, Das unsichtbare Denkmal. Frundsberg-Verlag, Berlin.
Zöberlein, Hans, Der Glaube an Deutschland. Verlag Franz Uher Nachf., München 1934. 10. Aufl.
Zuchhold, Hans, Vier Soldaten der Roten Armee. Sebaldus-Verlag, Nürnberg
Zwölf Monate Kriegsverlauf in amtlichen Nachrichten, Berichten und Urkunden. August 1914 bis Juli 1915. Carl-Heymann-Verlag, Berlin 1915

LITERATUR ZUM KRIEGSGEFANGENENRECHT

I. In allgemein völkerrechtlichen Werken

Alcorta Amancio, Cours de droit intern. public. Trad. en français par E. Lehr. Paris 1887. 2 vols.
Annuaire de l'Institut de droit intern. Depuis 1877.
Anthero, A., O direito internacional. Porto 1923. S. 359—630.
Anzilotti, Lehrb. des Völkerrechts. Übersetzt nach der 3. Aufl. des Corso di diritto internazionale. Berlin 1929. De Gruyter.
Anzilotti, Cours de droit intern. Trad. G. Gidel. Paris, Sirey 1929.
Archives diplomatiques. Recueil mensuel de diplomatie, d'histoire et de droit intern. Seit 1861.

Bachem, Dr. Julius, Staatslexikon, 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1910
Bandyopadhgay, P., Int. Law and Custom in Ancient India. Calcutta.
Baviera, Il diritto internazionale. Romani 1898.
Bekker, E. J., Völkerrecht der Zukunft. Heidelberg 1915.
Bender, Antikes Völkerrecht. Bonn 1901.
Bergbohm, Völkerrecht. 2 Bde. Berlin 1886.
Bevilaqua, Cl., Diritto publico intern. I, 1910, II, 1911. Rio de Janeiro, II, S. 327.
Bex, J., Essai sur l'évolution du droit des gens. Paris 1910.
Blaschek, J. C., Das bedrohte Völkerrecht. 1915.
Bidau, Ed. L., Derecho Internacional Publico. 4. Aufl. Buenos Aires. Bd. II.
Birkenhead, Earl of, Intern. Law. 6. Aufl. London 1932. S. 187—430.
Bello, A., Derecho Internacional. Santiago de Chile 1886. S. 189—478.
Bluntschli, C. J., Das Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen, 1. Aufl. 1868, 2. Aufl. 1878.
Bonde, A., Droit intern. public. Paris 1926.
Bonfils, Manuel de droit publ. 1894. (7. Aufl. Paris 1914. Von P. Fauchille.)
Bonfils, H., Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt nach der 3. Aufl. von Grach. 1904.
Bonfils-Fauchille, Manuel de droit intern. publ. Paris 1914. 7. ed.
Borchard, E. M., The Bibliographie of Intern. Law and Continental Law. Washington 1913.
Borchard, E. M., The diplomatic Protection of citicens abroad or the Law of International Claims. New York (1915) 1922.
Bornhak, C., Der Wandel des Völkerrechts. Berlin 1916. Heymann.
Boye, Th., Haandbook i folkeret. Christiania 1918. S. 121—231.
Briery, S., Law of Nations. Oxford 1928.
British Yearbook of Int. Law. London.
British and Colonial Prize Cases (des Weltkrieges). Ed. E. C. M. Trehern and A. Wallace Grant. London. 3 Bde.
Brown, Scott J., The Breakdown of Int. Law. In „The eventful Years". London 1924. S. 571—582.
Brown, Scott J., Cases on intern. law. St. Paul 1922.
Bry, G., Précis élementaire de droit intern. publ. 1910. 6. ed.
Bulmerincq, A. v., Das Völkerrecht oder das intern. Rechtssystem. Dargestellt im „Handbuch des öffentlichen Rechts" von H. v. Marquardsen. Bd. I, Teil II. Freiburg i. Br. 1887, 2. Aufl. 1889.
Bulmerincq, A. v., Das System des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart. Dorpat 1858.
Bulmerincq, A. v., Praxis, Theorie und Kodifikation des Völkerrechts. 1874.
Bulletin de l'institut internat. intermédiaire.
Butler, G., and *S. Macoby*, The development of int. law. In „Contributions to the intern. law and diplomacy". London 1928.
Bynkershoek, Cornelii van, Quaestionum juris Publici Libri Duo. Teil V. Editio Secunda, Lugduni Batavorum 1751.
Calker, W. van, Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten. Jena 1918.

Calvo, Charles, Le droit intern. théoretique et pratique. Paris, 4. Aufl., 5 Bde., 1887/1888, 5. Aufl. 1896. Vol. IV (Précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens.)
Cauchy, E., Le droit maritime intern. Paris 1862.
Catelani, E., Le droit aërien. Paris 1912.
Cheney Heyde, Ch., Intern. Law, chiefly as interpreted an applied by the United States. Boston 1922. II. Bd., S. 187—858.
Chretien, A., et *P. Nachbaur,* Principe de droit intern. publ. Bd. I. Paris 1893.
Cobett, Pitt, Leading Cases on Intern. Law. 4. Aufl. Bellot, London. I. 1922, II. 1924. Bd. II,S. 156.
Coleman, Philippson, The Intern. Law and Custom of Ancient Greece and Rome. 2 vols. Macmillan & Co., London 1911.
Creasy, E. S., First platform of Intern. Law. London 1876. S. 360—681.
Cruchaga Tocornal, M., Nociones de Derecho Intern. 3. Aufl. Madrid 1925. II. Bd.
Cussy, Phases et causes celèbre du droit maritime des nations. Leipzig 1856. 2 Bde.
Cybichowski, Sigmund, Das antike Völkerrecht. 1907.
Cybichowski, Sigmund, Prawo Miedzynarodowe. Warschau 1928. S. 301—357.
Cybichowski, Sigmund, Studien zum intern. Recht. Berlin 1921.
Dahn, Felix, Bausteine. Fünfte Reihe, erste Schicht: Völkerrechtliche und staatsrechtliche Studien. Berlin 1884.
Despagnet, De Boeck, Cours de droit intern. publ. 3. ed. 1905, 4. ed. par De Boeck. Paris 1910. S. 829.
Diena, G., Principi di diritto intern. 2 Bde. 2. Aufl. Neapel 1919 (1. Bd.)
Diena, G., Diritto internazionale. 3. Aufl. Mailand 1930. S. 587—749.
Descamps-Renault, Recueil des traités du 20 ième siècle.
Eagleton, Cl., Intern. Government. New York 1932. S. 509—611.
Edmunds, St. E., Das Völkerrecht — ein Pseudorecht. Berlin 1933. D. Gruyter. Übersetzung des Werkes: Bruns, The Lawless Law of Nations. Washington 1925.
***Ehrlich, L.,* Prawo Naradow. Lemberg 1927. S. 540—579.
Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht. Duncker und Humboldt, München und Leipzig 1916.
Escher, Alfred, Der Schutz der Staatsangehörigen im Auslande durch fremde Gesandte und Konsulate. Aarau 1929. (Gibt S. 74—80 eine Aufzählung der Fälle der Interessenvertretung eines Staates im Kriegszustande seit 1866.)
Erle, H. Richards, Does Intern. Law still exist? Oxford 1914.
Evans, L. B., Leading Cases on Intern. Law. 2. Aufl. Chikago 1922. S. 378—824.
Fauchille, Paul, Traité de droit intern. publ. Rousseau, Paris 1921—1926. Bd. II, S. 52, Liste von Fällen der Interessenvertretung einer Macht im Kriegszustande. Über Kriegsgefangene: Bd. II, S. 108f., 172, 198, 517.
Ferguson, J. H., Manuel of Intern. Law. London 1884. II. Bd., S. 220—566.
Fenwick, Ch. G., Intern. Law. New York 1924. S. 470.
Fischer, Kriegsgreuel aller Zeiten.
Fiore, P., Trattato di diritto intern. publ. 4. ed. Turin 1905. V. 3, I c, § 1, 328f.
Fleischmann, M., Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905.
Fleischmann, M., Die Preußisch-Amerikanischen Verträge von 1785 und 1799, a. a. O. S. 556.
Flores Y Flores, J., Extracto de Derecho internacional. Guatemala 1901. S. 349—511.
François, J. P. A., Handboek van het Volkenrecht. 2. Bde. Zwolle 1931.
Frisch, H. v., Das Fremdenrecht, die staatsrechtliche Stellung der Fremden. Berlin 1910.
Foignet, R., Manuel élémentaire de droit intern. publ. 15. Aufl. Paris 1932. S. 512—708.
Foulke, R. R., A Treatise on intern. Law. Philadelphia 1920. II. Bd., S. 129—431.
Fulbeck, William, The Pandects of the Law of Nations. London 1602. Chap. 7: Le droit de la guerre.)
Funck-Brentano et Sorel, Précis du droit des gens. 3. Aufl. Paris 1900. S. 231—371, 400—434.
Fur, L. Le, Précis de droit intern. publ. Dalloz, Paris 1931. S. 484—551.
Fur, L. Le, und *G. Chklaver,* Recueil de textes de droit intern. publ. Dalloz, Paris 1928.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 1901.
Garner, J. W., Recent development in Intern. Law. Calcutta 1925. S. 189—396.
Gemma, Sc., Appurti di diritto intern. Bologna. S. 259—394.
Gerard, J. W., My four years in Germany. New York 1917.
Gestoso y Agosta D. L., Curso Elemental de Derecho Internacional Publico. 2. Aufl. Valecia 1907. II. Bd., S. 47—213.
Ghillany, Diplomatisches Handbuch. I/III. 1855—1868.

Hall, Treatise of Intern. Law. 5. ed. 1905 von Atlay, 7. ed. 1917, S. 425, 8. ed. London 1924 von A. Pearce-Higging, S. 81—103, 444—907.
Haelschner, De jure gentium quod fuerit apud populos Orientis. 1842.
Halleck, Intern. Law. 4. Aufl. London 1908, II Bd., S. 539—632.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. ed. 1908.
Handbuch des Völkerrechts. Herausgegeben von Stier-Somlo.
Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. 1923. S. 306.
Hautefeuille, L. B., Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime internationale. 1869.
Hazeltine, H. O., The Law of the air. London 1911.
D'Hooghe, Le droit aërien. 1912.
Heffter, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 1. Aufl. 1844, 3. Aufl. 1855, 8. Aufl. herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von F. H. Geffken. Berlin 1888. Französische Ausgabe von Bergsohn.
Heilborn, Dr. Paul, Grundbegriffe des Völkerrechts. In „Handbuch des Völkerrechts", herausgegeben von F. Stier-Somlo. I. Bd., 1. Abt. Berlin/Stuttgart/Leipzig 1912. Verlag Kohlhammer.
— Rechte und Pflichten neutraler Staaten. Berlin 1887.
— Das System des Völkerrechts. Berlin 1896.
— Völkerrecht. In „Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaften". Vol. II. 1904.
Herrmann, K. Fr., Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer. III. Teil: Die Privataltertümer. 2. Aufl. Heidelberg 1870. § 12 Note 23.
Hershey, A. S., Essentials of intern. publ. Law ans organisations. 1912, S. 374. New York 1927, S. 515—742.
Hold-Ferneck, Baron Alexander, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Bde. Meiner, Leipzig 1932.
Holland, T. E., Studies in Intern. Law. Oxford 1898. S. 1—130.
Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde. 1885/1889. I. Bd., §§ 40—84.
Hosack, J., On the rise and growth of the Law of Nations, as established by general usage and by treaties, from the carliest times to the treaty of Utrecht. London 1882.
Hudson, Cases and other Materials on Intern. Law. St. Paul 1929.
Hyde, Intern. Law. Boston 1922. II. Bd., S. 390—447, 535—539.

Isay, E., Völkerrecht. 1924.
International Conciliation Washington.
International Law Association, Konferenzen und Berichte.
International Law Notes. Numero's 1—30. London 1916—1919.

Jahrbuch des Völkerrechts. Niemeyer und Strupp.
Journal Officiel de la Société des Nations.

Kaltenborn, Vorläufer des Grotius. 1848.
Kent's Commentaries on Intern. Law. Cambridge 1878.2. Aufl. 143—396.
Kleen, R., Mellanfolklig Ratt. Stockholm 1917. II. Bd.
Klüber, J. L., Droit des gens moderne de l'Europe. Tome I et II avec un supplément contenant une bibliothéque choisie du droit des gens. Stuttgart 1819.
— Bibliothéque choisie du droit des gens. Supplément zum „Droit des gens moderne de l'Europe". 2 ed. Paris 1874.
— Droit des gens moderne de l'Europe. Paris, Ed. Guillaumin.
— Europäisches Völkerrecht. 2 Bde. 1. Ausg. Stuttgart 1821, 2. Ausg. Heidelberg 1847. 2. Aufl. von Morstadt. Schaffhausen 1851.
Kohler, Jos., Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918. S. 20ff., 30, 200—205.

Lammasch, Das Völkerrecht nach dem Kriege. Publications de l'institut Nobel norwégien. Tome II. Christiania 1917.
Laurent, F., Etudes sur l'histoire de l'humanité. Histoire du droit des gens et les relations intern. 18 Bde. Gand 1851—1870.

Lawrence, F. T., The principles of Intern. Law. 2. ed. 1898, 4. ed. 1910 (S. 397), 7. ed. London 1925. Trad. française par Lapradelle et J. Dumas, Oxford 1920.
Lawrens, J. T. (ed. Winfield, P. H.), A Handbook of publ. Intern. Law. 4 Aufl. 1898, 10. Aufl. 1925.
Limburg-Brouwer, P. v., Historie de la civilisation réligieuse et morale des Grecs. Groningen 1833—1842. VIII. Bd., S. 8, III. Bd., S. 84ff.

Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. Berlin 1925. 12. Aufl., S. 480—483.
Lomonaco. G., Trattato di diritto internazionale publico. Neapel 1905. S. 571—757.
Lorimer, Institutes of the Law of Nations. London 1883/84. 2 Bde. (Französische Ausgabe von Nys, 1885.)
Louter, J. de, Het stellig Volkenrecht. 2 vols. Haag 1910. II., S. 223.
Louter, J. de, Le droit intern. positif. 2 vols. Oxford 1920. II. Bd., S. 258. Trad. de „Het stellig Volkenrecht".
Macri, G., Teorica de diritto internazionale. Messina 1884. S. 247—680.
Makowski, J., Prawo Miedzynarodowe. Warschau 1922. S. 470—631.
Martens, Friedr. v., Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. Göttingen 1788, 1. ed. (deutsch 1796), 2. ed. 1801, 3. ed. 1821.
Martens, Friedr. v., Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. Berlin 1883/1886. Weidmann.
Maspero, Hist. Ancienne des Peuples de l'Orient Classique. Paris 1895/1899. 3 Bde. (deutsch: Leipzig 1877.)
Matzen, H., Forelaesniger oven den positive folkeret. Kopenhagen 1900. S. 363—376.
Mérignhac, Traité de droit intern. publ. 4 Bde., 1921/1926.
Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
Moore, J. B., A digest of Intern. Law . . ., 8 vols. Washington 1906. VII. Bd.
Moore, J. Basset, Intern. Law and some current illusions. New York 1924.
Moser, Über die Auswechslung von Kriegsgefangenen. In „Versuch" usw., IX, 2. 388ff—434.
Moye, Le droit des gens moderne. 2. ed. Paris, Sirey 1928.
Mozo, M. J., Tratado elemental de Derecho de Gentes. Madrid 1898. S. 375—666.
Müller, Adam, Elemente der Staatskunst. Berlin 1809. 3 Bde.
Müller, Jochmus Mauritius, Geschichte des Völkerrechts im Altertum. Leipzig 1848.
Naval War Colledge. Washington. Jahrespublikationen. 33 Bde. 1900—1933.
Neumann, L. v., Völkerrecht. Wien 1885.
Niboyet, J. P. et P. Goulés, Recueil des textes usuels de droit intern. Paris, Sirey 1929. 2 vols.
Niemeyer, Th., Aufgabe künftiger Völkerrechtswissenschaft. München 1917.
Niemeyer, Th., Völkerrecht. 1923.
Nippold, O., Le developpement historique du droit intern. depuis le congrès de Vienne. In „Recueil des Cours de l'acad. de droit intern". Paris 1924. Bd. I.
Nippold, O., Le developpement of Intern. Law after the World war. Oxford 1923.
Nys, E., Les Origines du droit intern. Paris 1894.
— Etudes de droit intern. de droit politique. 1896.
— Le droit intern.: les principes, les théories, les faits. 3 vols., 2. ed. Bruxelles 1912. Bd. III, S. 511, Aufl. 1906, S. 537, Bd. III.
— Le droit de gens et les anciens jurisconsultes espagnols. 1914.
Oke-Manning, W., Commentaries on the Law of Nations. London 1875. S. 131—483.
Olivart, R. de, Bibliographie du droit intern. 2. ed. Paris 1905/1907.
Olphe-Gaillard, G., La morale des nations. Paris 1920.
***Oppenheim-Mc. Nair*, Intern. Law. 4. ed. London 1926/1928. II. Bd., S. 250—261, 439—440.
***Oppenheim*, Intern. Law. 5. ed. Longmans, Green & Co., London 1935. Bd. II.
Ortolan, Th., Règles intern. et diplomatie de la mer. Paris 1845.
Perels, F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 1. Aufl. 1882, 2. Aufl. Berlin 1903/1904.
Pertz, Antropologie. 2 Bde. Leipzig 1874. (Kriegsgefangene bei wilden Völkern.)
Peschel, Völkerkunde. Leipzig 1875. 5. Aufl. v. Kirchhoff, 1881. (Kriegsgefangene bei wilden Völkern.)
Phillimore, Sir. Rob., Commentairies upon Intern. Law. 3. Aufl., 4 Bde., 1879/1889.
Piédelièvre, Précis de droit intern. publ. au droit des gens. 2 Bde., 1894/1895. Bd. II, S. 123—538.
Planas, Suarez S., Tratado de Derecho intern. publico. Madrid 1916. II. Bd.
Politisches Handwörterbuch. Herausgegeben von P. Herre, Leipzig 1923.
Pramathanath, Bandyopadhyay, Intern. Law and custom in ancient India. Calcutta 1920.
Proceedings of the American Society of Intern. Law.
Proceedings of the Conferences of American Teachers of Intern. Law and related subjects.
Pulling, A., Manual of Emergency Legislation, London 1914 und Supplements No. 1—4, London 1914—1915.
Pulling, A., Defence of the Realm Manual. 3. ed. London 1917.

Raspisardi-Mirabelli, Rassegna di diritto publico interno e intern (1919/1924). Siena 1925.
Rayneval, J. M. Gerard, Institutions du droit de la nature et des gens. 2. ed., 2 vols. Paris 1851.
Reddie, J., Researches, historical and critical, in maritime Intern. Law. Edinbourgh 1844.
Redslob, Histoire des grands principes du droit des gens depuis l'antiquité jusqu'à la veille de la grande guerre. Paris 1923. A. Rousseau.
Recueil de Cours, Herausgegeben von der Haager Akademie für öffentliches Recht. Seit 1923.
Recueil des Traités et engagements enregistrés par la Société des Nations. Depuis 1920.
Repertoire de droit intern., publié par De Lapradelle et Nynoyet. Depuis 1928.
Reports of the Intern. Law Association.
Revue générale de droit intern. publ. Seit 1894. Herausgegeben von Pillet et Fauchille. Paris, Bd. 2 (1895), Bd. 6 (1899), Bd. 7 (1900), Bd. 8 (1901).
Revue de droit intern. et de législation comparée. Seit 1869. Brüssel.
Rivista di diritto intern. Seit 1906.
Riquelme, A., Elementos de Derecho publico Intern. Motaro 1875. S. 126—196, 258—302.
Rivier, Alphonse, Principes du droit des gens. 2 vols. 1896. Bd. II, S. 200—461. Paris. Rousseau.
— Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. Stuttgart 1899.
— Note sur la littérature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius. 1883.
— Literarhistorische Übersicht der Systeme und Theorien des Völkerrechts seit Hugo Grotius. In Bd. I des Handbuches des Völkerrechts von F. v. Holtzendorff. Berlin 1885.
Rodick, B. Cushing, The doctrine of necessity in Intern. Law. New York 1928.
Rohland, von, Völkerrechtsquellen. 2. Aufl. 1908.
Romanos, A., Elementos de Derecho Internacional Publico. Saragossa 1904. S. 207—441.
Rosa Gamba Lobo, A. Da, Principios de direito internacional. Lissabon 1865.
Roth, J Th., Archiv für Völkerrecht. Heft I, S. 33ff. (Kriegsgefangene bei wilden Völkern.)

Saalfeld, F., Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Göttingen 1809.
Saalfeld, F., Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen 1833.
Sandona, G., Trattato di diritto internazionale moderno. Florenz 1870. S. 281—662.
Scheuner, Ulrich, Die Wegnahme feindlicher Staatsangehöriger von neutralen Schiffen. In Zeitschrift für Völkerrecht, 1941, Heft 4, S. 411.
Schmalz, Theodor, Annalen der Politik. Berlin 1809. 1. Heft, Nr. 6.
Schmalz, Theodor, Das europäische Völkerrecht. Berlin 1817.
Schneider, Herrmann, Kultur und Denken der alten Ägypter. 2. ed.
Schneider, Herrmann, Kultur und Denken der Babylonier und Juden. (Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Bd. I, II. Hinrichs, Leipzig.)
Schoen, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten für unerlaubte Handlungen. 1917.
Scelle, G., Précis de droit des gens. I. Paris 1932.
Sin Tchoan-Pao, Le droit des gens et la Chine antique. Paris 1926.
Snow, F., Cases and opinions in Intern. Law. Boston 1893. S. 249—520.
Sottile, Revue de droit intern. des sciences diplomatique etc. Depuis 1923.
Soule and *Mac Canley*, Intern. Law. Annapolis 1925. S. 51—125.
Spiropulos. J. T., Traité théoretique et practique de droit intern. publ. Paris 1933. S. 346—419.
Staatsarchiv (seit 1861). Sammlung der offiziellen Aktenstücke der Gegenwart.
Staatslexikon. Von Dr. Jul. Bachem. 3. Aufl. Freiburg i. Br. 1910.
Stier-Somlo, Handbuch des Völkerrechts. 14 Bde. 1912/1930.
Stockton, C. H., Outlines of Intern. Law. New York 1914. S. 293—480.
Stoerk, F., Die Literatur des intern. Rechts. 1884/1894. Leipzig 1896.
Stowell, E. C., Intern. Law. New York 1931. S. 489—599.
Stowell-Munro, Intern. Cases. Cambridge, Mass. 1916. (II. Bd. War and Neutrality.)
Strupp, K., Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. Gotha 1916.
— Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. 2 ième ed. considérablement augmentée des „Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts". Herrmann Sack, Berlin 1923.
— Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts.
— Das völkerrechtliche Delikt. Stuttgart 1920.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. 4. Aufl., 1928.
— Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925. S. 156.
— Eléments du droit intern. publ. universel, européen et américaine. Paris 1930. Bd. II, S. 503 bis 618.
— Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. 1922/1929.

Taube, N. de, Etudes sur le developpement historique do droit intern. dans l'Europe orientale. In „Recueil des Cours de l'Academie du droit intern". Bd. I, 1926, S. 345.
Te-hsu-Cheng, Intern. Law in early China. In „Chinese social and political science Review". Vol. XI, S. 251.
Taylor, H., A Treatise on Intern. Law. Chicago 1901. S. 447—792.
Torres, Campos M., Elementos de Derecho Intern. Publico. 3. Aufl. Madrid 1912. S. 368—500.
Travers, Maurice, Le droit pénal intern. et sa mise en oeuvre en temps de paix et en temps de guerre. Paris, Sirey 1920.
Travers, Twiss, The law of Nations. Time of war. London 1863. 2. Aufl. in französischer Sprache: Droit des gens on des Nations. 2 Bde. Paris 1887/1889.
Trias de Bes, J. Ma., Derecho Intern. Publico y Privado. Madrid 1926. S. 126—173.
Triepel, H., Zukunft des Völkerrechts. Leipzig 1916.

Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.

Vanselow, Ernst, Völkerrecht. Mittler & Sohn, Leipzig 1931.
Vattel, E., Le droit de gens. Paris 1863. II. Bd., S. 335—501, III. Bd., S. 1—115.
Vattel, E., Über die Auswechslung der Kriegsgefangenen. Liv. III, ch. 17, § 278ff.
Verdroß, A. v., Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten. 1920.
— Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. 1926.
— Règles générales du droit de la paix. In „Recueil des Cours 47". 1934.
— Völkerrecht. Bd. XXX: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Herausgegeben von E. Kohlrausch, H. Peters, A. Spiethoff. Julius Springer, Berlin 1937.
— in Wörterbuch des Völkerrechts. I, 775—777.
— Lehrbuch des Völkerrechts. Verlag Springer. 1937.
Volkmann K., Internationales Luftrecht. Berlin 1930. S. 107—213.
Viswanatha, S. V., Intern. Law in Ancient India. London 1925.
Wachsmuth, Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kiel 1822. S. 85.
Wachsmuth, W., Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates. Halle 1826 bis 1830. 2. Aufl. 1846. 2 Bde. I. Bd., S. 246ff.
Waldkirch, E. v., Das Völkerrecht, in seinen Grundzügen dargestellt. Basel 1926. S. 335—391.
Walker, Th. A., Hist. of the Law of Nations. Cambridge 1899. 2 Bde.
Westlake, Etudes sur les principes du droit intern. Trad. de l'anglais par E. Nys. 1895.
Westlake, Intern. Law. 21. ed. Cambridge 1910/1913. Trad. franç. par Lapradelle. Oxford 1924.
Waitz, Anthropologie der Naturvölker. 6 Bde. Leipzig 1859/1872.
Wharton, F., Digest of Intern. Law of the USA. 4 Bde. 1887. 2. Aufl. III, S. 229—661.
Ward, R. (1765—1846), An inquiry into foundation and history of the Law of Nations in Europe from the Time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. Dublin 1795. 2 Bde.
Wheaton, H., Elements of Intern. Law. London 1836. 3. ed. by Atlay. 1904. 7. ed. Coleman-Philipson. 1916. Französische Ausgabe: Elements de droit intern. 5. ed. Brockhaus, Leipzig 1874.
Wheaton, H., Histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne. 1. Aufl. Brockhaus, Leipzig 1841. 3. Aufl. 1853.
Wildmann, R., Institutes of Intern. Law. London 1849.
Wilson, C. G., Handbook of Intern. Law. 2. ed. St. Paul 1927. S. 247—460.
Wegner. A., Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht. Hamburg 1925.
Wolgast, Völkerrecht. In „Das gesamte deutsche Recht". Herausgegeben von Rud. Wolgast. Georg Stilke, Berlin 1934.
Woolsey, Th. D., Introduction to the study of Intern. Law. 6. Aufl. 1891. S. 175—386.
Wörterbuch des Völkerrechts und der Dipolmatie. Herausgegeben von Dr. Karl Strupp. 3 Bde. Walter de Gruyter, Berlin und Leipzig 1924/1929. Bd. I: S. 98, 232, 265, 286, 287, 378, 379, 653, 654, 743—749, 809, 810, 818. Bd. II: S. 80, 296, 320, 321, 479, 480, 507, 689, 748. Bd. III: S. 456 bis 463, 1142.
Zitelmann, Ernst, Haben wir noch ein Völkerrecht? Cohen, Bonn 1914.
Zorn, Ph., Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. 1903. S. 73.

Zeitschriften:

Anzilotti, Cavaglieri Perassi, Rivista di diritto intern. Rom. Seit 1906.
Archiv für öffentliches Recht.
Annuaire de l'institut de droit intern. Depuis 1877. Librairie Maquard, Bruxelles.
Annual Digest of Public Intern. Law Cases. London.

British Year Book of Intern. Law. London.
Berichte über die Konferenzen der Intern. Law-Association.
Cour permanente de justice intern., Rapport annuel de la. Depuis 1925.
Bruns, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berlin. Seit 1929.
American Journal of Intern. Law. Washington-Since 1906.
Bulletin de l'Institut intermédiaire de droit intern. Torley-Duwel, La Haye 1922ff.
British Yearbook of Intern. Law. Sir Cecil Hurst and Pearce Higgins. London-Since 1920.
Fleischmann, Schücking, Strupp. Zeitschrift für Völkerrecht. Gegründet von Kohler und Oppenheim. Breslau seit 1906.
Journal de droit intern. Clunet, Paris.
Journal of Comparative Legislation and Intern. Law.
Journal officiel. Societé des Nations.
Hurst, Sir Cecil, and Pearce Higgins, The British Yearbook (siehe British Yearbook).
Lapradelle et Politis, Revue de droit intern. Depuis 1927.
Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.
Niemeyer, Zeitschrift für internationales Recht. Kiel seit 1891.
Prudhomme, Journal de droit intern. Paris. Depuis 1874.
Revue de droit intern. Siehe Lapradelle et Politis. Paris.
Revue Générale de droit intern. public. Publié par M. Sibert. Pedone, Paris. Depuis 1894.
Reports of the Intern. Law Association.
Revue de droit intern. et de législation comparée. De Visscher, Bruxelles. Depuis 1869.
Nordisk Tidskrift for intern. Ret. Kopenhagen.
Revue de droit intern. Genf Sottile).
Revista Mexicana de Derecho intern. Mexicó.
Revista de Derecho Intern. Havanna.
Recueil des décisions des Tribunaux des Arbitraux Mixtes. Paris.
Rivista di diritto intern. Siehe Anzilotti.
Sibert, siehe Revue générale.
Torley-Duwel, siehe Bulletin de l'institut intermédiaire etc.
Transactions of the Grotius Society. London.
Veröffentlichungen des Naval War College. 1900—1933.
Visscher de, siehe Revue de droit intern et de législation comparée.
Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, siehe Bruns.
Zeitschrift für internationales Recht, siehe Niemeyer.
Zeitschrift für Völkerrecht, siehe Fleischmann etc.
Zeitschrift für öffentliches Recht. Verlag Springer, Wien.

II. In kriegsrechtlichen Werken:

Abad y Cavia, Victoria y los principios modernos sobre el derecho de la guerra. Reviste de Derecho Intern. 1909.
Accolas, Emile, Le droit et la guerre. Paris 1888. 2. Aufl. Delagrave.
Alciat, De verborum signicatione libri quatuor Hostes hi sunt. Loi 118.
Amboise, Michel d', Guidon des gens de guerre.
Ariga, N., La guerra sino-japonaise au point de vue du droit international. Paris 1896.
Ariga, N., La guerre russo-japonaise au point de vue continental et le droit international. Paris 1908.
Ariga, N., La Chine et la grande guerre europienne au point de vue du droit international d'après les documents officiels du Gouvernement chinois. Paris 1920.
Ariga, N., Völkerrecht in Kriegszeiten. Tokio 1904. (Japanisch.)
Astice, F., Le service hospitalier dans la guerre maritime. Toulouse 1912.
Attlmayer, F., Das internationale Seekriegsrecht. Wien 1903/1904.
Ayala, B. de, De jure et officiis bellicis et disciplina militari. 1852. I c, 5, § 25.

Baker, Joseph R., et Henri G. Crocker, The Laws of land warfare. Washington 1919. S. 38—108.
Balladore, Pallieri, La guerra. 1935.
Barclay, Sir Th., Law and usage of war. London 1914. 49.
Basdevant, Jules, La revolution française et la droit de guerre continentale. Paris 1901.
Baty and *Morgan*, War: its conduct and legal results. London 1915.
Bauer, Ad., Die griechischen Kriegsaltertümer.
Beaufort, W. de, De oorlog en het volkenrecht. Amsterdam 1914.

Becke, Von der, Über den Krieg und seine Beziehungen zum Kriminalrecht. Mit Bemerkungen von Mittermaier. Neues Archiv des Kriminalrechts. Halle 1917. Ersten Bandes drittes Stück, S. 403.
Beck, J. W., The war and humanity. New York 1916.
Beer, J. C. C. den, Poortugael, Het oorlogsrecht of het recht en de gebruiken in den oorlog te land en ter zee. Breda 1882.
Beer, J. C. C. den, Het internationaal maritiem recht. Breda 1888.
Beer, J. C. C. den, Oorlogs en Neutraliteitsrecht. Haag 1907.
Beer, L., Völkerrecht und Krieg. Leipzig 1914.
Belfield, H., The Treatment of Prisoners of war. The Grotius Society. IX, 1924, 131.
Bellenger, J., La guerre aërienne et le droit intern. Paris 1912.
Bendix, L., Völkerrechtsverletzungen Großbritanniens. Breslau 1919.
Benedix, Axel, De praeda. Breslau 1876. § 2.
Bentwich, N., International Law as applied by England in the war: III. The Treatment of Alien Enemies. A. J. IX, 642—653.
Bernsten, K., Das Seekriegsrecht. Berlin 1911.
Berti, Le Leggi della guerra terrestre. Florenz 1894.
Billard de Saint Lamner, J., Du droit de la guerre terrestre. Paris 1910.
Bloch, Der Krieg. (Aus dem Russischen.) 1899. 5 Bde.
Bluntschli, J. C., Das moderne Kriegsrecht. Nördlingen 1860.
Bluntschli, J. C., Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere. Nördlingen 1878. Beck.
Bluntschli, J. C., Beuterecht und Plünderung in historischer Entwicklung. 1882.
Boethke, Wilh., Das Rote Kreuz. 2. Aufl. Leipzig 1917.
Böhler, E. H. Wehberg, Der Wirtschaftskrieg. 5. Abt.: Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1919.
Boidin, P., Les lois de la guerre. Paris 1908.
Boidin, P., Les lois et coutumes de la guerre sur terre. Paris 1911.
Bonet, Honoré, L'arbre des Batailles.
Bongiachino, La preda bellica. Florenz 1891.
Bordwell, P., The Law of war between belligerents. Chicago 1908.
Bouedron, Le droit actuel de la guerre terrestre et les Conférences de la Paix. Paris 1913.
Bowles, Th. G., Sea Law and Sea power. London 1910.
Bragadin, Il diritto di guerra nelle sue fonti positive. 1915.
Breschi, La guerra nella dottrina positiva del Diritto Internazionale. Rom 1922.
Bressonet, M., De la qualité de belligérant dans la guerre continentale. Paris 1902.
Broglio, A., La guerra aerëa. Vicenza 1919.
Brock Clutton, Méditations sur la guerre. Traduit par Jacques Copeau.
Brucy, J., Les traités et la réglementation du droit de la guerre. Paris 1917.
Burgh, W. de, The Elements of Maritime Intern. Law. London 1868.
Burgsdorf, A. v., Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen. Düsseldorf 1914.
Bustamante, Leyes de la guerra. Havanna 1922.
Buzzati, Il diritto e la guerra. 1915.

Castro De y Casaleiz, Problemas del derecho intern. maritimo relacionados con el estado de guerra. Madrid 1895.
Carpentier, P., Les lois de la guerre continentale. Paris 1904. 2. Aufl. 1916.
Cavaglieri, A., Lo stato di necessità nel diritto internazionale. Rom 1917.
Cicciotti, Ettore, La guerra et la pace nel mondo antico. Torino 1901.
Clausewitz, Vom Kriege. 7. Aufl. 1912.
Clunet, E., De la Situation juridique actuelle des Internés civils allemands en France. Journal du droit international. XLVI. 1919. S. 722.
***Cohn, G.*, Zur Geschichte der Einsperrung feindlicher Ausländer. Zeitschrift für Völkerrecht IX, 1915, S. 87.
***Cohn, G.* und *N.*, Moderne krigsret. Kopenhagen 1914.
Curth, H. — H. Wehberg, Der Wirtschaftskrieg. 4. Abt.: Frankreich. Jena 1918.

Daniels, Emil, Geschichte des Krieges. 1911—1913. Sammlung Göschen.
Delbrück, Hans, Geschichte der Kriegskunst. 1907—1909.
Désouche, La réglementation de la guerre aërienne. 1910.
Despagnet, F., La guerre sud-africaine au point de vue de droit international. 1902.
Diaz, E. de Medina, La guerra terrestre ante el derecho internazional. La Paz 1910.
Dietz, H., Handwörterbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. Rastatt 1912

Dietz, H., Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. 3. Aufl. Rastatt 1915.
Dupuis, Ch., Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporains. Paris1888.
Dupuis, Ch., Le droit de la guerre maritime d'après les Confér. de la Haye et de Londres. Paris1911.

Ebers, Godehard Josef, Der Krieg und das Völkerrecht. Münster 1915.
Edmonds and *Oppenheim*, Land Warfare. London 1912.
Egrille, d', The Empire and the War, Summary of Emergency. London 1916.
Enriqueo, G., Über den Krieg. In „Rivista die diritto intern". XX, 1928, S. 27—49, 149—173.
Eysinga, W. J. M. van, Aperçu des Faits Internationaux juridiques, Grotius Annuaire International pour l'Année. 1915. S. 55.

Fatoux, La guerre continentale. Limitation des moyens de nuire. Paris 1903.
Fauchille Politis, Manuel de le Croix Rouge. 1908.
Fichte, Vorlesung „Über den Begriff des wahren Krieges". In „Sämtliche Werke", Bd. IV, in der Auswahl von Medicus, Bd. V. Leipzig 1912.
Finger, A., Die Stellung der Person und des Privateigentums im „Kriegsrecht". Hallische Universitätsreden. Halle a. d. Saale 1916.
Fiore, P., Degli aeronauti nei loro rapporti colle leggi e costumi di guerra. Neapel 1912.
Fischer, Kriegsgreuel aller Zeiten.
Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Teil I, S. 38. (Kriegsgefangene bei wilden Völkern.)
Fleischmann, M., Diplomatischer Schutz in Kriegszeit. Zeitschrift für Völkerrecht. IX, 1916, S. 443.
Focherini, L'aurore d'un droit de la guerre chez les anciens Chinois. 1918.
Frank, R., Das Seekriegsrecht. 1916.
Frisch, H. R. v., Der Krieg im Wandel der Jahrtausende. 1914.

Gabiat, La guerre continentale. 1891.
Galiani, Les devoirs reciproques des belligérants et des neutres.
Garner, J. W., Treatment of Enemy Aliens. A. J. XII, 1918, 27, 1744.
Garner, J. W., International Law and the World War. London 1920. (I.)
Gasca, C. L., Le leggi della guerra. Turin 1914.
Geffken, Seekriegsrecht. In: Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Herausgegeben von Dr. J. Kohler. Leipzig und Berlin 1904.
Gemma, Sc., La guerre e il Diritto Intern. 1893.
Gentilis, Albericus, De jure belli libri tres. 1588.
Geoffroy, Du droit de la guerre à Rome. 1888.
Giraud, Ch., Le droit des gens et la guerre.
Gomperz, H., Philosophie des Krieges in Umrissen. Perthes, Gotha 1915.
Gondi, La guerre et le droit intern. 1916.
Graham, Military Ends and moral means. 1869.
Guelle, Précis des Lois de la guerre terrestre. Paris 1884. 2 Bde.
Gurlt, Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. Leipzig 1873.

Hall, J. A., The Law of Naval Warfare. London 1914.
Haneberg, Das mosleminische Kriegsrecht. 1871.
Harder, H., Über den Krieg. In „Wörterbuch des Völkerrechts", III, S. 962—965.
Hartmann, General, J. v., Militärische Notwendigkeit und Humanität. Berlin 1877. (Kritische Versuche, 2.)
Hazlitt and *Roche*, A Manuel of the Law of Maritime warfare.
Hegel, Der Krieg als Kulturfaktor. Werke. Berlin 1832—1887.
Held, H. J., Die Rechtsstellung der feindlichen Zivilpersonen in England. Diss. Freiburg 1920.
Helmolt, H. F., Das Buch vom Kriege. Deutsche Bibliothek. Berlin 1915.
Hetzel, Die Humanisierung des Krieges in ihrer naturgeschichtlichen Entwicklung. Frankfurt a. d. Oder 1891.
Higgins, War and privat citizen.
Hold-Ferneck, Baron A. von, Über die Rechtslage der Verwundeten und Kranken im Seekrieg. In „Wörterbuch", I, S. 453, 454, 819—821.
Hold-Ferneck, Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/1909. 1914.
Holland, Th. E., Lettres to „The Times" upon War and Neutrality. 1881—1920. 3. ed. Longmans, Green & Co., London 1921. S. 45, 106, 107.
Holland, Prof., Th. E., The Laws and Customs of War on Land. Oxford 1908.
Huber, Die kriegsrechtlichen Verträge und die Kriegsräson. In: „Zeitschr. f. Völkerrecht". Bd. VII. 1913. S. 363.

Jacemet, Manuel sur les lois de guerre Continentale. Paris 1913.
Jähns, Max, Geschichte der Kriegswissenschaften. In „Geschichte der Wissenschaften", 1890f.
James, H. R., The Usages of War in Ancient greece. The Edinburgh Reviero. Vol. 227, No. 463, 1918, S. 68.
Jedina, Das heutige Landkriegsrecht. Wien 1919.
***Jerusalem, F. W.*, Kriegsrecht und Kodifikation. In „Zeitschrift für Völkerrecht", Ergänzungsheft zu Bd. XI, 1918. Breslau 1919.
***Jerusalem, Wilh. F.*, Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre. Verlag Enke, Stuttgart 1915.
Julliot, Projet d'une convention additionnelle pour l'adaption à la guerre aërienne des principes de la Convention de Genève. Genf 1929.
Julliot, Über Luftkriegsrecht in „Revue Générale de droit intern. publ." XXIV, 1917, S. 509—532 und V, 1931, S. 145—214.
Jung, Ein Luftkriegsrecht. Würzburg 1916.
Junger, Ernst, Krieg und Krieger. Berlin 1930.

Kaegi, Die Kriegführenden im Landkrieg. Basel 1909.
Kattenbusch, F., Das sittliche Recht des Krieges. A. Töpelmann, Gießen 1906.
Kawerau, Georg, Luthers Gedanken über den Krieg. Leipzig 1916.
Kirchenheim, Über Streitkräfte in „Wörterbuch", I, S. 653—654.
Kirchenheim, Über die Kriegsberichterstatter in „Wörterbuch". I, S. 723—724.
Kirchenheim, Über Landkriegsrecht in „Wörterbuch", I, S. 797—803.
Kleen, Rikard, Kodifieerad handbook i krigets lagar. Stockholm 1909. S. 253ff.
König, Ed., Zum Völker- und Kriegsrecht im Altertum. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. XI, Jahrg. 1920, S. 155ff.
Köhler, G., Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von Mitte des XI. Jahrh. bis zu den Hussitenkriegen. Breslau 1886.
Külpe, Oswald, Die Ethik und der Krieg. Leipzig 1916.
Kunz, Kriegsrecht und Neutralitätsrecht. Springer, Wien 1935.

Lacroix, P., La domaine aërien et la guerre. Toulouse 1919.
Lampredi, De licentia in hostem. Florenz 1761.
Lapradelle, de, Les troupes de couleurs à la guerre. 1918.
Lasson, Ad., Das Kulturideal und der Krieg. Berlin 1868.
Lebon, E., De la guerre aërienne dans ses rapports avec le droit intern. Nancy 1923.
Leech, A. E., The laws and usages of war on land. Dublin 1906.
Lefebre, J., Le droit de guerre moderne dans la guerre continentale. Paris 1886.
Legnano, G. da, Tractatus de repressaliis, de bello et de duello.
Legnano, G. da, De bello. 1360.
Lentner, Recht im Krieg. Seidel, Wien 1880.
Leonhard, Rudolf, Einfluß der römischen Rechtsgeschichte auf die Kriegsgebräuche der Gegenwart. Korn, Breslau 1915.
***Lévi*, Beiträge zum Kriegsrecht des Mittelalters. 1889.
Lioux, Le droit de belligérante dans les dernières guerres continentales. Toulouse 1910.
Londoner Seerechtsdeklaration. 1909. Art. 47.
Longuet, F., Le droit actuel de la guerre terrestre. Paris 1901.
Lueder, Landkriegsrecht. In „Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts", herausgegeben von Dr. J. Kohler, Leipzig und Berlin 1904.
Lueder, Recht und Grenze der Humanität im Kriege. 1880.
Luftkriegsregeln, Haager 1923.
Luftkrieg, Entwurf einer Zusatzkonvention für den Luftkrieg zur Genfer Konvention durch die XII. und XIV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes. Genf 1925 und Brüssel 1930. — Entwurf einer Zusatzkonvention durch den I. Congrès Intern. de l'aviation Sanitaire. Paris 1929.
Lutheroth, Volksaufgebot. In „Wörterbuch", III, S. 304—309.

Mabille, P., La guerre, ses lois, son influence civilatrice.
Maestre, Gil, Derecho Intern. de guerra. 1895.
Mailler, A., De la distinction des Combattants et des Noncombattants comme base du droit de guerre. Paris 1916. Pedone. Thèse pour le doctorat.
***Mandelstam-Nolde*, La guerre maritime et la neutralité. Petersburg 1913.
Marinetti, F. F., Guerra, sola igiene del Mondo. Mailand 1915.
Mariotti, Du droit de gens en temps de guerre. 1883.

Marsden, R. G., Documents relating to law and custom of the sea. 2 Bde. London 1915/16.
Marselli, La guerre e sua storia.
Martin and *Baker*, Laws of maritime warfare, as existing on August 1, 1914. Washington 1918.
Martini, Reformvorschläge zum Seekriegsrecht. 1933.
***Mendelssohn-Bartholdi, A.*, Der Kriegsbegriff des englischen Rechts. Mannheim 1915.
Mérignhac, Les lois et coutumes de la guerre sur terre. Paris 1903. S. 87—113.
Mérignhac, Le droit commun de la guerre. La guerre terrestre. 1912.
Mérignhac, Über Landkriegsrecht. In „Revue Générale de droit intern. publ.", VIII,1901, S. 93 bis 121 und XIV, 1907, S. 107—239.
Meyer, Alex., Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung. Frankfurt 1909.
Meynert, F., Geschichte des Krieges usw. 1868f.
Möller, Axel, Folkeretten i Fredstid og krigstid. Anden Del. II. Kopenhagen 1934.
Morin, Les lois relatives à la guerre, selon le droit des gens moderne, le droit public et le droit criminel des peuples civilisés. Paris 1872.
Molinari, G., La prigionia di guerre. Piacenza 1910.
Montaigue, Études sur la guerre. Berger-Levrault, Paris 1911.
Montandon, A., Des internés en pays neutre dans la guerre continentale. Paris 1916.
Moser, J. J., Beiträge zum neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten. 1779. I. Teil.
Moser, J. J., Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. IX, 1 Bd. Frankfurt a. M. 1779.
Mountague, Bernard, Oxford Essays. 1856. The growth of law and usages of war.

Naval War Code. USA. 1900.
Neuberg, J., Kriegsvölkerrecht. Bensheimer, Mannheim 1915.
Nicolai, Dr. med. G. F., Die Biologie des Krieges. Füssli, Zürich 1917.
Niemeyer, Th., Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. Berlin 1913. 3 Bde.
Niemeyer, Th., Prinzipien des Seekriegsrechts. Berlin 1909.
Niemeyer, Th., Das Seekriegsrecht nach der Londoner Konferenz. 1910.
Nys, La guerre maritime. Brüssel 1881.
Nys, Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius.

Offenberg, Luft- und Kriegsrecht. Würzburg 1919.

Pearce Higgins, Non Combattants and the war. 1915.
Peters, H., Der Seekrieg und das Rote Kreuz. Würzburg 1911.
Philippson, C., Franc. a Vittoria.
Philippson, C., Intern. Law and War. Society of Comparativre Legislation Journal, 1915, S. 175 bis 197.
Philit, E., La guerre aërienne. Montpellier 1910.
Picciotto, Aerial War and Intern. Law. Washington 1915.
Pillet, La guerre aërienne. 1911.
Pillet, Les lois actuelles de la guerre. Paris 1901. 2 Bde. S. 145/164 (1. Aufl. 1893).
Pillet, La guerre et le droit. Louvain, Paris 1922.
Pisan, Christine de, Le Livre des faits d'armes et de chevalerie.
Ploennies, Wilh. v., Das Kriegsrecht des 19. Jahrhunderts in Beziehung zum Genfer Kongreß. Falken-Verlag, Darmstadt 1916.
Pohl, Dr. Heinr., Luftkriegsrecht. Stuttgart 1924.
Pohl, Dr. Heinr., Deutsches Landkriegsrecht. 1914.
Politis, N., Abhandlung über das Kriegsrecht in dem von der Interparlamentarischen Union herausgegebenen Sammelwerk „Wie wird ein neuer Krieg aussehen?" Zürich 1931.
Poljokan, J., La responsalité pour les crimes et délits de guerre. Paris 1923.
Poortugael, Beer J. C. C. den, Het oorlogsrecht of het recht en de gebruiken in den oorlog te land en ter zee. Breda 1882. 2. Aufl.
Porter, J. P., Intern. Law having particular reference to the laws of war on land. 1914. 2. Aufl.
Proudhon, Pierre Joseph, La guerre et la paix. Bruxelles 1861.
Pradier-Fodéré, Traité de droit intern. publ. européen et américain. 9 vols. Paris 1885/1906. Bd. VI—VIII.
Puetter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft. 1843.

Rat, du, Lasalle, Droit et législation des armées de terre et de mer.
Ratzenhofer, Soziologie. Leipzig 1907.
Rech, K., Das Sanitätsrecht für den Seekrieg. Bonn 1908.

Rehm, M., Völkerkrieg und Völkerrecht. Rede, gehalten in Straßburg am 28. XI. 1914.
Resch, P., Das moderne Kriegsrecht. Leipzig 1914. 4. Aufl. (3. Aufl. 1890).
Revon, Le droit de la guerre sous la République romaine.
Rey, F., Über die Stellung der Kriegskorrespondenten. In „Revue Générale de droit Intern. publ.“, XVII, 1910. S. 63—73.
Rey, F., Über die Stellung der Militärattachés fremder Mächte. Ebenda. S. 73—102.
Richet-Charles, Les guerres et la paix. Paris 1899.
Risley, J. Sh., The Law of War. London 1897.
Robert, Jean, Quatre livres du droit de la guerre composé par maistre Jehan Robert, Lieutenant de la Marche, etc., Bibliothèque nationale. Mss fonds français No. 1284.
Rolin, Albéric, Le droit moderne de la guerre. Dewit, Bruxelles 1920/1921. 3 Bde. (Bd. I, S. 281 bis 302).
Röpke, Das Seebeuterecht. 1904.
Rose, Krieg nach dem Kriege. 1919. Verlag der deutschen Volkskunde zum Schutze deutscher Kr. usw. Berlin SW 68, Lindenstr. 35.
Roszkowski, Droit actuel de la guerre sur terre.
Royse, M. W., Aerial bombardement and the intern. regulation of warfare. New York 1928.
Rüstow, Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. 1876.
Ruiz-Moreno, J., Guerra maritima. Buenos Aires 1925.
Ruiz-Moreno, J., Guerra terrestre y aérea. Buenos Aires 1926.

Sauser-Hall, G., Des belligérants internés chez les neutres en cas de guerre territoriale. Genf 1910.
Scheurer, A., Seekriegsrecht und Seekriegführung im Weltkrieg. Wien 1919.
Schiolla, Diritto marittimo i tempo di guerra. 1915.
Schramm, Georg, Die Verhandlungen und Beschlüsse der Londoner Seekriegskonferenz. 1911.
Schücking. Dr. W., Die völkerrechtliche Lehre des Weltkrieges. Leipzig 1918.
Schulz, E., Die Kriegsverbrechen.
Sherman, W. C., Air Warfarce. New York 1926.
Signorel, Le statut des sujet ennemis. 1916.
Soule and *Mac Canley*, Intern. Law for naval officers. 1925.
Spaight, J. M., Aircraft in war. London 1914.
— Air power and war Rights. London 1924.
— The beginnings of organized air power. London 1923 und in British Yearbook of Intern. Law 1923/1924 und VI, 1925.
— War rights on Land. London 1911. S. 269.
Spann, Othmar, Gesellschaftslehre. Leipzig 1924.
Spann, Othmar, Zur Soziologie und Philosophie des Krieges. Berlin 1913.
Staël-Holstein, F. W. de. La réglementation de la guerre des airs. Haag 1911.
Stegemann, Hermann, Der Krieg, sein Wesen und seine Wandlungen. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1940.
Steinmetz, Philosophie des Krieges. Leipzig 1907.
Stölzle, Hans, Völkerrecht im Landkrieg. Köselsche Buchhandlung, Kempten und München 1915.
Strisower, Leo, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. Wien 1919.
Strupp, K., Das internationale Landkriegsrecht. Baer & Co., Frankfurt a. M. 1914.

Tambaro, G., Se uno Stato neutrale possa custodire prigionieri di guerra datigli da uno Stato belligerante. Neapel 1915.
Tettenborn, A., Prinzip und Richtungen der Kriegsmittelverbote des Landkriegsrechtes. Bern 1909.
Tönnies, Ferd., Weltkrieg und Völkerrecht. S. Fischer, Berlin 1917.
Thomsen, Th., Gibt es noch ein Kriegsvölkerrecht? Berlin.
Tucher, G., Die Weiterbildung des Landkriegsrechtes durch die II. Haager Konferenz. Berlin 1912.
Twiss Travers, The rights and duties of Nations in time of war. 2. ed. 1875.
Twiss Travers, Black Book of Admiralty.
Twiss Travers, Le droit des gens en Temps de guerre. Durand et Pedone, Paris 1889.

Ullmann, Über die Stellung der Militärbevollmächtigten. In „Deutsche Juristenzeitung“. 1916. S. 787.

Valery, J., De la Condition en France des ressortissants des puissances ennemis. Revue générale de droit international public. (Fauchille.) 1916. XXIII, S. 249.
Valery, J., De la Condition des Allemands en Italie postérieurement à la déclaration de guerre de l'Autriche. J. D. I. P. 1916. XLIII, S. 405.

Vanderpol, Le droit de la guerre d'après les théologues et les canonistes du moyen-âge. Paris 1911.
Vereinigte Staaten von Amerika: U. S. Naval war Code. 1900. — U. S. Instructions für the Navy governing maritime warfare. Washington 1917.
Verraes, Fernand, Les lois de la guerre et la Neutralité. Verlag Schepens & Co., Bruxelles 1906. Bd. I, S. 185—196.
Verweyen, Der Krieg im Lichte großer Denker. 1916.
Verzyl, J. H. W., Le droit des prises de la grande guerre. Leyden 1924.
Viel, O., La guerra maritima ante el derecho intern. Santiago de Chile 1899.
Visscher, Charles de, Les lois de la guerre et la théorie de la nécessité.

Wehberg, H., Seekriegsrecht. Stuttgart 1915.
Wehberg, H., Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen 1909.
Weigel, G. v., Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit. F. Vahlen, Berlin 1914.
Wenle, K., Bethe, E., Schmiedler, B., Dorren, R., Herre, P.: Kulturgeschichte des Krieges. Aus „Natur- und Geisteswelt". 561. Bändchen. Teubner, Leipzig 1916.
Wickemann, Der Krieg. Leyden 1870.
Wilson, G. G., & Tucker, Intern. Law. 8. Aufl. New York 1922. 235—360.
Witenberg, J., Zum Entwurf der Intern. Law Association über ein Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Warschau 1928. In „Journal de droit intern.". Paris 1929. LVI, S. 302—308.
Wüppermann, Het buitrecht. Leyden 1895.

Zorn, Dr. Albert, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestalt. Berlin 1906.
Zorn, Dr. Albert, Kriegsmittel und Kriegführung. 1902.
Zorn, Ch., Der Stand des heutigen Seekriegsrechtes. München 1898.

III. Spezielles Kriegsgefangenenrecht

Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1929. Par Paul de Gouttes, Genève 1930.
Aegypten, Rapports et observations présentées á la Conférence diplomatique de Genève, juillet 1929, au nom du Gouvernement égyptien par M. Mohamed Abdel Moueim Riad.
Amerikanische Kriegsartikel, Instructions for the government of armies in the United States in the field. 1863.
Auswechselung der Kriegsgefangenen. De Martens Recueil, IV, 276, VII, 288.

Basdevant, J., Über Kriegsgefangene in Revue Général de droit intern. publ. 1904. XXI, S. 5.
Beinhauer, Jul., Die Kriegsgefangenschaft nach den Bestimmungen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907. Dissertation. Koblenz 1908.
Belfield, H., Über Kriegsgefangenschaft in „Transactions of the Grot. Soc." 1924. IX, S. 131 - 147.
Biener, C. G., pr. de statu et postliminio captivorum in bello.
Bippart, Die Sklaverei bei den Griechen. In Prutz' Deutschem Museum. 1851. Bd. 1, S. 876ff.
Blaues Kreuz, Gesellschaft vom österreichischen. Entwurf einer Neuregelung des Kriegsgefangenenrechtes und der Zivilangehörigen feindlicher Staaten.
Blancke, G., Kriegsgefangenenrecht während des Weltkrieges. Erlangen 1922.
Bosdari, A. de, Über Kriegsgefangenschaft in Revue de droit intern. Lapradelle, Paris 1928. II, S. 838—845.
Bower, Sir Graham, Über die Stellung der Zivilbevölkerung. In „Transactions of the Grotius Society". 1919. IV, S. 71—86.
Bower, Sir Graham, Über Kriegsgefangene. Ebenda. 1916. I, S. 23—37.
Brandt, Wilh., Das Recht der Kriegsgefangenen im Landkriege. Dissertation. Greifswald 1919 (1921).
Breton, G., Des Non-Belligerants: leurs droits, leurs devoirs, la question des otages. Paris 1904.
Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874. Projet d'une declaration internationale concernant les lois et les coutumes de la guerre adopté par la Conférence de Bruxelles. 1874.
Buschenhagen, Walter, Die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, ihre Befolgung im Weltkriege, ihre Fortentwicklung durch den Weltkrieg. Dissertation. Gießen 1923.

Cahen-Salvador, Georges, Les prisonniers de guerre (1914/1919). Paris 1929.
***Cohn*, Zur Geschichte der Einsperrung feindlicher Ausländer. In „Zeitschrift für Völkerrecht", IX. Jahrg. 1916. S. 87/88.
Cresson, P., Über das Genfer Kriegsgefangenenabkommen 1929. In „American Journal of Intern. Law". 1930. XXIV. 148/151.

Cros, Louis, Condition et traitement des prisonniers de guerre. Thèse pour le doctorat. Montpellier 1900.
Dänemark, Dänisches Rotes Kreuz. Manuel contenant les dispositions générales concernant les prisonniers de guerre. Copenhagen 1918. Enthält die Beschlüsse der Konferenzen von Stockholm 1916 und von Kopenhagen 1917.
Davis, Über Kriegsgefangene. In „American Journal of Intern. Law". 1913. VII, S. 521—545.
Dirksen, Die Quellen der römischen Theorie von der Auslösung der in fremde Gefangenschaft geratenen Personen. In der Berliner Akademie. 1858. S. 89ff.
Dunan, A proposal for introducing informity into the conditions of prisoners of war read at a meeting. 2. ed. London 1872.

Eichelmann, Otto, Über die Kriegsgefangenschaft. Dissertation. Dorpat 1878.
Elias, C. L., Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit gegenüber Kriegsgefangenen wegen vor der Gefangennahme begangener Straftaten. Wittenberg 1916.

Favre, E., L'internement en Suisse des prisonniers de guerre malades ou blessés. Bern. 1. Rapport 1916, 3. Rapport 1919.
Fédération interallié des anciens combattants (Fidac). Statut für ein Kriegsgefangenenrecht. Luxemburg 1927.
Ferrière, F., Projet d'une Convention internationale règlant la situation des civils tombes à la guerre au pouvoir de l'ennemi. In „Document Nr. 15 de la XIième Conférence intern. de la Croix Rouge". Genève 1923.
Focherini, Il postliminio nel moderno diritto intern. Modena 1908.
Fookes, Herbert C., Prisoners of war. Federalsburg, Maryland. The J. W. Stowell Printing Co. (Ohne Jahr — 1924?)
Französisches Kriegsgefangenenreglement vom 21. III. 1893. Erschienen bei Charles Lavauzelle, Paris, 10 rue Danton. (Ergänzt 1914 und 1915 durch neue Erlässe.)
Fuchs, J., Die Rechtsstellung der internierten Kriegsgefangenen un d § 44 RMiG. In „Deutsche Juristenzeitung". 22. Jahrg. 1917. Nr. 19/20.
Funk, Hugo, Die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen unter besonderer Berücksichtigung der während des Weltkrieges 1914—1918 getroffenen Vereinbarungen. Dissertation. Universität Marburg 1925.

Genfer Kriegsgefangenenabkommen vom 27. VII. 1929.
Genfer Abkommen vom 27. VII. 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.
Ghensi, Les prisonniers de guerre et le refus d'obeissance entre eux. Cl. 1917. S. 866ff.
Givens, Dr. Joachim, Die Gefangenenfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz 1914—1920. Dissertation. Panzig & Co., Greifswald 1921. 42 Seiten.
Gottschalk, Alfred, Der Kriegsgefangene im Weltkrieg 1914—1918 nach deutschem Militärstrafrecht. Dissertation. Rostock 1922.
Götzl, Karl, Die Kriegsgefangenschaft im Landkriege. Dissertation. Universität Wien 1925.
Grenander, Sur les conditions selon le droit des gens, pour avoir en guerre le droit, d'être considéré comme soldat. Paris 1882. (Aus dem Schwedischen.)
Gouttes, Paul de, Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1929. Genève 1930.
Großbritannien, Projet de convention sur le traitement des prisonniers de guerre. Documents publiés en vue de la Conférence diplomatique intern. à Genève. 1929.

Haager Vereinbarung zwischen Deutschland und England vom 2. VII. 1917.
Haager Vereinbarung zwischen Deutschland und England vom 14. VII. 1918.
Haager Konventionen vom Jahre 1899 und 1907:
Landkriegsordnung: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges 1899 und 1907. Art.
Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. 1907.
Abkommen über die Behandlung feindlicher Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten. 1907.
Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe. 1907.
Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens (1906) auf den Seekrieg. 1907.
Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechtes im Seekrieg. 1907.
Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges. 1907.
Abkommen über die Internierung von Kriegsschiffen. 1907. Art. 24.

Haager Luftkriegsregeln. 1923.
Haager Seerechtsdeklaration. 1909. Art. 47.
Händler, H., Die Hospitalisierung der Kriegsgefangenen. Würzburg 1919.
Harburger, Henri, Du manque de parole des prisonniers de guerre. In „Revue de droit intern. et de législation comparée". Deuxième série, tome II, 320 année. Brüssel 1900. S. 150ff.
Hertius, Jo. Nic., Diss. de lytro. Gießen 1688.
Hertius, Jo. Nic., Opusc. I, I. diss. 4.
Hochstetter, Diss de pretio redemtionis. Tub. 1704. 4.
Höhne, P., Die Rechtsstellung der Kriegsgefangenen. Dissertation. Universität Greifswald 1921.
Hospitalisierung, Die deutschen Kriegsgäste in der Schweiz. Herausgegeben von der Abteilung der Gefangenenfürsorge der Kaiserl.-deutschen Gesandtschaft in Bern. Piper, München 1917.
Hospitalisierung, Die Hospitalisierung deutscher Kriegsgefangener in der Schweiz. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von der Kaiserl. deutschen Gesandtschaft in Bern.
Hospitalisierung, Vorschlag der Entente vom 24. IV. 1917, Kriegsgefangene nach zweijähriger Gefangenschaft in neutrale Länder zu bringen.

International Law Association. Entwurf eines Kriegsgefangenenrechtes. Report of the 30. Confer. the Hague 1921. London, Sweet and Maxwell, 1922.
— Entwurf eines Seekriegsrechtes. 1913.
— Report of the 33. Conférence. Stockholm 1924. London 1925, Sweet and Maxwell Ltd. (Entwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse Zivilgefangener.)
— Entwurf zu einem Kriegsrecht der besetzten Gebiete. Beschlossen auf der Warschauer Konferenz der I.L.A. 1928.
Italien. Italienisches Reglement über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 29. VIII. 1915 (abgeändert Januar 1916). Vgl. Fauchille: La guerre de 1914, II, S. 542.

Jaccard, G., Capture et captivité des prisonniers de guerre en cas de guerre continentale. Lausanne 1922.
Jonas, Die rechtliche Stellung der Kriegsgefangenen. Dissertation. Greifswald 1919.

Kamptz, C. A. v., Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1764 als Ergänzung und Fortsetzung des Werkes des Gesandten Freiherrn v. Ompteda. Berlin 1817—1818. (Literatur, betr. Kriegsgefangene, § 305.)
Kasparek, Über die Kriegsgefangenschaft. In: Grünhuts Zeitung für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. IX, 1882, S. 680ff.
Kirchenheim, Über Kriegsgefangenschaft. In: Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. 1924, I, 743—749 und S. 80, 295—299.
Kirchenheim, Über die Stellung der Kriegsberichterstatter. Ebenda. I, S. 723—724.
Kirchgassner, Hans, Die Strafgewalt über Kriegsgefangene nach dem Genfer Abkommen vom 27. VII. 1929. Dissertation. Universität Würzburg 1931.
Klotz, Franz, Bestrafung der Flucht der Kriegsgefangenen. In „Zeitschrift für Völkerrecht", XI, 1918, S. 240.
Knorr, W., Das Ehrenwort Kriegsgefangener. In „Grenzboten", 75 Jahrg., Nr. 74.
Knorr, W., Die Entlassung Kriegsgefangener gegen Ehrenwort, ein deutscher Brauch im Völkerrecht. In „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. X, Jahrg. 1917/18, S. 171—175.
Knorr, W., Das Ehrenwort Kriegsgefangener in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung (Heft Nr. 127 der von O. v. Gierke herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte). Marcus M. & H., Breslau 1916.
Kohler, Josef, Vorkriegsgefangene. In „Zeitschrift für Völkerrecht", VIII, S. 461 und Bd. IX, S. 87.
Korff-Schumig-Kerssenbrock, Die Kriegsgefangenschaft. Göttingen 1911.
Krebs, Engelbert, Die Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Herder, Freiburg 1917.
Kriegsgefangene. Deren Auswechslung und Auslösung siehe: v. Ompteda, II, S. 644f; v. Kamptz, § 305.
Kristel, Karl, Die Fortbildung des Kriegsgefangenenrechtes durch das Genfer Abkommen vom 27. VII. 1929. Dissertation. Würzburg 1931. (Murnau, Buchdruckerei S. Fürst.)

Laband, Über Gefangenenbehandlung. In „Deutsche Juristenzeitung", XX, I, 1915, Nr. 1/2, S. 3ff und 1. I. 1916.
Landkriegsordnung, Haager, 1899 und 1907.
Lemoine, A., Les conventions internationale sur le régime des prisonniers de guerre. Paris 1917.
Leopold, Gerhard, Die Beschäftigung der Kriegsgefangenen (Art.6 der Haager Landkriegsordnung). Dissertation. Universität Greifswald 1919.

Lindsay, S. Mac Cane, Swiss internment of prisoners of war. New York 1917.
Loison, François, Du contrat de liberté sur parole. Thèse pour le doctorat. Paris 1904.
Lois de la guerre sur terre. Manuel publié par l'institut de droit intern. Oxford 1880.
Loeker, M., Die Kriegsgefangenschaft. Breslau 1913.
Londoner Seerechtsdeklaration 1909. Art. 47.
Luftkriegsregeln, Haager, 1923. Generalbericht der Haager Kommission in „American Journal of Intern. Law, XVII, 1923, Doc., S. 242—260 und in „Rivista di diritto intern.", XV, 1923, S. 40—114 und 115—127. Ferner in: Moore, Some current illusions etc.
Luftkrieg, Entwurf einer Zusatzkonvention für den Luftkrieg zur Genfer Konvention durch die XII. und XIV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Brüssel, Oktober 1930 und Genf 1915.
Luftkrieg, Entwurf einer Zusatzkonvention durch den Ersten Congrés Intern. de l'Aviation Sanitaire. Paris, Mai 1929.

Mailler, A., De la distinction des Combattants et de Non-Combattants comme base du droit de guerre. Paris 1916. Thèse pour le doctorat.
Manuel contenant les dispositions générales concernant les prisonniers de guerre. Copenhague 1918. Publié par la Croix-Rouge danoise. Enthält die Bestimmungen der Haager Konvention vom Jahre 1907, die Beschlüsse der Stockholmer Konferenz (Protokoll der Schlußsitzung vom 13. V. 1916) und die Beschlüsse der Kopenhagener Konferenz vom Jahre 1917.
Manuel of military law. Dispositions concernant les prisonniers die guerre contenues dans le —, publié par le Ministère de la guerre de la Grande-Bretagne. Vgl. in Rhomberg, Annexe.
Manuel d'Oxford. Manuel des lois de la guerre sur terre, publié par l'institut de droit intern. 1880.
Manuel des lois de la guerre maritime (Seekriegsordnung), adopté par l'institut de droit intern. Session d'Oxford 1913. Artikel.
Moser, Über Kriegsgefangene. In „Versuch usw.", IX, S. 2, 250ff., 276, 311, 312, 314, 318, 388 bis 434.
Nadler, Paul, Zurückhaltung von Kriegsgefangenen. Dissertation. Universität Würzburg 1922.
Napalski, Friedr. v., Die völkerrechtliche Natur der Kriegsgefangeneninternierung. Dissertation. Marburg 1920.
Nelkenstock, Eugen, Die Landkriegsgefangenenbehandlung nach modernem Völkerrecht. Dissertation. Würzburg 1922.
Nöldecke, Über Gefangenenbehandlung. In „Deutsche Juristenzeitung", XXIII.

Oetker, Das Entweichen von Kriegsgefangenen. In „Gerichtssaal", Bd. 85, S. 1.
Ompteda, Literatur des gesamten Völkerrechts. 2 Bde. Regensburg 1785/1788. (II. Bd., S. 644ff.) betr. Kriegsgefangene.)
Oppier, Über die Bestrafung von Kriegsgefangenen. In „Zeitschrift für Strafrechtswesen", Bd. 37, S. 849ff.

Payrat, Les prisonniers de guerre dans la guerre continentale. Paris 1910.
Phillimore, Sir. Rob., Über Kriegsgefangene. In „Transactions of the Grotius Soc.", V, 1920, S. 47—63; VI, 1921, S. 25—34.
Plassmann, Dr. Clemens, Die völkerrechtlichen Grundlagen des Kriegsgefangenenwesens 1914. In „Schwarze, Der Große Krieg 1914/18". Bd. X. Leipzig 1923.
— Das Kriegsgefangenenrecht und seine Reform. In „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. XIV, Berlin 1927/28, S. 521—541.
— Das Kriegsgefangenenrecht und seine Reform. Heft 1, Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener. Berlin 1928. 23 S.
— Das neue internationale Kriegsgefangenenrecht. In „Zeitschrift für Völkerrecht", Breslau 1930, XV, S. 410ff.
Preußisch-Amerikanischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. IX. 1785, Art. 24.
Probst, Die Kriegsgefangenschaft im modernen Völkerrecht. München 1911.
Propositions et observations des Gouvernements sur l'avant projet de Convention internationale relative au traitement des prisonniers de guerre. (Ohne Angabe von Druckort und Datum herausgegeben vom Departement politique fédéral à Berne. Das Dokument umfaßt mit seinen drei Anhängen die Vorschläge und Bemerkungen von 16 Regierungen.)
Prisonniers, Le régime des, de guerre en Françe et en Allemagne au regard des conventions internationale 1914—1916. Paris. Imprimerie nationale 1916.

Rasmussen, Code des prisonniers de guerre. Convention de 27 juillet 1929.
Règlement général du 6. V. 1859 (Französisches Kriegsgefangenenreglement). In „De Clerq", T. VII, S. 607.

Reglement, Französisches, vom 21. III. 1893, revidiert 1907 nach der Haager Konferenz. Erschienen bei Charles Lavauzelle, Paris, 10. rue Danton. Ergänzt 1914 und 1916 durch neue Rundschreiben.
Reglement, Russisches Kriegsgefangenen-, vom 10./22. VII. 1877.
Reglement, autrichien, de 1881. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le —. Vgl. Rhomberg, Annexe.
Reglement, portugais, de 1890. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le —. Vgl. Rhomberg, Annexe.
Reglement, espagnol, de 1882. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le —. Vgl. Rhomberg Annexe.
Reglement, italien, de 1882. Dispositions concernant les prisonniers de guerre contenues dans le —. Vgl. Rhomberg, Annexe.
Reglement imperiale de 1888 sur les service de campagne. Dispositions concernants les prisonniers de guerre contenues dans le Code pénal de l'Empire allemand et dans le —. Vgl. Rhomberg, Annexe.
Reichel, O., Internierung oder Hospitalisierung. „Deutsche Interniertenzeitung" Nr. 32.
Reichel, O., Über Hospitalisierung im Völkerrecht", IX. Heft, 3. XI. 1920, S. 57.
Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener, Vorschläge für ein neues Kriegsgefangenenrecht. Ausschuß für Gefangenenrecht. Berlin 1929. 29 S.
Reinke, R., Die Organisation des Interniertenwesens in der Schweiz. Breslau 1919.
Revue intern. de la Croix Rouge Nr. 37 vom 15. I. 1922. Über die Rückführung der Kriegsgefangenen und ihre Schwierigkeiten.
Rey, F., über die Stellung der Kriegskorrespondenten und der Militärattachés.In „Revue de droit intern. publ." 1900. XVII, S. 63—73 und S. 73—103.
Riad Mohamed Abdel Mouseim, Rapport et observations présentée à la Conférence diplomatique Genève, juillet 1929, au nom du gouvernement égyptien par M —.
Rissom, Über die Bestrafung von Kriegsgefangenen. In „Zeitschrift für Strafrechtswesen". Bd. 36, S. 588.
Rhomberg, E., Des prisonniers de guerre. Bruxelles 1876.
Rhomberg, E., Des Belligérants et des prisonniers de guerre. Weißenbruch, Bruxelles. Guillaumin, Paris 1894. (Avec un projet de convention internationale.)
Rotes Kreuz, Code der Kriegsgefangenen usw. Zusammengestellt von der X. Intern. Konferenz des Roten Kreuzes vom 30. III. bis 7. IV. 1921 unter Nr. XV. Wortlaut vgl. Zeitung des Roten Kreuzes — Deutsche Zentralstelle Charlottenburg, Cäcilienhaus. Amtliches Nachrichtenblatt vom Roten Kreuz. 1922. Nr. 10/11.
Rotes Kreuz, Avant-projet de Code des prisonniers de guerre elaborée par le Comité Intern. de la Croix Rouge. Soumis à la Conférence diplomatique de Genève 1929. Wortlaut siehe Actes de la Conférence diplomatique, S. 21—34.
Roten Kreuz, Intern. Komitee vom, Entwürfe: Projet de disposition ayant pour servir de base à un Code du prisonnier de guerre. Stockholm 1921. Croix Rouge Suédoise.
Projet de convention (103 art.) approuvé par la XIième Conférence de la Croix Rouge réunie à Genève en 1923 et projets d'amendements et observations de plusieurs gouvernements.
Bericht des Deutschen Roten Kreuzes für die X. Intern. Konferenz des Roten Kreuzes in Genf 1921: „Systematische Darstellung des Kriegsgefangenenwesens".
Rousseau in: Contrat social. liv. I. ch. 4.
Roxburgh, R. F., The prisoners of war information bureau in London. London 1915.
Rußland, Regelung des Kriegsgefangenenwesens in, während des Weltkrieges.

10. X. 1914 Beschäftigungsverordnung.
7. X. 1914 Beschäftigungsverordnung.
17. III. 1915 Beschäftigungsverordnung.
10. V. 1915 Beschäftigungsverordnung.
1. VII. 1915 Beschäftigungsverordnung.
28. II. 1915 Beschluß des Ministerrates über die Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten.
8. III. 1915 Beschluß des Ministerrates: Kriegsgefangene haben auf eine Vergütung ihrer Arbeitsleistung keinen Anspruch, doch können zur Aneiferung gewisse Beträge ausbezahlt werden.
22. IV. 1915 Erlaß: Ausdehnung der Verordnung vom 28. II. 1915 auf alle Arbeiten in der Landwirtschaft und im Ackerbau.

Rusé, Über Kriegsgefangenschaft. In „Revue génerale de droit intern. publ." 1924. XXXI, S. 405 bis 415.

Russie, Projet d'une convention intern. concernant les lois et coutumes de la guerre, presenté par le gouvernement russe à la Conférence de Bruxelles de 1874.
Russie, Temporäre Verordnung über Kriegsgefangene vom 10./22. VII. 1877. Vgl. in Martens, F., Der Orientkrieg und die Brüsseler Konferenz von 1874—1878. Petersburg 1878 (russisch). S. 544ff. Vgl. auch Rhomberg, Annexe.

Schmalz, Theod., Über Kriegsgefangene. In „Annalen der Politik". Berlin 1809. Heft 1 Nr. 6.
Schneider, Jo. Friedem., Diss. de permutatione captivorum. Hal. 1713.
Scholz, F., Bestrafung der Flucht von Kriegsgefangenen. In „Zeitschrift für Völkerrecht". 1920. Bd. XI, S. 240ff.
Schuster, Fritz, Die Reform des Kriegsgefangenenrechtes. Dissertation. Universität Würzburg 1929.
Schweden: Croix Rouge Suédoise. Projet de Disposition ayant pour objet de servir de base à un code du prisonnier de guerre. Stockholm 1921.
Schweiz: Reglement der Schweiz. Bureau für die Heimschaffung internierter Zivilpersonen vom 22. IX. 1914.
Schweiz: Message du conseil fédéral suisse du 8. IX. 1930. Vgl. in „Feuille Fédérale de la Confédération suisse". 81ieme année. Berne 1930. Bd. II, S. 282—296.
Schweiz: Aus den Neutralitätsberichten der Schweiz. Vgl. Strupp, V. Bd.: Die völkerrechtlichen Urkunden, S. 275/276, 296, 304—307, 316/317, 318/320, 325, 326/327, 331, 333/334, 337/339, 347 und 348.
Seekriegsordnung, Manuel les lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants adopté par l'institut de droit intern. Session d'Oxford 1913. Artikel. („Zeitschrift für Völkerrecht", Jahrg. 1914, Bd. VIII, S. 271ff.)
Sertorio, L., La prigionia di guerra e il diritto postliminio. Turin 1916.
Statut de Féderation interallié des anciens combattants (Fidac.) Entwurf eines Kriegsgefangenenrechts. Luxemburg 1927.
Stockmeyer, R. F., Von der Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort. Tübingen 1761.
Stone, R., Über das Berner Deutsch-Amerikanische Abkommen vom November 1918. In American Journal of Intern. Law. 1919. XIII, S. 406—449.
Strupp, Karl, Über die Bestrafung von Kriegsgefangenen. Siehe in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht 1915, S. 357; Deutsche Juristenzeitung 1915, S.129 und S. 39; Zeitschrift für Politik, 1915, S. 513; „Gesetz und Recht", 1916, S. 315.

Thanner, Jo. Ad., Diss. de captivis in bello. Argent. 1685 rec. ib. 1714 et Francof et Lips 1742. 4.
Thilesius, Barthol., De redemtione militum captivorum. Regiom. 1704. 4.
Thiesing, R., Gegenseitigkeitsmaßnahmen und Repressalien im Kriegsgefangenenrecht. In „Ursachen und Wirkungen". Würzburg 1925
Triepel, Dr Heinr., Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechtes. Völkerrechtliche Bemerkungen zum Schweizer Entwurf für eine Umgestaltung der Genfer Konvention und zum Französischen Kriegsgefangenenreglement vom 21. III. 1893 (Sonderabdruck aus „Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften", II. Bd. Leipzig 1894. S. 1907. In Tübingen.)
Tschécoslovaquie, Propositions et observations sur l'avant-projet de Convention intern. relative au traitement des prisonniers de guerre. (Documents publiés en vue de la Confér. diplom. à Genève 1929. Annexe III au document No. 2.)

Vassaux, E., Des prisonniers de guerre et des otages. Paris 1890.
Vereinigte Staaten von Amerika. Etats Unis d'Amerique. Propositions formulées par le departement de la guerre des Etats Unis d'Amerique en vue de la révision du Code des prisonniers de guerre. (Documents publiés en vue de la Confér. diplom. à Genève 1929. Annexe I au document 2.)
Vieillard, Baron J., Les prisonniers de guerre. Paris 1903.
Vischer, A. L., Die Stacheldrahtkrankheit. Zürich 1918.

Weißbuch des Auswärtigen Amtes vom 31. I. 1917 und Vereinbarungen aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Zusammenstellung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und den feindlichen Staaten über die beiderseitigen Kriegs- und Zivilgefangenen.
Werner, M. Georges, Rapport de —, presenté à la Conférence de Genève. In „Revue intern. de la Croix-Rouge", 11 ième année. Genève 1929, S. 523—541 und in „Actes de la Confér.", Genève 1930, S. 631—638.
— Entlassung auf Ehrenwort. In „Kriegsgefangenenrecht und Interniertenrecht des Weltkrieges". Dissertation. Universität Rostock 1922.
— Les prisonniers de guerre. In „Recueil des Cours de l'Academie de droit intern. de la Haye", Bd. 21, 1928, I, S. 5—107.

Westermann in d. Jahrb. f. Philol. XXX, S. 371.
Wlassice, Jul. v., Die Kriegsgefangenen und das Internationale Recht. In „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. IX, Jahrg. 1916, S. 275—280.
Wolle, Friedr., Grundsätzliches und Kritisches zur Reform des Rechtes der Kriegsgefangenen. Berlin 1929.
Wünnenberg, P., Die Entlassung der Kriegsgefangenen auf Ehrenwort. Bonn 1911.

Zivilgefangene. Entwurf der Intern. Law Assoc. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der sogenannten Zivilgefangenen, beschlossen auf der 33. Konferenz in Stockholm. 1924.

Zeitschriften

Der Heimkehrer. Zeitschrift der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener e.V., Berlin NW 68, Altonaer Str. 4.
Journal, Le, des anciens Prisonniers de guerre, Evadés et otages. (Organ der Fédération des anciens Prisonniers de guerre, Evadés et otages.)
Der ehemalige Kriegsgefangene. Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft der Vereinigungen ehemaliger Kriegsgefangener Deutschlands e. V. Langenfeld bei Zielenzig, N. M. Bremen, Postfach 479.
Der Plenny. Zeitschrift der Bundesvereinigung ehemaliger österreichischer Kriegsgefangener. Wien VII, Karl-Schweighofer-Str. 3.
Der Kriegsgefangene. Zeitschrift der Reichsvereinigung ehemaliger Kriegsgefangener in der Tschechoslowakei (vormals Hilfs-Unterstützungsverein ehemaliger Kriegsgefangener in der Tschechoslowakei, Sitz Reichenberg, Klothildenstr. 7).
Der ehemalige Kriegsgefangene. Zeitschrift der Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Danzig-Oliva, Scharnhorststr. 10.
Mitteilungsblatt. Zeitschrift der Interessengemeinschaft ehemaliger Kriegs- und Zivilgefangener e. V., Sitz München West Obmann Johann Listl, Trappentreustr. 35.
Mitteilungsblatt. Zeitschrift der Kameradschaft ehemaliger Kriegsgefangener Dresden e. V., Dresden 28, Habsburgerstr. 3.
Mitteilungsblatt. Zeitschrift der Kameradschaftlichen Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener Gelsenkirchen-Buer e. V., Obmann Josef Reichmann, Knebuschstr. 76.
Interessengemeinschaft ehemaliger Kriegsgefangner in der Tschechoslowakei, Sitz Aussig a. d. E.

PERSONENREGISTER

Die im Quellen- und Literaturverzeichnis erscheinenden Namen sind in nachstehendem Personenregister nicht angeführt

SACHREGISTER

Verbot der Prügelstrafe 160, 164, 426, 438, 470, 472

INHALTSVERZEICHNIS

II. TEIL

Seite

Vom gleichen Verfasser sind erschienen:

Lebende Geschichte für Schule und Haus

Verlag Konegen, Wien und Leipzig

Das alte Ägypten
Ägyptisches Urkundenbuch
Athen, Erziehung und Regierung der Athener
Athen zur Blütezeit
Der Verfall Griechenlands
Die Urzeit der Germanen
Die Germanen in Europa
Wie die Germanen seßhaft wurden
Die wirtschaftlichen Folgen der Seßhaftwerdung
Das soziale und politische Leben der Germanen

*

Der neue Geschichtsunterricht

Verlag Konegen, Wien und Leipzig

*

Denkmale und Erinnerungszeichen an die Türkenzeit in Wien

Verlag Konegen, Wien und Leipzig

*

Justinus, Frankreich erwache!

Diskus-Verlag, Leipzig, 2 Bände

*

Friede mit Frankreich!

Verlag Lang und Gratzenberger, Wien

*

